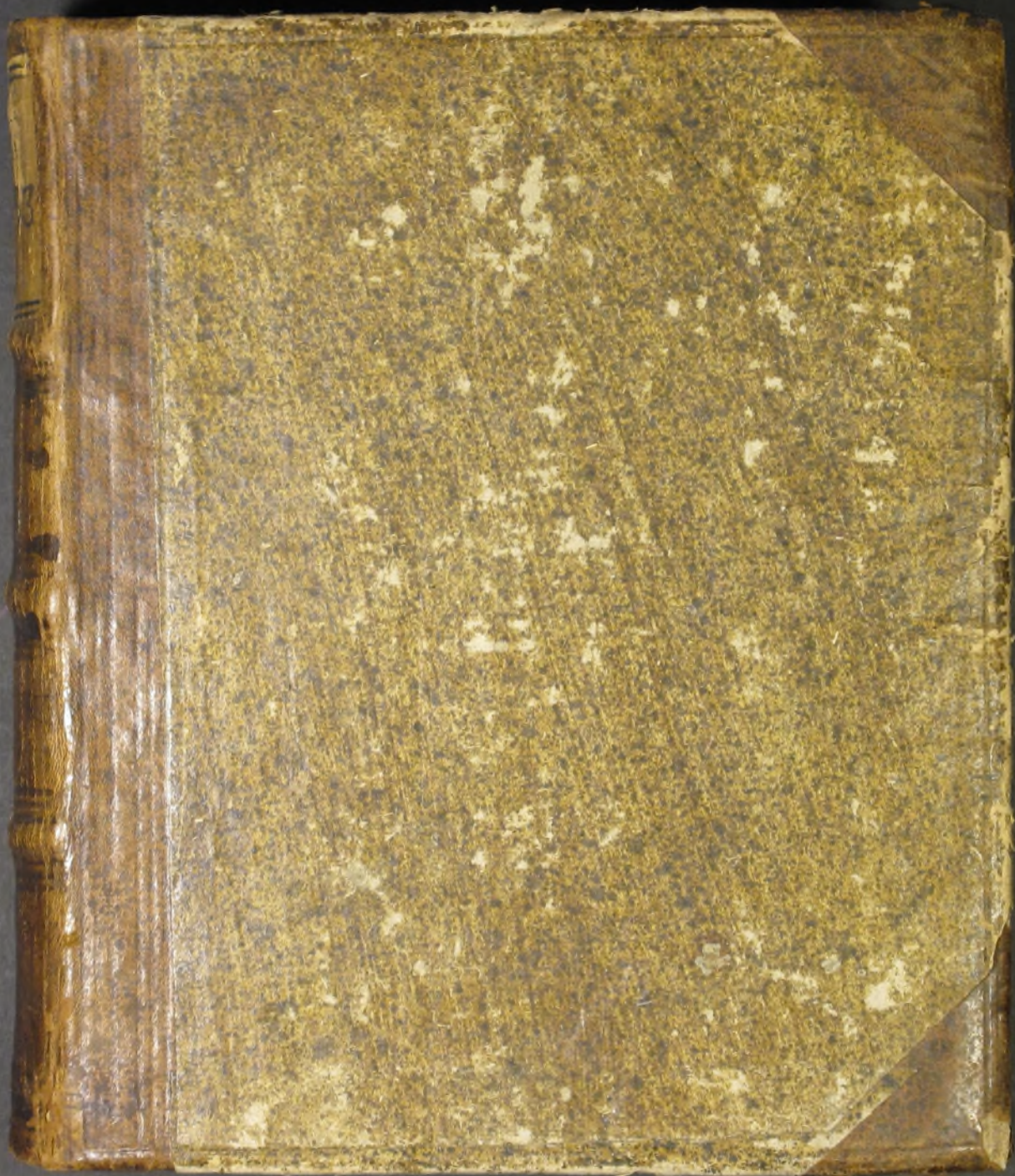
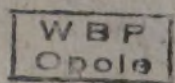
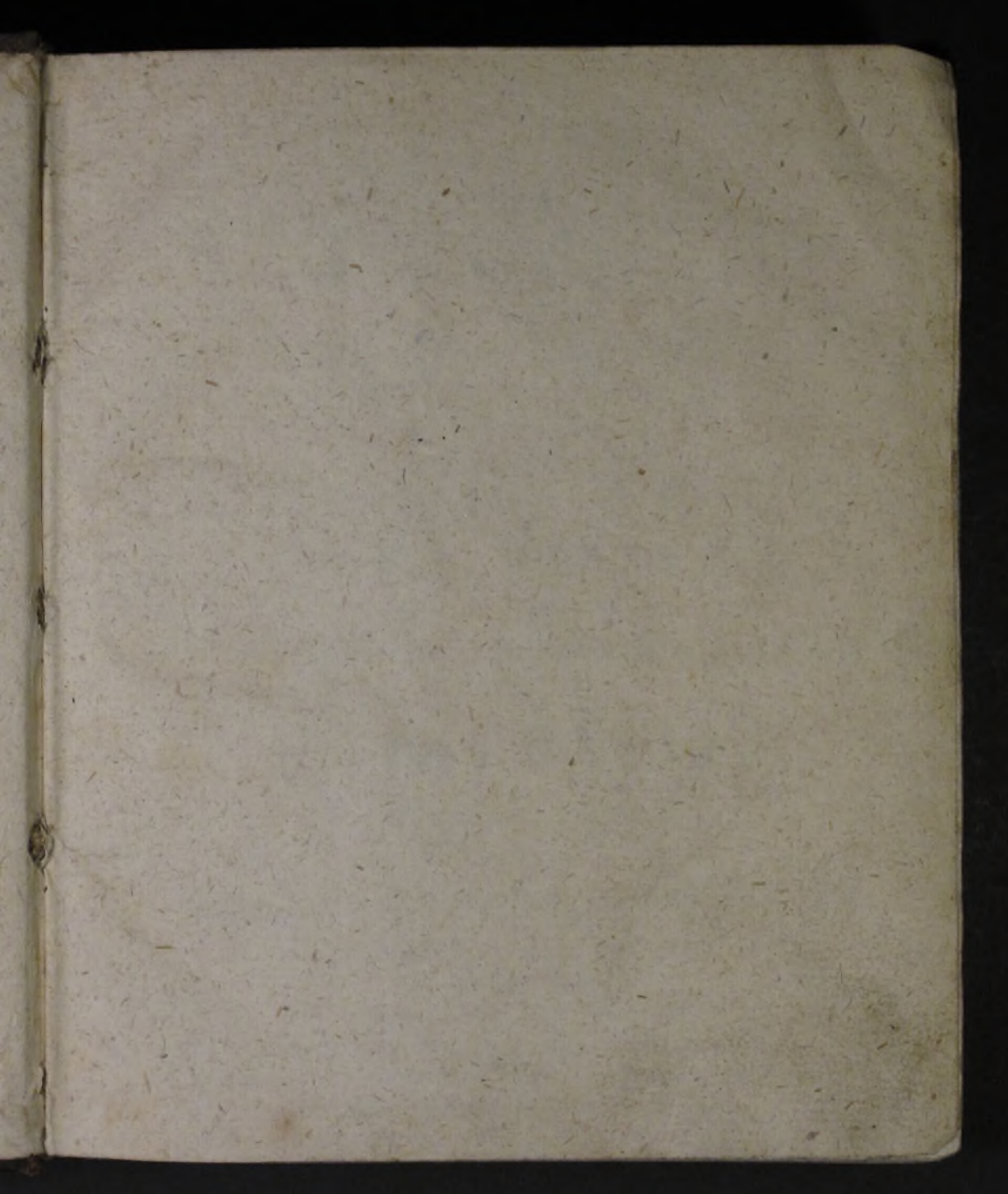




113/18



115 45





Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =

Consistorial = Kirchen = Sachen 2c. 2c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten 2c. 2c.

welche

von der Zeit der gloriwürdigsten Regierung

Friedrichs

Königs in Preussen

als

souverainen obersten Herzogs von Schlesien

Vom Jan. 1751. bis zu Ende 1753.

heraus gekommen

und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau, verlegt Wilhelm Gottlieb Korn.

Commissarius

1716

In dem Namen Gottes Amen

Wir, der Herr Kommissarius

Opole

Erzbischof von Breslau

und Herr Kommissarius

der Provinz

415 St.

der Provinz

1716

von der Stadt

Erzbischof

König in Preussen

1716

sonstigen

von dem Jahr 1716

und dem

der Provinz

der Provinz

Register

derer in diesem Bande befindlichen Sachen.

No. I.

1751. d. d. Breslau, den 1. Januar. Neue revidirte Feuer-
Ordnung vor die Königl. Haupt- und Residenz-Stadt
Breslau pag. 1

No. II.

d. d. Breslau, den 5. Jan. Circulare an sämtl. Land-
Räthe Breslauischen Departements, wegen erlaubter
Ausfuhr des Flachses 50

No. III.

d. d. Breslau, den 12. Jan. Avertissement des Magis-
trats zu Breslau, wegen der ohne Kundschaften von
den Herrschaften nicht anzunehmenden Dienst-Bo-
then 51

No. IV.

d. d. Berlin, den 15. Jan. Edict, wegen Determinirung
des Werthes der alten Französischen Louisd'or im sou-
verainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft
Glatz 52

No. V.

d. d. Berlin, den 21. Jan. Renovirtes Cartel zwischen
Sr. Königl. Maj. in Preussen und des Herrn Herzogs
zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. wegen Aus-
lieferung derer Deserteurs 53

a

No.

No. VI.

1751. d. d. Breslau, den 28. Jan. Dienst-Reglement vor
die zur Stadt Habelschwerdt gehörige Unterthanen
pag. 64

No. VII.

d. d. Berlin, den 28. Jan. Erneueretes Reglement,
wegen Administration der Justiz in der souverainen
Grafschaft Glas 68

No. VIII.

Extract aus der unterm 29. Jan. 1751. wegen des
Wein-Handels auf dem platten Lande ergangenen
Verordnung 71

No. IX.

d. d. Berlin, den 30. Jan. Erneuerte Wechsel-Ord-
nung vor sämtliche Königl. Preussische Provinzien 73

No. X.

d. d. Glogau, den 4. Febr. Avertissement der Glogau-
schen Cammer, wegen der zu ertheilenden Beneficien
vor die in Schlessen sich ansässig machende fremde Loh-
gerber 99

No. XI.

d. d. Breslau, den 4. Febr. Circulare an sämtl. Cam-
mer-Richter, daß die Unterthanen nicht mehr mit dem
Spanischen Mantel bestraft werden sollen 100

No. XII.

d. d. Breslau, den 5. Mart. Königl. Cammer-Rescript
an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, Königl. Richter,
und an das Officium Fisci, wegen des von denen aus-
wärts dienenden Unterthanen zu nehmenden Schutz-
Geldes 100

No. XIII.

d. d. Breslau, den 22. Mart. Circulare an sämtliche
Com-

Commissarios Locorum, wegen der denen Neu-Anbauen-
den in den Städten zu ertheilenden Beneficien pag. 103

No. XIV.

1751. d. d. Breslau, den 16. April. Privat-Mauth-Tabelle
der Stadt Leobschütz 104

No. XV.

d. d. Glogau, den 19. April. Feuer-Ordnung vor die
Königl. Preuss. Stadt Parchwitz 106

No. XVI.

Extract aus der unterm 21. April 1751. an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe, wegen des zu verbietenden
Backens und Flachs-Dörrens in der Nacht ergange-
nen Circulair-Verordnung 125

No. XVII.

d. d. Breslau, den 27. April. Königl. Cammer-Ordre
an sämtl. Steuer-Räthe, daß die ohne Licenz-Zettel
im Lande ihre Profession treibende Vieh-Schneider,
über die geordnete Jura noch 10 Rthlr. Strafe erlegen
sollen 126

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 4. May. Circulare an sämtl. Land-
und Steuer-Räthe, um die Grund-Herrschaften, welche
Ziegeleyen besitzen, zu animiren, daß sie nebst den
Mauer-Steinen auch Dach- und Forst-Ziegel brennen
lassen 127

No. XIX.

d. d. Breslau, den 14. May. Königl. Cammer-Re-
script an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Haltung
ordentlicher Manualien bey den Stadt-Zoll-Rechnun-
gen 129

No. XX.

Extract aus der an sämtliche Steuer-Räthe Glogau-
schen

schen Departements ergangenen Verordnung, wobei ihnen ein Schema zu einem Stadt-Zoll-Manual zugefertigt wird.

Schema Manual von dem Stadt-Zoll zu N. N. pag. 130

No. XXI.

1751. d. d. Breslau, den 15. May. Avertissement des Magistrats zu Breslau, wegen genauer Beobachtung der neuen revidirten Breslauischen Feuer-Ordnung, und derselben Ankaffung von allen Besitzern Bürgerlicher Funderum

No. XXII.

139

Extract aus der unterm 18. May 1751. an sämtliche Land-Räthe, Breslauischen Departements ergangenen Cammer-Verordnung, wegen Vergütung der durch den Brand verunglückten zum Behuf der Reviuen vorrathigen Fourage

No. XXIII.

142

Extract aus der unterm 24. May 1751. an sämtliche Land-Räthe Breslauischen Departements ergangenen Verordnung, daß keine grobhäufige Widder in die Schäfereien angeschaffet werden sollen

No. XXIV.

142

d. d. Berlin, den 26. May. Avertissement wegen der Beneficien und Freyheiten für die Neuanbauende auf der Friedrichs-Stadt bey Reiß, vom 1. Junii 1751. an

No. XXV.

143

d. d. Potsdam, den 30. May. Junfts- Articul vor das Mittel der Breslauischen Pfeffer-Küchler

No. XXVI.

146

d. d. Breslau, den 18. Jun. Königl. Cammer-Rescript an das Breslauische Criminal-Collegium, Inquisitores Publi-

Publicos, sämtl. Land: Rätthe, Mediat: Regierungen,
und Magistrate, wegen prompter Einsendung der Liqui-
dationen von denen aus der Königl. Casse zu vergüten-
den Inquisitionskosten pag. 166

No. XXVII.

1751. Extract eines Berichtes von der Königl. Represen-
tation und Cammer in Böhmen, welcher unterm 6. Jul.

1751. sämtl. Land: Rätthen und Beamten auf dem
Nothfall zum Gebrauch wider die Vieh: Seuche com-
municiret worden 167

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 9. Jul. Dienst: Reglement vor die
Reichenbachische Stadt: Unterthanen zu Ernsdorff

167

No. XXIX.

d. d. Berlin, den 9. August. Münz: Edict, betreffend
diejenigen Münz: Sorten, so in Sr. Königl. Majestät
Landen Cours haben, und diejenigen, so darinn künftig
gar nicht im Gange bleiben, sondern vielmehr verru-
fen werden sollen 182

No. XXX.

Extract aus der unterm 13. Sept. 1751. an sämtliche
Land: und Steuer: Rätthe ergangenen Verordnung,
wegen Confiscation der St. Lucius Böhmen 188

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 14. Sept. Circulars an sämtl. Land-
und Steuer: Rätthe, wegen Ausführe des Flachses 189

No. XXXII.

d. d. Berlin, den 18. Sept. Cartel zwischen Sr. Kö-
niglichen Majestät in Preussen und Se. Churfürstl.
Durchl. zu Cölln, wegen mutuellder Auslieferung der
Deserteurs 189

No.

No. XXXIII.

1751. d. d. Breslau, den 24. Sept. Königl. Cammer Circulair. Ordre an die Steuer-Räthe, sollen Acht geben lassen, daß die mit Licenz-Zetteln versehene Hausirer nicht das Fenstermachen auf dem Lande exerciren
pag. 196

No. XXXIV.

d. d. Berlin, den 28. Sept. Königl. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung, daß die Einrichtung der grossen Cangelen-Taxe vor Eintragung der Privat-Hypothequen nicht statt habe
197

No. XXXV.

d. d. Berlin, den 28. Sept. Königl. Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung in eadem Materia
198

No. XXXVI.

d. d. Breslau, den 28. Sept. Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Steuer-Räthe, wegen der in einigen Städten gewöhnl. Leih-Kaufs-Gelder bey Veräußerung der Immobilien
199

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 30. Sept. Königl. Cammer-Rescript an des Herrn Fürst-Bischofs zu Breslau Liebde. ingleichen an sämtl. Land-Räthe, daß die Todtsfälle derer Pfarrer und Capellane denen Land-Räthen gemeldet werden sollen
200

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 4. Octobr. Extract aus der an sämtl. Land-Räthe ratione des Dreydungs-Haltens erlassenen Circulair-Berordnung
201

No. XXXIX.

d. d. Berlin, den 5. Octobr. Königl. Rescript an die
Schle:

Schlesische Ober: Amts: Regierungen, daß die Inquisi-
titen nach erfolgter Confirmation der Sentenz keinen
Recursum ad gratiam nehmen sollen : pag. 202

No. XL.

1751. Extract aus der unterm 14. Octobr. 1751. an sämtl.
Land: Räte, wegen Verhütung der von einigen Creiß:
Physicis, und Abdeckern, denen durch Vieh: Sterben
verunglückten Contribuenten verursachten und unnö-
thigen Kosten ergangenen Verordnung : 202

No. XLI.

d. d. Berlin, den 17. Octobr. Edict und wiederholtes
Verboth, daß kein Schlesischer und Glatzischer Basall
und Unterthan, bey Strafe künftig nicht zu gewärti-
gender Beförderung in Sr. Königl. Majestät sämtl.
Landen, auf auswärtigen Schulen und Universitäten
studiren, wieder die von Adel aber, bey vorkommen-
den Contraventionen noch überdem mit Confiscation
ihres Vermögens verfahren werden soll : 203

No. XLII.

d. d. Breslau, den 19. Octobr. Extract aus der an
sämtl. Land: Räte, wegen der Garnsammler ergan-
genen Verordnung, daß selbige kein Garn außer Lan-
des verkaufen sollen : 206

No. XLIII.

d. d. Berlin, den 23. Octobr. Königl. Consens vor
das Stift zum heil. Kreuz bey Breslau, die Anzahl der
Capitularen auf 8 Personen zu reduciren : 207

No. XLIV.

d. d. Breslau, den 25. Octobr. Cammer: Verordnung
an sämtliche Magistrate der Immediat: Städte (excl.
Breslau) wegen Abschaffung der Schindel: Dächer : 208

No.

No. XLV.

1751. d. d. Breslau, den 29. Oct. Junst: Articul vor das
Breslauer Mittel der Gütler pag. 209

No. XLVI.

d. d. Breslau, den 9. Novembr. Circulare an samtl.
Steuer: Räte und Immediat: Magistrate, welche Cam-
mery: Guther haben, sollen die Cammery: Untertha-
nen nach dem Aemter: Reglement und der Sportul:
Taxe ratione der Sportuln und Srafen behandeln

247

No. XLVII.

d. d. Berlin, den 13. Nov. Edict, daß von denen Kö-
nigl. Vasallen und Unterthanen mit den Chur: Säch-
sischen Steuer: Scheinen, bey Verlust der Friedens:
Schlußmäßigen Protection und besonderer Strafe,
durchaus keine Verfür oder gewinnfüchtiges Gewerbe
getrieben werden solle

248

No. XLVIII.

d. d. Breslau, den 25. Nov. Cammer: Verordnung,
an die Inquisitores Publicos, wegen Bemerkung der
Leibes: Constitution der Inquisiten in den aufzuneh-
menden Actis

250

No. XLIX.

d. d. Glogau, den 2. Decembr. Königl. Glogauisches
Cammer: Rescript an samtl. Land: Räte Glogauischen
Departements, daß denen nach der Mark treibenden
Pohlnischen Vieh: Händlern vor ihre Heerden das Fut-
ter um einen billigen Preiß überlassen werden solle

251

No. L.

d. d. Potsdam, den 2. Dec. Reglement, wie es mit
dem Toleranz: Wesen in Ansehung der Juden und de-
rer von denselben an die Königl. Cassen abzugehenden
Schutz:

88. Schutz-Geldern in Schlessien, exclusive der Städte
Breslau und Glogau gehalten werden sollen. pag. 252

Instruction, wornach die Juden-Toleranz-Aemter
bey Classification der Juden zu verfahren. 268

No. I. Anweisung, wie die Jüdische Toleranz-Gebüh-
ren und Nahrungs-Gelder bey denen Jüdischen
Pächtern nach denen Pacht-Quantis angesetzt
werden sollen. 274

No. II. Protocollum von der Juden-Toleranz Classi-
fication im N. Freyse. 275

No. III. Confignation derer Juden und deroeselden
pro 1752. reparirten Toleranz-Gelder im N.
Freyse. 279

No. LI.
1751. d. d. Breslau, den 2. Dec. Königl. Cammer-Rescript
an sämtliche Land-Räthe, wegen des von Sr. Königl.
Maj. ratione des Incolats gefassten Endschlusses. 282

No. LII.
d. d. Breslau, den 3. Dec. Königl. Cammer-Rescript
an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierun-
gen, Criminal-Collegium, Magisträte und Königliche
Aemter, wegen der Inquisitionskosten bey dem Un-
vermögen der Inquisiten. 283

No. LIII.
d. d. Berlin, den 3. Dec. Edict, wegen Berrufung und
Wegschaffung der ausländischen sehr schlechten und ge-
ringhaltigen Scheide-Münze. 284

No. LIV.
d. d. Berlin, den 6. Dec. Königl. Rescript an die
Breslauische Ober-Ämtl. Regierung, daß alle vorhin
wegen Bestrafung des Selbstmords ergangene Edicta
auf-

aufgehoben, und die Körper auf ehrliche Art in der
Stille begraben werden sollen. pag. 288

No. LV. d. d. Potsdam, den 12. Decembr. Edict, wodurch die
Gleichheit und Richtigkeit der Landes- Policey-Ver-
fassung von Elle, Maas und Gewicht, nebst andern da-
hin gehörigen Punkten im Herzogthum Schlesien und
der Grafschaft Glatz ausführlich reguliret wird. 289

No. LVI. Reductions-Tabellen der alten Getrenden Maasse zu
Breslauer-Maasse im Breslauer Cammer-Departement. 315

No. LVII. Reductions-Tabellen der alten Getrenden Maasse zu
Breslauer Maasse im Glogauischen Cammer-Departement. 365

No. LVI. d. d. Breslau, den 16. Dec. Königl. Cammer-Rescript
an die Magistrate zu Breslau, Schweidnitz, Brieg,
Oppeln, Glatz und Neustadt, daß sie die eingebrachte
verdächtige Personen in besondere Gefängnisse setzen,
und vor dem Verhör sich zu unterreden keine Freyheit
verstaten sollen. 413

No. LVII. d. d. Breslau, den 21. Dec. Königl. Cammer-Ver-
ordnung an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen
der gänzlich zu inhibirenden Verarbeitung des soge-
nannten Weises unter dem Toback. 414

No. LVIII. d. d. Berlin, den 24. Dec. Edict, wie es in dem sou-
verainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft
Glatz, wegen des Abschlosses und Detraacts von denen
ausserhalb Landes zu transportirenden Vermögen und
Erb-

Erbschaften hinführe zu halten, und was dabey über-
haupt zu beobachten sey: Anno 1751. No. LXIII. 423
1751. d. d. Breslau, den 31. Dec. Brau-Reglement der
Stadt Neurode No. LXI. 424

1751. d. d. Breslau, den 31. Dec. Brau-Reglement der
Stadt Liebau No. LXII. 441

1751. d. d. Breslau, den 31. Dec. Brau-Reglement des im
Schweidnitzer Fürstenthum gelegenen Städtchens
Friedland No. LXIII. 461

1751. Formular zum Gesundheits-Paß vor die aus Pohlen
einpasirende Heerden Vieh No. LXIV. 482

1751. Formular eines Licenz-Passes zum Hausiren, mit de-
nen Art. IX. im Hauser-Edict ausgedruckten Waaren
No. LXV. 484

1751. Formular eines Licenz-Passes zum Hausiren, mit de-
nen Art. II. & VI. im Hauser-Edict ausgedruckten Wa-
ren No. LXVI. 485

1751. Formular zu einem Licenz-Paß zum Hausiren, vor
die Hechelträger, Bilder- und Glashändler No. LXVII. 487

1751. Formular eines Licenz-Passes vor die Pferde- und
Vieh-Schneider No. LXVIII. 488

No. LXVII. Formular eines Licenz-Passes zum Hausiren vor
die einländischen Siebmacher und Scheerenschleifer
pag. 488

No. LXVIII. Formular eines Licenz-Passes zum Hausiren vor
die ausländischen Scheerenschleifer
pag. 489

No. LXIX. Formular zu einem Schub-Zettel vor die Bettel-
leute
pag. 491

No. LXX. Formular eines Licenz-Zettels vor die Briegische
Vieh-Mäcker
pag. 492

No. LXXI. Formular einer Instruction für die Briegische Vieh-
Mäcker
pag. 492

No. LXXII. Formular zu einer jährlichen Accise-Consumptions-Ta-
belle
pag. 495

No. II. d. d. Berlin, den 5. Januar. Königl. Preussisches neu
revidirtes Marsch-Reglement vor Sr. Königl. Majest.
sämtliche Provinzen und Lande
pag. 549

d. d. Breslau, den 7. Jan. Königl. Cammer-Rescript
an sämtliche Ober-Schlesische Land- und Steuer-Rä-
the, um die vorige Verordnung, daß niemand den Go-
rallen und andern Hausirern Toback abkaufen solle,
per

per Currendam den Creiß: Eingeseffenen einzuschärfen

pag. 587

No. III.

1752. d. d. Breslau, den 31. Jan. Circulare an sämtliche
Steuer: Rätthe und an den Magistrat zu Breslau, we-
gen des Verkaufs der gedruckten Kundschaften 589

No. IV.

= d. d. Breslau, den 8. Febr. Privat: Mauth: Tabelle zu
Priezen im Fürstenthum Oels = 590

No. V.

= d. d. Breslau, den 10. Febr. Breslauische Ober: Amts-
Verordnung an die Land: Rätthe der Briegischen, Creuz-
burgischen, Nimptischen, Ohlauschen, Strehlenschen
und Franckensteinischen Creyse, daß die Patroni ohne
Einwilligung des Ober: Consistorii aus dem Kirchen-
Vermögen kein Geld borgen sollen = 592

No. VI.

d. d. Breslau, den 15. Febr. Königl. Cammer: Re-
script an sämtliche Land: Rätthe, Breslauischen De-
partements, wegen des Bier: Vorraths derer zum
Verlag der Accis: bahren Städte gehörigen Dorf-
Kretschmer = 593

No. VII.

= d. d. Breslau, den 18. Febr. Circulare an sämtliche
Land und Steuer: Rätthe, daß kein Königlich Bedien-
ter von seinen Subalternen oder Unter: Bedienten
Geld leihen, auch kein Membrum Camerae mit denen
Subalternen im Lande correspondiren sollen.

In Simili den 2. Mart. 1752

Alle sämtliche Magistrate,

Accise-Beamten,

Zoll-

Post-

Forst-

Steuer-Einnnehmer,

Beamten,

Salz-Factors,

An das Ober-Salz-Amt,

An die Ober-Salz-Casse,

An die Stempel-Papier- und Charten-Cammer

Pag. 595

No. VIII.

1752. d. d. Berlin, den 2. Mart. Edict, daß die Lutherische Studiosi Theologia nicht schlechterdings zu Halle oder Königsberg zu studiren gehalten, sondern auch die Universitat Franckfurth zu frequentiren berechtiget, und die daselbst ihnen ertheilte Testimonia eben so gültig und zu ihrer Beförderung hinreichend seyn sollen, als wann sie solche zu Halle oder Königsberg erhalten hätten

No. IX.

d. d. Breslau, den 2. Mart. Brau-Reglement der Stadt Wünschelburg

598

No. X.

d. d. Breslau, den 9. Mart. Königl. Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe

v. Wittich,

Wer-

Bernicke,

v. Göge,

und an den Magistrat zu Breslau, wegen der Getreide
Ausfuhr nach der Churmark

No. XI.

pag. 617

1752. d. d. Breslau, den 13. Mart. Circulare an sämtl.
Land- und Steuer: Räte, und Magistrate, daß künftig
in Ansehung aller und jeder von denen Cassen- Bedien-
ten begehenden Plackereyen, die auf Unterschlagung
der anvertrauten Cassen- Gelder fest gesetzte Strafe
statt haben solle

No. XII.

618

d. d. Berlin, den 14. Mart. Königl. Rescript an die
Breslauische Ober- Amts- Regierung, worin der §. 36.
der neuen Hypothequen- Ordnung erläutert, erklärt
und geändert wird

No. XIII.

619

d. d. Berlin, den 18. Mart. Königl. Rescript an die
Breslauische Ober- Amts- Regierung, daß der Recursus
ad gratiam in Criminal- Sachen gänzlich aufgehoben
werden soll

No. XIV.

621

d. d. Breslau, den 23. Mart. Privat- Mauth- Tabelle
der Stadt Ohlau im Fürstenthum Brieg

No. XV.

622

d. d. Breslau, den 23. Mart. Cammer- Verordnung
an sämtl. Magistrate derjenigen Städte, wo sich Tuch-
macher befinden, wegen Viertel- jähriger Einsendung
eines Protocolls nach den vorgeschriebenen Indagandis
von Revision der Tuch- Manufacturen

624

No.

1752. d. d. Breslau, den 24. Mart. Circulare an sämtliche
 Steuer-Räthe und an den Breslauer Magistrat, simil.
 an die Land-Räthe, in deren Creysen unacciehbare
 Mediat-Städte befindlich, daß die Handwerker von
 denen fremden auf die Märkte kommenden Profefio-
 nisten, wegen der untauglichen Waaren, keine Geld-
 Strafen erpressen sollen pag. 630

d. d. Berlin, den 27. Mart. Ueberweitig renovirtes
 Münz-Edict, wodurch nochmalen fest gesetzt wird,
 was vor Münz-Sorten, sowohl in allen königlichen
 Preussischen Landen, als auch in dem Erb-Herzogthum
 Schlesien, und souverainen Grafschaft Glas, theils
 im Handel und Wandel allein gültig und im Cours
 bleiben, oder welche davon gänzlich verrufen seyn sol-
 len

d. d. Breslau, den 28. Mart. Circulare an sämtliche
 Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen, und
 Breslauer Magistrat, wegen des gegen Pohlen bey
 verweigernder Extradition der dahin entwichenen Un-
 terthanen zu beobachtenden Reciproci

d. d. Breslau, den 28. Mart. Des Breslauischen Ober-
 Amts Rescript an samtl. Land- und Steuer-Räthe des
 Departements, wegen Anzeige der Sterbe-Fälle der
 eximierten Personen an das Breslauische Pupillar-
 Collegium

d. d. Berlin, den 29. Mart. Königl. Rescript an die
 Breslauer

Breslauische Ober: Amts: Regierung, daß kein Advocat von denen Unter: Gerichten angenommen, sondern dieselben von der Ober: Amts: Regierung examiniret und von Hofe approbiret werden sollen pag. 646

No. XXI.

1752. d. d. Breslau, den 13. April. Circulare an sämtliche Land: und Steuer: Rätthe, an den Magistrat zu Breslau, und an alle Königl. Beamten, Post: Forst: und Salz: Aemter, worinnen denselben bekandt gemacht wird, daß kein Königl. Bedienter eine Vormundschaft übernehmen solle 647

No. XXII.

d. d. Breslau, den 20. April. Cammer: Ordre an sämtliche Juden Toleranz: Aemter, so die Jüdische Calendar debitiren, daß ihnen künftig erlaubt seyn soll, vom Rthlr. 2 sgl. als ein Douceur abzuziehen 648

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 24. April. Brau: Reglement der Stadt Waldenburg 648

No. XXIV.

Extraet aus dem an die Land: Rätthe unterm 27. April. 1752. ergangenen Verboth, daß denen Juden auf dem Lande keine erbliche Ankaufe einiger Grundstücke zu gestatten 665

No. XXV.

d. d. Breslau, den 4. May. Cammer: Verordnung an sämtl. Inquisitores publicos, daß sie künftig bey Einfendung der Criminal: Acten an die Cammer sich nach dem Reglement vom 1. August. 1750. richten sollen 665

No. XXVI.

1752. d. d. Breslau, den 8. May. Brau-Reglement der Stadt
Schönberg pag. 666

No. XXVII.

d. d. Breslau, den 23. May. Königl. Cammer-Rescript an den Krieges- und Steuer-Rath Bernicke, wegen des Garn-Handels und Aufkauferey im Gebirge 689

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 25. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, daß kein Accise- oder Zoll-Bedienter ohne schriftlichen Urlaub von der ic. Cammer, oder dem Commissario Loci aus dem Orte seiner Function weggehen soll 691

No. XXIX.

d. d. Breslau, den 25. May. Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Steuer-Räthe, daß die Accise- und Zoll-Aemter denen Vieh-Schneidern und andern Hauswerkern keine interimis-Licenz-Scheine erteilen sollen 692

No. XXX.

d. d. Breslau, den 5. Jun. Avertissement, daß kein Mehl, bey Strafe der Confiscation, in die Stadt Brieg zu bringen 694

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 23. Jun. Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe. Königl. Domainen-Aemter und an den Magistrat zu Breslau, wegen Ertheilung der Herrschaftlichen Consense auf Bauer-Höfe, Gärtner-Stellen, ingleichen wegen alljährlich zwischen den Herrschaf-

Schaften und Unterthanen zu haltenden Abrechnungen
pag. 695

No. XXXII.

1752. d. d. Breslau, den 3. Jul. Avertissement des Magistrats zu Breslau, wegen der Beneficien und Freyheiten, welche diejenigen, so ihre Häuser repariren, oder neu aufbauen, zu genießen haben = 697

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 6. Jul. Circulare an sämtliche Magistrate der Immediat-Städte, exclusive Breslau, wegen Abschaffung der Schindel-Dächer und Deckung der Häuser mit Ziegeln = 700

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 10. Jul. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, wegen Impositurung der ausländischen gold- und silbernen Fabriken-Waaren = 704

No. XXXV.

d. d. Breslau, den 11. Jul. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe, wegen der denen Ausländern zu ertheilenden Freyheiten, welche sich in den unaccisbahren Städten etabliren = 707

No. XXXVI.

d. d. Breslau, den 13. Jul. Notificatorium, daß kein Pöhlisches Getreide, bey Confiscation, in Schlesien ein- noch durchgeföhret werden solle = 708

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 20. Jul. Circulare an sämtliche Steuer-

Steuer: Rätke, wegen des Wanderns der Handwercks:
Bursche

pag. 708

No. XXXVIII.

1752. d. d. Breslau, den 7. August. Königl. Cammer: Re-
script an sämtliche Commissarios Locorum, Breslau:
ischen Departements, wegen Sicherheit der Königli-
chen Cassen und derselben Rettung bey Feuers: Gefahr

711

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 17. August. Königliche Cammer:
Verordnung an sämtliche Land: und Steuer: Rätke,
wegen der zu ertheilenden Beneficien für die ins Land
zu ziehende fremde Siebmacher

711

No. XL.

d. d. Breslau, den 17. August. Königl. Cammer:
Rescript an die Land: Rätke der Schweidnizischen,
Landeshut: und Glasischen Creyse, ingleichen an die
Magistrate zu Schweidniz, Landeshut, Waldenburg,
Gottesberg, Friedland, Freyburg, Glas, Landeck, Le-
win, Neurode, Reiners und Wunschelburg, wegen
genauer Beobachtung der Leinwand: und Schleyer:
Ordnung

712

No. XLI.

d. d. Breslau, den 21. August. Circulare an sämtli-
che Steuer: Rätke, daß die Siebhändler kein Fliegen-
Pulver oder Kobold führen und verkaufen sollen

714

No. XLII.

d. d. Breslau, den 21. August. Königliches Cammer:
Rescript

Rescript an sämtliche Steuer-Räthe, um durch die
Accise-Ämter vigiliren zu lassen, daß von denen Ber-
liner- und Potsdamer Sammet-Fabricanten nicht
auch Hamburger oder anderer fremder Sammet mit
verkauft werde pag. 715

No. XLIII.

1752, d. d. Berlin, den 24. August. Gesinde-Ordnung für
die Stadt Breslau 716

No. XLIV.

d. d. Berlin, den 24. August. Höcker-Ordnung für die
Stadt Breslau 751

No. XLV.

d. d. Berlin, den 24. August. Confirmirte Innungs-
Articul der Tuchmacher Mittel von der Alt- und Neu-
Stadt zu Breslau 760

No. XLVI.

d. d. Berlin, den 29. Septembr. Anweisung für die
Leinwand- und Schleyer-Messer, Stempler und Schau-
Meister im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft
Glag, zu allen dem, was ein jeder in seinem Dienst in
acht zu nehmen hat 784

No. XLVII.

d. d. Breslau, den 3. Octobr. Königl. Cammer-Res-
script an den Magistrat zu Breslau
an die sämtliche Breslauische Geistliche Juris-
dictiones,

Magistrate zu Meisse, Münsterberg,
Grotkau, Franckenstein, Oranien-
burg, Pless, Bernstadt, Leob-
schütz, Ober-Glogau, Tarnowitz,

an die Steuer-Räthe v. Wittich, v. Gock,
v. Wasmier, v. Cronhelm, und
Eger,
und an die Polizey-Inspectores zu Breslau,
wegen Abschaffung der Schindel-Dächer und Deckung
der Häuser mit Ziegeln. 790

No. XLVIII.

1752. d. d. Glogau, den 6. Octobr. Patent, wegen derer
der Stadt Friedeberg am Queiß verliehenen Roß- und
Dich-Märkte. 790

No. XLIX.

d. d. Potsdam, den 10. Octobr. Edict, wegen des
Austretens der Unterthanen aus den Schlessischen
Landen und derer fremden Werber in dem souverai-
nen Herzogthum Schlessien und der Grafschaft Glatz. 791

No. L.

d. d. Breslau, den 18. Octobr. Königl. Breslauische
Ober-Amts-Regierungs-Currende an sämtliche Ma-
gistrate und Stände des Breslauischen, Schweidnitz-
und Briegischen Fürstenthums, der Grafschaft Glatz
und der Ständes-Herrschaft Wartenberg, daß die
Kinder bis ad annos discretionis in der Religion ihrer
verstorbenen Eltern erzogen werden sollen. 796

No. LI.

d. d. Berlin, den 7. Octobr. Daß in hac materia an die
Breslauische Ober-Amts-Regierung erlassene Königl.
Rescript. 797

No.

No. LII.

1752. d. d. Breslau, den 20. Octobr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, Breslauischen Departements, wegen accurater Anfertigung der jährlichen Designation von denen fabricirten in- und ausserhalb Landes debitirten Waaren pag. 799

No. LIII.

d. d. Oppeln, den 3. Novembr. Oppelsche Ober-Amts-Regierungs-Expediente an sämtliche Ober-Schlesische Magistrate und Creyse, daß Personen Bürgerlichen Standes nach dem 21 sten Jahre über ihr Vermögen sollen disponiren können pag. 800

No. LIV.

d. d. Breslau, den 10. Novembr. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, und an die Magistrate zu Breslau und Neisse, wegen vorsichtiger Ertheilung der Pässe, Arretirung der Zigeuner, Weiber und anderer Vagabonds pag. 800

No. LV.

d. d. Breslau, den 13. Novembr. Extract, wegen des Aufschlages von fremden Carrunen und Zigen pag. 802

No. LVI.

d. d. Breslau, den 16. Novembr. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe wegen der Certificate, welche bey Einführung einländischer gesponnenen Gold- und Silber-Arbeit producirt werden sollen pag. 803

No.

No. LVII.

1752, d. d. Breslau, den 23. Novembr. Circulaire-Ordre an die Dominia der Grafschaft Glatz, unter deren Jurisdiction Rasch und Zeugmacher befindlich, dieselben dahin anzuweisen, ihre Waaren nur in die Glatzische Städte zu verkaufen und Lohn- und Arbeit anzunehmen
pag. 804

No. LVIII.

d. d. Glogau, den 30. Novembr. Patent, wegen des der Stadt Löwenberg verliehenen dritten Jahrmarkts, ingleichen derer bey jedem Jahrmarkte verliehenen Ross- und Viehmärkte
805

No. LIX.

d. d. Breslau, den 1. Decembr. Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der von Martini bis Weihnachten zu gestattenden Ausfuhr des Flachses ausser Landes
806

No. LX.

Formular zum Frey-Paß vor die Breslauische Höcker, Victualien und Vivres auf dem Lande einzukaufen
807

No. LXI.

Formularia zum Austrieb-Register vor das Accise-Unit Brieg, bey dortigen grossen Vieh-Märkten
809

1753. Formular zum Extract, wie viel süsse, Ungarische,
Oesterreichische und Mährische Weine vom 1. Januar.
1749. bis ult. Decembr. 1752. versteuert worden
pag. 815

No. I.

d. d. Breslau, den 8. Januar. Cammer-Verordnung
an die Inquisitores publicos, wegen Liquidirung derer
aus der Königlichen Casse oder der Cammeren einer
Immediat-Stadt zu bezahlenden Kosten der Physico-
rum und Medicorum 817

No. II.

Eodem an das Breslauische Criminal-Collegium in
e. m. 118

No. III.

d. d. Breslau, den 12. Januar. Königl. Cammer-
Rescript an die Ober-Schlesische Steuer-Räthe, we-
gen mehrerer Einschränkung des Handels mit Mäh-
rischen Tüchern aus Sterbelings- und Kürschner-Wol-
le 819

No. IV.

d. d. Breslau, den 30. Januar. Königl. Cammer-
Rescript an sämtl. Magistrate und Domainen-Aem-
ter, worin ihnen das Breslauische Ober-Amts-Regie-
rung Aufschreiben, nebst dem Rescript vom Hofe, we-
gen der drey monatlichen Termine bey Subhastationi-
bus voluntariis communiciret wird 823

1751. Der Breslauischen Ober-Amts-Regierung. Anschreiben an die Cammer in c. m. pag. 824

No. VI.

Königl. Rescript vom Hofe in c. m. 824

No. VII.

d. d. Breslau, den 5. Februar. Königl. Cammer-Verordnung an sämtliche Cammer-Meister Breslauischen Departements, daß die Personen Bürgerlichen Standes mit 21. Jahren mündig seyn sollen 825

No. VIII.

Extract aus der unterm 5. Februar. 1753. an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen, Magistrate, königliche Domänen-Meister, an das Officium Fisci und die Stempel-Cammer ergangenen Verordnung, wegen des erforderlichen Stempel-Papiers zu denen Publicandis bey denen Gerichten 826

No. IX.

d. d. Breslau, den 12. Februar. Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Steuer-Räthe, und an die Magistrate zu Breslau und Meisse, daß die Wald-Mühlen zu gehöriger Präparirung der Fuß-Erde angewiesen werden sollen 827

No. X.

1753. Extract aus der unterm 13. Februar. 1753. an sämtliche Land- Räte Breslauischen Departements, wegen Remission der Häusler-Stellen ergangenen Ver-
ordnung pag. 828

No. XI.

d. d. Breslau, den 17. Februar. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räte, um das Hausfren mit Eisen auf dem Lande bey der im Patent vom 2. Decembr. 1750. determinirten Strafe wiederholt zu verbieten

829

No. XII.

d. d. Breslau, den 9. Mart. Königl. Breslauische Ober- Amts-Regierungs-Currenden an sämtl. Land- und Steuer-Räte des Departements, worinn der Codex Fridericianus ratione der Einschränkung des Beweises der Handlungs-Bücher declariret wird

830

No. XIII.

d. d. Breslau, den 9. Mart. Extract aus der an die Land-Räte ergangenen Verordnung, wegen der auf dem platten Lande befindlichen Stärckenmacher

831

No. XIV.

d. d. Breslau, den 14. Mart. Breslauische Ober- Amts-Regierungs-Currenden an sämtliche Land- und Steuer-Räte des Departements, wegen Loslas-

d 2

fung

fung der Unterthanen und der Loslassungs: Geld-
der pag. 832

No. XV.

1753. d. d. Breslau, den 14. Mart. Königl. Breslauische
Ober:Amts: Currenden an sämtliche Land- und Steu-
er:Räthe des Departements, daß die Weibes: Perso-
nen, welche sich an Soldaten verheyrathen, dem Pa-
rocho Poci die Proclamations: und Copulations: Jura
zu entrichten verbunden seyn sollen 834

No. XVI.

d. d. Breslau, den 23. Mart. Königl. Breslauisches
Cammer:Rescript an sämtliche Ober: Schlesische Land-
Räthe, um den Dominis und Gemeinden das Edict,
wegen Attrapirung des herum vagirenden liederlichen
Gesindels, nochmahls einzuschärfen 835

No. XVII.

d. d. Breslau, den 23. Mart. Brau: Reglement der
Stadt Pitschen 836

No. XVIII.

d. d. Berlin, den 7. April. Königliches Rescript an
die drey Schlesische Ober: Amts: Regierungen, wie es
mit den Haus: und Kirchen: Collecten gehalten wer-
den soll 851

No. XIX.

1753. d. d. Breslau, den 18. April. Breslauische Ober-
Amts-Regierungs-Currenden an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe von dem Departement, daß die Audi-
teurs bey keinem Civil-Gerichte advociren und Schrif-
ten verfertigen sollen

pag. 852

No. XX.

d. d. Breslau, den 8. Jun. Extract aus der an die Land-
Räthe ergangenen Königlichen Cammer-Berordnung,
wegen Versteuerung des von den Dominiis verkauften
Brandtwein-Urbars

853

No. XXI.

d. d. Berlin, den 15. Jun. Innungs-Articul für das
Mittel der Barbierer und Wund-Aerzte zu Bres-
lau

854

No. XXII.

d. d. Potsdam, den 16. Jun. Gesinde-Ordnung für
die Stadt Reisse

875

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 20. Jun. Breslauische Ober-
Amts-Regierungs-Currenden an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, daß bey Ausfertigung der Subhast-
ations-Patente und Edictal-Citationen jedesmahl

d 3

neun

neun Gr. Stempel-Papier genommen werden solle
pag. 911

No. XXIV.

1753. d. d. Berlin, den 21. Jun. Edict, wie es in dem
Erb-Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz,
wie auch in allen übrigen königlichen Landen mit de-
nen von Geist- und Weltlichen Personen an Geistliche
Stifter, Kirchen und Pia Corpora geschehenden Ver-
mächtnissen und andern Zuwendungen gehalten wer-
den soll

912

No. XXV.

d. d. Breslau, den 16. Jul. Circulare an sämtliche
Land- und Steuer-Räthe, und an die Magistrate zu
Breslau und Meisse, wegen des bisherigen Hausirens
der fremden Obitäten, Krähmer

919

No. XXVI.

d. d. Breslau, den 13 August. Proclama für die
Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstädte
zu Breslau, um auf Feuer und Licht zur Abwen-
dung aller Feuers-Gefahr wohl acht geben zu las-
sen

922

No.

No. XXVII.

1753. Formular eines Licenz-Zettels zur Leinwand-Samm-
lung pag. 923

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 23. August. Innungs-Articul für
das Mittel der Schneider zu Breslau 924

No. XXIX.

Extract aus der an die Land-Räthe unterm 20. Sept.
1753. ergangenen Cammer-Verordnung, wegen Ver-
pachtung der Bier- und Brandtwein-Urbars an die
im Lande tolerirte Juden ic. 946

No. XXX.

d. d. Berlin, den 23. Sept. Sr. Königl. Majestät in
Preussen allergnädigste Octroy, für die in Berlin zu
errichtende Giro- und Wechsel-Banque 947

No. XXXI.

d. d. Potsdam, den 14. Octobr. Edict, wodurch das
unachtsame Toback-Rauchen in denen Scheunen,
Ställen, Wäldern, Henden, und auf denen Strassen
verbothen wird 955

1753. d. d. Berlin, den 15. Novembr. Edict, daß die Königl. Vasallen, Diener, und Unterthanen, die an noch in Händen habende und noch nicht producirte Chur: Sächsische Steuer: Scheine unverzüglich denunciiren, und hiernächst keine fernere Steuer: Scheine, ausser in gewissen Fällen, von Königl. Chur: Sächsischen und andern Unterthanen, bey Verlust der Königl. Protection, in Bezahlung annehmen, vielweniger damit Verkehr treiben sollen = pag. 959



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen 2c. 2c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten 2c. 2c.

de Anno 1751.

A bis 3333.

Seiner Majestät

Willen

Das in dem Reich derer Palatinen, Grafen, Freyen, Ritterschafft, Städte, Flecken, Dörffer, Pfarren, Schulen, Hospitaller, Ordensleute, und

sonst

in dem Reich derer Palatinen, Grafen, Freyen, Ritterschafft, Städte, Flecken, Dörffer, Pfarren, Schulen, Hospitaller, Ordensleute, und

sonst

Das in dem Reich derer Palatinen, Grafen, Freyen, Ritterschafft, Städte, Flecken, Dörffer, Pfarren, Schulen, Hospitaller, Ordensleute, und

Im Jahr 1721

Am 12ten



Nb. 1.

d. d. Breslau, den 1. Januarii 1751.

Neue revidirte Feuer Ordnung vor die Königl.
Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.



Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen,
Unser Allergnädigster Herr, die Feuer-Orde-
nung der Stadt Breslau de Anno 1630,
revidiren lassen: Als wird diese, auf aller
höchsten Königlichen Befehl, vollzogene
Feuer-Ordnung, zu genauer Besorgung durch den Druck
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1751.

N

Tir.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuers-Brünsten
Anlaß geben konnte.

Obwol die Feuers-Brünste öfters ohne Verwahrlosung
des Feuers entstehen können, und nicht allemal durch
eine fleißige Vorforge abzuwenden sind; So erfordert doch
die Fürsichtigkeit allem demjenigen, was zu einer Feuers-
Brunst Gelegenheit geben, oder wenn solche entstanden, die-
selbe vergrößern kan, möglichst vorzubeugen, und dadurch
Schaden und Unheil zu verhüten, dahero wird hiemit gesetzt
und verordnet:

§. 1.

Alle Feuer-
Stellen sol-
len an Mau-
ren 2 Stein
dick stehen,
u. da herum
kein Holzwerk
seyn.

Daß alle Hauswirthe, Bäcker, Bräuer, Schmiede,
Brandweinbrenner, Gärberey, Siffenieder, Köpfer, und alle
andere, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Hand-
thierung gebrauchen, ihre Feuer-Heerde, Camine, Kachel-
Ofen, Back-Ofen, Köpfer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren,
Schmiede Essen, Brandwein-Blasen, Wasch Kessel, Brenn-
Ofen, und was sonst ein jeder, seiner Handthierung halber,
haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Maueru, und
überall wol, zum wenigsten 2 Stein dicke, an welchem doch
herum keine holzerne Stühle, Balken, noch Schwellen be-
stänlich seyn müssen, verwahren lassen, überhaupt aber, der
Breslauschen Bau-Ordnung und was dafelbst hierinnen dis-
ponirt worden, durchgängig nachgehen sollen, nicht minder

§. 2.

Verblendete
Holz-Wände
nicht zu dul-
den.

Sind die an verblendeten Holz-Wänden annoch ste-
hende Feuer Stäte ferner nicht zu dulden, sondern einzuschla-
gen, und alles mit Maueru zu versehen.

§. 3.

§. 3.

Alle Schorsteine, große und kleine, müssen nach Vor-
schrift der Stadt Breslau Bau-Ordnung ohne Unterschied durchgehends gemauert, und also 2 bis 3 Fuß aus dem Dache
geführt seyn, keine aber von Holz gelitten werden.

Schorsteine
sollen bis aus
dem Dache
gemauert
seyn.

§. 4.

Dafern bey Visitationen sich noch gefährliche Feuer-
Stellen finden würden, haben Visitatores die Eigenthümer
zu verwarnen, und ihnen anzusagen, solche innerhalb 8 bis 14
Tagen zu ändern, und inmittelst den Hauswirth zu bedeuten,
daß er daselbst bey schwerer Strafe nicht weiter Feuer halte,
er habe denn die Feuer-Stäte und Schorsteine nach dem vor-
stehenden §. 1. angebauet. Wäre es aber Winters Zeit, da
nicht gebauet werden könnte, ist das Feuer an dem gefährli-
chen Orte zu halten, gänzlich und bey nachdrücklicher Strafe,
zu verbieten.

oder
dattinnen kein
Feuer gehal-
ten werden.

§. 5.

Denen, welche noch keine Schorsteine haben, bleibt so
lange Feuer und Heerd zu halten untersagt, bis die Schor-
steine völlig von Grund an, bis oben aus gemauert.

Die keinen
Schorstein
haben, dür-
fen so lange
nicht feuern.

§. 6.

Die Maurer sollen keine enge oder gefährliche Feuer-
Mauern oder Schorsteine, die nicht ein Mensch durchaus be-
steigen und kehren kan, anbauen, oder so verändern, vielwe-
niger in die Schorsteine Holz einflechten oder mauern. Dörf-
te es aber der Bau-Herr begehren, so haben sie ihn davon for-
derst abzumahnen, und falls er nicht folgen wolte, solches der
Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen, handelten die
Maurer hiervörder, so soll der Meister an Gelde, und nach
Befinden, mit Verlust des Meisters Rechts, ein Gefelle aber
mit Gefängniß auf eine Zeit bestrafet, wie in gleichen gegen

Enge und
holzerne
Schorsteine
abzuschaffen.

den Bau-Führer, welcher diesem §. vorseßlich zuwider handelt, mit scharfer Ahndung verfahren werden.

Und damit auch allem besorglichen und unvorsichtigen Bauen der Feuer-Stätte und Schorsteine vorgebeuet werde, so ist denen Bau-Führern nicht erlaubt, deren Verfertigung einem Gesellen alleine zu verdingen, sondern sie sind bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung schuldig, jedesmal einen Meister anzunehmen, der die Feuer-Stätte und Schorsteine unter seiner Aufsicht, auf seine Gefahr, nach der Gebühr und der Bau-Ordnung erbaue, die bereits vorhandene Schorsteine aber, so zu enge, oder sonst gefährlich gebauet, sollen sofort geändert, oder in dessen Entstehung bey der Visitation, wenn die vorhergegangene Ermahnung nichts versangen, eingeschlagen, und wider die Renitenten mit harter Strafe verfahren werden, weßhalb die Schorstein-Geuer, die von engen und gefährlichen Schorsteinen die beste Wissenschaft haben können, sich fleißig darnach erkundigen, und solche dem Magistrat anzeigen sollen.

§. 7.

In Schorsteinen soll oben ein Vorschieber-Blech, solche auch umher frey seyn. Es sind auch die anzubauende Schorsteine, insonderheit diejenige, welche viel gebraucht werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage auf dem Boden, ein Vorschieber von Eisen-Blech in dem Schorsteine sey, welcher, wenn wider alle Vorsorge der Schorstein sich anzünden sollte, zugeschoben, und dadurch das Feuer, ohne grosse Weitläufigkeit wiederum gedämpft werden könne, wie denn auch der Schorstein unter dem Dache rings herum, wenigstens eine Elle breit, frey bleiben, und mit nichts besetzt werden soll.

§. 8.

Und Monathlich, besonders zu Winterzeit, wenn Die Schorsteine oder Feuer-Mauern soll der Hauswirth, oder wenn es im Mietthungs-Contract so bedungen worden, die Miether, keinen, wes Standes oder Condition den.

er sey, ausgenommen, ofters und besonders zu Winterszeit, und wo stark gefeuert wird, Monathlich, sonst aber, und wenn das starke Feuern aufhört, wenigstens alle 3 Monathe kehren und rein machen lassen.

§. 9.

Derjenige, er sey Geistlicher, oder wey er wolle, dessen Schorstein entzündet wird, daß das Feuer heraus brennet, soll 3 bis 4 Rthlr. zu Rathhause erlegen, und durch schleunige Execution dazu angehalten, wenn er aber nicht des Vermögens, mit Gefängniß, dem Befinden nach gestraft werden, und ist zu Ueberführung des entstandenen Brandes genung, wenn die Nachbarn, oder zwey glaubwürdige Personen, wie der Schorstein gebrant, und sie es selbst gesehen, an Eides statt bezeugen, woben zwar der Eigenthums Herr vor sein ganzes Haus, und darinnen wohnende Miether, die Strafe zu erlegen gehalten, demselben aber hiernächst frey steht, sich hinwiederum an ihnen, sowol in Ansehung der festgesetzten Strafe, als auch der hierbey etwan vorgefallenen Unkosten zu erholen.

Brand 3 bis 4 Rthlr. zu bestrafen.
Regress an die Miethsleute.

Solte jemand sein ganzes Haus an einen vermiethet haben, und also der Eigenthümer dasselbe nicht bewohnen, so muß der Miether an des Eigenthümers Stelle treten, und davor stehen, auch die Strafe also erlegen, und an seine Miether und Inwohner, den Regress nehmen.

§. 10.

Wäre es aber, daß der Schorstein Feger nicht rein gehalten, oder daß derselbe zu kehren verabsäumt, soll er dem Herrn des Hauses die Geld-Busse wieder erstatten, und über dieses eine ernsthafte Bestrafung gewärtigen, welches insonderheit bey jedesmahl entstandener Entzündung der Feuer Mauer, observiret werden muß, wann ihm die Feuer Mauern in einem Hause zu kehren überhaupt verdonen worden.

Strafe des Schorstein-Fegers.

§. 11.

Die Sauberung der Schorsteine soll nicht blos durch kleine Knaben besorgt werden.

Die Schorstein-Feger können das Kehren auch nicht allein durch kleine Knaben verrichten lassen, sondern sind verpflichtet, entweder selber zu kehren, oder solches einem tüchtigen Gesellen anzuvertrauen, welcher wohl Achtung gebe, daß der Ruß völlig herausgekratzt, und nicht so obenhin gelehret werde.

§. 12.

Soll bey Strafe angezeigt werden, ob bey dem Schorsteine Gefahr sey.

Die Schorstein-Feger, deren Gesellen und Jungen, müssen auch bey dem Kehren fleißig untersuchen, ob die Mauern schadhaft oder sonst ausser dem, was §. 6. bereits erinnert, an und bey den Schorsteinen etwas, daraus Gefahr zu besorgen, befindlich sey, und wann sie einen Mangel verspüren, denselben sowohl dem Wirthe des Hauses, als dem Magistrat anmelden, damit alles in Zeiten könne abgeändert, und die besorgliche Gefahr verhütet werden. Dörften sie nun etwas schadhaftes oder gefährliches finden, solches aber verschweigen, so sind sie, denen Umständen nach, ohne Nachsehen zu bestrafen.

§. 13.

Soll angefordert werden, wenn gelehrt, und doch bezahlt werden.

Würde jemand seine Schorsteine, welche gebraucht werden, nach obigem §. 8. kehren zu lassen, säumig seyn, so ist der Schorstein-Feger, welcher deshalb ein Register seinen Pflichten gemäß halten muß, befugt, ungefordert hinzugehen, den Hauswirth dessen zu erinnern, und wenn er es nöthig findet, ob es schon nicht der Eigenthümer oder Miether verlangt, die Schorsteine zu Verhütung des Unglücks zu kehren, und seinen Lohn zu fordern, und wenn der Wirth sich dessen weigert, solches anzumelden, da denn die Gebühr exco- cutive soll eingehoben, auch wenn es mehrmalen geschehen, daß der Wirth nicht zu rechter Zeit kehren lassen, über dieses eine

eine Geld-Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände bengetrieben werden.

§. 14.

Nachdem auch in der Stadt Breslau Bau-Ordnung Schindel, enthalten, daß keine Altäre von Holz sollen erbauet, und Dächer, höl- herne Altäre mit Rütt oder Pech vergossen, sondern mit Steinen belegt, mit gepichteten oder mit Kupfer und Blech gedeckt, ferner keine Ställe und Brettern ab- Schuppen von Holz und Brettern gemacht, verschlagen und aufschaffen, gedeckt, vielweniger aber, die Schindel-Dächer, ausgebessert und conserviret werden; Als ist dieses auch genau zu beob- achten, und sollen weder die hölzerne, mit gepichteten Brettern belegte Altäre, noch auch die Schindel-Dächer, oder Bretter auf Neben-Gebäuden, Stallungen, Holz, Schuppen und dergleichen, geduldet, sondern, wann sich deren noch finden möchten, selbige sofort herunter gerissen, und die Eigenthümer, wann solche vorher gewarnt worden, und sich gleich- wol nicht daran gefehret, nach Ermessen bestraft werden.

§. 15.

Es sollen auch zwischen den Häusern keine gepichte Dachrinnen gelitten werden, sondern es muß ein jeglicher Dachrinnen, entweder dieselben mit Blech beschlagen, oder an deren Statt so nicht mit Blech be- blecherne legen, oder mit Steinen das Regen-Wasser so fast, so lagern, ver- sen lassen, daß es ablaufen, und dem Nachbar keinen Scha- boren. den zufügen könne.

§. 16.

Ein jeder Einwohner, der Pferde hält, soll nicht mehr Heu und Stroh, als er ein Jahr lang nöthig hat, in der Stadt zu haben, befugt seyn, denen Gastwirthen aber, wo die Fuhr, im Hause zu leute, und andere Fremde ausspannen, wird nicht mehr Heu die denen und Stroh im Hause, und zwar an einem solchen Orte, da Contrave- nienzen geset- keine Gefahr zu befürchten, und wohin man nicht mit bren- te Strafe. nendem Lichte, gehen darf, als nur so viel, sie auf ein halb-

Tag

Jahr,

Gahr zu ihrer Gastwirthschafts-Nahrung gebrauchen, zu halten erlaubt, das übrige aber, was sie sich angeschafft, müssen sie ausserhalb der Stadt in Scheuern verwahren, und ist derjenige, so dieser Verordnung entgegen handelt, jedesmal dem Magistrate 3. Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig.

Wo und wie
viel Brenn-
holz zu hal-
ten.

Ingleichen soll niemand mehr Holz auf einmal in seinem Hofe oder Holz-Cammern haben, als nach Proportion des Raums, einen halben oder höchstens einen ganzen Stoss, oben auf dem Boden aber Holz zu halten, soll nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß unten im Hause, Hofe, Stall oder Keller, kein Raum wäre, in solchem Fall wird nach Nothdurft des Einwohners, oben an einem raumlichen und sichern Orte, jedem einen halben Stoss Holz zu halten, zugelassen. Wobey aber bey Strafe von 5. Rthlr. und wofern der Eigenthümer solche nicht bezahlen kann, bey Leibes Strafe verbothen wird, um oder nahe bey dem Schornstein einiges Holz oder Reificht zu legen. Kohlen sollen nirgends als im Keller gelitten werden, als worauf bey den Visitationen wohl Achtung zu geben, und die Contravention, sonderlich der Schmiede, und anderer, so mit Kohlen arbeiten, scharf zu ahnden.

Kohlen sind
im Keller zu
verwahren.

§. 18.

Kretschmer
sollen nicht ü-
brig Holz in
der Stadt
halten.

Die Kretschmer sollen sich nicht mit übrigem Holzgeübere legen, sondern dasselbe vor der Stadt halten, damit sie solches einzeln, und nur zur Nothdurft herein führen lassen können, und sind sie keinesweges befugt, Holz bey der Darsche, oder im Brauhause zu haben, und aufsetzen zu lassen. Wenn aber ein Kretschmer nahe an der Ohlau einen Platz, oder grossen Hof dazu hat, so mag er, wenn er sich zuerst derßhalb bey dem Magistrat gemeldet, und die Bewilligung

gung erlangt, eine ihm zu seinem Gebrauch vergönnte Quantität Brenn: Holz aufsetzen.

§. 19.

Denen Mälzern und Bädern soll einem jeden 7. Stöß: Wie viel Holz und wo denen Mälzern und Bädern auszu-
setzen erlau-
bet ist.
se Holz an das Wasser der Ohlau, oder bey den Mälzhö: Wie viel Holz und wo denen Mälzern und Bädern auszu-
setzen erlau-
bet ist.
fen, wofern es der Raum, und des Orts Gelegenheit leidet, Wie viel Holz und wo denen Mälzern und Bädern auszu-
setzen erlau-
bet ist.
und sonst irgendwo, insgemein aber niemanden einigen Stöß: Holz in der Stadt auszusetzen, vergönnet seyn.

§. 20.

Die Bötticher, Tischler, Drechsler, Stell: und Ra: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
demacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
und Spähnen umgehen, müssen ihres Feuers und Lichtes, Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
insonderheit bey Winterszeit wohl wahrnehmen, ihre Späh: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
ne, so sie täglich machen, alsobald aus der Werkstatt, durch: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
aus nicht auf den Boden, sondern in Keller, oder andere sichere Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
Orter, da man mit Licht nicht hingehet, legen, auch we: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
der sie selbst noch die andern bey schwerer Strafe, mit bren: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
nendem Lichte ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen, zu Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
leimen, an Orter wo Spähne liegen, gehen, wonebst sie Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
zugleich dahin zu sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
Stadt bringen, als sie zu ihrer Viertel- oder längstens halb- Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
jährigen Arbeit höchstnöthig, und sichern Raum haben, da: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
mit die Feuers- Gefahr dadurch nicht vergrößert werde. Wol: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
len sie sich aber einen mehrern Vorrath an Holz verschaffen, Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
so stehet ihnen frey, solches ausser der Stadt gut zu verwah: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
ren. Die Böttiger insonderheit sind verbunden, behutsam Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
zu seyn, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Aus: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
brennung und Ummachung alter Bier- und Wein- Fässer ge: Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
brauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und Wie sich die in Holz arbeiten-
de Handwer-
ker wegen der
Spähne zu
verhalten.
an einem sichern Orte geschehen möge.

§. 21.

Die im Feuer
arbeiten, sollen
mit Arbeitern
im Holz nicht
zusammen
wohnen, bey
Verlust der
Mieth-Zinsen
und anderen
Strafen.

Vorberührte und andere Handwerksleute, so täglich mit Holz umgehen, sollen bey Schmieden und andern Handwerckern, so ihre Handthierung im Feuer treiben, nicht zur Mieth eingenommen, noch gebudlet, wie denn ebenmäßig die Schmiede, und andere im Feuer Arbeitende, bey denen, so mit Holz umgehen, nicht aufgenommen werden.

Solte nun hierwider gehandelt werden, so sind die Miether von dem Magistrat aus dem Hause zu setzen, die Vermiether hingegen mit dem Verlust der angefessenen Miethungs-Zinsen, und die Miether nach Befinden mit einer Geld-Busse, oder Gefängniß zu bestrafen. Und wenn jemand Werck-
Stellen in vielem Holz oder Feuer zu arbeiten, anlegen, oder Brandtwein-Blasen und Farbe-Kessel aufrichten, oder verändern will, so muß zusehends der Platz von dem Bau-
Amte mit Zuziehung derer Feuer-Herrn in Augenschein genommen, und des Magistrats Verordnung, nach abgestat-
teter Relation, hierüber erwartet werden.

§. 22.

Ledige Gefäße
sollen nicht
auf dem Bo-
den liegen.

Die Wein-Schenken, Kretschmer und Brandtwein-brenner müssen ihre ledige hölzerne Gefäße, nicht auf den Boden bringen oder legen, sondern so viel möglich vor den Thoren in Scheuern, oder in Ermangelung derselben im Hause, in einem niedrigen Behältnisse verwahren lassen.

§. 23.

Asche soll
nicht auf den
Boden oder
gefährliche
Derter ge-
bracht wer-
den.

Niemand, wer er auch sey, soll Asche auf den Boden, oder sonst in gefährliche Derter, noch weniger daselbst in hölzerne Gefäße, weil in der Asche öfters noch Feuer verborgen steckt, und dadurch eine Feuers-Brunst erregt werden kan, schütten, sondern es ist solche in gewölbten Kellern, oder unten im Hause, an einem ganz sichern Orte zu verwahren.

§. 24.

§. 24.

Die Wachsstöcker und Seiler müssen sich nicht mit Tackeln und übrigen Hanf, Pech und Wagenschmiere belegen, was sie Seiler: Waa: aber zu täglicher Arbeit brauchen, in Gewölbern und Rel: wölbern ver: lern dergestalt verwahren, daß man mit Licht und Feuer nicht wahr, und dazu kommen, und Schaden entstehen könne, wie sie denn Pech: Arbeit vor den Tho: auch die Tackeln und Wagenschmiere oder Pech: Tränze nicht ren gemacht in ihren Häusern, sondern vor dem Thore, an einem sichern werden. Ort verfertigen und machen, solche hernachmals in Kellern und Gewölbern aufbehalten, und keine ledige Pech: Tonnen vor: oder nahe an ihren Häusern auf die Strasse bringen, und daselbst liegen lassen, sondern, so bald sie ledig, weg: schaffen, oder gleich denen vollen Tonnen, sicher verwah: ren sollen.

§. 25.

Ueberhaupt aber wird denen Professionisten nicht ver: alle fette und stattet, die fetten, und leicht Feuer fangende Materien, als Feuer fangen: Sürnus, Goldschlager, Farbe, und dergleichen, in ihren de Materien Häusern und Wohnungen, innerhalb der Stadt zu siedern, außer der Stadt zu sie: sondern sie müssen dieses in der Vorstadt, in denen ihnen an: den: gewiesenen Orten verrichten, auch dergleichen Materien nicht in grosser Menge, sondern nur was sie zur höchsten Nothdurft bedürfen, zu Hause halten, und dabey alle Für: sichtigkeit gebrauchen.

§. 26.

Die Seifensieder, und die sich sonst des Unschlit: Schmel: Unschlit: son: zens, und Lichtziehens gebrauchen, sollen solche Arbeit an beuttsam und bequemen Orten mit aller Sorgfältigkeit unternehmen, die Griesen auch die Griesen nicht inner: sondern außerhalb der Stadt Stadt ver: verschmelzen; überhaupt aber sollen dieselben, bey 10. Rthlr. schmelzt wer: Strafe, kein Unschlit des Nachts zu schmelzen, sich unter: den: fangen.

§. 27.

Mit Kochen,
Sieden, Bra-
ten soll behut-
sam umgehan-
den, u auf die
Brau-Pfann-
nen, Back-De-
fen, Mälz-
Häuser,
Wasch und
Färbe-Kessel,
Achtung gege-
ben werden.

Insgemein aber ist mit Kochen, Braten und Fisch-
Sieden, und wozu man sonst groß und geschwindes Feuer
bedarf, ingleichen mit Schmelzung der Butter, Speck,
Fettens, und was leicht brennende Sachen sind, vorsichtig
umzugehen, und dem Gesinde nicht alles alleine anzuver-
trauen, noch in den Oefen einiges Fisch-Sieden zu erlau-
ben; Dagegen aber auf die Brau-Pfannen, Back-Oefen,
Mälz-Häuser, Wasch- und Färbe-Kessel, und wo sonst,
ins besondere zu Nacht-Zeit, Feuer gehalten wird, gute Ach-
tung zu geben.

§. 28.

Speck und
Schmeer ist in
Kellern zu ver-
wahren.

Ueberflüssiger Speck und Schmeer hat ein jeder Haus-
wirth nicht in obern Gemächern oder Böden des Hauses,
ausgenommen, die von aller Gefahr befreyte Rauch-Cam-
mern, sondern unten im Keller oder einen solchen Behältnis
zu verwahren, wo kein Licht noch Feuer hinkommt, und sol-
ches bey entstehendem Feuer desto zeitiger kan heraus genom-
men werden.

§. 29.

Auf freyem
Hofe soll kein
Wasch-Kessel
noch Feuer
seyn.

Anlangend die Wasch-Kessel, die nach der Breslau-
schen Bau-Ordnung, und wie oben §. 1. angewiesen, anzu-
legen sind, so soll kein Eigenthümer oder Miether zugeben,
daß Kessel auf freyen Hof gesetzt, oder an einem Orte, wo
die geringste Gefahr zu besorgen, Wasch-Feuer gehalten
werden.

§. 30.

Roher Flachs
und ungedör-
rete Rörthe ist
nicht in die
Stadt zu füh-
ren.

Roher Flachs und ungedörrete Rörthe soll nicht in
die Stadt, um dieselbe darinnen zu dörren, eingeführt
werden.

§. 31.

Das Gesinde muß mit Feuer und Licht nicht unbedacht sam umgehen, des Abends vor dem Schlafengehen die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zumachen, und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solchergestalt verwahren, daß davon kein Schade entstehe, und wird dem Gesinde hierbey ausdrücklich untersagt, zu Winterszeit warme Ziegel oder Steine in ihre Betten zu nehmen. Solte nun von demselben darwider gehandelt werden, und der Herrschaft Vermahnungen nichts fruchten, so ist solches dem Magistrat zu gebührender Bestrafung anzuzeigen.

§. 32.

Kein Hauswirth noch Gesinde darf mit blossen brennendem Licht oder Rühn, im Hause oder auf die Boden gehen, vielweniger das Gesinde bey Licht füttern, oder Heu sel schneiden, sondern wann sie ja Licht in den Ställen brauchen, solches in aufgehängenen Laternen stehen haben.

§. 33.

Diejenigen so Gastwirthschaft treiben, müssen besonders darauf Achtung geben, daß weder die Fremden noch sonst jemand, mit blossen Lichtern ohne Laterne, auf der Gasse, oder zu Hause, in die Ställe, und andere gefährliche Orter, wo Holz, Spähne, Heu, oder Stroh lieget, gehe, wie denn auch die Fleischer-Knechte, Abends und Morgens, sowohl zu Sommers- als Winters- Zeit, zu Abfütterung des Viehes, anders nicht als mit blechnen Laternen, in den Ställen, bey Strafe eines Rthlr. aus- und eingehen sollen.

§. 34.

Bei dem Gebrauch des Kohl-Feuers in Töpfen und Pfannen, muß alle mögliche Vorsorge angewendet werden, daß

daß daraus, vornemlich wann es windig ist, in den Zimmern, oder sonst, kein Schaden entstehen möge, und wird keinesweges zugelassen, daß sich jemand im Hause, an statt des Einheizens mit Kohlen = Töpfen behelfe.

§. 35.

Alle gefährlichen Vertern soll nicht Taback geraucht werden.

Weder Knechte noch andere, sie sind Fremde oder Einheimische, und wer sie wollen, dürfen auf Heu- oder Strohböden, in den Ställen, und andern gefährlichen Vertern, oder auch bey Betten, Taback rauchen, ausser dem sie um einen Vierteliährigen Lohn, oder nach Befund mit hartem Gefängnis bey Wasser und Brod auf eine Zeit lang zu bestrafen sind.

§. 36.

Lichte nicht an die Bettstellen oder Holzwerck anzuflehen.

In dem Kretscham Wirths, und andern Häusern müssen die blecherne, eiserne oder messingene Wand = Leuchter, so angenagelt sind, und an ihrem gewissen Ort verbleiben, gebraucht, und auf keine Weise verstattet werden, die Lichte an die Bettstätte oder blosses Holzwerck anzuflehen.

§. 37.

Estrafe wegen des Tabackrauchens und Licht anflebens.

Würde nun durch Tabackrauchen und Anklebung der Lichte, an die Bettstellen und Holzwerck ein Feuers = Schaden entstehen, und der, so hieran Schuld gewesen, nicht von dem Vermögen seyn, solchen zu ersetzen, so soll wider ihn, nach Beschaffenheit der Sache, mit Leibes = Strafe, unausschreiblich verfahren werden.

§. 38.

Wann Soldaten mit Licht u. Lunten oder Tabackrauchen unbehutsam umgehen.

Ein jeder Soldat soll in seinem Quartier mit Licht und Feuer behutsam umgehen, keinen Taback auf dem Boden, oder bey seinem Lager rauchen, vielweniger Licht oder Lunten daselbst brennend haben, und wann er sich davon nicht in Güte abhalten lassen will, so ist der Wirth dem Königl. Gouvernement oder Hrn. Commandanten es anzumelden schuldig.

schuldig, damit der Soldat zu gebührender Strafe gezogen werde.

§. 39.

Wegen der Reisenden und Fremden haben sich die Gastwirth^{Gastwirth} wohl vorzusehen, und keine verdächtige Leute einzunehmen und zu beherbergen, auch hierauf vornemlich in^{soßen auf die Fremde wohl Achtung ge-} Meß- und Jahrmärkts-Zeiten, oder wann sonst viele Fremde einzutreffen pflegen, bedacht zu seyn, verdächtige Personen aber dem Magistrat ohne Verzug anzuzeigen, und alle die bey ihnen eingekehrt, nebst ihrem Gesinde dahin anzuweisen, daß sie mit Feuer und Licht wohl gebahren. Es soll auch in denen Wirths-Häusern zu mehrer Sicherheit ein^{Nachtwächter im Hause zu halten,} Wächter gehalten werden, welcher bey Tag und Nacht im Hause umher, und in die Ställe gehet, auf die Gäste, Licht und Feuer wohl Achtung gebe, und allen Schaden zu verhüten suche, wobey jedoch dem Wirth nichts desto weniger obliegt, in dem Hause selbst der beste Wächter, der Erste der Wirth der auf, und der Letzte nieder zu seyn. Würde nun dagegen^{beste Wächter,} von den Gastwirth^{en} ein und mehrmalen gehandelt, so sind sie anfänglich mit Geld-Busen zu belegen, endlich aber bey beharrlicher Unachtsamkeit dahin zu condemniren, daß sie die Gastwirthschaft gar nicht mehr treiben dürfen.

§. 40.

Es haben auch die Eigenthümer der Häuser, welche^{Eigenthümer} Leute zur Mieth^e einnehmen, davor zu sorgen, daß ihre Mieth^{er}, und deren Gesinde, mit Feuer und Licht ebenfalls behut^{soßen auf ihre Mieth^{er} we-} sam umgehen, und damit an solche Oerter nicht kommen, ^{gen Feuer und Lichtes Achtung geben.} wo leicht zündende Waaren und Sachen liegen. Wollen sich aber die Mieth^{er} nicht darnach achten, und keine Verwarnung statt finden lassen, so sollen sie deren Nachlässigkeit dem Magistrat bekannt machen, und dieselben zu erforderlicher Befrafung anzeigen.

§. 41.

§. 41.

Unachtsame
Miether müs-
sen ausgetrie-
ben werden.

Wenn jemand sein Haus an mehr als eine Familie ver-
mietet, und selbst seine Wohnung darinnen nicht behält, so
hat er vorher nicht allein sich wohl zu erkundigen, wie die
Leute, mit denen er contrahiret, anderswo gelebt, und mit
dem Feuer umgegangen, sondern auch alle anzumahnen, daß
einer auf den andern, während der Miethung, in Ansehung
des Feuers, fleißig Achtung gebe, wie denn so wohl diese,
als auch, wenn der abwesende Eigenthümer sein Haus an
eine Familie ganz vermietet, die Nachbarn ein wachsames
Auge mit halten, und falls ihnen etwas verdächtiges oder ge-
fährliches vorkommt, solches dem Magistrat geziemend mel-
den müssen, womit gemeiner Schade verhütet, und unacht-
samen Miether ausgetrieben werden können.

§. 42.

Nachbarn
sollen anzei-
gen, wann sie
eine Verwahr-
sorgung ge-
wahr werden.

Es soll auch sonst jeder Einwohner, wann er gewahr
wird, daß sein Nachbar mit Feuer und Licht, oder Sachen
welche leicht Feuer fangen, übel umgeht, solches zur Be-
strafung anzeigen, oder gewärtigen, daß er bey entspringen-
dem Feuer-Schaden, wegen seiner unverantwortlichen Nach-
sicht, selbst bestraft werde.

§. 43.

Wasser-Kan-
nen, Spritzen
und Laternen
im Malzhause.

Denen Arbeitern, welche Malz dörrn wollen, liegt ob,
zuvor einen oder zwey Zuber mit Wasser in- oder vor das
Malz-Haus zu bringen, auch eine Wasser-Kanne, inglei-
chen eine Spritze und Laterne zur Hand zu haben, damit es
im Fall der Noth nicht am Wasser zum Löschen mangle, son-
dern solches gleich gegenwärtig sey.

§. 44.

Büchsen-Pul-
ver, Salpeter,
Schwefel,
Harz, Pech,

Keinem Hauswirth wird vergönnet Schieß-Pulver in
seinem Hause zu haben, diejenigen aber, so damit handeln,
sollen dasselbe ausser der Stadt, wie ingeleichen Salpeter, har-
ten

ten Schwefel und Fischthran, in einem besondern wohlverwahrten Ort halten, und nicht mehr Pulver zu sich in ihre Wohnungen als 10. Pfund, welche aber auf dem Boden, und zwar an solchen verwahrten Orten, wo man mit keinem Licht dazu kommen kan, aufbehalten werden müssen, und allenfalls annoch andere 10. Pfund in den Laden nehmen, jedoch daß bey Abend: Zeit und Lichte, ganz und gar nichts davon verkauft werde, und haben sich diejenigen, welche mit Pulver handeln, zupörderst bey dem Magistrat anzugeben, womit solches vermerkt werden möge.

§. 45.

Das Schiessen, Racqueten, Grenaden und Schwarmer werfen oder steigen lassen, auch sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, wird hierdurch auf das allerschärfste verbothen, und soll weder in der Stadt, noch in denen Vorstädten geschehen, wer sich aber darinnen zu üben hat, muß es an solchen Orten thun, wo keine Gebäude verhanden, mithin auch kein Schade zu befürchten ist.

Wann nun hierwider jemand handeln würde, der ist nach Beschaffenheit der Person mit Gefängnis oder anderer Leibes: Strafe zu belegen, und haben sowohl die Wache, als auch die Gerichts: Diener diejenigen, so sich hierinnen betreten lassen, anzuhalten, ins besondere auch die Jungen, welche auf den Strassen mit Pulver Unfug treiben, in Arrest zu nehmen, oder deren Eltern, Vormünder und Meister, dem Magistrat zu weiterer Vorkehrung, bekannt zu machen.

§. 46.

Und nachdem auch durch die Fackeln in engen und verstickten Orten, vornemlich bey starkem Winde, gar leicht eine Feuers: Brunst entstehen kan, so verbleibt es bey denen vorlängst publicirten Verordnungen, daß die Bezünfte und Handwercks: Leute, bey Hochzeiten, Gastereyen, und andern

W E R
O p o l e

Zusammenkünften, auch sonst insgemein, sich der Fackeln und Wind: Lichter enthalten, und mit dem Gebrauch der Laternen, deren sie sich ohne Gefahr bedienen können, begnügen lassen sollen.

Ist damit wol umzugehen,

besonders in Meß, Wolle, Markts und Jahrmachts Zeiten.

Dem Gesinde ist nicht erlaubt mit brennenden Rühn, oder Fackeln zu gehen.

Jungen, die mit den Pech: Fackeln herum schwärmen, sollen in Arrest gebracht werden.

Diejenigen Personen hingegen, denen es frey steht, Fackeln oder Wind: Lichter zu haben, müssen alle Vorsichtigkeit anwenden, daß dadurch kein Schaden verursacht werde, daher sie wohl Achtung zu geben, daß solche Fackeln nicht an den Keller: Fenstern, Bauden oder Laternen: Pfosten abgeklopft, vielweniger Stroh oder etwas von Holz dadurch entzündet werde. In Meß, Wolle: Markt und Jahrmachts: Zeiten aber, ist niemanden erlaubt, mit brennenden Fackeln denen Plätzen zu nahe zu kommen, wo leicht durch die ausfallende, und von der Luft getriebene Funken, wegen des vielen herum liegenden Strohes, ein Unglück erwachsen kan; Hiernächst hat das Gesinde, was Abends verschickt wird, sich der Laternen zu gebrauchen, und darf weder mit brennenden Rühn, noch Fackeln herum gehen, widerigensfalls ihnen solche durch die Patrouille oder Gerichts: Diener wegzunehmen, sie selbst aber, und die mit Pech: Fackeln herum schwärmende Jungen, in Arrest zu bringen sind.

§. 47.

Alle Quartale sind die Feuer: Visitationes zu halten.

Alle Quartale, als im Monath Augusto, Novembr. Februario und May soll durch die Feuer: Officianten, Poliey: Inspectores, Stadt: Verordnete, Mauer: und Zimmer: Leute, auch Schorsteinfeger, in der Stadt, wie auch in den Vorstädten, mit Zuziehung der Gerichte, eine Feuer: Visitation gehalten, und sowohl ob die erforderliche und bald zu beschreibende Lösch: Geräthe, bey jedem Fundo vorhanden, und im guten Stande befindlich, als auch wie die Feuer: Stel:

Stellen, Schorsteine, Dachungen, Rinnen und Altane beschaffen, untersucht, und genau nachgesehen werden, ob auch allem demjenigen, was sonst in der Bau-Ordnung vorgeschrieben, und in dieser Feuer-Ordnung ebenfalls zu Verhütung der Feuers: Gefahr festgesetzt worden, nachgelebet werde, als worüber die zur Visitation gehörige Personen, jedesmal ein ordentliches Protocoll, nach der ihnen zu ertheilenden Instruction aufnehmen, und solches dem Magistrat zu weiterer Verfügung, gleich nach vollzogener Visitation, übergeben sollen.

Es wird auch zu diesen Quartal-Besichtigungen das Königl. Gouvernement allemal requirirt werden, einige Unter-Officier mitzuschicken, welche ohne Vergeltung davor zu begehren, die Häuser nebst denen andern hierzu ernannten Personen, zugleich zu besichtigen haben.

Tit. II.

Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumenten und Lösch-Geräthes, so zu Dämpfung der Feuers-Brünste zu gebrauchen.

§. I.

Die bey der Stadt Breslau befindliche publique grosse und kleine Spritzen, nebst denen dazu gehörigen Wasser-Zubern, lebern Cymern und Hand-Sprizen müssen wohl beobachtet, und in beständigem guten Stande erhalten werden, dahero bey denen anzustellenden Quartal-Revisionen, jedesmal zugleich die Sprizen zu probiren sind. In den Spritz-Häusern aber muß Licht in Laternen, nebst Feuerzeug vorhanden seyn, damit es zu Nachtzeit auf das erste Zeichen angesteckt, und die Spritze heraus gebracht werden könne.

Publique
grosse u. kleine
Spritzen wohl
zu beobachten,
und bey den
Quartal-Visitationen zu
probiren.

§. 2.

Das Edsch.
Geräthe auf
dem Rath-
hause complet
und in guten
Stande zu er-
halten.

Die auf dem Rathhause zu verwahrende lederne Eymer und Hand: Spritzen, da von den erstern jederzeit 500 und den letztern 100 vorhanden seyn müssen, sollen sowohl der Anzahl nach complet, als auch brauchbar seyn, und an statt der untauglichen andere angeschaffet werden, womit diese Feuer: Instrumente auf dem Nothfall daselbst abgeholt und gebraucht werden können.

§. 3.

Tonnen, Lei-
tern und Ha-
cken auf den
Feuer: Stäten
gleichfalls
complet zu
halten.

Desgleichen sind bey denen auf verschiedenen Plätzen der Stadt angelegten Feuer: Stäten, die gehörige Tonnen, Leitern und Hacken, in der erforderlichen, und von Alters her determinirten Anzahl zu unterhalten, und haben die Gassen: und Nacht: Wachen: Meister darauf Achtung zu geben.

Was nun die Wasser: Tonnen anlangt, so müssen solche, so lange es nur der Frost verstatet, jederzeit mit Wasser angefüllt seyn, und die Gassen: und Nacht: Wachen: Meister darüber Obsicht haben, daß sie zu keiner Zeit leer gefunden, sondern von den Wächtern voll angefüllt werden.

§. 4.

Von Leitern
und Hacken
nichts wegzun-
ehmen, auch
solche zu sonst
nichts, als bey
Feuers: Ge-
fahr zu ge-
brauchen.

Es soll sich auch niemand unterstehen, von diesen Leitern und Hacken etwas im geringsten weg zu nehmen, oder sich deren, ausser in Feuers: Gefahr zu bedienen, worüber besagte Gassen: und Nacht: Wache: Meister ebenfalls gute Obsicht zu tragen, und die Verbrecher denen verordneten Bau: Herren anzuzeigen schuldig sind.

§. 5.

Der Mangel
ist durch das
Bau: Amt zu
ersetzen.

Befindet sich nun bey denen Feuer: Visitationen, daß von diesen publicquen Feuer: Instrumentis etwas verdorben, zer schlagen, oder sonst weggekommen wäre, so ist durch das Bau: Amt der Mangel zu ersetzen, und die Anzahl wiederum in ihre Richtigkeit zu bringen, oder es sind auch nach Beschaffenheit

heit der Umstände, und Erforderung der Sachen von einer oder der andern Sorte mehrere anzuschaffen.

§. 7.

Ein jeder Besitzer eines Hauses in und vor der Stadt Ein jeder El
 muß bey seinem Fundo, ohne Ausnahme, sich ebenmäßig genthümer
 mit dem erforderlichen Lösch: Geräthe, als mit metallenen oder muß bey sei-
 hölzernen Spritzen, Feuer: Eimern, Aexten, und einer langen nen Hanse
 Leiter versehen, und zwar nach Beschaffenheit seines Vermö- das erforder-
 gens, Proportion des Hauses, und Veranlassung seiner Pro- liche Lösch-Ge-
 fession, wenn er Gastwirthschaft treibet, oder mit Holz und räthe haben.
 Feuer viel umgehet, da denn die Vermögenden, und welche groß-
 se Häuser haben, es nicht dabey, daß sie von jeder Sorte derer
 Feuer: Instrumentorum ein Stück besitzen, es bewenden lassen,
 sondern sich deren 4. 5. 6. und mehrere nach Gelegenheit des
 Hauses verschaffen, und in gutem Stande erhalten müssen,
 welches Lösch: Geräthe mit der Nummer des Hauses, womit es
 von dem andern könne unterschieden, und bey vorzunehmenden
 Visitationen kein Unterschleif gebraucht werden, zu bezeich-
 nen ist, und sind diejenigen, so dieser Verordnung nicht nach-
 kommen, vor jedes Stück, welches die Visitations-Commission
 unbezeichnet finden wird, 16 Ggr. Strafe zu erlegen gehalten.

§. 8.

Und damit auch das Lösch: Geräthe bey denen Häusern Feuer-Instru-
 und liegenden Gründen allezeit unverrückt verbleiben möge, menta müssen
 und davon weder bey Vermietzung, noch Verkauf derselben bey den Häu-
 etwan weggenommen, vielmehr der Mangel, der irgend dabey sern ander-
 sich ereignen dürfte, von dem Grund: oder Eigenthums: Herrn rückt verble-
 ersetzt werde: So soll bey Vollziehung eines oder des andern ben.
 Contracts deshalb genau nachgeforscht, und besonders bey Soll bey den
 Verreichung der liegenden Gründe über die dem Käufer ge- Verreichun-
 schene Gewehr des erforderlichen und in tauglichem Stan- gen darauf
chtung gege-
 be den werden.

de befundenen Bösch-Geräthes, specificce attestiret, und das be-
nötigte in das Kauf-Instrument dißfalls inferiret werden.

§. 9.

In den Zech-
häusern sind
auch Feuer-
Instrumenta
zu halten.

Die Zünfte und Zechen sind schuldig in ihren Zech-Häu-
fern eine gewisse Anzahl, die ihnen nach ihren Umständen zu-
geschlagen worden, an Spritzen, Feuer-Eimern, Schuffen
und Aerten im Vorrath zu haben, womit sie ihr Gesinde, im
Fall der Noth damit gehörig versehen, und an die Oerter,
wo es erforderlich ist, verschicken können, und haben sie sich
gleichfalls wegen Bezeichnung der Feuer-Instrumentorum
nach dem §. 7. zu richten, und vor der ausgesetzten Strafe
zu hüten.

§. 10.

Sommerszeit
sollen unten
im Hause und
oben auf dem
Boden Zuber
mit Wasser
stehen.

Vornehmlich
in den Gast-
wirthschafts-
häusern.

Inr Sommers-Zeit sollen alle und jede in der Stadt
und Vorstädten, sowol unten im Hause, als auch oben auf
dem Boden einen oder mehr Zuber mit Wasser angefüllt,
und eine Hand-Spritze dabey bereit haben, welche Gefässe zu
andern Jahreszeiten ledig, und in gutem Stande müssen auf-
behalten werden, damit wenn es nöthig ist, solche in die Höhe
gebracht, und mit Wasser angefüllet werden können, wor-
nach sich insonderheit die Gastwirth zu achten, die, wenn es
bey ihnen daran fehlen sollte, desto härter zu bestrafen sind.

§. 11.

Die zu den
Spritzen ge-
hören, müssen
sich dabei so
oft als die
probiert wer-
den, einfinden.

Wenn die Spritzen, wie §. 1. Tit. II. angezeigt wor-
den, zu probiren sind, so müssen alle zu denselben verordnete
Personen sich einfinden, und sich in dem, was ihnen anbefoh-
len wird, üben, dahero die Raths-Besitzer bey den Quartal-
Zusammenkünften der Zechen dieselben ihrer Schuldigkeit diß-
falls zu erinnern haben.

Wenn aber die Handwercksleute gleichwol nicht bey der
Probe der Spritzen erscheinen würden, so müssen diejenigen,
so ausgeblieben, wie auch die zu spät kommen, und das ihrige
nicht

nicht gethan haben, dem Magistrat angezeigt werden, womit solcher, wegen deren Bestrafung, das gehörige verfügen könne.

§. 12.

Die Policey-Inspectores, oder denen es sonst commit- Die Röhren
tirt werden dürfte, müssen die gemeine Stadt: Röhren öfters öfters zu visi-
visitiren, und nachsehen, ob sich dabey etwas mangelhaftes tiren.
befinde.

Wenn sie nun wahrgenommen, daß bey einer oder der andern einige Reparation erforderlich, so haben sie solches denen Feuer: Herren anzumelden, und diese dem Collegio vorzutragen, damit durch das Bau: Amt die benöthigte Verbesserung könne besorgt werden.

§. 13.

Ausser denen auf der Strasse auf den Pfosten stehen- Laternen im
den Laternen, welche bey entprungenen Feuers: Brünsten zu Hause bereit
erleuchten sind, muß ein jeder Hauswirth in seinem Hause ei- zu halten.
ne Laterne, die man in der Nacht aufhängen könne, samt ei-
nem Lichte drinnen, an einen gewissen Ort stellen, um sie er-
fordernden Falls bey der Hand zu haben.

Tit. III.

Wie das entstandene Feuer kund zu machen, auch was
ein jeder bey Löschung desselben thun, und in Acht
nehmen soll.

§. 1.

Wenn die bestellten Nacht: Wächter in einem Hause un- Nachtwächter
gewöhnlichen Rauch oder verdächtiges Feuer spüren, sollen das
sollen sie an dasselbe ohne Ungestüm anklopfen, und sich des Feuer melden,
sen erkundigen, schiene nun, daß solches dem Hause oder der Nachbarn die
Stadt zum Schaden gereichen möchte, müssen sie solches auf erste Hülfe lei-
der Haupt: Wacht, und auf dem Nachhause unverzüglich mel-
den,

den, die Nachbarn herbey rufen, und so lange retten und dämpfen helfen, bis mehrere Leute zu Hülfe kommen.

§. 2.

Niemand soll das Feuer verschweigen, und solches mit den Seinigen zu löschen suchen.

Strafe derer, so das Feuer nicht kund gethan.

Ein jeder, bey dem Feuer heraus kommt, es sey in der Stadt, oder in Vorstädten, bey Tage oder Nacht, muß als bald ein Geschrey machen, die Nachbarn um Hülfe rufen, auch die hervorbrechende Gefahr der nächsten Wacht melden lassen, worauf die Nachbarn schuldig sind, ihm mit Wasser und Eimern zu Hülfe zu eilen, und treulich beyzustehen, wor mit das Feuer, ehe es noch zu Kräften kommt, gedämpft werde. Würde sich nun aber jemand unterstehen, das Feuer zu verschweigen, und solches mit den Seinigen in der Stille zu löschen, wodurch öfters das größte Unglück entstanden, und er machte das Feuer nicht eher bekant, als bis die Trommel gerühret, und auf den Thürmen das gewöhnliche Zeichen gegeben würde, so soll derselbe davor, daß er es nicht bey Zeiten angemeldet, und um Hülfe gerufen, um Geld, oder auch am Leibe gestrafet werden, wenn auch gleich das Feuer hernach bald gelöscht worden, und kein beträchtlicher Schaden geschehen.

§. 3.

Gesinde im Hause und Nachbarn müssen das angehende Feuer bekant machen.

Es muß auch das Gesinde im Hause, wo das Feuer ausgehet, wenn es der Haus: Wirth nicht thut, ein Geschrey machen, daß andere zur Hülfe und Rettung kommen mögen, des gleichen, wenn ein Nachbar das Feuer merckt, derselbe als bald solches kund zu thun, gehalten ist.

§. 4.

Wie das Feuer von den Thürmen und sonst anzudeuten.

Wenn nun das Feuer überhand nimmt, und in Flammen ausbricht, so soll das Spiel gerühret, auf dem Raths und Kirch: Thürmen, und zwar wo man es am ersten wahrgenommen, alsobald geblasen, und wenn es in der Stadt ist, eine gelbe Fahne, bey Nacht: Zeit aber eine weiße Fahne nebst ei-

ner Laterne, gegen den Ort der aufgehenden Feuers Brunst ausgehangen, auch nach Beschaffenheit des Feuers auf den Kirch-Thürmen an die Glocken geschlagen, nicht minder bey Nacht-Zeit von denen Nacht-Wächtern an die Häuser geklopft werden, um alles munter zu machen, worauf dieselben, so dem Feuer am nächsten seyn, und es zuerst innen werden, mit Spritzen, Eymern, Wasser-Leitern und was sonst die Noth erfordert, dem Feuer zuweilen, solchem mit allem möglichen Ernst wehren, und so lange, bis die zum Feuer verordnete Personen sich einfinden, der Glut Widerstand thun müssen.

Die nächsten Nachbarn müssen am ersten zuweilen.

§. 5.

Ferner sollen bey Nacht-Zeit die Laternen auf den Straßen angezündet, und aus den Häusern, besonders auf den Gasfen, wo noch keine sind, sowohl die §. 13. Tit. I. angemerkte Laternen ausgehangen, oder brennende Lichter an die Fenster gesetzt, als auch an den Eck-Häusern, wo eiserne Pfannen sind, dieselben, wenn es anders der Wind leidet, und nicht dadurch eine neue Gefahr zu besorgen, mit brennendem Röhren versehen werden, welche Erleuchtung so lange unterhalten werden muß, bis es entweder Tag, oder das Feuer gelöscht worden.

Die eiserne Feuer Pfannen mit brennendem Röhren zu versehen.

§. 6.

Hierbey hat ein jeder Haus-Wirth, und vornemlich, welcher der Gefahr nahe ist, sofort seinem Gesinde anzubefehlen, eilend Wasser in die Gefässe zu ziehen, dasselbe auf die Rinnen, und unter die Dächer, wie nicht minder einige Zuber oder Wannen voll Wasser vor die Haus-Thüre zu tragen, die Dach-Fenster wegen des Flug Feuers zuzumachen, die Rinnen an den Dächern mit Leim, die Gerinne aber auf den Gasfen mit Mist, wo solcher am nächsten zu bekommen ist, versehen zu lassen, auf welches zu schützen, die Steinbrucker und Gassen-Meister sonderlich Achtung geben müssen. Wenn

Wasser in die Gefässe zu ziehen.

Rinnen, Dächer in Acht zu nehmen.

Gerinne zuzuhängen.

Die bey dem Feuer zu thun haben, sollen sich an gehörigem Ort einstellen, und das, was ihm anbefohlen wird, treu und fleißig zu unternehmen.

§. 7.

Kunst- Pfei-
fer Gesell- n
und Jungen,
wie auch
Thurm- wäch-
ter, müssen
wachsam
seyn.

Und da nun, wie §. 4. gemeldet, das Feuer Zeichen von den Thürmen zu geben ist, und auf dem Rath's Thurm sich von des Stadt-Musici Leuten, einige, Tag und Nacht aufhalten müssen, auf den Kirch Thürmen aber besondere Wächter v. rordnet sind, so haben alle diese Personen, denen die Wacht auf den Thürmen anvertrauet ist, sich höchst wachsam zu be- zeigen, öfters und hauptsächlich zu Nachtzeit umzusehen, und

Die Nachläs-
sigen zu be-
strafen.

nicht durch ihre Nachlässigkeit Gelegenheit zu geben, daß das Feuer, ehe es noch einmal bekannt gemacht worden, schon zu völligen Kräften kommen sey, als in welchem Fall wider dieselben mit der schärfsten Bestrafung verfahren, und der Kunst- Pf. offer, daß er nicht tüchtigere und wachsamere Personen zur Thurm Wacht bestellet, ebenfalls zur Verantwortung

Das ange-
hende Feuer
dem Rath's
Directori u.
Feuerherren
alsobald zu
melden.

gezogen werden soll, auch haben die Thurm- Wächter, so bald sie nur das geringste von einem Feuer merken, ob es schon noch nicht zur gänzlichen Flamme kommen, solches dem Directori des Rath's Collegii und denen Feuer- Herren mel- den zu lassen.

§. 8.

Von dem
Brennen der
Schorsteine
soll nur ge-
blasen wer-
den.

Wenn bloße Schorsteine brennen, falls es auch gleich in der Nacht wäre, darf nicht an die Glocken geschlagen, son- dern das Feuer nur durch Blasen angedeutet werden, und so fern bey einer entstandenen Feuers Brunst an einem andern Orte sich ein zünftiges Feuer ereignete, so ist solches gleichfalls bekannt zu machen, wie hingegen mit dem Spielrühren und Blasen,

Blasen, auch Feuer-Zeichen ausstecken muß eingehalten wer-
den, wenn die Gefahr abnimmt.

zuhalten,
wenn die Ge-
fahr abnimmt.

§. 9.

Sobald nun geblasen wird, und das Feuer in der Stadt
ist, muß das Raths Collegium ausser denen Bau und Feuer
Herren sich auf dem Rathhause einfinden, um das Benöthig-
te veranstalten zu können. Ferner sollen sich die Raths-Of-
ficianten, wie auch Unter-Bediente daselbst einstellen, desglei-
chen, die bey den Stadt-Ämtern in Diensten stehen, jeder an
dem Orte, wohin er seiner Dienste halber gehöret, sich bege-
ben, fleißige Aufsicht halten, und wenn sie einige Gefahr mer-
cken, solches alsobald auf das Rathhaus melden.

Der Magt-
trat muß sich
auf dem
Rathhause
versammeln,
auch die Offi-
cianten und
Unter-Be-
diente.
Stadt-Be-
amte an ih-
ren angewie-
senen Orten.

§. 10.

Von den Ausreutern soll die Hälfte auf dem Rathhause
verbleiben, die andere Hälfte hingegen bey denen Bau- und
Feuer-Herren, theils zu Pferde, theils zu Fusse aufwarten,
womit sie dieselben bey der Hand haben, und nach Beschaf-
fenheit der vorfallenden Umstände brauchen können.

Was die
Ausreuter zu
thun haben.

§. 11.

Die Sperr-Geld-Einnehmer müssen sich gleichfalls vor
das Rathhaus begeben, und so lange als das Feuer währet,
daselbst verbleiben, daß sie die ihnen aufzutragende Verrich-
tungen besorgen können.

Sperr-Geld-
Einnehmer
vor das Rath-
haus.

§. 12.

Die Bauherren nebst dem Bauschreiber, Spähnschrei-
ber, Holzschreiber, und alle übrige Beamte und Werkleute,
so viel deren bey dem Bau-Amte und im Marstalle sind, ha-
ben zum Feuer zu eilen, und alles nöthige anzuordnen, auch
die Eltesten der Mäurer und Zimmerleute sich bey ihnen auf-
zuhalten.

Die Bau-
herren mit al-
len Bauamts-
u. Marstalls-
Bedienten,
Mäurer und
Zimmerleute
Eltesten müs-
sen zum Feuer
gehen.

§. 13.

Desgleichen
die Feuer-
Herren und
sämtl. Feuer-
Officianten.

Die Feuer-Herren sollen sich ebenmäßig eiligst zu diesem Feuer nahen, und die geordnete Feuer-Lieutenants, Feuer-Corporals und sämtliche Feuer-Officianten sind schuldig um sie zu seyn, und das mit allem Fleiß zu vollziehen, was ihnen aufgegeben wird, auch dürfen sie nicht eher, als bis die Gefahr gestillt, und die Feuerherren es ihnen zulassen, sich absondern und zurück gehen.

§. 14.

Policey-In-
spectores,
Gassen und
Nacht-Wa-
che Meister
müssen den
Bau- und
Feuerherren
assistiren.

Ueber dieses haben die Policey-Inspectores, wie auch die Gasse und Nacht-Wache Meister, welche nicht juxta §. seq. 18. mit den Gassen Cumpfen beschäftigt sind, aus dem Viertel, wo es brennet, sich gleichergestalt bey dem Feuer einzustellen, denen Bau und Feuer-Herren zu assistiren, und die zu machende Verfügungen ins Werk zu setzen.

§. 15.

Alle Feuer-
Officianten
eine weisse
Cocarde tra-
gen.

Und daß niemand, der beordert ist, bey dem Feuer zu seyn, und seine obhabende Pflicht zu beobachten, hin zu kommen gehindert, oder abgehalten werde, so sollen sie eine weisse Cocarde tragen, und sich dadurch von andern Personen, die nicht zum Feuer gehören, distinguiren, und ihnen der Zutritt nicht verstränckt werden.

§. 16.

Auf den
Rathsthum
muß ein be-
zünfter Rath-
mann nebst
denen Zuge-
ordneten stei-
gen.
auf Blasen,
Stürmen,
Feuerzeichen
und sonst wol-
liche Anzei-
gen.

Auf den Rathsthum muß einer von den bezünften Rath-Männern, welchem noch zwey Feuer-Officianten von der Bürgerschaft zugegeben worden, schleunig gehen, womit überall zuverlässige Richtigkeit gehalten, auch mit dem Blasen, Stürmen und Feuer-Zeichen, vernünftig verfahren, und wann sich etwas gefährliches verspüren ließe, dasselbe dem Magistrat unverzüglich gemeldet werden könne. Desgleichen muß sich auf

auf dem Kirch-Thurm zu St. Elisabeth, wie nicht minder, auf dem Kirch-Thurm zu St. Maria Magdalena, ein Kirchen-Vorsteher, nebst denen dazu bestimmten 2 Personen von Zünften einfinden, und dasjenige, so bey dem Raths-Thurm vorgeschrieben, ebenfalls sorgfältig beobachten, und wann das Feuer einer Kirche nahe seyn würde, sollen sich die Kirch-Knechte, Glocken-Läuter und Todtengräber auf den Kirchhof stellen, Wasser und Hand-Sprizen parat halten, und der Kirchen Schaden verhüten helfen.

Auf dem Kirchtharm zu Elisabeth und Magdalena muß ein Vorsteher mit denen 2 aus den Zünften ernannten Personen seyn. Kirch-Knechte, Glockenläuter, Todtengräber auf den Kirchhof.

§. 17.

Die Röhrmeister, und wer sonst zu den Wasser-Rünsten beschieden, müssen bey denselben sich nach allen Kräften bemühen, daß in der Stadt, sonderlich gegen das Feuer zu, kein Abgang noch Mangel an Wasser verspüret werde.

Röhr- und Rünstmeister müssen dem Wassermangel vorbeugen.

§. 18.

Die Gassen- und Nacht Wachen-Meister, welche bey denen Gassen-Sümpfen zu deren Aufsicht verordnet, sollen vornemlich in dem Viertel, wo der Brand entstanden, wohl Achtung geben, daß sie durch das Schöpfen oder Ziehen nicht verderbt, oder wann es sich ja ereignen möchte, unverzüglich wiederum reparirt werden. Wie denn auch dieselben sich zu bestreben, diese Sümpfe und Brunnen jederzeit bauständig zu erhalten, damit die Verbesserung nicht erst bey einem Nothfall dürfe vorgenommen werden.

Gassen- und Nachtwachenmeister haben auf die gemeine Sümpfe Achtung zu geben.

§. 19.

Die verschloßne Röhr-Kasten und Brunnen sind von den Gassen-Meistern, so die Schlüssel dazu haben, alsobald zu eröffnen.

Wäßen die verschloßnen Röhr Kasten und Brunnen alsobald eröffnet.

§. 20.

Kretschmer
ihre Brau-
Gefässe mit
Wasser an-
füllen, und
auf die Gasse
stellen.

Die Kretschmer, und vornemlich diejenigen, so auf den Gassen, gegen und nahe an dem Feuer wohnen, sollen ihre Bottiche, Zuber und Brau-Gefäß, mit den Tragestangen vor die Thüren auf die Gassen stellen, und mit Wasser füllen lassen, damit man schöpften, und das Wasser desto schleuniger zum Feuer bringen könne, gleichergestalt müssen alle Eigen-

Die Eigen-
thümer sollen
ebenfalls an-
gefüllte Was-
ser-Tonnen
auf die Stras-
se setzen.

thümer bey aufgehenden Feuer ihre Wasser-Tonnen und Zuber auf die Strasse setzen, und beständig mit Wasser unterhalten.

Zu Winters Zeit müssen auch die dem Feuer zunächst wohnende Kretschmer, Bader und andere Eigenthümer, die Wasch-Kessel haben, in den Brau-Pfannen und Wasch-Kesseln das Wasser warm machen lassen.

§. 21.

Jeder, der ei-
gene Pferde
hat, soll durch
solche Hilfe
leisten lassen.

Niemand, der eigene Pferde hält, wann er sie nicht etwan selbst zu Rettung seiner Haabseligkeiten braucht, wird sich entbrechen, zu Abwendung der Gefahr das Erforderliche beizutragen.

§. 22.

Ingleichen
Lehn-Kut-
scher, Fuhr-
leute, Hörd-
ler.

Besonders aber haben die Lehn-Kutscher, Fuhrleute und Hördler, bey unausbleiblicher Strafe, sobald als von den Thürmen das Feuer-Zeichen gegeben wird, ohne alle Entschuldigung und Ausflucht, sich entweder zu Abholung der Spritzen oder Zufuhr des Wassers gefast zu machen, und sollen denen Wasser-Schleiffen, wo ein jeder dieselben am nächsten anzutreffen weiß, zuellen, solche in den Furthen aus den Ständern und Rohr-Kasten füllen lassen, und dem Feuer ungesäumt zuführen.

§. 23.

Auch die
fremde Fuhr-
leute.

Hievon sind auch keinesweges die fremden Fuhrleute und Kutschen, so zu der Zeit in der Stadt eingekehrt, ausgeschlossen,

geschlossen, sondern sie müssen sowohl, als die Einheimischen sich mit der Zurubr des Wassers beschäftigen, als wozu sie von den Wirthen nachdrücklich ermahnet, und angetrieben werden sollen.

§. 24.

Welche nun solchergestalt das Wasser zuführen, oder auch zutragen, müssen es nicht dabey bewenden lassen, daß sie eine Fuhre gethan, oder einmal Wasser zugetragen, sondern sie haben damit so lange zu continui-^{ren}, als es die Nothdurft erfordert, und vom Feuer nicht eher abzugehen, als bis es die Bau- und Feuer-Herren ihnen zugelassen.

§. 25.

Würde sich aber hierinnen jemand ungehorsam oder nachlässig bezeigen, so soll es dem Magistrat gemeldet, und diese oder derjenige zu erforderlicher Strafe gezogen werden, zu dem Ende auch gewisse Aufseher, die darauf ein wachsames Auge haben, sollen bestellt werden.

§. 26.

Um nun aber die Wasser-Zufuhre desto eher ins Werk zu setzen, wird denen verordneten Policcy-Schreibern, Gasfen- und Nachtwachemeistern hierdurch auf ihre Pflicht eingeschärft, und ernstlich anbefohlen, daß diejenigen, so nicht bey den Gassen-Einstümpfen die Aufsicht übernehmen und haben, und nicht von dem Viertel sind, in welchem das Feuer aufgegangen ist, alsbald die Furthe an der Ohlau und sonst belaufen, die nechst eingefessene Inwohner zu Füllung der Wasser-Schleiffen aufbringen, und also die Zuruhre nach möglichen Kräften befördern, auch wenn sie dieses bestellt, und alles in Bewegung gebracht, nebst denen andern hierzu verordneten Personen auf die Cymer, Reitern und dergleichen Nothdurften Achtung geben, und denen Gassen- und Nacht-
Wache-
Aufseher über die Wasser-Zufuhre.

Wachemeistern in dem Viertel, wo das Feuer ist, so viel möglich beystehen sollen.

§. 27.

Die zur Lö-
schung herzu-
eilen, sind be-
scheiden und
nicht mit
Schlägen zu
tractiren.

Und damit weder diejenigen, so Wasser zuführen, noch auch die, welche sich sonst zu dem Löschen gebrauchen lassen, und bey den Spritzen sind, durch übles Verfahren, oder etwan gar durch Schläge bewogen werden, davon zu weichen, und der Feuers-Gefahr weiter zu wehren, so ist mit ihnen bescheiden umzugehen, und sind sie mit Liebe zur Arbeit zu ermahnen, keinesweges aber mit harten Bedrohungen und Schimpf-Wörtern zu erbitten, vielweniger gar durch Schläge übel zu tractiren: Als welches hiermit allen und jeden, von was Stand und Condition sie immer sind, ernstlich unter-
sagt und verboten wird.

§. 28.

Die gehörige
Mannschaft
muß zu den
Spritz Hän-
fern.

Zu den Spritzhäusern, worinnen gemeiner Stadt auch der Kaufmannschaft, Zünfte und Zechen Spritzen pflegen verwahret zu werden, soll sich die zu jeder Spritze verordnete Mannschaft sobald, als geblasen, oder das Feuer anderweitig kund gethan worden, unverzüglich efinden, und mit solcher zu dem Feuer kommen, und ihre obhabende Pflicht genau beobachten.

§. 29.

Rothgießer
und Zinngießer
zu den
großen Sprit-
zen.

Und damit es auch nicht an verständigen Leuten fehle, wenn an den großen Spritzen sich etwas ereignen sollte, so müssen sowol die Rothgießer als auch Zinngießer mit ihrem Gesinde sich gleichmäßig bey denselben efinden, um benöthigten Falls bey der Hand zu seyn.

§. 30.

Gemeiner
Stadt Sprit-
zen sind durch

Alle, der gemeinen Stadt zugehörige Spritzen, nebst der Stadt Schlauch Spritze, wie auch derjenigen Schlauch Spritzen, welche die Königl. Krieges- und Domainen-Camer

mer neu angeschafft, und deren Gebrauch in solchen Fällen ^{die Marställe} dem Publico mit verstattet, sollen sobald, als das Feuer auf- ^{Pferde abzu-} ^{holen.} gehet, durch die Marstalls- Pferde aus ihren Behältnissen abgeholt, und dem Feuer zugeföhret werden, und haben über erstere der Policcy-Inspector desselben Viertels, über die andern aber der Bauschreiber und Marstalls- Aufseher die Inspection.

§. 31.

Ferner müssen im Marstall jederzeit drey Wagen parat ^{Drey Wagen} gehalten werden, davon einer alsobald vor das Rathhaus leer, ^{sind im Mar-} zu Ausladung der ledernen Feuer- Cymmer, der andere mit de- ^{stall parat zu} ^{halten.} nen im Marstall befindlichen ledernen Feuer- Cymern zu dem Feuer, und der dritte mit denen anjeko im Marstall verhandenen Feuer- Leitern und Hacken, gleichfalls zu dem Feuer un- verzüglich fahren muß.

§. 32.

Die übrigen Marstaller- Pferde hingegen, von denen ^{übrige Mar-} nicht eines im Stalle gelassen werden soll, müssen die Zu- ^{staller- Pferde} ^{müssen Wasser} ^{zuföhren.} fuhre des Wassers eiligst befördern helfen.

§. 33.

Was nun die Personen anbetrifft, die sich bemühen sol- ^{Welche Zünfte} len, das Feuer zu dämpfen, so sind alle Schlosser, Schmie- ^{zu dem Feuer} ^{müssen.} de, Kupferschmiede, Zimmerleute, Maurer, Steinmähler, nebst ihren Gesellen, Mälzer, Braumeister mit ihren Knechten, Bader mit ihrem Gesinde, Schröter, Auflader und Feuermauer- Kehrer, und zwar letztere mit ihren Gesellen, ingleichen die Fischer und Holz- Flößer, falls sie in die Stadt kommen, bey ihrer bürgerlichen Pflicht verbunden, wenn sich ein Feuer erhebet, demselben zuzulaufen, und mit Wehren, Löschen und Ketten allen möglichen Fleiß anzuwenden.

§. 34.

Holzhacker,
Tagelöhner
um dem Feuer.

Es sollen auch alle gemeine Arbeiter, Holzhacker, Tagelöhner und Haus-Genossen dem Feuer zuweilen Wasser und andere Nothdurft zutragen, und bey dem Feuer nicht müßig stehen.

§. 35.

Was die
Kretschmer zu
besorgen.

Wenn sich ein Feuer. Geschrey erhebt, muß ein jeder Kretschmer aus dem Viertel, darinnen das Feuer entstanden, wie auch aus dem andern, welches demselben am nächsten gelegen, einen Knecht mit einer Art, ledernen Eymern, oder Gießschuffen, alsogleich zu dem Feuer schicken, daß er daselbst nach aller Möglichkeit löschen und retten helfe. Die aus denen übrigen zwey Vierteln aber, sollen jeder zwey von den Knechten mit Aexten, Eymern und Schuffen vor das Rathhaus schicken, und solche daselbst warten lassen, daß sie im Fall der Noth, und wenn irgend ein zweytes Feuer ausgehen möchte, können gebraucht und verschickt werden.

Diese haben so lange vor dem Rathhause zu warten, bis die Gefahr vorbei, und sie die Erlaubniß erhalten, wiederum nach Hause zu gehen, dabey die Einrichtung zu treffen, daß wenn sie zu dem Rathhause kommen, ein Theil mit Aexten, der andere mit Eymern, und der dritte mit Schuffen versehen sey.

§. 36.

Was der
Kretschmer
Gesinde zu
Hause thun
solle.

Das übrige Gesinde sollen die Kretschmer zu Hause behalten, und dahin verweisen, daß sie Schuffen und ander Gefäß, so zu Wehrung des Feuers erforderlich, zur Hand schaffen, und damit in Bereitschaft stehen.

§. 37.

Was die Bä-
cker zu beob-
achten.

Ein jeder Bäcker muß eine taugliche Person seines Gesindes mit einem Eymern oder Art ebenfalls vor das Rathhaus schicken, aus welchen 40. Personen nebst einem Aufseher

seher zu den Stadt: Mühlen, die übrigen aber, wohin es sonst die Nothwendigkeit erheischen wird, mit einem Aufseher sollen verordnet werden, um auf das Flug: Feuer gute Achtung zu geben, und sonst alle Gefahr, so viel möglich, abzuwenden.

§. 38.

Und womit solche Knechte und Gesinde zum Feuer, oder Aufseher über auf das Rathhaus desto geschwinder und ordentlicher geföhret, und bey einander gehalten, auch zur Rettung desto zuverlässiger gebraucht werden können; So sollen aus jedem Viertel ein oder zwey Kretschmer und Bäcker zu deren Aufsicht und Anweisung bestellet werden.

§. 39.

Es hat auch ausser denen, in vorhergehenden 33. 35. und 37. §. benannten Zünften, eine jede eine gewisse Anzahl Personen von ihrem Gesinde durch die Zech: Meister mit Wasser: Eymern oder Schuffen ausrücken zu lassen, und dieselben an die Feuer: Herren zu verweisen, damit sie sich vor dem Rathhause, oder wo es sonst nöthig, einfinden können.

§. 40.

Denjenigen hingegen, die nicht zu dem Feuer verordnet, auch dabey nicht nützlich, sondern vielmehr hinderlich sind, vornemlich denen Weib: Personen, die nicht löschen und retten helfen, wird hiermit anbefohlen, daß sie bey und in den Häusern verbleiben, nicht aber auf den Gassen, sonderlich bey dem Feuer ein Gedrängniß machen, würden sie sich aber gleichwohl dabey, und zwar müßig finden lassen, so sollen sie abgetrieben, oder auch gefänglich eingezogen und bestraft werden.

§. 41.

Der Bürger ihre Diener, Knechte, und die Handwerks: Gesellen, die zu dem Feuer nicht gehören, sollen gleich

len sollen zu fals ein jeder in ihrer Herrn und Meister Häusern verblei-
 Hause bleiben. ben, sich aber mit Spritzen, Eymern oder Gieß-Schuffen
 fertig halten, daß sie auf benöthigten Fall zur Löschung ge-
 schickt und bereit sind.

§. 42.

Auch Fremde. Desgleichen müssen auch alle Fremde und Gäste in ih-
 ren Herbergen verbleiben.

§. 43.

Wenn jemand Wenn aber jemand unter vorgemeldeten Personen ges-
 aus gutem schickt wäre, dem Feuer Widerstand zu thun, und aus bes-
 Willen helfen sonderer treuer guter Meinung demselben zulaufen, löschen
 will. und retten helfen wolte, dem oder denenselben bleibt es un-
 verwehrt, jedoch müssen sie nicht anders, als mit einigem
 Lösch-Geräthe zum Feuer kommen.

§. 44.

Das mor- Und nachdem auch bey entstandenen Feuers-Brünsten
 dentliche We eine solche Unordnung eingeschlichen, daß viele aus der jun-
 sen bey dem gen Bürgerschaft, und von andern sich dem Feuer zu Pfer-
 Feuer ist ab- de genahet, und nach ihrem Gefallen denen mit Löschung be-
 instellen. schäftigten Leuten Befehl ertheilet, was sie thun sollten, wo-
 durch aber wenig Ersprießliches erfolgt:

Also ist niemanden, ausser denen, so hierzu berechtiget,
 erlaubt, zu Pferde zu dem Feuer zu kommen, und die Lö-
 schenden in ihren Verrichtungen zu stören, sondern es wer-
 den diejenigen, so bey dem Feuer, vermöge ihrer Pflicht zu
 thun haben, schon wissen die erforderliche Anstalten vorzu-
 nehmen; Da hingegen denen Bürgern mitgegeben wird, de-
 nen Bau- und Feuer-Herren gehorsame Folge zu leisten, und
 alles dasjenige, was ihnen aufgetragen, fleißig zu ver-
 richten.

Denen Bau-
 u. Feuer-Her-
 ren soll Gehor-
 sam geleistet
 werden.

§. 45.

§. 45.

Alle vorberührte, durch die Feuer-Ordnung zum Be- Wer nicht
fehl bey den Feuer-Anstalten, nicht auctorisirte, sollen mit zum Feuer be-
Ernst abgemahnet, auch keine, die nicht mit Aexten, Ey- ordert, soll sich
mern, Schüssen, Sprizen, Kannen, oder was sonst zum nicht dazu auf-
Löschen dienlich, versehen sind, zum Feuer gelassen werden. bringen.

Würde aber jemand diese Vermahnung nachsetzen, und
sich dessen, was ihm nicht befohlen, eigenmächtiger Weise
unterziehen, so ist derselbe dem Magistrat anzuzeigen, und
nach Befinden zu bestrafen.

Es sollen auch die zum Löschen sich versammelnde Per-
sonen in verschiedene lange Reihen, nach Beschaffenheit des
Plazes gestellet werden, deren einige, die mit reinem Was-
ser angefüllte Eymmer von Hand zu Hand in die Sprizen rei-
chen, andere Reihen aber die leeren Eymmer hinwiederum von
Hand zu Hand bis zu den Wasser-Tonnen und Rübeln zu-
rück geben müssen, danebst das Königl. Gouvernement zu
requiriren, womit einige Mannschaft ober- und unterwärts
bey dem Brande sich postire, daß die Arbeiter Raum gnung
haben, das Ihrige ohne Hinderniß zu thun, die Sprizen
und Wasser-Ruffen auch in gnungsfamer Anzahl bestellet wer-
den können, und dem Un- und Zudringen der unnützen Leute
gesteuert werde.

§. 46.

Weil auch die Erfahrung gelehret, daß zuweilen etliche Ziegel-Dächer
zu dem Feuer verordnete Personen, wenn sie dazu gekom- sind nicht ohne
men, daselbst und bey dem Nachbar die Ziegel-Dächer ohne Noth einzu-
allen Bedacht und Noth mit Gewalt aufgerissen und einge- schlagen.
schlagen haben, wodurch das Feuer nur mehr Macht und Ge-
walt erlangt, grösser worden, und weiter um sich gegriffen,
hernach aber desto beschwerlicher zu löschen gewesen, und viel-
mehr Schaden entstanden ist.

So soll hinfort dieses unordentliche Aufbrechen der Ziegel: Dächer ohne Noth und rathsamers Bedencken der Werckleute, die darauf mit besonderm Fleiß Achtung zu geben haben, nicht geschehen. Würde aber das Aufbrechen der Ziegel: Dächer unumgänglich nöthig erachtet, so müssen die Dachsteine nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf den Boden gelegt werden, womit diejenigen, so zur Löschung eilen, nicht beschädiget, und solchergestalt die Rettung gehindert werden möge.

§. 47.

Schindel:
Dächer sind
abzureissen
oder einzunehmen.
gen.

Solten sich wieder Vermuthen noch irgendwo Schindel: Dächer, der Bau: Ordnung entgegen, finden, so müssen die dem Feuer nahe gelegene, zu Abwendung weiterer Gefahr eingerissen, und die entfernten mit nassen Plohen und Leinwand überworfen und begossen, auch das Gesinde, oder andere Personen auf die Dächer mit Wasser und Spritzen gestellt werden, um dem Flug: Feuer und der daraus zu erwachsenden Gefahr abzuwehren.

§. 48.

Auf die gerettete u. gefährliche Sachen ist wohl Achtung zu geben.

Die Sachen, so bey den verunglückten Personen gerettet, oder auch aus den Häusern, wo noch kein Brand ist, zur Sicherheit heraus getragen worden, sind auf den Plätzen, wohin dieselben das Ihrige flüchten, wohl in Obacht zu nehmen, und sollen diejenigen, so darauf Achtung zu geben beordert, nicht eher davon gehen, als bis das Feuer gelöscht, und deshalb weitere Vorsehung geschehen, damit nichts verschleppt werde. Und wird dißfalls das Gouvernement zu requiriren seyn, womit die von dem Brande nicht weit entfernte Ouer: Gassen, Kirchhöfe, oder andere geraumme Plätze, worauf die Leute das Ihrige salviren können, mit gnungsamer commandirten Mannschaft versehen, und dadurch aller Verlust und Schade abgewendet werden möge.

§. 49.

§. 49.

Ingleichen haben die Bau- Amts- Bediente, Gassen- und Ingleichen
Nacht- Wache- Meister, die Feuer- Leitern, Hacken, Eymmer, auf gemeiner
Spritzen, und anderes gemeiner Stadt zugehöriges Lösch- Stadt Lösch-
Geräthe zu observiren, daß nichts davon anders wohin ge- Geräthe.
tragen, distrahiert oder verwendet werde.

§. 50.

Und da auch bey entstandenem Brande sich gottlose Feu- Feuer- Diebe
te finden, welche die Betrübten noch mehr betrüben, und einzuwiegen.
sich nicht entblöden, bey dem Austragen an den geretteten
Sachen zu vergreifen, und davon zu stehlen; So ist von den
Gassen- und Nachtwache- Meistern auf die verdächtige und
herumlaufende Personen ein wachsames Auge zu haben, und
sollen diejenigen, so in dergleichen schweren Verbrechen be-
treten werden, sogleich aufgehalten, und durch die Gerichts-
diener gefänglich eingezogen werden.

§. 51.

Würde nun bey solchen bösen Menschen etwas, das Ohne Verles-
sie den verunglückten Leuten entwendet, gefunden, so muß es hlung der Eh-
ihnen abgenommen, und in der Nachbarschaft an einen sichern ren anzei-
Ort in Verwahrung gegeben werden, denjenigen hingegen, gen.
die einen solchen Dieb oder Diebin, so bey dem Feuer gestoh-
len, anzeigen, oder auch selbst zur Gefängniß bringen helfen,
dieses an ihrem guten Nahmen keinesweges versänglich seyn.

§. 52.

Erüge es sich übrigens durch Gottes Verhängniß zu, Wann mehre-
daß ehe noch das erste Feuer gelöscht wäre, mehrere an an- re Feuer ent-
dern Orten aufgiengen, so muß es mit doppeltem oder meh- stehen.
rern Blasen, Fahnen oder Laternen ausstecken, angedeutet
werden, und sollen die Personen, so zu dem ersten Feuer Die Rettende
verordnet sind, von dessen Löschung nicht ablassen, vielweni- müssen von
dem ersten
ger

Feuer nicht
weglaufen. ger gar davon laufen, sondern beständig dabey verbleiben,
und mit ihrem Behren und Ketten fleißig fortfahren.

§. 53.

Bau- und
Feuer- Herren
müssen sich
theilen.

In solchem Fall nun müssen sich die Bau- und Feuer-
Herren theilen, und sollen ihnen nach befundener Nothwen-
digkeit eine oder mehrere Magistrats- Personen zu Hülfe ge-
schickt, zum Löschen aber von denen vor dem Rathhause auf-
wartenden, und §. 35. beschriebenen Leuten so viele, als nö-
thig, abgeordnet werden. Es muß dahero alle Bürgerschaft
nach dem 39. und 41. §. samt ihren Dienern, Gesellen und
Haus- Gesinde sich mit dem, was bey Feuers- Brünsten er-
forderlich, gehörig gefast halten, damit, wenn ein oder meh-
rere Feuer entständen, ein jeder, der zur Rettung aufge-
mahnet wird, sich bereit und ungesäumt einstellen möge.

§. 54.

Was die Ju-
denschaft zu
præstiren.

Endlich soll auch die Judenschaft, weil ihr die Abwen-
dung der Feuers- Gefahr ebenfalls zum Nutzen gereicht, und
sie in Ansehung des Löschens, und der benöthigten Feuer-
Instrumentorum nicht bebürdet wird, so oft ein Feuer ent-
steht, binnen zwey Tagen nach geschehenem Brande durch
ihre Eltesten 8. Rthlr. aufbringen; Wie denn auch die Bil-
ligkeit erfordert, daß da die allhiefige Clöster und Stifter
gleichfalls keine Leute zum Löschen hergeben, dieselben, ausser
denjenigen, so vom Allmosen leben, und keine Clöster- Eins-
nahme haben, dem Publico zum Besten, bey einem würck-
lich ausbrechenden Feuer, welches nicht nur beblasen, son-
dern auch danebst alle erforderliche Feuer- Instrumenta allbe-
reits herbey geschafft worden, ein Quantum von 10. Rthlr.
beytragen, welche Gelder im Mangel prompter Zahlung
executive bengetrieben, und wie Tit. IV. geordnet, ange-
wendet werden sollen.

Tit.

Tit. IV.

Was vor Anstalten zu machen, wenn ein Feuer außer der Stadt entsteht.

§. 1.

Anfänglich wird hierdurch verordnet, daß sowohl die Vorstädte, als der Sand, Dohm, Neuscheitnig, Altscheitnig, Polnisch-Neudorf, Gabitz, Neudorf, Siebenhuben, Huben und Horden sollen beblasen werden. Welche Dertzen zu beblasen.

§. 2.

Wenn nun also an benannten Orten ein Feuer ausgehet, so wird auf den Thürmen eine grüne Fahne, und des Nachts eine Laterne danebst ausgesteckt, und geblasen, auch das Spiel gerühret, an die Glocken hingegen, denn das Feuer sehr nahe an der Stadt, und die Gefahr groß, nicht geschlagen. Grüne und weiße Fahne, wie auch Laterne auszuflicken.

§. 3.

So bald nun das Feuer in der Stadt bekannt worden, so müssen sich ein Feuer-Herr, der Policy-Inspector von demselben Viertel, oder dessen Viertel die berührten Vorstädte am nächsten gelegen, zwey Feuer-Lieutenants, 2 Feuer-Corporals, 4 Aufwärter aus der Bürgerschaft, der Bau-schreiber, Spähnschreiber, 2 Mauer-Meister, nebst 4 Gesellen, 2 Zimmermeister, nebst 4 Gesellen, und 2 Feuermauerlehrer mit 4 Gesellen hinaus begeben, und alles erforderliche vorsehen und besorgen. Welche Personen zum Feuer müssen.

§. 4.

Hiernächst sollen die zum Feuer geordnete Personen aus denen Zünften und Zechen, welche angeeignet worden, mit dem benöthigten Lösch-Geräthe vor dem Rathhause erscheinen, damit derer bedürftenden Falls eine und sich bey dem Rathhause einzufinden haben.

hinlängliche Anzahl könne hinaus geschickt, die übrigen aber zu Abwehrung des gefährlichen Flug-Feuers gebraucht werden.

§. 5.

Der Magistrat muß sich auf dem Rathhause versammeln.

Der Magistrat hat sich auf dem Rathhause einzufinden, die benötigten Verfügungen zu machen, und müssen die Ausreuter, Fourier-Schützen und Sprer-Geld-Einnehmer, wie bey dem Feuer in der Stadt, bey dem Rathhause aufwarten.

§. 6.

Was vor Spritzen zum Feuer.

Von den Spritzen sollen zuerst zwey aus dem Bau-Amte, eine Schlauch-Spritze und 4 Spritzen von den Zünften und Zechen, die bey denen Thoren stehen, und dem Feuer am nächsten sind, mit der dazu gehörigen Mannschaft ohne Verzug hinaus gesendet werden, denen noch etliche nach Beschaffenheit der Umstände bald nachfolgen müssen.

Sechs Wasser-Schleifen aus dem Marstall.

§. 7.

Ferner sind 6 Wasser-Schleifen aus dem Marstall gleichergestalt zu dem Feuer abzusenden.

§. 8.

Die Wirthe vor den Thoren und genannten Dörfern müssen ihr Lösch-Geräthe zum Feuer bringen.

Alle Einwohner von denen angezeigten Vorstädten, sie gehören unter welche Jurisdiction sie wollen, müssen ihre Spritzen, Wasser-Schleifen und Trag-Eimer dem Feuer eiligi zuführen, auch diejenigen, so Pferde haben, niemanden ausgenommen, solche zu Besorgung der Wasser-Führen zum Feuer bringen lassen, gleichwie solches denen verschiedenen Jurisdictionen durch besondere Königl. Befehle aus der Kriegs- und Domainen-Cammer injungirt worden.

§. 9.

Welche Eigenthümer in der Stadt.

Die Eigenthümer in der Stadt, welche in den Vorstädten liegende Gründe besitzen, und Pferde haben, sind eben

ebenfalls gehalten und schuldig, eine Wasser-Schleife zuzuführen; Wasser zu-
ren zu lassen, und hat der Policen-Inspector, daß es gewiß führen muß-
befolget werde, darüber Obsicht zu tragen.

§. 10.

Ein jeder Wirth vor den Thoren soll entweder selbst Wer nicht selbst kommt, muß jemanden schicken.
mit 2 ledernen Feuer-Symern dem Feuer zuellen, oder an
statt seiner eine tüchtige Person senden.

§. 11.

Die vor den Thoren wohnende Zimmerleute, Maurer- Wervornehmlich aus den Vorstädten zum Feuer muß.
Gesellen und Tagelöhner sollen mit Aexten und Hacken zum
Feuer kommen.

§. 12.

Keine Spritze und Wasser-Schleife soll eher abgeführt Feuer In-
werden, noch auch demjenigen, so sich zum Ketten verord- strumenta
neter massen bey dem Feuer eingestellt, eher zurück zu gehen nicht eher
verstatet seyn, als bis der Feuer-Herr solches zugelassen, wegzubrin-
und sie nicht weiter vor nöthig erachtet. gen, als bis es erlaubt worden.

§. 13.

Scholtz und Gerichte, oder wem es sonst die Grund- Brand-Stä-
Herrschaft aufgetragen, müssen nach getilgtem Feuer den te zu bewa-
Ort, wo der Brand gewesen, mit hinlänglicher Mann-
schaft bewachen lassen, damit nicht daselbst eine Unordnung
entstehen, oder wann sich das Feuer wieder entzünden sollte,
die Verunglückten ohne Hülfe seyn mögen, und die Gefahr
von neuem entspringe.

§. 14.

Letztens sollen die Spritzen in den Vorstädten, wenn Dörfern, so
auf den Dörfern, die unter der Meile liegen, ein Feuer ent- unter der Meile liegen, ist aus den Vorstädten zu Hülfe zu kommen.
stehet, solchen zu Hülfe kommen.

Tit. V.

Was nach gedämpfem Feuer zu thun.

§. 1.

Vor
die Brand-
Stäte und
ausgetragne
Sachen zu
sorgen.

Ist das Feuer gedämpft und gelöscht, so muß die Brand-
Stäte nach Nothdurst, und bis alle Gefahr gänzlich
vorüber, bewacht, und vor die ausgetragene und verwahrte
Sachen gesorgt werden, daß solche in gewissen sichern Oer-
tern so lange verbleiben mögen, bis ein jeder das Seine wie-
derum abhole.

§. 2.

Auf das
Lösch Gerä-
the Achtung
zu geben.

Die Policien-Inspectores haben das erforderliche zu ver-
anstellen, daß die Feuer-Instrumenta, welche denen zum
Löschen verordnet gewesenen Personen anvertrauet worden,
wiederum an ihren Ort getragen, und abgeliefert werden,
damit nichts davon verlohre gehe.

§. 3.

Wann die
bey dem Lö-
schen gewese-
ne Personen
zu dimittir-
ren.

Wenn solches vollbracht, können die Bau- und Feuer-
Herren, die Feuer- und andere Officianten, nebst denen, so
aus der Bürgerschaft, von Zunften und Zechen, und derselben
Gesinde, ihrer Pflicht gemäß, mit Löschung des Feuers be-
schäftiget gewesen, und die nicht nach eigenem Belieben zurück
gehen dürfen, wiederum dimittiren, dabey sie genau müssen
aufzeichnen lassen, ob jemand gar ausgeblieben, oder doch
zu zeitig und ohne Erlaubniß davon gegangen, wie im Gegen-
theil, welche zum ersten bey dem Feuer sich eingefunden, und
am fleißigsten retten und löschen helfen.

§. 4.

Wasserspri-
zen so wie-
der an ihren
Ort zu brin-
gen.
Das Ver-
dorbene zu
repariren.

Die grossen Wasser-Sprizen, Wasser-Ruffen, Leitern
und Feuer-Hacken müssen durch die von dem Bau Amte hie-
zu Verordnete wiederum an ihre gehörige Stellen gebracht,
und was daran schadhaft worden, von dem Bau-Amte un-
verzüglich reparirt werden.

§. 5.

§. 5.

Die bey dem Rathhause in Diensten stehende Glocken: Was die Glo-
läuter müssen nebst denen Gassen: Meistern von demselben ckenläuter zu
Orte, wo die Feuersbrunst gewesen, nach gelöschtem Feuer, besorgen.
bald darauf, und so bald es nur möglich, nach den ledernen
Eimern, Spritzen, und andern Sachen, die ex Publico zum
Feuer verordnet, und gebraucht worden, fleißig nachfragen,
was noch irgend rückständig seyn möchte, zusammen schaffen,
und wiederum auf der Cämmerer und der Bau: Herren Ver-
fügung an gehörigen Ort und Stelle bringen lassen, und was
verdorben, oder gar verlohren gegangen, anzeigen, damit Was verloh-
solches b. v. Zeiten könne repariret, und der Abgang des ehe: ren gegan-
sten ersetzt werden. gen, anzuzei-
gen.

§. 6.

Den andern oder dritten Tag nach gestilltem Feuer sol: Denen Feuer:
len vor denen Feuer: Herren die Aufseher erscheinen, und ih: Herren Rela-
nen bey ihren bürgerlichen Pflichten eine ausführliche Rela: tion abzustat-
tion abstaten, wor sich der Feuer: Ordnung gemäß oder zu: ten.
wider aufgeführt, fleißig oder nachlässig bezeigt, besonders
wer bey dem Feuer zuerst gewesen, und mit Wasser am ersten
zugeeilet sey, womit hierauf mit Belohnung oder Bestrafung
gründlich könne verfahren werden.

§. 7.

Wenn auch etwan einige Mängel bey Löschung des Die gesprü-
Feuers verpüret worden, so sind solche nicht zu verschweigen, ten Mängel
sondern denen Bau: und Feuer: Herren treulich zu eröffnen, anzuzeigen.
um solchen möglichst abzuhelpen, und alles erforderliche, so
nur auf einige Weise zur Verbesserung dieser höchstnothigen
Policey gereichen mag, vorzuführen.

§. 8.

Uebrigens soll nach dem Feuer von dem Ma: ist at die Die Ursachen
Ursache desselben, und woher solches entstanden, untersucht, des Feuers zu
erforschen.

und dafert jemand mit Vorsatz, oder durch grosse Verwahr-
losung zu dem Unglück Gelegenheit gegeben, wie nicht min-
der bey entstandenem Feuer nicht alsobald auf Hülfe geruffen,
der oder dieselbe zu gehöriger Strafe gezogen werden.

Tit. VI.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß
angewandt, und von Bestrafung derer, so ihre Schuldigkeit
nicht beobachtet, ingleichen der Feuer-Diebe, und von
Publication dieser Ordnung:

§. 1.

Belohnung, **W**er zuerst ein Feuer zu Nachtzeit entdeckt und kund macht,
der ein worunter auch die Nachtwächter begriffen, der oder
Nacht-Feuer denenselben sollen 1 bis 2 Rthlr. zur Belohnung gegeben
entdeckt. werden.

§. 2.

Belohnung **W**er die erste Spritze zuführet, soll 2 Rthlr., der fol-
derer, so die gende 1 Rthlr., und der Dritte und Vierte jeder 15 sgr. em-
ersten 4 Spritzen zum Feuer pfangen.
bringen.

§. 3.

Welche die **D**esgleichen sollen demjenigen, welcher die erste Wasser-
ersten 4 Was- Schleife zum Feuer bringet, 1 Rthlr., vor die 2te 16 Ggr.
ser-Schleis- vor die 3te 8 Ggr. und vor die 4te 6 Ggr. bezahlt werden.
sen herzufüh- ren.

§. 4.

Belohnung **W**elcher auch den ersten Zuber Wasser zum Feuer tra-
der Wasser- gen wird, demselben sollen 12, dem andern 8, und dem drit-
Zuträger. ten und vierten jedem 6 sgr. gegeben werden. Es müssen
aber dieselben mit Wasser zuführen und zutragen, so lange
es die Noth erfordert, continuiren.

§. 5.

Diejenigen, so die Spritzen dirigiren, haben ebenfalls nach Ermessen, wie auch die Zimmerleute und Maurer, welche bey dem Feuer gearbeitet, eine Belohnung zu genießten, danebst letztern der Schade, den sie etwan an ihrem gebrauchten Handwercks-Zeuge erlitten, zu ersetzen ist.

So die Spritzen dirigiren, ingleichen Maurer und Zimmerleute zu belohnen.

§. 6.

Ferner sollen die übrigen von Zünften und Zechen, welche sich vor andern hervorgethan, und besondere Mühe im Löschen gegeben, gleichergestalt mit einer Ergeßlichkeit bedacht werden.

Auch andere, so sich besonders hervorgethan.

§. 7.

Wer bey solcher Arbeit an seinem Leibe Schaden nimmt, der soll bis zu seiner Genesung geheilet werden, oder die Cur und Unterhaltungs-Kost überkommen.

Die Beschädigten zu heilen.

Würde aber jemand dabey gar das Leben verlieren, so wird sowol vor sein Begräbniß, als auch vor die Seinigen gesorgt werden.

§. 8.

Diejenigen, so ihr eigenes Lösch-Geräthe an Enmern, Spritzen und dergleichen zu Abwehrung des Feuers hergeben, und daran etwas verdorben, oder verlohren gegangen, denen soll der Schaden ersetzt, und sie nach Billigkeit bedacht werden.

Den Schaden wegen des Lösch-Geräthes zu restituiren.

§. 9.

Wer einen Dieb oder Diebin, die von den geretteten Sachen etwas gestohlen, entdeckt, und zum Arrest befördern helfen, soll auch eine Belohnung erhalten.

Belohnung wegen ergriffener Feuer-Diebe.

§. 10.

Zu solchen Ausgaben sind die Gelder, so die Zuden aufbringen müssen, und alle sonst einkommende Geld-Strafen, so

Woher die Ausgaben zu nehmen.

so von denen zu erlegen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt, anzuwenden.

§. 11.

Von den Abgebrannten oder andern nichts abzufordern.

Dagegen aber wird allen, die sich zum Retten und Löschern einfinden müssen, verboten, von Privat Personen einige Belohnung abzufordern, und Falls die einkommende Gelder nicht zulänglich wären, die billigen Præmia auszutheilen, soll es an andern zulänglichen Mitteln nicht ermangeln.

§. 12.

Die bey dem Feuer nicht erschienen, oder nachlässig gewesen, zu bestrafen.

Ein jeder von denen Personen, welche nach Vorschrift dieser Feuer-Ordnung und der von langen Zeiten her eingeführten Gewohnheit verpflichtet sind, dem Feuer zuzulaufen, und löschen zu helfen, der entweder gar ausbleiben, oder seine Schuldigkeit nicht getreulich in Löschung des Feuers nachkommen wird, soll wegen seines Ungehorsames oder Nachlässigkeit mit namhafter Geld- oder harter Leibes Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände unausbleiblich belegt werden.

§. 13.

Die keine Pferde geschickt und nahe wohnen.

Gleichergestalt sind die Lehn-Kutscher, Fuhrleute und Hördler, welche nemlich von dem Feuer nicht weit entfernt, sondern in den nächsten Gassen wohnen, wenn sie zu Abwendung der Feuers-Gefahr und Zuführung des Wassers, gar keine Pferde oder doch ganz spät geschickt, jeder mit 2 Rthlr. zu bestrafen.

§. 14.

Wann Feuer-Geräthe entwendet.

Würde befunden, daß jemand Eymmer entwandt, oder ander Feuer-Geräthe gestohlen, derselbe soll nach Gelegenheit der Umstände und Zustand seiner Person, am Leibe hart bestraft werden.

§. 15.

Und bey jemanden getroffen worden.

Die, welche die entwandte Eymmer an sich gekauft oder in Verwahrung genommen, und ehe es entdeckt worden, nicht an-

angegeben, sollen entweder das duplum des Werthes, was das entwendete neu gekostet, erlegen, oder wann sie das Geld nicht aufbringen können, mit Gefängniß bestraft werden. Da sie leicht vermuthen können, daß solches gestohlene Sachen sind, und niemand sein Lösch-Geräthe verkaufen werde, aus denen darauf befindlichen Zeichen auch zu urtheilen, wem sie gehören.

§. 16.

Wenn jemand ergriffen wird, der aus denen im Feuer stehenden Häusern, oder von den heraus getragenen Sachen etwas entwendet, der soll als ein böshafter beflissener Dieb, ohne auf den Werth der gestohlenen Sachen zu regardiren, an Leib und Leben gestraft werden, wie denn auch die, so zwar nicht über der That ergriffen, in gleichen welche wissentlich dergleichen gestohlene Sachen an sich gekauft, und das entwendete nicht wenigstens binnen 24 Stunden wieder bringen, wenn solche Sachen hernach bey ihnen gefunden werden, gleicher Strafe unterliegen. Es haben auch alle, denen hiervon etwas zu Händen kommt, es bald dem Magistrat anzuzeigen, oder dem Eigenthums Herrn zu restituiren, widrigenfalls sie auch eine harte Strafe zu gewärtigen.

§. 17.

Letztens soll diese Ordnung öffentlich angeschlagen werden, und ein jeder Hauswirth gehalten seyn, ihm davon ein Exemplar anzuschaffen, und solches bey der ersten Visitation, so ergehen wird, vorzuzeigen.

Es müssen auch die Feuer Herren alle Viertel-Jahr die Policen Inspectores und alle Mauer Meister, Zimmer Leute, Mälzer, Becker, Bad'r, Schmiede, Schlosser, Steinm. Feuermäuer Kehrer, Schröter, Holzhauer, Wagen-An als welche dem Feuer bald zuerst zuzulauffen schuldig, den aus jeder Zeche, diejenige Personen, so zu Aufsch. aus jeder Zeche, diejenige Personen, so zu Aufsch.

sezt sind, vor sich fohern, ihnen dieselbe vorlesen, und scharf einbinden, im Fall der Noth alles dasjenige, so ihnen obliegt, get, treu und fleißig zu verrichten.

Und damit sich nicht im mindesten jemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so sollen auch die Raths-Deputati bey Zünften und Zechen darauf bedacht seyn, daß aus solcher dem Mittel bey dessen Zusammenkunften, des Jahres viermal, dasjenige, was Meister und Gesellen zu wissen am nothigsten ist, extractive vorgelesen, und dessen Beobachtung eingekhardt werde, wonebst auch die Gesellen, wann Fremde ankommen, denselben sogleich bekannt zu machen haben, was der Zunft bey entstehender F uers-Brunt Schuldigkeit sey.

No. II.

d. d. Breslau, den 5. Jan. 1751.

Circulare an sämtliche Land-Räthe Bresl. Departementis wegen der erlaubten Ausfuhr des Glases.

Von Gottes Gnaden Friedrich 1c. Unsern 1c. Nach dem Wir allergnädigt resolviret haben, „daß die Ausfuhr des Glases ausser Landes ohne Unterscheid vor das gegenwärtige Jahr bis Martini verstattet seyn soll;“ so wird euch solches hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem allergnädigten Befehl, diese Unsere allergnädigste Willens Meynung denen Grenz-Einsassen gehörig zu intimiren 1c. an die Steuer Räthe hiernach die unter eurer Inspection stehende Zoll und Accise-Ämter und Zoll-Bezenter gehörig zu instruiren.

No. III.

d. d. Breslau, den 12. Jan. 1751.

Avertissement des Magistrats zu Breslau, wegen der ohne Kundschaft von den Herrschaften nicht anzunehmenden Dienst-Bothen.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl, machen Wir Directores, Bürgermeister und Rathmanne der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, hierdurch öffentlich bekannt, daß, nachdem viele Unterthanen von ihren Grund-Herrschaften heimlich entwichen, und sich an andern Orten verborgen aufhalten, auch ohne ihren Vorbewußt und Einwilligung, in fremde Dienste treten, wodurch die Herrschaften ausser Stand gesetzt werden, dieselben ausfindig zu machen, dieser eingerissenen Unordnung vorzubeugen, künftig niemand einen Dienstbothen, Mann- oder Weiblichen Geschlechts, ohne schriftliches Attest oder Kundschaft von seiner Erb- oder vorigen Herrschaft, wo sie zuletzt gedienet, daß sie mit derselben Willen und Erlaubniß weggezogen, auf, und in seine Dienste nehmen solle, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls, die Aufnahme der Dienstbothen, ohne das erforderliche Attest, gehörig werde geahndet, und insonderheit derjenige Bürger und Bürgerliche Einwohner, der eine unterthänige Person ohne Kundschaft der Erb-Herrschaft zum Dienstbothen annimmt, mit 5 Rthlr. bestraft werden. Zu Urkund haben wir unser der Stadt Insiegel hierauf drucken lassen. Geschehen den 12. Jan. 1751.

v. Bochmann, Conradi, Glorin, v. Sommersberg, v. Riemberg,
v. Solcherberg, v. Prestler, v. Herford, Scholz, Trunzettel, Gallasch,
Göja, Müller, Sachs, Löwe, Kühn, Klose, Hennig, Böhm.

(L. S.)

Waltsgott, Kreschmer, Faber.

d. d. Berlin, den 15. Jan. 1751.

Edict wegen Determinirung des Werthes der
alten Französischen Louis d'or im Souverainen Erb-
Herzogthum Schlessen in der Graf-
schaft Glatz.

Die
geringen und
unrichtigen
Gold- u. Sil-
ber-Münzen
sollen nach
und nach oh-
ne sonderli-
che Beschwer-
de der Unter-
thanen abge-
schafft wer-
den.

Wir Friederich 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiermit
zu wissen: Demnach Wir seit dem Anfange Unserer
Regierung die Wohlfarth und den Flor Unserer Länder zu
befördern, Uns mit unermüdeter Sorgfalt angelegen seyn
lassen, auch in solcher Absicht nach Anweisung Unsers Münz-
Edicts vom 14. Jul. 1750. neue Gold- und Silber-Mün-
zen in Unsern Ländern einzuführen, und dadurch Unsere ge-
treue Unterthanen mit besserem und zuverlässigerem Gelde zu
versehen, Uns entschlossen, auch kraft solcher Unserer Landes-
Väterlichen Neigung noch fernerweit gewillet bleiben, allem
Landesverderblichen Uebel, welches insonderheit aus denen
in ganz Teutschland, auch in Unsere Staaten und Länder
eingedrungenen fremden, geringen und unrichtigen Gold-
und Silber-Münzen erwachsen müssen, nach allen Kräften
zu wehren, dabey dann überzeuget sind, daß diese Unsere
heilsame Absichten sich nicht auf einmal erreichen lassen, son-
dern dem angeführten grossen Verderben nach und nach, und
ohne allzu grosse Beschwerde Unserer getreuen Unterthanen
abgeholfen werden müsse; und Uns denn allerunterthänigst
vorgetragen worden, daß die in Unsern Königl. Staaten
und Ländern, besonders in Unserm souverainen Erb-Herzog-
thum Schlessen und der Grafschaft Glatz, in grosser Menge
noch coursirende alte Französischen Louis d'or nur selten voll-
wichtig befunden, jedennoch aber, wann auch schon 2 Stk-
gen

Verlust bey
den leichten
und nach dem
innerlichen
Gehalt sehr
unauteichen
alten Louis
d'or.

gen daran gefehlet, (welche doch bey nahe so viel pro Cent betragen,) bishero bey Unsern Königl. Cassen, und denn im Handel und Wandel, wenn ein Louis d'or noch weit über 2 Eßgen im Gewichte zurück geschlagen, vor voll, nemlich die einfachen vor 5 Rthlr. und die doppelten zu 10 Rthlr. angenommen wurden; Ingleichen, daß diese Louis d'or im Korn oder dem innerlichen Gehalt sehr ungleich, und vielfältig um 4, 5 und mehr Grän zu schlecht angetroffen wurden, wodurch dann also deren Besizere abermalen um 2 a 3 pro Cent, und also in allem bisweilen um 4, 5 und mehr pro Cent am Werth verkürzet werden müssen, aus welchen Ursachen solche schon vorhin in Frankreich selbst verruffen, und mit beträchtlichem Verlust eingeschmelzet worden:

So haben Wir nicht umhin gekonnt, gegen die Unrichtigkeit besagter Louis d'or die erforderliche Maasregeln zu nehmen, und zwar um so mehr, da die bey Unsern Königl. Münzen geprägte Friedrichs d'or im Schrot und Korn sich alle gleich, am wahren Werth aber 2 bis 3 pro Cent besser als sehr viele Louis d'or sind.

Der Schrot und Korn der Friedrichs d'or ist durchgehends gleich, u find dem Werthe nach besser als viele Louis d'or.

Zu dem Ende ordnen und befehlen Wir hiedurch ernstlich, wie zwar bey Unsern sämtlichen Cassen in Unserm Erb- Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz erwähnte alte Französische Louis d'or bis Ende Maji dieses 1751sten Jahres annoch vor 5 Rthlr. jedoch mit diesem Unterschiede, daß dieselbe nur bis Ende Martii c. nach dem bisherigen Passir-Gewichte, vom 1. April c. hingegen vollwichtig oder nach dem Friedrichs d'or-Gewichte angenommen werden sollen, vom 1. Jun. 1751. an gerechnet aber sollen bey gedachten Unsern sämtlichen Cassen alle vollwichtige alte Französische Louis d'or nicht weiter noch höher als die einfachen zu 4 Rthlr. 22 Ggr. und die doppelten zu 9 Rthlr. 20 Ggr.

Wie die Französ. fischen vollwichtigen Louis d'or fünfzig bey den Königl. Cassen angenommen werden sollen.

gelten, auch nicht anders eingenommen und ausgeben werden.

Die vollstän-
dige Französ-
ische Louis
d'or behalten
ihren Cours
im Handel u.
Wandel, die
unwichtigen
aber sind in
die Münze zu
liefern oder
aus dem Lan-
de zu schaffen.

Ursachen,
warum die
Termine we-
gen des Ge-
wichts und
Werths so
weit hinaus
gesetzt wor-
den.

Derselben
Annahme
in der Mün-
ze zum Ein-
schmelzen.

Anschaf-
fung der Frie-
drichs d'or.
Gewichte vor
die Königl.
Cassen.

Befolgung
dieses Edicts.

Dahingegen Wir zum Besten des Commercii allermit-
dest nachgeben, daß vor der Hand, und bis zu Unserer an-
derweiten allergnädigsten Entschliessung, obgedachte alte
Französische Louis d'or im Handel und Wandel ihren bis-
herigen Cours behalten mögen; jedoch sollen und müssen die-
selbe gegen das Friedrichs d'or-Gewichte accurat einstehen,
massen Wir hiemit diejenigen, welche unwichtiger sind, vor
eine verruffene und abgesetzte Münze declariren, welche ent-
weder aus dem Lande geschaffet, oder zum Einschmelzen an
Unsere Königl. Münze abgeliefert werden soll.

Wir haben vorgedachte Termine so wohl wegen des
Gewichts als wegen des Werths deshalb so weit hinaus ge-
ordnet und gelassen, damit inzwischen Jedermann der Infris-
gen Gelegenheit haben könne, wegen Heruntersetzung gedach-
ter Louis d'or sich nach Möglichkeit ausser Verlust zu setzen,
und von Schaden frey zu machen.

Sollten aber dieselben hierzu keine andere Gelegenheit
finden, so ist Unser Münz-Comtoir befehliget, solche nach
ihrem innerlichen Werthe anzunehmen und einzuschmelzen.

Damit aber auch künftighin wegen Ungleichheit der bis-
her im Gebrauch gewesenen Louis d'or-Gewichte kein Streit
entstehen möge: So werden Wir Unsern sämtlichen Cassen
zu gehöriger Zeit die erforderlichen Gewichte von halben, gan-
zen und doppelten Friedrichs d'or zustellen lassen, wie Wir
dann auch schon die Vorsehung gethan, daß von solchen Ge-
wichten jederzeit ein gnugsamer Vorrath bey Unserer Königl.
Münze verfertiget werden und zu haben seyn soll.

Wir befehlen demnach Unsern Königl. Schlessischen
Krieges- und Domainen-Cammern diese Unsere Landesväter-
liche

liche und zum wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen
abzielende Meynung sogleich durch den Druck bekannt zu
machen, und auf die genaue Befolgung dieses Edicts wohl
Acht zu haben.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unters-
schrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Ber-
lin den 15. Jan. 1751.

Friederich.

Graf Münchow.

No. V.

d. d. Berlin, den 21. Jan. 1751.

Renovirtes Cartel zwischen Sr. Königl. Majestät
in Preussen und des Herzogs zu Braunschweig-Wolf-
senbüttel Durchlaucht, wegen Auslieferung
derer Deserteurs.

Wir Friederich 20. 20. Thun kund und fügen hiermit zu Das Cartel
wissen: Nachdem das unterm 12ten Januar. 1733. wird auf 6
zwischen Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn und Jahr bis den
Vaters Majest. und des damals regierenden Herrn Herzogs 12 Januar.
zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. zu Unterhaltung 1757. pro-
rogiert.
fernerer Nachbarlicher Freundschaft errichtete Cartel bereits
Anno 1745. auf 6 Jahr, und also bis den 12 Januar,
dieses 1751ten Jahres prorogiert worden, und nunmehr
von beyden Seiten fernerweit beliebt worden, daß solches
anderweit auf Sechs Jahr bis den 12. Jan. 1757. prorogi-
ret, solches auch künftig Punctuellement gehalten, und kei-
ne irreguläre Interpretation oder Contravention verstat-
tet werden solle; wie denn solches Cartel von Wort zu Wort
also lautet:

Artic. I.

Articul. 1.

Reciproque
zu Lieferuna
der desertir
ten Soldaten
und Enrollir
ten.

Wollen Se. Königl. Majestät in Preussen, und des
Herrn Herzogs zu Braunschweig, Wolfenbüttel Durch
laucht: daß alle diejenigen Leute, welche a dato anzurechnen,
von beyderseitigen Armeen, und enrollirten Troupen, es
sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie,
die den würcklichen Soldaten Eyd abgeschworen, und in
Gold und Lohnung stehen, sie haben Nahmen, wie sie wol
len, und überall keinen davon ausgeschlossen, sie mögen aus
dieses, oder jenes Herrn Landen, oder woher sie wollen, ge
bürtig seyn, als auch der enrollirten Zuwachs von beyden
Theilen, worunter alle diejenige Enrollirte, so zur Fahne
geschworen, oder auch mit Pässen versehen sind, unter wel
chen letzten allein derer Bauren und gemeine Bürger: Söh
ne, Handwercks Pursche, Knechte, oder sonst Leute von ge
ringer Condition zu verstehen, nicht weniger von denen Land
Regimentern desertiren, oder austreten, und in des andern
Theils Lande, oder Kriegs Dienste überlaufen, oder sonst
in demselben, es sey im Felde, Guarnison, Land: Quartie
ren, oder wo es wolle, in Städten, oder auf dem Lande
angetroffen werden, sowohl ohne, als auf Ansuchen anges
halten, sofort in Arrest genommen, davon reciproque No
tification gegeben werden, und sodann derselben Ausfolge
und Extradirung, reciproce ohnverzüglich geschehen soll;
Und damit wegen des Zuwachses so viel weniger einige Ir
rung erwachsen möge, ist beyderseitig bedungen worden, daß
weder Ihro Königl. Majestät in denen Fürstl. Wolfenbütte
lischen Landen, noch des Herrn Herzogs zu Braunschweig
und Lüneburg Durchl. in denen Königl. Preuß. Landen einen
Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Artic. 2.

Wann sowohl von der einen, als der andern Seite, der ^{Dieses Cartel} hohen Paciscenten Troupen an gewisse freyde Herren, ^{so auch bey} einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch ^{denen in freu-} bey denselben observiret werden, und in seiner völligen Vi- ^{der Herren} gueur bleiben, eben als ob sie im Lande, oder allein in des ^{Dienst über-} einen oder des andern derer hohen Herren Paciscenten Dien- ^{lassen Troup-} sten stünde. ^{pen beobach-} ^{tet werden.}

Artic. 3.

Ratione præteriti sollen alle von beyderseitigen Officiers ^{Wie es ratio-} wegen der Deserteurs, und zwar wegen derjenigen, so würck- ^{ne præteriti} lich bey Regimentern in Diensten stehen, etwa habende Prä- ^{wegen der bey} tentiones hiermit aufgehoben und cassirt seyn, so, daß weder ^{den Regimen-} an solche Deserteurs selbst, noch wegen der auf dieselbige ^{ten befindli-} verwandter Kosten die geringste Prætension gemacht werden ^{chen Deser-} kan; ^{teurs zu hat-} Diejenige Deserteurs aber, welche nicht bey Regiment- ^{ten.} tern in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lan- de aufhalten, sollen auf erfolgte Reclamation so gleich reci- proce ohne Entgeld extradiret und ausgefolget werden; Ge- stalt dann auch diejenige Deserteurs, so sich häuslich nieder- gelassen, in so weit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren, jedoch aber zur billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, von deren Compagnie sie desertiret, anzuhalten, hievon nicht eximiret seyn sollen. Und damit wegen Deter- minirung solcher Satisfaction künftig aller Anstoß, und be- sorgende Irrung oder Weitläufigkeiten vermieden bleiben; So wird solche nebst Retradition derer etwa mitgenommenen Mundirungs- Stücken zu zehen Rthlr. determiniret.

Artic. 4.

Sobald man von einem Deserteur benachrichtiget ist; Was bey der ^{Arretirung u.} daß er in des einen, oder in des andern hohen Paciscenten ^{Anlieferung} Landen, in- oder ausser Kriegs- Diensten sich aufhalte, soll ^{der Deserteurs} auf ^{zu beobachten.}

auf und ohne geschene Requisition derer Officiers, das Regiment, oder die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben so fort arretiren zu lassen, und sodann denselben, nach vorhergehendem Articul, ohne Aufenthalt auszuliefern; Es sollen aber nach dem 1sten Articul nicht nur diejenigen, so wirklich Hand-Geld empfangen, und Löhnung genossen, für Deserteurs gehalten werden, sondern auch der zu denen Regimentern enrollirte Zuwachs, so zur Fahne geschworen, oder auch der Bauern- und gemeinen Bürger, Söhne, Handwercks Bursche, Knechte, oder sonstigen Leute von geringer Condition, so bloß mit Pässen versehen seyn, ingleichen die Land-Regimenter.

Artic. 5.

Es soll wissen-
tlich kein
Deserteur von
beiderseits
Troupen an-
geworben wer-
den.

Soll beyderseits hohen und niedern Officiers auch Soldaten bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Strafe, bey Verlust aller Kosten des Cartel-Geldes, auch wohl gar ihrer Chargen untersaget seyn, keinen Deserteur von des einen, oder des andern hohen Paciscenten enrollirten Troupen und Soldaten, noch von vorgedachten Zuwachs, nicht minder von den Land-Regimentern, wissenstlich anzunehmen, vielmehr sollen sie wann sich Jemand bey ihnen angiebet, denselben genau examiniren, ob und unter was für Troupen er gebietet, oder ob und bey welchem Regiment und Compagnie er enrolliret sey, und da er vor einen Deserteur von eines oder des andern derer hohen Herren Paciscenten Armeen oder Troupen, auch nach dem Art. 1. Enrollirten, und Soldaten erkant würde, selben so fort arretiren lassen, und dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wovon er ausgetreten, es zu melden, schuldig seyn, wie dann auch bey eben der Strafe verboten wird, daß sich kein Officier unterstehen soll, falls er ja mit Wissen einen Deserteur angeworben, denselben anders wohin, oder gar in weit entlegene Provin-

Provinzien und Guarnisons zu senden; Sollte es aber dennoch geschehen, so soll über obbemeldte Strafe der Officier dem Capitain, welchem der Deserteur zugehöret, solchen auf seine Kosten wiederum zu liefern gehalten seyn.

Artic. 6.

Weil sich aber begeben kan, daß oftmals Deserteurs für einen unwissend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wieder gehen zu lassen, dem Officier, welcher die Anwerbung gethan, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, so soll für jeden dergleichen auszuliefernden Deserteur, in Kriegs- und Friedenszeiten, der Officier, welcher einen Deserteur unwissend angeworben, von dem reclamirenden Theile anstatt des gegebenen Hand-Geldes, und des genossenen Tractaments, auch allen andern darauf verwandten Kosten, worunter zugleich die einem solchen Deserteur etwa gegebene kleine Mundirungs-Stücke, als Strümpfe, Schuhe, Hosen, und Hemden, weils solche denenselben nicht wiederum abgenommen werden können, mit zu rechnen, eines für alles zwar insgemein nur zehn Rthlr. gereicht werden. Wann aber der Deserteur leugnen würde, ein mehrers an Hand-Gelde empfangen zu haben, durch Quittung aber, oder durch Zeugen erweislich gemachet werden kan, oder der Officier endlich erhärten würde, worunter dem, von einem Kriegs-Gerichte desfalls ausgestellten Attestato schlechterdinges geglaubet werden soll, daß der Deserteur mehr, als obige Summe importiret, an Hand-Geld empfangen, und es zu erstatten vermögend; So soll solches, wenn das empfangene Hand-Geld noch vorhanden, von demselben restituiert, im Fall aber solches nicht mehr vorhanden, dasselbe aus seinen baaren Mitteln und beweglichen, nicht aber unbeweglichen Güthern, damit der Landes-Herr keinen Schaden darunter leide, schleunig und ohne Unkosten von ihm bengetrieben, er

auch noch dazu bestraft, andern Falls aber, und wenn er des Vermögens nicht ist, die Strafe seiner Desertion halber um so viel schärfer gesetzt, und an ihm exquiret, und die Auslieferung, immassen die Extradition der Deserteurs der Haupt: Endzweck des Cartel ist, nicht gehindert werden, sondern bona fide geschehen soll. Sollte nach erfolgter Notification die Abforderung des Deserteurs nicht so bald wegen Entlegenheit des Ortes geschehen, so soll immittelst für den, dem Deserteur im Arrest gereichten Unterhalt täglich ein guter Groschen, bis zu desselben erfolgter Extraction annoch erstattet werden.

Artic. 7.

Hat aber der anwerbende Officier hies von Wissenschaft gehabt, verliert er alle Unkosten und wird nach dem 5ten Art. bestraft.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen, von dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt, oder darnach gar nicht gefragt zu haben, überführet werden können, so soll er nicht nur alles Hand: Geldes und überdas aller verwandten Kosten gänglich verlustig seyn, sondern auch noch darzu nach dem Inhalt des 5ten Artic. bestraft werden.

Artic. 8.

Kein Soldat, und Unter: Officier soll ohne Paß nicht durchgelassen und den selben ihr Pferd, Gewehr und Mundirungstrücke nicht abgekauft werden.

Sollen beyders: its hoher Herren Paciscenten Kriegs: und Civil: Bediente, Obrigkeiten, auch sämtl. Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, keinen Unter: Officier, noch vorgedachten enröllirten Zuwachs, oder gemeinen Soldaten, Reuter, Dragoner und Artillerie: Bediente, auch Land: Soldaten von des einen, oder andern Theils resp. Armeen und Troupen ohne Passeport von dem Commandeur der resp. Regimentern, Bataillons und Compagnien, wo von sie sich nennen, passiren lassen, noch weniger sich unterstehen, das Pferd, Gewehr oder Mundirung von ihm zu kaufen, oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, diejenige, welche ohne derglei:

vergleichen Pässe betreten werden, so fort zu arretiren, und mit ihrer Mondur, und allen dem, so sie bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis es dem zunächst commandirenden Officier hinc inde, oder von beyden Seiten vermeldet worden: Gestalt dann diejenigen Unterthanen, welche solches bösslich versäumen, oder mit Fleiß conniviren, oder dem Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu entwischen, seine bey sich gehabte Mündirung, Pferd und Gewehr kaufen, oder sonst verbergen, nach dessen Ueberführung, ohne Ansehung Standes, oder Bedienung, dem Officier, welchem der Soldat desertiret, zu seiner Satisfaction, wann es ein Bauer, oder sonst von geringem Stande, der dem Deserteur durchgeholfen, dreyßig Rthlr. sonst aber, und wann derselbe vornehmer Condition, funfzig Rthlr. zahlen, und über dieses das Angekaufte ohne Erstattung dessen, so sie dafür bezahlet haben, falls es noch vorhanden, in natura zurück geben, oder da es bereits abhanden gebracht, von dem Käufer, oder dem, der es verheelet, oder verpartiren helfen, nach dem Werth was es neu gekostet, wiederum bezahlen und vergüten, auch noch darzu dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden soll; Diejenige aber, welche einen Deserteur ausforschen, und anhalten, sollen bey dessen Abforderung zehn Rthlr. zu gewarten haben.

Artic. 9.

Die Bestrafung der Deserteurs von ein- und anderer Seite blibet einem jeden hohen Theile seinem Entfinden nach vorbehalten.

Artic. 10.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen, angesessene oder ledige Bürger, oder Bauern, auch deren Söhne, wann es Handwercks-Bursche, Knechte oder sonst Leute von geringer Condition seyn, aus Furcht vor der Werbung

Die aus Furcht der Werbung ausgetretene Unterthanen können recla- mirt werden.

austreten, oder überlaufen möchten, soll denselben, wann
 durch gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Wer-
 bung halber neuerlich, und nach dieser Convention gesche-
 hen, dargethan, und der Ausgetretene vor gechehener Re-
 clamacion allda würckliche Kriegs-Dienste nicht genommen,
 oder sich in des andern Landen häuslich zu setzen nicht gemei-
 net, noch solches von der Zeit der Austretung binnen denen
 6. Monathen würcklich zu Werck gerichtet ist, und daß so-
 dann vor, oder nach Ablauf solcher 6. Monathe derselbe ge-
 bührend reclamirer wird, kein Schutz gestattet, sondern die-
 selben unweigerlich extradiret werden, woben ausdrücklich
 bedungen wird, daß man so wenig an Königl. Preuß als
 Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelscher Seite dabey keine
 Visitationes in beyderseits Landen unternehmen, sondern oh-
 ne alle eigenmächtige Aufhebung der Leute, selbige jedesmal
 reclamiren solle, und wolle, damit auch dergleichen Excesse
 in des andern Theils Landen so viel weniger vorgehen mö-
 gen, ist ferner hiermit bedungen worden, daß beyderseits ho-
 her Herren Paciscenten Officiers, Soldaten, Reuter und
 Dragoner sich sowohl aller gewaltsamen, als listigen Wer-
 bung in eines oder des andern Theils Landen gänzlich ent-
 halten sollen, die Commercirende frey und ungehindert pass-
 und repassiren, auch jeder in des andern Landen sicher ziehen,
 darin pachten, oder sich ansäßig machen könne, ohne des-
 halb etwas vor seine Person, Güter oder Vermögen, auch
 seiner zurück gelassenen Eltern, Kinder oder Verwandten hal-
 ber zu befürchten, es werden aber ausdrücklich davon hier-
 mit ausgeschlossen diejenige, welche aus Furcht der Wer-
 bung erweislich ausgetreten, als weshalb vorhin in diesem
 Articul mit mehrern Versehung geschehen.

Artic. 11.

Zu dessen mehrerer Versicherung und genauer Nach- Publication
 lebung dessen, was hierin stipuliret ist, soll dieses Cartel nicht dieses Cartels
 nur von, und bey denen beyderseitigen resp. Regimentern, bey den Regi-
 Guarnisons und Compagnien, sondern auch überall im gan- mentern und
 zen Lande sowohl des einen als andern hohen Herren Pacif- im Lande
 centen, damit es zu jedermänniglicher Notiz komme, und
 ein jeder sich darnach zu richten wisse, öffentlich kund gema-
 chet und publiciret werden.

Artic. 12.

Gegenwärtiges Cartel soll von dessen Dato an, auf Wie lange die-
 zwölf nach einander folgende Jahre sich erstrecken, nach de- ses Cartel gül-
 ren Ablauf auch der Prolongation und Extension halber, an- tig seyn soll.
 derweitige Handlung gepflogen werden.

Urkundlich dessen ist diese Convention in zwey gleich- Ausfertigung
 lautende Exemplaria gebracht, und jedes von beyden, von de- dieser Conve-
 nen Herren Bevollmächtigten besonders unterschrieben, und tion in zwey
 mit ihren angebohrnen Petschaften besiegelt, und daneben ver- gleich lauten-
 sprochen worden, derer hohen Herren Paciscenten Allergnäd- de Exempla-
 digst und Gnädigste Ratification des fordersamsten anzuschaf- ria.
 fen, und solche entweder althier, oder zu Wolffenbüttel aus-
 zuwechseln.

So geschehen, Berlin den 8ten Jan. 1733.

Als thun wir obstehendes Cartel auf anderweitige Sechs Ratification
 Jahre in allen seinen Puncten, Clausuln und Articula rati- des Cartels
 ficiren und bestätigen, versprechen auch solches genau zu obser- auf anderwei-
 viren, auch darüber die Unsrige fest und unverbrüchlich hal- tige, 6. Jahre.
 ten zu lassen. Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhän-
 dig unterschrieben, und mit Unserm Insignel bedrucken lassen.

So geschehen, und gegeben Berlin den 21. Jan. 1735.

Friederich 2c 2c

(L. S.)

d. d. Breslau, den 28. Jan. 1751.

Dienst. Reglement und Verzeichniß derer Pferde- und Hand: Robothen, auch anderer Dienste, welche die zur Stadt Habelschwerd gehörige Dorfschaften und Unterthanen zu prästiren verbunden sind.

I. Von Altweistritz und Krottenphuel.

Ungemeßne
Pferde- und
Hand: Robo-
then.

Bev Reparatur
der Land:
Strassen.

Der Ufer und
Wehren.

Und der ge-
meinen
Stadt: Ge-
bäude.

Die Unterthanen dieser beyden Dörfer haben ungemessene Pferde- und Hand: Robothen, und müssen ohne Entgeld und einiges Douceur alles das verrichten, was bey meiner Stadt vorfällt, und zwar sind sie schuldig, die Land: Strassen und Fahrwege in gutem Stande zu erhalten, und wann eine Reparatur daran vorfällt, müssen die Bauren alle dazu erforderliche Führen verrichten, die Häufiler aber, mit ihren Hand: Diensten concurriren. Bey entstandenen Wasser: Schaden und dessen Reparatur haben sie zu Besserung derer Ufer: und Wehre, Fichten und Reifig aus denen Waldungen grosse Steine, nebst andern Nothwendigkeiten anzufahren; die Gärtner und Häufiler prästiren dabey ihre Hand: Robothen, und überhaupt sind sie gehalten, alle Ufer der hiesigen Flüsse, soweit solche des Stadt: Territorium berühren, in guten Stand zu setzen. Ferner und

3) Müssen die Bauren dieser 2 Dorfschaften bey allen vorfallenden Stadt: Bauen und publicquen Reparaturen, als des Rathhauses, der Stadt Mauren, des Stadt Brau- und Melz: Hauses, der Ziegel: Scheuern, der Stadt Altweistritz- und Krottenphueler: Mühle, der Wasserkunst, des Ruttelhofes, bey der Zeug: Scheuern, der Scharf: Richterern, des Brücken: Baues, und aller Stadt: und Cämmerey: Pertinentien, die nöthigen Führen, die Gärtner und Häufiler aber die Hand: Dienste

Dienste thun, und führen die Bauren nur wechselseitig jeder einen halben Tag, ausser wenn die Führen in einem halben Tage nicht verrichtet werden können.

4) Wird denen Rath's-Membris, Stadt-Kirchen- und Zufahre und Schul-Bedienten, welche laut Etat Holz empfangen, das De-putat-Holz, ohnentgeltlich angeführet, die Gärtner, Häu-
 ler und Hausgenossen aber müssen solches schlagen, und zwar
 muß ein Gärtner jährlich 9 Klastern, ein Häusler 5 Kl. und
 ein Hausgenosse 2 Kl. gegen ein aus der Cämmerey ihnen von
 jeher gereicht: 3 Douceur von 9 Kreuzer pro Klastern schlagen
 und muß dieses Deputat-Holz bey früher Jahres-Zeit ange-
 fertigt werden.

5) Sind sie schuldig, jährlich 2 Schock Bret-Klözer
 aus den grossen Waldungen anzufahren, auch die davon ge-
 schnittenen Pfosten, Breter, Schwarten in die Zeug-Scheuer
 hereinzuführen; die Gärtner und Häusler haben solche or-
 dentlich aufzusetzen.

6) Wann die Cämmerey nöthiges Bauholz zu fällen
 hat, so lieget den Bauren gedachter Dörfer ob, dasselbe aus
 den nahen Waldungen anzufahren; Solte aber, wie fast alle
 Jahre geschiehet, der Wind im grossen Walde Schaden ge-
 than und Stämme niedergerissen haben; so sind sie schuldig,
 das taugliche Holz davon ebenfalls hereinzuschaffen. Ja
 wann über die 100 Schock Schindeln, welche die Neuwei-
 stritzer Unterthanen hereinführen, noch mehrere nöthig sind,
 müssen dieselben ebenfalls von ihnen zur Stadt geliefert
 werden.

7) Alle Führen, wenn Magistrats-Personen und Stadt-Vorspann
 Aeltesten in Amts- und publicquen Sachen verreisen, müssen
 diese Unterthanen verrichten, jedoch müssen solche Reisen sich
 nicht ausser der Grafschaft erstrecken; auch sind sie gehalten,
 1751. 3 bey

ingeleichen sind
 sie schuldig
 jährlich 2 Sch.
 Bret-Klözer
 und die davon
 geschnittene
 Breter,

wie auch das
 Bauholz an-
 zufahren.

wenn Magi-
 stratus u die
 Stadt-Aelte-
 ren in Stadt-
 Angelegenhei-
 ten inner.

halb der Graf- bey der jährlichen zu haltenden Procession alle dazu benöthig-
schaft verrei- te Pferde herzugeben.
ten.

Anfuhrer der Dafern in den nahen Waldungen Klöcher zu fällen, und
Klöcher und Schindeln anzufahren sind, haben die Bauren dieser Dörfer
Schindeln solche hereinzuschaffen.
aus den Wal-
dungen,

ingeleichen der 9) In den Jahr: Märkten müssen sie die Bauden und
Bauden zu Bretter anfahren, die Gärtner und Häußler aber die nöthigen
Jahrmärkte Hand: Dienste dabey thun. Wann auch

Zeiten, 10) Die Strassen und Gassen der Stadt zu pflastern
und des San- nöthig, sind die Bauren verbunden, Steine und Sand, nebst
des und der Schutt herbey zu führen, die Gärtner und Häußler verrich-
Steine bey ten die erforderlichen Hand: Dienste dabey.
Pflasterung
der Strassen.

Dienste bey 11) Bey vorfallenden Reparaturen der Wasserleitun-
Reparatur gen, und wenn neue Röhren zu legen sind, müssen die Bau-
der Wasser ren die Bau: Materialien anführen; die Häußler und Gärt-
leitungen und ner concurriren zum Aufgraben, Zufüllen, Auf: und Ab-
Reinigung den mit denen erforderlichen Hand: Robothen, auch haben die-
der Strassen. se letzteren, wenn der Markt, die Gassen, und Gerinnen zu
säubern, oder zur Winters: Zeit aufzuhauen sind, solches zu
bewerckstelligen. Endlich und

Jagd: Dien-
ste.

12) Sind sowohl die Bauren, als Gärtner und Häuß-
ler obgedachter 2 Dörfer gehalten, bey jährlich zu haltender
Hasen: Jagd in den nahen Waldungen die von ihnen verlang-
ten, und zu Veranstaltung der Jagd erforderlichen Dienste,
und zwar, wie bey allen obigen Puncten zu versiehen, ohne
Entgeld zu verrichten.

II. Von denen 3. Stadt: Unterthanen in Altwaltersdorf.

Anfuhrer des
Deputat Hol-
zes und Wor-
mann bey der
Procession.

1) Der alldortige Bauer und Unterthan Heymann hat
jährlich 3 Klastern Deputat: Holz zu führen, und dem Stadt:
Pfarr bey der jährlichen Procession mit 2 Pferden vorzu-
spannen.

2) Von

2) Von denen daselbst wohnenden Gärtnern muß jeder Hand-Dienste jährlich 2 Kl. Holz schlagen, gegen einen Erlag pro Kl. 9. Kr. auch sind dieselben verbunden, mit denen Unterthanen zu Krottenphuel in der dritten Reihe alle Hand-Dienste zu thun.

III. Von denen Dörfern Neuweistriz und Brand.

1) Sind diese beyden Dorfschaften schuldig ohne das sogenannte und im Urbario beschriebene alte und neue Roborh-Geld annoch 600 Klaftern Holz im grossen Walde zu schlagen, zum Wasser zu rücken, hereinzuflossen, und auf dem Holz-Plan in Klaftern zu setzen, worvor ihnen nichts gereizt wird.

Diese Dorfschaften sind ausser dem alten und neuen Roborh-Geld schuldig 600 Klaftern Holz zu schlagen, anzuführen und in Klaftern zu setzen,

2) Müssen sie jährlich 100 Schock Schindeln aus dem grossen Walde zur Stadt führen, auch

in gleichen jährlich 100 Sch. Schindeln anzu-

3) Alle Jahre 2 Schock Tannen und Fichtene Brett-Klöger fällen, selbige zur Brett-Mühle im Hammer führen, auch wenn ehelene Klöger zur Cämmerey zu schlagen sind, diese ebenfalls herein liefern.

führen, ferner 2 Sch. Brett-Klöger.

4) Bey vorkommenden Reparaturen der Brett- und Schneide-Mühle sind sie gehalten, die erforderliche Gespann- und Hand-Dienste zu thun, die Breiter auszutragen, auch die Strassen ihres Districts in guten Stand zu setzen, auch darin nen zu conserviren. Auch haben sie sich

Hand- und Gespann-Dienste bey Reparatur der Mühle und der Wege,

5) wenn, worvor Gott behüte, sich ausserordentliche Unglücks-Fälle durch Brand oder auf andere Art bey gemeiner Stadt ereignen sollten, erklärt, und durch einen d. d. Habsb. beschw. den 9ten Junii 1702. geschlossenen Transact verbindlich gemacht, ihre mitleidige Beyhülfe und Dienstleistungen, noch über obbemelte ihre Schuldigkeiten und Prästanda, der Stadt in solchen Fällen zu bezeigen.

Bey vorkommenden ausserordentl. Unglücks-Fällen der Stadt durch Brand u.

IV. Von denen 3 Unterthanen in Sauerbrun.

Diese 3 Stadt-Unterthanen sind denen Dörfern Neureisitz und Brand incorporiret, und müssen gedachten Dörfern zu Hülfe Handrobothen verrichten.

V. Von denen Colonisten, oder der Gemeinde im Donnerloche.

Diese Dörfer sind wegen Unfruchtbarkeit der Aecker Roboth frey.

Diesen Unterthanen sind bis dato zwar noch keine ordentliche Robothen auferlegt worden, theils, weil viele Stellen derselben von schlechter Beschaffenheit und Fruchtbarkeit sind, theils auch, weil noch wenige ihre Aecker und Felder in gehörigen guten Stand gesetzt haben, und sich auch noch verschiedene Neuanbauende einfinden; jedoch wäre nicht unbillig auch dieser Gemeinde, wenn solche ihre Districte genugsam cultiviret haben wird, nach Proportion und Beschaffenheit ihrer Stellen einige Robothen aufzulegen. Habelschwerd, den 23. Decembr. 1750.

(L. S.)

J. G. Wittscheide, Conf. dirig. G. Walter, Conf. Jhrer, Cämmerer. J. Weiker, Senator. Springer, Senat. Kogte, Secretair.

No. VII.

d. d. Breslau, den 28. Jan. 1751.

Erneuertes Reglement, wegen Administration der Justiz in Unserer Souverainen Grafschaft Glatz.

Wir Friderich 1c. Entbieten denen sämtlichen Ständen, Vasallen und Einwohnern Unserer Grafschaft Glatz Unsern geneigten Willen und Königl. Gnade, und alles Gutes 1c. Und geben denenselben allergnädigst zu vernehmen, daß, nachdem einige Unordnung bey Administration der Justiz in

in vorgemeldter Graffschaft eingeschlichen, Wir nöthig gefunden derselben durch folgendes Reglement abzuhelfen.

I.

Zuförderst wollen Wir diejenige Verfassung und Einrichtung, die Wir unterm 23sten May 1742. wohlbedachtlich gemacht haben, ihrem buchstäblichen Inhalt nach hierdurch confirmiren und wiederholen, dergestalt und also, daß

Confirmation
der Einrich-
tung vom 27.
May 1742.

2.

Die Justitz in der Graffschaft Glatz auf gleichem Fuß wie in denen übrigen Schlesiſchen Provinzen administret, und in specie die sämtliche Vassallen und Unterthanen der Jurisdiction Unserer Ober: Amts: Regierung in Breslau in Weltlichen, und des Ober: Consistorii in Geistlichen Angelegenheiten und Sachen unterworfen seyn, und dem zufolge diese Regierung in allen in der Graffschaft Glatz vorkommenden, und entweder in prima instantia oder durch Appellation an sie gebrachten Rechts: Sachen cognosciren solle, und derselben von niemand, er sey wer er wolle, Eintrag geschehen müsse.

Die Grafs-
schaft Glatz
soll im Weltli-
chen dem
Bresl. Ober-
Amte und im
Geistlichen
dem Ober-
Consistorio
unterworfen
seyn.

3.

Wir erklären sothane Verfassung hiedurch noch weiter, daß die Gerichts: Obrigkeiten und Unter: Gerichte bey ihrer ersten Instanz gelassen und geschützet, auch von niemand daran gehindert werden sollen: Allermassen wann darüber Klage geführt wird, die Regierung obligirt ist, solches sofort zu redressiren, oder immediate davon an Uns zu berichten.

Die Unter-
Gerichte sind
bey der ersten
Instanz zu
schützen.

4.

Und weil Wir einen Commissarium perpetuum, wie in allen übrigen Schlesiſchen Creysen, also auch in der Graffschaft Glatz angeordnet haben, welcher die Justitz-Sachen, unter der Direction der Regierung, nach Anleitung der denen Commissariis perpetuis ertheilt, und von Uns approbirt

Vestellung
des Commis-
sarii perpe-
tui.

Instruktion, besorget, so kan er in Justitz-Sachen von niemand als von der Regierung Commissiones annehmen, als von welcher er als Justitz-Rath allein dependiret.

5.

Desselben
Berrichtung.
gen.

Dieser Commissarius perpetuus muß dahin sehen, daß die Prozesse bey denen Unter-Gerichten sothaner Graffschaft nach Vorschrift des Codicis Fridericiani instruiert, bald und schleunig abgethan, und die Unterthanen nicht mit überflüssigen Kosten beschweret werden.

6.

Commissarius perpetuus soll den Proceß zwischen Herrschaft und Unterthanen instruiren und in prima instantia salvis remediis sprechen.

Weil Unsere Haupt-Vorsorge bey der neuen Einrichtung dahin gegangen, daß die locale Prozesse zwischen Seiten und Unterthanen zu keiner Weitläufigkeit gerathen mögen, Wir auch in der denen Schlessischen Regierungen ertheilten Instruktion §. 43. dieserwegen zulängliche Vorscheidung gethan; So haben Wir wegen Unserer Graffschaft Glas noch dieses beyfügen wollen, daß wann dergleichen Prozesse sich hervorthun, die Regierung dieselbe wegen Entlegenheit des Orts und Ersparung der Kosten, jederzeit an den Commissarium perpetuum remittiren, dieser aber den Proceß nach Anleitung des gedachten §. 43. instruiren, und in prima instantia salvis remediis darin sprechen solle. Urfundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inn-Siegel. Gegeben Berlin, den 28. Jan. 1751.

Friderich.

(L. S.)

Samuel Freyherr von Cocceji.

No. VIII.

No. VIII.

Extract aus der unterm 29sten Januarii 1751.
wegen des Wein- Handels auf dem platten Lande
ergangenen Verordnung.

1.

Soll zwar denen fremden Weinhändlern noch ferner ver- Die Wein-
stattet seyn, mit Wein en Gros zu negociiren, keineswe- händler sollen
geß aber denselben in denen Dörfern bey denen Herrschaften, ihren Wein
Geistlichen, Schulzen, oder Bauern niederzulegen, sondern nicht auf den
die fremden Weinhändler sind schuldig, solchen bey der Ein- Dörfern, son-
fuhr ins Land sogleich in eine accisbare Stadt zu bringen, dern in die ac-
und en Gros allda zu verkaufen, oder bis zum Verkauf en cisbaren
Gros niederzulegen. Städte nie-
verlegen und
verkaufen

Denen Einwohnern auf dem Lande hingegen soll kein
Weinhandel en Gros mit Fässern concediret seyn; Es wä-
re denn, daß einer vom Lande durch Barattirung einländischer
Waaren fremde Weine an sich bringet, in welchem Falle je-
doch der Wein gar nicht auf dem Lande, sondern in eine ac-
cisbare Stadt gebracht, und en Gros verkauft werden muß.

2.

Soll in denen Dörfern, wo eine Stadt in der Meile Unter welchen
das Jus prohibendi hat, niemanden sothanem Juri zuwider, Bedingungen
Wein zu schenken erlaubet seyn; Dahingegen wo dergleichen der Wein-
Jus prohibendi nicht vorkommet, der Wein-Schanck auf dem Schanck auf
Lande unter der ausdrücklichen Condition gestattet seyn, daß dem Lande zu
der Wein aus einer accisbaren Stadt genommen, und nicht verstaten,
anders als Quartweise verzapfet werde; Jedoch muß derglei- wann die
chen Weinschenke eine besondere Cammer- Concession, wel- Städte kein
che ihm unentgeltlich gegeben werden soll, suchen, und aus Jus prohi-
accisbaren Städten den fremden Wein nehmen, solchen bendi haben,
Quartweise debitiren, auch bey Revision des Policey-Ausreu-
ters

ters mit dem Attest des Accis-Amts der Stadt, in welcher er den Wein erhandelt, sich legitimiren, daß der Wein allda geholet und vergeben sey.

3.

ingleichen den
Gebürgs-
Kaufleuten
auf dem Lan-
de, so Wein
gegen einlän-
dische Waaren
barattiren.

Die Gebürgs-Negotianten auf dem Lande, welche durch Baratto-Handel bey Ausführung einländischer Waaren fremde Weine einführen, müssen in denen Dörfern kein Haupt-Wein-Lager halten, sondern den Wein, wie oben verordnet, in Städten niederlegen, und wenn sie in ihrem Wohnungs-Orte, falls kein Jus prohibendi einer Stadt existiret, den Wein verzapfen wollen, dazu nur eine mäßige Quantität jedesmal herausführen.

4.

Die Wein-
schenken in
den unaccis-
baren Städt-
ten werden
beygehalten.

Soll denen Weinhändlern und Weinschenken in denen unaccisbaren Städten, so viel sich deren gegenwärtig etabliret befinden, der Wein-Handel und Debit gegen die darauf gesetzte Prästanda gestattet, deren Anzahl aber nicht vermehrt, sondern bey ihrem Abgange keine neue angelegt werden.

Die Dominia
auf dem Lan-
de können zu
ihrer eigenen
Consumtion
Wein ver-
schreiben.

Uebrigens soll denen Herrschaften auf dem Lande nicht verwehret seyn, den zu ihrer eigenen Consumtion benöthigten Wein gegen richtige Verzollung immediate von auswärtigen Orten vor eigene Rechnung einzubringen; Wie es denn auch vor keinen Handel gehalten werden soll, wenn eine Herrschaft etwa einem Nachbar oder guten Freunde einmal etwas Wein für den Preis, so er ihm selbst kostet, ohne allen Vortheil überläßt, es muß jedoch hieraus keine Gewohnheit gemacht werden, oder keine grosse Quantitäten betreffen; Welches zum Präjudiez des Städtischen Wein-Negotii nicht zu gestatten.
Signatum Breslau den 29. Jan. 1751.

(L. S.)

Königl. Preuss. Breslauische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

No. IX.

No. IX.

d. d. Berlin, den 30. Jan. 1751.

Erneuerte Wechsel-Ordnung, wornach in dem Königreich Preussen, denen Chur- und allen übrigen im Reiche belegenen Landen, wie auch in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz gegangen und verfahren werden soll.

Wir Friderich II. II. Thun kund und zu wissen; Nach dem Wir von Anfang Unserer gesegneten Regierung Unsere Landes-Väterliche Vorsorge dahin gerichtet, daß Unserer getreuen Unterthanen Wohlfarth befördert, die Commercien und Handlung in Aufnahme gebracht, und zu solchem Ende prompte Justitz überall in Unsern Landen administriert werden möchte.

Und Wir dann den Nutzen, welchen die Wechsel, und zu deren bessern Richtigkeit und Wirkung verfaßte Wechsel-Ordnungen, sowohl bey denen Commercien selbst, als durch Abkürzung der Proceße haben, in Erwägung gezogen; Daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret, die in Unserm Königreich Preussen, Chur- und andern im Reiche belegenen Landen, nicht weniger in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien vorhandene Wechsel-Ordnungen durchzusehen, solche zu verbessern, die bishero vorgekommene Dubia und Zweifel zu coupiren, und ein allgemeines Wechsel-Recht in allen vorgemeldten Ländern, mit Aufhebung aller vorigen Wechsel-Ordnungen, einzuführen: welches Wir auch bewerkstelliget, und zu dem Ende folgende Wechsel-Ordnung zu publiciren befohlen haben.

Was ein Wechsel-Brief sey, und worin dessen Requinta bestehen, dürfte wohl niemanden sonderlich von Kaufleuten unbekant seyn; Indessen da die Wechsel-Ordnung nicht

blos vor die Kaufleute und Commercianten, sondern zu jedermans Achtung und Wissenschaft dienen soll: So verordnen Wir hiermit

Art. 1.

Was ein Wechselbrief vor Requisite haben solle.

Daß ein Wechsel-Brief folgende nöthige Requisite haben, und darin ausgedruckt seyn müsse

- 1) Das Datum oder der Ort, das Jahr, und der Tag an welchem er ausgestellt worden.
- 2) Die Zeit, da der Wechsel bezahlet werden soll.
- 3) Der Name derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll.
- 4) Die Summe und Geld-Sorten welche bezahlet werden soll.
- 5) Die Valuta ob solche in Rechnung bestche, oder ob sie baar, auch von wem dieselbe empfangen worden.
- 6) Das Wort Wechsel oder Wechsel-Brief.
- 7) Die Unterschrift des völligen Namens derjenigen Person, die den Wechsel-Brief ausstellet; Es wäre denn, daß gewisse Comptoirs wegen Compagnie-Handlung den Gebrauch hätten, nur blos ihre Zunahmen in der Unterschrift oder Firma zu gebrauchen.
- 8) Der völlige Name desjenigen, der den Wechsel-Brief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnet, oder anzutreffen ist.

Artic. 2.

Was vor Personen dem Wechselrecht unterworfen sind.

Eigentlich sind zwar nur Banquiers, Kauf- und Handels-Leute oder deren Wittwen, auch alle Frauens-Personen, welche Handlung treiben, berechtigt, Wechsel auf fremde Orter zu trassiren, auf sich trassiren zu lassen, oder auf sich selbst auszustellen: Doch können auch alle andere Personen, als Fürsten, Grafen, Frey-Herren, Adelige, Militair- und Civil-Bediente, Gelahrte und Universitäts-Verwandte, von was

was Stande, Würden, und Bedienung sie auch seyn mögen, dergleichen Wechsel ausstellen, oder auf sich trassiren lassen.

Artic. 3.

Minderjährige aber können, ohne ihrer Vormünder und Curatoren Consens, keinen Wechsel ausstellen, wenn sie auch schon solchen mit einem Eyde bekräftigen, sondern es bleibt bey denen darauf gesetzten Strafen, dergestalt, daß der Creditor des Capitals verlustig seyn, und wenn er einen eydlichen Wechsel angenommen, überdem den 4ten Theil des geschwornen Wechsels dem Fisco zur Strafe erlegen soll.

Wann aber ein Christ kundbare Handlung mit Wechseln oder Waaren treibet, sich auch dieserhalben in Unsern Landen als ein Fremder oder Lieger aufhält, oder auch die Gilde gewonnen hätte, ein Jude aber nur einen Laden eröffnet hat, beyde auch Zwanzig Jahr alt sind, bleiben sie dem Wechsel-Recht billig unterworfen; wann auch schon der Wechsel zu Erlangung der Handlungs-Freyheit, oder Gewinnung der Gilde ausgestellt worden.

Wie denn auch diejenigen, welche Veniam Aetatis von Uns erlangt haben, und Achtzehn Jahr alt sind, an das Wechsel-Recht gebunden seyn sollen.

Hätte auch ein Minderjähriger sein wahres Alter dolose verschwiegen oder verleugnet, derselbe auch wenigstens 18 bis 20 Jahr alt ist, alsdenn soll auch wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren werden.

Artic. 4.

Woserne auch Vormünder für ihre Pfleg-Befohlene Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechsel-Briefe ausstellen, soll deshalb, wenn auch schon im Wechsel stünde, daß die Unmündige die Valuta empfangen, bloß gegen die Vormünder nach Wechsel-Recht verfahren werden, welche dagegen ihren Regreß an der Unmündigen Vermögen zu nehmen, und dergleichen

gleichen Posten in die Vormundschafts: Rechnung zu bringen, wohl befugt sind: welches auch bey denen, so vor andere einen Wechsel auf sich ausstellen, insonderheit bey Factoren, statt findet.

Artic. 5.

Was vor Minderjährige bey den Eltern oder Wechselbriefe ausstellen können

Minderjährige, welche noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, können gleichfalls ohne der Eltern Consens keinen Wechsel ausstellen, es wäre denn, daß sie eine eigene Haushaltung oder Handlung angestellet, oder eine Tochter durch Heyrath sich der väterlichen Gewalt entlediget, oder ein eigenes Peculium und Vermögen bejasse, zugleich aber 20 Jahr zurück gelegt hätte.

Artic. 6.

Ob Personen vom Königl. Hause dem Wechselrecht unterworfen.

Beyn derjenigen Personen, so von Unserm Königl. Hause sind, beziehen Wir Uns auf das unter dem 7ten Octobr. 1749. publicirte Edict.

Artic. 7.

In wie fern Handwerker und Landleute Wechsel ausstellen mögen.

Obgleich geringe Bürger, Handwerker, Tagelöhner und Bauern eigentlich keine Wechsel auszustellen befugt seyn sollen, so sind doch diejenigen Handwerker, Bauern und Landleute damit nicht gemeinet, welche entweder zu ihrem Handwerke einen grossen Verlag nöthig haben, und viel darin untesetzen; oder die auf dem Lande, ausser dem Ackerbau, auch Handlung mit allerley Landes: Producten, und rohen Materialien zu treiben sich angelegen seyn lassen.

Artic. 8.

Geistliche sollen keine Wechsel ausstellen.

Kein Pfarrer, Schul: Diener oder Küster soll sich unterstehen, Wechsel: Briefe auszustellen, sondern dergleichen Wechsel soll blos als ein Chirographum gelten: wenn aber dieselben aus dem Chirographo zu bezahlen condemniret worden, solches aber zu thun nicht im Stande sind, sollen sie als Betrüger ihres Amtes entsetzt werden.

Hätten

Hätten aber geistliche Candidaten, welche majorenn sind, Haben sie aber und nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen, vor Antritt der- solches noch gleichen Kirchen- Bedienungen Wechsel ausgestellt, so muß als Candidati sen sie sich dem Wechsel- Recht unterwerfen, oder gewärtigen, müssen sie bes gethan, so daß wenn der Arrest vollzogen wird, sie ihres Amts entsezt Verluft ihres Amts sich da- werden. von frepma- chen.

Artic. 9.

Es sollen auch die vom weiblichen Geschlechte an diese Frauens- Per- Wechsel- Ordnung gebunden seyn, wenn sie kundbare Hand- sonen so Hand- lung für sich allein treiben, oder mit andern, auch wohl mit lung treiben, ihren Männern, in gemeinschaftlicher Handlung stehen, und Wechselrecht 20 Jahr alt sind. unterworfen.

Anderer Frauens- Personen aber, (worunter auch die Unter was Kaufmanns- Frauen, welche mit ihren Männern keine gemein- vor Bedin- schaftliche Handlung treiben, begriffen sind,) sollen der Dr- gungen auch ten, wo sie einen Litis-Curatoren haben müssen, mit diesem ; Frauens- Per- anderer Orten aber mit einem Assistenten den Wechsel- Brief sonen sich durch Wech- unterschreiben. Da denn der Litis-Curator oder Assistent sel verbindlich machen müs- ihnen ihre weibliche Jura und Privilegia, auch wozu sie durch sen. den Wechsel verbunden werden, erklären, und wenn sie durch andere Wechsel- Briefe austellen, oder mit unterschreiben, sie wegen der ihnen dieserwegen besonders zustehenden recht- lichen Exceptionen belehren, und ihnen solche deutlich bekant machen muß. Wenn nun unter den Wechsel- Brief notiret worden, daß solches geschehen, kan die Frauens- Person auch nicht in Reconventionem mit ihren Privilegiis weiters gehöret werden.

Artic. 10.

Der Effect dieser Wechsel- Briefe ist, daß derjenige, Was ein welcher aus einem Wechsel condemniret wird, sofort mit Wechsel- Brief Personal- Arrest belegt werden könne und müsse. nach sich ziehe.

Artic. II.

Vom Wech-
sel Proceß.

Mit dem Modo procedendi soll es folgender Gestalt gehalten werden:

Was vor ein
Terminus
præjudicialis
anzusehen.

1) Wann jemand eine Wechsel-Klage (welcher eine Abschrift von dem ausgestellten oder acceptirten Wechsel beylegeet werden muß) anstellet, soll ein kurzer Terminus præjudicialis und zwar in denen Städten von Dren Tagen, auf dem Lande aber von Bierzeihen Tagen ad recognoscendum angesetzt werden, die Insinuation aber in der Stadt wenigstens einen Tag, auf dem Lande aber Acht Tage vor dem Termin geschehen.

Der Termin
soll nicht auf-
geschoben wer-
den.

2) Es muß auch keine Dilatio Termini, unter was Praetext es sey, verstattet werden, weil ein Schuldner von selbst wissen soll und muß, daß, wann die Verfall-Zeit vorhanden, er den Wechsel zu bezahlen schuldig sey, und daß er, wenn er etwa abwesend zu seyn genöthiget wird, vorher zu dieser Bezahlung Anstalt machen müsse.

Der Wechsel
wird im ersten
Termino re-
cognosciret,
oder jurato
difficiret.

3) In dem angesetzten Termino muß der Wechsel-Be-klagte den Wechsel recognosciren, oder jurato difficiren, welchen letztern Fall er in Person erscheinen muß, um den Wechsel, den er difficiren will, selbst anzusehen, widrigenfalls derselbe pro recognito gehalten werden soll.

Der eondem-
nirte Debitor
muß bezahlen,
oder arretirt,
oder aufgesu-
chet werden.

4) Wann der Schuldner den Wechsel recognosciret hat, und der Wechsel vor richtig erkant wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung angehalten, und wann er im Gerichte gegenwärtig ist, sogleich arretiret; wann er aber abwesend ist, soll bey Publication der Urtheil zugleich dem Landreuter anbefohlen werden, sich der Person des Schuldners zu versichern.

Die Exceptio-
nes werden ad
separatum
verwiesen.

5) Es sollen auch keine Exceptiones, weder dilatoria noch peremptoria verstattet, sondern falls der Debitor dergleichen

gleichen wider die Bezahlung einwenden wolte, derselbe damit ad separatum, und zur Reconvention verwiesen werden.

6) Jedoch wollen Wir auch, daß wann der Kläger nicht angefaßten, und daher Cautio pro reconventionem von ihm gefordert würde, die Geider, bis er solche bestellet, deponiret, und dem Kläger nicht verabsfolget werden sollen. Wiesern Kläger Cautio- nem pro reconventionem bestellen muß.

7) Vermöchte auch Beklagter, der aus einem eigenen nicht endossirten Wechsel belanget wird, in Termino recognitionis sofort vermittelst klaren Documenten erweisen, daß der Wechsel bezahlt sey, oder daß er offenbar liquide Gegenforderung habe, womit der Wechsel zum Theil oder ganz abgethan werden könnte, soll er damit gehöret, und darauf erkannt, sonst aber dem Beklagten kein ander Remedium dagegen verstattet werden. Klare Documenta und liquide Forderungen sollen attendiret werden.

8) Wie sich denn auch von selbst versteht, daß die Exceptiones, so aus dem Wechsel und dem Wechsel-Recht selbst fließen, im Wechsel-Proceß zuzulassen, und nicht auszuschießen seyn. Was sonst noch vor Exceptiones zugelassen sind.

9) Wann auch wegen Spiel-Gelder Simulata Cambia ausgestellt, und solches in continenti, es sey ex confessione creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf eine andere Art dociret wird, soll nicht anders als nach gemeinen Rechten erkannt werden, der Inhaber des Wechsels aber, wann solcher endossiret worden, hat nach formirten Protest sich an seinen Mann nach Wechsel-Recht zu halten. Ueber Spiel-Gelder wird nicht nach Wechselrecht gesprochen.

10) Endlich können alle Exceptiones, so dem Endossenten quoad effectum reconventionis entgegen stehen, auch dem Inhaber opponiret werden.

11) Wann aber Exceptio non numerata pecuniae opponiret, und dem gegenwärtigen Kläger der End darüber deferiret wird, soll dieser schuldig seyn den Eyd in ipso termino zu leisten. Wie bey der Exception non numerata pecuniae zu verfahren.

no abzuschweren, und eher keine Wechsel-Execution erkant werden.

Wann aber der Kläger abwesend wäre, ist der Beklagte ad Reconventionem zu verweisen: Und muß alsdenn der Wieder-Kläger in separato erweisen, daß die Valuta nicht bezahlet sey.

Der arrestirte Schuldner muß in das ordinaire Gefängniß gebracht werden. Wefern ein Schuldner vor dem Urtheil zu arrestiren sey. Die Executio kan auch in des Debitoris Güter geschehen.

12) Wann nach dem erkannten Arrest der Schuldner binnen 3. Tagen nicht bezahlet, muß derselbe, ohne Ansehen des Standes und Geschlechts, in das ordinaire Gefängniß gebracht werden.

13) Im Fall der Wechsel-Debitor wegen der Flucht verdächtig ist, können die Obrigkeiten auch vor Publication des Urtheils auf des Creditoris Gefahr und Kosten, den Schuldner arrestiren lassen.

14) Im übrigen stehet dem Creditori auch frey des Schuldners Vermögen anzugreifen, und die Executio darin zu suchen, welschensals die Gerichte nach Vorschrift des Codicis Fridericiani mit Pfändung, Sequestration, Immiffion, Taxation, Subhastation &c. verfahren können. Es muß aber alsdann der Schuldner des Arrestes erlassen werden, weil er nicht mit doppelter Execution belegt werden kan.

Attic. 12.

Was bey der Appellations-Instanz oder Reconvention- Klage zu beobachten.

Alle andere Einwendungen und Exceptiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, können die Executio gegen den Wechsel-Schuldner nicht hindern: Auch soll in Wechsel-Sachen keine Appellatio noch einiges Remedium, auch nicht einmal das Remedium Nullitatis verstattet werden. Es wäre dann, daß der Debitor das Capital und Zinsen, auch wegen der Kosten und Schaden bey den höhern Gerichten 30. bey denen Unter-Gerichten aber 15. Rthlr. deponire, oder ex carcere in der Reconventions Klage wider den Creditorem oder

oder Inhaber des Wechsels seine Jura und Befugnisse, oder auch seine Gravamina deduciren wolle.

Artic. 13.

Wenn mehr Personen einen Wechsel-Brief ausstellen, Wie es zu halten, wenn mehrere Personen den Wechsel unterschrieben haben. so ist ein Unterscheid zu machen, ob dieselbe als Selbstschuldner, Correi, oder mit der Formula in solidum, oder einer vor beyde, den Wechsel ausstellen; und kan in diesem Fall keine Exceptio ordinis oder divisionis opponiret werden, wann auch schon der Creditor dem einen Correo den Wechsel prorogiret hätte.

Wenn der Wechsel aber in Singulari gefasset, und von mehreren Personen unterschrieben wird, kan nur der erste nach Wechsel-Recht condemniret werden, der andere aber wird als Bürge angesehen.

Wenn einer nur als Bürge den Wechsel unterschreibt, oder mündliche Sicherheit vor den Wechsel-Schuldner verspricht; oder den Creditorem nach Verfall des Wechsels dahin disponiret, daß er den Wechsel prorogiret, und ihm eine Zeit zur Zahlung gegeben hat, so bleibt es wegen des Bürgen bey denen gemeinen Landüblichen Rechten.

Artic. 14.

Gleichwie der Personal-Arrest auf Anrufen des Creditors, oder Inhabers des Wechsels, verhänget wird, also hat auch derselbe, im Fall der Wechsel-Schuldner solches nicht selbst vermöchte, vor die Verpflegung des in Arrest gerathenen Debitoris, nach Ermäßigung Sorge zu tragen, und das Quantum vor die Alimenta wöchentlich vorzuschießen, oder zu gewärtigen, daß der Personal-Arrest relaxiret werde. Wiefern der arrestirte Debitor von seinem Creditore unterhalten werden müsse.

Art. 15.

Daferne ein in Arrest gerathener Wechsel-Schuldner nach ausgestelltem oder acceptirten Wechsel, durch kumbare Unglücks-Fälle in den Stand gerathen wäre, daß er die Bezahlung Wiefern in ähnlichen Fällen den Schuldner vom Arrest befreuen.

zahlung des Wechsels nicht leisten könnte, soll derselbe, wann er citatis Creditoribus die Unglücks-Fälle docirt, und ihm entweder ein Moratorium verstattet, oder er ad Cessionem honorum durch Urtheil und Recht admittiret wird, des Arrestes erlassen werden.

Artic. 16.

Wenn ein Concursus Creditorum entsteht, werden die Wechsel nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani Part. 4. Tit. 9. §. 123. in die sechste Classe locirt, folglich allen schlechten Privat-Hypothequen und chirographarischen Schulden vorgezogen.

Wenn ein Concursus Creditorum entsteht, werden die Wechsel nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani Part. 4. Tit. 9. §. 123. in die sechste Classe locirt, folglich allen schlechten Privat-Hypothequen und chirographarischen Schulden vorgezogen.

Artic. 17.

Wenn ein Wechsel-Schuldner versterben sollte, so sind desselben Erben nach angetretener Erbschaft verbunden den ausgestellten oder acceptirten Wechsel-Brief ihres Erblassers als Selbst-Schuldner zu bezahlen, und daher dem Personal-Arrest gleich ihren Eltern oder Erblassern unterworfen. Weil aber auch eines theils denen Erben das Spatium deliberandi nicht benommen werden kan, andern theils dem Commercio nicht zuträglich seyn würde, wann der Wechsel-Creditor bis zur völligen Erklärung, ob sie Erben seyn wollen oder nicht, warten sollte; So haben Wir die Sache dahin gerichtet, daß die Erben zwar sofort zur Recognition des Wechsels citirt, die Execution aber nicht eher, als binnen 2. Monathen, nach des Erblassers Absterben, realisiret werden solle. Denn entweder declariren sich alsdenn die Erben, daß sie haeredes eum Beneficio Inventarii seyn wollen, so kan die Wechsel-Execution nicht geschehen, und sie dürfen alsdenn nur pro viribus haereditatis die Zahlung thun: Oder sie declariren sich nicht, so muß es auf gleichem Fuß gehalten werden, weil nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani pag. 122. §. 3. 4. & 5. die Erben, wenn sie sich binnen 2. Monathen, nach

Wenn ein Wechsel-Schuldner versterben sollte, so sind desselben Erben nach angetretener Erbschaft verbunden den ausgestellten oder acceptirten Wechsel-Brief ihres Erblassers als Selbst-Schuldner zu bezahlen, und daher dem Personal-Arrest gleich ihren Eltern oder Erblassern unterworfen. Weil aber auch eines theils denen Erben das Spatium deliberandi nicht benommen werden kan, andern theils dem Commercio nicht zuträglich seyn würde, wann der Wechsel-Creditor bis zur völligen Erklärung, ob sie Erben seyn wollen oder nicht, warten sollte; So haben Wir die Sache dahin gerichtet, daß die Erben zwar sofort zur Recognition des Wechsels citirt, die Execution aber nicht eher, als binnen 2. Monathen, nach des Erblassers Absterben, realisiret werden solle. Denn entweder declariren sich alsdenn die Erben, daß sie haeredes eum Beneficio Inventarii seyn wollen, so kan die Wechsel-Execution nicht geschehen, und sie dürfen alsdenn nur pro viribus haereditatis die Zahlung thun: Oder sie declariren sich nicht, so muß es auf gleichem Fuß gehalten werden, weil nach der Vorschrift des Codicis Fridericiani pag. 122. §. 3. 4. & 5. die Erben, wenn sie sich binnen 2. Monathen, nach

des Erblassers Absterben, nicht erklären, pro hæredibus cum beneficio Inventarii gehalten werden sollen.

Im Fall die Erben, binnen denen gesetzten 2. Monathen, (dann nachher ist es nicht mehr erlaubt) renunciiren, muß ein Curator hæreditatis bestellet, und wann mehrere Creditores vorhanden, der Concurs eröffnet werden.

Wenn auch alsdenn einiger Verdacht sich eräugnet, daß die Erben während der Deliberation die Güter verringern möchten, müssen dieselben angehalten werden, dieserwegen tüchtige Caucion zu bestellen, wie denn auch, dem Befinden nach, denen Gerichten frey steht, bis dahin einen Curatorem hæreditatis zu bestellen.

Artic. 18.

Wenn der Creditor oder Inhaber des Wechsels mit Tode abgehen sollte, so haben dessen Erben, oder derjenige, dem ein solcher Wechsel-Brief in der Erbschaft zugefallen ist, sich auf Erfordern zuersterst ad causam zu legitimiren.

Wozu die Erben des Creditors verbunden sind.

Wenn ein Erbe aber sich nicht genugsam legitimiret, daß der Wechsel ihm allein zukomme, muß die Sache zwar nicht aufgehalten, jedoch der Schuldner zur Deposition Capitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zur genugsamen Legitimation ad Causam vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Artic. 19.

Wenn ein Wechsel von einem Unter- oder Ober-Officier, oder Soldaten ausgestellt worden, muß sich der Kläger nach Vorschrift des Codicis Fridericiani p. 86. zuersterst bey denen Commandeurs melden, und solchergestalt die erste Instanz gehörig observiren. Wenn ihm aber die Justiz daselbst nicht administrivet wird, können sich die Kläger bey Unserer Allerhöchsten Person oder bey denen ordentlichen Gerichten jedes Orts melden, vor welchen die Soldaten und

Wie es mit Officiers und Soldaten Wechseln gehalten.

Officiers zu erscheinen, und deren Erkenntniß nach Inhalt des Wechsel-Rechts sich zu submittiren schuldig und gehalten seyn sollen. Wie denn auch die Commandeurs des Regiments sich nicht entbrechen können, auf beschohene Requisition die Execution zu verrichten. Wenn dieses verweigert wird, müssen sich die Kläger immediate bey Uns melden.

Artic. 20.

Wie Juden
und Christen
wegen wu-
cherlicher
Wechsel zu
strafen.

Wann ein Jude einem Christen, welcher kein Kaufmann oder Negotiant ist, nicht baares Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebet, oder zu der Verfall-Zeit einen neuen und höhern Wechsel, als der erste gewesen, von ihm erzwinget, oder eine Discretion über die Zinsen nimmt, oder übermäßige Zinsen sich voraus zahlen läßt, soll die Schuld, in so weit sie richtig, an die Armen-Casse des Orts verfallen seyn, und der Jude mit samt seiner Familie seines Juden-Privilegii verlustig gehen. Hätte aber auch ein Christ sich gelüsten lassen, auf gleiche Art wucherliche Wechsels-Contracte mit jemanden zu schließen; so verlieret derselbe nicht allein seine Forderung, zum Besten der Armen-Casse des Orts, sondern es soll derselbe noch überdem den vierten Theil der richtigen Schuld dem Fisco zur Strafe erlegen.

Artic. 21.

In der Wech-
sel-Klage wei-
schen Christen
und Juden soll
nur der Christ
zum Ende ge-
lassen werden.

Wann auch ein Debitor, welcher Veniam Aetatis erhalten, oder kürzlich majorenn worden ist, oder sich vor majorenn endlich ausgegeben hat, oder sonst wegen seiner üblen Wirthschaft bekant ist, einen Wechsel ausstellet, und nachhero über den Betrug des Juden klaget, so muß, wann einiger Verdacht sich gegen den Juden herfürthut, der Christ und nicht der Jude zum Ende gelassen werden.

Wann auch ein Jude vorgiebt, daß der Christ die Valuta baar erhalten, der Christ aber solches läugnet, muß der Jude sein Vorgeben entweder per Delationem Juramenti, oder

oder sonst, gehörig beweisen; gestalten denn, ehe und bevor solches geschehen, mit der Wechsel-Execution nicht verfahren werden soll. Wie es denn auch mit denen an einen Christen ausgestellten Wechselln, welche der Christ an einen Juden endossiret, gleichfalls also gehalten werden soll und muß.

Artic. 22.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen.

Die Zahlung der Wechsel wird von dem Debitore abgeholt.

Artic. 23.

Wenn ein Fremder an jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan hat, auch deshalb protestiret worden ist, mag solcher Fremder, wenn er sich nachher in Unsern Landen betreten ließe, solcher Wechsel-Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit Personal-Arrest belegt werden.

Ein Fremder der ohne Bezahlung da von gereiset ist, kan nachher so arretiret werden.

Artic. 24.

Denen Fremden soll bey denen Concurssen gleiches Recht wie Unsern Unterthanen administiret werden; es wäre dann, daß Unsere Unterthanen an fremden Orten härter als in Unserm Lande tractiret würden: welschenfalls die Fremden Ursach haben zufrieden zu seyn, daß sie in Unserm Lande auf eben die Weise, wie den Unserigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden.

In welchem Fall bey dem Concurss das Jus retorsionis in Ansehung derer Fremden statt findet.

Artic. 25.

Wir haben auch zu Erablirung eines völligen Credits in Unsern Landen hierdurch nochmals declariren wollen, daß Wir kein Moratorium oder Salvum Conductum weiter verstaten werden, als nach denen in dem Codice Fridericiano p. 313. vorgeschriebenen Requisitis. Es soll auch major pars creditorum hierunter nicht weiter attendiret werden.

Wiesfern ein Moratorium oder Salvum Conductus stat haben sollen.

Artic. 26.

Wechselbriefe
auf sich selbst
behalten ein
Jahr nach der
Verfall Zeit
annoch ihre
Kraft.

Alle Wechsel-Briefe auf sich selbst müssen auf Verfall Zeit entweder bezahlt, oder prolongiret, oder, wegen verweigerter Bezahlung protestiret werden. Doch stehet dem Inhaber ohne sein Präjudiz frey, ein ganzes Jahr mit dem Protest zu warten. Müssen dergleichen Wechsel so lange ihre Kraft behalten.

Artic. 27.

Die Wechsel-
Zahlung soll
in keinem an-
dern Gelde als
Königl. neuen
Frieder. d'or
oder grober
Silber-Münz
geschehen.

Alle Wechsel-Briefe sollen in Zukunft, nemlich von 1sten Junii 1751. an, in keinem andern Gelde geschlossen oder bezahlt werden, als in Unserm geprägten Friedrichsd'or oder Unserm neuen Courant-Gelde von Reichs-Thaler Stücken an, bis inclusive 2. Gr. Stücken, und zwar also, daß die auf fremde Plätze tractirte oder von fremden Orten zum vernegotiiren eingesandte Wechsel-Briefe von dem Käufer, nach dem vorhin accordirtem Wechsel-Cours in Friedrichsd'or oder neuen Preuß. Silber-Münzen bezahlt werden sollen. Ingleichen: daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute, ic. tractirte und in andern als Unserm Gold- und Silber-Münzen gestellte Wechsel-Briefe, gleichfalls in keiner andern als in Unserer neuen Courant-Gold- oder in Unserer neuen couranten Silber-Münze bezahlt werden sollen. Doch so, daß dem Inhaber des Wechsels das Agio nach Beschaffenheit der in dem Wechsel vorgeschriebenen Münz-Sorten, und nach dem jedesmaligen Geld-Cours entweder abgezogen, oder vergütet werden müsse. Wofern aber der Inhaber eines solchen Wechsel-Briefes auf die Bezahlung in denen vorgeschriebenen Münz-Sorten bestehen und dringen, auch desfalls gar protestiren lassen wolte: So wird hiermit denen Notariis alles Ernstes untersagt, um dieser Ursach willen, a dato der Publication an, keinen Protest zu formiren. Müssen denn alle Wechsel-Contracte und Bezahlung

zahlungen, so in andern als Unfern couranten Gold, oder Silber-Münzen geschlossen oder geschehen werden, bey dar, über entstehender Klage als ungültig und nicht geschehen zu seyn gehalten werden sollen.

Artic. 28.

Die Schliessung der Wechsel-Briefe, besonders derer von fremden Orten, soll durch beendigte Mäcfler geschehen; doch bleibt denen Kaufleuten unbenommen, solche selbst, oder durch Bediente, zu schliessen. Sollte sich aber fügen, daß des Courses, oder derer Bedingungen wegen Irrungen entstünden, so hat die Aussage des Mäcflers, als einer beendigten Person, für Gerichte ohne weitem Beweis fidem, dagegen die derer Handels-Bedienten erst durch Zeugen oder Eydes-Leistungen noch bewiesen werden muß.

Artic. 29.

Ist der Wechsel durch einen Mäcfler geschlossen worden, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, von denen abgeredeten Conditionen selbst Notice zu nehmen, auch diese Notice denen Contrahenten schriftlich einzuhandigen. Inzwischen soll keinen Mäcfler oder Courtier erlaubt seyn, selbst mit Wechseln zu negociiren und zwar bey Funfzig Rthlr. Strafe, so oft er darüber betroffen wird.

Artic. 30.

Ben Schliessung der Wechsel ist der Trassante schuldig, entweder Sola- oder Prima- und Secunda- auch wenn es nöthig mehre Wechsel zu geben, so wie der Käufer derselben es dienlich findet.

Artic. 31.

Wenn ein Wechsel-Brief vernegotiiret worden, er sey selbst trassirt oder nur girirt, so soll die Bezahlung entweder gleich bey Ablieferung des Wechsels, oder mit Bewilligung des Trassanten oder Giranten des folgenden Tages geschehen;

bey

bey Unterbleibung dessen aber muß die Zahlung auf Verlangen des Ausgebers als eine Wechsel-Schuld sofort mittelst der Execution beygetrieben werden.

Artic. 32.

Der Trassante muß Advis geben.

Der Trassant ist allemal schuldig von der geschehenen Tratta dem Bezogenen Advis zu ertheilen, damit der Wechsel bey Präsentation gebührend honoriret werde.

Artic. 33.

Ein Dato-Brief muß vor der Verfall-Zeit präsentirt werden.

Wenn der trassirte Wechsel-Brief ein Dato-Brief ist, so hat der Käufer desselbigen Sorge zu tragen, daß derselbe vor der Verfall-Zeit am gehörigen Ort zur Acception und Eincaßirung präsentirt werden könne, massen der Aussteller des Wechsels nach der Verfall-Zeit nicht weiter davor haftet.

Artic. 34.

Was Sichts-Briefe vor eine gefährliche Freyheit haben wegen nicht eingeschränkter Präsentations-Zeit.

Wann aber der trassirte Wechsel-Brief ein Sichts-Brief ist, der auf 14. Tage weniger oder mehr nach Sicht gestellet wäre; so steht dem Käufer desselben frey, solchen entweder recta zur Acception zu senden, oder denselben anderweitig zu vernegotiiren, es wäre dann ein anders abgeredet worden. Weil aber dergleichen Wechsel-Briefe vor den Aussteller höchst gefährlich sind, indem dieselben vielfältig 3. 4. und mehr Monate in der Welt herum laufen, inzwischen aber der Bezogene falliren kan, der Aussteller aber immer verhaftet bleibt; So werden die Banquiers und Kaufleute von selbst dahin bedacht seyn, dergleichen Sichts-Briefe nicht anders als wohlbedächtlich auszustellen, und dieselben so viel möglich zu vermeiden.

Artic. 35.

Was Ufo-Briefe seyn, und wie es damit zu halten.

Weil in denen Wechsel-Briefen von der Kaufmannschaft das Wort Ufo vielfältig gebrauchet, und unter demselben nach Unterschied der Oerter eine gewisse, bald kürzere, bald längere

längere, zur Zahlung vorgeschriebene Zeit verstanden wird, auch darunter entweder eine Zeit, nach Dato des ausgestellten, oder nach Sicht des präsentirten Wechsels, gemeinet wird; So lassen Wir diesen Punct bey der besondern eingeführten Gewohnheit eines jeden Handels-Platzes bewenden; Doch wird damit nicht anders als mit andern Dato- oder Sichts-Briefen verfahren.

Artic. 36.

Ein Sichts-Brief, der zugleich ein Sola-Wechsel-Brief ist, kan nicht anders als a Drittura zur Acceptation und Eincaßirung gesandt, auch nicht anders als im Original vernegotiirt werden; massen die Vernegotiirung einer per Notarium vidimirten Copey mit zu vielen Umständen und Weitläufigkeiten verknüpft ist.

Ein Sola-Wechsel-Brief muß im Original vernegotiirt werden.

Artic. 37.

Im Fall ein trassirter oder girirter Sola-Prima- oder Secunda-Wechsel-Brief mit Protest oder Non-Acceptation zurück kommt, so ist der Aussteller oder Girante schuldig auf Verlangen so lange zur Sicherheit des Wechsel-Innhabers entweder genugsame Caution zu bestellen, oder ein hinlängliches Unterpfand zu erlegen; Käme aber ein solcher Wechsel wegen Nicht-Bezahlung zurück, alsdann ist der Aussteller oder Girante schuldig, binnen 24. Stunden den Wechsel-Brief nebst Interesse und Unkosten, oder Rückwechsel und Unkosten bey Strafe der Execution zu bezahlen.

In welchem Fall wegen eines protestirten Wechsels Caution geleistet oder derselbe bezahlt werden muß.

Artic. 38.

Der Inhaber eines solchen protestirten Wechsels hat zu berechnen entweder ein halbes pro Cent Interesse per Monat, nebst einem halben pro Cent Provision, Courtage, Protest-Kosten und Brief-Porto, oder den Rückwechsel nach dem Cours a Drittura, mit Vergütung des Interesse vor so viel Tage, als der Wechsel gelaufen, und dabey ein halb pro Cent

Was vor Unkosten bey einem protestirten Wechsel zu berechnen sind.

Provision, Courtage, Protest-Kosten, und Brief-Porto von einem Briefe hin und her, es wäre dann, daß mehr Brief-Porto verursacht worden.

Artic. 39.

Was des
Mädlers
Function da-
bey sey.

Wenn ein solcher mit Protest zurück gekommener Wechsel durch einen Mädlar geschlossen worden, so hat derselbe die Bezahlung des Capitals und Interesse &c. oder des Rück-Wechsels, nebst allen damit verknüpften Unkosten von dem Debitore zur Satisfaction seines Principals zu besorgen. Doch steht auch dem Inhaber billig frey, solches selbst, oder durch seine Bediente zu reguliren.

Artic. 40.

Ein eingefan-
der Wechsel-
Brief muß so-
fort präsentir-
et werden.

Wenn auf einen Banquier, Kaufmann, oder eine andre Person von fremden Plätzen ein Wechsel gezogen wird, so soll der Inhaber denselben sofort zur Acceptation präsentieren.

Artic. 41.

Wie es zu ha-
ben, wenn Ac-
ception und
Bezahlung
verweigert
wird.

Dafern der Trassate oder Bezogene nicht allein die Acceptation, sondern auch die Bezahlung des Wechsels weigert, alsdann muß der Präsentante sofort dawider protestiren lassen; auch den Wechsel, nebst dem Protest, mit der ersten Post an seinen Committenten wieder zurück senden; Es wäre dann, daß vor Abgang der Post die Zeit den Protest zu formiren zu kurz fiele.

Art. 42.

Was zu thun,
wenn die Ac-
ception we-
gen Mangel
von Advis
nicht erfolgt

Würde aber die Acceptation aus Mangel des Advis verweigert, so ist zwar der Präsentante schuldig den Protest zu besorgen, es steht ihm aber billig frey, noch einen Post-Tag mit Versendung des protestirten Wechsels zu warten, um zu sehen, ob vielleicht inzwischen der Advis noch einlaufen und sodann die Acceptation erfolgen dürfte.

Artic.

Artic. 43.

Würde auch die Acceptation aus der Ursach verweigert, Was zu beob-
weil der Trassate noch keine Remessa oder Güter zu seiner Be- achten, wenn
deckung in Händen hat, so dann soll zwar protestirt, auch der die Accepta-
Protest weggesandt werden, den Wechsel selbst aber kan der tion wegen er
Inhaber bis zur Verfall-Zeit bey sich behalten, um zu erwar- mangelnder
ten, ob der Trassate inzwischen Sicherheit erhält, und den Sicherheit
Wechsel zu bezahlen sich entschliessen dürfte. Wobey dann unterbleibt.
zur Erläuterung dienet, daß dieses insonderheit diejenigen
Wechsel angeht, welche von entlegenen Orten trassiret wor-
den, oder die nicht lange mehr zu laufen haben.

Artic. 44.

Wann auch der Bezogene oder Acceptant vor oder nach Was zu beob-
dem Verfall-Zage öffentlich falliren sollte; So gebühret dem achten, wenn
Inhaber des Wechsel-Briefs sofort zu protestiren, und davon der Acceptant
seinem Manne Nachricht zu geben. vor der Ver-
fallzeit fallirt.

Artic. 45.

Wann ein Käufer oder Endossente eines trassirten oder Auch muß in
vernegotirten Wechsel-Briefs Nachricht erhielt, daß der solchem Fall
Trassate oder Acceptante vor der Verfall-Zeit fallir würde, oder Girante der Trassante
so soll er Macht haben den Trassanten oder Giranten zu Bestel- oder Girante
lung einer genugsamen Bürgschaft, Erlegung eines hinläng- Sicherheit be-
lichen Interpfands, oder andrer zureichender Sicherheit an- stellen.
zuhalten.

Artic. 46.

Der Protest, den ein Notarius verrichtet, muß nicht al- Was der No-
lein auf Stempel-Papier den Vuzen zu 3 Ggr. verfaßt wer- tarius bey ei-
den, sondern auch vor l Intergang der Sonnen geschehen. An nen Protest
denen Sonn- und Feyer-Tagen soll gar nicht protestirt beobachten
werden. muß.

Artic. 47.

Wie die Acceptation der Dato- und Sichts-Briefe geschehen müsse.

Die Acceptation der Dato- Wechsel, als in welchen die Zeit der Zahlung vorgeschrieben ist, wird mit dem Wort: acceptiret, und der Namens- Unterschrift des Acceptanten verrichtet. Sind es aber Sichts-Briefe, so ist dasjenige Datum mit darauf zu verzeichnen, an welchem der Wechsel zur Präsentation gebracht worden.

Artic. 48.

Was Rechtens, wenn bey einem Juden ein Wechsel am Sonnabend zur Präsentation gelangen kan.

Am Sonn- oder Feiertage wird kein Wechsel präsentiert: Könnte aber am Sonnabend ein Wechsel auf einen Juden präsentirt werden, so kan derselbe solchen zwar nicht vor Montags acceptiren, weil sein Jüdischer und unser Christlicher Feiertag solches hindert: doch soll die Zeit der Acceptation eines Sicht-Briefes von dem Sonnabend an gerechnet werden.

Artic. 49.

Wieweit eine unvollzogene oder mündliche Acceptation gültig.

Eine Acceptation wird vor gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptante nur die Feder deswegen ansetzt, und einen Buchstaben auf den Wechsel-Brief geschrieben hat. Selbst die mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen ist, machet den Acceptanten zur Bezahlung verbindlich.

Artic. 50.

Ein abwesender Principal muß eine schriftliche Vollmacht von sich stellen.

Die Acceptation derer Wechsel-Briefe, muß zwar ordentlicher Weise, wie die Ausstellung derselben, durch den Principal selbst geschehen. Im Fall aber derselbe verreiset und abwesend wäre, alsdann ist solcher Banquier und Kaufmann schuldig, seiner Frau oder Comptoir- und Handlungs-Bedienten eine hinlängliche Vollmacht zu ertheilen, um in seinem Nahmen bündig agiren zu können; Da dann diese Bevollmächtigte jedesmahl schuldig sind, demjenigen der mit ihnen contrahiret, diese Vollmacht im Original auf Verlangen vorzuzeigen.

Artic. 51.

Wenn der Acceptant nicht den völligen Wechsel-Brief, ^{Was in Acht zu nehmen,} sondern nur einen Theil desselben zu bezahlen erbötig wäre, ^{wenn nicht der völlige Wechsel-Brief acceptirt werden will.} so kan er solches zwar der Acceptation einverleiben, doch muß solches mit Genehmigung des Präsentanten geschehen, als welchem überdem freysteht, wegen der übrigen Wechsel-Forderung protestiren zu lassen. Inzwischen muß der Inhaber des Wechsels oder Präsentante bey diesem Vorfall sich lediglich nach der ihm ertheilten Ordre richten.

Artic. 52.

Alle andere Bedingungen und Clausuln finden bey Acceptation derer Wechsel-Briefe keine Statt. ^{Bev der Acceptation gelten keine Clausuln.}

Artic. 53.

Alle Wechsel-Briefe werden ordentlicher Weise prompt ^{Welches die} zur Verfall-Zeit bezahlt, und wird in Dato-Briefen von der ^{eigentliche} Zeit an gerechnet, da sie ausgestellt worden: z. E. ist der ^{Verfall-Zeit} Wechsel am 1. Julii auf einen Monat nach Dato gestellt, ^{eines Dato-} Briefes sey so verfällt derselbe am 1. Augusti: würden aber die Briefe so gestellt, daß dieselben medio eines Monats bezahlt werden sollen, alsdann sind solche am 15. Tag eines solchen Monats, und wäre es auch der Februarius, verfallen.

Artic. 54.

Sind aber die Wechsel-Briefe a Vista, oder auf und ^{Welches die} nach Sicht gestellt, so dann wird von dem Tage an gerech- ^{eigentliche} net, da der Wechsel präsentirt, obgleich nicht acceptirt wer- ^{Verfall-Zeit} den können: So daß wann ein Wechsel von 14. Tagen nach ^{eines Sicht-} Sicht am 1. Julii präsentirt wäre, so muß derselbe am 15. ^{Briefes sey.} Julii bezahlt werden, massen der Acceptations-Tag nicht mitgerechnet wird.

Artic. 55.

Käme ein Wechsel-Brief auf einen Sonntag oder Feyer-^{Was zu sa-} tag, bey einem Juden aber auf den Sonnabend zum Verfall, ^{gen, wenn der} Wechsel auf ^{so einen Sonn-}

so zahlet der Christe seinen acceptirten Wechsel am folgenden
Feyer-Tag, oder Sonn-
abend verfällt. Wechsel-Tag, der Jude aber am vorhergehenden Freytag;
Doch stehet ihm in solchem Fall frey, sich derer im 57. Artic.
verordneten Respect-Tag zu bedienen.

Artic. 56.

Ein abgelau-
fener Wechsel-
Brief muß
binnen 24
Stunden be-
zahlt werden.
Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief nach der Verfall-
Zeit und abgelauenen Respect-Tagen zur Eincaßirung einge-
sandt oder präsentirt würde, alsdann ist der Acceptante schul-
dig, binnen 24. Stunden die Zahlung dafür zu leisten.

Artic. 57.

Was bey de-
nen verstatte-
ten Respect-
Tagen zu be-
obachten.
Weil ein Acceptante eines Wechsel-Briefes auch bey
denen besten Umständen bisweilen doch nicht im Stande ist,
die Zahlung auf den Verfall-Tag zu leisten, so sollen demsel-
ben drey Respice- oder Respect-Tage verstattet, auch derselbe
befugt seyn, die Zahlung bis auf solchen 3ten Respect-Tag
auszusetzen; Es wäre dann, daß dieser 3te Tag auf einen
Sonntag, oder bey einem Juden auf einen Sonnabend träfe,
massen alsdann die Zahlung am vorhergehenden 2ten Respect-
Tag geschehen muß; Sollte es sich auch begeben, daß alle 3
Respect-Tag eitel Feiertage wären, sodann geschieht die Zah-
lung am ordentlichen Verfall-Tag. Der Inhaber eines
Wechsel-Briefes kan also den letzten Respect-Tag ohne seine
Gefahr abwarten, ehe derselbe nöthig hat, wegen Nicht-Be-
zahlung des Wechsels protestiren zu lassen.

Artic. 58.

An welchem
Tage die auf
die Messe ge-
stellten Wech-
sel-Briefe be-
zahlt werden
müssen.
Diejenigen Wechsel-Briefe aber, welche in denen Mes-
sen zu Breslau, Frankfurth an der Oder, Königsberg, Mag-
deburg zahlbar, auch auf solche Messen oder Märkte expreß-
gestellt sind, haben sich dergleichen Respect-Tag nicht zu
erfreuen, sondern müssen an demjenigen Tage bezahlt oder
protestirt werden, welcher an jedem Orte nach denen herge-
brachten Meß- und Markt-Ordnungen zu dem eigentlichen
und

und letzten Zahlungs-Tage verordnet worden. Dahero die sonst gewöhnlichen Dato- oder Sichts-Briefe sich eigentlich nicht vor solche Messen schicken.

Artic. 59.

Wenn ein Wechsel-Brief durch mehr Hände gegangen ist, so muß er ordentlich endossiret seyn. Ein ordentliches Endossement aber enthält den Nahmen desjenigen, an wessen Ordre der Wechsel-Brief übertragen worden; Es zeigt den Empfang der Valuta baar oder in Rechnung deutlich an; Es giebt auch das Datum zu erkennen, und enthält endlich die Unterschrift des Nahmens derjenigen Person, die den Wechsel transportiret und einem andern überläßt.

Artic. 60.

Weil ein Endossement in Blanco, worin der Name dessen, dem der Wechsel zugeschrieben worden, nicht ausgedruckt ist, sehr gefährlich ist; So ist der Inhaber schuldig, wegen Anschaffung des richtigen Endossements Sicherheit zu verschaffen, oder der Bezogene ist befugt, die Zahlung wegen Unrichtigkeit des Endossements zu verweigern.

Artic. 61.

Wenn ein Wechsel-Brief gehörig bezahlt worden, so ist der Inhaber des Wechsels bey Empfang des Geldes nicht allein schuldig, den Wechsel-Brief auszuliefern, sondern auch mit seines Nahmens Unterschrift über die Bezahlung zu quittiren.

Artic. 62.

Es soll niemand schuldig seyn einen Wechsel-Brief zu bezahlen, ehe und bevor derselbe nicht betaget oder verfallen ist; denn da es sich begäbe, daß derjenige, der die Bezahlung bekommen hat, immitteltst fallirte, so ist in solchem Fall die Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desjenigen geschehen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlt hat.

Artic.

Artic. 63.

Was zu thun,
wenn nur ein
Theil des
Wechsels be-
zahlt werden
will.

Wann auf einen Wechsel: Brief am Verfall: Tage die Helfte, oder ein Theil desselben, bezahlt werden wolte, so muß der Inhaber des Wechsels solches zwar annehmen, (es wäre dann, daß er expresse Contre-Ordre hätte,) wegen des Restes aber protestiren lassen, seinen Regress aber kan derselbe nehmen, an welchem es ihm nach dem folgenden Articul gut düncket.

Artic. 64.

Wie es zu hal-
ten, wenn der
Trassant, Ac-
ceptant oder
Endossant
falliren.

Im Fall der Trassante, Acceptante und Endossante inßgesamt, oder einer von ihnen falliren solte, alsdenn hat der Inhaber des Wechsels, wann gehörig protestiret worden, seine Bezahlung mit Ricambio und Unkosten zu suchen bey wem von denen übrigen er selbst will, ohne gehalten zu seyn, nach der Ordnung derer Giranten oder Endossanten zurück zu gehen.

Artic. 65.

Wie bey ei-
nem verlohren-
en Wechsel:
Briefe zu ver-
fahren.

Solte ein Wechsel: Brief verlohren oder abhanden kommen seyn, so muß ein solcher Inhaber dem Acceptanten oder Bezogenen noch vor der Verfall: Zeit Nachricht davon geben, und die Bezahlung des Wechsels contramandiren; Denn wenn die Bezahlung auf die Verfall: Zeit, auch an einen unbekanten oder falschen Inhaber des Wechsels erfolgt seyn solte, so bleibt der Acceptant ohne Verantwortung, massen er nicht schuldig seyn kan, den wahren Inhaber des Wechsels von Person zu kennen.

Artic. 66.

Was der In-
haber zu beob-
achten, wenn
ein verlohren
gewesener
Wechsel pro-
testiret wird.

Wäre aber ein solcher in unrechte Hände gerathenet Wechsel: Brief nachhero durch mehrere Hände gegangen, und würde wegen eingelangter Contra-Ordre protestiret, so hat der Inhaber sich an seinen Endossanten, und dieser an den vorhergehenden zu halten, da es sich denn zeigen muß, wer durch

durch sein Endossement in Blanco, oder Annahmeung des Wechsels von einem Unbekannten, die Wiederbezahlung zu leisten schuldig ist.

Artic. 67.

Wann auch ein acceptirter Wechsel Brief verlohren unter was worden, und der Acceprant ist der Schuld geständig oder überwiesen worden, so ist dieser den Wechsel-Brief nach Bedingungen ein verlohner Wechsel-Recht zu bezahlen zwar schuldig; doch ist alsdann Wechsel be- der Präsentant gehalten, dem Accepranten gnugsame Cau- zahlt werden soll. tion zu verschaffen, daß er ihm eine bündige Mortification von dem Trassanten und Endossenten besorgen und einliefern, auch sonst wegen des verlohrenen Wechsels ihn Kost- und Schadlos halten wolle.

Artic. 68.

Wenn auch ein Wechsel Brief nicht acceptiret, oder Was Accep- auf Verfall-Zeit nicht bezahlt werden wollte, so mag ein drit- tation und ter zu Ehren des Trassanten oder eines Endossanten den Wechsel-Bezahlung Brief acceptiren und bezahlen. Hiedurch wird ein solcher, per honore der per honore di lettera acceptiret hat, Selbst-Schuldner, und was sie er tritt aber auch durch die Bezahlung des Wechsels in des würde. Bezogenen Jura, weswegen er, zu mehrerer Versicherung seines Rechts, vorher durch den Inhaber des Wechsels gehörig protestiren, sich auch den Protest gegen dessen Bezahlung ausliefern lassen muß.

Artic. 69.

Wofern eine solche Acceptation oder Bezahlung zu An wen ein Ehren des Trassanten geschehen ist, sodann hat der Accep- solcher Accep- tant seinen Regress sonst an keinen als denselben zu nehmen. tation seinen Wäre aber die Acceptation zu Ehren eines Giranten oder nehmen be- Endossanten geschehen, so steht ihm das Recht des 64ten Articuls auf den Trassanten sowohl, als vorhergehende En- folgt ist. dossanten zu.

Artic. 70.

In wie ferne
den Bezah-
lung eines
Wechsels die
Anweisungen
zu gelassen
sind.

Weil bey Bezahlung der Wechsel-Briefe oftermalen Anweisungen an statt baaren Geldes angegeben werden wol-
len, auch ein Acceptant bey einem dritten in loco solutionis
Geld stehen hat, auf welches derselbe zu Ersparung des dep-
peltren Zählens Anweisung geben kan: So gereicht derglei-
chen Bezahlung vermittelst solcher Assignmenten und Anweis-
sungen zwar zur Beförderung des Commercii; inzwischen
aber soll keinem Wechsel-Inhaber solche wider seinen Willen
anzunehmen, zugemuthet werden. Daserne er auch solche
gutwillig angenommen hätte, sein Geld aber von dem Ter-
tio nicht an demselben Tage erhalten könnte, so bleibt der
Acceptant schuldig, die Zahlung des Wechsels in seinem
Hause baar zu leisten, oder er muß gewärtigen, daß der Wech-
sel protestiret und nachhero exequiret werde.

Artic. 71.

Ueber dieser
Wechsel-
Ordnung
soll in allen
Königlichen
Staaten ge-
halten wer-
den.

Wir befehlen also denen sämtlichen in Unserm Köniz-
reiche Preussen, Chur- und andern Reichs-Ländern, insonder-
heit aber in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien,
und der Grafschaft Glas befindlichen Ober-Gerichten, sich
nach dieser Wechsel-Ordnung gehorsamszt zu achten, darüber
mit Nachdruck zu halten, und in allen darinn ausgedruckten
Fällen darnach und nicht anders zu sprechen, zugleich aber
dabin zu sehen, daß solches von denen Mediat-Regierungen
in Schlesien, auch allen Magisträten und Unter-Gerichten
gleichfalls geschehe, und keine Contravention dagegen versiat-
tet werde: Gestalt in dem Officio Fisci zugleich hiermit befoh-
len wird, auf die Contraventiones fleißig acht zu haben, und
solche zur Bestrafung anzuzeigen. Aufundlich unter Unse-
rer Höchstseigenhändigen Unterschrift und ausgedrucktem Kö-
nigliche

nialichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin,
den 30. Januarii 1751.

Friederich.

(L. S.)

No. X.

d. d. Glogau, den 4. Febr. 1751.

Avertiſſement der Glogauſchen Cammer wegen
der zu ertheilenden Beneficien vor die in Schleſſen
ſich anſäßig machende fremde Loh-
Gerber.

Da man biſhero in denen Schleſſiſchen Städten an tüchti-
gen Lohgerbern einen Mangel geſpüret, und daher
reſolviret hat, dergleichen Meiſter anhero zu ziehen, und
deren Etabliſſement durch anſehnliche Beneficia auf alle
Weiſe zu befördern; als wird hierdurch öffentlich bekannt ge-
macht, daß denenjenigen Lohgerbern, welche ihre Profeſſion
vollkommen verſtehen, und von ihrer Wiſſenſchaft Zeugniſſe
und ohnverwerfliche Proben geben, und ſich in ein oder an-
derer acciſbaren Stadt in Schleſſen niederzulaffen willens
ſind, nicht allein eine Freyheit von der Conſumtions-Accife
und oneribus publicis auf zehn Jahre und andern im Patent
vom 31ſten Mart. 1749. verſprochene Beneficia angedenhen,
ſondern auch überdem noch nach Befinden zu ihrem beſſern
Etabliſſement ein beſonderes Douceur an Gelde zuſtieſſen
ſolle, als weſhalb ſie ſich bey denen Steuer-Räthen auch
Magiſträten jeden Orts gehörig zu melden haben. Signa-
tum Glogau den 4. Febr. 1751.

No. XI.

d. d. Breslau, den 4. Febr. 1751.

Circulare an sämtl. Cammer-Ämter, daß die Unterthanen mit dem Spanischen Mantel nicht mehr zu bestrafen.

Da verlautet, daß in einigen Ämtern zu Bestrafung der Unterthanen noch die sogenannte Spanische Mäntel gebraucht werden, hingegen wider Sr. Königl. Majest. Intention läuft, daß die Unterthanen mit dergleichen Strafen belegt werden, da doch andre genugsame Mittel vorhanden, womit selbige bestraft werden können; Als wird dem Antr. zu N. hiemit aufgegeben, die etwa vorhandene Spanische Mäntel sofort zu cassiren und niemanden damit ferner zu bestrafen, widrigenfalls, wenn der Depart. Rath bey Bereisung des Amtes finden sollte, daß dergleichen Mäntel annoch vorhanden, oder die Unterthanen nach eingelaufener dieser Ordre damit noch bestraft worden, Beamter mit einer Strafe von 10. Rthlr. angesehen werden soll.

No. XII.

d. d. Breslau, den 5. Mart. 1751.

Königl. Cammer-Rescript an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, Königl. Ämter und an das Officium Fiscal, wegen des von denen auswärts dienenden Unterthanen zu nehmenden Schutz-Geldes.

Friedrich König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir haben mißfällig vernommen, daß die Disposition des wegen Verlassung der Unterthanen erlassenen Edicts vom 10. Decembr. 1748 worinnen denen Herrschaften erlaubt wird, von denen auswärts dienenden Unterthanen, wo es dergestalt hergebracht ist, ein Schutz-

Schutz-Geld zu nehmen, von verschiedenen Grund-Herrschaften wider Unsere Intention, jedoch in Ansehung ihrer utiliter interpretiret werden wolle, indem verschiedene, welche vor Publication erwähnten Edicts von denen auswärts dienenden Unterthanen zwar einiges Schutz-Geld aber nach niedrigern Sätzen empfangen, sich unternommen haben, diese Sätze nach der Zeit zu erhöhen, verschiedene Herrschaften aber sich angemaßet haben, an Orten, wo die Unterthanen niemals einiges Schutz-Geld gegeben haben, nach der Publication gemeldten Edicts denen auswärts dienenden Unterthanen die Bezahlung des Schutz-Geldes aufzubürden. Ob nun zwar die Disposition des obangeführten Edicts vom 10. Decembr. 1748. wegen Loslassung der Unterthanen klar besaget:

„Daß an denen Orten, wo es dergestalt hergebracht,
 „die auswärts dienende Unterthanen das Schutz-Geld,
 „welches aber nie und in keinem Fall höher als die vor-
 „geschriebene Sätze seyn darf, erlegen sollen,

mithin die Dominia nicht die Befugniß erhalten haben, das Schutz-Geld entweder neuerlich zu introduciren, oder die vormals übliche Sätze zu erhöhen, so finden Wir jedennoch nöthig, zu Vermeidung der fernern Bedrückung der armen Dienstbothen und Nachtheil des Publici, wie auch aller übeln Interpretationen, gemeldete Vorschrift des Edicts, wegen des von denen auswärts dienenden Unterthanen zu gebenden Schutz-Geldes dahin zu erklären und festzusetzen.

1) „Daß an denen Orten, wo vor Publication des
 „Edicts vom 10. Decembr. 1748. die auswärtig dienende
 „Unterthanen der Herrschaft kein Schutz- oder Erlaubniß-
 „Geld gegeben haben, solches auch künftig unter keinerley
 „Vorwand gegeben werden solle, und muß daher die Erle-
 „gung des Schutz Geldes an denen Orten, wo es denen Un-

„terthanen nach Publication erwehnten Edicts neuerlich auf-
 „gelegt worden, sogleich bey Vermeidung fiscalischer Ahn-
 „dung wieder abgestellt werden.

2) „Sollen an denen Orten, wo vor 1748. die aus-
 „wärts dienende Unterthanen denen Herrschaften zwar Er-
 „laubnis oder Schutz-Geld, jedoch nach niedrigeren Sätzen,
 „als in dem Edict enthalten, entrichtet und die Herrschaften
 „erstere erhöht, und die im Edict nachgegebene Sätze ange-
 „nommen haben, und die vorhin üblich gewesene Sätze, bey
 „Vermeidung fiscalischer Strafe genommen, und die erhöhe-
 „ten wieder abgeschafft werden.

3) „Wollen Wir, daß die in osterwehnten Edict nach-
 „gegebene Sätze des Schutz- oder Erlaubniß-Geldes nemlich
 „von einem

Mann oder Knecht	•	•	•	1 Thlr.
------------------	---	---	---	---------

von einem Weibe oder Magd	•	•	•	16 Ggr.
---------------------------	---	---	---	---------

und von einem Jungen	•	•	•	12 Ggr.
----------------------	---	---	---	---------

nur in dem Fall höchstens genommen werden sollen, wenn
 solche bereits vorher an einem Orte üblich, oder an einem,
 oder andern Orte höhere Sätze observantiae gewesen, da als-
 dann die Herrschaft die vorhin gebräuchliche Sätze nicht wei-
 ter zu nehmen, sondern nur respective 1 Rthlr. 16 Ggr.
 oder 12 Ggr. zu fordern befugt seyn soll.

Ihr habt demnach diese Verordnung denen sämtl. Herr-
 schaften und Gemeinden des euch anvertrauten Orenses gehö-
 rig bekannt zu machen, übrigens aber dahin zu sehen, daß der-
 selben in keinem Stück zuwider gehandelt werde.

d. d. Breslau, den 22. Mart. 1751.

Circulare an sämtl. Commissarios Locorum,
wegen der denen Neu- anbauenden in den Städten
zu ertheilenden Beneficien.

Friderich König 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist angemercket worden, daß der §. 9. des Edicti vom 31sten Martii 1749. wegen der Beneficien und Freyheiten vor die in hiesigen Landen sich etablirende Künstler 2c. und anbauende Professionisten 2c. von denen Magisträten unrecht und ultra dispositionem Legis verstanden werde, indem sie in Gedanken stehen, daß die in besagtem §. 1. versprochene Beneficia auch in dem Fall statt finden, wenn jemand sein eigenes hausfälliges Haus abbreche und wieder aufbaue.

Wenn nun aber dieses keinesweges in gedachten §. enthalten, sondern die Beneficia des §. 9. nur alsdann zu accordiren sind, wenn ein Einländer aus Schlessien ein altes hausfälliges Haus, so einem andern Eigenthümer gehört, an sich bringet, abreißt und neu erbauen läßt, und in dem Fall hingegen, wenn der Eigenthümer selbst solches thut, keine Beneficia accordiret werden können; als befehlen Wir euch dannenhero hierdurch in Gnaden, denen sämtlichen Magisträten eurer Inspection dieses zu bedeuten, damit hierunter ferner, wie bishero an einigen Orten geschehen, kein Irthum vorgehe. Seynd 2c.

d. d. Breslau, den 16. April 1751.
Privat-Mauth Tabella.

Im Fürstenthum Jägerndorf solle einzunehmen verstatet seyn, der Stadt Leobschütz die Roß-Mauth in der mitlern, und die Vieh-Mauth in der kleinern Tariffa. Benanntlich aber:

Ein Güther: Fracht- oder Fuhrmanns-Wagen, Land-Kutschen und Caleschen, welcher allerhand ausländische Kaufmanns-Waaren, ingleichen reisende Personen ein- oder durchführt, zahlet von jedem eingespannten Pferd oder andern Zug-Vieh drey Kreuzer.

Ein Wagen mit Tuch, Pappier, Eisen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühl-Steinen, und andern Kaufmanns- und Handwercks-Waaren, welche im Lande erzeugt worden, desgleichen eine innländische Land-Kutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespanneten Pferde, oder andern Zug-Vieh zwey Kreuzer.

Ein Wagen mit Getreyde, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, Bretter, und anderen innländischen Naturalien, Materialien und Victualien, so zum Verkauf geführt werden, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder andern Zug-Vieh einen Kreuzer.

Ein unbeladener Wagen, ausser derjenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterscheid von obigem Ausfah die Hälfte.

Ein beladenes Pferd oder Trag-Vieh, so Sachen zum Verkauf trägt, es möge nun geritten oder geführt werden, bezahlet eben so viel, als ein Zug-Vieh, nach obigem unterschiedlichen Ausfah; Wie desgleichen ein beladener Schub-Karren, der von Leuten respectiv geschoben und gezogen wird.

Von

Von demjenigen Vieh, so zum Verkauf bey einem Mauth-Ort ein- oder durchgetrieben wird, und zwar:

Von einem grossen Stücke, nemlich Roß- und Rind- Vieh, Mauthhier und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, dann von 3 Stück jährigen oder ältern Schweinen, und von 4 Stück Kälber, Schöpfen, Schaaf, und anderm kleinen Vieh solle hinführo bezahlet werden einen halben Kreuzer.

Worunter aber das Geflügel mit nichten verstanden, sondern allerdings Mauth- frey ist.

Befreyungen von der Roß- und Wagen- Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn, und nichts zahlen:

1) Die Fuhren, bey Durch-Marchen, und anderen derley Militair-Vorfallenheiten.

2) Die Salz-Fuhren, wenn sie mit Salz beladen seynd, oder leer zurück fahren.

3) Welcher mit eigenen oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handels-Sachen führet.

4) Die Post-Fuhren.

5) Die Herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschafts-Nothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, und nicht zum Verkauf, wenn sie darüber einen Herrschaftlichen Wirthschafts-Paß oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.

6) Die Roboth-Fuhren, welche zu oder von der Roboth fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel oder Verkauf führen, auch dißfalls mit einem Wirthschaftlichen Amtlichen Paß oder Sch. in sich legitimiren.

7) Die innländische vom Markt nach verkauften Naturalien, Materialien, und Victualien leer zurück fahrende Fuhren.

8) Einheimische Fuhren aus dem Mauth-Ort selbst, mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft.

Signatum: Breslau den 16. April 1751.

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, von Assen, v. Aléneon, v. Minckwig, Meyer Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofman, v. Nassau, Diebig, v. Psuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Teuber.

No. XV.

d. d. Glogau, den 19. April 1751.

Feuer-Ordnung vor die Königlich Preussische Stadt Parchwitz.

Gute Ordnung u. Verfassung bey dem Feuer-Wesen ist eines der vornehmsten Wohlthun.

Da unter andern in denen Städten zu regulirenden Polizey-Stücken, das Feuer-Wesen als eines derer wichtigsten anzusehen, mithin solches, nach denen Umständen jedes Ortes, in die gehörige Verfassung und Ordnung zu setzen ist, damit sowohl aller besorglichen Feuers-Gefahr vorgekommen, als auch ins besondere solche Veranstellungen getroffen werden, daß bey einem wider Vermuthen entstehenden Brande die Flamme nicht überhand nehme, sondern unter Göttlichen Beystande ihr Einhalt geschehe, und grosses Unglück vermieden werde; und Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, diese allergnädigste Absicht auch in Ansehung Dero getreuen Stadt Parchwitz erreicht wissen wollen: Als wird im Nahmen Seiner Königl. Majestät

Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, wegen derer bey entstehenden Feuers: Brünsten zu nehmenden Vorkehrungen der Stadt Parchwitz, gegenwärtige Feuer: Ordnung vorgeschrieben.

Zuförderst und überhaupt wird alles dasjenige, so in Ansehung der Feuer: Sicherheit sowohl wegen der pro futuro neu zu erbauenden, als dermalen befindlichen Häuser, im gleichen was wegen der erforderlichen Publicken: und Privat: Rüstungen, auch sonst in Ansehung des Feuer: Wesens bishero schon generaliter verfügt worden, zum voraus gesetzt, und hiermit expresse wiederholet, sodann specialiter verordnet und fest gesetzt.

Wiederholung der General: Verfügungen wegen Erbauung Feuer: sicherer Häuser und Anschaffung der Feuer: Rüstungen.

§. 1.

Soll ein jeder Eigenthümer schuldig seyn, seine Wohnung so viel möglich in Feuer: sichern Stand zu setzen und darinnen zu erhalten, welches besonders von denenjenigen Handwerkern, welche zu ihrer Nahrung einer starken Feuer: Heizung bedürfen, als Becker, Schmiede, Seifensieder, Töpfer, Färber, Hutmacher, &c. zu observiren, und das erforderliche darunter nach Befund und Anordnen des ex Magistratu constituirten Feuer: Inspectoris, sonder Verzug ins Werk zu setzen. In solcher Absicht dann auch

Die in Feuer arbeitende Handwerker sollen ihre Häuser in Feuer: sicheren Stand setzen.

§. 2.

Bey 10 Rthlr. Strafe verbothen wird, daß kein Zimmermann sich fernerhin unterstehen soll, bey Erbauung eines neuen Hauses, einen Rauchfang in Holz zu verbinden, und die Maurer Röhren auf Bretter zu schleppen, sondern selbiger muß sich lediglich nach der unter den 14. April 1750. emanirten Instruction, wie die Maurer und Zimmerleute bey Erbauung derer Häuser, ratione der Brand: Sicherheit sich zu verhalten, richten, und bey selbst eigner Vertretung dahin sehen, daß solches auch von seinen Leuten observiret werde.

Verboth, den Rauchfang in Holz zu verbinden u. die Maurer Röhren auf Bretter zu schleppen.

§. 3.

Ferner die Camine nicht auf Balken, und die Bretter setzen nicht auf Steinen zu setzen. Imgleichen sollen bey 2 Rthlr. 16 Ggr. Strafe die Maurer keine Camine in denen Ober-Etagen auf Balken, sondern auf ein Gewölbe, die Töpfer auch keine Ofen auf Bretter setzen, sondern den Heerd auf eisernen Stangen mit Steinen anlegen, und dahin sehen, daß solches von ihren Gesellen, als vor welche die Meister respondiren und sie hinlänglich dazu anweisen müssen, genau beobachtet werde; Insonderheit aber sollen

§. 4.

Absehung der Schindel-Dächer, und Herstellung der Feuer-Sicherheit bey den Brau- und Malz-Häusern. Die Brau- und Malz-Häuser nach ihrer Situation und übrigen Beschaffenheit, so, wie solches nach reifer und gesungsamem Einsicht erforderlich, in Feuer-sichern Stand gesetzt, und darinnen erhalten, diese Publique Gebäude auch, wenn sie neu zu erbauen, möglichst massen massiv gebauet werden, wie denn auch ein jeder Einwohner, der neu bauen will, dahin zu disponiren ist, daß er das Gebäude zu seinem eigenen Besten massiv aufzuführen möge, nicht minder und besonders ist dahin zu sehen, daß die gefährlichen Schindel-Dächer nach und nach abgeschafft und neue gemacht, sondern sämtliche Gebäude Seiner Königlichen Majestät allergrnädigsten Ordres gemäß, mit Ziegeln gedeckt werden; als worunter des Magistrats zu bezeugende all runderthänigste schuldigste Treue und Bemühung besonders wird erkannt werden. Wenn denn solchergestalt die Gebäude an sich so viel möglich in Feuer-sichern Stand gesetzt worden; so ist nicht minder darauf vorzuzusetzen zu attendiren, daß selbige auch von Seiten der Handthierung und Betreibens darinnen ohngefährhet bleiben, daher dann

§. 5.

Holz, Heu und Stroh soll auf den Kein Haus-Wirth sein Haus mit übrigen Holz und Spänen auch Heu und Stroh beladen, und überführen lassen,

fen, noch solches feinen Mieths-Leuten gestatten solle, und wenn dergleichen Gehölze, Stroh und Heu in Ermangelung anderer Gelegenheit auf denen Bodens aufbehalten wird, muß solches wenigstens drey Ellen weit von der Feuer-Mauer entfernt geleyet werden, ob schon solche gnugsam verwahret zu seyn scheinen möchte, welchen Punct hauptsächlich die Büttner, Tischler, Rad- und Stellmacher und andere Handwerker, so mit Gehölze ihr Handwerk treiben, wie auch die Gast-Wirthe wohl in Acht zu nehmen haben.

§. 6.

Muß kein Flachs in die Stadt zum abdörren gebracht, keine Leinwand gebäuchet, und sonst auf, in, und unter den Ofen weder Holz, Riehn und Späne, zum abdörren eingelegt, oder bey Licht Siede geschnitten und Flachs gehechelt werden, bey 2 Rthlr. oder 4tägiger Arrest-Strafe.

§. 7.

Soll auch kein Haus-Wirth den Seinigen oder seinen Mieths-Leuten verstaten, des Nachts mit brennenden Riehn oder Licht auf den Boden oder andern Orten, wo Feuerfangende Materie ist, herum zu gehen, sondern es soll zum Leuchten eine wohl verschlossene und verwahrte Laterne gehalten werden; Niemand soll auch mit brennender Tobackspfeiffe in Hof, Stall, oder auf den Boden gehen, nicht minder ein jeder Wirth verbunden seyn, dafern Guarnison in der Stadt vorhanden, auf dem im Quartier habenden Soldaten, Achtung zu geben, daß er, (wenn es Cavallerie,) in der Siede-Kammer und im Stalle, keinen Toback rauche; sollte es dennoch geschehen, so muß er denselben dessen erinnern, und wenn es nicht fruchten will, erforderlichen Falls dem Commandeur anzeigen. Vornemlich sind die Gastwirthe verpflichtet, auf die fremden Knechte und Fuhr Leute ein wachsamcs Auge zu haben, daß sie nicht bey blossen Lichte

ohne Laterne abfüttern, und in denen Ställen Toback rauschen. Wie dann überhaupt das Toback-Rauchen auf denen Heu- und Stroh-Böden, und zwischen denen Gebäuden, nicht minder das Licht anleben an hölzernen Wänden und Betten-Stätten, auch das Herumgehen mit Wind-Lichtern, brennenden Riehn, oder Strohwischen, auf das schärfste und bey 2 Rthlr. Geld: oder 4 Tage Arrest: Strafe inhibiret, und einem jeden Wirth auf Acht zu haben, bey schwerester Verantwortung aufgegeben wird.

§. 8.

Alle Feuer-fangende Sachen sollen nur in geringer Quantität, und in entlegenen Cammern u. Gewölbern verwahrt werden.

Flachß, Hanf, Kohlen, Asche, gestossene Rinbe, Pech, Theer und alle dergleichen Feuer-fangende Sachen müssen nur in geringer Quantität vorrätzig gehalten, und in entlegenen Cammern verwahrt, oder dazu gewölbte Gruben auf dem Hofe gemacht werden. Wie denn auch diejenigen, so mit Speck, Schmeer, Unschlitt, ic. handeln, oder davon grosse Provision in ihren Häusern haben, sich dazu ein Gewölbe anlegen, nicht weniger die Handwerker, so im Holz arbeiten, die Spähne des Abends vor dem Licht-Anzünden, mit Fleiß zusammen kehren, und an einen sicheren, vom Feuer entfernten Ort bringen müssen, und sind die Contravenienten mit 1 Rthlr. Geld: oder 2 Tage Gefängniß: Strafe zu belegen.

§. 9.

Die Krämer müssen nur 1 Achtel Centner auf den Boden, und im Laden ein Pfund vorrätzig halten.

Die Krämer sollen das Schieß-Pulver, dessen Vorrath in denen Häusern sich niemals über ein Achtel vom Centner erstrecken muß, auf den obersten Boden unter dem Dache wohl verwahren, und im Laden niemals mehr als ein Pfund vorrätzig haben.

§. 10.

Die Professonisten, so viel Feurung

Diejenigen Handwerker, welche zu ihrer Handthierung viel Feurung gebrauchen, als: Schmiede, Schlosser, Töpfer, Seis

Seifensieder, müssen mit denen im Holz arbeitenden, als: ^{gebrauchen,} Drechsler, Tischlern, Rademachern, Büttnern ^{niemas-} ^{nen in Holz} ^{arbeitenden} ^{Handwer-} ^{tern nicht in} ^{einem Hause} ^{wohnen.} wohnen. Ueberhaupt

§. 11.

Wird auch allen Hauswirthen und sämtlichen Einwohnern hiermit verbothen, zur Nachtzeit die Thüren waschen zu lassen, bey einer ohnnachbleiblichen, und nach Befund der Sache, anzudictirenden Geld- oder Leibes-Busse, wovon der Denunciant erstern Falls die Hälfte zu empfangen hat, in dem nur erlaubt, im Winter um 4 Uhr, und im Sommer um 2 Uhr früh anzufangen, und um 8 Uhr Abends aufzuhören. Wie denn auch die Nachtwächter hierauf besonders Achtung zu geben haben, und wenn sie dergleichen unzeitiges Nachtwaschen gewahr werden, müssen sie an die Thüre des Hauses schlagen, und das Feuer auszulöschen begehren, auch des folgenden Tages dem Bürgermeister davon Anzeige thun. Dafern sich aber die Nachtwaschenden weigern sollten, das Feuer auszulöschen; So haben sie es sogleich dem Feuer-Inspectori zu melden, welcher mit Beyhülfe des Rathsdieners und Markt-Meisters darauf zu dringen hat, daß das Feuer ausgelöschet werde, und den folgenden Tag muß dieses gleichfalls dem Bürgermeister angezeigt werden. In gleichen soll zur Nachts-Zeit von denen Seifensiedern und Fleischbauern nicht geschmolzen, von denen Topfern nicht angebrannt, und mit einem Worte, von denen mit Feuer umgehenden Handwerkern bey 6 Rthlr. 16 Ggr. Strafe nicht gearbeitet werden, auch bey gleichmäßiger Bestrafung die Mahler, Tischler, Drucker ^{ic.} ihren Firneiß durchaus nicht in der Stadt, sondern außer derselben, in einem weit von denen Gebäuden entfernten Orte, zu siedern, befugt seyn.

§. 12.

Unter
was vor Mo-
dalitäten das
Brauen und
Backen in der
Nacht zu ver-
statten.

Ob sich wohl die Zeit zum Brauen und Backen, nicht so genau einschräncken läßet, daß darzu nicht ein Theil der Nacht mit angewendet werden müßte; so soll der Brauer dennoch nicht eher, als früh um 1 Uhr (außer zur heißen Sommer-Zeit, auch wenn solches wegen vorkommenden extraordinären Brauen, noch eher anzulegen nothig,) die Bäcker aber erst nach 2 Uhr Feuer anmachen, und außer dem, daß vor und hinter dem Brau- und Malz-Hause allezeit eine Kuffe mit Wasser angefüllet stehen, auch von denen Bäckern, so wohl im Winter als Sommer, ein groß Gefäß mit Wasser an dem Orte des Hauses, wo die Gefahr am möglichsten scheinen möchte, gehalten, wie denn nicht weniger zur Winter-Zeit im Brau-Hause beständig wenn gebrauet wird, eine hinlängliche Quantität warmen Wassers auf dem Nothfall asserviret werden muß. Wie denn auch sobald in dem Brau-Hause untergelegt worden, solches vom Anfang der Feuerung nicht leer gelassen, oder gar zugeschlossen werden muß, sondern bis das Feuer gänzlich wieder verlöschet, beständig einige gegenwärtig seyn müssen, welche wohl darauf Achtung zu geben haben.

§. 13.

Die starke
Feuerung un-
ter den Got-
tesdienste u.
wenn einer
außer dem
Hause arbei-
tet, wird in-
hibiret.

Wird auch während der Kirch Zeit, oder da Jemand außerhalb den Häusern zur Arbeit gehet, die starke Feuerung inhibiret, und jeder Eigenthümer überhaupt noch auf das nachdrücklichste erinnert, mit dem Feuer sowohl, als denen Feuer-fangenden Sachen nach bester Vorsicht umzugehen, auch die Sorge seines Hauses und der Feuer Stätte denen Seinen nicht ganz und gar alleine zu vertrauen, sondern selbst allenthalben Obacht zu haben, wie einem fleißigen Haus-Vater gebühret, inmassen er vor alles Unglück zu hassen schuldig. Würde aber

§. 14.

Dem ohngeachtet dennoch dieser oder jener einige Gefahr, oder üble Feuers-Gebahrung von seinen Nachbarn und sonstern verspüren, soll solches von ihm dem Bürgermeister sofort angezeigt werden. Und da

Unvorsichti-
ges Betragen
mit dem Feuer
soll dem Buc-
germeister an-
gezeigt wer-
den.

§. 15.

Zu Verhütung der Feuers-Gefahr besonders dahin zu sehen, daß die Camine und Schorsteine rein gehalten werden. Als wird verordnet, daß die Rauchfänge, Feuer-Mauern und Röhren wenigstens jährlich 4 mal, als im Februario, Majo, Septembri, und Decembri, durch die ganze Stadt, auf einmal und zwar von dem Meister selbst, oder da er alles alleine nicht bestreiten könnte, durch tüchtige Gehülffen gereinigt, die engen Röhren und Camine aber von dem Meister selbst, so weit solches geschehen kan, wenn in solchen öfters gefeuert wird, alle 6 Wochen gefeget werden. Findet er nun bey denen Rauchfängen, Brand-Mauern, oder Röhren, eine Borste, oder andern gefährlichen Umstand, so muß er solches ohne Anstand dem Bürgermeister zur schleunigsten Verbesserung anzeigen. Sollte auch ein oder anderer Einwohner so sorglos und verwegen seyn, daß er sich denen fixirten Regungen widersetzen wolte, so hat der Rauchfangkehrer solche Renitenz ebenfalls an bemeldten Orte zu hinterbringen: für Reinigung eines Schorsteins, bekommt der Rauchfangkehrer, die Feuer-Mauer sey groß oder klein 1 und einen halben Egl.

Reinigung
der Schorstei-
ne, wie oft sol-
che vorzuneh-
men; Be-
stimmung des
Schorsteinfe-
ger, Lohn.

§. 16.

Damit auch nöthigen Falls bewiesen werden könne, ob der Rauchfangkehrer die Regung ordentlich verrichtet, und solche durch ihn selbst, oder seine Leute geschehen, so muß jeder Hauswirth ein Buch halten, in welches der Meister den Tag, an welchem er gekehret, zu seiner Legitimation selbst ein-

Annotations-
Bücher der
Hauswirthe
wegen ordent-
licher Regung
der Schorstei-
ne.

zuschreiben hat; welche Bücher aber jedesmal bey der Feuer-
Visitation dem Deputato ad inspiciendum vorgezeigt wer-
den sollen.

§. 17.

Bestimmung
der Strafe,
wenn sich ein
Schornstein
entzündet.

Solte sich dem ohngeachtet ein Schornstein entzünden,
und erwiesen werden, daß solches durch Nachlässigkeit des Fe-
gers, oder Verwahrlosung des Wirths, dessen Gesindes oder
Einwohner entstanden, so soll der Wirth, mit 3 Rthlr. 8 Ggl.
und der Schornsteinfeger, das Gesinde und andere Einwohner
nach Befund, mit einer nachdrücklichen Leibes- Strafe be-
legt werden.

§. 18.

Abkehrung
des Rußes
über den Ofen-
Löchern.

Da auch hieselbst viel Kiefern-Holz, mehrentheils aber
allerhand Reifig gebrant wird, und dieses bekantler massen
sehr vielen Ruß ansetzt: So ist noch überdem, und zu meh-
rer Präcaution nöthig, daß jeder Hauswirth und Miether
darauf halte, damit jederzeit einen Tag um den andern der Ruß
über dem Ofen-Loche so weit, als ein Mensch reichen kan,
mit einem stumpfen Besen abgekehret werde, damit, wenn ja
die Flamme zum Ofen heraus schlagen sollte, kein Unglück
durch Anzündung des Rußes entstehen könne.

Menschliche
Vorsicht ist
nicht hinläng-
lich, alle Ge-
fahr abzu-
wenden.

Wann nun aber die menschliche Vorsicht nicht hinläng-
lich, aller Gefahr vorzukommen, und daher nöthig, daß zu des-
sen Abwendung die Stadt mit zureichenden Publicken: und
Privat-Feuer: Rüstungen versehen sey: Als wird

§. 19.

Anschaffung
mehrerer
Feuer-Instru-
mente.

Berordnet, daß wenn die bis daher bey der Stadt be-
findliche Publique Instrumenta nicht zureichend, oder ferner-
hin dergleichen mehrere nöthig wären; Magistratus solches
halb bey der Krieger und Domainen-Cammer die erforderli-
che Anzeige zu thun, auch den Fond derer dazu benöthigten
Kosten, zugleich in Vorschlag zu bringen habe.

§. 20.

§. 20.

Die gegenwärtige fürhandene aber müssen jederzeit in ^{Wie oft solche} gutem Stande erhalten, und zu dem Ende von dem Feuer-^{in revidiren} Inspector und Sprüzen-Meister jeden Monat genau durch-^{und die Sprü-}suchet, auch bey befundenen Mängeln die Reparatur dersel-^{zen zu probi-}ben, sogleich und ohne Zeit-Verlust veranstaltet werden. Wie denn vornemlich auch quartaliter, und zwar vor jeden Jahr-^{markte,} die Sprüzen durch die dazu bestimmte Zunft-Genossen ordentlich zu probiren.

§. 21.

Die bey denen Plumpen und Brunnen befindliche Was-^{Reinigung} ser-Rüben, müssen allemal sauber im baulichen Stande, und ^{der Wasser-} mit Wasser im Sommer gefüllet, im Winter aber umgestür-^{Rufen bey}zet, erhalten, auch auf die Brunnen wohl Acht gegeben wer-^{den Plumpen}den, daß sie jederzeit sich in einem baulichen Stande befinden, ^{und Brunnen} damit man sich im Fall der Noth derselben bedienen könne, ^{und derselben} dieses alles hat der Stadt-Gärtner wenigstens wöchentlich ^{Anfüllung} 3 mal zu besichtigen, damit einem sich ereigenden Mangel ^{mit Wasser.} gleich abgeholfen und das Wasser im beständigen Lauf erhalten werden könne.

§. 22.

Wann nun solchergestalt das erforderliche wegen der ^{Anzahl der} publicquen Feuer-Geräthschaften veranstaltet so ist nicht min-^{Feuer-Rü-}der nöthig, daß auch ein jedes Haus, mit denen gehörigen ^{stungen in den} Privat-Instrumentis versehen sey; dahero dann hiermit feste ^{Häusern der} Privat-Personen ^{gen.} gesetzet wird, daß ein jeder Eigenthümer

einen ledernen Cymer
eine Hand-Sprüze
eine Art
eine Leiter
eine Stoßstange und
einen Lösch-Hader

§ 2

haben,

haben, und diese Stücke an solchem Orte aufbehalten werden sollen, wo man gar leicht zukommen kan, insonderheit aber der Eymer, und die Handspritze ohnweit der Haus- Thüre verwahret, diese auch zu keinem andern Gebrauch, als, welches jedoch Gott in Gnaden verhüten wolle, zur Feuers- Gefahr angewendet werden, und, wie wegen Anschaffung dieser ein und dem andern noch fehlenden Stücken Magistratus schon specialiter beordert; So wird derselbe, zu dessen ohngesäumter Befolgung, hiermit noch alles Ernstes erinnert und angewiesen. Und wird jeder Eigenthümer sich auch um so viel williger dazu bezeigen, als solche Stücke bey Verkaufung der Häuser als ein Beylaß zu regardiren, und der Käufer an sich behalten müßte, daneben auch noch wiederholet wird, daß niemand zum Bürger aufgenommen werden solle, der nicht einen neuen ledernen Eymer mit seinen Nahmen und Nummer gezeichnet, sich vorhero angeschaffet habe.

§. 23.

Ansetzung
der Wasser-
Gefäße an den
Thüren und
auf den Bo-
den.

Soll ein jeder Haus- Wirth vom 1. April bis am Ende des Octobris, vor der Thüre und auf dem Boden ein Gefäß mit Wasser stehen haben, um sich dessen sogleich im Noth- Falle bedienen zu können.

Zu denen Winter- Monaten aber ist jeder Wirth verbunden, allemal seinen Ofen- Topf mit Wasser gefüllt, und überdem in der Stube, oder an einem andern warmen Orte eine Bütte oder sogenannte Stände mit Wasser zu halten.

§. 24.

Ernennung
der Feuer- In-
spectorum.

Damit aber auch alles dasjenige, so bis daher verordnet, zur gehörigen Befolgung gebracht und in Ordnung erhalten, man auch dessen Gewisheit durch anzustellende hinlängliche Visitationes versichert werde: Als werden hiermit zu denen Vier Vierteln der Stadt, folgende 4 Membra vom Magistrat und der Stadt zu Feuer- Herren approbiret: Als im
ersten

1sten Viertel, der Senat. Nagel, welchem nach dem Reglement das Feuer-Wesen überhaupt zur Inspection anvertrauet ist.

2. Viertel der Stadt-Boigt Käffer.

3. Viertel der Schoppen-Meister Giersch.

4. Viertel der Scabinus Speer.

Und denenselben Vier Geschwornen subordiniret, welche oh-
ne der Quartaliter von Haus zu Haus anzustellenden General-
Feuer-Visitation auch überhaupt auf das Feuer-Wesen bes-
ondere Achtung zu geben haben, und alles, was zur Verhü-
tung eines Unglücks dienen kan, vorzukehren schuldig seyn.
Bei solcher Visitation müssen dieselbe alle Camine, Schorstei-
ne, Feuer-Heerde und Bodens mit denen unter ihnen stehen-
den Geschwornen und Ausschuss aufs schärfste revidiren, ob
alles der Vorschrift gemäß eingerichtet, und das Befundene
sodann in pleno pflichtmäßig zum Protocoll anzeigen, und
nicht die geringste Mängel verschweigen, bey sonst zu gewar-
ten habender schweren Verantwortung und Bestrafung.
Worauf sodann vom Magistrat das erforderliche zur Reme-
dur verfügt, und die Protocolla und Tabellen anbefohlener
massen, zur gesetzten Zeit an den Commissarium Loci einge-
sandt werden müssen.

Wann nun allen diesen Präcautionen und Vorkehrun-
gen ohngeachtet, dennoch ein Feuer entstehen sollte; So ist
vor allen Dingen darauf zu denken, wie solches auf das schleu-
nigst, und damit es nicht weiter um sich reissen, mithin noch
grössern Schaden verursachen möge, zu löschen. Und da ei-
ne gute Ordnung hierunter das allermeiste dazu contribuiren
kan, diese auch noch um so nöthiger, dadurch Confusion und
Unordnung das Unglück nur immer grösser werden muß:
Als wird zu deren Verhütung in fernerem Verlauf dieser Ord-
nung hiermit feste gesetzt, daß

§. 25.

Verbot das
Feuer zu ver-
heelen, oder
selbst zu
dämpfen.
Feuer: Ver-
men.

Kein Haus: Wirth, in dessen Wohnung sich einige Feuers: Gefahr ereignet, sich unterstehen soll, solche auf einige Weise zu verheelen, in Meynung, es alleine dämpfen oder loschen zu können, sondern schuldig seyn, das Feuer sogleich zu beschreyen, da denn, wenn das Feuer ehe die Sturm: Glocke geläutet, und öffentlich Alarm gemachet wird, annoch geldschet werden solte, selbiger völlig Strassfrey bleibt. Daserne aber das Feuer von einem andern Einwohner beschrien, oder gar die Sturm: Glocke gezogen würde: Alsdenn soll ein solcher Wirth, wenn gleich das Feuer von ihm gedämpft worden, ehe die Leute zu Hülfe gekommen sind, dennoch dafür angesehen, und weil dadurch ein grosses Unglück hätte entstehen können, nach Beschaffenheit der Sachen in eine Geld: oder Leibes: Strafe condemniret werden. Und wie

§. 26.

Die Nach-
wächter sind
verbunden auf
Feuer und
Licht acht zu
haben.

Die Nachtwächter überhaupt verbunden sind, auf Feuer und Licht genau Acht zu geben, so müssen sie noch ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richten, ob sie zur ungewöhnlichen Zeit in ein oder dem andern Hause eine Feuerung gewahr werden, oder bey demselben wohl gar einen brandigten Geruch mercken, alsdann sogleich an das ihnen verdächtige Haus anschlagen, die Leute erwecken und zusehen, ob wirklich ein Brand darunter verborgen sey. Solchenfalls sie dann sofort das Feuer zu beschreyen, in aller Eil zu der Feuer: Glocke zu laufen, und Sturm damit zu läuten. Sobald die Sturm: Glocke gehört wird, soll alsdann

§. 27.

Herausfer-
nung der La-
ternen bey
Entstehung
eines Feuers.

Ein jeder Haus: Wirth verpflichtet seyn, sofort eine gute Laterne mit einem brennenden Lichte an die Regel: Säule heraus zu hengen, und so lange die Feuers: Gefahr ist, daran zu lassen, nicht minder muß

§. 28.

§. 28.

Das Spritzen-Haus, als wozu einen Schlüssel der Dirigens, einen der Spritzen-Meister, einen der Rath's-Keller-Wirth und die beyden Gast-Wirthe auch jeder einen haben, sogleich geöffnet, die Spritze heraus und an den Ort des Feuers hingebracht werden.

Verwahrung
der Schlüssel
zum Spritzen-
Hause und
desselben
schleunige Er-
öffnung.

§. 29.

Zu solchem Feuer muß sich, wenn keine Guarnison vorhanden, sogleich eine Bürger-Wacht, die aus 10 tauglichen Bürgern unter Anführung eines Unter-Officiers besteht, mit dem Ober- und Unter-Gewehr begeben, das unnütze eintreffende Volk davon abhalten, Confusion und Diebstahl so viel möglich verhindern, das Gerettete verwahren, und übrigen das, was ihnen aufgegeben wird, verrichten. Wann aber Guarnison allhier befindlich, muß sich diese Bürger-Wacht bey dem Rathhause einfinden, und erwarten, was ihnen alsdann befohlen wird.

Feuer, Wache
und worinnen
derselben Ver-
richtungen be-
stehen,

§. 30.

Der Consul Dirigens verfügt sich nebst dem Stadt-Secretario zu Rathhause, und machen, im Fall solches in Gefahr zur Rettung der Registratur, Depositen-Casse etc. und was sonst noch vor andern zu retten nöthig ist, die erforderliche Veranstaltung, zu welchem Ende sie den Rath's-Diener und Markt-Meister, auch so viel Tage-Löhner, als sie dazu benöthiget, zur Hand haben müssen, um sich deren theils zur Auerräumung, theils zur möglichsten Conservirung des Rathhauses, durch beständiges Wasser zu ragen, zu Begießung oder Bedeckung der Dächer mit Lösch-Hadern bedienen zu können.

ingeleichen des
Consulis Di-
rigentis und
Stadt-Secre-
tarii bey Feu-
ers-Gefahr
auf dem
Rathhause.

Und wie dem Consuli Dirigenti überhaupt, in allen die Stadt concernirenden Sachen, cura generalis obliegt, so hat

hat

hat derselbe auch denen vorkommenden Umständen nach, dasjenige, so bey einem entstehenden Feuer und dessen Löschung, noch besonders dienlich und nöthig, und in dieser Instruction nicht bemercket werden können, seinen Pflichten nach zu beobachten und zu disponiren.

§. 31.

Was die
Feuer-Inspe-
ctores, Ge-
schworne und
ihnen ange-
ordnete Bür-
ger bey jedem
Viertel in der
Beschaffung
der Feuer-In-
strumenten zu
beobachten.

Und da ein jedes Viertel der Stadt seinen verordneten Feuer-Herren hat, welchem ein Geschworne zugegeben, daneben auch zu jedem Viertel 6 Bürger, und zusammen 24 zu Herbeschaffung der Feuer-Instrumenten, als: Leitern, Hacken und dergleichen bestellt sind, (wozu diejenige zu wählen, welche so zu solcher Arbeit ihrer Beschaffenheit nach am tauglichsten, und welche alljährlich in einer ordentlichen Liste zu specificiren, und diese den 15. Jan. der Communität, und besonders zu derer specificirten Nachricht, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in pleno bekannt zu machen:) So muß sowohl derjenige Feuer-Herr in dessen Viertel das Feuer entstanden, als die Feuer-Herren aus denen übrigen Vierteln, mit denen ihnen zugeordneten Leuten, sobald Alarm gemacht, sich zum Feuer efinden, und sämtliche Feuer-Herren conjunctim die Anfuhr des Wassers, Anbringung der Leitern, Hacken auch übrigen Publicquen-Rüstungen besorgen, und dahin sehen, daß bey denen nächsten Zugängen die Wasser-Ruffen in guter Ordnung angefahren, auch wieder abgefahren werden, damit diejenige, so bey denen Sprühen arbeiten, oder Leitern und Hacken anbringen, durch das Fahren nicht verhindert werden, machen zugleich Anstalt, daß die Arbeiter mit Eymern Wasser zutragen, und alles was sonst nöthig ist, schleunigst und in möglichster Ordnung verrichtet werde; Ferner haben sie acht, ob die Leute, welche zu denen Sprühen gehören, zu rechter Zeit sich einstellen, ob sie ihre Schuldigkeit erweisen, und bey der Arbeit bleiben,

bleiben, diejenigen aber so ausbleiben, oder ohne Erlaubniß davon gehen, notiren sie, damit sie zur gebührenden Strafe können gezogen werden.

§. 32.

Gleichergestalt müssen diejenigen Leute, so zur Arbeit ^{Anordnung} bey denen Sprühen geordnet, (als welche eben so, wie die ^{der Leute zur} übrigen zur Arbeit bestellte und in nächst vorstehenden § ^{Arbeit bey de-} men- ^{neu Sprühen.} tionirte Leute, namentlich zu specificiren, und mit dem An- fange jeden Jahres der Communica't bekannt zu machen,) so fort an dem Ort des Feuers erscheinen, und wenn die Sprü- gen herbey gebracht, solche nach Disposition der Feuer- Her- ren gebraucht werden.

§. 33.

Zu Anführung derer Sprühen, wie auch der gefüllten ^{Anführung} Wasser- Kuffen, soll jeder Einwohner, der Pferde hält, ^{der Sprühen} schul- ^{und der Was-} dig seyn, und zu mehrerer Encouragirung derselben, demje- ^{ser Kuffen mit} nigen, welcher am ersten seine Pferde herzugebracht, und an- ^{den Pferden} geleyet, 1. Rthlr. dem Zwayten 16. Gr. und dem Dritten ^{der Einwoh-} 12. Gr. zu Theil werden. ^{ner.}

§. 34.

So sind auch alle übrige Einwohner in der Stadt, so ^{Herbeneilung} nicht schon zu einer Arbeit bestellt, schuldig mit Wasser- ^{der Einwohner} Cy- ^{mit den nöthi-} mern, und Hand- Sprühen, dem Feuer zuzueilen, und alles ^{gen Feuer In-} mögliche durch ihren Beystand zur Rettung und Löschung ^{strumenten den} beyzutragen; Wovon jedoch die 4. bis 5. nächsten Nachba- ^{nächsten Nach-} ren desjenigen Hauses, wo das Feuer befindlich, ausgenom- ^{barn des Feu-} men, als welchen, so wie demjenigen, welcher den Feuer- ^{ers wird das} Schaden schon würcklich leidet, wegen besorglicher gleichmä- ^{ibrigte zu ret-} siger Gefahr billig zu gönnen, daß sie das Ihrige so gut sie ^{ten vergönnet.} können zu retten Zeit haben, wie denn auch

§. 35.

Vorkehrung
des Magi-
strats die
Diebstähle zu
verhindern.

Eben dieser Rettung halber und zur Sicherheit und Be-
deckung derer geretteten Sachen gegen die dabey vorgehenden
Diebstählen, Magistratus denen Verunglückten zum Besten,
nach denen vorkommenden Umständen die nöthige Vorkeh-
rung zu machen wissen wird.

§. 36.

Berichtun-
gen derer in
den Häusern
zurück geblie-
ben Leute.

Diejenigen Personen aber, so noch sonst zu Hause
zu bleiben genöthiget, sollen indessen ein gut Gefäß mit Was-
ser vor die Thure setzen, und wegen der Schindel-Dächer
nasse Tücher oder Säcke halten, die Boden-Löcher zumachen,
und die Dachrinnen wohl observiren, daß, das Flug-Feuer
gedämpft werde, und nicht in die Boden fliegen könne, als
wozu die nassen Tücher, Säcke, und Hand-Sprüngen ihre
Dienste thun.

§. 37.

Niederreis-
sung der Dä-
cher n Häuser
zur Abwen-
dung größser
Befahr.

Solte es auch bey einer Feuers-Brunst nöthig seyn,
daß zu Verhütung eines grössern Unglücks von einem oder
mehrern benachbarten Häusern die Dächer oder die Häuser
selbstn nieder zu reissen, so muß niemand von denen Eigen-
thümern dagegen resistiren, noch dadurch einige Verwirrung
zu verursachen sich unterstehen, um so weniger, da ihm des-
sen Werth, so wie er solchen nach seiner Profitirung im Ca-
rastro taxiret, aus der Feuer-Societäts-Casse baar ersetzt
wird.

§. 38.

Bestellung der
Brandwache
nach Dämpf-
ung des Feu-
ers.

Wann nun hierauf nächst Göttlicher Hülfe das Feuer
gelöschet, soll demnach bey'm Rathhause eine Wache bestel-
let und gehalten werden, welche die nächsten 2. bis 3. Näch-
te nach dem Brande, um die Brandstellen gehen, und fleißig
darauf sehen solle, daß nicht aus der in den Brandstellen vor-
handenen Gluth, oder durch böse Leute ein Nach-Feuer ent-
stehe;

stehe; Und daferne sie was gefährliches oder jemanden verdächtiges antreffen möchten, solches alsobald anzeigen, oder dieselben in Verhaft nehmen, damit in Zeiten Rath geschaffet, und dem Uebel begegnet werden könne.

§. 39.

Und wann demnächst alle Gefahr vorbey ist, müssen die Feuer: Herren die Feuer: Instrumente zusammen suchen, solche an gehörigen Ort bringen, das schadhafte repariren lassen, und nachsehen, ob alles fürhanden, und wieder im Stande sey, referiren sodann auch zu Rathhause von allen so vorgegangen ad Protocollum.

§. 40.

Die etwa schadhaft gewordene oder gar verlohren gegangene Privat: Feuer: Instrumente müssen von jeden Einwohner, dem solches begegnet, specificiret, und wann nöthigen Falls dieses von dem Feuer: Inspectore noch näher untersucht wird, sodann von selbigen die General-Specification nebst der Taxe davon dem Magistrat übergeben, damit der Verlust, wie der Feuer: Schaden selbst, an die Feuer: Societät's: Cassé zur Bonification gelangen könne.

§. 41.

Hierauf wird so gleich zu Rathhause indagiret, durch welchen Schuld der Brand entstanden, wie dabey ein jeder sein Devoir verrichtet, und ob jemand beschädiget worden, als wovon die Protocolla cum relatione mit der allernächsten Post, der Krieger's- und Domainen: Cammer einzusenden, und Instruction einzuholen, wie diejenigen, welche sich bey dem Feuer: Wesen besonders hervor gethan, zu belohnen, die Saumseligen hingegen, und die so Excesse verübet, zu bestrafen: Wenigstens aber, wenn zur Untersuchung die Zeit zu kurz, vorläufiger Bericht von den Umständen des Brandes abzustatten.

§. 42.

Verpflegung,
der beyn Feu-
er verunglück-
ten Personen.

Würde auch jemand von denen Brand-Schäden verunglückt, und beschädiget werden, soll er auf publicque Kosten geheilet, würde er aber dadurch außser Stand gesetzt, sein Brod ferner selbst zu erwerben, er auch sonst keine andere Mittel dazu haben, verpfleget werden. Wann aber ein solcher dabey sein Leben gar einbüßet, so sollen dessen Wittwe und Kinder ihre Verpflegung, aus dem Hospital erhalten, auch für seine Beerdigung gesorget werden.

§. 43.

Publication
der Feuer-
Ordnung und
derselben Be-
obachtung.

Schließlich und damit diese Feuer-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde: So ist solche nicht allein durch den Druck publiciret, sondern soll auch alle halbe Jahre auf dem Rathhause öffentlich und in jeder Zunft oder Gewercke bey allen Quartal-Zusammenkünften unnachbleiblich abgelesen werden, als welche zu dem Ende jede ein Exemplar davon zu erhalten, wie dann auch noch einem jeden Haus-Wirthe ein eigenes Exemplar ohnentgeltlich zuzustellen, um sich diese Ordnung desto besser bekant zu machen. Wor- nach sich also der Magistrat und Bürgerschaft zu Parchwitz und insbesondere diejenige, welche in dieser Feuer-Ordnung zu dieser oder jener Verrichtung angewiesen worden, eigentlich zu achten.

Signatum Glogau den 19. April 1751.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

Gr. von Minckow, v. Basse, Lübeck, v. Minckwig, Gr. v. Schwerin, v. Mas-
low, Schwarzenberger, Machnisky, Püschel, v. Normann, Hacke.

No. XVI.

Extract aus der unterm 21. April 1751. an sämtliche Land- und Steuer Räte wegen des zu verbiethenden Backens und Glachs- Dörrens in der Nacht ergangenen Circular-Verordnung.

Da abermals durch das Backen in der Nacht ein grosses Unglück und Feuersbrunst entstanden: Als wird zu Verhütung dergleichen Unglücks hierdurch verordnet, daß künftig alles Backen und Glachsdörren in der Nacht, es sey ersteres zu Hochzeiten oder gegen die Feiertage, oder beides unter was Prætext es immer wolle, aufs schärfste verbotthen seyn solle, dergestalt, daß, es geschehe dadurch Schaden oder nicht, wenn es auf dem Dominio von der Herrschaft Leuten oder auch deren Schäfer, Brauer, Vogt &c. geschehen, und solches angezeigt wird, dafür 25. Rthlr. irremissible Strafe erlegt: geschähe es aber von Bauern, Gärtnern oder andern Einwohnern, der Besitzer des Hofes ohnfehlbar auf 4. Wochen zum Gefängniß bey Wasser und Brod nach der Grenz-Stadt eingebracht, dagegen auch keine Entschuldigung der Unwissenheit oder des Ungehorsams des Weibes und Gesindes angenommen werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben Breslau den 21. April. 1751.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Mencon, v. Mindwig, Meyer, Stender, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Wolther, Hoffmann, v. Rasch, v. Wiedig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Teuber.

d.d. Breslau, den 27. April. 1751.

Königl. Cammer, Ordre an sämtliche Steuer-
Räthe, daß die ohne Licent: Zettel im Lande ihre Pro-
fession treibende Viehschneider über die geordnete
Jura noch 10. Rthlr. Strafe erlegen
sollen.

Friederich.

Unsern 2c. Nachdem einige fremde Vieh- und Schwein-
schneider hin und wieder ihre Profession ohne Licent-
Zettel getrieben zu haben betroffen worden. Also befehlen
Wir euch hiemit in Gnaden, die sämtliche unter eurer In-
spection stehende Accis- und Zoll- Ämter insonderheit die Zoll-
bereuter zu erinnern auf dergleichen Leute wohl Acht zu geben,
und wenn sie ohne Licent: Zettel ihre Profession im Lande treis-
bend betroffen werden, sie nicht allein die völlige Königl. Ju-
ra so vor einen Meister 2. Rthlr. und vor seinen Knecht 1.
Rthlr. betragen, sondern auch noch die Strafe a 10. Rthlr.
entrichten zu lassen, und Falls sie die Strafe nicht erlegen
können, die Personen anzuhalten, und davon sofort zur fer-
neren Verfügung an Unsere 2c. Cammer zu berichten 2c.

d. d. Breslau, den 4. May 1751.

Circulare an ämliche Land-Räthe, um die Grund-
Herrschaften, welche Ziegeleyen besitzen, zu animiren,
daß sie nebst den Mauer-Steinen auch Dach- und
Forst-Ziegel brennen lassen.

Friederich.

Unsern 1c. Wir haben bereits für einiger Zeit Höchstselbst
disponiret und solches nur kürzlich ausdrücklich wieder-
holet, daß bey allen neuen Bauen in denen Städten, inglei-
chen bey Haupt-Reparaturen der Häuser die Dächer mit Zie-
gelsteinen gedeckt werden sollen, damit solchergestalt so vie-
möglich die höchst unsichern Schindel-Dächer von Zeit zu
Zeit abgeschaffet werden.

Gleichwie aber der Erreichung dieses heilsamen zum Be-
sten Unserer getreuen Unterthanen abzielenden Endzwecks
hinderlich fallen will, daß bey denen mehresten Ziegeleyen im
Lande nur Mauersteine, keinesweges aber Dach- und Forst-
Ziegeln gebrandt worden, mithin letztere in denen Städten
fast gar nicht zu erhalten sind: So befehlen Wir euch hiers-
mit in Gnaden, die Grund-Herrschaften des euch Allergnäs-
digst anvertrauten Creyses, welche Ziegeleyen besitzen, durch
eine besondere Currende zu animiren, um so viel möglich da-
hin zu sehen, daß nebst denen Mauer-Steinen auch Dach-
und Forst-Ziegel angefertigt werden, massen sie sich davon
einen nützlichen Debit versprechen können; Und ob wir wohl
wissen, daß das Brennen der Mauer-Steine einen bessern
Fortgang hat: so erfordert es doch die Nothwendigkeit, hier-
unter dem Publico zu Hülfe zu kommen, und haben die
Grund-

Grund-Herrschaften in Befolgung dieser Unserer heilsamen Intention um so weniger einigen Nachtheil zu besorgen, als bekannt, daß die Dach- und Forst-Ziegel theurer wie die Mauer-Steine bezahlt werden; Wobey Wir euch in Gnaden bekannt machen, daß Wir wegen der Ziegeleyen, so die Städte besitzen, hierunter bereits das nöthige durch die Steuer-Räthe verfügt haben; Sind euch 2c.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friederich.

Unsere 2c. Euch ist bekannt, wie Wir bereits für einiger Zeit Höchst selbst disponiret und solches nur kürzlich ausdrücklich wiederholet, daß bey allen neuen Bauern in denen Städten, ingleichen bey Haupt-Reparaturen derer Häuser, die Dächer mit Ziegelsteinen gedeckt werden sollen, damit dadurch so viel möglich die höchst unsichern Schindel-Dächer von Zeit zu Zeit abgeschaffet werden.

Da aber der Erreichung dieses heilsamen Endzwecks hinderlich fallen will, daß bey denen mehresten Ziegeleyen im Lande nur Mauer-Steine und nicht Dach- und Forst-Ziegel gebrandt werden, mithin letztere in denen Städten fast gar nicht zu erhalten sind; So haben Wir dato die Land-Räthe befehliget, die Grund-Herrschaften, welche Ziegeleyen besitzen, durch eine besondere Currende dahin zu animiren, daß sie nebst denen Mauer-Steinen auch Dach- und Forst-Ziegel anfertigen lassen, als davon sie sich einen nützlichen Debit versprechen können. Ihr habt demnach die Magistrate der Städte eures Departements anzuweisen, und selbst darauf zu attendiren, daß zu Erreichung Unserer Höchsten Intention

tion in ihren Ziegeleyen gleichfalls eine hinlängliche Quantität Dach- und Forst-Ziegel gefertigt werde 2c.

No. XIX.

d. d. Breslau, den 14. May. 1751.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe, wegen Haltung ordentlicher Manualien bey den Stadt-Zoll-Rechnungen.

Frederich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Es haben sich im Glogauischen Departement Ursachen und Umstände ereignet, daß Unsere dortige Cammer nöthig gefunden, die Co-pyhl. anliegende Circulair-Verordnung an die Commissarios Locorum wegen gehöriger Befolgung der Revisions-Bescheide über die Cämmerey-Rechnungen, und ordentliche Führung der Zoll-Manualien zu erlassen; Wie Wir nun aber resolviret, daß das darinnen Berordnete gleichfalls in hiesigem Departement beobachtet werden soll: Als befehlen Wir euch in Gnaden, die Magistrate eurer Inspection dies ferhalb gehörig zu instruiren, euch auch selbst darnach auf genaueste zu achten.

d. d. Glogau, den 19. April 1751.

Extract aus der an sämtliche Steuer-Räthe Glogauischen Departements ergangenen Verordnung, woben ihnen ein Schema zu einem Stadt-Zoll-Manual zugestellet wird.

Frederich, König etc. etc. Hiernächst ist zwar in der Instruction verordnet worden, wie die Magistrate die Monathl. Zoll-Manualia mit denen Rechnungen conferiren und examiniren sollen, es haben aber dieselben größtentheils sich darum nicht bekümmert.

Damit nun die Magistrate, welche Zölle zu administriren haben, durchgängig gleiche Anweisung erhalten, wie der gleichen Manual einzurichten; So habet ihr hiebey ein Schema zu empfangen, und solches denen Magistraten zur genauen Beobachtung zuzufertigen. Glogau, den 19. April 1751.

Schema.

MANUAL

von dem

Stadt = Soll

zu

N. N.

pro May 1751.

geschlossen den 25. May.

geführt von
N. N.
Zoll-Einnahmer.

1)	Einnahme an Bestand.	Zettel à 2 Kr.	Betrag an Gelde.			
			Stück.	Fl.	Kr.	Pf.
	Vermöge Monath - Schluß April. c. ist Bestand ge- blieben,					
	Beim Zoll - Amt : :	180	6			
	: N. Thor : :	88	9	36		
	: N. Thor : :	144	4	48		
	: N. Thor : :	288	9	36		
	Summa	900	30			

Datum.	Einnahme bey der Zoll-Casse.	Der Zettel		2)		
		Bo- gen.	à Bo- gen. St.	und an Gelde.		
				Thut Zettel à 2 Kr.	fl.	Kr. Pf.
	Wie pag. 1. zu ersehen, sind vorigen Monath in Bestand verblieben	=	=	180	6	=
	Hiezu empfangen					
28 Apr.	Aus der Rathhäufl. Registratur -	20	48	960	32	=
10 May.	„ derselben „ „	20	48	480	16	=
	Summa	=	=	1620	54	=
	Wovon ausgegeben und an Gelde eingekommen					
26 Apr.	Bey dem Zoll-Amt „ „	=	=	4	=	8
27 -	„ „ „ „	=	=	8	=	16
28 -	„ „ „ „	=	=	2	=	4
29 -	„ „ „ „	=	=	16	=	32
30 -	„ „ „ „	=	=	1	=	2
31 -	„ „ „ „	=	=	6	=	12
1 May.	„ „ „ „	=	=	9	=	18
	Summa bey dem Zoll-Amt	=	=	46	1	32
	Hiezu was in die Thore gegeben, als					
3 May.	ins N. Thor wie pag. 3. zu ersehen	=	=	288	9	36
6 ejsd.	„ N. Thor „ 4. „	=	=	144	4	48
10 -	„ N. Thor „ 5. „	=	=	288	9	36
	Summa	=	=	766	25	32
	Balance.					
	Die Einnahme beträgt „ „	=	=	1620	54	=
	„ Ausgabe „ „	=	=	766	25	32
	Bleibt Bestand bey der Zoll-Casse den 25ten May „ „	=	=	854	28	28

3)	Datum.	Einnahme im N. Thor.	Zettel				Thut an Gelde.
			à 2 Kr.				
			Sch.	fl.	Kr.	pf.	
		Im vorigen sind Bestand geblieben	288	9	36		
		Dazu erhalten:					
3. May		Aus dem Zoll: Amt	288	9	36		
		Summa Empfang	576	19	12		
		Hiervon ist nach dem producirt Thor-Register ausgegeben und an Gelde eingenommen	240	8			
		Bleibt Bestand den 25ten May	336	11	12		
		N. N.					
		Thor-Schreiber.					
		Nota.					
		Die Thor-Schreiber müssen eben- falls die Ausgabe der Zettel und Einnahme-Geld wie die Zoll-Einnehmer täglich nach- weisen, und wann mehrere Sorten Zettel seyn, werden auch mehrere Colonnen ange- fertigt.					

Datum	Einnahme im N. Thor.	Zettel à 2 Kr.	Gibt an Gelde.		
		Stück	St.	Kr.	Pl.
	Im vorigen Monath sind alhier im Bestand geblieben	144	4	48	6
6. May	Aus dem Zoll-Amte dazu erhal- ten	144	4	48	6
	Summa Empfang	288	9	36	6
	Davon ist nach dem producirten Thor-Register ausgegeben und an Gelde eingenommen	192	6	24	6
	Also Bestand den 25. May	96	3	12	6
	N. N. Thor-Schreiber.				

5)	Datum.	Einnahme im N. Thor.	Zettel				Thut an Gelde.
			2 Kr.	Stück	Fl	Kr.	Pf.
		Im vorigen Monath sind im Be- stand geblieben	288	9	36		z
		Hierzu erhalten	288	9	36		z
		Summa Empfang	576	19	12		z
		Wovon ausgegeben nach dem producirten Thor-Register	240	8	z		z
		Ist Bestand den 25. May	336	11	12		z
		N. N.					
		Thor: Schreiber.					

Recapitulatio
der
Einnahme
im

Monath April, 1751.

66

pag.

2.

Beym Zoll Amt

0 0 0

fl.

kr.

pf.

1 32 =

3.

im N. Thor

0 0 =

8 = 0

4.

N. Thor

= 0 0

6 24 0

5.

N. Thor

= 0 0

8 = 0

Summa -

23 56 0

rethlr.

ggl.

pf.

oder

15 22 11½

7)

Ausgabe.

			fl.	kr.	pf.
1. An die Cämmerey: Caffé.					
Den	3	0			
Den	0	0			
2. An Befoldungen.					
Dem Rendanten das Außgefezte		=			
Denen 3 Thor-Schreibern desgleichen		=			
Den 2 Visitatoribus		=			
Summa	-	-			
			rthlr.	gg.	pf.
		oder	0	0	0
Schluß.					
Die Einnahme ist pag. 6.		=			
obige Ausgabe		=			
Also Geld-Bestand					
den 25 sten May		=			

d. d Breslau, den 15. May 1751.

Avertissement des Magistrats zu Breslau wegen genauer Beobachtung der neuen revidirten Breslauischen Feuer-Ordnung und derselben Ankaufung von allen Besitzern Bürgerlicher Fundorum.

Demnach auf allerhöchsten Königl. Befehl eine neue revidirte Feuer-Ordnung vor diese Königl. Haupt-Stadt Breslau durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und dem Magistrat zugleich ernstlich anbefohlen worden, dahin zu sehen, daß der darinn enthaltenen, dem Publico höchst zuträglichen Verfassung als einer beständigen Richtschnur in allen und jeden Stücken eingefolget werde: Als werden alle und jede Einwohner dieser Stadt, besonders diejenige, welche Bürgerliche Fundos besitzen, von Obrigkeit wegen erinnert und angewiesen, jeder vor sich ein Exemplar von sothaner Feuer-Ordnung, welche in des hiesigen Buchführers Korn Buchladen das Exemplar vor 3 und einen halben Sgr. zu bekommen ist, zu desto bessern Unterricht und nothigen Wissenschaft, anzuschaffen, dabeneben alles dasjenige, was sowohl zu Präcavirung dergleichen Unglücks-Fälle, welche durch das Feuer zu entstehen pflegen, in gedachter Feuer-Ordnung vorgeschrieben, als auch bey entstandener Feuers-Brunst selbst, zu dienlicher Rettung darinnen disponiret worden, genau in Obacht zu nehmen, und nicht allein dadurch ihre allerunterthänigste Pflicht gegen Ihre Königliche Majestät und Bürgerlichen Gehorsam an den Tag zu legen, sondern sich auch von denen in Contraventions-Fällen ausgesetzten Strafen, als welche unnachbleiblich aufaelegt werden sollen, zu befreyen,

Die Bresl. Feuer-Ordnung soll an dem begehrt werden.

Ein jeder Besitzer eines Bürgerlichen Fundi wird angewiesen, sich davon ein Exemplar anzuschaffen.

freyen, überhaupt aber ihre eigene Wohlfahrt dadurch zu befördern und in Sicherheit zu setzen.

Das Avertissement wegen des Schorstein-Fegens und die Instruction vor die Maurer und Zimmerleute sollen als Erläuterungen und Zusätze der Feuer-Ordnung angesehen werden.

Nachdem auch zu desto mehrerer Verhütung und Abstellung derjenigen Mängel, woraus fatale Vorfälle und Brand-Schäden entstehen können, bereits nach gefertigtem Entwurf obgedachter Feuer-Ordnung und während der Zeit, da selbige abgedruckt worden, verschiedene Erläuterungen und Zusätze gleichfalls durch den Druck publiciret sind, benahmentlich das Avertissement vom 20ten Mart. a. p. wie es künftig bey dem Schorstein-Fegen gehalten werden solle, ingleichen die Instruction vor die Maurer und Zimmerleute bey Erbauung der Häuser ratione der Brand-Sicherheit d. d. 14. April. a. p. Als sollen obgedachte Verordnungen dergestalt, als wenn solche der Feuer-Ordnung selbst von Wort zu Wort einverleibet wären, angesehen, mithin in allen und jeden Punkten, wodurch vermöge derselben die Feuer-Ordnung in verschiedenen Passibus eine neue Vorschrift und Erläuterung bekommen, sowohl überhaupt von allen und jeden Einwohnern und Besitzern der Häuser, als insonderheit von denen Maurern und Zimmerleuten bey Erbauung oder Reparatur der Häuser und Anlegung der Camine und Schorsteine, ingleichen von denen Rauchfangkehrern bey der Säuberung und Untersuchung derselben aufs genaueste beobachtet werden, wie denn letztere ins besondere erinnert werden, dem oballegirten Avertissement sich gemäß zu verhalten, mit der nochmaligen Verwarnung, daß für jeden Brand, so im Schornstein selbst durch einige Nachlässigkeit des Schornstein-Fegers oder seiner Leute entstehet, dazern selbiger beblasen worden, ob er gleich bald gelöscht wird, die verordnete Geld-Strafe erlegt werden solle.

Absehung
der enen
Feuer-Mau-

Da hiernächst auch in der neuen Feuer-Ordnung Tit. I. §. 6. festgesetzt, daß alle enge Feuer-Mauern und so genannte Schlun-

Schlünde, welche wegen engen Raums nicht füglich und rein
 gesäubert werden können, ingleichen alle Brand- unsichere
 Röhren gänglich abgeschafft werden sollen, man aber bey
 denen bisherigen Visitationen angemercket, daß noch hin und
 wieder dergleichen gefährliche und schädliche Schlünde und
 Röhren in denen Häusern befindlich: So werden nochmals
 alle Eigenthümer insonderheit der Bürgerlichen Fundorum
 ernstlich erinnert, sich nach der publicirten Feuer- Ordnung
 dießfalls genau und bey Vermeidung schwerer Bestrafung zu
 richten und das Gefährliche abzuändern, woben diejenige,
 welche Schlünde und Röhren von neuem anzulegen oder zu
 repariren gesonnen, gehalten seyn sollen, sothanen Bau
 oder Reparatur nicht anders als mit Zuziehung der Rauch-
 fang-Rehrer und Stadt-Maurer-Meister vorzunehmen und
 dadurch allen besorglichen Schaden abzuwenden; zu welchem
 Ende auch denen Maurern und Zimmer-Leuten besonders
 aber denen Rauchfang-Rehrern und Feuer-Visitatoribus auf-
 gegeben wird, hierauf genaue Obacht zu nehmen und die
 Contravenienten ohne Nachsicht zur Bestrafung oder fer-
 nerer Verfügung anzuzeigen. Wornach sich jedermann zu
 achten.

Dergleichen
 Baue u. Re-
 paraturen
 werden nur
 mit Zuzie-
 hung des
 Stadt Mau-
 er-Meisters
 und Rauch-
 fang Rehrers
 vorgenom-
 men.

Signatum Breslau den 15. May 1751.

(L. S.)

Directores, Bürgermeister und Rath
 hieselbst.

v. Blockmann, Conradi, Florin, v. Sommersberg, v. Riemberg, v. Zol-
 gersberg, v. Bresler, v. Herford, Scholz, Truzettel, Gallasch, Soja,
 Müller, Sachse, Löwe, Kühn, Klose, Henning, Böhm.

Waldegott, Kretschmer, Faber.

No. XXII.

Extract aus der unterm 18ten May 1751. an sämtliche Land: Räte Breslauischen Departements ergangenen Cammer: Verordnung, wegen Vergütung der durch den Brand Verunglückten, zum Behuf der Revüen vorrätigen Fourage.

Nachdem resolviret worden, daß in dem Fall, wenn bey entstehendem Brande das zum Behuf der Revues, für beständig aufzubehaltende Fourage-Quantum mit verunglückt, die Vergütung der Remission nach dem Markt-Preise gegeben werden solle; Als wird solches sämtlichen Erenß: Eingefessenen hiermit bekannt gemacht. Signatum Breslau den 18. May 1751.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen: Cammer.

Graf von Münchow, v. Rußen, v. Mencon, v. Münckwig, Meyer, Stender, v. Witsch, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofman, v. Raschau, Diebig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Leuber.

No. XXIII.

Extractus aus der unterm 24sten May 1751. an sämtliche Land: Räte Breslauischen Departements ergangenen Verordnung, daß keine grobhäufige Widder in die Schäferereyen angeschaffet werden sollen.

Nachdem resolviret worden, daß bey Vermeidung 50 Rthlr. fiscalischer Strafe, keine Grund: Herrschaft, auch kein anderer Landes: Eingefessener, der Schafe zu halten berechtigt ist, ihre Schäferereyen mit Pöhlischen oder in andern Schle:

Schleßischen Creysen gezogenen grobhärigen Widbern oder Stähren vermengen, sondern diejenigen, so solches zeithero gethan haben, an statt der eingeführten grobhärigen, feinswöllige Widder anschaffen sollen: Als wird solches sämtlichen Dominiis und Creys-Eingefessenen zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Signatum Breslau den 24sten May 1751.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

Graf von Mänchow, v. Luffen, v. Mencon, v. Minckwitz, Meyer, Stendener,
v. Wierich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofmann, v. Nassau,
Wiebig, v. Pfuhl, Hänel, Wirtz, Graf zu Solms, Teuber.

No. XXIV.

d. d. Berlin, den 26. May 1751.

Avertissement wegen der Beneficien und Freyheiten für die Neuanbauende auf der Friedrichs-Stadt bey Meiß, vom 1. Jun. 1751. an.

Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herrn ist in Gnaden erinnerlich, gleichwie dem Publico aus dem letztern Avertissement vom 12. Mart. 1746. bekannt, was für Beneficia und Freyheiten denen Neuanbauenden auf der Friedrichs-Stadt zu Meiß accordiret worden, es wollen auch Allerhöchst Dieselbe, daß allen denenjenigen, welche vor ultimo Maji a. c. gebauet, oder mit dem Bau wirklich im Begriff stehen, und die versprochene pro Cent-Gelder, auch übrige Beneficia noch nicht erhalten, solche auf den Fuß und nach Inhalt vor angezeigten Avertissements, aus dem dazu destinirten Fond ohnverfürzt gereicht werden sollen.

Die Beneficia, so den Neuanbauenden zu Meiß in dem Avertissement vom 12. Mart 1746. versprochen worden, sollen nach wie vor erfolgen.

Was

Abänderung
ratione des
Anbaues der
Friedrichs-
Stadt.

Was aber den fernern Anbau auf der Friedrichs-Stadt
a Imo Junii dieses Jahres an zu rechnen, betrifft; So haben
Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät Dero Intention
aus bewegenden Ursachen in gewisser Masse abzuändern, Al-
lergnädigst für gut befunden, und wollen es darunter solchem-
nach a Imo Junii c. folgendergestalt gehalten wissen.

1.

Die Häuser
dürfen nur
von 1 Etage
seyn, und
400 Rthlr.
kosten, wozu
die Anbaue-
de nach vol-
lendetem Bau
80 Rthlr. zu
gewarten ha-
ben.

Weilen Se. Königl. Majestät gar nicht den Bau groß-
fer und kostbarer Häuser verlangen, sondern nur, daß solche
zur Nahrung adaptiret, auch nach dem approbirten Riß und
Fuß der auf Höchst: Deroselben eigene Kosten erbaueten von
1 Etage eingerichtet werden sollen; So werden auf die Er-
bauung eines solchen Hauses 400 Rthlr. Kosten gerechnet,
und darauf allen Bauenden nach wirklich vollendet und exa-
minirten Bau 20 pro Cent mit 80 Rthlr. vergütet.

Unterdessen bleibet einem jeden frey, sein Haus so groß
und breit als er will, und es seine Convenienz erfordert, an-
zulegen, dafern dasselbe sonst nur eine Etage hoch, und der
Bauende mit dem Fixo der 80 Rthlr. vergnügt seyn will.

2.

Unentgeltli-
che Anwei-
sung der Plä-
ze zum Hause
und Garten.

Sollen die Plätze und Garten zu jedem Hause ganz
frey erb- und eigenthümlich angewiesen, und

3.

Bonification
der Accise.
Freiheit der
Eigenthümer
und Miether.

Auf die Personen, welche ein dergleichen Haus würd-
lich bewohnen, ohne Unterscheid, es seyn Eigenthümer oder
Miether, Ein- oder Ausländer und deren Familien eine drey-
jährige Accise-Freyheit an Gelde, und zwar:

Auf 1 Person unter 14 Jahren 2 Rthlr.

1 Person von 14 Jahren und drüber 4 Rthlr.

aus der Accise-Casse des Orts pro rata quartaliter von der
Zeit an, da das Haus vom Eigenthümer oder ersten Miether
bezogen wird, dem Eigenthümer gereicht werden.

Weil

Weil jedoch in dergleichen Gebäuden, nach obiger Idée, und zwar nur über drey Familien ohne Unbequemlichkeit nicht wohnen können; So hat auch höchstens auf 3. Familien, es seyn Eigenthümer oder Miether, nur die Bonification statt.

Wogegen Eigenthümer und Miether alles und jedes Abführung was sie zu ihrer Consumtion und Nahrung gebrauchen, und sonst der Accise unterwürfig ist, gleich andern Städtischen Einwohnern versteuern müssen.

4.

Hat der Bauende nicht nur freyes Bürger, und wenn er einer Profession zugethan, auch freyes Meister: Recht, und überdem 10. Jahr Befreyung von allen bürgerlichen Oneribus, sowol realibus als personalibus zu genießen, sondern es soll auch

Freyes Bürger- u. Meister: Recht und zehnährige Befreyung von allen bürgerlichen Abgaben.

5.

Ihm frey stehen, in dergleichen Hause entweder selbst, oder durch Miether, das Bier: Brauen lediglich ausgenommen, allerhand erlaubte bürgerliche Nahrung, als Brandwein: Brennen und Schanck, Bier: und Wein: Schanck, und dergleichen, mithin auch, wenn er es convenable findet, einen Krahm mit allerhand unverbotenen Waaren und Nothdurften zu betreiben und anzulegen, ohne daß es darüber der Ausfertigung einer besondern Concession bedarf.

Freyheit allerhand bürgerliche Nahrung zu erzeiben.

Gleichwie nun diese Beneficia so ausnehmend, daß Seine Königl. Majestät nicht zweifeln, es werden sich ausser denen, welche bereits auf der Friderichs: Stadt Häuser erbauet, oder zu bauen angefangen, in hinlänglicher Anzahl noch mehrere Baulustige finden; Also haben Dieselbe so dann wegen der festgesetzten Beneficiorum bey der Breslauer Krieger: und Domainen: Cammer sich zu melden, und von derselben aller Willfährigkeit und Beförderung sich zu versichern.

Die Baulustige sollen sich bey der Cammer melden.

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät dieses Avertis-
sement höchst-eigenhändig vollzogen, und durch den Druck zu
Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. Gegeben
Berlin den 26. May 1751.

Friederich.

Graf Münchow.

No. XXV.

d.d. Potsdam, den 30. May 1751.

Zunfts- Articul vor das Mittel der Breslauischen
Pfeffer- Rükhler.

Königl. Be-
willigung in
die Separation
der Pfeffer-
Rükhler von
dem Mittel
der Bäcker zu
Breslau und
Errichtung ei-
ner besondern
Zunft.

Wir Friederich 1c. 1c. Thun kund und fügen hierdurch
zu wissen, demnach bey Uns die mit dem Mittel der
Weiß- Bäcker zeithero in einer gemeinsamen Innung gestan-
denen Pfeffer- Rükhler- Zunft zu Breslau bey Uns vorgestel-
let, was massen sie aus bewegenden Ursachen eine eigene In-
nung zu errichten sich genöthiget sehe, und des Endes um
Bestätigung derer ihr unter voriger Regierung bereits ver-
siehenen besondern Articuln gebeten, das Mittel der Bäcker
auch gegen den Magistrat zu Breslau sich erkläret, wie es
wider diese Separation nicht den geringsten Widerspruch oder
Schwierigkeiten zu machen hätte, vielmehr sothane Aus-
scheidung der Pfeffer- Rükhler gerne sehe, und Wir dannen-
hero in sothane Separation zu condescendiren kein Beden-
ken getragen:

Confirma-
tion der In-
nung. Arti-
cul.

So hat die nunmehr eine eigene Innung ausmachende
Zunft der Pfeffer- Rükhler zu Breslau sich sowohl nach dem
allgemeinen Handwerks- Patent, als auch was sonst ver-
ordnet worden, allergehorsamst zu achten; wie Wir denn
auch nachstehende von denen Pfeffer- Rükhlern übergebene
In-

Zinnungs: Articul, nachdem sie von Unserer Breslauischen Krieger- und Domainen-Cammer zu Breslau revidiret, und nach gegenwärtigen Umständen eingerichtet worden, hierdurch in Gnaden confirmiren und bestätigen wollen: Ordnen und wollen demnach

I.

Derjenige, welcher Meister bey dem Gewercke der Pfes-
fer: Röchler zu Breslau werden will, soll sich bey dem verord-
neten Beyfizer und den Amtshabenden Eltesten melden, und
bey selbigem sein Suchen zum Meister angenommen zu wer-
den, gebührend anbringen, welche denn, falls es die Noth-
wendigkeit erfordert, zu einer außerordentlichen Zusammen-
kunft das Gewerck, sobald möglich, zusammen fordern sollen,
bey welchem derjenige, so Meister werden will, seinen Lehr-
Brief, nebst denen seines guten Verhaltens wegen, erhaltenen
Kundschaften oder Attestatis vorzeigen, auch daß er wenig-
stens 3 Jahr auf das Handwerk gewandert, oder deshalber
von Unserer Krieger- und Domainen-Cammer dispensiret
worden, erweisen muß.

Was bey Ge-
winnung des
Meister-
Rechts zu
beobachten.

Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes sollen die ange-
henden Meister verschonet bleiben, weil der Lehr-Brief sol-
ches zum voraus setzt.

Und da auch der Original-Lehr-Brief ohne Kosten und
Weitläufigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maß-
gebung des General-Patents §. 11. ertheilte beglaubte Abschrift
desselben, nebst denen nachhero auf der Wanderschaft erhal-
tenen Kundschaften hinreichend seyn, wie denn auch, wenn ein
wandernder Geselle etwa unter Unserer Armée Krieger: Dien-
ste nimmt, und Soldate wird, hernach aber seinen ehrlichen Ab-
schied vom Regiment erhält, oder eine zeitlang zu seinem Fort-
kommen zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reiche,
vornehmen oder geringen Standes, sich in Diensten begeben,

und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienst-Jahre vor ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat, und mit dem Meister-Stück bestehet.

2.

Ein jeder Meister soll einen Kuchen, Tisch gewinnen,

Soll keiner zum Meister-Recht gelassen werden, er habe denn einen von denen in der Stadt Breslau von uralten Zeiten her fundirten Sechß-Kuchen, Tischen, in so lange Wir solche Anzahl zu erhöhen, oder zu vermindern nicht geruhen möchten, erb- und eigenthümlich an sich gebracht, und seines Wohlverhaltens wegen, gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen, derjenige aber, dem es an jetztgedachten Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorher noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einiger Massen versichert seyn könne; Ausser diesem Fall werden die vorher übliche und vorhin schon in denen Handwerks-Generalien abgeschafte Muth-Jahre hiedurch nochmalen gänzlich abgeschaffet und verbothen.

3.

und zum Meister-Stück vor 12 Rthlr. Waare von verschiedenen Sorten verfertigen.

Soll der Geselle, so Meister zu werden verlangt, und sich bieserhalb zuvorgemeldeter Massen bey der Versammlung des Gewercks gebührend gemeldet hat, zum Meister-Stück vor 12 Rthlr. Waare machen, und zwar von folgenden Sorten: Söder-Kuchen 12 Stück a 5 sgl., für 2 Rthlr. dicke Söder-Kuchen a 1 sgl., für 2 Rthlr. Thorenschen von diversen Sorten und Preise, 15 Duzend Nürnberger Pfeffer-Kuchen, vor 2 Rthlr. Bilder-Werck, so wie sie zu der Zeit gänge

gänge und gäbe seyn dürften, welche Stücke er hernach frey verkaufen mag, und soll derselbe über jetztgedachte Stücke zu etwas weiterm unter keinerley Vorwand gezwungen werden.

4.

Wenn der Stück-Meister solchergestalt zu Verfertigung des Meister-Stückes zugelassen worden, so soll er solches in eines Meisters Hause, so sich der Stück-Meister nach Willkühr aussersehen kan, in Gegenwart desselbigen verfertigen, daß aber bey Verfertigung solthanen Meister-Stückes mehr Meister zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereien, sie belegen worinnen sie wollen, gänzlich verbothen werden.

5.

Wann das Meister-Stück fertig, so soll der Stück-Meister solches dem Besizer und Alt-Meister des Gewercks anzeigen, und zu dessen Besichtigung und Berufung des Gewercks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des Besizers geschehen muß.

und wird hiermit nach dem
Edict vom 18.
April 1747.
§. 3. verfahren.

Solte nun wider das vorgezeigte Meister-Stücke das Mittel einige Einwendungen machen, so soll hiermit, wie in dem Edict vom 18ten April 1747. §. III. ausgemessen, verfahren, übrigens aber, was die Verfertigung des Meister-Stückes und dießfalls, ingleichen wegen der Wandler-Zahre festgesetzt worden, betrifft, unter einem fremden, oder einheimischen und Meisters-Sohne, oder der eines Meisters Wittib oder Tochter heyrathet, gar kein Unterscheid gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meisters-Rechts sich geschickt machen. Daserne aber jemand so bereits in einer andern Stadt, es sey in oder ausserhalb Landes Meister gewesen, sich zu Breslau setzen und die Innung gewinnen will, soll derselbe ohne Verfertigung eines andermaligen

Meister: Stücker, gegen Erlegung der Helfste von denen in folgendem Articul festgesetzten Gebühren angenommen werden, dabey aber gehalten seyn, vermittelst eines Bezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewercke des Ortes mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meister: Stücker zum Mit: Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

6.

Receptions:
Jura und an-
dere Kosten
eines Mei-
sters.

Wer also mit seinem Meister: Stücke bestanden, der soll darauf die Edictmäßige Receptions: Jura, a 8 Rthlr., dem Beysitzer des Magistrats 1 Rthlr., denen sämtlichen Meistern, wegen der zweymaligen Zusammenkunft 1 Rthlr. zur Ergögllichkeit, und dem Meister bey welchem er das Meister: Stücke gearbeitet 1 Rthlr., (welches letztere aber derjenige, so vorhin an einem Orte schon Meister gewesen, nicht zahlen darf) und zu Bestreitung der Mittels Nothdurften 2 Rthlr. in die Mittels: Casse zu erlegen schuldig seyn.

Ueber diese Kosten soll er nichts mehr, es sey unter was Vorwand es wolle, zahlen, sondern darauf ohne fernere Weitzläufigkeit, wenn er das Bürger: Recht zuvor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls bey dem Magistrat gemeldet, zum Meister auf und angenommen werden, und alle Vorrechte des Gewercks genießen.

7.

Wie es bey
Annehmung
einer unbe-
stimmten Zahl
Gesellen zu
halten.

Einem jeden Meister soll erlaubt seyn, so viel Gesellen zu halten, als er zu Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat; damit aber gleichwol diejenigen, so keinen starcken Zulauf haben, nicht so sehr darunter leiden mögen, so soll der Meister, welcher schon einen Gesellen hat, von den eingewanderten keinen eher bekommen, bis seine Mit: Meister ebenfalls mit einem versehen, oder keinen verlangen, wann er aber darauf nicht

nicht warten wolte, so stehet ihm frey, sich die übrigen Gesellen, jedoch mit Vorbewußt des Ältesten, zu verschreiben.

8.

Wer nun die Pfeffer-Rüchler-Zinnung vorgeschriebener Außer der massen nicht gewonnen, und oben bemeldte Pflichten und Ge-
 bühren nicht geleistet oder erlegt hat, dem soll auch das Pfeffer-Rüch-
 fer-Rüchler-Handwerck, wenn er auch gleich anderwärts Mei-
 ster wäre, so wenig vor sich allein, als noch weniger mit Ge-
 sellen und Jungen zu treiben erlaubt seyn; Wie denn Nie-
 manden anders als dem Gewercke der Rüchler in Breslau
 freysteht, allerhand Sorten Pfeffer-Ruchen zu backen und zu
 verkaufen. Und ob zwar dem Gewercke die eigenmächtige
 Austreibung derer Stöhrer und Psuscher nicht erlaubt ist,
 so soll jedoch auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer ge-
 schwinde Justiz durch Begnehmung der Waaren, und an-
 derer Strafe demselben jedesmal vom Magistrat und jeder
 Gerichts-Obrigkeit, worunter der Psuscher betroffen wird,
 wiederfahren. Den sämtl. Soldaten hingegen, so in würckl.
 Diensten stehen, und das Pfeffer-Rüchler-Handwerck gelernet,
 aber keine eigene Ruchen-Tische haben, und die Zinnung nicht
 gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen
 Gewercks-Meistern zu arbeiten. Ueberhaupt aber soll keinem
 Pfeffer-Rüchler verstattet seyn, Arbeit zu fertigen, wenn er
 nicht das Meister-Recht gewonnen, oder vor Geselle bey ei-
 nem zünftigen Meister arbeitet, deswegen denn auch die Weiß-
 und Loß-Bäcker zu Breslau sich des Pfeffer-Ruchen-Backens
 gänzlich enthalten, hingegen das Pfeffer-Rüchler-Gewerck
 solche privative in Breslau zu backen geschützt werden solle;
 wie denn auch nicht erlaubt ist, daß in dieser Stadt einer
 das Weiß- und Pfeffer-Ruchen-Backen zugleich treiben soll.

Und da Niemand berechtiget seyn soll, Pfeffer-Ruchen
 zu feilen Kauf in Breslau zu backen, so nicht bey diesem Ge-
 wercke

wercke zum Meister angenommen ist, so soll sonst in erwehnter Stadt Niemand, auffser denen ordentlichen Messen und Jahrmärkten, mit ausländischen Pfeffer: Kuchen zu handeln befugt seyn.

Die Verfertigung und Verkauf der Wachs: Arbeit, ingleichen das Meets: Brauen steht dem Gewercke frey.

Die Wachs: Arbeit zu verfertigen und zu verkaufen, in gleichen das Meets: Brauen, soll diesem Gewercke frey bleiben, auch soll allen denjenigen, welche diesem Gewercke Eingriff thun, und entweder Pfeffer: Kuchen in Breslau zum feilen Verkauf backen, oder auffser den Messen und Jahrmärkten, Pfeffer: Kuchen zu Breslau verkaufen, so sie nicht von diesem Gewercke erhandelt haben, die Waaren abgenommen und Contreband gemacht, auch die Uebertreter dieses Articul's dem Befinden nach überdem nachdrücklich bestrafet werden.

9.

Wie es mit den Meistern aus den Lin. Städten, welche sich bey der Innung wollen recipiren lassen, zu halten.

Wann auch ein Gefelle in denen Land: Städten, so keine eigene Innung haben, Meister zu werden, und es mit dem Breslaurischen Gewercke zu halten, verlangete, so muß er das Meister: Recht, wie in dem ersten Articul gedacht, bey dem Breslaurischen Gewercke zu erlangen suchen, sein Meister: Stücke verfertigen, und wenn er bestanden, soll er am Meister: Gelde, und allen Kosten, überhaupt nicht mehr als 7 Rthlr. erlegen, und mit dem Meister: Stücke frey zu gebahren haben.

Zum Meister: Stück aber, soll ein solcher Meister nur vor 8 Rthlr. Waare, so wie Articulo 3 gedacht worden, zu verfertigen gehalten seyn.

Ob nun zwar einem solchen zukünftigen Meister in Land: Städten erlaubet ist, Jungen zu lernen und Gefellen zu halten, so sollen doch die Jungen anders nicht, als bey dem Gewercke in der Stadt losgesprochen, noch die Gefellen anderswo zu Meistern gemacht werden, zu welchem Ende ein solcher Meister des Gewercks: Versammlungen zwar beywohnen kan, sonst aber nicht schuldig ist, bey denenselben jährlich mehr

mehr als einmal sich einzufinden, da er das sogenannte Quartal-Geld, so aber nicht über 12. Gr. jährlich seyn soll, zugleich mit abführen muß; Wann aber ein solcher Meister aus dem Land-Städten in Breslau sich setzen wollte, so ist er schuldig die übrigen 7 Kthlr. vors Meister-Recht nachzu erlegen.

Ic.

Das Gewerck soll sowohl zum Quartal, als auch sonst Die Zusams nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Bey- mentkunft des sitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, zusammen gefor- Gewercks ge- dert werden. Die Berufung geschichet durch den jüngsten schichet nicht Stadt-Meister, welcher die Ansage unverweigerlich thun, ohne Vormis- und was sonst ihm in Gewercks-Sachen mit gegeben wird, sen des Beysi- verrichten muß, es wäre dann, daß er durch Krankheit, oder gers. andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in Breslau setzt, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekommt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhöbe sich aber sonst wegen der Jung-Meisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meister-Recht gemeldet.

Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewercks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartungen bey den Gewercks-Versammlungen gebraucht, sondern dieses soll durch die Gewercks-Jungen verrichtet werden.

II.

Dem Beysitzer und denen Eltesten sollen die Gewercks-Glieder bey denen Versammlungen gebührende Achtung bezeigen, wiewohl die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimenten gänzlich cessiren, auch sonst die üblichen Geld- Die Geld- Strafen Strafen we- gegen lächerli- chen alter Cere- monien und Verbrechen sollen bey den Zusammen- künften cessiren.

Estrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens abgeschaffet bleiben, und soll es bey der Zusammenkunft der Pfeffer- Küchler anders nicht, als bey anderer Leute ehrlichen Zusammenkünften gehalten werden, jedoch, daß da bey nicht getruncken werde, massen wenn sie zusammen trincken wollen, solches ausser denen des Gewercks Angelegenheiten halben veranlaßten Zusammenkünften geschehen kan.

Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewercks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheint, der soll 2 Ggr Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursache anzuzeigen, gar weg bleiben, oder da er erschiene, und die Sachen, warum sie zusammen kommen, noch nicht ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er 12. Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschloffen worden, verbunden seyn.

12.

In einer Strafe soll nicht mehr als ein Küchler wohnen.

Bestimmung des Orts zum öffentlichen Verkauf ihrer Waaren,

Womit aber die Küchler einander nicht zu nahe auf den Hals ziehen, und einer neben dem andern verderben möge, soll künftighin auf einer Gasse, wo bereits ein Küchler wohnet, keinen andern seine Wohnung von neuen aufzuschlagen, verstattet werden. Dahingegen soll einem jeden in den Sonn- und Feiertagen wechselweise vor dem Kauf- Hause seine Küchler- Waaren, wie auch in der Fasten- Zeit die so genante Hornig- Küchel, wie nicht weniger zu Jahrmarkts- Zeiten und die vier Tage vor Weihnachten, von dem Thomas- Tage an gerechnet, in denen bey der grünen Nöhre ihnen dazu von Aelters her angewiesenen Bauden ihre Waaren feil zu haben, vergünstiget seyn, und bleiben.

wie auch der fremden Meister zu Mess- u. Jahrmarkt- Zeiten,

Und ob zwar denen fremden Meistern, welche ihr Handwerk ehrlich und redlich gelernet, die verfertigte Küchler- Waaren zu Mess- und Jahrmarkts- Zeiten anhero zu bringen, und in denen ihnen hierzu angewiesenen Bauden zu feilen

len Kauf auszulegen, unbenommen ist, so sollen selbte den noch denen einheimischen Meistern die Eckbauden überlassen, und sich allein derer mittlern Bauden bedienen.

13.

Es soll keiner von ihnen mehrere Waaren als er den welche letztere Jahrmærkts über sich zu verkaufen getrauet, und in den Bau nicht mehr den beherbergen kan, nach Breslau bringen, am allerwenigsten aber, wenn er mit der dahin gebrachten Waare fer- Waaren als sie in der Bau- delassen la- nen, mitbrin- gen, selbige vor 12. Uhr ses seine Waaren ehender nicht, als zu gesetzter Stunde, nem- lich um 12. Uhr, hergebrachter uralter Observantz nach, aus- nicht ausle- gen, keinesweges aber auf den Strassen und in Häusern gen, noch dar- mit nicht hau- herum hantiren tragen lassen. siren sollen.

14.

Die fremden Meister sollen sich in allen billigen Din- Gemeinschaft- gen nach dem Einheimischen richten, und keine bey Licht, oder liche Pflichten bey der Laterne feil haben; Alle zusammen aber, sowohl der einheim- Einheimische als Fremde, sich samt ihren Leuten auf denen den bey dem Jahrmærkten friedlich und ruhig aufführen, auch keine un- feil haben auf tüchtige Leute in denen Bauden feil haben lassen, einer dem den Jahr- andern seine Stelle oder Stand nicht versetzen, vielweniger die Kaufleute von seines Nachbars Baude hinweg rufen, oder mit Augen und Hände Wincken an sich ziehen.

15.

Hiernächst soll ein jeder Rükler, sowohl fremder als Verfertigung einheimischer, sich bestens angelegen seyn lassen, gute und guter u. gesun- gesunde Waaren zu machen, damit die Käufer nicht betro- der Waare. gen werden.

16.

Es soll auch kein Meister dem andern die Nahrung durch Die Entzie- Verpachtung seiner Waare, oder unter was vor Prætext es hung der Nah- sonst geschehen möge, zu entziehen, oder auch seinen Mit- rung und der Gesellen eines Meis- rit, Mei- sters wird

beg. 1. Rthlr. Strafe verho- then, Meister die Gefellen abspenstig zu machen suchen, bey 1. Rthlr. Strafe, davon die Helfte der Zunft-Casse, die andere Helfte aber der Armen Verpflegung zufallen soll.

ingeleichen die Steigerung der Waare auf einen ungewöhnlichen hohen Preß. Ferner ist keinem Meister, und noch weniger dem ganzen Gewercke, erlaubt, ihre Waaren auf einen gewissen hohen Preiß, als sonst gewöhnlich, zu setzen, und diejenigen so darunter verkaufen, für anstößig zu halten, oder auch zu bestrafen, sondern es stehet einem jeden frey, seine Waaren so wohlfeil er will, zu verlassen und zu verkaufen.

17.

Denen Rük- lern gebühret vor den Honig- Krämer und Höckern der Vorkauf des Honigs auf offenem Markte, Nachdem auch die Rükler ihr Handwerk ohne Honig nicht treiben können, so sollen in Einkauf und Handlung des Honigs die einheimische Rükler zu ihrer Nothdurft den Honig auf offenen Märkte einkaufen, vor denen Honigs- Krämer und Höckern den Vorzug haben; Jedoch sollen hienunter die Wollscharen und Jahrmärkte nicht begriffen, auch der Kaufmannschaft hiedurch nichts benommen seyn.

ingeleichen die Freyheit solchen von der Niederlage mit ihren eigenen Leuten abzuholen. Ferner sind die Rükler berechtiget, wenn sie Honig von der Niederlage einführen, solchen, wie vor Alters, durch ihr eigenes Gesinde selber auf- und abladen, jedoch sollen sie keine fremde Tagelöhner hierzu zu gebrauchen, besugt und den erkaufsten Honig ohne Unterschleif in denen Zöllen richtig zu vergeben, schuldig und verbunden seyn.

und selbigen das ganze Jahr durch so wohl zu Hause als auf dem Markte. Und da die Rükler vor undendlichen Jahren her berechtiget gewesen, in denen Markt- Tagen zu Breslau das ganze Jahr hindurch, sowohl zu Hause, als auf dem Markte, den Honig mit ganzen und halben Quartern auszumessen, und zu verkaufen.

mit ganzen u. halben Quartern auszumessen. Als sollen sie auch noch fernerhin bey dieser Berechtigung ungekränkt gelassen, und einem jeden Rükler, dem es beliebt, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Markt-Gebühr seinen Honig zu Hause und auf dem Markte, mit ganzen und

und halben Quarten zu verkaufen, unbenommen seyn und bleiben.

18.

Gleichwie übrigens derer Gesellen ihre Lade, schwarze Die Gesellen-
Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt de- Lade, schwarz-
nen Gesellen-Briefen und Siegeln, Gesellen-Articula und Siegel, Arti-
Gewohnheiten u. s. f. in den Handwercks-Generalien bereits cul und Ge-
abgeschaffet worden, also soll auch ihnen dergleichen nimmer wohnheiten
mehr in Zukunft gestattet werden. verbleiben ab-
geschaffet und
verboten.

Denen Meistern aber soll eine Lade zu Verwahrung Den Meistern
der Brieffschaften und des Geldes gelassen werden; jedoch wird eine La-
sollen alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, de gelassen,
so mit denselben, theils bey denen Gewercks-Versammlungen,
theils wenn sie von einem Amts-habenden Meister zum andern
gebracht werden müssen, gemacht worden, gänzlich abge-
schafft seyn.

Diese Lade soll bey dem Amts-habenden Eltesten im Hau- welche bey
se stehen, und mit drey Schlössern von unterschiedener Art dem Eltesten
versehen seyn, zu welcher der Besizer den einen, der Amts- mit 3. Schlö-
habende Elteste den andern, und die hierzu bestellte zwey De- ret wird.
putirte aus den Jüngsten den dritten Schlüssel, damit keiner
ohne den andern selbige eröffnen könne, haben, und wenn es
nöthig, dem Eltesten eine gewisse Summe daraus zu Berech-
nung zustellen sollen.

Wann einer von denen Eltesten abgeht, so haben die Wahl eines
sämtlichen Mittels-Glieder sich bey der Wahl eines neuen Eltesten.
Eltesten nach der denen Besizern ertheilten Instruction zu
achten, und solchemnach so viel möglich hierbey auf die Ord-
nung, besonders aber auf das Eligendi Capacität, keineswe-
ges aber auf Bestechungen, Geschenke, oder andere eigennü-
tzige Absichten, ihr Augenmerk zu richten, den neu erwähl-

ten Eltesten aber dem Magistrat zur Confirmation vorzu-
stellen.

19.

Rechnungs-
Führung und
Abnahme.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der
Amts-habende Elteste, nebst denen ihm zugeordneten 2. Mit-
tels-Deputirten führen, und solche in der Woche nach Tri-
nitatis, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Armen-
Casse gehörige Gelder, als welchen künftig auch von denen
den Gesellen zugeordneten Beysitzer und Alt-Gesellen in einer
a partem Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder
Schloß und Schlüssel gehalten werden sollen, in Gegenwart
des Gewercks-Beysisers und der Gesellen, nach der ertheil-
ten Vorschrift, ablegen und behörig justificiren. Zu dieser
Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus andern
Städten gefordert werden, und ihr jährlich Quartal-Geld
mit 12. Groschen erlegen.

Wenn ein
Meister ge-
schimpft wird,
sollen hierzu
die Proceßko-
sten nicht aus
der Gewercke-
Lade genom-
men werden;

Wenn ein Meister des Gewercks von jemanden geschimpf-
et worden, soll das ganze Gewercke desfalls keinen Proceß
erheben, noch weniger mit andern Gewerckern, wie öfter,
wenn auch nur ein einziger Pfeffer-Rüchler gescholten wor-
den, geschehen ist, gemeine Sache machen und die Unkosten
aus der Casse nehmen, sondern wer von Meistern oder Ge-
sellten geschimpfet ist, hat auf seine eigene Kosten seine Sache
durch den ordentlichen Weg Rechtens auszumachen.

Ist es aber
dem ganzen
Gewercke wi-
derfahren,
wird solches
verstattet.

Wenn hingegen das ganze Gewerck wäre geschimpfet
worden, soll die Sache dem Magistrat angezeigt werden,
und vom selbigem de simplici & plano, ohne weitläufigen
Proceß und grosse Kosten untersucht und abgethan, die hier-
zu etwa erforderliche wenige Kosten aber, daferne das Gegen-
theil in selbige nicht condemniret wird, können aus der Lade
genommen werden. Wollte auch ein geschimpfter Meister,
oder das Gewerck die ihm angethane Injurie, dem Christen-
thum

thum gemäß, gänzlich vergeben, so soll ihm solches nicht im geringsten zu einem Vorwurf bey denen Mittels: Genossen gereichen.

20.

Ob nun zwar solcher Gestalt, da nichts bedeutende Pro-
cesse vermieden werden, und die unnütze Schmausereien und
Ausgaben cessiren, zu den Gewercks: Angelegenheiten die ein-
kommende Gelder hinreichend seyn werden, so soll dennoch,
wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfiele,
und es die Nothdurft erfordert eine Anlage zu machen, sol-
ches nicht aus eigener Willkühr geschehen, sondern das Ge-
werck sich desfalls bey dem Magistrat, mit Uebergabung eines
Vorschlags, wornach das erforderliche Quantum unter die
Mittels: Membra einzutheilen seyn werde, melden, und abwar-
ten, bis auf desselben Bericht, Unserer Krieger: und Domai-
nen: Cammer Resolution erfolget.

Die Mittels:
Anlagen sol-
len nur mit
Vorwissen des
Magistrats
und Approba-
tion der Cam-
mer geschehen.

21.

Wenn das Gewerck sich vereinigen wollte, alle Quar-
tale, oder Jährlich, etwas in ihres Gewercks: Armen: Casse
zu legen, und einem verarmten Meister damit unter die Ar-
men zu greifen, oder dessen Wittib zu den Begräbnis: Kosten
daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen:
Armen: Casse einzurichten, (so wie Articulo 19. gedacht, in
der Amts: habenden Eltesten Verwahrung seyn soll) einem
armen frandten Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung
eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu neh-
men, soll ihnen solches unverwehret seyn, wie denn zu dem
Ende die bisher eingeführte Gewohnheit, wegen Haltung ei-
ner Leichen: Casse, Begleitung der Leichen, und was dem an-
hängig, wohl benbehalten werden kan, einem wandernden
Gesellen aber, welcher zwar seine Rundschaft hat, aus Man-
gel der Arbeit jedoch nicht ankommen kan, sollen 6 Sgr. aus
der

Die Einrich-
tung einer Ge-
wercks: Ar-
men, wie auch
einer Gesellen:
Armen: Casse
wird nachge-
geben.

der Gewercks-Lade gezahlet, und übrigens hierbey Unser Edict vom 14ten Decemb. 1745. auf das genau: sie überall beobachtet werden; Daferne er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht legitimiren kan, oder will, so soll er auch nichts bekommen, und für einen Vagabond geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welches das Gewerck auch jedesmal anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein: oder ausländischen Gewercken dem General-Patent etwas zuwider geschehen, oder gebührend nicht darüber gehalten worden.

22.

Zwischen
Martini und
Licht-Messe
soll kein Gesel-
le die Arbeit
loszusagen,

Weilen auch die Profesion der Röchler also beschaffen, daß ihre Waare im Sommer nicht abgeheth, und dagegen zwischen Martini und Licht-Messe die meiste Arbeit verfertiget und das Gebackene vernegociiret werden muß: So soll kein Geselle berechtiget seyn, zwischen Martini und Licht-Messe die Arbeit loszukündigen.

Nach Licht-Messe aber, und zur übrigen Jahres-Zeit ist ein Geselle wohl berechtiget 14. Tage vorhero die Arbeit loszusagen.

23.

und wann ei-
ner Schulden
gemacht, ihn
seine Docu-
menta vor
Austrag der
Sache nicht
verabsolget
werden.

Daferne ein Geselle, welcher abzureisen willens ist, einige Schulden contrahiret, oder sich sonst straffällig gemacht hätte, so hat der Meister, so bald er hiervon etwas erfähret, solches dem Mittels-Assessori anzuzeigen, welcher sodann verpflichtet ist, dem Magistrat hiervon ex officio Bericht abzustatten, und den Gesellen seine mit anhero gebrachten Documenta inzwischen zurück zu behalten, der Geselle aber soll verbunden seyn, bey seinem Meister, daferne dieser es verlanget, bis zu Austrag der Sache zu bleiben.

24.

Alles correspondirens mit andern ein- und ausländischen Gewercken soll sich das Mittel sowohl, als Gesellen, bey schwerer Strafe gänzlich enthalten, wenn aber bey gewissen Vorfallenheiten solches nothig wäre, so soll es mit Vorwissen des Magistrats geschehen, zu welchem Ende auch alle von andern ein- und ausländischen Gewerckern eingehende Briefe unbrochen dem Magistrat zugestellet werden sollen, welcher sodann das behörige ex officio und unentgeltlich zu verfügen hat ob? und was etwa hierauf zu antworten erforderlich seyn dürfte.

25.

Eine Meisters Wittib ist berechtigt nach ihres Mannes Tode das Handwerk ebenfalls mit so viel Gesellen, als sie will, fortzutreiben. Wenn aber selbige keinen tüchtigen Gesellen hätte, so soll das Mittel ihr einen zu verschaffen, schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszuwählen, daterne nicht erhebliche Ursachen dagegen verhanden wären, über welche des Magistrats Decision muß erwartet werden.

26.

Obwohl hiernächst erlaubet, daß die Gesellen des Pfeffer-Küchler-Gewercks ihre eigene und so genannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; So verstehet sich solches doch nicht anders, als daß sothane Herberge bloß als ein ander Wirths-Haus und Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die wandernde Gesellen suchen könne. Dahero die Benennung des Krug Vaters, Mutter, Schwester zc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen noch ferner abgeschafft bleiben, dergestalt, daß die Pfeffer-Küchler Gesellen, wie andere ehrliche Leute zusammen kommen, zu ihrer

Ergötzlichkeit mäßig trincken mögen, dabey sich ehrbar und Christlich aufführen, und keine Narren-Possen treiben, oder widrigenfalls bestraft werden sollen; Wie sie sich denn über: all ihren Meistern gehorsam bezeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen, oder einer den andern ausreden, keine gute Montage, oder andere Werckel-Tage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit, und zwar Sommers-Zeit längstens um 10 Uhr, Winters-Zeit um 9 Uhr, bey Strafe 4 Egr. zu Hause sich finden lassen sollen; Immassen, wenn ein Geselle nach 10 Uhr zu Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige, welche derselbe bey 1 Rthlr. Strafe dem Amtshabenden Ältesten thun muß, mit gleichbenannter Strafe, wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, mit Verlust eines Wochen-Lohnes vom Gewercks-Benßig: r beleet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armen-Geldern berechnet werden soll.

27.

Wie es in An-
sehung der
Küchler-Gesellen, welche
bey einem
Weiß-Becker
in Arbeit tre-
ten wollen, zu
halten, & vi-
ce versa.

Keinem Küchler-Gesellen soll ferner frey stehen, von sei- nem Meister Abschied zu nehmen, oder durch Widerseßlich- keit zur Abdankung Anlaß zu geben, und alsdenn immediate bey einem Weiß-Becker in Arbeit zu gehen, sondern ehe ihm verstatet wird, bey einem Weiß-Becker in Dienst und Ar- beit zu treten, soll er zuvörderst ein Jahr von der Stadt zu verwandern schuldig seyn; Und dieses soll auch in Ansehung der Gesellen, so von einem Weiß-Becker zu einem Küchler in Arbeit treten wollen, beobachtet werden, bey einem Rthlr. Strafe, welchen der contravenirende Meister zur Armen- Verpflegung erlegen soll; Uebrigens wird sowohl denen Küchlern frey gelassen, Gesellen zu haben, welche der Weiß- Beckerey gänzlich absagen, so, wie dagegen denen Weiß-Be- ckern frey stehen soll, Gesellen zu halten, die dem Küchler- Handwerk völlig renunciiret.

28. Ein

28.

Ein Knabe, welcher das Pfeffer-Küchler-Handwerk zu Was lernen schlußig wird, darf bey seinem Lehr-Meister länger bey der Auf- nicht als 4 Wochen versuchen, worauf er denn um die Auf-^{nahme der} nahme und zwar auf 3 Jahr bey dem Mittel Ansuchung zu ^{Lehr-Jungen} zu brobach thun, und bey Erhaltung derselben seinen Geburtss-Brief, ^{ten,} oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, nach Anleitung der sub No. 2. 4. & 11. in dem allergnädigst publicirten General-Handwercks- und Gewercks-Patente maßgebig vorgeschriebenen Cynosur, in die Meister-Lade anhebest 2 schwere Mark, und nach ausgestandener Lehr-Zeit abermal 2 schwere Mark zu erlegen, anben nebst mit 10 Fl. Rheinisch Bürgschaft zu stellen, oder solche baar in die Mittels Casse zu erlegen, schuldig, und verbunden seyn soll; Vermöchte aber ein tauglicher Lehr-Junge mit der Verbürgung, oder auch dem baaren Gelde nicht aufzukommen, auf diesen Fall ist Magistratui frengelassen, solches Quantum zu moderiren, oder gar nachzusehen, welches letztere jedoch ohne begründete und endliche Ursache nicht geschehen soll. So soll auch bey dem Lossprecken dem Lehrling in Gegenwart des gesamten Mittels das allergnädigst publicirte General-Handwercks Patent deutlich vorgetragen, und derselbe zu dessen künftigen Beobachtung durch Handschlag in das Gelübde genommen werden.

29.

Würde ein Lehr-Junge von seinem Meister ohne hin- oder wann ei- Angliche Ursache entlaufen, und von seinem Bürgen binnen ner aus der 6 Wochen nicht wieder geschafft werden, oder auch selber sich Lehre vor der freywillig binnen solcher Zeit nicht wiederum einfinden, so soll und sich hin- das verbürgte Quantum derer 10 Fl. Rheinisch der Mittels chen nicht Lade verfallen s-yn. Daferne hingegen der entlaufene Jun- wieder ein- ge etwas veruntreuet hätte, soll zusehends dasjenige, was auf findet, vorgegangene summarische Untersuchung und obrigkeitliche

Erkenntniß von dem Lehr-Meister an erlittenen Schaden ersweislich gemacht worden, ihm von besagtem Cautions Quantum vergütet, oder auch, wenn der Schaden sich so hoch erstrecket, das ganze Quantum zu seiner Schadloshaltung zuge- theilet werden. Ueber sothanes Quantum, oder etwas weiter- res vor ihn zu bezahlen, sollen die Bürgen nicht haften; Da- ferne aber ein Junge von seinem Meister allzu hart gehalten würde: so stehet ihm frey, sich dieserhalb bey dem Assessore zu beschweren, welcher sodenn die Sache behörig untersuchen, und beschaffenen Umständen nach, dem Magistrat hievon Be- richt abstaten muß.

30.

oder der Meis-
ter währen-
der Lehr-Zeit
versterben
sollte.

Verstürbe ein Meister während der Lehr-Zeit, so soll zwar der Wittib der Lehrling bis auf das letzte Viertel-Zahr seiner Lehrzeit, daferne sie Gesellen zugleich hielte, gelassen, nachhero aber selbigem ein anderer Meister zu seiner Auslernung ver- schaffet werden, welcher letztere ihn nach Verfließung des Viertel-Zahres bey dem nächsten Quartal losjagen muß. Von dem bedungenen Lehr-Gelde hingegen hat dieser Meister nichts zu präetendiren, sondern solches soll völlig der Wittib verbleiben.

31.

Anzahl der
Aeltesten und
derselben
jährlicher
Douceur.

Uebrigens wird festgesetzt, daß die Anzahl derer Aeltesten nur in zwey Personen bestehen, und dem Amtshabenden Ael- testen jährlich 6 Rthlr. dem Neben-Aeltesten aber 3 Rthlr. zu einem Douceur für ihre Bemühung passen sollen, und sind ausser dem selbige nicht befugt, etwas mehrers, es sey unter was Nahmen und Prætext es seyn wolle, bey Reception, oder sonst sich zuzueignen.

32.

Endlich sollen alle Haupt-Quartale bey versammelten Mittel die Generalia, wie auch die in Handwercks-Sachen ergangene Königl. Edicte, nebst der den Besitzern ertheilten Instruction, deutlich vorgelesen werden, womit ein jeder sich um so mehr auf das genaueste hiernach achten und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.

Die Hand-
wercks Gene-
ralia u. dahin
einschlagende
Königl. Edi-
cte u. sollen
alle Haupt-
Quartale
verlesen wer-
den.

33.

Gleichwie nun die von denen Beckern nunmehr sepa- rirte Ruchler: Junzt zu Breslau sich nach diesen Innungs- Articula, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns in alle Wege vorbehalten, gehorsamlich zu achten, und dagegen Unseres mächtigen Schutzes sich zu erfreuen hat.

Genaue Be-
obachtung u.
Aufrechthal-
tung dieser
Articul von
der Junzt,

Also befehlen Wir Unserer Krieger- und Domainen- Cammer, Magistrat und Stadt Gerichten zu Breslau, dar- über mit allem Nachdruck zu halten, und wider die Uebertre- ter dieser Articul auf die darinne vorgeschriebene Weise mit allem Ernst zu verfahren.

wie auch von
der Cammer,
Magistrat
und Stadt-
Gerichten zu
Breslau.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs- Articul höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. In- siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Pots- dam den 30. May 1751.

Friedrich.

Münchow.

d. d. Breslau, den 18. Jun. 1751.

Königl. Cammer - Rescript an das Breslauische
Criminal-Collegium, Inquisitores Publicos, sämtl. Land-
Räthe, Mediat-Regierungen und Magistrate, wegen
prompter Einsendung der Liquidationen von denen aus
der Königl. Cassé zu vergütenden Inquisitionss-
Kosten.

Friderich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da Wir angeme-
set, daß bishero die Inquisitionss-Kosten, welche aus Un-
serer Cassé zu vergüten sind, öfters sehr späte und wohl gar
nach Verlauf einiger Jahre allererst liquidiret werden; Als
befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, denen sämtlichen
Dominis in dem Creyse eurer Inspection per Currendam
bekannt zu machen, daß, wenn künftig nach vorhergegangnem
rechtlichen Urtheil des Criminal-Collegii die Inquisitionss-Ko-
sten eines Processus, als solche, welche Crimina publica be-
treffen, aus Unserer Cassé ersetzt werden müssen, solche finica
inquisitione längstens binnen 6 Wochen bey Unserer hiesigen
Cammer zu liquidiren, an sonst keine Vergütung erfol-
gen wird; wie denn auch derjenige, so dergleichen Liquida-
tionen bis 6 Wochen anstehen läßt, allemal die Ursache mit
anzeigen muß, warum solche nicht eher eingereicht worden.
Seynd 2c.

No. XXVII.

Extract eines Berichts von der Königl. Repräsentation und Cammer in Böhmen, welcher unterm 6. Julii 1751. sämtlichen Land-Räthen und Beamten auf dem Noth-Fall zum Gebrauch wider die Vieh-Seuche communiciret worden.

Nachdem der jetzige Vieh-Umfall von einer hitzigen Vieh-Seuche herzuführen scheint: So würde, womit die öftere Aderlaß dem erkrankten Vieh appliciret, und etwas saures in das Getränk gegeben werden könne, am besten dienen, wenn man die Kraut-Stängel einrühren, und wie Sauerkraut mit heissem Wasser brühen, denn selbe mit Steinen beschweren, und also einsäuere, sofort über das nemliche Sauerkraut, nebst Eßig, Hefen, Schwoor-Eßig, dem sogestaltig kranken Vieh in das tägliche Futter geben lassen möchte.

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 9. Julii 1751.

Dienst-Reglement vor die Reichenbachischen Stadt-Unterthanen zu Ernsdorf.

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst befohlen, wegen der zur allhiefigen Stadt-Cammer gehörigen Unterthanen ein Dienst-Reglement zu entwerfen, und solches an Eine Hochlöbl. Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zur Approbation einzusenden; Als ist mit Zuziehung eines Ausschusses und der Gemeinde die Beschaffenheit der Dienste untersucht, und nach Befund der Umstände, nachstehendes Reglement hierüber verfertigt worden.

§. 1.

Generaliter wird prämittiret, daß sich die Dienste der Cammeren-Unterthanen zu Ernsdorf, auf anliegenden von

Die Dienste

gründen sich

auf den ap-

probirten

dem Vergleich

auf die Sen-
tentiam de-
claratoriam
des Königl.
der Fürsten-
thümer
Schweidnitz
und Jauer.
dem Königl. Amte der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer
unter den 6. Sept. 1715. approbirten Vergleich, und auf
die unterm 19. Sept. 1724. erfolg'te Sententiam Decla-
toriam fundiren, daher man solche sub Lit. A. & B. in
extenso beylegen und brevitatis studio sich darauf beziehen
wollen.

Von denen gemessenen Diensten der Bauer- schaft.

§. 2.

Worinnen
die gemessene
Dienste der
Bauerschaft
bestehen.

Die gemessene Dienste der Bauerschaft bestehen darinn,
daß dieselben nach Maßgabung gedachten Vergleiches und
dessen 2. §. sich anheuschig gemacht, jährlich ein hundert und
funfzehn Klastern Deputat-Holz zu führen; sollte es sich
aber begeben, daß künftighin von der Gemeinde Ernsdorf
verlangt würde, das benöthigte Brenn-Holz zum Ziegel-
Brennen zu holen, so sollen alsdann erst erwachte Fuhren
derer 115 Klastern hinwegfallen; jedoch wären annoch hier-
von ausgenommen, diejenige Deputat-Holz-Fuhren, so vor
das Rathhaus, Schul- und Pfarr-Bediente das davor benö-
thigte Holz herbey zu führen erfordert werden, welche nebst
denen Ziegel-Brenn-Holz-Fuhren zugleich zu thun fielen.

Werden in
Anno 1746.
in ein jähr-
lich Dienst-
Geld von 15
Rthlr. gese-
tzt.

Gleichwie aber die Bauerschaft wegen dieses Dienstes in An-
no 1746. bey Rectificirung des Cämmerey Etats in ein Dienst-
Geld gesetzt, und von ihnen stipuliret worden, vor jede Klas-
ter statt der Fuhre einen Rthlr. in Summa also 115 Rthlr.
in zweyen Terminen, als Termino Martini und Term. ult.
Decembr. jährlich zur Cämmerey zu bezahlen:

Als entrichteten dieserwegen nach der Subrepartition und Subrepartition dieses
Hufen-Zahl der Schulze Adam Simon wegen der Schlotisey Dienst Gel.
5 Rthl. 8 sgr. 12 H. des.

Eben derselbe wegen des Winckl. Gutheß	5	=	8	=	12	=
Friedrich Etache	=	=	7	=	27	= 12 =
Johann Heinrich Grosser	=	=	10	=	17	= 6 =
Johann George Simons Wittib	=	=	7	=	27	= 12 =
Heinrich Grosser	=	=	15	=	26	=
Johann George Küßler	=	=	6	=	18	= 6 =
Michael Unger	=	=	7	=	27	= 12 =
Carl Siegemund Grosser	=	=	10	=	17	= 6 =
Ferdinand Förster	=	=	10	=	17	= 6 =
Johann Christoph Janer	=	=	10	=	17	= 6 =
Gottlieb Fuhrig	=	=	5	=	8	= 12 =
Johann Christian Hancke	=	=	10	=	17	= 6 =

Summa 115 Rthl.

Diese Fuhrren, wann sie in natura geschehen, müssen vier- Die Fuhrren
spännig verrichtet werden, und haben die Unterthanen weder in natura
Kost noch sonst einiges Equivalent zu genießten. Wegen werden vier-
der Weite und Meilen-Zahl ist bishero nichts gewiß & hier- spännig ver-
unter d-terminiret gewesen; denn da Magistratus hauptsäch- richtet.
lich auf die Conservation derer Unterthanen bedacht, so hat
man der Bauerschaft wegen Abholung des Holzes auch nie-
mals schwer zu fallen gesucht, sondern in denen benachbar-
ten Gebürgen eingekauft, auch jedesmal die zur Anfuhr be-
quemste Zeit des Winters beobachtet, in Betracht dessen die
Gemeinde dagegen ihrer Seits auch niemals einige Schwü-
rigkeiten gemacht, wenn auch nach Befund der Umstände
in einem Jahre etwas weiter, als in dem andern gefahren
werden müssen.

Von diesem Dienste ist jedoch diejenige Hufe frey, wel- Die mit dem
che der Stadt-Schulze Adam Simon ausser obigen beyden Laudemio
1751. noch beschw. re
Hufe des

Stadtschul- noch besizet, und welche mit dem Laudemio beschweret ist,
gen Simons massen davon bey jedem Verkauf 10 pro Cent an Laudemial-
ist Dienst Geldern zur Cämmerey abgegeben werden muß.
frey.

Die zweyte 2) Die zweyte Gattung der gemessenen Dienste sind die
Gattung der sogenannte Amts-Führen, indem die Bauerschaft schuldig ge-
ungemessen n wesen, die Städtische D p eirte in den vorigen Zeiten, zu de-
Dienste sind nen gewöhnlichen Landes-Zusammenkünften nach Schweid-
die Amts- nitz und Jauer zu fahren; wiewohl dieser Dienst ist ebenfalls
Führen, wil- nach dem §. 5. des allegirten Vergleiches durch ein Equiva-
che mit 21. lent an Gelde, und zwar mit 21. Fl. Rhein. relativet wor-
Fl. Rhein. den.
relativet wor- den.

da nun die Landes-Zusammenkünfte aufgehoben, so ist dieses
Abkommen um so mehr als ein perpetuirlicher Vertrag anzu-
sehen, welcher zu keiner Zeit, und auf keine Weise einiger Ab-
änderung unterworfen. Die stipulirte 21. Fl. Rhein. wer-
den Term. Mich. zur Cämmerey abgegeben, und von der Bauer-
schaft von jeder Hufe 19 sgl. 6 Hell. collig-ret, wovon jedoch
die obgedachte laud mialische Hufe des Schulzen, Adam Si-
mon, gleichmäßig exempt ist, und hierzu träget bey

Der Schulze Adam Simon	=	19 sgl. 6 H.
Derselbe wegen des Winckler. Guths	=	19 = 6 =
Friedrich Etache	=	29 = =
Johann Heinrich Groffer	=	1 Rthl. 8 = 12 =
Johann George Simons Wittib	=	29 = =
Heinrich Groffer	=	1 = 28 = =
Johann George Rüsler	=	24 = 3 =
Michael Unger	=	29 = =
Carl Siegismond Groffer	=	1 = 8 = 12 =
Ferdinand Förster	=	1 = 8 = 12 =
Hans Christoph Jacob	=	1 = 8 = 12 =
Gottlieb Fuhrig	=	19 = 6 =
Johann Christian Hancke	=	1 = 8 = 12 =

Summa 14 Rthl. = 9 H.
die

die nach dieser Subrepartition überschüssende 9. Heller aber werden bey der Gemeinde zu andern allgemeinen Nothdurften verrechnet.

Von den ungemessenen Diensten der Bauerschaft.

§. 3.

Die ungemessene Dienste müssen von der Bauerschaft ungemessene durchgängig in natura und vierspännig verrichtet werden, und Dienste der Bauerschaft, bestehen darin, daß sie alle und jede Führen, so zu dem gemeinen Stadt-Bau und Herberschaffung der dazu erforderlichen Bau-Materialien vonnöthen, jährlich ohnweigerlich verrichten, item die öffentliche Land-Strasse um die Stadt Reichenbach allein, und gegen Bielau zu, mit denen daran liegenden Lehns-Leuten con-urrenter bessern, auch so wohl zu der Tränt- als Straßen Mühle, nebst den benöthigten Muhl-Steinen die zum Behr-Muhl- und Haus-Bau erforderlichen Materialien herzu führen müssen; Diese Dienste muß die Bauerschaft durchgängig ohnentgeltlich verrichten, und empfänget so wenig von denen zweyen Müllern, noch von der Stadt weder Kost, noch sonst eine Erkenntlichkeit. Die Dienste werden von Morgens um 6. bis Abends um 6 Uhr verrichtet, von 11. bis 1. Uhr haben dieselben Fütterung und Ruhe-Stunde zu halten, nach den Schlag 1. Uhr aber sich wieder zum Dienste einzufinden, und die nöthigen Führen bis gegen Abend um 6. Uhr zu thun, da sie dann vom Dienste wieder abgehen können, gleichwie aber die Ordnung dieser Stunden sich nur alsdann füglich beobachten läset, wann der Dienst in der Nähe verrichtet wird, so daß der Unterthan mit seinem Zug nach Hause fahren, und das Mittags-Fut-

ter daselbst halten kann; so verstehet es sich im Gegentheil von selbst, daß bey Anführung der Bau-Materialien aus der Ferne, es sey im Winter, oder im Sommer, die zum Dienst Beordnete sich solchergestalt herzu halten werden, daß sie nicht nöthig haben, über Nacht wegzubleiben, und sich dadurch den Dienst beschwerlich zu machen und zu verlängern; Und ob zwar wegen Herbeyschaffung der sämtlichen Bau-Materialien niemals auf einen expressen Terminum und Entfernung gesehen worden, indem Magistratus zum Soulagement der Unterthanen, die erforderliche Materialien, besonders aber das Bau-Holz gemeinlich in denen benachbarten Gebirgen angekauft; so ist jedoch der Landes-Gewohnheit und Billigkeit gemäß, daß da der ganze Tag zu Leistung der Dienste bestimmt, die Bauerschaft schuldig sey, auf der Hin- und Her-Reise zusammen genommen, wenigstens vier Meilen zu fahren, wovon jedoch die Mühl-Stein-Führen ausgenommen, als welche in demjenigen nächsten Orte, oder Factorey, so von hier gelegen, abgeholt werden müssen, und haben die Müller die Herbeyschaffung der Mühl-Steine, jedoch gemeinlich gegen ein Aequivalent von der Bauerschaft selbst besorget, und solche entweder aus Friedland, oder aus Glas anführen lassen.

§. 4.

Von allen
übrigen
Diensten, sie
haben Rah-
men wie sie
wollen, ist die
Bauerschaft
frey, inglei-
chen von Er-
legung der
Stadt-
Mauth

Wogegen die Bauerschaft von allen übrigen Diensten und Führen, sie haben Rahmen wie sie wollen, welche sich auf die allegirten Instrumenta nicht fundiren, noch in diesem Reglement ausgemessen, völlig exempt und frey ist, wie nicht weniger in Zukunft den Vortheil zu genießen haben soll, von der Abgabe der Mauth-Gebührrnisse, auch sodann frey und exempt zu seyn, wenn dieselbe ihren eigenen treibenden Gewerbes halber, die Mauth-Stätte passieren, weisen ihnen gleichwohl das Onus obliegt, die Wege zu repariren, und die Fuß-

Führen zu den Strassen-Pflasterungen ohnentgeltlich zu verrichten, so wie dieselben bisher von Erlegung der Stadt-Mauth, wenn sie sich in Stadt-Diensten beschäftigt befinden, jederzeit frey verbleibet.

Tit. 2.

Von den Diensten der kleinen Acker-Leute
und Häußler.

§. 5.

Die Hand-Dienste der sämtlichen kleinen Acker-Leute und Häußler sind ungemessen, und bestehen darin, daß sie nicht nur alle und jede bey der Stadt vorkommende Tage-Arbeit, insbesondere aber bey vorkommenden Bauen und Reparatur der Wege die erforderliche Hand-Arbeit durch Kalklösch, Sand- und Leimladen, oder was sonst bey Anfuhr der Bau-Materialien erforderlich, zu verrichten schuldig, sondern es haben dieselben sonst auch die Jahr-Markts-Bauden aufrichten und jedesmal wieder abtragen helfen müssen, wie sie dann auf Erfordern bey allen Vorfällenheiten, mit ihren Diensten der Gemeinen Stadt zu Hülfe kommen müssen und vor diese unbestimmte Dienste ist ihnen täglich aus der Cämmerey 2. Sgl. vergütet worden; In Ansehung der Stunden, wenn sie auf den Dienst erscheinen, oder wieder abgehen mögen, müssen sich dieselbe nach denen ihnen zugeordneten Handwerks-Leuten achten, und mit denselben nach des Landes Observanz sowohl in Sommer als Winter gleiche Arbeits- und Ruhe-Stunden halten. Wiewohl es sind die sämtliche kleine Acker-Leute und Häußler wegen dieser Dienste unter Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, in ein Dienst-Geld gesetzt, und zahlet ein jeder possessionirter Gärtner und Acker-Häußler, derer zusammen genommen 59. sind, wegen dieser Dienste, als ein æquivalent jähr-

ungemessene Dienste der kleinen Acker-Leute und Häußler worinn sie bestehen.

Die unbestimmte Dienste sind ihnen täglich mit 2. Sgr. aus der Cämmerey vergütet worden. In Ansehung der Stunden sollen sich dieselben nach der Landes-Observanz der Handwerks-Leute richten. Die Ackerleute u. Häußler werden mit Approbation der Cammer

in ein jähr-
lich Dienst-
Geld von 1
Fl. gesetzt.

lich einen Floren Rheinisch, welches in Summa beträgt 59. Fl. oder 39. Rthlr. 10. Sgl. und Term. Michael. und Oftern jeden Etats-Jahres zur Cämmerey abgeführt werden muß, woben zugleich die Verfügung getroffen, daß die sämtliche possessionirte Gärtner und Häußler zu Evicirung der besorglichen Reste wegen dieses quanti in solidum haften müssen.

§. 6.

Die Gärtner
und Häußler
verrichten
das Räumen
der Mühl-
Graben ge-
gen täglich
2. Sgl.

Ausser dem sind mehr gedachte Gärtner und Häußler nachstehende Dienste in natura zu verrichten schuldig: als nemlich die beyden Mühl-Graben bey der Tränck- und Straßsen-Mühle, jährlich zur rechten Frühjahrs-Zeit oder Herbst-Zeit, nach Inhalt der Kauf-Briefe, dem Müller bloß um Genießung eines Stück Essens und Trinckens zu räumen; jedoch es ist dieser Umstand durch ein Abkommen, zwischen den Müllern und der Gemeinde gehoben, und die Müller geben statt der obigen Kost, einem jeden Hand-Arbeiter bey dem Graben-Räumen täglich 2. Sgl. Damit aber in Ansehung dieses Termini alle sonst vorgekommene Irung coupiret seyn möge, so ist von Seiten des Magistrats inter partes unter den 24. Jan. 1749, ein für allemal feste gesetzt worden, daß der Müller die nöthige Räummung entweder 14. Tage nach Georgi, oder 14. Tage vor Michael veranlassen müsse, so daß zur Herbst-Zeit solche längstens 8. Tage vor Michael vorbey seyn solle. Ferner lieget ihnen ob, die erforderlichen Hand-Dienste, so zum Wehr-Fluder-Mühl- und Hauf-Bau bey obgemeldeter Tränck- und Straßsen-Mühle nöthig, in natura und um das halbe Arbeits-Lohn nemlich pro Tag 2. Sgl. zu thun, massen die Besizer dieser zwey Mühlen, diese Schuldigkeiten vermöge ihrer Kauf-Briefe wohl be-rechtiget,

Tit. 3.

Von denen Diensten der unpossessionirten
Untertanen.

§. 7.

Da sich theils in der Gemeinde, theils ausser derselben ^{Ein unpos-}
zum dñtern Städtische Untertanen aufhalten, welche bereits ^{sessionirter}
ihre separate Oeconomie etabliret haben, inzwischen aber eben ^{Untertan}
sowohl, wie die übrigen dienstbar sind, als müssen dieselben ^{bezahlet die}
nach der bisherigen Observanz nicht nur zu den Dienst-Gel- ^{Helfte Dienst-}
dern, weil sie von den der Stadt schuldigen Hand-Diensten ^{Geld jährlich}
eben sowohl, als die Possessionari durch das Abkommen frey ^{zur Cämm-}
gemachtet werden, concurriren, und ein jeder die Helfte so viel ^{rey-Casse mit}
als ein Possessionirter, nemlich 10. Sgl. jährlich zur Cäm- ^{10. Sgl.}
mery bezahlen, wovon die Gerichte, da dieser numerus stei-
gend und fallend, halbjährlich, eine accurate und pflichtmä-
ßige Specification Term. Michael und Ostern, dem Magi-
strat einzureichen hat, sondern es müssen auch diese unposses-
sionirte Untertanen nach Masgebung des §. 6. zu denen bey
denen zwey Mühlen noch vorhandenen Diensten in natura zu
Hülfe kommen, wie es denn auch derselben Schuldigkeit ist,
daß so bald die durch den Krieg ruinirte und bey dem Stadt-
Vorwerk belegene drey Gärner-Häuser, wieder völlig eta-
bliret, dieselben auf Verlangen des Magistrats vor andern
dahin zu ziehen, und den Stadt-Vorwerks-Pächter, gegen
den üblichen Lohn, oder Deputat nach dem sub Lit. C. beyge-
legten Spinn-Zettel vor andern zu arbeiten. Reichenbach,
den 15. Apr. 1751.

(L. S.) Bürgermeister und Rath,

G. F. Schulze, Ant. Blasgade, F. W. v. Hahn, Joseph Steiner.

Scholz und Gerichte.

Simon, Stache, Jacob Weiß, Großer.

Gemeins Männer.

G. B. Baugh, H. Ernst.

Lit.

Lit. A.

Königl. Amts-Confirmation über den, mit denen gemeiner Stadt unterthänigen Bauern in Ernßdorf racione der so genannten Amts-Fuhren getroffenen Vergleiches.

Ich Johann Anton Graf von Schaffgotsch ic. der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landes-Hauptmann, Obrister Erb-Hofmeister und Erb-Hofrichter. Uthkunde und bekenne hiermit öffentlich gegen jedermänniglich, daß heunte unter gesetzten dato vor mir in Königs-Amts Session erschienen und gestanden, Tit. Caspar Balthasar Joseph Steiner, im Nahmen des Magistrats zu Reichenbach, an Seiten des Schöppen-Stuhls, Johann Christoph Schwarzer, Stadt- und Gerichts-Boigt, von der Commun ermeldeter Stadt aber Jonas Riedell, Fleisch-Hacker Aeltester, in obhabter Vollmacht, laut hierüber sub dato den 4ten Sept. c. a eingereichten Mandati, als Klägere an einen, ferner die Arbeitsame Hans Tilgner, Peter Büttere, und Heinrich Grosser, allerseits zu Ernßdorf im Nahmen ihrer und in obhabender sub dato den 1ten Aug. laufenden Jahres, producirten Gerichtlichen Vollmacht derer übrigen Bauern Reichenbachischen Anthells zu Ernßdorf, als Beklagte am andern Theile, und haben in puncto gewisser von ihren Bauerschaften zu verrichten prätendirenden so genannten Amts-Fuhren, ihr Klag-Libell würcklich abgeleget, jene aber auch hierwider excipiret, nach vielen von dem Königl. Amte aber geschehenen Vorstellungen, ist endlich zwischen gedachten Magistrat zu Reichenbach, und der gemeldten Gemeinde zu Ernßdorf, dieserhalb folgender Vertrag, wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden:

Es verbinden sich nemlich die gesamten Besizer derer 21. Hufen und 9. Ruthen, Reichenbachischen Anthells zu Ernß-

Ernsdorf, hiermit vor sich und ihre Nachkommen, durch ihre vorerwähnte bestellte Nachhabere, zu Gemeiner Stadt, der Königl. Reichbild-Stadt Reichenbach.

1) Alle und jede Führen, so zu dem gemeinen Stadt-Bau und Herbeschaffung dazu erforderlicher Bau-Materialien vornöthig sind, jährlich ohnweigerlich zu thun.

2) Machen sich selbige anheischig, jährlich Einhundert und funfzehn Klaftern Deputat-Holz zu führen, sollte es sich aber begeben, daß künftighin, von der Gemeinde Ernsdorf verlangt würde, das benöthigte Brenn-Holz, zum Ziegel-Brennen zu holen; so fallen alsdann erst erwehnte Führen derer Einhundert und funfzehn Klaftern hinweg, und dürfen nicht verrichtet werden, jedoch wären annoch hiervon ausgenommen, diejenigen Deputat-Holz-Führen, so vor das Rath-Haus, Schul- und Pfarr-Bediente, das ihnen benöthigte Holz herben zu führen, erfordert werden, welche nebst den Ziegel-Brennholz-Führen zugleich zu thun fielen.

3) Verbindet sich die Ernsdorfsche Gemeinde die öffentliche Land-Strasse um die Stadt Reichenbach, alleine, und gegen Bielau zu, mit denen daran liegenden Lehns-Leuten, concurrenter zu bessern.

4) Erachtet sich auch die Gemeinde verbunden, zu denen zweyen der Stadt zugehörigen Mühlen, die benöthigte Mühl-Steine herzu zu führen; und nachdeme

5) Der Magistrat an die Gemeinde jährlich eine gewisse Anzahl so genante Amts-Führen zu verrichten gefordert, die selbte auch zu Contentirung ihres Pflichtschuldigsten Respects gegen ihre gebietende Obrigkeit nicht umhin seyn wollen, sich dahin zu erklären, womit sothane Amts-Führen durch einigß Aequivalent præstiret werden möchte: Als erbiethet sich selbte zu Bestreitung derselben in Pausch und Bogen Ein und Zwanzig Gulden Rheinisch in gemeiner Stadt Renth-

Amte jährlich in Termino Michaelis gegen Quittung baar zu liefern, und damit auf jetztgedachten Terminum des W. G. künftigen 1716. Jahres einen Anfang zu machen, und so denn auch ferner damit zu continuiren.

Dieses alles nun haben wohlgedachte Mandatarii der Stadt Reichenbach im Namen ihrer Mandanten acceptiret, und die hierauf sowohl bedächtige Erklärung gerichtlich gethan, künftighin zu keiner Zeit, von obernenneter Gemeinde zu Ernßdorf anzuverrichtenden Führen, unter welchem Vorwand dieses auch immer sey, geschehen, und dieselben Namen haben können, oder möchten, auf keinerlei Weise ein mehreres, als oben von Wort zu Wort begriffen, und dem Buchstäblichen Inhalt nach specificiret worden, nicht abzuhelichen, sondern verbinden sich per expressum in beständiger Form Rechtsens dahin, und zwar für sich und ihre Nachkommen künftighin und zu ewigen Zeiten, mit überwehnter Anzahl derer von der Gemeinde zu Ernßdorf jetzigen und künftigen Besitzern alldaßiger Bauer-Güther zu verrichtender Führen, gänzlich zufrieden zu seyn; zu dessen steter und unverbrüchlicher Festhaltung, haben sie ein solches judicialiter angelobet, und demeselben in keine Wege zu contraveniren, stipulata manu sancte versprochen.

Wann ich denn nun sothanen hierob stehenden Vertrag zu confirmiren ersuchet worden bin, ich auch dießfalls einige abwidrige Ursache nicht gefunden.

Als corroborire und bestätige solchen hiermit Kraft tragenden Königl. Amtes dergestalten und also, daß selber in allen Puncten und Clausulen ohnverbrüchlich gehalten, in keine Wege, weder inner noch ausserhalb Rechtsens gehandelt, sondern stets für kräftig und gültig geachtet, und in seinen erlangten Viribus und wörtlichen Inhalt ganz unveränderlich gelassen werden sollen, treulich ohne Gefährde; Jedoch

doch ob Eingangs allerhöchst ernant Ihro Kayserl. und Königl. Majest. an Dero Landes-Fürstl. Hoheit, Lehn-Dienst Herrlich und Gerechtigkeiten zc. auch sonstn jedermänniglich ohne Schaden. Urfundlich unter meinem Königl. Amtes wegen führenden Gräflichen semper Freyherrl. Signet, und eigener Hand Unterschrift wohl wissentlich ausgefertigt worden. Actum auf den Königl. Burglehn zu Zauer den 6ten Septembr. 1715.

H. A. v. Schaagotsch.

(L. S.)

Isede v. Creuzstein.

Lit. B.

Königl. Amtes-Sententz, daß die Bauerschaft die Mühl-Bau-Fuhren zu verrichten schuldig sey.

Von wegen eines Kayserl. und Königl. Amtes der beyden Erb-Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer, wird die Ernßdorfische Bauerschaft, Reichenbachischen Antheils, auf ihre, occasione der Mühl-Fuhren, wider den Magistrat der Königl. Stadt Reichenbach geführte Beschwerden, und was solchen gedachter Magistrat entgegen gestellet, auch beede Theile so schrift- als unterm 29sten Aug. c. a. mündlich pro & contra, vor und nachgebracht haben, nach reifer der Sachten Ueberlegung hiermit zur Recht beschieden.

Demnach die beeden Mühlen quæstionis Anno 1715. den 6. Sept. als zur Zeit des zwischen denen jetzt de novo concertirten, den Theilen errichteten Königl. Amtes-Recessus noch der gemeinen Stadt Reichenbach eigenthümlich behörig gewesen, und diesem nach erst mit allem Recht und Gerechtigkeiten, Nuß und Beschwerden alieniret worden, in gedachtem Reccesse aber §. 1. ausdrücklich, und zwar in Terminis mere generalibus ent-

halten ist, daß sie Bauerschaft alle und jede Fuhren, so zu dem gemeinen Stadt-Bau, und Herbeschaffung darzu erforderlicher Bau-Materialien vonnöthen sind, jährlich ohnweigerlich zu leisten, verbunden, welcher generalen Ausmessung aller und jeder Stadt-Bau Fuhren der nachfolgende §. 4. so ihnen, zu denen zweyen der Stadt zugehörigen Mühlen, die benöthigten Mühl-Steine herbey zu führen, wiederum a parte aufgelegt, um so viel weniger derogiren kan, als die Zuführung der Mühl-Steine, pro specie der Bau Fuhren keinesweges zu halten, sondern eine besondere Servitut ist.

Dahero mag auch gedachte Bauerschaft von mehreren wehnten Mühl-Bau-Fuhren mit Zug Rechts sich nicht entbrechen, sondern ist solche nebst denen Mühl-Stein-Fuhren, so oft es vonnöthen, ohnweigerlich zu prästiren schuldig. Von Rechts wegen. Decretum in Consilio Regii Officii Ducatum Schwidnicensis & Javoriensis den neunzehnden Sept. des Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Zwanzigsten Jahres.

Wegen Ihro Excell. Abwesenheit ermangelt
Dero Unterschrift.

(L. S.)

J. W. A. Graf von Alsmenölze.

George Bernhard Langer.

Lit. C.

Die drey Gärtner bey dem Stadt-Vorwerk haben
zu genießen gehabt.

1. Die Wohnung und in jedem Felde 1 und einen halben Scheffel Korn, und eben so viel Gersten jetzigen Maasses zum Säen, die Gersten haben sie sich selbst geschaffet, das Korn aber von dem Pächter erhalten.

2. Fat

2. Hat jeder 2 Kühe und zwen Schweine können halten, von jeder Kuh 8 sgl. und vom Schweine 2 sgl. an Hütungsgeld an den Pächter gezahlet.

3. Haben sie freye Gräseren auf den Reinen und Gränzen des Vorwercks zu holen gehabt.

4. Ist ihnen ein Stück Wiese zum Heu machen angewiesen worden.

5. Haben sie Einen Rthlr. jeder an Zinse an den Pächter gegeben.

6. Sind sie des halbander zu Hofe ohne Kost gegangen, davor jede Person von aller gemeinen Arbeit 2 sgl., im Schnitt aber 7 Kr. erhalten. Von Gras und Getreyde haben hat ein jeder 4 sgl. bekommen.

7. Von einer Klafter Holz zu schlagen einer 2 Kr.

8. Von einem Schock Bürcken-Schauben zu machen zu 10 Stück in einem Gebürde 9 sgl. und vom Seile zu Stricken 3 Hl.

9. Heu und Grumbt aufrechen, Pflanzen stossen, außsäen, und Furchen Scheren haben sie umsonst gethan, wofür sie einen und einen halben Scheffel Korn erhalten.

10. Haben sie dem Pächter 6 Stück Garn, als 1 Stück Flachsen, und 2 Stück Werckenes gesponnen, Spinne-Lohn dafür jeder 10 sgl. und letzters alles Getreyde um den 16 Scheffel gedroschen.

d. d. Berlin, den 9. August. 1751.

Münz-Edict, betreffend diejenigen Münz-Sorten, so in Sr. Königl. Majest. Landen Cours haben, und diejenigen, so darin künftig gar nicht im Gange bleiben, sondern vielmehr verrufen werden sollen.

Wir Friederich 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir zu Folge Unseres Königl. Münz-Edicts vom 14ten Julii 1750. zwar eine höchstansehnliche Menge Unserer neuen Gold- und Silber-Münzen haben prägen, damit auch noch beständig fortfahren lassen, dahero dann versichert sind, daß zum Gebrauch Unserer Königl. Staaten ein hinlänglicher Vorrath dieser Münze vorhanden sey, verfolgich besagtes Münz-Edict vom 1sten Junii 1751. nach allen seinen Articuli und Puncten befolget werden könne; Wir aber dennoch bemerken müssen, daß diese Unsere gute und zuverlässige neue Gold- und Silber-Münzen, wegen des allgemeinen Verfalls des teutschen Münz-Wesens, häufig ausser Landes und in die benachbarte Staaten geführt worden, und Wir dann dahero besorgen müssen, daß derer vorgekehrten hinlänglichen Münz-Anstalten ohnerachtet, sich dennoch an diesem Unsern Courant-Gelde bey theils Unsern Cassen, insonderheit aber im Handel und Wandel einiger Mangel hervor thun möchte, hiernächst aber zu Erhaltung und Beförderung des Commercii, die Circulation und Beybehaltung fremder, insonderheit benachbarter guter teutscher Münz-Sorten unumgänglich erfordert wird, wie Wir dann in solcher Absicht in dem 7ten Articuli Unseres besagten Münz-Edicts Uns vorbehalten haben, durch eine besondere Königliche Verordnung bekannt zu machen, was vor gute teutsche

Die Ausfuhr
der neuen
Gold- und
Silber-Mün-
zen verursa-
chet Mangel
bey den Kön.
Cassen und im
Handel und
Wandel.

Beybehalt-
ung guter
fremder und
teutscher
Münz-Sor-
ten,

ſche Gold- und Silber-Münzen in Unſern Staaten und Län-
dern beybehalten und angenommen werden ſollen.

Zur Beſeſtigung und mehrerer Beförderung der Wohl- und deſſelben
ſarth Unſerer getreuen Unterthanen wollen und ordnen Wir ^{Cours im}
demnach, daß in allen Unſern Königl. Staaten und Ländern, ^{Handel und}
ſowohl bey Unſern Königlichen Caſſen, Zollen und Einnah- ^{den Caſſen.}
men, als auch im Handel und Wandel, Kauf- und Mieths-
Contracten, auch Wechsel-Zahlungen und dergleichen, folgen-
de Münz-Sorten Cours haben, und mit Unſerm Königlich-
Preußiſchen Courant-Gelde in gleichem Werth und al pari
angenommen werden ſollen. Nämlich:

1) Alle auf Unſern Königl. Münzen nach dem neuen 1) Alle unter
approbirtten Münz-Fuß ausgeprägte, und in Unſerm Münz- ^{der jetzigen}
Edicte vom 14. Julii 1750. ſpecificirte Gold- und Silber- ^{Regierung ge-}
Münzen, nebst allen vorhero ſeit Unſerer Regierung gepräg- ^{prägte Mün-}
ten Geld-Sorten. Ingleichen

2) Alle diejenigen Gold- und Silber-Münzen, welche 2) allen Vor-
von Unſern Königl. und Churfürſtl. auch andern Vorſahren ^{fabren an der}
an der Regierung zu münzen verordnet worden. ^{Regierung.}

3) Alle teutiſche Kaiſerliche Reichs- und Species-Tha- 3) Die Kayſ.
ler, ſowohl die ganzen, als halbe und viertheil. ^{Reichs- und}
^{Sp. Thaler.}

4) Alle die von denen Königlich- und Churfürſtlichen 4) Die nach
Häuſern Sachſen und Hannover nach dem Leipziger Fuß und ^{dem Leipz. Fuß}
Torgauer Receß ausgeprägte grobe Münz-Sorten und ^{u Torg. Rec.}
Scheide Münzen. Weiters auch ^{ausgeprägte}
^{Münz Sort.}

5) Die von dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig und 5) Die Braun-
Lüneburg, ſowohl nach dem Leipziger, als nachhero nach dem ^{ſchweig. nach}
neuen von Uns approbirtten Münz-Fuß geſchlagene Gold- ^{dem Leipz. und}
und Silber-Münzen, jedoch wollen Wir, daß die Carls d'Or ^{neuen Fuß}
nur im Cours 5 Reichs-Thaler gelten, und diejenige, ſo in ^{ausgeprägte}
denen Jahren 1747 und 1748 geprägt worden, wohl be- ^{Gold u Sil-}
trächtlich davon ausgeſchloſſen wiſſen. Wie dann ^{ber Münze,}
^{exclusive der}
^{Jahre 1747}
^{und 1748.}

6) Auch

6) Die Münzen der Reichs-Fürsten nach dem Leipz. Münz-Fuß.

6) Auch diejenigen groben und kleinern Münz-Sorten dererjenigen Reichs-Fürsten angenommen werden sollen, welche nach dem Leipziger Münz-Fuß haben prägen lassen, welche Wir aber deswegen namentlich anzuführen übergehen, weil dieselben keine beträchtliche Summa haben münzen lassen.

7) Die Ducaten der Kayser, Churfürsten, Fürsten und Stände des Röm. Reichs excl. der Holländischen.

7) Von denen Ducaten aber sollen nur diejenigen wichtigsten zugelassen seyn, welche von denen Kaysern, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs geschlagen worden. Schliessen aber die Holländischen um dess willen davon aus, weil sie im Schrot und Korn unsicher, in ihrem eigenen Vaterlande aber nach Beschaffenheit ihres Alters einen ungewissen Werth haben.

8) Die in Schlesien und Glatz eingeführte Scheide-Münze.

8) Lassen Wir in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ausser denen vorbenannten Münz-Sorten, es bey der daselbst nach der dortigen Landes-Verfassung eingeführten Scheide-Münze, denen bisher ergangenen Verordnungen gemäß, bewenden. Wie dann auch

9) Die in dem Herzogthum Cleve und dahin gehörigen Ländern gewöhnliche Scheide-Münze.

9) In Ansehung Unseres Herzogthums Cleve, der Grafschaft Marck und dazu gehörigen Länder Wir allergnädigst wollen, daß auch daselbst ausser denen vorhin specificirten Unsern und andern guten teutschen Münz-Sorten, die daselbst eingeführte Scheide-Münze nach der dortigen Landes-Verfassung fernerweit angenommen werden möge. Weil aber die vorhin angeführte grobe Münz-Sorten als Kayserliche Reichs- und Species-Thaler, nebst denen Brandenburgischen Sächsischen und Braunschweigischen groben zwey Drittelsstücken, theils zu 6 a 8 pro Cent, theils aber ganz enorm und bis

Warnung die beschnittenen groben Münz-Sorten nicht anzunehmen.

25 pro Cent beschnitten oder ausgekippt, und also zu leicht sind: So haben Unsere Zoll-Accise- und andere Cassen-Bediente und Einnehmer sich sorgfältig zu hüten, daß dieselben so wenig,

wenig, als andere Unsere Unterthanen mit solchen beschnitte-
nen Geld Sorten sich nicht hintergehen lassen. Hienecht sollen

10) Die Französische Louis blanc, als ganze, halbe 10) Die Fran-
und Viertel Thaler, in Betracht die schweren ausgekippt sind, gosschen
folglich dieselben ihr rechtes Gewicht nicht mehr haben, auſſer- Louis blanc
dem aber in ihrem eigenen Vaterlande verrufen sind, zwar im sollen im Han-
Handel und Wandel, doch keinesweges bey Unsern Caſſen an- del und Wan-
genommen werden, inzwischen wird ein jeder sich sorgfältig in del und nicht
acht zu nehmen wissen, daß er, wie bey denen zwey Drittel- bey den Kön.
Stücken gedacht, keinen Schaden leide. Caſſen gelten.

Was aber die übrigen vorhin nicht specificirte, in Un- Herunterse-
fern Ländern aber häufig courfirende Gold- und Silber-Mün- hung oder
zen anbetrifft: So befehlen, ordnen und wollen Wir hiermit Berrufung
ernstlich, daß hauptsächlich in Unserer Chur- Marck Branden- der in der
burg, und denen dazu gehörigen Herzogthümern und Ländern Chur- Marck
nachstehende Gold- und Silber- Münzen, theils im Preise und dazu ge-
herunter gesezt, theils aber und bis den 31sten Decembr. die- hörigen Lan-
ses 1751. Jahres als gänglich verrufen aus dem Lande ge- den courfiren-
schaffet werden sollen: Und zwar sollen den Gold- und
Herunterse-
hungen oder
Berrufung
der in der
Chur- Marck
und dazu ge-
hörigen Lan-
den courfiren-
den Gold- und
Silber- Mün-
zen.

(1) Die vollwichtigen Französische Louis d'Or nach Vollwichtige
Zinhalt Unsers Edicts vom 25. Nov. 1750. vom 1. Jun. a. c. Französische
an nicht weiter als im Handel und Wandel zu 4 Rthlr. 22 Gr. Louis d'Or
die doppelten und halben Louis d'Or aber nach Proportion sollen in Han-
angenommen werden, diejenigen aber, welche gegen Unsere del und Wan-
Friedrichs d'Or: Gewichte zu leicht sind, verrufen, und zum del auf 4 Rthl.
Einschmelzen an Unsere Königl. Münzen verwiesen seyn. 22 Gr. herun-
ter gesezt und
die leichten
zum Ein-
schmelzen in
die Münze

(2) Alle Arten von Kreuzer- Gelde, als 30. 20. 15. 12. die Münze
10. 6. 5. 4. 3. und 1 Kreuzer- Stücke, sie mögen nach dem verwiesen
schweren oder leichten Fuß, gut oder schlecht ausgemünzt werden.
seyn, in gleichen Berrufung
des R. Geldes,

(3) Alle Arten von Albus- Gelde, als 1. 2. 4. und 6 der Albus-
Albus- Stücke, wie auch Stücke.

Petermännchen
und Bagen, nebst

(4) Die Petermännchen, ganze und halbe Bagen,

geringhalti-
ger Scheide-
Münze v. 4. 2.
u. 1 ggr. 9. 8.
6. 4. und 3 pf.
Stücken.

(5) Allen andern Arten schlechter und geringhaltiger Scheide-Münze, als 4. 2. und 1 ggr. Stück, auch 9. 8. 6. 4. und 3 Pfennig, Stücke, weil solche nach ihren Abtheilungen mit Unserm Landes-Münzen nicht übereinkommen, und also im Handel und Wandel Confusion anrichten, mehrentheils aber zu schlecht ausgemünzet sind, mit dem Ausgang dieses laufenden 1751. Jahres gänzlich aus Unsern Länden geschaffet, und verrufen seyn.

Der Russisch.
Französischen
Schwedischen
Dän. Holl. u.
aller andern
fremden Gold-
und Silber-
Münzen.

(6) Sollen auch keine ausländische, als Russische, Französische, (außer denen, so im §. 10. und unter denen verbotenen Münzen sub No. 1. benennet worden) Schwedische, Dänische, Holländische und alle andere fremde Gold- und Silber-Münzen in Unsern Länden weiter geduldet werden, noch darin, wie bisher, circuliren.

Ablieferung
der verrufe-
nen Münz-
Sorten zur
Münze.

Damit Wir aber denenjenigen von Unsern Unterthanen, welche mit Wegschaffung dieser verurtheilten Münz-Sorten sich möchten verspätet haben, den sich gezogenen Verlust erträglicher machen mögen: So werden dieselben hiemit angewiesen, dergleichen Münz-Sorten auf Unsern Königl. Münzen einschmelzen zu lassen, da ihnen dann der innerliche wahre Werth mit Nachlassung der Schmelz-Kosten und Schlagschazes in Unsern neuen Courant-Gelde, in Gold- und Silber-Münzen davor bezahlet werden soll.

Die Handwer-
ker, Dienst-
Boden, Spin-
ner, Tagelöh-
ner und Land-
leute sollen in
den letzten 3
Monathen
vom 1. Oct.
1751. nur in

Wie nun nach Maasgebung und Verstattung eines so geraumen Termins, binnen welches alles ausländische und schlechte Geld ohne Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen weggeschaffet werden kan und soll, Unsere Landesväterliche Neigung sich satfam zu Tage leget, Wir auch das ungezweifelte Zutrauen zu allen und jeden Unserer getreuen Unterthanen hegen, daß dieselben samt und sonders, vornemlich aber die von

von der Kaufmannschaft, und die sonst mit Auswärtigen ^{Edictmäßigen} Handlung treiben, sich so schuldigst als willigst dahin bestreben ^{Münz: Sor-} werden, daß dieser heilsame Endzweck erreichet werde; Wir ^{ten bezahlt} aber dabey wohl einsehen, daß solche Personen, welche keine ^{werden,} Gelegenheit haben vorhin specificirte fremde und schlechte Münz: Sorten aus dem Lande zu schaffen, damit am meisten, sonderlich auf die letzte Zeit, beschweret, mithin dieselben in unerseßlichen Verlust gesetzt werden dürften: So verordnen Wir zum Besten dieser Unserer Schutzes und Vorsorge ohne dem höchstbenöthigten Personen, als derer Spinner, Weber, Tagelöhner, Arbeits: Leute, Dienst: Bothen, Handwerker, Land: Leute, und welche sonst in schlechten Umständen sich befinden, oder ausserhalb Landes nichts zu verkehren haben, daß denenselben von ihren Herrschaften, Arbeits: Herren und dergleichen in denen letztern dreym Monathen, und also von dem 1sten Oct. dieses 1751. Jahres an, keine andere Münze, als die Wir vorhin für gut und gesetzmäßig anzunehmen verordnet haben, vor ihre Arbeit, Tage: Lohn, Dienst: Geld u. s. w. in Bezahlung gereicht werden solle. Im Fall aber denenselben das verrufene schlechte Geld dennoch wider ihren Willen aufgedrungen werden wollte, und diese geringe und armselige Personen sich darüber bey dem Policcy: Directorio, oder ihrer Obrigkeit beschweren sollten, alsdann soll das aufgedrungene schlechte Geld von dem Beklagten nicht allein umgetauschet, sondern auch der vierfache Werth von demselben unverzüglich, und bey Vermeidung der Execution zur Strafe erleyet werden.

Da auch übrigens in denen Klingebeuteln und Armen: ^{ingeleichen die} Cassen von den verrufenen Geld: Sorten sehr vieles einkommen möchte, die Vorsteher aber keine Gelegenheit haben, solche ausser Landes zu schaffen, so sollen dieselben hiemit angewiesen seyn, daß sie nach dem 1sten Octobr. diese Sorten nicht

weiter der Armuth austheilen, sondern dieselben zum Einschmelzen und Vergütung an die Königlichen Münzen ein-
senden sollen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, auch Unser Policy-Directorium und jeden Orts Obrigkeit darüber pflichtmäßig und ohne das geringste Nachsehen halten könne: So haben Wir dieselbe zum Druck befördern, und durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen Unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde. Auch dessen zu Urkund solche höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 9. Aug. 1751.

Friederich.

(L. S.)

No. XXX.

Extract aus der unterm 13. Sept. 1751. an sämtliche Land- und Steuer-Räthe ergangenen Verordnung, wegen Confiscation der St. Lucius Böhmen.

Nachdem abermalen verbothen worden, daß die in dem Edicto vom 13ten Februar. 1749. und andern ergangenen Verordnungen, verrufene Münz-orten, besonders die Churische St. Lucius, oder sogenannte Zigeuners-Böhmen, bey Confiscation und denen in Edictis festgesetzten Strafen, bey denen Königlichen Cassen so wenig, als im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden sollen; Als wird solches sämtlichen Dominiis und Creys-Eingesessenen zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekant gemacht. Signatum Breslau den 13. Sept. 1751.

(L. S.)

No. XXXI.

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 14. Sept. 1751.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe
wegen Ausführung des Flachses.

Von Gottes Gnaden Friederich 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist
in Vorschlag gekommen, ob nicht die sonst per Gene-
rale vom 21. Mart. 1749. vor beständig verbotene Aus-
fuhren des Flachses von Martini bis Weihnachten, wegen
des ex anno præterito no y vorhandenen Vorraths und dazu
gekommenen des jährigen guten Zuwachses vor dieses Jahr
frey zu lassen?

Da es aber dabey sowohl als bey der Frage, wie es mit
der Ausfuhr von Weihnachten bis Martini künftigen Jah-
res zu halten, vornemlich auf eine zuverlässige Nachricht von
dem heurigen Zuwachs ankommt, so befehlen Wir euch hie-
durch in Gnaden a dato längstens binnen 4. Wochen zu be-
richten, wie in euerm unterhabenden Creyse (an die Com. L.
bey denen unter eurer Inspection befindlichen Städten) und
herum liegenden Gegenden, der Flachs in quali & quanto ge-
rathen? wobey ihr zugleich über Anfangs gedachten Vor-
schlag und damit connectirenden Frage euer Gutachten bey-
zubringen habt. Seynd 2c. 2c.

No. XXXII.

d. d. Berlin, den 18. Sept. 1751.

Cartel zwischen Sr. Königl Majestät in Preussen,
und Sr. Ehurf. Durchl. zu Cöln, wegen mutueller
Auslieferung der Deserteurs.

Wir Friederich 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiemit zu Errichtung ei-
nes Cartels
wissen: Nachdem Wir mit Sr. Ehurfürstl. Durchl.
zwischen Sr.
zu Kön. Preuss.

Maj. u. Ehur.
Cölln durch
den General-
Feld-Marsch.
v. Dossow u.
Gen. Lieut.
v. Wenge.

zu Cölln, zu Conservation Unserer beyderseitige Armeen und Troupen, und zu Verhütung aller schädlichen Desertion, bey denenselben, durch beyderseits dazu authorisirte Bevollmächtigte, eine förmliche Convention und Cartel errichten und schliessen lassen, dessen Inhalt wie folgend lautet:

Nachdem ich Friederich Wilhelm v. Dossow, General-Feld-Marschall, ic. und ich Friederich v. Wenge, General-Lieutenant ic. von Unsern aller- und gnädigsten Herren, laut beysiegenden vidimirten Vollmachten Lit. A. & B. authorisirt worden, zwischen Unsern beyden Höfen ein Cartel zu errichten, so ist dem zufolge solches nachstehender massen von Uns, bis auf erfolgter aller- und gnädigster Ratification concertirt worden, so und dergestalt, daß:

Arretirung u.
Auslieferung
der Deserteur,
des Gewehrs
und der Mon-
tour.

1) Vors künftige alle und jede engagirte und enrollirte, es seyn dieselben Landes-Kinder, oder von was Nation und Geburt sie wollen, (ausgenommen diejenige, so §. 14. benennet seyn) welche a dato publicationis von denen Armeen und Troupen derer hohen Paciscenten, es geschehe solches auf Marchen, aus denen Garnisons und Quartieren, oder an welchen Orten es wolle, ihre Fahnen verlassen, desertiren, und aus denen beyderseitigen Landen entweichen, so viel derselben in hochgedachten Paciscenten sämtlichen Territoris, Provinzien und Landen, keine davon ausgenommen, entweder unter denen Troupen, oder auch in denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörfern, sich solchermaassen befinden werden, und anzutreffen seyn möchten, auf und ohne Requisition arretiret, auch sonder die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montour und Gewehr, abgefolget werden sollen.

Die Enrollir-
ten Officiers
Bediente, Ar-
tillerie-Knecht,

2) Werden unter dem Cartel nicht allein die in würdlichen Militair-Diensten stehende Ober- Unter-Officiers und Gemeine, sondern auch die Officiers-Bediente und Artillerie-Knecht:

Knechte, oder was sonst den Truppen folget, und das zu behörig ist, ingleichen die Enrollirte mit begriffen, nicht weniger auch diejenige, welche nach ihrer begangenen Desertion sich erst in eines andern Herrn Dienste engagiret, selbigen aber wiederum verlassen haben, und in ein oder anderer Herren Paciscenten Landen attrapiret werden, wann nicht diejenige Puissance, in wessen Lande der Deserteur betreten wird, mit demjenigen Herrn, aus wessen Dienste derselbe zuletzt desertiret, ebenmäßig im Cartel stehen sollten, welchenfalls die Auslieferung am letzteren geschiehet.

3) Würde sich zutragen, daß einer, welcher reclamiret wird, läugnete, in des reclamirenden Krieges Diensten gestanden zu haben, oder denselben nach den §. 1. & 2. obligat gewesen zu seyn, soll solches der Reclamirende beweisen, ehe und bevor er die Ausfolge zu hoffen habe, andere Exceptiones hin gegen, sollen der Justiz des reclamirenden Theils anheim gestellt, und deswegen die Auslieferung nicht aufgehalten werden.

4) Dahingegen, wann ein Deserteur bey ein oder andern Regiment gesucht wird, und der Officier, bey welchem man denselben vermuthet, von dem Reclamirten nichts wissen wollte, soll forhaner Officier schuldig seyn, seine Compagnie-Rolle so fort vorzuzeigen, und den Ausgetretenen, wann er darin mit falschem oder wahren Namen befunden, ohne eine Difficultät herbey zu schaffen, und auszuliefern.

5) Damit auch ins künftige so viel weniger Gelegenheit zum desertiren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niederen Officieren bey Vermeidung ohnaußbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten im nächstfolgenden §. specificirten Kosten, und dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänzlich verbotten seyn, keinen Deserteur, er mag seyn, wer er wolle, mit Wissen anzunehmen,

te a. was den Truppen folgt, werden mit eingeschlossen.

Der reclamirende Theil muß sein Recht an den Deserteur vor der Auslieferung, wenn er es läugnet, beweisen.

Vorgeigung der Compagnie-Rollen bey entstehenden Verdacht eines engagirten Deserteurs.

Verboth keine Deserteurs anzunehmen.

men, sondern es ist vielmehr ein solcher, wann er sich angiebet, genau zu examiniren, und falls er erlant wird, zu arretiren, solches auch dem nächstliegenden Officier bekant zu machen, noch weniger soll ein Officier von beyderseitigen Troupen, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen angenommene, in weit entlegene Provinzien und Garnisons schicken, da er sonst noch darzu dem Officier, welchem der Deserteur zukommt, alle Reputation und Satisfaction darvor zu thun, gehalten seyn soll.

Wie es wegen
der Kosten ei-
nes unwissend
engagirten
Deserteurs
bey der recla-
mation zu
halten.

6) Sollte auch von dergleichen Deserteurs, oder sonst obligaten Personen, einer a dato publicationis bey jemanden unter eines oder andern Troupen ohnwissend engagiret werden, so soll, damit es wegen derer Unkosten und Handgeldes, ingleichen des genossenen Tractements, und etwa empfangenen kleinen Mondirungs-Stücken keinen Disput setzen möge, ein vor allemal von dem reclamirenden Officier 6. Rthlr. nebst dem, dem Deserteur im Arrest gereichten Unterhalt, nemlich auf jeden Tag ein guter Groschen gegeben, und dahingegen der Deserteur samt der mitgenommenen und noch vorhandenen Montour und Gewehr ausgeliefert, nicht weniger das etwa mitgenommene Pferd, sofern solches noch vorhanden, ohnentgeltlich restituiret, jedoch auch die für dem Pferde während der Arretirung gegebenen nothwendig: erforderlichen Fourage nach dem Werth des dafigen Orts bezaplet werden, wie dann auch bey Anhaltung eines solchen Deserteurs, die Officiers sowohl, als alle Obrigkeiten und Unterthanen, in beyderseits Puißancen sämtlichen Provinzien und Landen dahin zu sehen haben, daß die Montirungen, Gewehr und Pferd beybehalten, und in Acht genommen, auch bey der Auslieferung extradiret werden, massen diejenige, welche dergleichen von einem Deserteur wissentlich ankaufen, oder unter welchem Prætext es immer sey, annehmen, zu ohnentgeltlicher

Verboth von
demselben kein
Gewehr,
Montour zu
kaufen.

licher Restitution forthaner Sachen, oder wann selbige nicht mehr vorhanden, zu dem auf des Deserteurs seines Officiers honneur taxirten Preise, gehalten seyn, denenjenigen hingegen welche einen Deserteur anweisen und anhalten, Sechs Rthlr. von dem Officier, welchem der Soldat gehöret, zur Belohnung gegeben, und solchenfalls dem Regiment oder Garnison, welche ihn so lange arretirer, weiter nichts als die obgesetzte tägliche Verzehrung wieder erstattet werden.

7) Damit auch denen höchstschädlichen Desertionen um so viel ehender gesteuert werde, und beyde hohe Paciscenten auf die Treue und Ergebenheit beyderseitigen Armeen und Trouppen sich desto mehr verlassen können, so sollen deren Krieges- und Civil-Bediente schuldig und gehalten seyn, keinen Unter-Officier und Soldaten ohne genugsamen und gültigen Paßsen, so von denen commandirenden Chefs der Regimenter, Bataillons, Escadrons und Compagnien, wovon sie sich nennen, oder von den an einen Ort separat commandirenden Officier unterschrieben, und unterschiegelt, passiren zu lassen, sondern, wann jemand ohne dergleichen gültigen Paß getroffen wird, soll solches gegen ordinaire Bezahlung des Bothen-Lohns, durch einen Expressen, bey der nächsten Garnison angezeigt, und sodann das nöthige mit dem daselbst commandirenden Officier concertiret werden.

Das Prämi-
um von einem
angehaltenen
Deserteur ist
6 Rthlr.

Ohne Paß soll
kein Unteroffi-
cier und Sol-
dat passiren.

8) Soll keinem erlaubt seyn, in eines oder des andern derer hohen Herren Paciscenten Landen, so wenig heimlich als öffentlich zu werben.

Verboth der
Werbung.

9) Dann soll auch denen in einen oder des anderen Theils Landen reisenden Unterthanen und Einwohnern nebst denen Ihrigen, und bey sich habenden Domestiquen alle Sicherheit wiezu verfahren, und keinerley Art und Weise zu Krieges-Diensten gezwungen werden.

Sicherheit
vor die Wer-
bung bey der
Durchreise
beyderseitigen
Unterthanen.

Die seit drey
Monat mit
Gewalt enga-
girt Ehur-
Eollaische Un-
terthanen und
Soldaten sol-
len extradiret
werden.

10) Und weisen von Seiten Thro Churfürstl. Durchl. zu Eölln, wegen einigen auf sothaner Art bishero weggenom-
menen Dero Unterthanen und Soldaten verschiedene Klagen
geführt worden, so sollen selbige in einer vierteljährigen Zeit
untersuchet, und abgethan, auch alsdenn die mit Gewalt weg-
genommene Mannschaften, dem Befinden nach, extradiret
werden.

Die von einem
oder andern
Theil überge-
gangene oder
freywillig sich
engagirt Leu-
te bleiben wo
sie sind, bis zu
Ende der Ca-
pitulation.

11) Diejenige, welche bis dato zu einem oder andern
Theil übergangen seyn, bleiben in denen Diensten stehen, wo
sie sich wirklich engagirt haben, jedoch sollen selbige, wann
sie des einen oder des andern Theils Unterthanen seyn, wie
auch diejenige Unterthanen, welche sich sonst freywillig an-
werben lassen, nach verflossenen Capitulationen, wenn sie
nicht wieder aufs neue freywillig capituliren wollen, ohnent-
geltlich seines Dienstes entlassen werden.

In welchen
Fällen Landes-
Kindern der
Abschied gege-
ben werden
soll.

12) Sollte es sich aber zutragen, daß einem oder des
andern Landes-Kind in seinem Vaterlande, durch Absterben
seiner Eltern und Verwandten, oder sonst Gelegenheit vor-
fiel, sich häuslich zu etabliren, demselben soll auf gebührem-
des Ansuchen gegen Darstellung eines andern tüchtigen Kerls,
oder 30. Rthlr. Werbe-Geldes, und Zurücklassung seiner
sämtlichen Montirungs-Stücken, der Abschied ohnweigerlich
gegeben werden.

Ueberbrin-
gung u. Aus-
lieferung der
Deserteurs.

13) Die Ueberbring- und Auslieferung betreffend, ist
dahin verglichen, daß sobald in ein oder anderseits Landen ein
Deserteur arretirt worden, solches sogleich dem nächstgele-
genen Gouverneur oder Commendanten derer Troupen,
worunter die Deserteurs gehörig, bekant gemacht werden,
und dieser sodann schuldig seyn, das Regiment so gleich dar-
von zu avisiren, und soll demnächst der Deserteur bis an die
letzte und der reclamirenden Puissance nächstgelegenen Gar-
nison geliefert, daselbst auch von dem reclamirenden Theil
abge-

abgeholt, auch bey der Abholung die zuvor stipulirte und festgesetzte Unkosten, so gleich bezahlt werden.

14) Weil sich geäußert, daß unter dem Diebes- und Soldaten so Räuber-Gesindel viel Soldaten bishero befunden worden, so sollen solche Vagabunden, und der Spitzbüberey halber verdächtige und sonstige Uebelthäter, wann sie gleich Soldaten, vom Cartel ausgeschlossen seyn, und in dem Lande, wo man sie attrapiret, arretiret, und dem Befinden nach abgestrafet werden.

15) Soll der Inhalt gegenwärtiger Convention beyderseits hoher pacificirenden Armeen und Troupen auch von denen Canzeln, in denselben sämtlichen Provinzien, Landen und Orten, sie haben Namen, wie sie wollen, keine da von ausgeschlossen, ingleichen denjenigen, welche von ein oder anderen noch acquiriret werden möchten, gelten, und ordentlich durch gedruckte Mandata zu jedermans Notiz und Wissenschaft gehörig publiciret werden.

16) Sollte sich ereignen, daß von beyderseits hohen Paciscirenden Troupen einige an fremde Puissancen in Dienst überlassen würden, so soll diese Convention auch bey Denen- selben observiret werden, und in seiner vollkommenen Vigueur unverrückt verbleiben, eben, als wann sie noch wirklich in ihrer Herren Lande stünden.

Letztlich soll diese Convention in allen und jeden ihren Puncten und Clausuln vest und unverbrüchlich Vier Jahr lang gehalten, und auf keine Weise darwider gehandelt, dar- auf auch ferner nach Umlauf dieser Zeit so lang geachtet wer- den, als lang von einem oder andern Theil auf vorhergehen- de halbjährige Aufrufung davon abzustehen, nicht beliebt werden wird. Besehl den 30. Jul. 1751.

(L. S.) F. W. v. Doffow.

(L. S.) Fried. v. Wenge.

Königl. Rati-
fication und
Approbation
dieser Con-
vention.

Wie Wir nun obstehende Convention und Cartel in allen ihren Puncten und Clauseln unterm 6. Aug. c. ratificiret und approbiret haben, so befehlen Wir auch hiermit Unserer sämtlichen Generalität, Gouverneurs und Commandanten in denen Städten und Vestungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, denen Stabs-Ober- und Unter-Officiers, wie auch Gemeinen, und allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, wie nicht weniger Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und übrigen Collegiis, denen Magisträten und andern Obrigkeiten in Städten und Aemtern, und sonst auf dem Lande, auch überhaupt allen Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen ohne Ausnahme, hiermit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel auf das allergenaueste nachzuleben, und dawider unter keinerley Prætext, er habe Namen, wie er wolle, zu handeln, zu welchem Ende, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck bekannt machen zu lassen, befohlen. Gegeben Berlin, den 18. Sept. 1751.

Friedrich.
(L. S.)

No. XXXIII.

d d. Breslau, den 24. Sept. 1751.

Königl. Cammer Circulair-Ordre an die Steuer-Räthe, daß die mit Licenz-Zetteln versehenen Hausirer nicht das Fenstermachen auf dem Lande exerciren.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. Es will verlauten, daß die fremden Schleifer und andere Hausirer das Fenster-

ster machen auf dem Lande exerciren, ob! sie gleich darüber mit keiner Erlaubniß versehen. Wir befehlen euch dannenhero hierdurch in Gnaden, durch die Zoll-Bereuter Acht geben zu lassen, daß die mit der ohne Licenz auf dem Lande sich einfindende Glaser, Schleifer, oder andere Professionisten das Fenstermachen nicht exerciren, und wann dergleichen Contravenienten betroffen werden, solche zur Bestrafung anzuhalten. Seyndt ic.

No. XXXIV.

d. d. Berlin, den 28. Sept. 1751.

Königl. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung, daß die Entrichtung der grossen Cangel-Taxe vor Eintragung der Privat-Hypotheken nicht statt habe.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ic. ic. Unsern ic. Wir communiciren Ew. Liebden und Euch, hieneben, was Wir Unserer Slogauischen Ober-Amts-Regierung auf derselben Anfrage, welchergestalt es bey Eintragung der Privat-Hypotheken in Ansehung der grossen Cangel Sportul-Taxa zu halten; unter heutigen Dato zu Allergrößtgnädigster Resolution werden lassen. Und wie Wir vermuthen, daß eben dergleichen Zweifel auch bey Eurem Departement vorkommen möchten, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch hierunter jetzt angezogener Resolution zur Vorschrift dienen zu lassen, auch darunter die Unter-Judicia zu instruiren, und Ihnen selbige zu notificiren. Verbleiben Ew. Liebden mit Freundschaft und guten Willen wohl beygethan und Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 28. Sept. 1751.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten

Special-Befehl.

S. v. Loeck.

Gr. Podewils.

Bb 3

No.

d. d. Berlin, den 28. Sept. 1751.

Königl. Rescript an die Ologauische Ober-Ämte.
Regierung in eadem materia.

Friederich, König u. u. Wir haben erhalten, was Ihr über die Frage: Ob von denen Privat-Hypotheken, wenn solche in die Grund- und Hypotheken-Bücher eingetragen werden, eben die grosse Canzley Sportul-Taxe, welche von den Judicial-Hypotheken genommen werden, einzufordern sey? unter dem 15ten dieses Monats allergehorsamst berichtet und vorgestellt.

Wie Ihr nun darin unter andern selbst mit anführet, daß bis hieher die grosse Canzley-Taxe nur bey denen von den Debitoribus gerichtlich bestellten Hypotheken erhoben worden, Wir aber die zur Sicherheit der Creditorum erforderliche Præcautiones ehender zu erleichtern, als schwer zu machen, allergnädigst und Landesväterlich intentioniret sind; so wollen Wir es auch hierunter bey der bisherigen Gewohnheit, daß nemlich die grosse Canzley-Taxe nur allein von denen durch die Debitores gerichtlich constituirten Hypotheken gefordert werde, auch in Zukunft lediglich bewenden lassen. Da Wir übrigens in Eurem obangezogenen Bericht, daß bey Eurem Collegio auch solche Wechsel, welche sub Clausula Hypothecæ ausgestellt sind, in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden, so können Wir Uns nicht entbrechen, Euch in Erinnerung zu bringen, daß solches dem 13ten Spho Unser Hypotheken-Ordnung schnurstracks zuwider laufe, und die Clausula Hypothecæ bey dergleichen Wechseln ganz von keinem Effect seyn könne: daher Ihr Euch dann dessen in Zukunft gänzlich zu enthalten, falls solches bishero geschehen und die Creditores, so dergleichen Wechsel eintragen lassen,

zunehmung anderweiter Sicherheit anzuweisen habt.
Sind ic. Berlin, den 28. Sept. 1751.

No. XXXVI.

d. d. Breslau, den 28. Sept. 1751.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-
Räthe, wegen der in einigen Städten gewöhnlichen
Leih-Kauf-Gelder bey Veräußerung der
Immobilien.

Von Gottes Gnaden Friederich ic. ic. Unsern ic. Nach-
dem Wir die erforderlichen Nachrichten eingezogen,
was es mit den Leih-Kauf-Geldern, welche in den mehresten
Städten bey Veräußerung der Häuser und Immobilien von
beyden contrahirenden Theilen gegeben werden müssen, vor
eine Beschaffenheit hat, so sind Wir zwar allergnädigst zu-
frieden, daß es zwar bey der bisherigen Verfassung sein be-
wenden haben möge;

Ihr habt aber gleichwohl sämtliche unter eurer Inspe-
ktion stehende Magisträte dahin zu instruiren, daß bey Ver-
kaufung der Häuser niemand zu solchen Leih-Kauf-Gel-
dern weiter gezwungen, sondern solche in eines jeden freyen
Willen gestellet werden.

Ingleichen muß es auch bey denenjenigen Mediat-Städ-
ten, woselbst die Städtische Nothdurften per Collectam auf-
gebracht werden, und wo diese Leih-Kauf-Gelder zur Cam-
meren fließen, bey dieser bisherigen Einrichtung gleichfalls sein
Verbleiben haben. Seynd ic.

No.

Id. d. Breslau, den 30. Sept. 1751.

Königl. Cammer-Rescript an des Herrn Fürst
Bischofs zu Breslau Liebden, daß die Todes-Fälle derer
Pfarrer und Capelläne denen Land-Räthen
gemeldet werden sollen,

Hochwürdig Hochgebohrner Fürst,
Besonders lieber Oheimb und Freund.

Demnach sich mehrmalen zuzutragen pfleget, daß die mit
Tode abgehende Pfarren und Capelläne einen Theil ih-
rer Erbschaft oder auch wohl solche gänglich ihren außer un-
sern Gebieth befindlichen Befreundten oder andern Erben
extra provinciam überlassen, und daraus gar leicht erfolgen
kann, daß Unsere höchste Landesherrliche Berechtiamkeit ratio-
ne Juris detractus verkürzet werden kann, wenn dergleichen
Erbe-Gelder oder legata ohne die Abfahrt davon zu entrichten,
außer Landes verabsolget werden; Als gesinnen Wir an Ew.
Liebden gnädigst dieselbe geliebten die außerhalb Breslau in
Dero Diöces bestellte Geistlichen Commissarien und Ew. Pri-
stern dahin zu instruiren, daß dieselbe alle sich erregende To-
des-Fälle derer Pfarren und Capelläne jedesmal denen Land-
Räthen des Creises sub fide pastoralis anzeigen, und zugleich
nicht nur statum hereditatis declariren, sondern auch wenn
es verlangt wird, die errichtete Testamenta und Inventaria
ad inspicendum einsenden, womit diese im Stande seyn
mögen, die von denen extra provinciam gehenden Geldern
fällige Jura detractus zu reguliren. Ew. Liebden vollbrin-
gen daran Unsern gnädigsten Willen und Meynung und Wir
verbleiben Denenselben mit Königl. Gnaden und Freundschaft
jederzeit wohl beygethan. Gegeben x.

An sämtl. Land-Räthe Bresl. Departements.

U fern 2c. Was an des Fürst Bischofs zu Breslau Lieb-
den, daß die geistlichen Commissarien und Erz-Priester
das Ableben der Parrer und Capellane jedesmal dem Land-
Rath des Crenses melden sollen, damit diese von denen außer
Landes gehenden Erb-Geldern und Legatis jura detractus
reguliren können, ergangen, solches communiciren Wir Euch
abschriftlich hiebey, und befehlen Euch zugleich in Gnaden
de casu in casum, so wie bey andern Fällen, wo Gelder außer
Landes gehen, davon an Unsere 2c. Cammer ausführlich zu
berichten. Seynd 2c.

No. XXXVIII.

Extract aus der an sämtliche Land-Räthe Bres-
lauischen Departements unterm 4ten October 1751.

ratione des Drendingshaltens erlassenen
Circular-Berordnung.

Dob zwar Seine Königl. Maj-stät gnädigst nicht gemeynet,
wegen der so nöthig als nützlichen Haltung des Dren-
dings, einige Vorschrift zu ertheilen, jedennoch aber auch nicht
gestatten können, daß Dero Unterthanen, besonders auf den
Stifts- und Cämmerey-Güthern, desgleichen in den Dörfern,
wohin die Herrschaften selten kommen, bey sothanen Dren-
ding von den Wirthschafts-Beamten in übermäßige Kosten
gesetzt und enerviret werden: Als wird diese Königl. aller gnä-
digste Willens-Meynung allen Crens Eingefessenen zu genauer
Befolgung hiermit bekannt gemacht. Breslau den 4. Oct. 1751.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Mencon, v. Rindow, Meyer, Steudener,
v. Wittich, v. Wafried, Oppermann, v. Balthar, Poimann, v. Nassau,
Wieg, v. Pühl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Teuber.

1751.

C c

No.

No. XXXIX.

d. d. Berlin, den 5. Octobr. 1751.

Königl. Rescript an die Schlesische Ober-Ämtl. Regierungen, daß die Inquisiten nach erfolgter Confirmation der Sentenz keinen recursum ad gratiam nehmen sollen.

Friderich, König ꝛ. ꝛ. Wir vernehmen, daß sich seither in Schlessien ein und andere Inquisiti begeben lassen, nach der bereits von Uns erfolgten Confirmation ihrer Sentenzen, recursum ad gratiam zu nehmen.

Wie nun solches Unserer allergnädigsten Intention, und denen in Unseren übrigen Landen eingeführten Ordnungen gänzlich zuwider ist, auch keinen andern Effect haben kan, als die Inquisitiones zu protrahiren, so befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, sothanen Mißbrauch hinführo keinesweges zu gestatten, sondern dergleichen Inquisiten, welche, nach dem Wir ihre Sentenzen confirmiret, recursum ad gratiam nehmen wollten, insonderheit wann es solche Malversanten sind, bey denen ein Exempel statuirt werden muß, und keine Todes-Strafe erkannt ist, damit gänzlich abzuweisen; wornach ihr euch dann bey vorkommenden Fällen allergehorsamst und eigentlich zu achten. Sind ꝛ. Berlin den 5. Oct. 1751.

No. XL.

Extract aus der unterm 14. Oct. 1751. an sämtliche Land-Räthe wegen Verhütung der von einigen Erers-Physicis. und Abdeckern, denen durch Vieh-Sterben verunglückten Contribuenten verursachten unnöthigen Kosten ergangenen Verordnung.

Nachdem wegen der von einigen Erers-Physicis, und Abdeckern, denen durch Vieh-Sterben verunglückten Contribuen-

tribuenten verursachten unnöthigen Kosten, nöthig gefunden worden, daß, gleichwie bereits vielfältig und bey grosser Verantwortung untersaget worden, von den accordirten Bonifications Geldern, es sey unter was Vorwand es wolle, auch nur 1 Pf. abzuziehen, und denen Damnificatis vorzuenthalten, solches hierdurch nicht nur nochmals wiederholet, sondern auch dabey ausdrücklich festgesetzt werde, daß das Bonifications Quantum je und in allen Fällen, so wie es assigniret, jedem Damnificato für voll ausgezählet werden müsse, wozu hingegen, wann der Crens-Phycus, oder auch der Abdecker, in ein und anderm besondern Fall, für Medicin von einem Damnificato was zu fordern hätte, dieselben solches dem Steuer-Einnnehmer mit Abgebung der Rechnung anzeigen sollen: Als wird solches sämlichen Crens Eingefessenen hiermit bekannt gemacht. Breslau den 14. Oct. 1751.

Königl. Preuß. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Alencon, v. Windthiz, Meyer, Steude-
ner, v. Wirtich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofman, v. Ras-
sau, Wiebig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Teuber.

No. XLl.

d. d Berlin, den 17. Oct. 1751.

Edict und wiederholtes Verboth, daß kein Schle-
sischer und Glatzischer Vasall und Unterthan, bey Stras-
se künfftig nicht zu gewärtigender Beförderung in Gr.
Königl. Majest. sämtlichen Landen, auf auswärtigen
Schulen und Universitäten studiren, wider die von Adel
aber beyvorkommenden Contraventionen, noch überdem
mit Confiscation ihres Vermögens verfahren
werden soll.

Wir Friderich 2c. 2c. Thun kund und sitzen hiermit zu Königl. Miß-
wissen, daß ob schon durch Unser unterm 25. Decemb fallen über
das häufige

Studiren auf
auswärtigen
Schulen und
Universitäten
u. Besuchung
der einländi-
schen nur auf
kurze Zeit.

1749. ergangenes Edict, Unsern Schlesiſchen Landes: Ritt-
dern die Befuchung fremder Schulen und Universitäten, wann
ſelbe nicht von aller künftigen Beforderung in Unsern Landen
ausgeschlossen seyn wollen, unterſaget, und dieſelbe auf ein-
heimiſchen Academien zu ſtudiren angewieſen worden, Wir
dennoch zu Unserm beſondern Mißfallen vernehmen müſſen,
daß dieſelben Unserm Verboth zuwider dennoch häufig nach
auſländiſchen Schulen und Universitäten gehen, und wann
ſie daſelbſt 2 bis 3 Jahre zugebracht haben, vorgedachte auf
dergleichen Contravention von Uns geſetzte Strafe dadurch
zu eludiren ſuchen, daß ſie ſich ohngefehr ein halb Jahr oder
auch noch weniger Zeit auf einer einländiſchen Academie auf-
halten, und unter ſolchem Behuf ſich um ihnen anſtändige
Bedienungen bewerben.

Lehrbegierige
Gemüther
können auf
einländiſchen
ſo viel als auf
auſländi-
ſchen Schu-
len lernen.

Gleichwie Wir aber dergleichen ohnerlaubten Kunſt-
griffen fernerhin nachzuſehen um ſo weniger gemeynet ſind,
da Lehrbegierige Gemüther ſich auſſer allen Zweifel auf Un-
ſern Schulen und Universitäten eben ſo gut als auswärtig zu
habilitiren und zu qualificiren Gelegenheit haben;

Wiederho-
lung und Er-
neuerung des
Edictes vom
25. Decemb.
1749, bey
Etrafe nicht
beſördert,
oder wider
die von Adel
mit der Con-
ſcription des
Vermögens
verfahren zu
werden.

So wollen Wir vorgedachtes Edict vom 25. Dec. 1749.
hiermit und Kraft dieſes nochmals dergestalt wiederholet und
erneuert haben, daß alle Unſere Schlesiſche Landes: Kinder,
weſſes Standes ſie auch ſeyn, wann dieſelben in Unsern Lan-
den befördert zu werden wünſchen, von nun an einſig und
allein auf einländiſchen Universitäten, Gymnaſiis und Schu-
len denen Studiis obliegen, und durchaus keine auswärtige
Academien, Gymnaſia und Schulen, wann es auch nur ein
halbes Jahr und noch weniger wäre, Studirens halber fre-
quentiren, oder ohnfehlbar gewärtigen ſollen, in Unsern ge-
ſamten Provinzien zu keiner welt oder geiſtlichen Bedienung,
es habe ſolche Nahmen wie ſie wolle, jemalen zu gelangen,
ſondern von aller Beforderung auf ihre ganze Lebens: Zeit
als

als untüchtig ausgeschlossen zu bleiben, wie dann wider die von Adel noch überdem mit Confiscation ihres Vermögens verfahren werden soll.

Wir wollen auch, damit diese Unsere höchste Intention desto leichter erreicht werden könne, daß künftig niemand zu einer geistlichen oder weltlichen Bedienung angenommen werde, welcher nicht zuvor durch ein glaubwürdiges Attest erwiesen, daß er von der Zeit dieses erneuerten Verboths an, sich niemals auf fremden Schulen und Universitäten aufgehalten, sondern seine Studia einzig und allein auf einheimischen absolviret habe.

Jedennoch aber, und da Wir in oballegirten Edict vom 25. Dec. 1749. allerhöchst selbst nachgegeben, daß wann jemand auf einer auswärtigen Schule oder Universität zum Genuß eines daselbst für Schlesien gestifteten Stipendii gelangen oder auch daselbst einiger Frey-Tische auf einige Zeit genußbar werden könnte, und solches gehörig zu erweisen vermochte, demselben auf so viel Zeit, als das Stipendium determiniret, zum Studiren an dergleichen auswärtigen Ort ein Licenz-Schein von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministro ertheilet werden könne;

So lassen Wir es, in Betracht, ander Gestalt dergleichen zum Besten der Schlesischen Landes-Kinder von Schlesien selbst gestiftete Stipendia eingehen, wenigstens solchen nicht weiter nützlich seyn dürften, noch ferner in diesem Fall lediglich bey der Disposition sothanen Edicts bewenden, und befehlen übrigen Unsern Schlesischen Landes-Collegiis, dem Officio Fiscal, Land- und Steuer-Räthen, auch sonst allen Gerichten, Obrigkeiten und Magisträten so gnädig als alles Ernstes, aufs genaueste zu vigiliren, daß diesem Unserm Verboth in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz gehorsamlich nachgelebet, und die etwannige Contraventionen

Die Candidati müssen sich dieserhalb mit einem glaubwürdigen Attest legitimiren.

Stipendiaten auf auswärtigen Universitäten erhalten hierzu einen Licenz-Schein, damit die vor Schlesische Landes-Kinder gestiftete Stipendia nicht inutil werden mögen.

nes denen Königlich-*en* Krieger- und Domainen-*en* Cammern so fort angezeigt werden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inseigel. Gegeben Berlin den 17. Oct. 1751.

Friderich.

(L. S.)

Graf Münchow, Danckelmann.

No. XLII.

d. d. Breslau, den 19. Oct. 1751.

Extract aus der an sämtl. Land Rätthe wegen der Garnsammler ergangenen Verordnung, daß selbige kein Garn außer Landes verkaufen sollen.

Da in der Absicht den Garn-*en* Einkauf und Verkauf innerhalb Landes zu erleichtern und zu befördern, resolviret, auch die Zoll Aemter instruiret worden, die Garnsammler, welche das Garn auf den Jahr-Märkten zum Behuf und Wieder-Verkauf an die Einländische Weber und Garn-Händler, oder auch auf einländischen Jahr- und Wochen-Märkten colligiren, und deshalb von den Schlesischen Cammern mit Licenz-Zetteln versehen sind, von Lösung des Zoll-passir-Zettels frey zu lassen, dagegen aber kein Garnsammler sich unterstehen soll, von dem im Lande erkauften und gesammelten Garn etwas, es möge so viel oder wenig seyn als es wolle, weder außer Schlessien zu bringen oder zu versenden, noch an Fremde nicht aus Schlessien sende, zum Einkauf ins Land kommende zu verkaufen, indem dasjenige, so zum Garn-Handel außer Landes gebracht wird, nach dem Zoll-Mandat und ergangenen Verordnungen in den Städten erkaufet, gepacktet, revidiret und verzollet werden muß, und wenn dage-

dagegen auf einige Weise contraveniret wird, das Garn ohne einige Nachsicht contrabandiret werden solle; Als wird solches sämtlichen Creys-Eingefessenen, um sich darunter vor Schaden zu hüten, hiermit bekannt gemacht. Breslau den 19. October 1751.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Alencen, v. Brinckwig, Meyer, Steudener,
v. Witrich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofmann, v. Nassau,
Wiebig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Teuber.

No. XLIII.

d. d Berlin, den 23. Oct. 1751.

Königl. Consens vor das Stift zum Heil. Creuß
bey Breslau, die Anzahl der Capitularen auf
8 Personen zu reduciren.

Frederich, König ic. ic. Uns ist umständlich unterthänigst
vorgetragen worden, was Ihr, wegen vorgeschlagener
Einschränkung der Anzahl der residirenden Capitularen bey
Eurem Stift unter dem 26ten Jul. dieses Jahres allergehor-
samst vorgestellt.

Wie Wir nun gnädigst geneigt sind, Euch bey allen
Gelegenheiten Merkmale von Unserer Landes- väterlichen
Königlichen Huld und Gewogenheit zu geben; So haben
Wir kein Bedencken getragen, Eurer Bitte hierunter in Gnade
zu deferiren, und ertheilen Euch hiemit Unsern Landes-
Herrl. Consens, daß Ihr hinführo, bey vorkommenden Va-
canzien, bey Eurem Stift niemanden zur Residenz admit-
tiren möget, bis die Anzahl der residirenden Capitularen, die
Präla-

Prälaten mit eingeschlossen, auf 8 Personen reduciret seyn wird. Sind 2c. Berlin den 23. Oct. 1751.

Friderich.

Freyherr v. Danckelmann.

No. XLIV.

d. d Breslau, den 25. Oct. 1751.

Cammer-Verordnung an sämtliche Magistrate der
Immediat-Städte (exclusive Bresl.) wegen Abschaf-
fung der Schindel-Dächer.

Dem Magistrat zu N. ist erinnerlich und werden Acta der Rathhäuslichen Registratur mit mehrern besagen, was verschiedentlich und besonders unterm 2ten Oct. 1743. z. 17. April 1744. z. 19. Aug. 1749. und 5. Mart. a. p. wegen Abschaffung der Schindel-Dächer in den Städten an die Commissarios Locorum ergangen, ohne daß jedoch bisher die Intention hierunter erreicht worden.

Nachdem aber Sr. Königl. Majest. bey Gelegenheit des Brandes zu Sulau von neuem befohlen, mit allen nur möglichen Eifer und Attention dahin zu sehen, daß in denen Schlesischen Städten Ziegel-Dächer angeschaffet werden, auch kein Zweifel, daß, da man in Sachsen an den meisten Orten diese Sache möglich gemacht, solches in Schl.-sien ebenfalls werde geschehen können: Als wird dem Magistrat zu N. hierdurch von neuem aufgegeben, diesermwegen keine Mühe zu sparen und bey denen sonst zu machenden Schwierigkeiten sich nicht aufzuhalten, sondern vielmehr der Bürgerschaft den Nutzen der Ziegel Dächer und Sr. Königl. Maj. ernstest Befehl vorzuhalten, auch darüber ihre Erklärung, ins besondere aber zu vernehmen, und demnächst Pflichtmäßig zu berichten, ob
und

und was für Beneficia, welche jedennoch die Königl. Cassen nicht afficiren müssen, zu nützlicher Beförderung dieses Wercks accordiret werden könten.

No. XLV.

d. d. Breslau, den 29. Oct. 1751.
Zunfts- Articul vor das Breslauische Mittel
derer Gürtler.

I. Abschnitt.

Von denen Lehr- Jungen.

Artic. 1.

Wer das Gürtler- Handwerk allhier zu erlernen gedenket, ^{Was bey der} soll zuvörderst mit Vorwissen der Amts-Eltesten ^{Aufnahme der} bey demjenigen Meister, ^{Lehr- Jungen} bey welchem er in die Lehre zu treten ^{zu beobachten.} willens, vier Wochen und nicht länger zur Probe arbeiten, sodann aber, wenn ihm sein künftiger Lehrmeister zum Handwerk vor fähig erachtet, etliche Tage vor der nächsten Quartal-Zusammenkunft bey denen Amtshabenden Eltesten sich gebührend um die Aufnahme anmelden, hierauf in dem Quartal dem versammelten Mittel durch seinen künftigen Lehrmeister sich vorstellen lassen, zugleich auch seinen Geburts-Brief oder andere nach denen Handwerks- Generalien gültige Urkunden seines Herkommens, und daserne er unterthänig wäre, noch über dieses schriftlichen Consens zur Handwerks- Erlernung von seiner Grund- Herrschaft beybringen, und diese Urkunden dem Mittel zur verwahrlichen Beylegung in die Zunfts-Lade übergeben.

Nach dessen allen Bewerckstelligung soll er sofort, gegen ^{Bestimmung} Erlegung des Aufding- Geldes mit Einem Rthlr. ^{des Aufding-} (welches ^{Geldes und} von eines Meisters- Sohne gleichwie von einem Fremden ^{der Lehr- Jah-} oh- ^{ne re,}

ne Unterscheid erleget, der Junst völlig verrechnet, und zu des Mittels Nothdurft angewandt werden soll) auf drey, oder falls ihn der Meister ohne einiges Lehr-Geld unentgeltlich auslernen wollte, auf vier Jahre aufgenommen, in das Zech-Protocol als ein Lehrling eingeschrieben, und seinem Lehrmeister mit der Ermahnung, demselben gehorsam zu seyn, und sich allezeit treu, fleißig und redlich zu verwalten, zur Handwerks-Unterweisung übergeben werden.

Artic. 2.

ingeleichen der
Caution an
baarem Gelde
oder mit Bür-
gen.

Zu desto besserer Versicherung seines guten Verhaltens muß derselbe sozgleich bey der Aufnahme acht Reichs-Thaler zur Caution bestellen, jedoch ihm dabey zu freyer Wahl stehen, ob er dieses Cautions-Quantum baar zur Mittels-Lade niederlegen, oder aber durch zwey tüchtige Bürgen, die zu dem Ende bey dem Aufnehmen und Einschreiben des Lehr-Jungens mit in Person zugegen seyn müssen, verbürgen wolle.

Wieses arhat-
ten, wenn der
Lehrling ohne
erhebliche Ur-
sache aus der
Lehre entlau-
ft.

Geschähe es aber, daß ein solcher gegen baare Caution oder Bürgschaft angenommener Lehr-Junge vor Ausgang der oben bestimmten Lehr-Jahre muthwillig und ohne erhebliche Ursache aus der Lehre entliese, und längstens binnen den nächsten sechs Wochen bey seinem Meister sich nicht wieder einstellte, oder von den Bürgen nicht wieder herbey geschafft würde, so sollen alsdenn, nach Verlauf der sechs wöchentlichen Zeit, diese baare deponirte acht Rthlr. verfallen seyn, oder wenn die Caution durch Bürgen bestellet worden, das von diesem jetztbenimte verbürgete Quantum unweigerlich in das Mittel bezahlet; Daserne aber der Lehr-Junge seinem Meister etwas veruntreuet hätte, diesem dasjenige, was er erweislich deshalb zu fordern, nach summarischer Erkenntnis des Magistrats ex officio, davon, in so weit es zureichet, vergütet werden, ausserdem aber dasselbe zum Besten des Mittels in die Junsts-Casse fallen; Auf ein höheres Quantum hin

hingegen als die obbenannte acht Rthlr. sind die Bürgen vor einen ausgetretenen Jungen zu haften, oder ein mehreres vor ihn zu bezahlen, nicht verbunden, auch falls der Junge gleich binnen 6. Wochen freywillig wieder zurückkehrete, oder zu Stande gebracht würde, weiter hin vor denselben wieder ihren Willen in der Bürgschaft stehen zu bleiben, nicht schuldig; sondern es muß in solchem Falle der Junge nicht nur das Cautions-Quantum derer acht Reichs-Thaler baar zur Lade niederlegen, sondern auch überdieß noch zu einiger Bestrafung seines muthwilligen Austretens, vor jeden Tag den er aussen geblieben, eine Woche über die festgesetzte Lehrzeit zu lernen gehalten seyn.

Würde Gegentheils ein Lehrling von seinem Meister oder von seinem Lehrmeister allzuharte und wider Billigkeit verhalten, oder auch mehr zu allerhand häuslicher Arbeit als zu Erlernung, und Unterweisung im Handwerk gebraucht, so soll er solches bey dem Zech-Assessore, oder denen Amtshabenden Eltesten beschwerdentlich vorstellig machen, und von diesen, falls des Jungen Klage gegründet, zusörderst der Lehr-Meister zu glimpflicherem Verhalten und zu fleißigerer Unterweisung des Jungens anermahnet, daferne aber dieses nicht fruchten wollte, die Sache dem Magistrat angezeigt, und nach dessen Erkenntniß ex officio entweder der Lehrling zu Vollstreckung seiner Lehrzeit einem andern Lehr-Meister übergeben, oder sonst zu des Jungen Besten andere Verfügung getroffen werden. Da denn erstern Falls der vorige Meister, wann er das Lehr-Geld schon völlig erhalten hätte, dem neuen Lehr-Meister so viel, als die noch rückständige Zeit beträget, heraus zu geben, schuldig seyn, auch überdem noch, wegen ungebührlichen Verhaltens des Lehr-Jungens nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden soll.

Artic. 3.

Das Lehr-
Geld wird auf
12 Rthl.
und die ge-
wöhnliche
Beiten festge-
setzt.

An Lehr- Gelde sollen keinem Meister ein mehrers als
auf's höchste zwölf Reichs- Thaler und die gewöhnliche Bette
von einem Lehrlinge zu fordern und anzunehmen verstattet
seyn, weniger aber als dieses ausgesetzte Quantum zu nehmen,
oder auch den Jungen gar umsonst zu lehren, bleibet ihm al-
lerdinges unbenommen. Jedoch aber ist in solchem Falle der
Junge, wenn es der Lehr- Meister verlangt, verbunden, zu
Vergütigung des Lehr- Geldes über die ausgesetzte drey Jah-
re, noch ein Jahr lang in der Lehre zu bleiben.

Artic. 4.

Was der Lehr-
Meister zu
beobachten,
wann der
Lehrling mit
Tode abgeheth

Verstürbe ein Lehrling während seiner Lehrzeit, so hat
dessen Lehr- Meister solches denen Amtshabenden Eltesten und
dem Mittels- Assessori gebührend anzuzeigen und von ihnen
Bescheides zu gewärtigen, wie viel er von dem accordirten
Lehr- Gelde, nach Proportion der Zeit, da der Verstorbene
bey ihm in der Lehre gewesen, an sich behalten, und was hiez
von des verstorbenen Erben verbleiben solle?

Artic. 5.

oder selbst mit
Tode abgeheth,
und eine Witt-
we die das
Handwerk
fortsetzet, hin-
terläßt,

Wenn einem Lehr- Jungen sein Meister vor Ausgang
der bestimmten Lehrzeit verstirbet, soll dessen nachgelassene
Wittib, falls sie das Handwerk forttreibet, diesen Jungen
zwar in ihrer Werkstatt in der Lehre zu behalten berechtiget
seyn, ihr auch das versprochene Lehr- Geld völlig verbleiben;
Jedoch muß dieselbe den Lehr- Knaben vier Wochen zu
vorher, ehe dessen Lehr- Jahre zu Ende gehen, dem Amtsha-
benden Eltesten übergeben, damit ihn solcher entweder selbst
vollends auslernen und lossprechen, oder zu einem andern
Meister, solches zu bewerkstelligen, bringen möge.

oder keine
Wittwe, oder
welche das
Handwerk

Falls aber der Meister des in der Lehre noch stehenden
Jungens, bey seinem Absterben entweder keine Wittwe hin-
ter sich verliesse, oder auch diese das Handwerk fortzusetzen
nicht

nicht Belieben trüge, so sollen die Eltesten, mit Vorbewußt des nicht continui-
 Affessoris, den Jungen einen andern Meister, der ihn vol- ret, hinterlas-
 lends auslernen und freysprechen könne, übergeben, und die- sen hat.
 fer (wenn er auch vorhin schon einen Jungen hätte) densel-
 ben unwilligerlich annehmen und auslernen, das Lehr-Geld
 aber wird nach obgedachter Proportion der Zeit, da der Jun-
 ge in des Verstorbenen Lehre gewesen, und die er annoch zum
 Auslernen bey dem andern Meister nöthig hat, zwischen die-
 sem und des Verstorbenen Wittwe zu vertheilen seyn.

Uebrigens, obgleich einer Meisters Wittib den von ih- Die Wittwen
 rem verstorbenen Ehemanne bey seinem Leben aufgenom- können keine
 menen Jungen bis zu der oben bemeldten Zeit in der Lehre Jungens
 zu behalten, zugelassen wird; so ist sie doch keinesweges be- aufs neue in
 fugt, einen Jungen von neuem in die Lehre aufzunehmen. die Lehre neh-
 men.

Artic. 6.

Das zeither in Observanz gewesene Zech-Statutum d. d. Das Zech-
 27. Jul. 1726. vermöge dessen einem jungen Meister nicht Statutum vom
 eher, als nach hinterlegten zwey Jahren seiner Meisterschaft, 27. Jul. 1726.
 einen Jungen in die Lehre aufzunehmen verstattet, und über- worin den
 haupt keinem Meister, der einen Lehr-Jungen frengesprochen, jungen Mei-
 oder auch dem der Junge während der Lehr-Jahre verstorben, stern die Frey-
 oder entlaufen, einen andern Jungen eher, als nach Auswar- heit Jungen
 tung einer Zeit von zwey Jahren, wieder aufzunehmen, zuge- auslernen
 lassen gewesen, soll hiermit gänzlich abgeschaffet, und in Zu- eingeschrän-
 kunft weiter von keiner Gültigkeit, vielmehr aber überhaupt det ist, wird
 einem jeden Meister erlaubt seyn, einem Lehr-Jungen, ohne aufgehoben.
 an die oben erwähnte zweyjährige Warte-Zeit gebunden zu
 seyn, aufzunehmen und zu lernen.

Artic. 7.

Wann ein Lehrling seine vorgeschriebene Lehr-Jahre Lossaunge-
 treu und redlich ausgehalten, soll derselbe in der nächsten Gebühren von
 Quartal-Zusammenkunft von seinem Lehr-Meister gebracht, Meisters-
 und, Söhnen und
 Fremden und

derselben Ver-
rechnung in
die Zunft-
Casse.

und, auf vorgängige Angelobung, daß er denen Handwercks-
Generalien und Königl. Edicten in allen Stücken gehorsam-
ste Folge leisten wolle, in Gegenwart derer Gesellen, freyge-
sprochen werden; An Lossagungs- Gebühren aber muß von
eines Meisters- Sohne eben sowohl, als von einem Fremden
zwey Rthlr. zu Bestreitung der gemeinen Mittels- Abgaben
in die Zunft- Cassa erlegt, und dieses Geld von denen Eltes-
ten dem Mittel ohne Abkürzung verrechnet werden.

Der bey dieser
Zunft beybe-
haltene Un-
terscheid von
einem Gesellen
und sogenan-
ten Jünger
wird verboo-
ten und abge-
schafft.

Der zeithero bey dieser Zunft allhier noch beybehalten
gewesene Unterscheid zwischen einem Gesellen und einem so-
genannten Jünger, wird hingegen als ein denen Handwercks-
Generalien zuwider laufender und mithin verbotener Ge-
brauch, vor das künftige schlechterdinges untersaget; Dabe-
ro muß der von dem Lehr- Meister freygesprochene Lehrling
soprt vor versammelten Mittel von denen Alt- und andern
Gesellen, ohne hierbey die ehemalige, und bereits in denen
Handwercks- Generalien abgeschafte unnütze Ceremonien zu
gebrauchen, gegen eine leidentliche Gebühr, welche sich jedoch
nicht über einen Rthlr. belaufen, und in die Gesellen- Büchse
gelegt, gehörig berechnet, keinesweges aber zu Zechen und
Schmausereyen angewendet werden muß, zum Gesellen erklä-
ret, und dadurch aller und jeder einem Gesellen zu statten
kommenden Rechte theilhaftig werden.

Artic. 8.

Nach der
Freyspre-
huag; soll die
Caution gelö-
schet und re-
tradiret, auch
demselben ein
gedruckter
Lehr- Brief
ausfertigt
werden.

Nach geschehener Freysprechung ist die von dem gewe-
senen Lehrling bey seiner Ausnahme prästirte Caution nicht
nur zurück zu geben und zu löschen, sondern auch demselben
sogleich nach Maßgebung des Königl. Edicti vom 28. Febr.
1747. vor die darinnen ausgesetzte Gebühren, ein gedruckter
Lehr- Brief, mit gewöhnlichen Unterschriften und unter dem
Handwercks- Siegel auszufertigen, jedoch aber so lange, bis
der neue Geselle künftig sich irgendwo etabliren und Meister-
Recht

Recht gewinnen wollte, und solches durch ein glaubhaftes Attestat der Obrigkeit des Ortes, wo er seine Nahrung und Profession zu treiben vorhabens, dociret, in der Meister-Lade originaliter verwahrlich aufzubehalten.

Der neue Geselle aber ist verbunden, nach erfolgter Freysprechung bey seinem gewesenen Lehr-Meister, falls dieser es verlanget, gegen das gewöhnliche Wochen-Lohn, noch vier Wochen in Arbeit zu bleiben; damit er binnen dieser Zeit von dem, was ihm anvertrauet gewesen, richtigen Bescheid geben, der Meister auch sich indessen wieder mit anderem Gesinde versehen könne.

Artic. 9.

Keinem Gesellen, welcher alhier seine Lehr-Zeit aus-
standen, soll verstatet seyn, von hier auszuwandern, er habe
denn dieses sein Vorhaben bey dem Mittel gebührend ange-
zeigt, solches in das Zech-Protocoll verzeichnen, und sich ge-
gen Bezahlung der in dem Königl. Edict de Anno 1747.
ausgesetzten Gebühren, eine gedruckte Kundschaft samt einer
vidimirten Abschrift seines Lehr- und Geburts-Briefes er-
theilen lassen.

Ohne Kundschaft und vidimirte Abschrift von Lehr- und Geburts-Briefe soll kein bey dem Mittel ausgelernter Geselle auswandern.

II. Abschnitt.

Von denen Gesellen.

Artic. 1.

Wenn ein Geselle von andern Orten hier einwan-
dert, soll er sich in allen Stücken nach dem Königl. Edict vom
14 Decembr. 1747. auf das genaueste achten, mithin sogleich
bey seiner Ankunft auf die Herberge, weil die Einlagerung an
andern Orten schlechterdinges verbotthen ist, sich begeben,
durch den Alt-Gesellen sofort um Arbeit umschauen lassen,
auch sich bey dem Amtshabenden Eltesten mit Producirung

Die aus fremden Orten einwandernde Gesellen sollen sich nach dem Edict vom 14. Dec. 1747. achten.

be

beglaubter Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, und mit einer richtigen Kundschaft von dem Gewerke des Orts, da er zuletzt in Arbeit gestanden, legitimiren.

Dasern nun ein Meister ihm Arbeit giebet, oder zusa- gen läßt, muß er noch desselben Tages ohne Wieder- Rede in die Arbeit eintreten, auch sodann die mitgebrachte Abschrift seines Geburts- und Lehr-Briefes, samt der erhobenen Kundschaft dem Ober-Eltesten zur Beylegung in die Meister-Lade übergeben.

Welche urkundlich daselbst so lange bis er von hier wieder auswandert, aufzubehalten, sodann aber dem fortwan- dernden Gesellen, wenn von ihm alles in behörige Richtig- keit gesetzt worden, samt einer neuen gedruckten Kundschaft wieder herauszugeben und zu ertheilen sind.

Sollte aber ein solcher Geselle, nach gehaltener Umfra- ge, bey keinem hiesigen Meister Arbeit erhalten, so ist von denen Eltesten, daß zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen, auf die von ihm mitge- brachte Kundschaft unentgeltlich zu vermercken, und muß so- dann der Geselle, wenn ihm von denen Alt-Gesellen aus der Gesellen-Büchse ein Reise-Pfennig von 4 höchstens 5 Sil- bergl. gereicht worden, unverweilet von hier wieder weg und anderwärts hinwandern.

Art. 2.

Wie es mit de-
nen Gesellen
zu halten, wel-
che aus frem-
den Landen,
wo die Hand-
werks- Gene-
ralia nicht be-
obachtet wer-
den, ohne
Kundschaft
einwandern.

Sollte ein Geselle aus fremden Orten, wo die Hand- werks-Generalien nicht beobachtet werden, hier ohne Kunds- chaft aus dem letzten Arbeits-Ort anlangen und Arbeit su- chen, so ist derselbe, zumalen er seinen Geburts- und Lehr- Brief in vidimirter Abschrift bezubringen vermöchte, wegen der ermangelnden Kundschaft nicht sogleich schlechterdinges abzuweisen; jedoch muß derselbe sich hinlänglich legitimiren, und

und allenfalls beschaffenen Umständen nach, eydlich erhärten, daß er wirklich an einem dergleichen Orte, wo die Handwercks-Generalien nicht eingeführet sind, zuletzt in Arbeit gestanden, und keines Verbrechens oder übler Aufführung halber von dar weggezogen sey.

Zu welchem Ende denn ein solcher Vorfall jedesmal dem Magistrat unverzüglich von denen Eltesten angezeigt werden und von dessen Erkantnis abhängen soll: Ob ein solcher Geselle ohne Eydes-Leistung in Arbeit zu nehmen, oder weiter fortzuschicken sey; jedoch wird vom Magistrat deshalben ex officio, und ohne vom Gesellen oder Meister einige Sporn- teln zu fordern, erkant.

Artic. 3.

Wenn ein einwandernder Geselle bey einem Meister Arbeit bekommt, stehet ihm zwar nach der bisherigen Gewohnheit dieses Gewercks frey, 14 Tage lang bey diesem Meister es zu versuchen, ohne zu einem gewissen Bedinge wegen des Wochen-Lohnes, oder so genanten Leykauf gehalten zu seyn.

Nach 14 Tagen muß ein eingewanderter Geselle mit dem Meister wegen des Wochen-Lohnes einen Leykauf machen, und wenigstens ein viertel Jahr in Arbeit verbleiben.

Mit Ausgang dieser 14 Tage aber ist er schlechterdings und ohne ferneren Verschub gehalten, sich gegen seinen Meister zu erklären, ob er bey ihm weiterhin in Arbeit verbleiben wolle, oder nicht? Da ihm denn auf den letzten Fall in eines andern hiesigen Meisters Werkstatt einzutreten zwar unbenommen, erstern Falls er aber mit dem Meister, bey welchen er länger zu verbleiben gesonnen, wegen des Wochen-Lohnes ein gewisses Bedinge oder Leykauf zu machen, und sodann bey demselben wenigstens ein viertel Jahr lang in Arbeit zu bleiben, verbunden ist.

Artic. 4.

Die allhier in Arbeit stehende Gesellen sollen ihren Meistern den schuldigen Gehorsam leisten, und bey Verwürfung einer feinen blauen

Montag hal-
ten, und des
Sommers
von des Mor-
gens um 5.
Uhr bis
Abends um 7.
Uhr und des
Winters von
6. Uhr bis um
10. Uhr ar-
beiten,

einer auf jeden Uebertretungs-Fall mit 6. Sgl. zur Armen-
Casse zu erlegenden Strafe keine so genannte Blaue-Mon-
tage halten, oder andre Werkel-Tage feyern, vielmehr vor
das mit ihren Meistern bedungene Wochen-Lohn, nach der
Gewohnheit dieses Gewercks, alle Werkel-Tage, und zwar
des Sommers, nemlich 14. Tage vor Ostern anzurechnen,
bis Michaelis, von früh um 5. bis des Abends um 7. Uhr,
und des Winters, oder von Michaelis bis 14. Tage vor Ostern
von früh um 6. Uhr bis Abends um 10. Uhr, fleißig und
unverdrossen arbeiten, keinesweges aber in anderer Meister
Werkstätten herumzuschweifen, und die darinnen arbeitende
Gesellen in ihrer Arbeit zu stören, sich unterfangen.

nach des Ab-
ends nicht
länger als bis
10. Uhr am
allerwenigsten
des Nachts
außer des
Meisters Hau-
se bleiben.

Wie dann auch keinem Gesellen erlaubt ist, nach ge-
machten Feyer-Abende länger als höchstens bis 10. Uhr aus
des Meisters Hause, am allerwenigsten aber gar über Nacht
auszubleiben, dahero derjenige, welcher hierwider in einem
oder dem andern der oberzehlten Stücke zu handeln sich den-
noch gelüsten ließe, von dem Meister jedesmal denen Eltesten
angezeigt, und mit 4. Sgl. in die Zunft-Casse bestraft,
nicht weniger auch der Meister der hierunter seinem Gesellen
nachsiehet, oder denen Eltesten davon Anzeige zu thun unter-
läßt, zu einer gleichmäßigen Geld-Busse arg gehalten werden soll.

Artic. 5.

Die Benfize
Meister müs-
sen den Gesel-
len Zusam-
menkünften
alle 4 Wochen
begewohnen.

Ben denen alle 4. Wochen auf der Herberge zu halten
verstatteten Gesellen-Zusammenkünften sollen die von der
Zunft verordnete zwen Benfize-Meister jedesmal zugegen seyn,
und bey Vermeidung selbst eigener Verantwortung und Ver-
tretung nicht nur fleißige Obacht tragen, daß alles ordentlich
daben zugehe, und denen Handwercks-Generalien in keinem
Stücke zuwider gehandelt werde, sondern auch von allen, was
bey einer solchen Zusammenkunft vorgefallen, jedesmal dem
Mittels-Alleffori unverlangten Bericht abstattn.

Artic.

Artic. 6.

Die Gesellen sollen bey ihren Zusammenkünften gleich wie überhaupt sich einer ehrbaren und anständigen Aufführung gebrauchen, also ins besondere auf der Herberge alles Spielens, ingleichen des Gotteslästerlichen Fluchens, Schwörens, Schimpfen, Schlägereyen, und andern unziemlichen Beginneus gänzlich enthalten. Wer darwider handelt, soll nach Erkenntnis der Beysiße: Meister eine Strafe von 4. Sgl. zur Gesellen: Armen: Casse erlegen, auch nach Beschaffenheit des Vergehens noch härterer Obrigkeitlichen Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Schläge
regen, das
Spielen, Fluchen,
Schwören u. Schim-
pfen wird bey
4. Sgl. Stra-
fe auf der Her-
berge verbo-
then.

Uebrigens aber müssen sich die Gesellen unter einander selbst abzustrafen, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, durchaus nicht unterstehen.

Artic. 7.

An so genannten Auflage: Gelde ist jeder hier in Arbeit stehender Geselle jedesmal bey denen wöchentlichen Zusammenkünften 1. Sgl. 6. Pf. zu erlegen verbunden.

Bestimmung
des wöchentli-
chen Auflege-
Geldes eines
Gesellen.

Sollte aber einer oder der andere von ihnen bey einem Auflegen zu erscheinen aus erheblichen Ursachen verhindert werden, so muß er solches denen verordneten Beysiße: Meistern und denen Alt: Gesellen anzeigen, und bey der nächst folgenden Zusammenkunft das rückständige verbliebene Auflege: Geld unweigerlich nachtragen.

Art. 8.

Das von denen Gesellen zusammen getragene Auflege: Geld ist von denen Alt: Gesellen in Empfang zu nehmen, und nebst dem darüber zu haltenden Cassen: Zettel die darzu bestimmte Büchse, welche mit einem doppelten differenten Schluß versehen seyn, und darzu der eine Schlüssel denen Beysiße: Meistern, der andere aber denen Alt: Gesellen anvertrauet werden soll, verwahrlich beizulegen, und zu Unterhaltung der Her-
berge,

Rechnungs-
Führung über
Einnahme u.
Ausgabe des
Auflege: Gel-
des.

berge, Verpflegung der armen und francken Gesellen, und zum Reife: Pfennig vor die hier einwandernde Gesellen, welche wegen nicht erhaltender Arbeit ihre Wanderschaft bald wieder antreten müssen, keinesweges aber zu Schmausereien und Gelagen anzuwenden, daher auch ohne Vorwissen und Einwilligung derer Benfize: Meister (als welche vor dessen nützliche Verwendung besonders responsable bleiben) nicht das geringste davon ausgegeben werden muß.

Wie dann auch die Alt: Gesellen verpflichtet seyn sollen, über Einnahme und Ausgabe richtige und von denen Benfize: Meistern attestirte Rechnung zu halten, und solche alle Quartale vor versammelten Mittel denen Eltesten in Gegenwart der Gesellen abzulegen. Die Gesellen: Büchse aber ist jedesmal nach gehaltener Gesellen: Zusammenkunft dem Amts: habenden Eltesten zuzustellen und von ihm in guter Verwahrung zu halten.

Artic. 9.

Wie es mit der Umfrage nach Arbeit bey Einwanderung fremder Gesellen zu halten.

Wenn einem hier einwandernden Gesellen von denen Alt: Gesellen um Arbeit umgeschauet wird, sollen diese hieninnen sich der Ordnung gemäß also verhalten, daß jederzeit zuerst bey denenjenigen Meistern, so noch mit gar keinem Gesellen versehen, sodann aber nach der Reihe von denen ältesten bis zu den jüngsten Meister, und zwar zuvörderst alles mal bey denenjenigen, welche mit den wenigsten Gesellen versehen, die Umfrage verrichtet werde.

Artic. 10.

Das corre-
spondiren mit
anderen Zünfte
in Hand-
werkstätten
verbleibt nach
den Hand-
werks: Gene-
ralien den
Gesellen ver-
bothen.

Demnach bereits in denen Handwerks: Generalien Artic. 6. aller Brief: Wechsel so ohne Vorbewußt der Obrigkeit in Handwerks: Sachen geschieht, ingleichen alle Abschiedung an die Zünfte anderer Orten denen Gesellen ernstlich untersaget ist; so hat es bey diesem Verboth sein unveränderliches Verbleiben.

Falls

Falls aber von fremden Zünften oder Gesellen an die hiesige ein Schreiben einlangen sollte, so müssen die Alt-Gesellen solches so fort unentgeltlich dem Assessori, oder Amtshabenden Eltesten zustellen, diese aber es dem Magistrat übergeben, und von demselben ohnentgeltlich Bescheid erwarten, wie sie sich weiter deshalb zu verhalten haben.

Die einlaufende Briefe aber werden unentgeltlich dem Magistrat übergeben.

Artic. 11.

Wann ein Geselle, der sein Handwerk redlich erlernet, auf seiner Wanderschaft etwan Militair-Dienste nimmt, nach der Zeit aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder er auch sonst auf einige Zeit, ausser dem Handwerk, sein Brod auf ehrliche Weise suchet, und zu einer Herrschaft in Dienste gehet, nachhero aber dem Handwerke wiederum als Geselle nachgehen, oder Meister werden will, soll ihm dieses, wann er seinen ehrlichen Abschied, oder seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, beglaubtes Zeugniß aufzuweisen hat, nicht nur keinesweges nachtheilig, oder hinderlich fallen, vielmehr ihm die Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, zu denen Wander-Jahren, doch dergestalt, daß demjenigen Gesellen, so kein Soldat gewesen, sondern nur anderwärts gedienet, zwey Dienst-Jahre vor ein Wander-Jahr gelten sollen, angerechnet werden, wenn er sonst nur mit denen anzufertigenden Meister-Stücken bestehet.

Zwey Jahre in Militair- oder Herren-Diensten wird vor ein Wander-Jahr gerechnet, u. gereicht denen Gesellen zu keinem Vorwurf.

Artic. 12.

Keinem hier in Arbeit stehenden Gesellen ist nach gemachten Verkauf erlaubt, mitten in der Woche von seinem Meister Abschied zu nehmen, sondern wenn er ein viertel Jahr bey dem Meister ausgehalten, und sodann sein Glück anderwärts zu suchen gesonnen, soll er dem Meister sein Vorhaben wenigstens acht Tage vorher eröffnen, und wann er acht Tage nach geschעהner Aufkündigung annoch bey dem-

Was die Gesellen bey dem Abschied nehmen von ihrem Meister zu broachten.

selben in Arbeit ausgehalten, und alles in gehörige Richtigkeit gesetzt, ist er schuldig also gleich von hier weg zu wandern und ein viertel Jahr anderwärts sich zu versuchen.

Nach Verlauf dieser Zeit aber ist ihm unbenommen, wieder anhero zu kommen, und bey denen hiesigen Meistern von neuen um Arbeit umschauen zu lassen. Sollte jedoch ein Gesell begründete Ursachen, warum er bey seinem Meister nicht ferner in Arbeit bleiben könnte, zu haben vermeinen; so soll es in solchem Fall nach der Vorschrift der General-Zunfts-*Articul* bey des *Gewercks*, *Assessoris* und derer *Eltesten*, allenfalls auch des *Magistrats* Erkenntnis stehen: Ob dieser Geselle von hier weg zu wandern schuldig, oder ihm so fort bey einem andern hiesigen Meister wieder in Arbeit zu treten verstatet seyn solle? Daferne auch ein Meister seinem Gesellen ohne dessen Besuch den Abschied geben wollte; ist derselbe ebenfalls regulariter die achttägige *Auskündigungs-Zeit* in Acht zu nehmen gehalten.

Es wäre dann, daß der Geselle durch lieberliche *Ausführung* hierzu Anlaß gegeben, auf welchen Fall dem Meister dessen *Abschaffung* ohne vorhergängige *Auskündigung* freysethet, und kan der Geselle bey einem andern Meister Arbeit suchen.

Artic. 13.

oder bey Feuer-
ers, Brünsten
so bald dieser-
halb Lermen
gemacht wird.

Beym entstehenden *Feuers*, *Brünsten* müssen sämtliche hier in Arbeit stehende *Gesellen*, so bald als auf denen *Thürmen* Lermen geblasen, oder an die *Glocken* geschlagen wird, sich unverzüglich mit benötigtem *Lösch-Geräthe* auf den angewiesenen *Lermen-Platz* verfügen, und nach der *Vorschrift* der neuen *Feuer-Ordnung* *Tit. III. §. 33.* mit wehren, löschen und retten allen möglichen *Fleiß* anwenden.

Welcher aber von ihnen sich hierunter säumig finden ließe, derselbe soll unausbleibliche *Strafe* zu gewärtigen haben.

Artic.

Artic. 14.

Sollte sich auch ein Gefelle gelüsten lassen, unter was ^{Alle Aufwie-} Vorwand es auch geschehen möchte, einen Aufstand ^{gelen und Er-} zu machen, oder andere dazu zu verleiten, oder denen Mei- ^{regung eines} stern ihr Gesinde aufzuheben, derselbe soll als ein Aufwie- ^{Aufstandes} ger mit harter Bestrafung unnachlässlich angesehen, nicht we- ^{ter Strafe} niger diejenigen, so sich zu dergleichen Verbrechen verleiten ^{untersaget.} lassen, nach Verdienst bestrafet werden.

Artic. 15.

Wenn ein Gefelle Schulden halber, oder wegen eines ^{Was die Mei-} begangenen Verbrechens, Abschied nehmen, oder ins geheim ^{ster vor Pra-} austreten wolte, muß dessen Meister, so bald er das mindeste ^{cautiones in} davon inne wird, ohngesäumt und bey eigener Vertretung ^{adhibiren,} dem Assessori und Amtshabenden Eltesten, diese aber dem ^{wenn die Ge-} Magistrat ohne Aufschub solches anzeigen, und inzwischen ^{sellen wegen} die von dem Gefellen in die Lade eingelegte Documenta so ^{eines began-} lange zurück behalten, auch ihm nicht eher eine Kundschaft ^{genen Verbre-} ertheilen, bis alles gehörig untersucht, und abgemachet ^{chens oder ge-} worden. ^{machter} ^{Schulden ins} ^{geheim aus-} ^{treten wollen.}

Wäre hingegen ein solcher Gefelle bereits heimlich von hier entwichen, so lieget dem Meister dennoch ob, solches unverzüglich zu denunciiren, damit wider den Flüchtling nach Maßgebung der General-Patente verfahren werden könne.

Artic. 16.

Uebrigens hat es bey allem dem, was in jetzt angezoge- ^{Die in den} nen Handwerks Generalien wegen der verbotenen Brüdern- ^{Generalien} schaften, schwarzen Tafel, Bruderschafts-Siegel, Schimpfens, ^{verbotene} aufreibens, und anderer Gesellen-Mißbräuche enthalten, ^{Gesellen Miß-} und sonst wegen der Gesellen darinnen vorgeschrieben wor- ^{bräuche ver-} den, sein festes Verbleiben. Damit aber die Gesellen dar- ^{schaft.} wider die Unwissenheit nicht vorschützen können, sondern von ihrer Schuldigkeit desto mehr unterrichtet seyn mögen; so sollen

sollen sie nicht nur, wenn in der Junfts-Versammlung die Handwerck-Generalien bey denen Meistern abgelesen werden, allemal zugegen seyn, sondern ihnen auch diese voranstehende Articul quartalicer bey ihren ordentlichen Zusammenkünften von Wort zu Wort vorgelesen werden, die Beysthe-Meister aber, daß solches ohnefehlbar geschehe, genaue Obacht tragen, und davor responsable seyn.

III. Abschnitt.

Von denen Meistern.

Artic. 1.

Was ein an-
gehender Mei-
ster, der das
Meister-Recht
und Zünng
gewinnen
will, vor seiner
reception zu
beobachten.

Wenn jemand bey der Gürtler-Zunft allhier Meister-Recht und Zünng gewinnen will, muß derselbe zuvörderst sein Vorhaben dem verordneten Junfts-Alleffori und denen Amtshabenden Eltesten wenigstens 14. Tage vor der Quartal-Versammlung anzeigen, hierauf aber in dem Quartal selbst bey dem versammelten Mittel sich deshalb melden, und daß er zu Verfertigung der Meister-Stücke zugelassen werden möge, geziemend Achtung thun, zugleich auch dem Mittel seinen Geburts-Brief, oder andere nach denen Handwercks-Generalien gültige Urkunden sein's Herkommens, samt dem Lehr-Brief nebst Kundschaft seines Wohlsverhaltens in originali vorlegen, und daß er wenigstens 3. Jahr auf das Handwerck gewandert, hinlänglich bescheinigen.

Jedoch soll dem Magistrat, was den Geburts-Brief betrifft, vorkommenden Umständen nach zu erkennen freystehen, ob die Producirung desselben erlassen werden könne; Allermassen der Lehr-Brief schon ohnedem den Geburts-Brief allemal voraus setzet. Da auch von denen hinterlegten Wander-Jahren kein allgemeiner Schluß auf die Geschicklichkeit eines recipiendi sicher gemachet werden kan, sondern erst

erst aus deren anzufertigenden Meister-Stücken sich ergeben muß, ob ein Geselle in seinem Handwerk etwas gründliches begriffen, und die zu einem Meister erforderliche Fähigkeit erlangt habe, so soll derjenige, welcher wegen der Wandering-Jahre dispensiret zu werden verlangt, deshalber bey der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer sich melden und deshalben Bescheides gewärtigen.

Wie denn auch, falls der Original-Lehr-Brief ohne viele Weitläufigkeit und Kosten nicht beygeschaffet werden könnte, dem Einwerber, nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents §pho 2. die beglaubte Abschrift desselben samt denen nachhero auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaft, hinreichend seyn soll.

Artic. 2.

Wenn es also mit der Legitimation des Einwerbenden seine Richtigkeit erhalten, soll derselbe (weil die Arbeit auf's Jahr, oder sogenannte Muth-Zeit, vermöge derer Handwerks-Generalien, gänzlich abgeschafft und verbothen ist) sofort zu denen Meister-Stücken zugelassen werden, und zwar erstlich in Gegenwart der Eltesten von einem und andern derer zu versertigenden Meister-Stücke die Zeichnung (damit man versichert seyn könne, daß es seine eigene Erfindung und Arbeit sey verrichten, sodann in eines Meisters Hause, welchen ihn die Eltesten zu benennen haben, die darzu erforderliche Patronen treiben, solche dem gesamten Mittel zur Beurtheilung vorweisen, nach dessen Erfolg aber bey dem angewiesenen Meister die Meister-Stücke selbst gießen und ausarbeiten, auch, wenn er damit fertig, solche gleichfalls dem Mittel zur Schau vorlegen.

Artic. 3.

Die Meister-Stücke, welche der einwerbende, wann er an hiesigen Orte seine Profession und Bürgerliche Nahrung

1751.

§f

Fremde und
Einheimische
sind zur Ver-
fertigung der
Meister-Stü-
cke verbunden

zu treiben entschlossen, ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn, oder ein Fremder sey, anzufertigen verbunden ist, sollen in nachfolgenden Stücken bestehen:

Worin solche
bestehen.

- 1) Soll er nach eigener freyer Wahl, entweder einen feinen Messingenen Beschlag auf zwey Pferde- Geschirre von gegossener Arbeit, nach der zu solcher Zeit gebräuchlicher Façon, verfertigen, rein ausarbeiten, und Spiegel: blank poliren, wie der Messing an sich selber ist, oder aber falls ihm dieses Stücke nicht beliebig wäre, statt dessen einen Wagen- Beschlag von sechs gegossenen Messingenen Wagen- Knöpfen, sechs dergleichen Thür- Bändern, zwey Thür- Klincken und vier Stoß- Riemen- Rincken sauber fertigen und ausarbeiten.

Ueber dieses aber annoch

- 2) Ein im Feuer vergoldetes Reit- Zeug, wie es zu der Zeit Mode ist, verfertigen.

Daferne aber ein Geselle in einer andern inländischen Stadt wo kein eigenes Hürtler- Gewerck verhanden, sich niederlassen, und es mit hiesiger Innung halten, und bey derselben Meister werden wollte, derselbe soll nur bloß allein das sub No. 2. erwähnte Reit- Zeug zum Meister- Stücke zu machen schuldig seyn; Uebrigens aber sämtl. recipiendis die angefertigte Meister- Stücke, nach erfolgter Besichtigung und erlangten Meister- Rechten nicht vorenthalten, sondern zu freyer Gebährung überlassen werden.

Artic. 4.

Die Einwendung des Meistels wider die Tauglichkeit des Meisters- Stückes wird nach den Generalien und Kön. Edicten

Sollte bey Besichtig und Beurtheilung der Meisters- Stücke, welche in Gegenwart des Besizers geschehen muß, wider deren Tauglichkeit, oder die Capacität des Stück- Meisters, von Seiten des Mittels Einwendung, oder wider die gesuchte Reception Schwürigkeit gemachet werden; So hat der Besizer, oder auch der Einwerber selbst, solches dem Magistrat

Magistrat gebührend anzuzeigen, womit von selbigem, nach Maß- vom Magi-
gebung der Handwercks-Generalien und des Edicts vom 18. strat beurthei-
April 1747. Verfügung geschehen könne. let;

Dem Mittel aber ist hinführo durchaus nicht erlaubt, dem Mittel
die an den Meister-Stücken zu finden vermeinende Fehler ei-
genmächtig mit einer Geld-Busse zu belegen, und damit dem
Obrigkeitlichen Befund vorzugreifen; Wäre hingegen an
der Capacität des Einwerbenden und denen von ihm verfer-
tigten Meister-Stücken nichts hauptsächlich auszusetzen,
so soll der Stück-Meister, falls er auf hiesigem Ort Meister
wird, ohne Unterscheid, ob er ein Fremder oder eines Mei-
sters Sohn sey, oder ob er eines Meisters Tochter, oder Wit-
tib heyrathen wollte, an Reception's-Gebühren, ein mehreres
nicht, als die per Edictum festgesetzte acht Rthlr. erlegen, und
nach deren Entrichtung, auf vorhergängige Angelobung, daß
er denen Handwercks-Generalien, Königl. Edicten, Stadt-
Ordnungen, und diesen Junfts-Articuli sich in allem gemäß
verhalten wolle, zu einem Mitmeister unweigerlich angenom-
men, in das Meister-Buch eingeschrieben, und zum Genuß
aller Mittels-Beneficiorum zugelassen, auch von denen Elte-
sten zu Gewinnung des Bürger-Rechtes unverzüglich bey dem
Magistrat gestellt werden. Das Rece-
ptions-Geld
wird auf 8
Rthlr. bestim-
met;

Im Fall aber ein Geselle als ein künftiger Landmeister eines Land-
sich bey hiesigem Mittel incorporiren zu lassen willens, soll Meisters aber,
derselbe nicht mehr als die Helfte des obigen Ausfages, nem-
lich vier Rthlr. zu entrichten schuldig seyn, und wenn er die-
ses Einwerbe-Geld erlegt, auch mit dem oben Artic. 3. vor-
geschriebenen Meister-Stücke bestehet, soll er auf vorher ab-
gelegtes Hand-Gelöbniß sich nach denen Handwercks-Gene-
ralien und Königl. Edicten genau zu achten, in das Meister-
Buch als ein incorporirter Landmeister eingeschrieben, mithin
Zungen (welche jedoch nirgend anders als allhier von dem
Ge-

Gewercke aufgenommen und losgesprochen werden sollen) zu lernen und Gesellen zu befördern befugt, auch sonst allen denen Güttern: Meistern überhaupt zustehenden Gerechtigkeiten, in so weit solche nicht die an hiesigem Orte ihre Nahrung treibende Bürger und Meister besonders angehen, theilhaftig werden.

Wollige Ver-
rechnung der
Receptions-
Gelder zur
Mittels-Casse.

Wie nun diese festgesetzte sowohl von denen hiesigen als incorporirten Landmeistern zu erlegenden Receptions-Gelder lediglich zur Mittels-Casse gehören, und der Kunst vollständig berechnet werden müssen, folglich der bisherige Mißbrauch, nach welchem die Eltesten und übrige Meisterschaft solche unter sich vertheilet, vors künftige nicht geduldet werden kan, sondern sub poena der Wiedererstattung des Dupli ernstlich hiermit verbothen wird;

Also ist über das obbeniemte Quantum derer resp. 8. und 4 Rthlr. und ausser denenjenigen 12 Egl., welche der Stückmeister an die Eltesten vor ihre Bemühung bey Zeichnung der Meister-Stücke zu entrichten hat, dem recipiendo weder vor die Besichtigung der Meister-Stücke, noch unter dem Namen eines Meister-Essens, noch unter sonst irgend einem Vorwande, über kurz oder lang nicht das mindeste bey Strafe des doppelten Ersatzes, abzuheischen, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm anzunehmen.

Artic. 5.

Incorporirte
Landmeister
sind von noch-
maliger An-
fertigung der
Meister-Stü-
cke frey, bezüh-
len nur noch
4 Rthlr. Re-
ceptions-Gel-
dren und

Wenn ein bey diesem Gewercke schon incorporirter Landmeister sich allhier zu Fortstellung seines Handwercks niederlassen, und Bürger-Recht gewinnen wollte, soll derselbe zwar mit nochmaliger Anfertigung neuer Meister-Stücke verschonet bleiben, und das bey der incorporation gemachte Meister-Stück hinlänglich seyn, jedoch muß derselbe sich durch Attestata seines Wohlverhaltens von der Obrigkeit, unter der er sich aufgehalten, legitimiren, und hiernächst über die

die bey der incorporation schon entrichtete 4 Rthlr. noch an legitimiren
derweilige vier Rthlr. an Reception's : Gebühren erlegen. sich wegen ih-
res Wohnver-
Borgegen ihm sodann nach erhaltenem Bürger : Rechte alle haltens mit
und jede einem hiesigen Bürger und Gürtler Meister zu stat- Attestatis
ten kommende Beneficia vollkommentlich und ohne Ausnah- von ihrer
me angedeyn müssen. Obrigkeit.

Wie es dann auch überhaupt in Ansehung derer von Ingleichen al-
fremden inn- und ausländischen Orten anhero kommenden le fremde ein-
und hier sich niederzulassen gesonnenen Meister, welche bereits u ausländische
anderwärts das Meister : Recht exerciret, und die Meister Meister und
Stücke gefertigt haben, solchergestalt zu halten ist, daß, wann erlegen nur
sie mittelst beglaubten Attestati von der Obrigkeit, unter der 8 Rthlr. Re-
ception's : Gel-
der.
sie vorher gewohnet, wegen ihres Wohlverhaltens sich legiti-
miren, und durch Zeugniß des Gewercks, bey welchem sie vor-
hero eingemittelt gewesen, darthun, daß sie alldar, mittelst
Fertigung der daselbst üblichen Meister : Stücke, zu einem Mits-
meister ang- nommen worden, und das Handwerk darauf ge-
trieben, selbige sodann ohne Verfertigung neuer Meister-
Stücke angenommen, und bloß allein die ausgemessene acht
Rthlr. Reception's : Gelder zu erlegen und Bürger : Recht zu
gewinnen, gehalten seyn, sodann aber mit denen übrigen Mei-
stern gleiche Vortheile zu genießten haben sollen.

Artic. 6.

Damit auch in dem Fall, wenn unterschiedene Gesellen Wie es wegen
zu gleicher Zeit sich um das Meister : Recht bewerben, alle des Vorzugs
Streitigkeiten wegen des Vorzugs vermieden werden, so soll zu halten,
unter denenselben allezeit derjenige, welcher am längsten Ge- wann ver-
schriebene Ges-
felle gewesen, vorgezogen und zuerst vor denen übrigen, die fellen zu glei-
cher Zeit sich
später Gesellen worden, als Meister eingeschrieben, mithin al- um das Mei-
stern : Recht be-
achtet werden. werben.

Artic. 7.

Ausser den ge-
wöhnlichen
Quartalen
sollen die Mei-
ster ohne Vor-
wissen des
Magistrats
keine Zusam-
mentünfte
halten.

Bei denen gewöhnlichen Quartalen, welche jährlich an
Mit Fasten, Johannis Baptista, Crucis und Elisabeth gehalten
werden, und ausser welchen, ohne Vorwissen und Einwil-
ligung des Magistrats, keine ausserordentliche Zusammenkün-
fte, bey Vermeidung schwerer Strafe erlaubt sind, sollen sich
die hiesige Stadt-Meister zur bestimmten Stunde geziemend
einfinden, und ohne Genehmhabung des Assessoris, bey wel-
chen sie sich deshalb zu vorher melden müssen, nicht aussen
bleiben.

Strafe der
Meister, wel-
che zu späte
kommen, oder
die Quartale
verabsäumen.

Widerigensfalls derjenige, so zu spät und nach geöffneter
Lade erscheint, zwey gute Groschen, derjenige aber, so ohne
Vergünstigung des Beysitzers aussenbleibet, vier gute Gro-
schen jedesmal zur Strafe in die Lade erlegen, übrigens aber
zu alle dem, was bey der in seiner Abwesenheit gehaltenen
Quartal-Zusammenkunft in Mittels-Sachen geschlossen wor-
den, ohne Widerrede verbunden seyn soll.

Artic. 8.

Bescheiden-
heit sollen die
Eltesten & gen
die Jüngsten,
& vice versa
bey den Mi-
tels-Zusam-
mentünften
gebräuchen,
Zänderen
und Widerse-
lichkeiten aber
gegen die
obrigkeitlichen
Befehle von
dem Magi-
strat bestraft
werden.

Gleichwie denen Eltesten obliegt, denen Jüngsten mit
Glimpf und Freundlichkeit zu begegnen, und durch ungestü-
mes, oder hartes Verfahren ihnen keinen Vorwand an die
Hand zu geben, sich denen Mittels-Zusammenkünften zu ent-
ziehen.

Also sind dargegen die sämtlichen jüngsten Meister nicht
weniger schuldig, sowohl dem verordneten Assessori, als de-
nen Eltesten jederzeit die gebührende Achtung zu erweisen, und
bey denen Mittels-Zusammenkünften sich bescheiden aufzu-
führen.

Insonderheit soll ein jeder, welcher in Handwercks Sa-
chen etwas vorzutragen hat, sein Anbringen, oder Beschwer-
de, wenn die Ordnung zu reden an ihn kommt, mit Glimpf
vortragen, und darauf der Junst Erkenntnis abwarten, auch
wenn

wenn über etwas im Mittel herumgestimmt wird, seine Stimme nicht eher, bis ihn die Reihe trifft abgeben;

Diejenigen aber so Zänckereyen im Mittel anfangen, durch unanständige Reden zu einer Zwietracht Anlaß geben, denen andern vorstimmen, oder sonst Unruhe im Mittel erregen, oder auch denen an die Zunft ergebenden obrigkeitlichen Befehlen sich widersetzen, sollen dem Magistrat angezeigt und nach Verdienst bestraft werden.

Artic. 9.

Kein Meister soll dem andern sein Gesinde, auf irgend einige Weise, weder selbst noch durch andere abspenstig machen, oder aber des Magistrats willkührlichen Bestrafung gewiß zu gewärtigen haben; Uebrigens stehet einem jeden Meister frei, so viel Gesellen und Jungen, als er zu seiner Arbeit brauchet, zu halten; und dafern von Seiten des Mittels diesfalls einige Schwierigkeit gemachet würde, so ist solches dem Magistrat zur Remedur anzuzeigen.

Einem jeden Meister stehet frei so viel Gesellen und Jungen als er will zu halten, er muß aber solche seinem Meister nicht abspenstig machen.

Artic. 10.

Wenn ein Meister mit bestellter Arbeit überhäufet ist, und zu deren Beförderung entweder einen andern Meister auf einen oder etliche Tage zu Hülfe nehmen, oder auch einen Gesellen hierzu aus einer andern Werkstatt entlehnen wollte, soll ihm solches zwar unverwehret seyn, doch muß er zuvorst allemal bey dem Amtshabenden Eltesten sich deshalb melden, und wenn binnen solcher Zeit ein fremder Geselle hier einwandert, und bey ihm um Arbeit umschauen läßet, ist er schuldig demselben Arbeit zu geben, und den entlehnten Gesellen in seine vorige Werkstatt zurück kehren zu lassen.

Wie es zu halten, wann jemand zur Beförderung seiner Arbeit einen Meister oder Gesellen auf etliche Tage zu Hülfe nehmen will.

Artic. 11.

Ein jeder Meister soll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen, und von der etwa gegebenen Zuthat nichts entweiden, auch Niemanden mit der bestellten Arbeit über die Gebühr

Ein jeder Meister soll dauerhafte Arbeit machen, von der Zuthat nichts ent-

wenden und
die Arbeit
nicht über die
Gebühr auf-
halten.

büßre aufhalten. Widrigenfalls derjenige, welcher etwas ver-
untreuet, und dessen gehörig überführet würde, nachdrücklich
angesehen werden, demjenigen aber, welcher mit der bestellten
Arbeit ungebührlich aufgehalten würde, frey stehen soll, die
Arbeit von dem saumseligen Meister wegzunehmen, und einem
andern aufzutragen.

Artic. 12.

Auch seinem
Neben-Mei-
ster die Arbeit
nicht verach-
ten und die
Nahrung ent-
ziehen.

Die Meister sollen sich unter einander verträglich er-
weisen, keiner des andern Arbeit ohne Ursache verachten, und
tadeln, oder sonst durch Berunglimpfung und andere unzu-
läßige Griffe seinem Neben-Meister die Arbeit und Nahrung
entziehen.

Wer darwider handelt, soll jedesmal um 1 Rthlr. auf
Erkänntniß des Magistrats bestraft werden.

Artic. 13.

Verboth die
Käufer im
Preise der
Waaren nicht
zu übersezen,
oder sich über
einen gewissen
Preis zu ver-
einigen.

Weder einzelne Meister, noch das ganze Gewerck sol-
len sich, bey nachdrücklicher Strafe, unterstehen, die Käufer
im Preise ihrer Arbeit und gefertigten Waaren zu übersezen,
oder durch heimliche Abrede und Verbindung die Arbeit auf
einen gewissen Preis zu setzen, und diejenigen so darunter ar-
beiten, vor anstößig zu halten, oder zu bestrafen.

Vielmehr stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit
so wohlfeil, als er will, zu verfertigen, und zu verkaufen.

Artic. 14.

Bestimmung
des Monath-
Geldes, des
Quartal-
Groschens u.
Schützen-Rö-
nigs-Geldes
der Bresl.
Stadt-Mei-
ster.

Zu denen von dieser Kunst jährlich zur Stadt-Cämmerey
abzutragen schuldigen Monaths-Geldern ist ein jeder hie-
siger Meister wöchentlich 1 Egl. 3 Viertel Pf., eine das
Handwerck treibende Wittib aber 6 Pf. ferner an Quartal-
Groschen jedesmal ein hiesiger Meister 4 Egl., eine Wit-
tib aber 1 Egl. 6 Pf. und zu dem sogenannten Schützen-Rö-
nigs-Gelde jeglicher hiesiger Meister jährlich 2 Egl. abzufüh-
ren,

ren, und diese Mittels: Gaben allemal zu rechter Zeit abzutragen schuldig;

Diejenigen aber so sich hierinnen säumig finden lassen, sollen dem Magistrat angezeigt, und wenn die vorgegangene Erinnerung nichts fruchtet, von demselben die executivische Beytreibung angeordnet werden.

Die incorporirte Land: Meister hingegen sind bloß allein den Quartal: Groschen und zwar vor jedes Quartal 3 Sgl. zu entrichten verbunden, und weil dieselben wegen ihrer Entfernung denen Quartal: Zusammenkünften beyzuwohnen verhindert werden, sollen sie diesen Beitrag jährlich in dem Haupt Quartal (welchem sie so viel möglich persönlich beyzuwohnen bedacht seyn sollen) Term. Mittfasten beyammen mit zwölf Sgl. zur Zunft: Cassé abführen.

und des Quartal: Groschens der incorporirten Land: Meister.

Artic. 15.

Keine außerordentliche Mittels: Anlagen sollen regulär verstattet seyn; wenn aber ja die unumgängliche Nothdurft des Mittels dergleichen erfordern sollte, müssen die Eldesten und Cassé: Deputirten solches zuvörderst dem gesamten Mittel vortragen, das Mittel muß hierauf einen Schluß fassen, solchen an den Magistrat überreichen, und dessen Approbation und Einwilligung, oder auch daferne die Mittels: Genossen desfalls nicht einig werden könnten, dessen Entscheidung gewärtigen.

Außerordentliche Mittels: Anlagen werden verboten.

Wie nun ohne die Obrigkeitliche Approbation keine dergleichen außerordentliche Anlage erlaubt ist, eben so können auch ohne des Magistrats Vorwissen und Einwilligung die in den vorgeschriebenen Zunft: Etat ausgesetzte Titel der Ausgabe keinesweges überschritten werden.

Ingleichen die Überschreitung der im Zunft: Etat vorgeschriebenen Ausgaben,

Auch sollen die Zunft: Genossen, ohne vorgängige Untersuchung und erhaltenes Decret des Magistrats, einige Mittels: Schulden zu contrahiren und Capitalia aufzuborgen,

wie auch Mittels: Schulden ohne Einwilligung des Magistrats zu sich contrahiren.

sich durchaus nicht unterfangen, und daß diesem allem nicht entgegen gehandelt werde, insonderheit der Zech: Alteslor und die Eltesten bey eigener Vertretung, die genaueste Obsicht tragen.

Artic. 16.

Wenn die Verwaltung die Mittels: Gelder nach der Königl. Intention obliegt.

Die Verwaltung aller und jeder Mittels: Gelder, sowohl in Einnahme, als Ausgabe, muß nach allerhöchster Königl. Intention, von denen zwey Amtshabenden Eltesten und denen beyden Cassen: Deputirten gemeinschaftlichen besorget und von keinem dieser beyden Theile dießfalls einseitig etwas vorgenommen werden.

Und ob zwar hierbey denen Amtshabenden Eltesten und Cassen: Deputirten verstattet ist, die von einem Quartal bis zum andern eingehende Mittels: Gelder bis zum nächsten Quartal in einer mit verschiedenen Schlössern versehenen Buchse, worzu die Amtshabenden Eltesten den einen, die Cassen: Deputirten aber den andern Schlüssel haben sollen, verwahrlich aufzubehalten, und darvon die binnen solcher Zeit gefällige und keinen Verzug leidende ordentliche Mittels: Ausgaben zu bestreiten;

So müssen sie doch alle und jede binnen dem Quartal vorgehaltene Einnahmen und Ausgaben accurat verzeichnen, diese Specification dem Mittel bey der nächsten Quartal: Zusammentkunft vorlegen, und wenn nach dem Quartal: Abschuß ein Bestand verbleibet, solchen in die Junfts: Lade verwahrlich niederlegen.

Artic. 17.

Die Junfts: Lade soll mit 3. verschiedenen Schlössern versehen seyn, worzu der Alteslor, die Eltesten

Diese Junfts: Lade, in welcher auch das grössere und kleine Handwercks: Siegel samt denen Geburts: und Lehr: Briefen, Rundschaften und allen andern Handwercks: Urkunden verwahrlich aufbehalten werden müssen, soll mit drey verschiedenen Schlössern verwahret seyn, und hierzu der eine Schluß:

Schlüssel dem Assessor, der zweyte denen beyden Amtshabenden Eltesten, und der dritte denen Cassen-Deputirten anvertrauet werden.

den u. Cassen-Deputirten die Schlüssel haben.

Artic. 18.

Die Jahres-Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll jedesmal nach der von dem Magistrat darzu ertheilten Vorschrift und dem erhaltenen Schemate eingerichtet, und von denen beyden Amtshabenden Eltesten concurrenter mit denen Cassen-Deputirten auf das genaueste geführt, derselben auch allemal ein accurates Verzeichniß von dem Statu Bonorum, oder Mittels-Geräthschaften beygefüget, solche nach gemachten Abschlusse alljährlich an Mitfasten, als dem Haupt-Quartal, nebst den zugehörigen Justifications-Belägen dem Assessor, in Gegenwart des sämtlichen Mittels, zur Untersuchung und Attestirung über deren Richtigkeit von ihnen vorgeleget, nach geschehener Abnahme aber dieselbe in der Zech-Laden zu künftiger Nachricht aufbehalten werden.

Rechnungs-Führung und derselben Einrichtung nach dem vorgeschriebenen Schemate.

Und haben sowohl Eltesten als Cassen-Deputirten in getreulicher Verwaltung und Berechnung derer Mittels-Gelder um so viel sorgfältiger ihrer Pflichten wahrzunehmen, weil sonst dieselben, oder derer verstorbenen Erben, alle erweisliche Defecte zu vertreten und dem Mittel zu erstatten gehalten seyn sollen.

Artic. 19.

Da nach zeitheriger Gewohnheit bey diesem Gewercke vier Eltesten bestellet gewesen, soll es auch bey dieser Anzahl vor das künftige sein Bewenden haben.

Anzahl und Wahl der Eltesten u. was dabey zu beobachten.

Wenn aber einer von denenselben verstirbet, oder sein Amt mit Einwilligung des Mittels niederleget; so bleibt zwar denen übrigen Eltesten, alter Observanz nach, noch ferner verstattet, einen andern an dessen Stelle zu erwählen.

Jedoch muß solche Wahl allezeit in des Assessoris Gegenwart bey Verlust des Wahl-Rechts vollzogen, und hierbey so viel möglich auf die Ordnung der Reception in das Mittel, hauptsächlich aber auf des zu erwählenden Geschicklichkeit und des Mittels Bestes gesehen, alle interessirte Absichten bey schwacher Ahndung vermieden, folglich weder vom Besizer, noch von den Eltesten corruptiones und Geschenke sub poena dupli und bey Cassation der Wahl angenommen, und überhaupt hierinnen nach Vorschrift der dem Zech: Assessori ertheilten Instruction de ao 1748. §. 15. verfahren, nach vollzogener Wahl aber der neue Elteste dem Magistrat vorgestellt, und wann wider die Wahl nichts erhebliches zu erinnern vorkommt, confirmiret werden soll.

Artic. 20.

ingleichen der
Casse: Deputirten.

Zu dessen Casse: Deputirten sollen jederzeit zwey von denen jüngsten Meistern, nach der Reihe und Ordnung, als sie in das Mittel eingeworben, bestellet, und wenn sie diese Function ein Jahr lang verwaltet, an deren Platz die zwey nächstfolgende verordnet werden.

Sollte aber einem oder dem andern die hierzu nöthige Geschicklichkeit ermangeln, oder ihm sonst ein Hinderniß wegen Verwaltung dieser Function entgegen stehen, oder auch einer oder der andere aus erheblichen Ursachen sich von deren Uebernehmung zu entschuldigen suchen, müssen Assessor und die Amtshabenden Eltesten solches dem Magistrat zeitlich anzeigen, welcher deßhalb ex officio und unentgeltlich nähere Verordnung zu ertheilen hat.

Artic. 21.

Besitzer bey
den Zusam-
mentkünften
der Gesellen,
derselben An-
zahl und Ver-
richtungen.

Denen Gesellen sollen bey ihren gewöhnlichen Zusammenkünften zwey Meister als Besizer zugeordnet, und alle Jahre abgewechselt werden. Derjenige nun, welcher sich des-
sen, wenn ihn die Reihe betrifft, ohne begründete Ursache,
als

als wegen Krankheit, hohen Alters 2c. entziehen wollte, soll nach Befinden des Magistrats jedesmal in die Armen-Verpflegung einen Rthlr. erlegen.

Diese Bessiger selbst aber haben bey Verrichtung ihres Officii dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was sowohl in denen General-Handwercks-Articeln, als auch in des Assessoris Instruction §. 16. deutlich ausgemessen, und ohne Rücksicht anbefohlen worden;

Artic. 22.

Der jüngste hiesige Stadt-Meister ist verbunden, regulariter ein Jahr lang, von Zeit seiner Reception an zu rechnen, oder aber falls binnen dieser Zeit kein neuer hiesiger Stadt-Meister recipiret würde, so lange bis ein anderer nach ihm Meister wird, das Jüngsten-Amt zu verrichten, mithin bey dem Amtshabenden Eltesten, so ofte er in Handwercks-Angelegenheiten gerufen wird, sich einzustellen, und die ihm anbefohlene Verrichtungen, als da ist: Die Ansage zu denen Quartalen, Einfoderung des wöchentlichen Beytrags von denen Zunft-Genossen und dergleichen zu verrichten, keinesweges aber soll derselbe das Einschneiden und Aufwarten bey denen Handwercks-Versammlungen zu übernehmen schuldig seyn.

Jüngsten-Amt, worinn solches bestet, und welcher Stadt-Meister solches anzunehmen verbunden ist.

Wenn aber derselbe wegen Krankheit, oder anderer erheblichen Ursachen seine Function eine Zeitlang zu versehen verhindert würde, muß derselbe bey Zeiten denen Amtshabenden Eltesten davon Anzeige thun, und diese sodann die Verfügung machen, daß inzwischen dessen Amt durch einen andern Meister versehen werde; Wie aber dieses Jüngsten-Amt nur denen alhier sich niederlassenden jüngsten Meistern zu verrichten obliegt, also kan dasselbe denen sich incorporirenden Land-Meistern nicht angemuthet werden.

Wie dann auch, wenn von fremden Orten ein Meister hieselbst sich zu Treibung seiner Nahrung einliesse, und bey dem hiesigen Gewercke Zünng gewönne, derselbe die Zünngstereu zu übernehmen nicht gehalten, sondern ihm sein Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft anzuweisen ist.

Artic. 23.

Salarium des
Assessoris, der
Eltesten und
der Cassen-De-
putirten.

Alle Acciden-
tien außer vor
Zeichnung der
Meister-Stük-
ke 12. Egl.
werden ver-
boten.

Dem Zech-Assessor sollen zu einiger Ergözlichkeit drey Rthlr. denen vier Eltesten zusammen zum Salario sechszehn Rthlr. und denen beyden Cassen-Deputirten zusammen zwey Rthlr. jährlich aus der Zünfts-Casse bezahlet werden.

Es müssen aber die Eltesten mit diesem ausgefekten und zu gleichen Theilen unter sich zu vertheilen habenden Salario, und denen von einem recipiendo bey Zeichnung der Meister-Stücke zur Discretion anzunehmen verstatteten 12. Egl. sich lediglich begnügen, aller und jeden Accidentien aber, sie haben Namen wie sie wollen, sich um so mehr enthalten, als widrigens derjenige, welcher sich über obigen Ausfatz auch nur das mindeste ferner zuzueignen unterfangen wollte, auf den ersten Uebertretungs-Fall das duplum desjenigen, was er zur Ungebühr an sich genommen, in die Zünfts-Casse un- nachlässlich zu erlegen angehalten, bey wiederholter Contra- vention aber, nebst nochmaliger Erlegung des dupli, seines Eltesten Amts ohnfehlbar entsetzet und der letzte Zünngst werden soll.

Artic. 24.

Das Leichen-
tragen bey
Handwercks-
Verwandten
gebühret den
jüngsten Zech-
meistern.

Wenn bey denen Begräbnissen eines Handwercks-Ver- wandten denen jüngsten Zechen-Meistern das Leichentragen angekündiget wird, sollen sie sich dessen nicht entziehen, und welcher ohne erhebliche Verhinderung aussen bleibt, und keinen andern an seine Stelle schicket, soll zwölf Egl. zur Zech-Casse zu erlegen schuldig seyn.

Artic.

Artic. 25.

Eines Meisters Wittib ist berechtiget, nach ihres Mannes Tode, so lange sie ihren Wittwen- Stand nicht verändert, mit so viel Gesellen, als sie will, das Handwerk fortzustellen, und hat gegen Erlegung des Quartal- Groschens und übriger Mittels- Abgaben alle denen Meistern zu statten kommende Beneficia mit zu genießen.

Nur kan sie keinen Jungen in die Lehre aufnehmen, oder freysprechen.

Eines Meisters Wittwe kan das Handwerk fortsetzen,

nur keinen Jungen lehren und freysprechen,

Herentgegen muß sie eben so wie ein anderer Meister vor die Tüchtigkeit ihrer Arbeit stehen; doch falls solche durch Unfleiß und Nachlässigkeit des Gesellen verdorben worden wäre, bleibet ihr wider diesen ihren Regress zu nehmen unbenommen.

Wenn eine Wittib eines geschickten Wercks- Gesells aus der Werckstatt eines andern Meisters zu Bestellung ihrer Handwercks- Nahrung benöthiget wäre, haben die Ältesten ihr solchen zu verschaffen, und darf der Gefelle, welcher vorgeschlagen wird, sich nicht im geringsten weigern bey der Wittib in Arbeit zu treten; Wie denn auch dem zeitherigen Meister, bey dem er gearbeitet, nicht erlaubt ist, denselben unter einigerley Vorwand vorzuenthalten; Jedoch so bald ein fremder Gefelle hier einwandert und Arbeit suchet, muß zu allererst bey demjenigen Meister, welcher der Wittib seinen Gesellen in ihre Werckstätte folgen lassen, umgeschauet werden, und alsdenn erst, wenn dieser ihm keine Arbeit geben wollte, die Umfrage nach der sonst gewöhnlichen Ordnung bey der Meisterschaft geschehen.

und hat die Freiheit sich einen geschickten Gemeckts- Gesellen aus eines andern Meisters Werckstatt auszusuchen.

Artic. 26.

Aller Brief- Wechsel mit andern so inn- als ausländischen Wercken, wie auch die Abschiebung an andere Zünfte ist dem Mittel bey schwerer Strafe untersaget.

Aller Brief- Wechsel mit andern Zünften wird ohne Vorwissen des

Wenn

Magistrats,
verlosten, u.
die eingehen
den Briefe von
andern Ge-
wercken wer-
den demselben
unerbrochen
überreicht.

Wann aber dergleichen unumgänglich erfordert würde,
soll es nicht anders als mit Vorwissen und Zulassung des
Magistrats geschehen.

Wannhero auch die Eltesten alle Schreiben, welche
etwan von andern Gewercken dahier einlaufen möchten, sofort
dem Magistrat unerbrochen einhändigen, und ob? oder was
darauf zu antworten sey? von demselben ex officio und un-
entgeltlich Bescheid erwarten müssen.

Artic. 27.

Beobachtung
der Königl.
Edicte, Hand-
wercks. Gene-
ralien, ic. und
derselben Ab-
lesung bey den
Quartals Zu-
sammenkün-
ften.

Endlich werden sämtliche Mittels- Glieder alles Ernstes
hiermit ermahnet, denen Königlich Edicten, Handwercks-
Generalien, nicht weniger demjenigen, was sowohl in vor-
anstehenden Articuli, als in der Instruction des Zech- Asses-
soris, wie auch in der Stadt- Bau- und Feuer- Ordnung vor-
geschrieben worden, bey Vermeidung der überall ausgesetzten
Strafe, pflichtmäßig nachzuleben, und in allem die gebüh-
rende Folge zu leisten.

Zu welchem Ende denn auch, und womit niemand die
Unwissenheit vorschützen könne, diese Articuli allemal bey dem
Quartal, die Generalien, Königl. Handwercks Edicte, Bau-
und Feuer- Ordnungen aber von Zeit zu Zeit denen Mittels-
Genossen in denen übrigen Quartalen vorgelesen werden sollen.

IV. Abschnitt.

Von des Mittels Gerechtsamen.

Artic. 1.

Worin des
Mittels pri-
vative Arbeit
bestehet;

Nach! der alten und durch den von dem Magistrat den
1ten Octobr. 1707., publicirten Bescheid bestätigten Ob-
servanz, sind die hiesigen Gürtler private zu fertigen
berechtigt.

Erst,

Erstlich: Allerhand Gürtel vor Manns- oder Frauens-¹⁾ in Verferri-
 Personen gehörig, sie seyn entweder von ganzem, oder zusam-
 men gehangenen Messing- Leib- oder Knie- Gürtel, vergoldet, ^{gung der Mes-}
 oder versilbert, auch von eisernen Geschmeide, so zu Gürteln, ^{singenen ver-}
 wie die Namen haben mögen, gebraucht werden können, es ^{goldeten oder}
 sey mit einer, zwey, oder mehr Schnallen, und alles, was auf ^{versilberten}
 Leder, Corduan, Riemen, Tuch oder Sammet zu beschlagen, ^{Gürtel, des ei-}
 vorkommen möchte, als: Wehr- und Degen- Gehende, sie ^{sernen Ge-}
 seyn kurz, oder lang, item Bajonet- und Carabiner- Riemen ^{schmeides.}
 von spanisch- schwarz- oder anderem Leder, sie seyn mit viel,
 oder wenig vergoldet, versilbert, oder schlecht von Messing,
 mit eisernen blau oder weiß angelausenen, und verzinneten
 Beschlägen.

Andertens: Die Beschläge so zu denen Carossen, Kut-²⁾ Die Be-
 schen, Chaisen und andern Calesch- Wagen gebrauchet wer- ^{schläge zu de-}
 den, item Nägel, und getriebene Blech- Wappen, Knöpfe, ^{nen Wagen,}
 Thür- Schnallen, Schlösser, Hänge- Riem- Rindern, Federn, ^{und auf die}
 Bekleidung, Thür- Bänder, und andere Zierrathen gelb, von ^{Pferde- Ge-}
 Messing, vergoldt, oder versilberte Arbeit, von geschlagenem ^{schüre.}
 Messing, wie solche von einem jeden verlangt wird, zu ma-
 chen und zu gießen, ingleichen auch auf die Roß- Geschirre aller-
 hand Zierrathen, Puckeln, grosse und kleine Rindern, wie sie
 vonnöthen seyn.

Nicht weniger auf die Reit- Zeuge alle Zugehörungen,
 als Mund- Puckeln und dergleichen.

Drittens: Alle getriebene Arbeit, es sey solche von Ku-³⁾ Alle getrie-
 pfer, oder Messing, als getriebene Kirch- Wand- oder Tisch- ^{bene Arbeit v.}
 Leuchter, Sarg- oder Leich- Kisten- Beschläge, Leisten, Wapen ^{Kupfer und}
 und andere Zierrathen, auch alle von Kupfer und Messing ^{Messing, ver-}
 getriebene Epitaphia, Grabschrifts- Tafeln, und Einfassun- ^{goldet, oder}
 gen über Spiegel, oder Bilder- Rähmen, es sey solches alles ^{versilbert, Be-}
 vergoldet, versilbert, oder auch von schlechtem Messing, item ^{schläge, Ein-}
 Kelche, Rom- ^{fassungen,}
 in anken, ^{Kelche, Rom-}
 Thurn- Kn. 11.

Kelche, Monstranzen, Ciboria und was dem zugehörig, in die Kirchen von Messing und Kupfer zu machen, solches und alles was von Kupfer oder Messing ist, auch im Feuer zu vergolden, und zu versilbern, als: grosse und kleine Thurn-Knöpfe, Wetterhähne, und andere an Kirchen und Thürnen im Feuer zu vergoldene Zierrathen.

4) Messingene Knöpfe auf Kleider und Schnallen.

Viertens: Allerhand grosse und kleine messingene Rock- und Camisol-Knöpfe, die seyn krauß, oder glatt, vergoldet, versilbert, oder von schlechtem Messing, wie auch allerhand Leib-Knie- oder Schuhe-Schnallen, sie seyn von gegossenen oder geschlagenen Messing, vergoldet, oder versilbert, ingleichen

5) Fahnen- u. Standarten-Spitzen u. andere getriebene u. geschlagene messingene Arbeit, ingl. was von Kupfer oder Messing im Feuer zu vergolden und zu versilbern ist.

Fünftens: Alle und jede Fahnen- und Standarten-Spitzen, oder Crönlein, sie seynd gestochen, glatt oder durchbrochen, vergoldet, oder versilbert, auch andere sowohl getriebene, als geschlagene messingene Arbeit, so zum Verschlagen adhibiret und gebraucht werden mag, und absonderlich alles dasjenige, was mit hartem, oder mit Schlag-Loth gelöthet, oder sonst zusammen geniethet werden muß.

Zur Vermeidung des Betrugs sollen die Gürtler keine vergoldete Ketten verfertigen.

Ingelichen was von Kupfer, oder Messing im Feuer zu vergolden, oder zu versilbern ist, zu waserley Gebrauch es kommen möge, oder dürste, jedoch müssen die Gürtler bey Vermeidung Obrigkeitlicher Strafe, der Verfertigung allerhand Arten vergoldeter Ketten, als womit vielfältiger Betrug gespielt werden kan, sich durchaus enthalten, auch durch Verfertigung silbernen Knöpfe denen Gold-Schmieden an ihrer Nahrung keinen Eintrag thun.

6) Die Bleche und Zierrathen an den Grenadier-Mützen und Patron-Taschen.

Sechstens: Kommen denen Gürtlern alleine zu, diejenigen Bleche und Zierrathen, sie seyn versilbert, oder vergoldet, oder auch von schlechtem Messing, so zu denen Grenadier-Mützen, und allerhand Patron-Taschen gebrauchet, oder damit beschlagen werden, sie seyn groß, oder klein.

Artic.

Artic. 2.

So sind auch die allhiefige Bürgerliche Nagel-Schmie-^{Die Nagel-}de, vermöge des von dem Magistrat den 9ten Nov. 1729. ^{Schmiede sol-}ergangenen Rechtskräftigen Bescheide, zwar nicht befugt, die ^{len den Gürt-}Gürtler in dem ihnen zuständigen Rechte, die gelbköpfigten ^{leru in Ver-}Nagel zu denen Wagen zu verfertigen, und zu verkaufen, zu ^{fertigung der}turbiren; jedoch aber sind die Gürtler die zu solchen Nageln ^{gelbköpfig-}benöthigte eiserne Stiften von denen Nagel-Schmieden abzu-^{ten Nagel fei-}nehmen schuldig und verbunden. ^{nen Eintrag} thun.

Artic. 3.

Die allhier befindliche Bürgerliche Gelbgießer müssen, Die Gelbgießer damit dem Gürtler-Mittel in dessen Handwercks-Arbeit, oder ^{ser müssen}präcipuis, von ihnen kein Eintrag geschehe, ihrem bey er-^{ausser dem}langtem Bürger-Rechte gethanen Versprechen gemäß, vor ^{Gürtler-Mit-}sich allein und ausser dem Gürtler-Mittel leben, auch keine ^{tel leben und}Gürtler-Arbeit von geschlagenen Messing, es habe auch die-^{demselben kei-}selbe Namen wie sie wolle, annehmen, noch solche weder selbst, ^{nen Eintrag}noch durch die Zhrigen verfertigten, desgleichen auch die von ^{thun.}Messing gegossene Arbeit, so die Gürtler zugleich in ihren Handwercks-Präcipuis zu fertigen berechtigt und in Possessione sind, anders nicht als bloß gießen, und dieselbe weiter nicht als nur gelbe ausmachen, alles versilbern, oder im Feuer vergoldens sich gänzlich enthalten, endlich auch keine allhier in- oder ausser der Arbeit befindliche, oder anhero kommende, oder auch von hier wandernde Gürtler-Gesellen, oder in der Lehre stehende, oder auch ausgetretene Jungen, bey sich fördern, hegen, oder zum Nachtheil des Gürtler-Mittels an sich ziehen, sondern in Summa sich mit dem blossen Guß und gelben Ausmachung der gegossenen Arbeit lediglich begnügen.

Artic. 4.

Ob zwar denen Gürtlern gleich anderer zu ihrem Hand-^{Das Mittel}werck gehöriger Arbeit auch allerley Stock-Knöpfe und Ta-^{von Stock-}bac, Dosen ^{Knöpfe und}back, von Messing

u. Tombac
verfertigen,
ingl. zinnerne
Kleider: Knöp-
pfe, aber nicht
zum Wieder-
Verkauf bey
andern ein-
handeln.

Den Knopf-
Gießern blei-
bet ihr Recht
vorbehalten,
wie auch den
Part. Krä-
mern hiermit
zu handeln.

backß: Dosen von Messing und Tombac zu fertigen, auch zinnerne gepreßte und gegossene Kleider: Knöpfe zu machen, und solche von ihnen gemachte Arbeit entweder en gros, oder auch einzeln zu verkaufen freysethet, so sind jedoch dieselbe keinesweges befugt, dergleichen Waaren von andern zum Wieder: Verkauf und Handel anzukaufen, und solche, wenn sie nicht von ihnen selbst verfertigt, feil zu haben.

Wie denn auch hierdurch denen Knopfgießern ihr Recht dergleichen Knöpfe zu machen, und zu verkaufen, auch denen Part. Krämern die Befugniß, mit dergleichen und andern Sorten von Knöpfen zu handeln (in so weit ihnen solche vermöge ihrer Innungs: Articulu zukommet) unbenommen bleibt;

Artic. 5.

Wer dieses
Handwerck
nicht erlernt,
und das Bür-
ger- und Mei-
ster: Recht er-
langet, soll
nicht befugt
seyn zu arbei-
ten.

Keinem, der das Gürtler: Handwerck nicht erlernt, und allhier nicht die Innung und Bürgerrecht gewonnen hat, soll verstattet seyn, dieses Handwerck, weder vor sich allein, noch auch mit Gesellen und Jungen allhier zu treiben, oder auch, ausser denen gewöhnlichen Mess: und Jahrmarkts: Zeiten seine Waaren zum feilen Verkauf anhero zu bringen, oder, wenn er dessen nicht befugt und solche Befugniß beständig zu dociren nicht vermöchte, Gürtler: Waaren zu verhandeln, wenn er auch schon anderwärts Meister wäre.

Die Soldaten
von dieser
Profession
können nur
als Gesellen
arbeiten.

Wie denn auch denen sämtlichen Soldaten sie mögen noch in Diensten stehen, oder ihren Abschied haben, wenn sie schon das Gürtler: Handwerck richtig erlernt, nicht erlaubt ist, ohne erlangtes Meister: und Bürger: Recht diese Profes- sion vor sich zu treiben, jedoch soll denenselben bey denen Ge- wercks: Meistern vor Geselle zu arbeiten keine Hinderung ge- macht werden.

Artic. 6.

Derjenige unbesünstete Girtler, so jetziger Zeit vor de-
 nen Thoren in denen Vorstädten und überhaupt unter der
 Meile befindlich seyn möchten, sollen zwar wider Willen In-
 nung allhier zu gewinnen, nicht gezwungen werden, doch sol-
 len dieselbe jährlich Termino Mit: Fasten 12 Sgl. als ein
 Toleranz: Geld zu der hiesigen Zunft's: Cassé abtragen, müssen
 sich demnächst des Jungen: Lernens und Gesellen: Haltens
 enthalten, auch ausser denen Meß: und Jahr: Markts: Zeiten
 ihre verfertigte Waaren in die Stadt zum Verkauf einzubrin-
 gen, vielweniger heimlich einzuschleppen, oder damit zu haufi-
 ren, sich durchaus nicht unterstehen, oder aber gewärtigen,
 daß auf dem Uebertretungs: Fall sie nicht nur mit Geld und
 anderer nachdrücklichen Strafe belegen, sondern auch die ein-
 geschleppte Waaren ihnen weggenommen, verkauft, und von
 dem daraus gelösten Gelde die eine Helfte der Stadt: Cam-
 meren, die andere aber der Armen: Verpflegung zugeeignet
 werden würde.

Womit aber dem mehrern Anwachs der Puscherey vor
 das künftige gesteuert werde, so soll hinführo weder in denen
 Vorstädten, noch sonst unter der Meile keinem Girtler mehr
 verstattet werden, sich zu Treibung dieser Profession niederzu-
 lassen, es sey denn, daß er sein Handwerk redlich erlernt,
 Innung als ein Land: Meister allhier gewonnen, und die der-
 gleichen incorporirten Meistern, wegen der Receptions: Ge-
 bühren, Meister: Stücke und sonst oben vorgeschriebene Prä-
 standa præstiret habe.

Artic. 7.

Ob zwar das eigenmächtige Austreiben derer Stöhrer
 und Puschér, als eine denen Handwercks: Generalien und Po-
 licy: Verfassungen zuwider laufende Sache dem Gewercke
 bey Vermeidung ernstern Einsehens verbotthen bleibet; so soll
 jedoch

jedoch demselben, auf angebrachte Klage, die Obrigkeitliche Hülfe wider solche Störher nicht versaget, sondern durch Hinwegnehmung der Waaren, Geld und andere Strafen schleunige Justiz administriret werden.

Die Gürtler-
Arbeit soll bey
5 Rthlr. Stra-
fe bey dem hie-
sigen Mittel
verfertigt
werden.

Weshalber auch von dem Magistrat der gesamten Bürger-
schaft und insonderheit denen Riernern, und Sattlern,
nochmals anbefohlen werden soll, daß sie ihre benöthigte
Gürtler-Arbeit bey denen hiesigen Bürgern und Meistern
und nicht bey denen Pfuschern, bey fünf Rthlr. Strafe, so
von denen Uebertretern zur Cammerer-Casse erleget werden
müssen, machen lassen sollen.

Welche Strafe auch derjenige von denen Mittels-Ge-
nossen, welcher einige bey seinem Handwerck benöthigte Ar-
beit bey einem Pfuscher gießen zu lassen, oder zu kaufen, sich
untersiehen sollte, zu bezahlen hat.

Art. 8.

Sollte auch künftig befunden werden, obstehenden Ar-
ticuln etwas bezufügen, oder selbige in ein und dem andern
Pactu abzuändern, so sollen die Mittels-Genossen und deren
Assessor ebenfalls hiernach sich aufs genaueste zu achten ver-
bunden seyn.

Uhrkundlich unter dem größern Cammer-Insigel und
der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Geschehen
Breslau den 29. Octobr. 1751.

Königl. Preuß. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

G. v. Münchov. v. Aussen. Oppermann. Sänel. Teuber.

No. XLVI.

d. d. Breslau, den 9. Nov. 1751.

Circulare an sämtliche Immediat-Magistrate, welche Cämmerey-Güther haben, sollen die Cämmerey-Untertanen nach dem Aemter-Reglement und der Sportul-Taxe ratione der Sportuln und Strafen behandeln.

Da die bisherige Sportuln und Strafen denen Cämmerey-Untertanen sehr zur Last fallen, und sie nach und nach außerm Nährungs- und Contributions-fähigem Stande hierdurch gesetzt werden; als wird dem Magistrat der Stadt N. hierdurch aufgegeben, sich dießfalls künftig lediglich nach dem in Anno 1744. publicirten Aemter-Reglement und der beigefügten Sportul-Taxe aufs genaueste zu achten, und sub poena dupli ein mehreres nicht zu fordern, auch hiernach die Pächter und Verwalter zu instruiren, wes Endes Magistratui von obgedachten Aemter-Reglement und Sportul-Taxe ein Exemplar zugestellt wird.

Eodem an die Commissarios Locorum
in e. m.

Friederich, König rc. rc. Unsern rc. Da die bisherige Sportuln und Strafen denen Cämmerey-Untertanen sehr zur Last fallen, und sie nach und nach außerm Nährungs- und Contributions-fähigen Stande hierdurch gesetzt werden; Als ist denen Immediat-Magistraten, welche Cämmerey-Güther haben, dato aufgegeben worden, künftig dießfalls sich lediglich nach dem in Anno 1744. publicirten Aemter-Reglement und der Sportul-Taxe, davon auch ein Exemplar zu eurer Registratur hiermit zugestellt wird, aufs genaueste zu achten, und sub poena dupli ein mehreres nicht zu fordern,

fordern, auch hiernach die Pächter und Verwalter zu instruiren.

Ihr habt dannenhero dahin zu invigiliren, daß dieser Unserer Verordnung ein schuldiges Gelingen geleistet werde, wes Endes euch davon hierdurch Nachricht gegeben wird. Seyndt ic.

No. XLVII.

d. d. Berlin, den 13. Nov. 1751.

Edict, daß von denen Königl. Vasallen und Unterthanen mit denen Chur-Sächsischen Steuer-Scheinen bey Verlust der Friedens-Schluß-mäßigen Protection und besonderer Strafe durchaus keine Versur oder gewinnfüchtiges Gewerbe getrieben werden solle.

Beschwerden
von Seiten
des Königl.
Chur-Sächs.
Hofes über
die unerlaubte
Versur mit
Steuer-
Scheinen zini-
ger Königl.
Preuss. Un-
terthanen.

Wir Friederich ic. ic. Thun kund und fügen hiermit jedermanniglich zu wissen: was massen bey Uns von Seiten des Königl. Pohlischen und Chur-Sächsischen Hofes Beschwerde geführt worden, als ob seit einiger Zeit von verschiedenen Unserer Unterthanen, mit denen Chur-Sächsischen sogenannten Steuer-Scheinen, ein unerlaubter Handel und Versur getrieben werde, indem die Unsrigen solche von Sächsischen und andern Besitzern, gegen Einbehaltung eines considerablen Rabats, an sich zu bringen suchten, und sich hiernächst von dem, in dem Dresdenschen Friedens-Schluß Unsern Vasallen, Dienern und Unterthanen hierunter bedungenem Vorrecht prävalirten, und auf die Bezahlung sotharner Steuer-Scheine zur Unzeit dringen, hierdurch aber denen Veranstellungen, so man in Sachsen zu Aufrechthaltung des Steuer-Credits vorgekehret, nicht geringe Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

Wie

Wie nun solches Unserer durch das Edict vom 30. April 1748. bereits deutlich declarirten allergnädigsten Willens: ^{Dieses Ver-}
 Meinung schnurstracks zuwider ist, und Wir keinesweges ^{fahren ist dem}
 zu gestatten gesonnen sind, daß die Unsrigen, aus dem ihnen ^{Königl. Edict}
 durch überwehten Friedens-Schluß reservirten Beneficio, ei- ^{vom 30. April}
 nigen Anlaß zu einem gewinnsüchtigen Gewerbe nehmen, und ^{1748. entge-}
 sich dessen zu Bekümmern und Kränkung des Credits der ^{gen.}
 Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Casse mißbrauchen mögen;

So haben Wir gnädigst gut gefunden, Unsern sämtl. ^{Verboth der}
 lichen Vasallen, Dienern und Unterthanen, sothane uner- ^{gleichen Steu-}
 laubte Versur hierdurch nochmals gänzlich und ernstlich zu ^{er. Schicac}
 verbieten, und sie zugleich zu verwarnen, daß, wenn hinfüh- ^{unter dem}
 ro jemand dererselben, wer der auch sey, sich unterfangen woll- ^{in handeln.}
 te, Chur-Sächsische Steuer-Scheine, aus gewinnsüchtigen
 Absichten, unter dem Cours, welchen selbige sonst zu der
 Zeit haben werden, an sich zu handeln, und demnächst, un-
 ter Faveur des obbemeldeter massen bedungenen Vorrechts,
 bey dem Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Aerario präsentir-
 ren, und darauf völlige Zahlung fordern möchte, selbiger
 nicht allein aller, sondern von Uns dieserhalb zu erwartenden
 Protection gänzlich verlustig seyn, sondern auch, falls darü-
 ber bey Uns geklaget werden würde, für solche Unfertigkeit
 noch besonders angesehen und bestraft werden solle.

Jedennoch ist Unsere Intention keinesweges, gegenwärtig ^{Auf welche}
 Verboth auf solche Fälle zu erstrecken, da etwa ein oder ^{Fälle sich ge-}
 anderer der Unsrigen neue Chur-Sächsische Steuer-Scheine, ^{genwärtiges}
 durch Erbschaften, Donationes, oder andere in denen Rech- ^{Verboth nicht}
 ten erlaubte Wege an sich bringen, oder auch in Bezahlung ^{erstrecken soll.}
 seiner habenden Schuld-Forderungen, oder sonst in redli-
 cher Handlung anzunehmen, sich gemüßiget finden möchte,

sondern Wir werden vielmehr in dergleichen Fällen, den rechtmäßigen Besitzer sothaner Steuer- Scheine, zu Friedens- Schluß- mäßiger Bezahlung derselben bestens beförderlich zu seyn, Uns gnädigst gerne gefallen lassen.

Welches alles Wir denn Unsern sämtlichen Vasallen, Dienern und Unterthanen zu ihrer Direction und allergehor- samster Achtung durch gegenwärtiges Edict in Gnaden be- kant machen wollen. Gegeben Berlin den 13. Nov. 1751.

Friederich.

No. XLVIII.

d. d. Breslau, den 25. Nov. 1751.

Cammer-Verordnung an die Inquisitores publi-
cos, wegen Bemerkung der Leibes- Constitution
der Inquisiten in den aufzunehmenden
den Actis.

Dem Inquisitori publico N. N. wird hierdurch aufgegeben, in denen künftighin von ihm aufzunehmenden actis alle- mal zu bemerken, wie die Leibes- Constitution der Inquisiten beschaffen, und in dem Falle, wenn die Inquisiten von denen benachbarten Dörfern ihm zugeschickt worden, anzuzeigen, ob das Dominium so dieselben in die Creys- Stadt geliefert, die Ober- Gerichte habe, weil man solches sowohl bei Fest- setzung willkührlicher Strafe, als Determinirung der Kosten zu wissen nöthig findet. x.

No. XLIX.

No. XLIX.

d. d. Glogau, den 2. Dec. 1751.

Königl. Glogauisches Cammer-Rescript an sämtl. Land-Räthe Glogauischen Departements, daß denen nach der Mark treibenden Pohlischen Vieh-Händlern vor ihre Heerde das Futter um einen billigen Preis überlassen werden soll.

Unsere. Es sind verschiedene Klagen eingelaufen, daß wenn Heerden Pohlisch Vieh, nach Unsern übrigen Landen durch Schlessen getrieben worden, denen Eigenthümern sothanen Viehes, oder denen Treibern von denen Grund-Herrschaften, deren Verwalthern auch Schulzen u. das benötigte Futter für mehr gedachten Viehes entweder gar versaget, oder so vertheuret wird, daß die Pohlische Treiber dadurch abgeschreckt werden, ihr Vieh durch Schlessen nach denen Märkten zu bringen.

Da nun aber ein solches Verfahren dem Negotio mit dem Pohlischen Vieh höchst nachtheilig, folglich sowohl Unserm Interesse als der allgemeinen Wohlfarth des Landes Schlessen hinderlich ist; als habt Ihr mittelst Publication dieses denen sämtlichen Grund-Herrschaften und Gemeinen Unsere allerhöchsten Willens-Meynung und Befehl dahin bekannt zu machen:

„Daß die Grund-Herrschaften, deren Verwalther auch
 „Schulzen und Unterthanen wann sie Futter zum Verkauf haben, solches denen Pohlischen Vieh-Händlern
 „oder Treibern um einen billigen Preis für das durchgehende Vieh ablassen, und dieselben dabey nicht überse-
 „setzen sollen, widrigenfalls, und wann darüber Klagen
 „einlaufen sollten, diejenigen, welche diesem dem Lande so nützlichen Durchtrieb auf eine solche Art ge-
 „hin-

„hindert, zur Verantwortung gezogen werden sollen.
Glogau den 2. Dec. 1751.

No. L.

d. d. Potsdam, den 2. Dec. 1751.

Reglement, wie es mit dem Toleranz- Wesen
in Ansehung der Juden und derer von denselben an die
Königl. Cassen abzugebenden Schutz Gelder und andern
Gebühren im Erb- Herzogthum Schlesien, exclusive der
beyden Städte Breslau und Glogau gehalten
werden soll.

Toleranz- Canon u. Personal- Necise, wohin solche unter voriger Regierung gestossen und wo sie unter jetziger ver- rechnet werden.
Nachdem bekant ist, massen die Verfassung der Jüdischen Toleranz in Schlesien unter voriger Regierung, besa- ge der deshalb häufig emanirten Toleranz- Patente, vielfäl- tigen Abänderungen unterworfen gewesen, dabeneben die von denen Juden, als Juden, abzuführende Prästanda, und darunter insonderheit der eigentliche Toleranz- Canon und die so genante Personal- Necise in verschiedene Cassen, nemlich ersterer immediate ad Aerarium Camerae, die zweyte aber zu denen Landes- Contributions- Cassen gestossen, davon die Col- ligirung gemeiniglich durch Verpachtung geschehen; Seine Königl. Majestät aber nach Antritt Deroselben glorreichen Regierung die allergnädigste Verfügung machen lassen, daß die von denen in Schlesien, Dero Antheils, sich aufhaltenden des Königl. Schutzes genießenden Juden zu entrichtende Toleranz- Gebühren an Dero Schlesische Domainen- Cassen abgeführt, und in denen jährlichen Haupt- Etats vorbesag- ter Domainen- Cassen solche unter einer eigenen Rubrique auf- geführt werden sollen, woben es also die Nothdurft erfor- dert, daß gewisse Maß- Regeln und Principia, wie es mit Admittirung der Juden, deren Verwerbe und Classification

wegen ihres Vertrags zu halten, festgesetzt werden: Als haben Seine Königl. Majestät nachdem Höchst Deroselben von dem bisherigen modo procedendi Vortrag geschehen, allernädigst resolviret und approbiret, daß bey dem Jüdischen Toleranz-Besen, exclusive Breslau und Glogau, welche beyde Städte ihre besondere Verfassung haben, folgende Maaß-Regeln beobachtet werden sollen:

I.

Wollen Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät Die in Ober- und Nieder-Schlesien recipirt und wohnhafte Juden sollen nach wie vor geduldet, aber keine neue Familien ohne Approbation der Cammer angesetzt werden.
allernädigst gestatten, daß diejenige Juden-Familien, welche demalen in Nieder- und Ober-Schlesien recipirt und wohnhaft sind, so lange sie sich eines redlichen unbescholtenen Betragens beleißigen, keine Betrügereyen ausüben, und durch ein dem Publico nachtheiliges Verhalten des Königl. Schutzes sich nicht unwürdig machen, ferner darinnen geduldet, gleich denen Christlichen Unterthanen geschützt, und ihnen die Treibung eines ehrlichen Gewerbes verstattet, ratione futuri aber in Nieder-Schlesien und der Graffschaft Glatz an solchen Orten, wo bishero keine Juden gewesen, desgleichen in Ober-Schlesien an denen Orten, welche ein jus prohibendi haben, auch von nun an gar keine, in denen übrigen Städten und Dörfern aber, worinnen bisher Juden-Familien und Personen die Toleranz, gehabt, keine neue, ohne Vorwissen und Approbation der Königl. Krieger- und Domainen-Cammern, recipiret werden sollen.

2.

Damit nun aber weder fremde Juden ins Land einschleichen, und ihren Aufenthalt vor ihre Personen oder mit ihrer Familie heimlich darinnen nehmen, noch auch bereits im Lande wohnhafte Juden ihr Domicilium mit Nachtheil der Königl. Toleranz-Gefälle abändern mögen: Soll jede Grund-Herrschaft, Obrigkeit und Dominium derjenigen Oerter, wo Præcautiones wider das einschleichen fremder Juden oder Abänderung des Domicilii der einheimischen selbst

im Nachtheil
der Toleranz
Gesetze.

selbst bisher Juden haben recipiret werden können, und dato mit tolerirten Juden besetzt seyn, gehalten seyn, dafern ein Jude unter derselben Jurisdiction und Gebiete sich wohnhaft niederlassen will, er mag aus der Fremde, oder von einem andern Orte im Lande herkommen, auch ein Gewerbe treiben, welches er wolle, solches dem Land-Rathe des Creyses, worinnen der Ort gelegen, längstens binnen 14. Tagen schriftlich zu melden, damit derselbe, falls es ein Fremder oder sonsten dabey einiges Bedenken ist, entweder so fort davon an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer berichten, oder bey Abstattung der von denen Land-Räthen einzusendenden Quartal-Juden-Tabelle von dem Anzug dieses Judens in seinem Bericht das gehörige mit anzeigen könne.

Würde aber ein Jude über kurz oder lang in einem Orte, obgleich nur zur Miethe wohnhaftig angetroffen, davon das Dominium dem Land-Rath keine Anzeige gethan, soll das Dominium dafern es ein fremder Jude, 20. Rthlr., wäre es aber ein einländischer, 10. Rthlr. irremissibler Strafe erlegen, und haben die Dominia hierunter die Versäumnis ihrer Wirthschafter und Gerichte selbst zu vertreten.

Ein gleiches muß von denen Magisträten der Accisbaren Städte beobachtet werden, welche unschuldig sind, solches binnen 14. Tagen ad Cameram zu berichten, widrigenfalls Consul dirigens in einer grossen Stadt, nebst demjenigen, der das Policen-Departement verwaltet, jeder 10. Rthlr., in einer mittelmässigen Stadt aber 5. Rthlr. und in einer kleinen jeder 2. Rthlr. an Strafe erlegen sollen.

2.

Die einheimi-
schen u. frem-
den anziehen-
den Juden sol-
len sich binnen
14. Tagen bey

Ausserdem ist ein jeder an einem Ort neu anziehender Jude, fremder oder einheimischer, schuldig, sich gleichfalls binnen 14. Tagen bey dem Königl. Toleranz-Amte, unter dessen District der Ort gelegen, anzumelden, und sein vorhabendes Gewer-

Gewerbe zu declariren, damit das Toleranz-Amt wegen der <sup>den Toleranz-
Nemtern mel-
den.</sup> Toleranz und Determinirung des abzuführenden Toleranz-
oder Schutz-Geldes an die Königl. Krieges- und Domainen-
Cammer Bericht erstatten könne.

Der Jude, welcher solches nicht gethan, soll, wann er
ein Fremder, nicht allein arretiret, und nach den Umständen
seines Vermögens, vor jedem Monat, da er sich ohne anzu-
melden aufgehalten, 5. bis 10. Rthlr. an Strafe zu erlegen,
sondern auch nach entrichteter Strafe, so fort ausser Landes
sich zu begeben angehalten, falls es aber ein bereits im Lande
wohnhaftig gewesener Jude ist, derselbe mit 3. bis 5. Rthlr.
vor jeden Monath bestraft werden.

4.
Der Jüdische oder Christliche Wirth, der einen Juden <sup>Bestrafung
der Wirths so
Juden ver-
heelen.</sup> verheelen helfen, und ihn der Obrigkeit zur gehörigen Zeit
nicht angemeldet, ist mit 5. Rthlr. per Monath zu bestrafen,
oder, wann er unvermögend, mit einer proportionirlichen Lei-
des Strafe zu belegen.

5.
Von allen solchen Strafen bekommt das Königl. Aera-<sup>Vertheilung
dieser Straf-
Befälle.</sup> rium 1. Drittel, der Denunciant 1. Drittel, und derjenige,
so die Untersuchung der Contravention gehabt, ebenfalls 1.
Drittel, wann aber ein Dominium selbst gestraft wird,
kommt demselben die Strafe des Wirths in subsidium zu
statten.

6.
Wird zur beständigen Richtschnur festgesetzt, daß kein <sup>Bestimmung
des Vermö-
gens eines an-
zuhenden
fremden Ju-
dens.</sup> fremder Jude, der ein eigenes Gewerbe treiben, oder eine
Pachtung übernehmen will, aufgenommen werden soll, wann
er nicht, wofern der Anzug auf dem Lande geschieht, wenig-
stens 200 Rthlr. bey einer Stadt aber 3. bis 500., nach der
Größe derselben, und der Erkänntniß der Königl. Krieges- und
Domainen-

Domainen: Cammer, eigenthümlich an Vermögen zu besitzen erweislich machen kan. Es hat demnach der Land: Rath oder Magistratus des Ortes in dergleichen Fällen, da ein fremder Jude sich in Schlessien niederlassen will, folgende Puncte von demselben zu untersuchen und zu protocolliren.

- 1) Namen und Alter des Judens.
- 2) Woher er gebürtig.
- 3) An welchem Orte er bisher gewohnet, und was er daselbst vor ein Gewerbe getrieben.
- 4) Ob er seines Wohlverhaltens wegen ein glaubwürdiges Testimonium von der Obrigkeit des Orts seines bisherigen Aufenthalts habe, welches zu produciren und beizulegen.
- 5) Warum er aus fremden Landen anhero ziehen wolle.
- 6) Was vor ein Gewerbe er im Lande zu treiben Willens sey.
- 7) Aus welchen Personen seine Familie bestehe, woben zu attendiren auf Mann, Frau, Anzahl der Söhne und Töchter über und unter 15. Jahren, Jüdische Præceptores, und ob selbige ebenfalls geheyrathet oder ledig.
- 8) Wie hoch sein Vermögen sich erweislich betrage, und worinnen es bestehe.
- 9) Ob er nur ad Tempus oder auf beständig sich im Lande niederlassen wolle.

Nach obgedachten Umständen muß das Protocoll von jedem Casu eines anziehen wollenden fremden Judens vom Land: Rath oder Magistrat aufgenommen, an die Königl. Kriege- und Domainen: Cammer eingesandt und angefraget werden: Ob dem Juden die Toleranz versattet werden solle oder nicht.

7.

Keinem im Lande wohnhaften Juden ist erlaubt, einen fremden beweibten Juden als Famulum anzunehmen, wann er nicht solches sowohl beim Land-Rath, als Toleranz-Amte angemeldet, bey Strafe von 4 Rthlr. vor jeden Monath, so darunter versäumt worden.

Es soll kein Jude einen fremden beweibten Juden in sein Famulitium aufnehmen

Gehet ein solcher beweibter fremder Jude nachhero aus dem Dienste, ist demselben die Treibung eines eigenen Gewerbes im Lande nicht zu gestatten, woserne er sich nicht zu obgedachten Vermögen qualificiret, auch bey der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer die Toleranz gesucht, und nach Vorschrift dieses Reglements erhalten, ausserdem aber ist selbiger anzuhalten, sich wieder aus dem Lande zu begeben.

Dagegen kan ein fremder unverheyratheter Jude, gegen Erlegung der ausgesetzten Toleranz-Gebühr im Famulicio angenommen werden. Im Fall sich aber ein solcher Dienst-Bothe nachher im Lande verheyrathet, ist eben das bey ihm zu beobachten, was wegen des verheyratheten fremden Dienst-Bothen vorstehender massen verordnet worden.

8.

Wann ein Jude einen Præceptorem oder Famulum annimmt, den er bey Formirung des diesjährigen Classifications-Erats nicht in Diensten gehabt, muß er solches dem Toleranz-Amte anzeigen, bey Strafe von 2 Rthlr. vor jeden Monath, so darunter versäumt, damit der über dem Erat davon zu entrichtende Canon dafür einzassiret werden könne; Die Abschaffung eines Famuli aber, kan dem Juden im laufenden Jahr nicht zu statten kommen, sondern es bleibet die Toleranz-Gebühr in demselben dergestalt, wie sie bey der Classification vor solches Jahr angesetzt worden, es wäre dann, daß von den Königl. Krieger- und Domainen-Cammern aus be-

Die Aufnah-
me eines Fa-
muli, oder
Præceptoris
ist dem Tole-
rang Amte
anzuzeigen.

sondern erheblichen Ursachen, prævia cognitione, dieserhalb ein Abgang zugestanden werde.

9.

Wie es in An-
setzung der an
Juden zu ver-
pachtenden
Brau- und
Brandtwein-
Urbar, Wein-
und Meth-
Schanck, Ba-
cken und
Schlachten
zu halten.

Betreffend die denen im Lande tolerirten Juden zu ver-
stättende Verpachtungen, ergiebet sich zwar aus denen Paten-
ten voriger Regierung, daß denen Juden die Pachtung der
Brau- Urbarien verbotthen gewesen; nachdem jedoch solches
Verboth auf damalige besondere Principia sich gegründet,
dabeneben vielen Basallen und Herrschaften keinen geringen
Nachtheil an ihren Einkünften verursacht, indem bekannter
massen viele Gegenden in Schlesien, und insonderheit in Ober-
Schlesien dergestalt beschaffen, daß es daselbst an dergleichen
Art Christlicher Leute, denen solche Urbarien verpachtet wer-
den können, gar sehr ermangelt, und daher die dortige Do-
minia, wann man ihnen nicht gestattet, ihre Brau- Urbare
durch Verpachtung an Juden, so gut sie können, zu nützen,
einen starcken Ausfall an ihren Revenües erleiden, mithin
außer Stande kommen würden, ihre Steuer-Contingente der
Nothdurft nach prompt abzuführen, woher es auch gekom-
men, daß die vorigen Edicta, wie in mehrern, also auch in
diesem Stücke, niemalen genau befolget, sondern sowohl in
Nieder- als Ober- Schlesien viele dergleichen Pächter, selbst
an Orten, wo nach den Privilegiis gar keine Juden geduldet
werden sollen, gefunden worden: Als haben Se. Königl.
Majest. in Gnaden resolviret, nachgeben zu wollen, daß nebst
denen Brandtwein- Urbaren, deren Verpachtung vorhin je-
derzeit freigestanden, auch die Brau- Urbare und andere Nut-
zungen, als Wein- und Meth- Schanck, Backen und Schlach-
ten, an Juden verpachtet werden können, jedoch soll, was die
Brau- Urbare betrifft, deren Verpachtung nur in denen Ober-
Schlesischen und zunächst an der Pohlischen Grenze gelege-
nen Nieder- Schlesischen Erensen, als beyhm Breslauschen
De:

Departement dem Creutzburgischen, Namslauschen, Wartensbergischen, Beuthenschen, Lublinischen, Pleßischen, Rosenbergschen, Strehlig- und Tostischen, wie auch denen Districten der Cosel- Oppel- und Rattiborischen Creise, jenseit der Oder, desgleichen bey dem Glognischen Departement in dem Militisch- Trachenbergischen Creise, wo es an Christlichen Pächtern Mangel hat, gestattet seyn, in den übrigen Creisen aber bleibet es bey dem Verboth, und wann darinnen vorjeho dergleichen Bräu- Urbare an Juden verpachtet seyn möchten, sollen dieselbe nach geendigten Pacht- Jahren nicht wieder an Juden verpachtet werden.

Dabeneben wird überhaupts wegen der Verpachtungen festgesetzt, daß keinem Juden, weder Fremden noch Einheimischen, der Bier- und Brandtwein- Uebar, Wein- Misch- Bier- und Brandtwein- Schanck, Backen und Schlachten, oder andere dergleichen Nutzung verpachtet werden, noch die errichtete Pacht gültig seyn solle, wann nicht der Contract davon bey der Königl. Krieges- und Domainen- Cammer zur Confirmation eingereicht worden, und sind die Verpächter insonderheit verpflichtet, die Contracte getreulich und mit Inseirung aller dabey errichteten Conditions, besonders des Pacht- Quanti, wie sie würcklich geschlossen worden, einzureichen, ohne daß etwas dabey simuliret oder verhehlet werde, bey sonst zu gewärtigender Suspension des Urbars vor die im Contract exprimirte Pacht- Zeit.

Wegen Verpachtung der Privat- Zölle und Mauthen wollen jedoch Se. Königl. Majest. da bey denselben die Plackerey der Juden fast inevitable, es bey dem Verboth der ehemaligen Edicte bewenden lassen, daß selbige nicht an Juden verpachtet werden dürfen, und wo dergleichen Pachtungen anjeho existiren, müssen sie nach geendigten Pacht- Jahren ohne Unterscheid, es mögen die Mauth- oder Privat- Zölle

Die Verpachtung der Zölle und Vieh-Regungen an Juden bleibt verbotzen.

gehört, wenn sie wollen, cessiren und nicht wieder an Juden verpachtet werden.

Eben dieses soll auch statt finden, wenn ganze Vieh-
Ruhungen an Juden verpachtet werden wollten.

IO.

Die Pacht-
Contracte sol-
len von Trini-
tatis bis Tri-
nitatis und
nur auf 3 Jahre
geschlossen
werden.

Nachdem auch die verschiedene Pacht-Termine, wann
die Pacht den Anfang-nimmt, in der Determinirung und Be-
rechnung der Toleranz-Gebühren allerhand Confusion und
Schwierigkeit verursachen können: So wird ausdrücklich ver-
ordnet, daß alle Pacht-Contracte, die Verpachtung mag auf
ein oder mehrere Jahre geschehen, von Termino Trinitatis
bis zu Trinitatis, angefertigt und nicht anders, als auf sol-
che Weise, confirmiret werden sollen, ratione temporis aber,
auf wie lange die Contracte zu schliessen, muß es zwar Sr.
Königl. Majestät zu aller Zeit frey stehen, nach vorkommenden
Umständen pro utilitate publica diese oder jene Arten der
Verpachtungen generaliter aufheben, oder darunter andere
Modalitäten vorschreiben zu mögen, da dann denen geschlos-
senen Pacht-Contracten dadurch von selbst derogiret wird,
außerdem aber sind die Pacht-Contracte vor die darinnen ex-
primirte Zeit gültig, jedoch sollen dieselbe nicht länger als
höchstens auf 3 Jahre geschlossen werden, und wann nach
deren Verlauf die Pacht continuiret, muß darunter aufs neue
Confirmation gesucht werden.

II.

Vor richti-
ge Bezahlung
des Toleranz-
Canonis muß
der Verpäch-
ter haften.

Dafern nun der Contract einmal bey der Königl. Krie-
ges- und Domainen-Cammer exhibiret und confirmiret, mit-
hin der davon zu entrichtende Toleranz-Canon determiniret,
steht so wenig dem Dominio, als dem Pacht-Juden frey,
von solchem Canone abzugehen, und ist das Dominium oder
der Verpächter schuldig, wann er gleich dem Juden die Pacht
wieder abnehmen wollte, oder der Pächter gieng mit Tode ab,
oder

oder es cessirte die Pacht sonst auf andere Weise, die Bezahlung des festgesetzten Canonis vor das currente Jahr, in welchem die Veränderung geschieht, zu prästiren, massen die Königl. Cassé sich lediglich wegen eines einjährigen Canonis jederzeit an den Verpächter halten wird, der sich dagegen bey dem Pächter zu prospiciren hat. Es soll auch dem erstern nicht zu statten kommen, wann gleich im Contract die Clausul enthalten, daß der Verpächter, wegen der Toleranz-Gebühren nicht responsable seyn, sondern der Pächter allein dafür haften solle, welche Clausula pro non adjecta zu halten, weil Se. Königl. Majest. die Verpachtungen an Juden, unter keiner andern Bedingung, als solcher, daß die Verpächter, sie mögen seyn wer sie wollen, schlechterdings vor die richtige Abführung der Schuß-Gelder haften müssen, gestatten wollen, und müssen daher selbstige keize andere Juden-Pächter annehmen, als von denen sie wegen der richtigen Bezahlung des Toleranz-Geldes, nebst ihrer Pacht, genugsame Sicherheit bekommen können.

12.

Die Verpachtungen der Bauer- und Gärtner-Stellen an Juden, wollen Se. Königl. Majest. aus erheblichen Ursachen nicht gestatten, ingleichen ist denen Bier- und Brandtwein-Brennern nicht erlaubt, einen andern Handel, es sey, welcher es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben, wie dann auch Se. Königl. Majest. den Handel der Juden mit Krahm-Waaren auf dem Lande, sonderlich in Nieder-Schlesien mehr und mehr eingeschränket wissen wollen.

Bei denen Verpachtungen der Back- und Schlacht-Nahrungen, muß insonderheit darauf gesehen werden, daß gegen das Edict vom 10. Dec. 1748. und dessen §§. 3. 9. und 10. zum Nachtheil der Städte darunter nichts vorgehe, mithin ist in solchen Fällen, wann diese Nahrungen erst angefan-

Rt 3

gent

Bauer- und
Gärtner-
Stellen soll
kein Jude
pachten und
ratione der
Back- und
Schlacht-
Nahrungen
auf das Edict
vom 10. Dec.
1748. gesehen
werden.

gen werden wollen, oder eine nahe gelegene Stadt das Mel-
len-Recht hat, und der Verpächter seine dagegen habende Ge-
rechtigkeit nicht, der Vorschrift des Edicti gemäß, hinlänglich
justificiren kan, die Confirmation zu verweigern, und sind die
Land-Räthe verpflichtet, bey Einsendung der Contracte dar-
auf zu attendiren, und in dem Bericht mit anzuführen, ob und
warum gegen eine solche Verpachtung ex hoc capite keine
Bedencklichkeit vorkomme.

13.

Wie auch lei-
ner von einem
Ort zum an-
dern ziehen,
ohne den To-
leranz Canon
des ganzen
Jahres ent-
richtet zu ha-
ben.

Kein Magistrat oder Grundherrschaft soll einem Juden,
der einmal auf dem Classifications-Etat gebracht, gestatten, im
laufenden Jahr von dem Orte, wo er zum Etat gebracht, weg-
zuziehen, bevor er nicht wegen bezahlten Toleranz-Canonis
vor das ganze Jahr, oder daß das Toleranz-Umt gegen den
Abzug nichts zu erinnern habe, sich ausgewiesen, widrigenfalls
die Königl. Cassé bemächtigt, wegen des unberichtigten Rück-
standes an das Dominium oder Grund-Herrschaft sich zu hol-
ten, und von selbiger den Rest ersetzen zu lassen.

Es muß auch ein einmal classificirter Jude, wosfern
nicht von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des
Departements, aus untersuchten und erheblich befundenen
Ursachen, die Verminderung zugestanden wird, den völligen
Toleranz-Canonem vor das laufende Jahr bis zur neuen
Classification entrichten, ob er gleich nachher ein anderes gerin-
geres Gewerbe anfangen wollte, tritt er aber in eine grössere
Pacht, ist er per se schuldig, nach Proportion des grössern
Pacht-Quantis, den höhern Canonem über dem Etat zu er-
legen,

14.

Jus Detractus
von abziehen
den Juden.

Mit denen Gewerbe-Juden, welche ihr Domicilium im
Lande gehabt, soll es, wenn sie ausser Landes ziehen, ratione
Juris Detractus, auf gleiche Weise, wie solches generaliter

in Ansehung der übrigen abziehenden Landes-Eingefessenen geschicket, oder Se. Königl. Majest. es näher reguliren möchten, gehalten werden.

15.

Damit nun keine Veränderungen mit denen Juden, oh:
ne Vorwissen der Königl. Krieges- und Domainen-Cam:
mern, sonderlich auf dem Lande, vorgehen können, werden die
Land-Räthe nicht allein angewiesen, die geordnete Quartal-
Juden-Tabellen ganz accurat anzufertigen und in Terminis
præfixis einzusenden, sondern auch die Policey-Bereuter und
Land-Drögoner befehliget, in denen Erensen, und sonderlich
an denen Orten, wo Juden wohnen, zum öftern eine genaue
Revision vorzunehmen: Ob sich auch Juden gegen die Vor-
schrift unangemeldet niedergelassen, welche sie befundenen Falls
bey denen Land-Räthen, und Toleranz-Ämtern so fort de-
nunciiren müssen.

16.

Anlangend die Vorschrift, nach welcher die sämtliche in
dem Königl. Schlessen, exclusive Breslau und Glogau, mit
Vorwissen und Approbation der Königl. Krieges- und Do-
mainen-Cammern wohnhaftige Juden, jährlich von denen
Toleranz-Ämtern, wegen ihrer Jüdischen Prästationen, zur
Königl. Domainen-Casse zu classificiren, und in dem vor jedes
Toleranz-Amt auszufertigenden Etat anzusehen, haben Se.
Königl. Majest. allergrädigst resolviret, daß in Gefolge der
unter Dero Regierung im Contributionali und der Accise-Ein-
richtung zum Besten des Landes gemachten Abänderun-
gen, ratione der specialen Jüdischen Abgaben, vornemlich die-
jenige, welche vorhin unterm Nahmen der Toleranz und
der Personal-Accise üblich gewesen, beybehalten und die dabey
eingeführte Principia, so weit selbige auf dermaligen Zu-
stand und Landes-Einrichtung applicable, pro fundamento
der

Einsendung
der Quartal-
Juden-Tab:
ellen.

Die unter vo-
riger Regie-
rung üblich
gewesene Ju-
dische Abga-
ben werden
beybehalten
und die un-
term 14 April
1750. dieser-
halb fertig-
te Instruction
approbiret.

der Jüdischen Toleranz-Classification genommen werden sollen, mithin, da die Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer unterm 14 April 1750. zu diesem Behuf die hiebey angefügte Instruction anfertigen lassen, nach welcher eine zweyjährige Juden-Classification geschehen, wird selbige von Sr. Königl. Majest. hierdurch approbiret, und verordnet, daß deren Vorschrift bey Classification der im Lande tolerirten Juden ferner beobachtet werden solle; Sie befehlen aber zugleich Dero beyden Schlessischen Krieges- und Domainen-Cammern in Gnaden, fernerhin darauf zu denken, wie selbige successive, mit Adhibirung der dabey erforderlichen Präcautionen, zu verbessern und dergestalt einzurichten, daß das Juden-Wesen in die gehörige Ordnung eingeschränket, zugleich aber auf einen dem allgemeinen Nutzen des Landes zuträglichen Fuß gesetzt werden könne.

17.

Einnahme
und Berech-
nung der Gel-
der von denen
Toleranz-
Nemtern.

Wegen Berechnung der von denen tolerirten Schlessischen Juden abzuführenden Toleranz-Gelder approbiren Se. Königl. Majest. die von Dero Königl. Krieges- und Domainen-Cammern gemachte Verfügung, daß selbige einigen angeordneten Toleranz-Nemtern, wie es sich nach Situation der verschiedenen Districte, ohne Beschwer der contribuierenden Juden am füglichsten thun läßt, aufgetragen, und dazu die Accise- oder Zoll-Einnehmer als Rendanten angestellet werden, welche die Toleranz-Gelder nach Vorschrift des Special-Toleranz-Etats, welche die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer aus denen eingesandten Instructions, mäßigen Classifications-Protocollis, prævia Revisione, und mit Feststellung des Canonis bey jedem Individuo, anfertigen und mit Anfang jeglichen Jahres nebst denen gedruckten an die tolerirte Juden abzugebenden Toleranz-Zetteln denen Toleranz-Nemtern zufertigen läßt, in denen festgesetzten Quartal-Terminis

minis gegen Ausstellung der verordneten gedruckten Quittungen, einzuführen, und an die angewiesene Haupt-Cassen einzufenden müssen. Nicht weniger genehmigen Seine Königl. Majestät hierbey allergnädigst, daß von denen nach den Etats colligirten Toleranz-Geldern eine gewisse Tentieme und zwar überhaupt von einem jeden Rthlr. an Douceur vor die Classification der Juden, Bestreibung der Gelder und Aufsicht über das Juden-Wesen, 3. Egr. abgezogen, und vermöge der von den Königl. Krieger- und Domainen-Cammern gemachten Verfügung, unter diejenigen, so mit solchen Verrichtungen chargirt sind, distribuiret werden mögen, mithin fließet das nach Abzug der Tentieme übrig bleibende Quantum nur zu Dero Cassen, auch müssen die Rendanten von denen erhobenen Toleranz-Geldern die vorgeschriebene Special-Rechnungen zur gesetzten Zeit an die Königl. Krieger- und Domainen-Cammern einsenden und gehörig justificiren.

18.

Se. Königl. Majestät declariren ferner hierbey allergnädigst, wie Sie vermöge des Allerhöchst Dero selbst allein competirenden Landesherrlichen Toleranz-Regalis keinem Magistrat, Land-Stand oder Grundherrschaft gestatten werden, eigenmächtig, so wenig Juden aufzunehmen, als zu expelliren, sondern, wie es wegen des erstern Puncts nach der hierinnen erteilten Vorschrift zu halten, so muß auch im letztern Fall jedesmal davon immediate oder durch die Land- und Steuer-Räthe denen Königl. Krieger- und Domainen-Cammern davon berichtet, die Ursachen der Expulsion angezeigt, und die Approbation darüber gesucht werden, welche nach vorkommenden gegründeten Umständen nicht entstehen wird.

Dabeneben ist kein Stand oder Grundherrschaft befähigt, von einem Juden, possessionirten oder unpossessionirten, ein eigentliches Schutz-Geld zu fordern und zu erheben, wohl

Kein Land-
Stand und
Magistrat
soll Juden
aufnehmen
und abschaf-
fen, oder von
ihnen Schutz-
Geld for-
dern.

aber stehet demselben frey, vor die Erlaubniß, auf dessen Jurisdiction, Grund und Boden zu wohnen, in so weit solches durch Königl. Concession approbiret worden, einen billigen jährlichen Zins zu erheben, wie partes sich darunter vergleichen haben, oder vergleichen möchten.

§. 19.

Die Hof-Juden der Geist- und Weltlichen Stände müssen einheimische seyn und die Jüdische Præstationes entrichten.

Mit denen von einigen vornehmen Mediat-Ständen Geist- oder Weltlichen Standes, angenommenen so genannten Hof-Juden, oder Hof-Factors muß es eben, wie mit andern gemeinen Juden und deren Præstationen gehalten werden, inmassen Sr. Königl. Majestät zwar geschehen lassen können, daß dergleichen Stände einem Juden solchen Character beylegen, es muß aber dieser kein anderer, als ein schon im Lande tolerirter seyn, und die Jüdische Præstation von dergleichen Hof-Juden auf gleichen Fuß, wie von andern, zu Dero Casen abgeführt werden.

§. 20.

Tage-Groschen-Abgabe der fremden, oder durchreisenden Juden.

Was die von denen Fremden ins Land kommenden, sich nur auf einige Zeit zu Verrichtung ihrer Geschäfte aufhalten- den oder durchreisenden zu entrichtende Gebühr, welche in der so genannten Tage-Groschen-Abgabe von 4. Kr. bestehet, lassen Seine Königl. Majestät es darunter bey demjenigen bewenden, was von beyden Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern dieserhalb bereits festgesetzt worden, und werden zu dem Ende die durch den Druck publicirte Instructions, de dato Ologau den 9. Aug. und Breslau den 26. Decemb. 1748. hierdurch, zugleich aber auch die nachher nöthig gefundene Abänderungen approbiret, daß nemlich:

1) Von denen fremden Juden, welche nach den Bresl. Messen oder Märkten, ingleichen nach den Franckfurther Messen, oder auch nach andere Märkte der Schlesischen Städte reisen, diese Abgabe nicht gefordert werden solle, wann sie

sie sich im Lande auf der Route oder unterwegs an einem Orte ausser dem Meß- oder Markt-Orte, nicht länger als etliche Stunden, eine Nacht und höchstens nicht länger als 24. Stunden aufhalten, und daselbst keinen Handel treiben, im Fall sie aber unterwegs an einem Orte länger, als 24. Stunden, sich aufhalten, oder binnen den 24. Stunden wirklich einen Handel treiben, sind sie schuldig die Tage-Gebühr a 4. Kr. gehörig abzuführen.

2) Werden die fremde Juden mit solcher Abgabe ver-
schonet,

a) an dem Feste des Jüdischen kleinen Neu-Jahrs,

b) an dem grossen Neu-Jahr,

c) an dem Lauber-Hütten-Fest und zwar in jedem solcher grossen Festen einen ganzen Tag über, auch bey dem zweyten Feste des Abends zuvor; hiezu kommt noch

d) der erste und letzte Tag des Pascha oder Oster-Festes, an denen die fremde Juden gleichfalls von Erlegung des Tages-Groschens eximiret seyn sollen. Ferner sind die auswärtige Jüdische Heb-Ammen, welche an der Gränze denen Jüdischen Weibern in Kindes-Nöthen zu assistiren ins Land kommen, von Bezahlung derselben frey zu lassen.

In welchem
Laagen die
Juden mit
dieser Abgabe
zu verscho-
nen.

21.

Uebrigens erinnern Sr. Königl. Majestät sich gar wohl, was im Hausir-Edicto vom 2ten Dec. 1750. wegen des verbotenen Hausirens der Juden in Ober-Schlesien verordnet worden; Sie finden aber nöthig, aus bewegenden Ursachen, in Ansehung der Zülker und Hogenploker Juden vor der Hand, und bis auf eine nähere von Allerhöchst Deroselben zu erlassende ausdrückliche Verordnung, das Verboth annoch zu suspendiren, dagegen aber zu verfügen, daß es mit dem Hausiren gedachter Juden in Ober-Schlesien ad interim nach der von der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer

Das Verboth
des Hausi-
rens der Zül-
ker u. Hogen-
ploker Juden
wird suspen-
dirt.

unterm 17. Mart. 1747. ertheilten Instruction gehalten werden solle, wogegen beyde Gemeinen, nemlich die Zülzer und Hohenpöcher, das bisherige fixirte jährliche Quantum in Vierteljährigen Ratis an die Breslauische Domainen-Renthey prompt und richtig abzuführen haben. Urfundlich unter Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Siegel. Geschehen Potsdam den 2. December 1751.

Friderich.

Münchow.

Instruction wornach die Juden. Tolerantz-Ämter bey Classification der Juden zu verfahren.

I.

Sollen die Tolerantz-Collektoren sich bestreben, bey jedem Juden zuverlässig zu eruiern, wie starck dessen Familie, nemlich Mann, Frau, Söhne und Töchter über 15. Jahr, Söhne und Töchter unter 15. Jahr, Knechte und Mägde über oder unter 15. Jahren. Insonderheit haben sie sich auch zu befeßigen, das von denselben treibende verschiedentliche Gewerbe genau zu erforschen.

2. Die zu classificirende Juden sind entweder Stamm-Juden und eigene Wirthe oder Dienst-Bothen von andern, und die erstern haben entweder eine gewisse Nahrung und Urbar gepachtet, oder treiben sonst einiges Gewerbe.

3. Die Pacht-Juden, welche eine gewisse Geld-Pacht an das verpachtende Dominium zu entrichten haben, müssen sich legitimiren, daß ihre Contracte zur Königl. Krieger- und Domainen-Cammer eingesendet, und von derselben ratihabiret worden.

4. Bey

4. Bey jedem Juden:Wirth, der auf dem Lande wohnt, kommt eine 3fache Præstation vor, aus welchem der Toleranz-Canon zu formiren ist, nemlich

- 1) Der Tolerantz-Impost.
- 2) Die Personal-Accise.
- 3) Die Contribution oder Nahrungs-Steuer.

5. Denen Juden, so in denen Accisbaren Städten wohnen, werden nur die beyden erstern Præstationes angesetzt und bleiben sie von der 3ten frey, weil sie Consumtions-Accise und Servis statt dessen geben.

6. Ratione des Toleranz-Imposts ist ein Unterscheid zu beobachten: ob der Jude einen Urbar und Nahrung gepachtet, oder ob er sonst ein eigenes Gewerbe treibe. Bey den Pacht-Juden wird der Toleranz-Impost nach den im confirmirten Contract exprimirten Pacht-Quantum regulirer, und soll derselbe nach Verschiedenheit dieses Quanti von allen Pächtern, ohne Unterscheid dergestalt angesetzt werden, wie in der Beilage No. 1. vorgeschrieben. Wobey Classificatores sich Mühe geben müssen, zu erforschen, ob auch das in dem Contract aufgeführte Pacht-Quantum nur simulirt und der Juden-Pächter wirklich mehr gebe, als darinnen enthalten.

7. Wegen der Juden, so keine Pacht haben, sondern ein eigenes Gewerbe treiben, bleibet es bey denen in den Toleranz-Patenten besonders denen de Annis 1731. und 1737. verordneten Classen und geben

In der ersten Classe, diejenige, welche mit Wechseln, Jouvelen, seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und andern kostbaren Waaren handeln, ingleichen, welche als Capitalisten anzusehen sind, jährlich 24. Fl. oder 16. Rthlr.

In der zweyten Classe, diejenige, so mit B'horn, Leder, Getreyde, Catun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, ic. Goldschmiede, Stücker und Rabbiner 18. Fl. oder 12. Rthlr.

In der dritten Classe, diejenige, so mit gemeinen Juden=Spizen und Povel=Baaren handeln 14. Fl. oder 9. Rthlr. 8. Ggr.

In der vierdten Classe die, so mit alten Kleidern, wälschen Früchten und allerhand geringen Baaren handeln, wie auch die gemeine Mäcker, 10 Fl. oder 6 Rthl. 16 Ggr.

Weil man aber angemercket, daß noch einige Juden vorkommen, die ein geringeres Gewerbe treiben, daß sie unter obige 4. Classen nichtfüglich gebracht werden können: So wird

Die fünfte Classe vor alle übrige geringe Gewerbe=Juden, so zu obigen Classen nicht gehören, aber auch als Dienst=Bothen nicht angesetzt werden können, hinzu gethan und zahlen die darunter zurechnende 5. Fl. oder 3. Rthlr. 8. Gr.

8. Die unverheyraethete Juden, welche dergleichen Gewerbe treiben, wie obspecificiret, werden nach Beschaffenheit desselben, unter obige Classen ebenfalls gerechnet, aber um 3. Gulden weniger, als die verheyraetheten angesetzt, desgleichen

9. Die Jüdischen Wittwen, wenn sie Pachtungen, Krämerey, oder Handlung treiben, oder von ihren Capitalien leben, haben den Toleranz=Impost wie unverheyraethete zu bezahlen.

10. Mit der zweyten Præstacion, nemlich die Personal=Accise, ist es dergestalt zu halten, daß bey jedem Stamm=Juden oder Juden=Wirth vor dem Mann, die Frau und jedem Kinde, so über 15. Jahr alt, männlichen oder weiblichen Geschlechts individualiter jährlich 6. Fl. oder 4. Rthlr. angerechnet werden, hat ein Jude seinen Schwieger=Sohn mit dessen Frau bey

bey sich, müssen von beyden gleichfalls 8. Rthlr. entrichtet werden.

11. Von der dritten Præstation der Nahrungs-Steuer, so die Juden auf dem Lande zu entrichten haben, wird festgesetzt, daß denen Juden-Pächtern der dritte Theil vom Toleranz-Impost zur Nahrungs-Steuer angesetzt werden solle, wie solches in der Beilage No. 1. mit vorgeschrieben.

Von den übrigen Gewerbe-Juden aber soll geben, ein Becker jährlich 4. Rthlr. Ein Schlächter 4. Rthlr.

Wann aber ein Jude diese Nahrung mit in seinem Pacht-Quantum hat, soll er nur die Helfte davon, mithin 2. Rthlr. entrichten.

Ein Krämer 3. 4. 5. bis 6. Rthlr. Ein Häusler so ein eigen Haus hat 1. Rthlr. 12. Gr. Ein Häusler so zur Miete wohnt 18. Gr. Die übrigen, so nicht specialiter benannt 2. bis 3. Rthlr.

Die Juden, welche in den accisbaren Städten wohnen, sind jedoch, wie sub No. 5. gemeldet, von dieser Abgabe frey.

12. Betreffend die Dienstbothen, kommen bey denselben nur zwei Præstationes vor nemlich

1) Der Toleranz-Impost. 2) Die Personal-Accise. Der Toleranz-Impost wird nach den Classen gerechnet und haben zu entrichten:

Die Brandwein-Brenner, Brandwein-Schencken, Brandwein-Knechte, Pottasch-Brenner, welche bey denen Bestands-Juden in Diensten stehen, jährlich 2. Rthl. 16. Gr. Præceptores durchgehends 2. Rthl.

Andere Dienstbothen bey denen Pacht-Juden, wie auch denen Gewerbe-Juden der ersten Classe 2. Rthlr. Der zweyten 1. Rthlr. 8. Gr. Der dritten 1. Rthlr. Der vierdten 16. Gr.

An

An Personal-Accise sollen erlegen die Brandwein-Brenner, Brandwein-Schencken, Brandwein-Knechte, und Pottasch-Brenner, so bey denen Bestands- und andern Pacht-Juden in Diensten stehen vor jede Person 2. Rthlr. Ist der Dienst-Bothe verheyrathet, zahlet die Frau auch 2. Rthlr. Deren Kinder aber so über 15. Jahr, erlegen nur 16. Gr. Alle übrige geringe Dienst-Bothen bey denen Wirthen 16. Gr. und müssen die Juden, bey denen sie in Diensten stehen, diese Abgaben, nebst ihren zugleich entrichten.

13. Die Brandwein-Brenner, Brandwein-Schencken, Pottasch-Brenner und andere Jüdischen Bedienten, welche nicht bey Jüdischen Pächtern dienen, sondern von denen Dominiis selbst in ihren Diensten gebraucht werden, werden nicht als Dienstbothen classificiret, sondern müssen, wann sie nicht Pächter sind, gleichwohl den Toleranz-Impost und Personal-Accise, als die Gewerbe-Juden, wenigstens nach der letzten Classe entrichten.

14. Da auch ein Jude eine Pachtung, und überdem noch ein anderes separirtes Gewerbe hat, wird von jeder solcher besondern Nahrung der Toleranz-Impost nach dem Ausfah der Classe angefetzt.

Wann jedoch der Bier- und Brandwein-Urbar in einer Summe gepachtet, wird der Toleranz-Impost allein nach dem ganzen Quanto der Pacht gerechnet. Die Personal-Accise cessiret bey dem zweyten Gewerbe, das Nahrungs-Geld von demselben aber soll nur mit der Helfte des geringsten Sahes, so ein anderer giebet, der dergleichen Gewerbe allein treibet, aufgeführt werden.

15. Derjenige Pacht-Jude, dessen Nahmen im Contrace exprimiret, wird nach den Umständen des Pacht-Quantum classificiret, lästet aber derselbe durch seinen Sohn, Vater, Bruder oder

ober andern Befreunden die Pachtung administrieren, müssen dieselben die Præstanda nach den Sätzen, als Dienst-Bothen, besonders abführen.

16. Die Dominia, welche etwas an einen Juden verpachten, sind schuldig, vor dem davon zu entrichtenden Canone zu stehen, auch muß überhaupt jede Obrigkeit vor die unter ihr befindliche Juden haften und dieselbe nicht eher, bis sie ihren Canonem berichtigt abziehen lassen.

17. Den jüdischen Unter-Pächtern der Königl. Aemter, daferne sie nicht die Exemption besonders von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer erhalten, wird der Toleranz-Impost nur auf die Hälfte angerechnet, die übrige Præstanda oder haben sie völlig abzuführen.

18. Jedes Toleranz-Amt hat von der Classification seines Kreises ein Protocoll nach dem Schemate sub No. 2. und eine Tabelle nach dem Schemate sub No. 3. anzufertigen und längstens medio Maji einzusenden.

In dem Protocoll sind bey einem jeden Juden die Prästations, wie sie in dieser Instruction vorgeschrieben, nach denen bey jedem vorkommenden Umständen anzusetzen. Sollte jedoch der dadurch herauskommende Canon von dem vorigen mercklich differiren und zweifelhaftig seyn, ob der Jude den höhern Canonem werde aufbringen können, oder auch nach des Juden Vermögen zu urtheilen stehen, daß er den vorigen höhern Canonem wohl ferner abtragen könne, ist davon im Protocollo pflichtmäßige Meldung zu thun.

19. Mit der Quartal-Bezahlung des Canonis bleibet es bey der bisherigen Verfassung.

20. Ist auch bey denen Classifications zu untersuchen, ob ein oder anderer Jude in abgewichenen Jahr sich schon daselbst aufgehalten und dafür keinen Canonem abgeführt, da denn zugleich zu notiren, wie viel derselbe deshalb als einen Rest zu bezahlen habe.

No. 1.

Anweisung wie die Jüdische Toleranz: Gebühren und
Nahrungs: Gelder bey denen Jüdischen Pächtern nach denen
Pacht: Quantis angesetzt werden sollen.

Von dem Pacht: Quanto.			An Toleranz: Impost.	An Contri- bution oder Nah- rungs- Steuer.
Fl.	bis	Fl.	Fl.	Fl.
10	-	25	4	1 $\frac{1}{2}$
26	-	50	8	2 $\frac{1}{2}$
51	-	75	12	4
76	-	100	14	4 $\frac{1}{2}$
101	-	200	16	5 $\frac{1}{2}$
201	-	300	18	6
301	-	400	21	7
401	-	500	24	8
501	-	600	27	9
601	-	700	30	10
701	-	800	33	11
801	-	900	36	12
901	-	1000	39	13
1001	-	1100	42	14
1101	-	1200	45	15
1201	-	1300	48	16
1301	-	1400	51	17
1401	-	1500	54	18
1501	-	1600	57	19
1601	-	1700	60	20
1701	-	1800	63	21
1801	-	1900	66	22
1901	-	2000	69	23

Soll gegeben werden.

No. 2.

Protocollum von der Juden Tolerantz-Classification
im N. Creise.

Actum N. den

Nachdem bey der pro 17 $\frac{1}{2}$. anbefohlenen Classification die Umstände sämtl. unter dieses Tolerantz-Amte gehörigen Juden genau untersucht worden, als sind diese Juden nach deren Befund folgender Gestalt classificiret worden.

Beuthen.

1. Isaac Ebbel, Handels-Jude, mit feinen Stof-
fen und Capitalist, aus derselben Stadt ge-
bürtig, alt 39 Jahr, verheyraethet, hat 1 Sohn
über 15 Jahr, und zwey Töchter unter 15
Jahren, 1 Knecht und 1 Magd über 15 Jah-
ren.

An Tolerantz = 16 Rthlr. =

Personal-Accise vor ihm
4 Rthlr. =

pro Uxore = 4

pro Filio über 15 Jahr

4 = 12 =

Vor einen Knecht und eine Magd an Tole-
rantz 4

Personal-Accise 1 = 8 = 5 = 8

33 8

Biskowitz.

Rthl. 'gr. 'pf.

2. Hirschel Elias, Brandwein-Arrend: gebürtig aus N. alt 20 Jahr, hat 2 Jahr daselbst gewohnet, nebst seinem Weibe und 1 Magd, exerciret daneben das Backen und Schlachten, vermöge Contract's giebet Pacht

400 Rthlr. =

An Toleranz vor die Pacht 14 Rthlr. =

Personal-Accise pro se

4 Rthlr.

pro uxore 4 = 8 Rthlr. =

Nahrungs-Steuer 4 = 16 Gr.

Toleranz vor Backen und Schlachten

3 = 8 =

Nahrungs-Geld dito 4 = =

Toleranz vor 1 Magd 2 = =

Personal-Accise vor dieselbe

= = 16 =

3. Joachim Jacob, Brandwein-Brenner bey demselben, gebürtig von N. alt 16 Jahr ist verheyrathet, ohne Kinder an Toleranz

2 Rthlr. 16 =

an Personal-Accise pro se & uxore

4 = =

36

6

Bujakow.

			Rthl.	gr.	pf.
4. Moises Joseph, Bier- und Brandwein- Ar- rendator aus N. hat 18 Jahr daselbst ge- wohnet, alt 51. Jahr, auf 100 Fl. arrendi- ret, hat bey sich sein Weib und 3 Töchter unter 15 Jahren, eine Magd über 15 Jah- ren, hat dabey eine Krämerey.					
Toleranz als Arrendator					
	9 Rthlr.	8 Gr.	d.		
Personal- Accise pro se & uxore	8	=	=		
Nahrungs- Steuer	3	=	=		
Toleranz als Krämer					
	3	=	8		
Nahrungs- Steuer	1	=	12		
Toleranz- und Personal- Accise vor die Magd	2	=	16		
			27	22	8
5. David Moises daselbst, Brandweimbrenner- Knecht, gebürtig in loco, ledig					
an Toleranz	2 Rthlr.	16 Gr.			
an Personal- Accise	2	=			
			4	16	

Camin.

6. Joachim Joseph, Bier- und Brandtwein-
 Wächter, aus Mähren gebürtig, 1 und ein
 halb Jahr daselbst wohnhaftig, 29 Jahr alt,
 giebet 50 Fl. Pacht, hat bey sich ein Weib
 und 1 Sohn unter 15 Jahren, keine Magd
 Toleranz 5 Rthlr. 8 Gr. d.
 Personal-Accise pro se & uxore
 8 = =
 Nahrungs-Steuer

1 = 19 4

Summa.

Rthl.	gr.	pf.
15	3	4
124	10	

No. 3.

Consignation derer Juden, und dererselben pro 17 $\frac{11}{12}$ re-
partirten Toleranz-Gelder im N. Creise.

No.	Nahmen der Orter:	Anzahl der Juden.
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
NB. Die Orter werden nach dem Alpha- beth aufgeführt.		

[illegible]

[illegible]

No. LI.

d. d. Breslau, den 2. Dec. 1751.

Rönlal. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Rä-
the Bresl. Departements wegen des von Sr. Kö-
nigl. Majest. ratione des Incolats gefassten
Entschlusses.

Won Gottes Gnaden Friderich, 1c. 1c. Unsern 1c. Wir
haben aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret,
wegen Gewinnung des Incolats eine nähere Einrichtung zu
machen, und wollen Unsere eigentliche Intention, wie es künf-
tig mit Ertheilung der Incolate und Concessionen zum Besiz
Adelicher Güther gehalten werden solle, des nächstens per
Edictum ausführlich publiciren lassen;

Damit aber inzwischen und bis dieses geschiehet, sich Nie-
mand durch einen übereilten Kauf in Schaden setze; so be-
fehlen Wir euch hierdurch vorläufig in Gnaden, in Ewem
Geyse bekannt zu machen, daß bey dem von Unserer Aller-
höchsten Person gefassten Entschluß fernerhin und vorihro kei-
nem vom Bürger-Stande die Erlaubais werde ertheilet wer-
den, Adelige Güther zu besizen.

Im übrigen wird Euch zugleich hiermit aufgegeben; in
allen Fällen, wenn jemand ein Gut verkauft, sollten gleich
Verkäufer und Käufer nobiles seyn, solches Unserm wirk-
lichen Geheimden Etats-Ministre Grafen von Münchow mit
Anführung der Nahmen des Käufers und Verkäufers, auch
des Kauf-Preitii anzuzeigen, weil Wir sodann Allerhöchst
Selbst den Consens darzu ohne alle Umstände und Unkosten
ertheilen werden. Seynd 1c.

No. LII.

d. d. Breslau, den 3. Dec. 1751.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen, Königl. Aemter, Magistrate und Criminal-Collegium wegen der Inquisitionskosten bey dem Unvermögen der Inquisiten.

Friderich, König u. u. Unsern u. Es haben bißhero die Jurisdictions-Innhaber in demjenigen Fall, wenn sie selbst und nicht ein Inquisitor publicus die Inquisitionsprozesse verführet, und die Inquisiten nichts im Vermögen gehabt, mithin nach vorher gegangenen rechtlichen Urtheil Unseres Criminal-Collegii die Inquisitionskosten aus Unserer Casse oder denen Cammereyen der Immediat-Städte bezahlet werden müssen, verschiedene Kosten liquidiret, welche denselben nicht paßiret werden können. Damit nun fürs künftige weiter nichts zur Ungebühr liquidiret werden möge; so haben Wir ein für allemal festgesetzt, daß in solchen Fällen.

1) Der Judex inquirens, oder der Justiciarius derer Dominiorum, gleichwie auch die Magistrate oder Schöppen-Stühle u. für seine oder ihre Arbeit wegen der geführten Inquisition ausser denen etwanigen Reisekosten und Schreibgebühren, gleichwie die Inquisitores publici weiter nichts fordern könne.

2) Daß auch die Canzleyen, woselbst die Inquisitionsprozesse geführt werden, sich ebenfalls mit denen Schreibegebühren begnügen müssen, und

3) Daß denen Ober-Amts-Regierungen in vergleichenen Fällen aus Unsern, oder denen Cammer-Cassen der Immediat-Städte nichts paßiret werden soll.

Wir befehlen Euch dahnenhero hierdurch in Gnaden, diese Unsere Allergnädigste Willens-Meynung denen Dominiis in dem Creyse Eurer Inspection per Currendam gehörig bekannt zu machen, um sich hiernach bey vorkommenden Fällen zu achten, auch ihre Gerichts-Verwalter und Dorf-Gerichte darnach zu instruiren. Seyndt ic.

No. LIII.

d. d. Berlin, den 3. Dec. 1751.

Edict, wegen Verruffung und Wegschaffung der ausländischen sehr schlechten und geringhaltigen Scheide-Münze.

Königl. Miß-
fallen über
die Ausfuhr
guter Münz-
Sorten, und
Ueber-
schwemmung
des Landes
mit schlech-
ten und un-
tauglichen
Münzen.

Wir Friderich, ic. ic. Fügen hiemit zu wissen. Demnach Wir zwar auf Unsern Königl. Münzen seit einiger Zeit eine ansehnliche Menge Gold- und Silber-Münzen, in der Absicht haben prägen lassen, damit Unsere getreue Unterthanen nicht allein mit gutem zuverlässigen Gelde versehen, ausländische schlechte Münz-Sorten aber aus dem Lande geschaffet werden möchten, Wir auch in solcher, zum Aufnehmen der Commercen, Beförderung derer Fabriken und Manufacturen dienenden heilsamen Absicht, unterschiedliche Münzen in Unsern Landen wiederum in Activität stellen lassen, und allein aus der Ursache, damit das commercium nicht gänglich gehemmet werden möchte, die Ausfuhr derselben platterdings untersaget haben. So haben Wir dennoch höchst mißfällig bemerken müssen, daß von Unseren geprägten neuen Gold- und Silber-Münzen wenig oder gar nichts im Lande circulire, dagegen Unsere Königl. Staaten noch beständig mit schlechten untauglichen Münz-Sorten überfluthet bleiben, ohngeachtet Wir dagegen unterm 14. Jul. den 25. Novembr. 1750. auch unterm 9. Aug. 1751.

die

die ernstlichsten Befehle ergehen lassen, auch in solchen Münz-Edicten vorgeschrieben haben, was neben unserm eigenen Gepräge für gute Teutsche Münz-Sorten theils bey Unsern Königlichen Cassen und Einnahmen angenommen, theils aber in Handel und Wandel annoch eine Zeit lang geduldet werden sollen.

Wie nun die unglaubliche Menge und unzählbare Arten fremder Scheide-Münze die meiste Verwirrung in denen Münz-Verfassungen, aber auch den allergrößten Schaden und Nachtheil dem Lande verursachen; zumal, da immer neue und unbekante Sorten dazu kommen, so, daß der Bauer, Weibts-Mann, Spinner, Weber, Handwercks-Mann, ja der Kaufmann selbst wegen der vielerley Arten verbotener oder zugelassener Scheide-Münze am Ende selbst nicht mehr weiß, welche Sorten davon gültig seyn sollen oder nicht.

Hiernächst aber die Scheide-Münze vornemlich dazu eingeführet worden, daß ein jedes Land oder Stadt solche zum Bedürfen seiner eigenen Unterthanen und in der kleinen inländischen Handlung gebrauchen möge, und Wir dann der gleichen Beeinträchtigungen zum größten Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen auf keine Weise zu gestatten, ernstlich gemeynet seyn: So wollen, verordnen und befehlen Wir hiemit:

- 1) Daß, nach Inhalt Unseres Edicts vom 9. August 1751. in Unsern Landen keine andere als die daselbst specificirte Gold- und gröbern Silber-Münzen, bis inclusive zwey Egr. Stücke, theils bey Unsern Cassen, Zöllen und andern Einnahmen, theils auch im Handel und Wandel angenommen und geduldet werden sollen.
- 2) Daß ganz und gar keine fremde Scheide-Münze, so unter zwey gute Groschen ist, sondern einzig und allein Unsere, und von Unsern Vorfahren geschlagene

Die vielerley Arten fremder Scheide-Münze macht in den Münz-Verfassungen die meiste Verwirrung und verursacht dem Lande Nachtheil u. Schaden. Die Scheide-Münze ist nur zum einländischen Verkehr eines jeden Landes eingeführet.

Welche Gold- und gröbere Silbermünzen bey den Cassen u. im Handel geduldet werden sollen. Fremde Scheidemünze unter 2 Egr. wird bey den Cassen

anzunehmen
verboten,
wie es mit
den einländi-
schen Schei-
de-Münzen
zu halten.

Scheide-Münze in Unsern Landen und Cassen gültig seyn und courfieren solle. So gar, daß auch die Unserm Königreich Preussen, dem Herzogthum Schlesien, und Cleve, eigene und besondere Scheide-Münze, als welche ganz anders abgetheilet ist, in Unser Churmark, auch andern Unsern Herzogthümern nicht angenommen, sondern anderer fremden Scheide-Münze gleich geachtet werden soll.

Wie dann auch im Gegensatz in Unserm Königreich Preussen, auch in denen Herzogthümern Schlesien und Cleve Unsere hiesige Scheide-Münze, so weit dieselbefallsda nicht pafset, gleichfalls nicht angenommen werden soll.

Vorsehrung
hinlänglicher
Anstalten zur
Ausmünzung
Gold, grö-
ßern Silber-
und Scheide-
Münzen.

Damit nun in Unsern gesamten Staaten und Ländern so wenig an Gold- und größern Silber-Münzen, als an genug-samer guter eigener Scheide-Münze kein Mangel erscheinen möge; So haben Wir bey Unsern sämtlichen Königlichen und Scheide-Münz-Städten zu deren Ausmünzung hinlängliche Anstalten vorsehren lassen.

Die Kaufeu-
te u. Juden,

Wie nun dieselben so beschaffen sind, daß Unsere gesamte Länder von dato an bis zum 1. Jun. 1752. auch mit Unserer eigenen Scheide-Münze zur Gnüge versehen werden können; So wollen, ordnen und befehlen Wir hiemit alles Ernstes allen Unsern Unterthanen, insonderheit denen Banquiers, auch Kauf- und Handels-Leuten, nicht weniger aber denen Juden, und allen, die ausser Landes Verkehr haben, daß dieselben

sollen keine
verruffene
Münz-Sor-
ten bey Stra-
fe der Confis-
cation ein-
führen, wenn
sie nicht zum
Einschmel-
zen bestim-
met sind.

a) Fremde Scheide-Münze und andere verruffene Münz-Sorten ins Land zu bringen, bey Strafe der Confiscation sich gänglich enthalten sollen; es wäre dann, daß solche vor Unsere Königliche Münzen, um geringhaltigen Sorten durch das Einschmelzen aus der Welt zu schaffen, bestimmt wären.

b) Daß

b) Daß dieselben sich, als treugesinnten Unterthanen ge-
bühret, möglichst angelegen seyn lassen, alle in Unsern leht-
ten Edict vom 9. Aug. 1751. verruffene Gold- und Sil-
ber-Münzen, nebst der hiemit gleichfalls verruffenen ge-
samten fremden Scheide-Münze, binnen der präfigirten
Zeit aus dem Lande weg zuschaffen.

c) Wiederholen Wir aus Unsern lehtern vorhin angeführ-
ten Münz-Edict, daß denen Spinnern, Webern, Toge-
schneidern, Arbeits-Leuten, Dienst-Bothen: Handwerkern,
Land-Leuten, und allen andern, welche außershalb Lan-
des kein Verkehr haben, kein verruffenes Gold oder frem-
de Scheide-Münze auf keine Weise in Bezahlung gege-
ben, sondern von denen Contravenienten umgetauschet,
auch das Quadruplum durch jeden Orts Obrigkeit von
denenselben beygetrieben werden solle.

d) Sollen auch Unsere Post-Meister auf den Grenz-Sta-
tionen die Reisenden und Fremden erinnern, daß sie das
etwa mit sich führende verruffene Geld entweder bey ei-
nem Kaufmann des Orts, oder auch, in dessen Erman-
gelung, bey ihnen selbst, jedoch gegen ein billigmäßiges
Agio umsetzen mögen. Wie dann auch

e) Alle Kaufleute und Krämer, insbesondere aber die Ju-
den, welche auswärtige Messen und Märkte besuchen,
ernstlich hiemit angewiesen werden, daß sie ihre Lösung
auf solchen Messen oder Märkten gegen Unser gutes oder
anderes unverruffenes Geld umsetzen, widrigenfalls das
bey ihnen gefundene verbotene Geld, wosern sie keine
Münz-Lieferanten sind, confisciret seyn soll.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns
Wissenschaft gelangen, auch Unser Policcy-Directorium, und
jeden Orts Obrigkeit darüber pflichtmäßig und ohne das ge-
ringste Nachsehen halten könne: So haben Wir dieselbe zum

Druck Contrave-
nienten, 1751.

sondern bin-
nen der festge-
setzten Zeit
aus dem Lan-
de schaffen,

und Leute so
außer Landes
kein Verkehr
haben, kein
verruffenes
Gold bey
vielfacher Er-
setzung in Be-
zahlung ge-
ben.

Was die
Post-Meister
auf den
Grenz-Sta-
tionen ratio-
ne der Rei-
senden so ver-
rufen Geld
mit sich füh-
ren, zu beo-
achten, in-
gleichen die
Kaufleute,
Krämer und
Juden, so
auswärtige
Messen und
Märkte be-
suchen.

Publication
u. Beobach-
tung dieses
Edicts, Ver-
sicherung der
Contrave-
nienten, 1751.

von tertia
Fisca und 2.
Drittel der
Straf-Casse
zustiesen.

Druck befördern, und durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen Unsern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde. Zugleich geben Wir Unserm General-Fiscalat so wie allen andern, besonders aber denen von Uns bestellten und noch zu bestellenden Münz-Fiscälén hiemit auf, sich alles Ernstes dahin zu bestreben, daß diesem Edict, sowohl als allen andern, in allen Articulen, Puncten und Clausuln ein Genüge geleistet, und die Contravenienten mit denen darin benannten Strafen, ohne Unterscheid und Ansehen der Person, belegt werden mögen, und soll von der zu erlegenden Strafe Fisco jederzeit tertia pars, und das übrige Unserer Straf-Casse zufallen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 3. Dec. 1751.

Friderich.

(L. S.)

LIV.

d. d. Berlin, den 6. Dec. 1751.

Königl. Rescript an die Bresl. Ober. Amts-Regierung, daß alle vorhin wegen Bestrafung des Selbstmords ergangene Edicta aufgehoben und die Körper auf ehrliche Art in der Stille begraben werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friderich 2c. 2c. Nachdem Unsere höchste Intention ist, daß künftig die Körper derer Selbstmörder nicht mehr durch den Schinder weggeschafft, noch auf den Schind-Anger verscharrt werden sollen, massen dadurch bloß ihre Angehörigen ganz unverschuldet leiden, und durch den

den ihnen hieraus erwachsenden Vorwurf und Beschimpfung in grosse Verlegenheit gesetzt werden, so aboliren Wir hiermit, und Kraft dieses alle wegen Bestrafungen des Selbstmordes in vorige Zeiten ergangene Ed.кта, und ordnen dagegen, daß hinführo bey dergleichen unglücklichen Fällen die Körper heimlich, jedoch auf eine ehrliche Art begraben, die Sache selbst aber so stille als möglich gehalten werden, und im übrigen der hinterbleibenden Familie desfalls etwas, es möge Namen haben wie es wolle, ausser denen Begräbniss-Kosten zu erlegen, nicht angemuthet werden solle;

Eu. Liebden und Ihr haben sich und Ihr Euch also hiernach gehorsamst zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren, auch die unter Ihnen und Euch stehende Judicia zu instruiren. Sind Eu. Liebden mit Freundschaft und guten: Euch aber mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Berlin, den 6. Dec. 1751.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Podewills. Danckelmann.

No. LV.

d. d. Potsdam, den 12. Dec. 1751.

Edict, wodurch die Gleichheit und Richtigkeit der Landes-Policey-Verfassung von Elle, Maas und Gewicht, nebst andern dahin gehörigen Puncten, im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas ausführlich reguliret wird.

Wir Friederich 1c. 1c. Entbiethen allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unserer Schlesiſchen Lande und der Grafschaft Glas Unsere Königl. Gnade und geneigten Willen zuvor: Da zu einer wohleingerichteten Landes-Policey, einer guten Landes-Policey, ^{Nichtiges Maas und Gewichte ge- höret mit zu}

1751.

Do

Policey.

Policey: Verfassung] dieses als ein nothwendiges Stück gehöret, daß aufrichtige Maaß und Gewichte im Handel und Wandel gehalten werde:

Patente so
unter voriger
Regierung we-
gen Aufhe-
bung der diffe-
renten Maaß,
Ellen und Ge-
wichte und
Beybehaltung
der Breslauer
schen publici-
ret worden.

So liegt zwar am Tage, wie unter voriger Regierung der Schlesiſchen Lande, zur Erreichung dieses Endzwecks verschiedene heilsame Verordnungen erlassen worden, wobey ins- sonderheit durch die im Lande publicirte Patente vom 6ten Apr. 1705, 16ten Jan. 1706, 21sten Julii 1707, und 15ten Febr. 1715. verordnet und festgesetzt, daß die vorhin bey den verschiedenen Fürstenthümern, Herrschaften auch Städten in Schlessien gebräuchlich gewesene differente Maaßen abgeschaffet, und dagegen die bey der Stadt Breslau gebräuchliche Elle, Maaß und Gewicht allein beybehalten, und solche überall im ganzen Lande, vornemlich aus der Ursache, eingeführet werden sollten, weil besagte Stadt Breslau mit vielen andern Ländern ein beträchtliches commercium führet, wo durch derselben Gewichte und Maaß auswärtig gar wohl bekant, mithin ohne besorgliche Confusion im Commercio eine andere als die Breslauische Maaße nichtfüglich pro norma universali in Schlessien eingeführet werden könne; gleichwohl aber hat sich bey Antritt Unserer durch Gottes Gnade gesegneten Regierung genugsam gezeigt, daß obgedachten Landes- Gesetzen so wenig in Ansehung der Uniformité, und des Gebrauchs der Breslauischen Maaße, Ellen und Gewichts, als wegen ihrer so nothwendig erforderlichen Richtigkeit die schuldige Folge geleistet, sondern in beyden Stücken denselben gar sehr contraveniret worden, woraus dem Publico nichts anders als eine nachtheilige Confusion und Vervortheilung entstehen können.

Einrichtung
so dieserhalb
unter jetziger
Regierung ge-
macht wor-
den.

Wir sind dannenhero, nach der vor die Wohlfarth Unserer Unterthanen tragenden Landes Väterlichen Vorsorge bald Anfangs bedacht gewesen, dieser Unordnung abzuhelfen, und

und haben durch Unsere in Schlesiens angeordnete Krieger- und Domainen-Cammern diese so nöthige Einrichtung wegen Gleichheit und Richtigkeit der Maassen und Gewichte reasumiren lassen, mit welcher es auch, Unserer Intention gemäß, nunmehr so weit gekommen, daß die sämtlichen Magisträte der Accise- und unaccisebaren Städte in Schlesiens Unsers Antheils, und der Grasschaft Glas mit egalen, und nach dem Breslauischen Maassen richtig geeichten Probe-Ellen, Probe-Quarten, Probe-Gewichten, und Probe-Scheffel, Vierteln, Mezen und Maßgen, aus denen beyden Haupt-Städten Breslau und Glogau versehen, dabeneben auch durch die in Unsern Namen an die Land- und Steuer-Räthe erlassene Verordnungen, der alleinige Gebrauch solcher Breslauischen Maasse und Gewichte schon guten theils successive zur Ausführung gebracht worden, und solchemnach weiter nichts übrig ist, als daß in Unsern Namen vermittelt gegenwärtigen Edicti allen und jeden Unserer Unterthanen, wes Standes oder Würde sie sind, Geistlichen und Weltlichen, die genaueste Befolgung dieser nach Unserer Intention eingerichteten Landes-Policey Ordnung anbefohlen und eingeschärft werde.

Wir befehlen demnach, setzen und ordnen hierdurch allernädigst, daß hinführo

I.

in Unsern Schlesienschen Landen und der Grasschaft Glas über- Es sollen im
haupt, weder von Einheimischen noch Fremden, im Handel und Wandel, im
und Wandel, Ein- und Verkauf der Waaren, Feilschaften, ^{Wandel und}
und Consumibilien, keine andere als Breslauische Maß, El- ^{Wandel keine}
le und Gewicht gebraucht und gültig seyn; mithin alle Con- ^{andere als}
tracte, Lieferungen, Præstationen an Unsere Königl. Cassen, ^{Bresl. Ellen,}
Pacht-Zinsen und alle übrige Abgaben der Geist- und Welt- ^{Maß und}
lichen Getreyde-Zinsen darnach eingerichtet, ausgerechnet und ^{Gewicht ge-}
braucht wer- ^{den.}

abgeführt werden, auch des Endes zu Verhütung der Unterschleife und Contraventions alle und jede Maassen, welche von denen in vorigen Zeiten gebräuchlich gewesenenen Alten mit der Breslauischen nicht übereinkommenden grössern oder kleinern Maassen im Landen noch vorhanden, gänzlich cassiret, und bey keinen Ständen oder Herrschaften, hohen und niedrigen, deren Aemtern und Renthneyen, Geistlichen Communen oder Particulieren, unter keinerley Prætext fernerweit gebraucher, noch aufbehalten werden sollen, bey Strafe von Zehen Rthlr. vor jeden alten Scheffel, und Fünf Rthlr. vor jedes Viertel oder Mägen so nach Publication dieses, und der darinnen verordneten Visitation, über kurz oder lang annoch bey jemanden aufgefunden werden mögte.

2.

Præcautiones
wider die Ver-
vortheilungen
der Krämer,
Wein- Bier-
und Brand-
wein- Schen-
cken durch öf-
tere Visitatio-
nes.

Ist Unser so ernstlicher und allergnädigster Wille, daß Unsere Unterthanen sich im Handel und Wandel und bey allem Verkehr, welches mit ausmessen oder abwägen geschieht, besonders aber die Kaufleute, Krämer, Wein- Bier- und Brandwein- Schencken, Salz- Seller, Müller und dergleichen Nahrungs- Treibende sich aller ungeredten Vervortheilung enthalten, und daher zu ihrem Gewerbe keine andere als nach den Breslauischen Proben richtig geeichte Maasse und Gewichte gebrauchen, auch einem jeden die Waaren und Sachen gewissenhaft nach solchen zumessen und zuwägen sollen. Wie Wir dann die gesamte Magisträte, Obrigkeiten und Gerichte hierdurch aufs nachdrücklichste ihrer Schuldigkeit erinnert haben wollen, auf dergleichen dem Publico höchst nachtheilige Betrügereyen im Handel genaue Acht zu geben, durch oftmalige Visitationes der Kaufleute, Krämer, Wein- und Bier- Schenck und anderer Nahrungs- Treibenden dieselbe zu verhindern, die vorkommende Beschwerden pflichtmässig zu unter-

tersuchen, und die des Betrugs überführte Contravenienten exemplarisch zu bestrafen. Damit nun

3.

Der Endzweck wegen Richtigkeit der Maasse und Gewichte nebst deren legalen Uebereinstimmung mit dem pro norma festgesetzten Breslauischen Fuß, so viel zuverlässiger erreicht werden könne, lieget denen Magisträten ob, die aus Breslau oder Glogau erhaltene Probe- Ellen, Probe- Quart, Probe- Gewichte und Getrende- Probe- Maas auf dem Rathshause in einem dazu bequemen Spinde oder Kasten, wozu das erste Membrum vom Policey-Departement den Schlüssel allein haben soll, zu bewahren und dafür zu sorgen, daß selbige nicht selbst mangelhaftig werden, damit bey vorkommenden Verdacht oder Beschwer über Unrichtigkeit der Maasse und Gewichte die Probe mit Gewißheit darnach gemacht werden könne.

Auf dem Lande sollen die Gerichte, und zwar in den grossen Dörfern, worinnen nicht allein Kretschmer, sondern auch Getrende Händler, Krämer, Leinweber und andere Nahrungs- Treibende sich befinden, mit einem nach der Breslauischen Probe- Maas richtig geeichten Scheffel, Viertel, Meze und Maßgen, ingleichen mit der Bier- und Brandwein- Maasse, Elle und einigen meßingenen Probe- Gewicht- Stücken versehen seyn, in den kleinern Dörfern aber darf nur ein richtiges Viertel nebst den übrigen obbenannten kleinern Sorten der Getrende- Maasse, desgleichen die Probe- Elle, und nasse Maasse, wie auch etwas an Gewichte vorrätzig gehalten werden, um im Nothfall dieselbe zum überschlagen zu gebrauchen. Ob nun zwar

Die Magisträte sollen die Probe- Ellen, Maasse und Gewichte auf den Rathshausen sorgfältig verwahren,

und auf dem Lande die Gerichte hiermit versehen seyn.

4. Anfanglich die Intention dahin gegangen, daß das ganze Land von Breslau und Glogau aus, allein mit denen unter dortiger Magisträte Aufsicht geeichten Maassen, Ellen und Gewichte

Die Eichung der Maasse und Gewichte geschieht in den Kreisstädten.

Gewichte, damit man von deren Richtigkeit bestomehr vergewissert sey, versehen werden solle; haben sich dennoch wegen der Kosten, beschwerlichen Transports, und des von einer so weitläufigen Sache, zu besorgenden Verzug, Schwierigkeiten dagegen geäußert, daß solches ausser denen Ellen nicht zum Stande gebracht werden können, wannhero nachgegeben worden, daß die Eichung der Maasse und Gewichte auch in denen übrigen Freystädten geschehen könne, und stehet solchemnach denen Unterthanen des Landes oder Eingewesenen der übrigen Städte, so keine Freystädte sind, frey, ihre schon besitzende Maassen zu den trocknen und nassen Waaren, wie auch die Gewichte, wenn sie dieselbe nicht selbst von Breslau oder Glogau kommen oder daselbst rectificiren lassen wollen, in der Freystadt, welche einem jeden am bequemsten, rectificiren, und eichen zu lassen, jedoch bleiben davon die Ellen ausgenommen, als welche auf eine uniforme Art in ganz Schlesien, Unsers Antheils, wie auch der Grafschaft Glatz geübrhet, und deshalb fernerhin, wie gleich Anfangs geschehen, von Breslau oder Glogau allein genommen werden müssen.

5.

und zwar von
drey dazu ver-
eydeten Hand-
wercks-Mei-
stern unter
Aufsicht einer
Magistrats-
Person,

Sollen bey denen Freystädten die Magistrate sich bestomehr befließen, die nöthige Anstalten vorzunehmen, daß mit Eichung der Wein- und Bier-Maasse, Gewichte und Getreide-Maassen aufs accurateste verfahren werde, und keine Fehler dabey vorgehen, des Endes Commissarii Locorum bey jeder Freystadt aus denen Handwerkern zwey oder drey Subjecta zu solcher Verrichtung aussuchen, dieselbe darauf vereyden, und mit Instruction versehen sollen, von welchen sodann die Eichung unter der Aufsicht derjenigen Memborum Senatus, so das Policcy-Wesen respiciren, und welche die zur Eichung erforderliche Instrumenta in Verwahrung haben müssen, zu verrichten ist.

Es soll auch über das ganze Eichungs-Geschäfte ein ordentliches Protocoll-Buch gehalten, und darinnen unter den verschiedenen Rubriquen der Maassen eingetragen werden, an welchem Tage und vor wem diese oder jene Maasse geeicht worden, inzwischen bleibet dem ungeachtet der ganze Magistrat responstable, wenn die Achtung falsch befunden worden.

6.

Was insonderheit der Gebrauch der Ellen betrifft, haben Wir bereits §. 4. verordnet, daß selbige auch hinführo allein von Breslau oder Glogau zu nehmen, daher die Magisträte dieser beyden Haupt-Städte dahin zu sehen haben, daß beständig ein Vorrath von richtigen Ellen, nach der approbirten Art gehalten werde, davon die Elle vor dem gesetzten Preis 2 4 Sgr. an denjenigen, der derselben benöthiget, zu überlassen, die Magisträte der übrigen Städte aber, haben von Zeit zu Zeit von beyden Haupt-Städten eine Quantität zu verschreiben, damit die Eingeseffene in loco dadurch geholfen werden können, und solche von Breslau oder Glogau kommen zu lassen nicht bedürfen.

Alle diejenige, welche zu ihrer Handlung, Profession, Krämerey, Nahrung und Gewerbe die Elle gebrauchen, sind schuldig, einer solchen geeichten Breslauischen Elle sich zu bedienen, und soll keine andere, als solche, in Gebrauch befunden, der Contraveniente aber mit 2 Rthlr. bestraft werden.

7.

Anlangend die Maasse zum Behuf der nassen Waaren, sind denen Magisträten die Proben auf zweyerley Art, wohl selbige in der Grösse ihres Inhalts mit einander einkommen, zugesandt worden, nemlich die eine Sorte mit dem Schnäuzel, so inwendig ein Zäpfgen hat, und die andere oben mit dem Löffel und Auslauf, wovon letztere zum Bier, und erstere zum Wein, Brandwein und andern Liquidis bestimmt.

met. Beyde mögen von Zinn oder Blech angefertigt seyn, und ob zwar denen Wein- und Bier-Schenden frey steht, denen Gästen das Liquidum in solchen Gefäß vorzusetzen, als es gebräuchlich oder gefällig, muß doch das Aus- und Einmessen mit keinem andern, als vorbesagten Quarten geschehen.

Bey der Bier-Maasse ist insonderheit zu bemerken, daß die richtige Maas daraus sich ergiebet, wann das klare Bier durch das Löchel in den Auslauf tritt, massen der übrige höhere Raum zum Schaum bestimmt.

und zwar in
den Creys-
Städten.

Diese Maasse zu denen Liquidis können auch in den Creys-Städten gemacht, gekauft und geeicht werden, es haben aber die zum Eichen bestellte Personen und Officianten vor die Richtigkeit der Eichung ganz genau zu sorgen.

Eichungs-
Gebühren.

An Eiche-Gebühren sind zu Breslau und Glogau festgesetzt.

Bey der Zinnernen Maasse.

vor das ganze Quart	2	Sgr.
halbe	1½	Sgr.
viertel und achtel	1	Sgr.

Bey der Blechernen Maasse.

vor das ganze Quart	8	Den.
halb	6	Den.
viertel und achtel	4	Den.

in denen übrigen Creys-Städten soll dafür nur die Helfste genommen werden.

Der Adler und
das Stadt-
Wappen mar-
quirt die Ei-
chung.

An jeden Ort wo die Eichung geschieht, wird auf gleiche Weise, wie bey denen Breslau- und Glogauischen Prebe-Maassen zu sehen, der Adler und das Stadt-Wappen darauf geschlagen.

Strafe der
Contravenien-
ten.

Derjenige, welcher beym Schank und Verkauf sich kei-
ner richtigen geeichten Breslauischen Maasse bedienet, soll
nebst

nebst Cassation und Confiscation der Maaße mit 1 Rthlr. be-
strafet werden.

§. 8.

Die Richtigkeit des Gewichtes erfordert um so mehr eine
genaue Aufsicht und Einrichtung als mit denselben die mehreste
Unrichtigkeiten vorzugehen pflegen.

Wie nun zu deren Vermeidung denen sämtlichen Städ-
ten, nach ihrer Beschaffenheit die nöthige Probe-Gewichte an-
ganzen und halben Centnern, ganzen halben und viertel Stei-
nen, auch vier, drey, zwey und einzelnen Pfund-Stücken,
nebst den geringern Theilen des Pfundes, theils von Metall,
theils von Eisen angefertigt, aus Breslau und Glogau zu-
gesandt worden. So lassen Wir denen Magisträten und
Obrigkeiten insonderheit alles Ernstes anbefehlen, diese Pro-
be-Gewichte dazu zu gebrauchen, daß die Gewichte der Kauf-
leute, Krämer, Licht-Zieher, Fleischer und aller derjenigen, so
nach dem Gewichte etwas verkaufen, darnach sorgfältig unter-
suchet und überschlagen worden, woben Wir zugleich festsetzen,
daß bleyerne Gewichte oder steinerne Gewichte gar nicht gedul-
det, sondern gänglich cassiret, und dagegen alle Gewichte aus
Metall oder Eisen bestehen sollen.

Die Magistra-
te und Obrig-
keiten sollen
die Gewichte
überschlagen,
die bleyerne
und steinerne
abschaffen und
aus Metall
oder Eisen
verfertigen
lassen.

Im übrigen stehet es einem jeden frey, das benöthigte
metallene oder eiserne Gewichte sich anzuschaffen an welchem
Orte er wolle, nicht weniger dasselbe zu Breslau, Glogau,
oder in einer andern Creyß-Stadt, wo es ihm anständig, stin-
peln zu lassen, es haben aber hiebey die Eich-Meister alle nur
mögliche Accuratesse zu beobachten, daß das Publicum durch
unrichtiges Gewicht nicht verführet werde.

Der Ort der
Verfertigung
und Eichung
derselben wird
einem jeden
freigestellet.

Bei solcher Eichung muß der Königl. Adler nebst dem
Stadt-Wappen und der Jahr-Zahl, nach dem Modell der
Probe-Gewichte oben an der Seite und unten auf das Ge-

Wie die Ge-
wichte bey der
Eichung zu
marquiren.

wichte geschlagen, auch die Anzahl der Pfunde und Lothe darauf vermercket werden.

Die Nürnbr.
Einsag. Ge-
wichte müssen
geächet u. ge-
stempelt seyn.
Eich. Gebüh-
ren.

Die Nürnberger Einsag- Gewichte bleiben zwar zum Gebrauch gestattet, es müssen aber selbige auf gleiche Weise accurat geächet und gestempelt seyn.

Ratione der Eich- Gebühren cessiret nunmehr bey Breslau und Glogau der Zuschlag, welcher zum Behuf der Unkosten bey Anfertigung der Probe- Gewichte accordiret gewesen, und werden die ordinairern Gebühren folgender Gestalt determiniret.

Beym Metallenen Gewichte.

vor 1 Centner zum Bearbeiten	=	=	=	4 Sgr.
vor 8 ächten	=	=	=	11 Sgr.
vor $\frac{1}{2}$ Centner zum Bearbeiten	=	=	=	2 Sgr. 9d
vor 8 ächten	=	=	=	5 Sgr. 6d
vor 1 Stein zum Bearbeiten	=	=	=	2 Sgr. 6d
vor 8 ächten	=	=	=	2 Sgr.
vor $\frac{1}{2}$ Stein oder 12 Pf. zum Bearbeiten	=	=	=	2 Sgr.
vor 8 ächten	=	=	=	1 Sgr.
vor $\frac{1}{4}$ Stein oder 6 Pf. zum Bearbeiten	=	=	=	1 Sgr. 6d
vor 8 ächten	=	=	=	6d
vor 4 Pfund zum Bearbeiten	=	=	=	1 Sgr. 6d
vor 8 ächten	=	=	=	4d
vor 3 Pfund zum Bearbeiten	=	=	=	1 Sgr.
vor 8 ächten	=	=	=	3d
vor 2 Pfund zum Bearbeiten	=	=	=	1 Sgr.
vor 8 ächten	=	=	=	2d
vor 1 Pfund, ingleichen einem Einsag- Gewichte zum Bearbeiten	=	=	=	1 Sgr.
vor 8 ächten	=	=	=	1d

vor

vor die übrige kleine Theile vor jedes Stück	
zum Bearbeiten	4 d
vors ächten	1 d

Bei den übrigen Creyß-Städten, können dieselben auf gleichen Fuß genommen werden, damit die Eich-Meister desto accurater darunter verfahren, und wann in das hohle Gewichte Blei eingegossen werden muß, ist solches besonders zu bezahlen.

Würde nun bey jemanden ein unrichtiges Gewicht gefunden, ist solches nicht allein zu cassiren, sondern der Contraveniente noch überdem nach denen Umständen der betroffenen Unrichtigkeit mit 2 a 3 Rthlr. zu bestrafen.

§. 9.

Was nun ferner die Getrennde-Maaße anlanget, ist bey derselben bekanntlich die mehreste Ungleichheit bisher vorgekommen, und wie Wir daumenhero nach demjenigen, was oben angeführet, schlechterdings alle bisher noch alte Maaße cassiren und abgeschaffet, mithin keine andere als die Breslauische Getrennde-Maaße gebrauchet wissen wollen. So sind sowohl zu dem Ende, als auch damit die Richtigkeit der letztern jederzeit und überall untersucht werden könne, die sämtlichen accisbaren Städte in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit richtig zu Breslau oder Glogau geeichten Probe-Scheffeln, Vierteln, Meßen und Maßgen, worunter bey den kleinen Städten die Meßen und Maßgen, bey denen grössern aber die Viertel, auch bey einigen der grösssten die Scheffel selbst von Kupfer gemacht sind, ingleichen mit dazu gehörigen Streichhölzern versehen worden, welche nebst denen übrigen ihnen zugesandten hölzernen Maaßen von denen Magistraten, nach der oben §. 5. gegebenen Vorschrift, in guter

Strafe der Contravenienten.

Alle alte Getrennde-Maaße sind abzuschaffen und keine andere als die Breslauische zu gebrauchen.

Verwahrung gehalten werden sollen, damit sie selbst ihre völlige Richtigkeit zu demjenigen Gebrauch und Behuf wozu sie bestimmt, behalten.

Die Probe-
Maasse müs-
sen zu Bres-
lau oder Glo-
gau geeicht
seyn.

Sollten auch von den hölzernen Maassen einige durch die Länge der Zeit abgängig werden, müssen Magisträte an deren Stelle sich wiederum mit neuen zu Breslau oder Glogau gereichten versehen, weil diejenige Scheffel, welche als Probe-Scheffel zu gebrauchen, jederzeit an einem der beyden Derter geeicht seyn sollen, und haben dahero die Magisträte dieser beyden Haupt-Städte sonderlich dahin zu sehen, daß zum Eichen tüchtige und wohl abgerichtete vereydete Leute, so mit behdriger Behursamkeit damit umzugehen wissen, gehalten werden; Wie dann auch

§. 10.

Bei der Ei-
chung soll das
in den übrigen
Königl. Pro-
vinzien publi-
cirt Regle-
ment vom 5
May 1722.
beobachtet
werden.

Bei der Eichung selbst Unser Wille ist, daß das in Un-
sern übrigen Königl. Provinzien publicirte Reglement de da-
to Berlin den 5 May 1722. welches Wir in der Absicht die-
sem Edict beydrucken lassen, darunter beobachtet werden soll,
welchem zu Folge diejenige, denen die Eichung committiret
und anvertrauet, dafür zu sorgen haben, daß die hölzerne
Scheffel nach Vorschrift des §. 5. besagten Reglements von
guten und trockenen Eichen-Holz angefertigt, nach dem §.
6 und 7 mit einem eisernen Beschlag versehen, und nach dem
§. 8. gehörig gezeichnet werden; ratione der Eichung selbst
aber, oder wann die Maasse bey entstehender Differenz über-
schlagen werden muß, haben die Eich-Meister besage dessen,
was in den §§. 4 und 12. vorgeschrieben, sich dazu der rohen
wohl gereinigten Hirse oder des Fein-Saamens zu bedienen,
und solche durch einen hölzernen Trichter, in das darunter
stehende Maasß egal einlaufen zu lassen, wornach sich auch
die Eich-Meister bey allen übrigen Creysß-Städten, in welchen
die Eingeseffene anderer kleinen Städte und des Landes ihre

Scheff-

Scheffel und Maaße rectificiren lassen, "genau zu achten haben.

An Eich = Gebühren werden zu Breslau und Glogau Eich = Gebüh-
festgesetzt:

Vor einen Scheffel	=	=	6 Egr.
= ein Viertel	=	=	2 Egr.
vor eine Meße	=	=	1 Egr.
= ein Maßgen so der 4te Theil von der Meße, ingeleichen			
vor alle übrige kleinere Maaße	=	=	6 den.
= ein Streich = Holz	=	=	4 den.

Bei denen übrigen Creysß = Städten soll nur die Helfte genom-
men werden, wogegen dasjenige was sonst an Materialien
dazu erforderlich ist, besonders vergütet, auch wann ein an-
derer Handwerks = Mann, so selbst kein Eich = Meister ist, mit
seiner Arbeit dabey concurrirt, apart bezahlt werden muß.

Bei allen hölzernen Maaßen muß das Zeichen der Creysß =
Stadt mit einem Brenn = Eisen eingebrandt werden.

Zu denen ganzen, halben und vierteln Maßeln können Wie die ganze
am flüglichsten gedrechselte gebraucht werden, wo aber der-
gleichen nicht zu bekommen, und welche von Holz mit einem halbe u. vier-
eingesetzten Boden gebraucht werden müssen, sind selbige tel Maßel be-
gleichfalls mit Eisen zu versehen, und diese sowohl als jene, schaffensge-
gewöhnlicher massen zu eichen. Desgleichen ist wegen Ei-
chung der Streich = Hölzer dasjenige so in S. 10 und 11. des
be gedruckten Churmärkischen Reglements verordnet zu be-
obachten.

Wann bey jemanden eine ungeeichte Maaß, welche in Bestrafung
einem Scheffel, halben Scheffel oder Viertel bestehet, gefun-
den wird, soll derselbe, obgleich die Maaße bey dem nachmes-
sen nicht unrichtig wäre, 1. Rthlr., und von einer Meße und
Pp 3

Bestrafung
der Contra-
ventionen.

Kle-

Kleinern Maaße 12 Ggr. ist aber überdem die ungeeichte Maaße unrichtig respect. 2 und 1 Rthlr. an Strafe erlegen.

Wäre die Maaße geeicht, aber dennoch unrichtig, müssen die Ursachen ganz genau, und ob das Versehen bey der ersten Eichung geschehen, untersucht, mithin solchenfalls nach Befinden die Eich-Meister, dafern aber der Eigenthümer mit Vorsatz nach der Eichung die Unrichtigkeit verursacht, resp. mit 3 und 1½ Rthlr. auch nach Befinden höher bestrafet werden. Käme die Unrichtigkeit von dem Alter, langen Gebrauch und Abnutzung der Maaße, ist letztere zu cassiren, und der Eigener anzuhalten, ihm eine neue anzuschaffen.

Die Müller
erlegen das
Duplum der
Strafe.

Die Müller sollen in allen obigen Fällen das Duplum der Strafe, so andere Contravenienten geben, zu entrichten schuldig seyn, und wenn bey denselben ungeeichte Maaße gefunden wird, soll der Prætext, daß sie selbige nur zum Auftragen gebrauchten, gar nicht zu statten kommen, sondern durchaus keine ungeeichte Maaße in der Mühle angetroffen oder in solchem Fall der Müller dafür bestrafet werden.

Vertheilung
der Straf-
Gefälle.

Von allen Strafen, welche hier und in vorgehenden §§. denen Contravenienten determiniret worden, sollen die Denuncianten wann sie keine Bediente sind, die Helfte zu genießen haben, und wird die andere Helfte in den Städten der Cämmerey, auf dem Lande aber der Gemeinen-Casse berechnet, sind es aber Officianten welche die Unrichtigkeiten anzeigen, bekommen sie nur ein Drittel, und die übrige zwey Drittel werden resp. der Cämmerey oder Gemeinen-Casse zugewandt.

Wie die Un-
vermögende
zu bestrafen.

Diejenige, welche die Strafe an Gelde zu erlegen unvermögend, müssen mit Gefängniß oder publicquen Arbeit bestrafet werden, und cessiret sodann die Denunciantens Gebühr.

§. 11.

Gleichwie aber bey der völligen Abschaffung der alten von dem Breslauischen Scheffel differirenden Getreyde-Maas die Intention nicht ist, daß jemand dadurch an denen wohlhergebrachten Geist- oder Weltlichen Getreyde-Zinsen, Decem, Deputat oder andern zu erhebenden beständigen Gebührnissen etwas einbüßen, vielmehr Unser allergnädigster Wille dahin gehet, daß ein jeder dasjenige, was ihm von Rechtswegen nach der alten Maasse gebühret, fernerhin unverkürzet durch eine proportionirliche Abgabe nach der Breslauischen Maasse bekommen solle: So haben Wir zu solchem Behuf durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammern eine ganz genaue Ueberschlagung und Reduction der alten Maassen, so viel deren noch existiret, verfügt, und dabey dergestalt procediren lassen, daß zuvörderst die alte ausfündig gemachte Maassen in den Creys-Städten oder sonst in locis von den Magisträten, Beyseins der Creys-Deputirten, übermessen die eruirte Reduction an die 2c. Cammer, die alte Maasse aber an die beyde Magisträte zu Breslau und Glogau eingesandt, und diese zulezt auf den Rath-Häusern beyder Städte, in Gegenwart einiger Membrorum Camerae, eines Creys-Deputirten, einiger Magistrats-Personen, und eines Accis-Bedienten, nachgemessen worden, wornach endlich das eigentliche Reductions-Quantum von jeder alten Maasse jedoch mit Weglassung der allzu geringen Brüche und dessen so weniger als ein viertel Maßgen, mithin weniger als den 256ten Theil eines Scheffels beträgt, angenommen und determiniret ist.

Da Wir nun die solchergestalt entworffene Reductions-Tabelle wie sie bey beyden Cammern eruiert und abgefasst worden, mit Unserer allergnädigsten Approbation und Königl. Authorität hierdurch versehen: So verordnen Wir zugleich in Gnaden, daß selbige abgedruckt und diesem Edicto zu jeder:

Durch die Abschaffung der alten Getreyde-Maasse soll niemand an seinen Getreyde-Zinsen, Deputat, etwas einbüßen.

Reduction der alten Maasse.

Die Reductions-Tabelle wird mit Approbation versehen.

bermans Nachricht und Cynosur bey denen abzuführenden oder zu empfangenden Getreide- Zinsen und Gebührrissen beygefiget werden solle.

Die alten
Maas, welche
in der Nach-
messung zur
Richtschnur
bey Anferti-
gung der Ta-
belle genom-
men werden,
sollen auf den
Rathhäusern
zu Breslau u.
Glogau noch
aufbehalten
werden.

Damit auch gegen die Richtigkeit der Reductions-
Tabelle selbst kein gegründetes Beschwer moviret werden möge,
befehlen Wir zugleich hierdurch in Gnaden, daß die Maasse
welche vermittlest ihrer Nachmessung dabey zur Richtschnur
genommen worden, bey denen Rath- Häusern zu Breslau
und Glogau annoch einige Zeit wohl verwahret aufbehalten,
und nicht eher, als bis auf Verordnung Unserer zc. Cammern,
wenn nemlich der Eventus gezeigt, daß kein Dubium gegen
die Reductions- Tabelle mehr vorgekommen, cassiret werden,
jedoch den Eigenthümern, wann darunter Kupferne Maasse
befindlich, der Werth dafür nach billiger Tare als altes Kupfer
vergütet werden solle.

§. 12.

Wie die Mehl-
Kalk- Aschen-
Hopfen-
Scheffel be-
schaffen seyn
sollen, welche
Materialien
nebst den Haa-
fer geräufelt
zu messen.

Was vorstehender massen in §. 9. festgesetzt ist, daß
keine andere Scheffel- Maasse als die Breslauische, nach der
ihigen Probe, ge- drauchet werden solle, solches wollen Wir
auf alle übrige Sorten von Scheffel, als Mehl- Scheffel,
Kalk- Scheffel, Aschen- Scheffel, Hopfen- Scheffel, und wie
sie sonstn Nahmen haben mögen, extendiret und verstan-
den haben; Jedoch lassen Wir Uns gefallen, daß zum Aus-
messen des Kalks eine Maasse gebrauchet werde, welche rund
einen halben Breslauischen Scheffel hält, wornach auch der
Preis, wann das Maas bisher grösser oder kleiner gewesen zu
reguliren: Aschen- und Hopfen- Scheffel müssen dem ordina-
ren Breslauischen Scheffel gleich seyn, es werden aber diese
Materialien geräufelt gemessen, wie dann auch der Haafer
nach Land- üblicher Gewohnheit geräufelt mag gemessen wer-
den, und zwar, daß vom Haafer über dem Scheffel so viel
stehen bleibe, damit weder das Streich- Eisen noch der Rand
des

des Scheffels gesehen werden könne; Wohingegen bey den übrigen Getreide-Sorten, als Roggen, Gersten und Weizen, ein glatt abgestrichenes Maaß, so daß der Steg überall zu sehen sey, geliefert werden muß, und stehet dem Verkäufer jetzt frey, das Ausmessen selbst zu verrichten, und den Scheffel, wann er wohl gefüllet, abzustreichen.

Die übrigen Getreide-Sorten werden nach einem glatt abgestrichenen Maaße verkauft.

§. 31.

Nachdem auch bisher viele Beschwerden über die Unrichtigkeit und Ungleichheit der Bier-Achtel, sonderlich von denen Kretschmern, welche zum Ausschrot der Städte, Aemter oder Herrschaften gewidmet und zwangspflichtig geführt worden: So wollen Wir diesem Mangel gleichfalls mit Nachdruck abgeholfen wissen, und setzen dahero feste, daß alle Bier-Gefäße nach Breslauischen Achtel, welche auf 200 Quart eingerichtet, und 192 Quart wirklich an Bier halten müssen, reguliret, darnach auch die kleinern Gebünde, als halbe Achtel, Vierlinge, Dreylinge und halb Vierlinge a proportion angefertigt, und solche nach dem Maaß, was jedes Gebünde hält, gezeichnet werden sollen.

Die Bier Gefäße sollen alle nach Bresl. Achteln auf 200 Quart eingerichtet werden.

Die Böttcher sowohl in den Städten, als auf dem Lande sind schuldig, die Gebünde auf solche Weise anzufertigen, bey Strafe von 3 Rthlr. vor jedes Achtel und 2 Rthlr. vor jedes kleinere Gebünde, so grösser oder kleiner von ihnen gemacht wird.

Strafe der Böttcher, welche sich nicht darnach achten,

Die alten Gefäße, welche nicht mehr auf die vorgeschriebene Art gebunden werden können, sind nicht weiter zu gebrauchen, sondern zu cassiren.

Absehung der alten Gefäße.

Die Eichung geschiehet in denen Städten unter der Aufsicht des Policen-Amtes von den geschwornen Eich-Meistern mit Zuziehung der Wein-Bisirer, wo dergleichen befindlich,

Eichung der Gefäße, von wem solche geschieht,

und wie viel und werden die Gefäße ausser dem Zeichen des Meisters, mit dem Adler und Stadt-Wappen gebrandt, wofür zu Anschaffung der Kohlen 4d', an Eich-Gebühren aber 1 Sgr. zu entrichten.

Bestrafung der Contravenienten, welche ungeeichte Gefäße haben. Die Contravenienten welche ungeeichte Achtel haben, sollen, wann sie das richtige Maaß halten, 3 Rthlr., dasern sie aber unrichtig 5 Rthlr. an Strafe erlegen, und ratione der Vertheilung es dergestalt wie mit den übrigen vorhin angeführten Policey-Strafen gehalten werden.

Auf dem Lande geschehen lassen, daß die Eichung in loco von der Grund-Herrschaft geschehe, indem Wir zu ihnen das Vertrauen haben, daß sie über die Richtigkeit der Gefäße ganz genau halten werden, als wofür sie nicht allein resposable bleiben, sondern wofern sich darunter wider Verhoffen eine Unrichtigkeit findet, sollen von jedem Achtel 5 Rthlr. und den kleinern Gebünde nach Advenant an Strafe zum Behuf der Gemeinen Armen-Casse erleyet werden.

und auf dem Königl. Aemtern von den Beamten. Auf gleiche Weise ist es mit Unsern Beamten zu halten, von denen Wir aber die Strafe zu Unserer Föcnalien-Casse bey der Domainen-Renthen einziehen werden.

Einrichtung des Bier-Preises. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß nach dieser Einrichtung der Preis des Biers gleichfalls zu reguliren sey.

§. 14.

Die Wein-Gefäße sollen gleichfalls geeicht und der Eymmer 30 Nu. Bresl. Maaß halten. Wegen der Wein-Gefäße hat es nicht allein bey der bisherigen Verfassung sein Berenden, daß der Eymmer durchgehends in Schlessien und der Grafschaft Glatz 80 Quart Breslauisch Maaß halten müsse, welche daher der Gewisheit halber ebenfalls geeicht und mit dem Zeichen des Meisters, dem Adler und Stadt-Wappen zu versehen, sondern es

es sind auch die fremden Weinändler, wann sie die aus fremden Landen eingeführte Weine auf kleinere Gefäße abziehen und verkaufen, gehalten, sich keiner andern als gerechter Eymer und halben Eymer zu bedienen, bey Verlust ein Drittel des Werths vom verkauften Wein, nach dem wahren Gehalt des Gebündes, welches Drittel vom Käufer des Weins abgezogen, und als eine Policeny: Strafe an das Policeny: Amt abgeföhret wird.

Es haben auch die Magisträte dahin zu sehen, daß zum Anschaffung visiren der Wein- und Bier- Gefäße ganz richtige Visir-^{Städte} be gebraucht werden, und sind dieselbe von Breslau oder Glogau, wo sie am tüchtigsten gemacht werden, zu nehmen.

§. 15.

Wann demnach aus vorstehenden Inhalt dieses Edicti ^{Beobachtung} ausführlich erhellet, welchergestalt Wir es bey diesem so noth- ^{dieses Edicts} wendigen Stück einer wohlgeordneten Landes: Policeny: Ver- ^{und desselben} fassung gehalten haben wollen, und es dannenhero nur dar- ^{Ausführung.} auf ankommt, daß das Verordnete würcklich zur Ausführung gebracht und beständig eingefolget werde:

Als befehlen Wir hierdurch ferner allergnädigst, daß al- ^{Veranlassung} le und jede Unserer Unterthanen, wes Standes oder Wür- ^{einer General-} den sie sind, sich nach gegenwärtiger Vorschrift genau achten ^{Revision} sollen, und verordnen zugleich, daß a dato dieses Edicti nach ^{durch die Pol-} Verfließung dreyer Monathe, von denen Policeny: Bedienten ^{ey- Bedienten} in den Städten, auf dem Lande aber von denen Policeny: Be- ^{in den Städ-} reutern und Land: Dragonern conjunctim eine General-Rev- ^{ten und Poli-} sion und Visitation: ob Ratione der Ellen, Quarte, Gewichte ^{cen, Bereuter} und Getreyde- Maasse, desgleichen in Ansehung der Bier- ^{auf dem Lan-} Gefäße, und was sonst hierinnen verfüget, alles Edict- mäs- ^{de.} sig zur Ausführung gebracht, gehalten, und von solcher Zeit

an, die Contravenienten mit denen geordneten Strafen ohne Nachsicht beleet werden sollen.

Die Protocolla von der gehaltenen Visitation haben die Magistrate immediate, gleich nach deren Endigung, vom Lande aber die Land RÄthe an die 2c. Cammer jeden Departements, zur fernern Verfügung einzusenden.

Es sind auch demnechst in denen Städten dergleichen Visitations Quartaliter fortzusetzen, und die Protocolla davon an die Steuer-RÄthe einzusenden, welche einen Rapport was dabey an Unrichtigkeiten vorgekommen, an die 2c. Cammer ihres Departements abzustatten haben, die Magistrate zu Breslau und Glogau aber sollen ihre Rapports immediate zur 2c. Cammer eingeben.

Auf dem Lande soll dergleichen generale Visitation nur einmal im Jahr und zwar durch einen Zoll-Bereuter und Land-Drögoner conjunctim, in dem Monath October gehalten werden, von deren Verlauf die Land-RÄthe zur 2c. Cammer berichten, inzwischen müssen gleichwohl die Policcy-Bereuter und Land-Drögoner, so oft sie die Dörfer, sonderlich diejenige, wo allerhand Gewerbe getrieben wird, bereisen, die Beschaffenheit der Maasse und Gewichte, ingleichen der Bier-Gefässe genau untersuchen, und wann sie unrichtige Maasse und dergleichen antreffen, selbige bey denen Gerichten zur pflichtmäßigen Bewahrung, bis die Untersuchung erfolgt, deponiren, und davon an den Land-Rath des Erzenßes Bericht abstatten, damit derselbe den Contravenienten darüber zur Verantwortung ziehe, und die denuncierte Unrichtigkeit gehörig untersuche; auch haben die Policcy-Bereuter davon bey dem Commissario Loci Anzeige zu thun, als welcher, dafern die Sache ungeahndet bliebe, angewiesen wird, der 2c. Cammer

mer seines Departements solches bekant zu machen, und die Bestrafung zu urgiren.

Die Protocolla von allen in Städten und auf dem Lande entdeckten Contraventiones, sollen jederzeit vor der Bestrafung an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer des Departements, worunter der Land-Rath stehet, eingesandt werden.

Die Straf-
Protocolla
sind an die
Kammer der
Kammer zur
Decision ein-
zusenden.

Die Chefs und sämtliche Officiers Unserer Regimenter, sonderlich von der Cavallerie werden hierdurch gleichfalls angewiesen, bey dem Einkauf des Fourage-Getreydes, zu ihrer Verpflegung sich nach diesem Edicto zu richten, und werden Wir bey extraordinairten Lieferungen auf Marchen und dergleichen, wann die Rations nach Berliner Maaß determiniret sind, jederzeit in der Ausschreibung von Unsern zc. Cammern mit exprimiren lassen, wie viel solche nach Breslauischen Maaß und Gewicht betragen.

Die Armee
soll sich bey
dem Einkauf
des Getreydes
gleichfalls
nach diesem
Edict richten.

Unsere Beamten sollen nicht weniger darauf Acht haben, daß sowohl bey dem Amte selbst und dazu gehörigen Vorwerken, als auch in allen ihren in Pacht habenden Mühlen und Kretschams richtig geerichtes Getreyde-Bier und Brandwein Maaß gehalten werde, widrigenfalls, dafern von denen Policen, Vereutern und Land-Dragonern oder sonst eine Unrichtigkeit ausfindig gemacht wird, Unsere zc. Cammern sie dafür selbst zur Verantwortung ziehen müssen.

Desgleichen
die Königl.
Beamten, und
sollen geerich-
tes Maaß an-
schaffen

Wir befehlen solchemnach denen in Unserm Erb- Herzogthum Schlesien verordneten Krieger- und Domainen-Cammern, denen Land- und Stuer-Räthen, dem Officio Fiscal, Magisträten und sämtlichen Grund-Herrschaften, über die genaue und beständige Befolgung dieses Edicti fest, und unverbrüchlich zu halten, und keine Contravention dagegen zu gestatten; Nicht weniger werden die sämtlichen Justiz-In-

Beobachtung
und Befol-
gung dieses
Edicti.

stanzien in Unserm Erb-*Herzogthum* Schlesien zugleich angewiesen, bey vorkommenden Streit-*Händeln*, welche die *Præstation* nach der alten *Getreide-Maasse* betreffen, in *Sententionando* sich nach der vermittelst dieses *Edicti* approbirten *Reductions-Tabelle* zu richten, und nach deren *Ausatz* die streitige *Massen* zu determiniren. *Urkundlich* haben Wir dieses *Edict* höchsteyhändig vollzogen, und mit Unserm *Königl. Insiegel* bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu *Potsdam* den 12. Decembr. 1751.

Friederich.

(L. S.)

Gr. v. Münchow.

Reglement, wie es mit den *Probe- auch andern* in *Königlichen* *Landen* gebräuchlichen *Scheffeln*, und mit *Eichung* derselben, auch wann *Streitigkeit* wegen des *Scheffel-Maasses* vorkommt, gehalten werden soll.

I.

Gebrauch des
Berlinischen
Scheffels.

Ist Seiner *Königlichen Majestät* allergnädigster *Wille*, daß die *Berlinische Scheffel-Maas* in allen *Dero* *Landen*, das *Königreich Preussen* ausgenommen, gebraucht werden soll.

2.

Die Haupt-
Städte jeder
Provinz sol-
len sich mit ei-
nem kupfer-
nen Probe-
Scheffel ver-
sehen.

Damit nun in *Königlichen* *Nemtern*, *Städten* und *Plätzen* an richtigen *Scheffeln* es nicht mangeln möge; So haben Seine *Königliche Majestät* allergnädigst befohlen, daß an die *Haupt-Städte* jeder *Provinz* ein *kupferner Scheffel* *Berlinischen Maasses* gesandt, und aus der *Stadt-Cämmeren* bezahlet werden soll, welcher *Scheffel* mit dem auf dem

Rath:

Rath: Hause zu Berlin verhandenen Haupt: Probe: Scheffel
de Anno 1682. richtig übereinkommet.

3.

Dieser übersandte kupferne und mit Fleiß gearbeitete Wie derselbe
just eingerichtete Scheffel soll bey jedem Rath: Hause in einem bey dem Rath:
dazu besonders versertigten Spinde oder Kasten verwahret Hause zu ver:
und bey dem Gebrauch wohl in acht genommen werden, da wahren.
mit er nicht zerstoßen, verbeulet oder auf andere Weise be-
schädiget werde, und dadurch an seiner Richtigkeit oder son-
sten Abbruch leide, welches der Magistrat seinen Bedienten
scharf einzubinden, und auf den Scheffel fleißig acht zu geben
hat, den Schlüssel auch zum Spinde oder Kasten selbst in
Verwahrung nehmen muß.

4.

Solcher Scheffel ist hernach das Modell und Richt: In streitigen
schnur, nach welchem alle andere Scheffel, so in der Provinz Fällen dienet
gebräuchlich, in vorkommenden streitigen Fällen überschlagen dieser Scheffel
werden müssen; welchenfalls rohe wohl gereinigte Hirse oder zum Modell.
Leinsamen, auch der Trichter, dessen in §. 12. gedacht wird,
dazu zu gebrauchen.

5.

Die hölzernen Scheffel, so geeicht werden, sollen von Die hölzernen
gutem und trockenen Eichen: Holze seyn, zu welchem Ende, Scheffel wer:
und damit trockene Scheffel ausgegeben werden können, der den von Ei:
Magistrat allezeit einen nothdürftigen Vorrath an wohl aus: gemacht.
getrocknetem zu Verfertigung der Scheffel zugerichtetem
Holz zur Hand haben und halten muß.

6.

Was bey Ver-
fertigung der
selben zu beob-
achten,

Bei Fertigstellung der Scheffel soll zu deren mehrern Befestigung der Boden auf dem Rande des Scheffels ruhen, angenagelt, und mit Eisen in die Runde auch Kreuzweise mit dergleichen Bänden durch den ganzen Boden bis an den obern Rand des Scheffels befestiget werden. Es soll auch zur Scheffel-Arbeit ein eigener Schmidt gebrauchet, und daß er tüchtige Arbeit allferts liefern wolle, dazu beeyndiget werden.

7.

ingeleichen ehe
und bevor sie
geeychet wer-
den,

Muß kein Scheffel geeychet werden, der nicht vorher, ehe er gebunden und mit Eisen befestiget worden, überschlagen und corrigiret sey; wann aber dieses geschehen, und er hernach gebunden und mit Eisen beschlagen zum andernmal präsentiret wird, so ist derselbe, wann bey zweyter Ueberschlagung er just und richtig befunden worden, zu eichen; sonst aber, ehe der Scheffel vollkommen seine Richtigkeit erlanget, ist er durchaus nicht zu eichen, sondern allezeit zurück zu geben.

8.

und bey der
Eichung
selbst, welche
in Gegenwart
zweyer Depu-
tirten des
Raths gesche-
hen soll.

Bei der Eichung müssen wenigstens ein Paar Deputirte des Rathes, die auf gewisse Jahre dazu zu erwählen, zu gegen seyn, welche darauf genaue acht haben, und dafür, daß die Eichung richtig, stehen müssen; deshalb das Zeichen der Stadt, die Nummer des Scheffels, und die Jahr-Zahl an der äußersten Seite, auch auf dem Rande oben ein Zeichen eingebrandt werden muß; und wann hernach der Scheffel dem Eigenthümer übergeben worden, so hat dieser denselben, wann er nicht gebrauchet wird, an einem nicht zu feuchten auch nicht zu trockenen Orte in Verwahrung zu halten.

§. 9.

Danebst muß jeder Magistratus ein Buch halten, und Worüber
darin ordentlich anzeichnen, an wem, an welchem Tage und Magistratus
Jahr, und unter welcher Numer ein Scheffel ausgegeben, ein besonde-
worden, es sey derselbe entweder ganz neu, oder auch alt und ren Buch hal-
nur rectificiret; und damit einer von dem andern so fort un- ten muß.
terschieden werden könne, so mag auf den neuen Scheffel ein
Zeichen mehr gebrannt werden.

10.

So oft nun ein Scheffel geeicht ausgegeben wird, so Ausgebung
muß zugleich dem Eigenthümer auch ein Streich-Holz mit der der Streich-
eingebrandten Jahr-Zahl dabey gegeben werden, nebst dem aus- Hölzer bey
drücklichen Befehl, wann durch Länge der Zeit und des Ge- den geeichten
brauchs das Streich-Holz sich abgenuket, daß ein anderes Scheffeln.
wieder geldset werden müsse.

II.

Es soll auch bey jedem Rath-Hause ein Probe-Streich-Ein jedes
Holz gehalten werden, welches weder rund noch eckicht seyn Rath-Haus
muß, sondern es sollen allein die scharfen Kanten davon abge soll sich mit
stossen seyn, und bey den Lieferungen Rockens, Gerste oder einem Probe-
Weizens dem Verkäufer das Abstreichen nach dem Edict vom Streich-
6. Mart. 1721. dergestalt überlassen werden, daß er ein glatt Holz ver-
abgestrichenes Maaß, so daß der Streg überall zu sehen sey, dem sehen.
Käufer liefere.

12.

Wann dennoch zwischen Käufern und Verkäufern, oder Die Ueber-
andern, wegen der Scheffel-Maaß Irrung entstände, so muß schlagung
der gebrauchte Scheffel nebst dem Streich-Holz alsofort zu bey entstan-
Rath-Hause, da der kupferne Scheffel vorhanden, gebracht, denen diffe-
rentzien nach
1751. Ar mit
nen Probe-

Scheffel ge-
schiehet mit
Leinsamen
oder roher
Hirse.

mit dem Probe-Scheffel und Probe-Streich-Holz überschla-
gen, und nach Befinden die Sache geschlichtet, auch wo der
Scheffel nicht just und ihm nicht zu helfen wäre, weggenom-
men werden. Bey Schlichtung der Differentien aber muß
die Obrigkeit mit Leinsamen oder roher Hirse die Scheffel
überschlagen, dabey sich eines hölzernen Trichters, auf die
Art wie in den Mühlen die Rümpe seynd, jedoch daß vor die
Unteröffnung ein eisern Gitterchen geschlagen werde, bedienen,
damit das Korn in den darunter stehenden Scheffel egal ein-
laufe.

13.

Revision der
Scheffel in
den Städten
und auf dem
Lande.

Auf daß nun verdächtige Scheffel nicht einreißen, so hat
Commissarius Loci und Obrigkeiten in den Städten auf dem
Lande alle Jahr wenigstens einmal die Scheffel-Maas bey
den Haus-Wirthen zu visiciren, und wann Verdacht bösl-
cher Veränderung des Scheffels entstünde, solches wohl zu
untersuchen, damit der Verfälscher nach Gebühr gestrafet
werde, und andere daran ein Exempel nehmen. Signacum
Berlin, den 5. Maji 1722.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Fr. W. v. Grumbkow.

Reductions-

REDUCTIONS - TABELLE

der

Alten Getreide-Maaße

zu

Breslauer - Maaß

im

Breslauischen Cammer-De-
partement.

Der Stadt Muraß al-
ter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

Mal. Schfl. Mß. Maß. Mal. Schfl. Mß. Maßel.

5. Meßen.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{8}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{8}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{1}{8}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	3	$3\frac{3}{4}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	1
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	2
.	1	.	.	.	1	5	.
.	2	.	.	.	2	10	.
.	3	.	.	.	3	15	.
.	4	.	.	.	5	4	.
.	5	.	.	.	6	9	.
.	6	.	.	.	7	14	.
.	7	.	.	.	9	3	.
.	8	.	.	.	10	8	.
.	9	.	.	.	11	13	.
.	10	.	.	1	1	2	.
.	11	.	.	1	2	7	.
1	.	.	.	1	3	12	.
2	.	.	.	2	7	8	.

Der Stadt Beuthen
in Ober-Schlesien
alter Scheffel ist größ-
ser als der Breslauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

1 Schl. 12 Mß. 1 Maß.

Mal.	Schl.	Mß.	Maß.	Mal.	Schl.	Mß.	Maß.
.	.	.	1	.	.	.	$2\frac{3}{4}$
.	.	.	2	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	2	$\frac{1}{4}$
.	.	1	.	.	.	2	$3\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	5	$2\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	8	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	11	$\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	6	$\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	2	12	1
.	2	.	.	.	5	8	2
.	3	.	.	.	8	4	3
.	4	.	.	.	11	1	.
.	5	.	.	1	1	13	1
.	6	.	.	1	4	9	2
.	7	.	.	1	7	5	1
.	8	.	.	1	10	2	.
.	9	.	.	2	.	14	1
.	10	.	.	2	3	10	2
.	11	.	.	2	6	6	3
1	.	.	.	2	9	3	.
2	.	.	.	5	6	6	.

Der Beuthensche
Ober-Gerichts-Zins-
Scheffel ist grösser als
der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

1 Sch. 7 Mh. 2 Maß.

Mal. Schf. Mh. Maß.				Mal. Schf. Mh. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	1	$\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$3\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	2	$1\frac{7}{8}$
.	.	2	.	.	.	4	$3\frac{3}{4}$
.	.	3	.	.	.	7	$1\frac{5}{8}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	9	$3\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	3	3
.	1	.	.	.	2	7	2
.	2	.	.	.	4	15	.
.	3	.	.	.	7	6	2
.	4	.	.	.	9	14	.
.	5	.	.	1	.	5	2
.	6	.	.	1	2	13	.
.	7	.	.	1	5	4	2
.	8	.	.	1	7	12	.
.	9	.	.	1	10	3	2
.	10	.	.	2	.	11	.
.	11	.	.	2	3	2	2
1	.	.	.	2	5	10	.
2	.	.	.	4	11	4	.

Der Breslauer Ho-
pfen : Scheffel ist
größer als der Ge-
treide-Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

Mal. Schf. Mg. Maß. Mal. Schf. Mg. Maß.

1 Meße 2 $\frac{1}{2}$ Maßel.

Der Maß-Scheffel ist
dem Getreide-Scheffel
conform.

.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{13}{16}$
.	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{11}{16}$
.	.	.	3	.	.	.	3 $\frac{10}{16}$
.	.	1	.	.	.	1	4 $\frac{11}{16}$
.	.	2	.	.	.	2	5 $\frac{11}{16}$
.	.	3	.	.	.	3	6 $\frac{7}{16}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	4	7 $\frac{1}{16}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	8	8 $\frac{1}{16}$
.	1	.	.	.	1	1	9 $\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	2	3	10 $\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	3	4	11 $\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	4	6	12 $\frac{1}{2}$
.	5	.	.	.	5	8	13 $\frac{1}{2}$
.	6	.	.	.	6	9	14 $\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	7	11	15 $\frac{1}{2}$
.	8	.	.	.	8	13	16 $\frac{1}{2}$
.	9	.	.	.	9	14	17 $\frac{1}{2}$
.	10	.	.	.	11	.	18 $\frac{1}{2}$
.	11	.	.	1	.	1	19 $\frac{1}{2}$
1	.	.	.	2	1	3	20 $\frac{1}{2}$
2	.	.	.	3	2	7	21 $\frac{1}{2}$

Des Dorfes Belschnitz
im Plesnischen Frey-
se alter Decem
Scheffel ist größer
als der Breslauer

2 Schfl. $\frac{1}{2}$ Maßel.

Beträgt also				an Breslauer Maasß.			
Mal.	Schfl.	Mß.	Maß.	Mal.	Schfl.	Mß.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$3\frac{1}{2}\frac{1}{8}$
.	.	.	2	.	.	1	$2\frac{1}{2}\frac{1}{8}$
.	.	.	3	.	.	2	$1\frac{1}{2}\frac{1}{8}$
.	.	1	.	.	.	3	$\frac{1}{2}\frac{1}{8}$
.	.	2	.	.	.	6	$\frac{1}{8}\frac{1}{8}$
.	.	3	.	.	.	9	$\frac{1}{4}\frac{1}{8}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	12	$\frac{1}{8}\frac{1}{8}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	8	$\frac{1}{4}$
.	1	.	.	.	3	.	$\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	6	.	1
.	3	.	.	.	9	.	$1\frac{1}{2}$
.	4	.	.	1	.	.	2
.	5	.	.	1	3	.	$2\frac{1}{2}$
.	6	.	.	1	6	.	3
.	7	.	.	1	9	.	$3\frac{1}{2}$
.	8	.	.	2	.	1	.
.	9	.	.	2	3	1	$\frac{1}{2}$
.	10	.	.	2	6	1	1
.	11	.	.	2	9	1	$1\frac{1}{2}$
1	.	.	.	3	.	1	2
2	.	.	.	6	.	3	.

Der Stadt Berun al-
ter Dec. Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal. Schf. Mß. Maß. Mal. Schf. Mß. Maß.

1 Scheffel. 8 Megen.

.	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	1	1
.	.	.	3	.	.	1	3 $\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	2	2
.	.	2	.	.	.	5	.
.	.	3	.	.	.	7	2
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	10	.
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	4	.
.	1	.	.	.	2	8	.
.	2	.	.	.	5	.	.
.	3	.	.	.	7	8	.
.	4	.	.	.	10	.	.
.	5	.	.	1	.	8	.
.	6	.	.	1	3	.	.
.	7	.	.	1	5	8	.
.	8	.	.	1	8	.	.
.	9	.	.	1	10	8	.
.	10	.	.	2	1	.	.
.	11	.	.	2	3	8	.
1	.	.	.	2	6	.	.
2	.	.	.	5	.	.	.

Der Stadt Volden-
heyn alter Scheffel
ist grösser als der
Breslauer.

4 M^{es}. 3 M^äßel.

Beträgt
also

an Breslauer
Maaß.

Mal. Schfl. M ^{es} . M ^ä ß.				Mal. Schfl. M ^{es} . M ^ä ßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{24}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{12}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{1}{8}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{6}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{6}$
.	.	3	.	.	.	3	$3\frac{1}{6}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$5\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$11\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	4	3
.	2	.	.	.	2	9	2
.	3	.	.	.	3	14	1
.	4	.	.	.	5	3	+
.	5	.	.	.	6	7	3
.	6	.	.	.	7	12	2
.	7	.	.	.	9	1	1
.	8	.	.	.	10	6	.
.	9	.	.	.	11	10	3
.	10	.	.	1	.	15	2
.	11	.	.	1	2	4	1
1	.	.	.	1	3	9	.
2	.	.	.	2	7	2	.

Der Stadt Canth al-
ter Scheffel ist gröf-
ser als der Breslauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

7 Mehen.

Mat. Schfl. M ^g . Maß.				Mat. Schfl. M ^g . Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{7}{16}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{7}{8}$
.	.	.	3	.	.	1	$1\frac{1}{4}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{1}{4}$
.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	3
.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	2
.	1	.	.	.	1	7	.
.	2	.	.	.	2	14	.
.	3	.	.	.	4	5	.
.	4	.	.	.	5	12	.
.	5	.	.	.	7	3	.
.	6	.	.	.	8	10	.
.	7	.	.	.	10	1	.
.	8	.	.	.	11	8	.
.	9	.	.	1	.	15	.
.	10	.	.	1	2	6	.
.	11	.	.	1	3	13	.
1	.	.	.	1	5	4	.
2	.	.	.	2	10	8	.

Der Stadt Francken-
stein alter Scheffel
ist grösser als der
Breslauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

7 Meßen.

Mal. Schfl. M ^h . Maß.				Mal. Schfl. M ^h . Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{7}{8}$
.	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{7}{8}$
.	.	.	3	.	.	1	1 $\frac{5}{8}$
.	.	1	.	.	.	1	1 $\frac{3}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	3 $\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	1 $\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	3
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	2
.	1	.	.	.	1	7	.
.	2	.	.	.	2	14	.
.	3	.	.	.	4	5	.
.	4	.	.	.	5	12	.
.	5	.	.	.	7	3	.
.	6	.	.	.	8	10	.
.	7	.	.	.	10	1	.
.	8	.	.	.	11	8	.
.	9	.	.	1	.	15	.
.	10	.	.	1	2	6	.
.	11	.	.	1	3	13	.
1	.	.	.	1	5	4	.
2	.	.	.	2	10	8	.

Der Stadt Freyburg
alter Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal. Schfl. Mk. Maß.

Mal. Schfl. Mk. Maß.

1 Meße $3\frac{3}{4}$ Maßel.

•	•	•	1	•	•	•	$1\frac{3}{4}$
•	•	•	2	•	•	•	$2\frac{1}{2}$
•	•	•	3	•	•	•	$3\frac{1}{4}$
•	•	1	•	•	•	1	$\frac{1}{4}$
•	•	2	•	•	•	2	$\frac{1}{2}$
•	•	3	•	•	•	3	$1\frac{1}{4}$
•	$1\frac{1}{4}$	•	•	•	•	4	$1\frac{1}{2}$
•	$1\frac{1}{2}$	•	•	•	•	8	$3\frac{1}{8}$
•	1	•	•	•	1	1	$3\frac{3}{4}$
•	2	•	•	•	2	3	$3\frac{1}{2}$
•	3	•	•	•	3	5	$3\frac{1}{4}$
•	4	•	•	•	4	7	3
•	5	•	•	•	5	9	$2\frac{3}{4}$
•	6	•	•	•	6	11	$2\frac{1}{2}$
•	7	•	•	•	7	13	$2\frac{3}{8}$
•	8	•	•	•	8	15	2
•	9	•	•	•	10	1	$1\frac{3}{4}$
•	10	•	•	•	11	3	$1\frac{1}{2}$
•	11	•	•	1	•	5	$1\frac{1}{4}$
1	•	•	•	1	1	7	1
2	•	•	•	2	2	14	2

Der Stadt Glas al-
ter Scheffel ist gröf-
fer als der Bres-
lauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

Mal. Schfl. Mß. Maß. Mal. Schfl. Mß. Maß.

8 Mehen 3 Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{3}{4}$
.	.	.	2	.	.	.	$3\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$3\frac{1}{4}$
.	.	1	.	.	.	1	$2\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	3	.
.	.	3	.	.	.	4	$2\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	6	$1\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	12	$1\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	8	3
.	2	.	.	.	3	1	2
.	3	.	.	.	4	10	1
.	4	.	.	.	6	3	.
.	5	.	.	.	7	11	3
.	6	.	.	.	9	4	2
.	7	.	.	.	10	13	1
.	8	.	.	1	.	6	.
.	9	.	.	1	1	14	3
.	10	.	.	1	3	7	2
.	11	.	.	1	5	.	1
1	.	.	.	1	6	9	.
2	.	.	.	3	1	2	.

Des Dorfes Gorzitz im Pleßnischen Frey- se alter Scheffel ist größer als der Bres- lauer.	Beträgt also	an Breslauer Maasß.
Mal. Schfl. Mß. Maß.	Mal. Schfl. Mß. Maßel.	
• • • 1	• • • 2 $\frac{7}{8}$	
• • • 2	• • • 1 $\frac{7}{8}$	
1 Sch. 4 Mß. 2 $\frac{1}{2}$ Maß.	• • • 2 $\frac{10}{16}$	
• • • 1	• • • 2 $\frac{9}{16}$	
• • • 2	• • • 1 $\frac{9}{16}$	
• • • 3	• • • 2 $\frac{7}{8}$	
• • • 4	• • • 3 $\frac{7}{8}$	
• • • 5	• • • 4 $\frac{7}{8}$	
• • • 6	• • • 5 $\frac{7}{8}$	
• • • 7	• • • 6 $\frac{7}{8}$	
• • • 8	• • • 7 $\frac{7}{8}$	
• • • 9	• • • 8 $\frac{7}{8}$	
• • • 10	• • • 9 $\frac{7}{8}$	
• • • 11	• • • 10 $\frac{7}{8}$	
• • • 12	• • • 11 $\frac{7}{8}$	
• • • 13	• • • 12 $\frac{7}{8}$	
• • • 14	• • • 13 $\frac{7}{8}$	
• • • 15	• • • 14 $\frac{7}{8}$	
• • • 16	• • • 15 $\frac{7}{8}$	
• • • 17	• • • 16 $\frac{7}{8}$	
• • • 18	• • • 17 $\frac{7}{8}$	
• • • 19	• • • 18 $\frac{7}{8}$	
• • • 20	• • • 19 $\frac{7}{8}$	
• • • 21	• • • 20 $\frac{7}{8}$	
• • • 22	• • • 21 $\frac{7}{8}$	
• • • 23	• • • 22 $\frac{7}{8}$	
• • • 24	• • • 23 $\frac{7}{8}$	
• • • 25	• • • 24 $\frac{7}{8}$	
• • • 26	• • • 25 $\frac{7}{8}$	
• • • 27	• • • 26 $\frac{7}{8}$	
• • • 28	• • • 27 $\frac{7}{8}$	
• • • 29	• • • 28 $\frac{7}{8}$	
• • • 30	• • • 29 $\frac{7}{8}$	
• • • 31	• • • 30 $\frac{7}{8}$	
• • • 32	• • • 31 $\frac{7}{8}$	
• • • 33	• • • 32 $\frac{7}{8}$	
• • • 34	• • • 33 $\frac{7}{8}$	
• • • 35	• • • 34 $\frac{7}{8}$	
• • • 36	• • • 35 $\frac{7}{8}$	
• • • 37	• • • 36 $\frac{7}{8}$	
• • • 38	• • • 37 $\frac{7}{8}$	
• • • 39	• • • 38 $\frac{7}{8}$	
• • • 40	• • • 39 $\frac{7}{8}$	
• • • 41	• • • 40 $\frac{7}{8}$	
• • • 42	• • • 41 $\frac{7}{8}$	
• • • 43	• • • 42 $\frac{7}{8}$	
• • • 44	• • • 43 $\frac{7}{8}$	
• • • 45	• • • 44 $\frac{7}{8}$	
• • • 46	• • • 45 $\frac{7}{8}$	
• • • 47	• • • 46 $\frac{7}{8}$	
• • • 48	• • • 47 $\frac{7}{8}$	
• • • 49	• • • 48 $\frac{7}{8}$	
• • • 50	• • • 49 $\frac{7}{8}$	
• • • 51	• • • 50 $\frac{7}{8}$	
• • • 52	• • • 51 $\frac{7}{8}$	
• • • 53	• • • 52 $\frac{7}{8}$	
• • • 54	• • • 53 $\frac{7}{8}$	
• • • 55	• • • 54 $\frac{7}{8}$	
• • • 56	• • • 55 $\frac{7}{8}$	
• • • 57	• • • 56 $\frac{7}{8}$	
• • • 58	• • • 57 $\frac{7}{8}$	
• • • 59	• • • 58 $\frac{7}{8}$	
• • • 60	• • • 59 $\frac{7}{8}$	
• • • 61	• • • 60 $\frac{7}{8}$	
• • • 62	• • • 61 $\frac{7}{8}$	
• • • 63	• • • 62 $\frac{7}{8}$	
• • • 64	• • • 63 $\frac{7}{8}$	
• • • 65	• • • 64 $\frac{7}{8}$	
• • • 66	• • • 65 $\frac{7}{8}$	
• • • 67	• • • 66 $\frac{7}{8}$	
• • • 68	• • • 67 $\frac{7}{8}$	
• • • 69	• • • 68 $\frac{7}{8}$	
• • • 70	• • • 69 $\frac{7}{8}$	
• • • 71	• • • 70 $\frac{7}{8}$	
• • • 72	• • • 71 $\frac{7}{8}$	
• • • 73	• • • 72 $\frac{7}{8}$	
• • • 74	• • • 73 $\frac{7}{8}$	
• • • 75	• • • 74 $\frac{7}{8}$	
• • • 76	• • • 75 $\frac{7}{8}$	
• • • 77	• • • 76 $\frac{7}{8}$	
• • • 78	• • • 77 $\frac{7}{8}$	
• • • 79	• • • 78 $\frac{7}{8}$	
• • • 80	• • • 79 $\frac{7}{8}$	
• • • 81	• • • 80 $\frac{7}{8}$	
• • • 82	• • • 81 $\frac{7}{8}$	
• • • 83	• • • 82 $\frac{7}{8}$	
• • • 84	• • • 83 $\frac{7}{8}$	
• • • 85	• • • 84 $\frac{7}{8}$	
• • • 86	• • • 85 $\frac{7}{8}$	
• • • 87	• • • 86 $\frac{7}{8}$	
• • • 88	• • • 87 $\frac{7}{8}$	
• • • 89	• • • 88 $\frac{7}{8}$	
• • • 90	• • • 89 $\frac{7}{8}$	
• • • 91	• • • 90 $\frac{7}{8}$	
• • • 92	• • • 91 $\frac{7}{8}$	
• • • 93	• • • 92 $\frac{7}{8}$	
• • • 94	• • • 93 $\frac{7}{8}$	
• • • 95	• • • 94 $\frac{7}{8}$	
• • • 96	• • • 95 $\frac{7}{8}$	
• • • 97	• • • 96 $\frac{7}{8}$	
• • • 98	• • • 97 $\frac{7}{8}$	
• • • 99	• • • 98 $\frac{7}{8}$	
• • • 100	• • • 99 $\frac{7}{8}$	

Der Stadt Grottkau
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal Schfl. M^h. Maß.

5 Meßen, 1 $\frac{1}{2}$ Maß.

Mal	Schfl.	M ^h .	Maß.	Mal	Schfl.	M ^h .	Maß.
1	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{43}{8}$
2	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{33}{4}$
3	.	.	3	.	.	1	1 $\frac{1}{2}$
1	.	.	1	.	.	1	1 $\frac{11}{2}$
2	.	.	2	.	.	2	2 $\frac{11}{8}$
3	.	.	3	.	.	4	3 $\frac{1}{2}$
1 $\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	5	1 $\frac{1}{8}$
1 $\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	10	2 $\frac{3}{4}$
1	.	.	1	.	.	1	1 $\frac{1}{2}$
2	.	.	2	.	.	2	10
3	.	.	3	.	.	4	1 $\frac{1}{2}$
4	.	.	4	.	.	5	2
5	.	.	5	.	.	6	10
6	.	.	6	.	.	8	1
7	.	.	7	.	.	9	5
8	.	.	8	.	.	10	11
9	.	.	9	.	.	1	1 $\frac{1}{2}$
10	.	.	10	.	.	1	1
11	.	.	11	.	.	1	2
1	.	.	1	.	.	1	4
2	.	.	2	.	.	2	8

Des Dorfs Jastrzomb im Pleßnischen Crei- se Herrschaftl. De- cem Scheffel ist größer als der Bres- lauer	Beträgt also				an Breslauer Maas.			
	Mal.	Schf.	Mg.	Maß.	Mal.	Schf.	Mg.	Maßel.
1 Scheffel 10 Megen.	.	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{1}{2}$
	.	.	.	2	.	.	1	1 $\frac{3}{4}$
	.	.	.	3	.	.	1	3 $\frac{7}{8}$
	.	.	1	.	.	.	2	2 $\frac{1}{2}$
	.	.	2	.	.	.	5	1
	.	.	3	.	.	.	7	3 $\frac{1}{2}$
	.	1 $\frac{1}{4}$	.	.	.	.	10	2
	.	1 $\frac{1}{2}$	.	.	.	1	5	.
	.	1	.	.	.	2	10	.
	.	2	.	.	.	5	4	.
	.	3	.	.	.	7	14	.
	.	4	.	.	10	8	.	.
	.	5	.	.	1	1	2	.
	.	6	.	.	1	3	12	.
	.	7	.	.	1	6	6	.
	.	8	.	.	1	9	.	.
	.	9	.	.	1	11	10	.
	.	10	.	.	2	2	4	.
	.	11	.	.	2	4	14	.
	1	.	.	.	2	7	8	.
	2	.	.	.	5	3	.	.

Des Dorfs Jastrzomb
Gemein Dec. Schef-
fel ist größer als der
Breslauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal. Schf. Mß. Maß.

Mal. Schf. Mß. Maß.

1 Scheffel 8 Meßen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Des Dorfes Kof-
schütz im Plehnischen
Grenze alter Decem
Scheffel ist grösser als
der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

1 Sch. 11 M^h. 1 $\frac{1}{4}$ M^h.

Mal.	Schf.	M ^h .	M ^h .	Mal.	Schf.	M ^h .	M ^h .
1	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	.	.	2	.	.	1	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	.	.	3	.	.	2	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	.	1	.	.	.	2	2 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
.	.	2	.	.	.	5	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	.	3	.	.	.	8	2 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
.	1 $\frac{1}{4}$	.	.	.	10	3	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	1 $\frac{1}{2}$	.	.	.	1	5	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	1	.	.	.	2	11	1 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
.	2	.	.	.	5	6	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	3	.	.	.	8	2	1 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
.	4	.	.	10	13	3	3 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
.	5	.	.	1	1	9	2 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
.	6	.	.	1	4	4	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	7	.	.	1	7	.	1 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
.	8	.	.	1	9	11	2
.	9	.	.	2	.	6	3 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
.	10	.	.	2	3	2	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	11	.	.	2	5	13	3 $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$
1	.	.	.	2	8	9	1
2	.	.	.	5	5	2	2

Der Stadt Loßlau
alter Scheffel ist größ-
ser als der Breslauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

1 Sfl. 15 Mq. 3 Maß.

Mal. Schfl. Mq. Maß. Mal. Schfl. Mq. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{63}{64}$
.	.	.	2	.	.	1	1 $\frac{11}{12}$
.	.	.	3	.	.	2	1 $\frac{11}{12}$
.	.	1	.	.	.	2	3 $\frac{11}{12}$
.	.	2	.	.	.	5	3 $\frac{7}{8}$
.	.	3	.	.	.	8	3 $\frac{11}{12}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	11	3 $\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	7	3 $\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	2	15	3
.	2	.	.	.	5	15	2
.	3	.	.	.	8	15	1
.	4	.	.	.	11	15	.
.	5	.	.	1	2	14	3
.	6	.	.	1	5	14	2
.	7	.	.	1	8	14	1
.	8	.	.	1	11	14	.
.	9	.	.	2	2	13	3
.	10	.	.	2	5	13	2
.	11	.	.	2	8	13	1
1	.	.	.	2	11	13	.
2	.	.	.	5	11	10	.

Der Stadt Landshut
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

Mal. Schfl. Mß. Maß. Mal. Schfl. Mß. Maßel.

6 Mehen. 1 Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{5}{64}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{5}{32}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{11}{64}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{8}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{8}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{11}{16}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$2\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	$\frac{5}{2}$
.	1	.	.	.	1	6	1
.	2	.	.	.	2	12	2
.	3	.	.	.	4	2	3
.	4	.	.	.	5	9	.
.	5	.	.	.	6	15	1
.	6	.	.	.	8	5	2
.	7	.	.	.	9	11	3
.	8	.	.	.	11	2	.
.	9	.	.	1	.	8	1
.	10	.	.	1	1	14	2
.	11	.	.	1	3	4	3
1	.	.	.	1	4	11	.
2	.	.	.	2	9	6	.

Der Landeshuter
Pfarrers Decem
Scheffel ist grösser
als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

Mal. Schf. Mq. Maß.

Mal. Schf. Mq. Maßel.

5 Mezen $3\frac{1}{4}$ Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$3\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	5	$3\frac{1}{4}$
.	2	.	.	.	2	11	$2\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	4	1	$1\frac{1}{4}$
.	4	.	.	.	5	7	1
.	5	.	.	.	6	13	$\frac{1}{4}$
.	6	.	.	.	8	2	$3\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	9	8	$2\frac{1}{4}$
.	8	.	.	.	10	14	2
.	9	.	.	1	.	4	$1\frac{1}{4}$
.	10	.	.	1	1	10	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	11	.	.	1	2	15	$3\frac{1}{4}$
1	.	.	.	1	4	5	3
2	.	.	.	2	8	11	2

Der Stadt Landes-
hut Hopf. Scheffel
ist grösser als der
Breslauer Getreide-
Scheffel.

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

6 Meh. $\frac{1}{4}$ Maßel.

Mal. Schfl. Meh. Maß.				Mal. Schfl. Meh. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{27}{64}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{27}{64}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{35}{64}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{33}{64}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{32}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{35}{64}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$2\frac{1}{16}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	$\frac{1}{8}$
.	1	.	.	.	1	6	$\frac{1}{4}$
.	2	.	.	.	2	12	$\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	4	2	$\frac{3}{4}$
.	4	.	.	.	5	8	1
.	5	.	.	.	6	14	$1\frac{1}{4}$
.	6	.	.	.	8	4	$1\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	9	10	$1\frac{3}{4}$
.	8	.	.	.	11	.	2
.	9	.	.	1	.	6	$2\frac{1}{4}$
.	10	.	.	1	1	12	$2\frac{1}{2}$
.	11	.	.	1	3	2	$2\frac{3}{4}$
1	.	.	.	1	4	8	3
2	.	.	.	2	9	1	2

Der Stadt Münster:
berg alter Scheffel
so von dem Dorfe
Kimmelwitz ein-
gesandt, ist grösser
als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

7 Meßen. 2 Maßel.

Mal. Sch. Mß. Maß.	Mal. Sch. Mß. Maßel.
• • • 1	• • • 1 $\frac{1}{2}$
• • • 2	• • • 2 $\frac{1}{2}$
• • • 3	• • • 3 $\frac{1}{2}$
• • 1	• • 1 $\frac{1}{2}$
• • 2	• • 2 $\frac{1}{2}$
• • 3	• • 3 $\frac{1}{2}$
• $\frac{1}{4}$ •	• 5 3 $\frac{1}{2}$
• $\frac{1}{2}$ •	• 11 3
• 1 •	• 1 7 2
• 2 •	• 2 15 •
• 3 •	• 4 6 2
• 4 •	• 5 14 •
• 5 •	• 7 5 2
• 6 •	• 8 13 •
• 7 •	• 10 4 2
• 8 •	• 11 12 •
• 9 •	• 1 1 3 2
• 10 •	• 1 2 11 •
• 11 •	• 1 4 2 2
1 •	• 1 5 10 •
2 •	• 2 11 4 •

Der Stadt Namslau alter Scheffel ist größ- ser als der Bres- lauer	Beträgt also	an Breslauer Maass.
	Mal. Schfl. Mß. Maß.	Mal. Schfl. Mß. Maßel.
5 Meßen 1 $\frac{3}{4}$ Maß.	1	1 $\frac{87}{256}$
	2	2 $\frac{174}{512}$
	3	3 $\frac{261}{768}$
	4	4 $\frac{348}{1024}$
	5	5 $\frac{435}{1280}$
	6	6 $\frac{522}{1536}$
	7	7 $\frac{609}{1792}$
	8	8 $\frac{696}{2048}$
	9	9 $\frac{783}{2304}$
	10	10 $\frac{870}{2560}$
	11	11 $\frac{957}{2816}$
	12	12 $\frac{1044}{3072}$
	13	13 $\frac{1131}{3328}$
	14	14 $\frac{1218}{3584}$
	15	15 $\frac{1305}{3840}$
	16	16 $\frac{1392}{4096}$
	17	17 $\frac{1479}{4352}$
	18	18 $\frac{1566}{4608}$
	19	19 $\frac{1653}{4864}$
	20	20 $\frac{1740}{5120}$
	21	21 $\frac{1827}{5376}$
	22	22 $\frac{1914}{5632}$
	23	23 $\frac{2001}{5888}$
	24	24 $\frac{2088}{6144}$
	25	25 $\frac{2175}{6400}$
	26	26 $\frac{2262}{6656}$
	27	27 $\frac{2349}{6912}$
	28	28 $\frac{2436}{7168}$
	29	29 $\frac{2523}{7424}$
	30	30 $\frac{2610}{7680}$
	31	31 $\frac{2697}{7936}$
	32	32 $\frac{2784}{8192}$
	33	33 $\frac{2871}{8448}$
	34	34 $\frac{2958}{8704}$
	35	35 $\frac{3045}{8960}$
	36	36 $\frac{3132}{9216}$
	37	37 $\frac{3219}{9472}$
	38	38 $\frac{3306}{9728}$
	39	39 $\frac{3393}{9984}$
	40	40 $\frac{3480}{10240}$
	41	41 $\frac{3567}{10496}$
	42	42 $\frac{3654}{10752}$
	43	43 $\frac{3741}{11008}$
	44	44 $\frac{3828}{11264}$
	45	45 $\frac{3915}{11520}$
	46	46 $\frac{4002}{11776}$
	47	47 $\frac{4089}{12032}$
	48	48 $\frac{4176}{12288}$
	49	49 $\frac{4263}{12544}$
	50	50 $\frac{4350}{12800}$
	51	51 $\frac{4437}{13056}$
	52	52 $\frac{4524}{13312}$
	53	53 $\frac{4611}{13568}$
	54	54 $\frac{4698}{13824}$
	55	55 $\frac{4785}{14080}$
	56	56 $\frac{4872}{14336}$
	57	57 $\frac{4959}{14592}$
	58	58 $\frac{5046}{14848}$
	59	59 $\frac{5133}{15104}$
	60	60 $\frac{5220}{15360}$
	61	61 $\frac{5307}{15616}$
	62	62 $\frac{5394}{15872}$
	63	63 $\frac{5481}{16128}$
	64	64 $\frac{5568}{16384}$
	65	65 $\frac{5655}{16640}$
	66	66 $\frac{5742}{16896}$
	67	67 $\frac{5829}{17152}$
	68	68 $\frac{5916}{17408}$
	69	69 $\frac{6003}{17664}$
	70	70 $\frac{6090}{17920}$
	71	71 $\frac{6177}{18176}$
	72	72 $\frac{6264}{18432}$
	73	73 $\frac{6351}{18688}$
	74	74 $\frac{6438}{18944}$
	75	75 $\frac{6525}{19200}$
	76	76 $\frac{6612}{19456}$
	77	77 $\frac{6699}{19712}$
	78	78 $\frac{6786}{19968}$
	79	79 $\frac{6873}{20224}$
	80	80 $\frac{6960}{20480}$
	81	81 $\frac{7047}{20736}$
	82	82 $\frac{7134}{20992}$
	83	83 $\frac{7221}{21248}$
	84	84 $\frac{7308}{21504}$
	85	85 $\frac{7395}{21760}$
	86	86 $\frac{7482}{22016}$
	87	87 $\frac{7569}{22272}$
	88	88 $\frac{7656}{22528}$
	89	89 $\frac{7743}{22784}$
	90	90

Der Meißner Bischöf-
liche Zins-Scheffel
bey dem Korn-Amte
in Meiß ist grösser als
der Breslauer.

1 Meye $3\frac{1}{4}$ Maßel.

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

Mal.	Schfl	M $\frac{1}{2}$	Maß.	Mal.	Schfl.	M $\frac{1}{2}$.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	3	$1\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	4	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	8	$3\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	1	$3\frac{1}{4}$
.	2	.	.	.	2	3	$2\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	3	5	$1\frac{3}{4}$
.	4	.	.	.	4	7	1
.	5	.	.	.	5	9	$\frac{1}{4}$
.	6	.	.	.	6	10	$3\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	7	12	$2\frac{1}{4}$
.	8	.	.	.	8	14	2
.	9	.	.	.	10	.	$1\frac{1}{4}$
.	10	.	.	.	11	2	$\frac{1}{2}$
.	11	.	.	1	.	3	$3\frac{3}{4}$
1	.	.	.	1	1	5	3
2	.	.	.	2	2	11	2

Der Meißner Bischofliche
Zins-Scheffel bey
dem Korn-Amte in
Ottmachau ist grösser
als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

2 Meßgen $\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal.	Schfl.	Mß	Maßel.	Mal.	Schfl.	Mß	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{17}{24}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{17}{24}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{17}{24}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{17}{24}$
.	.	2	.	.	.	2	$1\frac{17}{24}$
.	.	3	.	.	.	3	$1\frac{17}{24}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	4	$2\frac{17}{24}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	9	$3\frac{17}{24}$
.	1	.	.	.	1	2	$1\frac{17}{24}$
.	2	.	.	.	2	4	$1\frac{17}{24}$
.	3	.	.	.	3	6	$2\frac{17}{24}$
.	4	.	.	.	4	8	$2\frac{17}{24}$
.	5	.	.	.	5	10	$2\frac{17}{24}$
.	6	.	.	.	6	12	$3\frac{17}{24}$
.	7	.	.	.	7	14	$3\frac{17}{24}$
.	8	.	.	.	9	1	.
.	9	.	.	.	10	3	$1\frac{17}{24}$
.	10	.	.	.	11	5	$1\frac{17}{24}$
.	11	.	.	.	.	7	$1\frac{17}{24}$
1	.	.	.	1	.	9	2
2	.	.	.	2	.	3	.

Der Stadt Neumark
alter Scheffel ist größ-
ser als der Breslauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal. Schfl. M^g. Maß. Mal. Schfl. M^g. Maßel.

6 Meßen.

•	•	•	1	•	•	•	$1\frac{1}{8}$
•	•	•	2	•	•	•	$2\frac{3}{4}$
•	•	•	3	•	•	1	$1\frac{1}{2}$
•	•	1	•	•	•	1	$1\frac{1}{2}$
•	•	2	•	•	•	2	3
•	•	3	•	•	•	4	$1\frac{1}{2}$
•	$\frac{1}{4}$	•	•	•	•	5	2
•	$\frac{1}{2}$	•	•	•	•	11	•
•	1	•	•	•	1	6	•
•	2	•	•	•	2	12	•
•	3	•	•	•	4	2	•
•	4	•	•	•	5	8	•
•	5	•	•	•	6	14	•
•	6	•	•	•	8	4	•
•	7	•	•	•	9	10	•
•	8	•	•	•	11	•	•
•	9	•	•	1	•	6	•
•	10	•	•	1	1	12	•
•	11	•	•	1	3	2	•
•	1	•	•	1	4	8	•
•	2	•	•	2	9	•	•

Der Stadt Nicolai
alter Dec. Scheffel
ist größer als der
Breslauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maß.

1 Sch. 10 Mß. 3½ Mß.

Mal. Schf. Mß. Maß.				Mal. Schf. Mß. Maßel.			
.	.	.	I	.	.	.	2 $\frac{87}{128}$
.	.	.	2	.	.	1	1 $\frac{3}{8}$
.	.	.	3	.	.	2	1 $\frac{5}{8}$
.	.	I	.	.	.	2	2 $\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	5	1 $\frac{7}{8}$
.	.	3	.	.	.	8	1 $\frac{5}{8}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	10	2 $\frac{1}{8}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	1	5		1 $\frac{3}{4}$
.	I	.	.	2	10		3 $\frac{1}{2}$
.	2	.	.	5	5	3	
.	3	.	.	8	.	2 $\frac{1}{2}$	
.	4	.	.	10	II	2	
.	5	.	.	I	1	6	1 $\frac{1}{4}$
.	6	.	.	I	4	I	I
.	7	.	.	I	6	12	$\frac{5}{8}$
.	8	.	.	I	9	7	.
.	9	.	.	2	.	I	3 $\frac{1}{2}$
.	10	.	.	2	2	12	3
.	II	.	.	2	5	7	2 $\frac{1}{4}$
I	.	.	.	2	8	2	2
2	.	.	.	5	4	5	.

Der Ottmachauer Bi-
schöfliche Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

4 Mehen $3\frac{1}{4}$ Maßel.

Mal.	Schf.	Mh.	Maß.	Mal.	Schf.	Mh.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{7}{8}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{7}{8}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{7}{8}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{4}$
.	.	3	.	.	.	3	$3\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$\frac{15}{8}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$1\frac{7}{8}$
.	1	.	.	.	1	4	$3\frac{3}{4}$
.	2	.	.	.	2	9	$3\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	3	14	$3\frac{1}{4}$
.	4	.	.	.	5	3	3
.	5	.	.	.	6	8	$2\frac{3}{4}$
.	6	.	.	.	7	13	$2\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	9	2	$2\frac{1}{4}$
.	8	.	.	.	10	7	2
.	9	.	.	.	11	12	$1\frac{3}{4}$
.	10	.	.	.	1	1	$1\frac{1}{2}$
.	11	.	.	.	2	6	1
1	.	.	.	1	3	11	1
2	.	.	.	2	7	6	2

Der Stadt Oderberg
alter Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal. Schfl. Mg. Maß.

Mal. Schfl. Mg. Maßel.

1 Sch. 2 Mg. 3 $\frac{1}{4}$ Maß.	.	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{47}{56}$
.	.	.	.	2	.	.	1	2 $\frac{47}{56}$
.	.	.	.	3	.	.	2	2 $\frac{47}{56}$
.	.	.	.	1	.	.	2	2 $\frac{47}{56}$
.	.	.	.	2	.	.	4	1 $\frac{11}{32}$
.	.	.	.	3	.	.	6	2 $\frac{11}{64}$
.	.	.	.	$\frac{1}{4}$	.	.	8	2 $\frac{11}{64}$
.	.	.	.	$\frac{1}{2}$	.	1	1	1 $\frac{7}{8}$
.	.	.	.	1	.	2	2	3 $\frac{1}{8}$
.	.	.	.	2	.	4	5	3 $\frac{1}{2}$
.	.	.	.	3	.	6	8	3 $\frac{1}{4}$
.	.	.	.	4	.	8	11	3
.	.	.	.	5	.	10	14	2 $\frac{3}{4}$
.	.	.	.	6	1	1	1	2 $\frac{1}{2}$
.	.	.	.	7	1	3	4	2 $\frac{1}{4}$
.	.	.	.	8	1	5	7	2
.	.	.	.	9	1	7	10	1 $\frac{3}{4}$
.	.	.	.	10	1	9	13	1 $\frac{1}{2}$
.	.	.	.	11	2	.	.	1 $\frac{1}{4}$
1	.	.	.	.	2	2	3	1
2	.	.	.	.	4	4	6	2

Der Oberbergische alte Dec. Scheffel ist grösser als der Breslauer

Beträgt also

an Breslauer Maass.

1 Schf. 5 Msh. 1 1/2 Maß.

Mal. Schf. Msh. Maß.				Mal. Schf. Msh. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	2 1/2
.	.	.	2	.	.	1	2 3/4
.	.	.	3	.	.	1	3 1/8
.	.	1	.	.	.	2	1 1/2
.	.	2	.	.	.	4	2 1/2
.	.	3	.	.	.	7	1 1/2
.	1/4	.	.	.	.	9	1 1/2
.	1/2	.	.	.	1	2	2 3/4
.	1	.	.	.	2	5	1 1/2
.	2	.	.	.	4	10	3
.	3	.	.	.	7	.	1 1/2
.	4	.	.	.	9	5	2
.	5	.	.	.	11	10	3 1/2
.	6	.	.	1	2	.	1
.	7	.	.	1	4	5	2 1/2
.	8	.	.	1	6	11	1 1/2
.	9	.	.	1	9	.	1 1/2
.	10	.	.	1	11	5	3
.	11	.	.	2	1	11	1 1/2
1	.	.	.	2	4	.	2
2	.	.	.	4	8	1	.

Der Stadt Oppeln
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal. Schfl. Mg. Maß.

Mal. Schfl. Mg. Maß.

1 Scheffel $3\frac{1}{2}$ Maß.

.	.	.	1	.	.	.	$2\frac{7}{12}$
.	.	.	2	.	.	1	$\frac{7}{24}$
.	.	.	3	.	.	1	$2\frac{1}{12}$
.	.	1	.	.	.	2	$\frac{7}{12}$
.	.	2	.	.	.	4	$\frac{7}{6}$
.	.	3	.	.	.	6	$\frac{7}{4}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	8	$\frac{7}{3}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	.	$1\frac{1}{4}$
.	1	.	.	.	2	.	$3\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	4	1	3
.	3	.	.	.	6	2	$2\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	8	3	2
.	5	.	.	.	10	4	$1\frac{1}{2}$
.	6	.	.	1	.	5	1
.	7	.	.	1	2	6	$\frac{1}{2}$
.	8	.	.	1	4	7	.
.	9	.	.	1	6	7	$3\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	8	8	3
.	11	.	.	1	10	9	$2\frac{1}{2}$
1	.	.	.	2	.	10	2
2	.	.	.	4	1	5	.

Der Stadt Ohlau al-
ter Scheffel ist gröf-
ser als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

Mal. Schfl. M^g. Maß. Mal. Schfl. M^g. Maßel.

7 Mehen.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{7}{8}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{7}{8}$
.	.	.	3	.	.	1	$1\frac{5}{8}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	5	3
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	2
.	1	.	.	.	1	7	.
.	2	.	.	.	2	14	.
.	3	.	.	.	4	5	.
.	4	.	.	.	5	12	.
.	5	.	.	.	7	3	.
.	6	.	.	.	8	10	.
.	7	.	.	.	10	1	.
.	8	.	.	.	11	8	.
.	9	.	.	1	.	15	.
.	10	.	.	1	2	6	.
.	11	.	.	1	3	13	.
1	.	.	.	1	5	4	.
2	.	.	.	2	10	8	.

Der Stadt Dels alter
Scheffel ist grösser
als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

5 Meßen $2\frac{3}{4}$ Maßel.

Mal.	Schf.	Ms.	Maß.	Mal.	Schf.	Ms.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{91}{256}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{91}{128}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{17}{256}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{27}{64}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{27}{32}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{17}{64}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{11}{16}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$3\frac{1}{8}$
.	1	.	.	.	1	5	$2\frac{1}{4}$
.	2	.	.	.	2	11	$1\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	4	1	$\frac{1}{4}$
.	4	.	.	.	5	6	3
.	5	.	.	.	6	12	$1\frac{1}{4}$
.	6	.	.	.	8	2	$\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	9	7	$3\frac{1}{6}$
.	8	.	.	10	13	2	2
.	9	.	.	1	.	3	$\frac{3}{4}$
.	10	.	.	1	1	8	$3\frac{1}{2}$
.	11	.	.	1	2	14	$2\frac{1}{4}$
1	.	.	.	1	4	4	1
2	.	.	.	2	8	8	2

Der Patschkauer
Bischöfliche Zins-
Scheffel bey dem
Korn-Miste in Ott-
machau ist grösser
als der Breslauer.

6 Mehen,

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

Mal. Schf. Mß. Maß. Mal. Schf. Mß. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{3}{4}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{5}{4}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	3
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{7}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	2
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	.
.	1	.	.	.	1	6	.
.	2	.	.	.	2	12	.
.	3	.	.	.	4	2	.
.	4	.	.	.	5	8	.
.	5	.	.	.	6	14	.
.	6	.	.	.	8	4	.
.	7	.	.	.	9	10	.
.	8	.	.	.	11	.	.
.	9	.	.	1	.	6	.
.	10	.	.	1	1	12	.
.	11	.	.	1	3	2	.
1	.	.	.	1	4	8	.
2	.	.	.	2	9	.	.

Der Stadt Pleß alter
Herrschaftlich. Zins-
Scheffel ist größer
als der Breslauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

1 Eßl. 9 Mß. 1 Maß.

Mal. Eßl. Mß. Maß.

Mal. Eßl. Mß. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{1}{4}$
.	.	.	2	.	.	1	1 $\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	3 $\frac{1}{4}$
.	.	1	.	.	.	2	2 $\frac{1}{8}$
.	.	2	.	.	.	5	5 $\frac{1}{8}$
.	.	3	.	.	.	7	2 $\frac{1}{8}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	10	1 $\frac{1}{8}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	1	4	2 $\frac{1}{2}$	
.	1	.	.	2	9	1	
.	2	.	.	5	2	2	
.	3	.	.	7	11	3	
.	4	.	.	10	5	.	
.	5	.	.	1	14	1	
.	6	.	.	1	3	7	2
.	7	.	.	1	6	.	3
.	8	.	.	1	8	10	.
.	9	.	.	1	11	3	1
.	10	.	.	2	1	12	2
.	11	.	.	2	4	5	3
1	.	.	.	2	6	15	.
2	.	.	.	5	1	14	.

Der Stadt Pleß alter
Dec. Schfl. ist größ-
ser als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

Mal. Schfl. Mß. Maß.

Mal. Schfl. Mß. Maßel.

1 Schfl. 12 Mß. 1 Maß.

.	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	1	1 $\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	2	$\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	2	3 $\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	5	2 $\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	8	1 $\frac{3}{4}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	11	$\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	6	$\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	2	12	1
.	2	.	.	.	5	8	2
.	3	.	.	.	8	4	3
.	4	.	.	.	11	1	.
.	5	.	.	1	1	13	1
.	6	.	.	1	4	9	2
.	7	.	.	1	7	5	1
.	8	.	.	1	10	2	.
.	9	.	.	2	.	14	1
.	10	.	.	2	3	10	2
.	11	.	.	2	6	6	3
1	.	.	.	2	9	3	.
2	.	.	.	5	6	6	.

Der Stadt Pitschen
alter Schfl. ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

1 Schfl. 3 Meß. 14 Maß.

Mal. Schfl. Meß. Maß.

•	•	•	1	•	•	•	2 $\frac{15}{16}$
•	•	•	2	•	•	1	1 $\frac{15}{16}$
•	•	•	3	•	•	1	2 $\frac{15}{16}$
•	•	1	•	•	•	2	• $\frac{5}{8}$
•	•	2	•	•	•	4	1 $\frac{1}{2}$
•	•	3	•	•	•	6	2 $\frac{1}{2}$
•	•	•	•	•	•	8	3 $\frac{1}{2}$
•	•	1	•	•	1	1	2 $\frac{7}{8}$
•	•	2	•	•	2	3	1 $\frac{1}{4}$
•	•	3	•	•	4	6	3 $\frac{1}{2}$
•	•	4	•	•	6	10	1 $\frac{1}{4}$
•	•	5	•	•	8	13	3
•	•	6	•	•	11	1	• $\frac{3}{4}$
•	•	7	•	•	1	4	2 $\frac{1}{2}$
•	•	8	•	•	3	8	• $\frac{1}{4}$
•	•	9	•	•	5	11	2
•	•	10	•	•	7	14	3 $\frac{1}{4}$
•	•	11	•	•	10	2	1 $\frac{1}{2}$
•	•	•	•	•	•	5	3 $\frac{1}{4}$
•	•	•	•	•	2	9	1
•	•	•	•	•	4	5	2

Der Stadt Ratibor
alter Schf. ist gröf-
fer als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

1 Schf. $3\frac{1}{2}$ Maßel.

Mat. Schf. Maß. Mat. Schf. Maßel.

1	.	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{7}{8}$
2	.	.	.	2	.	.	1	$\frac{7}{8}$
3	.	.	.	3	.	.	1	$2\frac{1}{8}$
4	.	.	.	4	.	.	2	$\frac{7}{8}$
5	.	.	.	5	.	.	4	$\frac{7}{8}$
6	.	.	.	6	.	.	6	$\frac{1}{2}$
7	.	.	.	7	.	.	8	$\frac{7}{8}$
8	.	.	.	8	.	.	1	$\frac{3}{4}$
9	.	.	.	9	.	.	2	$3\frac{1}{2}$
10	.	.	.	10	.	.	4	3
11	.	.	.	11	.	.	6	$2\frac{1}{2}$
12	.	.	.	12	.	.	8	2
13	.	.	.	13	.	.	10	$1\frac{1}{2}$
14	.	.	.	14	.	.	1	1
15	.	.	.	15	.	.	2	$\frac{1}{2}$
16	.	.	.	16	.	.	4	.
17	.	.	.	17	.	.	6	$3\frac{1}{2}$
18	.	.	.	18	.	.	8	3
19	.	.	.	19	.	.	10	$2\frac{1}{2}$
20	.	.	.	20	.	.	1	2
21	.	.	.	21	.	.	5	.

Der Stadt Rosenberg alter Scheffel ist ge- ßer als der Bres- lauer	Beträgt also	an Breslauer Maasß.
	Mal. Schf. Mß. Maß.	Mal. Schf. Mß. Maßel.
10 Meßen 2 $\frac{1}{2}$ Maßel.	1	$1\frac{17}{28}$
	2	$3\frac{13}{28}$
	3	$1\frac{1}{28}$
	1	$2\frac{11}{28}$
	2	$1\frac{1}{2}$
	3	$\frac{1}{2}$
	$\frac{1}{4}$	$2\frac{11}{16}$
	$\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{8}$
	1	$2\frac{3}{4}$
	2	$1\frac{1}{2}$
	3	$\frac{3}{4}$
	4	3
	5	$1\frac{3}{4}$
	6	$\frac{5}{2}$
	7	$3\frac{1}{4}$
	8	2
	9	$\frac{3}{2}$
	10	$3\frac{1}{2}$
	11	$2\frac{3}{4}$
	1	1
	2	2

Der Stadt Reichthal
alter Schfl. ist größ-
ser als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal. Schfl. Mg. Maß.

5 Metzen $3\frac{1}{2}$ Maßel.

			1	.	.	.	$1\frac{47}{8}$
			2	.	.	.	$2\frac{37}{8}$
			3	.	.	1	$1\frac{17}{8}$
		1	.	.	.	1	$1\frac{17}{8}$
		2	.	.	.	2	$2\frac{17}{8}$
		3	.	.	.	4	$1\frac{17}{8}$
	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	5	$1\frac{7}{8}$
	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$3\frac{3}{4}$
	1	.	.	.	1	5	$3\frac{1}{2}$
	2	.	.	.	2	11	3
	3	.	.	.	4	1	2
	4	.	.	.	5	7	2
	5	.	.	.	6	13	$1\frac{1}{2}$
	6	.	.	.	8	3	1
	7	.	.	.	9	9	$\frac{3}{2}$
	8	.	.	.	10	15	.
	9	.	.	1	.	4	$3\frac{1}{2}$
	10	.	.	1	1	10	3
	11	.	.	1	3	.	$2\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	4	6	2
2	.	.	.	2	8	13	.

Der Stadt Reichen-
bach alter Scheffel
ist grösser als der
Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

				Mal.	Schfl.	Mg.	Mäss.	Mal.	Schfl.	Mg.	Mäss.
6 Messen.				.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{3}{8}$
				.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{3}{4}$
				.	.	.	3	.	.	1	$\frac{1}{8}$
				.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
				.	.	2	.	.	.	2	3
				.	.	3	.	.	.	4	$\frac{1}{2}$
				.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	2
				.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	.
				.	1	.	.	.	1	6	.
				.	2	.	.	.	2	12	.
				.	3	.	.	.	4	2	.
				.	4	.	.	.	5	8	.
				.	5	.	.	.	6	14	.
				.	6	.	.	.	8	4	.
				.	7	.	.	.	9	10	.
				.	8	.	.	.	11	.	.
				.	9	.	.	1	.	6	.
				.	10	.	.	1	1	12	.
				.	11	.	.	1	3	2	.
				1	.	.	.	1	4	8	.
				2	.	.	.	2	9	.	.

Der Stadt Striegau
alter Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

4 Meßen,

Mal. Schf. Mq. Maß. Mal. Schf. Mq. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{1}{4}$
.	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	.	3 $\frac{1}{4}$
.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	2	.	.	.	2	2
.	.	3	.	.	.	3	3
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	.
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	.
.	1	.	.	.	1	4	.
.	2	.	.	.	2	8	.
.	3	.	.	.	3	12	.
.	4	.	.	.	5	.	.
.	5	.	.	.	6	4	.
.	6	.	.	.	7	8	.
.	7	.	.	.	8	12	.
.	8	.	.	.	10	.	.
.	9	.	.	.	11	4	.
.	10	.	.	1	.	8	.
.	11	.	.	1	1	12	.
1	.	.	.	1	3	.	.
2	.	.	.	2	6	.	.

Der Stadt Schweid-
nitz alter Scheffel
ist grösser als der
Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

1 Meße $2\frac{1}{4}$ Maßel.

Mal. Schf. Mß. Maßel.

Mal. Schf. Mß. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{25}{64}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{125}{512}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{275}{512}$
.	.	1	.	.	.	1	$\frac{5}{64}$
.	.	2	.	.	.	2	$\frac{5}{32}$
.	.	3	.	.	.	3	$1\frac{1}{64}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	4	$1\frac{9}{64}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	8	$3\frac{1}{8}$
.	1	.	.	.	1	1	$2\frac{1}{4}$
.	2	.	.	.	2	3	$\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	3	4	$2\frac{3}{4}$
.	4	.	.	.	4	6	1
.	5	.	.	.	5	7	$3\frac{1}{4}$
.	6	.	.	.	6	9	$1\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	7	10	$3\frac{3}{4}$
.	8	.	.	.	8	12	2
.	9	.	.	.	9	14	$\frac{1}{4}$
.	10	.	.	.	10	15	$2\frac{1}{2}$
.	11	.	.	1	.	1	$\frac{3}{4}$
1	.	.	.	1	1	2	3
2	.	.	.	2	2	5	2

Der Stadt Sohrau
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

1 Schf., 10 M^g. $\frac{1}{2}$ Maß.

Mal. Schf. M ^g . Maß.				Mal. Schf. M ^g . Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	2 $\frac{81}{128}$
.	.	.	2	.	.	1	1 $\frac{17}{64}$
.	.	.	3	.	.	1	3 $\frac{115}{128}$
.	.	1	.	.	.	2	2 $\frac{17}{32}$
.	.	2	.	.	.	5	1 $\frac{1}{12}$
.	.	3	.	.	.	7	3 $\frac{10}{128}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	10	2 $\frac{1}{8}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	5	$\frac{1}{4}$
.	1	.	.	.	2	10	$\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	5	4	1
.	3	.	.	.	7	14	1 $\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	10	8	2
.	5	.	.	1	1	2	2 $\frac{1}{2}$
.	6	.	.	1	3	12	3
.	7	.	.	1	6	6	3 $\frac{1}{2}$
.	8	.	.	1	9	1	.
.	9	.	.	1	11	11	$\frac{1}{2}$
.	10	.	.	2	2	5	1
.	11	.	.	2	4	15	1 $\frac{1}{2}$
1	.	.	.	2	7	9	2
2	.	.	.	5	3	3	.

Der Stadt Strehlen
alter Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

8 Mehen.

Mat. Schf. Mh. Maß.				Mat. Schf. Mh. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	1½
.	.	.	2	.	.	.	3
.	.	.	3	.	.	1	½
.	.	1	.	.	.	1	2
.	.	2	.	.	.	3	.
.	.	3	.	.	.	4	2
.	¼	.	.	.	.	6	.
.	½	.	.	.	.	12	.
.	1	.	.	.	1	8	.
.	2	.	.	.	3	.	.
.	3	.	.	.	4	8	.
.	4	.	.	.	6	.	.
.	5	.	.	.	7	8	.
.	6	.	.	.	9	.	.
.	7	.	.	10	8	.	.
.	8	.	.	1	.	.	.
.	9	.	.	1	1	8	.
.	10	.	.	1	3	.	.
.	11	.	.	1	4	8	.
1	.	.	.	1	6	.	.
2	.	.	.	3	.	.	.

Der Stadt Trebnitz
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

2 Meßen 2 $\frac{1}{4}$ Maßel.

Mal. Schfl. Mß. Maßel.				Mal. Schfl. Mß. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{8}$
.	.	.	2	.	.	.	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{5}{8}$
.	.	.	3	.	.	1	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{8}$
.	.	1	.	.	.	1	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
.	.	2	.	.	.	3	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
.	1 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$	.	.	.	.	6	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	.	12	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
.	2	.	.	.	1	9	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	3	3	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
.	4	.	.	.	4	12	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
.	5	.	.	.	6	6	1
.	6	.	.	.	7	15	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
.	7	.	.	.	9	9	1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
.	8	.	.	.	11	2	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$
.	9	.	.	1	.	12	2
.	10	.	.	1	2	6	1 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$
.	11	.	.	1	3	15	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
1	.	.	.	1	5	9	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
2	.	.	.	1	7	2	3
				3	2	5	2

Der Stadt Warten-
berg alter Scheffel
ist grösser als der
Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

7 Meßen $3\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal. Schfl. Mß. Maßel. Mal. Schfl. Mß. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{6}{12}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{6}{12}$
.	.	.	3	.	.	1	$3\frac{6}{12}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{9}{12}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$3\frac{7}{12}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	$3\frac{3}{4}$
.	1	.	.	.	1	7	$3\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	2	15	3
.	3	.	.	.	4	7	$2\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	5	15	2
.	5	.	.	.	7	7	$1\frac{1}{2}$
.	6	.	.	.	8	15	1
.	7	.	.	.	10	7	$\frac{1}{2}$
.	8	.	.	.	11	15	.
.	9	.	.	1	1	6	$3\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	2	14	3
.	11	.	.	1	4	6	$2\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	5	14	2
2	.	.	.	2	11	13	.

Das Wünschelburger Ruthen-Maas welches weder nach Scheffeln noch nach Megen gerechnet wird ist kleiner als der Breslauer Scheffel

13 Megen 3 Maßel.

Beträgt also	an Breslauer Maas.		
	Ruthen-Maas.	Mal. Schf. Mg. Maßel.	
1	.	.	2 1
2	.	.	4 2
3	.	.	6 3
4	.	.	9 .
5	.	.	11 1
6	.	.	13 2
7	.	.	15 3
8	.	1	2 .
9	.	1	4 1
10	.	1	6 2
20	.	2	13 .
30	.	4	3 2
40	.	5	10 .
50	.	7	. 2
60	.	8	7 .
70	.	9	13 2
80	.	11	4 .
90	.	1	. 10 2
100	.	1	2 1 .

REDUCTIONS-TABELLE

der

Alten Getrende-Maaße

zu

Breslauer-Maaß

im

Ologauischen Cammer-De-
partement.

REDUCTIONS TABLE

74

SHIRAZ 1700

75

SHIRAZ 1700

76

SHIRAZ 1700

SHIRAZ 1700

77

Das alte Maas zu klein
Bauschwig ist gröf-
ser als der Breslauer
Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

5 Mehen 3 Maßel.

Mal. Schß. Mg. Maß.				Mal. Schß. Mg. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{3}{4}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{5}{8}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{7}{8}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{5}{16}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$3\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	5	3
.	2	.	.	.	2	11	2
.	3	.	.	.	4	1	1
.	4	.	.	.	5	7	.
.	5	.	.	.	6	12	3
.	6	.	.	.	8	2	2
.	7	.	.	.	9	8	1
.	8	.	.	.	10	14	.
.	9	.	.	1	.	3	3
.	10	.	.	1	1	9	2
.	11	.	.	1	2	15	1
1	.	.	.	1	4	5	.
2	.	.	.	2	8	10	.

Das alte Zins-Maas
zu Bielwiese ist gröf-
ser als der Breslauer
Scheffel.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

5 Mezen 2 Maßel.

Mal. Schf. Mz. Maß.				Mal. Schf. Mz. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	3
.	1	.	.	.	1	5	2
.	2	.	.	.	2	11	.
.	3	.	.	.	4	.	2
.	4	.	.	.	5	6	.
.	5	.	.	.	6	11	2
.	6	.	.	.	8	1	.
.	7	.	.	.	9	6	2
.	8	.	.	.	10	12	.
.	9	.	.	1	.	1	2
.	10	.	.	1	1	7	.
.	11	.	.	1	2	12	2
1	.	.	.	1	4	2	.
2	.	.	.	2	8	4	.

Der Stadt Buntzlau
alter Schfl. ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

5 Metzen 2½ Maßel.

Mal. Schfl. Mß. Maßel.

Mal. Schfl. Mß. Maßel.

•	•	•	1	•	•	•	1 1/2 1/2
•	•	•	2	•	•	•	2 1/2 1/2
•	•	•	3	•	•	1	• 1 1/2 1/2
•	•	1	•	•	•	1	1 1/2 1/2
•	•	2	•	•	•	2	2 1/2 1/2
•	•	3	•	•	•	4	• 3 1/2 1/2
•	1/4	•	•	•	•	5	1 1/2 1/2
•	1/2	•	•	•	•	10	3 1/2 1/2
•	1	•	•	•	1	5	2 1/2 1/2
•	2	•	•	•	2	11	1
•	3	•	•	•	4	•	3 1/2 1/2
•	4	•	•	•	5	6	2
•	5	•	•	•	6	12	• 1/2 1/2
•	6	•	•	•	8	1	3
•	7	•	•	•	9	7	1 1/2 1/2
•	8	•	•	•	10	13	•
•	9	•	•	1	•	2	2 1/2 1/2
•	10	•	•	1	1	8	1
•	11	•	•	1	2	13	3 1/2 1/2
1	•	•	•	1	4	3	2
2	•	•	•	2	8	7	•

Bunglausche alt Ho-
pfen-Maaf ist gröf-
fer als der Bres-
lauer Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

Mal. Schfl. Mq. Maß.

Mal. Schfl. Mq. Maßel.

5 Mehen $1\frac{1}{4}$ Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{8}{9}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{8}{9}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{8}{9}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	3	$3\frac{3}{4}$
.	$\frac{5}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{5}{8}$
.	$\frac{5}{2}$	.	.	.	.	10	$2\frac{5}{8}$
.	1	.	.	.	1	5	$1\frac{1}{4}$
.	2	.	.	.	2	10	$2\frac{1}{2}$
.	3	.	.	.	3	15	$3\frac{3}{4}$
.	4	.	.	.	5	5	1
.	5	.	.	.	6	10	$2\frac{1}{4}$
.	6	.	.	.	7	15	$3\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	9	5	$\frac{7}{4}$
.	8	.	.	.	10	10	2
.	9	.	.	.	11	15	$3\frac{3}{4}$
.	10	.	.	1	1	5	$\frac{5}{2}$
.	11	.	.	1	2	10	$1\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	3	15	3
2	.	.	.	2	7	15	2

Das alte Zinf-Maaf
zu Dieban, Porsch-
witz und Neudorf
ist grösser als der
Breslauer Scheffel

7 Mehen,

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

Mal.	Schl.	Mß.	Mäß.	Mal.	Schl.	Mß.	Mäßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{7}{8}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{7}{8}$
.	.	.	3	.	.	1	$1\frac{5}{8}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{3}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	3
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	2
.	1	.	.	.	1	7	.
.	2	.	.	.	2	14	.
.	3	.	.	.	4	5	.
.	4	.	.	.	5	12	.
.	5	.	.	.	7	3	.
.	6	.	.	.	8	10	.
.	7	.	.	.	10	1	.
.	8	.	.	.	11	8	.
.	9	.	.	1	.	15	.
.	10	.	.	1	2	6	.
.	11	.	.	1	3	13	.
1	.	.	.	1	5	4	.
2	.	.	.	2	10	8	.

Der Stadt Freystadt
alter Schfl. ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

6 Meßen 2 Maßel.

Mal. Schfl. M $\frac{1}{2}$ Maß.				Mal. Schfl. M $\frac{1}{2}$ Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{6}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{7}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{4}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{7}{8}$
.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	5	$2\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	1
.	1	.	.	.	1	6	2
.	2	.	.	.	2	13	.
.	3	.	.	.	4	3	2
.	4	.	.	.	5	10	.
.	5	.	.	.	7	.	2
.	6	.	.	.	8	7	.
.	7	.	.	.	9	13	2
.	8	.	.	.	11	4	.
.	9	.	.	1	.	10	2
.	10	.	.	1	2	1	.
.	11	.	.	1	3	7	2
1	.	.	.	1	4	14	.
2	.	.	.	2	9	12	.

Der Stadt Glogau
alter Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

6 Mehen $\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal.	Schf.	M $\frac{1}{2}$	Maß.	Mal.	Schf.	M $\frac{1}{2}$	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{49}{128}$
.	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{98}{128}$
.	.	.	3	.	.	1	3 $\frac{147}{128}$
.	.	1	.	.	.	1	4 $\frac{196}{128}$
.	.	2	.	.	.	2	6 $\frac{294}{128}$
.	.	3	.	.	.	4	10 $\frac{392}{128}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	15 $\frac{490}{128}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	27 $\frac{686}{128}$
.	1	.	.	.	1	6	33 $\frac{784}{128}$
.	2	.	.	.	2	12	45 $\frac{980}{128}$
.	3	.	.	.	4	2	53 $\frac{1078}{128}$
.	4	.	.	.	5	8	61 $\frac{1176}{128}$
.	5	.	.	.	6	14	69 $\frac{1274}{128}$
.	6	.	.	.	8	4	77 $\frac{1372}{128}$
.	7	.	.	.	9	10	85 $\frac{1470}{128}$
.	8	.	.	.	11	1	93 $\frac{1568}{128}$
.	9	.	.	1	.	7	101 $\frac{1666}{128}$
.	10	.	.	1	1	13	109 $\frac{1764}{128}$
.	11	.	.	1	3	3	117 $\frac{1862}{128}$
1	.	.	.	1	4	9	125 $\frac{1960}{128}$
2	.	.	.	2	9	3	133 $\frac{2058}{128}$

Goldbergischer alt
Hopfen-Maas ist
größer als der Bres-
lauer Scheffel

1 Meße 1 Maßel,

Beträgt also				an Breslauer Maas.			
Mal.	Schf.	Mß.	Maß.	Mal.	Schf.	Mß.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{5}{4}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{5}{2}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{5}{4}$
.	.	1	.	.	.	1	$\cdot 1\frac{5}{8}$
.	.	2	.	.	.	2	$\cdot \frac{5}{8}$
.	.	3	.	.	.	3	$\cdot 1\frac{5}{8}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	4	$1\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	8	$2\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	1	1
.	2	.	.	.	2	2	2
.	3	.	.	.	3	3	3
.	4	.	.	.	4	5	.
.	5	.	.	.	5	6	1
.	6	.	.	.	6	7	2
.	7	.	.	.	7	8	3
.	8	.	.	.	8	10	.
.	9	.	.	.	9	11	1
.	10	.	.	.	10	12	2
.	11	.	.	.	11	13	3
1	.	.	.	1	.	15	.
2	.	.	.	2	1	14	.

Der Stadt Goldberg
alter Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maß.

5 Meßen 2 Maßel.

Mal. Schfl. Mß. Maßel.				Mal. Schfl. Mß. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{6}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{4}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{1}{3}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	3
.	1	.	.	.	1	5	2
.	2	.	.	.	2	11	.
.	3	.	.	.	4	.	2
.	4	.	.	.	5	6	.
.	5	.	.	.	6	11	2
.	6	.	.	.	8	1	.
.	7	.	.	.	9	6	2
.	8	.	.	.	10	12	.
.	9	.	.	1	.	1	2
.	10	.	.	1	1	7	.
.	11	.	.	1	2	12	2
1	.	.	.	1	4	2	.
2	.	.	.	2	8	4	.

Der Stadt Greiffen-
berg alter Scheffel ist
größer als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

1 Maßel.

Mal. Schfl. Mg. Maß

Mal. Schfl. Mg. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{4}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{3}{4}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{8}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{8}$
.	.	3	.	.	.	3	$3\frac{1}{8}$
.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	.	4	$4\frac{1}{4}$
.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	8	$8\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	.	1
.	2	.	.	.	2	.	2
.	3	.	.	.	3	.	3
.	4	.	.	.	4	1	.
.	5	.	.	.	5	1	1
.	6	.	.	.	6	1	2
.	7	.	.	.	7	1	3
.	8	.	.	.	8	2	.
.	9	.	.	.	9	2	1
.	10	.	.	.	10	2	2
.	11	.	.	.	11	2	3
1	.	.	.	1	.	3	.
2	.	.	.	2	.	6	.

Der Stadt Grünberg
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

8 Meßen.

Mal. Schf. Mg. Maß.

Mal. Schf. Mg. Maßel.

•	•	•	1	•	•	•	1½
•	•	•	2	•	•	•	3
•	•	•	3	•	•	1	½
•	•	1	•	•	•	1	2
•	•	2	•	•	•	3	•
•	•	3	•	•	•	4	2
•	¼	•	•	•	•	6	•
•	½	•	•	•	•	12	•
•	1	•	•	•	1	8	•
•	2	•	•	•	3	•	•
•	3	•	•	•	4	8	•
•	4	•	•	•	6	•	•
•	5	•	•	•	7	8	•
•	6	•	•	•	9	•	•
•	7	•	•	•	10	8	•
•	8	•	•	1	•	•	•
•	9	•	•	1	1	8	•
•	10	•	•	1	3	•	•
•	11	•	•	1	4	8	•
1	•	•	•	1	6	•	•
2	•	•	•	2	•	•	•

Der Stadt Gubrau
alter Schf. ist größ-
ser als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maß.

7 Meßen $\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal.	Schf.	Mß.	Maß.	Mal.	Schf.	Mß.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$3\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$3\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	$2\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	7	$\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	2	14	1
.	3	.	.	.	4	5	$1\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	5	12	2
.	5	.	.	.	7	3	$2\frac{1}{2}$
.	6	.	.	.	8	10	3
.	7	.	.	.	10	1	$3\frac{1}{2}$
.	8	.	.	.	11	9	.
.	9	.	.	1	1	.	$\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	2	7	1
.	11	.	.	1	3	14	$1\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	5	5	2
2	.	.	.	2	10	11	.

Der Stadt Haynau
alter Scheffel ist grö-
ßer als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

5 Weizen 2½ Maßel.

Mal. Schfl. Mß. Maß.				Mal. Schfl. Mß. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{45}{128}$
.	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{90}{128}$
.	.	.	3	.	.	1	• $\frac{7}{128}$
.	.	1	.	.	.	1	1 $\frac{13}{128}$
.	.	2	.	.	.	2	2 $\frac{13}{128}$
.	.	3	.	.	.	4	• $\frac{7}{32}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	1 $\frac{5}{8}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	3 $\frac{5}{8}$
.	1	.	.	.	1	5	2 $\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	2	11	1
.	3	.	.	.	4	.	3 $\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	5	6	2
.	5	.	.	.	6	12	• $\frac{1}{2}$
.	6	.	.	.	8	1	3
.	7	.	.	.	9	7	1 $\frac{1}{2}$
.	8	.	.	.	10	13	.
.	9	.	.	1	.	2	2 $\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	1	8	1
.	11	.	.	1	2	13	3 $\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	4	3	2
2	.	.	.	2	8	7	.

Das alte Maas zu
Kreblau ist grösser
als der Breslauer
Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

6 Mehen.

Mal. Schf. Mß. Maß. Mal. Schf. Mß. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{3}{4}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{4}$
.	.	.	3	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	3
.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	2
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	.
.	1	.	.	.	1	6	.
.	2	.	.	.	2	12	.
.	3	.	.	.	4	2	.
.	4	.	.	.	5	8	.
.	5	.	.	.	6	14	.
.	6	.	.	.	8	4	.
.	7	.	.	.	9	10	.
.	8	.	.	.	11	.	.
.	9	.	.	1	.	6	.
.	10	.	.	1	1	12	.
.	11	.	.	1	3	2	.
1	.	.	.	1	4	8	.
2	.	.	.	2	9	.	.

Des Städtlein Lahn
alt Maas zur Asche
ist grösser als der
Breslauer Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

2½ Maßel.

Mal.	Schfl.	Wz.	Maß.	Mal.	Schfl.	Wz.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	1½
.	.	.	2	.	.	.	2½
.	.	.	3	.	.	.	3½
.	.	1	.	.	.	1	4½
.	.	2	.	.	.	2	5½
.	.	3	.	.	.	3	6½
.	¼	.	.	.	.	4	7½
.	½	.	.	.	.	8	11½
.	1	.	.	1	.	.	12½
.	2	.	.	2	1	1	13½
.	3	.	.	3	1	3½	14½
.	4	.	.	4	2	2	15½
.	5	.	.	5	3	½	16½
.	6	.	.	6	3	3	17½
.	7	.	.	7	4	1½	18½
.	8	.	.	8	5	.	19½
.	9	.	.	9	5	2½	20½
.	10	.	.	10	6	1	21½
.	11	.	.	11	6	3½	22½
1	.	.	.	1	.	7	23½
2	.	.	.	2	.	15	24½

Des Städtleins Pie-
benthal alt Fuß-
Getreyde-Maaf ist
größer als der Bres-
lauer Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

5 Meßen 3 Maßel.

Mal. Schfl. Mß. Maß.				Mal. Schfl. Mß. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{5}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{7}{8}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{7}{8}$
.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{5}{6}$
.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{3}{4}$
.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$3\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	5	3
.	2	.	.	.	2	11	2
.	3	.	.	.	4	1	1
.	4	.	.	.	5	7	.
.	5	.	.	.	6	12	3
.	6	.	.	.	8	2	2
.	7	.	.	.	9	8	1
.	8	.	.	.	10	14	.
.	9	.	.	1	.	3	3
.	10	.	.	1	1	9	2
.	11	.	.	1	2	15	1
1	.	.	.	1	4	5	.
2	.	.	.	2	8	10	.

Der Stadt Piegnitz al-
te Maasß bey dem Colle-
ktur - Amt ist grösser
als der Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

Scheffel

5 Meßen $\frac{1}{2}$ Maßel.

NB. Das Viertel bey
der Waage ist dem
Breslauer gleich.
Desgleichen die Meße
und das Maßel auch
der Scheffel bey dem
Amte.

Mal. Schfl. Mß. Maßel.

•	•	•	1	•	•	•	1 $\frac{41}{128}$
•	•	•	2	•	•	•	2 $\frac{1}{4}$
•	•	•	3	•	•	•	3 $\frac{1}{2}$
•	•	1	•	•	•	1	1 $\frac{9}{32}$
•	•	2	•	•	•	2	2 $\frac{9}{16}$
•	•	3	•	•	•	3	3 $\frac{17}{32}$
•	$\frac{1}{4}$	•	•	•	•	5	1 $\frac{1}{8}$
•	$\frac{1}{2}$	•	•	•	•	10	2 $\frac{1}{4}$
•	1	•	•	•	1	5	$\frac{1}{2}$
•	2	•	•	•	2	10	1
•	3	•	•	•	3	15	1 $\frac{1}{2}$
•	4	•	•	•	5	4	2
•	5	•	•	•	6	9	2 $\frac{1}{2}$
•	6	•	•	•	7	14	3
•	7	•	•	•	9	3	3 $\frac{1}{2}$
•	8	•	•	•	10	9	•
•	9	•	•	•	11	14	$\frac{1}{2}$
•	10	•	•	1	1	3	1
•	11	•	•	1	2	8	1 $\frac{1}{2}$
1	•	•	•	1	3	13	2
2	•	•	•	2	7	11	•

Der Stadt Löwenberg
alt Hopfen-Maas ist
größer als der Bres-
lauer Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

	Mal.	Schl.	Mß.	Maß.	Mal.	Schl.	Mß.	Maß.
				1				$1\frac{7}{8}$
				2				$2\frac{7}{8}$
7 Meßen,				3			1	$1\frac{5}{8}$
			1				1	$1\frac{3}{4}$
			2				2	$3\frac{1}{2}$
			3				4	$1\frac{1}{4}$
		$\frac{1}{4}$					5	3
		$\frac{1}{2}$					11	2
		1				1	7	
		2				2	14	
		3				4	5	
		4				5	12	
		5				7	3	
		6				8	10	
		7				10	1	
		8				11	8	
		9			1		15	
		10			1	2	6	
		11			1	3	13	
					1	5	4	
					2	10	8	

Des Königl. Amtes Lü:
ben alt Viertel ist
größer als der Bres-
lauer Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

5 Mehen 3 Maßel.

Mal.	Schf.	Maß.	Mal.	Schf.	Maß.
.	.	1	.	.	$1\frac{3}{4}$
.	.	2	.	.	$2\frac{3}{4}$
.	.	3	.	.	$3\frac{3}{4}$
.	1	.	.	.	$1\frac{7}{8}$
.	2	.	.	.	$2\frac{7}{8}$
.	3	.	.	.	$3\frac{7}{8}$
.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	$1\frac{1}{4}$
.	1	.	.	.	$3\frac{1}{2}$
.	2	.	1	5	3
.	3	.	2	11	2
.	4	.	4	1	1
.	5	.	5	7	.
.	6	.	6	12	3
.	7	.	8	2	2
.	8	.	9	8	1
.	9	.	10	14	.
.	10	.	1	3	3
.	11	.	1	9	2
.	1	.	1	15	1
.	2	.	1	4	5
.	.	.	2	8	10

Der Stadt Lüben alt
Kalt-Maß ist größ-
ser als der Breslauer
Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maß.

				Mal.	Schf.	Mß	Mäß.	Mal.	Schf.	Mß	Mäß.
5	Meggen	3	Mäßel,	.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{3}{4}$
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	$2\frac{3}{4}$
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{8}$
4	.	.	.	.	.	3	.	.	.	4	$1\frac{1}{8}$
2	.	.	.	.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{3}{4}$
1	.	.	.	.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$3\frac{1}{2}$
2	1	.	.	.	1	.	.	.	1	5	3
2	11	2	.	.	2	.	.	.	2	11	2
1	4	.	.	.	3	.	.	.	4	1	1
1	2	.	.	.	4	.	.	.	5	7	.
3	0	.	.	.	5	.	.	.	6	12	3
2	8	.	.	.	6	.	.	.	8	2	2
1	2	.	.	.	7	.	.	.	9	8	1
1	01	.	.	.	8	.	.	.	10	14	.
2	.	1	.	.	9	.	.	1	.	3	3
2	1	1	.	.	10	.	.	1	1	9	2
2	1	1	.	.	11	.	.	1	2	15	1
2	4	1	.	.	.	.	.	1	4	5	.
01	2	.	.	.	2	.	.	2	8	10	.

Der Stadt Militsch
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

1 Schfl. 6 Mq. 1 Maßel.

Mal.	Schfl.	Mq.	Maßel.	Mal.	Schfl.	Mq.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$2\frac{1}{24}$
.	.	.	2	.	.	1	$\frac{1}{12}$
.	.	.	3	.	.	1	$2\frac{1}{24}$
.	.	1	.	.	.	2	$1\frac{1}{12}$
.	.	2	.	.	.	4	$2\frac{1}{12}$
.	.	3	.	.	.	6	$3\frac{1}{12}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	9	$1\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1	2	$2\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	2	5	1
.	2	.	.	.	4	10	2
.	3	.	.	.	6	15	3
.	4	.	.	.	9	5	.
.	5	.	.	.	11	10	1
.	6	.	.	1	1	15	2
.	7	.	.	1	4	4	3
.	8	.	.	1	6	10	.
.	9	.	.	1	8	15	1
.	10	.	.	1	11	4	2
.	11	.	.	2	1	9	3
1	.	.	.	2	3	15	.
2	.	.	.	4	7	14	.

Der Stadt Naumburg am Bober alter Scheffel ist größer als der Breslauer

Beträgt also

an Breslauer Maas,

6 Meßen 2 Maßel.

Mal.	Schf.	Meß.	Maß.	Mal.	Schf.	Meß.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{7}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{4}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{7}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$2\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	1
.	1	.	.	.	1	6	2
.	2	.	.	.	2	13	.
.	3	.	.	.	4	3	2
.	4	.	.	.	5	10	.
.	5	.	.	.	7	.	2
.	6	.	.	.	8	7	.
.	7	.	.	.	9	13	2
.	8	.	.	.	11	4	.
.	9	.	.	1	.	10	2
.	10	.	.	1	2	1	.
.	11	.	.	1	3	7	2
1	.	.	.	1	4	14	.
2	.	.	.	2	9	12	.

Des Städtlein Neu-
städtel alter Scheffel
ist grösser als der
Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

Mal. Schf. Mß. Maß. Mal. Schf. Mß. Maß.

6 Meßen 2 Maßel.

•	•	•	1	•	•	•	1 $\frac{3}{4}$
•	•	•	2	•	•	•	2 $\frac{1}{2}$
•	•	•	3	•	•	1	3 $\frac{1}{2}$
•	•	1	•	•	•	1	1 $\frac{1}{2}$
•	•	2	•	•	•	2	3 $\frac{1}{4}$
•	•	3	•	•	•	4	7 $\frac{1}{2}$
•	1 $\frac{1}{4}$	•	•	•	•	5	2 $\frac{1}{2}$
•	1 $\frac{1}{2}$	•	•	•	•	11	1
•	1	•	•	•	1	6	2
•	2	•	•	•	2	13	•
•	3	•	•	•	4	3	2
•	4	•	•	•	5	10	•
•	5	•	•	•	7	•	2
•	6	•	•	•	8	7	•
•	7	•	•	•	9	13	2
•	8	•	•	•	11	4	•
•	9	•	•	1	•	10	2
•	10	•	•	1	2	1	•
•	11	•	•	1	3	7	2
1	•	•	•	1	4	14	•
2	•	•	•	2	9	12	•

Der Stadt Parch-
witz alt Maaß ist
größer als der Bres-
lauer Scheffel

5 Meßen 2 Mäsel.

Beträgt
also

an Breslauer
Maaß.

Mal. Schfl. Mß. Mäsel.				Mal. Schfl. Mß. Mäsel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$2\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{1}{2}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	3
.	1	.	.	.	1	5	2
.	2	.	.	.	2	11	.
.	3	.	.	.	4	.	2
.	4	.	.	.	5	6	.
.	5	.	.	.	6	11	2
.	6	.	.	.	8	1	.
.	7	.	.	.	9	6	2
.	8	.	.	.	10	12	.
.	9	.	.	1	.	1	2
.	10	.	.	1	1	7	.
.	11	.	.	1	2	12	2
1	.	.	.	1	4	2	.
2	.	.	.	2	8	4	.

Der Stadt Polckwitz
alter Schf. ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maß.

6 Mehen 1 Maßel.

Mal. Schf. Mg. Maß.	Mal. Schf. Mg. Maßel.
1	$1\frac{1}{4}$
2	$2\frac{1}{2}$
3	$3\frac{3}{4}$
4	$4\frac{1}{2}$
5	$5\frac{1}{4}$
6	$6\frac{1}{2}$
7	$7\frac{3}{4}$
8	$8\frac{1}{2}$
9	$9\frac{3}{4}$
10	$10\frac{1}{2}$
11	$11\frac{3}{4}$
12	$12\frac{1}{2}$
13	$13\frac{3}{4}$
14	$14\frac{1}{2}$
15	$15\frac{3}{4}$
16	$16\frac{1}{2}$
17	$17\frac{3}{4}$
18	$18\frac{1}{2}$
19	$19\frac{3}{4}$
20	$20\frac{1}{2}$
21	$21\frac{3}{4}$
22	$22\frac{1}{2}$
23	$23\frac{3}{4}$
24	$24\frac{1}{2}$
25	$25\frac{3}{4}$
26	$26\frac{1}{2}$
27	$27\frac{3}{4}$
28	$28\frac{1}{2}$
29	$29\frac{3}{4}$
30	$30\frac{1}{2}$
31	$31\frac{3}{4}$
32	$32\frac{1}{2}$
33	$33\frac{3}{4}$
34	$34\frac{1}{2}$
35	$35\frac{3}{4}$
36	$36\frac{1}{2}$
37	$37\frac{3}{4}$
38	$38\frac{1}{2}$
39	$39\frac{3}{4}$
40	$40\frac{1}{2}$
41	$41\frac{3}{4}$
42	$42\frac{1}{2}$
43	$43\frac{3}{4}$
44	$44\frac{1}{2}$
45	$45\frac{3}{4}$
46	$46\frac{1}{2}$
47	$47\frac{3}{4}$
48	$48\frac{1}{2}$
49	$49\frac{3}{4}$
50	$50\frac{1}{2}$
51	$51\frac{3}{4}$
52	$52\frac{1}{2}$
53	$53\frac{3}{4}$
54	$54\frac{1}{2}$
55	$55\frac{3}{4}$
56	$56\frac{1}{2}$
57	$57\frac{3}{4}$
58	$58\frac{1}{2}$
59	$59\frac{3}{4}$
60	$60\frac{1}{2}$
61	$61\frac{3}{4}$
62	$62\frac{1}{2}$
63	$63\frac{3}{4}$
64	$64\frac{1}{2}$
65	$65\frac{3}{4}$
66	$66\frac{1}{2}$
67	$67\frac{3}{4}$
68	$68\frac{1}{2}$
69	$69\frac{3}{4}$
70	$70\frac{1}{2}$
71	$71\frac{3}{4}$
72	$72\frac{1}{2}$
73	$73\frac{3}{4}$
74	$74\frac{1}{2}$
75	$75\frac{3}{4}$
76	$76\frac{1}{2}$
77	$77\frac{3}{4}$
78	$78\frac{1}{2}$
79	$79\frac{3}{4}$
80	$80\frac{1}{2}$
81	$81\frac{3}{4}$
82	$82\frac{1}{2}$
83	$83\frac{3}{4}$
84	$84\frac{1}{2}$
85	$85\frac{3}{4}$
86	$86\frac{1}{2}$
87	$87\frac{3}{4}$
88	$88\frac{1}{2}$
89	$89\frac{3}{4}$
90	$90\frac{1}{2}$
91	$91\frac{3}{4}$
92	$92\frac{1}{2}$
93	$93\frac{3}{4}$
94	$94\frac{1}{2}$
95	$95\frac{3}{4}$
96	$96\frac{1}{2}$
97	$97\frac{3}{4}$
98	$98\frac{1}{2}$
99	$99\frac{3}{4}$
100	$100\frac{1}{2}$

Das alte Maas zu Piß-
korsine ist grösser als
der Breslauer Schef-
fel

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

7 Mehen $\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal.	Schf.	Mg.	Maß.	Mal.	Schf.	Mg.	Maßel.
•	•	•	1	•	•	•	$1\frac{1}{2}$
•	•	•	2	•	•	•	$2\frac{1}{2}$
•	•	•	3	•	•	1	$3\frac{1}{2}$
•	•	1	•	•	•	1	$2\frac{1}{2}$
•	•	2	•	•	•	2	$3\frac{1}{2}$
•	•	3	•	•	•	4	$1\frac{1}{2}$
•	$\frac{1}{4}$	•	•	•	•	5	$3\frac{1}{2}$
•	$\frac{1}{2}$	•	•	•	•	11	$2\frac{1}{2}$
•	1	•	•	•	1	7	$\frac{1}{2}$
•	2	•	•	•	2	14	1
•	3	•	•	•	4	5	$1\frac{1}{2}$
•	4	•	•	•	5	12	2
•	5	•	•	•	7	3	$2\frac{1}{2}$
•	6	•	•	•	8	10	3
•	7	•	•	•	10	1	$3\frac{1}{2}$
•	8	•	•	•	11	9	•
•	9	•	•	•	1	1	$\frac{1}{2}$
•	10	•	•	•	1	2	1
•	11	•	•	•	1	3	$1\frac{1}{2}$
•	1	•	•	•	1	5	2
•	2	•	•	•	2	10	•

Das alte Zins Maas
zu Breichau, Hoch-
bausch, Zechelwitz
und Delsche ist grö-
ser als der Breslauer
Scheffel

6 Meßer.

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mat. Schf. Mß. Maß.	Mat. Schf. Mß. Maßel.
.	1
.	2
.	3
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100

Der Stadt Priebus
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maß.

11 Meßen $\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal.	Schf.	Mß.	Maßel.	Mal.	Schf.	Mß.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{8}{12}$
.	.	.	2	.	.	.	$3\frac{2}{4}$
.	.	.	3	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$2\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	3	$1\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	5	$\frac{1}{3}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	6	$3\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	13	2	$2\frac{1}{4}$
.	1	.	.	.	11	1	$\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	3	6	1
.	3	.	.	.	5	1	$1\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	6	12	2
.	5	.	.	.	8	7	$2\frac{1}{2}$
.	6	.	.	10	2	3	$\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	11	13	$3\frac{1}{2}$
.	8	.	.	1	1	9	.
.	9	.	.	1	3	4	$\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	4	15	1
.	11	.	.	1	6	10	$1\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	8	5	2
2	.	.	.	2	4	11	.

Der Stadt Sagan
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

Mal. Schf. Mß. Maßel. Mal. Schf. Mß. Maßel.

5 Meßen,

.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{1}{2}$
.	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	.	3 $\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	1 $\frac{1}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	2 $\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	3	3 $\frac{1}{4}$
.	1 $\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	1
.	1 $\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	2
.	1	.	.	.	1	5	.
.	2	.	.	.	2	10	.
.	3	.	.	.	3	15	.
.	4	.	.	.	5	4	.
.	5	.	.	.	6	9	.
.	6	.	.	.	7	14	.
.	7	.	.	.	9	3	.
.	8	.	.	.	10	8	.
.	9	.	.	.	11	13	.
.	10	.	.	1	1	2	.
.	11	.	.	1	2	7	.
1	.	.	.	1	3	12	.
2	.	.	.	2	7	8	.

Der Stadt Schönau
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

5 Mehen $\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal. Schfl. Mh. Maß.

Mal. Schfl. Mh. Maßel.

.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{4}{12}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{4}{12}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{4}{12}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	3	$3\frac{1}{2}$
.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$1\frac{1}{2}$
.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$2\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	5	$\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	2	10	1
.	3	.	.	.	3	15	$1\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	5	4	2
.	5	.	.	.	6	9	$2\frac{1}{2}$
.	6	.	.	.	7	14	$3\frac{1}{2}$
.	7	.	.	.	9	3	$3\frac{1}{2}$
.	8	.	.	.	10	9	.
.	9	.	.	.	11	14	$\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	1	3	1
.	11	.	.	1	2	8	$1\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	3	13	2
2	.	.	.	2	7	11	.

Der Stadt Schwie-	Beträgt	an Breslauer
bus alt. St. ist größ-	also	Maasß.
fer als der Bres-	Mal. Schß. Mg. Maß.	Mal. Schß. Mg. Maßel.
lauer		
12 Mehen.	1	13 $\frac{1}{4}$
	2	3 $\frac{1}{2}$
	3	1 $\frac{1}{4}$
	1	3
	2	2
	3	1
	$\frac{1}{4}$	
	$\frac{1}{2}$	
	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	
	11	
	1	
	2	

Der Stadt Sprottau
alter Scheffel ist größ-
ser als der Bres-
lauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maß.

Mal. Schfl. M^h. Maß.

Mal. Schfl. M^h. Maßel.

7 Mehen,

				1				1 $\frac{7}{8}$
				2				2 $\frac{7}{8}$
				3			1	1 $\frac{5}{8}$
			1				1	1 $\frac{3}{4}$
			2				2	3 $\frac{1}{2}$
			3				4	1 $\frac{1}{4}$
		$\frac{1}{4}$					5	3
		$\frac{1}{2}$					11	2
		1				1	7	
	1	2				2	14	
	2	4				4	5	
	3	6				5	12	
	4	8				7	3	
	5	10				8	10	
	6	12				10	1	
	7	14				11	8	
	8	16			1		15	
	9	18			1	2	6	
	10	20			1	3	13	
	11	22			1	5	4	
	12	24			2	10	8	

Alt Steinauische
Maaf zu Decem ist
größer als der Bres-
lauer Scheffel.

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

6 Mehen 3½ Maßel.

Mal. Schfl. Mq. Maß.				Mal. Schfl. Mq. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{5}{8}$
.	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{5}{8}$
.	.	.	3	.	.	1	1 $\frac{3}{4}$
.	.	1	.	.	.	1	1 $\frac{3}{4}$
.	.	2	.	.	.	2	3 $\frac{7}{8}$
.	.	3	.	.	.	4	1 $\frac{5}{8}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	2 $\frac{7}{8}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	1 $\frac{3}{4}$
.	1	.	.	.	1	6	3 $\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	2	13	3
.	3	.	.	.	4	4	2 $\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	5	11	2
.	5	.	.	.	7	2	1 $\frac{1}{2}$
.	6	.	.	.	8	9	1
.	7	.	.	.	10	.	$\frac{1}{2}$
.	8	.	.	.	11	7	.
.	9	.	.	1	.	13	3 $\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	2	4	3
.	11	.	.	1	3	11	2 $\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	5	2	2
2	.	.	.	2	10	5	.

AltSteinausche Bres-
lauer Maasß wornach
die Revision im Crei-
se geschehen, ist größ-
ser als der Breslauer
Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maasß.

1 Maßel.

Mal.	Schfl.	Mq.	Maß.	Mal.	Schfl.	Mq.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}\frac{1}{4}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	.	3	.	.	.	$3\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$1\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	3	$1\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	4	$1\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	$1\frac{1}{2}$	.	.	.	.	8	$1\frac{1}{2}\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	.	1
.	2	.	.	.	2	.	2
.	3	.	.	.	3	.	3
.	4	.	.	.	4	1	.
.	5	.	.	.	5	1	1
.	6	.	.	.	6	1	2
.	7	.	.	.	7	1	3
.	8	.	.	.	8	2	.
.	9	.	.	.	9	2	1
.	10	.	.	10	2	2	2
.	11	.	.	.	11	2	3
1	.	.	.	1	.	3	.
2	.	.	.	2	.	6	.

Das Steinausche
Superintendenten-
Maaf ist gröffer als
der Breslauer Schef-
fel

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

5 Meffen 3 Maßel.

Mal.	Schfl.	mg.	Maß.	Mal.	Schfl.	mg.	Maßel.
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{2}{3}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{3}$
.	.	.	3	.	.	1	$3\frac{1}{3}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{2}$
.	.	3	.	.	.	4	$4\frac{1}{3}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$5\frac{1}{4}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	$3\frac{1}{2}$
.	1	.	.	.	1	5	3
.	2	.	.	.	2	11	2
.	3	.	.	.	4	1	1
.	4	.	.	.	5	7	.
.	5	.	.	.	6	12	3
.	6	.	.	.	8	2	2
.	7	.	.	.	9	8	1
.	8	.	.	.	10	14	.
.	9	.	.	1	.	3	3
.	10	.	.	1	1	9	2
.	11	.	.	1	2	15	1
1	.	.	.	1	4	5	.
2	.	.	.	2	8	10	.

Das alte Zins-Maß
zu Tauer ist grösser
als der Breslauer
Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maß.

5 Mehen 3 $\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal. Schfl. M $\frac{1}{2}$ Maß.				Mal. Schfl. M $\frac{1}{2}$ Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	1 $\frac{47}{128}$
.	.	.	2	.	.	.	2 $\frac{47}{64}$
.	.	.	3	.	.	1	1 $\frac{13}{32}$
.	.	1	.	.	.	1	1 $\frac{15}{32}$
.	.	2	.	.	.	2	2 $\frac{15}{64}$
.	.	3	.	.	.	4	1 $\frac{13}{32}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	1 $\frac{17}{64}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	10	3 $\frac{3}{4}$
.	1	.	.	.	1	5	3 $\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	2	11	3
.	3	.	.	.	4	1	2 $\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	5	7	2
.	5	.	.	.	6	13	1 $\frac{1}{2}$
.	6	.	.	.	8	3	1
.	7	.	.	.	9	9	$\frac{1}{2}$
.	8	.	.	10	15	.	.
.	9	.	.	1	.	4	3 $\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	1	10	3
.	11	.	.	1	3	.	2 $\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	4	6	2
2	.	.	.	2	8	13	.

Das alte Zins-Maas
zu Thiemendorf ist
größer als der Bres-
lauer Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maas.

6 Meßen $\frac{1}{2}$ Maßel.

Mal. Schf. Mß. Maß.				Mal. Schf. Mß. Maßel.			
.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{49}{128}$
.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{49}{64}$
.	.	.	3	.	.	1	$\frac{19}{128}$
.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{17}{32}$
.	.	2	.	.	.	2	$3\frac{1}{16}$
.	.	3	.	.	.	4	$\frac{19}{128}$
.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$2\frac{1}{8}$
.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	$\frac{1}{4}$
.	1	.	.	.	1	6	$\frac{1}{2}$
.	2	.	.	.	2	12	1
.	3	.	.	.	4	2	$1\frac{1}{2}$
.	4	.	.	.	5	8	2
.	5	.	.	.	6	14	$2\frac{1}{2}$
.	6	.	.	.	8	4	3
.	7	.	.	.	9	10	$3\frac{1}{2}$
.	8	.	.	.	11	1	$\frac{1}{2}$
.	9	.	.	1	.	7	$\frac{1}{2}$
.	10	.	.	1	1	13	1
.	11	.	.	1	3	3	$1\frac{1}{2}$
1	.	.	.	1	4	9	2
2	.	.	.	2	9	3	.

Der Stadt Trachen-
berg alter Scheffel
ist grösser als der
Breslauer

Beträgt
also

an Breslauer
Maass.

				Mal.	Schfl.	Wg.	Maß.	Mal.	Schfl.	Wg.	Maßel.
7	Meßen	2	Maßel.	.	.	.	1	.	.	.	$1\frac{1}{2}$
				.	.	.	2	.	.	.	$2\frac{1}{2}$
				.	.	.	3	.	.	1	$3\frac{1}{2}$
				.	.	1	.	.	.	1	$1\frac{1}{2}$
				.	.	2	.	.	.	2	$2\frac{1}{2}$
				.	.	3	.	.	.	4	$4\frac{1}{2}$
				.	$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	5	$5\frac{1}{2}$
				.	$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	11	3
				.	1	.	.	.	1	7	2
				.	2	.	.	.	2	15	.
				.	3	.	.	.	4	6	2
				.	4	.	.	.	5	14	.
				.	5	.	.	.	7	5	2
				.	6	.	.	.	8	13	.
				.	7	.	.	.	10	4	2
				.	8	.	.	.	11	12	.
				.	9	.	.	1	1	3	2
				.	10	.	.	1	2	11	.
				.	11	.	.	1	4	2	2
				1	.	.	.	1	5	10	.
				2	.	.	.	2	11	4	.

Das alte Wohlauische
Maas ist grösser als
der Breslauer Schef-
fel

Beträgt
also

an Breslauer
Maas

7 Megen 1 Maßel.

Mal.	Schf.	Mg.	Maß.	Mal.	Schf.	Mg.	Maßel.
1	.	.	1	.	.	.	$1\frac{2}{4}$
2	.	.	2	.	.	.	$2\frac{2}{4}$
3	.	.	3	.	.	1	$3\frac{2}{4}$
1	.	.	1	.	.	1	$1\frac{2}{4}$
2	.	.	2	.	.	2	$2\frac{2}{4}$
3	.	.	3	.	.	4	$4\frac{2}{4}$
$\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	5	$5\frac{2}{4}$
$\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	11	$11\frac{2}{4}$
1	.	.	1	.	.	1	1
2	.	.	2	.	.	2	14
3	.	.	3	.	.	4	5
4	.	.	4	.	.	5	13
5	.	.	5	.	.	7	4
6	.	.	6	.	.	8	11
7	.	.	7	.	.	10	2
8	.	.	8	.	.	11	10
9	.	.	9	.	.	1	1
10	.	.	10	.	.	1	2
11	.	.	11	.	.	1	3
1	.	.	1	.	.	1	5
2	.	.	2	.	.	2	10

Des Amtes Wohlau
altSteinawischMaaf
ist grösser als der
Breslauer Scheffel

Beträgt
also

an Breslauer
Maaf.

Mal. Schfl. Mg. Maß. Mal. Schfl. Mg. Maß.

6 Mehen.

				1	.	.	.	1 $\frac{1}{2}$
				2	.	.	.	2 $\frac{1}{2}$
				3	.	.	1	3 $\frac{1}{2}$
			1	.	.	.	1	4 $\frac{1}{2}$
			2	.	.	.	2	5 $\frac{1}{2}$
			3	.	.	.	3	6 $\frac{1}{2}$
			4	.	.	.	4	7 $\frac{1}{2}$
			5	.	.	.	5	8 $\frac{1}{2}$
			6	.	.	.	6	9 $\frac{1}{2}$
			7	.	.	.	7	10 $\frac{1}{2}$
			8	.	.	.	8	11 $\frac{1}{2}$
			9	.	.	.	9	12 $\frac{1}{2}$
			10	.	.	.	10	13 $\frac{1}{2}$
			11	.	.	.	11	14 $\frac{1}{2}$
			12	.	.	.	12	15 $\frac{1}{2}$
			13	.	.	.	13	16 $\frac{1}{2}$
			14	.	.	.	14	17 $\frac{1}{2}$
			15	.	.	.	15	18 $\frac{1}{2}$
			16	.	.	.	16	19 $\frac{1}{2}$
			17	.	.	.	17	20 $\frac{1}{2}$
			18	.	.	.	18	21 $\frac{1}{2}$
			19	.	.	.	19	22 $\frac{1}{2}$
			20	.	.	.	20	23 $\frac{1}{2}$
			21	.	.	.	21	24 $\frac{1}{2}$
			22	.	.	.	22	25 $\frac{1}{2}$
			23	.	.	.	23	26 $\frac{1}{2}$
			24	.	.	.	24	27 $\frac{1}{2}$
			25	.	.	.	25	28 $\frac{1}{2}$
			26	.	.	.	26	29 $\frac{1}{2}$
			27	.	.	.	27	30 $\frac{1}{2}$
			28	.	.	.	28	31 $\frac{1}{2}$
			29	.	.	.	29	32 $\frac{1}{2}$
			30	.	.	.	30	33 $\frac{1}{2}$
			31	.	.	.	31	34 $\frac{1}{2}$
			32	.	.	.	32	35 $\frac{1}{2}$
			33	.	.	.	33	36 $\frac{1}{2}$
			34	.	.	.	34	37 $\frac{1}{2}$
			35	.	.	.	35	38 $\frac{1}{2}$
			36	.	.	.	36	39 $\frac{1}{2}$
			37	.	.	.	37	40 $\frac{1}{2}$
			38	.	.	.	38	41 $\frac{1}{2}$
			39	.	.	.	39	42 $\frac{1}{2}$
			40	.	.	.	40	43 $\frac{1}{2}$
			41	.	.	.	41	44 $\frac{1}{2}$
			42	.	.	.	42	45 $\frac{1}{2}$
			43	.	.	.	43	46 $\frac{1}{2}$
			44	.	.	.	44	47 $\frac{1}{2}$
			45	.	.	.	45	48 $\frac{1}{2}$
			46	.	.	.	46	49 $\frac{1}{2}$
			47	.	.	.	47	50 $\frac{1}{2}$
			48	.	.	.	48	51 $\frac{1}{2}$
			49	.	.	.	49	52 $\frac{1}{2}$
			50	.	.	.	50	53 $\frac{1}{2}$
			51	.	.	.	51	54 $\frac{1}{2}$
			52	.	.	.	52	55 $\frac{1}{2}$
			53	.	.	.	53	56 $\frac{1}{2}$
			54	.	.	.	54	57 $\frac{1}{2}$
			55	.	.	.	55	58 $\frac{1}{2}$
			56	.	.	.	56	59 $\frac{1}{2}$
			57	.	.	.	57	60 $\frac{1}{2}$
			58	.	.	.	58	61 $\frac{1}{2}$
			59	.	.	.	59	62 $\frac{1}{2}$
			60	.	.	.	60	63 $\frac{1}{2}$
			61	.	.	.	61	64 $\frac{1}{2}$
			62	.	.	.	62	65 $\frac{1}{2}$
			63	.	.	.	63	66 $\frac{1}{2}$
			64	.	.	.	64	67 $\frac{1}{2}$
			65	.	.	.	65	68 $\frac{1}{2}$
			66	.	.	.	66	69 $\frac{1}{2}$
			67	.	.	.	67	70 $\frac{1}{2}$
			68	.	.	.	68	71 $\frac{1}{2}$
			69	.	.	.	69	72 $\frac{1}{2}$
			70	.	.	.	70	73 $\frac{1}{2}$
			71	.	.	.	71	74 $\frac{1}{2}$
			72	.	.	.	72	75 $\frac{1}{2}$
			73	.	.	.	73	76 $\frac{1}{2}$
			74	.	.	.	74	77 $\frac{1}{2}$
			75	.	.	.	75	78 $\frac{1}{2}$
			76	.	.	.	76	79 $\frac{1}{2}$
			77	.	.	.	77	80 $\frac{1}{2}$
			78	.	.	.	78	81 $\frac{1}{2}$
			79	.	.	.	79	82 $\frac{1}{2}$
			80	.	.	.	80	83 $\frac{1}{2}$
			81	.	.	.	81	84 $\frac{1}{2}$
			82	.	.	.	82	85 $\frac{1}{2}$
			83	.	.	.	83	86 $\frac{1}{2}$
			84	.	.	.	84	87 $\frac{1}{2}$
			85	.	.	.	85	88 $\frac{1}{2}$
			86	.	.	.	86	89 $\frac{1}{2}$
			87	.	.	.	87	90 $\frac{1}{2}$
			88	.	.	.	88	91 $\frac{1}{2}$
			89	.	.	.	89	92 $\frac{1}{2}$
			90	.	.	.	90	93 $\frac{1}{2}$
			91	.	.	.	91	94 $\frac{1}{2}$
			92	.	.	.	92	95 $\frac{1}{2}$
			93	.	.	.	93	96 $\frac{1}{2}$
			94	.	.	.	94	97 $\frac{1}{2}$
			95	.	.	.	95	98 $\frac{1}{2}$
			96	.	.	.	96	99 $\frac{1}{2}$
			97	.	.	.	97	100 $\frac{1}{2}$
			98	.	.	.	98	101 $\frac{1}{2}$
			99	.	.	.	99	102 $\frac{1}{2}$
			100	.	.	.	100	103 $\frac{1}{2}$

d. d. Breslau, den 16. Dec. 1751.

Königl. Cammer Rescript an die Magistrate zu Breslau, Schweidnitz, Brieg, Glas, Oppeln und Neustadt, daß sie die eingebrachte verdächtige Personen in besondere Gefängnisse setzen, und vor dem Verhör sich zu unterreden keine Freyheit ver-
statten sollen.

Friderich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Wir vernehmen, daß bey Einbringung verdächtiger Personen in die Stadt-Frohn-Beste es ein fast allgemeiner Fehler seyn soll, daß solche Leute nicht gleich von einander in besondere Gefängnisse gethan, sondern gemeinlich bis zum Verhör ihnen gar zu viel Freyheit, auch sogar die Erlaubniß unter andern gegenwärtig befindlichen Leuten herum zu gehen, gelassen werde.

Da nun dergleichen Personen dadurch Gelegenheit erhalten, sich unter einander selbst wohl zu besprechen, und abzure- den, wie sie ihre Aussage im Verhör thun wollen, auch wohl gar noch andere Neben Circumstantias von denen schon in der Frohn-Beste befindlichen Arrestanten erfahren können:

Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diesen Abus abzustellen, und die Stock-Bedienten zu instruiren, daß sie bey Einbringung verdächtiger Leute selbige sogleich separiren, und jeden zum besondern und genungsamem verwahrten Arrest bringen sollen 2c.

d. d. Breslau, den 21. Dec. 1751.

Königl. Cammer Verordnung an sämtliche Land-
und Steuer-Räthe, wegen der gängl. zu inhibirenden
Verarbeitung des sogenannten Geiſes unter
dem Tobac.

Von Gottes Gnaden Friderich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir
vernehmen zuverlässig, daß theils einländische Tobac-
Spinner nicht nur von dem selbst genommenen Tobac den
sogenannten Geiß sammeln und verarbeiten, sondern auch sol-
chen wohl gar von andern Orten zu gleichem Behuf zusammen
kaufen.

Da aber solcher Geiß bekanntermassen der menschlichen
Gesundheit schädlich ist, und durch dessen Verarbeitung dem
Debit des einländischen Tobacs grosser Abbruch geschieht:
So ist resolviret und wird hiermit verordnet, daß nach Maß-
gebung der in Unsern andern Erb-Landen publicirten dies-
fälligen Edicten und Verordnungen von nun an Niemanden
das Tobacs-Spinnen und Zubereiten verstattet werden solle,
er habe sich denn von dem Magistrat des Orts durch einen
Handschlag an Eydes statt verbindlich gemacht, von solchem
Geiß fernerhin nicht das mindeste unter den Tobac zu mengen
und mit zu verarbeiten; allermassen Ihr dann die Magistrate
Eurer Aufsicht hiernach zu instruiren und anzuweisen habt,
bey dergleichen Leuten zum öftern ganz unvermuthete Visita-
tiones zu veranstalten, den vorrätigen Geiß und die damit
melirte Waare in Beschlag nehmen zu lassen, die Contrave-
nienten deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und davon zur
Decision an Unsere 2c. Cammer zu berichten. Seind 2c.

ni No. LVIII.

d. d. Berlin, den 24. Dec. 1751.

Edict, wie es in dem Souverainen Herzogthum Schleffen und der Graffschaft Glatz wegen des Abschoßes und Detraacts, von denen außer Landes transportirenden Vermögen und Erbschaften, hinführo zu halten, und was dabey überhaupt zu beobachten sey.

Wir Friderich 1c. 1c. Thun kund und fügen hiermit je-
dermänniglich zu wissen, daß ob zwar in Unsern Schle-
fischen Landen das Abschoß- oder Detract- Recht in der Prag-
matical- Sanction vom 23. Febr. 1713. sowohl wegen des
Ober-Landesherrlichen Fisci, als auch derer Grund-Herrschaft-
ten und Magisträten, so solches von Alters wohl hergebracht
festgesetzt, Wir auch durch ein an Unsere Schlesische Lan-
des-Collegia erlassenes Rescript vom 6. April 1745. allergnädigst
declariret haben, solches in Ansehung der Herrschaften,
Magisträten und anderer Grund-Obrigkeiten, welche von
denen aus ihrer Jurisdiction außerhalb Landes zu transportir-
enden Vermögen und Erbschaften, einigen Abschoß Jure he-
rili, oder als fructus Jurisdictionis zu genießen befugt, dabey
allerdings zu belassen, und sie dabey zu schützen; So haben
Wir solche Verordnungen hiemit wiederholen, bestätigen,
und aus Landesväterlicher Milde declariren wollen, daß Wir
solchergegestalt einen Jeden Unserer getreuen Vasallen, Ma-
gisträten und Grund-Obrigkeiten, den ihren deshalb wohl
erlangten Gerechtsamen foran allergnädigst zu schützen ge-
meinet seyn.

Die Sanctio
Pragmatica
vom 23 Febr.
1713 und
das Rescript
vom 6. April
1745. ratione
juris detra-
ctus & heri-
lis wird be-
stätiget.

Da aber wegen des Abschoß-Rechts an sich, in welchen Fällen nemlich der Detract genommen, und wann solcher li-
ferm Fisco, oder denen Grund-Obrigkeiten gebühre, und wer
davon eximiret seyn, oder auf welche Weise solches Recht

wegen des Ab-
schosß Rechts
entstanden.

gar cessiren sollte, bishero verschiedene Irrungen, sowohl in Ansehung benachbarter Provinzien, als in Unsern Schlesiſchen Landen selbst, besonders wegen der Observanz in Abschoss-Fällen entstanden; So haben Wir zu deren Abhelfung auch Abwendung aller daraus entstehen-könnenden fiscalischen Prozesse, aus Landes-Väterlicher Vorsorge nöthig erachtet, die verschiedene vorkommende Fälle durch gegenwärtiges Edict zu erläutern und zu determiniren; Sehen, ordnen und wollen demnach hiemit

Gabella wird
auf den zehnten
Pfennig

1. Daß in allen Fällen, wo nach dieser Unserer Verordnung das Abschoss- oder Abzugs-Recht exerciret werden kan, die Gabella auf den zehnten Pfennig festgesetzt seyn und bleiben, auch solcher hinführo

bey Erbschaf-
ten und Emi-
grationen
festgesetzt.

2. Regulariter sowohl von denen ausser Landes gehenden Erbschafts- als bey Emigrations-Fällen, in Ansehung des zu exportirenden Vermögens genommen werden, und statt finden solle. Wann demnach

In welchen
Fällen Fisco
Regio Gabel-
la competi-
ret.

3. Jemand ausser Landes zu ziehen die Erlaubnis erhalten, so stehet Unserm Ober-Landesherrlichen Fischo die Gabella in solchen Fällen ohnstreitig zu, wann Adelige, oder höhere Standes-Personen, oder auch Eximirte, welche weder denen Magisträten in denen Städten ratione Jurisdictionis, noch den übrigen Mediat-Grund-Herrschaften ratione Juris herilis, und der Unterthänigkeit unterwürfig sind, ihr Vermögen ausser Landes transferiren, oder deren Verlassenschaften exportiret werden, oder auch, wann Personen von Bürger- oder geringerem Stande adeliche Güter besitzen, und der Werth sothaner Güter bey einer Emigration oder Erbschaft ausser Landes gebracht wird. Ob auch wohl

4.

Eingangs gedachte Landes = Constitutiones nur so viel disponiren, daß allein diejenige Magisträte in denen Städten und andern Gerichtsbarkeiten zum Detract berechtigt seyn sollen, welche die Gabellam zu erheben wohl hergebracht haben; So wollen Wir doch aus Landes = Väterlicher Milde und Gnade, und damit Niemand in Ansehung des Beweises mit fiscalischen Processen beschweret werde, hiemit in Gnade vergönnen, gestatten und nachgeben, daß generaliter alle Grund = Herrschaften aus der Folge des Juris herilis und alle und jede Magisträte in denen Städten, aus der Folge der ihnen competirenden Jurisdiction, zum Exercitio Juris detractus hinführo berechtigt seyn sollen, in so weit nemlich das Vermögen oder Erbschaften außerhalb Unseren sämtlichen Landen und Provinzien transportiret wird. Diesemnach sollen

Alle Grund = Herrschaften und Magisträte sollen von den außerhalb den Königlichen Provinzien zu transportirenden Vermögen Gabellam zu erheben berechtigt seyn

5.

Die Städte das Abzugs = Geld von denen ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen und deren Activis, ingleichen von denen Fundis civicis immobilibus, es besitze solche, wes Standes derselbe sey, zu fordern befugt seyn; Gleichwie

und zwar die Städte von allen fundis civicis und Mobiliar = Vermögen der Bürger etc.

6.

Die Grund = Herrschaften berechtigt seyn sollen, von denen unterthänigen Personen und deren Mobiliar = Vermögen und Activis, imgleichen von denen unterthänigen Grund = Stücken, die Gabellam zu fordern und einzunehmen. Wo durch jedoch

Die Grund = Herrschaften aber von unterthänigen Personen und Grund = Stücken.

7.

Die Pacta privata, so dieserhalb zwischen denen Grund = Herrschaften und denen Besigern derer Laudemial = und andern Grund = Stücken geschlossen, nicht aufgehoben werden. Wie es sich dann auch

Die Pacta privata zwischen den Grund = Herrschaften und den Besigern der Laudemial = Grund = Stücke werden nicht aufgehoben,

8.

Von denen
auf ihren Gü-
tern wohnen-
den Eximitten
aber kan nur
a Fisco Regio-
Cabella gefor-
dert werden.

Von selbst versteht sich, daß die Grund-Herrschaften nicht
berechtigt sind, von denen auf ihren Gütern sich aufhaltenden
oder wohnenden Adlichen oder Eximitten und nicht unterthä-
nigen Personen, ausser von deren etwan unter ihrer Juris-
diction belegenen Immobiliibus, den Abschoß zu fordern, als
welcher Unserm Fisco competiret.

§. 9.

Cabella kan
nur einmal
und nicht dop-
pelt genom-
men werden.

Declariren und verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß,
wann eine Stadt oder Grund-Herrschaft nach Maassgabe die-
ser Unserer Sanction die Gabellam erhalten, Unser Fiscus sol-
che zu fordern nicht befugt seyn solle, weilien das Abzugs-Geld
nur einmal genommen werden kan und soll.

§. 10.

Wie es zu hal-
ten, wann ei-
ner Vermögen
in- und ausser
halb Landes
besitzt u. sol-
ches aus dem
Lande ziehen
will?

In denen Fällen, wann jemand Güter oder Vermögen
im Lande besitzt, und dergleichen auch ausser Landes hat, und
sein im Lande habendes Vermögen ausser Landes transporti-
ret, ist darauf zu sehen, wo ratione personæ sein Domici-
lium gehabt; Falls er im Lande gewohnet, so hat er den Ab-
schoß zu geben von denen Immobiliibus und Mobilibus, so er
im Lande besessen, und welche er in natura oder am pretio ex-
portiret, imgleichen von denen Activis, letztere stehen gleich
im Lande oder ausser Landes, es wäre denn, daß in denenjenis-
gen Landen, wohin dergleichen Vermögen gezogen wird, ra-
tione der auswärts belegten Activorum kein Abschoß gefor-
dert würde, als welches respectiv durch Oberliche Attestata
und Reversalien zu bescheinigen ist.

oder wann ei-
ner Capitalien
und Mobilien
ausser dem
Lande besitzt,

Wobey aber die Frage vorgekommen, ob auch von des-
sen Mobilien und Capitalien, welche ausser Unsern Ländern
befindlich oder belegt seyn, die Gabella Emigrationis oder das
Jus detractus bezahlt werden müsse;

Hiebey

Hiebey haben Wir die Distinction machen wollen, daß, wann die außer Landes befindliche Gelder aus Unserm Lande dahin transportiret worden, beyderley Jura auch davon gefordert werden können. Wann aber dergleichen auswärtige Capitalien jemanden durch Erbschaften zugefallen, oder z. E. in einer Lotterie gewonnen und daselbst belegt worden, folglich nicht gesagt werden kan, daß die Gelder aus Unserm Lande transportiret worden, so sollen dergleichen Capitalien von der Gabella Emigrationis und von dem Jure detractus frey seyn; Uebrigens haben Wir ferner zu Vorkommung alles darüber besorglichen Zweifels, wie viel Zeit nemlich erfordert werde, um einen Fremden vor einen würcklichen Schlesischen Einwohner zu halten;

11.

Hiermit festsetzen wollen, daß, wann ein Fremder der sui Juris ist, zehn Jahre hinter einander in Unserm Schlesischen Lande gewohnet, und mit seinem Vermögen wieder emigriret, dieser alsdenn allerdings dem Abschoß unterworfen seyn, dahingegen derjenige, so weniger als diese Zeit im Lande gelehret, als ein Fremder angesehen und vom Abschoß frey bleiben solle. Da es sich auch

Ein Fremder, welcher 10 Jahr im Lande wohnet, wird vor einen Schlesischen Einwohner gehalten und bezahlet Abschoß wenn er emigriret.

12.

Oft zuträget, daß jemand außer Landes ziehet, oder ein Fremder eine Erbschaft in Unserm Lande erhält, und einen Theil des Vermögens oder Erbschaft exportiret, einen Theil aber im Lande läset, ingleichen

Wann ein Theil des Vermögens außer Land transportiret wird, ein Theil aber da- von im Lande bleibt, darf die Gabella nicht eher erlegt werden, als bis der übrige Theil nachgeholt wird.

13.

Daß denen außer Landes verheyraetheten Töchtern der Brautshatz von ihren Eltern dahin verabsolget wird; So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß in solchen beyden Fällen der Abschoß von dem exportirten Quanto nicht sogleich erle-

get werden dürfe, sondern daß zu gewärtigen seye, bis das ganze Vermögen oder Ertliche Erbschaft exportiret wird; Sollte aber deßhalb nicht hinlängliche Sicherheit vorhanden seyn, so werden sowohl Unsere Landes-Collegia und fiscalische Bediente als die Grund-Obrigkeiten zu invigiliren haben, und die, so in solcher Maasse ihr Vermögen zum Theil exportiren, zu Bestellung hinlänglicher Caution wegen des Detraacts anzuhalten wissen; wann aber ein ausser Landes wohnender Edelmann oder Fremder in Unsern Landen Immobilia ererbet, sind solche, in so lange sie nicht alieniret, und die dafür erhobene Gelder ausser Landes gebracht werden, von dem Abschoß befreuet, auch die davon fallende Revenüen jedesmal frey zu verabsolgen.

14.

Foundationes
ad pias causas
sind von der
Gabella ex-
mirt.

Foundationes ad pias causas, so ausser Landes gehen, sollen von der Gabella erimiret bleiben, es wäre dann, daß in denenjenigen Landen, wohin sie transportiret werden, dergleichen genommen würde, alsdenn das Jus retortionis billig statt findet.

15.

Sachen so der
Cabellæ un-
terworfen und
nicht unter-
worfen sind.

Der Gabellæ sind unterworfen alle Immobilia, baares Geld, Activa, Gold- und Silber-Geschirr, Pretiosa, und kostbares Haus- und andere Geräthe, als: Kupfer, Zinn u. d. d. dagegen gemeiner Haus-Gerath, als hölzerne Geräthe, Kleider, Betten, Wäsche, Bücher und dergleichen von der Gabella frey seyn sollen.

16.

Die Capitalia
der Ausländer
sind von der
Gabella frey.

Diesenigen Capitalien, so von Ausländern in Unsern Landen ausgethan werden, sind, wann sie aufgezündiget und wieder heraus gezogen werden, von der Gabella gleichfalls frey; Nicht minder

17.

Ausgehende Zinsen oder Interessen von Capitalien, so im Lande stehen, imgleichen die ausser Landes gehende Fructus und Einkünfte von denen Gütern und andern Fundis.

ingeleichen die Zinsen, und Einkünfte von Gütern.

Und damit auch aller Zweifel gehoben werde, in welchen Fällen das Abschoß-Recht gänzlich cessire und seinen Abfall leide; So verordnen Wir hiermit:

In welchen Fällen das Abschoß-Recht cessiret,

18.

Daß, wann zwischen Unsern Schlesiſchen und fremden Landen, oder auch zwischen Schlesiſchen und fremden Gerichtsbarkeiten Pacta wegen reciproquer Aufhebung des Abschoßes vorhanden und zur Observanz gebiehn seyn, solche in ihrer Gültigkeit bleiben sollen. Desgleichen

Wann Pacta mit auswärtigen Landen über die reciproque Abschoß Freiheit vorhanden,

19.

Wann gegen Reverſales Vermögen oder Erbschaften aus fremden Landen nach Schlesien Abschoß frey verabsolget werden, soll Schlesiſcher Seits ein gleiches geschehen. Dagegen,

und das Vermögen nach Schlesien gegen Reverſales frey verabsolget wird.

20.

Wann in fremden Landen oder ein- und dem andern ausländischen Orte mehr auch weniger, als die Decima, so in Schlesien üblich, an Abschoß von dem nach Schlesien gehenden Vermögen genommen wird, soll in Unsern Landen ratione des in sothane fremde Lande oder Orter ausgehenden Vermögens, Jure Retorsionis & Reciproqui ein gleiches Quantum zu nehmen erlaubet seyn.

Wo mehr oder weniger als die Decima angenommen wird, hat das Jus Retorsionis statt.

21.

Ob Wir auch zwar aus höchster Milde entschlossen, denjenigen Adelichen und andern eximirten Personen, von welchen in casu emigrationis live hereditatis Unserm Fisco der Abschoß gebühret, solchen auf den Fall gnädigst zu erlassen,

Wie weit die reciproque Abschoß-Freiheit zwischen samtl. Königl. Provinzen.

statt haben
soll;

lassen, wann sie aus Unserm Schlesiſchen Lande weg- und in andere Unserer Provinzien und Lande ziehen und ſich nieder-
lassen, oder daher Vermögen nach Schlesien ziehen, und in ſo
ferne eine reciproque Abſchoß-Freyheit zwischen Unsern ſämt-
lichen Provinzien und Landen gnädiaſt zu geſtatten; So de-
clariren Wir jedoch dabey ausdrücklich, daß ſolches nicht wei-
ter als in ſo ferne es das Intereſſe Unſers Fiſci betrifft, exten-
diret werden, keinesweges aber

22.

Denen Städt-
ten u. Grund-
Herrschaften
aber ſoll hier,
unter nichts
vergeben wer-
den;

Denen Städten oder anderen Grund- Herren und Ge-
richtbarkeiten an ihren habenden Privilegien und Gerechtiſamen
in Anſehung des Exercitii juris detractus dadurch Abbruch
oder Nachtheil zuwachsen ſolle; Jedoch iſt hierbey Unſer ernſt-
licher Wille, daß

23.

Jedoch wer-
den ausger-
nommen Offi-
ciers und Sol-
daten, Königl.
Bediente,
pia corpora
und deren Be-
diente.

Alle Unſere Officiers und Soldaten, imgleichen Unſere
in würcklichen Eyd und Pflichten ſtehende Civil- Bediente,
auch Kirchen, Schulen, Armen-Häuser, und andere pia cor-
pora und deren Bediente, wie nicht weniger Professores or-
dinarii auf Academien, im Fall ſie ihr Vermögen oder eine
Erbschaft aus Unſern Schlesiſchen Landen in eine andere von
Unſern übrigen Provinzien und Landen ziehen und transferi-
ren, ohne Unterſcheid und ohne Abſicht auf der Städte oder
andern Grund-Herrschaften Privilegien und Gerechtiſamen, von
dem Abſchoß gänzlich befreyet ſeyn ſollen.

24.

Die Einwoh-
ner, ſo von ei-
nem Schlesi-
ſchen Orte zum
andern ziehen,
ſind vom Ab-
ſchoß frey.

Wegen der in Unſern Schlesiſchen Landen von einem
Orte zum andern ſich begebenden Einwohnern, kan nach der
Sanction vom 15 Jul. 1717. gar kein Abfahrts- Geld gefor-
dert werden, wobey es dann verbleibet, und Wir ſolche Dispo-
ſition

sion auch hiemit auf die Gabelkam hæreditariam extendi-
ret wissen wollen. So viel aber

25.

Die auf dem Lande von einem Orte zum andern in Schles-
sien ziehende Unterthanen betrifft, bleibet es bey der Disposition
Unsers Edicts von Loslassung der Unterthanen sub Dato
10 Decembr. 1748. als nach welcher von derer Unterthanen Ber-
mögen der zehende Theil nebst dem Loslassungs-Gelde pro per-
sona, als ein Lytrum, in so weit ein und anderer Orten nicht
etwa ein wenigers zu nehmen vorhin hergebracht gewesen, von
denen Grund-Herrschaften genommen werden kan.

Ratione der
Unterthanen
auf dem Lande
bleibt es bey
dem Edict von
Loslassung der
Unterthanen
vom 10 Dec.
1748.

Wir befehlen demnach Unsern Schlessischen Landes-
Collegiis, denen Mediat-Regierungen, Unsern Fiscalischen
Bedienten, Aemtern, Magisträten und andern Gerichts-
Obrigkeiten, sich in vorkommenden Abschoß-Fällen hiernach
allergehorsamst und genau zu achten, auch in judicando dar-
nach künftig nicht nur zu verfahren, sondern auch die schon
angebrachte und noch nicht entschiedene Casus lediglich nach die-
ser Vorschrift zu entscheiden und abzuthun.

Alle Gerichts-
Obrigkeiten
sollen die vor-
kommende Ca-
sus nach dieser
Vorschrift
entscheiden.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsten Unterschrift und
begelegten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin den 24
Decembr. 1751.

Friederich.

(L. S.)

Freyh. v. Cocceji. Gr. v. Podewils. Gr. v. Münchow.

No. LIX.

d. d. Breslau, den 31. Dec. 1751.

Brau-Reglement der Stadt Neurode.

Das Brau-
Wesen ist eine
der vornehm-
sten bürgerl.
Nahrung in
den Städten.

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen Unser aller-
gnädigster Herr, aus Landes- Väterlicher Sorgfalt er-
wogen, daß das Brau-Wesen, als eine der vornehmsten bür-
gerlichen Nahrung der Städte, auf einen guten Fuß zu setzen,
und einzurichten, die Nothdurst erfordere; So haben Aller-
höchst Dieselben allergnädigst verordnet, daß auch das Brau-
Wesen zu Neurode auf einen besseren Fuß gesetzt, und die
dasige Brauerschaft mit einem Reglement versehen werden sol-
le; welches demnach in nachfolgenden Punctis bestehet:

I.

Anzahl der
Häuser und
der darauf ra-
dicirten Erb-
Biere.

Die so genannte Erb-Biere radiciren auf nachbenann-
te Häuser

als

		Biere
1	Frantz Ruffert der jüngere	1
2	Anton Ruffert 2. Häuser	2
3	Anton Ruffel	1
4	Paul Wagner	1
5	Joseph Leffler 3 Häuser	3
6	Carl Ruffel	1
7	Frantz Heukler	1
8	Benedict Theral	1
9	Anton Barnackh	1
10	Joseph Roß	1
11	Augustin Otto	1
Latus		14

Trans.

	Transport	Latus	Biere
12	Peter Ciccino		1
13	Franz Bölschel		1
14	Anton Brandtner		1
15	Carl Kahler		1
16	George Hiebner		1
17	Franz Bähr		1
18	Joseph Fiedler 2. Häuser		2
19	Anton Gábert		1
20	Friedrich Hain 2. Häuser		2
21	Ferdinand Fiebiger		1
22	Franz Niesselin Wittib		1
23	Ferdinand Kiegler 2. Häuser		2
24	Georg Haied		1
25	Gottfried Steiner Erben		1
26	Benzel Bösse 2. Häuser		2
27	Joseph Ruffert		1
28	Franz Kahler		1
29	Anton Kabel		1
30	Joseph Bölschel		1
31	Georg Eichner 2. Häuser		2
32	Franz Zocher 2. Häuser		2
33	Christoph Wolff 2. Häuser		2
34	Anton Teschner		1
35	Melchior Richter der Alte		1
36	Carl Griesner		1
37	Franz Rutschel		1
38	Ticul: Frau Baronesse von Stillsfriedt 2. Häuser		2
39	Georg Friedrich Hainke		1
40	Anton Thiel		1
		Latus	51

	Transport	Latus	Diere
41	Joseph Wiffen		51
42	Ignaz Wittner		1
43	Melchior Hainisch		1
44	Christoph Stiegert		1
45	Johann Georg Gottschlich 2. Häuser		2
46	Anton Steiner 2. Häuser		2
47	Wenzel Scholz		1
48	Carl. Klebowsky		1
49	Franz Burckhart		1
50	Gottlieb Pohl		1
51	Joseph Lustig		1
52	Christian Wilderhof		1
53	Carl Zahne		1
54	Georg Saltmann		1
55	Franz Knüper der Jüngere		1
56	Barbara Hendkin		1
57	Helena Richterin		1
58	Franz Zender		1
59	Georg Kuffert		1
60	Michael Riessel Erben		1
61	Anton Gottschlich 3. Häuser		3
62	David Mnttersohn		1
63	Carl Tautt		1
64	Carl Stieber		1
65	David Scholz		1
66	Joseph Frenzel		1
67	Gottfried Süßmuth		1
68	Franz Träger der Alte		1
69	Christoph Rofner		1

Latus - 84

Trans-

	Transport	Latus	Biere
70	Anton Büttner		84
71	Franz Hausmann		I
72	Anton Beckert		I
73	Friedrich Schilgert		I
74	Matthes Nieder		2
75	Georg Wachsmann		I
76	Franz Beckert		I
77	Franz Kniper der Alte		I
78	Gottfried Wagner		I
79	Heinrich Pohl		I
80	Joseph Pitsch		I
81	Gottfried Unger		I
82	Franz Unger		I
83	Joseph Büttner		I
84	Christoph Träger		I
85	Andres Bencke der Alte		I
86	Elisabeth Richter		I
87	Franz Träger der jüngere		I
88	Franz Wenzel 2. Häuser		2
89	Friedrich Ludwig		I
90	Franz Kunrath		I
91	Franz Ruffert der Alte		I
92	Friedrich Kößler		I
93	Andreas Bencke der jüngere		I
94	Elias Heußlers Erben		I
95	Anton Wissenthal		I
96	Franz Wissenthal		I
97	Georg Adam		I
98	Stadt-Haus		I

Latus

114

Hhh 2

Trans-

	Transport	Latus	Stere
			114
99	Wenzel Quabbir		1
100	Ferdinand Müllerin		1
101	Jacob Steiner		1
102	Tobias Pohl		1
103	Ignatz Wenzel		1
104	Christoph Müsser 2. Häuser		2
105	Michael Faige		1
106	Victoria Bauchin 2. Häuser		2
107	Frantz Steiner		1
108	Joseph Mayer		1
109	Wittib Masin		1
110	Joseph Mezner 2. Häuser		2
111	Joseph Eichsner 2. Häuser		2
112	Carl Gsieth		1
113	Theophilus Sommer		1
114	Wittib Hofmannin 3. Häuser		3
115	Michael Gringsner		1
116	Anton Wagner 2. Häuser		2
117	Joseph Gringsner		1
118	Friedrich Gringsner Schuster		1
119	Mattheas Klein		1
120	Ignatz Walter		1
121	Casper Klamt		1
122	Theresia Schmidin		1
123	Joseph Niessel		1
124	Frantz Knuher 2. Häuser		2
125	Johann Schmidt		1
126	Theresia Fiedlerin		1
127	Frantz Winkner		1
		Latus	151
			Trans-

	Transport	Latus	Biere
128	Christoph Scholtz		151
129	Georg Gebert		I
130	Tobias Sommer		I
131	Habelische Erben		I
132	Joseph Gebert 2. Häuser		12
133	Carl Hencke		I
134	Franz Schlanfin		I
135	Melchior Klossin		I
136	Friedrich Brüßner Tuchmacher		I
137	Franz Scholtz		I
138	Jgnaz Brüßner		I
139	Anton Handke		I
140	Franz Peschel		I
141	Franz Hierschfel		I
142	Franz Fischer		I
143	Christoph Dietrich		I
144	Anton Vogt		I
145	Michael Sommer		I
146	Moschauerische Erben		I
147	Susanna Schilpertin		I
148	Gottlieb Heroldt		I
149	Joseph Schloms		I
150	Anton Gesirrh		I
151	Tobias Anlauf		I
152	Gottfried Hoffmann		I
153	Wittib Schrollin		I
154	Joseph Klamt		I
155	Christoph Voel		I
156	Anton Hoffmann		I

156 Anton Hoffmann Latus 181

	Transport	Latus	Biere
157	Anton Wenzel der jüngere		181
158	Franz Schüke		I
159	Franz Riedel		I
160	Judith Presselin		I
161	Johann Wader		I
162	Franz Gottsche		I
163	Joseph Hoffmann		I
164	Anton Herman		I
165	Anton Gottsche		I
166	Joseph Grüssner Fisch-Händler		I
167	Matthes Niessel		I
168	Joseph Grüssner Tuchmacher		I
169	Franz Muttersohn		I
170	Franz Niessel		I
171	Georg Kunze		I
172	Michael Niessel		I
173	Anton Wenzel der Aeltere		I
174	Carl Schüke		I
175	Franz Santmann		I
176	David Peschel		I
177	Joseph Hentschel		I
178	Christian Hoffmann		I
179	Johann Franz Niessel		I
180	Carl Keiper		I
181	Franz Teuchmann		I
182	Gottfriedt Ruffert		I
183	Franz Schmidt		I
184	Sebastian Friedrich		I
185	Joseph Müller		I
		Latus	210
			Trans-

	Transport		Latus	Biere 210
186	Christian Rißger	1	1	1
187	Joseph Steiner	1	1	1
188	Michael Heßmann	1	1	1
189	Gottfried Hain	1	1	1
190	Carl Hentschel	1	1	1
191	Ludwig Ruffert	1	1	1
192	Franz Wagner	1	1	1
193	Maria Dumpichin	1	1	1
194	Wenzel Richter	1	1	1
195	Pfullmannsche Erben	1	1	1
196	Joseph Kößner	1	1	1
197	Joseph Wandke	1	1	1
198	Melchior Scholz	1	1	1
199	David Springer der Jüngere	1	1	1
200	Christian Giesler	1	1	1
201	Anton Minati	1	1	1
202	Franz Leppelt	1	1	1
203	Anton Frimmel	1	1	1
Summa				228

Diese Erb: Biere werden bey denselben beständig confer- Die Erb: Bier
viret, sollte jedoch ein Bürger an den andern sein Erb: Bier re können nur
verkaufen wollen, so muß solches mit Approbation des Ma- mit Approbas
gistrats geschehen, damit die verkaufte Brau: Gerechtigkeit in tion des Ma-
die Stadt: Bücher mit eingetragen werde. gistrats ver-
kauft werden.

2.

Von denen obbenannten Brau: Eigenen brauen jederzeit Ordnung im
3. Bürger zusammen nach der Ordnung, und zwar dergestalt, Brauen, ob-
daß einmal aus der Oberrn: Stadt 2. und der Untern: Stadt 1. ne daß geloset
werden darf.
daß anderemal aber aus der Untern: Stadt 2. und aus der
Oberrn:

Obern-Stadt nur 1. zugezogen werden, dahero haben sie keine Loose nöthig, sondern wann die einmal gemachte Ordnung völlig abgebrauen worden, so wird solche, damit sich Niemand zu beschwehren Ursache habe, dergestalt geändert, daß derjenige, so in dieser der erste gewesen, in der andern Ordnung der Zweyte wird, und so ferner. Wann nun

3.

Vom ersten nach der Reihe bis zum letzten.

Alle Biere nach der Ordnung und Reihe gebrauen worden, so wird nach voriger Ordnung vom ersten wiederum angefangen, und bis zum letzten continuiret.

4.

Drey Bürger zusammen brauen 22 und einen halben Scheffel Weizen. Anzahl der Bierschäncker exclusive der brauenden Bürgerschaft.

Sind zwar allhier 6. Bürger, die beständig schencken, und das Bier von denen Brauenden nehmen, außer diesen aber stehen denen 3. Bürgern, welche zusammen 22. und einen halben Scheffel Weizen brauen, frey, ihr Bier selbst zu schencken, jedoch darf der andere seinen Regal nicht eher ausstecken, bis bey dem ersten nur noch 1. Achtel vorhanden ist, auf diese Weise wird auch mit dem dritten Bürger verfahren, bis des andern sein Bier zu Ende gehet. Besonders aber

5.

Das Bier wird unter 8. Tagen nicht angestoßen.

Soll eher nicht das gekraueene Bier angestoßen werden, als bis es 8. Tage alt, wohl abgefohren, und ausgelegen ist, dahero wann ein ganzes Theil zum Schanck, oder zum Ausschrott auf die Dörfer genommen wird, muß schon ein anderes vorrätzig seyn, das dritte aber zur Anfertigung bestellt werden.

6.

Das Brauen soll 5. Tage vorher angesaget werden.

Wird denen drey Brau-Eigenen, welche in der Ordnung kommen, von dem Policz-Bürgermeister 5. Tage vorher das Brauen angedeutet, zugleich der Brau-Meister beordert, das nöthige zu veranstalten, und gutes wohlschmeckendes Bier zu brauen. Damit aber

7. Bey

7.

Bei dem Brau-Wesen gute Ordnung gehalten werde, soll der Policy-Bürger-Meister, dem ein Senator zur Aufsicht zugegeben worden, hierüber das Directorium führen.

Das Directorium im Brau-Wesen hat der Policy-Bürgermeister.

8.

Die Wittiven, so lange sie ein Brau-Haus besitzen, genießen das Brauen wie zuvor, wann die Ordnung an sie kommt.

Wittiven können die Brau-Gerechtigkeit gleichfalls exerciren.

9.

Sollen die Brau-Eigene sich in Zeiten mit guten Weizen und Hopfen versehen, damit reines wohlschmeckendes und gesundes Bier gebrauen werden könne, keinesweges aber sich unterstehen, ungesunde Ingredientien als Wurzeln, Post, Toback, Galgant und dergleichen mehr in das Bier zu thun, würde nun der bräuende Bürger oder der Brauer-Meister selbst dieser That überführet, soll ersterer mit 10. Rthlr. und wenn es ferner geschiehet, das Brauen in dieser Reihe nicht mehr gestattet, letzterer aber dimittiret, und vorhero mit exemplarischer Strafe belegt werden.

Anschaffung des nöthigen Vorraths von Weizen und Hopfen. Verboth keine ungesunde Ingredientien in das Bier zu thun.

10.

Müssen die Weizene Malke wenigstens 6 Wochen alt seyn, ehe sie gebrauen werden, welche dem Bräuer, der zugleich Malzer ist, im Früh-Jahr und Herbst, zu machen obliegt; Es muß aber dieser fleißig Acht haben, daß der Weizen nicht zu lang wachse, oder in Graß-Reymen schieße, damit die Kraft nicht entgehe, auch daß das Malz auf der Dörre nicht zu braun, oder verbrennet werde, sondern sich bemühen, eine rothe Kirschfarbe heraus zu bringen.

Was bei dem Malze zu beobachten.

11.

Damit aber von denen Brau-Eigenen, und Stadt-Kretschmern das Bier nicht verfälschet werde, sollen dieselben das erstemal vor ein verfälschtes Achtel 2 Rthlr., das 2te

Præcautiones wider das Bier, Verfälschen.

mal 3 Mthlr. und das 3te mal 4 Mthlr. an Strafe erlegen, wegen dem Policen-Burger-Meister obliegt, die Keller öfters zu visitiren; Ueber dieses wird von jedem Gebräude Bier aus dem Brau-Hause, 1 Fässel zur Probe á 10 Sgr. gegen Bezahlung, um den Unterschleif zu verhüten, genommen.

12.

Scheffel-Zahl
des Weizens
und Malzes
zu einem Ge-
bräude, und
wie viel Achtel
Bier davon zu
ziehen.

Zu einem Gebräude Bier werden genommen 22. und ein halber Scheffel guter Weizen Breslauer Maas, und vermäl-
get, mit dem Zuwachs aber 28. Scheffel deraceiset und zur
Mühle gebracht, hievon werden 37 Achtel á 200. Quart
Bier gezogen, exclusive 5 Achtel Füll-Bier, und soll sich der
Bräuer bey schwerer Strafe nicht unterstehen, ein mehreres
zu gießen.

13.

Revision des
Malzes.

Jeder Burger, wenn das Bräuen an ihn kommen soll,
muß ein Viertel-Jahr vorher sein Theil Weizen auf das
Malz-Haus schaffen. Vor dem Brauen wird das Malz von
dem Brau-Directore revidiret, und so es gut befunden, als-
dann in Gegenwart des Accis-Controlleurs angefeuchtet, in
die gezeichnete Stadt-Säcke gesackert, und nach gelbstem An-
brenn-Zettel zur Mühlen gebracht.

14.

Vor dem
Schaden
beym Brauen
haftet des
Brau-Mei-
sters Caution.

Da der jeztge Bräuer-Meister verheydet, und 200 Mthlr.
Caution geleistet, hat es dabey sein Verwenden; Sollte er sich
in seinem Amte nicht getreu verhalten, oder das Bier verwahr-
losen, haftet seine Caution vor den Schaden, und falls er sich
nicht bessert, wird er dimittiret, und ein anderer Bräuer an-
genommen.

§. 15.

Der Verkauf
der Treber u.
des Speise-
Bieres ge-

Was die Treber- und das Speise-Bier betrifft, soll bey-
des im Brau-Hause verkauft, und nichts nach Hause genom-
men werden, als was die Brauende vor sich brauchen; welcher
dawi-

darüber handelt, wird mit 2 Rthlr. Strafe halb zur Cämmerey, wird von den schiefet im Brau-Hause. und halb zur Armen-Casse belegen.

16.

Damit aber nicht mehr oder weniger Bier, als verordnet Das Bier worden, gezogen werde, lieget dem Policy-Burger-Meister, Aufsichern im und dem ihm zugegebenen Rathmanne als Aufsichern ob, sich ins Brau-Hause Brau-Haus zu verfügen, und das Bier durch den Visier-Stab probiren. zu examiniren, auch sollen entweder sie, oder die Bräu-Eigene nicht eher aus dem Brau-Haus gehen, bis alles Bier von dannen in die Keller getragen worden.

17.

Dafern ein Brau-Eigen nicht vermögend wäre, sein Verpachtung Brauen zu verrichten, kann derselbe solches einem andern der Biere. vermiethe; doch soll sich der Miether durch Steigerung der Miethen, bey Strafe 2 Rthlr. halb zur Cämmerey, und halb zur Armen-Casse, das Bier zu verfälschen nicht unterstehen.

18.

Diejenigen denen das Bier entweder im Brauen verdorben Wie es mit worden, oder im Keller umgeschlagen, müssen es dem Policy-Burger-Meister gleich anmelden, damit der Schaden den verdorbenen Bieren zu untersucht, und mit gehöriger Strafe gegen denjenigen, der schuld halten. daran ist, verfahren, auch der Preis des Bieres herunter gesetzt werden könne.

19.

Alle Bier-Gefässe müssen mit dem Stadt-Zeichen N. R. Zeichnung der gezeichnet seyn, und jedes Achtel 200. Quart Bresl. Maas Bier-Gefässe. halten; daher der Policy-Burger-Meister verpflichtet ist, solche Gefässe genau zu überschlagen, die unrichtige durch die Binder einrichten, auch solche vor dem Brauen saubern, auch nach Erfordern auspichen zu lassen; würde bey jemanden untaugliches Gefässe, so nicht gezeichnet, angetroffen, soll derselbe zur Cämmerey 2 Rthlr. Strafe erlegen.

20.

Abgaben von
das Malz- u.
Brau-Haus.

Bei der Stadt Neurode befindet sich nur ein Malz- und ein Brau-Haus, welche beide der Stadt zugehören; Weil aber die Herrschaft 30 Gebraude per Transactum zu brauen berechtigt ist, trägt selbige dagegen zu denen Bau-Kosten des Malz- und Brau-Hauses ein Drittel bey, die 3. brauende Bürger aber haben an die Herrschaft

Vor Holz : : 4 Fl. 30 Xer.

Pfannen-Geld = : = 30 =

und der Stadt-Cämmerey = 1 = =

zusammen 6 Fl. = =

abzuführen,

21.

Aufsicht über
die zum Aus-
schrot der
Stadt gehö-
rige Dörfer.

Den Ausschrot betreffend, muß Magistratus und der Policen-Bürger-Meister dahin sehen, daß in denen nach Neu-roda gewidmeten Dörfern:

Baltig,

Buchau,

Kunzendorf,

Ludwigsdorf,

Herrn Grundt,

Königswalde,

Krehmsdorf,

Haidenberg,

Ober-Nieder-Hausdorf,

4 Höfe,

Falkenberg,

kein anderes als Neubber-Bier zum Schanck eingeführet, und consumiret werde, bey Strafe 4 Rthlr. vor jedes Achtel fremdes Bier, dahero sollen Quartaliter einigemal die Kretschmer visitiret und examiniret werden.

22.

Was bey
Ausschrot
des Bieres auf
das Land zu
beobachten.

So oft Bier aus der Stadt auf das Land geschrotet wird, muß solches bey der Accise in das Ausschrot-Büchel eingeschrieben werden, welches bey der Ausfuhr dem Thor-Schreiber vorzuzeigen, und in ein besonderes Register einzutragen.

23. Wann

23.

Wenn dem Kretschmer das Bier einmal gut geliefert worden, hernach aber aus Unvorsichtigkeit bey dem Ausschroten, Aufladen, oder fahren, Ausstoß des Zapfens, oder wie es Nahmen haben mag, schadhaft wird, so muß nicht der Bier-Wirth, sondern der Schröter oder Fuhrmann, auch der Kretschmer, der daran Schuld hat, den Schaden ertragen; ingleichen sind die Kretschmer und Dorf-Schänken schuldig, das Gefäße binnen 4 Wochen wieder abzuliefern, oder zu bezahlen, auch allenfalls etwas dafür an Pfand zu erlegen.

Oder wenn solches beschädigt wird, wer den Schaden zu tragen schuldig ist.

24.

Denen Kretschmern vom Lande, soll nach alter Observeanz frey stehen aus denen 3 Kellern, derer zusammen brauenden Burgern das nöthige Bier aussuchen zu können; Sie müssen aber bey Empfang dessen solches bezahlen.

Die Kretschmer auf dem Lande können sich das beste Bier aussuchen.

25.

Die Binder-Meister, welche zu verenden, müssen die Bier-Achtel nicht stärker, noch schwächer, als auf 200 Quart Breßl. Maas anfertigen; Hierauf hat der Policen-Burgermeister genau zu sehen, und selbst alle halbe Jahr das Brau-Gefäße zu revidiren, die zu groß oder zu klein befundene zu cassiren, die Büttner aber zur Strafe zu ziehen.

Die Größe der Bier-Achtel jährlich zweymal revidirt werden.

26.

Nicht weniger sollen sowohl bey den Stadt- als Land-Kretschmern, keine andere als richtige vom Magistrat gezeichnete und geeichte Breßl. Quarte gebraucht werden, worauf die Policen-Bereuter in Ansehung der Land-Kretschmer ein wachsames Auge haben, und selbige öfters visitiren sollen.

Ingleichen die Maas bey den Stadt- und Land-Kretschmern.

27.

Uebrigens wird der angehängte Bier-Anschlag vor der Approbation des Bier-Anschlages Hand angenommen, bis derselbe in loco genauer revidirt, oder darunter nähere Principia festgesetzt werden können.

des Bier-Anschlages.

Juramentum des Brau-Meisters und Mälzers zu Neurode.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen eberlichen Eyd, daß nachdem ich von E. E. Magistrat zu Neurode, zum Brauer und Mälzer angenommen, ich nicht nur E. E. Magistrat hieselbst auch dem Brau Directorio schuldigen Gehorsam leisten, und allemal auf Verlangen mich unvorzüglich vor Ihnen stellen, und mich der Brau-Ordnung nach gebührend halten, und achten, auch mit Wissen und Willen, keinem Brau-Eigenen oder Mieths-Brauer ein mehreres, oder wenigens, als die geordnete Zuber-Zahl an Bier machen, und mit unermüdeter Sorgfalt acht haben will, daß das Bier nicht umschlagen, noch verderben möge; wie ich denn auch Niemanden, er sey auch wer er wolle, ohne den feucht- und besiegelten Anbrenn-Zettel aus dem Bier-Gefäll-Amte, nicht anbrennen, auch kein mehreres bey jedem Gebrau zugiesen, oder meinen zugegebenen Brau-Knechten verstaten, als was Gerichtlich ausgesetzt, auch bevor das Bier durch die hierzu verordnete Brau-Inspectores besichtigt, keinen Zapfen ziehen, sondern solches bis dahin still stehen lassen wolle. Desgleichen auch bey Verfertigung der Malze, nicht ein mehreres, als was auf ein Gebräude ausgesetzt, will malzen und zuschütten lassen, an guten untadelhaften Abrenern, dabey weder durch mich und mein Gesinde, weder im schöppen, oder in der Mühle, keinen Unterschleif verstaten, so Ihro Königl. Majest. an Dero Accise und andern Gefällen, oder der gemeinen Stadt zum Schaden oder Nachtheil gereichen könne, dabey an meinem treuen Fleiße ohne einige Verwahrlosung nichts erwinden lassen, bey dem Armen als bey dem Reichen, und jedermann dabey recht thun. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort &c.

**Taxe oder Brau-Anschlag, von einem ganzen
Weizen-Biere.**

	Stk.	fl.	gr.
1 Werden erfordert 22½ Schfl. Weizen Bresl. Maas nach jetzigem Markt-Preis der Schfl. 1 Rthlr. 18 sgr.	36	=	=
2 Vor 4 Scheffel 2 Viertel Hopfen á 1 fl.	3	=	=
3 In das Königl. Accis-Amt	20	26	9
4 Dem Breuer mit Gesellen	5	8	=
5 Vor 6 Klastern Holz, Pfannen-Geld zusammen	4	=	=
6 Denen 2 Bier-Schrötern jedem 13 sgr.	=	26	=
7 Dem Brau-Gehülfsen Wagner	=	13	=
8 Den andern Gehülfsen Leuber	=	12	=
9 Malz-Müller Fuhr-Knecht	=	10	12
10 Bindern von Gefäß treiben	=	11	9
11 Von Gefäß 2 mal zu waschen	=	12	=
12 Bier-Trägern	=	16	=
13 Bier-Füllern	=	16	=
14 Von Tisch-Bier und Trebern ausmessen	=	6	=
15 Wasch-Weibern vor Essen	=	12	=
16 Vor 6 Schütten Stroh	=	6	=
17 24 Quart Hefen á 1 sgr.	=	24	=
18 Werden der hiesigen Herrschaft von jedem Gebrau Bier 2 Scheffel Breslauer Maas Weizen-Malz gege- ben á 1 Rthlr. 18 sgr.	3	18	=
19 Der Servis von einem Gebrau beträget durch 2 Jahr	6	=	=
20 Ingleichen der Beitrag zur Cämmerey 2 Jahr	6	=	=
21 Lichter beyhm Schancke	1	=	=
22 Vor Carten und Holz beyhm Schanck	2	=	=
Summa	93	7	12

Einnahme.

		Stk.	gr.	St.
Von einem ganzen Weizen-Gebäude.				
1	Von 22. Scheffel Weizen oder 28. Scheffel Malze werden 37. Achtel Bier, exclusive 5 Achtel Füll-Bieres, gezogen vom Achtel 192 Quart, also 6904 Quart á 7 und einen halben Heller	100	6	4½
2	Vor Hefen	1	12	
3	Vor Treber	1	6	
4	Vor Tisch-Bier		6	4½
Summa		103		9
Die Ausgabe abgezogen		93	7	12
Bleibet dem Brauer Profit		9	22	15

(L.S.) Georgius Fridericus Heintze,
Consul dirgens.

Michael Feige.

Johann Paul Wagner.

Sebastian Friedrich.

Theophilus Sommer.

Tobias Hönisch Notarius.

d. d. Breslau, den 31. Dec. 1751.

Brau-Reglement der Stadt Liebau.

Nachdem Se. Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr aus ^{Das Brauen} Landes- väterlicher Sorgfalt erwogen, daß das Braus ^{in den Städ-} Wesen als eine der vornehmsten Bürgerlichen Nahrung, auf ^{ten ist eine der} einen guten Fuß zu setzen und einzurichten, die Nothdurst er- ^{vornehmsten} fordere; So haben allerhöchst dieselben allergnädigst verord- ^{Bürgerlichen} net, daß auch das Brau- Wesen zu Liebau, da angemerket worden, daß bey demselben noch viele Unordnungen obhanden, auf einen besseren Fuß gesetzt und die dasige Brauerschaft mit einem Reglement versehen werden soll; Setzen und verordnen demnach hiermit allergnädigst, daß

1) die auf nach benante Häuser radicirte so genante Erb- Biere, als:

						Anzahl der
1. Johann George Heinkel			1	Gebräude		auf den Häu-
2. Johann Rühm			1			fern radicirten
3. Siegmund Heinkel			1			Erb- Biere
4. Joseph Hertelin			1			und Namen
5. Siegmund Rücker jun.			1			der Professio-
6. Ignaz Gräupel			1			eum.
7. Caspar Patsch			1			
8. Sebastian Marichard			1			
9. Carl Ulrichin			1			
10. Zacharias Ulrich			1			
11. Anton Menzel			1			
12. David Hofmann			1			
13. Balzer Engler			1			
14. Ernst Friedrich Horns wüste			1			
15. Johann Adam Rauer			1			
16. Johann George Hofmann			1			
1751.	Kff					10. 30.

17. Johann Gall Hillerung	1	Gebräude
18. Franz Schmiedin	1	
19. Gottfried Kleinwächter	1	
20. Joseph Hofmann	1	
21. Joseph Spitzer	1	
22. Hans Rumlerin	1	
23. Carl Opiz wüste	1	
24. Joseph Hofmann	1	
25. Jacob Tiedig	1	
26. Hans Christoph Bürgel	1	
27. Tobias Wiefner	1	
28. Franz Anton Geyer	1	
29. Gottfried Knappe	1	
30. Carl Hofmann	1	
31. Hans George Enttrich	1	
32. Anton Wiedemann	1	
33. Johann Carl Hertel	1	
34. Gottlieb Engler	1	
35. Franz Anton Geyer 2te Haus	1	
36. Joseph Schesinger	1	
37. Franz Anton Geyer 3te	1	
38. Anton Weichard	1	
39. Anton Weichard 2te	1	
40. Hans Christoph Schubert	1	
41. Joseph Becke	1	
42. Johann Friederich Langer	1	
43. Johann Friederich Langer 2te	1	
44. George Frobrig	1	
45. Christoph Grunzens wüste	1	
46. Ferdinand Leistritz	1	
47. Hans Christoph Stenzel	1	
48. Hans Christoph Hlegel	1	
49. Ben		

49. Benjamin Patsch		I	Gebräude
50. Hans Christoph Flegel		I	z z
51. Joseph Ruhnische Creditores		I	f z
52. Anton Haacke		I	z z
53. Siegemund Felzmann		I	z z
54. Caspers Rauers wüste		I	f z
55. Joseph Engler		I	z z
56. Hans Joseph Haacke		I	z z
57. Hans Joseph Fichtner		I	z z
58. Anton Raabe		I	z f
59. Anton Engler		I	z z
60. Syro Bavasterelli		I	f z
61. David Syrop		I	z z
62. Martin Menzel		I	z f
63. Anton Zentsch		I	z z
64. Johann Rünin 2te		I	z z
65. Carl Frobrigin		I	z z
66. Hans George Spizerin		I	z z
67. Tobias Hermann		I	z z
68. Joseph Hertels Erben		I	z z
69. Joseph Hertels dito 2te		I	z z
70. Hans Caspar Hübner		I	z z

Weder die
Zahl der auf
den Häusern
haftenden Erb-
Biere, noch
Brau-Eigen
sollen vermeh-
ret, noch erste-
re ohne Vor-
wissen der
Obrigkeit an
einen andern
veräußert
werden.

bey denselben beständig conserviret, und so wenig die Zahl der Brau-Eigen, als die auf den Häusern haftende Erb-Biere vermehret werden sollen. Sollte inzwischen jemand auf seinem Hause haftende Erb-Biere an einen andern verkaufen wollen, so muß solches nicht anders als mit Vorwissen und Approbation der Obrigkeit geschehen; wie aber

Beständig 1. Bier aufgethan seyn und verschenket werden muß, so hat das Brau-Directorium oder Inspectores Brau-Directorium we-

gen des be-
ständigen
Bier: Vor-
raths zu beo-
achten.

wohl acht zu geben, daß jederzeit das nöthige Bier vorrätzig, und des Sommers wenigstens 8. des Winters aber 10. Tage, als, mithin wohl abgegohren, und ausgelegen seyn, wenn der Regel ausgestellt werden soll, zu welchem Ende dasselbe zu veranstalten hat, daß allemal, wenn ein Bier angesiochen wird, wiederum ein ganzes Bier vorrätzig sey, ein ganzes Bier aber zur Anfertigung angesaget werde.

Wannhero das Directorium mit Ertheilung neuer Schanck-Zettul nicht so lange warten soll, bis diejenige, an welchen der Schanck ist, das Bier bis auf das letzte Quart ausgeschencket, sondern es muß, wenn diesen noch etwa drey viertel oder ein halb Achtel Bier vor einen Brauen übrig hat, dem folgenden der Schanck-Zettel ertheilet werden, auf daß das Nachbrauen, welches sonst bey dem Ende des Schanckes am mehresten zu geschehen pfeget, so viel möglich verhütet werde, mithin falls die noch vorrätziges Achtel auch verschencket werden sollen, das Bier gut gelassen werden müsse. Findet dasselbe aber, daß das Bier entweder im Brauen verdorben wäre und die gehörige Güte nicht erlanget hätte, oder daß es anfänglich durch starkes Zugießen zu schwach und untauglich gemacht worden; So muß die Taxe niedriger gesetzt, auch im ersterem Fall der Brau-Meister zu Ersetzung des Schadens gehalten, und damit das Publicum nicht darunter leide, und untaugliches Bier trincken müsse, sogleich ein ander Bier aufgethan und verschencket werden.

Das Brauen
wird dem
Brau-Eigen-
en 3. Tage vor-
her angesaget,
worzu er sich
bey Verlust
des Brauens
und einer

3. Das Brauen muß denen Brau-Eigenen von denen Brau-Directoribus wenigstens 3. Tage zuvor angedeutet werden, damit derselbe sich sowohl wegen des Malzmahlens, als dem andern Zubehör einrichten, und wenn ja ein und der andere sich das Brauen vorbeý gehen lassen wollte, sogleich der ihm folgende angesaget werden könne; Falls aber jemand sich nicht bezeiten mit allem Gehör zum Brauen versehen, und daher

bahero ihm die Reihe vorbey gehen lassen müsse, oder aber Strafe von ein ander hartnäckiger und widerspenstiger Kopf nicht gehörig ^{4. Rthlr. par} ge Observanz und schuldige Parition leisten wollte: so soll dem ^{rat halten} ersten als dem letzten die Reihe nicht nur vorüber gehen, sondern auch in 4. Rthlr. Strafe zur Brauer-Casse verfallen seyn, und in deren Stelle ein ander der Reihe nach sich zum Brauen fertig machen; Damit nun

4. in diesen und andern Vorfällen bey dem Brau- ^{Das Brau-} Wesen zu Liebau gute Ordnung gehalten, und stets gutes ^{Directorium} klares und wohlschmeckendes Bier gebrauen werde, so soll ^{soll aus dem} das Brau- Wesen von dem Policity-Inspectore, welche Fun- ^{Policey, Bür-} ction der anzustellende Policity- Bürgermeister jederzeit mit ^{germeister, ei-} zu versehen hat, dirigiret, demselben aber ein Senator und ^{nem Senato-} ein Stadt-Geordneter, so keine Brau- Häuser haben, zuge- ^{re und einem} geben, und so oft neue ankommen, dieselbe mit dem hinten ^{Stadt-Geord-} beygefügtten Eyde bezeuget werden. ^{neten bester-}

5. Dieses Brau Directorium soll alle Monat einmal ^{Wann und} und zwar den 1sten 2ten Tag anfangs jeden Monats, wenn ^{wie oft dersel-} solcher nicht ein Fest-Tag, welchenfalls der folgende Tag da- ^{be sich ver-} zu zu nehmen, Nachmittage um 2. Uhr, sonst aber so oft es ^{sammeln soll,} nöthig ist auf dem Rathhause bey 8. Ggr. Strafe, wenn der ^{und worinnen} Brau-Director solches nicht gehörig halten werde, bey 4. Ggr. ^{desselben Ver-} Strafe aber vor demjenigen, der ohne erhebliche Ursache nicht ^{richtungen be-} dabey erscheint, sich versammeln, was zum Besten und Auf- ^{sichem.} nehmen der Brau- Eigen, Gast- Höfe, und Schenck- Häusern gereicht, wohl überlegen, alle vorkommende Klagen und Un- ordnungen untersuchen und entscheiden, in wichtigen Angele- genheiten und Umständen, des Magistrats oder gar des Com- missarii Loci Resolution einholen, ordentliche Protocolla hal- ten, und überall dahin sehen, daß über diese Articuli mit Nachdruck gehalten, und die Contravenienten mit der darin- nen gesetzten Strafe bezeuget werden.

Ohne Gewinn-
nung des Bür-
ger: Rechts
wird keiner in
die Brauer:
Zunft aufge-
nommen.

6. Wer als Brau: Eigen durch Kaufung eines beurbar-
ten Hauses, oder durch Mithung eines Wirths: oder Schend-
Hauses in die Brauer: Zunft will aufgenommen werden, der
muß zuvörderst das Bürger: Recht, mit Ablegung des Bür-
gerlichen Eydtes bey dem Magistrat gewonnen, und vermittelt
eines Handschlags dem Brau: Directorio angelobet haben,
daß er alles was in der Brau: Ordnung enthalten, und sonst
verordnet ist, observiren, widrigenfalls sich der darin deter-
minirten Strafe unterwerfen wolle, zu welchem Ende dann
demselben diese Brau: Ordnung von Wort zu Wort vorgeles-
sen, und einzuschärfen; wogegen er in der Brauer: Cassé 1.
Rthlr. und denen Brau: Eltesten 4. Gr. erlegen muß.

Verbot keine
Burkeln,
Wost, Taback,
Rust u. unter
das Bier zu
thun.

7. Ein jeder Brau: Eigen, oder Mieths: Kretschmer muß
mit allem Fleiß dahin sehen, daß reines wohltschmeckendes
und gesundes Bier gebrauen, mithin nicht Burkeln, Wost,
Taback, Rust, und dergleichen ungesunde Sachen weder von
denen Brauern noch von denen Leuten, so das Bier zum
Schandl verzapfen, hinein gethan, sondern nur gutes Maltz
und Hopfen darzu genommen werde, oder es hat auf solchen
Fall der Brau: Eigen, wenn er darum gewußt, eine Strafe
von 10. Rthlr. und wenn es zum zweytenmale geschehen, und
er desselben klärlich überführet werden sollte, der privation der
Brau: Gerechtigkeit auf seine Lebens: Zeit zu gewärtigen; Der
Brauer, welcher sich zur Verfälschung auf obige Weise ge-
brauchen lassen, soll sofort dimittirer, und wegen desselben
exemplarischen Bestrafung bey der Königl. Cammer angefrag-
et werden. Wie aber

Was bey dem
Maltz machen,
nicht gutes Maltz
genommen wird, so
soll keiner bey 4. Rthlr.
Strafe sich unterstehen
Maltz zu verbrauen,
welches wenig-
stens nicht sechs
Wochen alt ist, und
dahero muß ein jeder
Brau: Eigen, und Mieths:
Kretschmer dahin be-
dacht seyn, daß
er

8. Kein gutes Bier gebrauen werden kann, wann darzu
nicht gutes Maltz genommen wird, so soll keiner bey 4. Rthlr.
Strafe sich unterstehen Maltz zu verbrauen, welches wenig-
stens nicht sechs Wochen alt ist, und dahero muß ein jeder
Brau: Eigen, und Mieths: Kretschmer dahin bedacht seyn, daß
er

er die gute Mälzzeit im Herbst und Früh-Jahr in acht nehme, und sich den nöthigen Vorrath anschaffe, woben der Brau-Meister oder Mälzer fürnemlich zu sehen hat, daß ihm zu jeder Zeit von einem jeden Brau-Eigen gutes und taugliches Getreide an Weizen und Gerste zum Mälzmachen bey 4. Rthlr. Strafe zur Brau-Casse gereicht werde, derselbe aber auch gemäß Eyd und Pflicht, verbunden ist, alsdenn nicht allein solches Getreide wohl in acht zu nehmen, daß selbes weder gemengt, oder wohl gar davon etwas entwendet werde, sondern daß auch der Weiße und Gerste nicht zu lang wachse, und in die grosse Reimen schieße, auch das davon zu machende Mälz auf der Darre weder zu braun, noch verbrand werden möge, sondern vielmehr sich alles Ernstes bemühen, fürnemlich das Gersten-Mälz zu einer hochgelben Farbe zu bringen, zum darren muß hartes und niemalen weiches Holz genommen werden, die Schlüssel von dem Mälz- und Getreide-Bodens hat der affistirende Senator stets in seiner Verwahrung, und ist derselbe mit verpflichtet darauf zu sehen, daß sowohl gutes Getreide, als gutes Mälz stets in hinlänglichen und erforderlichen Vorrathe vorhanden seye, wie denn auch der zum Brauen zu nehmende Hopfen, rein, und zuvor von allen Rancfen, und Blättern gesäubert seyn soll.

9. Von denen Kretschmern muß ausser dem Wasser was zum Auffüllen nöthig, niemand dergleichen unter das Bier gießen, oder er hat zu gewärtigen, daß solches Bier confisciret, und denen Armen gegeben, und derselbe überdem noch vor jedes auf solche Art verfälschtes Achtel Bier mit 2. Rthlr. das zweyte mal mit 3. Rthlr. und das 3te mal mit 4. Rthlr. bestrafet bey öfterer Contravention aber ihm das Brauen gar ein oder mehrmal vorbeý gehen soll, zu welchem Ende das Brau-Directorium, die Kellers öfters zu visitiren und examiniren lassen muß, ob das Bier einen wäßrigen Geschmack

Strafe der
Bier. Verfälschung.

schmack bekommen, da dann bey deshalb vorfommenden grüñdlichen Verdacht Denunciatus und seine Ehe-Watun sich jurato zu purgiren schuldig, daß weder durch sie noch jemand anders ihres Wissens das Bier verfälschet worden: würde aber das Brau-Directorium diese Inquisition entweder schläfrig treiben, oder wohl gar conniviren, so soll dasselbe zur Verantwortung gezogen werden, und in 10. Rthlr. Strafe ex propriis verfallen seyn.

Anzahl der
Scheffel Malz
zu einem Ge-
bräude Wei-
zen- und Ger-
sten-Bier, und
wie viel Achtel
Bier davon
gezogen wer-
den sollen.

10. Zu einem Gebräude Weizen-Malz werden 1. Scheffel Weizen genommen und vermälzet, 10. Scheffel aber zur Mühlen gebracht und veracciset, ohnerachtet der Weizen etwas weniger durch das wachsen gegeben haben möchte, und müssen davon biß auf weitere Verordnung incl. Füll- und Deputar-Bieres vor dem Bräuer und Brau-Knechte, so insgesamt auf ein Achtel gerechnet wird 20. Achtel Bier à 192. Bresl. Quart gezogen werden; zu einem Gebräude Gersten-Malz hingegen werden vor der Hand 13. und einen halben Scheffel Gerste genommen, und dafür 19. Scheffel Malz (weilen man das Malz hiesigen Ortes nicht lang wachsen und die Riemen davon abreiben läßt,) veracciset und davon gleichfalls incl. Füll-Bieres wie oben zwanzig Achtel Bier gezogen, zu welchem Ende auch die Pfannen und Bier-Böttiche auf so hoch angerichtet, und letztere an 4. Enden im Creuz geächtet werden müssen: Sofern aber jemand sich unterstehen sollte, mehr reines Bier, als vorgedacht, zu gießen, so soll er vor jedes übriges Achtel, nebst der Confiscation, 4. Rthl. Strafe erlegen, wovon die Accise 2. fl. die Cammercy oder gemeine Stadt 2. fl. und die Brauer-Casse 2. fl. genießet, auch bey öftern Contraventionen diese Strafe erhöhet, der Brau-Meister aber, welcher hierinnen wider seinen End gehandelt, confiscet und auf drey Monate in die Karre gebracht werde. So bald

II. Einem Brau-Eigen, und Mieths-Kretschmer das Brauen angesaget worden, muß das Malz nebst dem Hopfen, welche zum Bräuer gebracht werden sollen, von denen bestellten Revisoribus auch dem Brau-Meister besichtigt, damit selbige, falls sie darbey was zu erinnern haben, solches sofort dem Brau-Directorio anzeigen können. Wird das Malz gut befunden, so muß dasselbe in Gegenwart eines Accise-Visitatoris abgemessen, angefeuchtet, und hiernächst in die ordentliche gezeichnete Malz-Säcke gesacktet, versiegelt und zur Mühle gebracht, altho dem Müller, oder dessen Leuten die Disposition mit dem Malze nicht allein zu lassen, sondern es lieget dem Brauer ob, daß er selbst mit dem Malze zur Mühle gehe, und dahin sehe, daß es recht geschrotet werde, und ob er gleich nicht selbst die ganze Zeit des Mahlens darben bleiben könnte, so muß er doch ab- und zugehen, oder seinen Knecht dahin schicken, damit acht gegeben werde, und der Brauer sich keinesweges entschuldigen könne, oder auf den Müller die Schuld werfe, wann das Malz nicht recht geschrotet wäre, als worauf er selbst acht haben und besorgen muß, daß dem Brau-Eigen kein Schade zuwachse, sondern der Bräuer einem jeden Brau-Eigen ein gutes Bier schaffen könne, falls der Brau-Meister aber, diese accuratesse unterlässe, so hat derselbe zu gewärtigen, daß wenn schlechtes Bier erfolgt, er zur Verantwortung gezogen, und den Schaden ersetzen soll;

Uebrigens ist jedennoch der Brau-Eigen am allermeisten gehalten auf alles genau zu sehen, damit weder in einem noch in dem andern, was zum Nachtheil des Bieres unternommen, und dadurch dasselbe verringert werde. Da auch

12. Bey dem Brau-Wesen, damit gutes reines und wohlschmeckendes Bier recht erhalten werde, es fürnemlich mit darauf ankömmt, daß gute Malz- und Brau-Meister, welche Erfahrung haben, wie das Malz gemacht, und das Brauen

Revision des
Malzes und
Hopfens, Ab-
messung und
Anfeuchtung
desselben in
Gegenwart
eines Accis-
Visitatoris.

Præcautiones
bey Anneh-
mung der
Malz- und
Brau-Meister
und was die

selben zu beob-
achten.

Brauen tractiret werden müsse, angenommen und bestellet werden, so hat Magistratus nebst dem Brau, Directorio sich alle ersinnliche Mühe zu geben Maltz- und Brau-Meister anzuschaffen, welche solches wohl verstehen, andere Derter, allwo gutes Maltz gemacht, und gutes Bier gebrauen wird, besuchet, und also Erfahrung erlanget haben, gutes Maltz, auch gutes Bier zu machen, wogegen die vorhandene Maltz- und Brau-Meister, so die nöthige Experience nicht haben, zu dimittiren, und an ihre Stelle andere geschickte anzunehmen sind: ob auch wohl zu vermuthen ist, daß diejenige, welche sich vor Mälzer oder Brau Meister ausgeben, und engagiren lassen, wohl wissen sollten, wie Maltz gemacht, ein Brauen tractiret, und gutes Bier müsse erhalten werden, so erfordert es dennoch die Nothdurft, wie bereits §. 8. in Ansehung des Maltzmachens verordnet worden, daß auf das Maltzen eine genaue Aufsicht gegeben werde, damit selbiges nicht zu lange gewässert, in die Gras-Reimen schiffen, oder auf der Darre verbrennen möge, widrigenfalls das verdorbene Maltz nicht allein zu bezahlen, und der Mälzer exemplarisch zu bestrafen, sondern auch bey öfterer Nachlässigkeit wegzujagen sey:

Um aber das dahero denselben keine Entschuldigung übrig bleibe, so haben sie sich nach dem §. 8. wegen des Weizens und Gerstens, daß solches weder dumpfigt gemengt, oder sonsten nicht die gehörige Güte hätte, bey determinirter Strafe genau zu achten, auch weder mehr noch weniger, als zu einem Gebräude erfordert wird, nach der Scheffel Zahl bey 1. Rthlr. Strafe zur Accise anzunehmen noch zu vermälzen: wie dann auch die Brau-Meister alles Ernstes angewiesen und anzuhalten seyn, allen Mösch in die Pfannen zu schlagen, denselben sowohl als das Bier nebst dem Hopfen gut kochen zu lassen, damit solches nicht roh, oder roh hopycht schmecke.

Sie

Sie müssen auch das Bier entweder im Brau-Hause, oder in denen Kellern selbst zur Gähre stellen, massen dieses eine Arbeit ist, die dem Brau-Meister allerdings obliegt, und mit zu Erhaltung guten Bieres gehöret.

Wie aber übrigens ihnen nicht vorgeschrieben werden kan, wie sie das Brauen punctualiter tractiren sollen, so lässer man solches auf ihre eigene Einsicht ankommen, und haben sie, wie oben erwehnet, zu gewärtigen, daß wenn sie kein gutes klares und wohlschmeckendes Bier machen, sie zur Verantwoortung gezogen, exemplarisch gestrafet, und nach Befinden fortgejaget werden sollen.

13. Damit aber auch die Brauerschaft wegen Ersetzung des Schadens, so einer oder der andere, durch der Bräuer oder Mälzer Unwissenheit und Nachlässigkeit verlieren könnte, gesichert seyn möge; Als soll künftig dahin gesehen werden, daß man solche Brau-Meister und Mälzer annehme, welche allenfalls im Stande seyn, denen Brau-Eigenen den Schaden, so sie verursachen möchten, zu ersetzen, wofür sie nöthigen Falls hinlängliche Caution stellen müssen, auch sollen selbige mit dem hinten beygelegten Eyde beleydet, und ihnen dasjenige, was in dieser Brau-Ordnung und sonst enthalten, und dieselben fürnemlich mit angehet, deutlich vorgelesen, selben auch die Abschrift davon ertheilet werden, damit sie solches zu Zeiten nachlesen, und sich ihrer Pflicht und Schuldigkeit erinnern können.

14. Ueber dasjenige, was dem Brau-Meister bereits verordnet, und selbem mit aller Treue zu observiren obliegt, muß derselbe auch wohl acht haben, daß alle Brau- und Bier-Gefässe gut gesäubert, ausgebrühet, und zu gehöriger Zeit inwendig von neuen mit Pech überzogen werde, damit kein Bier-Faß faul schmecke, und daher weder in solche ungesäuberte noch auch in kleine Gefässe, welche nicht wegen Richtig-

Reinigung
der Bier- und
Brau-Gefässe.

keit des Maasses mit dem Stadt-Zeichen gebrant sind, Bier einzufüllen sich unterstehen.

Wie es mit
den Tröbern
und dem Ver-
kauf des Spei-
se-Biers zu
halten.

15. Was die Tröber und das Speise-Bier betrifft, so muß in specie das letztere im Brau-Hause verkauft, und davon weiter nicht mehr nach Hause genommen werden, als was diejenige, so gebrauen, für sich und die ihrigen gebrauchen, würde sich aber jemand unterstehen Speise-Bier in seinem Hause zu verkaufen, so soll er allemal in 1. Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon die Helfte zur Cämmerey, die andere Helfte zur Brau-Lade berechnet werden soll. Und wie

Was die
Brau-Inspe-
ctores nach
vollendeten
Brauen im
Brau-Hause
und Keller zu
beobachten.

16. Bereits § 10. verordnet, wie viel Bier von einem Gebräude Weizen oder Gersten-Malz gezogen werden kan, so lieget denen Brau-Inspectoribus ob, dahin zu sehen, daß nicht mehr noch weniger Bier gezogen werde, zu welchem Ende sie, sobald das Brauen vollendet, das Bier ausgekühlet, und sich gesetzt, auf Ansage des Brau-Meisters mit Zuziehung eines Accise-Visitatoris sich ins Brau-Haus verfügen, und vermittelst des Visier-Stabes examiniren müssen, ob auch mehr oder weniger, als gesetzt ist, an Bier gezogen worden, ingleichen ob auch dasselbe seine gehörige Güte erlangt habe, und bleiben alsdenn so lange dabey, bis daß das Bier völlig aus dem Brau-Hause in den Keller gebracht worden; jedoch müssen die Keller, und das Brau-Haus vor, oder gleich nach der Visirung genau untersucht werden, ob nicht das Bier völlig von selben Gebräude, wann etwa zu viel gemacht worden, darinnen verstecket seye:

Sie determiniren auch zugleich, wie viel an Speise-Bier, dem Brau-Eigen, nach der Anzahl seiner Familie erlaubt ist nach Hause zu nehmen. Sollte

Das Vermö-
gen der
Brauen an ei-
nem andern

17. Ein Brau-Eigen nicht vermögend seyn, das ihn betreffende Brauen selbst zu verrichten, oder es littten sonst etwas und des andern Umstände solches nicht, so steht einem jeden

jeden frey, das Brauen an einen andern Brau-Eigen zu ver-
 machen, wann solches zusehender dem Brau-Directorio bey
 Zeiten gemeldet worden, welches dahin mit sehen muß, daß
 die Miethe nicht unbillig gesteigert, sondern so eingerichtet
 werde, daß dabey zu bestehen sey.

Brau-Eigen
 wird verstat-
 tet.

18. Diejenigen, welchen das Bier entweder im Brauen
 verdorben, oder im Keller umgeschlagen, müssen solches so-
 gleich dem Brau-Directorio anzeigen, damit erstern Falls
 der Brau-Meister zur Ersetzung des Schadens angehalten,
 und zur Strafe gezogen, in beyden Fällen aber das Bier im
 Preise herunter gesetzt, und zu Folge des §. 2. sogleich ander
 Bier aufgethan, und zum Brauen angesaget werden könne.

Wie es zu hal-
 ten, wenn das
 Bier verdor-
 ben, oder um-
 geschlagen.

Würde aber jemand sich unterstehen ohne Vorwissen des
 Brau-Directorii das Bier geringer als die Tare gesetzt zu
 verkaufen, so soll derselbe 4 Rthlr., und diejenige, so das Bier
 über die Tare verkauft, 8 Rthlr. Strafe zur Cämmerey bezahlen.

Strafe verzei-
 gen, welche
 das Bier über
 oder unter die
 Tare verkauf-
 ten.

19. Die Bier-Gefässe, so der gemeinen Stadt gehören,
 werden nur mit dem Stadt-Zeichen allein, die andern Gefässe,
 müssen nebst dem Stadt-Zeichen, auch noch mit eines jeden
 Brau-Eigen Haus Markt gezeichnet und gebrennet werden,
 und muß ein Achsel 200. Quart halten, und auf das Bier
 192. Quart das übrige auf die Hefen gerechnet werden, wan-
 nenhero dem Brau-Directorio obliegt, per Deputatos alle
 Gebräu-Gefässe genau zu überschlagen, und die unrichtigen
 durch die Böttcher sogleich auf 200. Quart einrichten, auch
 dann und wann damit eine Probe machen zu lassen: Sollte
 in Zukunft bey jemanden unrichtiges, und nach obbenannter
 Art nicht marquirtes Brau-Gefässe gefunden werden, so soll
 selbiger vor ein jedes Stück 1. Rthlr. Strafe zur Cämmerey
 bezahlen.

Zeichnung
 und Revision
 der Bier-Ge-
 fässe.

20. Diejenigen, welche dem Brau-Directorio eine Con-
 travention anzeigen, erhalten von denen deshalb dictirten Stra-
 fen

Antheil der
 Denuncian-
 ten an den ein-
 sen

gehenden
Straf. Gefäl-
ten.

fen den 4ten Theil, welcher von demjenigen Theil, der sonst dem Brau Directorio oder denen Revisoribus zuerkannt worden, genommen wird: Es sollen auch der Denuncianten Namen, im Fall sie es verlangen, verschwiegen werden.

Die Brau-
Cassen. Rech-
nung führet
einer von den
Brauelfesten.

21. Einer von denen Brau-Eltesten führet die Brau-Cassen-Rechnung, und muß dahero alle zu derselben gehörige Gelder richtig berechnen, auch die dictirten Strafen bezuzutreiben suchen, und allenfalls anhalten, daß solche per Executionem beygetrieben werde, ohne Assignation des Poltcey-Burgermeisters aber, der das Directorium führet, nichts auszahlen, widrigenfalls er zu gewärtigen, daß ihm die Ausgabe nicht passiren soll, obschon bekannt, daß solche wirklich geschehen wäre.

Berrichtung
gen der Brau-
Gilde bey ih-
ren jährlichen
Zusammen-
künften.

22. Nach verfloßnen Jahr soll eine Zusammenkunft der ganzen Brau-Eigen oder Gilde gehalten werden, wovon Niemand ohne erhebliche Ursache, bey 12. Gzr. Strafe, ausbleiben, sondern ein jeder erscheinen muß, bey welcher Zusammenkunft die Brau-Gilde-Articul in pleno verlesen, und ein jeder sich darnach zu achten erinnert werden soll: Auch soll alsdenn die Rechnung über die im vorigen Jahr eingenommene und ausgegebene Gelder öffentlich abgelegt, und justificiret, auch was sonst die Gilde-Verwandten zum Besten und Aufnahme der Gilde anzeigen möchten, überleget, das nöthige concertiret, und dann auch neue Brau-Eltesten und Assesores erwahlet werden; Hiernächst soll die für der Gilde abgelegte Rechnung annoch dem Commissario Loci und Magistrat vorgeleget, von denenselben revidiret, und sodann ordentlich quittiret werden. Was

Auf denen
zum Aus-
schrot der
Stadt Liebau
gehörigen
Dörfern soll
bey Strafe

23. Den Ausschrot betrifft, so muß das Brau Directorium dahin sehen, daß in denen nach Liebau gewiedmeten Dörfern, als Dittersbach und Blasdorf, kein anders als Liebauisches Bier, sowohl zum öffentlichen Schancke, als zu den

denen Gelagen eingeführet und consumiret werde, bey 4. Rthlr. 4. Rthlr. vor
Strafe vor jedes Aichtel Bier, weshalb öftere Visitationes an- jedes Aichtel
gestellt werden müssen, damit die Contravenienten zur ge- kein andres
hörigen Strafe gezogen werden können. Wie aber als Stadt-
Bier gebrauen
werden.

24. Zu Liebau ausser der brauberechtigten Bürgerschaft 24. Rthlr. vor
sonst keiner, als der Ob- r- und Nieder- Gasthof, Rath- und Bran- Eigen
die andere befindliche Schenken Bier zu schenken berechtigt sonst Bier in
sind; so müssen doch in specie die letztere kein anders als Liebau zu
Stadt- Bier nach der von dem Commissario Loci und dem schenken be-
Magistrat zu regulirenden Taxe schenken. Und da rechtigt ist.

25. Die Kretschmer Bier bey Bier bey 10. Rthlr. Stra- Die Kretsch-
fe, welche der Königl. Poenali- Casse ganz zu fallen, haben mer sollen bey
sollen, so sind nicht nur die Policcy und Zoll Bereuter fleißig 10. Rthlr.
darauf zu vigiliren schuldig, sondern es müssen auch von Strafe Bier
Seiten des Brau- Directorii die Kretschmer dann und bey Bier ver-
wann examiniret werden, ob darinnen b- ständig Bier bey rätlich haben.
Bier gehalten wird, sollte sich das Gegentheil finden, so ist
solches sogleich der Gerichts- Obrigkeit, oder denen Gerichten
im Dorfe, und hiernächst dem Commissario Loci anzuzeigen,
damit letzterer die verordnete Strafe auch allenfalls, wann
die von der Obrigkeit zu leistende schuldige Assistentz nicht er-
folget, per executionem beytreiben lassen könne.

26. Wann dem Kretschmer das Bier einmal gut gelie- Wie es zu hal-
fert worden, hernach aber durch seine Unvorsichtigkeit beyh- ten, wenn dem
ausladen und fahren, durch Ausstossen des Zapfens, oder wie Kretschmer
es sonst Namen haben mag, schadhast wird, so muß nicht das Bier ver-
der Bier- Wirth, sondern der Kretschmer solchen Schaden er- unglückt.
tragen. Sonsten ist

27. Ein jeder Kretschmer verbunden, sein benöthigtes Die Kretsch-
Bier in der Stadt beyh- Regel zu nehmen, und muß es ent- mer sind ver-
weder sogleich beyh- Empfang, oder aber alsdann, wann er bunden, das
von neuen Bier holet, bezahlen, dahero ihm auch der Aus- gel zu nehmen,
schrot. und entweder

gleich, oder so
bald es ver-
schendet, zu
bezahlen.

schrot: Zettel nicht eher ertheilet werden solle, bis er wegen des
ersteren Richtigkeit gepflegt, und darüber in seinem zu zäh-
lenden eingebundenen Buche quittiret worden, welcher Ord-
nung auch ein vor allemal, die in und vor der Stadt befind-
lichen Gast: Wirths, und Schencken untergeben und gehalten
seyn, das benötigte Bier im Brau: Hause sogleich, das bey-
m Regel aber sobald solches verschendet, und ein anderes gezo-
let wird, baar zu entrichten, widrigenfalls es mit Execution
beygetrieben werden solle.

Die Büttner
sollen die
neuen Bier-
Achtel auf
200. Quart
Breslauer
Maasses, ver-
fertigen, und
die alten auf
192. Quart
nachbinden.

28. Die Büttner: Meister müssen die neuen Bier: Achtel
nicht stärker, noch schwächer, als auf 200. Quart Breslauer
Maass anfertigen, die alten hingegen nur bis auf 192. Quart
nachbinden, wann aber ein oder der andere hiewider gehan-
delt hätte, so soll er für jedes Quart, so an jedem Gefässe
mangelt, oder mehr befunden wird, 1. Rthlr. Strafe bezah-
len, welche Strafe zur Cämmerey fließet: das Brau: Directo-
rium soll solchemnach hierauf genaue Obacht haben, und selb-
sten sämtliche Gefässe alle halbe Jahre revidiren, die zu groß
oder zu klein befundene cassiren, die Büttner aber, welche die
Gefässe in der Arbeit gehabt, zur verdienten Strafe ziehen.

In der Stadt
und in denen
Kreischams
werden keine
andere als
richtig geeich-
te Maasse ge-
braucht.

29. Nicht minder wird hierdurch festgesetzt, daß nicht
nur in der Stadt, sondern auch in denen Kreischams keine an-
dere als richtige mit dem Königl. und des Magistrats Zei-
chen, geeichte zinnerne und kupferne, gut verzinnte Quarte und
Dessel item gut ausgepichte geächtete hölzerne à 11. Quart
haltende Kannen, nebst den gläsernen Flaschen zu 2. und 1.
Quart, welche letztere mit Lack gesiegelt werden, gebraucht,
die Uebertreter aber für jede Contravention nebst cassirung
der unrichtig befundenen mit 5. Rthlr. Strafe, so zur Cäm-
merey fließet, belegt werden sollen, als worauf die Zoll- und
Policey: Bereuter ausserhalb der Stadt ein nachsames Auge
haben, und öfters Visitationes vornehmen müssen.

30. Zum

30. Zum Beschluß ist die Bier-Taxe um Oßtern und Michaeli jeden Jahres nach dem Marckgängigen Getrennde-Prei-<sup>Die Bier-Taxe wird jährlich um Oßtern u. Michaeli an-
gefertiget.</sup> se zu reguliren solche nach Lit. B. in Anschlag und zu jedermans Wissenschaft, durch Publicirung und Affigirung im Rath-
Hause zu bringen, was und wie viel denen Brau-Eigen auf jedem Gebräude an rechtmäßigen und billigen Nutzen, dem Brau-Meister, Brauer-Knechten an Lohn, und den Gehülfsen an Tage-Lohn nebst sonstigen Ausgaben ausgemachet worden, ist in der Taxe und Anschlag deutlich benennet.

Wegen des Doppel-Bieres wird noch angemercket, daß selbiges keine besondere Reihe ausmache, sondern bisweilen ein Bürger, wann ihn die Reihe trifft, sich erkläret, daß er ein Doppel-Bier, welches halb so viel Achtel hat, brauen und solches recht ausliegen lassen wolle, alsdann ihm erlaubt wird, solches sein Weißen-Brauen zu beliebiger Zeit zu thun, weil selbiges keinem Schanck-Regel zum Nachtheil gereicht. Uebrigens soll diese Taxe nur ad interim und so lange gelten bis darunter nähere Principia vorgeschrieben werden, oder bey erfolgter Revision in loco eine Abänderung zu machen nöthig und billig gefunden wird.

Lit. A.

Juramentum eines Brau-Meisters und Mälzers in Liebau.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen eorperlichen Eyd, daß nachdem ich von E. E. Magistrat zu Liebau zum Brauen und Mälzen angenommen, ich nicht nur E. E. Magistrat hieselbst, auch dem Brau-Directorio schuldigen Gehorsam leisten, und allemal auf Verlangen mich unverzüglich vor Ihnen stellen, und mich der Brau-Ordnung nach gebührend halten, und achten, auch mit Wissen und Willen, keinem Brau-Eigenen oder Mieths-Brauer ein mehreres,

teres oder weniger, als die geordnete Achtel Zahl an Bier machen, und mit unermüdeter Sorgfalt acht haben will, daß das Bier nicht umschlagen, noch verderben möge; wie ich denn auch Niemanden, er sey auch wer er wolle, ohne den feucht- und besiegelten Anbrenn-Zettel aus dem Bier-Gesäß-Unte, oder Brau-Directorio nicht anbrennen, auch kein mehreres bey jedem Gebru zugießen, oder meinem zugegebenen Brau-Knechten verstatten, als was Gerichtlich ausgeset, auch bevor das Bier durch die hierzu verordnete Brau-Inspectores besichtigt, keinen Zapfen ziehen, sondern solches bis dahin still stehen lassen wolle;

Desgleichen auch bey Verfertigung der Malze, nicht ein mehreres, als was auf ein Gebräude ausgeset, will malzen und zuschütten lassen, an guten untadelhaften Körnern, dabey weder durch mich und mein Gesinde, weder im Schoppen, oder in der Mühlen keinen Unterschleif verstatten, so Ihro Königl. Majestät, der Grund-Obrigkeit, oder der gemeinen Stadt zum Schaden oder Nachtheil gereichen könne, dabey an meinem treuen Fleiße ohne einige Verwahrlosung nichts erwinden lassen, bey den Armen als bey den Reichen, und jedermann dabey recht thun.

So wahr mir Gott helfe, die unbefleckte Jungfrau Maria, und alle liebe Heiligen.

Lit. B.

Anschlag vom Bier in der Stadt Liebau auf 1 Gebräude von 13½ Scheffel Gersten oder 10 Scheffel Weißen Malz.

		Rtbl.	ser.	sl.
1	13½ Scheffel Gerste so nach marktgängigen Preise der Scheffel Dresfl. Maas á 26 sgl. 12 Heller gerechnet, betragen			
		12	=	=
	Latus	12	=	=
				Trans.

		Transport	12	=	5
2	Zwey Scheffel Hopfen	=	I	10	=
3	An Accise von 14 Scheffel Maltz	=	6	3	4
	= an Hopfen	=	=	=	7½
4	An Meße der Grund-Obrigkeit	=	=	18	=
5	An Pfannen-Geld	=	I	17	=
6	An Maltz-Gelde dem Müller	= 8 sgl.			
	dito dem Miltcher	= 4		12	=
7	Das Maltz in und aus der Mühle zu führen	=	=	10	=
8	Vor zwey Klastern Holz	=	2	=	=
	An Fuhr-Lohn von demselben ins Brau-Haus	=	=	5	=
9	An Brauer Lohn	= 1 rthlr. 10 sgl.			
	An Deputat Bier	= 21 6 Heller	2	1	6
10	Denen zwey Brau-Knech-				
	ten an Lohn	= 1 rthlr. 6 sgl.			
	dito Bier	= 5 = 6	I	II	6
11	Denen zwey Tagelöhnern	=	=	22	=
12	Dem Brauer und seinen Ge-				
	hilfen 1 Fässel Bier	= 10			
	dito denselben Essen und				
	Brantwein	= 20	I	=	
13	Dem Böttcher vor Reparirung der Gefässe		=	3	=
14	Vor Reinigung der Gefässe und Ausmessung				
	der Trebern	=	=	8	=
15	Vor drey Bund Stroh	=	=	7	=
16	Vor Schleusen, und klein leichte Holz und Lich-				
	ter ins Brau-Haus	=	=	10	=
17	Vor Hefen	=	=	10	=

Latus 30 28 5½

M m m 2

Trans-

	Transport	30	28	5½
18 Beesen	=	=	=	9
19 Vor Ahtel und Hefe: Schaffeln	=	=	=	12 9
20 Auf Lichter bey'm Schancke des Bieres	=	=	=	12 =
22 Auf Karthen	=	=	=	10 =
23 Denen Aufwärtern zu Bedienung der Gäste	=	=	=	15 =
24 An Holz zum Malz: Darren	=	=	=	20 =
25 Vom Malz auf- und abtragen den Brau: Knech- ten	=	=	=	3 =
26 Von Ausschroten denenselben aus dem Keller	=	=	=	5 =
27 Auf Gläser	=	=	=	10 =
28 Jährlichen Beytrag in die Gemein Stadt-Casse in Ansehung des Brau: Urbars	=	1	24	=
29 An Wache und Hand: Arbeits: Tagen wegen des Brau: Urbars jährlich mehr als ein unbeur- bartes Haus	=	1	=	=
30 Jährl. an Servis: Beytrage von Gebräude	=	1	=	=
31 Jährl. Werbungs: Beytrag dico	=	=	=	2 =
32 item weil jedes beurbartete Haus in Kauf: Pre- tio 200 Thl. schlesisch theurer erkaufet wird, davon jährl. Interesse excl. der Durchmär- sche u. Einquartierung so ein beurbartete Haus an Mannschaft mehr ertragen muß.	=	9	18	=
Summa	=	47	5	5½
Abgang wegen Träber und Speise: Bier	=	1	10	=
bleiben zum Anschlag	=	45	25	5

Einnahme von einem Gebräude Gersten-Bier.

I Hierzu werden angesetzt die 13 $\frac{1}{2}$ Scheffel	Rtbl.	Lbr.	Sl.
Malz 19 $\frac{1}{2}$ Achtel Auffülle: Biere, jedes			
Achtel à 192 Quart, welche in Summa			
betragen 3744 Quart, da nun jedes um			
7 $\frac{1}{2}$ Heller, und das Achtel pro 2 Rtbl.			
20 sgr. verkauft wird, beträgt die Summe	52	=	=
Summa von einem Gersten-Bier die			
Einnahme	52	=	=
Ausgabe	45	25	5 $\frac{1}{2}$
bleibt also von einem Gersten-Bier der			
Gewinn	6	4	15

No. LXI.

d. d. Breslau, den 31. Dec. 1751.

Brau-Reglement des im Schweidnitzischen Fürstenthum gelegenen Städtchens Friedland.

Nachdem Se. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Sorgfalt erwogen, daß das Brau-
Wesen, als eine der vornehmsten bürgerlichen Nahrung der Städte auf einen guten Fuß zu setzen und einzurichten die Noth-
durft erfordere, und selbiges nach introducirter Accise, auch all-
hier zu Friedland zu reguliren allerhöchsten Ortes anbefohlen worden; als hat sich Magistratus mit Zuziehung einiger De-
putirten von denen Städtischen Beamten und der Brauberechtigten Bürgerschaft zusammen begeben, und nach Beschaffen-
heit allhiefiger Umstände folgende Brau-Ordnung gefertigt.

1.

Anzahl der Befinden sich allhier 89 Brauberechtigte Häuser, wor-
 unter 1 dreifacher Brauhof mit 3
 13 doppelte á 2 Biere = 26 = und
 75 einfache = 75

in Summa 104 Biere.

Nachmentlich:

	Erbbiere
1 Johann Christoph Schmidt	1
2 Johann Friedrich Wagner	1
3 Johann Christoph Elßner	2
4 Gottfried Hilscher	1
5 Johann Gottfried Erhard	1
6 Christoph Wendauer	2
7 Gottfried Grausam	1
8 Die verw. Joh. Christ. Lägerin	1
9 Joh. Christoph Brox	1
10 Die verw. Gottfr. Seidelin	1
11 Johann George Elßner	1
12 George Kirchner	2
13 Johann George Kirchner	2
14 Christian Gottlieb Lehrich	1
15 Joh. Christian Wimmers 1stes Haus	1
16 Die verwitt. Anton Sommerin	2
17 Die verw. Wießnerin	1
18 Die verw. George Frankin	1
19 Johann Gottlieb Luvig	1
20 Johann Heinrich John	1
21 Joh. George Grausam	1
22 Jeremias Töppler	1

Latus 27

23 Da

23	Daniel Wimmer	=	=	Transport 27	1
24	Weyl. Georg Friedr. Stengels Erben	=	=		1
25	Joh. Christian Wimmers 2tes Haus	=	=		1
26	Johann Christoph Altmann	=	=		1
27	Die Frau Mäntlerin	=	=		1
28	George Friedrich Stengel sen.	=	=		1
29	Joh. Friedrich Elßner	=	=		1
30	Gottfried Sagner	=	=		1
31	Weyl. Johann Georg Elßners Erben	=	=		1
32	Die verw. Christian Schillerin	=	=		1
33	Jeremias Gottlob Mengel	=	=		1
34	Jeremias Weyl. Scholz	=	=		1
35	Franz Schubert	=	=		1
36	Johann Hofmann	=	=		1
37	Christoph Ferd. Elßner	=	=		2
38	Jeremias Großmann jun.	=	=		1
39	Gottfried Dpiz	=	=		1
40	Anton Joseph Minati	=	=		1
41	Johann Benjamin Regel	=	=		1
42	Johann Christoph Klose	=	=		2
43	Gottlob Daniel Barschdorf	=	=		1
44	Johann Adam Ludwig	=	=		1
45	Johann Gottfried Harßer	=	=		1
46	Daniel Griessbach	=	=		1
47	Adam Benjamin Zeuner	=	=		1
48	Gottfried Gansel	=	=		1
49	Frau Johanna Tilsch	=	=		1
50	Johann Friedr. Calinsky	=	=		1
51	Jeremias Scholze	=	=		1
52	Johann Friedrich Hofmann	=	=		1

Latus - - 60

	Transport	60
53 idem		1
54 Christian Gottlieb Kirschner		1
55 Melchior Schmiedt		1
56 Gottfried Liehr		1
57 Joh. George Bergmann		1
58 Johann George Kaupach		1
59 Jeremias Tilsch		1
60 Friedr. Benj. Heinke		1
61 Christ. Ernst Ludwig		1
62 Jeremias Heinke		2
63 Gottlieb Melchior Schmidt		2
64 Die verw. George Peholdin		1
65 Christian Lehman's Haus		2
66 Die verw. Adam Fried. Kirschner		1
67 Die verw. Michael Hofmann		1
68 Gottfried Heuberger		1
69 Friedrich Hofmann		1
70 George Liehr		3
71 Joh. Susanna Köhlerin		1
72 Gottfried Bruchmann		1
73 Ehrenfried Schmiedt		1
74 Adam Friedr. Kirschner		1
75 Die verw. Christ. Heinin		1
76 Christian Bartsch		1
77 Bayl. Gottfr. Haslers		1
78 Joh. George Hilscher		1
79 Gottfried Söhler		1
80 Sigismund Schneider		2
81 Anna Rosina Schneiderin		1
82 Daniel Benjamin Heinke		1

Latus 96

83 Joh.

83 Joh. George Nitsche	=	=	Transport 96	1
84 Gottlieb Benj. Bärtschdorf	=	=		1
85 Gottlieb Hofmann	=	=		1
86 Joh. Kern	=	=		1
87 Die verw. Heinrich Liehrin	=	=		2
88 Jeremias Großmann Sen.	=	=		1
89 Joh. Christoph Schubert	=	=		1

Summa aller Erb-Biere 104

I.

Diese haben bisher von uhralten Zeiten nicht nach Loosen, sondern nach zwey abgetheilten Reihen alternative ge-
brauen, nemlich, daß jederzeit ein Brauberechtigter aus er-
ster Helfste und nach ihm einer aus der andern Helfste gebrauen
und zugleich mit zweyen von einander separirten Regeln ge-
schenket, in solcher Continuation, daß wenn die erste Reihe
durch alle 89 Häuser durch, wiederum von No. 1. anfängt,
desgleichen auch die zweyte Reihe also progrediret und solcher-
gestalt in nexu continuo in infinitum fortgedauert, daß nie-
malen ein positives Ende oder Anfang gewesen, weil, wann
schon die erste Reihe durch, die 2te noch progrediret, und bey-
de, wie oben erwöhnt, wiederum repetiren, dahero auch die
brauende Bürgerschaft intentioniret, diese Ordnung ferner beg-
zuhalten, und gelanget auf solche Weise ein Haus gegen 3.
oder 3¹ Jahre einmal zum Brauen.

2.

Ist kein Possessor eines Brauberechtigten Hauses bis-
her befugt gewesen, und soll es auch ferner nicht seyn, ein
auf seinem Hause radicirendes Erb-Bier davon zu verkaufen,
oder ein oder mehr andere dazu zu erkaufen, oder diese Ge-
rechtigkeit auf andere bisher unbeurbarte Häuser zu transpor-
tiren portiret noch

Die Anzahl der Brauer-
tügen Häuser
vermehrt
oder vermin-
dert werden.

tiren, oder auch die sämtlich brauende Bürgerschaft die Anzahl der Brau = Höfe zu vermehren oder zu mindern, ohne Obrigkeitliche Approbation, auch muß davon gleichfalls an den Commissarium loci die Anzeige geschehen, damit derselbe solche Abänderung ad Cameram berichte.

3.

Die Zeit wie
oft zu brauen,
ist wegen der
geringen Con-
sumtion nicht
zu bestimmen.

Kan allhier, in Ermangelung des Ausfrottes und ratione des geringen Consumo kein positiver Terminus zum Brauen angesetzt werden, sondern es werden derer schenkenden Regel Keller von Zeit zu Zeit revidiret und wann befunden, daß Winters Zeit bey einem Regel nur noch fünf Achtel vorrätig; und Sommers Zeit nur noch drey Achtel vorhanden, wird nach der treffenden Reihe und Ordnung wiederum fortgebrauet, welches ohngefehr in drey Wochen, oder auch bey sehr geringem Abgange in vier Wochen zweymal geschieht, massen die mehresten Keller von solcher Beschaffenheit, daß die Biere darinnen nicht lanze daurend liegen können, wie denn wegen des salpeterischen Wassers, die Beschaffenheit des Bieres selbstens etwas hart und daher, wenn es etwas lange lieget, im Sommer sauer wird.

4.

Estrafe des
unterlassenen
Brauens.

Wird festgesetzt, daß derjenige, welchem die Reihe zu brauen (die jeder wegen der Ordnung ohnedieß längst voraus wissen kan) trifft, und ihm der Tag zum Brauen vom Brau-Directorio determiniret worden, das Brauen aus unerheblichen und nicht vorhero zum untersuchen angezeigten Motiven unterlässet, soll der Brau-Casse 4 Rthlr. Estrafe zu entrichten verbunden seyn.

5.

Beslätigung
des Brau-Di-
rectorii.

Das Brau-Directorium soll, wie bißhero Observantia gewesen, aus dem Consule dirigente nebst dem jederzeit geordnetem Maß-Haus-Vorsteher, einem Stadt-Gerichts-Assessore

seffore und einem Junfts: Zechmeister bestehen, welcher letztere nur ein Jahr dieses Officium verwaltet, und von anderen durch alle 10. Junfte nach der Ordnung alternative jährlich abgelset wird, und muß Consul demjenigen, welchem die Ordnung zu brauen trift, es in Zeiten notificiren lassen.

6.

Die wegen des Brau- und Schanck- Wesens etwa sich ereignende Klagen und Beschwerden sollen von genanntem Brau- Directorio brevi manu untersucht, wo möglich in Güte beygelegt und was sonst zum Besten des Brau- Urbars anzuordnen sich ereignet, veranstaltet werden, oder Falls Partes bey der gütlichen Composition nicht zu acquiesciren vermaynen, oder das Brau- Directorium in einen und den andern Vorfällenheiten nicht schlußig werden möchte, die Sachen dem Magistrate, wozu noch eine Deputation der brauenden Bürgerschaft nach Befinden der Umstände emploiret werden könnte, zur Untersuch- und Entscheidung vorgetragen und submitiret werden, wodurch jedoch das Brau- Reglement selbst nicht alteriret werden muß, massen in solchem Fall, daferne eine Abänderung des Brau- Reglements erforderlich die Approbation von der Cammer gesucht werden muß.

§. 7.

Wie sich ratione des Brau- Wesens ein Brau- berechtigter Bürger zu verhalten, soll künftig jedem bey Erkaufung eines Brau- Hofes erkläret und selbiger nach vorgelesenem Brau- Urbars- Reglement, laut seines obhabenden Eydes, zu desselben unverbrüchlichen Festhaltung ordentlich verpflichtet werden.

§. 8.

Daferne die Brau- Gerechtigkeit auf dem erkauften Fundo unzertrennlich haftet, deren sich auch nach Absterben des Mannes, die Wittib, oder Erben als Besißere, gebrauchen

können, mithin die Brau-Liste in Ordnung, ausser der sich ereignenden Rahmens-Änderung der Besizer continuiret wird, ist weder ein Rezeptions- noch Einschreibe-Geld der Brau-Casse zu entrichten.

§. 9.

Verboth, Kräuter Wur-
keln u. unter
das Bier zu
nehmen.

Soll gutes Maltz und Hopfen zum Bier-Brauen genommen und nicht verstattet werden, daß ein Einschlag von Kräutern, Wurzeln u. oder andern ungesunden Sachen, weder von dem Brauer, noch von den Leuten, so das Bier zum Schanck verzapfen, dazu genommen, oder dabey adhibet werden, widrigenfalls sowohl der brauende Bürger, als der Brauer, oder deren Gehülffen und Domestiquen, welche sich zur Verfälschung verleiten lassen, nach des Magistrats auch höherer Instanz Erkenntniß, exemplarisch bestraft werden.

10.

Das Maltz
muß 6 Wo-
chen vor dem
Brauen vor-
rätzig seyn,

Gleichwie aber kein gutes Bier gebrauen werden kan, wann dazu nicht gutes Maltz genommen wird, und hier kein Getreyde-Markt noch Zuwachs an Weizen, auch die Bürger-schaft zu arm, sich mit benöthigtem Maltze zur Früh-jahrs- und Herbst-Zeit, zum Voraus zu prospiciren, so müssen dennoch diejenigen, die es im Vermögen haben, dahin trachten, sich ihr zum Brauen benöthigtes Maltz bey guter Zeit anzuschaffen, besonders aber jeder die Reihe treffender Bürger sein Maltz 6 Wochen vor benöthigtem Gebrauche parat liegen haben.

und der Maltz
her nur zur
Herbst- und
Frühjahr Zeit
das Maltz ver-
fertigen.

Der Bräuer hingegen muß sich bemühen, daß er im Früh-Jahr und Herbst die gute Maltz-Zeit wohl in Acht nehme und so viel möglich eine gute Anzahl Maltze fertige, womit im Sommer nicht gemälset, auch im kältesten Winter zu Ersparung des Holzes, ohne Noth nicht damit continuiret werden dürfte, hauptsächlich aber dahin sehen, daß der
Mai.

Weizen oder Gersten nicht zu lang wachse, oder in' den Gräs-
Keimen schieße, auch das davon zu machende Mals auf der
Darre nicht zu braun werde, oder gar verbrenne, wie denn
auch der zum Brauen zu nehmende Hopfen zuvor von allen
Rancken und Blättern gereiniget seyn muß.

11.

Die Verfälschung des Bieres mit Wasser ist bißhero bey Strafe der
Strafe schon inhibiret, auß künftige aber festgesetzt wor- Bier-Verfäls-
den, daß beym Uebertretungs-Falle der Verfälscher vor je- schung.
des verfälschte Achtel Bier 2 Rthlr. Strafe erlegen und das
Bier dem Armuth confisciret seyn solle, zu dem Ende muß der
Brauer, samt dem zugeordneten Bier-Visirer die Bierschen-
cken wöchentlich zweymal revidiren und den Befund an das
Brau-Directorium berichten.

12.

Zu einem Gebraude Weizen-Mals werden genommen Wie viel
8 Scheffel Weizen und werden veraccisirt $8\frac{1}{2}$ Schfl. und davon Schfl. Mals
inclusive des Füll-Bieres 17 oder exclusive des Füll-Bieres zu einem Ge-
16 Achtel Bier gezogen, das Achtel zu 192 Quart Breslauer braude Bier zu
Maas gerechnet. Zu einem Gebraude Gersten-Bier, falls es nehmen und
gebrauet werden sollte, müssen 12 Scheffel $12\frac{1}{2}$ Mtl. Mals ver- davon Achtel
acciset und gleichfalls 16 Achtel exclusive des Füll-Bieres zu ziehen.
gezogen werden.

Soferne aber jemand sich unterstehen sollte, mehr reines Bestrafung
Bier, als vorgedacht, zu giesen, soll er vor jedes übriges Ach- des Brau-
tel zur Cämmerey 1. Rthlr. und zur Brau-Casse 1. Rthlr. Meisters
Strafe, auch bey öfteren Contraventions-Fällen das Duplum wann er zu
erlegen, der Brau-Meister aber, welcher hierinnen wider viel Bier ge-
nen Eyd gehandelt, cassiret, und über dieses noch exemplarisch gossen.
bestrafet werden.

13.

Revision des
Malz Hauses
und Aufsech-
tung des Mal-
zes in Gegen-
wart des Acci-
se-Visitoris.

Der vom Magistrat bestellte Malz-Haus-Vorsteher muß das Malz-Haus wöchentlich zweymal besuchen, in welcher Gelegenheit er die Beschaffenheit der verfertigten Malze in Augenschein nimmt und die sich ereignende Fehler dem Brau-Collegio anzuzeigen schuldig ist. Dahingegen das tüchtige Malz in Gegenwart eines Accise-Visitoris von denen Brau-Knechten angefeuchtet und zur Mühle gebracht wird, der Brauer aber nicht eher unterzünden darf, bis das Herrschaftliche Malz-Messe-Geld entrichtet worden.

14.

Annehmung
eines tüchti-
gen Mälzers
und Brauers.

Weil es bey dem Brauwesen, um gutes wohlschmeckendes Bier zu erhalten, lediglich auf einen tüchtigen Mälzer und Brauer ankommt, so werden die Brau-Directores jederzeit dahin sehen, daß mit Vorwissen des Magistrats auch tüchtige Subiecta angenommen werden. Und da

15.

Was der Mäl-
zer bey dem Mal-
zen,

Allhier das Mälzen und Brauen von einer Person ver-richtet wird, so muß der Mälzer und Brauer keinen dumpfigen und untüchtigen Weizen, oder Gersten, oder kleineres, oder größeres Scheffel-Maas zum Malzmachen annehmen, das Malz weder zu lange wässern, in den Graß-Reimen schießen, oder auf der Darre verbrennen lassen, widrigenfalls selbiger gehalten seyn soll, dem Eigenthümer das verdorbene Malz zu bezahlen und aubey exemplarischer Bestrafung zu gewärtigen.

und der Brau-
er bey dem Brau-
en zu observi-
ren, um gutes
Bier zu brau-
en.

Der Brau-Meister aber wird hiermit ins besondere ernstlich angewiesen, allen und jeden Mensch, sonderlich bey dem Gersten-Brauen in die Pfanne zu schlagen und sowohl selbigen, als auch hiernächst das Bier und den Hopfen kochen zu lassen, damit solches nicht roh, oder roh-Hopfig werde. Er muß auch das Bier entweder im Brau-Hause, oder

oder in denen Kellern selbst zur Gähre stellen, massen solches eine Arbeit ist, die denen Brau-Meistern allerdings obliegt und mit zu Erhaltung guten Bieres gehöret, wie aber übrigen selbigem nicht vorgeschrieben werden kan, wie er das Brauen punctuel tractiren solle, so läßt man solches auf seine eigene gute Einsicht ankommen, und hat er, wie schon vorhero erwehnet, zu gewärtigen, daß, wann er kein gutes und klares Bier machet, zur Verantwortung gezogen exemplarisch bestraft und nach Befinden fortgejaget werden solle.

§. 16.

Damit aber auch die Brauerschaft wegen Ersezung des Caution-Schadens, so einer oder der andere durch der Brauer oder Mälzer Unwissenheit und Nachlässigkeit verlihren könnte, gesichert seyn möge; als sollen sowohl der jetzt vorhandene als künftig anzunehmende Brau-Meister und Mälzer zuvörderst hinlängliche Caution zu machen angehalten, und so dann, wann solches geschehen, mit dem hinten beygefügtten Eyde be-
stimmung u. Ver-
eidung des
Mälzers und
Bräuers zur
Sicherheit
der Brauers-
schaft.
 leget und ihnen dasjenige, was in dieser Brau-Ordnung enthalten, und dieselbe vornemlich mit angehet deutlich vorgelesen, ihnen auch davon die Abschrift ertheilet werden, damit sie solches zu Zeiten nachlesen und sich ihrer Pflicht und Schuldigkeit erinnern können.

17.

Ist jeder brauende Bürger, deren gar wenig eigene Ach-
Reinigung,
Eichung und
Verpackung
der Bier-Ach-
tel.
 tel und Bier-Gefäße haben, die zum Füllen gebrauchende eigene oder erborgte Bier-Achtel und Gefäße sauber und rein und wohl ausgebrühert zu halten verbunden, es müssen auch solche zu gehöriger Zeit inwendig von neuem mit Pech überzogen werden, damit das Bier nicht faul schmecke, sollten sie also vermercken, daß die Brau-Gefäße nicht gehörig gereinigt wären, so müssen sie das Brauen nicht eher anfangen, bis
 samtl-

sämmtliche Brau- und Bier-Gefäße in gehörigen und reinlichen Stand gebracht worden, auch sollen sie in keine Gefäße Bier zu schlagen sich unterstehen, welche nicht wegen Richtigkeit des Maaßes mit dem Stadt-Zeichen S. F. gebrannt sind. Wie viel aber dem Mäßer, Brauer oder dessen Gehülffen und denen Bierträgern an Lohn zu geben, solches besaget der in fine aufgeführte Anschlag.

18.

Die Treber u.
das Speise-
Bier sind bey
2 Nthl. Stra-
ße im Brau-
Hause zu ver-
kaufen.

Was den Treber und das Speise-Bier betrifft, so muß in specie das letztere, welches ohne dem allhier fast nichts gilt, im Brau-Hause verkauft und davon weiter nichts nach Hause genommen werden, als was diejenigen, so gebrauen, selbst für sich und die Ihrigen höchst nöthig gebrauchen. Würde sich aber jemand unterstehen, Speise-Bier in seinem Hause zu verkaufen, so soll er allemal in zwey Nthlr. Stra-ße verfallen seyn, wovon die Hälfte zur Cämmerey, die andere Hälfte aber zur Brau-Casse berechnet werden soll. Und weil

§. 19.

Was das
Brau-Dire-
ctorium nach
vollendeten
Brauen mit
Zuziehung ei-
nes Accise-
Visitatoris in
Brau-Hause
zu beobachten.

Bereits §. 12. verordnet, wie viel Bier von einem Gebräude Banzen- oder Gersten-Malz gezogen werden kan, so lieget dem Brau-Directorio ob, dahin zu sehen, daß nicht mehr noch weniger Bier gezogen werde, zu welchem Ende einer von ihnen und aus dem Schöppen-Gerichts-Collegio, so bald das Brauen vollendet ist, welches ihnen in Zeiten von dem Brau-Meister angesaget werden muß, sich mit Zuziehung eines Accise-Visitatoris nach dem Brau-Hause zu verfügen und vermittelst des Visir-Stabes zu examiniren haben, ob auch mehr, oder weniger, als verordnet ist gezogen worden, und ob dasselbe seine gehörige Güte erlanget habe, sie müssen aber nicht eher aus dem Brau-Hause gehen, bis das Bier völlig weg und in die Keller getragen worden, und determi-
niren

niren sie dabey zugleich, wie viel an Speise- Bier dem Bräu- Eigenthümer nach der Anzahl seiner Familie erlaubt werden soll nach Hause zu nehmen.

20.

Da allhier viele brauberechtigte Häuser zum Bierschen- den nicht opiret, auch der mehreste Theil derselben Besizer allzu unvermögend sind, sich das zum Brauen erforderliche anzuschaffen, auch wohl selbst zu brauen, oder zu schenken kein Belieben tragen, ist von Alters her verstatet gewesen, welches auch noch ferner vergönnet seyn soll, daß ein Brauberechtigter Bürger sein zu brauendes Bier an einen andern gleichfalls Brauberechtigten nach Belieben vermiethen könne, jedoch muß die geschene Vermietung des Bieres in Zeiten dem Con- suli-Dirigenti hinterbracht werden, daß er wisse, wer dieses Bier gemietet und wenn das Brauen anzulegen, womit es zu kei- ner Zeit an Bier ermangele und die Ordnung nicht unterbro- chen werden möge. Wann aber die Zahlung eines solchen zu miethenden Reih- Bieres lediglich von dem Preise des Getreydes und der weiten Zufuhre dependiret, so ist auch kein Preis zu determiniren, vielmehr stehet jedem frey sein Bier so hoch und so theuer, als er es anbringen kan, zu vermiethen, wobey jedoch bey merklicher Aufschlagung des Getreydes, das Brau- Directorium mit Zuziehung des Magistrats, allen- falls auch eine neue Regulirung des Bier- Preises von Zeit zu Zeit zu determiniren finden wird, weil ein vor allemal der Guß eines Gebraudes zu 16 Achtern gerechnet, unverändert bleiben soll.

Die Verpach- tung der Biere wird verstatet.

Diejenigen, welchen das Bier entweder im Brauen ver- storben worden, oder im Keller umgeschlagen, müssen solches sogleich dem Brau- Directorio anzeigen, damit ersternfalls der Brau- Meister zu Ersetzung des Schadens angehalten und zur Strafe gehalten wer- den.

Strafe gezogen, in' beyden Fällen aber das Bier im Preise herunter gesetzt und sogleich ein ander Bier zum Brauen an-
gesaget werden könne, wurde aber jemand sich unterstehen,
ohne Vorwissen des Brau: Directorii das Bier geringer, als
die Tare gesetzt, zu verkaufen, so soll allemal derselbe 2 Rthlr.
und derjenige, so das Bier über die Tare verkauft, 4 Rthlr.
Strafe zur Cämmerey bezahlen.

22.

Revision der
Bier: Ahtel.

Da gar wenig brauberechtigte Bürger ihre eigene Bier:
Ahtel und Gefässe haben, der bräuende Communität Ahtel
hingegen mit dem Stadt: Zeichen signirt wird das Brau: Di-
rectorium davor sorgen, daß sowohl jetzt, als künftig die sämt-
liche Bier: Ahtel zu Zeiten revidiren, genau überschlagen, und
die unrichtigen durch die Bötticher sogleich auf 200 Bresl.
Quart reguliret, geächtet, gezeichnet, und gebrandt werden
mögen.

Strafe bey
Aufsindung
unrichtiger, u.
nicht marquir-
ter Brau: und
Schand: Ge-
fässe.

Sollte in Zukunft bey jemanden unrichtiges und nach
obbenannter Art nicht marquirtes Brau: und Schand: Ge-
fässe gefunden werden, so soll er vor jedes Stück 1 Rthlr. zur
Cämmerey bezahlen.

23.

Antheil der
Denuncianten
an den Straf-
Erfällen.

Diejenigen, welche dem Brau: Directorio eine Contra-
vention anzeigen, erhalten von denen deßhalb dictirten Stras-
sen den 4ten Theil, und sollen auch der Denuncianten Na-
men, im Fall sie es verlangen, verschwiegen werden.

24.

Führung und
Abnahme der
Brau: Cassen-
Rechnung.

Die Brau: Cassen: Rechnung wird von dem jederzeit
geordneten Malz: Haus: Vorsteher, wie bisher, ferner fortge-
führt, welcher alle dahin gehörige Gelder jährlich in Einnah-
me und Ausgabe ordentlich berechnet, die dictirten Straf: Gel-
der bezutreiben sich bemühet, die von dem Brau: Directorio
bestimmte, oder approbirte Auszahlungen durch Belege justifi-
cirt,

ciret, auch dem ganzen Brau-Collegio mit Anfange jeden Jahres die mit ult. Decembr. geschlossene Rechnung zur Revision und Approbation submittiret, bey welcher Gelegenheit die Brau-Articul in pleno vorgelesen, und alles was zum Besten des Brau-Wesens gereichen kan vorgekehret wird. Gleichwie nun

25.

Das allhier befindliche Malz- und Brau-Haus nicht ges-
meiner Stadt, sondern nur der Brauer-Communität priva-
tim zugehört, also wird auch derselben Einkommen der brauen-
den Communität verrechnet, und auf Bau-Speesen, Unter-
haltung der Malz- und Brau-Instrumente zc. verwendet.

Das Einkom-
men vom
Brauhaus
wird zum Bau
und Unterhal-
tung der Malz-
und Brau-In-
strumente ver-
wendet.

26.

Demnach ferner allhier kein Ausschrott, sintemalen die
mäßige Bürgerschaft ihr zu brauendes Bier in loco allein
consumiren muß, ist leicht zu ermessen, daß der Debit nicht
stark seyn könne, jedoch sind die zwey Gasthöfe verbunden,
ihr debitorisches Bier in loco abzunehmen, und ist in allhie-
gen Statuten von Alters her bey 10 Rthlr. Strafe verbo-
ten, daß kein Bürgerl. Einwohner noch Fremder fremdes
Bier einführen dürfe, ausser daß aus besondern erheblichen
Ursachen, welche vorher dem Consuli angezeigt werden müs-
sen, nach vorgängiger desselben Approbation, etwas weniges
einzubringen, zuweilen wohl erlaubt gewesen, wobey es auch
ferner, ohne Schaden des Brau-Verbods, gelassen werden mag.

Fremdes Bier
in die Stadt
einzuführen
wird verboten.

27.

Diejenigen, welche junges Bier aus dem Brau-Hause
erkaufen und in Flaschen abjahren, hernach verschencken, ent-
richten der Stadt-Cämmerey jährlich das ausgelegte Contin-
gent mit 1 Fl. Endlich müssen

Jährlicher
Flaschenbier.
Zins an die
Cämmerey.

Bestrafung
der Wäppler,
welche die Ach-
tel unrichtig
binden.

Die Wäppler-Meister zufolge Königl. Rescripti die
Bier-Achtel nicht stärker noch schwächer als auf 200. Quart
Bresl. Maas anfertigen, die alten hingegen nur bis so hoch
noch binden. Sollte sich aber befinden, daß ein oder anderer
hierwider gehandelt hätte, so soll er für jedes Quart so an je-
dem Gefässe mangelt, oder mehr befunden wird 12. Gr. Stra-
fe zur Stadt-Cammern bezahlen.

Das Brau-Directorium muß solchemnach auch hierauf
genaue Obacht haben, und selbstn sämtliche Brau- und
Schand-Gefässe alle halbe Jahre revidiren, die grossen oder
zu klein befundene cassiren, die Wäppler aber, welche die Ge-
fässe in Arbeit gehabt, zur verordneten Strafe ziehen.

Uebrigens wird von Seiten der Cammer die beygefügte
Tare nur vor der Hand approbiret, bis selbige in loco gründ-
licher revidiret, oder nähere principia deshalb vorgeschrieben
werden möchten.

(L.S.) Johann Christoph Schubert.

Christian Gottfried Varisch.

Gottfried Mattiller.

Senat & Notar.

Gottlob Daniel Wärschdorf.

Johann Christoph Schmidt.

Rathmanne allda.

End eines Brau-Meisters und Mäkers in
Friedland.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen
körperlichen End, daß, nachdem ich von E. E. Magistrat zu
Friedland zum Brauer und Mäker angenommen, ich nicht
nur zusörderst dem Hochgeb. Grafen und Herrn Heinrich
Ludwig Carl, des Heil. Rom. Reichs Grafen von Hochberg,
Frey-

Freyherrs zu und auf Fürstenstein, Herrn der Herrschaft Fürstenstein und Friedland, wie auch der Guther Waldenburg, Zebichau, Hartan, Ohmesdorf und Schlesierthal ic. als alldiesiger Hochgebiethender gnädigen Grund-Obrigkeit und Herrschaft, will huld, treu und gewärtig seyn ic. sondern auch E. E. Magistrat hieselbst und dem Brau- Directorio schuldigen Gehorsam leisten, und allemal auf Verlangen mich unverzüglich vor ihnen stellen und mich der Brau-Ordnung nach gebührend halten und achten, auch mit Wissen und Willen keinem Brau-Eigenen oder Mieths-Brauer ein mehrers, oder wenigers, als die geordnete Zuber- oder Achtel-Zahl an Bier machen und mit unermüdeter Sorgfalt acht haben will, daß das Bier nicht umschlagen, noch verderben möge, wie ich denn auch Niemanden, er sey auch wer er wolle, ohne den Feucht- und Anbrenn-Zettel aus dem Accise-Amte nicht anbrennen, auch kein mehreres bey jedem Gebräu zu gießen, oder meinen zugegebenen Brau-Knechten verstaten, als was Ordnungs-mäßig ausgesetzt, auch bevor das Bier durch die hierzu verordnete Brau-Inspectores besichtigt, keinen Zapfen ziehen, sondern solches bis dahin still stehen lassen wolle. Desgleichen auch bey Fertigung der Malze kein mehreres, als was auf ein Gebräu ausgesetzt, will malzen und zuschütten lassen, an guten und untadelhaften Körnern, dabey weder durch mich und mein Gesinde, weder im Malz-Boden, oder in der Mühlen keinen Unterschleif verstaten, so Ihro Königl. Majest. an Dero Erb-Groschen und Gefällen, oder der gemeinen Stadt zum Schaden oder Nachtheil gereichen könne, dabey an meinem treuen Fleisse ohne einige Verwahrung nichts erwinden lassen, bey dem Armen als bey dem Reichen und jedermann dabey Recht thun.

So wahr mir Gott helfe, und sein Heil. Wort ic.

Taxe und Brau-Anschlag von einem Gebräu Weizen-
Bier in Friedland.

Ausgabe.		Rthl.	sch.	pf.	Rthl.	sch.	pf.
1	Zu einem Gebräude werden erfordert 8 Scheffel Weizen Bresl. Maaß a 1 Rthlr.	9					
2	Dem brauenden Bürger nach Schweidnitz zu reisen und solchen einzukaufen, an Zehrungs-Kosten		15				
3	Fuhrlohn von Schweidnitz bis Fried- land 4 Meilen a 5 sgl.	1	10		9	25	
4	1½ Scheffel Hopfen				1		
5	Holz zum Malzen				2	6	
6	Vor Holz zum Brauen					6	
7	Vor 3 Schütten Stroh a 2 sgl.					8	
8	Vor Hefen				14	15	
9	Accise von 8½ Schfl Malz a 13½ sgl. 4 Rthl. 25 sgl. 2½ pf.						
10	= von 1½ Schfl. Hopfen a 5 s	4	25	7½			
11	An Beytragung zu Tilgung der Städtischen Schulden und Inter- essen zur Cämmerey		15	4			
12	An Herrschaftl. Malz Maß-Geld	1	6				
13	= Servis		22	8			
14	= zu Unterhaltung des Brauhauses		15				
15	Dem Rathsbienner vor Ankündigung des Brauens		1		7	24	7½
16	Dem Müller vor 3 Maß Schrotten 15 sgl.						
17	Dem Mülscher Trinck-Geld a 1		16				

Ausgabe.

		Met.	fol.	pf.	Met.	fol.	pf.
18	Dem Mälzer vor Verfertigung des Malzes		1	6	2		
19	Dem Brauer und 3 Brau-Knechten						
	I 12 2						
20	Ein Faß Bier den Brau-Knechten						
	2 9 2						
21	Denenselben auf Brodt und Brandwein						
	2 8 2						
22	Den Bier-Trägern incl. Essen	1	29	2			
		1	15	2			
23	Vorlichte u. Schleifen bey dem Brauen		2	2	4	27	2
24	Zu Unterhaltung der Bier-Gefäße						
	10 fol.						
25	Säuberung derselben			5			
26	Dem Böttcher vor Bindung der Gefäße			2			
			17	2			
27	Das Malz in die Mühle und zurück zu fahren			9			
28	Auf Besen und Säuberung des Brau-Hauses			6			
29	Beym Schanck vor Lichte und Aufwartung	1		2			
30	Auf Gläser, Charten und Holz	1	10	2			
					3	8	6
	Summa	1	30	15	1	2	

Einnahme.		Drt. gel. pf.	
1	Wenn 8 Scheffel Weizen oder 8½ Schfl. Weizen Malz werden 17 Achiel incl. oder 16 Achiel Bier excl. des benöthigten Auffülle B erez gezogen, macht a 192 Quart 3072 Quart a 1 Kr.	34	4
2	Hiezu vor Hesen		8
3	Vor Tröber		16
4	Vor das Fisch- und Nachbier		8
Summa		35	6
Die Ausgabe abgezogen		30	15 1½
Bleibt also Profit		4	20 10½

No. LXII.

Formular zum Gesundheits-Paß vor die aus Po-
len einpassirende Heerden Vieh.

Wir Endes unterschriebene angeordnete Revisores, Ihr-
funden und bezeugen hiermit öffentlich vor Jedermän-
niglich, daß Vorweiser dieses

mit einer Heerde Horn-Vieh von

Stück
alhier richtig angekommen, und nach
tügen Markt zu treiben gesonnen.

Ochsen dato
auf dor-

Wann nun derselbe sich nicht nur mit einem beglaubten
Gesundheits-Paß d. d. den 175
daß der Orten von keiner Vieh-Seuche das geringste zu verspü-
ren, und diese Heerde Stück starck,
von da gesund und frisch abgegangen, gehörig ausgewiesen, wir
auch bey angestellter genauen Revision und Besichtigung, an der
selben nicht die mindeste Merckmahle einer Contagion befunden,
sondern all und jede Stücke als gesund und unverdächtig erkant.
Als kan sothanen Horn-Vieh aller Orten ungehindert passi-
ret werden, und hat Impetrant darüber gegenwärtiges Atte-
statt von uns ganz unentgeltlich erhalten. An den Orten, wo
das Vieh das Nachtlager hält, wird es anderweit überzählet
und besichtigt, auch die Anzahl nebst dem Gesundheits-Zu-
stande ebenfals ohne Abnahme einiger Gebühr unter der Ge-
richte Unterschrift und Bedrückung des Gerichts-Siegels auf
diesen Paß verzeichnet. Signatum den

Nota: Die Anzahl des Viehes muß mit Buchstaben überall
deutlich ausgedrucket werden.

1751.

P p p

No.

No. LXIII.

Formular eines Licenz-Passes zum Hausiren mit
denen Art. IX. im Hausirer-Edict ausgedruck-
ten Waaren.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen, unser al-
lergnädigster Herr; in dem unterm 2ten Decembr. 1750.
emanirten Hausir-Edicto allergnädigst verordnet, daß gewis-
sen, in dem Art. IX. besagten Edicti benannten Personen das
Hausiren mit denen im Edicto ausgedruckten Waaren, an-
noch vor der Hand, sowohl in den Städten, als auf dem Lan-
de verstattet seyn solle, wann sie sich zuvörderst bey einer Schle-
sischen Krieger- und Domainen-Cammer, unter deren District
sie ihre Waaren-Lager haben, gemeldet, und von derselben
einen Licenz-Zettul erhalten haben;

Und dann bey hiesiger Krieger- und Domainen-Cam-
mer, Vorzeiger dieses

Ein
gebürtig aus
mit einem glaubwürdigen Attestato von

Daß er eines unverdächtigen Betragens sich legitimiret, und
um Ertheilung eines solchen Licenz-Zettuls angesuchet, auch
die geordnete Jura mit an
die Königliche Ober-Steuer-Casse entrichtet: Als wird dem-
selben der gebetene Licenz-Zettul dergestalt ertheilet, daß
ihm

ihm freyſtehen ſollte, die bey ſich führende Waaren, beſtehend in

keinesweges aber einige andere, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, in Städten und auf dem Lande, inn- und auſſer den Jahrmärkten zu verkaufen und damit zu hauſiren; wo gegen derſelbe ſchuldig iſt, alle von auſſer Landes einbringende zu dieſem Hauſiren verſtattete Waaren in der acciebaren Stadt
woſelbſt er ſein Waaren-
Lager hat, anzugeben, und ſolche ſatzmäßig zu veraccieſen und zu verzollen; Wie dann überhaupt ſowohl von ihm, als den Acciſe- und Zoll- Bedienten, Policy- und Zoll- Bereutern dasjenige zu beobachten, was im Eingangs allegirten Hauſir- Edicto darunter verordnet, und muß dagegen keine Contra- vention vorgenommen noch geſtattet werden. Uebrigens iſt dieſer Licenz- Zettul auf ein Jahr, und zwar vom
bis

gültig, nach deſſen Ablauf ein neuer geſucht werden muß.
Signatum Breslau den

Königl. Preußiſch- Breslauiſche Krieges- und
Domainen- Cammer.

No. LXIV.

Formular eines Licenz-Passes zum Hausiren mit
denen Art. II. & VI. im Hausir-Edict ausgedruck-
ten Waaren.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser aller-
gnädigster Herr, in dem unterm 2ten Decembr. 1750.
emanirten Hausir-Edicto allergnädigst verordnet, daß ge-
wissen in dem Art. II. & VI. besagten Edicti benannten Perso-
nen das Hausiren mit denen darinnen exprimirten Waaren
innerhalb den Jahrmärkten der Schlesischen Städte annoch
vor der Hand verstattet seyn solle, wann sie sich zusehrst
bey einer der Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern,
unter deren District sie ihre Waaren-Lager haben, gemeldet;
und von derselben einen Licenz-Zettul darüber gelöst haben;

Und dann bey hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer
Vorzeiger dieses

Ein

wohnhaftig zu

gebürtig aus

mit einem glaubwürdigen Attestato, daß er eines unverdäch-
tigen Betragens sich legitimiret, und um Ertheilung eines
solchen Licenz-Zettuls Ansuchung gethan, auch die geordnete
Jura mit an die Königl. Ober Steuer-Casse entrichtet;
Als wird demselben der gebetene Licenz-Zettul dergestalt er-
theilet, daß ihm frey stehen solle, mit denen bey sich führen-
den Waaren, bestehend in

auf denen Jahrmärkten in
Ober- und Nieder-Schlesien, keinesweges aber auf dem Lande,
noch auch mit einigen andern als oben benannten Waaren, zu
han-

hausiren; Wogegen derselbe schuldig ist, diese von auſſer Landes bringende Waaren in der accieſbaren Stadt woſelbſt er ſein Waaren-Lager hat, vermittelt richtiger Specification anzugeben, und ſolche ſachmäßig zu veraccieſen und zu verzollen auch müſſen diejenige Waaren, ſo nach den Jahr-märkten mitgenommen werden, jederzeit angezeigt, von dem Acciſe- und Zoll-Amte nachgesehen, attestierte Specifications, und Paſſir-Zettul darüber ertheilet, die Packe, Kaſten oder Butten verſchmieret und verſiegelt, mithin ſelbige unterweges nicht eröfnet, ſondern an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, erſt wieder aufgemacht und nachgesehen werden, wie denn überhaupt ſowol von ihm als den Acciſe- und Zoll-Bereutern dasjenige zu beobachten, was das Eingangs allergirte Hauſir-Edict darüber verordnet, und muß bey der darinnen angedrohten Strafe keine Contravention dagegen vorgenommen noch geſtattet werden. Uebrigens iſt dieſer Licentz-Zettul auf Ein Jahr, und zwar von bis gültig, nach deſſen Verlauf ein neuer geſuchet werden muß. Signatum Breslau den

Königl. Preußiſch-Breslauiſche Krieger- und Domainen-Cammer.

No. LXV.

Formular zu einem Licentz-Paß zum Hauſiren vor die Hechel-Träger, Bilder- und Glaß-Händler.

Nachdem das unterm 2. Decembr. 1750. publicirte Hauſirer-Patent Art. II. & VI. denen Glaß-Händlern, Bilden, Strähmern, Hechelträgern und Verkaufern der Optiſchen und Wetter-Gläſer das Hauſiren mit Glaß, Bildern, Hecheln und Maaßfaſſen, wie auch Optiſchen und Wetter-Glä-

fern innerhalb den Jahrmärkten der Schlesiſchen Städte, wann ſie mit einem Licenz-Zettel von einer der Schleiſſchen Kriegs- und Domainen-Cammern dazu verſehen ſind, verſtatet, zugleich auch Art. IX. feſtgeſetzt, daß denjenigen von obgedachten Perſonen, welche wirklich Eingefessene im Königl. Antheil Schleiſſens ſind, der Licenz-Zettel gratis ertheilet werden ſolle; Und dann Vorzeiger dieſes

ein

durch ein Atteſtatum (der Grund-Obrigkeit
des Magiſtrats zu
de dato den

dargethan,

daß er wirklich im Lande und zwar in
mit ſeiner Familie wohnhaftig: Als wird gedachtem
im Lande wohnhaften
Namens
vermöge allegirten Ediſti das Hausſiren mit

keinesweges aber mit andern Waaren und zwar nur in den Jahrmärkten der Königlich-nieder- und Ober-Schleiſſiſchen Städte zugeſtanden, und ihm gegenwärtiger Licenz-Zettel auf ein Jahr, nemlich vom 1ſten bis ult.

175 nach deſſen Ablauf ein neuer zu ſuchen iſt, darüber gratis ertheilet. Uebrigens iſt oben benannter Inhaber des Licenz-Zettels verpflichtet, durch beſhörige Acciſe- und Zoll-Zettel ſich zu legitimiren, daß die zu ſolchem Hausſiren bey ſich führende Waaren richtig veracciset und verzollet, auch ſich ſonſten dem Hausſirer-Edicto überall gemäß zu verhalten, in gleichen haben die Acciſe- und Zoll-Bediente Acht zu geben, daß keine andere als obgenannte Waaren zum Hausſiren auf dieſen Licenz-Zettel gebrauchet werden, ſich auch ihrer Seits nach der Vorſchrift des Ediſts außs

aufs genaueste zu richten und demselben einzufolgen. Signa-
tum Breslau den

Königl. Preussisch-Breslauische Krieger-
und Domainen-Cammer.

No. LXVI.

Formular eines Licenz-Passes vor die Pferde- und
Vieh-Schneider.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnä-
digster Herr, zc. vermittelt des unterm 2. Decembr. 1750.
emanirten Edicti Artic. IX. allergnädigst verordnet, daß den
Pferde- und Vieh-Schneidern aus Mähren und Teschen die
Freibung ihrer Profession in Schlessien annoch verstattet seyn
solle, wann selbige zusörderst bey Dero Krieger- und Domainen-
Cammer mit gultigen Attestatis der Grund-Obrigkeiten
ihres Geburts-Ortes oder Domicilii, wegen ihres Wohlver-
haltens und unverdächtigen Betragens, sich legitimiret, und
darauf mit einem Licenz-Zettul versehen werden; Dem zu Fol-
ge auch Vorzeiger dieses, Namens

gebürtig aus bey der Königl. Krieger- und
Domainen-Cammer sich gemeldet, und durch ein von dem
ausgestelltes Attestatum de Nato.

seines unverdächtigen Be-
tragens und Profession halber sich legitimiret, dabeneben die
verordnete Jura, nemlich vor ihm, als Meister

und vor Knecht entrichtet entrichtet; Als
wird demselben hierdurch, vigore Edicti, Erlaubniß gegeben,
vor seine Person und mit bey sich habenden Knecht, die Pro-
fession des Pferde-Vieh- und Schwein-Schneidens im ganz-
en Herzogthum Schlessien, Königl. Preussischen Antheils,
wie auch der Grafschaft Glatz, auf Ein Jahr, und zwar

vom

wohnhaftig; Als wird gedachtem im Lande wohnhaften

Nahmens vermöge allegirten Edicti das Hausiren mit

keinesweges aber mit andern Waaren, sowohl in- als ausser den Jahrmärkten in den Nieder- und Ober-Schlesischen Städten und auf dem Lande zugestanden, und ihm gegenwärtiger Licenz-Zettel auf ein Jahr, nemlich vom 1ten bis ult.

nach dessen Ablauf ein neuer zu suchen ist, darüber gratis ertheilet. Uebrigens ist obbenannter Inhaber des Licenz-Zettels verpflichtet, durch behörige Accise- und Zoll-Zettel sich zu legitimiren, daß die zu solchem Hausiren bey sich führende Waaren richtig veracciset und verzollet, auch sich sonsten dem Hausiren-Edicto überall gemäß zu verhalten, in gleichen haben die Accise- und Zoll-Bedienten acht zu geben, daß keine andere, als obgenannte Waaren zum Hausiren auf diesen Licenz-Zettel gebraucht werden, sich auch ihrer Seits nach Vorschrift des Edicts aufs genaueste zu richten, und demselben einzufolgen. Signatum Breslau den

Königl. Preussisch-Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXVIII.

Formular eines Licenz-Passes zum Hausiren vor einen ausländischen Scheeren-Schleifer.

Nachdem Vorzeiger dieses

ein Scheeren-Schleifer, gebürtig

wohnhaftig zu

des wegen des Hausirens in Schlessen. Königl. Preussischen

1751,

N 99

An-

Antheils unterm 2ten Decembr. 1750 emanirten Edicti bey der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu Breslau um die Ertheilung eines Licenz-Zettels, seine Scheeren-Schleifer-Profession treiben, und Hausiren zu dürfen angehalten und mit glaubwürdigen Attestato von

sich legitimiret, daß er keinem Verdacht unterworfen, daneben die verordnete Recruten jura a vor seine Person richtig abgeföhret; als wird gedachtem

hierdurch die gebetene Licenz dergestalt ertheilet, daß ihm frey stehen sollte, auf ein Jahr lang, und zwar vom

bis

nicht allein in den Jahrmärkten, Schweidnitz und Liegnitz ausgenommen, sondern auch ausser denenselben, in denen Städten, wo keine Schleifer wohnhaftig sind, und auf dem Lande unter der Bedingung, daß er die bey sich führende Scheeren und Messer gehörig veraccise, auch in denen Jahrmärkten die gewöhnliche Tages-Accise überdem entrichte, mit seiner Schleif-Karre und bey sich habenden Zungen zu hausiren, und sein Gewerbe ungehindert zu treiben.

Nach verfloßnem Jahre aber ist derselbe schuldig einen neuen Licenz-Zettel, gegen Erlegung der verordneten Gebühr, zu lösen, und darum behörig anzuhalten.

Wornach also, und daß sowohl der ertheilte Licenz-Zettel gebührend respectiret, als auch denen darinnen enthaltenen Bedingungen aufs genaueste nachgekommen werde, die sämtliche Accise- und Zoll-Beuerer sich gehörig zu achten und

keine

keine Contravention dagegen zu gestatten haben. Signatum
Breslau den

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs-
und Domainen-Cammer.

No. LXIX.

Formular zu einem Schub-Zettul vor die Bettel-
Leute.

Wir Endes Unterschriebene bezeugen hiemit, daß
Alters der Ansage nach Jahr, seines
Statur

gekleidet,

allhier im Betteln betroffen worden, und
derselbe nach dem hiebey befindlichen Protocoll ausgesaget,
daß er von im

Fürstenthum gelegen, gebürtig oder unterthänig sey, oder
daß er nirgends unterthänig, sondern zu
in

in denen lehtern 10 Jahren am längsten
gewesen sey; Deswegen derselbe hiemit zu Befolgung des Kö-
nigl. allerhöchstens Willens von Ort zu Ort sicher bis nach
gebracht und der Gerichts-Obrig-

keit daselbst überliefert, und allda Zeit Lebens verbleiben und
verpfleget werden soll.

LXX.

Formular eines Licenz-Zettels für die Briegische
Vieh-Mäcker.

Demnach auf Sr. Königl. Majest. in Preussen unsers all-
ergnädigsten Herrn Befehl festgesetzt, daß diejenigen,
welche auf hiesigen Vieh-Märkten das Mäckeln exerciren
wollen, mit einem Licenz-Zettel dazu versehen seyn sollen;
und dann Vorzeiger dieses so viel uns
bewußt, eines solchen Betragens ist, daß ihm dazu die Er-
laubnis ohne Bedenken ertheilet werden könne; Als wird
demselben, nachdem ihm umstehende Instruction deutlich vor-
gelesen, und er derselben genauen Befolgung sich vermittelst
Handschlags verbindlich gemacht, bey gegenwärtigen

Märkt die erforderliche Licenz ertheilet. Brieg.
1751.

Königliches Handlungs-Gericht
zu Brieg.

LXXI.

Formular einer Instruction für die Briegischen
Vieh-Mäcker.

Muß sich jeder Christ oder Jude, welcher auf hiesigen Vieh-
Märkten zu mäckeln gesonnen, an jedem Markt beym
Königl. Handlungs-Gericht melden, und die erforderli-
che Licenz-Zettel gegen die Gebühr suchen.

2. Sind auch die Armenianer und Cosacken, welche ihre ei-
gene Mäkel-Juden in ihrer Gesellschaft mit sich bringen,
schuldig, dieselben dem Handlungs-Gericht vorzustellen,
da

da dann denselben die Eigeng-Zettel ohnentgeltlich ertheilet werden sollen.

3. Hat sich jeder Mäcker in seinem Dienst überhaupt treu und ehrlich zu verhalten, und sich besonders alles was zu Beförderung und Besten hiesiger Vieh-Märkte gereicht, anzuwenden seyn zu lassen, daher er denn auch
4. Sobald er von einem gegründeten Verdacht ein oder der andern Heerde, in Ansehung der Gesundheit, das geringste in Erfahrung bringet, solches bey dem Handlungs-Gericht unverzüglich in Anzeige bringen muß; welches er ingleichen
5. bey Ausforschung einiger unerlaubten Verkäufer zu beobachten, in welchem Fall ihm auch die Denunciations-Gebühren zufließen sollen.
6. Im Handel selbst muß Mäcker seiner Parthey, welche ihm dazu ersuchet, und wenn sich ihm beyde Theile anvertrauet, so ein als dem andern getreu, und redlich dienen; insonderheit aber
7. den Kauf in Ansehung der Bedienung, Gewähre und Bezahlung des Kauf-Geldes mit deutlichen Worten und Vermeidung aller Dunkelheit schließen, und dabey absonderlich wegen des Werths der abgehandelten Münz-Sorten beyde Theile deutlich vereinigen; massen außer dem in zweifelhaften Fall der wichtige Ducaten nicht anders als zu

der Pohlische oder Kreuz-Thaler	=	82½ Sgr.
der Timpf zu	=	38 Sgr.
der Schostag	=	6 Sgr.
	=	2 Sgr.

 gerechnet werden sollen.

8. Bleibt das Mäcker-Geld auf 1 Drittel pro Cent des ganzen Kauf-Preii fest gesetzt, welches in dubio von Käufern zu entrichten.
9. Muß kein Mäcker bey einer Heerde, wobey er sich als Proxenet gebrauchen lassen, sodann selbst als Käufer eintreten; wie denn auch
10. kein Mäcker dem andern Eintrag zu thun, oder sich wider den Willen der Käufer und Verkäufer ein- oder bey den Theilen zum Mäcker aufzudringen hat.
11. Endlich lieget einem jeden Mäcker ob, diesen zu Anfange des Märckts erhaltenen gedruckten Licenz-Schein und Instruction dem Königl. Handlungs-Bericht ohnfehlbar wiederum zurück zu stellen.
12. Derjenige nun, welcher sich nach solcher Instruction nicht in allen Stücken auf das genaueste achten, und auf Uebertretung ein oder des andern Puncts und unerlaubten Betrügereyen und Chicanen betroffen würde; soll nicht nur bey ersterer Betretung damit, daß er auf den Brigischen Vieh-Märckten zur Mäcker-Function niemals mehr zu admittiren, bestrafet, sondern auch vorkommenden Umständen nach mit Stock-Haus-Arrest und anderer allenfals empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden.

No. LXXII.

FORMULAR

zu einer jährlichen

ACCISE - CONSUMPTIONS-
TABELLE.

Cap. I. Von allerhand

Nahmen der	Allcant. Spanische, Burgunder und andere süße Weine, der Con- sumen: oder Weinschen- ke.	Ober- u Nieder- Ungari- scher, Mäh- risch-und Oester- reicher Wein.	Rhein- Neckar- und Mo- seler Wein.	Frank- und Francken- Wein.	Sächsische und andere fremdeland- Weine, wiew der Durch- gangs-I- post nicht er- leget, der Consumente	Dito, wenn der Durch- gangsimpost erleget, der Consumente.	Einlan- dische Weine bey der Kelter oder Presse.	Dito bey der Presse zur Con- sumtion excl. der accise.
No:	Elmeraz Rt.	E. 23 Rt.	E. 22 Rt.	E. 22 Rt. 8 gr.	E. 22 Rt. 8 gr.	E. 1 Rt. 20 gr.	E. 24 gr.	E. 24 gr.

Getränkē

Geträncke							
Wein von platten Lande.	Spanischer Geet, Ungar- ischer, Rhein Mo- sel und Rhekar- Wein.	Frank- Wein.	Franken- und fremde Land-Weis- ne heym Durchgang in der ersten Stadt.	Einländi- sche Land- Wein der Käufer, so in und außer Lan- des damit handelt.	Dito vom platten Lande der selbe am er- sten abge- baren Orte	Frank Vol- kisch destil- irter frem- der Brand- wein.	Ertrag der Accele.
Eym. 4. gr.	Eym. 16. gr.	Eym. 8. gr.	Eym. 12. gr.	Ey. 1 gr. 6 d.	Ey. 1 gr. 6 d.	Quart 2 gr.	Kibls. Gr. d.

Cap. I. Von allerhand

Frank- schobisch-deßli- cher fremder Brandwein, womit Stroh- weise gehandelt wird.	Ausländi- cher Korn- Brandwein	Korn- Brandwein vom Lande.	Dies aus ei- ner Königl. lichen Stadt in die ande- re, wo die A. eise intro- duciret.	Brandwein von denen Königlichen Leuten u. Dominii so zum Krug- Verlag be- rechtigt.	Wein- oder Bier-Hefen.	Korn- Brandwein aus dem Magdebur- gisch und Halberstädt- schen.	Ausländi- cher Wein- Esig.
Einert 1 Kiste.	Quart. 1 gr.	Qu. 1 gr. 6 b.	Quart 3. d.	Quart 3 d.	Quart. 6. d.	Quart 10 d.	Form. 10 gr.

Cap. I. von allerhand

Cap. I. von allerhand							
Freinder Bier Eßig.	Freinder Bier. Eßig zur Hand- lung.	Einländi- cher Bier- Eßig zur Consumtion.	Ehur-Säch- sisch und Keager Bier.	Enallisch, Schwedisch, Zerbiser, Küssenack und andere ausländische Biere.	Duchßeln, Halberstädt Breschan, Braunsch. Münne, Stolpisch Bier, Lued- linburaisch auch Hofstet- sche Gose.	Higacker Freihan Förster- Bier.	Freinder Metz, und vom Lande.
1 Ton. 5 gr.	1 Ton. 10 gr. 6 lb.	1 Ton. 2 gr. 6 lb.	1 Ton. 11 1/2 gr.	1 Ton. 1 1/2 lb.	1 Ton. 16. gr.	1 Ton. 1 1/2 lb.	1 Ton. 1 1/2 lb. 16 gr.

[illegible]

Getrennde.

Getrennde.							
Erbsen und Linien zur Handlung.	Weizen.	Koggen.	Berßen.	Malz.	Haafer.	Hierfen Grün, und Graupe von allerhand Sorten.	Ertrag der Acceffe.
a	a	a	a	a	a	a	
10 d.	10 d.	6 d.	6 d.	6 d.	3 d.	10 d.	
Wüpl. St.	Wüpl. St.	Wüpl. St.	Wüpl. St.	Wüpl. St.	Wüpl. St.	Wüpl. St.	Rüde. Gr. d.

Ochsen und Stiere in- clusive Talch und Haut.	Kühe	Grosse Schwaine.	Kleine oder geringe Schwaine im Werth zu 2 Rthle. und drunter	Span- ferdel.	Kälber in lusive Zelle,	Hammel und Schaafe, inclusive Talh und Zelle.	3 euen Böde inclusive Talh und Zelle.	Ziegen inclusive Talh und Zelle.
St. 1 Rth. 2 gr.	St. 220 Gr.	St. 28 Gr.	St. 24 Gr.	St. 21 gr. 6b.	St. 22 gr.	St. 22 gr.	St. 22 gr. 9b.	St. 21 gr. 4b.

Zieh und Wilspret.

[illegible]

Cap. III. von Schlacht-

Rebhüner und Hasel- hüner.	Wald- Schnepfen und wilde Gänse.	Grosse wilde Enden. ken.	Fasanen.	Keltz- und andere kleine Enden auch wilde Tauben und Pfaf- Schnepfen.	Trams-Mö- gel, Wiefen- und Mehr- Schnepfen, auch Ziemer.	Leipziger u. andere aus- ländische Perden.	Einländi- che Perden.	Kleine Mö- gel, Zinken etc.
St. a 6 d.	St. a 6 d.	St. a 3 d.	St. a 2 gr 6 d.	St. a 2 d.	Mand. a 6 d.	Mand. a 6 d.	Mand. a 4 d.	Mand. a 3 d.

Vieh und Wildpret.

Alles übrige: Feder: Vieh Hirsch: Kuh ohne Unter- oder Tan- schelch.	Hirsch: Tannen- und Kälber.	Roths Hir- sche oder Tannen- Kälber.	Kette ohne Unterschied.	Milde Schweine Bache oder Keller.	Froschlins ohne Unter- schied.	Ganssen.	Ertrog der Neisse.
Nitl. a 1 Gr.	St. a 8 Gr.	St. a 6 Gr.	St. a 6 Gr.	St. a 8 Gr.	St. a 4 Gr.	St. a 6 d.	Nitlr. Gr. d.

Cap. IV. Von allerhand

Actualien en gros.	Actualien zur Consum- tion und Handlung, als Butter, Käse, Eier, Fisch, Obst u. Garten- Gewächs.	Was der fremde Verkäufer und auf der den Jahr- märkten.	Gerlinge.	Eingefal- tene Hechte, Karpfen, Hansen und Stöhre.	Marinirte Fische, Lachs, Meer- Krebse und Spinnen.	Eingefal- ter Lachs.	Frischer Lachs.	Geräucher- ter Lachs, Forellen und Aale.
Pro Rthl. 50	Rthl. 2 60	Rthl. 1 60r.	L. 2 5 0r.	Lon. 2 5 0r.	L. 2 20 0r.	Lon. 12 0r.	Cent. 18 0r.	Cent. 18 0r.

Viſtualien.

Stoc- und Flach- Fische.	Labber- dan.	Noth- ſpeer.	Freinde- ſiſche, als Labber- ort, Labbi- ſſau, Schell- Fisch.	Forellen, Schmer- len, Grün- deln.	Alle übrige ſeine ge- ſaltene ge- rächerte oder gedörrte Seefiſche, als Doriſche, Gold- Wap- ſiſche Scho- len und Cabliau	Bicklinge in 800 St. a 8 Niblr.	Auſtern in Schaa- len.	Ausgeſto- chene Auſtern.	Ertrag der Acker.
Cent. 5 gr.	Ton. 8 gr.	E. 23 gr. 60	Nt. 1 gr. 60	Ntl. 1 gr. 60	Niblr. 1 Gr.	Ton. 8 Gr.	100 fl. 4 gr.	100 fl. 4 gr.	Niblr. Gr. d.

Cap. IV. von allerhand

Muscheln.	Defleatessen und Wild- pretz, ge- räucherte Fleisch- Würste 1c.	Bohnischer Speck und Schinken, a Centner Breslauisch u. Rethl. an Werth.	Salz a Eßl.	Salz a 6 Eßl.	Stein- Salz.	Citronen, Apfelfinen, Granaten und Pom- merangen.	Victualien in der Fremde im Land auf- kauf zur Ausfuhr.	Große Krebse.
100 fl. 18. 6d	Rethl. 1gr 6d	Rethl. 2 1/2 Gr.	Ton. 4 gr.	Ton. 5 Gr.	Cent. 1gr 6d.	fl. 2 1/2 d.	Rethl. 2 1/2 gr.	Schock 2 d.

ViEtualien.

[illegible]

Cap. V. Von allerhand

Cap. V. Von allerhand							
Allehand For- de + Waaren, ie. Poudra.1 auch blaue und weiße Sträck.	Gemeine Cram- Waaren.	Der Fremde in und auf- serm Jahr- markt, von allerhand Waaren.	Allehand Solanterie- Waaren und fassbar Kauchwerc.	Juwelen und feind Porcel- ain auch al- lerhand Ga- lanterie, gold- u. silber- ne Uhren, Agrements, Commodos, Gaze, Palati- nes, Echarpes und reiche Bänder.	Zucker.	Zucker.	Weniger Zu- cker, Candis, Confitores, rechenbe und andere Dete.
Rthl. 23d.	Rthl. 29 d.	Rthl. 21 Gr.	Rthl. 24 d.	Rthl. 22 Gr.	Rthl. 218. 10b.	C. 1 Rthl. 108.	Rthl. 12 1 Gr.

Kaufmannschaften.

[illegible]

Cap. V. von allerhand

Spaniol.	Kappes, und aller auß- ländische Schnupf- Toback.	Canaster- Brasilien- Holländisch- und aller fremde so: bricete To: back.	Alle unsa- bricete fremde To: backblätter vor blesige Toback: Fadefranten	Einländi- scher To: back.	Holländische lange To: back: Pfei- feu.	Diro turge.	Holländische Englische, Cevische, Cassor- und fremde Tä: Ger.
Pf. 24 Gr.	Pf. 24 Gr.	Pf. 24 Gr.	Pf. 22 Gr.	Rtl. 2 6 den.	Gr. 32 1 gr. 6 d.	Gros 21 Gr.	Rthlr. 2 6 d.

Kaufmannschaften.

Kaufmannschaften.						
Eintändisch gerer Tuch vom Rande.	Dito 30 ger.	Di o 2 Ellen 3 ger	Dito Tutter Flanel.	Rafche.	Hoye,	Ertrag der Hefse.
St. a i Gr. 6 d.	Stück i Gr.	Stück a g d.	Stück i Gr.	Stück a 6 d.	Stück a g d.	Mthr. Gr. d.

Cap. V. von allerhand.

Rohr Hobel- sche Läger.	Dico appreturte.	Alle übrige auf dem Lande ge- machte Zeuge, Mefolane, Wollen und Feinen, item Hütze und Stehmpfe.	Wolle a 24. Pfund leicht Gewicht zur auswärtigen Handlung.	Fremde u. ein- ländische Wolle a 24 Pfund leicht Gewicht, der ein- und ausländische Käufer zur Handlung.	Dico der ein- ländische Ga- bleante.	Kauf- und Ver- der Wolle, so außer Landes geht.
Rthlr. a 4 d.	Rthlr. a 6 d.	Rthlr. a 2 b.	Stein a 4 Gr.	Stein a 8 d.	Stein a 6 d.	Centner a 2 gr.

Kaufmannschaft.

Kaufmannschaft.						
Alles rohe Materialien vor die Fabrikanten u. Hutmacher, als gesponnenen Wollen u. Feinen Garn, Camelshaare, auch alle rohe gefärbte und gesponnene Seide.	Fremde Samt und Seidene Waaren, Etloffes, Drap d'or, und Drap d'argent, Baum Woll, auch halbseiden Atlas.	Gestickte Manns- und Frauen-Kleider, Decken u. Chabraquen fremde.	Woll- u. Koll-Atlas, Cannaß und Varsen, so nicht aus Eursachsen, in gleichen Baumwollene Zeuge.	Wollen fremden Crepon, Pyd'ulande Kasche, und Seige, gerissener und ungeeissener Fischbein.	Fremde gebleichte Verzuquen-Haare, selbne u. leberne Handschuh, ganze u. halbe Casor, Carotin, Co-debeque, und alle fremde wollene Hüte	Ertrag der Accise.
Rthlr. 24 d.	Rthlr. 24 d.	Rthl. 21 gr. 40.	Rthlr. 24 d.	Rthlr. 24 d.	Rthlr. 26 d.	Rthlr. Gr. d.

Cap. V. Von allerhand

Fremde seidene Manns-Strümpfe, Floret- und andere sei- dene Manns- und Frauen- Strümpfe.	Castor oder Bieberhorne Strümpfe.	Fremde geweb- te und gestric- te, baumvolle- ne und wollene auch fremde geknittete Strümpfe und Garne.	Tapezierie u' Hauteliee.	Fremde wolles- ne Zeuge, item Brocettes, Camel-Haa- ren, Wsch, Camelot, Kle- sch, Molton Kramines, Fla- nelle u. Pape- lines.	Fremde gold- und silberne massive Waaren und Geschmei- de, als Uhren u. Cassée-Kannen Tabattiers etc.	Fremde Blei- und Röhre u. Federn, auch geschlagenes Blatt- u. Gold und Silber.
Rthlr. = 4 d.	Rthlr. = 4 d.	Rthlr. = 4 d.	Rthlr. = 4 d.	Rthlr. = 4 d.	Rthlr. = 4 d.	Rthlr. = 4 d.

Kaufmannschaft.

Kaufmannschaft.	Fremde Werte, Beile, Senfen und alle übrige schneidende ei- serne Waaren.	Fremde Spiel- gel + Glas.	Peln + Saamen + 3 Schfl.	Allerley Semi- na, item Peln- Saamen und Hanfsörner etc.	Nachlässiger Honig zum Gros-Handel, der beste.	Erttag der Accise.
Rtblr. 74 d.	Rtbl. 28 d.	Rtblr. 24 d.	Tonne 2 4 Gr.	Rtblr. 2 1 Gr.	Som. 2 2 gr. 8d.	Rtblr. Gr. d.

Cap. V. von allerhand

Cap.V. von allerhand						
Nachschuß zur Consumtion.	Dito geringer zum Gros- Handel.	Dito Nachschuß zur Consum- tion.	Schlesischer Honig zur Gros-Hand- lung.	Dito Nach- schuß zur Con- sumtion.	Fremde Körbe und Cordina- Merz Waaren.	Fremde eiserne Patt. Bret- Huf- und Sattler-Me- gel.
Eym. a 58. 4d.	Eym. a 19r. 4d.	Eym. a 49r. 4d.	Eym. a 2 gr.	Eym. a 49r. 8d.	Rthlr. a 4 d.	Rthlr. a 8 d.

Kaufmannschaft.

Kaufmannschaft.						
Freunde weisse und gelbe Wachs, licht.	Gelb Wachs.	Wachslichte von einlän- dischen Wachs- bleichen und Wachshölz- lern, wozu das Wachs nicht verfeinert.	Freund u. Ein- ländisch Wein- st. Tuch.	Fränkische Dessauer ge- spinnene Gold- und Silber- Faden, auch Treffen.	Holländische und andere freunde Wein- wand.	Ertrag der Acise.
Rtbl. 1 gr. 6 d.	Rtbl. 24 d.	Rtbl. 24 d.	Rtbl. 24 d.	Rtbl. 24 d.	Rtbl. 2 6 d.	Rtbl. 24 d.

Cap. V. Von allerhand

Zwilling, Dammast, weissen Cattun, Resel- und Cammer = Tuch, auch alle fremde Canten, Spitzen und weisse Waaren.	Allerhand einländische Leinwand zur Consumtion.	Fremde gestreifte Leinwand, item Cattun zur einländischen Consumtion.	Allerhand seidene, Halbsidene, wollene, Camelsharne Zeuge, Seiden und Halb Seiden Sammet, Vliesch, Zwilling, Dammast, Leinwand, Cammesack, Parcken.	Spizen und Canten von Seide, Resel-Garn und Zwiern.	Seidene, und Halb = Seide, Leder und Leine, Wollene, derne Waaren.
Rthlr. 24 d.	Rthlr. 24 d.	Rthlr. 21 gr. 6 d.	Rthlr. 24 d.	Rthlr. 24 d.	Rthlr. 24 d.

Kaufmannschaft.

Wollene u. ge- würkte Lein- wand, gemalt- te und laquirt- e Tapeten.	Eiserne, ble- cherne, rohe u. verzinnete, auch flüßlerne, Brünnmetalle- ne, zinnerne, blecherne und höfcherne Knö- pfe und andre Waaren, auch Hüte.	Selbene und holzleiderne, wollenne, Le- inwand- und meel- und Werdebaaren, zinnerne und flüßlerne Knöpfe.	Gold u. silber- ne Knöpfe, re- de Bänder, ge- würtzte Klei- dung, er- götliche ge- wonnene u. ge- würkte Knö- pfe allerhand Galanteries, Waaren, Ve- ruken, Por- cellain.	Töpfer- auch Seiffensieder- Waaren aus Ebur = Sach- sen.	Kober gekarb- ter u. gespon- nener Taback aus Ebur = Sachsen.	Ertrag der Accise.
Rthlr. 34 d.	Rthlr. 34 d.	Rthlr. 34 d.	Rthlr. 32 Gr.	Rthl. 24 d.	Pfund 24 Gr.	Rthlr. Gr. d.

Cap. V. Von allerhand

Poudre und Stärke aus Ehur = Sach- sen.	Gold u. sil- berne Spi- gen, Treffen, Garnituren, Gold u. sil- berne Ge- spinnste Spie- gel u. Spie- gel = Glas aus Ehur = Sachsen.	Zinn aus Ehur = Sachsen.	Hausner, Mosdauer Voll = Fuch- ten, Lohjahn Kind = Dan- ziger = und Hamburger Sohl = Leder auch fremde Kegleder.	Englisch = u. fucker Sohl. Leder Loh- jahn, Katt- a. Schaafe- leder Kug- ische Fuchten auch alles fremde Se- sohl = Leder misch ge- bleicht ge- färbt u. zu gerichtete Leder.	Ausländi- che rohe Le- der vor Kauf = ute u. Gärber.	Duro einlän- dische rohe Felle und Kauchwurf.	Kind = und Kübbäute vom Lande.
Stein = 7 Gr.	Ktbl. a 4 d.	Ktbl. a 4 d.	Ktbl. a 4 d.	Ktbl. a 4 d.	Ktbl. a 4 d.	Ktbl. a 4 den	fl. a 1 Gr. 6d.

Kaufmannschaft.

Holl- Feder.	Vock- und Biegen- Felle.	Kalb- Ham- mel- und Schaafe- Felle.	Lamm- Felle vom 1 Aug.	Roth- Hirsch- Haut.	Lammes Hirsch- Haut.	Ertzag der Weisse.
St. 2 1 Gr.	Stück 2 3 den.	Stück 2 1 b.	Stück 2 1 b.	Stück 2 9 d.	Stück 2 6 d.	Rtblr. Gr. d.

Cap. V. von allerhand

Krimentanische Wallachische, Podolische und Ungarische Och- sen ausserhalb den jährlichen Mehrmärkten.	Polnische, Cracauische ordinatire Pohlenische oder Mittel-Ochsen, fette Ein- ländische, und dergleichen Böhminische, Mährlische, und andere Land-Ochsen, item Wallachische Kühe, mit oder ohne Kälber, auch fette Kräuter-Kühe, und mit Brandtwein- Schlampe gemästete Kühe.	Polnische Strang- oder Zug- auch an- dere fremde u. ein- ländische magere Ochsen, ordinatire Pohlenische, u. an- dere fremde wie auch gute einlän- dische Kühe, mit oder ohne Kälber.	Geringe Kühe, Kins- der und Kalben.	Weidauische, Wal- lachische und Ungari- sche Schweine.
---	---	--	--	---

Stück a 10 Gr.	Stück a 8 Gr.	Stück a 4 Gr.	Stück a 2 Gr.	Stück a 3 Gr.
----------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Kaufmannschaft.

Kaufmannschaft.						
Wohlthische und andere fremde, auch einländi- sche gute Eichel- u. andere fette Schweine,	Dergleichen magere, wie auch geringe Eichel- und an- dere gemästete Schweine zu 2 Kthlr. und drunter.	Dito zu 1 Kthlr. und drunter.	Wohlthische und andere fremde Schaafe, Ham- mel, Ziegen, Zäcke und Höcke.	Dergleichen Einländi- sche.	Armenianisi- sche, Wallachi- sche, Ungarische und Wohlthische Lachsen inner- halb den Vieh- märkten.	Ertrag der Accise.
Stück a 2 Gr.	Stück a 1 Gr.	Stück a 6 d.	Stück a 6 d.	Stück a 4 d.	Stück a 9 Gr.	Kthlr. Gr. d.

Cap. V. Von allerhand

Eosackische Erdraufische Dhien, und dergleichen Kübe.	Ordinair Bohlnische Schlachthorn reinde u. ein- ländische fetts Dhien.	Bohlnische Strang- und Zug-Dhien, reinde andere fremde und einländische magere Dhien, und gute Kübe.	Meeringe Kuh, Kind oder Kalbe.	Mosbaische Wallachische und Ungarische Schweine.	Dito pro 5 Stk. und drunter.	Bohlnische und andere fremde, auch einländi- sche gute Ei- del- und an- dere fetts Schweine vom 1 Sept. bis ult. Febr.
Stück a 7 Gr.	Stück a 6 Gr.	Stück a 4 Gr.	Stück a 2 Gr.	Stück a 3 Gr.	Stück a 2 Gr.	St. a 2 Gr.

Kaufmannschaft.

Dergleichen In denen Vieh magere, wie Wärdten, so a auch geringe imo Marc. bis Eichel- und sol. Aug. ein- andere der fallen, zahlen gleiches ge- freunde u. ein- maßete ländische Schweine Schweine der vom 1 Sept. aten und letzten bis ult. Febr. Classe ohne Un- jeden Jah- terscheid nur rech. als magere.	Stück 21 Gr.	Stück 21 Gr.	Stück 26 d.	Stück 26 d.	Stück 24 d.	Stück 24 d.	Rthle. Gr. 2.

Cap. V. Bon allerhand

Cap. V. Von allerhand						
Külden u. Pömmen, womit gehandelt wird, oder welche ein Bürger von seinem Zuwachs verkauft.	Flüßer oder ander Holz, womit außser Landes gehandelt wird, der Kaufmann nach dem Einkauf.	Holz, so anderswärts bereits zur Hülffe verwendet.	Holz, so inner halb Landes verhandelt wird.	Fremd Tath, zur einländischen Confumtion.	Fremd Tath, so außserhalb Landes verführet wird.	Fremd Tath, Lichte und Stiffe.
Stück a 4 den	Stück a 8 den	Stück a 4 d.	Stück a 4 den.	Rthlr. a 4 d.	Rthlr. a 2 Gr.	Rthlr. a 2 Gr.

Kaufmannschaft.

Kaufmannschaft.						
Einländische Seltz, Tsch und Rapp.	Dito, so die Sachen von den Schlächtern kaufen, der Käufer.	Dito, so die Schläch- ter an andere Königl. Untere- thanen außer der Stadt ver- handeln.	Russisch Tsch.	Venebische, auch frem- de, grüne, oder schwar- ze Seltz.	Einländische Dito.	Ertrag der Kauf.
Rthlr. a 4 den.	Rthlr. a 2 Gr.	Rthlr. a 4 d.	Rthlr. a 4 d.	Rthlr. a 4 d.	Rthlr. a 4 d.	Rthlr. Gr. d.

Cap. V. Von allerhand

Cap. V. Von allerhand						
Einländische weiße Stör- ze.	Böhmische, Zerbäcker, und andere fremde.	Post-Regal- und Schreib- Papier.	Dito Druck- Papier und Maculatur.	Werk- und Haus.	Hopfenkur Handlung.	Aug- Holz.
Chf. 6d. E. 59	Chf. 6d. Et. 68	Nthlr. = 4 d.	Nthlr. = 4 d.	Nthlr. = 4 d.	Chf. = 4 d.	Nthlr. = 4 d.

Kaufmannschaft.

Kaufmannschaft.						
Brenn-Holz vom Lande.	Brenn-Holz aus den Städten.	Alle übrige Wa-ren, so all- hier nicht ex- portirt, oder in d. sondere Kudrlquen ge- bracht werden können, geben pro	Fremde Töpfe und Kacheln.	Di-o. Einländische vom Lande.	Haar, Dach- Flur- u. Hobl- Steine zur Consumtion und Handlung.	Ertrag der Accise.
Rthlr. 1/4 d.	Rthlr. 1/4 d.	Rthlr. 1/4 d.	Rthlr. 1 gr. 8 d.	Rthlr. 1 Gr.	Rthlr. 10 d.	Rthlr. Gr. d.

Cap. V. von allerhand

Cap. V. von allerhand						
Vord oder Baum- rinde.	Hexel mit Hart = Futter gemengt.	Wach u. Rind zur Consumtion.	Grosse und kleine Wand- Stöcke.	Höttlicher = Re- beir, Tischler- Dielen, Schaaften, Fel- den, Hopfen- Stangen, und allerhand höl- zerne Waaren.	Leibene Wö- ren zu Pfälen, Wagen = Räder, zu Ru- ben, Rische, Berber = Röhre.	Hexel, Heu, Stroh, auch Weinschitt.
Rtbl. a 8 d.	Rtbl. a 8 d.	Rtbl. a 8 d.	Rtbl. a 6 d.	Rtbl. a 4 d.	Rtbl. a 4 d.	Rtbl. a 4 den.

Cap. VI. Von liegenden Gründen.

Cap. VI. Von Bick.

An Acker- und Wiesen-Steuer.	An Garten-Steuer.	Summa des Ae- rse-Eintrags.	Vierde, so die Fuhr- und an- dere heute ge- brauchen, halbjährlich.	Dies die so ge- nannte Händler mal getalbet, halbjährlich.	so ein mal getalbet, halbjährlich.	Ziegen oder Schafe halbjährlich.
Rtblr. Gr. d.	Rtblr. Gr. d.	Rtblr. Gr. d.	Stück a 2 Gr.	Stück a 3 Gr.	Stück a 2 Gr.	Stück a 1 Gr.

Steiler.

Bon Fixirter Accise.

[illegible]

Cap. X.

An eingekob-
ner Tranch-
Steuer.

Recapitulatio

Rtblr. Gr. d.	Cap.	Rtblr. Gr. d.
	I. Von allerhand Getrancke.	
	II. Von allerhand Getrende.	
	III. Vom Schlacht-Vieh und Wildpret.	
	IV. Von allerhand Victualien.	
	V. Von allerhand Kaufmannschaft.	
	VI. Von liegenden Gründen.	
	VII. Von Vieh-Steuer.	
	VIII. Von Fixirter Accise.	
	IX. Insgemein.	
	X. Von Tranch-Steuer.	
	Summa	

С. 10

Receptivitate

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und
dessen incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Justiz = Criminal = Geistlichen =
Consistorial = Kirchen = Sachen 2c. 2c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten,
Mandaten, Rescripten 2c. 2c.

de Anno 1752.

Aaaa bis LIII.

Handlung

von

dem berühmten Dichters Johann Wolfgang von Goethe

in

der ersten Ausgabe

der ersten Ausgabe

der ersten Ausgabe

der ersten Ausgabe

der ersten Ausgabe

der ersten Ausgabe

der ersten Ausgabe



No. 1.

d. d. Berlin, den 5. Jan. 1752.

Königl. Preussisches neu revidirtes March-Reglement vor Seiner Königl. Majest. sämtliche Provinzien und Lande.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, allerhöchster wohl erwogen, daß bey gegenwärtigen Umständen es eine höchstnöthige Sache sey, die bisherigen March-Reglements, sonderlich vom 17. Martii 1713. vom 2. Martii 1722. und 28. Mart. 1737. imgleichen das Schlesiſche March-Reglement vom 1. Mart. 1743. revidiren, auch in einigen Stücken vermehren, und dem Befinden nach ändern zu lassen, damit sowohl die Regimenter, als die Krieges- und Domainen-Cammern, und Land-Räthe, wie auch Commisarii Locorum und Magisträte wissen, wie sie sich bey vorfallenden Marchen zu verhalten haben; Und dieses nunmehr nach Dero allerhöchsten Intention bewerkstelliget: So setzen, ordnen, und befehlen demnach Höchst Die-
selben:

1752.

N a a a

§. 1.

§. I.

Die Anfertigung der Liste und des Etats von dem zum March beorderten Corps besorget der Commandeur,

Daß, sobald ein Regiment, oder Corps zum Ausbruch und March beordert wird, der Commandeur desselben eine deutliche Liste und Etat davon fertigen lassen soll, aus wie viel

Ober-Officier,

Unter-Officier,

Fambours,

Gemeine,

item Pferde,

es bestehe, welche Liste denn besagter Commandeur eigenhändig zu unterschreiben, und zu besiegeln, auch dieselbe sowohl an die Krieges- und Domainen-Cammer in derjenigen Provinz, worinnen der March vor sich gehet, als an den ersten Land-Rath, oder Commissarium, den er mit dem March berühren wird, in Zeiten zu senden hat, damit derselbe alle nothige Veranstaltung zur Aufnahme und Versorgung des marchirenden Corps machen könne.

erhält die March-Routen bey der Ordre zum Ausbruche u muß sich ohne Königl. Permission nicht von der Route entfernen, sondern bey dem Corps bleiben,

Es sollen zu dem Ende dem Commandeur allemal die March-Routen bey der Ordre zum Ausbruch terner zugefertigt, und dabey notificiret werden, an welche Land-Räthe und Commissarien, des Marsches halber, rescribiret worden.

Und ist Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille, daß so wenig der Chef, dem das Regiment zugehört, noch, wenn dieser auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Ordre, oder Permission davon abwesend ist, der Commandeur desselben, sich von der Route absentiren, sondern stets auf dem March bey dem Corps bleiben solle, gestalt derselbe vor alles repondiren muß, wie denn auch die Abzüge, so wegen einiger Excesse etwa zu machen sind, hauptsächlich auf ihn fallen werden; Zu dem Ende derselbe überall mit dem ihm zugegebenen Land-Rath oder Commissario freundschaftlich, und ohne Bitterkeit zu conferiren, und alles dergestalt zu re-

reguliren hat, daß der March in guter Ordnung fortgesetzt, und beydes dem marchirenden Corps dasjenige gereicht werde, was ihm vermacht, als auch das Land menagiret werde.

§. 2.

Ehe der March aus dem bis dahin gehabten Stand- Quartiere angetreten wird, muß der Commandeur mit dem Land- Rath, Steuer- Rath, oder bey dessen Abwesenheit mit dem Magistrat richtige Liquidation und Abrechnung halten, und dahin sehen, damit ein jeder, so mit Zug etwas von dem wegmarchirenden Corps zu fordern hat, gehörig befriediget und keine Nachklagen verursacht werden mögen. Und zwar soll sothane Abrechnung nicht auf die letzte Stunde, da der March angetreten wird, sondern wenigstens zwey a Drey Tage vorher geschehen, damit ein jeder Zeit habe, sich gehöriger massen mit seinen Forderungen zu melden, und die Be- richtigung zu urgiren.

§. 3.

Wenn alles richtig abgethan, und der Quartier- Stand vollkommen befriediget ist, so soll dem commandirenden Of- ficier eine Quittung über richtig vergütete Verpflegung, nebst einem Attest über gehaltene gute Ordre, von dem Land- Rath, Steuer- Rath, oder Magistrat, wenn von beyden ersteren niemand gewärtig seyn sollte, in gehöriger Form, jedoch das Attest nur des Morgens an dem Tage des Ausmarsches gegeben werden. Alle übrige Atteste und Scheine aber, welche von denen bequartiert gewesenen Bürgern oder Bauern an die Officiers, oder auch an die Soldaten ausgestellt werden, sollen nichts gelten, auch darauf nicht die geringste Reflexion gemacht werden.

§. 4.

Wenn ein Regiment, oder Corps, von mehr als einem Orte zugleich aufbricht, um einen March anzutreten, oder

ingeleichen vor den Aufbruch aus den Stand- Quartieren richtige Liquidation und Abrechnung halten, und über gehaltene gute Ordre sich ein Attest geben lassen. Wie es mit der Liquidation u. Abrechnungen zu halten, wenn ein Regiment von mehr als einem Orte zugleich aufbricht.

fortzusetzen, so ist diese Liquidation und Abrechnung allemal bey dem commandirenden Staabs-Officier zu halten, und zu dem Ende die Magistrate sowohl, als die Dorfschaften durch die Land- und Steuer-Räthe zu avertiren, daß sie einen, oder ein Paar Deputirte allemal zum Staabe schicken, damit selbige der Liquidation, welche der Land-Rath, oder Steuer-Rath, oder auch der Commissarius, so den March führet, daselbst mit dem Commandeur formiret, beywohnen, und ihres Orts Nothdurft beobachten können.

Wenn dieses von Seiten der bequartiert gewesenen Derter versäümet wird, sollen sie nachher nicht weiter gehört werden.

§. 5.

Die March-Routen sollen die commandirenden Officiere nicht abändern, noch mehr Kastrage machen,

Die March-Routen sollen die commandirende Officiere der marchirenden Corps so annehmen, wie die Krieger- und Domainen-Cammern, oder Land-Räthe, solche fertigen und ihnen zusenden, solche auch nicht nach ihren Gefallen zu ändern, noch davon abzugehen, noch ein oder anderes Dorf, oder Vorwerk, so nicht in der March-Route stehet, oder von dem Land-Rath durch ein Billet besonders angewiesen worden, eigenmächtig zu nehmen; Als welches Seine Königliche Majestät gar nicht gestattet wissen, am wenigsten aber zugeben wollen, daß sie sich mehr Kastrage zur Beschwerde des Landes nach eigenem Gefallen machen, wie ihnen darin vorgeschrieben. Und da Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß die Marche so viel nur immer möglich auf Städte und geschlossene Derter geführt, und solche dennoch genommen werden sollen, wenn auch selbete etwas seitwärts von der Route liegen:

mit denen angewiesenen Obdach, Lagerstätten u. Stationen zufrieden seyn,

So müssen auch die Regimenter oder Compagnien zufrieden seyn, wenn ihnen nach Gelegenheit des Ortes, Obdach und Lager-Stätte angewiesen wird, und sonderlich im Sommer,

Sommer, wenn das Corps etwas stark ist, die Scheunen mit zu Hülfe genommen werden, wie denn auch die Officiers mit denen Stallungen vor die Pferde nach des Orts Gelegenheit sich begnügen müssen.

Es ist aber in solchen Fällen höchst nöthig, daß von denen Officiers und Unter-Officiers sorgfältig dahin gesehen werde, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, und in denen Scheunen und andern Orten, woselbst solches leicht um sich greifen kan, kein Taback gerauchet werde; Zu dem Ende Schildwachten dabey auszusetzen sind. Damit auch darauf so vielmehr Acht gegeben werden könne, müssen in Scheunen, woselbst etwa Zwanzig bis Dreyßig Mann logiret werden, ein oder ein Paar Unter-Officiers mit herein geleyet, und von Seiten des Commandeurs darunter alle menschmögliche Präcaution genommen werden.

§. 6.

An Lager-Stroh wird auf Zwen Mann Ein Ordonnanz-mäßiges Bund von Achtzehn bis Zwanzig Pfund Berlinsches; und in Schlessien von Ein und Zwanzig bis Drey und Zwanzig Pfund Breslauisches Gewicht gereicht. Dieses muß sobald das Regiment oder Compagnie ausmarschiret, wohl asserviret, und falls mehrere Regimenter oder Compagnien folgen, hinwieder employret; wann es aber über 2 Näch- te gebrauchet, mit neuem Stroh aufgefrischet werden.

Und gleichwie diese Disposition nur eigentlich die Mar- che angehet; so wird auf den Fall, wann ein oder mehrere Regimenter an einem Orte 3, 4, oder mehrere Tage stehen bleiben, oder auch während der Exercier-Zeit cantoniren, als- dann so wie in Ansehung des Herzogthums Schlessien be- reits in der an die dassige Regimenter unterm 1sten Martii 1751. ergangene Ordre festgesetzt, die erste Woche auf 3 Mann Zwen Gebund Lager-Stroh gereicht, und in den fol- genden

Wie viel La-
ger-Stroh an
den Ordon-
nanz-mäßigen
Bunden vor
die marschi-
rende Mann-
schaft zu ver-
abfolgen, und
wie lange sol-
ches zu ge-
brauchen.

genden Wochen auf 2 Mann wöchentlich ein halb Bund zur Auffreischung gegeben.

§. 7.

Lieferung des
Lager-Stro-
hes in den
Städten und
auf dem Lan-
de, wie auch
desselben Ver-
gütung.

In der Churmarck und andern Königlischen Provinzien, exclusive Schlessien, liefert das Lager-Stroh nach denen Städten, der Creyß worinnen der March geschiehet, die Magisträte aber sind gehalten, es in Empfang zu nehmen, und bey der Bürgerschaft, nach der Anzahl der Mannschafft die einen je den trifft, zu vertheilen.

In Schlessien hingegen wird das Lager-Stroh denen Städten nach der bisherigen Verfassung mit Einem Rthlr. pro Schock aus der Königlischen Cassé vergütet, und auf dem Lande bey Marschen und Ruhe-Tagen denen bequartierten Wirthen wegen des Lager-Strohes nichts bonificiret, weil dieselben das gebrauchte Lager-Stroh annoch nutzen können; In denen Cantonirungs-Quartieren aber wird, gleichwie in denen Städten geschiehet, auch auf dem Lande das Lager-Stroh dem Quartier-Stande vergütet.

§. 8.

Verboth sich
selbst Quartier
zu machen.

Die Quartiere müssen die Soldaten, so wie sie auf dem Lande von denen Land-Räthen, und in denen Städten vom Commissario loci und Magistrat eingerichtet und angewiesen worden, beziehen, und sich durchaus nicht selbst logiren, noch wenn sie das Quartier einmal bezogen, solches verändern und sich umquartieren, als worüber der commandirende Officier mit Nachdruck und allem Ernst zu halten hat.

§. 9.

Einrichtung
und Austhei-
lung der Bil-
lets in den
Städten zur
Bequartierung
der Mann-
schafft.

Weil auch öfters angemercket worden, daß sonderlich in denen Städten wegen der Billetirung es viele Unordnungen gegeben, auch bey dem Einmarsch des Corps solches viele Confusion verursachet hat;

So müssen die Land: Rätthe, Marsch: Commissarien, Commissarii Locorum, und Magistrate, Billets nach der Größe der Häuser in jeder Stadt fertigen lassen, dergestalt, daß die Häuser numeriret werden.

Auf die Billets darf nichts weiter gesetzt werden, als:

Das Haus sub No. 1. logiret einen Ober: oder so viel

Unter: Officiers, oder so viel Gemeine und Pferde.

Zu welchem Ende in jedweder Stadt durch den Magistrat, wie bereits in Schlessien geschiehet, blecherne kleine Tafeln mit Nummern angefertigt und an die Häuser angeschlagen werden müssen; wenn aber die Nacht: Lager in denen Dörfern einfallen, so muß der Land: Rath die Billets den Tag vorher so zwar bequämlig nach denen Nummern machen, jedoch solche nur, und zwar so hoch, daß sie nicht ausgelöschet werden können, an die Häuser anschreiben lassen, die darauf gefertigte Billets aber denen Capitains bey ihrer Ankunft zugestellt werden, welche die Compagnien nicht eher auseinander gehen zu lassen, bis ein jeder Soldat mit seinem Billet versehen ist, auf welche Weise denn ein jeder Officier und Soldat nur nach der Nummer des Hauses suchen darf, und sein Quartier gar leicht finden kan, der Eigenthümer des Hauses auch zum voraus weiß, auf wie viel Mann und Pferde er sich anzuschieken habe.

§. 10.

Wenn ferner sich Umstände ereignen, daß die Nacht: ^{Wie es hierin} Quartiere nicht jederzeit in denen Städten und geschlossenen ^{auf dem plat-} Orten, sondern auf einigen Dörfern genommen werden müssen ^{ten Lande zu} halten. So ist es dergestalt zu halten, daß 1 oder 2 Häuser, so viel als nöthig, vorzüglich für die Kranken gelassen werden, damit selbige in denen Stuben desto mehrere Pflege genießen können, und wird der commandirende Officier in solchen Fällen veranstalten, daß die Officiers, so viel möglich,
 und

und wie es die Convenienz derer Compagnien erfordert, zusammen geleyet werden, der Ueberrest der Maanschaft aber muß sodann in die Scheunen verleyet werden, wobei dasjenige wiederholet wird, was §. 5. wegen Vorsicht mit dem Feuer angeordnet worden.

§. 11.

Außer Obdach
und Lager-
Stroh wird
auf den March
von dem Quar-
tier- Stande
nichts gefor-
dert.

Außer Obdach und Lager-Stroh müssen so wenig die Officiers als Gemeine, der Marsch gehe zu Felde, oder werde in der Province bey Zusammenziehung der Regimenter zum Exerciren oder zur Revüe oder bey Veränderung der Quartiere vorgenommen, von dem Quartier-Stande und denen Wirthen in denen Städten weder an freyer Kost oder Sauer und Süß, oder wie es sonst Namen haben mag, etwas ohnentgeltlich fordern, sondern sie müssen sich vor ihr Tractament und das Brod oder die Zulage, welche denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, NB. bey grossen Marchen und wenn es zu Felde gehet, gereicht werden dürfte, eben so wie in ihren Stand-Quartieren selbst beköstigen. Wie dann auch an Servis oder einigen Douceurs vor gehaltene gute Ordre bey Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Ungnade nichts genommen oder gefordert werden muß. Wofür die Chefs der Compagnien und hauptsächlich der commandirende Officier repondiren muß, damit die Jouriers oder andere Unter-Officiers sich keine unerlaubte Douceurs wachen.

§. 12.

Herbeyshaf-
fung der Vi-
ctualien und
anderer Noth-
durften, wann
das Nachtlas-
ger auf dem
platten Lande
genommen
wird.

Wenn aber die Stationes und Nacht-Lager nicht auf geschlossene Städte und Dörter zutreffen können, sondern das Corps auf das platte Land untergebracht werden muß, allwo vor Geld die nöthige Mund-Kost nicht wohl zu bekommen; So muß von denen Krieger- und Domainen-Cammern auch denen Steuer-Räthen die Verfügung getroffen werden, daß die Nothdurft an Bier, Fleisch, Speck, Heringe, Grütze, Kohl, Taback

Taback auch andern Zugemüße aus denen nechsten Städten dahin geliefert und nach der Taxe der nechsten Stadt, verkauft werde, damit keiner im Preise übersezt werde, sondern ein jeder vor billigmäßige baare Bezahlung dasjenige erhalten könne, was ihm Noth thut. Jedoch müssen die Verkäufer den Transport der Victualien selbst übernehmen, und kan dem Lande dadurch nichts zur Last fallen, weil selbige davon ihren Nutzen haben. Um aber auch in Ansehung der Zufuhr alle Excesse zu verhüten, soll eine Waage bey denen Zufuhr: Wagens gegeben werden, die auf alles genau acht haben muß. Von denen Wirthen aber ist weiter nichts als freyes Obdach und Lager: Stelle zu fordern, dafertne aber dennoch ein marschirendes Regiment oder ein und andere Esquadrone, oder Compagnien desselben in denen ihnen angewiesenen Nacht Quartieren, sich ein mehreres als freyes Obdach und Lager: Stroh, es sey an Essen, Trinken, Fourage, Heu, Hechsel &c. reichen ließen, und es nicht nach Marktgängigen Preise baar bezahlten; So soll das General: Ober: Finanz: Krieger: und Domainen: Directorium, und in Schlesien, wie denen dasigen Regimentern bereits in Anno 1743. bekant gemacht worden, die Krieger: und Domainen: Cammern authorisiret seyn, ohne sich mit dem Regiment zu förderst deshalb in eine Correspondence einzulassen nach eingegangenen examinirten und moderirten Liquidationen den Betrag ohne alle Nachsicht dem Regiment von der Verpflegung zu decourtiren, und nur allein dem Chef des Regiments, der Esquadron oder der Compagnie, so solches erhalten, dieses bekant zu machen, und die moderirte Liquidation beyzufügen.

§. 13.

In Ansehung der Fourage ist es dergestalt zu halten, daß solche vom Lande nach denen Orten geliefert wird, wo die Nacht: Quartiere einfallen, und müssen in denen Städten die Magistrate und auf denen Dörfern die Guts: Herren, Fourage: Lieferung an den Orten, wo die Nacht: Quartiere einfallen

oder wann selbige nicht vorhanden, deren Verwaltere, Pächtere, und Dorf-Schulzen denen Land-Räthen die nöthige Bodens und Scheunen zur Verwahrung derselben anweisen.

Wann jedoch nur ein Nacht-Lager ohne oder mit einem Ruhe-Tage auf dem Lande gehalten wird und die Gemeine die Fourage selbst zusammen bringet, ist es nicht nöthig, davon erst ein Magazin zu machen, sondern wie Schulzen und Gerichte nach der Repartition die Fourage aus der Gemeine zusammen bringen lassen, soll solche zusammen an den dazu commandirten Officier abgeliefert werden.

Woben hiedurch nachdrücklich verordnet wird, daß bey schwerer Strate sich niemand an der Unterthanen eigenen Vorrath vergreifen soll.

Wie viel auf
eine Ration
auf Tag und
Nacht vor die
Infanterie

Auf eine Ration wird bey denen Regimentern Infanterie auf Tag und Nacht = Berlinisch oder Breslauisch:

An Hafer gesägletes Maasses = $2\frac{1}{2}$ Mezen = $1\frac{1}{2}$ Mezen

oder
= Gerste gestrichenes Maasses = 2 Mezen = $1\frac{1}{2}$ Mezen

= Hechfel = 6 Mezen = $4\frac{1}{4}$ Mezen

= Heu = 8 Pfund = $9\frac{1}{4}$ Pfund

= Streu: Stroh = 4 Pfund = $4\frac{1}{2}$ Pfund

oder
An Roggen gestrichenes Maasses = $1\frac{1}{2}$ Meze = $1\frac{1}{2}$ Meze

= Hechfel = 8 Mezen = $1\frac{1}{2}$ Mezen

= Heu = 8 Pfund = $9\frac{1}{4}$ Pfund

= Streu: Stroh = 4 Pfund = $4\frac{1}{2}$ Pfund

gereicht.

Cavallerie
Dragoner

Die Regimenter Cavallerie und Dragoner hingegen erhalten auf eine tägliche Ration, = Berlinisch oder Breslauisch:

An Hafer gesägletes Maasses = 3 Mezen = $2\frac{1}{2}$ Mezen

= Gerste gestrichenes Maasses = $2\frac{1}{2}$ Meze = $1\frac{1}{2}$ Mezen

und

und dazu

1 Hechfel	=	6 Mäßen	=	4 $\frac{1}{2}$ Mäßen
1 Heu	=	8 Pfund	=	9 $\frac{1}{2}$ Pfund
1 Streu = Stroh	=	4 Pfund	=	4 $\frac{1}{2}$ Pfund

oder

An Roggen gestrichenes Maasses	2 Mäßen	=	1 $\frac{1}{2}$ Mäßen
1 Hechfel	=	8 Mäßen	= 5 $\frac{1}{2}$ Mäßen
1 Heu	=	8 Pfund	= 9 $\frac{1}{2}$ Pfund
1 Streu = Stroh	=	4 Pfund	= 4 $\frac{1}{2}$ Pfund

Vor die Husaren-Regimenter aber werden nur

=	=	Berlinisch oder Breslauisch	=	und Husaren-Regimenter zu rechnen.
An Hafer gesägetes Maasses	2 $\frac{1}{2}$ Mäßen	=	1 $\frac{1}{2}$ Mäßen	
1 Hechfel	=	4 Mäßen	=	2 $\frac{1}{2}$ Mäßen
1 Heu	=	6 Pfund	=	6 $\frac{1}{2}$ Pfund
1 Streu = Stroh	=	4 Pfund	=	4 $\frac{1}{2}$ Pfund

hergegeben und soll denen Regimentern sowohl auf dem March, als in denen Campements so viel Fourage als vor specificiret, geliefert werden, woben zugleich fest gesetzt wird, daß denen Regimentern lauter guter Hafer, wovon der Berlinische Scheffel wenigstens 45. Pfund und der Breslauische Scheffel 61 $\frac{1}{2}$. Pfund Berlinisches Gewichtes wiegen muß, geliefert und von dem Haufen, wovon an die Regimenter der Hafer ausgegeben werden soll, ein Scheffel dem zum Empfang commandirten Officier zur Probe vorgewogen werden muß.

Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention ist Vermeldung aber auch, daß die Regimenter, in Ansehung der Maaß, keine unnöthige Schwierigkeiten machen, sondern wann ihnen solche, wie es überall gewöhnlich ist, in gesägten Maaß gegeben wird, damit zufrieden seyn sollen, widrigenfalls Höchst-Dieselben solches höchst ungnädig empfinden werden.

Uebrigens soll bey denen Marschen der Remonte-Pferde, jedesmal denen Krieger- und Domainen-Cammern bekannt gemacht, Ration bey den Marschen der Remonte-Pferde.

macht werden, wie viel auf eine Ration verabsolget werden soll, als welches denen Umständen nach von hier aus determiniret werden wird.

Die Bestimmung der Rationen zu Kriegeszeiten geschiehet in dem Feld-Etat.

Was zu Kriegeszeiten und wenn es zu Felde gehet 1. Regiment Cavallerie, Dragoner, Husaren, Infanterie, auch die Generalität, General-Staab, Commissariat &c. an Rationen haben soll, werden Se. Königl. Majest. sodann in dem zu regulirenden Feld Etat determiniren, und einem jeden Chef und Commandeur des Regiments die Anzahl der Rationen bekannt machen lassen.

Wie viel zu Friedenszeiten zu verabsolgen, und zwar an die Cavallerie, Dragoner und Husaren.

In Friedenszeiten aber, wann die Regimenten und Compagnien nur zum Exerciren oder zur Revüe sich zusammen ziehen, oder nur von einem Quartier in das andere marchiren, werden passiret, vor

Das Regiment Gens d'Armes	=	921 Rat.
Vor ein Regiment Cavallerie	=	915 "
Vor ein Regiment Dragoner von 10. Esquadrons	=	1787 "
Vor ein Regiment Dragoner von 5. Esquadrons	=	901 "
Vor ein Regiment Husaren	=	1230 "

so lange aber die Lieber-Completen und Fahnen-Schmiede bey denen Cavallerie- und Dragoner-Regimentern nicht beritten sind, wird auch darauf keine Fourage gegeben, wie es denn überhaupt darauf ankömmt, ob so viel Pferde wirklich vorhanden, immassen sonst nur nach der in §. 1. vorgeschriebenen und von dem Commandeur zu übergebenden Liste, worinn bey Sr. Königl. Majest. höchsten Ungnade der effective Stand anzugeben ist, die Rationen genommen werden müssen, und wird zugleich festgesetzt, daß wegen des Streu-Strohes auf dem Lande nichts liquidiret werden, sondern die Unterthanen solches gratis liefern müssen, weil sie solches behalten und zum Dünger gebrauchen können. Wann aber ein Regiment Cavallerie oder Husaren bey der Exercier-Zeit cantoniret, oder der bequar-

bequartierte Orte überleget und das Streu-Stroh von andern Orten zugeführt werden muß, mithin die liefernde Gemeine vom Miße nichts profitiren kan; So muß in diesem Fall das Stroh liquidiret werden, und wann das Regiment sich vor seine Fourage-Gelder in der Cantonirung selbst verpfleget, es das Streu-Stroh, so wie die andere Fourage, baar erkaufen; In denen Städten aber wird solches liquidiret und denen bequartierten Bürgern vergütiget:

In Ansehung der Infanterie werden in denen letzten Fäl: ^{Ingleichen an die Infanterie,} len keine Rationes verabfolget, als vor folgende Officiers, und zwar:

Vor einen Obristen oder Chef des Regiments	=	12 Rat.
Vor einen Obrist-Lieutenant oder Major	=	6 "
Vor einen Capitain, der I. Compagnie hat	=	4 "
Vor einen Lieutenant oder Fahndrich	=	2 "
Vor einen Adjutanten	=	2 "

Jedoch verstehet sich, daß die Pferde auch würcklich vorhanden seyn müssen, sonst auf dieselben auch nichts geordert werden muß, und muß übrigens die Fourage aus den Creisern, worauf der March zutrifft, wie vorgedacht, geliefert, und von denen Officieren sogleich nach Marktgängigen Preise baar bezahlt werden. ^{welche die Officier nach Markt-gängigen Preise sogleich baar bezahlen.}

Sollte aber bey vorfallenden starcken Marchen es ein oder anderem Creys nicht bringlich seyn, solche insgesamt zusammen zu schaffen, und dabey erfordert werden, selbe zum Theile ausserhalb demselben anzukaufen: So muß dennoch von denen Land-Räthen und March-Commissariën dabey alle Behutsamkeit gebrauchen und alle ungebührliche Vertheuerung verhütet werden; weil sie sich sonst nicht befremden lassen können, wenn ihnen deshalb ein Decoutre gemacht wird. ^{Vertheuerung der Fourage wird verboten.}

Sollten auch bey dem Antritt eines grossen Marches die Regimenter, da selbe nicht Hofnung haben, sobald ihre Quartiere ^{Wie es mit der Fourage zu halten,} zu halten,

einem grossen
Marsch in ih-
ren Magazins
zurück lassen.
Bey Zusam-
menziehung
der Regimen-
ter zur Revüe
müssen selbige
die Fourage
auf 3. Tage
mit auf die
Pferde neh-
men, worzu
vom Lande kei-
ne Führen zu
erpressen.

tiere wieder zu beziehen oder solche verändern müssen, noch ei-
nen Vorrath in ihren Magazins zurück lassen, soll der Land-
Rath sothanen Vorrath so weit er ihn zur Verpflegung der
marschirenden Regimenten gebrauchen, und es ohne Nach-
theil auch ohne Führen zu erfordern geschehen kan, vorzüge-
lich annehmen und liquidiren, welcher sodann denen Regimen-
tern nach dem Preis des Einkaufs vergütet werden soll; wann
aber die Regimenten Cavallerie, Dragoner und Husaren sich
aus denen Stand-Quartieren zum Exerciren zusammen zie-
hen, sowohl, als wann solche aus ihren Cantonirungs-Quar-
tieren zur Revüe marschiren, müssen selbige auf 3. Tage die
Fourage mit auf die Pferde nehmen;

In Schlessien hingegen bleibt es bey Sr. Königl. Maj.
hierunter bereits erlassenen Ordre vom 1sten Martii 1751. nach
welcher die Cavallerie- Dragoner- und Husaren-Regimenten
auf 3. Tage Hafer und gesponnen Heu auf den Pferden mit-
führen, Hechsel und Stroh aber geliefert bekommen, und da-
vor pro Ration nemlich die Cavallerie- und Dragoner- Regi-
menten 6. Pfennige, die Husaren aber 4. Pf. bezahlen sollen.

Sr. Königl. Majestät wollen dahero keinesweges ver-
statten, daß die Regimenten oder Esquadrons zu vorerwehnter
Fourage, welche sie auf ihren Dienst-Pferden mitnehmen
müssen, Führen vom Lande erpressen, und etwan durch solche
sothane Fourage sich nachführen lassen.

§. 14.

Die Fourage
übernimmt
ein jeder Chef
vor seine Com-
pagnie im
ganzen.

Die Fourage muß ein jeder Chef vor seine Compagnie
oder Esquadron im ganzen, auch bey marschirenden Com-
mandos auf das ganze Commando durch einen Officier über-
nehmen, und sodann weiter vertheilen lassen, und soll demjen-
igen, welchem die Ablieferung vom Lande übertragen worden, die
Distribution zu einzelnen Rationen nicht zugemuthet werden.

§. 15.

Die vom Lande nach denen Städten und verschlossenen Orten zu liefernde Fourage, zu Verpflegung der marschirenden Regimenter, Compagnien oder Corps wird zwar auf der Land: Râthe oder Marsch-Commissarien Atteste, in welchen die Quantität an Haber, Hechsel, Heu und Stroh genau specinciret seyn muß, ohne Erlegung einiger Accise frey eingelassen.

Diese Fourage
pâfirt Accise,
frey in die
Städte.

Sollte aber davon nach dem Ausmarsch noch etwas übrig bleiben, und solcher Rest daselbst verkauft werden; So muß der Ueberschuß dem Accise: Amte pflichtmäßig angezeigt und davon die Accise erlegt werden.

Was beim
Ausmarsch
verkauft wird,
erleget die
Accise.

§. 16.

Was die Liquidationes und Bezahlung der Fourage anbetrifft, wird es folgendergestalt gehalten.

Liquidation
und Bezah-
lung der Fou-
rage in Königl.
Provinzien.

a) Die Officiers der Infanterie, so lange sie keine Fourage-Gelder bekommen und nur in denen Provinzien entweder zur Revüe oder von einem Ort zum andern marschiren, bezahlen auf dem Marsch die Fourage, wie §. 13. angeführt, nach Marktgängigen Preiß.

b) Die Officiers von der Cavallerie, denen Dragonern und Husaren-Regimentern bezahlen die Fourage a Proportion der Fourage-Gelder; Und da selbige nicht gleichviel bekommen; So soll ihnen deshalb, sobald die Liquidationes an Unser Hof-Lager und in Schlesien an die Krieger- und Domainen-Cammer des Departements eingesandt, der Abzug darnach bey der General-Kriegs-Casse und in Schlesien von der Ober-Steuer-Casse zu Vergütung der Provinzien und Creyßer gemacht werden; Wie denn auch in Ansehung derer

c) Unter-Officiers und Gemeinen auf denen Marschen nach eben dem Fuß und der Proportion, nach welcher die Fourage-Gelder vor selbe bezahlet werden, der Abzug gemas-

chet

het werden muß. Was die Remonte-Pferde anbetrifft, so ist bereits in dem §. 13. dieses Reglements verordnet, daß jedesmal von hier aus determiniret werden soll, wie viel auf eine jede Ration nach den Umständen gereicht werden soll; Die Bezahlung aber geschieht sofort durch die dabey commandirte Officiers oder denjenigen, der solche sonst führet, nach dem Markt-Preise, und falls solche nicht erfolgen sollte, muß die Liquidation anhero eingesandt werden, damit die Gelder von hier aus zur Befriedigung des Landes assigniret werden können.

§. 17.

Oder wenn
der March
durch ein
fremdes Ter-
ritorium ge-
schlehet.

Wann die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marchiren, so wird mit denselben auf die Rationes und Portiones eben so, wie in Sr. Königl. Majest. Landen, liquidiret, der Nachschuß aber, der sodann nach dem mit den auswärtigen Puissancen verglichenen oder noch fest zu setzenden Fuß, oder der bisherigen beständigen Observance geschehen muß, wird durch die General-Krieges-Casse gut gethan; Jedoch daß der mitgegebene Commissarius sofort die Bezahlung Vorschuß weise verfügt, und sich sowohl wegen der bezahlten Verpflegung und Abfuhrn quittiren, als auch, daß gute Ordre gehalten, ein gehöriges Attest ertheilen läßt.

Ablassung der
Requisitionen.

Indessen werden zwar in solchen Fällen die Requisitiones von hieraus, so weit es nöthig, abgelassen werden, jedoch lieget auch zugleich dem Commissario ob, in Zeiten voran zu schreiben, und von deren Annäherung Nachricht zu geben;

Voraus-
schickung eines
Officiers an
den March-
Commissa-
rium.

Der Commandeur aber hat einen Officier voraus zu schicken, damit der Commissarius, so das Corps durch der andern Puissancen Land führet, avertiret werde, und selbiges nicht auf den Grenzen zur Last der Königl. Lande und Hinderung des Marches sich aufhalten dürfe.

In

In der fremden Heerschaften Lande muß ein jeder Officier gleich in Sr. Königl. Majest. eigenen Landen sich auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen, daß alle Excesse verhütet und zu keinen Klagen Anlaß gegeben werde, sonstn Se. Königl. Majestät es sehr ressentiren werden.

Vermeidung
der Excesse.

§. 18.

Bei allen Marschen, es mögen dieselben in grossen, oder kleinen Corps, nahe oder weit geschehen, soll ein Marsch Commissarius, entweder ein Land-Rath aus dem Creyse, oder der sonst dazu bestellet ist, gegenwärtig seyn, und den Marsch führen, auf gute Ordre, und damit das Land nicht zur Ungebühr beschweret werde, fleißig acht haben, alle Klagen und Excesse, so bey ihm angebracht werden, dem Commandeur anzeigen, auch das Corps nicht eher quittiren, bis alles abgethan, und eine richtige von dem commandirenden Officier sowohl, als ihm dem Commissario zu unterschreibende Liquidation geschlossen und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, so ihn ablösen muß, in guter Ordnung übergeben worden.

Bei allen
Marschen soll
ein Marsch-
Commissarius
zugegen seyn.

Und sollen obgedachte Land-Räthe, Steuer-Räthe oder Marsch-Commissarien hierin kein Nachsehen oder unzeitige Höflichkeit in Vertuschung der Excesse bezeugen; sondern solche treulich ohne Regard, das Regiment möge zugehören, wem es wolle, einberichten; Und wer dawider zum Schaden Sr. Königl. Maj. Unterthanen handeln wird, und nicht alles gehörig meldet, soll nicht nur hart angesehen werden, sondern auch dem Quartier-Stande den Schaden selbst ersetzen.

Die Excesse
sind nicht zu
verschweigen,
sondern anzu-
zeigen.

§. 19.

Die Land-Räthe und Marsch-Commissarii müssen mit einander beständige gute Correspondence halten, und einander von dem Antritt sowohl, als von dem Succels des Marsches zum voraus avertiren, damit ein jeder auf seinem Posten parat

Correspon-
dence mit
schen den
Land-Räthen
u. Marsch-
Commissarien von
dem Succels
seyn, des Marsches.

sen, die Troupen zu übernehmen, und weiter zu führen, welches insonderheit nöthig ist, wenn das marschirende Corps aus den Königl. Landen aus- und ein in fremdes Territorium einrücken soll.

Bez dem Marsch einzelner Compagnien und kleiner Commandos darf kein Marsch-Commissarius ausgegeben seyn. **Immittelst** wird dennoch nicht nöthig seyn, daß bey dem Marsch einzelner Compagnien, wenn sie sich des Exercirens wegen zum Stabe begeben, oder ihre Quartiere verändern, auch bey kleinen Commandos ein Marsch-Commissarius zugefüget werde, als welche sodann gar süglich durch schriftliche Ordres an diejenigen, auf welche der Marsch zutrifft, zu reguliren seyn wird; weil sich bisher gezeigt, daß die Diäten und Fuhr-Gelder der Commissarien in solchen Fällen fast die Kosten des Marsches selbst übersteigen.

§. 20.

Der Abgang und Zuwachs auf dem Marsche wird dem Marsch-Commissario angezeigt.

Wenn auch währenden Marsches einige Köpfe oder Pferde abgehen oder auch anwachsen, hat der Commandeur solches dem Marsch-Commissario sofort anzugeben, damit dieser seine Billets und Anweisungen darnach einrichten auch die Liquidationen selbst darnach fassen möge, in welcher zugleich die Ursachen des Abgangs oder des Zuwachses annotiret werden müssen, weil sonst, wenn dieses nicht geschichet, die Nachsehung und weitere Expedition gedachter Liquidationen bey den General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorio und in Schlesien bey denen Krieges- und Domainen-Cammern des Departements nur schwer gemacht wird.

§. 21.

Berichts-Erhaltung an die vorgesetzte Instanz von dem Fortgange des Marsches.

Auch sollen Land-Räthe und Marsch-Commissarii wohl observiren, daß sie, sobald sie ein marschirendes Corps von einem andern und solches weiter zu führen übernehmen, davon sofort bey der ersten Post an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium und denen ihnen vorgesetzten Cammern referiren und melden, wie viele Tage sie dasselbe beglei-

begleiten, und an wen sie solches wieder abliefern werden, das mit man bey gedachtem General ic. Directorio und denen Provincial-Cammern allemal wissen möge, wie der Marsch avanciret, und wohin die Ordres so etwan dem commandirenden Officier auf dem Marsch zugesandt werden sollen, zu adressiren sind.

§. 22.

Und da Sr. Königl. Majest. bereits bey denen Marsches Die Fourage sollen die Land-Räthe von dem erhaltenen Vorschusse baar bezahlen. zur Revue denen Land-Räthen die zu Anschaffung der Fourage nöthige Gelder Vorschussweise bezahlen lassen; So sollen auch um besserer Ordnung und Richtigkeit willen, die Regimenter und Compagnien, wenn es zum Feldzug kommt, niemals die Fourage selbst bezahlen, sondern es sollen zum Souciant des Landes und um bessere Preise zu erhalten, die Land-Räthe und Marsch-Commissarii allemal mit nöthigen Vorrath von Gelde versehen seyn, um was baar bezahlet werden muß, davon richtig zu machen, und wird von dem commandirenden Officier nur bloß und allein über die genossene Rationes und Lager-Stroh, wie auch die Abfuhrten attestiret: Gestalt die Liquidationes und Abrechnungen mit den Regimentern in Seiner Königl. Majest. Provinzien exclusive Schlesiens nirgends anders, als bey dem General ic. Directorio gemacht, und was die marschirende Corps zu bezahlen haben, ajustirt werden soll. Dahero denn auch alle Quittungen und Atteste, so die Regimenter wegen geleisteter Bezahlung produciren möchten, hierdurch vor null und nichtig erkläret werden.

Den Regimentern aber wird hernach auf die einzusendende Liquidationes, was sie genossen, per Cassam generalem decourtirt, und den Cassen, welche also den Vorschuss gethan, wieder vergütet: Wobey Directores und Land-Räthe mit allem Fleiß darauf zu sehen haben, daß von den bequartirt gewesenen Unterthanen ein jeder vor die gethane Lieferung Die Liquidationes werden den Regimentern von der General Cassa decourtirt.

nung richtig und völlig befriediget werden möge, als wovor sie sonst resposable bleiben; Und damit Sr. Königl. Maj. desto mehr versichert seyn, daß die Bezahlung richtig geschehen, so sollen die Kriegs- und Domainen-Cammern durch die Departements-Räthe bey Vereisung der Creiser und Aemter aufs genaueste untersuchen lassen, ob auch ein jeder Unterthan das Seinige erhalten, und wenn bey einem oder andern Creise sich Unrichtigkeiten finden sollten, es sogleich dem General-Ober-Directorio zur weiteren Verfügung anzeigen.

In Schlesien verbleibt es bey der Einrichtung, daß die Lieferung von den beständigen Fourage Magazinen geschieht.

Vorstehende Disposition gehet jedoch lediglich nur Sr. Königl. Majestät Provinzien ausser Schlesien an, immassen daselbst es vor wie nach daselbst verbleibet, daß bey den eingeführten beständigen Fourage-Depositis bey jeder Gemeinde die Cammern disponiren, was jedes Dorf und wohin es die Lieferung zu thun habe, hiernächst aber von der Lieferung die Quittungs-Scheine mittelst einer Liquidation durch die Land-Räthe eingesandt und mit solchen die sämtliche Fourage liquidet werden muß, worauf dann die Cammern, wie bishero, nach den festgesetzten Preisen denen Unterthanen die Bezahlung individualiter durch die Creys-Cassen thun lassen, von welchen denen Unterthanen auch die dafür erhaltene baare Vergütung in den Steuer-Quittungs-Büchern eingeschrieben, die Quittungen aber, so zum Belag der Creys-Rechnung gehören, ad inspiciendum eingesandt werden müssen; Wie dann gleichfalls bey grossen Marschen in Schlesien, wenn es zu Felde gehet, zu Anschaffung der Fourage künftig, wie bishero geschehen, entweder aus dem Lande die Natural-Lieferung, oder aus denen zuvor gemachten Magazinen geliefert werden wird; Auch ferner es bey denen Marschen in Friedenszeiten dabey verbleibet, daß in Schlesien, zur Sicherheit der Königl. Casse, woraus daselbst alle Marsche bezahlt werden, nach einem durch die Fraktion festgesetzten mittlern Preise der

der Scheffel Hafer Breslauisches Maaß zu 16 Ggr. der Scheffel Hechfel zu 1 Ggr. 10. Pf. und der Breslauische Centner Heu zu 12. Ggr. 9. Pf. gerechnet werden, als wornach dann die festgesetzte Zahl der Meßen und Pfunde respective bey der Cavallerie und Husaren sich reguliret.

In Kriegeß-Zeiten aber, und bey ganz besonderer Theilung, werden sothane auf dem Marsch denen Regimentern vom Lande zureichende Rations-Preise von Seiner Königl. Maj. besonders determiniret und festgesetzt werden.

Rations-Preise in Kriegszeiten und bey grosser Theilung.

§. 23.

Wegen der Abfuhr bey Marschen zum Exerciren und zur Revüe aber von einem Ort zum andern, wenn es nicht zu Felde gehet und keine Equipage-Gelder bezahlet wird fest gesetzt, daß im Herzogthum Schlesien, desgleichen Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Cleve, Marck, Geldern, Lingen, und Ecklenburg auch Ostfriesland.

Bestimmung der Anzahl Wagen zur Fortbringung der Bagage.

A) Wann die Compagnien und Esquadrone aus ihrem Stand Quartieren sich zum Exerciren zusammen ziehen und in der alten Mondirung zum Exerciren marschiren, die neue Mondirung nebst denen Zeltern aber auf die Wagens mitnehmen müssen,

Zum Exerciren und zur Revüe in Schlesien.

Auf den Ober-Staab sowohl zu Pferde als zu Fuß 3 Wagen
und auf den Unter-Staab

Zusammen 4 Wagen

Bei der Infanterie

Bei der Infanterie.

Auf 1. Compagnie.

Vor die Zelter inclusive der Officier-Zelter = 2 Wagen

Wondirungs-Stücke = 2

Zu Fortbringung der Kranken = 1

Zusammen 5 Wagen

Bei denen
Cuirassirenn

Bei denen Cuirassirenn

Auf 1. Compagnie.

Vor die Officier: Zelt. r. und deren Bagage	:	1	Wagen
" " Mondirungs: Stücke	:	1	"
Zu Fortbringung der Kranken	:	1	"

Zusammen 3 Wagen

Dragonern

Bei denen Dragonern

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier: Zelter, und deren Bagage	:	2	Wagen
" " Mondirungs: Stücke	:	2	"
Zu Fortbringung der Kranken	:	1	"

Zusammen 5 Wagen

und Husaren,

Bei denen Husaren

Auf 1. Esquadron.

Vor die Officier: Zelter, und deren Bagage	:	1	Wagen
" " Mondirungs: Stücke	:	1	"
Zu Fortbringung der Kranken	:	1	Wagen

Zusammen 3 Wagen

in der Chur,
n. Neumarch,
Pommern und
Preussen.

In der Chur- und Neumarch, Pommern und Preussen hin-
gegen

Auf den Ober und Unter: Staab sowohl zu Pferde,
als zu Fuß, wie in andern Provinzien " " 4 Wagen
Weil aber die Pferde und Wagen in diesen Provinzen klei-
ner, als an andern Orten.

Bei der In-
fanterie.

Bei der Infanterie

Auf 1. Compagnie.

Vor die Zelter, inclusive der Officier: Zelter	:	3	Wagen
" " Mondirungs: Stücke	:	3	"
Zu Fortbringung der Kranken	:	1	"

Zusammen 7 Wagen.

Bei

Bei denen Cuirassirern

Auf 1. Compagnie.

Bei denen
Cuirassirern,

Vor die Officier, Zelter, und deren Bagage	1	Wagen
Wondirungs-Stücke, weil sie gemeiniglich		
Esquadron: weise marschiren	1½	
Zu Fortbringung der Kranken	1	

Zusammen 3½ Wagen

Bei denen Dragonern

Auf 1. Esquadron.

Dragonern

Vor die Officier: Zelter, und deren Bagage	2	Wagen
Wondirungs-Stücke	4	
Zu Fortbringung der Kranken	1	

Zusammen 7 Wagen

Bei denen Husaren

Auf 1. Esquadron.

und Husaren.

Vor die Officier: Zelter, und deren Bagage	2	Wagen
Wondirungs-Stücke	2	
Zu Fortbringung der Kranken	1	

Zusammen 5 Wagen

jeder Wagen mit 4 Pferden bespannet gegeben, von dem Com- Die Wagen
mandeur aber dahin gesehen werden soll, daß diese Wagens sind nur zur
zu Fortbringung der Wondirungs-Stücke, Kranken und Zel- Fortbringung
ter gebrauchet, und weiter nichts, als was denen Officiers und der Wondir-
der Compagnie oder Esquadron geböret und unumgänglich rangs-Stücke,
mitgeführt werden muß, darauf geladen werde, als worauf Kranken und
Seine Königl. Majestät besondere Attention machen, und im Zelter zu ge-
Contraventions: Fall den Commandeur davor ansehen wer- brauchen.
den: Wenn aber

B) ein Regiment oder Compagnie die Quartiere verän- Wie viel Wa-
dern, und die ganze Wondirungs: Cammer mitnehmen müste, gen bey Ver-
alsdann soll in sämtlichen Königlichen Länden par Compagnie änderung der
Quartiere zu
oder accordiren.

sich denn auch niemand unterstehen muß, durch seine eigene Leute fahren zu lassen, oder durch übermäßiges Schlagen solche zu übertreiben, weil, wenn sie dessen überführet, und ein oder anderes Pferd sofort oder nachhero crepirt, derselbe, der dieses zugegeben, die Bezahlung nach dem Werth bewerkstelligen soll, und muß der Commandeur auf Ehr und Pflicht Sr. Majestät responsable bleiben.

Verbot ohne
einen Königl.
Paß Vorspann
zu erpressen,

Sonst ist bereits, vermöge Edicts vom 7ten Februarii 1720. verordnet, daß kein Officier noch Unter Officier oder gemeiner Soldat, wenn er über Land commandiret, oder sonst beurlaubet ist, sich unterstehen solle, von denen Dörfern eigenmächtiger Weise, ohne Sr. Königl. Majest. Höchst-eigenhändigen Paß, einige Abfuhr bey Strafe doppelter Bezahlung, und anderer Beahndung zu erpressen, welches demnach allhier, nach seinem wörtlichen Inhalt wiederholet wird, und haben demnach die Commandeurs der Regimenten dieser wegen nachdrückliche Verfügung zu treffen, als an welche sich sonst Se. Königl. Maj. lediglich halten werden, wenn deshalb Klagen entstehen sollten, wie dann auch durchaus nicht zu verstaten ist, daß die Officiere bey Vereisung der Regimenten sich der Bauer Pferde bedienen, als welches sie mit ihren eigenen oder gemietheten Pferden verrichten müssen.

§. 24.

Wann wegen
der Kranken
mehr Wagen
nöthig seyn,
muß solches
der Comman-
deur unter sei-
ner Hand at-
testiren.

Sollten indessen, wegen der etwa vorhandenen Kranken, unumgänglich mehr Wagen nöthig seyn, solchenfalls hat zwar der Land-Rath oder Marsch-Commissarius dieselben anzuschaffen, der Commandeur aber muß darüber seine Hand und Schein ausstellen, daß so viele Wagen, deren Anzahl zu benennen, und daß solche bloß und allein zu Fortbringung derer Kranken nöthig gewesen und auf sein expresse Verlangen abgefolget worden, es muß aber der commandirende Officier auch dahin sehen, daß auf solche Wagen keine andere als Krancke

Kranke gesetzt und selbige nicht mit anderer Bagage belästiget werden.

Sothane Scheine hat der Commissarius der Liquidation beizulegen, die Zahl der Wagen und was sie an Gelde ausmachen, unter der Rubrique: Von Wagen über die Ordonnance einzutragen; damit Se. Königl. Majestät bey einkommener Liquidation auf gebührenden Vortrag allergnädigst resolviren können, ob sie solche übrige Wagen dem Corps, so sie ohne Königl. Paß oder Special-Ordre genommen, decourtiren, oder dieselben bezahlen lassen wollen.

Wie es mit der Liquidation u. Vergütung der Wagen über die Ordonnance zu halten, besonders in fremden Territoriis.

Insonderheit sind in fremden Territoriis die übrigen Abfuhr auf alle Weise zu menagiren, weil Seine Königl. Majestät solche zu bezahlen nicht gemeinet sind, sondern allenfalls dem marschirenden Corps decourtiren lassen wollen.

Wie denn auch die Pässe, die Seine Königliche Majest. auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen, nur auf dero eigene Provinzien verstanden, auf andere Territoria aber nicht extendiret werden sollen;

Die Königl. Pässe werden nur auf dero eigene Provinzien verstanden.

Es ist übrigens von den Officiers, so bey den Marschen commandiren, mit allen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, damit die Wagen, welche zur Abfuhr gegeben werden, nicht überladen, noch mit Tornistern und Packen, die die gesunde Leute tragen müssen, bepacket, oder mit der Soldaten Weiber und Kinder besetzt, und dadurch die Pferde der Untertanen ruiniret, weniger diese durch Schläge und sonst übel tractiret werden mögen.

Verbot die Wagen nicht zu überladen.

Wie denn Seine Königl. Majest. expresse allergnädigst befehlen, daß wenn ein Unter-Officier betroffen wird, der auf dem Marsch einen Bauer schläget, es geschehe unter was Prätext es immer wolle, derselbe sofort in Arrest genommen, nach zurück gelegten Marsch aber, nach Befinden, davor abgestraft werden soll.

Strafe der Unterofficier, welche die Bauern schlagen.

Der Gemei-
nen,

Ungleichem die Gemeinen, wenn sie die Bauern schla-
gen, und übel tractiren, mit Gassen-Läusen davor sollen ange-
sehen werden.

und der Offi-
ciers.

Von Officieren wollen Seine Königliche Majestät die
Gnädige Meinung haben, daß sie nicht capable sind, die ar-
men Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln
übel zu tractiren; sollte aber solches wider Verhoffen gesche-
hen, und Klage darüber einkommen, wird sich ein solcher Of-
ficier sehr übel bey Seiner Königl. Majestät recommandiren:

Die durch
übertreiben
crepirte Pferde
bezahlt der
Commandeur.

Sollten die Pferde auch übertrieben werden, daß sie da-
von auf der Stelle oder kurz hernach crepiren, soll solches ge-
meldet, und dem Commandeur des Regiments decourtiret
werden, welcher sich an diejenigen zu halten, so daran Schuld
gewesen; wann sich nun dergleichen Casus ereignet, hat der
Marsch-Commissarius es sofort dem Commandeur anzuzeigen,
damit in dem nächsten Nacht-Quartier vor zugelegter Liqui-
dation die Sache gehöret, und gehörig untersucht werden kan.

Die Protocol-
la werden des-
sen Liquida-
tionen begge-
füget.

Die darüber anzuhaltende Protocolla sind sodann der
Liquidation beizufügen, und der Preis des solchergestalt ge-
stürzten Pferdes nach seinem wahren Werth zu determiniren;
sollte aber der Marsch-Commissarius hierunter säumig seyn, soll
derselbe das crepirte Pferd ex propriis bezahlen.

§. 25.

In welchen
Fällen die Ab-
fahren bey
Escortirung
der Recruten
zu versacken.

Beu Escortirung der Recruten von einer Guarnison zur
andern, cessiren alle Abfahren, und werden auch nicht gegen
Ordonantz: mäßige Bezahlung verabsolget, wie solches Seine
Königl. Majestät Vermöge allergnädigster Ordre vom 16ten
Februar. 1751. sämtlichen Krieger- und Domainen-Cammern
befehl gemacht, ausgenommen in denen beyden Fällen, wenn
entweder unter denen Recruten Krancke sind, die nicht mar-
schiren können, oder aber, wann selbige Weiber mit kleinen
Kindern bey sich haben, welchenfalls die Vorspann von denen
Regi-

Regimentern, zu welchen die Recruten gehören, in Schlessen-Ordonantz-mäßig und in denen übrigen Provinzien, exclusive Minden, nach vorerwehnter Ordre vom 16. Februar. 1751. jede Meile pro Pferd mit 3 Ggr. im Mindenschen, Bütow- und Lauenburgischen, aber nach der dortigen Observanz mit 4 Ggr. b. zahlt werden soll; diese Umstände aber müssen allemal von dem Commandeur der Guarnison, wo der Wagen genommen wird, pflichtmäßig attestiret, und in dem Attest zugleich der Name des Recruten und welchem Regiment er gehöre, exprimiret werden; anderergestalt die Regimenter, an welche solche abgeliefert werden, wegen der genommenen Fuhren etwas zu erstatten, nicht gehalten seyn sollen.

§. 26.

Bei Marschen, da denen Regimentern vor dem Aufbruch aus denen Quartieren die Equipage-Gelder gereicht werden, erhalten sie keine Wagens; es wäre dann, daß sich einige Krancken bey dem marschirenden Corps befinden, in welchem Fall sodann zu deren Fortbringung auf des Commandeurs Attest die nöthige Wagens verabsolget werden sollen, und hat der Commandeur dahin zu sehen, daß sie zu nichts anders als vor die Krancken gebraucher, auch mehr nicht als zur unumgänglichen Nothdurft erfordert genommen werden; als worunter Se. Königl. Maj. sich auf die Pflicht des Commandeurs verlassen wollen. Sollte es sich aber zutragen, daß ein Regiment zu Felde marschiren müste, und seine Equipage-Gelder noch nicht erhalten hätte, mithin sich noch keine eigene Pferde anschaffen können; so werden Se. Königl. Maj. sodann besonders determiniren, wie viel Wagens einem solchen Regiment gegeben werden müssen.

§. 27.

Die Marsch-Stationes und Nacht-Lager sind nach Gelegenheit der Jahres-Zeit und Wege dergestalt zu reguliren, da

Wann die Regimenter Equipage-Gelder erhalten bekommen sie nur Vorspann zur Fortbringung der Krancken.

Wie die Marsch-Stationes und

Nacht-Lager
zu reguliren.

mit dieselben nicht allzuweit den Regimentern und Compagnien zu allzu grosser Enkräftung, noch auch nicht allzu nahe und kurz zum Schaden des Landes ausfallen mögen; Und lassen Seine Königliche Majestät dieses auf die gute Ueberlegung Dero General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, und der Krieges- und Domainen-Cammern, welche die Marsch-Routen fertigen, solche auch, wenn es füglich geschehen kan, mit dem Commandeur zu concertiren haben, ankommen.

Die Infanterie und Cavallerie marschiret täglich nur 3. Meilen.

Indessen bleibt es festgesetzt, daß die Infanterie sowohl als Cavallerie regulariter nicht mehr als täglich 3. Meilen marschiren, ausser wann die Städte oder Dörfer so gelegen, daß die Regimente nothwendig eine viertel oder eine halbe Meile weiter bis zum Nacht-Lager geführt werden müssen, desgleichen, daß die Regimente 3. Tage nach einander marschiren, und nur den 4ten Tag Rast-Tag halten, es wäre denn, daß Seine Königliche Majestät wegen ein und anderer Umstände hierunter eine Aenderung beliebten.

§. 28.

Der Marsch-Commissarius muß denen auf dem Marsch belegenden Orten in Zeiten die nöthigen Nachrichten ertheilen.

Jeder Commissarius, der das zum Marsch beordnete Regiment, Bataillon oder Corps führen soll, muß, sobald er die Liste, wie starck solches marschiren werde, erhält, denen auf den Marsch belegenden Orten, wo die Stationes und Nacht-Lager zutreffen, davon in Zeiten avertiren, und dabey bekant machen, welchen Tag das Corps an jeden Ort einrücken, und ob solches 1. oder 2. Nächte daseibst verbleiben, und Rast-Tag halten werde.

§. 29.

Wie es mit Einsendung der Marsch-Liquidationen, ingleichen

Daferne auch übrigens wegen Excesse, oder sonstigen Klagen auf dem Marsch vorkommen, muß er solches dem commandirenden Officier zur Remedur anzeigen, in Entstehung derselben aber solche seinem auf dem Marsch zu haltenden förmlichen

lichen Protocollo inseriren; Dieses Protocollo soll nach geendigtem Marsch längsten in Zeiten von acht Tagen an die Kriege- und Domainen-Cammer, worunter er gehöret, zusamt der von dem Commandeur und ihm unterschriebenen Liquidation und Berechnung mit seiner pflichtmäßigen Relation übergeben werden, damit sothane Liquidationes von solchen Provincial-Collegiis mit ihrem Bericht gleichfalls bald an Se. Königl. Majest. eingesandt, und die dem Creise zustehende Vergütung bald möglichst bewürcket werden könne, wie denn Se. Königl. Majestät solche von denen Kriege- und Domainen-Cammern jedesmal innerhalb vier Wochen, nach geendigtem Marsch erwarten, widrigenfalls Höchst-Dieselben an die Präsidenten sich deshalb halten werden: Die Land-Räthe und Marsch-Commissarii in der Ehurmarck aber haben ihre Liquidationes und Protocolia mit einer pertinenten Relation nur immediate zum General-Ober-Finanz-Kriege- und Domainen-Directorio ebenfalls in einem Termino von 8. Tagen, nach zurückgelegten Marsch, einzuschicken, damit alles, so etwan dabei vorkommt, sofort, da die Umstände noch im frischen Gedächtniß sind, abgethan werden könne. So viel aber Schlesien betrifft, so bleibet es wegen Einsendung der Liquidation bey der bereits gemachten Einrichtung, nach welcher zeithero alle Liquidationes von denen Land-Räthen binnen denen vorgeschriebenen Terminen an die Cammer des Departements einzuschicken sind, welche hiernächst nach denen oben festgesetzten Sätzen, die gelieferte Rationes dem Creise völlig bezahlet, und denen Regimentern auf die in dem §. 16. dieses Reglements vorgeschriebene Art, nach Proportion ihrer Jourage-Gelder, dieserhalb den Abzug machet.

Schema zur
Liquidation.

§. 30.
Das Schema zur Liquidation bleibt ferner, so wie es
bisher gewesen, und ist zu dem Ende diesem neuen Regle-
ment nochmals beygedruckt worden.

W^aratione
der Cantonni-
rung⁸ Quar-
tiere in Schle-
sien zu beob-
achten.

§. 31.
Und da in diesem Reglement nunmehr alles umständ-
lich enthalten, wie es sowohl bey kleinen Marschen, wenn die
Regimenter zum Exerciren sich zusammen ziehen, oder zur
Revue marschiren, desgleichen wie es bey entstehenden grossen
Marsch, wenn es zum Feldzuge kömmt, gehalten werden
soll:

So wiederholen Seine Königl. Majestät nur noch we-
gen Dero Schleßischen Lande, daß, wenn die Regimenter
zum Exerciren zusammen gezogen werden, und cantonniren
müssen, nach der Circulair-Ordre vom 1. Mart. 1751. die
Cantonniungs-Quartiere alle Jahre so viel möglich ist ver-
ändert, und nicht dieselben Dörfer, welche bey der vorjähri-
gen Cantonnirung betroffen worden, wieder belegt, son-
dern damit verschonet, und andere genommen werden sollen,
zu welchem Ende die Chefs und Commandeurs derer Regi-
menter in Zeiten mit denen Cammern zu communiciren, und
diejenigen Oerter zu concertiren haben, in welchen die Com-
pagnien und Esquadrons während der Exercier-Zeit cantonni-
ren sollen, woben doch nicht so genau darauf gesehen werden
muß, ob die Esquadrons eine halbe Meile weiter aus einan-
der zu liegen kommen.

Der Comman-
deur repondi-
ret vor die Be-
folgung der
Circulair-Or-
dre vom 1sten
und 15. Mart.
1751.

Der Chef und Commandeur aber bleibt lediglich da-
für responsable, daß die Circulair-Ordres vom 1sten und 15ten
Mart. 1751. in allen Stücken auf das genaueste befolget,
und die Unterthanen bey der Cantonnirung von denen Offi-
ciers und Mannschaften nicht belästiget, noch in ihrer Wirth-
schaft verhindert werden.

Die

Die Officiers müssen in Schlesien ohne Unterscheid in der Cantonnirung, sowohl ihre Quartiere als das erforderliche Holz und Licht ihren Wirthen bezahlen, und deshalb ein billiges Abkommen mit denselben treffen.

Wohingegen denen Unter-Officiers und Gemeinen freyes Obdach und Lager-Stroh gereicht werden soll, sie aber bey des Wirths Feuerung mit kochen, und mit desselben Licht sich behelfen müssen.

Denen bequartierten Wirthen soll alldort ausser dem halben Servis vor die Unter-Officiers und Gemeine nebst deren Dienst-Pferden, welcher aus der Servis-Casse des ordnairnen Quartier-Standes zu vergüten, das oben verordnete Lager-Stroh, nebst etwas Holz, zur Hülfe gegeben werden; nemlich

Auf 1. Compagnie Cuirassirer wöchentlich	$\frac{3}{4}$ Claßer
= 1. Esquadron Dragoner	$\frac{1}{2}$ =
= 1. Esquadron Husaren	1 =

welches Holz nebst dem Lager-Stroh, so wie bishero bereits geschehen, aus der Königl. Casse zu bonificiren und zu dem Ende von dem Land-Rath gehörig zu liquidiren ist.

In denen Cantonnirungs-Quartieren sowohl in Schlesien, als allen übrigen Königlichen Landen sollen im geringsten keine Ordonnanz-Pferde und Bauern in steter Bereitschaft zu halten verstatet, noch selbige gegeben werden.

Wann aber dieser Verordnung ohnerachtet, solche gleichwohl erzwungen werden, sollen selbige Extra-Post mäßig bezahlt, und deren Betrag in Schlesien von denen Krieges- und Domainen-Cammern, und in denen übrigen Königlichen Provinzien vom General-Directorio abgezogen werden.

Auf Marchen aber und lediglich bey der Infanterie, wenn ein Regiment vertheilet lieget, wollen Seine König-

liche Majestät allergnädigst gestatten, daß dem Officier so vom Staabe die Parole und Ordres holet, zwey Ordonnantz-Pferde gegen von ihm selbst zu entrichtende ordonnanz-mäßige Bezahlung gereicht werden.

Verboth die
Pferde bey
Exerciren
durch Bürger
und Bauern
halten zu las-
sen.

Wie dann auch Se. Königl. Majestät weder in Schlesien noch in andern Dero Provinzien verstaten wollen, daß währenddem Exerciren, wann die Cavallerie absieht, Bürger oder Bauern zu Haltung der Pferde genommen werden, sondern es muß solches schlechterdings durch die Ueber-Completen oder der Officier-Bedienten geschehen.

Holz und La-
ger Stroh
auf 8 Tage
wann die Re-
gimenter in
die Campe-
ments rücken.

Wann die Regimenter in denen Campements rücken, so haben selbige an Holz und Lager-Stroh nach Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Disposition in Schlesien auf 8. Tage inclusive vor die Officiers, den Staab und die Wachten zu empfangen und zwar:

Ein Regiment Cavallerie und Dragoner,

9 Schock 30 Bund, Lager-Stroh

22½ Clafter Holz.

Ein Regiment Husaren,

12 Schock 30 Bund Lager-Stroh

27½ Clafter Holz.

Ein Regiment Infanterie von 10 Mousquetier-Compagnien,

14 Schock = Bund, Lager-Stroh

27½ Clafter Holz.

Ein Bataillon Grenadier,

6 Schock = Bund, Lager Stroh

11 Clafter Holz,

wornach und daß die Regimenter mit selben auskommen, sie ihre Wirthschaft einzurichten haben.

In denen übrigen Königlichten Landen aber wird denen Regimentern, wann sie campiren, an Lager-Stroh und Brenn-Holz auf acht Tage geliefert, als

Einem Regiment Infanterie von 10. Mousquetier-Compagnien,

14 Schock Lager-Stroh

2544 Kloben Holz

Einem Grenadier-Bataillon

6 Schock = Bund, Lager-Stroh

1032 Kloben Holz

Einem Regiment Cavallerie oder Dragoner von 5 Esquadrons,

9 Schock 30 Bund Lager-Stroh

1952 Kloben Holz.

Einem Regiment Dragoner von 10 Esquadrons,

19 Schock Lager-Stroh

3728 Kloben Holz.

Einem Regiment Husaren.

12 Schock 30 Bund Lager-Stroh

2480 Kloben Brenn-Holz.

Zu Zuführung der Fourage, Holz, und Lager-Strohes Wie viel Wagen in denen Campements sollen in Schlessien die Krieger und Domainen-Cammern jedem Regiment Cavallerie und Husaren, zwanzig Wagens, jedem Infanterie-Regiment zehn Wagens, und jedem Grenadier-Bataillon vier Wagens ohnegelstlich stellen lassen, mit welcher Zufuhre die Commandeurs solche Einrichtung machen müssen, daß, wo nicht den ersten Tag bey der Einrückung alles völlig empfangen und zugeführt werden könnte, doch solches den 2ten Tag gewiß geschehe, und die Unterthanen mit ihren Wagens des zweyten Tages Abends ohnfehlbar völlig erlassen werden.

Strafe, wenn
die Wagens
noch den 3.
Tag behalten
werden.

Alle vorhin
emanirte
March Re-
glements
und Edicte
werden auf-
gehoben.

Denen Regimentern oder Esquadrons aber, welche dem ohnerachtet noch den 2ten Tag und länger Wagens zu behalten, sich anmassen dürften, soll vor jeden Wagen pro Tag 1. Rthlr. von denen Schlessischen Cammern bey der nächsten Verpflegung abgezogen werden.

Uebrigens werden hienit alle vorhin wegen des Marches emanirte Reglements, Edicte und Verordnungen aufgehoben, und haben nach diesem allen die Chefs und Commandeurs der Regimente, nicht weniger sämtliche Subaltern-Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, wie auch die Krieges- und Domainen-Cammern in denen Provinzien, die Land-Räthe in der Churmarck, alle Steuer-Räthe und March-Commissarien, die Magisträte in denen Städten, Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande, auch Schulhen und Gemeinden in den Dörfern, und sonst jedermänniglich sich allerunterthänigst zu achten, und dem also überall mit schuldigsten Gehorsam allerunterthänigst nachzuleben. Signatum Berlin, den 5. Januar. 1752.

Friderich.

(L. S.)

L. W. Gr. von Münchow. H. C. von Catt.

SCHE-

SCHEMA
zur
MARCH-
LIQUIDATION.

Anno	Nahmen des Regiments und der Compagnien.	Haben gestanden	Summa
Nahmen des Monarchs den	Der Staab woben zur Wache commandiret worden	Nahmen der Dörfer, wo die Nacht-Lager hinge- troffen	Nahmen der Provinz, worin die Dörfer belagen Po
den dico	Ruhe-Tag an welchem an obi- gen Orten wieder verpfleget worden	Zut nochmalen	

11

[illegible]

d. d. Breslau, den 7. Jan. 1752.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Oberschl.
Land- und Steuer-Räthe um die vorige Verordnung,
daß niemand den Gorallen und andern Hausirern Ta-
bacc abkaufen solle, per Currendam den Creiß-
Eingesessenen einzuschärfen.

Friederich 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist zwar unterm 18. Oct.
1747. wider die überhand nehmende Tabacks-Einschwär-
zungen derer Gorallen und anderer Hausirer an sämtliche
Oberschlesische Land-Räthe wiederholentlich geschärfte Ver-
ordnung dahin ergangen, daß kein Unterthan, er sey wer er
wolle, sich unterfangen solle, von solchen Einschwärzern,
wenn sie gleich vom Militair-Stande und beurlaubte Solda-
ten, den eingeschwärzten Taback, bey Verlust der Waare
und noch besonderer rigoureusen, auch dem Befinden nach,
Bestungs-Strafe, zu erkaufen, und zugleich Schulzen und
Gerichte nebst übrigen Unterthanen angewiesen, denen Po-
licey- und Zoll-Bereutern durch Arretirung derer Uebertreter
zu assistiren: nicht minder haben Wir in dem sub dato Ber-
lin den 2ten Dec. 1750. wider das Hausiren im Druck ema-
nirten Patent §. 10. No. 7. sothane Inhibitoriales zu Abwen-
dung des durch solche Defraudationes und Hausirerey Unserm
Aerario erwachsenden Nachtheils zu renoviren und nicht allein
Unsern Accis- und Zoll-Bedienten, sondern auch den Grund-
Herrschaften, Unter-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichten
alles Ernstes anzubefehlen befunden, die Contravenienten,
sie mögen seyn Fremde, oder Einheimische, Militair- oder Ci-
vil-Standes, nebst dem bey sich habenden Taback, wie auch
Pferden und Wagen anzuhalten, zur gefänglichen Haft zu
bringen.

bringen, und selbige, wann es Militares, zur nächsten Garnison, sonst aber an die nächste Stadt zu liefern.

Da Wir aber mißfällig vernommen, daß dem allen ungeachtet das verbotene Hausiren mit unversehrt und unverzollten Taback in Ober-Schlesien je länger je mehr überhand nimmt und dergleichen Einschwärzer sich öfters Bänden weise und mit Gewehr versehen, zusammen halten, die Zoll- und Policen-Bereuter auch, welche dieselbe zu arretiren vor sich allein zu schwach, auf ihre Requisition von denen Dorfschaften keine Assistentz erlangen, als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen Grund-Obrigkeiten und ihren Bedienten, auch Schulzen und Gerichten und sämtl. übrigen Creiß-Eingefessenen das vorangeführte massen, sonderlich aber im allegirten Patent de Ao. 1750. wider die Taback-Einschwärzungen verordnete vermittelst Publication gegenwärtigen Circularis aufs nachdrücklichste nochmals einzuschärfen und sie zu bedeuten, solches alles um so gewisser und genauer zu befolgen, als sonst und dafern Casus Speciales in Contrarium vorkommen sollten, daß jemand solchen Leuten Taback abgekauft, oder letztere in einem Dorfe gewesen und passiret worden, noch mehr aber, wenn auch denen Zolls-Bereutern auf ihre Requisition so gar nicht einmal die schuldige Assistentz geleistet worden, Wir wider dieselben, ohne die mindeste Nachsicht, mit verdienter Schärfe zu verfahren ganz ernstlich gemeinet sind. Sind zc.

No. III.

d. d. Breslau, den 31. Jan. 1752.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, und an
den Magistrat zu Breslau, wegen des Verkaufs
der gedruckten Kundschaften.

Unsern 2c. 2c. Nachdem sich ereignet, daß ein gewisser Hand-
wercks-Geselle bey einem Accis-Amte eine Kundschaft
gelöstet, unter welcher er hernach der Ober-Ersten des Ge-
wercks und noch eines Meisters Namen selbst eigenhändig
darunter geschrieben, ein falsch Siegel von einer alten Wie-
ner Kundschaft darauf gedruckt, und mit solcher Kundschaft
weiter gewandert; so haben Wir zu Verhütung dergleichen
falsorum pro futuro resolviret, daß die gedruckten Kundschaft-
ten von denen Accis-Aemtern nur allein an die Mittels- oder
Gewercks-Meister, nicht aber an Gesellen und Lehrlingen
verkauft werden sollen, und befehlen euch solchemnach hiemit
in Gnaden sämtl. unter eurer Aufsicht stehenden Accis-Aem-
tern und Magisträten vorstehende unsere Willens-Meinung
vest einzuschärfen, lehren auch dabey aufzugeben, daß sie
die unter ihnen stehende Mittel und Zechen hienach gehörig
instruiren, auch eures Ortes selbst über deren Befolgung mit
Nachdruck zu halten. Seynd euch 2c.

d. d. Breslau, den 8. Febr. 1752

nd Inn Privat : Mau : h : Tabelle.

Im Fürstenthum Dels soll einzunehmen verstattet seyn :

Zu Priezen die Ros : Mauth in der mittlern

Tariffa.

Benanntlich aber :

Ein Güther : Fracht : oder Fuhrmanns : Wagen, Land : Kutschen und Caleschen, welcher allerhand ausländische Kaufmanns : Waaren, ingleichen reisende Personen ein : oder durchführet, zahlet von jedem eingespannten Pferd oder andern Zug : Vieh 3. Kreuzer.

Ein Wagen mit Tuch, Pappier, Eisen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühl : Steinen, und anderen Kaufmanns und Handwerks : Waaren, welche im Lande erzeugt worden, desgleichen eine einländische Land : Kutschen mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder andern Zug : Vieh 2. Kreuzer.

Ein Wagen mit Getrayde, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, Bretter, und anderen einländischen Naturalien, Materialien und Victualien, so zum Verkauf geführt werden, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder andern Zug : Vieh 1. Kreuzer.

Ein unbeladener Wagen, auffser derjenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterscheid von obigem Ausfatz die Helfte.

Ein beladenes Pferd oder Trag : Vieh, so Sachen zum Verkauf trägt, es möge nun geritten oder geführt werden, bezahlet eben so viel, als ein Zug : Vieh, nach obigem unterschiedlichen Ausfatz ; Wie desgleichen

Ein beladener Schub: Karren, der von Leuten respecti-
ve geschoben und gezogen wird.

Befreyungen von der Roß- und Wagen: Mauth.

Es sollen gänglich befreyet seyn und nichts zahlen:

1. Die Fuhren bey Durch: Marschen, und andern derley
Militair: Vorfällenheiten.
2. Die Salz: Fuhren, wenn sie mit Salz beladen seyn,
oder leer zurück fahren.
3. Welcher mit eigenen oder auch gedungenen Pferden
seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine
Handels: Sachen führet.
4. Die Post: Fuhren.
5. Die Herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschafts-
Nothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, und
nicht zum Verkauf, wenn sie darüber einen Herrschaftlichen
Wirthschafts Paß, oder Specification ihrer Ladung aufzuwei-
sen haben.
6. Die Roboth: Fuhren, welche zu oder von der Ro-
both fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel,
oder Verkauf führen, auch diesfalls mit einem Wirthschafts-
Amtlichen Paß oder Schein sich legitimiren.
7. Die Innländische vom Markt nach verkauften Natu-
ralien, Materialien und Victualien leer zurück fahrende Fuhren.
8. Einheimische Fuhren aus dem Mauth: Ort selbst
mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus: und Wirthschafts-
Nothdurft. Breslau den 8. Febr. 1752.

Königl. Preussisch: Breslauische Krieges-
und Domainen: Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Allencon, v. Minckwitz, Meyer, Stende-
ner, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Balthier, Hofmann, v. Nassau,
Wiegig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Teuber, v. Pfeil.

d. d. Breslau, den 10. Febr. 1752.

Breslauische Ober- Amts- Verordnung an die Land-Räthe der Briegischen, Creutzburgischen, Nimpt-
schen, Ohlaurischen, Strehlischen und Franckensteini-
schen Creiser, daß die Patroni ohne Einwilligung des
Ober-Consistorii aus dem Kirchen-Vermögen kein
Geld borgen sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen etc.
Unsere gnädigen Gruss zuvor. Wohlgebohrne, Be-
ste, liebe Getreue. Da Wir aus einigen von denen Creiß-
Inspectoribus über die gehaltene Kirchen-Visitationes anhero
erstatteten Berichten, wahrgenommen, daß einige Patroni sich
beygehen lassen, von dem Kirchen-Vermögen, bey welchen
ihnen das Jus patronatus zustehet, Darlehn zu nehmen, Wir
aber solches ohne unsere ausdrückliche Einwilligung keines-
weges gestatten wollen; So wird hiermit sämtlichen Patro-
nis ernstlich aufgegeben, künftig ohne vorher an unser hie-
siges Ober-Consistorium umständlich gethanen Anzeige und
erhaltene Einwilligung aus dem Kirchen-Vermögen kein
Geld zu einem Darlehne an sich zu nehmen, und habet ihr
diese Verordnung zum Zeichen der richtig erfolgten Insinua-
tion gehörig zu unterschreiben. Hieran geschieht Unser
Wille. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Bres-
lau den 10. Febr. 1752.

(L. S.)

Fürst von Carolath.
von Münchhausen.

d. d. Breslau, den 15. Febr. 1752.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe
the Bresl. Departements wegen des Bier-Vorraths de-
rer zum Verlag der accisbaren Städte gehöri-
gen Dorf-Kretschmer.

Von Gottes Gnaden Friederich 2c. 2c. Unsern 2c. Wir
vernehmen mißfällig, was massen ohngeachtet unterm
16. Nov. 1742. auch sonst bey verschiedener Gelegenheit
verordnet worden, daß die zum Krug-Verlag der accisbaren
Städte gehörige Dorf-Kretschmer zu jederzeit aus solchen
Städten bey 10 Rthlr. Strafe Bier in Vorrath halten sol-
len, dennoch zum Nachtheil der Städtischen Brau-Berech-
tigten und des Landesherrl. Accise Regalis, gleichwie zum Be-
schwer der Reisenden und Einwohner des Dorfes solchem an
einigen Orten nicht allemal nachgelebet wird, sondern theils
Kretschmar aus Nachlässigkeit, und weil sie andere Wirth-
schaft haben, mithin von der Kretschmer Nahrung nicht allein
leben dürfen, andere hingegen vornemlich zur Sommers-Zeit,
unter dem Vorwande, wie sie mit keinen tauglichen Kellern
versehen, oder daß sie nicht allemal nach ihrer Convenienz
kleinere Gebinde unter einem ganzen Achtel bekommen kön-
nen, solches unterlassen, auch die übrige unter den Städti-
schen Ausschrot gehörige Dorf-Einwohner durch den Man-
gel der kleinen Gefässe mit veranlasset werden von andern
Orten verbotenes Bier zu ihrem Trunk heimlich einzufüh-
ren, oder wenigstens solchen vorgeblichen Mangel zum Be-
helf ihrer diesfälligen Contraventionen nehmen.

Da Wir aber solcher schädlicher Unordnung länger nach-
zusehen keinesweges gemeinet und um allen etwanigen Vor-
wande zu begegnen denen sämtlichen Steuer-Räthen wieder-
holte

holte Ordre ertheilet, bey denen Städten ihrer Aufsicht solche
Veranstaltungen zu machen, damit ein jeder ganze, halbe und
Viertel Aecht, auch noch kleinere Bier: Gefässe, wie es die
Convenienz der Abnehmer erfordert, haben könne: Als be-
fehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden dagegen Eurer Seits
in denenjenigen Dor: schäften des Euch anvertrauten Kreises,
welche das Bier zum dortigen Ausschank und Consumtion
aus accisbaren Städten zu nehmen schuldig, vermittelst ge-
genwärtiger Circulair: Verordnung bekant zu machen: „Daß
„nicht nur die Eigenthümer derer Dorf: Kretschams, welchen
„es an guten Kellern fehlet, diesem Mangel sogleich abhelfen,
„sondern auch sowohl die Kretschmer bey Vermeidung ohn-
„sehlbarer Gesetzmäßigen Strafe allemal rein: und unver-
„fälschtes Bier aus solchen Städten vorräthig halten, als die
„übrige Dorf: Einwohner, welche zu Ehren: Gelagen, in der
„Erndte, oder sonst zu ihrer Nothdurft das Bier nicht aus
„dem dortigen Kretscham, sondern aus der ersten Hand zu
„nehmen willens, solches von daher lediglich holen, mithin sich
„sowohl einer als der andere aller Einfuhre fremden Bieres,
„es sey öffentlich oder heimlich, gänzlich enthalten solle.

Was jedoch insbesondere diejenigen Dörfer anbetrifft,
welche nur einige wenige und arme Einwohner, auch keine
Passage haben, folglich so conditioniret sind, daß dortige Kretsch-
mer aus Mangel des Abgangs, sonderlich zur Sommer-
Zeit, ohne ihrem selbsteigenen größten Schaden nicht beständig
Bier bey Bier halten können; so verdienen zwar solche Kretsch-
mer in Ansehung des beständigen Bier: Vorraths billigmä-
ge Nachsicht, unterdessen aber müssen selbige gleichwohl „an-
„gewiesen werden, den Kretscham ausser dem Fall der Noth
„niemals ohne Bier zu lassen, sondern sich damit, wenn und
„so lange auf Abgang einiges Facit zu machen, vornehmlich
„aber gegen hohe Fest: Tage, Kirch: Messen, Ablässe und der-
„gleichen Gelegenheiten, bey Strafe zu versehen. „ Seynd
No.

d. d. Breslau, den 18. Febr. 1752.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe,
daß kein Königl. Bedienter von seinen Subalternen oder
Unter-Bedienten Geld leihen, auch kein Membrum Ca-
meræ mit denen Subalternen im Lande correspon-
diren sollen.

In Simili.

An sämtliche Magistrate, Accise-Zoll-Post- und Forst-
Aemter, Steuer-Einnehmer, Beamte, Salz-Factors,
an das Ober-Salz-Amt, Ober-Salz-Casse, Stempel-
Papier- und Charten-Cammer.

Friederich, König in Preussen 2c. 2c. Unsern 2c. Es ist
bereits vorlängst in Unsern gesamten Provinzien und
Landen zur beständigen Norm und Regul festgesetzt worden,
daß kein Königl. Bedienter von seinen Subalternen und Un-
ter-Bedienten unter was Vorwand es sey, auf Scheine, Wech-
sel und Obligationes einige Gelder zu leihen und zu erborgen
befugt seyn solle.

Nachdem sich nun in ein und anderer Provinz gefun-
den, daß diesem zum größten Nachtheil Unsers Dienstes nicht
nachgelebet werde; So haben Wir allergnädigst resolviret,
sothan's Verbot zu erneuern, und Unserm dirigirenden Etats-
Ministre, Grafen von Münchow specialiter beordert, dar-
über auch in Schlesien mit Nachdruck zu halten, dergestalt,
daß der oder diejenigen, welche von dato dieser Verordnung
an, derselben zuwider handeln, als solche angesehen, oder be-
straft werden sollen, welche das erhaltene Geld nicht geliehen,
sondern sich dadurch wider Eyd und Pflicht corruppiren
lassen.

Ferner ist Unser allernädigster Wille und Befehl, daß kein Membrum Unserer Krieger- und Domainen-Cammern mit denen Subalternen im Lande correspondiren soll, sondern das letztere alles dasjenige, was in Unserm Dienst anzuzeigen, oder anzufragen vorfällt, an die ganze Krieger- und Domainen-Cammer, oder vorkommenden Umständen nach, an Unsern in Schlesien dirigirenden Minister berichten sollen. Wir fügen Euch also solches hiemit in Gnaden zu wissen, und habt ihr den Inhalt dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung denen unter Euch stehenden Kreis-Officianten zur Nachricht und Achtung gleichfalls bekannt zu machen, und in den monatlichen Berichten, mittelst eines besondern Puncts anzuzeigen, ob und von wem wider diese Verfügung gehandelt werde. Sind Euch u.

No. VIII.

d. d. Berlin, den 2. Mart. 1752.

Edict, daß die Lutherische Studiosi Theologie nicht schlechterdings zu Halle oder Königsberg zu studiren gehalten, sondern auch die Universität zu Frankfurt zu frequentiren berechtiget, und die daselbst ihnen ertheilte Testimonia eben so gültig und zu ihrer Beförderung hinreichend seyn sollen, als wann sie solche zu Halle oder Königsberg erhalten hätten.

Angegründete
Meinung, daß
die Ewange-
lisch Lutheri-
sche Studiosi
Theologie
nicht in
Frankfurt
an der Oder
studiren dür-
fen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen u.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir zu
Unserm Befremden vernehmen, daß die Studiosi Theologie
Lutherischer Religion Unsere Universität Frankfurt an der
Oder zu frequentiren dadurch abgehalten werden, weil die
vorgefasseten Meynung entstanden ist, daß die Lutherische Theo-
logi schlechterdings zu Halle oder Königsberg studiren müs-
sen.

fen, in dessen Entstehung aber, und wann sie nicht von denen dortigen Theologischen Facultäten Zeugnisse ihres Fleißes und guten Verhaltens produciren, keine Beförderung in Unsern Landen gewärtigen sollen.

Da nun dieses Unserer höchsten Intention nicht gemäß ^{Verficherung künftiger Beförderung, wann die Studiosi nur auf einländischen Universitäten studiret haben.} ist, sondern selbige bey dem realichen Verboth des Besuchs auswärtiger Universitäten dahin gehet, daß denen Studiosis von allen Facultäten, keine ausgenommen, allerdings frey bleiben solle, auf derjenigen einländischen Universität, die sie ihren Umständen am convenablesten halten, denen Studiis obzuliegen, so finden Wir nöthig das Anfangs gedachte in Ansehung derer Lutherischen Studiosorum Theologiae entstandene Vorurtheil durch gegenwärtiges Edict zu heben, und mittelst desselben zu declariren, daß die zur Lutherischen Religion sich bekennende Studiosi Theologiae die Freyheit und Erlaubniß haben sollen, eben sowohl auf der Universität zu Franckfurth bey denen dortigen Lutherischen Professoribus der Theologie, wenn sie es ihren Umständen convenable erachten, ihre Studia zu treiben und zu absolviren, als auf denen Universitäten Halle und Königsberg, und daß, wenn sie Franckfurth vorzüglich aussuchen, die ihnen nach absolvirten Studiis von denen dortigen Lutherischen Professoribus Theologiae zu ertheilende Attestata ihrer Geschicklichkeit und Aufführung von gleicher Gültigkeit, auch falls sie gut lauten, zu ihrer Beförderung in Unsern Landen eben so hinreichend seyn sollen, als wenn sie solche von denen Theologischen Facultäten zu Halle und Königsberg erhalten hätten.

Unsern sämtlichen Consistoriis befehlen Wir also hiemit gnädigst sich nach dieser Unserer höchsten Intention gehorsamst zu achten, und derselben gemäß bey Beförderung der Lutherischen Theologorum keinen Unterscheid in Absicht auf welcher Unserer Universität sie studiret, und ihre Testimonia erhalten ^{Die Consistoria sollen sich hiernach achten.} haben,

haben, hinführo weiter zu machen, sondern bloß auf die Beschaffenheit derer Zeugnisse zu reflectiren.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 2. Mart. 1752.

Friederich.

(L. S.)

E. L. v. Danckelmann.

No. IX.

d. d. Breslau, den 2. Mart. 1752.

Brau-Reglement der Stadt Wümschelburg.

Ein auf guten Fuß gesetztes Brau- Wesen befördert die Bürgerliche Nahrung.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen unser allergnädigster Herr aus Landesväterlicher Sorgfalt erwogen, daß das Brau- Wesen, als eine der vornehmsten Bürgerl. Nahrung der Städte, auf einen guten Fuß zu setzen, und einzurichten, die Nothdurft erfordere; So haben Allerhöchstdieselben allergnädigst verordnet, daß auch das Brau- Wesen zu Wümschelburg auf einen bessern Fuß gesetzt, und die dasige Brauerschaft mit einem Reglement versehen werden soll: So haben und verordnen demnach hiemit allergnädigst: daß

Anzahl der auf den Häusern radicirten Erbs-Biere und Namen der Besizer.

I. Die auf nachbenente Häuser radicirte sogenannte Erbs-Biere, als:

1. Joseph Wohlfarth
2. Lorenz Winkler
3. Carl Wagner
4. Friedrich Rosenberg
5. Joseph Lachner
6. Joseph Walter
7. Caspar Herrmann

Biere.

8. Hans

8. Hans Langerische Erben
9. Anton Herzig
10. Gottfried Fesbtrich
11. Georg Hartwig
12. Anton Hörden
13. Johann Georg Strauch
14. Christoph Wohlfarth
15. Caspar Reifner
16. Joseph Böckel
17. Franz Herzig
18. Gemein Stadt-Haus
19. Gottfried Thär
20. George Umlauf
21. Hans Hermann
22. Herr Pfarr oder Pfarrhof
23. Christian Hörning
24. Emanuel Göbel
25. Heinrich Plaschte
26. Franz Plaschte
27. Joseph Kösel
28. Caspar Sommerforn
29. Fr. Schneiderin
30. Franz Kahl
31. Wittfr. Einrichin
32. Johann Ihm
33. Caspar Sommerforn
34. George Teuberisches Haus
35. Joseph Storch
36. Florian Schöfker
37. Christian Klein
38. Augustin Herzigische Erben
39. Melchior Breuersche Erben

Biere.

40.	Carl Höltnier	=	=	=	Biere.
41.	Anton Händische Erben	=	=	=	
42.	Frank Rathsmann	=	=	=	
43.	Frank Kahl	=	=	=	
44.	Joseph Hergig	=	=	=	
45.	Gregorius Höder	=	=	=	
46.	Ferdinand Tankische Erben	=	=	=	
47.	Johann Kluge	=	=	=	
48.	Friedrich Blaschte	=	=	=	
49.	Stephan Köhlerische Erben	=	=	=	
50.	Claudius Schillardin	=	=	=	
51.	Ignaz Großebauch	=	=	=	
52.	Anton Müller	=	=	=	
53.	Frank Klanibt	=	=	=	
54.	Michael Teuber	=	=	=	
55.	Johann Friedrich Eschepe	=	=	=	
56.	Adam Gönnnerth	=	=	=	
57.	Frank Bräuer	=	=	=	
58.	Anton Nowack	=	=	=	
59.	Amandt Zietschfeldische Erben	=	=	=	
60.	Hans Casper	=	=	=	
61.	Barthel Köhler	=	=	=	
62.	Friedrich Störche	=	=	=	
63.	Carl Schillardin	=	=	=	
64.	Gottfried Hörden	=	=	=	
65.	Schillerische Brandstelle	=	=	=	
66.	Johann Gönnnerth	=	=	=	
67.	Georg Höllwich	=	=	=	
68.	Christoph Wölckel	=	=	=	
69.	Ignaz Schöttner	=	=	=	
70.	Michael Hörden	=	=	=	
71.	Köhlerische Brandstelle	=	=	=	

72. Joseph Münnich	=	=	Biere.
73. Franz Eschope	=	=	
74. Friedrich Hartwigische Erben	=	=	
75. Joseph Schöbler	=	=	
76. Georg Holtner	=	=	
77. Georg Holtner	=	=	
78. Joseph Wanke	=	=	
79. Andreas Hönisch	=	=	
80. Franz Löwische Erben	=	=	
81. Gottfried Hörden	=	=	
82. Anton Grögebauch	=	=	
83. Franz Scholz	=	=	
84. Johann Gottfried Hörden	=	=	
85. Köhlerische Brandstelle	=	=	

Bei demselben beständig conserviret, und so wenig die Zahl der Braueigen, als die auf den Häusern haftende theilige Erbbiere vermehret werden sollen.

Sollte inzwischen jemand die auf seinem Hause haftende theilige Erbbiere an einem andern verkaufen wollen, so muß solches mit Wissen und Approbation des Magistrats und Commissarii loci geschehen, massen ohnedem diese Brau: Ge- rechtigkeit nicht anders, als durch Einverleibung in die Stadt: Bücher auf ein anderes binnen der Ring: Mauer gelegenes Haus transferiret werden kan. Da auch

2. Obbenante theilige Erbbiere auf denen brauberech- tigten Häusern in einer brüchigen ungleichen Anzahl haften; so soll die Brau: Ordnung, damit einem jeden Besitzer nach der unterschiedenen brüchigen Anzahl derselben ein richtig proportionirter Genuß angedeyen möge, nach Anleitung der in- fine aufgeführten Tabelle, in 2 unterschiedene Reihen eingetheilet werden, nach welcher in der

Ersten

Ersten Reihe die $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ bierigen Häuser 1 Loos, folglich ein $\frac{1}{3}$ Gebräu a $7\frac{1}{2}$ Schfl. B. M. Waizen, die $\frac{2}{3}$ bierige aber 2 Loos, mithin $\frac{2}{3}$ Gebräu a 15 Schfl. Bresl. Scheffel Waizen.

Wenn zur neuen Loosung geschritten werden soll.

In der 2ten Reihe aber die $\frac{2}{3}$ bierigen zwar auch nur 1 Loos, hingegen die $\frac{1}{3}$ bierigen Häuser 2 Loos, einfolglich auch $\frac{2}{3}$ Gebräu, gleichwie die $\frac{2}{3}$ bierigen $\frac{2}{3}$ Gebräu zu genießen haben. Wenn nun

3. Diese Biere in der ersten Reihe alle, und in der andern die Hälfte durch gebrauen worden, so wird aufs neue zur Loosung geschritten, zu dem Ende die sämtl. Possessores derer brauberechtigten Häuser, vor dem Magistrat zu Rathhause zu erscheinen citiret, derer Namen auf besondere Zettel verzeichnet, in die Büchse gelegt, und in der Ordnung, wie sie durchs Loos heraus kommen, numeriret, in 2 ordentliche Reihen gebracht, und zu jedermans Wissenschaft in der Raths-Stube öffentlich affigiret werden sollen. Wiewohlen nun

8 vor 12 8 Tage nach dem Jahrmarkt ist einem jeden Brau-Eigen erlaubt Bier, ausser demselben aber nur mit einem Regal zu schenken, jedoch muß selbiges des Sommers wenigstens 6 Tage, und des Winters 14 Tage alt seyn.

4. hier Orts beständig nur mit einem Regal ausser in denen Jahrmarkten, an welchen ein jeder brauberechtigter Bürger von denen gebrauten Bieren sich schrooten zu lassen, und solches mittelst eines Regels zu verschenken 8 Tage davor, und 8 Tage darnach berechtigt ist, geschenket wird, so muß jedennoch das Brau-Directorium wohl acht haben, womit beständig das nöthige Bier vorrätzig, und des Sommers wenigstens 6 Tage, des Winters aber 14 Tage alt, mithin wohl abgezogen, und ausgelegen seyn, wann es angestochen werden soll, zu welchem Ende dasselbe zu veranstalten hat, daß allemal, wann ein Bürger das 1ste $\frac{1}{3}$ Gebräu, dann ein ganzes per $22\frac{1}{2}$ Scheffel Waizen von 3 Bürgern zusammen jederzeit gebrauen wird, anfänget zu verschenken, mithin noch $\frac{2}{3}$ Biere in 2 Kellern vorrätzig sind ein ganzes Bier zur Anfertigung angesaget werde. Das Schand-Quart wird

wird nicht eher dem andern, welcher nach dem Schenkenden das älteste Bier im Keller hat, durch den Bier-Aufscher zum Schank zugestellet, als bis der vorherige das seinige völlig verzapfet, womit demselben zu schaden das letztere nicht übrig verbleibe, und daher dieser das obbemelte Schank-Quart dem Bier-Aufscher vorher zu rück geschicket hat. Findet das Bier aber, daß das Bier entweder im Brauen verdorben wäre, und die gehörige Güte nicht erlanget hätte, oder daß es anfanglich gleich durch starkes Zugießen zu schwach und untauglich gemacht worden, so muß die Taxe niedriger gesetzt, auch im ersten Fall der Brau-Meister zu Ersetzung des Schadens angehalten, und damit das Publicum nicht darunter leide und untaugliches Bier trinken dürfe, sogleich ein anderes Bier aufgethan, und geschicket werden.

5. Das Brauen wird denen 3 Brau-Eigen von dem Bier-Aufscher in der Ordnung, wie sie gezogen und numeriret worden, 5 Tage vorher angesaget, von welchem solches dem Mälzer, so alhier zugleich Brau-Meister, wegen Einrichtung des Maltz-Mahlens sofort angedeutet werden muß, und obwohlen hieselbst niemals einer das Brauen hat vorbegehen lassen, sondern falls einem Bürger mittelst der gezogenen Loose $\frac{2}{3}$ zu brauen auf einmal vorgekommen, mit einem andern in 1ster oder 2ter Reihe wegen eines $\frac{1}{3}$ Gebräues einen Tausch vorzunehmen, gepflogen, so wird doch dadurch auf allen Fall festgesetzt, in dafern er das Maltz-Getrande auf angeordnete Zeit zu schütten unterlassen würde, daß er seinem Successori in der Ordnung zur Strafe nachgesetzt, oder auch nach untersuchten und befundenen Umständen mit 2, 3 bis 4 Rthlr. bestraft werden. Damit nun

6. in diesen Fällen bey dem Brau-Wesen zu Wünschelburg gute Ordnung gehalten, und beständig klares wohl-schmeckendes Bier gebrauen werde: So soll das Brau-We-

Das verdorbene Bier muß im Preise herunter gesetzt werden, n. der Brauer zur Ersetzung des Schadens angehalten werden.

Das Brauen wird denen Brau-Eigen 5 Tage vorher von dem Bier-Aufscher angesaget.

Das Brau-Directorium soll aus dem Consule dirigente, einem Senatore und dem Bier-Aufscher bestehen.

fen von dem Conf. dirigens, welchem ein Senator und der Bier: Aufseher zugegeben, dirigiret werden.

Der Magistrat befördert die Aufnahme des Brauwesens, und entscheidet die vorkommende Klagen. Durch Erkennung eines brauberechtigten Hauses wird diese Eigenschaft erlangt, und auch von Witwen nach wie vor genossen. Verbot keine Wurzeln, Post, Taback, Kust u. dergleichen ungesunde Sachen unter das Bier zu brauen.

7. So oft es nöthig, muß vor dem Magistrat, was zum Besten und Aufnahme des Brauwesens gereicht, überlegt werden, ingleichen hat derselbe dahin zu sehen, daß die vorkommende Klagen und vom Brau: Departement, oder sonst angezeigte Unordnungen untersucht, und entschieden werden.

8. Wer ein brauberechtigtes Haus kauft, an sich bringt, erlangt dadurch das darauf radicirende Brau: Urbar.

9. Die Witwen, so lange sie ein brauberechtigtes Haus in Possess haben, genießen das Brauen nach wie zuvor.

10. Sollen die Brau: Eigen mit allen Fleiß dahin sehen, daß reines, wohlschmeckendes und gesundes Bier gebrauen, mithin nicht Wurzeln, Post, Taback, Galgant, Kust, und dergleichen ungesunde Sachen, weder von dem Brauer, noch von denen Leuten so das Bier zum Schandl verzapfen, hinein gethan, sondern nur gutes Malz und Hopfen darzu genommen werde, oder es hat auf solchem Fall der brauende Bürger, wann er darum gewußt, einer nachtheiligen Strafe, und wann es öfters geschiehet, und er dessen klarlich überführt werden sollte, der Privation der Brau: Gerechtigkeit auf seine Lebenszeit zu gewärtigen. Der Brauer aber welcher sich zur Verfälschung auf obige Weise hat gebrauchen lassen, soll sofort dimittiret und wegen desselben exemplarischer Verzapfung bey

Es soll kein Malz, welches nicht 6 Wochen alt, Lust: Malz aber gar nicht verbrauen werden, und der Mälzer die gute Malz: Zeit im Herbst und Frühjahre wohl zu acht nehmen.

der Cammer angefraget werden. Wie aber

11. kein gutes Bier gebrauen werden kan, wann dazu nicht gutes Malz genommen wird, soll sich der Brauer bey Strafe nicht unterziehen, Malz zu verbrauen, welches wenigstens nicht 6 Wochen alt ist, Lust: Malz aber muß gar nicht genommen und verbrauen werden.

Der Mälzer soll die gute Malz: Zeit im Herbst und Früh: Jahr wohl in acht nehmen, und die Brauerschaft den nöthigen

nöthigen Vorrath bey Zeiten anschaffen. Uebrigens müssen die Brau-Eigen vor allen Dingen mit dahin sehen, daß der Weizen nicht zu lang wachse, oder in die Gras-Reymen schiesse, auch das davon zu machende Malz auf der Darre nicht zu braun gemacht werde, oder gar verbrenne, sondern vielmehr sich bemühen, auf eine dunkelrothe Kirsch-Farbe zu bringen, wie denn auch der zum brauen zu nehmende Hopfen rein und zuvor von allen Rancken und Blättern gereinigt seyn muß.

12. Von denen Bier-Schändken muß ausser dem Waf-
 ser, was zum Auffüllen nöthig, niemand dergleichen unter das Strafe der
Bier-Verfäl-
schung.
 Bier gießen, oder er hat zu gewärtigen, daß solches Bier con-
 fisciret, denen Armen gegeben und derselbe überdem vor jedes
 auf solche Art verfälschte Achtel Bier mit 2 Rthlr. das 2te
 mal mit 3 Rthlr. das 3te mal mit 4 Rthlr. bestrafet wer-
 de; bey öfteren Contraventionen aber soll ihm das Brauen
 gar ein oder mehrmalen vorbey gehen, zu welchem Ende der
 Dirigens durch den Bier-Ausseher die Keller öfters visitiren
 und examiniren lassen muß, ob das Bier einen wäsrigen Ge-
 schmack bekommen, da dann bey deshalb vorkommenden gründe-
 lichen Verdacht Denunciatus und seine Frau sich iurato zu
 purgiren schuldig, daß weder durch sie, noch jemand anderes
 ihres Wissens das Bier verfälschet worden. Würde aber
 der Consul Dirigens diese Untersuchung schläfrig treiben, oder
 wohl gar conniviren, soll derselbe vom Commissario Loci
 darüber zur Verantwortung gezogen werden.

13. Zu einem ganzen Gebräu Weizen-Malz werden Wie viel
Schfl. Weiz-
gen-Malz zu
einem Gebräu
de Bier ge-
nommen und
davon Achtel
gezogen wer-
den sollen.
 22½ Schfl. Bresl. Maas Weizen genommen, und vermälzet,
 28 Schfl. Bresl. Maas Malz aber zur Mühlen gebracht
 und veracciset. Davon müssen, bis nöthig gefunden wird,
 dieserhalb eine andre Einrichtung zu machen, 46 Achtel a 192
 Bresl. Quart klares Bier gezogen werden, worunter das
 Bier so zum Auffüllen gebrauchet wird, mit begriffen, zu wel-

dem Ende auch die Pfanne und Bier-Böttige so hoch eingerichtet und geeicht werden müssen; sofern aber der Brau-Meister sich unterstehen sollte, mehr reines Bier, als vorgebracht, zu gießen, so soll er, weil er hierinnen wider seinen Eyd gehandelt, cassiret, und auf 3. Monate in die Kaire gebracht werden. Sobald

Revision des
Malzes; und
Aufsichtung
desselben in
Gegenwart ei-
nes Accis-Visi-
tatoris.

14. Denen Brau-Eigen oder Miethern das Brauen angesaget worden, müssen selbige mit dem Miembro des Brau-Departements den Malz-Hausen, wovon gebrauen werden soll, in Augenschein nehmen, damit dieselben, falls sie dabei was zu erinnern hätten, solches sofort dem Dirigenti anzeigen können; Wird das Malz gut besunden, so muß der Brau-Meister, welcher zugleich Mälzer, selbst dahin sehen, daß dasselbe Malz in Gegenwart eines Accis-Visitatoris von dem Malz-Müller angefeuchtet, hiernächst in die ordentlichen gezeichnete Malz-Säcke gesackert, und zur nächst dem Malz-Hause liegenden Stadt-Mühle gebracht werden. Uebrigens muß Brau-Meister auch das Brauen nicht eher anfangen, bis ihm der Feucht- oder Anbrenn-Zettel vorgezeigt und übergeben worden. Da auch

Mischung ei-
nes geschickten
Mälzers und
Brau-meisters.

15. bey dem Brau-Wesen, und damit gutes reines und wohlschmeckendes Bier erhalten werde, es vornemlich mit darauf ankommt, daß ein guter Malz- und Brau-Meister angenommen und bestellt werde, welcher die Erfahrung hat, wie das Malz gemacht und das Brauen eractiret werden muß, so hat Magistratus sich alle ersinnliche Mühe zu geben, einen Malz- und Brau-Meister anzuschaffen, welcher solches alles wohl versteht, andere Dertier, allwo gutes Malz gemacht, auch gutes Bier gebrauen wird, besuchet und also Erfahrung erlanget hat, gutes Malz zu machen, und gutes Bier zu brauen. Sollte also der jetzt vorhandene Mälzer und Brau-Meister die nöthige experience nicht haben; so muß er di-

mitti-

mittiret und an seiner Stelle ein geschickter Mann angenommen werden.

16. Ob nun wohl zu vermuthen ist, daß derjenige, welcher sich vor einen Mälker und Brau-Meister ausgiebet, und engagiren läßt, wohl wissen sollte, wie Maltz gemacht, ein Brauen tractiret und gutes Bier müsse erhalten werden, so hat dennoch der Mälker sich nach allem demjenigen zu achten, was bereits §. 10. & seq. wegen des Maltzmachens verordnet worden; würde aber in Erfahrung gebracht werden, daß der Mälker das Maltz so lange gewässert, in den Graß-Keimen schießen, oder auf der Darre verbrennen lassen, so soll er nicht allein das verdorbene Maltz bezahlen, sondern auch überdem exemplarisch bestraft und bey öfterer Nachlässigkeit fortgejaget werden: und damit ihm keine Entschuldigung übrig bleibe, so muß er keinen Weizen zum Maltzmachen annehmen, so etwa dumpfigt, und die gehörige Gute zum Maltze nicht hat, wie er dann sich auch zu hüten hat, keine mehrere Scheffel Zahl anzunehmen, als §. 13. angesetzt worden, widrigenfalls er von jedem zu viel genommenem Scheffel 1. Rtlr. Strafe zur Accise bezahlen soll.

Der Brau-Meister aber wird hiermit ins besondere ernstlich angewiesen, allen und jeden Mesch in die Pfanne zu schlagen und sowohl selbigen als auch hiernächst das Bier und den Hopfen wohl kochen zu lassen, damit solches nicht roh, oder roh hopfig werde, er muß auch das Bier entweder im Brau-Hause, oder in denen Kellern selbst zur Gähre stellen, massen solches eine Arbeit ist, die dem Brau-Meister allerdings obliegt, und mit zur Erhaltung guten Bieres gehoret. Wie aber übrigens ihm nicht vorgeschrieben werden kan, wie er das Brauen punctuel tractiren solle, so läßt man solches auf seine eigene gute Einsicht ankommen, und hat er, wie schon vorhero erwehnet, zu gewärtigen, daß wann er kein gutes

Was der Mälker bey dem Maltzmachen,

und der Brau-Meister beim Brauen zu observiren.

und klares Bier mache, er zur Verantwortung gezogen, exemplarisch bestraft, und nach Befinden fortgejaget werden soll.

Der Mälzer
und Braumei-
ster sollen zur
Sicherheit der
Brauerschaft
Caution ma-
chen.

17. Damit aber auch die Brauerschaft wegen Ersetzung des Schadens, so einige durch des Brauers und Mälzers Unwissenheit oder Nachlässigkeit verlieren könnten, gesichert seyn möge, als soll sowohl der jetzt vorhandene, als künftig anzunehmende Mälz- und Brau-Meister zuvörderst hinlängliche Caution, wenigstens auf 100. Rthlr. zu machen angehalten, und sodann, wann solches geschehen, mit dem unten beygefügtten Eyde beleydet, und ihm dasjenige, was in dieser Brau-Ordnung enthalten, und denselben vornemlich mit angehet, deutlich vorgelesen, ihm auch davon die Abschrift ertheilet werden, damit er solches zu Zeiten nachlesen und sich seiner Pflicht und Schuldigkeit erinnern könne.

Reinigung
und Eichung
der Bier-Ge-
fäße.

18. Ueber dasjenige, was wegen des Brau-Meisters §. 14. & seq. verordnet worden, und selbigem mit aller Treue zu observiren obliegt, muß er auch wohl acht haben, daß alle Brau- und Bier-Gefäße wohl gesäubert, und ausgebrüh-
het werden, damit das Bier nicht Faß-faul schmecke. Sollte er also bemerken, daß die Brau-Gefäße nicht gereinigt wa-
ren, so muß er das Brauen nicht eher anfangen, bis sämtli-
che Brau- und Bier-Gefäße in gehörigen, und reinlichen Stand
gebracht worden, auch sollen die Brau-Eigen oder Miether
in kein Gefäße Bier zu schlagen sich nicht unterstehen, welche
nicht wegen Richtigkeit des Maasses mit dem Zeichen WB.
dreyer Thürme, als des Stadt-Wappens und des Bistums
Jahrs gebrandt sind, wieviel aber ihm und seinen Gesellen,
ingleichen denen Bier- und Wasser-Trägerinnen an Lohn zu
geben, solches besagen die in fine aufgeführte Anschläge.

Wie es mit
den Trebern u.
Speise-Bier
zu halten.

19. Was den Treber und das Speise-Bier betrifft, so
muß in specie das letztere im Brau-Hause verkauft und da-
von

von weiter nichts nach Hause genommen werden, als was diejenige, so gebrauen, selbst für sich und die Ihrigen höchst nöthig gebrauchen, würde sich aber jemand unterstehen, Speise-Bier in seinem Hause zu verkaufen, so soll er allemal in 2. Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon die Helfte zur Cämmerey, die andere Helfte aber zur Brau-Commun berechnet werden soll. Und wie

20. bereits §. 13. verordnet, wie viel Bier von einem Die Brau-De-
Gebräu Weizen gezogen werden kan, so lieget denen Brau-putirten sollen
Deputirten ob, dahin zu sehen, daß nicht mehr, nicht weni- das Bier nach
ger Bier gezogen werde, zu welchem Ende sie, sobald das Brauen in Ge- vollendeten
Brauen vollendet ist, und das Bier abgezohren hat, als genwart eines
welches ihnen in Zeiten von dem Braumeister angefragt wer- Accis- Visita-
den muß, sich mit Zuziehung des Accis-Visitatoris nach dem hause visiren.
Brauhaus zu verfügen, und vermittelst des Visier-Stabes
zu examiniren haben, ob auch mehr, oder weniger, als ver-
ordnet ist, gezogen worden, und ob dasselbe seine gehörige
Güte erlangt habe. Sie müssen aber nicht eher aus dem
Brauhaus gehen, bis das Bier in die Keller getragen, und
determiniren sie dabey zugleich, wie viel an Speise-Bier de-
nen Brau-Eigen nach der Anzahl ihrer Familie erlaubt wer-
den soll, nach Hause zu nehmen; Sollte

21. Ein Brau-Eigen nicht vermögend seyn, das ihm be- Denen Bran-
treffende Brauen selbst zu verrichten, oder es wollten sonst- Eigen steht
ein- oder andere Umstände solches nicht leiden, so steht es f. ey ihr Brau-
nem jeden frey, das Brauen an einen andern Brau-Eigen then.
zu vermietthen, und sintemalen die Miethere verschieden, da
mancher, welchem es in seinem Gewerbe nicht verhinderlich,
ein mehrers davon geben kan, dann der in seinem Negocio
occupiret, und hierdurch versäumet wird: Als kan zwar kein
determinirtes unverändertes Miethungs-Quantum ausge-
macht werden, sondern es bleibt jedermann frey, so hoch er
kan

kan, das Brauen zu vermietthen; würde aber der Miether das Bier verfälschen, hat er die dieserhalb oben ausgesetzte Strafe gleichfalls ohnnachlässig zu gewärtigen.

Das umge-
schlagene Bier
wird in Preis
herunter gese-
tzt, und der
Braumeister
zur Vergüti-
gung des
Schadens an-
gehalten.

22. Diejenigen, welchen das Bier entweder im Brauen verdorben worden, oder im Keller umgeschlagen, müssen solches sogleich dem Dirigens anzeigen, damit ersteren Falls der Brau-Meister zu Erzezung des Schadens angehalten, und zur Strafe gezogen, in beyden Fällen aber das Bier in Preis herunter gesezt, und zu Folge des 4ten Sphi sogleich ein and der Bier aufgethan und zum Brauen angesaget werden könne.

Würde sich aber jemand unterstehen, ohne Vorwissen des Magistrats das Bier geringer, als die Tare gesezt, zu verkaufen, so soll allemal derselbe 4 Rthlr., und derjenige, so das Bier über die Tare verkauft, 8. Rthlr. Strafe zur Cämmerey bezahlen.

Ueberschla-
gung der
Brau-Gefäße
und Eichung
verselben auf
200. Quart
Bretl. Raaf.

23. Alle Bier-Gefäße müssen, wie oben gemeldet, mit dem Stadt-Zeichen gezeichnet und gebrennet seyn, indem die Brauerschaft allhier das Brau-Gefäße in Gemeinschaft hat, und muß ein Achtel 200. Quart halten, davon 192. Quart auf das Bier, die übrigen aber auf die Hefen gerechnet werden, wannenhero dem Magistrat obliegt per Deputatos alle Brau-Gefäße genau zu überschlagen, und die unrichtigen durch die Bötticher einrichten, auch dann und wann damit eine Probe machen zu lassen; Sollte in Zukunft bey jemanden unrichtiges und nach obbenanter Art nicht marquirtes Brau-Gefäße gefunden werden, so soll er vor jedes Stück 2. Rthlr. Strafe zur Cämmerey bezahlen.

Antheil der
Denuncianten
an den Straf-
Gefällen.

24. Diejenigen, welche dem Magistrat eine Contravention anzeigen, erhalten von denen diesfalls dictirten Strafen den 4ten Theil, welcher von dem Theil, so der Brau-Commun zuerkannt worden, genommen wird, es sollen auch der Denun-

Denuncianten Mahnen, im Fall sie es verlangen, verschwiegen werden.

25. Der Bier-Aufseher führet die Brau-Commun Casen-Rechnung, und muß dahero alle zu derselbigen gehörige Gelder richtig berechnen, auch die dictirten Strafen bezutreiben suchen, und allenfalls anhalten, daß solche per Executionem beygetrieben werden, ohne Assignation des Dirigen-
tis aber nichts auszahlen, widrigenfalls er zu gewärtigen, daß ihm die Ausgabe nicht passieren soll, ohngeachtet bekannt, daß solche wirklich geschehen wäre.

Der Bier Aufseher führet die Brau Casen Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

26. Weil zu Wünschelburg keine Gilde statuiret wird, sondern ein jeder, so ein Brau-beurbartes Haus in Possess hat, das Brau-Recht besizet, also wird auch kein gewisser Tag zu einer Haupt-Zusammenkunft angesetzt, sondern wann es nöthig, wird die ganze bräuende Bürgerschaft aufs Rath-Haus berufen, und das nöthige determiniret und festgesetzt.

Die Brauer-schaft kommt, so oft es nöthig, auf dem Rathhause zusammen, ohne einen gewissen Tag zu bestimmen.

27. Bey dergleichen Zusammenrufung soll die vom Bier-Aufseher geführte Rechnung über die in vorigem Jahre eingenommene und ausgegebene Gelder in Curia öffentlich abgelegt und justificiret, auch was sonst zum Besten und Aufnahme der Brauenden angezeigt werden möchte, überleget und das nöthige concertiret werden, wobey erinnert wird, daß die Ablegung der Rechnung alle Jahre præcise vor sich gehen muß.

Die Ablegung der Rechnung geschieht jährlich bey einer dergleichen Zusammenkunft.

28. Da auch alhier nur ein Brau-Meister, so zugleich Mälzer, befindlich, so hat selbiger allen Schaden der brauenden Bürgerschaft zu verhüten, und darunter seiner Pflicht und Obiegenheit sich genau zu erinnern. Ingleichen da

Der Brau-Meister, welcher zugleich Mälzer, soll seine Pflichten gegen die Brauer-schaft beobachten.

29. Bey der Stadt nur ein Mälz-Haus und ein Brau-Haus, welche beyde der gemeinen Stadt gehörig, also wird immediate auch von jedem $\frac{1}{2}$. Bräuen in die Cämmerey loco der sonst gewöhnlichen Mälz-Meße 1 Fl. 12 Kr. also von

Abgaben zu Unterhaltung des Mälz. u. Brau-Hauses in die Cämmerey.

einem ganzen Gebräu 3 Fl. 26 Kr. und von 1. Brauen an Holz und Pfannen-Geld 1 Fl. 10 Kr. mithin von einem ganzen Gebräu 3 Fl. zur Cämmerey entrichtet. So viel

Anzahl der zum Ausschrot der Stadt gehörigen Dörfer,

30. den Ausschrot betrifft, so muß Magistratus dahin sehen, daß in denen nach Wünschelburg gewidmeten Dörfern, als

Tuntschendorf, Tschieschwitz.

Tuntschendorf Goltsch.

Scharsteneck.

Reichenforst.

Overrathen.

Niederrathen.

Passendorf.

Brunkresse.

Carlsberg.

Obersteine mit dem Seminario S. I. ist dato in litigio.

in selbigen soll kein anderes als Stadt-

Bier bey 4.

Rthlr. Strafe

verschendet n.

dieserhalb

zum öftern Vi-

sitationes an-

gestellt wer-

den.

Wer in der

Stadt Bier zu

schenken be-

rechtigt ist.

kein anderes als Wünschelburger Bier zum öffentlichen Schand und denen Gelagen eingeführet und consumiret werde, bey

4 Rthlr. Strafe vor jedes Achtel Bier, weshalb auch öftere Visitationes angestellt werden müssen, damit die Contravenienten zur gehörigen Strafe gezogen werden können. Wie aber

31. zu Wünschelburg ausser der Brauberechtigten Bürgerschaft sonst keiner als der Tabern und schwarzen Adler-

Wirthin der Stadt, vor der Stadt der schwarze Bär-Wirth, Bier zu schenken berechtigt sind, so müssen selbige kein ande-

res als Stadt-Bier nach der von dem Magistrat zu reguliren-

den Tare schenken.

Das aus der

Stadt auf das

Land ausge-

schroene Bier

ist bey der Re-

cise in das

Ausschrote-

Buch n. Reg.

ster einzutra-

gen.

32. Wann Bier aus der Stadt aufs Land ausgeschroten wird, muß solches bey der Recise in das Ausschrot-Büchel ein-

geschrieben werden, welches in der Ausfuhr beym Thorschrei-

ber vorzuzeigen, und von diesem in ein besonders zu haltendes Ausschrot-Register einzutragen ist. Und da

33. die Kretschmer Biere bey Biere bey 10 Rthlr. Strafe, welcher der Königl. Pönalien-Casse ganz zufallen, haben sollen, so sind nicht nur die Policey- und Zoll-Bereiter fleißig darauf zu vigiliren schuldig, sondern es müssen auch von Seiten des Brau-Departements mit einem Aeltesten und Jüngsten von der Bürgerschaft quartaliter, auch wohl nach denen Umständen öfters, die Kretschmer visitiret und examiniret werden, ob darinnen beständig Bier bey Bier gehalten werde; findet sich nun das Gegentheil, so ist solches der Gerichts-Obrigkeit, und hienächst dem Commissario loci anzuzeigen, damit letzterer die verordnete Strafe, auch allenfalls, wann die von der Grund-Obrigkeit zu leisten schuldige Assistentz nicht erfolget, per Executionem beytreiben lassen könne.

34. Wann dem Kretschmer das Bier einmal gut geliefert worden, hernach aber durch Unvorsichtigkeit beym Heraus-schroten, Aufladen, oder Fahren, Ausstossen des Zapfens, oder wie es sonst den Rahmen haben mag, schadhast wird, so muß nicht der Bier-Wirth, sondern die Schröder, oder der Fuhrmann, oder auch der Kretschmer, wer daran Schuld hat, solchen Schaden ertragen.

35. Denen Kretschmern ist nicht erlaubt, das benöthigte Bier in der Stadt zu nehmen, wo sie wollen, sondern wann das Bier nur gut ist, bey demjenigen, bey welchem der Ausschrot stehet, womit durch Uebergang des Ausschrotes bey einem oder dem andern desselben Bier durch langes Liegen nicht verderbe, und muß entweder solches sogleich bey dem Empfang, oder wenigstens alsdann bezahlen, wann er von neuen Bier haben will, dahero ihm auch der Ausschrot-Zettel nicht ertheilet werden soll, er sey dann in dem zu haltenden eingebundenen Buche, auf dessen einer Seite der Brau-Eigen, so ihm das Bier überlassen, eigenhändig anschreiben muß, wenn und wie viel er dem Kretschmer an Bier abfolgen lassen, auf der andern Seiten darüber quittiret worden.

Die Kretschmer sollen bey 10 Rthlr. Strafe beständig Bier vorrathig halten.

Wer den Verlust zu tragen schuldig, wenn das Bier bey, oder nach dem Heraus-schroten verunglückt.

In welcher Ordnung der Ausschrot geschehen soll, und wann der Kretschmer zu bezahlen verbunden.

Die Büttner
sollen die Bier-
Ächtel nur auf
200 Quart
Bresl. Maas
anfertigen,
oder die hier-
auf gesetzte
Strafe erle-
gen.

36. Die Büttner-Meister müssen die neuen Bier-Ächtel nicht stärker noch schwächer, als auf zweyhundert Quart Bresl. Maas anfertigen; sollte sich aber befinden, daß ein oder ander hierwider gehandelt hätte, soll er für jedes Quart, so an einem Gefässe mangelt, oder mehr befunden wird, 1 Rthlr. Strafe bezahlen, welche Strafe zur Cämmerey fließet.

Das Membrum des Brau-Departements und Bier-Aufsseher muß solchemnach auch hierauf genaue Obacht haben, und selbst sämtliche Brau-Gefässe alle halbe Jahre revidiren, die zu groß oder zu klein befindene, cassiren, die Büttner aber, welche die Gefässe in Arbeit gehabt, zur verordneten Strafe ziehen. Nicht minder wird hierdurch festgesetzt, daß

Ingleichen in
der Stadt und
auf den Land-
Kretschmern
keine andere
als geeichte
Quarte ge-
braucht wer-
den.

37. nicht nur vermög §. 24. in der Stadt, sondern auch in denen Land-Kretschams keine andere als richtige von Glasischen Magistrat marquirte geeichte zinnerne oder küpferne gut verzünnte Quart gebraucht, die Hebertreter aber für jede Contradiction mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden sollen, als worauf die Zoll- und Policcy-Bereiter ausserhalb der Stadt, ein wachsamcs Auge haben, und öfters Visitationes vornehmen müssen.

Approbation
der Bier-Laxe
und des Brau-
Anschlages.

Uebrigens wird die angehängte Laxe und Brau-Anschlag approbiret, bis selbige näher in loco revidiret worden, oder sonst die Principia darunter anderweitig vorgeschrieben werden möchten.

in	1	2
$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$
$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$

Diese brauen in 2. Reiben 4 mal, das ist, jedes mal ein Drittel zu 7 und einen halben Scheffel Breslauschen Maases.

Diese Brauen in der ersten Reihe einmal zu 7 und einen halben Scheffel, in zweyten mal jedesmal zu 7 und einen halben Scheffel.

Diese brauen in dritter Reihe einmal zu 7. und einen halben Scheffel.

Juramentum des Brau-Meisters und Mälzers zu Wünschelburg.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß nachdem ich von E. E. Magistrat zu Wunschelburg zum Brauer und Mälzer angenommen, ich nicht nur E. E. Magistrat hieselbst und dem Brau = Directorio schuldigen Gehorsam leisten, und allemal auf Verlangen mich unverzüglich vor ihnen stellen, und mich der Brau = Ordnung nach gebührend halten, und achten, auch mit Wissen und Willen keinen Brau = Eignen oder Miether = Brauern ein mehrers, oder weniger, als die geordnete Zuber = Zahl an Bier machen, und mit unermüdeter Sorgfalt acht haben will, daß das Bier nicht umschlagen, noch verderben möge, wie ich denn auch keinen, sie seyn auch wer sie wollen, ohne den Feucht- und besiegelten Abrenn = Zettel aus dem Bier = Gefäll = Amte nicht abrennen, auch kein mehrers bey jedem Gebräu zugießen, oder meinen zugegebenen Brau = Knechten verstatten, als was in der Brau = Ordnung ausgesetzt, auch bevor das Bier durch die hierzu verordnete Brau = Inspectores besichtigt, keinen Zapfen ziehen, sondern solches bis dahin stille stehen lassen wolle, desgleichen will ich auch bey Verfertigung der Mälze kein mehrers, als was auf ein Gebräu ausgesetzt, mälzen und zuschütten lassen, an guten untadelhaften Körnern, dabey weder durch mich, oder mein Gefinde, weder im Schöpfen, oder in der Mühlen keinen Unterschleif verstatten, so Ihro Königl. Majest. an Derd Gefällen, oder der gemeinen Stadt zum Schaden oder Nachtheil gereichen könne, überhaupt auch an meinem treuen Fleiße ohne einige Verwahrlofung nichts erwinden lassen, nichts weniger dem Armen sowol, als dem Reichen, und jedermann dabey recht thun.

So wahr als mir Gott helfe &c.

Taxe und Brau-Anschlag von einem ganzen Weizen-Bier, so jederzeit von 3 Burgern zusammen gebrauen wird.

		Rtbl.	gr.	pf.
1	Zu einem ganzen Gebräu werden erfordert 22½ Schfl. Weizen Brestl. Maas so nach jetzigen Markt-Preis á 1 Rthlr. 28 sgr. beträgt	43	15	=
2	Vor 3 Schfl. Hopfen nach jetzigen Werth	2	=	=
3	An Accis- und Trancé-Steuer	20	25	5½ s.
4	Dem Mälzer und Brau-Meister	4	18	=
5	Denen Hülfeuten	=	20	=
6	In die Stadt-Cämmerey loco der Mals-Meß	2	12	=
7	Dito vor Holz und Pfannen-Gelder.	2	10	=
8	Dito zur Reparatur der zinnern Kannen	=	3	=
9	Vor Hefen	=	15	=
10	Mals- und Bierträger wie auch Faß Wasch-Lohn	1	=	=
11	Vor Essen und Trincken denen Bierträgern	1	=	=
12	An Schroter-Lohn	1	=	=
13	Zu Unterhaltung vor das Gefässe des Bieres in die Brau-Commun	1	15	=
14	Vor Lichter, Besen und Stroh	=	4	=
15	Dem Brauer auf Brandwein	=	3	=
16	Der Treber Rasserin	=	3	=
17	Von Abwartung des Bieres	1	=	=
18	Bei dem Schand vor Lichter	1	6	=
19	Karten und Holz bey dem Bier-Schand zusammen pr. 15 Tage	3	=	=
20	Servis-Gelder	=	3	13½
	Summa	87	3	=

1 Einnahme von einem solchen Waizen-
Gebräu.

	Reber. fgr. w.	
Von 22½ Schfl. Waizen, oder 28 Schfl. Waizen-Malz werden 42 Achtel Bier excl. der benötigten 4 Achtel Auffüll-Bieres gezogen, macht 192 Qu. 8064 Quart à 7½ Heller = =	108	15 =
2 Hierzu von den Hesen = =	1	3 =
3 Vor die Treber = =	=	20 =
4 Vor das Tisch- und Nach-Bier =	=	7 =
Beträget von einem Waizen-Bier die Summa	110	15 =
Die Ausgabe ist = =	87	3 =
Verbleibet denen 3 bräuenden Bürgern zusammen Profit = =	23	12 =

No. X.

d. d. Breslau, den 9. Mart. 1752.

Königl. Cammer-Rescript an die Steuer-Räthe
v. Wittich, Wernicke, v. Göge und an den Magistrat zu
Breslau wegen der Gettende-Ausfuhr nach der
Chur-Marc.

W Von Gottes Gnaden Friedrich 1c. 1c. Unsern 1c. Nach-
dem bey Uns angefraget worden, wie es mit der Abga-
be von demjenigen Getreide, welches von den Einwohnern
der Chur-Marc allhier eingekauft, und dorthin transportirt
wird, zu halten, und ob solches nicht vorhero den hiesigen
Verfassungen gemäß nach einer accisbaren Stadt zu bringen?
so ist darauf allergnädigst resolviret, und wird hiedurch festge-
setzt, daß in dergleichen Fällen denen Nahrungs-Treibenden
aus

aus Unsern Provinzien herkommenden Bürgern, als Beckern, Brauern und dergleichen, wann selbige ein Attest von dem Magistrat oder Gerichts-Obrigkeit ihres Orts produciren, weder die Consumtions- noch Handlungs-Accise, sondern nur allein der Ausfuhr-Zoll mit 3 Kr. pro Scheffel in Schlesien abgefodert, wie nicht weniger selbigen in solchem Fall, da sie zur eigenen Consumption und Gebrauch Getreyde in Schlesien einkaufen, sothaner Aufkauf auf dem Lande ihrer Convenienz nach um so mehr gestattet seyn soll, als bey dem jetzigen geringen Getreyde-Preise der Debit desselben ohnedem so viel in der Welt möglich befördert werden muß.

Dagegen aber und wenn die dortige Einwohner zum Wieder-Verkauf und Handel Getreyde in Schlesien aufkaufen, sind sie Handlungs-Accise nebst dem Zoll davon zu erlegen verbunden.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden, die Accise- und Zoll-Ämter eurer Inspection hiernach zu instruiren, und darüber zu halten, daß dieser Verfügung gehörig nachgelebet werde. Seynd ic.

XI.

d. d. Breslau, den 13. Mart. 1752.

Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe und Magistrate, daß künftighin in Ansehung aller und jeder von denen Cassen-Bedienten begehenden Plackereyen die auf Unterschlagung der anvertrauten Cassen-Gelder festgesetzte Strafe statt haben solle.

Friedrich König rc. rc. Unsern rc. Es hat sich bey verschiedener Gelegenheit gezeigt, daß die Bedienten welchen Cassen anvertrauet, in den ungegründeten Gedanken stehen, als ob die vor einiger Zeit ergangene Verfügung, nach welcher

cher diejenigen so nur 1 Gr. werth veruntreuen, ohne Hofnung anderweiter Versorgung cassiret, und überdem noch wider selbige mit der Inquisition verfahren werden solle, nur eigentlich auf die Königl. Cassen, und nicht zugleich darauf gehe, daß auch keine Plackereyen, dergleichen sonderlich bey Ertheilung der Passir-Zettel von denen Zoll-Bedienten, oder auch sonsten in Annehmung einiger Douceurs begangen werden können, bey Vermeidung eben dergleichen Ahndung gestattet werden sollen; Ihr habt demnach allen und jeden unter eurer Aufsicht stehenden Bedienten bekannt zu machen, daß künftig in Ansehung aller und jeder Plackereyen und unerlaubten Douceurs eben dieselbe Strafe, welche für Unterschlagung der anvertrauten Cassen-Gelder festgesetzt, statt haben solle; Und damit Wir gewiß sind, daß diese Unsere Verordnung einem jeden Bedienten bekannt gemacht worden: So habt ihr euch von einem jeden ein Attest ertheilen zu lassen, und solche, wann selbige von allen beyssammen, an Unsere 2c. Cammer einzufenden 2c.

No. XII.

d. d. Berlin, den 14 Mart. 1752.

Königl. Rescript an die Bresl. Ober-Amts-Regierung, worin der §. 36. der neuen Hypothequen-Ordnung erläutert, erkläret und geändert wird.

Von Gottes Gnaden Friedrich 2c. 2c. Aus Ew. Liebden und Eurem gehorsamsten Bericht vom 14ten des nächstverwichenen Monaths haben Wir gesehen, was Dieselbe und Ihr bey Unserer jüngsten Verordnung, die Besorgung des Hypothequen-Scheins bey Ausstellung einer Pfand-Verschreibung betreffend, wegen der in Ansehung der Außergerichtlichen Pfand-Verschreibungen, insonderheit derjenigen, deren

deren Intabulation erst nach einiger Zeit gesucht wird, obwas-
tenden Bedencklichkeiten, unterthänigst vorgestellt; Worauf
Wir denn gnädigst gut befunden, die §. 36. Unser neuen Hy-
pothequen-Ordnung dahin zu erläutern, zu ändern, und zu
erklären, daß alle diejenigen Pfand-Verschreibungen, sowohl
gerichtliche, als außgerichtliche, in welchem die Schuldner oder
Aussteller, gerichtliche, oder intabulirte Hypothec-Versprechen,
oder dem Gläubiger frey gelassen haben, die Intabulation zu su-
chen, auf des Schuldners, oder des Gläubigers Anhalten,
wenn gleich keine Hypothequen-Scheine gesucht, und ausge-
fertigt worden, intabuliret werden, hingegen in dem Docu-
mento Facto intabulationis der Hypothequen-Schein mit
eingerücket werden solle; Diejenigen Außgerichtlichen Pfand-
Verschreibungen aber, worinnen der Creditor mit einer Pri-
vat-Hypothec, ohne Bedingung der Intabulation zufrieden
gewesen, nicht anders, als mit ausdrücklicher Einwilligung des
Debitoris intabuliret werden können. Wann aber sothane
Einwilligung erfolget, oder der Debitor selbst darum Ansu-
chung thut, so kan dergleichen Intabulation mit angefügtem
Hypothequen-Schein eben sowohl geschehen, als wann selbige
gleich anfänglich bedungen worden wäre. Wornach Ew. Lieb-
den und Ihr Euch dann bey vorkommenden Fällen allerunter-
thänigst zu achten. Verbleibe Ew. Liebden mit Freundschaft
und guten- Euch aber mit Gnaden und geneigten Willen wohl
beygethan. Berlin, den 14 Mart. 1752.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten
Special-Befehl.

Samuel Freyh. v. Cocceji. S. Gr. v. Podewils.

d. d. Berlin, den 18 Mart. 1752.

Königl. Rescript an die Bresl. Ober- Amts- Re-
gierung, daß der Recursus ad gratiam in Criminal-
Sachen gänzlich aufgehoben werden soll.

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preussen u. c.
Wir haben seit einiger Zeit verschiedentlich wahrgenom-
men, daß in Unseren Schlesiſchen Landen, auch die größten
Delinquenten, wann ihnen durch Urtheil und Recht, Lebens-
Strafe zuerkannt worden, sich beygehen lassen, Recursum ad
gratiam zu nehmen, nicht sowohl, daß sie einige Motiven, wes-
wegen die Strafe erleichtert werden möchte, beyzubringen hät-
ten, als nur, um dadurch Zeit und Gelegenheit zur Entwei-
chung zu gewinnen.

Wie Wir nun sothanen Mißbrauch, wodurch die Sachen
nur verzögert, und unnütze Kosten verursacht werden, vorzu-
beugen um so nöthiger erachten, als nach Unserer jetzigen
Justiz- Verfassung die Inquisitionis- Acta mehr als einmal
revidiret, auch die Urtheile, wann auf eine Leibes- oder Todes-
Strafe erkannt wird, von Uns höchst eigenhändig confirmiret
werden, daraus aber ohnedem zur Gnüge erhellet, daß Wir
in solchen Fällen Gnade vor Recht ergehen zu lassen, nicht
gerathen finden; So haben Wir gnädigst resolviret, den
Recursum ad gratiam in Criminal- Sachen, in Unsern Schle-
siſchen Landen vors künftige gänzlich aufzuheben, welches
Wir Ew. Ebd. und Euch hiedurch zu Ihrer und Eurer
Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt machen wollen, und
haben, Ew. Liebden und Ihr, darnach die unter Eurem De-
partement stehenden Mediat- Regierungen und Unter- Gerich-
te zu instruiren. Verbleiben Ew. Liebden mit Freundschaft

und guten, und Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl
beygethan. Berlin den 18 Mart. 1752.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten
Special-Befehl.

Cocceji. Podewils. Danckelmann.

No. XIV.

d. d. Breslau, den 23 Mart. 1752.

Privat Mauth-Tabelle.

Im Fürstenthum Brieg soll einzunehmen verstatet
seyn: Der Stadt Ohlau die Roß- und Vieh-Mauth
in der mittlern Tariffa, jedoch daß die Stadt auch die
Brücken in guten Stand erhalten solle.

Benantlich aber:

Ein Güther-Fracht- oder Fuhrmanns-Wagen, Land-
Kutschen und Caleschen, welcher allerhand ausländische Kauf-
manns-Waaren, ingleichen reisende Personen ein- oder durch-
führet, zahlet von jedem eingespannten Pferd oder andern
Zug-Vieh 3 Kreuzer.

Ein Wagen mit Tuch, Pappier, Eisen, Zinn, Leinwand,
Wolle, Federn, Mühl-Steinen und anderen Kaufmanns- und
Handwercks-Waaren, welche im Lande erzeugt worden, des-
gleichen eine inländische Land-Kutschen mit reisenden Leuten
zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder andern Zug-Vieh
2 Kreuzer.

Ein Wagen mit Getraid, Holz, Heu, Kohlen, Butter,
Schmalz, Bretter und andern inländischen Naturalien, Ma-
terialien und Victualien, so zum Verkauf geführt werden,
zahlet von jedem eingespannten Pferd oder andern Zug-Vieh
1 Kreuzer.

Ein

Ein unbeladener Wagen, ausser derjenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterschied von obigen Aufsat die Helfte.

Ein beladenes Pferd oder Trag-Vieh, so Sachen zum Verkauf trägt, es möge nun geritten oder geführt werden, bezahlet eben so viel, als ein Zug-Vieh, nach obigen unterschiedlichen Aufsat; Wie desgleichen

Ein beladener Schub-Karren, der von Leuten respective geschoben und gezogen wird.

Von demjenigen Vieh, so zum Verkauf bey einem Mauth-Ort ein- oder durchgetrieben wird, und zwar:

Von einem grossen Stück, nemlich Ross- und Rind-Vieh, Mauththier und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, dann

Von 3 Stück jährigen oder ältern Schweinen, und

Von 4 Stück Kälber, Schöpfen, Schaaf, und andern kleinen Vieh hinführo bezahlet werden 1 Kreuzer.

Worunter aber das Geflügel-Vieh mit nichten verstanden, sondern allerdings Mauth-frey ist.

Befreyungen von der Ross- und Wagen-Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn, und nichts zahlen

1. Die Führen bey Durchmarschen, und andern derley Militar-Vorfällenheiten.

2. Die Saltz-Führen, wenn sie mit Saltz beladen seynd, oder leer zurück fahren.

3. Welcher mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handels-Sachen führt.

4. Die Post-Führen.

5. Die Herrschaftliche Führen zu eigener Wirthschafts-Nothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, und

nicht zum Verkauf, wenn sie darüber einen Herrschaftlichen Wirthschafts-Paß oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.

6. Die Robboth-Führen, welche zu- oder von der Robboth fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkauf führen, auch diesfalls mit einem Wirthschafts-Amtlichen Paß, oder Schein sich legitimiren.

7. Die Inländischen vom Markt nach verkauften Naturalien, Materialien und Victualien leer zurück fahrende Führen.

8. Einheimische Führen aus dem Mauth-Ort selbst mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft. Breslau den 23 Mart. 1752.

Königl. Preussisch-Breslauische Krieges-
und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Alencon, v. Minckwig, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofmann, v. Nassau, Diebig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Teuber, v. Pfeil.

No. XV.

d. d. Breslau, den 23 Mart. 1752.

Cammer-Berordnung an sämtliche Magisträte derjenigen Städte, wo sich Tuchmacher befinden, wegen viertelsähriger Einsendung eines Protocolls nach den vorgeschriebenen Indagandis von Revision der Tuch-Manufacturen.

Es lieget aus der bisherigen Erfahrung der Nutzen, welcher denen einländischen Tuch-Manufacturen durch die von dem Bürger-Mstr. Feige und Ober-Altesten des Tuchmacher-Gewercks, Speer zu Goldberg auf Königl. Kosten bewerkstelligte local-Revisiones derer Tuch-Stätte, bereits erwach-

erwachsen, klar am Tage, und ist daher um so weniger zu zweifeln, daß wenn dasjenige, so bey Gelegenheit solcher Revision verfügt, auch sonst auf Einsendung derer diesfälligen Commissariisch- auch Magistratualischen Protocollorum ab Seiten der 2c. Cammer noch besonders verordnet, behörig befolget wird, der durch viele schlechte auch sonst in Ansehung der Länge und Breite unrichtige Waare zeithero besonders ausserhalb Landes mercklich versallene Credit und Abzug der Schlesisch- und Glasischen Tücher binnen kurzen sich wieder finden, auch je länger je mehr empor kommen werde.

Gleichwie man aber auch auf der andern Seite zum voraus siehet, daß wenn nicht mit Ernst zur Sache gethan wird, bey der Nachlässigkeit verschiedener Magistrate, Tuch-Inspectoren und Aeltesten schwerlich die Intention erreicht werden dürfte: Also wird dem Magistrat zu R. hiermit aufgegeben, das verfügte bey selbst eigener schwehren Verantwortung nicht nur in die genaueste Vollstreckung zu setzen und dahin zu sehen, daß von dem Tuch-Reglement, der General-Tuch-Schau-Ordnung und Instruction für die Tuch-Inspectores, in soferne solche in ihrem Esse verblieben, untadelhafter Gebrauch gemacht werde, sondern auch bis auf weitere Verordnung quarraliter und zwar allemal den 25 Aug. Nov. Febr. und May durch den Tuch-Inspectorem und noch eine der Tuchmacherey am meisten kundige Magistrats-Person, mit Zuziehung der Tuchmacher-Aeltesten, nach Maßgebung anschlüssiger Indagandorum eine genaue Untersuchung abhalten, und darüber ein förmliches Protocoll, dergestalt, daß die halbe Bogen gebrochen und auf der linken Seite die Indaganda, auf der rechten hingegen die Beantwortung zu befinden, unter ihrer Unterschrift aufnehmen zu lassen, auch dieses Protocoll sodann gegen den 6ten des nächstfolgenden Monats nebst denen Original-Schau- und Streich-Registern, welche Re-

gister

gister zu dem Ende vorläufig quartaliter abgeschlossen und von der 2. Cammer facta inspectione, wieder remittiret werden sollen, bey 2 Rthlr. unerläßlichen Strafe auf jeden Ausbleibungs-Fall ad Cameram einzusenden. Zugleich wird dem Magistrat bekannt gemacht, wie resolviret worden: daß denen Schau- und Streich- Meistern wegen ihrer vielfältigen Versäumniß bey dem Schauen und Streichen, vornehmlich aber zu Papier und andern zu Führung der Schau- und Streich-Register erforderlichen Nothdurften der in der General-Tuch-Schau-Ordnung S. 20. der Stadt-Cämmerey zuge dachte 3te Theil der Straf-Gelder überlassen, jedoch darüber der Ordnung wegen und zur Nachricht richtige Rechnung geführt werden solle.

Indaganda.

1) Ob die Tuchmacher bey dem Einkauf auf gute reine und geläufige Wolle bedacht sind, auch Sommer- und Winter-Wolle zusammen verarbeiten, damit die Tücher nützlich und gewandig werden?

2) Ob selbige die Wolle nach der Gattung des Tuchs ordentlich sortiren, rein lesen, mit der Schaaf-Scheere von den harten Spitzen beschneiden und von der altständigen Wolle säuberlich bepußen?

Nota. Derjenige Meister, welcher sich unterstehet, die Wolle ungelesen und unsortirt zu verarbeiten, ist mit 2 Rthlr. zu bestrafen.

Ferner ob die Wolle

3) sowohl durch gehörige Kammen mit einem gleichen Strich fein locker und klar zugerichtet, und zu den Kern-Tüchern alle Wolle, zu den Kührtüchern aber wenigstens die gefärbte Wolle geschlagen, als auch

4) nach

4) nach Unterscheid derselben fein, zart und durchgehends gleich gesponnen werde, als welches jeden Orts allen Fleißes einzuführen, und die lieberliche Spinnerinnen um den Lohn auch gestalten Sachen nach noch härter zu bestrafen, in specie, ob die Meister sich auf eigene Spinnerinnen befließen, davon einige das Garn besonders zu feinen Tüchern zur Werste rechts, zum Eintrag aber links und locker gedreht spinnen, massen davon besonders naß eingeschlagen, ein Tuch recht schlußig und feste wird.

5) Ob jeder Meister die Wersten nach des Orts Sortiments die an vorgeschriebener Länge und die Gänge an der Breite richtig angescheeret, auch den gehörigen Eintrag dicke einschläget, ob zu dem Ende

6) Jeder Meister an seiner Scheer-Kiefe angewiesen und marquiret worden, wie lange er diese oder jene Sorte anscheeren solle und müsse?

7) Ob in denen Werkstätten die Instrumente, besonders aber die Würck-Stühle an Riethen und Geschäften untadelhaft?

Nota. Es ist nicht genug, daß bey der Untersuchung an denen Geschäften die Model examiniret werden, sondern es sind auch durch jeden Gang die Faden nachzuzehlen, massen auf Betrug raffinirte Fabricanten ihre Weber-Zeuge zwar richtig modeln, in die Gänge aber weniger Faden bringen und anscheeren, oder auch das Tuch durch muthwillig gespaltene Riette verfälschen.

8) Ob bey der rohen Schau nach der Instruction verfahren und vorzüglich darauf gesehen werde, ob das Gespinnste durch und durch einerley, und ob die Tücher etwa an einem Orte dünner als an dem andern, oder wohl gar nach dem Sortiment zu dünne gewürcket: Ferner ob solche an Länge und Breite richtig, die Fehler bestraft und in diesfälliges

auch respect. in das Register der mangelhaften Tücher denen ertheilten Schematibus gemäß eingetragen werden?

9) Ob der neue Modus die Tücher rein, gut und geschwinde zu waschen und zu walcken eingeführet, und des Endes die Maschine zum Auswinden der Tücher angerichtet, auch die Füll: Erde gehörig präpariret und dabey gebrauchet werde: Ob allen übrigen Mängeln bey der Walcke abgeholfen, und im übrigen die Tücher mit gutem verben Gewande, richtiger Länge und Breite aus der Walcke kommen?

10) Ob die vorgeschriebene Streich: Tafeln nebst dem Maaß: Stabe angeschafft, und die Streich: Meister nach Inhalt ihrer Instruction ihr Amt treulich verrichten, item ob dieselben in die Streich: Register ordentlich notiren, wie lang und breit die Tücher aus der Walcke gekommen und wie solche zur Zubereitung censfiret?

11) Ob die Schau: Meister der gewalckenen Tücher solche nach Vorschrift ihrer Instruction überall an denen Plätzen genau untersuchen und censfiren: Ob die Tücher dem Streich: Bley an Länge und Breite gleichstimmend angeschlagen, und nicht darüber zur Ungebühr ausgedehnet worden: Ob die Rähmen von Elle zu Elle auch die Haupt: Ziele der Länge von jedes Ortes vorkommenden Tuch: Sorten unbedinglich mit Röthel: Stein und klein verzinnten Zwecken abmarquiret: Ob Schau: Meister den wahren Befund jedem Tuches in das hierüber führende Register eintragen, und die wahrgenommene Fehler bestrafen: Ferner ob die Siegelung derer Tücher von diesen Schau: und Ordnungsmäßigen Siegel: Meistern an gewöhnlicher Schaustätte vorgenommen wird?

Nota. Das Anschlagen der unzubereitete zu verkaufenden Tücher an den Unterscheiden der Tuchmacher: Rähmen wird nachgelassen und verstatet.

12) Ob

12) Ob die Tuchbereiter und Tuch-Scheerer in Befolgung ihrer Instruction allen Fleiß anwenden, und die Tücher gut zurichten: Ob in Specie die eiserne Kämmichen zum Rauhen abgeschafft sind, und das trockene Rauhen unterlassen wird?

13) Ob die Schönsärber sich nach ihrer Instruction verhalten, und nicht etwa die Tücher durch abschüssende, schädliche und betrüglich fressende Farben oder übermäßiges kochen verderben, die blaue Rosen in der nicht vorhero geblautschwarzen und grünen Tüchern zum Betrug des Abnehmers mißbrauchen, und ihre bleyerne Siegel anhängen, auch ob sie ihre Profession mit gelernten Gesellen und Lehr-Jungen betreiben: Ob die Wolle-Särber die Wolle vorhero, ehe solche gefärbet wird, vom Schmutz und Fettigkeit rein waschen und wieder rein ausspühlen, als wornach die Farben besser an- und lebendiger ausfallen, auch die Kammern in der Zubereitung nicht so sehr verwüstet werden?

14) Ob Tuch-Inspector und Tuchmacher-Eltesten, oder wem es sonstn aufgetragen, vor der Hand und bis zu Wiedereinführung der in Vorschlag gekommenen 3ten Schause die Tuch-Scheer-Rahmen fleißig besuchen und dahin sehen, daß die Tücher von denen Tuch-Scheerern nicht über die gesetzmäßige Ausmessung ausgerecket werden?

15) Ob bey denen Lehrlingen dahin gesehen wird, daß sie nicht losgesprochen werden, sie haben denn das Sortiren, rein lesen und schlagen der Wolle nebst Verfertigung klarer Kammern-Arbeit behörig gelernet, auch ob die Gesellen, welche Meister werden wollen, vermöge Tuch-Reglements art. III. pag. 40. vor ihrer Admission zum Meister-Recht, ob sie das behörige verstehen, examiniret und zu Verfertigung 2. tüchtiger Meister-Stücke, gleichwie im übrigen nach Massgebung derer unterm, 19. April 1731. publicirten Obers-

Amts-Verordnung angehalten werden, vorhero sich mit einem geschlossenen teutschen Weber-Stuhl nebst Wolle, Hurte und dazu nöthige Bogen zu versehen?

16) Ob alles dasjenige befolget worden, was auf die letztere Commissarische Tuch-Revision in andern Passibus verordnet, worinnen das hinterstellige bestehet, und worinnen sich die Vollstreckung accrochiret?

17) Ob sonst etwas bemercket worden, so zu Verbesserung dortiger, oder überhaupt der einländischen Manufacturen gereichen kan, und worinnen solches bestehet?

No. XVI.

d d. Breslau, den 24. Mart. 1752.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe und an den Breslauischen Magistrat. Simil. an die Land-Räthe, in deren Creisen unaccissbare Mediat-Städte befindlich, daß die Handwerker von denen fremden auf die Märkte kommenden Professionisten wegen der untauglichen Waaren keine Geld-Strafen erpressen sollen.

Friederich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem Wir aus denen bey Unserer 2c. Cammer eingekommenen Berichten ersehen, daß in vielen Städten wider die Disposition der General-Zunfts-Articul unterschiedliche Zünfte und Innungen sich unterstehen, von Fremden, so auf die Märkte ein oder die andere untaugliche Waaren bringen, Geld-Strafen zu erpressen, oder die vorgeblich untaugliche Stücke zu contrabandiren: Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, denen Magisträten Eurer Inspection bekant zu machen, daß dieser Mißbrauch sub poena dupli abgeschafft seyn und diejenige Waaren, welche bey der Revision als völlig untauglich befunden

funden worden, zwar währenden Markt zurück gehalten, und nicht d. bitiret, nach geendigten Jahrmarkt aber dem Eigenthümer onnentgeldlich restituiert werden sollen, und müssen Revisores aller Chicanen gegen die Fremde, so die Märkte besuchen, sich gänzlich enthalten, oder widrigenfalls gewärtigen, daß sie vor alle Kosten und Versäumnis der Fremden haften sollen, wornach denn auch die Magisträte bey etwa vorkommenden Klagen sich achten, und denen Fremden prompte Justiz ohne alle Weiltäufigkeit administriren, auch diese Verordnung denen unter Eurer Jurisdiction befindlichen Innungen bekant machen müssen.

Daferne aber in ein oder anderer auswärtigen benachbarten Stadt und Markt-Gleichen gegen Unsere Schlesiſche Unterthanen bey Revidirung ihrer Waaren auf denen Jahr-märkten mit Geld-Strafen, oder Contrabandirung der untauglichen Stücke verfahren würde, so sind hiervon zuſörderſt Casus speciales anzuzeigen, und wird alsdenn nähere Resolution ob und in wie weit dieſesfalls die Revision zu verſtat-ten ſey, ertheilet werden.

No. XVII.

d. d. Berlin, den 27. Mart. 1752.

Uderwirtia renovirtes Münz-Edict, wodurch nochmalen ſeſtgeſetzt wird: Was vor Münz-Sorten, ſowohl in allen Königlich-Preußiſchen Landen als auch in dem Erb-Herzogthum Schleſien, und ſouverainen Graffſchaft Glatz, theils bey denen Königl. Caſſen, theils im Handel und Wandel allein gültig und im Cours bleiben, oder welche davon gänzlich verrufen ſeyn ſollen.

Wir Friederich 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir zwar in Unſern vielfältig erma-nerten Fuß zu ſehen.

nirten Münz-Edicten, als denen vom 14. Jul. und 25. Nov. 1750. wie auch vom 9. Aug. und 3. Dec. 1751. genugsam angezeigt und befehlt gemacht haben, aus was nothbringlichen Ursachen Wir bewogen worden seynd, zur Wohlfarth Unserer Länder, zur Beförderung der Handlung, zur Sicherheit Unserer Unterthanen, insonderheit aber zum Besten des gemeinen Mannes, das gänzlich verfallene Münz-Wesen auf einen guten Fuß zu setzen, auch in solchen heilsamen Absichten zum Dienst und Bedürfen Unserer Staaten eine ziemliche Menge, sowohl in goldenen als groben Silber- auch kleinen Scheide-Münzen, auf Unsern Königl. Münz-Städten auszuprägen versüget haben; nicht weniger auch verordnet haben, zu was vor einem Gebrauch nicht allein Unser Königl. Preuß. gröber Courant-Geld, sondern auch verschiedene andere ausländische Münz-Sorten bestimmt seyn, oder auch theils im Werth herunter gesetzt, oder gänzlich verrufen seyn sollen;

Wiederholung, Bestätigung, Erklärung und Vernehmung der vorigen Münz-Edicte.

Und Wir dann wider Verhoffen wahrnehmen müssen, daß gegen diese Unsere Münz-Verordnungen nicht nur allerley Erinnerungen eingebracht, sondern auch wider die Erfüllung derselben vielfältig gehandelt werden wollen:

So können Wir in diesen höchst wichtigen Angelegenheiten nicht umhin, den Inhalt Unserer vorhin angeführten Münz-Edicte sowohl zu wiederholen, und zu bestätigen, als auch zu erklären und zu vermehren.

S. I.

Diesemnach bestätigen, erklären, verordnen und wollen Wir hiermit allergnädigst, doch ernstlich:

Welche Münzen bey den Königl. Cassen anzunehmen.

1) Daß bey allen Unsern Cassen, Zöllen und andern Einnahmen in Unserm Königreiche, Chur- und Fürstenthümern, Herrschaften und Ländern, in Zukunft, und vom 1. Jun. 1752. an, und fernerhin, kein ander Geld an Gold- und Silber-

ber: Münzen angenommen, und für gültig geachtet werden solle, als einzig und allein dasjenige, was Wir selbst, oder Unsere Königliche und Churfürstliche, auch andere Fürstliche Regierung ehedessen haben prägen lassen.

2) Sollen Unsere Königl. Bediente des Militair: Civil: und wieder und Geistlichen Etats, aus Unsern Königlichen und andern ^{auszugeben,} öffentlichen Cassen in keinen andern als vorbeschriebenen Cassen: mäßigen Münz: Sorten, wohin die Scheide: Münze gleichfalls gehöret, ihre Besoldungen, Pensiones und Belohnungen bezahlet bekommen.

3) Sollen alle, sowohl gerichtliche als auffsergerichtliche ^{ingeleichen bey} Kauf: Contracte über unbewegliche Güther, Verschreibungen, ^{Contracten,} Wechselbriefe, Obligationes, in keinem andern, als Unserm ^{Verschreibungen,} neuen Courant: Gelde an Friedrichs d'or, ganzen, halben, ^{setn u.} drätheil und viertheils: Thalern, bis inclusive der 4. und 2. Ggr. Stücken, auch 4. Mgr. Stücken, bey Strafe der Ungültigkeit geschlossen und bezahlet werden.

4) Sollen auch, nach Inhalt Unseres Edicts vom 14. ^{Umschreibung} Jul. 1750. alle Wechsel: Schulden und gerichtliche Contracte, ^{aller Schulden} welche vor solcher Zeit gemachet worden, es sey unter Pri- ^{gegen ein billi-} vat: Personen, oder bey ganzen Gemeinden, oder auch der ^{groß Agio auf} Landschaft, überhaupt und durchgehends auf vorbenantes ^{das neue grö-} Unser neues gröbere Courant: Geld nach einem billig: mäßigen ^{bere Courant-} Agio reduciret und umgeschrieben werden, auch solches an ^{Geld.} Orten, wo es nicht geschehen können, bis den 1. Jun. 1752. ohne fernerer Anstand verrichtet werden: woben Wir aber Uns vorbehalten haben, nach Beschaffenheit derer vorkommenden besondern Umstände, ein und andern Orts hierüber Unsere allergnädigste Erklärung zu ertheilen.

5) Sollen die Banquiers, Kauf: und Handelsleute in ^{Banquiers u.} Unserm Königreiche und Landen nicht schuldig seyn, die auf ^{Kaufleute sol-} sie trassirte, und in fremden oder abgängigen Münz: Sorten ^{len die Wechsel} nur in diesem ^{Sorten} ^{Gelde bezah-} gestellte ^{ten.}

gestellte Wechselbriefe, mit anderm Gelde, als Unserm sub No. 3. bemerkten Courant: Gelde zu bezahlen, und zwar mit Freyheit, solche Zahlung in Friedrichs d'or oder in Silber Münze bis 2. Sgr. Stücke zu leisten.

Die Sechser u. Achzehner in Preussen sollen von Wechsel: Zahlungen ausgeschlossen seyn.

6) Ob auch gleich in Unserm Königreich Preussen einige gröbere Silber: Münzen, als Sechser und Achzehner, gemünzet werden, und es also das Ansehen haben möchte, als ob auch solche in Wechsel: Zahlung passen könnten: so soll dasselbe dennoch von diesem Gebrauch ausgeschlossen seyn, und nicht besser als Scheide: Münze angesehen werden, weshalb solches zwar bey Unsern Cassen daselbst angenommen, nicht aber anhero zu Unsern General: Cassen hingefandt, sondern zu dasigen Ausgaben gebrauchet werden soll.

§. 2.

Zur Beförderung der Handlung wird einigen auswärtigen Münz: Sorten der Cours gestattet.

Ob nun gleich hieraus sattsam erhellet, was massen Unsere Landesväterliche Absicht dahin gehet, daß in Unsern Staaten und Ländern kein anderes als gutes und zuverlässiges, von Uns und Unsern Königlichen, Chur: und andern Fürstlichen Vorfahren in der Regierung geprägtes Geld an Gold: und Silber: Münzen circuliren solle: So haben Wir dennoch, zu Erhaltung und Beförderung der Handlung mit Auswärtigen, unterm 9. Aug. 1751. einigen fremden Münz: Sorten in Unsern Landen den Cours zu verstatten, allergnädigst gut befunden.

Wir bekräftigen und erklären diesemnach Unser Königl. Münz: Edict hiemit und dahin, daß nachstehende ausländische Münz: Sorten fernerhin in Handel und Wandel angenommen werden, und circuliren mögen, nemlich:

a) An Gold: Münzen.

Die im Teutschen Reich ausgeprägte Ducaten.

1) Diejenigen vollwichtigen Ducaten, welche im Teutschen Reich von den Kaysern, Churfürsten und Ständen desselben gemünzet worden.

2) Die

2) Die Herzogliche Braunschweigische 10. 5. und 2½. Die Braunschweigische
Rthlr. Stücke, wovon aber diejenigen, so Anno 1747. und 1748. gemünzt worden, ausgeschlossen bleiben.
Gold Münzen, excl. de
ao. 1747. u.
1748.

3) Die alten Franz. Louis d'or von Louis XIV. welche ihr völliges Gewichte nach dem Friedrichs d'or-Steine haben, jedoch nicht höher am Werthe, als die doppelten zu 9. Rthlr. 20. Ggr. die einfachen aber zu 4. Rthlr. 22. Ggr. und die halben zu 2. Rthlr. 11. Ggr. nach Inhalt Unsers Edicts vom 25. Nov. 1750.
Die alten
Französischen
Louis d'or a
4 Rthlr. 22.
Gr.

b) An Silber-Münzen.

1) Alle Deutsche Reichs- und Species-Thaler, welche von denen Kaysern, Churfürsten und Ständen des Reichs ausgemünzt worden, und zwar sowohl die ganzen als halben und viertheils Rthlr. wovon aber die seit 1750. in schlechtem Werth gemünzten Kayserl. und Königl. Ungarischen auszunehmen sind.
Alle Deutsche
Reichs-Thaler,
excl. der
Kayserl. de
ao. 1750.

2) Alle von denen Königl. und Churfürstlichen Häusern Sachsen und Hannover, nach dem Leipziger Fuß und Torgauer Recess ausgemünzte ½. 8. 4. und 2. Ggr. Stücke, wovon aber die Chur-Sächsischen seit 1751. in schlechtem Werth ausgeprägte ½. 8. 4. und 2. Ggr. Stücke ausgeschlossen seynd.
Die nach dem
Leipziger Fuß
ausgeprägte
Münzen, wo-
von die Chur-
Sächsischen
seit 1751.

3) Alle von dem Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg nach dem Leipziger und Unserm approbirten Münz-Fuß geprägte ½. 8. 4. und 2. Ggr. Stücke.
ausgeschlos-
sen.

4) Ingleichen die von andern Deutschen Reichs-Ständen nach dem Leipziger Fuß und Torgauer Recess gemünzte ½. 8. 4. und 2. Ggr. Stücke, wohin also die seit den letzten Jahren von den kleinern Fürsten ausgemünzte nicht gehören.

5) Die alten Französischen Louis blancs von Louis XIV. als ganze, halbe und viertheil Reichsthaler.
Die alten
Louis blancs
von Louis
XIV.

Jedoch hat jedermann bey dem Empfang dieser groben Münz-Sorten, als derer Reichsthaler, ½. und 8. Ggr. Stücke, 1752. M m m m so

so wie bey denen Louis blancs, sich wohl vorzusehen, daß er dabey nicht vervortheilet werde, in Betracht von diesen groben Münz-Sorten die wichtigen ausgekippt, sonst aber dieselben um 6. 8. auch mehr pro Cent beschnitten, und also zu leichte seynd.

§. 3.

Welchen
Münzen die
gängliche
Verrufung
eigentlich an-
gehört.

Es ist zwar aus dem vorhergehenden leicht abzuehmen, was für ausländische schlechte und geringe Münz-Sorten von Unsern Cassen, und von der Circulation im Handel und Wandel künftighin ausgeschlossen seyn, verfolglicht entweder aus dem Lande geschaffet, oder bey Unsern Königlichen Münzen eingeschmolzen werden sollen;

Damit aber sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, noch weniger aber der gemeine Mann durch Annehmung verbotener Münz-Sorten in Schaden gesetzt werden möge: So gehet diese gängliche Verrufung eigentlich nachstehende Gold- und Silber-Münzen an:

a) An verrufenen Gold-Münzen.

Den leichten
Louis d'or,

1) Alle leichte Franz. Louis d'or, von Louis XIV. welche das Gewichte von Unserm Friedrichs d'or-Stein nicht haben.

Reichs-Du-
caten,
den holländi-
schen

2) Alle leichte Kayserliche und Teutsche Reichs-Ducaten.
3) Alle Holländische Ducaten ohne Unterscheid, in Betracht solche in Holland selbst nach Beschaffenheit ihres Alters einen ungewissen Werth haben; Jedoch verstatten Wir, daß die vollwichtigen Holländischen Ducaten in Unseren an Holland gränzenden Fürstenthümern und Graffschaften im Handel und Wandel courfieren mögen.

Allen übrigen
ausländischen
Gold-Mün-
zen.

4) Ueberhaupt alle ausländische Gold-Münzen, als neue Louis d'or von Louis XV, Spanische Pistolen, Englische Guinees, Teutsche Gold-Gulden, und die auf solchen Fuß geschlagene Gold-Münzen, Holländische Ryders d'or, Bra-
handi-

bandische Severins, und dergleichen, in Betracht die Zulassung aller dergleichen vielen Gold-Münzen nur zum Betrug und Bucher Anlaß giebet.

b) Berrufene Silber-Münzen.

1) Alle Französische neue unter der Regierung vom Den Franzö. Louis XV. geschlagene ganze, halbe und viertheils Reichs- fischen Sil- thaler, und andere kleine Silber-Münzen. ber-Münzen von Louis

2) Ingleichen die unter Louis XV. geprägte kleinere und dem XV. 4. Gr. auch zu 4. Mgr. circulirende Silber-Münzen.

3) Die Holländische Ducatons, Creutz- und Albertus- Die hollän- Thaler, auch Gulden, und alle andere Holländische Silber- dischen, Münzen. Doch hat es damit in Ansehung Unsers Fürsten- thums Ost-Friesland und der Grafschaft Eingen, nach der gegenwärtigen Verfassung, und bis zu anderweitiger Verfü- gung, noch sein Bewenden.

4) Alle Englische, Schwedische, Dänische, Pohlische, Englischen, Russische, Schweizer, und andere, so wohl grobe als kleinere schen, Schwedi- Silber-Münzen. Jedoch verstatten Wir hiermit allergnädig- schen, Dähni- digst, daß in Unserm Königreich Preussen die Pohlische schen, Pohl- Lämpfe, 18. Gr. 6. Gr. Stücke fernerweit coursiren, auch nischen, die bey Unserm Königl. Cassen daselbst angenommen werden Schweizeri- mögen. schen.

Was die Lauenburgische und Bütowische an Pohlen gränzende Lande anbetriß, verstatten Wir gleichfalls aller- gnädigst, daß fürerst und bis auf weitere Verfügung, der in solchem Pohlischen Gelde gestellte Lauenburgische Zoll annoch darinn abgetragen, dasselbe auch daselbst, wie bisher gewöhnlich, im Handel und Wandel, weiter aber nicht, coursire.

5) Alle Arten von Kreuzer-Gelde, als 60. 30. 20. 17. Alle Arten 15. 12. 10. 7. 6. 5. 4. 3. und 1. Kreuzer-Stück, es mögen von Kreuzer- Minn m 2 solche Gelde.

solche nach dem schweren oder leichten Fuß gut oder schlecht ausgemünzt seyn.

In Schlesien
u. Glatz sollen
die von vori-
ger und jetzi-
ger Regie-
rung ausge-
münzte Kreu-
zer und Grö-
schel gelten.

Doch wollen Wir in Ansehung Unseres souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz es geschehen lassen, daß nach der Münz-Verfassung dieses Landes, und denen allda emanirten Münz-Edicten, die seit Unserer Regierung in Unserer Breslauischen Münze ausgemünzte Gröschel, Kreuzer, wie auch 3. 7. und 17. Kr. Stücke, ingleichen diejenige von obigen Sorten, welche nach denen vorigen Landes-Verordnungen und Edictis ohne Verboth gangbar, und im Handel und Wandel verstattet gewesen, noch fernerweit courfieren können.

Die groben
nicht nach
dem Leipziger
Fuß geprägte
Münzen.

6) Alle diejenigen gröbern Teutschen Münz-Sorten, welche nach dem Edict vom 6. April 1737. nicht mit zu den Münzen des Leipziger Fußes gezehlet, und daselbst deutlich specificiret worden.

Die Münzen
der kleinern
Reichs-Für-
sten u. Städte.
von 4. und 2. Ggr. betragen.

7) Alle von den kleinern Reichs-Fürsten und Reichs-Städten ausgemünzte Sorten, wenn solche gleich den Werth von 4. und 2. Ggr. betragen.

Alle fremde
Scheide-
Münzen unter
2. Ggr. im
Werth.

8) Ueberhaupt alle und jede Arten von fremder Scheide-Münze, oder solche Münz-Sorten, die weniger als 2. Ggr. im Werth haben, als Petermünzen, Baken, 2. und 1. Mgr. 1. Ggr. 6. 4. 3. 2. und 1. Denar-Stücke, es mögen dieselbe durch vorhin emanirte Münz-Edicte in Unsern Landen im Handel und Wandel, oder auch bey Unsern Cassen geduldet worden seyn oder nicht, massen Wir nach Inhalt Unseres Edicts vom 3ten Dec. 1751. ernstlich wollen, daß künftighin keine andere Scheide-Münze in unsern Staaten und Ländern courfieren solle, als welche Wir selbst oder Unsere Vorfahren in der Regierung haben ausmünzen lassen.

Wie es mit
der einländi-
schen Schei-

Wie Wir dann zu dem Ende, daß an guter eigener Scheide-Münze kein Mangel erscheinen möge, bey allen Unse-

Unsere Münz-Städten das nöthige deshalb verfügen lassen. de-Münze nach dem Unter-
scheid der Provinzen zu halten.
Weil aber die Scheide-Münze in verschiedenen Unsern Ländern, nach der Einrichtung eines jeden Landes, besonders hat abgetheilet werden müssen, wie solchergestalt Unser Königreich Preussen, Unsere Herzogthümer Schlesien und Cleve eine andere Art von Scheide-Münze führen, welche sich nicht auf die Scheide-Münze Unserer übrigen Teutschen Staaten nach dem guten Pfennig reduciren läßt:

Als verordnen Wir hiermit, daß diese Unsere eigene Scheide-Münze, in so weit solche bey einzelnen Stücken nicht passet, auch daselbst nicht eingeführet noch geduldet werden solle.

§. 4.

Damit nun dieser Unserer umständlichen Verordnung, wodurch Unsere vorhin emanirte Münz-Edicte, theils bestätigt, theils erkläret, theils aber in einigen Stücken vermehrt worden, die allergehorsamste und schuldige Folge geleistet werden müsse:

Als befehlen Wir hiemit allen Unsern Unterthanen, Insonderheit aber Unsern Königlichen Bedienten, denen Banquiers, Kauf- und Handelsleuten, nicht weniger denen Juden, und allen, die mit Gelde inn- oder ausser Landes Verkehr haben:

1) Daß sie sich mit allem Fleiß dahin bestreben, damit die in Unsern vorher ergangenen und diesen neuen Münz-Edicte verrufene Gold- Silber- und Scheide-Münzen, binnen der auf den 1. Junii 1752. prolongirten und präfigirten Zeit, nach ihrer Convenientz entweder aus dem Lande weg-schaffen, oder an die Königliche Münzen zum Einschmelzen abliefern sollen. Da sich dann diejenigen, welche ausserhalb Landes kein Verkehr haben, mit denen verrufenen Sorten an die Banquiers und Kaufleute, oder an die Münz-Lieferanten,

Die verrufene Münzen sollen nach dem 1. Jun. 1752. aus dem Lande geschafft, oder in die Münze geliefert werden.

wenden, und solche gegen gute Münz-Sorten umsetzen können.

Die Grenz-
Post- u. Zoll-
Bedienten
sollen auf die
Einfuhr ver-
rufener
Münzen acht
geben,

2) Sollen Unsere Post-Officianten und Zöllner auf den Gränz-Stationen genau Acht geben, daß mit der Post oder Fuhrleuten keine verrufene Münz-Sorten in Unserm Lande eingeführet werden mögen, massen dieselben alle dergleichen Gelder, welche nicht ausdrücklich als Münz Metalle an Unsere Königl. Münzen adressiret und angegeben worden, anzuhalten befugt seyn, und auf den Confiscations-Fall derselben den dritten Theil davon zu genießen haben sollen.

und die Frem-
den erinnern
u. zum Umse-
tzen gegen ein
Agio Gele-
genheit geben.

3) Sollen besagte Unsere Post-Officianten und Zöllner die Reisenden und Fremden, bey dem Eintritt in Unsere Lande, gebührend erinnern, daß sie das etwa bey sich führende verrufene Geld, entweder bey einem Kaufmann des Ortes, oder in dessen Ermangelung, bey ihnen selbst um ein billiges Agio umsetzen mögen.

Kaufleute u.
Juden müssen
solches nicht
als nur zur
Münze ein-
führen.

4) Sollen alle Kaufleute und Krämer, besonders die Juden, welche auswärtige Messen und Märkte besuchen, hiermit ernstlich angewiesen seyn, das auf solchen Messen und Märkten gelösete, in Unsern Landen verrufene Geld, gegen Unser gutes und anderes diesem Edicte gemäße Geld umzusetzen, widrigenfalls das bey ihnen gesunde verborhene Geld, wosern sie keine Münz-Lieferanten sind, confisciret werden soll.

Strafe derje-
nigen, welche
andern verru-
fene Münzen
ausdringen,

5) Da Wir auch wahrnehmen müssen, daß Unserer Verordnung vom 25. Nov. 1750. und der vom 9. Aug. 1751. in Ansehung der devalvirten und verrufenen Gold- und Silber-Münzen, nicht nachgelebet werde, sondern dergleichen Münze dennoch in der Circulation vertrieben, und zu dem damaligen Werth noch beständig um deswillen angenommen werden will, daß der Empfänger derselben, aus Achtung für dem Stand und Person des Bezahlers, oder aus Höflichkeit solches nicht abschlagen darf, bisweilen aber gerne zufrieden

ist, daß er von bösen Bezählern auch in verrufenem Gelde seine Bezahlung bekomme, wodurch denn Unsere heilsame Intention offenbar eludiret wird; Um aber solchen Contravenienten mit Nachdruck vorzubeugen: So verordnen Wir hiemit, daß der Empfänger solcher abgesetzten und verrufenen Münze nicht allein ohne Bestrafung bleiben, sondern wofern er die Person denunciiret, welche solches verboothene Geld ihm in Bezahlung angegeben und aufgenöthiget hat, mit Verschweigung seines Namens, ihm der dritte Theil der von dem Bezahler zu erlegenden Strafe zufallen solle; da denn ein solcher Auszahler und Contravenient, ohne Ansehen der Person, von Unserm Fiscalat, Policy-Directorio, oder jedes Ortes Obrigkeit, zu Erlegung derjenigen Summe angehalten werden soll, welche er an diesen devalvirten oder verrufenen Münzen ausgezahlt hat.

6) Da auch diejenigen, welche Friedrichs d'or, oder Un- oder mit gutem Gelde wuchern und das verrufene wieder zur Circulation bringen. sere gröbere Silber-Münzen empfangen haben und besitzen, sich wunderlicher Weise anmassen, bey denen Banquiers und Kaufleuten, hauptsächlich aber bey der Judenschaft, solches gegen Louis d'or und ander verrufenes Geld umzusetzen, dieses aber wieder zur Circulation zu bringen:

So soll dergleichen, dem Publico höchstnachtheilige, und Unserer guten Intention schnurstracks zuwider laufende Wechselungen, hiermit und von dato an, gänglich verboten seyn, solchergestalt, daß nicht allein der Banquier, Kaufmann und Jude, so auf dergleichen Contravention betroffen wird, des ausgewechselten Capitals, besonders auch der Jude seines Privilegii, verlustig seyn soll, massen dergleichen Verwechselung nicht weiter als an Kaufleute statt haben soll, welche das verrufene Geld aus dem Lande schaffen können.

Wofern auch jemand von Unsern Königlichen Bedienten, oder die sonst in Unserm Solde stehen, sich gelüsten lassen Bestrafung der Königl. Bedienten, welche hier wider contraveniren.

sen sollten, daß aus Unfern Cassen empfangene gute Geld gegen verbotenes umzusetzen, oder zu verwechseln: So soll derselbe, er sey, wer er wolle, auf dem Betreffungs-Fall nicht allein des verwechselten Geldes verlustig, sondern auch seiner Bedienung entsetzt, oder aber mit Gefängniß, Leibes- oder Geld-Strafen belegt werden.

§. 5.

Die Friedrichs d'or sollen bey den Münzen gegen Scheide-Münze umgesetzt werden.

Damit auch diejenigen von Unfern Königlich Bedienten, besonders die vom Militair-Stande, welchen die Auszahlung anvertrauet, und des Behufs, die ihnen gelieferte Friedrichs d'or gegen Scheide-Münze umzusetzen gemüßiget sind, wie auch die Fabricanten, auch ein jeder anderer, sich künftig nicht entschuldigen, als ob sie keine gute Scheide-Münze bekommen könnten: So sollen dieselben hiemit alles Ernstes angewiesen seyn, mit denen empfangenen Friedrichs d'or sich an Unsere Königl. Münzen zu wenden, und gegen Unsere gute Scheide-Münze umzusetzen.

Publication dieses Edicts,

Damit auch diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, auch Unser Policy-Directorium, und jedes Ortes Obrigkeit, darüber pflichtmäßig und ohne das geringste Nachsehen halten könne: So haben Wir solche zum Druck befördern, und in Schlesien durch Unfern dirigirenden würcklichen Geheimden Etats- und Kriegs-Minister, Grafen von Münchow, in Unfern übrigen Landen aber, durch Unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen Unfern Staaten und Ländern gehörig publiciret werde.

und desselben genaue Beobachtung.

Zugleich geben Wir Unserm General-Fiscalat, Policy-Directorio, jeden Ortes Obrigkeit, besonders aber denen Münz-Fiscalen hiemit auf, sich allen Ernstes dahin zu bestreben, daß diesem Edict sowohl als allen andern, in allen Articulen, Puncten und Clausulen, eine Genüge geleistet, und die Con-

Contravenienten mit der darinnen vorgeschriebenen Strafe, ohne Unterscheid der Person, belegt werden mögen, und soll von der zu erlegenden Strafe dem Denuncianten jedesmal Tertia pars, dem Fisco ein gleiches, und das übrige Unserer Straf-Casse anheim fallen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Edict Höchstseignhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bestärcken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 27. Mart. 1752.

Friderich.

(L. S.)

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 28. Mart. 1752.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen und Bresl. Magistrat wegen des gegen Polen bey verweigernder Extradition der dahin entwichenen Unterthanen zu beobachtenden

Reciproci.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem sowohl unter Oesterreichischer Regierung als auch Unserer igeigen Königl. Beherrschung des Landes Schlesien verschiedentliche Klagen geführt worden, daß die aus Schlesien nach Polen entlaufene Unterthanen von denen Polnischen Herrschaften, wenn gleich dieselben ordentlich reclamiret worden, nicht wieder zurück gegeben werden wollen, und man sich dabey immer auf die Verfassung der Republic Polen, nach welcher nur diejenigen, so in Crimine publico ergriffen worden, extradiret werden können, berufen habe, solches aber denen Compactatis de Anno 1677. zuwider lauffet und dadurch viele Herrschaf-

1752.

N u n n

ten,

ten, besonders an der Grenze die nöthigste Unterthanen auch Unsere Regimenter viele zu Krieger-Diensten tüchtige Leute verlieren, und Wir daher diesem Unheil, wodurch die böshafte Unterthanen nur in ihrer Bosheit gestärket werden, länger nachzusehen nicht gemeinet sind: So werden nicht nur hiermit alle, dieserwegen bereits unter voriger Regierung ergangene Mandata, besonders aber der Schluß der Fürsten und Stände in Schlessien de Anno 1652. in diesem Passu und die ehemalige Ober-Amts-Berordnung d. d. 29. Julii 1728. erneuert, sondern ihr habt auch denen Grund-Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten in dem Crense eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, daß sie denen Polnischen von Adel und andern Herrschaften ihre aus Polen entwichene Unterthanen nicht eher verabsolgen lassen sollen, bis alle Schlessische Unterthanen, so seit Anno 1742. nach Polen entwichen, wirklich von dort zurück gegeben seyn werden, zu welchem Ende dann alle Grund-Obrigkeiten diejenige Polnische Unterthanen, so nach Schlessien entwichen, mit ihren Namen und allen übrigen Umständen anzeigen und bey schwerer fiscalischer Strafe sich nicht, ohne dazu von Unserer ic. Cammer ausdrückliche Erlaubniß zu haben, unterstehen sollen, einen dergleichen Polnischen Unterthanen, er wäre dann in Crimine publico ergriffen und Unserer ic. Cammer Einwilligung darüber eingeholet und ertheilet worden, zu retradiren. Jedoch bleibet denjenigen Dominis, so mit ihren Polnischen Nachbarn bereits ein specielltes Pactum de reciproca Retraditione subditorum errichtet, welches aber solchenfalls an Unsere ic. Cammer jedoch zuvörderst zu melden ist, noch fernerhin frey nach diesen Pactis zu verfahren. Uebrigens müßet ihr auch alle Dominia des euch anvertrauten Crenses ernstlich ermahnen, daß sie oder ihre Leute und besonders die Forst-Bediente nicht selbst durch ihre Härte und allzustrenges Verfahr-

ren zu dergleichen Emigrationen Anlaß und Gelegenheit geben, widrigenfalls diejenigen, so dessen überführet werden könnten, weil sie dadurch auch Uns einige Unterthanen abwendig machen, ebenfalls fiscalischer Abndung zu gewärtigen haben würden ic.

No. XIX.

d. d. Breslau, den 28. Mart. 1752.

Des Bresl. Ober-Amts Rescript an sämtl. Land- und Steuer-Räthe des Departements wegen Anzeige der Sterbe-Fälle der eximirten Personen an das Bresl. Pupillar-Collegium.

Von Gottes Gnaden Friderich ic. Unsern ic. Da Wir bereits in dem emanirten Land-Rechte festgesetzt haben, wie es mit Anzeige der Sterbe-Fälle, von denen eximirten Personen, an Unser hiesiges Pupillar-Collegium, gehalten werden solle, bishero aber wahrgenommen, daß dieser Verordnung nicht in allem, besonders von denen Grund-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction eximirte Personen sich aufhalten, nachgelebet worden;

So befehlen Wir hiermit nachmahlen, daß der in Unserem Land-Rechte dießfalls gemachten Verordnung, in allen Stücken, auf das genaueste nachgelebet, besonders aber von denen Grund-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction eine eximirte Person verstirbet, und Unmündige hinterläßet, der Sterbe-Fall Unserem hiesigen Pupillar-Collegio binnen der gesetzten 4 wöchentlichen Frist bey 20. Rthlr. Strafe angezeigt werden solle, und haben sämtliche Grund-Obrigkeiten diese Currende zum Zeichen, der richtig erfolgten insinuation
 Nun n 2 gehdrig

gehörig zu unterschreiben. Gegeben zu Breslau den 28sten Martii 1752.

(L. S.)

von Münchhausen.
G. Legner.

No. XX.

d. d. Berlin, den 29. Mart. 1752.

Königl. Rescript an die Bresl. Ober-Amts-Regierung, daß kein Advocat von denen Unter-Gerichten angenommen, sondern dieselben von der Ober-Amts-Regierung examiniret und vom Hofe approbiret werden sollen.

Friderich, König in Preussen etc. etc. Unsern etc. Nach-
dem Wir seither zu mehrmalen wahrgenommen, daß verschiedene Unserer Schlesiſchen Unterthanen, in den Processen so selbige bey denen dortigen Unter-Gerichten zu führen gehabt, theils durch Bosheit, theils auch durch die Unerfahrenheit derer daselbst verhandelnden Advocaten, in unnöthige Kosten, öfters auch in beträchtlichen Verlust gesetzt worden, so haben Wir nun solchem verderblichen Uebel Landesvaters. abzuhelpen, allergnädigst resolviret, und festgesetzt, daß hinführo bey keinem Unter-Gerichte ein Advocat bestellet, oder angenommen werden solle, er sey denn vorher bey Unserer Schlesiſchen Ober-Amts-Regierung examiniret, und auf derselben Uns deßhalb zu erstattenden Bericht von Uns gnädigst confirmiret worden.

Ew. Ebden und Ihr habt demnach sothane Verfügung denen unter Ihren und Eurem Departement stehenden sämtl. Unter-Gerichten bekannt zu machen, und selbige dahin anzuweisen, daß sie in Zukunft sich aller eigenmächtigen Bestellung
lung

lung und Annehmung der Advocaten gänglich enthalten, und die Candidatos, so sich etwa hiezu bey Ihnen angeben möchten, an Ew. Edden und Euch zum Examine remittiren. Welchenfalls Ew. Liebden und Ihr dann sothane Candidatos nach Vorschrift Unserer Verordnungen, genau zu prüfen, und von dem Befinden unterthänigst zu berichten, auch übrigens dahin zu sehen habt, daß solcher Verfügung von denen Unter-Ge-richtten jedesmal genau und eigentlich nachgelebet werde. Sind ic. Berlin den 29. Mart. 1752.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten
Special-Befehl.

No. XXI.

d. d. Breslau, den 13. April 1752.

Circulare an sämtliche Land und Steuer-Räthe,
an den Magistrat zu Breslau und an alle Königl.
Beamten, Post-Forst und Salz-Aemter, worinnen de-
nenselben bekannt gemacht wird, daß kein Königl.
Bedienter eine Vormundschaft übernehmen
solle.

Friderich, König in Preussen ic. ic. Unsern ic. Wir haben aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, daß kein in Unsern Diensten stehender Bedienter eine Vormundschaft übernehmen solle, weil ohnedem dergleichen Curatel mit vieler Abhaltung von den Amts-Berrichtungen eines Officianten und mit vieler Verantwortung verknüpft ist: Befehlen Euch daher hiemit in Gnaden, Euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch die unter Euch stehende Subalternen solchergestalt zu instruiren. Daran vollbringe! Ihr Unsern allergnädigsten Willen und Wir sind Euch ic.

No. XXII.

d. d. Breslau, den 20. April 1752.

Cammer-Ordre an sämtliche Juden-Toleranz-
Aemter, so die Jüdische Calender debitiren, daß ihnen
künftig erlaubt seyn soll, vom Rthlr. 2. Sgr. als
ein Douceur abzuziehen.

Nachdem die Königl. Academie der Wissenschaften in ihren
an die Bresl. 1c. Cammer unterm 6. huj. abgelassenen
Antworts-Schreiben sich erkläret, daß denen Collectoribus, so
die Jüdische Calender debitiren, künftig pro Receptura 10 pro
Cent zum Douceur für ihre Bemühung gelassen, und an de-
nen erhebenden Geldern decourtiret werden sollen:

Als wird solches dem Toleranz-Amte zu N. hiemit bekannt
gemacht und zugleich verstattet vom Rthlr. sothaner Calender-
Gelder hinführo 2. Sgr. vor sich abzuziehen 1c.

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 24. April 1752.

Brau-Reglement der Stadt Waldenburg.

Das Brauen
ist eine der
vornehmsten
Bürgerlichen
Nahrung.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen unser allergnädig-
ster Herr, aus Landes-väterlicher Sorgfalt erwogen, daß
das Brau-Wesen, als eine der vornehmsten Bürgerlichen Nah-
rung der Städte, auf einen guten Fuß zu setzen und einzurich-
ten, die Nothdurft erfordere; So haben Allerhöchst Dieselben
allergnädigst verordnet, daß auch das Brau-Wesen zu Walden-
burg, auf einen bessern Fuß gesetzt und die hiesige Brauerschaft
mit einem Reglement versehen werden soll.

Wannhero sich Magistratus mit Zugiehung einiger De-
putirten von denen Städtischen Beamten, und der Brau-be-
rechtigten Bürgerschaft zusammen begeben, und nach Beschaf-
fenheit

fenheit der allhiefigen Umstände, nachstehende Brau-Ordnung entworfen.

I.

Sind allhier 45. Brau- berechnigte Häuser vorhanden, Anzahl der
worunter 20. doppelte à 2. Biere mit = 40 = Brau- berech-
und 25. einfache à 1. Bier mit = 25 = tigten Häuser
in Summa = 65 Biere. und darauf
benahmentlich Erb-Biere. haftender
Biere.

1. Gottfried Leuckert	=	=	2	=
2. Ernst Sigismund Esser	=	=	2	=
3. Gottlob Greger	=	=	2	=
4. Johann Christoph Pischel	=	=	2	=
5. Gottfried Bendel	=	=	2	=
6. Johann Christoph Reiß	=	=	2	=
7. David Geißler	=	=	2	=
8. Anna Rosina Bauchin	=	=	2	=
9. David Klose	=	=	2	=
10. Johann George Leichtmann	=	=	2	=
11. Johann George Posner	=	=	2	=
12. Johann Ludwig Schön	=	=	2	=
13. Hans George Greger	=	=	2	=
14. George Friedrich Treutler	=	=	2	=
15. Gottfried Klose	=	=	2	=
16. Hans Friedrich Lauterbach	=	=	2	=
17. Christoph Treutler	=	=	2	=
18. David Posner	=	=	2	=
19. Hans Friedrich Helmich	=	=	2	=
20. Christoph Krebs	=	=	2	=
21. Johann Christoph Helmich	=	=	1	=
22. Johann George Steitmann	=	=	1	=
23. Andreas Großmann	=	=	1	=

Latus - 43 Biere

24. Chri-

Latus Transport		Erb-Biere.
		43
24.	Christian Pischel	I
25.	Christian Hilscher	I
26.	Hans Friedrich Greger	I
27.	Johann Gottlob Brückner	I
28.	Georbe Seibt	I
29.	Johann Heinrich Hein	I
30.	Ehrenfried Stephan	I
31.	Hans Heinrich Anders	I
32.	Valentin Stähl	I
33.	Hans Christoph Tschersich	I
34.	Friedrich Ritter	I
35.	Gottfried Finger	I
36.	Hans George Krebs	I
37.	Tobias Pischel	I
38.	Gottlob Degenfeld	I
39.	Christian Hahn	I
40.	Gottfried Gansel	I
41.	Johann Gottlieb Hildebrand	I
42.	Johann George Neugebauer	I
43.	Johann Conrad Schulz	I
44.	Gottlieb Hildebrand	I
45.	Hans George Greger	I

Summa = 65 Biere.

Die Zahl der
Brau-Eigen
u. Erb-Biere
sollen nicht
vermehret, u.
legtere nicht
anders als
mit Appro-
bation der
Obrigkeit
von dem Hau-
se verkauft
werden.

bey welchen die vorbenannten radicirte sogenante Erb-Biere beständig conserviret, und so wenig die Zahl der Brau-Eigen als die auf den Häusern hastende Erb-Biere vermehret werden sollen. Sollte inzwischen Jemand die auf seinem Hause hastende Erb-Biere an einen andern verkaufen wollen, so kann solches nicht anders als mit Obrigkeitlicher Approbation geschehen.

2.

Hat die Braubeurbarte Bürgerschaft bißhero nach Loos-
sen dergestalt gebrauen, daß jederzeit ein Einbieriger dem Zwey-
bierigen eingebrauet, und damit bis zu Ende des gangen Loos-
ses continuiret, welche Ordnung noch fernerhin beybehalten
wird. Wann nun

Eingeführte
Brau: Ord-
nung nach
Loosen.

3.

Ein Loos bis auf etliche wenige abgebrauen, so wird aufs
neue zur Loosung geschritten, zu dem Ende die sämtlichen Pos-
sessores derer Brau-berechtigten Häuser vor dem Brau-Di-
rectorio zu erscheinen citiret, und hierbey deliberiret, was zum
Besten des Brau-Wesens einzurichten, deren Nahmen auf
besondere Zettel verzeichnet, die Zweybierigen in eine und die
Einbierigen in die andere Büchse gelegt, sodann aus beyden
Büchsen die Zettel zugleich gezogen, also daß auf eine Num-
mer ein Zwey- und ein Einbieriger komme, und in der Ord-
nung, wie sie durchs Loos heraus kommen, numeriret, und
solche zu Jedermanns Wissenschaft in der Raths-Stube öf-
fentlich affigiret.

und wie solche
in Gegenwart
aller Brau-Ei-
gen bey dem
Brau-Direc-
torio vorzu-
nehmen.

4.

Kan allhier in Ermangelung des Ausschrotes und ratio-
ne des geringen und ungleichen Consumo kein positiver
Terminus zum Brauen angeſetzt werden, sondern es wird
von Zeit zu Zeit untersucht, was vor Bier verräthig, und
wenn zu Winters-Zeit 6 Uchtel und des Sommers nur noch
4 Uchtel Bier vorhanden, zum Brauen Anſtalt gemacht.

Das Brauen
richtet sich we-
gen Ermange-
lung des Aus-
schrotes nach
der Consum-
tion.

5.

Ist derjenige, welchen die Reihe zum Brauen trifft, und
ihm der Tag zum Brauen vom Brau-Directorio bekannt ge-
macht worden, wenn er nicht bereit wäre, das Brauen zu
verrichten und keine erhebliche Entschuldigung anzuzeigen hätte,
verbunden, der Brau-Casse 4 Rthlr. Strafe zu entrichten.

Bestrafung
der Brau-Ei-
gen, welche sich
zum Brauen
säumig bezei-
gen.

6.

Mit welchen
Personen das
Brau-Direc-
torium zu
besetzen.

Das Brau-Directorium soll vorerst, und bis ein Poli-
cey-Bürgermeister angestellet, Consul Dirigens, nebst denen
geordneten Brau-Deputirten, welche dormalen der Handels-
mann Helmich und der Becker Finger sind, ingleichen ein
Zunft-Jechmeister, noch fernerhin führen, und Consul dem-
jenigen, den die Ordnung zu brauen trifft, es zu rechter Zeit
melden lassen.

7.

Wie oft sich
das Brau-Di-
rectorium ver-
sammeln und
worinn dessel-
ben Verrich-
tungen beste-
hen sollen.

Dieses Brau-Directorium soll alle Viertel-Jahr ein-
mal, sonst aber so oft es nöthig erachtet wird, auf dem Rath-
Hause, bey 4 gute Groschen Strafe, so oft Jemand ohne er-
hebliche Ursache, welche jedoch allemal und mit zulänglicher Be-
scheinigung dem Directori anzuzeigen, ausbleibet, sich versam-
len, was zum Besten und Aufnahm des Brau-Wesens ge-
reicht, überlegen, alle vorkommende Klagen und Unordnun-
gen untersuchen und gütlich beylegen, in wichtigen Angelegen-
heiten und Umständen, höhern Orts Resolution einholen, und
überall dahin sehen, daß über diese Articul mit Nachdruck ge-
halten, und die Contravenienten mit der darenin gesetzten Stra-
fe begelegt werden.

8.

Berechnung ei-
nes jeden Brau-
Eigen bey Er-
kaufung eines
Brau berech-
tigten Hauses
and Vorle-
sung des Brau-
Reglements.

Wie sich ratione des Brau-Wesens ein Brau-berechtig-
ter Bürger zu verhalten, soll künftig jedem bey Erkaufung ei-
nes Brau-berechtigten Hauses erklärt, und selbiger, nach
vorgelesenen Brau-Reglement, laut seines obhabenden Bür-
ger-Endes, zu desselben unverbrüchlicher Festhaltung ordent-
lich verpflichtet werden.

9.

In welchen
Fällen der
Brau-Casse
kein Recepti-
ons und
Einschreib-

Da ferner die Brau-Berechtigung auf dem erkauften Fun-
do unzertrennlich haftet, deren sich auch nach Absterben des
Mannes die Wittib oder Erben, als Besizerer gebrauchen kön-
nen,

nen, mithin die Brau-Liste in Ordnung, ausser der sich ereig-
nenden Nahmens-Änderung der Besizer, continuiret wird, ist weder ein Receptions- noch Einschreibe-Geld der Brau-Casse zu entrichten.

10.

Ein jeder Brau-Eigen, oder Miether, muß mit allem Fleiß dahin sehen, daß reines, wohlschmeckendes, und gesundes Bier gebrauen, mithin nicht Wurgeln, Post, Taback, Rüst, und dergleichen ungesunde Sachen, weder von dem Brauer, noch von denen Leuten, so das Bier zum Schandk verzapfen, hinein gethan, sondern nur gutes Maltz und Hopfen darzu genommen werden, widrigenfalls sowohl der brauende Bürger, als der Brauer und andere Leute, welche sich zur Verfälschung verleiten lassen, nach des Magistrats auch höhern Instanz Erkenntniß, exemplarisch bestraft werden sollen. Wie aber

Verbot keine Wurgeln, Post, Taback, Rüst etc. unter das Bier zu brauen.

11.

Kein gutes Bier gebrauen werden kan, wann darzu nicht gutes Maltz genommen wird, so soll keiner bey 4 Rthlr. Strafe sich unterstehen, Maltz zu verbrauen, welches wenigstens nicht 6 Wochen alt ist, und Luft-Maltz muß gar nicht genommen, und verbrauen werden. Es bleibt jedoch einem jeden frey, zu aller Zeit sein Maltz zu machen, zumalen ein jeder Brau-berechtigter Bürger von selbstem gute Wirthschaft treiben, und sich dahin bestreben soll, die gute Maltz-Zeit im Herbst und Früh-Jahr in acht zu nehmen, und sich den übrigen Vorrath anzuschaffen; übrigens muß der Brauer vor allen Dingen mit dahin sehen, daß der Weizen oder Gersten, nicht zu lang wachse, oder in den Graß-Keimen schieße, auch das davon zu machende Maltz auf der Darre nicht zu braun gemacht werde, oder gar verbrenne, sondern vielmehr sich bemühen, sonderlich das Gersten-Maltz zu einer hochgelben Far-

Das Maltz soll zu Frühjahrs- u. Herbst-Zeit versertigt und wenigstens 6 Wochen alt seyn, ehe es verbrauen wird.

zu bringen, wie dann auch der zum Brauen zu nehmende Hopfen rein, und zuvor von allen Rancken und Blättern gereinigt seyn muß.

12.

Strafe der
Bier-Verfäls-
chung.

Die Verfälschung des Bieres mit Wasser ist bishero bey Strafe schon inhibirt, vors künfftige aber festgesetzt worden, daß bey dem Uebertretungs-Falle der Verfälscher vor jedes verfälschte Achtel Bier 2 Rthlr. Strafe erlegen und das Bier dem Armuth confisciret seyn solle, zu dem Ende muß der Brauer die Keller wöchentlich zweymal revidiren und den Befund an das Brau-Directorium berichten.

13.

Wie viel
Scheffel Wei-
zen-Malz zu
einem Gebräu-
de und davon
Achtel gezogen
werden sollen.

Zu einem Gebräu Weizen-Malz werden genommen sechs und ein halber Scheffel Weizen, Malz aber veracciset und zur Mühlen gebracht, sieben Scheffel und davon exel. eines halben Achtel Füll-Bieres gegenwärtig gezogen neunzehn Achtel Bier à 192. Breslauer Quart, jedoch ist hierbey anzumercken, daß weil der Preiß des Bieres bey wohlfeilen und theuren Zeiten, immer einerley allhier ist, der Guß nach dem Preisse des Getreydes eingerichtet und daher nach Beschaffenheit der Umstände, vermindert und vermehret werden muß.

Der Schutt,
Zuwachs und
Guß des Ger-
sten-Bieres
soll künfftig de-
terminiret
werden.

Strafe wegen
zu viel gezo-
gen Bieres.

Was den Schutt, Zuwachs und Guß zu einem Gebräu- de Gersten-Biere betrifft, sollen dieses, im Fall dergleichen hiernächst gebräuet werden möchte, mit Approbation der Cam- mer besonders determiniret werden.

Soferne aber jemand sich unterstehen sollte, mehr reines Bier als vorgebacht und sonst festgesetzt werden sollte, zu gießen, so soll er vor jedes übriges Achtel zur Cammeren 1. Rthlr. und zur Brauer-Casse 1 Rthlr. Strafe erlegen, auch bey öftern Contraventionen diese Strafe wohl erhöhet, der Brauer

Brauer aber, welcher hierinnen wider seinen Eyd handelt, cassiret, und über dieses noch exemplarisch bestrafet werden.

14.

Sind die bestellten Brau-Deputirten schuldig, das Malz-Revision des
Haus wechselsweise wöchentlich bis zweymal zu besuchen, bey Malzes durch
welcher Gelegenheit sie die Beschaffenheit der verfertigenden putirten,
Malze in Augenschein nehmen, und die sich ereignenden Fehler
dem Brau-Directorio anzeigen müssen.

Dahingegen das tüchtige Malz in Gegenwart eines Ac- und Aufseht-
cise-Visitatoris von denen Brau-Knechten angefeuchtet und tung desselben
zur Mühle gebracht wird, der Bräuer aber muß das Brauen in Gegenwart
nicht eher anfangen, bis ihm nicht vorhero das gewöhnliche des Acise-Visi-
Brau-Zeichen vorgezeigt und übergeben, auch der Grund-
Herrschaft der gewöhnliche Scheffel-Groschen à ein Weisser-
Groschen vom Scheffel, desgleichen statt der bisherigen Malz-
Meße zwanzig Silber-Groschen vom Gebraude entrichtet wor-
den. Da auch

15.

Bei dem Brau-Wesen und damit gutes reines und Ansehung ei-
wohlschmeckendes Bier erhalten werde, es vornemlich auf ei- nes tüchtigen
nen tüchtigen Mälzer und Brauer ankommt, so werden die Mälzers und
Brau-Directores jederzeit dahin vorsorgen, daß mit Vorwis- Brauers.
sen des Magistrats jederzeit geschickte Leute hierzu angenom-
men werden. Und da

16.

Allhier das Malzen und Brauen von einer Person ver- Was der Mäl-
richtet wird, so muß der Mälzer und Brauer keinen dumpfigen zer bey Ver-
und untüchtigen Weizen oder Gersten, noch kleineres oder fertigung des
grösseres Scheffel-Maß zum Malzmachen annehmen, das Malzes.
Malz weder zu lang wässern, in den Graß-Reimen schießen,
oder auf der Darre verbrennen lassen, widrigenfalls selbiger

gehalten seyn soll; dem Eigenthümer das verdorbene Maß zu bezahlen und anbey exemplarischer Bestrafung zu gewärtigen.

und der Brau-
er beym Brau-
en zu beobach-
ten.

Der Brau-Meister aber wird hiermit insbesondere ernstlich angewiesen, allen und jeden Mensch, sonderlich bey dem Gersten-Brauen in die Pfanne zu schlagen, und sowohl selbigen, als auch hiernächst das Bier und den Hopfen wohl kochen zu lassen, damit solches nicht roh, oder roh-hopfig werde.

Er muß auch das Bier entweder im Brau-Hause, oder in denen Kellern selbst zur Gähre stellen, massen solches eine Arbeit ist, die denen Brau-Meistern allerdings obliegt und mit zu Erhaltung guten Bieres gehöret, wie aber übrigen selbigem nicht vorgeschrieben werden kan, wie er das Brauen punctuel tractiren solle, so läßt man solches auf seine eigene gute Einsicht ankommen, und hat er, wie schon vorhero erwehnet, zu gewärtigen, daß wenn er kein gutes und klares Bier machet, er zur Verantwortung gezogen, exemplarisch gestrafet, und nach Befinden fortgejaget werden solle.

17.

Cautions-
Leis-
tung des
Brau-Mei-
sters u. Mäl-
gers zur Si-
cherheit der
Brauerschaft.

Damit aber auch die Brauerschaft wegen Ersehung des Schadens, so einer oder der andere durch der Bräuer oder Mälger Unwissenheit und Nachlässigkeit verlieren könnte, gesichert seyn möge; Als sollen sowohl der jetzt vorhandene, als künftighin anzunehmende Brau-Meister und Mälger, zusehender hinlängliche Caution zu machen, angehalten, und sodann, wann solches geschehen, mit dem hinten beygefügtten Eyde beleget und ihnen dasjenige, was in dieser Brau-Ordnung enthalten, und dieselbe vornemlich mit angehet, deutlich vorgelesen, ihnen auch davon die Abschrift ertheilet werden, damit sie solches zu Zeiten nachlesen und sich ihrer Pflicht und Schuldigkeit erinnern können.

18. Muß

18.

Muß der Brauer auch wohl acht haben, daß alle Brau- und Bier-Gefäße, wohl gesäubert, und ausgebrühert, auch zur gehörigen Zeit inwendig von neuem mit Pech überzogen werden, darmit das Bier nicht Faß-faul schmecke, sollte er also bemerken, daß die Brau- und Bier-Gefäße nicht gehörig gereinigt wären, so muß er das Brauen nicht eher anfangen, bis sämtliche Brau- und Bier-Gefäße in gehörigen und reinlichen Stand gebracht worden, auch soll er in keine Gefäße Bier zu schlagen sich unterstehen, welche nicht wegen Richtigkeit des Maasses mit dem Stadt-Zeichen W. gebrannt sind; wieviel aber dem Mälzer, Brauer oder dessen Gehülffen und denen Bier-Trägern und Weibern, die zu Säuberung des Gefäßes bestellet sind, an Lohn zu geben, solches besaget der in fine aufgeführte Anschlag.

Reinigung
und Eichung
der Bier-Gefäße.

19.

Was den Treber und das Speise-Bier betrifft, so muß in Specie das letztere im Brau-Hause verkauft, und davon weiter nichts nach Hause genommen werden, als was diejenigen, so gebrauen, selbst für sich und die ihrigen höchst nöthig gebrauchen, würde sich aber jemand unterstehen, Speise-Bier in seinem Hause zu verkaufen, so soll er allemal in zwey Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon die Helfte zur Cämmerey, die andere Helfte aber zur Brau-Casse berechnet werden soll. Und da

Wie es mit
der Treber u:
dem Speise-
Bier zu hal-
ten.

20.

Bereits §. 13. verordnet, wie viel Bier von einem Gerbräude Weizen- oder Gersten-Malz gezogen werden kan, so liegt denen Brau-Deputirten ob, dahin zu sehen, daß nicht mehr, nicht weniger Bier, als eingesetzt worden, gezogen werde; zu welchem Ende sie, sobald das Brauen vollendet ist, und das Bier abgegohren hat, als welches ihnen von dem Brau-Meister angesaget werden muß, sich mit Zuzie-

Wifung des
Bieres im
Brau-Hause
in Gegenwart
eines Accise-
Bedienten,
nach vollende-
ten Brauen.

hung

hung eines Accise-Visitatoris nach dem Brau-Hause zu ver-
fügen, und vermittelst des Visir-Stabes zu examiniren haben,
ob auch mehr, oder weniger, als verordnet ist, gezogen worden,
und ob dasselbe seine gehörige Güte erlangt habe, sie müssen
aber nicht eher aus dem Brau-Hause gehen, bis nicht das
Bier völlig weg, und in die Keller getragen worden, und de-
terminiren zugleich, wie viel an Speise-Bier dem Brau Ei-
gen, nach der Anzahl seiner Familie, erlaubt werden soll,
nach Hause zu nehmen, hiernächst ist des Bräuers Schuldig-
keit, das Bier, so im Brau-Hause bey'm Füllen verkauft
wird, womit jedermann richtiges Maas bekommt, auszumef-
sen. Sollte

21.

Die Verpach-
tung der Vie-
re wird ver-
stattet.

ein Brau Eigen nicht vermögend seyn, das ihn betref-
fende Brauen selbst zu verrichten, oder es litten sonst des ein-
oder andern Umstände solches nicht, und er wäre intentioniret
das Brauen an einen andern Brau-berechtigten zu vermietthen,
so kann solches anders nicht, als wie zeithero üblich gewesen,
mit Einwilligung des Magistrats und dessen Erkenntniß gesche-
hen, von welchem er eine schriftliche Erlaubniß zu erwarten und
dafür 4 gute Groschen in die Sportul-Casse zu bezahlen hat,
Uebrigens muß die geschene Vermietthung des Bieres dem
Brau-Directorio in Zeiten hinterbracht werden, daß selbiges
wisse, wer dieses Bier gemiethet, und wem das Brauen an-
zulegen, womit es zu keiner Zeit an Bier ermangele, und die
Ordnung nicht unterbrochen werden möge.

Wann aber die Zahlung eines solchen zu miethenden Loß-
Bieres lediglich von dem Preis des Getraydes und der weiten
Zufuhre dependiret, so ist auch kein Preis zu determiniren, son-
dern es stehet einem jeden frey, sein Bier so hoch und so theuer,
als er es anbringen können, zu vermietthen.

Diejenigen, welchen das Bier entweder im Brauen ver- Das unge-
dorben worden, oder im Keller umgeschlagen, müssen solches schlagen Bier
sogleich dem Brau- Directorio anzeigen, damit erstern Falls wird im Preise
der Brau- Meister zu Ersetzung des Schadens angehalten, und herunter gese-
zur Strafe gezogen, in beyden Fällen aber das Bier im Preise Brauer zur-
herunter gesetzt, und sogleich ein ander Bier zum Brauen an- Ersetzung des
gefaget werden könne, würde aber jemand sich unterstehen, ohne Schadens an-
gehalten.
Vorwissen des Brau- Directorii, das Bier geringer, als die Ta-
xe gesetzt, zu verkaufen, so soll allemal derselbe 2 Rthlr. und
derjenige, so das Bier über die Taxe verkauft, 4 Rthlr. Stra-
fe zur Cämmerey bezahlen.

Da das sämtliche Brau- Gefässe und Bier- Achtel, welche Revision der
ein jeder Beurbarter zu nehmen und dafür zu deren Unterhalt Brau und
tung jedesmal 5. Silbergroschen zur Brau- Casse zu bezahlen, Schand- Ge-
gehalten ist, von der Brau- berechtigten Communität ange- fässe und Be-
schaffet worden, und letztere bereits mit dem Stadt- Zeichen strafung der
gebrandt worden, so wird das Brau- Directorium davor for- Contravenien-
gen, daß vor jetzt, als künftig, sowohl die sämtlich vorhan- ten, wo unrich-
denen, als künftig nach und nach neue anzuschaffende Bier- tiges befinden
Gefässe, zu Zeiten revidirt, genau überschlagen und die un- wird.
richtigen durch die Böttcher sogleich auf 192 Quart Bresl.
regulirt, geächtet, gezeichnet und gebrandt werden möchten.
Sollte in Zukunft bey jemanden unrichtiges und nach obbe-
nanter Art nicht marquirtes Brau- und Schand- Gefässe ge-
funden werden, so soll er vor jedes Stück 1 Rthlr. Strafe zur
Cämmerey bezahlen.

Diejenigen, welche dem Brau- Directorio eine Contra- Denuncianten
vention anzeigen, erhalten von denen deshalb dictirten Strafen Antheil an
den 4ten Theil, und sollen auch der Denuncianten Namen, im Straf-
Fall sie es verlangen, verschwiegen werden. den Gefällen.

25.

Rechnungs-
Führung über
Einnahme u.
Ausgabe bey
der Brau-Cas-
se.

Einer von denen Brau-Deputirten, und zwar vorzuehender Becker Finger führet die Brau-Cassen Rechnung, und muß dahero alle zu derselben gehörige Gelder richtig berechnen, auch die dictirten Strafen bezutreiben suchen, und allenfalls anhalten, daß solche per Executionem bezgetrieben werden, ohne Assignation vom ersten Brau-Directore aber, ausser denen fixirten Salarien, nichts auszahlen, widrigenfalls er zu gewärtigen, daß ihm die Ausgabe nicht passieren soll, ohngeachtet bekannt, daß solche wirklich geschehen wäre.

26.

Die Brau-
Cassen-Rech-
nung wird von
einem ganzen
Loose geführt.

Da bißhero die Gewohnheit gewesen, daß die Brau-Cassen Rechnung jederzeit über ein ganzes Loos geführt, und bey Endigung desselben geschlossen worden, so muß es auch bey Beschaffenheit der hiesigen Umstände, noch fernerhin da-
bey verbleiben. Wannenhero festgesetzt wird, daß

27.

und 4 Wochen
nach desselben
Endigung in
Begegenwart al-
ler Brau-Eis-
sen abgelegt,
auch die Brau-
Ordnung ab-
gelesen.

Vier Wochen nach geendigtem Loose eine Haupt-Zusammenkunft von der ganzen Brauberechtigten Bürgerschaft gehalten, bey solcher die Brau-Ordnung in pleno verlesen, und ein jeder sich darnach zu achten erinnert, die geführte Rechnung über die im vorigen Loose eingenommene und ausgegebene Gelder öffentlich abgelegt, und justificiret, auch fernere Deliberation zum Besten des Brau-Wesens vorgekehret, und alsdenn die abgelegte Rechnung dem Commissario loci und Magistrat zur Revision vorgeleget werden soll. Gleichwie nun

28.

Das Einkom-
men vom
Malz- und
Brau-Hause
wird der Brau-
Casse verrech-
net u. zu Bau-
Spesen und
Unterhaltung
der Brau-In-
strumente ver-
wendet.

daß allhier befindliche Malz- und Brau-Haus nicht gemeiner Stadt, sondern nur der Brau-berechtigten Communität private zugehöret, also wird auch das Einkommen der bräuen-
den Communität davon verrechnet, und auf Bau-Spesen, Unterhaltung der Malz- und Brau-Instrumente zc. verwendet. Demnach ferner

29. all

29.

allhier kein Ausschrot, ſintemal die geringe Anzahl der Bürgerſchaft ihr zu brauendes Bier in loco allein conſumiren muß, und nur beſtändig in einem Regal, auſſer zu Jahrmarkts-zeiten, allwo drey Regal ſtecken, geſchencket wird, iſt leicht zu erachten, daß der Debit nicht ſtarck ſeyn könne; jedoch iſt der Rathhaus-Schand-Pächter verbunden, ſein Bier in loco abzunehmen, hat aber auch die Freyheit, allerhand ein- und ausländiſche Biere einzulegen und ſolche zu verkaufen. Uebrigens iſt die geſamte Bürgerſchaft ſchuldig, bey Hochzeiten, Kindtaufen und Handwercks-Zuſammenkünften, das benöthigte Bier bey der Grund-Herrſchaft zu nehmen, welche zugleich den Ausschrot in hieſigen Gaſthof hat.

30.

Die Büttner-Meiſter, müſſen zu Folge Reſcripti vom 1ten Junii 1742. die neuen Bier-Achſel nicht ſtärcker, noch ſchwächer, als auf 192 Quart Breſl. Maas anfertigen, ſollte ſich aber befinden, daß ein oder anderer hiernider gehandelt hätte, ſo ſoll er für jedes Quart, ſo an jedem Gefäße mangelt, oder mehr befunden wird, 12. gute Groſchen Strafe zur Stadt-Cämmeren bezahlen, das Brau-Directorium muß ſolchemnach auch hierauf genaue Obacht haben, und ſelbſten ſämtliche Brau-Gefäße alle halbe Jahre revidiren, die groß oder zu klein befundenen caſſiren, die Büttner aber, welche die Gefäße in Arbeit gehabt, zur verordneten Strafe ziehen.

Vorſtehende Brau-Ordnung iſt mit Einwilligung der Brau-berechtigten Bürgerſchaft und Deputirten des Städtgens angefertigt, und mit Vordrückung unſers der Stadt Inſiegel und unſern Rahmens-Unterschriften beſtärcket worden.

(L. S.) Gottfried Leuckert,

Johann Chriſtoph Reiß,

Bürgermeiſter und Rathſmanne.

Johann George Pokner,

Erſt Siegmund Eſſer.

Juramentum des Brau-Meisters und Mälzers zu Waldenburg.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß nachdem ich von E. E. Magistrat zu Waldenburg zum Brauer und Mälzer angenommen, ich nicht nur E. E. Magistrat hieselbst auch dem Brau- Directorio schuldigen Gehorsam leisten, und allemal auf Verlangen mich unverzüglich vor ihnen stellen, und mich der Brau- Ordnung nach gebührend halten, und achten, auch mit Wissen und Willen keinen Brau- Eigen oder Mieths- Brauer ein mehrers, oder wenigers, als die geordnete Zuber- Zahl an Bier machen, und mit unermüdeter Sorgfalt acht haben will, daß das Bier nicht umschlagen, noch verderben möge, wie ich denn auch Niemanden, er sey auch wer er wolle, ohne das erhaltene Brau- Zeichen vom Burger- Meister und den Feucht- und Anbrenn- Zettel aus dem Accise- Amte nicht anbrennen, auch kein mehrers bey jedem Gebräude zugießen, oder meinen zugegebenen Brau- Knechten verstaten, als was Gerichtlich ausgeset, auch bevor das Bier durch die hierzu verordnete Brau- Inspektiores besichtigt, keinen Zapfen ziehen, sondern solches bis dahin stille stehen lassen wolle.

Desgleichen auch bey Fertigung der Malze kein mehrers, als was auf ein Gebräude ausgeset, will malzen und zuschütten lassen, an guten untadelhaften Körnern, dabey weder durch mich, und mein Gesinde, weder auf den Mals- Boden, oder in der Mühlen keinen Unterschleif verstaten, so Ihro Königl. Maj. an Dero Erb- Groschen oder der gemeinen Stadt zum Schaden oder Nachtheil gereichen könne, dabey an meinem treuen Fleisse ohne einige Verwahrlosung nichts erwinden lassen, bey dem Armen als bey dem Reichen, und jedermann dabey recht thun. So wahr als mir Gott helfe, und sein heiliges Wort ic.

Ungefehrliche Taxe und Brau-Anschlag
von einem Weizen-Bier zu Wal-
denburg.

		Rtbl.	far.	pf.
1	Zu einem Gebräu werden erfordert 6½ Schfl. Weizen Bresl. Maas, so nach jetzigen Markt-Preis in Freyburg beträgt à 37. Sgl.	8	6	=
2	Dem brauenden Bürger auf Zehrung und vor seine Mühe nach Freyburg solchen einzukaufen.	=	15	=
3	Fuhrlohn von Freyburg bis Waldenb. vom Schfl. 3 Sgr.	=	19	6
4	Vor einen Scheffel Hopfen	=	12	=
5	Accis vom Hopfen, und 7 Schfl. Mals zu- sammen	4	=	=
6	Dem Mälzer vor Verfertigung des Mal- zes	=	20	=
7	Büchen-Holz dazu	1	=	=
8	Der Grund-Herrschaft vor die Mals-Meße und das Brau-Zeichen	=	24	=
9	Mals-Haus Zins der Grund-Herrschaft	=	16	=
10	Zu Unterhaltung des Mals- und Brau- Hauses	1	=	=
11	Dem Brauer vom Brauen	=	26	=
12	Zwey Brau-Knechten und Bierträgern	=	24	=
13	Denenselben an Bier vor	=	7	=
14	Dem Müller vor das Mals zu schroten	=	5	=
15	Dem Brauer an Bier vor	=	7	=
16	Vor Holz zum Brauen	1	10	=

		Rechte.	far.	pf.
17	Vor Stell = Stroh, Lichte, Schleifen und Beseme = = =	=	6	=
18	Zu Unterhaltung der Bier = Gefäße =	=	5	=
19	Dem Büttner vor die Gefäße zu binden	=	5	=
20	Vor Hefen = = =	=	20	=
21	Denen zwey Weibern, so zu Säuberung des Gefäßes gebraucht werden =	=	20	=
22	Bei dem Schanck, vor Lichte und Aufwar- tung = = =	=	20	=
23	Auf Gläser, Charten und Holz, bey dem Bier- Schanck = = =	I	6	=
24	An Servis kommt auf ein Gebräu =	=	10	=
Summa		25	8	=

Einnahme von einem solchen Waizen-
Gebräude.

		Rechte.	far.	pf.
1	Von 6½. Schfl. Waizen, oder 7. Scheffel Waizen = Maß werden excl. eines hal- ben Achtel Füll = Bieres gezogen, 19 Ach- tel macht à 192. Quart das Achtel zusam- men 3648 Quart à 4½ Hl.	30	12	=
2	Vor Hefen = = =	=	20	=
3	Vor Treber = = =	=	15	=
4	Vor Tisch-Bier = = =	=	5	=
Summa		31	22	=
Die Ausgabe ist		25	8	=
Bleibt Profit		6	14	=

No. XXIV.

Extract aus dem an die Land - Rätthe unterm 27 April 1752. ergangenen Verboth, daß denen Juden auf dem Lande keine erbliche Ankaufe einiger Grund - Stücke zu gestatten.

Nachdem Casus vorgekommen, daß Dominia die Kretschams auf ihren Gütern nebst dazu gehörigen Acker - Stücken an Juden erblich verkaufen wollen und darüber angefraget worden, ob dergleichen Verkauf zu verstaten:

Als wird hiermit verordnet, daß denen Juden auf dem Lande keine erbliche Ankaufe einiger Grund - Stücke, es mögen dieselben in grossen oder kleinen Possessionibus bestehen, verstatet werden sollen.

Wornach also sämtliche Creyß - Eingeseffene sich zu achten haben, Breslau den 27 April 1752.

Königl. Preussisch - Breslauische Krieges- und Domainen - Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Alencon, v. Minckwig, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Dyperrmann, v. Walther, Hofmann, v. Nassau, Wiebig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Leuber, v. Pfeil.

No. XXV.

d. d. Breslau, den 4. May. 1752.

Cammer - Verordnung an sämtliche Inquisitores publicos, daß sie künftighen bey Einsendung der Criminal - Acten an die Cammer sich nach dem Reglement vom 1 Aug. 1750. richten sollen.

Die Königl. Krieges- und Domainen - Cammer hat wahrnehmen müssen, daß verschiedene von denen Inquisitionibus publicis jeithero indistincte alle Inquisitionis - Acta zur Cam-

Cammer eingesandt ohne darauf zu sehen, ob nach dem Reglement wegen der Justiz-Sachen d. d. Berlin den 1 Aug. 1750. deren Besorgung derselben, oder den Ober-Amts-Regierungen überlassen worden. Da nun dieses Sr. Kön. Maj. allerhöchsten Intention offenbar entgegen, die Cammer auch bey Ihrer anderweiten ohnedies weitläufigen Arbeit keine Zeit übrig hat, sich indistincte mit Besorgung derer Criminalen, ausser in denen in obgedachten Reglement ausgenommenen Fällen, abzugeben; als wird dem Inquisitori publico N. hiermit aufgegeben, künftig weiter keine andere Inquisitionis Acta als aus denen Immediat-Städten, denen Königl. Preuss. Stifts-Landes-Hauptmannschafts- und andern Aemtern, und welche ad speciale Mandatum Camerae in Desertions-Recluse-Post-Zoll-Münz-Forst-Jagd- und andern Verbrechen, die in dem allegirten Reglement wegen der Justiz-Sachen in specie von dem Ressort derer Justiz-Collegiorum ausgenommen, geführt werden, an die Königl. Cammer einzusenden, allermaßen Sr. Königl. Majest. dieses Reglement, worinnen die Ressorts derer Cammern und derer Ober-Amts-Regierungen ein für allemal reguliret worden, auf das genaueste befolget wissen, und keine Contraventiones dagegen gestatten wollen.

No. XXVI.

d. d. Breslau, den 8. May. 1752.

Brau Reglement der Stadt Schömberg.

Das Bier.
Brauen ist ei-
ne der vor-
nehmsten bür-
gerl. Nah-
rung.

Nachdem Se. Königl. Majest. Unser allernädigster Herr, aus Landesväterlicher Sorgfalt erwogen, daß das Brau- Wesen als eine der vornehmsten Bürgerl. Nahrung auf einen guten Fuß zu setzen, und einzurichten, die Nothdurft erforderet;

- | | | |
|----|-------------------------|---|
| 25 | Anton Schremmer | I |
| 26 | Bernhard Rämmler | I |
| 27 | Anton Stenzel | I |
| 28 | Elisabeth Parschin | I |
| 29 | Siegmund Trappin | I |
| 30 | Joseph Reichin | I |
| 31 | Frantz Müller | I |
| 32 | Johann George Weist | I |
| 33 | Bernard Pillig | I |
| 34 | Augustin Beck | I |
| 35 | David Weyrauch | I |
| 36 | Jeremias Ettrich | I |
| 37 | Johann Christoph Müller | I |
| 38 | Frantz Walzel | I |
| 39 | Johann Caspar Stenzel | I |
| 40 | Johann George Kühn | I |
| 41 | Michael Raube | I |
| 42 | Caspar Stieffin | I |
| 43 | Gottfried Sieber | I |
| 44 | Wenzel Ziem | I |
| 45 | Joseph Rietschel | I |
| 46 | Bernard Krause | I |
| 47 | George Puschmannin | I |
| 48 | Christian Stenzelin | I |
| 49 | Melchior Sieberin | I |
| 50 | Anton Müller | I |
| 51 | Johann George Krebs | I |
| 52 | Siegmund Fiebigin | I |
| 53 | Samuel Günschel | I |
| 54 | Caspar David Albrich | I |
| 55 | Leopold Müller | I |
| 56 | Frantz Hoffmann | I |

57 Leopold Dittich	=	=	=	=	I	=
58 Anton Rottner	=	=	=	=	I	=
59 Hannß George Mohaupt	=	=	=	=	I	=
60 Franz Wunderlich	=	=	=	=	I	=
61 Johann George Hoffmann	=	=	=	=	I	=
62 Christoph Mattern	=	=	=	=	I	=
63 Bernard Fiebig	=	=	=	=	I	=

Bev denenselben beständig conserviret, und so wenig die Zahl der Erb-
Zahl der Brau-Eigen, als die auf denen Häusern hastende Biereu Brau-
Erb-Biere vermehret werden sollen. Eigen nicht zu
verwehren.

Sollte inzwischen jemand die auf dem Hause hastende Der Verkauf
Erb-Biere an einen andern verkaufen wollen, so muß solches der Erb-Biere
nicht anders, als mit Aprobation der Obrigkeit, auch Vor- muß mit Ap-
wissen des Commissarii Loci, dem die Veränderung bekant probation der
zu machen, geschehen. Wie aber Obrigkeit ge-
schehen.

2. Beständig ein Bier aufgethan seyn und verschencket Das Bier soll
werden muß, so hat das Brau-Directorium, oder Inspector des Sommers
res wohl Acht zu geben, daß jederzeit das nöthige Bier vor- 8. Tage u. des
rätzig, und des Sommers wenigstens 8. des Winters aber 10.
10. Tage alt, mithin wohl abgegohren, und ausgelegen sey, Winters 10.
ehe der Kegel ausgesteckt werden soll, zu welchem Ende das Tage alt seyn,
selbe zu veranstalten hat, daß allemal, wenn ein Bier abge- bevor es ver-
stochen wird, wiederum ein ganzes Bier vorrätzig sey, ein schencket wird.

Wannhero das Directorium mit Ertheilung neuer
Schank-Zettel nicht so lange warten muß, bis das letztere
Quart ausgeschencket, sondern es soll, wann noch etwann $\frac{1}{2}$.
oder $\frac{1}{4}$. Achtel Bier von einem Brauen übrig ist, dem folgen-
den der Schank-Zettel ertheilet werden, auf daß das Nach-
Brauen, welches sonst beym Ende des Schanks am mehre-
sten zu geschehen pfelet, so viel möglich verhütet werde, mit

hin falls die noch vorrathige Achtel auch verschenket werden sollen, das Bier gut zu lassen ist.

Das verdorbene oder verfallene Bier muß in der Tasse herunter gesetzt werden.

Findet dasselbe aber, daß das Bier entweder im Brauen verdorben wäre, und die gehörige Güte nicht erlanget hätte, oder daß es anfänglich durch starkes Zugießen zu schwach und untauglich gemacht worden, so muß die Tasse niedriger gesetzt, auch im ersten Fall der Braumeister zu Ersetzung des Schadens angehalten, und damit das Publicum nicht darunter leide, und untauglich Bier trinken müsse, so gleich ein ander Bier aufgethan, und geschenket werden.

Das Brauen wird dem Brau-Eigenen 8. Tage zuvor an die nöthigen Zubereitungen machen zu können, angesaget.

3. Das Brauen muß denen Brau-Eigenen wenigstens 8. Tage zuvor angedeutet werden, damit derselbe sich so wohl wegen des Malzmahlens, als der andern zugehörigen einrichten, und wann ja ein oder der andere sich das Brauen vorbey gehen lassen wollte, sogleich der ihm folgende angesaget werden könne; Falls aber jemand, der den Brau-Zettel einmal angenommen, sich nicht bey Zeiten mit allen Nothwendigkeiten versehen, oder aber aus Widerspenstigkeit nicht gehörige Parition leisten wollte; so soll so wohl dem ersten als letztern die Reihe nicht nur vorüber gehen, sondern auch ein jeder in vier Reichsthaler Strafe zur Brau-Casse condemniret werden, und in derselben Stelle ein ander der Reihe nach sich zum Brauen fertig machen. Damit nun

Aus welchen Personen das Brau-Directorium bestehn soll.

4. In diesen und andern Vorfällen bey dem Brauwesen zu Schömberg gute Ordnung gehalten, und stets gutes, klares und wohlschmeckendes Bier gebrauen werde, so soll das Brauwesen von dem Rathmann Johann Gottfrid Knöffel dirigiret, demselben aber ein Senator, und ein Stadt-Verordneter, so keine Brauhäuser haben, zugegeben, und so oft neue ankommen, dieselben mit dem unten beygefügten Ende beleyet werden.

5. Dieses Brau: Directorium soll alle Monate einmal, ^{Wie oft sich} und zwar den ersten oder andern Tag, Anfangs jeden Mo- ^{selbiges zu} nats nach Mittag um 2 Uhr, sonst aber so oft es nöthig ^{ver sammeln} hat, und wor- ^{ist} ist, auf dem Rathhause bey 4. Ggr. Strafe, wann solches ^{in denselben} ohne erhebliche Ursach nicht genau erfüllet wird, sich verjamm- ^{Berrichtun-} len, was zum Besten und Aufnahme der Brau: Eigen, Gast- ^{gen bestehen.} höfen und Schanck. Häusern gereicht, wohl überlegen, alle vorgekommene Klagen und Unordnungen untersuchen, und entscheiden; in wichtigen Angelegenheiten aber des Magi- strats, oder des Commissarii Loci Resolution einholen, ordentlich Protocolla halten, und überall dahin sehen, daß über diese Articuli mit Nachdruck gehalten, und die Contra- venienten mit der darin gesetzten Strafe belegen werden.

6. Wer als Brau: Eigen durch Kaufung eines Beur- ^{Alle Brau: Ei-} barten Hauses, oder durch Miethung eines Birth- und ^{gen u. Miether} Schanck. Hauses in die Brauer: Zunft will aufgenommen ^{müssen das} werden, der muß zuvörderst das Bürger: Recht mit Ablegung ^{Bürger: Recht} des bürgerlichen Eydes bey dem Magistrat gewonnen, und ver- ^{gewinnen und} mittelst eines Handschlages dem Brau: Directorio angelobet ^{auf die Brau-} haben, daß er alles was in der Brau: Ordnung enthalten, ^{Ordnung ver-} und sonst verordnet ist, observiren, widrigenfalls sich der ^{wiesen werden:} darin determinirten Strafe unterwerfen wolle; zu welchem Ende dann demselben diese Brau: Ordnung von Wort zu Wort vorzulesen, und einzuschärfen; wogegen er in die Brau: Cassen einen Rthlr. und denen Brau: Eltesten 4. Ggr. erlegen muß.

7. Ein jeder Brau: Eigen oder Mieths: Kretschmer muß ^{Verbot unge-} mit allem Fleiß dahin trachten, daß reines wohlschmeckendes ^{sunde Kräuter,} und gesundes Bier gebrauen, mithin nicht Wurzeln, ^{Wurzeln, Post,} Post, Taback, Rüst und dergleichen ungesunde Sachen weder von ^{unter das Bier} denen Bräuern, noch von denen Leuten, so das Bier zum ^{zu brauen.} Schanck verzapfen, hinein gethan, sondern nur gutes Maltz,

und Hopfen dazu genommen werde, oder es hat auf solchen Fall der Brau: Eigen, wann er davon gewußt eine Strafe von 10. Rthlr. und woferne es zum zweyten mal geschehen, und derselbe dessen klärlich überführet werden sollte, der Privation der Brau: Gerechtigkeit auf seine Lebenszeit zu gewärtigen; Der Brauer, welcher sich zu Verfälschung auf obige Weise gebrauchen läffet, soll so fort dimittiret, und wegen desselben exemplarischer Bestrafung bey der Königl. Cammer angefraget werden. Wie aber

Das Maltz soll
wenigstens 6.
Wochen alt
seyn, ehe und
bevor es ver-
brauen wird,
und die gute
Maltz-Zeit des
Früh: Jahres
und im Herbst
beobachtet
werden.

8. Kein gutes Bier gebrauen werden kan, wann dar-
zu nicht gutes Maltz genommen wird, so soll keiner bey 4.
Rthlr. Strafe sich unterstehen Maltz zu verbräuen, welches
nicht wenigstens 6. Wochen alt ist, und dahero muß ein je-
der Brau: Eigen und Mierthungs: Schencke dahin bedacht seyn,
daß er gute Maltz-Zeit, als im Herbst und Früh: Jahr, in
Acht nehme, und sich den nöthigen Vorrath anschaffe, wobey
der Brau: Meister oder Mälker fürnemlich dahin zu sehen
hat, daß ihm zu rechter Zeit von einem jeden Brau: Eigen
gutes und taugliches Getreyde an Weizen und Gerste zum
Maltz machen bey 4. Rthlr. Strafe zur Brau: Cassé gereicht
werde, wogegen derselbe alsdann nicht allein nach Eyd und
Pflicht verbunden ist, solches Getreyde wohl in Acht zu neh-
men, damit dasselbe weder gem:ngt, noch davon etwas en-
wendet werde, sondern daß auch der Weizen und Gerste nicht
zu lang wachse, und in die Graß: Keymen schieße, auch das
davon zu machende Maltz auf der Darre weder zu braun, noch
verbrannt werden möge. Zum Darren muß gutes dörres Holz
genommen werden. Die Schlüssel von dem Maltz: und Ge-
trejde: Boden hat Senator oder der Brau: Inspector stets in
seiner Verwahrung, und ist derselbe mit verpflichtet, darauf
wohl Acht zu haben, daß gutes Getreyde und Maltz stets
vorräthig sey, wie denn auch der zum Brauen zu nehmende
Hopfen

Hopsfen rein und zuvor von allen Rinden und Blättern gesäubert seyn muß.

9. Die Brau: Eigen, Gastwirth und Kretschmer muß: ^{Strafe der} ^{Bier: Versch-}
sen kein Wasser, außer was zum Auffüllen nöthig, unter schung.
das Bier gießen, oder es haben dieselben zu gewärtigen, daß
solches confisciret, denen Armen gegeben, und sie überdem
noch vor jedes auf solche Art verfälschte Achtel Bier mit 2.
Rthlr. das 2te mal mit 3. Rthlr. und das 3te mal mit 4. Rthlr.
gestraft, bey öfterer Contravention aber ihnen das Brauen
gar ein oder mehrmal vorbehey gehen solle; zu welchem Ende
das Brau: Directorium die Keller öfters visitiren und exa-
miniren lassen muß, ob das Bier einen wäfrigen Geschmack
bekommen, da denn bey deshalb vorkommenden gründlichen
Verdacht Denunciations und seine Ehegattin sich jurato zu pur-
giren schuldig, daß weder durch sie, noch jemand anders ihres
Wissens das Bier verfälschet worden; würde aber das Brau-
Directorium diese Untersuchung entweder schläfrig treiben,
oder wohl gar conniviren, so soll dasselbe zur Verantwortung
gezogen werden, und in 10. Rthlr. Strafe, ex propriis zu
bezahlen, verfallen seyn.

10. Zu einem Gebrau Weizen: Maltz werden 9½. Scheffel ^{Wieviel Schfl.}
Weizen genommen und vermälzet, 11. Schfl. aber zur ^{Maltz in ei-}
Mühlen gebracht und veraciet, unerachtet der Weizen etwas ^{nem Gebräude}
mehr, oder weniger durch das wachsen gegeben haben möch, ^{Weizen: Bier}
te, und müssen davon bis auf weitere Verordnung 20 ^{zu nehmen and}
Achtel Bier zu zie- ^{davon Achtel}
Bier a 192. Bresl. Quart gezogen werden; zu einem Ge- ^{von?}
brau Gersten: Maltz hingegen werden 14. Schfl. Gersten ge-
nommen und 16½. Schfl. Maltz (weil man das Maltz hiesi-
gen Orts erstens nicht lang wachsen und dann zweitens die
Reymen davon abreiben läßt) veraciet, und davon gleich-
falls 20. Achtel Bier gezogen, worunter das Bier zum Auf-
füllen mit begriffen ist, zu welchem Ende auch die Pfanne
und

und Bier-Fässer so hoch eingerichtet, und letztere an vier Enden im Kreise geeicht werden müssen. Sofern aber jemand sich unterfangen sollte mehr reines Bier, als vorgebracht, zu gießen, so soll er vor jedes übriges Achtel nebst der Comf- cation 4 Rthlr. Strafe erlegen, wovon die Accise 2 Fl. die Cammercy 2 Fl. und die Brau-Casse 2 Fl. genießet, auch bey öfteren Contraventionen diese Strafe erhöht, der Braumeister aber, welcher hierinnen wider seinen Eyd handelt, cassiret, und noch überdem am Leibe gestraft werden soll. Sobald

Revision des
Hopfens und
Malze-ß und
Ansehung
derselben in
Gegenwart
eines Accise-
Visitatoris.

II. Einem Brau-Eigen oder Miethungs-Kretschmer das Brauen angesaget worden, muß das Malz nebst dem Hopfen, welches zum Brauen gebraucht werden soll, von denen bestellten Revisoribus und dem Braumeister besichtigt, das mit selbige, falls sie dabey was zu erinnern haben, solches sofort dem Brau-Directorio anzeigen können; wird das Malz gut befunden, so muß dasselbe in Gegenwart eines Accise-Visitatoris abgemessen, angefeuchtet, hiernächst in die ordentlich gezeichnete Malz-Säcke gesacktet, gesiegelt und zur Mühle gebracht, jedoch daselbst dem Müller oder dessen Leuten die Disposition mit dem Malze nicht allein gelassen werden, sondern es lieget dem Brauer ob, daß er selbst mit dem Malze zur Mühle gehe, und dahin sehe, daß es recht geschroten werde, und ob er gleich nicht die ganze Zeit des Abmahls dabey bleiben könnte, so muß er doch ab- und zugehen, oder seinen Knecht dahin schicken, damit Acht gegeben werde, daß das Malz nicht verschroten werde, und soll der Brauer keinesweges sich entschuldigen können, oder auf den Müller die Schuld werfen, wann das Malz nicht recht geschroten wäre, als worauf er selbst genau Acht haben und besorgen muß, daß dem Brau-Eigen kein Schaden zuwachse, sondern einem jeden gutes Bier liefern könne; falls der Braumeister aber diese Accurateste unterläßt, so hat derselbe zu gewärtigen, daß wenn

schlech-

schlechtes Bier erfolget, er zur Verantwortung gezogen, und den Schaden ersetzen solle. Uebrigens ist dennoch der Brau-Eigen am allermeisten gehalten, auf alles genau zu sehen, damit weder in einem noch in dem andern etwas zum Nachtheil des Bieres unternommen, und dadurch dasselbe verringert werde. Da auch

12. bey dem Brau-Wesen zur Erhaltung eines reinen und wohlgeschmeckenden Biers, es fürnemlich mit darauf ankommt, daß gute Maltz- und Brau-Meister, welche Erfahrung haben, wie das Maltz gemacht, und das Brauen tractiret werden muß, angenommen, und bestellet werden; So hat Magistratus nebst dem Brau-Directorio sich alle ersinnliche Mühe zu geben, solche Maltz- und Brau-Meister zu bekommen.

Ansehung eines tüchtigen Maltz- und Brau-Meisters.

13. Ob nun wohl zu vermuthen ist, daß diejenigen, welche sich vor Maltzer oder Brau-Meister ausgeben und engagiren lassen, wohl wissen sollten, wie Maltz gemacht, im Brauen tractiret, und gutes Bier müsse erhalten werden; so erfordert es dennoch die Nothdurft, wie bereits §. 8. in Ansehung des Maltzmachens verordnet worden, daß auf das Maltzen eine genaue Aufsicht gegeben werde, damit selbiges nicht zu lange gewässert, in die Graß-Reymen schießen oder auf der Darre verbrennen möge; widrigenfalls ist der Maltzer gehalten, das verdorbene Maltz nicht allein zu bezahlen, sondern es soll derselbe noch überdem exemplarisch bestraft, und bey öfterer Nachlässigkeit dimittiret werden. Damit nun demselben keine Entschuldigung übrig bleibe, so hat er sich nach dem §. 8. zu achten und keinen Weizen, oder Gersten, welcher dumpficht, gemengt, oder sonst nicht die gehörige Güte hätte, bey determinirter Strafe, auch weder mehr, noch weniger, als zu einem Gebrau erfordert wird, bey 1 Rthlr. an die Accise-Casse zu entrichtenden Strafe, anzunehmen, noch

Was der Maltzer bey dem Maltz-machen

und der
Braucher bey
dem Brauen
zu beobach-
ten.

zu vermaßen. Wie denn auch die Brau-Meister alles Ent-
stes anzuweisen sind, allen Mettsch in die Pfanne zu schlagen,
denselben sowohl als das Bier nebst dem Hopfen gut kochen
zu lassen, damit solches nicht roh, oder roh-hopfsicht schmecke;
sie müssen auch das Bier entweder im Brau-Hause, oder in de-
nen Kellern selbst zur Gähre stellen, massen dieses eine Arbeit
ist, die dem Brau-Meister allerdings obliegt, und mit zu Er-
haltung guten Bieres gehöret. Wie aber ihnen übrigens nicht
vorgeschrieben werden kan, wie sie das Brauen punctuel tra-
ctiren sollen, so lästet man solches auf ihre eigene Einsicht an-
kommen, und haben sie, wie oben erwühnet, zu gewärtigen, daß
wenn sie kein gutes, klares und wohlschmeckendes Bier machen,
zur Verantwortung gezogen, exemplarisch bestraft, und nach
Besinden fortgejaget werden sollen.

Cautions Lei-
stung des
Mälgers u.
Brau-Mei-
sters zur Si-
cherheit der
Brauereyschaft.

14. Damit aber auch die Brauereyschaft wegen Ersehung
des Schadens, so einer oder der andere durch der Brauer oder
Mälger Unwissenheit und Nachlässigkeit verlieren könnte, ge-
sichert seyn könnte; Als soll künftig dahin gesehen werden, daß
man solche Brau-Meister und Mälger annehme, welche allen-
falls im Stande seyn, denen Brau-Eigenen den Schaden, so
sie verursachen möchten, zu ersetzen, und deshalb hinlängliche
Caution zu stellen, überdem sollen selbige mit dem hinten be-
gefügten Eyde beleydet, und ihnen dasjenige, was in dieser Brau-
Ordnung und sonst enthalten, und dieselben fürnemlich mit
angehet, deutlich vorgelesen, selbigen auch die Abschrift davon
ertheilet werden, damit sie solches zu Zeiten nachlesen, und sich
ihrer Pflicht und Schuldigkeit erinnern können.

Reinigung
und Eichung
der Brau-
Gefäße.

15. Ueber dasjenige, was wegen des Brau-Meisters
bereits verordnet, und selbigem mit aller Treu zu observiren
obliegt, muß derselbe auch wohl acht haben, daß alle Brau-
und Bier-Gefäße gut gesäubert, und ausgebrühet, und zu ge-
höriger Zeit inwendig von neuem mit Pech überzogen werden,
damit

Damit kein Bier-Faß faul schmecke, und daheroweder in solche ungesäuberte, noch in keine Gefäße, welche nicht wegen Richtigkeit des Maasses mit dem Stadt-Zeichen gebrant sind, Bier einzufüllen sich unterstehen.

16. Was die Treber und das Speise-Bier betrifft, so muß ^{Wie es mit} in specie das letztere im Brau-Hause verkauft, und davon ^{der Treber u.} weiter nichts mehr nach Hause genommen werden, als was ^{dem Speise-} diejenigen, so gebrauen, vor sich und die Ihrigen gebrauchen; ^{ten.} würde sich aber jemand unterstehen Speise-Bier in seinem Hause zu verkaufen, so soll er allemal in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon die Helfte zur Cämmerey, die andere Helfte zur Brau-Casse berechnet werden soll. Und wie

17. Bereits §. 10. verordnet, wie viel Bier von einem ^{Die Brau-} Gebrau Weizen oder Gersten-Malz gezogen werden kann, ^{Inspectores} so lieget denen Brau-Inspectoribus ob, dahin zu sehen, daß ^{sollen das} nicht mehr, noch weniger Bier gezogen werde, zu welchem ^{Bier in Ge-} Ende sie, sobald das Brauen vollendet, das Bier ausgekühlet ^{genwart ei-} und sich gesetzt hat, auf Ansage des Brau-Meisters mit Zu- ^{nes Accise-} ziehung eines Accise-Visitatoris sich ins Brau-Haus verfügen ^{Visitatoris} und vermittelst des Visier-Stabes examiniren müssen, ob auch ^{nach vollende-} mehr, oder weniger, als gesetzt ist, an Bier gezogen worden, ^{ten Brauen} ingleichen ob auch dasselbe seine gehdrige Güte erlanget habe, ^{im Brauhau-} und bleiben sie alsdann so lange darben, bis das Bier völlig ^{se visiren.} aus dem Brau-Hause in die Keller gebracht worden; jedoch müssen auch die Keller und das Brau-Haus vor, oder gleich nach der Visirung genau durchsuchet werden, ob nicht an Biere von selbigen Gebraue, wenn etwa zu viel gemacht worden wäre, darinnen verstecket sey; Sie determiniren auch ferner, wie viel an Tisch- oder Speise-Bier dem Bran-Eigen nach der Anzahl seiner Familie nach Hause zu nehmen erlaubt ist.

Die Brau-
Eigen können
ihre Biere an
einen andern
vermieten.

18. Sollte ein Brau-Eigen nicht vermögend seyn, das ihm betreffende Brauen selbst zu verrichten, oder es litten sonst eines oder des andern Umstände solches nicht, so stehet einem jeden frey, das Brauen an einen andern Brau-Eigen zu vermieten, doch nicht an einen Gastwirth oder Brandwein- und Flaschen-Bier-Schenken, zu Vermeidung der Suspicion wegen Gebrauchs des kleinen Bier-Maasses; ehe und zuvor also ein Miethungs-Contract geschlossen wird, muß solches dem Brau-Directorio gemeldet werden, welches mit dahin sehen muß, daß die Miethung nicht unbillig gesteigert, sondern so eingerichtet werde, daß dabey zu bestehen sey.

Das verdor-
bene oder um-
geschlagene
Bier wird
im Preise
herunter ge-
setzt.

19. Diejenigen, welchen das Bier entweder im Brau-Hause verdorben, oder im Keller umgeschlagen, müssen solches gleich dem Brau-Directorio anzeigen, damit ersternfalls der Brau-Meister zu Ersehung des Schadens angehalten, und zur Strafe gezogen, in beyden Fällen aber dasselbe im Preise herunter gesetzt, und zufolge des §. 2. sogleich ein ander Bier aufgethan, und zum Brauen angesaget werden könne. Würde aber jemand sich unterstehen ohne Vorwissen des Brau-Directorii das Bier geringer, als die Tare gesetzt, zu verkaufen, so soll derselbe 2 Rthlr. und derjenige, so das Bier über die Tare verkauft, 4 Rthlr. zur Cammeren bezahlen.

Revision der
Brau-Gefäße
und Eichung
der Achtel auf
200 Quart
Bresl. Maasf.

20. Die Bier-Gefäße, so der gemeinen Stadt gehören, werden nur mit dem Stadt-Zeichen alleine, die andern Gefäße aber müssen nebst den Stadt-Zeichen auch noch mit eines jeden Brau-Eigen Haus-Zeichen gezeichnet und gebrennet werden, und muß ein Achtel 200 Quart halten, und auf das Bier 192 Quart das übrige auf die Hefen gerechnet werden; wannenhero dem Brau-Directorio obliegt, per deputatos alle Brau-Gefäße genau zu überschlagen, und die unrichtigen durch die Büttner sogleich auf 200 Quart einrichten, auch dann

dann und wann darmit eine Probe machen zu lassen; Solte in Zukunft bey jemanden unrichtiges und nach obbenannter Art nicht marquirtes Brau-Gefäße gefunden werden, so soll selbiger vor ein jedes Stück 2 Rthlr. Strafe zur Cämmerey bezahlen.

21. Diejenigen, welche dem Brau-Directorio eine Con-
 travention anzeigen, erhalten von denen deshalb dictirten Denuncian-
 Strafen den 4'en Theil, welcher von demjenigen Theil, der ten Theil von
 sonst dem Brau-Directorio, oder denen Revisoribus zuer- den Straf-
 kannt worden, genommen wird; Es sollen auch der Denun- Gefällen.
 cianten Nahmen, im Fall sie es verlangen, verschwiegen werden.

22. Einer von denen Brau-Eltesten oder Brau-Inspe-
 ctoribus führet die Brau-Cassen-Rechnung, und muß derselbe Rechnungs-
 alle zu derselben gehörige Gelder richtig berechnen, auch die Führung
 dictirte Strafe bezutreiben suchen, und allenfalls anhalten, über Einnah-
 daß solche per Executionem beygetrieben werden; ohne Al- me und Aus-
 signation aber nichts auszahlen, widrigenfalls hat er zu gewar- gaße bey der
 tigen, daß ihm die Ausgabe nicht passiren soll, ob schon bekannt, Brau-Casse.
 daß solche geschehen wäre.

23. Nach verfloßnenem Jahre soll eine Zusammenkunft Revision und
 aller Brau-Eigen gehalten werden, wovon Niemand ohne er- Abnahme der
 hebliche Ursache bey 12 Egr. Strafe ausbleiben, sondern ein Brau-Cassen-
 jeder erscheinen muß, bey welcher Zusammenkunft die Brau- Rechnung
 Articul in pleno vorzulesen, und ein jeder, sich darnach zu ach- bey der jährl.
 ten, zu erinnern ist. Ferner wird alsdenn die Rechnung über Zusammen-
 die im vorigen Jahre eingenommene, und ausgegebene Gel- kunft der
 der abgelegt und justificiret und was sonst die Gülde-Ver- Brauer-Schaft.
 wandten, oder Inspectores, zum Besten und Aufnahme des
 Brau-Wesens anzeigen möchten, überleget, das nöthige con-
 certiret, auch sodann, wann es nöthig, neue Brau-Eltesten
 und Assessores erwöhlet; hiernächst soll die für die Gülde ab-
 gelegte Rechnung annoch dem Magistrat und dem Commis-

fario loci vorgeleget, von denenselben revidiret und hierauf ordentlich quicquiret werden. So viel

Auf denen
zum Aus-
schrot der
Stadt gewid-
meten Dör-
fern muß kein
anderes als
Stadt-Bier
verschendet
werden.

24. den Ausschrot betrifft, so muß das Brau-Directo-
rium dahin sehen, daß in den nach Schömberg gewidmeten
Dörfern

als Blasdorf
Erasbach und
Boigtdorf

kein anders, als Schömberger Bier, sowohl zum öffentlichen
Schancke, als zu denen Gelagen eingeführet, und consumi-
ret werde, bey 4 Rthlr. Strafe vor jedes Achtel Bier, wes-
halb öftere Visitationes angestellt werden müssen, damit die
Contravenienten zur gehörigen Strafe gezogen werden kön-
nen. Wie aber

Wer außser
der Brauer-
schaft Faß- u.
Flaschenbier
zu verschen-
cken berech-
tigt.

25. zu Schömberg außser der brauberechtigten Bürger-
schaft, sonst keiner, als der Wirth im Rath's-Keller und der
Obere Eigenthümliche Wirth beständig Faß- und Flaschen-
Bier, neben Ihnen aber die Bernard Prasin, Frank Mül-
ler, und Johann Caspar Stengel nur alleine Flaschen-Bier
zu schencken berechtigt sind, so müssen diese doch kein anderes,
als das Stadt-Bier nach der von dem Commissario Loci und
dem Magistrat zu regulirenden Taxa schencken. Und wann

Visitationes
der Dörfer
Kretschmer
und Besira-
fung dersel-
ben, wenn sie
nicht bestän-
dig Stadt-
Bier vorrä-
thig halten.

26. bey einem Gastwirth, oder Flaschen-Bier-Schen-
cken, oder auch bey einem Schulzen von denen Ausschrot-
Dörfern fremdes Bier angetroffen würde, sollen sie mit der
in der Königl. Verordnung festgesetzten Strafe angesehen
werden, und sind nicht allein die Policy- und Zoll-Bereuter
fleißig darauf zu vigiliren schuldig, sondern es müssen auch
von Seiten des Brau-Directorii die Kretschmer dann und
wann visiciret und examiniret werden, ob darinnen beständig
Bier gehalten wird; Sollte sich das Gegentheil finden, so ist
solches sogleich der Gerichts-Obrigkeit, oder denen Gerichten
im

im Dorfe anzuzeigen, damit letztere die verordnete Strafe beytreiben, und muß allenfalls, wann die von der Obrigkeit zu leistende Assistenz nicht erfolgt, Commissarius Loci davon ad Cameram berichten, damit wegen der Execution an den Land-Rath, oder wie es sonst nöthig, Verfügung geschehen könne.

27. Wann dem Kretschmar das Bier einmal gut geliefert worden, hernach aber solches durch seine Unvorsichtigkeit beym Ausladen und Fahren, durch Ausstossen des Zapfens, oder wie es sonst Nahmen haben mag, schadhast wird, so muß nicht der Bier-Wirth, sondern der Kretschmer solchen Schaden tragen.

Den Schaden der Verwahrlosung des Bieres nach dem Ausladen trägt der Kretschmer.

28. Ein jeder Kretschmer ist verbunden, sein benötigtes Bier entweder aus dem Brau-Hause, oder aus dem Keller desjenigen Brau-Eigen, welcher das Recht hat, den Kegel auszustechen und das Bier Quart-Weise zu schenken, zu nehmen, und muß er dasjenige, welches directe aus dem Brau-Hause genommen wird, gleich bey Empfang des Bieres zahlen, welches er aber aus denen Kellern der Brau-Eigen genommen, längstens binnen einer Frist von 4. Wochen berichtigen, dahero ihm auch der Ausschrot-Bettel nicht ehender ertheilet werden soll, bis er wegen des erstern Nichtigkeit gepflegt, und darüber in seinem zuhaltenden eingebundenen Buche quittiret worden. Dieser Ordnung müssen sich auch die in der Stadt befindliche Gastwirthe unterwerfen.

Nach welcher Ordnung die Kretschmer das Bier zu nehmen verbunden.

29. Die Büttner-Meister müssen zufolge Rescripti vom 1. Junii 1742, die neuen Bier-Nichtel nicht stärker, noch schwächer, als auf 200 Quart Brestl. Maas anfertigen, die alten hingegen bis auf 200 Quart nachbinden, wann aber ein oder andere hierwider gehandelt hätten, so soll er für jedes Quart, so an jedem Gefasse mangelt oder mehr befunden wird, 1 Rthlr. Strafe bezahlen, welche Strafe zur Cämmerey fließet.

Verfertigung der Bier-Nichtel durch die Büttner auf 200 Quart Brestl. Maas.

Das

Das Brau-Directorium soll solchemnach hierauf genaue Obacht haben, und selbstn sämtliche Gefässe alle halbe Jahre revidiren, und welche zu groß, oder zu klein befunden werden, cassiren, die Büttner aber, welche die Gefässe in der Arbeit gehabt, zur verdienten Strafe ziehen. Nicht minder wird hierdurch festgesetzt, daß

Gebrauch
richtiger und
geeichter
Schank Ge-
fässe in der
Stadt und in
denen Dorf-
Kretschams.

30. nicht nur in der Stadt, sondern auch in denen Dorf-Kretschams keine andere als richtige mit dem Königl. und des Magistrats Zeichen geeichte Quarte, halbe und Viertel Quarte, item ausgepichte hölzerne Kannen nebst den gläsernen Flaschen, welche letztere mit Lack zu siegeln, gebraucht, die Uebertreter aber für jede Contravention mit 5 Rthlr. Strafe, so zur Cammeren fließet, belegt werden sollen, als worauf die Zoll- und Policen-Bereuther ausserhalb der Stadt ein wachsamcs Auge haben und öfters Visitationes vornehmen müssen.

Anfertigung
der Bier-Laxe
um Ostern
und Michaelis.

31. Zum Beschluß ist die Bier-Laxe jährlich um Ostern und Michaelis nach dem Marktgängigen Getreyde-Preise zu reguliren, solche nach Lit. B. in Anschlag und zu Jedermanns Wissenschaft durch Publicirung und Affigirung im Rathhause zu bringen. Was und wie viel denen Brau-Eigen auf jeden Gebräude an rechtmäßigen und billigen Nutzen, dem Brau-Meister, Brauer-Knechten an Lohn, und den Gehülfsen an Tage-Lohn nebst andern Ausgaben ausgemachet worden, ist in dieser Laxe und Anschläge deutlich benennet, welche vor der Hand und so lange approbiret wird, bis darunter generaliter nähere principia von der Königl. Cammer vorgeschrieben werden, oder nach geschעהner Local-Untersuchung von denen Cammer-Departements-Rathe darunter specialiter ein Antrag gemacht werden mögte.

Eyd eines Brau-Meisters und Mälkers zu Schömberg.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß nachdem ich von E. E. Magistrat zu Schömberg zum Brauer und Mälker angenommen, ich nicht nur E. E. Magistrat hieselbst auch dem Brau-Directorio schuldigen Gehorsam leisten, und allemal auf Verlangen mich unverzüglich vor ihnen stellen, und mich der Brau-Ordnung nach gebührend halten, und achten, auch mit Wissen und Willen keinem Brau-Eigen oder Miehungs-Brauer ein mehrers, oder weniger, als die geordnete Achtel-Zahl an Bier machen, und mit unermüdeter Sorgfalt acht haben will, daß das Bier nicht umschlagen, noch verderben möge, wie ich denn auch Niemanden, er sey wer er wolle, ohne den Feucht- und besiegelten Anbrenn-Zettel aus dem Bier-Gefäll-Amte oder Brau-Directorio, nicht anbrennen, auch kein mehrers bey jedem Gebräu zugeissen, oder meinen zugegebenen Brau-Knechten verstatten, als was nach der Brau-Ordnung ausgesetzt, auch bevor das Bier durch die hierzu verordnete Brau-Inspectores besichtigt, keinen Zapfen ziehen, sondern solchen bis dahin stille stehen lassen wolle. Desgleichen will ich auch bey Verfertigung der Malze nicht ein mehreres an guten und untadelhaften Körnern, als was auf ein Gebräude ausgesetzt ist, melzen und zuschütten lassen, und dabey weder durch mich selbst noch mein Gesinde im Mals-Hause oder in der Mühle keinen Unterschleif verstatten, so Ihre Königl. Majest. der Grund-Obrigkeit, oder der gemeinen Stadt zum Schaden und Nachtheil gereichen könne, dabey an meinem treuen Fleisse ohne einige Verwahrlosung nichts erwinden lassen, bey den Armen als bey den Reichen, und jedermann recht thun.

So wahr mir Gott helfe &c.

Taxe vom einem Gebraude Weisen-Bier zu Schöenberg.

Ausgabe.		Rtlr. Gr. Pf.		Rtlr. Gr. Pf.	
1	Zu einem Gebraude Weisen-Bier werden genommen 9½. Schfl. à 1. Rtlr. 10. Gr.				
	Vor 1½. Scheffel Hopfen		13	11	=
	Eine halbe Meße Salz und 2. Pfund Harz		1	8	=
	Vor 2. Klaftern Holz zum Brennen 2 Rtlr. anzufahren			4	=
			2	4	=
	Vor Stell-Stroh			6	=
	Vor Hefen			8	=
2	An Accise von 11. Scheffel Malz und 1½. Schfl. Hopfen			17	17
	1½. Schfl. Hopfen		6	6	9
	1. Servis			12	=
	1. Meß Getranke der Herrschaft			14	4½
	Zur Brau-Casse		1	=	=
	An Miethe vor den Keller			4	=
	Wegen 6. Domestical-Anlagen der Urbarte mehr			4	9½
3	Dem Brauer Mälzer-Lohn = 18 sgl.			8	17
	= Feuchte-Lohn = 2 =				
	= Brau-Lohn = 8 =				
	= Wache-Lohn beym Bier = 4 =				
	= Deputat-Bier = 15 =				
	47 sgl.				
	oder		1	13	7½
	Denen Brau-Knechten Lohn à 14 sgl.				
	28 sgl. =				
	ingl. 3. Quart jung Bier = 2 = 9		1	=	4½
	Latus :		2	14	= 26 10 11½

	Transport	2	14	26	10 11 $\frac{1}{2}$
	An Essen und Trinken dem Brauer, Brau-Knechten und übrigen Ge- hülffen	2			
	Denen vier Handlangern und Trägern à 9 $\frac{1}{2}$ Sgl.	1	6 4 $\frac{4}{5}$		
	Dem Brauer und Gehülffen ins Brau- Haus ein Fässel Bier		7 2 $\frac{2}{5}$		
	= Müller und Mülscher Schrote: Geld vom Maß		4 2 $\frac{3}{5}$	6	8 4 $\frac{4}{5}$
4	Dem Binder vor Reparirung und In- spection der Brau-Gefäße		8		
	Vor Schleissen, Lichte und klein Holz ins Brau-Haus		8		
	Das Brau-Gefäß zu waschen, und die Treber zu raffen		6 4 $\frac{4}{5}$		
	Vor Besen ins Brau-Haus		9 $\frac{1}{5}$		
	Vor Holz, Carten und Licht, beym Bier-Schanck	2			
	Vor Gläser beym Bier-Schanck		8		
	Denen Aufträgern beym Bier-Schanck		12		
	Auf die Hefe-Schäffel		4		
5	An Interessen von 200. Thlr. Schl. weilen ein Brau-berechtigtes Haus bey dessen Verkauf höher angeschla- gen wird			3	23 2 $\frac{2}{5}$
				9	14 4 $\frac{4}{5}$
	Summa			46	8 11 $\frac{1}{5}$

Einnahme.		Rtlr. Gr. Pf.		Rtlr. Gr. Pf.	
1	Von einem Gebraude Weizen-Bier à 11. Scheffel Weizen-Malz werden 20. Achtel Bier gezogen à 2. Rthlr. 16. Gr.	=	=	53	8
2	Vor Treber	=	=	=	9 7½
3	= Speise-Bier	=	=	=	6 4½
4	= Hefen	=	=	1	=
Summa		=	=	55	=
Hiervon die Ausgabe		=	=	46	8 11½
Bleibet Profit		=	=	8	15 ½

Taxe von einem Gebraude Gersten-Bier zu
Schömberg.

Ausgabe.		Rtlr. Gr. Pf.		Rtlr. Gr. Pf.	
1	Zu einem Gebraude Gersten-Bier wer- den genommen 14 Scheffel à 25. sgl.	11	16	=	=
	Von 2. Scheffel Hopfen	1	14	4½	=
	Eine halbe Metze Salz und 2. Pfund Harz	=	4	=	=
	Vor 2. Kl. Holz zum Brauen 2 Rtl. = anzufahren = 4 gl.	2	4	=	=
	Vor Stell-Stroh	=	6	=	=
	= Hefen	=	8	=	=
2	An Accise von 16½ Scheffel Malz und 2. Scheffel Hopfen	7	5	9	=
	= Servis	=	12	=	=
	= Meh-Getrende der Herrschaft	=	14	4½	=
	Zur Brau-Casse	1	=	=	=
Lagus		=	=	=	=

Transport					
An Miethe vor den Keller	=	4			
Wegen 6. Domestical-Anlagen der Be-					
urbarte mehr	=	42 $\frac{3}{4}$	9	16	11 $\frac{1}{2}$
3 Dem Brauer Mälzer-Lohn	= 28 sgl.				
= Feucht-Lohn	= 2				
= Brau-Lohn	= 6				
= Wache-Lohn bey'm Biere	= 4				
= Deputat-Bier	= 12				
	52 sgl.				
	oder =	1	17	7 $\frac{1}{2}$	
Denen zwey Brau-Knechten Lohn					
à 15 sgl.	= 1 Ktlr.				
inkl. 3. Quart jung Bier	= 2 sgl. 9 hl.				
	1 = 2 = 9	1	2		
An Essen und Trincken dem Brauer,					
Brau-Knechten und übrigen Ge-					
hülffen	=	2			
Denen 4. Handlangern und Bier-Trä-					
gern à 9 $\frac{1}{2}$ sgl.	=	1	6	4 $\frac{1}{2}$	
Dem Brauer und Gehülffen ins Brau-					
haus ein Fäßel Bier	=	7	2 $\frac{1}{2}$		
Dem Müller und Mülscher Schrote-					
Geld vom Mälzen	=	10	8	6	19
4 Dem Binder vor Reparatur und In-					
spection der Brau-Gefäße	=	8			
Vor Schleiffen, Lichter, dem Holz ins					
Brau-Haus	=	8			
Das Brau-Gefäße zu waschen, und die					
Treber zu raffén	=	6	4 $\frac{1}{2}$		
	Latus				

Transport							
	Vor Besen ins Brau-Haus	=	=	9	$\frac{1}{2}$		
	Vor Holz, Garten und Licht beym Bier-						
	schanck	=	=	2	=		
	Vor Gläser beym Bierschanck	=	=	8	=		
	Denen Aufträgern beym Bierschanck	=	=	12	=		
	Auf die Hefe-Schäffel	=	=	4	=		
5	An Interessen von 200. Thln. Schl. weilen ein Brau-berechtigtes Haus bey dessen Verkauf höher angeschla- gen wird	=	=	3	23 $\frac{2}{3}$		
	Summa	=	=	9	14 $\frac{4}{3}$		
		=	=	46	69 $\frac{2}{3}$		
Einnahme.							
		Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
1	Von einem Gebraude Gersten-Bier à 16 $\frac{1}{2}$. Scheffel Gersten-Malz wer- den 20. Achtel Bier gezogen à 2 Rtlr. 16. Gr.	=	=	=	53	8	=
2	Vor Treber	=	=	=	=	9	7 $\frac{1}{2}$
3	Vor Speise-Bier	=	=	=	=	6	4 $\frac{1}{2}$
4	Vor Hefen	=	=	=	=	1	=
	Das Quart Bier wird verkauft vor 4. d. oder 7 $\frac{1}{2}$. Sl.	=	=	=	=	=	=
	Summa	=	=	=	55	=	=
	Hiervon die Ausgabe	=	=	=	46	69 $\frac{2}{3}$	=
	Bleibet Profit	=	=	=	8	17	2 $\frac{1}{3}$

d. d. Breslau, den 22. May 1752.

Königl. Cammer-Rescript an den Krieger- und Steuer-Rath Bernicke wegen des Garn-Handels und Aufkauferey im Gebürge.

Friderich-rc. rc. Unsern rc. Nachdem Unsere hiesige Krieger- und Domainen-Cammer dasjenige, was occasione der angezeigten im Gebürge bey dem Garn-Handel und Garn-Verkauf vorgehenden Unordnungen verschiedentlich vorgestellet worden, in Erwägung genommen, auch von Unserer Slogauischen Krieger- und Domainen-Cammer Nachricht eingegeben, wie es im vortigen Departement bisher darunter gehalten worden: So wird nunmehr zur Erläuterung dessen, was bereits vorthin wegen des Garn-Handels und Garn-Sammelns verfügt, und zur deutlichen Richtschnur sowohl vor euch als die Land Rätthe (den Steuer-Rath) vornemlich nach Anleitung des Garn-Patents vom 10. Jan. 1726. anderweit folgendes festgesetzt:

1) Ist unnöthig, einen certum numerum der Garn-Sammler festzusetzen, sondern es können deren so viel, als sich vom Lande und aus denen Städten dazu angeben, angenommen werden, wenn vor dieselben die Licenz-Zettel eingeführtemassen gesucht worden, massen ohne Licenz-Zettel das Garn-Sammeln in dem Gebürge Niemanden zu gestatten;

2) Einem solchen Garn-Sammler ist nach deutlicher Vorschrift des Licenz-Zettels nur verstattet, das gesammlete Garn an einen einländischen Weber oder Garn-Händler oder auf öffentlichen Märkten in denen Städten, keinesweges aber immediate vom Lande an einen Fremden zu verkaufen, oder außerhalb Landes zu führen, bey Confiscation des solchergestalt verkauften oder verpöhlten Garnes.

3) Sind

3) Sind diejenigen Schulgen, Weber und andere auf dem Lande im Gebürge Wohnhafte, welche einen Licenz-Zettel bekommen, und von denen Garn-Märkten zu Reiffe, Frankenstein u. Garn, theils zur Arbeit, theils zum Verkauf holen, keinesweges für Garn-Sammler, denen der Verkauf des Garns ausserhalb Landes verstattet, sondern nur vor Garn-Sammler, die sich nach dem, was ad 2 verordnet, richten müssen, anzusehen, mithin wann

4) ein auf dem Lande Wohnhafter einen Garn-Handel treiben will, soll derselbe gehalten seyn, ein Lager oder Niederlage davon in einer accisbahren Stadt anzurichten, in dem das nach fremden Landen zu verkaufende oder zu versendende Garn von Niemanden anders als in Städten gepacket und von daraus ausser Landes geführet werden muß, daher auch keinem auf dem Lande Wohnhaften erlaubt ist, daselbst ein Lager zu halten, und müssen diejenigen Garn-Händler vom Lande, welche ein Garn-Lager in der Stadt errichten wollen, Unserer u. Cammer nahmentlich angezeigt werden.

Wir befehlen euch demnach hierdurch in Gnaden, die Magistrate, Zoll- und Accis-Bediente, ingleichen die Zoll-Bereiber darnach wohl zu instruiren, und ihnen einzuschärfen, sich hiernach aufs genaueste zu richten, keinen Verkauf des Garns an fremde Käufer auf dem Lande zu gestatten, sondern die fremden Käufer zum Einkauf nach denen Städten zu verweisen, zu dem Ende auch die Einwohner der Städte, daß sie sich mehr auf den eigentlichen Garn-Handel appliciren, und das Garn von Reiffe und andern einländischen Garn-Märkten dazu holen, zu animiren, oder die vom Lande, welchen solchen Handel treiben wollen, anzuhalten, das Lager davon in einer Accisbahren Stadt zu errichten. Falls einiges auf dem Lande immediate an Fremde verkaufes Garn betroffen wird, soll solches jederzeit dem Verkäufer zur Strafe confisciret werden,

den, und wird der Käufer nicht bestraft, als nur, wenn er den Zoll defraudiret.

Weilen auch im Garn Reglement de anno 1726. §. 7. verordnet ist, daß zu mehrern Behuf derer in den Städten wohnenden Weber denenselben an denen Marckt-Tagen durch gewisse Stunden der Verkauf der Garne gestattet, nach Verlauf dieser Zeit aber allererst denen einländischen Handels-Leuten der Einkauf erlaubt seyn solle, diese Disposition aber fast ganz in desuetudinem gekommen, da selbige doch zu Beförderung der Webererey gereicht: So befehlen Wir euch in Gnaden, euer Gutachten und Vorschläge beyzubringen, wie diese Einrichtung wieder zur Observanz zu bringen, und was dieserwegen noch etwa zu erinnern seyn möchte:

Was den Garn-Preis betrifft: So stehen Wir annoch in Ueberlegung, wie derselbe nach denen verschiedenen Sorten zu fixiren, bis dahin aber sind die Zoll-Bediente schuldig, wann der Preis davon zu niedrig angegeben wird, solchen selber pflichtmäßig zu arbitriren, und müssen sie deshalb eine hinlängliche Kenntniß zu erlangen suchen. Ratione prateriti soll jedoch kein Nachtrag bezahlet werden. Seyndt ic.

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 25. May 1752.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, daß kein Accis- oder Zoll-Bedienter ohne schriftlichen Urlaub von der ic. Cammer oder dem Commissario Loci aus dem Orte seiner Function weggehen soll.

Friedrich, König ic. Unsern ic. Nachdem Wir, ungeachtet der von Uns vorhin vielfältig ergangenen Verordnungen, daß die Accise- und Zoll-Bediente ohne Erlaubniß nicht von ihren Posten gehen sollten, seit kurzem höchst miß-

fällig angemercket haben, daß sich viele derselben unterstanden, nach eigenem Gutdüncken wegzureisen und auhero zu kommen: Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen sämtlichen Accise- und Zoll-Bedienten ernstlich zu verbieten, daß keiner von ihnen, es sey wer es wolle, ohne erhaltene schriftliche Erlaubniß von Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, oder von dem Commissario Loci, aus dem Orte seiner Function weggehen, und sich an einem andern Orte betreffen lassen solle; Wie dann insonderheit diejenigen, so ohne schriftlichen Urlaub von Unserer ic. Cammer oder dem Commissario Loci anhero kommen werden, jedesmal mit eines halben Monats Tractaments bestraft werden sollen. Seynd ic.

No. XXIX.

d. d. Breslau, den 25. May 1752.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Steuer-Räthe, daß die Accis- und Zoll-Ämter denen Vieh-Schneidern und andern Hausirern keine Interims-Licenz-Scheine ertheilen sollen.

Friedrich König ic. Unsern ic. Da man in Erfahrung gebracht, daß die von einigen Accis- und Zoll-Ämtern denen Vieh-Schneidern und andern Hausirern, welche zu Treibung ihrer Profession im Lande Licenz-Zettel bey Unserer ic. Cammer zu suchen schuldig sind, gegen Erlegung der gewöhnlichen Jurium, Interims-Scheine ertheilet zu werden pflegen; Als befehlen wir euch hierdurch in Gnaden, denen Accis- und Zoll-Ämtern, sonderlich an der Grenze, aufzugeben, denen Vieh-Schneidern und andern Hausirern, welche nach dem Hausir-Edict die Licenz-Zettel bey Unserer Cammer suchen müssen, keine Interims-Scheine zu Treibung ihrer Profession oder Hausiren,

siren, wenn gleich die vor dem Licenz-Zettel zu erlegende Jura beym Plute deponiret werden wollen, zu ertheilen, sondern diese Leute schlechterdings an die Cammer zu verweisen. Und damit man sowohl versichert sey, daß sie sich bey der Cammer melden werden, als auch das Hausiren derselben unterwegs präcaviret werde; so sollen die Aemter ihnen zwar einen Schein, ohne dafür bey Strafe der Cassation einige Gebühren zu nehmen, ertheilen, daß sie sich gemeldet, und an die 12. Cammer, um von derselben den Licenz-Zettel zu erbitten, verwiesen worden, jedoch in demselben deutlich mit anführen, daß der Inhaber des Scheins unterwegs, bevor er zu Breslau den Licenz-Zettel erhalten, sich nicht unterstehen solle, seine Profession zu treiben, oder zu hausiren, und daß, falls er wider die gegebene Warnung darunter contraveniren würde, von denen Gerichten angehalten werden möchte.

Falls auch diese Leute, wie gewöhnlich, von ihrer auswärtigen Grund-Obrigkeit, worunter sie wohnhaftig, ein Attestatum ihres Wohlverhaltens haben, hat das Grenz-Amt vorangeführte Umstände wegen der Weisung an die Cammer, und der gegebenen Warnung auf solchen Obrigkeitlichen Attestato zu vermercken. Uebrigens sind die Accise- und Zoll-Bediente, insonderheit aber die Zoll-Bereuter, nochmahlen ernstlich anzuweisen, auf die ohne Licenz-Zettel hausirende oder ihre Profession treibende Vieh-Schneider genau acht zu geben, und diejenigen, welche ohne Legitimation auf einer Contravention befunden werden, nach dem Hausir-Edict anzuhalten, und davon zu berichten, wie denn auch diejenigen, so auf einen alten bereits expirirten Licenz-Schein solches thun, gleichfalls zur Bestrafung anzuzeigen sind; Seynd 12.

d. d. Breslau, den 5. Jun. 1752.

Avvertissement, daß kein Mehl bey Strafe der
Confiscation in die Stadt Brieg zu bringen.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen, Unserm Allergnädigsten Herrn angezeigt worden, was massen der Briegischen Mühlen-Ordnung, auch denen nachhero ergangenen vielfältigen Verordnungen, nach welchen kein Mehl in die Stadt Brieg zu denen Thoren einpassiret und eingebracht werden solle, zuwider gehandelt, und zeithero aus der Acht gelassen werden wolle, wodurch denn zum Nachtheil der Königl. Amts-Mühlen auch Accise-Gefälle, ein vieles Mehl von fremden Dorf-Mühlen eingeschleppt werde; diesem Beginnen aber zum Präjudicz des Königl. allerhöchsten Mühlen-Interesse weiter nicht nachgesehen werden kan: Als haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit nochmalen jedermänniglich, er sey, wer er sey, verwarnen wollen, des Einbringens des fremden Mehls bey Strafe der Confiscation, auch dem Befinden nach, noch härterer Ahndung, sich zu enthalten, gestalt dann zugleich die Accise- und Mühl-Wage-Bediente, wenn dem ohnerachtet dergleichen Mehl in den Thoren eingebracht werden wolte, solches so fort zurück zu weisen, und falls es wider Vermuthen dennoch sich einschleichen und zur Mühl-Wage kommen solte, hiemit angewiesen werden, solches sofort anzuhalten und dem Burg-Amte als confiscirtes Gut verabsolgen zu lassen. Signatum Breslau den 5. Jun. 1752.

Königl. Preussisch-Breslauische Krieges-
und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Minckwitz, Meyer, Staudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofmann, v. Nassau, Diebig, v. Psuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Leuber, v. Pfeil.

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 25. Jun. 1752.

Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe,
Königl. Domainen-Aemter, und an den Magistrat zu
Breslau wegen Ertheilung der Herrschaftl. Consense
auf Bauer-Höfe, Gärtner u. Stellen, ingleichen we-
gen alljährl. zwischen den Herrschaften und Un-
terthanen zu haltenden Abrechnungen.

Frederich, König u. u. Unsern u. Ob zwar in unserer
Constitution de dato Potsdam den 14. Jun. 1749. nach
welcher in unserm Herzogthum Schlesien und der Graf-
schaft Glatz so wenig denen Adelsichen Dominiis Bauer-Gü-
ter, oder dazu gehörige Pertinentien an sich zu ziehen erlaubet,
als denen Bauer-Gemeinen gestattet werden solle, adeliche Gü-
ter, Dörfer, oder Herrschaften vor sich allein, oder mit andern
in communione an sich zu bringen, §. 4. sehr ernstlich und
bey fiscalischer Pcen verordnet ist, daß auf kein Bauer-Guth
mehrere Capitalia aufzunehmen und darzuleihen gestattet wer-
den solle, als so weit solche zum höchsten die Hälfte desjenigen
Wehrts vom Guthe betragen, worin sich solches tempore
contracti debiti nach deshalb legaliter vorgenommenen Unter-
suchung und Taxe befindet; ingleichen §. 3., daß alle und
jede Dominia dahin sehen sollen, daß von denen Bauern die
Herrschaftl. Prästanda und übrige Onera prompt abgeführt
und von denselben gut gewirthschaftet werde; so müssen
Wir dem ohngeachtet doch höchst mißfällig in Erfahrung
bringen, daß 1) die von Adel und Dominia bey Ertheilung
der Consense auf die Bauer-Höfe Gärtner und andere Stel-
len, zum größten Nachtheil des Landes, so sehr nachlässig
und facil sind, daß dadurch die Höfe über ihren Werth ver-
schuldet,

schuldet, die Wirthe lieberlich gemacht, und zuletzt Creditores größtentheils um ihre Forderungen gebracht werden.

2) Daß verschiedene Herrschaften, theils aus Nachlässigkeit, größtentheils aber aus andern üblen Absichten mit ihren Unterthanen der Dienste, Zinsen u. wegen, in vielen Jahren keine Abrechnung halten, wodurch dann geschieht, daß solche Unterthanen und öfters ihre Kinder, ja selbst deren Creditores in die größte Ungewißheit und Gefahr gesetzt werden, auch bey dem Verkauf, oder Vererbung sich sodann findet, daß die Herrschaft so viel als der Hof werth ist, zu fordern habe.

Da nun dergleichen zum größten Nachtheil des Landes reichendes Betragen Wir nachzusehen keinesweges gemeinet sind; Als habt ihr in Ansehung des 1. Puncts sämtlichen Dominiis des euch anvertrauten Creises auf unsere vorgedachte Constitution und deren 4. §. zu verweisen, und ihnen ernstlich einzuschärfen, daß sie bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade und der darin geordneten Strafe derselben auf das genaueste nachkommen. Was aber den 2ten Punct betrifft, so declariren und befehlen Wir hiermit so ernstlich als gnädigst: Daß alle und jede Dominia sich mit ihren Unterthanen alljährlich zusammen berechnen sollen, übrigen aber denen offenbar unvermögenden und doch fleißigen und guten Wirthen mehr nicht als eine 2. jährige Nachsicht, jedoch denen vorstehenden und Gerichtlich consentirten Creditis ohne Nachtheil, gestatten mögen, und daß dieselbe, wenn sie denen Unterthanen eine Frist gestatten wollen, die Quanta derer an sie habenden Forderungen, so fern die Unterthanen wider die Quanta nichts zu erinnern haben, in derselben Gegenwart in das Hypotheken- oder meistentheils so genanntes Schöppen- oder Gerichts-Buch ex officio eintragen, und auch solchergestalt, ohne daß die Gerichte das geringste dafür nehmen,

men, bey der Bezahlung sofort löschen lassen sollen, damit sowohl der Possessor des Hofes, als andere, welche Geld darauf vorstrecken, wissen können, ob und was für Domini-
al-Præstationes, so den übrigen Schulden vorgehen, davon
annoch zu berichtigen sind. Die Bezahlung nach 3. Jahren
ist hierbey dergestalt zu verstehen, daß hernach wenigstens ein
Jahr von dem Rückstande an das Dominium richtig bezahlt
werde.

Ihr habt demnach diese Unsere Willens Meynung allen
und jeden Dominiis, Scholzen, Gerichten und Gemeinen ge-
hörig zu publiciren und dabey bekannt zu machen, daß des-
falls unermuthete Untersuchungen veranlassen, und diejenige
Dominia, welche nicht jährliche Abrechnung mit den Untertha-
nen gehalten, oder über 2. Jahr desfalls nachgesehen, nicht nur
des sonst solchen Herrschaftlichen Prästandis competirenden
Vorzuges verlustig seyn, sondern noch überdem hart bestraft
werden sollen.

Zu Euch haben Wir das gnädigste Vertrauen, ihr
werdet auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung genau
halten, und die euch vorkommende Contraventiones ohne
Ansehn der Person euren Pflichten nach so fort anzeigen.
Seynd ic.

No. XXXII.

d. d. Breslau, den 3. Jul. 1752.

Avertissement des Magistrats zu Breslau we-
gen der Beneficien und Freyheiten, welche diejenigen, so
ihre Häuser repariret, oder neu aufbauen, zu
genießen haben.

Demnach die Einwohner hiesiger Königl. Haupt-Stadt
Breslau zeithero in Erbauung neuer, theils eigen-
thum-

thümlich schon besessener, theils von andern erkaufte Häuser, sich emsig bezeigt, und dabey öfters die Frage vorkommen, was vor Bau-Freyheiten solche Neu-anbauende zu genießen haben, allermassen die im Edict vom 31. Mart. 1749. §. 9. & 10. verordnete Beneficia, nach der eigentlichen Intention besagten Edicti, nur in den Fällen statt finden, wann eine würckliche wüste gelegene Haus-Stelle bebauet, oder von jemanden ein dergleichen altes Haus, welches wegen seiner gänglichen Baufälligkeit den Einfall drohet, und einer wüsten Stelle gleich zu halten, übernommen, abgerissen, und von Grund aus neu erbauet wird, wofür die Beneficia des §. 9. ausgesetzt, oder aber dafern jemand ein lediges Haus, welches der Eigenthümer nicht mehr bauständig unterhalten können, und daher unbewohnt geblieben, an sich bringet, und vermittelst einer Haupt-Reparation in den Stand setzet, daß es wieder bewohnet werden kan, in welchem Fall demselben die Beneficia des §. 10. competiren, woraus sich demnach zugleich ergibt, daß die angeführte Beneficia des allegirten Edicti nicht auf solche Weise zu extendiren, da ein Eigenthümer entweder nur sein eigenes altes Gebäude abreißt, und neu erbauet, oder sonst auf einen ledigen Platz hinter seinem Erbe ein neues Gebäude setzt, gleichwohl aber wegen sothaner letztern Baue in Consideration gekommen, daß dem Publico ebenfalls an solchem Anbau vieles gelegen, aus dieser Ursache auch, in dem, bey dieser Stadt anfänglich eingeführten Servis-Reglement eine dreyjährige Servis-Freyheit, denen Neu-erbauenden accordiret gewesen.

Als wird mit Approbation und auf Befehl einer Königl. Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer, denen Einwohnern der Königl. Haupt-Stadt Breslau, und deren Vorstädte hierdurch bekannt gemacht, und die Versicherung gegeben, daß diejenigen Eigenthümer, welche ihre alte und
baufäl-

baufällige Häuser niederreißen, und wieder neu aufbauen wol-
 len. 1) Ueberhaupt eine dreijährige Befreyung von den
 Servis-Abgaben, und zwar von demjenigen Quanto, welches
 auf dem zu erbauenden Theil des Fundi lastet, 2) wann es
 ein Vorderhaus ist, noch dazu eine zweijährige Immunität
 von der Natural Einquartirung und den Cameral-Gefällen.
 3) Falls es ein Hinterhaus seyn würde, eine einjährige Ex-
 emtion von sothanen Præstationibus. 4) Bey Einreißung
 und Erbauung eines Seiten-Gebäudes eine halbjährige.
 5) Bey Erbauung zweyer abgebrochenen Seiten-Gebäude,
 eine ganzjährige Befreyung von der Einquartirung und Ca-
 meral-Gefällen. 6) Aber, wenn das ganze Haus an Vor-
 der-Mittel-Seiten- und Hinter-Gebäuden abgerissen, und
 von neuem erbauet wird, eine dreijährige Freyheit von der
 Natural-Einquartirung, Cameral-Gefällen, und dem inte-
 gralen Servis-Quanto, auch ausser dem in allen Fällen die
 Accise- und Zoll-Freyheit, von denen nothwendigen Bau-
 Materialien geniessen, danebst diejenigen Eigenthümer, wel-
 che auf ihrer Area neue Gebäude, wo noch keine gestanden,
 aufführen, erst nach Verlauf von einer Zeit von 10. Jah-
 ren, den Servis, von dem dadurch vergrößerten Nutzung-
 Ertrag, abgeben sollen, und ehender keine Erhöhung des
 Servis-Satzes in Ansehung des neuen Aedificii zu besorgen,
 auch über dieses, bey Anlegung eines solchen ganz neuen
 Seiten-Gebäudes, eine halbjährige, und bey Anlegung zweyer
 dergleichen neuen Seiten-Gebäude, oder eines neuen Hin-
 terhauses, eine ganzjährige Befreyung von der Natural-Ein-
 quartirung und den Cameral-Gefällen zu gewärtigen, da-
 hingegen diejenigen, welche nur bloße Reparaturen und Ver-
 besserungen vornehmen, sich keiner solcher Beneficiorum zu
 erfreuen haben. Wornach sich also die Bürger und Ein-
 wohner dieser Stadt und Vorstädte werden zu richten wissen.

Zu Urkund haben Wir Unser der Stadt Inſiegel hiezu
auf drucken laſſen. Geſchehen Breslau den 3. Jul. 1752.

v. Blochmann, Conradi, Glorin, v. Commerſberg, v. Riemberg, v. Folgerſ-
berg, v. Breſler, v. Herford, Scholz, Truzettel, Gallasch, Soja, Eych-
ſe, Neudner, Edwe, Kühn, Kloſe, Hennig, Böhme.

(L. S.)

Waltgott, Reerſchmer, Saber.

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 6. Jul. 1752.

Circulare an ſämtliche Magiſtrate der imme-
diat. Städte, excl. Breslau, wegen Abſchaffung der
Schindel-Dächer und Deckung der Häuser
mit Ziegeln.

Es iſt durch die Königl. Cammer verſchiedentlich und noch
legthm unterm 21. Octobr. 1751. verordnet, daß nach
der Allerhöchſten Willens-Meynung Sr. Königl. Majest.
mit allem möglichen Eifer und attention dahin geſehen werden
ſoll, daß in denen Schleiſiſchen Städten die Ziegel-Dächer
eingeführet werden.

Nun ſind zwar die dagegen gemachte, und erhebliche
Schwierigkeiten nicht unbekant;

Da aber das Decken der Häuser mit Ziegeln in andern
Orten möglich gemacht worden, ſo iſt kein Zweifel, daß ſol-
ches nicht auch in den Schleiſiſchen Städten practicable ſeyn
ſollte, wann nur dazu die gehörige Veranſtaltung gemacht
wird, als welcher die Bauenden ſich um ſo mehr unterwer-
fen müſſen, da die Deckung mit Ziegeln in ihrem eigenen
und der Städte Sicherheit und Nutzen gereicht, ja mit dem
allgemeinen Beſten des Landes verknüpft iſt, maſſen die meh-

reſten

resten Städte wegen der hölzernen Dächer in Zeit von 100. und weniger Jahren einen allgemeinen Brand erfahren müssen, und die Einwohner dadurch in Armuth gerathen, durch die Schindel-Dächer auch das an vielen Orten in Schlesien benöthigte Holz unnöthiger Weise verschwendet und verderbet wird.

Es wird der Magistrat zu M. demnach hierdurch aufs ernstlichste erinnert, über diese ihm wiederholentlich bekannt gemachte Willens-Meynung Sr. Königl. Maj. mit allem Ernst zu halten, und dahin zu sehen, daß indistincte alle Häuser in dastiger Stadt, und deren Vorstädten mit Ziegeln gedeckt werden.

Damit auch künftig alle die hierüber zu machende Schwierigkeiten gehoben werden, so wird hiedurch ein vor allemal festgesetzt, daß

1. Wenn neue oder Brand-Stellen bebauet werden, die Häuser und Gebäude so eingerichtet werden sollen, daß selbige mit Ziegeln gedeckt werden können, welches auch in diesem Fall ohne alle Ausnahme geschehen muß.

2. Wenn bey einem Hause oder Gebäude eine Haupt-Reparatur vorgenommen werden muß, ist das Gebäude gleichfalls in solchen Stand zu setzen, daß es mit einem Ziegel-Dach belegt werden könne und müsse.

3. Wenn ein neues Dach gemacht werden muß, und das Haus ist massiv, oder dem Grunde und denen Seiten-Wänden nach so beschaffen, daß ein Ziegel-Dach darauf liegen kan, muß solches ohne Widerrede mit Ziegeln gedeckt werden, wenn gleich ein neuer und stärkerer Dach-Stuhl, Sparren und Latten gemacht werden müssen, und dieses muß auch geschehen, wenn ein Dach nur größten Theils neu gemacht wird. Wenn aber

4. Alte schwache Häuser, deren etwa 2. nur eine gemeinschaftliche Wand haben, zu decken vorkommen, so soll der Magistrat durch geschworne Maurer- und Zimmer-Meister untersuchen lassen, ob das Haus qualt. ein Ziegel-Dach tragen könne, oder nicht;

Dieselben haben die speciellen Ursachen im letztern Fall dem Magistrat schriftlich anzuzeigen, und der muß sodann davon mit Beifügung des Berichts der artis peritorum an die 12. Cammer ex officio berichten und darauf Resolution gewärtigen, wornach die Maurer und Zimmerleute zu ihrem genauen Nachverhalt deutlich zu instruiren seyn.

Damit aber auch denen Bauenden die hierauf zu verwendende Kosten so vielmehr erleichtert werden, so ist resolviret worden, denjenigen, so mit Ziegeln decken, folgende beneficia zu accordiren.

1. In denen Städten, die Bau-Holz und Ziegelenen haben, soll denen, so mit Ziegeln decken,

a. Das zum Dach-Stuhl nöthige Holz zur Helfste unentgeltlich,

b. Die sämtliche Dachsteine gegen die Kosten, und ohne Profit für die Cammercy, ingleichen die zu Verstärkung der Wände bey Erbauung eines Ziegel-Daches erforderliche Mauer-Steine 1/2el gegen den ordinären Preis wohlfeiler,

c. Ein Brauen Bier ausser der Reihe, so weit solches ganz oder zum Theil auf dem Hause haftet, und

2. Eine 2. jährige Freyheit vom Servis und der Natural-Einquartierung angedeihen.

Da aber in denen Städten auch Häuser sind, welche nicht zum Brauen berechtiget, so soll dem Eigenthümer eines solchen Hauses loco des Brauens ausser der Reihe an statt der 2. jährigen eine 3. jährige Servis-Freyheit accordiret seyn.

3. In denjenigen Städten, die hinlänglich Bau- und Brenn-Holz, aber noch keine Ziegeleyen haben, sollen dergleichen noch angeleget, und eingerichtet; und denen, die mit Ziegeln decken, sodann eben die Beneficia angedeihen, die ad No. 1. verordnet sind.

4. In denen Städten die entweder kein Bau-Holz, und doch eine Ziegeley, oder keine Ziegeley, oder kein dazu gehöriges Brenn-Holz, und doch Bau-Holz haben, und bey welchen entweder das freye Bau-Holz zur Helfte, oder die Ziegel gegen die Kosten wegfallen, soll den Brauberechtigten nebst dem Biere ausser der Reihe, eine 3. jährige, denen zum Brauen nicht berechtigten aber eine 4. jährige Servis-Freyheit accordiret seyn.

5. In denen Städten, welche weder Bau-Holz, noch Ziegeleyen haben, und woselbst nur das Brauen ausser der Reihe, und die Servis-Freyheit statt finden kan, soll denen Brauberechtigten eine 4. jährige Servis-Freyheit nebst dem Brauen ausser der Reihe, und denen so nicht zum Brauen berechtigt sind, an statt des Brauens noch 1. Frey-Jahr vom Servis und folglich eine 5. jährige Servis-Freyheit angedeihen.

Jedoch cessiren diese Beneficia in denen Städten, wo die Bauenden gewisse Procent-Gelder genießen.

Zu Beförderung dieses Endzwecks wird hiermit auch ferner festgesetzt, daß künftig die Ziegeleyen bey den Städten nicht mehr verpachtet, sondern nach Ablauf der igtigen Pachtzeit von den Magisträten administriret werden sollen.

Wie nun nicht zu zweifeln, daß die Bürger hiedurch werden bewogen werden, dem Befehl Sr. Königl. Majest. hierunter willige Folge zu leisten, so hat Magistratus den Inhalt dieser Verordnung der Bürgerschaft dafiger Stadt zu

publiciren, und hiernächst mit Ernst und Nachdruck darüber zu halten, daß davon in keinem Stücke abgewichen werde.

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 10. Jul. 1752.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau wegen Impostirung der fremden Gold- und Silber-Fabriken Waaren.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Gleichwie Wir in höchster Person bey verschiedenen Gelegenheiten Unsere ernste Willens-Meynung zu erkennen gegeben, daß denen einländischen Fabriken der Debit und die Consumtion innerhalb Landes vorzüglich vor denen fremden, nach dem Exempel Unserer übrigen Provinzien, also auch in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien, zugewandt werden solle; So haben Wir insonderheit gemessenst anbefohlen, daß solches in Ansehung der fremden achten goldenen und silbernen Tressen, Spitzen, Faden, Drath, und Gespinnstes um so mehr geschehen solle, als von dergleichen Waaren und Sachen ansehnliche Fabriken in Unsern Landen und selbst in Schlesien bereits etabliret, woraus die Nothdurst zur innerlichen Consumtion hinlänglich genommen werden kan.

Vermöge und in Gefolge dieser Vorschrift wird demnach festgesetzt:

„Daß vom Eingang dieser Verordnung an, alle in
 „Schlesien Unsers Antheils eingehende fremde achte
 „Gold- und Silber-Tressen, Spitzen, Faden, Drat und
 „Gespinnste, ingleichen die mit Gold und Silber gestickte
 „Waaren und dergleichen Arbeit, sowohl zu Breslau,
 „als in denen übrigen Unsern Schlesischen Städten,
 „über

über die bisherige ordinaire Accise- und Zoll-Sätze, ei-
nen bey denen Accis-Ämtern zu berechnenden beson-
dern Consumtions-Aufschlag a 25. pro Cent erlegen
sollen; wogegen aber dasjenige, so von solchen Waar-
en ausser Landes debiciret wird, von solchem Auf-
schlage frey bleibet.

Damit nun hieranter Unsere Intention desto gewisser
erreicht werde, wird in Ansehung der mit solchen Waaren
handelnden Kaufmannschaft folgendes festgesetzt:

1) Sollen die ausländische ächte gold- und silberne Spi-
ßen, Tressen, Faden &c. bey dem Eingange mit einem besondern
Accis-Siegel beleyet werden, welches mit einem Zwirnsfaden,
an denen Tressen festgemacht und auf dem Knoten des Zwirns-
fadens auf einem Papier gedruckt werden muß, daß es ohne
Verletzung der Tressen &c. wieder abgenommen werden kan.

2) Wird von solchen fremden Tressen, wenn sie mit
dem Accis-Siegel beleyet worden, bey der Entrée an denen
Orten, wo viele dergleichen Waaren eingeführet zu werden
pflegen, vorerst nur die ordinaire Accise, nicht aber der Con-
sumtions-Aufschlag erleyet, sondern dieser letztere

3) Wenn die Sachen gewogen, auf des Kaufmanns
Namen in einem besondern Register annotiret, nach welcher
Annotation mit denenselben hiernächst wegen des Ein- und
Ausganges Abrechnung zu halten, und muß der Kaufmann
dem Accise-Amte quartaliter anzeigen, was er davon inner-
halb Landes verkauft, und von solchem Debit den Consum-
tions-Aufschlag nach bezahlen. Wenn aber

4) Derfelbe davon etwas ausser Landes debiciret, so
wird solches in Gegenwart eines Accise-Bedienten gewogen,
versiegelt, darüber eine Declaration vom Accise-Bedienten,
so dabey gegenwärtig gewesen, unter des Kaufmanns und
Accise-Bedienten Unterschrift verfertiget, und darnach, wenn
der

der Ausgang mit einem Scheine aus der Post oder vom Thorschreiber verificiret, dieser Abgang in dem Annotations-Register abgeschrieben.

5) Was aber dasjenige von solchen fremden Gold- und Silber-Waaren betrifft, welches von andern Einwohnern immediate zur eigenen Consumtion eingebracht wird, davon muß sofort bey der Entrée der Aufschlag a 25. pro Cent über die ordinäre Accise und Zoll erlegt werden;

6) Zu Erlegung dieses Aufschlags von denen zur Consumtion eingebrachten fremden Gold- und Silber-Waaren sind auch die Einwohner auf dem Lande verpflichtet; weshalb die Zoll-Ämter an der Gränze darauf genaue Acht haben und dafür sorgen müssen, daß der Aufschlag an dem Orte, wo der Einfuhr-Zoll abgeführt wird, falls daselbst ein Accis-Amt vorhanden, zugleich, sonst aber bey dem nächsten Accis-Amte erlegt werde; Desgleichen

7) Passiret dasjenige, so von solchen Waaren mit denen Posten ankommt, es mag Consumenten oder Kaufleute angehen, nicht frey; sondern erstere müssen ihn gleich erlegen, wegen der letztern aber wird es, wie oben disponiret, gehalten.

8) Was aber die in Unsern übrigen Königl. Landen fabricirte Gold- und Silber-Waaren betrifft, sind dieselben obgemeldetem Consumtions-Aufschlag keinesweges unterworfen, sondern es soll mit dergleichen Gold- und Silber-Waaren, ingleichen mit der Gold und Silber-Arbeit, wenn sie in Unsern Königl. Landen würcklich fabricirt und verfertiget zu seyn durch gehörige Papis-Zettulerwiesen worden, intuitu der Accise und des Zolles auf dem bisherigen Fuß gehalten werden. Uebrigens ist

9) Von dem alten Vorrath der Aufschlag nicht nachzuzahlen, sondern nur dahin zu sehen, daß von dem Debit und

und Ausfuhr desselben nichts auf die nach Vorschrift dieser Verordnung annotirten Waaren fälschlich angegeben und abgeschrieben werde.

Nach dieser Verfügung habt Ihr die unter Euch stehende Accise- und Zoll-Ämter deutlich zu instruiren, ingleichen durch die Magistrate der Kaufmannschaft die Intention bekannt machen zu lassen, übrigens aber dahin zu sehen, daß solche genau befolget werde, falls auch noch einige Dubia da-
bey vorkommen, selbige zu weiterer Vorschrift anzuzeigen.
Geynd &c.

No. XXXV.

d. d. Breslau, den 11. Jul. 1752.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land-Räthe wegen der Freyheiten für die Ausländer so sich in unaccisbaren Städten etabliren.

Von Gottes Gnaden Friedrich &c. Unsern &c. Wir haben in dem unterm 31 Mart. 1749. publicirten Edict festgesetzt, was für Beneficia denen Fremden, so sich in den Schlesi-
schen Städten niederlassen, angedeihen sollen.

Da aber dieses Edict nur die accisbaren Städte angehet, und Wir gleichwohl nicht weniger gerne sehen, daß auch die unaccisbaren Städte durch Anziehung mehrerer fremden Professionisten bewohnt und volkreich gemacht werden; „Als haben Wir allergnädigst resolviret, daß alle ausländische Professionisten, welche sich in Schlesi-
schen unaccisbaren Städten niederlassen, worunter jedoch dieselbige nicht zu rechnen, so aus
„Unsren übrigen Landen und Provinzien sich in Schlesien etabliren, eine dreyjährige Freyheit vom Nahrungs-Gelde, von dem Tage ihres Etablissements an genießen sollen.

Es wird euch demnach hiedurch gnädigst anbefohlen, diese
Unsere Willens Meynung gehörigen Orts bekannt zu machen,
und euch darnach bey vorkommenden Umständen unterthänigst
zu achten. Seynd ic.

No. XXXVI.

d. d. Breslau, den 13. Jul. 1752.

Notificatorium, daß kein Pohlisches Getreyde
bey Confiscation, in Schlessen ein- noch durchge-
führet werden soll.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß hinführo, ohne Un-
terscheid kein Pohlisches Getreyde in Schlessen, weder
ein- noch durchgeführt, und daserne dergleichen dem ohner-
acht betroffen wurde, solches ohne Ansehen der Person, es ge-
höre, wem es wolle, sofort confisciret werden soll: wornach sich
Jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Bege-
hen Breslau den 13 Jul. 1752.

(L. S.)

Königl. Preussisch-Breslauische Kriege-
und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Minckwig, Meyer, Steudener, v. Wit-
tich, v. Unfried, Oppermann, v. Balthar, Hofmann, v. Nassau, Wiebig,
v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Teuber, Pfeil.

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 20. Jul. 1752.

Circulare an sämtl. Steuer-Räthe, wegen des
Wanderns derer Handwerks-Bursche.

Friedrich König ic. ic. Unsern ic. Es hat die bisherige
Erfahrung gelehret, daß viele Handwerks-Bursche, bes-
son-

sonders Tuch-Knappen auf der Wanderschaft bey denen Meistern in einländischen Städten, welche Gesellen gebrauchen, nirgends, oder doch sehr selten, in Arbeit treten, sondern sich auf das gewöhnliche Geschenk und Zehr-Pfennig verlassen und sub favore desselben von einem Orte zum andern müßig herumlaufen, diejenige Landes-Kinder auch, welche zur Wanderschaft ausserhalb Landes specielle Erlaubniß erhalten, gemeinlich ihre völlige Wander-Jahre ausserhalb Landes zubringen, woraus denn entstehet, daß nicht nur die einländischen Meister zu mancherley Nachtheil der Manufacturen vornemlich der Tuch-Fabriken an Gesellen Mangel leiden, sondern auch an sich der auf mehrere Excolirung des von einem jeden erlernten Metiers gerichtete Endzweck der Wanderschaft nicht erreicht wird.

Damit nun aber diesen Inconveniengien fürs künftige vorgebeugt werde; So wird hiermit verordnet und festgesetzt:

1) Daß in Conformität der Handwercks-Generalien jeder Handwercks-Geselle, wann derselbe in eine Stadt einwandert, auf der Handwercks-Herberge, falls dergleichen vorhanden, einzukehren, und bald denselben, oder wenigstens den folgenden Tag, nach Arbeit umschauen zu lassen, auch im Fall dergleichen vorhanden, und ihm angetragen wird, solche willig und gerne anzunehmen schuldig seyn, und sodann, wenn sich keine Arbeit findet, ihm zum Unterhalt und weitem Fortkommen das gewöhnliche Geschenk gehalten werden solle. Wollte hingegen der einwandernde Geselle nach Arbeit nicht umschauen lassen, oder die angebothene Arbeit nicht annehmen, ist ihm sub poena dupli schlechterdings kein Geschenk, oder Zehrpfennig, als dessen er sich solchergestalt selber unwürdig gemacht, abzureichen, noch weniger das Betteln dem Edict entgegen zu gestatten, welches alles die Herbergs-Väter

denen eintretenden Gesellen sogleich bekant zu machen, und sie wegen ihres Verhaltens hinlänglich zu instruiren haben.

2) Hat es nicht nur bey der gemachten Verfügung sein Bewenden, daß ohne der 2c. Cammer Vorwissen kein Landes-Kind ausserhalb Landes wandern muß, sondern Wir wollen auch, daß im Fall die im Lande bürtige Gesellen zur Wanderschaft ausserhalb Landes specielle Erlaubniß erhalten, sie, vornehmlich aber die Tuch-Knappen, wenigstens zwey Drittel der gewöhnlichen Wander-Jahre in Unserm Königl. Landen, wo ein jeder Gelegenheit genug hat, sich in seiner Profession noch vollkommener zu machen, zubringen, auch des Endes sich hierzu beym Lossprechen und vor Antritt der Wanderschaft verbindlich und zugleich ein Paar einländische Städte, woselbst sie Arbeit zu suchen vermeinen, nahmhaft machen; dahingegen derjenige, welcher dieses befolgt zu haben, durch glaubwürdige Attestata von denen Orten in Schlesien, oder andere Unsern Provinzien, wo er gearbeitet, sich nicht legitimiren kan, nach befindenden Umständen mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll, es wäre denn, daß jemand von der 2c. Cammer ausdrückliche Erlaubniß erhalten, die völlige Wander-Jahre ausserhalb Landes zubringen zu dürfen; jedoch gehet diese Disposition sub n. 2. nicht auf die Gesellen, welche ante publicationem dieser Verordnung die Wanderschaft schon angetreten haben. Ihr habt demnach die Magisträte in den Städten Eurer Inspection zu instruiren und ihnen aufzugeben, daß sie diese Unsere höchste Willens Meinung denen Zünften gehörig publiciren, darüber zu allerzeit steif und fest halten, und durch Gewercks-Beysitzer, Fabriquen-Inspectores und Ältesten halten lassen sollen. Seynd 2c.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 7. Aug. 1752.

Königl. Cammer-Recrript an sämtliche Commis-
sarios Locorum Breslauischen Departements wegen Si-
cherheit der Königl. Cassen und Rettung dersel-
ben bey entstehendem Feuer.

Friederich, König ic. Unsern ic. Da es die Nothwen-
digkeit erfordert, daß bey allen Vorfällen auf die Sicher-
heit der Königl. Cassen gesehen, besonders aber bey entstehen-
dem Feuer auf die Rettung der Cassen und deren Registratu-
ren vorzüglich gedacht werde: So befehlen Wir euch hier-
durch gnädigst: denen sämtlichen Magisträten eurer Inspe-
ction, insonderheit in denen Städten, wo keine Garnisons
sind, aufzugeben, daß sie nicht nur die Nachtwächter anweisen
sollen, daß sie des Nachts sich besonders ohnweit denen Kö-
nigl. Cassen aufhalten, und auf deren Sicherheit vigiliren,
sondern daß auch überdem noch gewisse Bürger und Leute be-
stellet werden, welche sich bey entstehendem Feuer sogleich von
selbst, und ohne weitere Ordre allererst zu erwarten, bey denen
Königl. Cassen einfinden, und die Sicherheit und Rettung
der Cassen und Registraturen besorgen müssen. Seynd ic.

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 17. Aug. 1752.

Königl. Cammer-Verordnung an sämtliche Land-
und Steuer Räte wegen der zu ertheilenden Benefi-
cien für die ins Land zuziehende fremde
Siebmacher.

Wir Friedrich ic. ic. Unsern ic. Wir haben euch un-
term 12 May c. 2. aufgegeben, die fremden Vieh-
Schneider

Schneider und Schleifer unter Versprechung gewisser Beneficiorum zu bewegen, daß sie sich im Lande selbst etabliren möchten. Da nun eben dergleichen Umstände bey denen Siebmachern vorkommen: So haben Wir gnädigst resolviret, die in obbesagtem Circulari enthaltene Vorschrift in allen Clausulis auf die Siebmacher zu extendiren, jedoch soll denselben nur eine 3 jährige Freyheit von allen Oneribus, exclusive Zoll- und Accise, versprochen werden. Wir befehlen euch solchemnach hiermit in Gnaden, nicht allein denen Gränz- Accis- und Zoll- Aemtern, wie auch Magisträten diese Unsere Intention bekannt zu machen, sondern erinnern euch auch bey dieser Gelegenheit, euch dieser Sache ernstlich anzunehmen und mehrere Mühe als sonst wohl zu geschehen pfleget, anzuwenden, das Etablissement der Vieh- Schneider, Schleifer und Siebmacher im Lande zu befördern, damit das Geld nicht aus dem Lande gehe.

No. XL.

d. d. Breslau, den 17 Aug. 1752.

Königl. Cammer-Rescript an die Land-Räthe der Schweidnitzschen, Landeshuttschen und Glatzischen Freysen, und an die Magistrate zu Schweidnitz, Landeshut, Waldenburg, Gottsberg, Friedland, Freyburg, Glatz, Landeck, Lewin, Neurode, Reining und Wünschelburg wegen genauer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung.

Friedrich, König etc. etc. Unsern etc. Nachdem Unserer etc. Cammer von dem Gebürgs-Handlungs-Stande angezeigt worden, daß an den mehresten Orten, die in dem Nachtrage zur Schleyer-Ordnung vorgeschriebene Ordnung bey den Leinen-Fabriquen noch nicht in die Erfüllung gesetzt sey, und

und daß ein grosser Theil der angeschafften Meß-Tische noch bey denen Kaufmanns-Ältesten nicht abgeholt wären, wo aber selbige auch ausgegeben, nicht darüber gemessen, noch nach dem §. 7. des Nachtrages, die Visitationes vorgenommen würden; so habt ihr denen Grund-Herrschaften sogleich aufzugeben, zu veranstalten, daß die Meß-Tische höchstens binnen 14 Tagen abgeholt werden, und jeder Messer damit versehen sey.

Hiernächst sollen die Dominia die Visitationes der Weber nach Vorschrift gedachten Nachtrages veranlassen, die Visitatores aber haben dahin zu sehen, ob

1) jeder Schau-Meister mit der Leinwand- und Schleyer-Ordnung d. d. den 27 Jul. 1742. deren Nachtrage d. d. den 2 Dec. 1750. mit der gestempelten Elle, dem authorisirten Leinwand- und Schleyer-Breiten Maaf, und dem ebenfalls authorisirten Meß-Tisch versehen sey?

2) Ob bey einem jeden Weber keine andere, als gesiegelte Blätter angetroffen werden.

3) Ob diese Blätter auch nach Vorschrift des Nachtrages gestempelt worden?

4) Ob alle Gänge und Röhren des Blattes, von einem Ende zum andern, mithin auch in der Mitte mit Garn richtig ausgefüllt worden?

5) Ob diese Blätter das richtige Maaf halten?

6) Ob die Röhre der Blätter durch und durch gleich eng, oder gleich weit gesetzt worden?

7) Ob in der Mitte die Werffe eben so fein wie an beyden Saal-Bändern angeschüret sey?

8) Müssen nicht allein die Blätter, so auf dem Gezeß angetroffen werden, sondern auch die andern, welche vorgezeigt werden sollen, untersucht werden.

9) Sol-

9) Sollen diejenige, so die Visitation verrichten, die Blätter so unter denen unaufgerichteten unrichtig befunden worden, zu sich nehmen, und darauf den Nahmen des Besizers notiren.

10) Muß alles, wie es bey jedem Weber befunden wird, in einer Tabelle nach beykommenden Schemate notiret, und davon nach Vorschrift des Nachtrages zur Schleyer-Ordnung §. 7. & seqq. gehörigen Orts Anzeige geschehen.

Endlich aber ist

11) zu bemerken, ob die Meß-Tische vorhanden, und auf denselben gemessen werde.

Wenn nun nach der übergebenen Tabelle die gefundene Mängel denen Grund-Herrschaften angezeigt, so haben diese sich bey der Bestrafung nach dem Nachtrage zu achten und was darin vorgeschrieben ist, genau zu observiren.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden darüber zu halten, daß diesem Unsern Befehl in allen Stücken genau nachgelebet werde. Seynd zc.

No. XLI.

d. d. Breslau, den 21 Aug. 1752.

Circulare an sämtl. Steuer-Kärte, daß die Sieb-händler kein Fliegen-Pulver oder Kobold führen und verkaufen sollen.

Friedrich, König zc. Unsern zc. Demnach Wir höchst-mißfällig vernommen, daß die Sieb-Händler sich unterstehen Fliegen-Pulver, oder Kobold zu führen und solches sonderlich an Land-Leute zu debittiren, wodurch Gelegenheit zum Mißbrauch dieses Pulvers gegeben und verschiedene Casus tragici veranlasset worden; So habt Ihr denen unter eurer Inspection stehenden Accis- und Zoll-Ämtern aufzugeben, daß

daß sie die Behältnisse derer Siebhändler genau visitiren und ihnen keine andere als Sieb-Waaren gestatten, das Fliegen-Pulver aber wegnehmen und davon berichten, auch ihnen alles Ernstes injungiren sollen, kein dergleichen Pulver bey ohn-aussbleiblicher Bestrafung zu führen.

No. XLII.

d. d. Breslau, den 21. Aug. 1752.

Königl. Cammer - Recript an sämtliche Steuer-
Räthe um durch die Accis- Aemter vigiliren zu lassen,
daß von denen Berliner und Potsdamer Sammet-
Fabricanten nicht auch Hamburger, oder anderer frem-
der Sammet mit verkauft werde.

Wir Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Euch ist bekannt, daß zur Aufnahme Unserer Sammet = Fabriken zu Berlin und Potsdam die Consumtion des fremden Sammets Unsern Unterthanen verbotthen worden, wobey es auch sein Bewenden hat. Da nun aber verlauten wollen, wie bey dem eingehenden Sammet, welcher vor Berliner = oder Potsdammer = Fabrique angegeben wird, es nicht allzu richtig zugehe, sondern wohl fremder Sammet, sonderlich auf denen Messen, aus Hamburger und andern auswärtigen Fabriken mit abgesezt, und vor solchen der zu Berlin, oder Potsdam fabriciret, ausgegeben werde: Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, sämtliche unter eurer Aufsicht stehende Accis = Aemter zu instruiren, auf den eingehenden Sammet, sonderlich wann derselbe mit keinem Accise = Paßirzettel versehen, genaue Attention zu nehmen, und sich alle Mühe zu geben, ob einige darunter vorgehende Unterschleife entdeckt werden können, auch wosern sich der geringste Verdacht wegen einiger Un-

1752. richtig-

richtigkeit dabey äussert, solchen sofort Unserer K. Cammer anzuzeigen K.

No. XLIII.

d. d. Berlin, den 24 Aug. 1752.

Gesinde-Ordnung vor die Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.

Die Unordnungen mit dem Gesinde erfordern eine Verbesserung.

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen K. K. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß der vorhin ergangenen Gesinde-Ordnung ohngeachtet, in der Königl. Residenz-Stadt Breslau, mit dem Gesinde mancherley Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesserung und ernstliches Einsehen erfordern:

Einrichtung der Gesinde-Ordnung nach dem gegenwärtigen Zustande der Stadt, und derselben genaue Beobachtung.

Als haben Höchstidieselbe die bisherige Gesinde-Ordnung revidiren, selbige nach dem gegenwärtigen Zustand der Stadt einrichten, und nachstehende Gesinde-Ordnung vor die Stadt Breslau und darin befindlichen Einwohner fertigen und publiciren zu lassen allergnädigst resolviret.

Höchstgedachte Sr. Königl. Majest. befehlen, und wollen auch allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten und von Männiglichen aufs genaueste und bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, welche ohne Nachsicht von den Uebertretern bezjutreiben, derselben nachgelebet werde.

Tit. I.

Was vor Arten Leute unter dem Nahmen vom Gesinde verstanden werden.

Alle die bey Herrschaften im Lohn und Brodte stehen,

Zuförderst werden alle diejenige Leute und Personen, welche sowohl bey Vornehmen oder sonst distinguirten Herrschaften, als andern Einwohnern hiesiger Königl. Haupt-Stadt

Stadt mittlern und geringern Standes Jahr aus, Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brodte stehen, und zum Standesmäßigen Wohlstande, Bequemlichkeit und andere in der Wirthschaft vorkommenden Arbeit gebraucht und gehalten werden müssen, unter dem Nahmen von Gesinde verstanden, und namentlich dazu gerechnet:

Alle bey denen Particulier-Herrschaften in würclichen ^{namentlich,} Lohn und Brodt stehende Haus-Hof-Meisters, Cammerdie- ^{werden zum} ner, Bereuters, Tafeldecker, Confituriers, Schreiber, Köche, ^{Gesinde ge-} Laufer, Heyducken, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Por- ^{rechnet.} tiers, oder Thürsteher: Dann Kutscher, Vorreuter, Reit-Knechte, Sesselträger, Wagen-Knechte, auch Küchen- und Dienst-Jungen. Vom weiblichen Geschlechte aber gehören hieher: Die Cammer-Mägdechens, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Kinder-Weiber, Köchinnen, Ammen und andere Mägde.

Tit. H.

Von Annehmung des Gesindes, und wie sich sowol die Herrschaften, als das Gesinde, dabey zu verhalten haben, wie auch von denen Gesinde-Mäcklern.

§. 1.

Zuförderst soll Niemand, er sey wes Standes er wolle, ohne Kund- sowohl Eximirter als Bürger und Inwohner einiges der ^{schaft soll kein} vorherbeschriebenen Leute und Gesinde, männlich- oder weib- ^{Gesinde ange-} lichen Geschlechts, wann solche bißhero schon gedienet haben, ^{nommen wer-} ohne Vorzeigung eines unverwerflichen schriftlichen Zeugniß- ses von der Herrschaft wo sie zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Zeugniß sich bey iemand vermietthen oder an- bringen lassen.

Wie solche
einzurichten.

§. 2. Dieser Erlassungs-Schein, oder Zeugniß, soll nach dem unten beygefügtten Formular 1) des Dienst-Bothen Vor- und Zunahmen, 2) Geburts-Ort, 3) Alter, 4) Größe und Statur, nebst Farbe der Haare oder andern Kennzeichen, 5) ob er verheyrahtet oder nicht, 6) die Zeit wie lange er gedienet hat, 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten, in sich fassen, und wann das Gesinde sich übel verhalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künftiger Herrschaften, solches keinesweges, und bey unvermeidlicher Ahndung verschweigen, übrigen aber von den Herrschaften, alle Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden hintan gesetzt, und das Attest unterschrieben und besiegelt werden.

§. 3.

Das außer-
halb der Stadt
angenommene
Gesinde muß
gleichfalls ein
Zeugniß bey-
bringen.

Wann ein Gesinde bishero außerhalb der Stadt gedienet, hier aber sich in Dienste begeben wollte, muß es ein beglaubtes und unverfälschtes Zeugniß von seiner letzten Herrschaft, oder wenn es vom Lande, von der Gerichts-Obrigkeit oder dem Prediger, oder des neuen Gesindes Anverwandten beybringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden soll.

§. 4.

ingleichem
auch dasjeni-
ge, welches
noch nicht ge-
dient hat.

Hätte ein Dienst-Bothe noch gar keiner Herrschaft gedienet, sondern giengte das erstemal in Dienste, soll er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attest von ihren Eltern oder Vormündern, oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von letzterer, sonderlich in dem Fall, wann die Kinder der Unterthanen, der Grund-Obrigkeit zu-
förderst zu dienen schuldig sind, so viel möglich aufzuweisen haben,

haben, diese aber ihnen solches ohnentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

§. 5.

Weil fernerhin kein Gesinde ohne Zeugniß zum Dienst gelassen werden soll; so muß es sich mit selbigen von seiner letzten Herrschaft versehen; es möge solches nach seinem Wunsch eingerichtet seyn oder nicht. Es stehet aber, wenn solches nicht gut lautet, sowohl dem Dienstbothen, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem künftigen Herrn selbst frey, wie weit er darauf nach Befinden reflectiren wolle oder nicht, und ein dergleichen Gesinde auf einige Zeit zur Probe in den Dienst zu nehmen gut finde.

Wie es zu halten, wann das Zeugniß nicht gut lautet

§. 6.

Es mag zwar keinem Dienst-Bothen gewehret werden, daß er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige, oder andere Freunde und Bekante bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen und recommendiren lasse.

Ein jeder kann sich selbst, oder durch andere vermietthen lassen.

§. 7.

Damit aber sowohl die Dienst-Bothen, wann sie sich selbst anbringen keine Gelegenheit haben, als den Herrschaften, wann sie Gesindes benöthiget sind, desto leichter dazu verholten werde; So sind zwey Manns- und zwey Weibes-Personen zu Gesinde-Mäclern anzusehen, auch deren Nahmen durch Intelligenz-Blatt und den Address-Calender bekannt zu machen, von welchen die Männer die Diener und Knechte, und die Weiber die Mägde, Köchinnen &c. zum Vermietthen anzubringen haben, die Herrschaften aber sich bey solchen in bedürftenden Fall erkundigen können.

Ansehung der Gesindemäcler vor die Manns- und Weibes Personen.

§. 8.

Zu solchen Gesinde-Mäclern und Mäclerinnen soll Niemand genommen werden, der nicht vorher durch den

Vereybung derselben durch den Poлицей-Inspector.

Policey-Directorem ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige, und Haltung der Gesinde-Ordnung verordnet, und ihnen von letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebühren aber vor die Bereydung und Ertheilung der Concession unter dem Stadt-Siegel 16 Ggr. und die Taxe vor die Gesinde-Ordnung erleget werden.

§. 9.

Die Pflichten solcher Gesinde-Mäcker und Mäckerinnen bestehen darin, daß sie

Ihre Pflichten bestehen,
1) in schleimiger Unterbringung der Dienst-Bothen.

1) Die Dienst-Bothen, so sich vermietthen wollen, bald möglichst unterzubringen, vorzustellen, und würcklich zu vermietthen. Denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäcker sind, vorzeigen:

2) in Haltung eines Verzeichnisses von dem vermiethten Gesinde.

2) Von dem Gesinde, so sie anbringen oder vermietthen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führendes Buch allezeit:

- a) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen.
- b) Woher er gebürtig.
- c) Bey wem, und
- d) Wenn und wie lange er sich vermiethet,

auffschreiben, damit man bedürfenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne.

3) Müssen sie dasselbe den Herrschaften nicht abspenstig machen;

3) Keinem Dienst-Bothen, von seiner bisherigen Herrschaft, weder unter Verheißung bessern Dienstes oder Lohnes, oder weniger und leichter Arbeit, noch anderer Vortheile, bey zwey Rthlr. Strafe, abwendig machen, noch denen Herren und Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienst-Bothen wegen andertweiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen

herigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwan übel gehalten worden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können, oder wollen, und den Dienst wirklich aufgesaget haben.

4) Ingleichen kein Gefinde bey einer andern Herrschaft wirklich anbringen, noch vermiethen, es sey denn mit obgedachten Zeugniß, wenn es vorher gar noch nicht gedienet, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich, wo es zuletzt gedienet, vorgezeigt, oder es habe, wann die Herrschaft vor gänztlicher Erkundigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wollte, der Mäcker bey selbiger vorher Erkundigung eingelegen, ob der Dienst-Bothe seines Dienstes werde erlassen werden.

4) Ohne Zeugniß keines vermiethen.

5) Und damit liederliches, entlaufenes oder mit schlechten Zeugniß versehenes Gefinde, sich mit alten Erlassungs-Scheinen, unter dem Verwand, daß sie bishero, oder eine Zeitlang gar nicht gedienet, Niemand betrüge; so sollen die Mäcker die Dienst-Bothen auf solche alte Briefe nicht fortsetzen, sondern sich von selbigen ein Zeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführt haben.

5) sich mit alten Erlassungs-Scheinen nicht betrügen lassen.

6) Wie dann die Mäcker sich überhaupt nach denen Umständen des Gefindes, so sich durch sie vermiethen will, und an was vor Orten es vorhin gedienet, wie es daselbst weggekommen, ob und was es vor Zeugniß habe, was es vor Herkommens sey, ob es verheyrathet, und dergleichen erkundigen, und nöthige Nachrichten denen Miethenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch wenn und warum sie kein Zeugniß haben, verschweigen müssen.

6) Nach den Umständen des Gefindes sich genau erkundigen.

7) Wird den Gefinde-Mäcklern hiermit ernstlich und bey Arrest-Strafe auf wiederholten Contraventions-Fall aber

7) Denselben keinen Aufenthalt und Zusammenkünfte vergatten.

bey der Amotion und noch schärfern Ahndung untersaget, dem in würclichen Diensten sich befindenden Gesinde bey sich Aufenthalt, oder Zusammenkünfte zum Saufen, Carten- und Würfel-Spielen und Tansen zu verstatten, vielweniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihrer Rüsten und Coffres, oder sonst etwas ohne ihrer Herrschaften Wissen, von ihnen an: oder in Verwahrung zu nehmen.

2) Mäcker-
Lohn von der
Herrschaft
und dem Ge-
sinde.

8) Soll denen Mäcklern von der Herrschaft zwey Egr. und von dem Gesinde, welchem sie einen Dienst verschaffen, gleichfalls zwey Egr. vor ihre Bemühung gegeben, ein mehrers aber so wenig von der Herrschaft, als vom Gesinde, bey Strafe doppelter Erstattung, und 48stündiger Haft, weder gefordert noch genommen werden.

§. 10.

Strafe derje-
nigen die sich
außer den
Mäcklern un-
terstehen Ge-
sinde zu ver-
mietthen.

Außer diesen angefügten Gesinde-Mäcklern soll niemand sich unterstehen, Dienst-Bothen zur Vermietthung zu-
zuweisen, diejenigen aber, so dawider handeln, in die Häuser einlaufen, das Gesinde verheßen, verführen, und der Herrschaft abtrünnig machen, oder auch in solcher Absicht anderwärts hin bestellen, sollen das erstere mal mit 14tägigen, das 2te mal mit halbjährigen, bey fernerer Contravention aber mit zweyjährigen Zuchthaus bey Wasser und Brod bestrafet und gezüchtigt werden.

§. 11.

Verboth sich
an zwey Herr-
schaften zu
vermietthen.

Wie sich kein Dienst-Bothe bey Strafe unterstehen muß, bey zweyen Herrschaften sich zugleich zu vermietthen; Also soll der Herr oder die Frau, so dergleichen Dienst-Bothen annimt, ihm sogleich den Mieth-Pfennig geben, und ohne selbigem keine Vermietthung gültig seyn.

§. 12.

Der Vorzug
gebühret dem-
jenigen, wel-
cher zuerst den
Miethspfennig
gegeben.

Folglich hat der oder diejenige, so bey entstehender Streitigkeit doppelter Vermietthung am ersten den Mieths-Pfennig

Pfennig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde, welches solchen einmal angenommen, kan nicht zurück ziehen, noch den Mieths-Pfennig wieder geben; sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand dienen.

§. 13.

Kan das Gesinde, so sich bey anderer Herrschaft selbst Wie es zu halten, wann die Herrschaft dem Dienstbothen das Zeugniß vor Endigung des Dienstes, weigert? oder durch die Gesinde-Mäkler vermiethen will, das Zeugniß aus der Ursache nicht beybringen, daß die vorige Herrschaft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht ertheilen wolle, soll die neue Herrschaft bey der vorigen, ob der Dienstbothe seine Zeit ausgedienet, und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht annehmen.

§. 14.

Eine Gesinde aber seiner bisherigen Herrschaft abwendig zu machen, und unter Geschenken, Versprechungen, oder andern Veredungen, solches, da es mit seiner Herrschaft zufrieden, und wohl länger in dem Dienst geblieben wäre, von derselben ab- und zu sich ziehen, stehet keiner ehrliebenden Herrschaft an, und soll bey ereignendem Fall, oder auch wahrscheinlichem Verdacht, aufs genaueste untersucht, und mit 6. 8. und 10. Rthlr. auch nach Befinden höher bestrafet werden.

Tit. III.

Vom Miethungs-Pfennig und der Miethungs-Zeit.

§. 1.

Es wird hiermit der Miethungs-Pfennig zwar auf 4. bis 6. Ggr. gesetzt, und soll von niemanden der Bürgerschaft ein mehreres, zum Vordere des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werde, was aber vornehme oder sonst distinguirte Herrschaften anbetrifft, wird selbigen die Freyheit gelassen, denen Leuten, so sie in Diensten nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben;

jedoch soll das Gesinde, weil der Mieth-Pfennig ohne dem kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst-Contracts ist, durchaus nicht fordern, oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Mieth-Geld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkührlicher Strafe unterworfen seyn.

§. 2.

Die Miethzeit
wird auf ein
Jahr gerech-
net.

Die Mieth-Zeit soll allezeit, wann nicht besondere Umstände ein anders erfordern, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienst-Bothen nicht erlaubt seyn, um nur öfters Mieth-Geld oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermiethen, auch wann sie länger als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieth-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemals von neuen gegeben werden: Denenjenigen, so durch ihre Schuld ein Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten oder 2ten Quartal dimittiret werden müssen, soll das empfangene Dienst-Geld auf ihr Lohn abgerechnet werden.

§. 3.

und 74 Tage
nach Ostern,
Johann, Mi-
chael u. Weyh-
nachten be-
stimmt.

Wegen der Mieth-Zeit bleibet es bey der bisherigen Obervanz, daß nemlich die Dienst-Bothen beyderley Geschlechts den 14ten Tag nach Ostern, Johann, Michaeli und Weyhnachten in den Dienst gehen, und an selbigen Tagen wieder abziehen, so daß, wenn gleich ein Dienst-Bothe einige Wochen vor dieser ausgesetzten Zeit in den Dienst tritt, solcher dens noch, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen gehalten. Sollte aber wegen Krankheit oder eines andern Nothfalls, auffer obgedachten Termin ein Gesinde aufgenommen werden müssen, so hat die Herrschaft wegen der Interims-Zeit bis zum Quartal, und des hiernach zu rechnenden Lohns, mit dem Gesinde sich zu vergleichen.

§. 4.

§. 4.

Sobald das Quartal vorhanden, in welchem das Dienst-
 Jahr zu Ende ist, muß das Gesinde ohne Aufenthalt erlas-
 sen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet wer-
 den: Insgemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen Quar-
 tals darnach, in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet,
 gehen, und zugleich seinen letzten Erlassungs: Schein, samt
 der Kade oder Coffre, worinn es seine Habseligkeit hat, mit
 ins Haus bringen, solches aber, ohne der Herrschaft Willen
 an keinem andern Ort halten, sondern in solchem Fall vor
 verdächtig angesehen, und bestrafet werden.

§. 5.

Dafern eine Herrschaft das Gesinde über die ausgesetzte Strafe der
 Zeit länger, wider der neuen Herrschaft Willen, aufhält,
 soll sie von jedem Tag Acht Egr. Strafe zahlen, die Dienst-
 Bothen aber, welche, wenn sie aus dem vorigen Dienst dimittiret
 sind, dennoch zu bestimmter Zeit, und ohne erhebliche Ursache,
 als wegen Krankheit u. c. sich nicht einstellen, sollen vor je-
 den Tag Vier Egr. Straffällig seyn, und solches die neue
 Herrschaft von dem künftigen Lohn zurücke halten, diejenigen
 Dienst-Bothen aber, so sich gar nicht einstellen, sollen aufge-
 suchet, und ins Zuchthaus gebracht werden, und daselbst die
 veraccordirte Zeit verbleiben.

Tit. IV.

Von denen Pflichten des Gesindes gegen die Herr-
 schaft.

§. 1.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrich-
 tungen, treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft
 aber ehrerbietig und gehorsam bezeigen, ohne derselben zu wi-
 dersprechen, zu trotzen, wegen der Kost, oder sonst etwas unge-
 bühr-

Das Gesinde
 soll tren und
 fleißig, wie
 auch ehrerbie-
 thig u. gehor-
 sam gegen die
 Herrschaft
 seyn.

büßliches vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dürge zu verlangen, auch zu allerley vorkommender Haus: Arbeit, oder Verrichtung ohne Murren und Schwürigkeiten sich gebrauchen lassen, und dieselben keinesweges unter dem nichtigen Vorwande, als wenn diese oder jene Arbeit vor das Neben: Gesunde gehörete, sich entziehen, vielweniger hierzu, ohne der Herrschaft Einwilligung, sich Gehülffen anzunehmen.

§. 2.

Der selben Nutzen befördern und Schaden abwendem.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaften Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in Acht nehmen, und keinesweges verderben oder zerbrechen, vielweniger an Niemanden davon etwas hinweg geben, auch alles verdächtigen Umgangs mit Personen, die Herrschaftliche Sachen und Victualien zu verschleppen, und deshalb unter dem Vorwand einer Hülffleistung bey der Dienst: Arbeit sich in die Häuser einzuschleichen, pflegen, sich gänzlich enthalten: Uebrigens aber nüchtern, verschwiegen, friedfertig und ohne Zand, ehrbar, fromm und Christlich sich verhalten.

§. 3.

Keine Schwänkel: Pfennige machen.

Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf sogenannte Schwänkel: Pfennige bedacht zu seyn, und wann es etwas einzukaufen, oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anzurechnen, oder einzubehalten, oder an Maaß und Gewicht weniger, als es bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krämmern, Häckern, Schlächtern, Fischern, Wein: und Bier: Schencken, und dergleichen, deshalb Durchstechereyen zu treiben, widrigenfalls sollen sowohl dergleichen Gesinde, als auch diejenigen, die an dergleichen Betrügereyen Theil nehmen, aufs empfindlichste, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf rechtliches Erkenntniß, wie Diebes: Volck, mit Hals: Eisen, Zuchthaus, und so weiter gestrafer, erstere auch über dem vor jeden

jeden Pfennig, so sie erweislich geschwänzelt, von ihrem Lohr, Ein Groschen abgezogen, und solches zur Armen-Casse von der Herrschaft geliefert werden.

§. 4.

Es soll auch kein Dienſtbothe in der Herrschaft Namen, In der Herrschaft Namen oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand derselben, bey Verlust des erborgten gegeben werden, wo nicht zu nicht heimlich gleich der Herrschaft Einwilligung darüber alsofort, oder läng- etwas aufbor- gens Tages darauf beng bracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung, und dazu bestimmte Büchlein etwas holen, und solche jedesmal dahinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit, oder verabredet hat.

§. 5.

Wer dem Gesinde etwas vor sich borget, thut solches Wer dem Gesinde boraet, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch Niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, auf seine Gefahr oder über etliche Groschen an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreu wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

§. 6.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschickt, soll es Das Gesinde soll sich nicht bey der Verschickung unterweges verweilen, das anbefohlene geschwinde ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützem Geschwätz und Plaudereyen mit anderem Gesinde oder Leute aufhalten, noch auch in Sauf und Spiel, Winkeln, oder auf Tanz Boden und andern verdächtigen Nestern sich indessen verweilen.

§. 7.

Sind aber einem Gesinde ein oder andere Stunden frey sich nicht in gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb, wie es verdächtig, vorber bey der Herrschaft gemeldet, erlaubt, vorli-rtlicher sich auszugehn, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wieder Gesellschaft finden lassen.

Kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Örter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemals aber ohne Erlaubniß der Herrschaft auslaufen, noch weniger, wann es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafens-Zeit weggehen, wie denn auch besonders das Gesinde am Sonntage unterm Gottesdienst, und auch hernach, nicht in liederlichen Örtern sich verweilen, widergenfalls dasselbe, wie auch diejenigen Wirthe, so zu dergleichen liederlichen Lebens-Art Vorschub geben, zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

§. 8.

Verbot des
Tabackrau-
chens in den
Ställen, auf
den Boden u.
des Vollsau-
fens, des Ver-
schleppens des
Futters.

Insbefondere soll denen Kutschern und Knechten das Tabackrauchen in den Ställen, auf den Boden und andern bedenklichen Örtern, wie auch das Vollsauen, Verschleppen des Futters, brennendes Licht in obgedachte und andere bedenkliche Örter, ausser in wohlverwahrten Laternen, zu nehmen, und alle andere unordentliche Lebens-Arten hiermit nachdrücklich und bey Strafe des Zucht-Hauses verboten seyn, wie denn auch, falls durch dergleichen unordentliches und unvorsichtiges Bezeigen, Feuer entstehen, oder anderer Schaden verursacht werden sollte, nach Befinden mit Leib- und Lebens-Strafe gegen den Uebertreter verfahren werden soll, die Herrschaften aber, so dergleichen liederliche Aufführung wissen, und derselben nicht Einhalt, und gehörigen Orts hiervon nicht Anzeige thun, vielmehr durch unerlaubte Nachsicht und Gelindigkeit das Gesinde in ihrer Bosheit stärken, sollen zur Verantwortung, und nach Befinden, zu verdienster Strafe gezogen werden.

Tit. V.

Wie sich die Herrschaften gegen das Gesinde zu verhalten.

§. 1.

Es wird hingegen auch von einer ordentlichen Herrschaft Die Herrschaft ist schuldig dem Gesinde seinen Unterhalt, Kleidung und Lohn zu geben.
vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, die etwa versprochene Kleidung und Lohn geben, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettel halten, und darinn das empfangene, wann ein oder ander Gesinde, solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnen werden, woben einer jeden Herrschaft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wann ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen sollte, immer ein Viertelsähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 2.

Wie denn auch die Herrschaft mit sonst guten oder verträglichen Gesinde nicht zu hart verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest und dergleichen Uebel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten, und geringen, unversehenen, oder ohne Vorsatz und grosse Nachlässigkeit begangenen Scharfen, demselben sogleich vom Lohn abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu eigennützige Weise, das Lohn zu Wasfer machen muß.

§. 3.

So wenig aber hierdurch der Herrschaft die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benennen, sondern vielmehr solche der Gebühr nach ihr billig gelassen wird; so soll sie doch in

Die der Herrschaft zustehende Zucht bleibt unberührt; bey in

Fällen u. Verbrechen aber muß solches an das Stadt Vogtey Amt gelangen, oder wohl gar in- quisiſtorie wi- der frevelhafte Dienſtbothen verfahren wer- den.

in beſondern Fällen, wann das Geſinde wegen verübter Bos- heit, Untreu, wiederholten Völlerey, und nachtheilichen Ausblei- bens, gethanen groſſen Schadens, Zankens und Schlagens mit dem Neben- Geſinde und verglichen, eine geſchärfte Stra- ſe verdienet, oder Erſtattung zu leiſten hat, die Sache an das Stadt- Vogtey- Amt gelangen, und demſelben die Beſtrafung und rechtliche Erkenntnis, ſonderlich auch, wann, und wie ge- thaner Schaden zu erſetzen, überlaſſen, wie denn auch wegen ſehr groben Verbrechen, und gegen die Herrſchaft ausgeſtoſ- ſener Injurien oder wohl gar ausgeübter Egoiſtlichkeit, gegen einen ſolchen frechen und unbändigen Dienſtbothen inquitico- rie und nach rechtlicher Erkenntnis, mit Leibes- Strafe ver- fahren werden ſoll.

§. 4.

Die Herrſchaft iſt ſchuldig, wann ſich das Geſinde ſchwanger be- findet, ſolches der Obrigkeit anzuzeigen.

Wann eine Herrſchaft vermercket, daß ſich ein in ihrem Dienſte ſtehendes Geſinde ſchwanger befindet, ſoll ſie ſolches zu Verhütung Kinder- Mords, und andern daraus zu befor- genden Unordnungen, ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen verbun- den ſeyn, auch das Geſinde ſelbſt, ſo die Schwängerung ver- hehlet, davor gebührende Strafe leiden.

Tit. VI.

Vom Geſinde- Lohn, Koſt, Livrée und Kleidung.

§. 1.

Die ungebühr- liche Erhö- hung des Lohns der Dienſtbothen wird unterſa- get.

So viel das Lohn der Dienſtbothen betrifft, ſollen die Herrſchaften ſelbige keinesweges mit deſſen ungebührlicher Er- höhung verderben und übermüthig machen, ſondern es damit, wie nachfolgender maſſen wohlbedächtl ich verordnet und feſt- geſetzt iſt, außs eigentlichſte gehalten werden.

§. 2.

Der Lohn der nicht in Livree ſtehenden Be- dienten bep

Obwohl das Lohn vor die Livrée tragende Bediente, und die in denen Haus- Wirthſchaften gewöhnliche Dienſtbo- then

then weiblichen Geschlechts, wie hiernächst folget, auf ein ge- vornehmen
 wisses hinreichendes Lohn, besonders in Ansehung der Bür- Herrschaften
 gerschaft, hiermit gesetzt wird; So mag doch ein solches mit wird nicht be-
 andern, sonderlich bey vornehmen Herrschaften vorkommenden stimmt.
 Bedienten, so nicht in Livrée stehen, als Cammerdienern,
 Haus-Hofmeistern, Köchen, Laufern und Heyducken, welche
 Porte-Chaisen tragen müssen, und vom weiblichen Geschlecht,
 Cammermägdechens und Haushälterinnen nicht füglich noch
 mit Bestande geschehen, sondern es ist die Determinirung des
 Lohnes vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gut-
 befinden der Herrschaften, und wie sie sich mit solchen am be-
 sten vergleichen können, zu überlassen, welches auch in Anse-
 hung derer Handlungs-Diener und Schreiber statt findet:
 Hingegen werden die Heyducken, Thürsteher, Jäger und
 Reit-Knechte, dem Befinden nach, gleich denen Laquayen
 im Lohne tractiret, und zwar:

§. 3.

Soll diesen und nach specificirten an Lohn ein mehreres nicht Lohn der Li-
 gegeben werden, als: vrey Bedien-
 Einem Kutscher = = 14 bis 16 Rthlr. ten u. Dienst-
 Einem Reit-Knecht bey zwey Pferden = 12 Rthlr. boten, weibl.
 Einem Kutscher und einem Reit-Knecht bey cheu Geschlech-
 Vier oder Sechs Pferden = 16 Rthlr. tes.
 Einem Borreiter, nachdem es schon ein ge-
 setzter Kerlist oder nicht 8 bis 12 Rthlr.
 Einem Laquayen nach Befinden seiner Ge-
 schicklichkeit = 14 bis 20 Rthlr.
 Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren 6 bis 10 Rthlr.
 und wann er in der Feder fertig, und da-
 zu wohl zu gebrauchen = 8 bis 12 Rthlr.

- Einem Knecht, der ohne Kleidung bey Acker-
bau, Fuhrwerck oder andern schweren Ar-
beit dienet = = 16. 18 bis 20 Rthlr.
- Einer Köchin, so nur gut kochen und braten
kan = = 6 bis 10 Rthlr.
- Einer andern, die mit Pasteten, Backwerck &c.
umgehen, und so gut als ein Koch bestehen
kan, nach Beschaffenheit ihrer Geschick-
lichkeit = = 12. 16 bis 20 Rthlr.
- Einer Magd, oder so genannte Schleufferin,
die zum Rehen, Waschen, oder Haus- Ar-
beit gebraucht wird = = 8 bis 10 Rthlr.
- Wann sie aber geschickt ist, und recht feine
Nehe- Arbeit machen kan = = 12 Rthlr.
- Einer Ammen, wann sie keine geherrathete
Person und kein lebendig Kind zu versor-
gen hat = = 12 bis 16 Rthlr.
- Einer Ammen, so lange sie ein lebendig Kind
hat = = 18 bis 20 Rthlr.
- und können die Ammen der Wiegen- Gel-
der sich nicht anmassen, sondern es wird sol-
ches lediglich der Herrschaft überlassen.
- Einem Kinder- Frau = = 10 bis 12 Rthlr.
- Einem Kinder- Mägdchen bey einem oder 2 Kindern 6 bis 8 Rthlr.
- Einem dergleichen bey drey oder mehr Kindern 8 bis 10 Rthlr.

§. 4.

Kost- Geld vor
dieselben.

An Kost- Geld soll wöchentlich gegeben werden:

- Einem Kutscher, Reit- Knecht und Laquayen 21 Ggr. bis 1 Rthlr.
- Einem Vorreiter = = 21 Ggr.
- Einem jungen Burschen, und den Mägden ohn Unterscheid 18 ggr.
- Doch kan das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn
Kost vermiethet, hernach zeit währenden Dienstes nicht fordern,
daß

daß es auf Kost-Geld gesetzt werden möge, und ist die Willkühr der Herrschaft, ob selbige Kost-Geld, oder die Kost selbst geben wolle.

§. 5.

Wasch Geld, können Laquays, Diener und Kutscher nicht bez. Wasch-Geld. sondern fordern, sondern müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

§. 6.

Weil auch manches Gesinde sich grosser Weyhnachts- oder Neu-Jahrs, ingleichen Jahrmarckts-Geschencke gegen andere Gesinde rühmet, und selbigen damit in Kopf setzt, von seiner Herrschaft ein gleiches zu präcendiren. So wird hiermit generaliter verordnet, daß die sonst zur Gewohnheit gewordene Weyhnachts- und Neu-Jahrs- und Jahrmarckts-Geschencke kein Recht, noch der Herrschaft obliegende Schldigkeit seye: Noch auch bey Miethung derer Domestiquen, vor eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion derer Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienst wohl verhaltenden Domestiquen zur Weyhnachts- oder Neu-Jahrs-Zeit, ingleichen bey den Jahrmarckten, zu fernerer Anfrischung etwas an Gelde oder Geldeswerth auszuwerfen, auch darunter eigenem Gutdüncken nach, unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts zu geben, wannenhero dann auch hierunter wohlbedächtlich nichts vorgeschrieben wird.

§. 7.

Wann ein Dienstbothe zwischen der Zeit stirbet, so ist die Herrschaft seinen Erben, ein mehrers an Lohn zu zahlen nicht verbunden, als er bis zur Zeit des Absterben verdienet, wann aber die Herrschaft mit Tode abgeheth, so ist zwar dem Gesinde das Lohn gleichfalls nach Ausmessung der Zeit nur zu entrichten, dabey aber sollen die Erben verbunden seyn, wenigstens auf

einen Monat ihm Essen und Trinken, oder das Kostgeld zu geben, damit es sich indeffen um einen andern Dienst bemühen könne, wann aber die Erben den Dienstbothen im Dienst behalten wollen, soll er bis zu Ausgang der mit dem Verstorbenen accordirten Zeit, im Dienst zu verbleiben schuldig seyn.

§. 8.

Zugleichen
mit Livree der
Laquais, Kut-
scher etc.

Mit der Livrée, welche insgemein denen Laquais, Kut-
schern, Reit-Knechten, Vorreutern und jungen Burschen gege-
ben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß wann ein Herr
neben der gewöhnlichen Livrée, wozu ein Hut, Rock, Camisol
und Bein-Kleider, nebst ein paar Strümpfe und Schuhe ge-
höret, noch einen Surcout-Rock, und noch ein paar Bein-Kleider,
zwey paar Strümpfe giebt, der Dienstbothe sich zwey Jahre
damit behelfen müsse, bekommt er aber über die oben beschrie-
bene ordinaire Livrée dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht
mehr als zwey ordinaire Livréeen in drey Jahren, und etwa
ein paar Bein-Kleider, Strümpfe und Schuhe darüber gege-
ben, und die neue Livrée, durch die alte das erste Viertel Jahr
noch geschouet werden.

Bornehme
Herrschaften
können ein
mehreres thun
und es wegen
der Parade-
Livreen nach ih-
rem Gefallen
einrichten.

Bornehmer Herrschaft bleibt ein mehrers zu thun zwar bil-
lig frey, jedoch ohne daß das Gesinde ein Recht daraus machen,
und solches fordern, oder sich darauf beziehen könne: Wie dann
eine Herrschaft, wann sie ausser der ordinairn Livrée, noch
besonders eine Parade-Livrée geben will, nicht verbunden,
sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern vielmehr ihr frey
steht, auf viele Jahre selbige, ihrer Convenienz nach, zu con-
serviren und wann auch die solche tragende Domestiquen weg-
ziehen, sothane Parade-Livrée allezeit zu behalten, ohne dem
abziehenden davor etwas zu vergüten: Hingegen bleibt denen
Domestiquen die ordinaire Livrée, wann sie die derterminirte
Zeit ausgedienet, ohne Verführung, und wird die Zeit, binnen
welcher sie die Parade-Livrée getragen, nicht abgezogen.

§. 9.

§. 9.

Verhält sich ein Dienst-Bothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre, aus dem Dienste geschaffet wird, soll er an der Livrée nichts zu fordern, wann er aber ein Jahr bleibet, das Camisol und ein paar Bein = Kleider samt dem Surtout haben: Dienet er aber so lange als die Zeit dauret, auf welchem die Livrée gegeben ist, behält er sie als seine verdiente Kleider; jedoch ist solches, wie vorher gedacht, nur von der täglichen Livrée zu verstehen.

Was den Dienstbothen von der Livree zu lassen, welcher vor oder nach Ablauf des Jahres oder bis zur bestimmten Zeit dienet

§. 10.

Die Livrée müssen die Dienstbothen reinlich und brauchbar erhalten, wann sie aber solche muthwilliger Weise sehr beschadeln oder zerreißen, soll die Herrschaft berechtigt seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livrée-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkaufet, oder Verfertigungs = Weise annimmt, soll es ohnentschuldig wieder heraus geben, und noch darzu willkürlich gestraft werden.

Die Livree soll reinlich gehalten, nicht verlegt, oder vor der Zeit verkauft werden.

Tit. VII.

Von Aufkündigung des Dienstes, und Erlassung des Gesindes.

§. 1.

Wenn die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienstbothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst 6 Wochen vor Ostern, Johann, Michael, und Weihnachten, aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtigt, einen Dienstbothen, durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Haabseligkeiten, oder auf andere Weise, zu längern Diensten, wider seinen Willen, zu zwingen und anzuhalten.

Die Aufkündigung des Dienstes geschieht jederzeit 6 Wochen vor Endigung der Miethzeit;

§. 2.

Wenn aber
solches unter
lassen wird,
muss der Dienst
noch 1 Jahr
lang continuir-
et werden.

Wenn weder von der einen, noch von der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbothe so wohl noch ein Jahr von neuem zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung, zu behalten verbunden, dafern nachhero nicht etwa rechtmäßige Ursachen sich äußerten, weshalb auch binnen dem Jahre Aenderung vorzunehmen.

§. 3.

Ertheilung
des Erlassungs-
Scheins nach
der Vorschrift
Tit. II.

Bei der Erlassung soll jede Herrschaft, sie sey, wes Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlassungs-Schein nach obiger Vorschrift Tit. II. ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienst-Bothen zu seinem Nachtheil verzuethalten.

§. 4.

Wie bey Ver-
weigerung der
Herrschaft
hierinne zu
verfahren,

Könnte ein Gesinde dergleichen Attest von seiner Herrschaft nicht erlangen, soll es durch den Gesinde-Mäcker, oder den Policy-Inspector darum ansuchen lassen, und dieser gehalten seyn, dem Gesinde hierunter beizutreten, und von der Herrschaft die Ursachen des verweigerten Attests zu vernehmen.

§. 5.

oder das Ge-
sinde von der
Obrigkeit be-
straft worden
und Besserung
verspricht.

Wollte auch dieses nicht helfen, soll es dem Stadt-Bogt gemeldet werden, und dieser den Erlassungs-Schein der Herrschaft abfordern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Befinden, entweder mit Nachdruck anhalten, oder an statt derselben einen Schein dem Gesinde, daß es sich weiter vermietthen könne, ex officio aushändigen, welches auch besonders in den Fällen statt finden soll, wenn ein Gesinde bestraft worden, die Strafe ausgestanden und Besserung angelobet.

§. 6.

§. 6.

Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richtig und ^{Wie es mit} ordentlich ausjudenien, und wann dieses geschieht, wird eine ^{Wegschaffung} Herrschaft von selbst dahin bewogen werden, vergleichen zu ^{des Gesindes} thun; Da aber doch Umstände vorkommen können, daß ei- ^{vor Endigung} ne Herrschaft gut findet, ein oder andern ihres Gesindes, vor ^{des Jahres zu} Ablauf eines Jahres, ausser Dienst zu setzen, so kan ihr zwar ^{halten?} dieses nicht gewehret werden, es muß aber jedoch auch solches Sechs Wochen vorher geschehen, es sey denn, daß das Ge-
sinde sich so liederlich aufführe, daß keine Erinnerungen und Wort-Strafung mehr helfen wolten, alsdann keiner Herr-
schaft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Ab-
schied, und ohne Aufständigung, fortzuschaffen, jedoch wird
die Herrschaft, falls sonst die solchergestalt wegzuschaffenden
Bediente nichts gestohlen, von selbst ermessen, daß es billig,
denenelben ihr etwa rückständiges Lohn des laufenden Quar-
tals, zu reichen, auch wann solch Gesinde schon ein halb Jahr
gedienet, selbigen die Unter-Kleider, Hut und Surtout-Rock
zu lassen, wann aber ein Dienst-Bothe, aus solcher Liederlich-
keit, oder gar Diebstahl weggeschaffet werden müßte, daß er
kein Mitleiden verdienete, so stehet der Herrschaft frey, ihm
was oder nichts von der Livrée zu lassen, auch die Ersetzung
des zugefügten Schadens zu fordern.

§. 7.

Hätte aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung ^{Oder selbiger} eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete ^{wegen eines} Ursachen, als überführte Untreue, Vorgen auf der Herr- ^{Verbrechens} schaft, Rauben und Betrug, beständiger Ergebenheit zum ^{zu bestrafen.} Soff, oder andern, oben Tit. IV. schon berührter Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß
sie es dem Stadt-Vogt zugleich durch ein Billet anzeige, und
soll wider dergleichen liederliches Gesinde mit 8. oder 14tä-
gigen,

gigen, auch nach Befinden mit 4 wöchentlichen Zucht-Haus, oder andern dergleichen Strafe verfahren werden.

§. 8.

Strafe eines
aus dem Dien-
ste entlaufenen
Gesinde.

Am wenigsten soll sich ein Diensthofe unterstehen, der Herrschaft eigenwillig aus dem Dienste zu gehen, oder zu entlaufen, sondern derselbe soll in solchem Fall auf Anzeige der Herrschaft vom Stadt-Bogt durch die Diener aufgesucht, zur Haft gebracht werden, im Zuchthause diejenige Zeit durch, welche er auszudienen verbunden gewesen, verbleiben, und zur Arbeit bey Wasser und Brod angehalten werden, dagegen ist die Herrschaft nicht schuldig, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn, (welches in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, denen Armen zufließen kan) zu geben, noch weniger die Livree, oder etwas davon zu lassen.

§. 9.

Auf was Art
das Gesinde
seiner Erlassung
suchen soll.

Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben könnte, oder wollte, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Stadt-Bogt anzeigen muß, und wann die Herrschaft darüber zuvörderst mit guter Art vernommen, soll der Stadt-Bogt sowohl wegen der Erlassung als Ertheilung des Scheins erkennen, letztern allem falls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern Diensthofen bewerben können.

§. 10.

Wie es bey
Verheyrathung dessel-
ben zu halten?

Fiele einem Gesinde während dem Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, und insonderheit, wann die Verlobung geschehen, der Herrschaft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur Priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Nieths-Zeit ausgedienet, oder einen andern Dienst-

Dienstbothen, womit die Herrschaft zufrieden, in seine Stelle geschafft, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe, und solches durch der Herrschaft Attest bescheiniget wird. Sollte aber die vorhabende Heyrath nur zum Prætext vorgeschügt und nicht wirklich vollzogen werden, so soll gegen dergleichen muthwillige und betrügerische Dienstbothen, so wie gegen das entlaufene Gesinde, nach obiger Vorschrift verfahren werden.

§. II.

Vorm Abzuge soll das Gesinde alles dasjenige, was ihm von der Herrschaft anvertrauet worden, treu und redlich wieder einhändigen, auch wie es bisher bräuchlich gewesen, die Reinigung der Gemächer, und zur Haushaltung gehörigen Sachen besorgen.

Das Gesinde muß vor dem Abzuge alles abliefern, auch die Gemächer und Haushaltungssachen reinigen.

Tit. VIII.

Von denen Zusammenkünften und Beherbergungen des Gesindes, wie auch der fremden neuankommenden und Dienstlosen Gesinde, und desfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. I.

Wie den Gesinde-Mäcklern, Zusammenkünften des Gesindes bey sich zuzulassen, schon oben untersaget, als soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier- und Brandtwein-Schenken, Keller-Wirthe, und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen wirklich im Dienste stehenden Dienstbothen, dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppelleyen, und andern Ueppigkeiten, oder auch Verläumdungen, Aferreden, Durchhechelung- und Berathschlagungen, wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen, und übel begegnen wollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, und Schadloshaltung der

Niemand soll dem Gesinde verdächtige Zusammenkünfte veranstalten, noch ihre Sachen in Verwahrung nehmen.

Herrschaft, keinesweges verstaten, noch eines annoch dienen-
den Gesindes Coffre oder Sachen bey sich in Verwahrung neh-
men und halten.

§. 2.

Strafe der
liederlichen
Weiber so das
Gesinde ver-
führen.

Sollte sich jemand gar unterstehen, wie solches insonder-
heit von einigen liederlichen Weibern und Supplerinnen bemer-
cket worden, das Gesinde, die Mägde und Diener, unter Vor-
wand, sie bey guten Herrschaften anzubringen, oder zu ver-
heyrathen, und dergleichen, auf eine unerlaubte Art an sich zu
ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trinck- und
Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwendete Sachen
sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, so schon der-
gleichen Liederlichkeiten ergeben ist, durchzustechen, und sie
darinn zu stärken, derselbe soll ohne Nachsicht mit Zuchthaus-
Arbeit bey Wasser und Brod 14 Tage, auch nach Verschaffen-
heit der Umstände, und der wiederholten Verschleppungen, vier
Wochen bestraft werden.

§. 3.

Leute, so Gäste
sehen, müssen
den Dienstbo-
then zum Voll-
kaufen kein Ge-
tränck ver-
kaufen.

Die Kretschmer, Bier- und Brandwein = Schencken,
Keller = Birthe, und andere Leute, so Gäste sehen, es sey in
Häusern oder Gärten, sollen den Kutschern, Dienern, Ad-
chen, ic. wenn es auf Spielen oder Vollsaufen gehet, kein
Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht
zugeben, daß sie mit liederlichen Weibes = Erücken, noch die
Mägde mit liederlichen Kerls sich zusammen sehen, und un-
anständige Dinge treiben, noch weniger aber, einem und dem
andern Gesinde, nächtlichen Aufenthalt, oder Dahinkunft
wann ihre Herrschaften schon schlafen gegangen, bey sich ein-
räumen, diejenigen so darwider handeln, sollen mit Zwey
Thaler Strafe belegt, solche vom Stadt = Bogt beygetrieben,
und berechnet, auch zu dem Ende dergleichen Dertter von den
Polis

Policey-Dienern von Zeit zu Zeit visitiret, und dergleichen lie-
derliche Domestiquen ins Stockhaus gebracht werden.

§. 4.

Es ist zwar erlaubt, fremdes Gesinde, so hier zuerst <sup>Unter welchen Bedingungen fremdes Ge-
sinde einzuneh-
men u. zu be-
herbergen ver-
stattet wird.</sup> ankommt, oder auch, das hier schon gedienet, und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines theils dergleichen Ge-
sinde nicht anders, als wenn es mit gehörigem Zeugniß ver-
sehen, aufgenommen, andern theils solches bey drey bis
sechs Thaler, oder Gefängniß: Strafe, nicht länger als acht
bis vierzehn Tage beherbergeret, und wann es indessen nicht
hätte unterkommen können, dem Stadt-Bogt angezeigt
werden, welcher sodann weiter zu verfügen wissen wird, ob
solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlan-
gung dasselbe nicht ferner gehäuset werden soll, sich zu ver-
mieten, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es wei-
ter reisen, und an andern Orten Dienste suchen müßte. Wie
denn die Wirthhe, bey welchen dergleichen fremde oder hiesi-
ge Domestiquen sich einfinden, solche binnen 24 Stunden bey
2 Rthlr. Strafe dem Policey-Inspectori des Cantons anzei-
gen müssen.

§. 5.

Wer entlaufenes, weggejagtes, oder gar schon aus der ^{Strafe der} Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen <sup>Wirthhe, wel-
che liederliches
Gesinde hegen.</sup> herum getriebenes Gesinde heget und heelet, und solches, wann
es ihm gleich mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft ver-
wandt, dem Policey-Inspectori nicht so gleich angiebet, soll
davor nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches,
oder öfters der Untreu bezüchtigtes, auf eigene Hand sitzendes
und fortgebrachtes Gesinde, von Niemanden wieder aufge-
nommen, noch bey sich gehäuset, auch so viel möglich, gar
in der Stadt und den Vorstädten nicht gelitten werden.

§. 6.

Mägde sollen
sich nicht auf
ihre eigene
Hand in Stub-
ben und Cam-
mern setzen.

Vielweniger ist zu gestatten, daß sich das Gesinde, son-
derlich Mägde, auf ihre eigene Hand in Cammern oder Stu-
ben setzen, und dadurch nur zu Gelegenheit eines müßigen
und liederlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu
dulden, sondern dergleichen Volk soll, wenn es von hier
nicht gebürtig, aus der Stadt geschäft, sonst aber ins Zucht-
haus gebracht, diejenigen aber, so sie bey sich hegen, und dem
Stadt-Vogt oder Policcy-Inspectori des Cantons nicht an-
zeigen, sollen mit Gefängniß, oder sonst nachdrücklich bestra-
fet werden.

§. 7.

Junge Leute,
so sich nicht er-
nähren kön-
nen, sollen
dienen.

Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und lieder-
lichen Leben bestomehr abzuschneiden, sollen ferner sowol die
Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben,
und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebran-
chen, solche andern Leuten in Dienst hingeben, oder vermie-
then, und dazu allenfalls mit Nachdruck angehalten werden,
als auch die jungen Bursche und Mägdechen, wann sie keine
Eltern haben, sich bey andern Leuten durch ihre Verwandten,
Vormünder, Mäcker oder andere vermieten, und sich eh-
lich zu ernähren suchen.

§. 8.

Dispositiones
der Policcy-
Inspectorum
in den Häusern

Damit sich aber weder neu angekommenes oder anderes
Herrnloses Gesinde, oder vorbenahmtes junges Volk, auf
eigene Hand setze, oder herum treibe, und auf saule, liederli-
che Seite lege, noch Köche, Diener, Knechte, Mägde, ohne Ge-
zeugnisse sich vermieten oder angenommen, noch verbotene
Zusammenkünfte und andere Ueppigkeiten, vom G. sinde frey
ausgelübet werden; So sollen die Policcy-Inspectorce, wel-
che ohne dem wissen müssen, was vor Leute sich in ihren
Quartieren aufhalten, und wie sie sich aufführen, auf solches
alles

alles fleißige und genaue Acht zu haben, zuweilen unermüthete Visitationes und Erkundigung in den Häusern und bey denen Nachbarn einziehen, und wegen der Zeugnisse, welches keine Herrschaft übel nehmen muß, Nachfrage halten, so dann das sich nicht gebühlich verhaltende Gesinde, und andere ver-spürte Contraventiones, dem Stadt-Vogt angeben, damit solche zu gebührender Strafe gezogen, und das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9.

Besonders müssen sie denen verbotenen heimlichem und üppigen Zusammenkünften des Gesindes, besonders auch der liederlichen Lebens-Art derer Handwercks-Purschen auf der Herberge zu steuern suchen, auf die Huren-Winkel und un-gebührliche Tanz-Boden acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden lässet, und welche Bier-Schencken, Keller-Wirths und Schlaf-Stellen haltende Leute, den obigen Verordnungen zuwider handeln, bemercken, die offenbare Uebertreter zur Haft bringen, und wie sie sich in besondern Fällen zu verhalten haben, vom Stadt-Vogt Instruction einholen.

Besonders, wo
sich Herbergen
der Hand-
wercks-Pur-
sche, Tanz-
Bodens etc.
befinden.

Tit. IX.

Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen, welche, sie seyn Herrschaften, Gesinde, oder andere, wider diese Gesinde-Ordnung handeln.

§. 1.

Ob wohl auf die Uebertreter der Gesinde-Ordnungen schon sonst mancherley und scharfe Strafen gesetzt und bestimmt sind; So wird doch forthin die Bestrafung, weil es nicht so wohl darum, als um Einführung und Festhaltung guter Ordnungen zu thun ist, in den unbestimmten Fällen, und wo die Strafe nicht bereits oben beygefüget ist, dem Stadt-

Das Stadt-
Vogten Amt
bestimmt die
Strafen, wenn
wider diese
Ordnung ge-
handelt wird.

Bogtey-Amte, und dessen Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß es nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehen der Person und Menschen-Furcht verfare, und keinen schuldig-befundenen Contravenienten übersehe, am wenigsten das Gesinde, so es verschuldet, ungestraft vorbeylesse, und dadurch verhüte, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2.

Estrafe der Herrschaft, so das Gesinde ohne Kundtschaft annehmen und entlassen,

Weil aber jedennoch in diesen und jenen besondern Stücken einige Richtschnur vermdthten ist, als wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß hinführo diejenigen, welche Dienstbothen ohne wichtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen, und übrigen Umständen, das erstemal mit Zwey, das zweytemal mit Vier, bey fernern Contraventions-Fall aber mit Acht Rthlr bestrafet werden sollen.

§. 3.

oder falsche Zeugnisse ausstellen.

Solche Zeugnisse müssen wahrhaft, und von den Herrschaften, oder denen Tit. II. §. 4. benannten Personen, selbst gegeben seyn, dagegen diejenigen, so falsche Zeugnisse schreiben, oder falsche als wahrhafte vorzeigen, als Falsarii angesehen, auch dergestalt bestraft zu werden gewärtigen sollen.

§. 4.

ingeleichen der GesindeMäcker;

Die Gesinde-Mäcker und Mäckerinnen, so Dienstbothen ohne Zeugniß anbringen, oder vermietthen, sollen mit Zwey Thaler, oder wenn sie es nicht vermögen, mit zweytägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet, und wenn sie solches öfters unternehmen, oder sonst denen ihnen Tit. II. §. 9. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschafft, das Gesinde aber, so sich ohne Zeugniß vermietthet, ebenfalls mit Gefängniß-Estrafe belegeet, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet werden.

§. 5.

Dafern die Mäcker und andere gemeine Leute und Gesin- oder solcher Leute, die das Gesinde abspenstig machen. de einen Dienstbothen seiner Herrschaft abspenstig machen, oder daß sie sich nicht bey diesem oder jenem Herrn oder Frauen vermiet- halten, sollen sie nach der Vorschrift Tit. II. §. 10. und wann ein Herr oder Frau solches selbst thut, oder durch andere ver- richten läßt, sollen diese nach Beschaffenheit der dazu gebrauch- ten arglistigen Wege, und oftmaligen Wiederholung, mit 6, 8, 10 und mehr Thaler bestrafet werden.

§. 6.

Das Gesinde, so von doppelter Herrschaft Mieths-Pfen- Bestrafung des Gesindes, so von zwey Herrschaften Mieths-Geld genommen. nige genommen, soll den zuletzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß, bey Wasser und Brod davor angesehen werden.

§. 7.

Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, zu Welches sich nicht zum Dienst einfindet, welchem es sich vermiethet, sich begiebet, soll durch die Ge- richts-Diener aufgesuchet, arretiret, und in den Dienst ge- bracht werden, auch dem Diener vier Groschen vor seine Mühe bezahlen.

§. 8.

Widerspenstiges, trogiges, und der Herrschaft schimpflich der Herrschaft trogig begegnet, begegnendes Gesinde, ist dem Stadt-Vogt anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängniß im Stock- oder Zucht- hause zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten, oder auch obgedachter massen nach Beschaffenheit der Umstände mit noch härterer Strafe zu belegen.

§. 9.

Wegen derjenigen Dienst-Bothen, welche untreu be- oder eine Un- treu begehet. funden werden, verbleibet es bey der Verfügung Tit. VII. §. 7. gegen würckliche Haus-Diebe aber soll, wenn sie überführet, in-

inquisitorie verfahren, und sie gleich andern Dieben bestraft werden.

§. 10.

Strafe der
verschwiege-
nen Schwan-
gerschaft des
Gesindes,

Wer ein Gesinde, so sich schwanger befindet, dem Stadts-
Bogt nicht anzeigt, sondern solches wissentlich verschweiget,
soll Sechs Thaler Strafe bezahlen, und wenn darüber ein Kin-
der-Mord entstehen sollte, in noch höhere Strafe verfallen.

§. 11.

oder wann je-
mand dem Ge-
sinde verbo-
thene Zusam-
menkünfte
verstattet,

Wann jemand die Tit. VIII. §. 1. verbotene Zusam-
menkünfte, und Ueppigkeiten des Gesindes, in gleichen Ver-
lästerung der Herrschaft und dergleichen, bey sich verstattet,
soll er mit 3, 6 bis 10 Thaler, oder wann er es nicht vermag,
inhastirt, und mit 8 bis 14 tägiger Gefängniß bey Wasser und
Brod, welche aber Gesinde gar zur Untreue und Unzucht ver-
führen, solches bey sich heelen, oder mit ihnen durchstechen,
sollen obgedachtermassen mit dem Zucht-Hause, oder auch,
wenn sie aus fremden Landen hieher gekommen, mit der Lan-
des-Verweisung bestraft werden.

§. 12.

und zur Bölle-
rey Gelegen-
heit giebet.

Die Kretschmer, Bier- und Brandtwein-Schenken und
Keller-Wirthe, auch andere Leute, so Gäste setzen, und zuwi-
der der Verordnung Tit. VIII. §. 3. dem Gesinde zur Bölle-
rey, Karten-Würfel- und Kegel-Spielen, Liederlichkeit, und
nächtlichen Aufenthalt, Vorschub thun, sollen sowohl, als die
jenigen, welche die daselbst in denen §§. verbotene Hausung
und Hegung des entlauffenen, weggejagten, oder aus der
Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Ge-
sindes, bey sich nachgeben, oder auch ungebührliche Lang-Bo-
den halten, nach Befinden 1. 2. 4. und mehr Thaler Strafe
davor zur Armen-Casse erlegen, oder zur Haft gezogen, dar-
in etliche Tage behalten, oder mit anderer wohlverdienten Stra-
fe belegt werden.

Tit.

Tit. X.

Von Beobachtung dieser Gesinde-Ordnung.

§. 1.

Sowohl das Stadt-Vogtey-Amt, als auch der Policey-Director, sollen besonders vigiliren, daß diese Gesinde-Ordnung in allem befolget werde, wie denn auch die Policey-Inspectoros auf die vorkommende Contraventiones genau Acht haben, und solche ungesäumt dem Stadt-Vogt anzeigen sollen. In bedenklichen Fällen soll das Stadt-Vogtey-Amt dem Policey-Director berichten, und Dieselben mit seinem Vorwissen abmachen: Wann aber die Sache das Gesinde der Generalität, und Commandeurs der in Garnison liegenden Regimenter betrifft, soll der Policey-Director solche an das Gouvernement bringen, auch mit dessen Beystände und Genehmigung dieselben abmachen.

§. 2.

Zur Cognition des Policey-Directoris gehören alle Die Gesinde-Dienst-Bothen und Gesinde-Sachen; welche bey Königl. Bedienten, und andern Eximirten, vorkommen, und soll dißfalls keine andere Jurisdiction Eingriff thun, vielweniger bey zunehmenden Untersuchungen Schwierigkeiten machen. Da hingegen alle Gesinde-Klagen, Beschwerden und Unordnungen, so bey Bürgern und andern Inwohnern vorkommen, von dem Stadt-Vogtey-Amte untersucht, entschieden, und die Bescheide, wie sonst gewöhnlich, ausgefertigt werden.

§. 3.

Wie die Policey- und Gesinde-Sachen ihrer Art nach schnell und ohne Weiltäufigkeit tractiret und abgemacht werden müssen. Also wollen Sr. Königl. Majestät die Beschwerde, welche auf diese Gesinde-Ordnung, und andere der Constitutiones sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationes noch Provocationes verstattet

wissen. Sollten aber besondere, wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da sich sonderlich jemand derer Königl. Bedienten und Eximirten durch den Bescheid dergestalt verschweret halten, daß er sich mit selbigem beruhigen zu können nicht vermeynete; so sollen im letztern Fall binnen 8 Tagen die Gravamina beym Policey-Directore eingebracht, und von diesem mit Versügung der Acten und Gutachten, an die Krieges- und Domainen-Cammer, in Sachen derer Bürger und Einwohner aber die Gravamina beym Stadt-Bogt eingegeben, und von diesem mit denen Acten und gutachtlichen Bericht an den Magistrat zu gänzlicher Entscheidung remittiret, anbey diejenigen, so freventliche und unbegründete Beschwerde geführt, davor zugleich mit Beahndung angesehen werden.

§. 4.

Die Execution der Bescheide besorget der Stadt-Bogt und der Policey-Director.

Die Execution der Bescheide oder Verordnungen soll der Stadt-Bogt über die Bürger und gemeine Einwohner besorgen, wider die Königl. Bediente und deren Dienern aber der Policey-Director, mit Vorberuht desjenigen, unter dessen Direction der Eximirte steht, vollstrecken, und nöthigenfalls das Gouvernement um Assistenz requiriren.

§. 5.

Wozu die Policey-Bedienten und Gerichts-Diener gebraucht werden.

Zur Aufsicht des Gesinde-Befens hat der Policey-Director der Policey-Bedienten und Gerichts-Diener, oder auch der Wache, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen sich zu bedienen,

§. 6.

Vertheilung der Straf-Geld.

Lezglich aber, und damit eines theils das Stadt-Bogten-Amt wegen seines zu bezeugenden Fleißes, und weil die Gesinde-Sachen ex officio und ohne Sportuln abzumachen sind, einigermaßen belohnet, andern theils die Policey-Bediente und andere zu Anzeige der Uebertretungen angefrischet werden

werden möge; So sollen die Geld: Strafen bergestalt getheilet werden, daß ein Drittel davon dem Stadt: Vogt: Amt, in Fällen, da ein Policy- Bedienter, oder sonst jemand die Contravention wider die Gesinde: Ordnung angezeigt, dem Denuncianten ein Drittel, und in diesem Fall die übrige Hälfte, wenn aber keine Denunciation geschehen, sondern die Untersuchung von dem Stadt: Vogt ex officio, oder auf Klage der Herrschaft und des Gesindes veranlasset wird, zwey Drittel der Stadt: Armen: Casse zugeeignet, und daselbst gehörig berechnet werden.

Damit auch diese Gesinde: Ordnung zu jedermanns ^{Publication} Wissenschaft, und folglich sowohl bey Herrschaften als ^{der Gesinde:} Gesinde zur Observanz und Ausübung gebracht werden möge; So soll sothane zum Druck zu befördernde Gesinde: Ordnung zu Rathhause affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch die Zeitungen, daß solche nemlich emaniret, und wo, auch vor wie viel sie zu haben, bekant gemacht, und sollen die Herrschaften sich dieselbe anschaffen, dem Gesinde vorlesen lassen, auch darüber von jedermänniglich, und zwar von instehenden Termin Michaelis mit allem Ernst gehalten und darnach verfahren werden.

Seine Königl. Majest. befehlen demnach dem Gouvernement, denen Landes: Collegiis, dem Officio Fisci, wie ^{und derselben} auch dem Magistrat und Stadt: Vogt: Amt, nicht minder ^{genaue Befolgung.} denen unter der Geistlichkeit stehenden Gerichts: Obrigkeiten, sich hiernach aufs genaueste zu achten, und auf die Befolgung dieser Gesinde: Ordnung mit Nachdruck zu invigiliren.

Zu dessen Urkund haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. dieselbe Höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin den 24. Aug. 1752.

Friederich.

(L. S.)

Ecce cc 2

Nach:

Nachdem
aus gebürtig, seines Alters Jahr
von Statu, Haaren, verheyrahet
bey mir als gedienet, und in solcher Zeit
sich dergestalt aufgeführt, daß

und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil

Als habe ihm darüber diesen Schein, der publicirten Königl. Gesinde-Ordnung zufolge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift, und Pertschaft ertheilen sollen. Breslau den

d. d. Berlin, den 24. Aug. 1752.

Höcker-Ordnung vor die Haupt- und Residenz-
Stadt Breslau.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser aller-
gnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, daß bey Dero des Publici
Haupt- und Residenz- Stadt Breslau, in Ansehung des Auf- durch Auf- und
und Verkauf, sowohl vom Getreide, als andern Victualien, Verkauf der
nach und nach einige zur Vervortheilung und Bedrückung
des Publici gereichende Mißbräuche und Unordnungen einge-
schlichen, und dannenhero Höchstgedachte Sr. Königl. Majest.
nicht nur bereits in dem, dem dortigen Magistrat unterm 10.
Febr. 1748. allergnädigst vorgeschriebenen Rathhäuslichen
Reglement verordnet, daß solche einer guten Policen- Verfas-
sung zuwider laufende Mängel abgestellt werden sollen, son-
dern auch nunmehr eine auf die Stadt Breslau und deren
Vorstädte eingerichtete, Dero Allergnädigsten Intention ge-
mäßte sogenannte Höcker-Ordnung entwerfen, und zum Druck
befördern lassen; Als wird darinnen folgendes zur genauen
Beobachtung verordnet und festgesetzt.

I.

Da nach der bisherigen Verfassung, die Stadt selbst die bezinstete
bereits mit verschiedenen dergleichen Innungen und Hand- Victualien-
lern versehen, welche unter dem Namen der Kram- Händler in der
Zwirn- Händler, Kräupner, Feringer, Stein- Sälzer und Stadt verbleis-
Butter- Händler zur Einklang der von ihnen nach eines je- ben bey der
den Gattung führenden Waaren und Victualien durch Lans- bisherigen
desherrliche Innungs- Briefe berechtigt, das Bürger- Einrichtung,
Recht darauf gewinnen, auch zum Theil dafür vor ihrer
Bauden einen jährlichen Zins an die Cämmerey, nebst de-
nen übrigen Bürgerlichen Oneribus, entrichten müssen; So

hat es intuitu obgedachter Kram-Bändler und Victualien-Händler bey derselben bisherigen Einrichtung, ausser was hierunter in gegenwärtiger Ordnung abgeändert wird, sein Bewenden, es soll aber Magistratus von allen diesen Bäu- lern und Victualien-Händlern eine ordentliche Liste anfer- tigen lassen, und solche denen Policy-Inspectoribus zustellen, damit diese auf ihr Betragen Acht geben, und zugleich dahin sehen, daß kein Fremder unter ihnen in dem Exercitio solcher Nahrung mit einschleiche.

2.

wie auch in
den Vor-
städten.

Wegen der in denen unter verschiedenen Jurisdictionen stehenden Vorstädten anjeko befindlichen Bändler gehet Sr. Königl. Majest. Intention dahin, daß selbige nach der jehi- gen Anzahl zwar ebenfalls noch ferner bey ihrer Victualien- Einzelung zu belassen, jedoch soll das Policy-Directorium davon eine accurate Liste aufnehmen lassen, und wann in der alten abgehende Stelle neue angestellt werden, müssen selbi- ge bey dem Policy-Directorio sich melden, damit deren Na- men in dem davon zu haltenden Prorocoll-Buch eingeschrie- ben werden, wofür aber von denselben keine Gebühren zu erlegen, auch sind selbige verpflichtet, sich in allem nach Vor- schrift der Policy-Ordnungen in der Stadt, genau zu richten.

3.

Diese Leute
müssen nicht
im Hause und
auf dem
Markte zu-
gleich, sondern
nur an ein m
Orte eingeln.

Keinen von solchen Leuten, welche obgedachter massen die Einzelung in der Stadt und Vorstadt treiben, ist erlau- bet an zweyen Orten, nemlich in seinem Hause und auf dem Markte feil zu haben, sondern derjenige, so die Gelegen- heit hat in seinem Hause, Laden oder Keller, zu einzeln, muß sich dessen auf dem Markt-Platz, oder sonst auf der Strasse gänzlich enthalten.

4.

4.

Soll vor allen Dingen die dem Publico höchstschädliche Vor- und Auf-
 Auf- und Vorkauferey sorgfältigst vermieden, und von dem Policey-Directorio darüber nachdrücklich gehalten werden, daß alles, was der Stadt zugeführt wird, und auf den Markt gehört, auch wirklich auf denselben gebracht, keinesweges aber in- und vor der Stadt, auf den Strassen, oder in den Häusern, wie auch Gast-Höfen verkauft werden; Würde jemand hiewider handeln, soll der Käufer sowohl, als Verkäufer, er sey wer er wolle, nach befundenen Umständen, mit Confiscation der Sachen, zum Vortheil der Hospitäler, oder mit 1. 2. 3. bis 4 Rthlr. bestraft werden.

5.

Die Kram-Bändler, Kräupner und andere Personen, welche mit dergleichen Eingelung zu thun haben, sind gehalten, alle ihre Waaren in der Stadt, oder auf öffentlichem Markt, sowohl an denen Markt als andern Tagen, zu kaufen, jedoch nicht eher, als bis die Glocke 10 Uhr geschlagen, alsdann ihnen frey stehet, das unverkauft übrig gebliebene an sich zu bringen. In denen Vor- und Abend-Märkten sollen sie sich des Einkaufens gänzlich enthalten, oder bey vorkommender Contravention mit einer willkührlichen Strafe belegt werden; wie denn auch denselben nicht frey stehet, die zur Eingelung erforderliche Victualien und Denrées auf dem Lande einzukaufen, vielweniger sollen sie sich unterfangen, mit denen Verkäufern einige Abrede zu nehmen, oder durch andere von ihnen abgeschickte, Abrede nehmen zu lassen, selbigen auch nicht mit Wagen, Karren, oder zu Pferde noch zu Fuß entgegen kommen, um das gekaufte darauf zu laden, und in die Stadt zu bringen, noch vor den Thoren, oder innerhalb der Stadt und in den Wirthshäusern, oder wo sonst, die Auswärtige

tige mit ihren zum Verkauf anhero bringenden Waaren ein-
 kehren, heimliche Handlung pflegen zu lassen.

6.

Die Gastwir-
 the, wo die
 fremden
 Victualien-
 Verkäufer ein-
 kehren, sollen
 sie vor Scha-
 den und Stra-
 fe warnen.

Damit auch dem Mißbrauch des Vor- und Aufkaufs
 desto mehr gesteuert werde; So sollen insbesondere die
 Kretschmer und Gast-Wirthe, oder diejenigen, bey welchen
 die Fremde, so Getrande, Victualien und Eß-Waaren, oder
 wie es sonst Namen haben mag, zum Verkauf bringen,
 einkehren, diese Fremde erinnern, ihre Waaren zum feilen
 Verkauf auf den Markt zu bringen, keinesweges aber solche
 denen Bäuclern, Höckern und Aufkäufern, noch andern,
 dieser Ordnung zuwider, zu überlassen. Sollte es aber den-
 noch geschehen, sollen die Wirthe dem Policey-Directorio
 die dawider Handelnde anzeigen, da denn die Waaren der
 Contravenienten, wann diese von dem Wirthe zuvor, wie
 gedacht, deshalb gehörig gewarnt, und erinnert worden, so-
 fort confisciret, und denen Hospitälern, oder Armen Häu-
 sern hingegeben, die Käufer, oder Kram-Bäucler aber, nach
 Befinden, mit 2, 3, 4 a 5 Rthlr. Strafe belegt werden sol-
 len. Wann hingegen ein oder anderer Wirth den behörig-
 en Fleiß hierinnen nicht beobachtet, und die in seinem Hau-
 se und Wohnung geschehene Contravention nicht anzeigt,
 selbige aber hiernächst an den Tag kommet, ist ein solcher je-
 desmal mit 6 Rthlr. Strafe zu belegen.

7.

Das Hausiren
 auf den Straf-
 sen und in den
 Häusern mit
 Victualien
 wird verboten.

Wird das Hausiren und Herumtragen der Waaren,
 auf den Gassen, und in den Häusern, durch diese Ordnung,
 wie solches auch ratione der Kram-Waaren durch ein be-
 sonders Hausier-Edict geschehen, alles Ernstes untersaget,
 und sollen denen, welche mit ihren Waaren und Victualien
 gegen das Verbot in Privat-Häusern ertappet werden, die
 Waaren weggenommen, zu Rathhause gebracht, und nicht
 allein

allein verkauft, sondern auch die Contravenienten nach Befund mit einer Geld: Strafe, Gefängniß, oder anderer Leibes: Strafe belegt werden.

Dieses Verbot gehet auch insonderheit die vom Militair: Stande an, indem keinem Soldaten von dasiger Cuarnison, oder auswärtigen Regimentern, vermöge der von Sr. Königl. Majest. an das Gouvernement immediate erlassenen Befehle, erlaubt, mit Victualien, vielweniger mit Toback, und andern Waaren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, zu handeln, und zu hausiren, und lieget denen Policy-Inspectoribus ob, darauf genaue Acht zu haben, damit die Uebertreter, wann es in Reih: und Glieder stehende Soldaten sind, dem Gouvernement angezeigt werden, massen es wegen Verhörung und Bestrafung der Soldaten und deren Weiber, nach der Instruction vor die Policy-Inspectores vom 19. May 1746. §. XIX. gehalten werden muß.

Wornach sich auch die Leute vom Militair: Stande zu achten haben.

Uebrigens ist das Hausiren mit Citronen und Wildpret unter diesem Verbot nicht begriffen, jedoch müssen hierunter keine Unterschleife geschehen, und unter diesem Prätext keine andere Waaren in die Häuser bey unnachbleiblicher Strafe eingeschleppt werden.

Das Hausiren mit Citronen und Wildpret wird verstatet.

8.

Denen vereinzelnenden Victualien: Händler, sonderlich aber denen Gräupnern und Mehlhändlern, soll Monatlich eine Taxe, so viel thunlich, gesetzt werden, welche auch in ihren Häusern und Bauden ausgehangen werden soll, damit ein jeder Käufer sehen möge, wie theuer er solche Waaren sonderlich Mehl und Begräupe, in kleinern nemlich Mehen und Mässelweiß zu bezahlen hat.

Die Victualien: Händler sollen Monatlich eine Taxe bekommen.

9.

Bleibet dasjenige, was vorhin wegen Abschaffung der Probe:Träger verschiedentlich, insonderheit unterm 17. Sept.

Die Probeträger verbleiben abgeschafft.

1752.

Ddd dd

1746.

1746. festgesetzt, fernerhin zu beobachten, und müssen dergleichen Leute gänzlich abgeschaffet, und wo sie betreten wurden, mit dem Zuchthause bestraft werden.

Der Ein- und Verkauf der Victualien wird auch einigen Personen unter den Namen der Höcker gestattet.

Nachdem aber auch in Erwägung gekommen, daß außer obgedachten ordentlichen Bürgerlichen Victualien-Händlern bishero verschiedene Einwohner in der Stadt sowohl, als Vorstädten, sich darmit ernähret, daß sie allerhand Victualien an entfernten Orten eingekauft, und zum Verkauf anhero gebracht, und es dahero eines Theils diesen Leuten an ihrer und der ihrigen Subsistence vor der Hand gebrechen wurde, wann denselben der bisherige Verdienst auf einmal unterjaget werden sollte, andern Theils aber die Erbung dieses Gewerbes unter gewissen Einschränkungen dem Publico mehr Vortheil, als Schaden, zuwege bringen könne; Als haben Se. Königl. Majest. vor nöthig befunden, zu verordnen, daß über obige Victualien-Händler noch einige Personen, unter dem Namen der Höcker, der Ein- und Verkauf, auf folgende Weise gestattet seyn solle.

Diese müssen kein Handwerk haben;

von guter Auf-
sührung seyn,
und einiger
Vermögensha-
ben;

Die Anzahl
derselben in
der Stadt und
den Vorstäd-
ten soll sich
nicht über 40
erstrecken;

1) Wird zu diesem Gewerbe niemand, so ein Handwerk, Profession, oder andere Bürgerliche Handthierung treibet, oder treiben kan, admittiret.

2) Sollen aus denen anjetzt vorhandenen diejenige, Männlich oder Weiblich, Geschlechter, dazu ausgesehen werden, welche wegen ihres untadelichen Lebens und Wandels Stadtkündig in gutem Ruf stehen, oder deshalb glaubhafte Zeugnisse beibringen, dabey wegen einigen Vermögens, zu Treibung des Gewerbes sich ausweisen können.

3) Soll deren Anzahl in der Stadt und Vorstadt sich nicht über 40 erstrecken, und können die in der Stadt zu findende nach Vierteln vertheilet werden.

4) Alle

- 4) Alle diese Personen, sie mögen in der Stadt oder Vor-
stadt sich aufhalten, müssen nicht allein bey dem Magistrat
das Bürger-Recht gewinnen, und jährlich pro Canone
an die Cämmerey nach ihrer Beschaffenheit 1. 2. höch-
stens 3. Rthlr. abführen, sondern auch bey dem Policey-
Directorio sich besonders einschreiben lassen, wofür nichts
entrichtet werden darf; jedoch hat ein jeder von ihnen dem
Policey-Directorio auf seinen geleisteten Bürger-End,
mitteltst Handschlages, anzugeloben, sich nach dieser
Ordnung in allen Puncten zu achten, und selbiger ge-
nau nachleben zu wollen.
- 5) Dürfen diese Höcker in ihrem Höcker-Cram nichts an-
ders als Land-Victualien, nemlich Eyer, Butter, Käse
und Hüner verkaufen, jedoch unter der ausdrücklichen
Bedingung, daß sie die Victualien keinesweges auf dem
Markte an sich bringen, sondern lediglich von andern
und wenigstens 4. Meilen von der Stadt entfernten
Orten, anschaffen und herbringen müssen, des Endes
Die Victualien nicht auf dem Markte, sondern 4. Meilen von der Stadt entfernt einzukaufen.
- 6) denselben nicht allein vom Policey-Directorio nach ge-
schehener Einschreibung, ein besonderer gedruckter, und
besigelter Paß, um sich damit bey dem Einkauf derglei-
chen Victualien legitimiren zu können, ertheilet und aus-
gefertiget wird, sondern es sind selbige auch gehalten,
vom Dominio, Schulzen oder Gerichten der Orter,
wo sie die Waaren erkaufet, glaubhafte Acteste, welche
mit dem Gerichts-Siegel zu besiegeln, und umsonst zu er-
theilen sind, darüber zu produciren.
- 7) Sind denenselben gewisse Plätze und Stellen, entweder
auf den Märkten, oder Strassen anzuweisen, wobey je-
doch, was die erstere betrifft, es solchergestalt einzurichten,
daß sie mit denen Land-Leuten nicht vermenget, sondern
denen in der Stadt wohnenden Höckern gewisse nach de-
Anweisung der Plätze zum feil haben.

nen vier Vierteln zu assignierende Plätze, denen Vorstädtlichen aber auf dem Saltz-Ringe und Neumarkt ihre Stellen zugeeignet werden.

Wie die Contrayentiones zu bestrafen.

Die Anzahl dieser Leute soll bey dem Abgange eher vermindert als vermehrt werden. Einsehung einer Liste von diesen Leuten an die Cammer.

8) Falls selbige auf einer Uebertretung befunden werden, sind sie das erstemal mit einer Geld-Strafe von 2. Rthlr. anzusehen, das zweytemal aber mit der Cassation zu bestrafen.

9) Wann einer ex numero dieser Leute abgethet, ist ohne dringende Noth und vorgängiger Untersuchung keiner an dessen Stelle wieder anzusetzen, weshalb auch

10) Nach geschehener Regulirung dieser Sache dem Policy-Directorio incumbiret, eine vollständige Liste von denen bey der Stadt und Vorstädten aufgezzeichneten Personen, an die Krieger- und Domainen-Cammer zu übergeben, und wie das hierinnen verordnete zur Execution gebracht worden, zu berichten, nicht weniger soll dasselbe alljährlich mit Ausgang Decembris anzeigen, was in abgewichenem Jahre vor Abänderung ratione personarum vorgegangen, oder gemacht werden muß. Womit auch diesen Leuten ratione ihrer Legitimation nicht allzu viele Weitläufigkeiten gemacht werden mochten, so sollen die von dem Lande mitgebrachte Actstata in dem Accis-Amte, wo die Victualien veraccist werden müssen, produciret, von dem Accis-Amt das Datum Exhibitionis darauf gezeichnet, und das Attest durchstrichen, jedoch dem Exhibenten zurück gegeben werden, damit er sich bey der von denen Policy-Inspectoribus anzustellenden Nachfrage mit demselben legitimiren könne.

II.

Außer den Victualienhändlern und Höckern soll kein Aufkäufer in

Außer diesen vorhin gemeldten Victualien-Händlern und Höckern wird kein in der Stadt und Vorstädten wohnhafter Aufkäufer zum Verkauf admittiret, und soll nicht allein dem Ober-

Ober-Altis-Ämte gleichfalls deren Liste zugestellet, sondern auch von Seiten der Krieger- und Domainen-Cammer die Verfügung gemacht werden, daß auf dem Lande kein Aufkäufer innerhalb 4. Meilen geduldet werde, um den Landmann desto mehr dahin anzugewöhnen, daß er mit seinen Viehthalien und Zuwachs selbst zu Märkte komme.

12.

Wenn eine Contravention an denen Markt-Tagen vorgehet, haben die Policy-Bedienten auf ihr Ansuchen, von der nächsten Nacht die Assistenz zu gewärtigen, als welche die Contravenienten ohne Unterscheid in Arrest zu nehmen, angewiesen ist, da dann die Sache sofort am Policy-Directorio zu untersuchen und abzu thun, oder nach vorkommenden Umständen von demselben mit dem Gouvernement darüber das gehörige zu concurren, in zweifelhaften Fällen aber die Decision von der Krieger- und Domainen-Cammer darauf einzuholen ist.

13.

Die Policy-Bedienten müssen genau Acht haben, daß diesem allem gehörig nachgelebet, und dagegen keine Contravention unternommen werde, anderer Gestalt, und wann sich finden sollte, daß sie ihrer Seite darunter etwas versäümet, oder gestieffentlich conniviret, auch wohl gar mit einem oder andern Durchstecher getrieben hätten, selbige dafür mit schwerer Strafe, auch nach Befinden, mit Cassation angesehen werden sollen. Und damit

14.

Diese Königl. Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern ein jeder vor der verbotenen Aufkauf- und Verkauferey sich hüten möge; soll selbige nicht nur sämtlichen Professionisten und Höckern, welchen diese Vorschrift angehet,

publiciret werden, und ein jeder derselben sich solche bey seiner Annehmung anzuschaffen verbunden seyn, sondern es sollen auch gedruckte Exemplaria davon auf dem Rathhause, bey denen Accis-Ämtern, an denen Stadt-Thoren, und in den Wirths-Häusern in der Stadt und Vorstadt öffentlich angeschlagen, nicht weniger auch durch die Land-Räthe denen Creys-Eingefessenen an denen 4. Meilen um Breslau herum gelegenen Orten, zugefertigt werden, damit solche bey denen Gerichten und Kretschmern gleichfalls affigiret werden, und ein jeder sich darnach achten könne. Uebrigens werden Se. Königl. Majest. auch denen Grundherrschaften und Jurisdictionibus dortiger Vorstädte besonders anbefehlen lassen, dieser aus Landesherrlicher Authorität eingeführten Policey-Ordnung die schuldige Paricion zu leisten, und darunter keine Hinderniß zu machen, allermassen allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majest. zugleich allergnädigst declariren, daß Ihren Gerechtsamen in denen übrigen Stücken durch solche Verfassung im geringsten nicht präjudiciret werden solle.

Urkundlich haben Se. Königl. Majest. gegenwärtige Höcker-Ordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen Berlin den 24. August. 1752.

Friederich.

(L. S.)

Gr. v. Münchow.

No. XLV.

d. d. Berlin, den 24. Aug. 1752.

Confirmirte Innungs- Articul der Tuchmacher-
Mittel von der Alt- und Neu-Stadt zu Breslau.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. R. Reichs Erzh-
Cäm-

Cammerer und Churfürst, souverainer und obrister Herzog von Schl. sien etc. Thun kund und bekennen hiermit vor jedermanniglich, was massen Wir allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, die Innungs- Articul des dortigen Mittels derer Buchmacher Neuer Stadt nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammer daselbst nochmals durchsehen, und auf die dermalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs- Articul Uns sodann zu Unserer allergnädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von den Lehr-Jungen.

Artic. 1.

Ein Knabe, welcher dieses Handwerck lernen will, soll sich zuvörderst bey dem Meister, den er sich hierzu aufersehen, auf 4. Wochen in die Probe geben, und wann er dem Meister anständig, bey dem nächsten Quartal um die Aufnahme Ansuchung thun, hiernächst seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urfund seines ehlichen Herkommens, falls er auch irgendwo unterthänig, die Einwilligung seiner Grund-Herrschaft, zu Erlernung dieses Handwercks beybringen, auf Acht Rthlr. Bürgschaft bestellen, oder dieses Quantum baar in die Mittels-Lade erlegen: Alsdenn wird er auf drey Jahre in die Lehre genommen, und gegen Erlegung zwey Rthlr. 12. sgl. Ausdingungs-Gebühr zur Mittels-Casse in das Lehrlingen-Buch und Mittels-Protocoll eingeschrieben.

Artic. 2.

An Lehr-Geld soll keinem Meister ein mehrers als aufs höchste Sechs Rthlr. zu fordern verstattet seyn, weniger aber

Was ein Lehrlinge vor seiner Aufnahme in die Lehre zu prästiren schuldig.

Bestimmung des Lehr-Geldes.
zu

zu nehmen, oder allenfalls auch die Jungen umsonst zu lernen, stehet ihnen frey.

Art. 3.

Würde er vor Ausgang seiner Lehr-Zeit böshafter Weise austreten, so sollen, im Fall er binnen 6. Wochen sich nicht wiederum bey seinem Meister freywillig einstellte, oder die Bürgen ihn zwischen solcher Zeit nicht wiederum herbeschaffeten, die baar deponirten Acht Rthlr. dem Mittel verfallen, und dafern er Bürgschaft bestellet, die Bürgen schuldig seyn, solche unweigerlich zu bezahlen. Wenn er aber binnen 6. Wochen sich wiederum einfände; so soll er vor jeden ausgebliebenen Tag zur Strafe eine Woche über die bestimmte Lehr-Zeit in der Lehre bleiben. Wenn auch ein ausgetretener Junge seinen Meister zugleich etwas veruntrauet hätte, so muß diesem letzten dasjenige, was er, nach vorgängigen summarischen Erkänntniß der Obrigkeit ex Officio an Schaden erweislich erlitten, von dem Cautions Quantum zuvörderst vergütet, und nur das übrige dem Mittel gelassen werden.

oder über den Meister mit Brunde zu klagen Ursache hat.

Ueber besagtes Cautions-Quantum hingegen sind die Bürgen nicht schuldig zu haften, desgleichen auch nicht zu nöthigen, vor ihn noch ferner zu caviren, wenn er schon vor Ablauf der 6. Wochen wiederum wäre zu Stande gebracht worden. Würde indessen ein Junge von seinem Meister allzu hart gehalten, oder auch mehr zu Häuslichen Geschäften, als zu Erlernung des Handwerks gebraucht; so ist ihm erlaubt, solches dem Assessori und Amts habenden Aeltesten mit bescheidenen Worten anzuzeigen, welche hierauf die Sache untersuchen, und wann die Klage begründet, den Lehr-Meister zu besserem Verfahren, und Unterweisung des Lehr-Jüngens ermahnen, falls aber solches nicht fruchten wolte, hiervon das behörige dem Magistrat anzeigen müssen, welcher ex officio das erforderliche vorzukehren hat, daß der Lehr-Junge

zu einem andern Meister gebracht, und diesem so viel an Lehr-Gelde, als die rückständige Zeit beträgt, heraus gegeben werde.

Art. 4.

Die bisherige Observanz, nach welcher keinem jungen Meister, wenn er nicht ein Jahr lang das Handwerk getrieben, einen Lehr-Zungen aufzunehmen erlaubet gewesen, wird hiermit völlig aufgehoben, und dagegen hinführo einem jungen Meister verstattet, sobald er das Meister-Recht erlanget, einen Lehrling anzunehmen.

Die jungen Meister können nach erlangten Meister-Recht, sogleich Lehrlinge annehmen.

Art. 5.

Verstürbe ein Lehrling binnen der Lehrzeit, so hat dessen Lehr-Meister solches denen Amtshabenden Aeltesten und dem Mittels-Assessor anzuzeigen, und von ihnen Bescheides zu gewärtigen, wie viel er von dem Lehr-Gelde nach Proportion der Zeit, da der Verstorbene bey ihm in der Lehre gewesen, an sich behalten, und was hiervon des Verstorbenen Erben verbleiben solle.

Das Lehr-Geld wird nach Proportion der Lehr-Zeit den Erben des verstorbenen Lehrlings restituiren.

Art. 6.

Wenn aber einem Lehr-Zungen sein Meister vor Ausgang der Lehr-Jahre verstürbet, so soll er zwar der Wittib, wenn sie die Nahrung durch tüchtige Gesellen fort treibet, bis auf das letzte Viertel Jahr gelassen, nachhero aber ihm ein anderer Meister, der ihn vollends auslernen, und bey verfloßnem letzten Viertel-Jahre an dem nächsten Quartale los sagen muß, verschaffet werden, das Lehr-Geld aber der Wittib völlig verbleiben. Verläßt der verstorbene Meister keine Wittib, oder dieselbe will die Profession nicht continuiren, so müssen die Aeltesten dafür sorgen, daß der Lehr-Pursche zu einem andern Meister gebracht werde, und wird das Lehr-Geld nach Proportion der Zeit zwischen des Verstorbenen Erben und dem neuen Meister getheilet.

Was ratione des Aussterbens des Lehrlings nach dem Absterben des Meisters zu observiren.

Art. 7.

Loßsprechung
des Lehrlings
und Ausferti-
gung des
Lehrbriefes.

Wenn ein Junge seine drey Jahre ehrlich und reblich ausgestanden, so muß er von seinem Meister bey der nächsten Mittels-Zusammenkunft, wenn vorhero derselbe Proben abgelegt, daß er das Wolle lesen, fortiren und Schlagen, nebst klaren Kammern-Arbeit, auch übrige nöthige Wissenschaft wohl erlernt habe, in Gegenwart der Gesellen freygespröchen, und hierauf, nachdem er feyerlichst angelobet, den Königl. Edicten, Generalien und gegenwärtigen Articuli allemal gehorsamst nachzuleben gegen Erlegung 15 sgl. in die Meister-Lade, ohne einige Ceremonien vor einen Gesellen erkläret, die bey seiner Aufnahme geleistete Caution ihm zurücke gegeben, und gelbschet, ihm auch ohne den mindesten Anstand ein gedruckter Lehr-Brief vor die in dem Königl. Edict vom 28 Febr. 1747. ausgemessene Tare auszufertiget, und in die Lade niedergelegt, und wenn er wandern will, ihm von seinem Lehr- und Geburts-Briefe, oder beygebrachten Urkund seines Herkommens, beglaubte Abschrift nebst einer gedruckten Rundschaft vor die er gleichmäßig nur die Edictmäßige Tare zu entrichten hat, ertheilet werden:

Widrigenfalls die Aeltesten, daferne sie die anbefohlene baldige Ausfertigung des Lehr-Briefes unterlassen, und dem neuen Gesellen, ohne vorhero die übrige hier ausgemessene Requisita beobachtet zu haben, die Wanderung gestattet würden, dieserhalben responsable bleiben, und vor jeden Contraventions-Fall zwey Rthlr. expropriis zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Art. 8.

Ausser den fest
gesetzten Ge-
bühren soll
nichts vor das
Loßsprechen
genommen
werden.

Ausser den festgesetzten Gebühren zur Gewercks-Lade, muß weder von den Aeltesten, oder dem Zech-Schreiber, noch sonst jemanden, vor das Einschreiben und Loßsprechen etwas gefordert und genommen werden.

II. Abschnitt.

Von den Gesellen.

Art. 1.

Ein anhero wandernder Geselle, so mit einer richtigen Kundschaft, ohne welche keiner bey Strafe Zwangsig Nthlr. angenommen werden muß, soll sich dem Königl. Edict vom 19 Dec. 1747. durchaus gemäß verhalten und solchemnach gleich nach seiner Ankunft bey dem Alt-Gesellen melden, womit derselbe ungesäumt vor Ihn um Arbeit umschauen könne.

Hiernächst muß er mit einer beglaubten Abschrift seines Lehr- und Geburts-Briefes, und mit einer richtigen Kundschaft von dem Gewercke des Ortes, da er zuletzt in Arbeit gestanden sich legitimiren, und wenn er Arbeit bekommt, sind diese Abschriften in die Lade zu verwahren, ihm auch nicht eher, als bis er wiederum fort wandert, zurück zu stellen.

Wäre hingegen keine Arbeit vor ihn vorhanden, so sollen die Aeltesten auf die mitgebrachte Kundschaft ohne Entgelt vermercken, daß kein Meister dermalen einen Gesellen ge- brauchet habe, und selbiger dieser Ursache wegen weiter wandern müssen.

Art. 2.

Wenn aber ein Geselle von andern Ländern, wo die Gesellen die Generalien nicht beobachtet werden, anhero käme, mithin keine Kundschaft mit sich brächte; so muß selbiger, dafern er hier in Arbeit treten will, hinlänglich darthun, allenfalls auch endlich erhärten, daß er wirklich an einem dergleichen Orte zu- letzt in Arbeit gestanden, und keines Verbrechens halber sich von da entfernt habe; zu welchem Ende dann die Aeltesten dergleichen Vorfall jederzeit dem Magistrat anzeigen, und Bescheides gewärtigen sollen? Ob ein solcher Geselle ohne Endes-Leistung in Arbeit zu nehmen, oder weiter fortzuschicken

ten sey; jedoch wird vom Magistrat deshalben ex officio und ohne vom Gesellen, oder Meister einige Sportuln zu fordern, erkannt.

Art. 3.

Wie sich die
Gesellen gegen
ihren Meister
zu verhalten
haben.

Die in Arbeit stehende Gesellen sollen ihren Meistern in billigen Dingen allen Gehorsam leisten, keine so genannte gute Montage, oder andere Werkel-Tage, bey Vermeidung gebührender Strafe, feyern, vielmehr vor das mit ihren Meistern bedungene Wochen-Lohn alle Werkel-Tage, und zwar von Ostern bis Michaelis von früh um 5. bis Abends um 7. Uhr, von Michaelis bis Ostern von früh um 6. Uhr bis Abends um 10. Uhr fleißig und unverdrossen arbeiten, bey ihren monatlichen Zusammenkünften auf der Herberge, immassen die bishero dem General-Handwercks-Patent zuwider üblich gewesene 14. tägige Zusammenkünfte hiermit schlechterdings untersaget werden, sich bescheidenlich aufführen, und das zum Besten armer oder kranker Gesellen 1c. bestimmte monatliche Auflege-Geld à 4. Kreuzer, worüber die Alt-Gesellen bey versammelten Mittel alle Quartal Rechnung ablegen sollen, in die Büchse ordentlich abführen.

Monatliches
Auflege-Geld
der Gesellen
à 4 Kreuzer.

Würde ein oder der andere aus erheblichen Ursachen verhindert, zu erscheinen, soll er solches denen verordneten Beysige-Meistern und dem Alt-Gesellen anzeigen, und bey der nächsten Zusammenkunft den Rückstand erlegen.

Verwahrung
der Gesellen-
Büchse bey
dem Amtsha-
benden Altes-
ten.

Diese Büchse aber soll nebst dem Behältniß, worinne solche verschlossen wird, und dem Cassen-Zettel bey dem Amts habenden Altesten verwahrlich aufbehalten, und nach geendigter Auflage allemal wiederum demselben zurück gestellet, keinesweges aber, wie bishero der Mißbrauch gewesen, auf der Herberge gelassen werden.

Verwendung
dieses Geldes
zur Unterhalt-

Uebrigens soll sie mit einem doppelten diverlen Schloß versehen seyn, und dazu der eine Schlüssel dem Beysiger-Mei-

Meister, der andere aber dem Alt-Gesellen anvertrauet, die einkommende Gelder aber nicht zu Schmausereyen, oder andern verbotenen Behuf, sondern zu Unterhaltung der Herberge, Verpflegung der armen und francken Gesellen, und zum Reise-Pfennig vor die wegen nicht gefundener Arbeit wieder weg wandernde Gesellen verwendet, und hiervon ohne Einwilligung der Beysitze-Meister, welche besonders deshalb responsible bleiben, nichts ausgegeben werden.

Wie denn auch die Alt-Gesellen über Einnahme und Ausgabe, richtige, und von den Beysitze-Meistern attestirte Rechnung zu halten, und solche alle Quartale vor dem Mit- tel, den Aeltesten in Gegenwart der Gesellen abzulegen verbunden sind, widrigenfalls und daferne die Aeltesten den Gesellen, wie eine Zeit lang geschehen, einige Nachsicht zu gestatten sich anmassen solten, dieselben deshalb zur Verantwortung gezogen, und befundenen Umständen nach, wegen ihrer unerlaubten Connivenz, willkührlich werden bestrafet werden.

Art. 4.

Dafern ein Geselle sich freventlich unterfangen solte, unter was Vorwand es sey, einen Aufstand zu machen, oder andere dazu zu verleiten, oder einem Meister sein Gesinde aufzuhezen, so soll nicht allein derselbe als ein Aufwiegler, sondern auch diejenige, die sich durch ihn hierzu verleiten lassen, nach Maafgebung der Generalien bestrafet werden.

Art. 5.

Gleichwie übrigens allbereits in dem General-Patent festgesetzt worden, daß denen Gesellen eine Lade, schwarze Tafel, eigne Articul und Siegel zu haben, durchaus nicht erlaubt seyn solle; also soll auch ihnen in Zukunft dergleichen nimmermehr verstattet werden, und haben daher die Aeltesten ihres Ortes nicht allein bey eigener Vertretung bestmöglichst

hierauf zu inbigitiren, sondern auch so bald sich ein oder anderer von diesen Mißbräuchen auf irgend einige Weise blicken ließe, dem Magistrat alsbald hiervon Bericht abzustatten, womit das gehörige gegen die Uebertreter könnte verfügt werden.

Art. 6.

ingeleichen das
eigne Abstra-
fen unter sich
selbst.

Ferner wird denen Gesellen hiermit verboten, daß sie unter einander sich abstrafen, und sollen die Uebertreter mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 7.

Die Gesellen
sollen sich des
Sommers um
10 Uhr und
des Winters
um 9 Uhr zu
Hause einfin-
den.

Die Gesellen sollen des Abends sich zu rechter Zeit und zwar des Sommers längstens um 10 Uhr, des Winters aber um 9 Uhr bey Strafe von 4 Sgr. zu Hause einfinden; das über Nacht ausbleiben hingegen bey Strafe 10 Sgr. in die Meister-Lade, gänglich untersaget seyn. Wie denn auch derjenige Meister, welcher in einem von beyden Fällen dem Gesellen nachgesehen, und dessen begangenen Ungehorsam dem Amtshabenden Ältesten nicht anzeigen würde, eine gleichmäßige Strafe zum Besten der Mittels-Casse zu erlegen verbunden seyn solle.

Art. 8.

Wie es mit
dem Abschied
nehmen und
geben der Ge-
sellen zu hal-
ten,

Kein Geselle ist befugt Abschied zu nehmen, er habe denn solches acht Tage vorhero seinem Meister eröfnet, welches gleichmäßig an Seiten des Meisters geschehen muß, wenn er den Gesellen nicht länger behalten will, es wäre dann, daß der Geselle sich unbillig aufführete, und hierdurch zu gegründeter Klage Anlaß gäbe, auf welchen Fall es dem Meister frey stehet, ihn ohne einige Aufkündigung zu Ende der Woche den Abschied zu geben.

Hiernächst bleibt einen Gesellen unbenommen, bey einem andern Meister, es sey in der Alt- oder Neu-Stadt allhier in Arbeit einzutreten; jedoch muß er solches seinem Mei-

Meister eben sowohl, als wenn er würcklich fortwanderte, 8. Tage vorhero melden, und von selbigem seines Wohlverhaltens wegen ein schriftliches Zeugniß dem neuen Meister vorzeigen, ausser dem aber von niemanden in Arbeit genommen werden.

Art. 9.

Wann einem hier einwandernden Gesellen von den Alt- wie auch mit Gesellen um Arbeit umgeschauet wird, sollen sie jederzeit zu erst Unterbringung der ein- bey denjenigen Meistern, so mit keinen Gesellen versehen, sodann wandernden aber nach der Reihe, von dem ältesten bis zum jüngsten Meister, zusehender aber allemal bey denjenigen, welche die wenigste Gesellen haben, die Umfrage verrichten.

Art. 10.

Wenn ein Geselle wegen contrahirter Schulden, oder oder wann ein eines Verbrechens halber, von hier fortwandern wollte, so hat Geselle wegen dessen Meister, so bald er hiervon Nachricht erlanget, solches Schulden, bey eigener Vertretung, dem Assessori und Amtshabenden Altesten zu vermelden, welche diesen Vorfall dem Magistrat oder eines Verbrechen berichten, und die Urkunden des Gesellen bis zu Austrag der fort wandern Sache in der Lade zurück halten müssen; der Geselle aber soll bereits entwichen ist. in des Meisters Arbeit, wenn dieser es verlanget, so lange zu bleiben schuldig seyn, bis alles untersucht, und völlig abgemacht worden.

Wäre hingegen ein mit Schulden behafteter oder eines Verbrechens angeklagter Geselle bereits in der Stille entwichen, so muß solches von dessen Meister und dem Amtshabenden Altesten auf gleiche Weise dem Magistrat unverzüglich angezeigt werden, womit gegen den Flüchtigen nach Maafgebung der Generalien das behörige könne vorgekehret werden.

Art. 11.

Der Brief-
Wechsel mit
andern Gesel-
len bleibet ver-
boten.

Aller Brief-Wechsel mit andern Gesellen wird hierdurch nochmalen ernstlich verboten; Würden aber die hier in Arbeit stehende Gesellen von andern Orten ein Schreiben erhalten, so haben sie selbiges dem Amts-habenden Ältesten, dieser aber dem Magistrat solches unerbroschen zuzustellen, und hierauf weitem Bescheides dieserhalben unentgeltlich zu gewärtigen.

Art. 12.

Lohn u. Spei-
sung der Gesel-
len.

Wegen des Gesellen-Lohns und ihrer Speisung soll es hinführo noch sein Bewenden haben, wie solches bisher bey dieser Zunft üblich gewesen.

Art. 13.

Berichtun-
gen der Gesel-
len bey ent-
stehenden Feuers-
Brünsten.

Bei entstehenden Feuers-Brünsten müssen sämtliche hier in Arbeit stehende Gesellen, so bald es auf denen Thürmen Lermen geblasen, oder an die Glocken geschlagen wird, sich unverzüglich mit benöthigten Lösch-Geräthe auf den angewiesenen Lermen-Platz verfügen, und nach der Vorschrift der neuen Feuer-Ordnung Tit. III. § 33. mit wehren, löschen und retten, allen möglichsten Fleiß anwenden; welcher aber von ihnen sich hierunter säumig finden liesse, derselbe soll unausbleibliche Strafe zu gewärtigen haben.

Art. 14.

Ablesung die-
ser Articuli bey
den Quartal-
Zusammen-
künften.

Damit endlich die Gesellen in allem demjenigen, was in diesen Articuli, wie auch in den Handwercks-Generalien festgesetzt und verordnet worden, die Unwissenheit nicht vor-schützen können, so sollen sie nicht nur, wann in der Zunft-Versammlung die Handwercks-Generalien bey den Meisterh abgelesen werden, allemal zugegen seyn, sondern auch obste-hende Articuli quartaliter bey ihren ordentlichen Zusammen-künften ihnen deutlich vorgelesen werden, die Beysiße: Mel-ster

ster bey eigener Verantwortung Acht haben und darüber halten, daß solches gewiß erfolge.

III. Abschnitt.

Von den Meistern und ihren Schuldigkeiten.

Art. I.

Derjenige, welcher in dieses Mittel einzukommen willens ist, muß sich bey dem verordneten Beyseher und Amtshaltenden Ältesten geziemend melden, und bey nächster Quartal-Zusammenkunft seinen Lehr-Brief und Kundschaften produciren, anbeynebst bescheinigen, daß er wenigstens durch drey Jahre, er möge nun eines Meisters Sohn seyn, oder nicht, auf das Handwerck gewandert habe, oder deshalben von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer dispensiret worden;

Was ein an-
gehender Mei-
ster vor Ge-
winnung des
Meister-Rech-
tes zu prästi-
ren verban-
den.

Mit Vorzeigung des Geburths-Briefes aber soll der Einwerbende gänzlich verschonet bleiben, anerkennen der Lehr-Brief ohnedem allemal den Geburths-Brief voraus setzen. Da der Original Lehr-Brief ohne groffe Kosten und Weitläufigkeit nicht zu haben wäre, soll die ihm nach Maafgebung des General-Patents §. II. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften vor hinreichend geachtet werden; Wie denn auch, wann ein wandernder Geselle etwa unter Sr. Königl. Majest. Armee Krieger-Dienste nimmt, hernach aber vom Regiment seinen ehelichen Abschied erhält, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen, bey dieser oder jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und einen ehelichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wander-Jahren, dergestalt, daß denen Gesellen die

Soldaten gewesen, 2 Dienst-Jahre vor ein Wander-Jahr gerechnet werden sollen, wann er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstücke bestehet.

Art. 2.

Bestimmung
des Meisters-
Stücks und
desselben Ver-
fertigung.

Ob zwar bißhero bey Eintretung in dieses Gewerck kein Meister-Stück üblich gewesen, so soll doch vors fünftige ein jeder Einwerber, womit keiner der sein Handwerk nicht wohl gelernet, zum Nachtheil des Publici sich mit einschleichen möge, schuldig seyn, ein halb funfziger feines, und ein 30 Elliges Tuch von der ordinairen Sorte, als ein Meister-Stück in eines Meisters Behausung, den er sich nach Billkühr selbst aussuchen kan, anzufertigen, und dieses um so mehr, da durch die Generalia ein gleiches bey allen Zünften ohne Unterscheid eingeführet, über dieses auch besagtes Meister-Stück von solcher Beschaffenheit ist, daß der Stück-Meister hierbey keinen Schaden leiden darf, sondern selbiges vielmehr mit Vortheil zu verkaufen, gar leicht Gelegenheit finden kann. Es muß auch ein jeder Geselle, ehe er Meister wird, ob er gleich das Meister-Stücke verfertiget, und solches ohne Tadel befunden worden, nach Vorschrift des Tuch-Reglements examinirer werden, ob er seine Profession und alles dasjenige, was dazu erforderlich ist, gehörig kundig sey, auch nicht angenommen werden, er habe denn zur Arbeit einen geschlossenen deutschen Weber-Stuhl, eine Woll-Hurte nebst dazu nöthigen Bogen, und übrigen erforderlichen Handwerks-Zeug angeschafft.

Art. 3.

Vorstellung
des neuen
Meisters zum
Bürger Recht
und Erlegung
der Recep-
tion-Gelder.

Wann nun bemeldtes Meister-Stück auf der Schau vor gut und tauglich befunden worden, so muß der Stück-Meister zum Meister-Recht gelassen, und dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts, von den Ältesten vorge-
stellt werden.

Vor

Vor diese seine Reception soll eines Meisters-Sohn, oder
 der eines Meisters Wittib oder Tochter heyrathet, das Edict-
 mäßige Quantum von 8 Rthlr. in die Zech-Lade bezahlen, ein
 Fremder aber schuldig seyn, über das Edictmäßige Quantum
 annoch anderweitige 5 Rthlr. zu Bestreitung der Mittels-Noth-
 durften, beysammen also 13 Rthlr. weiter aber nicht das gering-
 ste, es habe Nahmen, wie es wollte zu entrichten; wohinge-
 gen derselbe alle die Vorrechte und Beneficia zu genieffen hat,
 welche denen übrigen Meistern bey dieser Zunft zustatten
 kommen.

Art. 4.

Dafern das angefertigte Meister-Stück auf der Schau
 vor untauglich befunden, oder dem Stück-Meister aus an-
 dern Ursachen wegen seiner Reception einige Schwierigkeit ge-
 machet würde, so hat derselbe solches dem Magistrat anzu-
 zeigen, welcher sodann nach Vorschrift des Königl. Edicts
 vom 18 April 1747. das weitere ex officio zu verfügen wissen
 wird, und soll das Mittel keinesweges durch eigenmächti-
 ges strafen der Gerichts-Obrigkeit einigen Eingriff thun. Ue-
 brigens soll derjenige, welcher in einer andern Stadt schon
 Meister gewesen, und sich dieserwegen durch der dortigen O-
 brigkeit Attest legitimiret, mit Anfertigung eines neuen Mei-
 ster-Stückes, wenn er allhier einzuwerben verlangte, gänz-
 lich verschonet, und gegen Erlegung des Edictmäßigen Quan-
 ti von 8. Rthlr. ohne fernere Unkosten, und ohne einige
 Wiederrede ins Mittel aufgenommen, auch sodann dem
 Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellt
 werden.

Wenn auch hinführo sich zu gleicher Zeit zwey oder
 mehrere Einwerber meldeten, so soll zu Vermeidung alles
 fernern Streits wegen des Vorzugs inskünftige allemal ders-
 jenige, der am längsten Geselle gewesen, vorgezogen, und vor

§ ff ff 2

Die einen
 Stück-Mei-
 ster wegen sei-
 ner Reception
 gemachte
 Schwierig-
 keiten werden
 vom Magi-
 strat untersu-
 chet, und nach
 dem Edict ge-
 hoben.

Die Meister
 aus andern
 Städten wer-
 den mit Ver-
 fertigung neu-
 er Meisterstü-
 cke verschonet.

Der ältere Ge-
 sellen-Stand
 decidiret,
 wenn mehrere
 Einwerber
 wegen des
 Vorzugs
 streitig wer-
 den.

den übrigen, so später Gefellen worden, als Meister eingeschrieben, mithin allezeit auf das Alter des Gefellen-Standes hiebey gesehen werden.

Art. 5.

Die Zusammenkünfte sollen quartalsweise in Gegenwart des Besitzers, und sonst nicht gehalten werden.

Bei denen jederzeit in Gegenwart des verordneten Besitzers zu haltenden Quartal-Zusammenkünften, ausser denen ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats keine Zusammenkunft des Mittels veranlasst werden soll, müssen sich sämtliche Meister zu bestimmter Stunde gehorsam einfinden, und ohne daß sie sich vorhero gültiger Ursachen halber bey dem Besitzer entschuldigen lassen, nicht weg bleiben, widrigenfalls der zu spät kommende um 2 Egr. der ohne Entschuldigung wegbleibende aber mit 4 Egr., welche Aßessor so gleich einzucassiren, and in die Zech-Lade zur Verrechnung einzulegen hat, bestraft werden, übrigens aber zu alle dem, was in dem Quartal beschloffen worden, schlechterdings verbunden seyn soll.

Art. 6.

Abführung des Quartals-Groschens n. anderer Mittels-Abgaben

Ein jeder muß dasjenige, was er etwan in Zunft-Sachen zu erinnern hat, mit gehöriger Bescheidenheit vortragen, und den gewöhnlichen Quartal-Groschen, welchen die Ältesten sowohl als die Jüngsten abzutragen schuldig sind, wie nicht weniger die anderweitigen Mittels-Abgaben zu rechter Zeit richtig abführen. Und gleichwie die Ältesten verbunden sind, den Jüngsten mit Freundlichkeit und Glimpf zu begegnen; Also sind diese letztere ebenfalls schuldig, denen Ältesten die gehörige Achtung zu erweisen, und sich aller ungestümme, und einem vernünftigen Bürger unanständigen Reden gegen selbe gänglich enthalten.

Derjenige aber, welcher einen Zantf anfangen, oder auch denen von der Obrigkeit an die Zunft ergangenen Verordnungen sich widersetzt, soll dem Magistrat jedesmal zur Bestrafung

fung angezeigt, zu solch in Ende auch alles, was währenden Quartal vorgefallen, in das Zunft-Protocoll, wovon quartaliter ein Extract, nebst einem Rechnungs-Auszuge gedachten Magistrat einzureichen ist, ordentlich eingetragen, und dem Mittel, ehe es auseinander gehet, von Wort zu Wort vorgelesen werden, womit ein jeder versichert seyn möge, daß alles, was vorgekommen, richtig verzeichnet worden.

Art. 7.

Die Mittels-Gelder müssen in einer mit verschiedenen Verwahrung der Mittels-Gelder, Führung und Abnahme der Rechnung über Einnahme und Ausgabe. Schlößern versehenen Büchse, wozu die Amts habende Aeltesten den einen, und die Casse-Deputirten den andern Schlüssel haben sollen, sicher verwahrt, über die Einnahme und Ausgabe, nach der dem Beysitzer ertheilten Instruction, und dem hierzu gefertigten Schemate, wie auch nach der Vorschrift des von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer approbirtten Mittels-Erats von Einnahme und Ausgabe, von denen 2 Amts habenden Aeltesten mit Concurrenz derer aus dem Mittel verordneten 2 Casse-Deputirten, als welche zu solchem Ende bey der Einnahme und Ausgabe jederzeit gegenwärtig seyn müssen, richtige Rechnung geführt, und solche durch Production der dazu gehörigen Beläge bey jeder Quartal-Zusammenkunft hinlänglich justificiret, hiernächst nach gemachten jährlichen Abschlusse, wenn vorher solche vor einem Rathshauslichen Calculatore quoad Calculum revidiret und attestiret, vom Assessore in Gegenwart des ganzen Mittels beschlößig abgenommen, in Einnahme und Ausgabe nach dem Erat und Belägen genau examiniret, und alles richtig befunden, oder den vorgekommenen Mängeln abgeholfen worden, alsdenn von dem Assessore approbiret, und von ihm, wie auch denen Amts habenden Aeltesten und denen 2 Casse-Deputirten unterschrieben und reponiret werden.

Wobeynebst die Rechnungs - Führer um so mehr ihr Gewissen bey Administration der Mittels - Gefälle zu beobachten haben, als sonst sie, oder ihre Erben, alle erweisliche Defecte nachhero zu vertreten verbunden seyn, sondern auch dergleichen Malverfanten mit der Cassation, oder anderer verdienten Strafe, dem Befinden nach, angesehen werden sollen.

Art. 8.

Jährliche
Umwechs-
lung der Cas-
sen-Deputir-
ten nach der
Ordnung ih-
rer Reception.

Damit aber alles um so ordentlicher zugehen, und ein jeder Meister nach und nach einen hinlänglichen Begriff von Beschaffenheit der Mittels-Versaffung erlangen möge; so sollen die Cassen-Deputirten alle Jahr nach der Ordnung, wie sie recipiret worden, umgewechselt, mithin keiner bey dieser Function über ein Jahr gelassen werden.

Sollte sich indessen wider alles Vermuthen ereignen, daß einer von den Jüngsten, welchen die Reihe trafe, das Officium eines Cassen-Deputirten, entweder Alters halber, oder sonst aus erheblichen Ursachen freywillig deprecirte, oder sonst einige Umstände, um derentwillen es bedenklich fiele, demselben diese Function anzuvertrauen, vorhanden wären; So haben die Aeltesten solchen Vorfall dem Magistrat anzuzeigen, und ihres Verhaltens wegen näheren Bescheid unentgeltlich zu gewärtigen.

Art. 9.

Eincassirung
der Zeichen
und Wasser-
Gelder von
den Zechmei-
stern.

Die eingehende Zeichen- und Wasser-Gelder sollen von den beeideten Zechen - Meistern eincassiret und zu Ende jeder Woche dem Amtshabenden Aeltesten, in Gegenwart der Cassen-Deputirten, eingehändiget, in gemeinschaftlichen Schluß genommen, und in einer mit 2 Schlössern verwahrten Büchse, wozu der Amtshabende Aelteste den einen Schlüssel, die Cassen-Deputirten aber den andern haben sollen, verwahrlich asservi- ret, auch sodann bey nächster Quartal - Zusammenkunft dem versammelten Mittel allemal berechnet werden.

Zu solchem Ende müssen die 4 Zeichen-Meister den Namen eines jeden Meisters und wie viel? auch vor was Sorten Bücher ein jeder an Zeichen- und Wasser-Geld erleget, in ein apartes Büchel, welches, wenn alles richtig befunden wird, von den Amtshabenden Ältesten und Cassen-Deputirten bey der Abgabe dieser Gelder jederzeit unterschrieben werden muß, auf das genaueste vermerken; den Amtshabenden Ältesten und Cassen-Deputirten hingegen lieget ob, den Empfang ebenfalls in ein eigenes Rechnungs-Buch, welches bey Endigung jeden Monaths von ihnen und den Zeichen-Meistern gleichmäßig unterschrieben werden soll, specificirte einzutragen, worauf diese von beyden Theilen geführte Rechnungs-Bücher in dem nächsten Quartal gegen einander gehalten, und zu Justification der disfälligigen Einnahme von Bort zu Bort vorgelesen, auch der Jahres-Rechnung beygelegt werden sollen, womit ein jeder Meister von Richtigkeit der Einnahme gesichert, und benöthigten Falls seine hierbey etwa habende Erinnerungen beybringen könne.

Art. 10.

Da auch von einem Quartal bis zum andern verschiedene Die keinen keinen Verzug leidende Ausgaben bey diesem Mittel vorzufallen pflegen; so wird zwar den Ältesten und Cassen-Deputirten verstatet, solche von denen ihrer Verwahrung anvertrauten Zeichen- und Wasser-Geldern inzwischen zu besorgen, es muß aber alles, was ausgegeben wird, genau vermerket, anheynest hievon eine Specification dem Mittel alle Quartale vorgelegt, und der Ueberrest des Geldes in die Lade reponiret, auf solche Weise auch von Quartal zu Quartal hiemit continuiret werden.

Art. 11.

So viel hiernächst die Ausgaben dieses Gewercks anbetriß, so sollen die Ältesten und Cassen-Deputirten unter

Der Etat soll in keiner Rubric bey der Ausgabe übersehen werden.

nerley Vorwand sich anmassen, die bey einer jeden Rubric in dem Etat bestimmte Quanta, ohne vorher bey dem Magistrat anzufragen, nur im mindesten zu überschreiten.

Dhne Appro-
bation der
Cammer und
des Magi-
strats wird kei-
ne Mittels
Anlage oder
ein anzuneh-
mendes Dar-
lehn verstat-
tet.

Sollte auch eine ausserordentliche Ausgabe vorkommen, und die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern, eine Anlage zu machen, so muß dieserwegen bey dem Gewercke nichts aus eigener Willkühr veranlasst werden, sondern die Aeltesten haben dieserhalben mit dem Mittel bey der Quartal-Zusammenkunft zusörderst zu concertiren, und wenn die mehresten Mittels-Glieder darein willigen, bey dem Magistrat, mit Uebergebung eines Vorschlags, wornach das erforderliche Quantum unter die Mittels-Genossen einzutheilen seyn werde, zu melden, damit derselbe hiervon an die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer berichten, und derselben Approbation einholen könne. Desgleichen sollen die Aeltesten sich nicht unterfangen ein oder ander Darlehn, ob schon das sämtliche Mittel hierinnen einstimmig wäre, aufzunehmen, es wäre dann, daß sie vorhero dieserhalben bey dem Magistrat anfragen, und hierzu Causa cognita, wenn zuvörderst an die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer Bericht abgestattet und hierauf Bescheid ertheilet worden, die Erlaubniß, jedoch unentgeltlich, erhalten hätten.

Art. 12.

Zu denen Bau-
Reparaturen
werden von
denen Zimmer-
und Mauer-
Meistern die
Anschläge ver-
fertigt.

Bei vorfallenden Bau-Reparaturen in denen der Kunst zugehörigen Fundis lieget dem Aeltesten Cassen-Deputirten ob, zusörderst über die hierzu benöthigte Kosten durch die Zimmer- und Mauer-Meister einen gewissenhaften Anschlag anfertigen zu lassen, und dem Mittel vorzulegen; Wäre aber die Reparatur von grosser Wichtigkeit, so haben sie hierüber an den Magistrat Bericht abzustatten, und dieserwegen weitem Bescheid unentgeltlich zu gewärtigen.

Art.

Art. 13.

Die Zunft-Lade soll mit 3 differenten Schlössern verwahrt, und hierzu der eine Schlüssel dem Beysitzer, der andere dem Amtshabenden Aeltesten, und der dritte dem ersten Cassen-Deputirten anvertrauet werden.

Verwahrung
der Zunft-
Lade mit 3.
differenten
Schlössern.

Art. 14.

Kein Meister soll dem andern sein Gesinde auf irgend einige Weise, weder selbst, noch durch andere, bey willkürlicher Strafe, abwendig zu machen suchen.

Verboth das
Gesinde nicht
abwendig zu
machen? Un-
umschränkte
Freiheit Ge-
sinden zu hal-
ten und bey
armen Mei-
stern um das
Lohn arbeiten
zu lassen.

Dahingegen ist einem jeden erlaubt, so viel Gesellen als er will, zu halten, und bleibet ihm zugleich unbenommen, bey andern armen Meistern seine Waare anfertigen zu lassen.

Art. 15.

Alles Correspondiren mit andern Gewercken wird hiermit nochmahlen ernstlich untersaget; wann also das Mittel von andern Zünften ein Schreiben bekommt, müssen die Aeltesten solches dem Magistrat uneröffnet übergeben, und ihres Verhaltens halber, auch was vor eine Antwort sie auf das eingelangte Schreiben zu ertheilen haben, ferneren Bescheid, jedoch ohne einige Sportuln deshalb zu zahlen, gewärtigen.

Das Corre-
spondiren
mit andern
Gewercken
wird unter-
saget

Art. 16.

Den Gesellen sollen bey ihren vier wöchentlichen Zusammenkünften 2 Beysitzer aus der Meisterschaft alle Monate wechselsweise nach der Reihe zugeordnet werden, welche dahin zu sehen haben, daß hiebey alles ordentlich zugehe, und den Königl. Edicten und Generalien zuwider nichts vorgenommen werde, zu welchem Ende dann auch ihnen obliegt, jederzeit dem Amtshabenden Aeltesten nach geendigter Zusammenkunft Bericht abzustatten. Derjenige Meister aber, welcher, wenn ihn die Reihe trifft, diese Function ohne begründete Ursache zu übernehmen, sich weigern dürfte, soll auf ge-

Beysitzer aus
der Meister-
schaft bey den
4 wöchentli-
chen Zusam-
menkünften
der Gesellen.

schehene Anzeige bey der Obrigkeit willkührlich bestraft werden.

Art. 17.

Bev der Wahl eines Aeltesten soll nicht auf Neben Absichten, sondern auf die Geschicklichkeit gesehen werden.

Wenn ein Aeltester verstorben, oder mit Einwilligung der Zunft sein Amt freywillig niederleget, so muß bey der Wahl eines neuen Aeltesten dergestalt, wie in der Beyseßer Instruction deutlich ausgemessen, verfahren, hierbey so viel möglich auf die Ordnung der Reception ins Mittel, hauptsächlich aber auf die Geschicklichkeit des zu erwehlenden Aeltesten und des Mittels Besen gesehen, alle interessirte Absichten bey schwerer Ahndung vermieden, folglich, weder vom Beyseßer, noch von dem Aeltesten Corruptiones und Geschenke, sub poena dupli und bey Cassation der Wahl, angenommen, nach vollzogener Wahl der neue Aelteste dem Magistrat vorgestellt, und wenn nichts erhebliches zu erinnern, confirmet werden.

Art. 18.

Desgleichen bey Anstellung eines Walckers.

Wenn in den Walck-Mühlen ein Walcker abglenge, sollen hiezu die jüngsten 3 oder 4 Subjecta in Vorschlag bringen, aus welchen die Aeltesten ihres Gefallens einen andern ein- und aufnehmen mögen; jedoch werden die Aeltesten ermahnet, jederzeit den Tauglichsten hierunter auszusuchen, und sich hierbey durch keine Privat-Absicht, oder durch Geschenke blenden zu lassen, widrigenfalls den Jüngsten verstattet werden soll, nach ihrem Willen und Wissen einen andern aufzunehmen. Wobey zugleich festgesetzt wird, daß der neu anzunehmende Walcker, in die Mittels-Lade mehr nicht, als wie ein Tuchmacher-Meister an Reception-Gelde entrichten, dagegen aber alle bisherige Douceurs vor die Aeltesten sub poena dupli cessiren sollen.

Art.

Art. 19.

Eines Meisters Wittib verbleibet unbenommten, nach ihres Mannes Tode, mit so viel Gesellen, als sie will, das Handwerck fortzutreiben, und hat gegen Erlegung des Quartals-Groschens, wie auch anderer Mittels-Abgaben, alle und jede denen übrigen Meistern zu statten kommende Beneficia zu genießen.

Eines Meisters Wittib kann ihres Mannes Handwerck mit Gesellen fortreiben, aber keine Jungen auslernen.

Wie denn auch die Aeltesten ihr mit gutem Rath an die Hand gehen, und derselben, wenn sie noch keinen Gesellen hat, denjenigen, welchen sie verlanget, er möge nun in einer Werkstatt seyn, wo er wolle, zu verschaffen schuldig seyn sollen; es wäre dann, daß einige erhebliche Ursachen, worüber der Magistrat jedoch ohne Sporteln zu cognosciren hat, solches verhinderte. Uebrigens ist ihr nicht erlaubt, einen Jungen in die Lehre aufzunehmen, und muß es, wenn der verstorbene Meister einen Lehrling hinterlassen, wie oben im 1. Abschnitt Art. 4. verordnet, gehalten werden.

Art. 20.

Desgleichen müssen die Aeltesten, bey Absterben eines Meisters, um tüchtige Vormünder vor die etwa hinterbliebene unmündige Kinder Sorge tragen, und ohne Zeit-Verlust nach desfalls mit der Wittib gepflogenen Unterredung, dem Magistrat 2 taugliche Subjecta hierzu in Vorschlag bringen.

Die Aeltesten sollen vor die unmündige Kinder eines verstorbenen Meisters Vormünder in Vorschlag bringen.

Art. 21.

Die Inventur und Siegelung der Verlassenschaft eines abgestorbenen Meisters, oder Wittib, wird denen Aeltesten nochmahlen auf das nachdrücklichste untersaget, vielmehr sollen selbige den sich ereigneten Todes-Fall dem Magistrat zu behöriger Verfügung ungesäumt anzeigen.

Die Inventur und Siegelung der Verlassenschaft eines verstorbenen Meisters wird den Aeltesten untersaget.

Art. 22.

Gleichwie hiernächst denen sämtlichen Meistern dieses Gewercks obliegt, ihre Waaren mit größtem Fleisse zu bearbeiten

Beobachtung der Schau-Ordnung u. des Buch-Reglements,

beiten und bergestalten, daß hierüber weder von dem Handels-Stande, noch einigen Consumenten Klage geführt werden dürfte, anzufertigen; Also haben sie insonderheit alle demjenigen, was in der Königl. Tuch-Schau-Ordnung vom 2. April 1746. desgleichen in dem ehemahls unter voriger Regierung emanirten Tuch-Reglement, in so weit solches durch erst Allerhöchst besagte Schau-Ordnung nicht abgeändert, oder wie es sonst festgesetzt worden, sowohl was die verschiedene Tuch-Sorten, deren Länge und Breite anbetrifft, als auch in Ansehung der Schau, festgesetzt ist, auf das genaueste nachzukommen, und sich hiernach unverbrüchlich zu verhalten, unter der Verwarnung, daß wider die Uebertreter mit der ausgesetzten Strafe unnachbleiblich solle verfahren werden.

Art. 23.

Ingleichen der
Königl. Edi-
cten, Genera-
lien, Feuer-
Ordnung etc.
und dieser
Articul.

Endlich sollen sämtliche Mittels-Genossen denen anderweitig ergangenen Königl. Edicten, Generalien, hiesiger Stadt Statuten, und der lezt hin publicirten Feuer-Ordnung, nicht weniger diesen Junfts-Articuli überall gehorsamste Folge leisten, zu welchem Ende dann alle Quartale die in Handwercks-Sachen emanirte Königl. Edicte und Instruction, in dem Haupt-Quartale aber jederzeit wechselsweise, die Königl. Tuch-Schau-Ordnung und die Generalien, nebst gegenwärtigen Junfts-Articuli, von Wort zu Wort abgelesen werden sollen, damit ein jeder aufs genaueste hiernach sich achten, und mit der Unwissenheit nicht entschuldigen möge.

IV. Abschnitt.

Von denen Gerechtigkeiten dieses Mittels.

Art. I.

Freiheit des
Mittels das
verfertigte
Tuch zu brei-
ten, scheeren
u. zu färben.

Gleichwie die beyden Tuchmacher-Mittel in denen von Kaiser Leopoldo ihnen erteilten und nachmahls von Kaiser Carl

Carl den 6ten Anno 1717. confirmirten Junfts- Articulu dahin privilegirt worden, daß ein jeder Tuchmacher- Meister das von ihm selbst gefertigte Gewand, breiten, scheeren und färben möge; Also sollen sie auch hierbey noch ferner gelassen werden.

Art. 2.

Desgleichen sollen sie berechtigt seyn, das Gewand, so solches nach sie selbst fabriciret, nach der Elle zu schneiden und zu verkaufen; wegen des Ausschnitts und Handels der Tücher aber, so von andern verfertigt, bleibt es vor der Hand bey demjenigen, was bishero bräuchlich gewesen, bis darunter anderweltig wird disponiret werden.

Art. 3.

Es soll auch nach Maßgebung des Königl. Kriege- und Domainen- Cammer- Rescripts vom 18. Nov. 1750. denen Tuchmachern alter und neuer Stadt, in Favorem der Inländischen Fabrique, frey stehen, ausser den gewöhnlichen Wochen- Markt- Tagen, jeden ganzen Jahrmarkt hindurch, und namentlich von desselben ersten bis dessen letzten Tag, ob auch solcher künftighin auf einen Donnerstag einfallen sollte, ebenfalls zur Meß- Zeit ihre Waaren ungehindert auszu- legen und zu verkaufen.

Nachdem Wir nun vorstehende Junft- und Innungs- Articul Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen: Befehlen auch Unserer Kriege- und Domainen- Cammer und Magistrat zu Breslau darüber zu aller Zeit steif und fest zu halten: Jedoch Uns, gleichwie auch sonst jedermanniglich an seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Inſiegel. So geſchehen, Berlin den 24. Aug. 1752.

Friderich.

(L.S.)

Gr. Münchew.

No. XLVI.

d. d. Breslau, den 29. Sept. 1752.

Anweisung für die Leinwand- und Schleyer-Messer, Stempeler und Schau-Meister, im Herzogthum Schlessen und der Grafschaft Glatz, zu allen dem, was jeder in seinem Dienst in Acht zu nehmen hat.

Beobachtung
der Leinwand-
und Schleyer-
Ordnung,

Da S. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, so gnädig als ernstlich wollen, daß alles dasjenige, was in der Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 27. Jul. 1742. und in dem Nachtrag zu derselben vom 2. Dec. 1750. verordnet ist, genau beobachtet, und darüber gehalten werden solle; so ist, damit die Stempeler, Messer, und Schau-Meister sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, alles dasjenige, was dieselben bey ihrem Dienst zu thun und zu beobachten haben, zu ihrem Nachverhalten allhier zusammen getragen, wie folget:

§. 1.

ingeleichen des
geleisteten
Eydes.

Werden die Leinwand- und Schleyer-Messer, Stempeler und Schau-Meister ihres geleisteten Eydes erinnert, und angewiesen, demselben bey Verrichtung ihres Dienstes in allen und jeden Stücken unverbrüchlich und auf das genaueste nachzuleben.

§. 2.

§. 2.

Die Messer müssen bemühet seyn alle Waaren so viel ^{Wenn die} möglich am Tage zu stempeln, die Weber bald fordern, und ^{Messer die} mit denenselben nicht unfreundlich, sondern bescheiden umge- ^{Waaren zu} hen. Da es aber nicht wohl möglich das Stempeln vor und ^{stempeln vor} nach Tage bey Licht gang und gar zu untersagen, wosfern nicht ^{bunden.} der arme Weber in Versäumnis und Schaden gesetzt werden soll; so müssen die Messer, wenn es die Noth erfordert auch bey Licht zu stempeln, die Waare so viel genauer und fleißiger beschauen, inmassen dieselben die darinnen befundenen Fehler vertreten müssen.

§. 3.

Ein jeder Messer bekommt einen Maaß-Tisch, einen ^{Instrumente} Stempel, eine Elle, und das Maaß, wie breit die Leinwandten ^{welche denenselben unent-} und die Schleyer seyn müssen, alle diese Stücke sind mit dem ^{geldlich ver-} Adler gebrant. Diese Stücke bekommt er ohnengeldlich, er ^{abfolget wer-} muß aber solche auch reinlich und gut halten, damit sie bey sei- ^{den sollen.} nem Abgange seinem Nachfolger in gutem Stande gegeben werden können.

§. 4.

Der Meß-Tisch hält 3 Ellen in der Länge, und die 3 ^{Länge der} Ellen sind darauf mit 1, 2, 3 gezeichnet, und auf der ersten ^{Meß-Tisch.} und auf der letzten Elle stehen die Viertel einer Elle geschrie- ben, bey der 2ten oder mittelsten Elle aber giebt der Bruch die Theilung, damit der Schau-Meister die Gattungen der Waaren, welche sich in der Länge durch 3 theilen läset, leicht messen, und den Abgang bald finden kann. Da sich aber bey der bereits gang genau vorgenommenen Nachschlagung einiger Tische gefunden, daß dieselben in der Länge das vorgeschriebene Maaß nicht gang accurat halten, welches vermuthlich auch daher rühren kann, daß einige Tische in der Fuge, wo sie zusammen geleyet werden, sich etwas aus einander gegeben; so sol-

len die Meß-Tische, wann sie völlig ausgetrocknet, und zwar im nächstkünftigen Sommer von denen Tischlern genau nachgesehen, und auf das eigentliche Maaß, so sie halten sollen, eingerichtet werden.

§. 5.

Wie mit dem Messen auf dem Meß-Tische zu verfahren.

Wenn der Messer ein Stück Waare messen oder schauen will, muß er den Meß-Tisch in seiner Stube an das Fenster setzen, darauf den Ort der Waare und die Breite mit der auf dem Meß-Tisch gemachten Linie wohl anpassen, am andern Ende des Tisches durch die ihm helfende Person die Waaren Länge auf der Cante mit einem Kreiden-Strich allemahl bezeichnen lassen, auf diese Weise bis das ganze Stück Waare gemessen ist, so fortfahren, und weil es ihm auf diese Art weder in der Breite noch in der Länge fehlen kann, das Amt eines redlichen Messers verrichten. Da jedoch bekannt, daß aus einem Blat die Waare etwas breiter auch etwas schmaler fallen kann, nachdem der Schuß und die Werfte kleiner oder stärker ist; so kann allemahl die Breite so ganz genau nicht eintreffen, jedoch verstehet sich von selbst, daß dieser Mangel in der Breite nur ein wenig betragen muß.

§. 6.

Der Stempler soll keine Waare stemmeln, so nicht über den Meß-Tisch gezogen worden,

Mit dem Messen über den Tisch, braucht es nun nicht mehr Zeit, als wann der Messer das Gewebe an der Ellen messen, und nachhero auch die Güthe beschauen soll: Es ist das Maaß auf dem Tische sicherer und richtiger, und kann der Messer auf die Gleichheit der Waare besser acht haben. Weßhalb der Stempler bey harter Ahndung kein Stück Waare stemmeln muß, welches nicht über den Tisch gezogen worden."

§. 7.

und observiren, ob es von gleicher Werfte und Eintrag sey,

Der Stempler oder Schau-Meister muß bey der Schau fleißig darauf Acht geben, ob das Stück Waare durchgehends von gleicher Werfte und Eintrag sey.

§. 8.

§. 8.

Die Länge, die jede Sorte von Leinwand und Schleyer ^{Die Länge der} haben soll, ist in der Leinwand- und Schleyer-Ordnung von ^{Leinwand-} Anno 1742. No. 4. beschrieben und festgesetzt; wobey es sein ^{und Schleyer} Bestimmen hat. So viel muß der Weber dem Messer liefern, ^{bestimmt die} Leinwand- u. ^{Schleyer-} und weniger muß dieser nicht stempeln. ^{Ordnung.}

§. 9.

Auf jede Webe-Stück oder Schock muß der Stempeler ^{Die Breite} an beyden Enden neben dem Stempel auch die Breite dru- ^{wird an beyde} cken als: $\frac{1}{4}$, $5\frac{1}{2}$ Viertel, $\frac{2}{3}$, $6\frac{1}{2}$ Viertel, $\frac{7}{8}$, $\frac{3}{4}$ und so weiter, ^{Enden gedru-} und muß der Stempeler sich dazu die erforderliche Zeichen ma- ^{ckt.} chen lassen.

§. 10.

Die Stempeler müssen den Abdruck ihres Stempels deut- ^{Die Stem-} lich und rein machen, den Stempel wohl verwahren, und bey ^{pler müssen} harter Abndung selbst messen, nicht aber solches durch ihre ^{ihre Function} Weiber, Kinder oder Gesinde verrichten lassen. Da jedoch ^{selbst verrich-} die Messer bey der Art über den Tisch zu messen, noch eine ^{ten.} Person zur Hülfe haben müssen; so können sie dazu sich der Ihrigen bedienen, den Weber aber müssen sie sich dabey nicht helfen lassen.

§. 11.

Die Weber müssen nicht mit ihrer Waare aus einem und die We- ^{ber ihre Waa-} Ort oder Dorf in das andere zum Messen lauffen, wenn an ^{ren an dem} ihrem Ort ein Messer vorhanden ist, und kein Schau-Mei- ^{Orte ihrer} ster muß einen Weber aus einem andern Ort oder Dorf, wo ^{Wohnung} selbst ein Schau-Meister ist, seine Waare schauen, messen ^{schauen, mes-} und stempeln, bey Vermeidung empfindlicher Abndung, son- ^{sen und stem-} dern er muß den Weber damit an den Messer des Orts ver- ^{peln lassen.} weisen, wo der Weber wohnhaft ist; Es wäre dann, daß in einem Dorfe nur ein Messer vorhanden, derselbe auf einige Tage verreisen müßte, und den nächsten Messer in einem an-

dem Dorf ersuchet hätte, daß er indessen seinen Dienst versehen sollte. Solchenfalls kann dieser jedoch mit seinem eigenen und nicht des abwesenden Stempel das Amt verrichten, und muß er die Anfangs-Buchstaben von des Webers Nahmen, wie solches zu thun alle Stempler schuldig sind, auf jedes Stück Waare mitsetzen. Wo aber in einem Dorfe oder Ort mehr als ein Stempler wohnen, daselbst stehet denen Webern desselben Orts frey, bey einem oder dem anderen Stempler ihre Waare schauen und messen zu lassen.

§. 12.

Wie mit un-
rühriger
Waare zu
verfahren.

Sollte ein Weber ein Stück Waare, welches an Wer-
ten und Eintrag ungleich oder in der Mitte nicht gleich, und
gedrungen gearbeitet wäre, oder theils feine theils grobe
Trümmer, oder nicht die vorgeschriebene Länge, Breite oder
Güte hätte, zur Schau bringen, so soll der Schau-Meister
solche Waare sogleich des Webers Obrigkeit anzeigen, und in
derselben Gegenwart solch unrührig Gut in Stücken von
6 Ellen, wenn es Leinwand oder dicker Schleier ist, wenn es
aber gestreifter dünner oder geblümter Schleier ist, in Stü-
cken von 8 Ellen zerschneiden, und dem Weber die Stücke
geben.

§. 13.

Mit dem
Messen soll
der Schau-
meister an
dem guten
Orte anfan-
gen.

Der Schau-Meister soll jedes Stück Webe oder Schock
an dem guten Ort anfangen zu messen. Hat nun ein Weber
an seiner Waaren-Länge Uebermaaß, so kann der Messer solches
an dem geringsten und sogenannten linken Orte abschneiden,
und wenn er dieses nicht thut, soll der Messer dem Kaufmann
der sich beklaget, die Waare bezahlen, und diese ihm in obge-
nanten Stücken zerschnitten dafür gegeben werden.

§. 14.

Strafe der
Stempler,
welche un-
taugliche
Waare stem-
peln.

Derjenige Stempler, welcher Waare, die die vorgeschrie-
bene Länge, Breite und Güte nicht hat, sondern löchrich oder
schüt-

schüttrich ist, oder bald groben bald feinen Eintrag oder starke Ende oder Messer hat, wider Eyd und Gewissen stempelt, der soll ebenfalls dem Kaufmann den Schaden ersetzen, und noch überdem nach Befinden entweder am Gelde oder am Leibe gestrafet werden. Wohingegen

§. 15.

Wenn die Schau-Meister, Messer oder Stempler ihrer Pflicht gewissenhaft nachkommen, sollen sie nunmehr, da sie zum Messen eine Person mehr gebrauchen, die Siegel-Gebühren folgender Gestalt bekommen: Nämlich von einem Weber Schleyer, Strick oder Schock Leinwand von 42 bis 62 Ellen jedesmahl 1 Kr. und von jedem Stück von 72 oder 84 Ellen lang 1 1/2 Kr. Womit sie sich begnügen, und ihren Dienst um so vielmehr treulich verrichten müssen, als im widrigen Fall sie ohne Nachlaß zur verdienten Strafe gezogen werden sollen. Diese Siegel-Gebühre bekommt der Messer nach Vorschreift der Schleyer-Ordnung von dem Weber, dieser aber erhält solche vom Kaufmann wieder. Da aber bishero vielfältige Klagen geführt worden, daß die Kaufleute denen Webern die Meß-Gebühre nicht wieder geben; so wird hiebey noch festgesetzt, daß der Kaufmann jedesmahl vorstehende Meß-Gebühren dem Weber bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, erstatten müsse, und soll der Vorwand niemahlen angenommen werden, daß die Meß-Gebühren mit bey dem Preise der Waaren eingehandelt worden, sondern der Weber soll mehrerwehnte Gebühren allemal über den behandelten Preis der Waare erhalten. Breslau den 29. Sept. 1752.

(L.S.)

Königl. Preussisch-Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, von Aussen, v. Minckwitz, Meyer, Strudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofmann, v. Nassau, Diebig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Leuber, v. Pfeil.

Hh Hh 2

No.

Siegel-Gebühren der Schau-Meister, Messer u. Stempler.

No. XLVII.

d. d. Breslau, den 3. Oct. 1752.

Königl. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, wie auch an die Bresl. sämtliche Geistliche Jurisdictiones, in simili an die Magistrate zu Neisse, Frankenstein, Münsterberg, Grotkau, Ottmachau, Patschkau, Dels, Bernstadt, Leobschütz, Ober-Glogau, Larnowitz, item an die Steuer-Räthe von Wittich, v. Holz, v. Wasmer, v. Cronhelm, Eger und an die Policer-Inspectores zu Breslau, wegen Abschaffung der Schindel-Dächer und Deckung der Häuser mit Ziegeln.

Friedrich König u. u. Unsern u. Wir lassen euch das sub dato den 6. Jul. c. erlassene Circulare wegen der Beneficien für diejenige, welche ihre Häuser mit Ziegeln decken, anliegend in Abschrift zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, denen Einsassen eurer Vorstädtischen Jurisdiction dessen Vorschrift, und daß sie in solchen Fällen eine 5. jährige Servis-Freyheit zu genießten haben würden, gleichfalls bekannt zu machen, auch dahin zu sehen, daß Unsere Intention befolget werde.

No. XLVIII.

d. d. Glogau, den 6. Oct. 1752.

Patent wegen derer der Stadt Friedeberg am Queiß verliehenen Roß- und Vieh-Märkte.

Nachdem der in Nieder-Schlesien im Fürstenthum Zauer belegenen Mediat-Stadt Friedeberg am Queiß concedirt worden, bey denen derselben bereits vorhin verliehenen 4. Jahr-Märkten.

1) den

- 1) den Sonnabend vor Judica,
- 2) den Tag vor Maria Magdalena,
- 3) den Sonnabend nach Egidii,
und
- 4) den Sonnabend vor dem Sonntage vor Ursula, zugleich ein Roß- und Vieh-Marczt halten zu können; So wird solches hiermit dem Publico bekannt gemacht. Gegeben Glogau den 6. Oct. 1752.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogausche Krieges- und
Domainen-Cammer.

Graf v. Münchow, v. Basse, Lübeck, v. Minckwitz, Gr. v. Schwerin,
Scharzenberger, Wagnitzky, Wüschel, v. Normann, Hacke,
Engelbrecht.

No. XLIX.

d. d. Potsdam, den 10. Oct. 1752.

Edict wegen des Austretens derer Unterthanen
aus den Schlesiſchen Landen und derer fremden Wer-
ber in dem souverainen Herzogthum Schlesien
und der Graffschaft Glatz.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. Nachdem Wir höchstmißfällig in Erfahrung gebracht, daß sowohl dem von Uns sub Dato den 9ten May 1743. erneuerten und geschärften Edicto wider die fremden Werber, als auch denen von Zeit zu Zeit ergangenen Pœnal-Mandatis, daß Niemand Unserer Schlesiſchen und Glatzischen Unterthanen, weß Standes oder Würden derselbe sey, ohne Unsere allerhöchste Erlaubniß aus Unsern Schlesiſchen und Glatzischen Landen hinweg, und in andere Länder oder fremde Dienste sich begeben solle, gang geſſentlich zuwider gelebet, und nicht nur verschiedene fremde Werber sich unterstanden gegen die

Königl. Miß-
fälligen über
diejenige Un-
terthanen,
welche ohne
Erlaubniß
sich in fremde
Dienste be-
geben.

Hh h h 3

Grän-

Gränzen Unserer Lande öffentliche Werbungen anzustellen, sondern auch verschiedene Unserer Unterthanen theils selbst in fremde Länder ausgetreten, theils dazu durch die von auswärtis kommende Werber, oder andere Emissarios und Verführer verleitet worden, Wir aber nicht gemeynet diesem Landverbliebenen Unfug länger nachzusehen:

Erneuerung
des Edicts
wider die
fremde Wer-
ber,

So haben Wir nöthig gefunden, nicht nur obbemeldtes Edict wider die fremde Werber hiermit abermals zu erneuern, sondern auch nach dem Exempel einer benachbarten Macht noch ferner so gnädig als ernstlich zu verordnen, daß wider diejenigen, welche sich gelüsten lassen, aus Unseren Schlesi- schen Landen und der souverainen Grafschaft Glas, die Un- terthanen und Einwohner in andere Länder zu locken, die so- wohl unter voriger als jetziger Regierung gegen die fremde Werber verordnete Strafe des Stranges verhänget, als auch nach Maßgebung der disfalls vorhin publicirten Generalien, das Stand- Recht wider die Uebertreter eingeführet werden soll.

Wir verordnen und befehlen demnach

I.

derselben Art, daß ein dergleichen fremder Werber oder anderer Emissarius und Verführer, sobald derselbe entweder in flagranti ergriffen, oder denunciiret, oder auch ausgekundschaftet, alsobald von jedem Orts Gerichts- Obrigkeit unter einer sichern Bedeckung, in die nächste Frohn- Beste geliefert, daselbst von dem Stadt- Magistrat unweigerlich angenommen, und zur gefänglichen Haft gebracht, von dem Inquirente Publico aber denselben ohne Verabsäumung des geringsten Augenblicks der Proceß formiret werden soll. Dafern nun

2.

Welcher Ca-
sus zum
Stand- Recht
qualificiret
seyn soll;

Ein dergleichen frevelhafter Mensch auf der That der Verführung ertappet würde, so soll ein solcher Casus zum Stand- Stand-

Stand-Recht qualificiret seyn, falls aber derselbe zwar nicht auf frischer That ergriffen, sondern ohngesehr ausgekundschaftet, auch sodann in Verhaft gebracht würde, so muß vorher dahin gesehen werden, ob er entweder der That geständig, oder derselben durch Zeugen sofort überwiesen werden könne, und in beyden Fällen soll nach der Eigenschaft des Stand-Gerichts verfahren werden, folglich wenn

3.

Ein solcher fremder Werber, Emissarius oder Verführer ^{Wann mit} der That geständig oder in flagranti ergriffen wird, oder auch ^{Erkenntnis} die vorhandene Zeugen das Factum eydlich erhärten wollten, ^{der Strafe} in beyden erstern Fällen mit Erkenntnis der Strafe des Stranges ^{sürzugehen.} gesürgegangen, hingegen im 3ten Fall zusehrst die Zeugen zwar nur summariter, jedoch aber eydlich von dem Inquisitore publico mit Befügung derer nöthigsten Umstände ad Protocollum abgehört, und sodann allererst mit Exequirung der Strafe des Stranges, sobald möglich fortzuschreiten und die Execution zum längsten nicht über 24. Stunden verschoben werden soll. Ob zwar auch

4.

Das Stand-Recht von dem ordentlichen Inquisition-^{Borlin das} Process darinnen unterschieden ist, daß im ersten die forma-^{Stand Recht} lia Processus ordinarii nicht erfordert werden, sondern die Justitz in terrorem aliorum auf das schleunigste administrirt ^{von einem ordentlichen} wird; so müssen gleichwohl die Substantialia des Beweises nicht ^{Inquisition-Process unterschieden.} aus der Acht gelassen werden, daß nemlich in casum negationis der Delinquent wenigstens durch zwey unverwerfliche Zeugen eydlich convinciret werde. Wäre aber nur ein dergleichen Zeuge vorhanden, und der Delinquent etwas auch nur zum Schein seiner Unschuld anzuführen hätte, so soll zwar die Todes-Strafe ausgesetzt bleiben, jedoch aber die Acta ohne den geringsten Zeit-Verlust, durch Unfere Krieger- und Domat-

mainen-Cammer an das Criminal-Collegium gesandt, und von diesem auf die Festungs-Strafe, oder eine andere Pœnam extraordinariam erkannt werden. Da auch

5.

Von dem publicirten Urtheil des Standrechts findet keine Appellation statt.

Von dem durch das Stand-Recht publicirten Urtheil, keine Appellation, vielweniger Recursus ad Gratiâ statt hat, sondern wenn der Thäter darauf provociren wollte, dem ohngeachtet mit der Execution der Todes-Strafe unausgesezt fortgefahren werden muß, so ist auch

6.

Bericht-Erstattung wegen eines zum Stand Gerichte abgelieferten Emissarii an den Land-Rath und die Cammer.

Ein mehreres nicht erforderlich, als daß von der Gerichts-Obriegkeit, unter welcher der Emissarius oder Verföhrer ergriffen wird, der Casus oder die Inhaftirung und veranstaltete Ablieferung zum Stand-Gerichte an den Land-Rath des Erenses und von demselben an Unsere zc. Cammer zur Nachricht Bericht erstattet, von demjenigen Magistrat aber, wo das Stand-Recht durch den Inquisitorem publicum gehalten worden, keine Vorbescheidung erwartet, sondern erwehnter massen ad Sententiam & Executionem ungehindert geschritten, und alsdenn erst das Verfahren und die vollzogene Execution wieder an den Land-Rath, von diesem aber gleichfalls an Unsere zc. Cammer, und von dieser endlich an Unsere allerhöchste Person berichtet werden solle. Und weil auch so viel in specie das Austrreten der Unterthanen selbst betrifft,

7.

Vorschub so den Austretern durch die Landes-Einwohner geschiet,

Dergleichen Austreten gemeiniglich durch Hülfe oder Vorschub Unserer Landes-Inwohner selbst auch dadurch befördert zu werden pfleget, daß bey denen Austretzungen, oder auch bey Habhaftwerdung deren Austräter die erforderlichste Behutsamkeit nicht in Acht genommen, folglich derselben Anhaltung entweder gar vernachlässiget, oder doch dergleichen Aus-

Austrreten durch zeitliche Entdeckung nicht verhindert wird;
So verordnen wir hiermit

8.

Daß die zur Haft gebrachte Austräter nicht nur selbst derselben Be-
für ihre Person, sondern auch nebst denen, so ihnen dazu ^{Strafung,}
Hülfe und Vorschub geleistet, mit dreijähriger Festungs- oder
Arbeits-Haus Arbeit bestraft, diejenigen aber, welche sich
bey denen Austrätungen derer Unterthanen, oder aber bey
Ergreifung der Austräter einer Nachlässigkeit schuldig machen,
befundenen Umständen nach mit einer arbitrariſchen Strafe
angesehen werden ſollen. Sollte aber

9.

Gleichwohl jemand Unserer Unterthanen, er ſey in Städ- und Confisca-
ten, oder auf dem platten Lande, wirklich Gelegenheit zum tion ihres
Austräten finden, so soll nicht allein deſſen Haab und Guth, Vermögens.
ſofort confisquiret, sondern er auch allen Erbschafts-Anfällen
hindurch verluſtig erkläret ſeyn.

Jedoch ſind von oberzehlten Strafen ausgenommen

10.

Alle mit richtiger Kundschaft verſehene reiſende Handwercks-Handwercks-
Geſellen; Falls aber Gefellen,

11.

Jemand auswärtige Dienſte zu ſuchen, oder ſich in frem- und die mit
den Ländern niederzulaffen geſonnen; ſo hat derſelbe dazu Landesherri-
durch die vorgeſetzte Inſtanzen und Unſere ic. Cammer, Un- cher Bewilli-
ſere allerhöchſte Einwilligung um ſo gewiſſer zu ſuchen, als gung in frem-
ſonſt derſelbe mit der 6. 8. und 9. auſgeſetzten Strafe ange- de Dienſte ge-
ſehen werden wird. Schließlich und damit hen, werden
ausgeadom-
men.

12.

Dergleichen Austrätungen deſto mehr vorgebeuget, und dergleichen
Unſere ſämtliche Landes-Inwohner zu Entdeckung einer bevor- eingebrachte
ſiehenden Austrätung (wie ſolches ohnedem eines jeden Schul- Leute ſollen
mit 10. Rtblr.
dig-beſtetet wer-
den.

digkeit ist,) encouragiret werden; So sollen demjenigen, welcher dergleichen Leute, nemlich; fremde Werber, Emissarios, ihre Helfer oder auch die Ausgetretene anzeigen und einbringen wird, die für einen Deserteur ausgelegte Zehn Rthlr. zu Statten kommen.

Fabrication
und genaue
Besetzung
dieses Edicts.

Zu Urkund dessen, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir dieses Edict durch den öffentlichen Druck bekant machen lassen, und werden Unsere Land- und Steuer-Räthe, Beamte, Magistrate und Inquisitores publici, hiermit ernstlich und bey Vermeidung der schwersten Verantwortung erinnert, dahin zu sehen, daß solchem allem aufs genaueste nachgelebet werde. Gegeben Potsdam den 10. Octobr. 1752.

(L.S.) Friederich.

Er. v. Münchow.

No. L.

d. d. Breslau, den 18. Oct. 1752.

Königl. Breslauische Ober-Amts Reaierung. Currende an sämtliche Magistrate und Stände des Breslauischen, Briegischen und Schweidnitzischen Fürstenthums, der Grafschaft Starg und der Standes-Herrschaft Wartenberg, daß die Kinder bis ad annos discretionis in der Religion ihrer verstorbenen Eltern erzogen werden sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzbischof, Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien &c.

Unsere

Unsern Gruss zuvor. Liebe Getreue. Was Wir allerhöchst d. d. Berlin den 7. Octobr. 1752. an Unsere Breslauische Ober-Amts-Regierung in vim Legis generalis rescribiret: Daß nemlich die Veränderungen der Religionen, welche sowohl Römisch-Catholische als Evangelische Eltern in articulo mortis wahrnehmen, bey Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion usque ad annos discretionis, wann die verstorbene Eltern nicht noch wenigstens einige Monate für ihrem Ende, in der neu angenommenen Religion gelebet, nicht zu attendiren sey, sondern selbige usque ad annos discretionis schlechterdings in derjenigen Religion, zu welcher sich die Eltern in ihrer in articulo mortis erfolgten Veränderung bekant haben, erzogen werden müßten; Solches lassen Wir euch zu eurer Nachricht und allergehorsamsten Nachachtung auch respective fernerweiter Publication andurch allergnädigst bekant machen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Begeben zu Breslau den 18. Octobr. 1752.

Sürst von Carolath.
von Münchhausen.

No. LI.

d. d. Berlin, den 7. Oct. 1752.

Daß in hac materia an die Breslauische Ober-Amts-Regierung erlassene Königl. Rescript.

Friederich König in Preussen 2c. Unsern 2c. Wir haben Verhalten, was Ew. Liebden und ihr über den ihnen und euch vorgekommenen Zweifel, ob die Verordnung, daß Kinder usque ad Annos Discretionis in der Religion ihrer verstorbenen Eltern erzogen werden sollen, auch auf den Fall zu extendiren, wenn Eltern erst auf ihrem Sterbebette, ganz kurze Zeit vor ihrem wirklich nachher erfolgten Ableben, die Reli-

gion geändert haben, unter dem 1sten nächst verwichenen Septembr. unterthänigst vorgeleget, und angefraget.

Nun würden Ew. Vbd. und ihr zwar wohlgethan haben, wann dieselben und ihr sothanen Bericht ihr und euer pflichtmäßiges Gutachten über den allegirten Casum beygefüget hätten, und haben Ew. Vbd. und ihr solches hinführo in dergleichen Fällen jedesmal zu beobachten.

Unmittelst lassen Wir ihnen und euch, so viel die Hauptsache angehet, zu ihrer und eurer Direction ohnverhalten, was massen Unsere allergnädigste, und Landesväterliche Intention dahin gerichtet ist, zwischen Unseren Protestantischen und Römisch Catholischen Unterthanen, in Schlesien, eine vollkommene Egalität zu beobachten, und daß dannaenhero in beyden Fällen, es trete jemand in articulo mortis zur Römisch Catholischen, oder von dieser zur Evangelischen Religion, wenn er nicht noch wenigstens einige Monate in der neu angenommenen Religion gelebet, dergleichen Religions-Veränderung bey Erziehung seiner hinterlassenden Kinder nicht zu attendiren sey, sondern selbige usque ad annos Discretionis schlechterdinges in derjenigen Religion erzogen werden müssen, zu welcher sich die Eltern vor ihrer in articulo mortis erfolgten Veränderung bekant haben.

Wornach Euer Vbd. und ihr euch dann hinführo gehorsamst und eigentlich zu achten habt. Sind. 2c. Breslau den 7. Octobr. 1752.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten
Special-Befehl.

Cocceji, Sinckenstein, Danckelmann.

d. d. Breslau, den 20. Oct. 1752.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauischen Departements wegen accurater Anfertigung der jährlichen Designation von denen fabricirten in- und ausserhalb Landes debitirten Waaren.

Friederich, König ic. ic. Unsern ic. Wir haben gefunden, daß die von euch eingesandte jährliche Designation von denen im Lande verfertigten, verhandelten und ausserhalb Landes debitirten Tüchern und übrigen wollenen Waaren nicht überall mit denen monatlichen Accise- und Zoll-Extracten stimmen.

Da Wir nun diese jährliche Designation ganz accurat angefertigt wissen wollen; So habt ihr in solcher Absicht bey denen Städten, woselbst die Magistrate die jährliche Special-Designationes bisher angefertigt und euch zugesandt, nicht nur zu verfügen, daß solche allemal von denen Accise- und Zoll-Ämtern mit unterschrieben werden, und letztere so dann vor deren Richtigkeit repondiren sollen, sondern auch damit die intendirende Uebereinstimmung dieser jährlichen Designationen mit denen Accise-Extracten um so viel eher erreicht werde, die Magistrate zugleich anzuweisen, allmonatlich die Designationes derer fabricirten Tücher ic. vom Magistrat unterschrieben denen Accise-Ämtern zukommen zu lassen, wie denn in Ansehung der a. 1mo Jun. c. an bis hieher verfloßnen Monate solches annoch nachgeholt werden muß; An denjenigen Orten hingegen, wodurch die Accise- und Zoll-Ämter bisher quæst. jährliche Designationes bearbeitet werden, und euch zugekommen, müßet ihr gedachte Ämter instruiren, die verfertigte und ausserhalb Landes debitirte Waaren in den Monatlichen Extracten accurat nachzuweisen und demnächst daraus vermittlest Zusammenschlagung der Monatlichen

Special-Summen die gedachte jährliche Designationes zu formiren.

No. LIII.

d. d. Oppeln, den 3. Nov. 1752.

Oppelsche Ober-Unters-Regierungs-Currente an sämtliche Ober-Schlesische Magistrate und Kreiser, daß Personen Bürgerlichen Standes nach dem 21sten Jahre über ihr Vermögen sollen disponiren können.

Von Gottes Gnaden Friederich 2c. Unsern 2c. Und mögen denenselben hiermit zu ihrer Direction nicht verhalten, daß da den Personen Bürgerlichen Standes in Unsern Schlesiſchen Landen, bisher die freye Disposition über ihr sämtlich Vermögen, Capitalia und Immobilia, nach dem Sachsen-Recht, nach zurückgelegten 21sten Jahr eingeräumt worden, und die bis dahin darüber geführte Vormundschaften nachher cessiret, es bey sothaner Observanz auch fernerweit gelassen werden solle. Oppeln den 3ten Nov. 1752.

No. LIV.

d. d. Breslau, den 10. Nov. 1752.

Cammer-Rescript an sämtliche Land- und Steuer-Räthe und an die Magistrate zu Breslau und Reisse, wegen vorsichtiger Ertheilung der Pässe, Arretirung der Ziegeuner-Weiber und anderer Vagabonds 2c.

Friederich 2c. Unsern 2c. Es ist bereits unterm 13. Sept. 1746. generaliter verordnet, daß die Magistrate und andere Gerichts-Obrigkeiten verdächtigen Leuten bey Strafe keine Reise- und Sicherheits-Pässe ertheilen und dergleichen sonst

sten auszugebende Pässe von denen Collegiis nicht nomine colectivo, sondern von dem Chef und einigen Membris Collegii gezeichnet, auch mit dem gerichtlichen Siegel bedruckt werden sollen, nachsichem haben Wir in dem sub Daro Berlin den 14. Dec. 1747. emanirten Edict und durch andere ergangene Generalia unsere Landesväterliche Intention wegen Ausrottung derer Bettler und anderer Vagabonds mit mehrern zu erkennen gegeben.

Da inzwischen dem ungeachtet verschiedene Nachrichten ergeben, daß die Vorschrift wegen vorsichtiger Ertheilung derer Pässe nicht überall befolget wird und im Lande noch hin und wieder, allerhand verdächtige Leute, welche in continenti ein ehrliches Gewerbe oder Handthierung nicht darthun können, besonders aber die Ziegeuner-Weiber, deren Ehemänner bey unserer Armée engagiret, mit erschlichenen Pässen, theils von ihren Officiers, theils von denen Magisträten, unter mancherley Prætext herum vagiren, durch Betteln, sogenantes Wahrsagen und andere Räncke unsern getreuen Vasallen und Unterthanen beschwerlich fallen und einfältigen Leuten das Geld ablocken, oder sonsten allerhand Unfug anrichten, welchem Wir auf keine Weise weiter nachzusehen, gemeinet sind:

Als beschlen Wir euch hiermit in Gnaden denen Grund-Herrschaften und deren Beamten, nicht minder denen Magisträten derer zum platten Lande geschlagenen Mediat-Städte und Dorf-Gerichten des euch anvertrauten Kreises

dicatur bey denen Stener-Räthen denen Magisträten in den Städten eurer Inspection.

aufs neue alles Ernstes einzuschärfen, daß sie nicht nur bey Ausfertigung der Pässe mehrer Præcautiones und genaue Untersuchung wegen derjenigen Personen, so die Pässe verlangen, adhibiren, gleichwie sonsten ratione der Unterschrift und Besiege-

siegelung das Verordnete genau beobachten; sondern auch dergleichen Bettler, verdächtige Personen und Zigeuner, Weiber, ohne auf die etwa habende an sich ungültige Pässe zu reflectiren, anhalten, ihnen solche Pässe zur weitem Einsendung an unsere zc. Cammer abnehmen, die noch wirklich in Diensten stehende Soldaten, deren Weiber und Kinder von Ort zu Ort an die nächste Garnison zu weiterer Fortschaffung an ihre Compagnien oder Escadrons abliefern, ingleichen mit andern Bettlern und Vagabonds nach Vorschrift des vorangezogenen Edicti de Anno 1747. oder wie es sonst weiter verordnet, bey festgesetzter Strafe verfahren und darunter Die manden conniviren sollen.

No. LV.

d. d. Breslau, den 13. Nov. 1752.

Extract wegen des Aufschlags von fremden Cattonen und Zigen.

Seine Königl. Majestät haben befohlen, daß künftig die Landes-Eingefessene von allen fremden Cattonen, Halb-Cattonen und Zigen, welche sie immediate selbst von aussershalb Landes einbringen, ausser dem ordinairn Zoll, noch besonders einen Aufschlag von 1. Sgr. 8. d. von der Elle entrichten sollen. Breslau den 13. Nov. 1752.

Königl. Preussisch-Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Minckwitz, Meyer, Steudener, v. Witrich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofmann, v. Nassau, Wiebig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Zeuber, v. Pfeil.

No.

d. d. Breslau, den 16. Nov. 1752.

Circulare an sämtliche Steuer-Räthe wegen der
Certificate, welche bey Einführung einländischer gespon-
nenen Gold- und Silber-Arbeit produciret
werden sollen.

Frederich, König ic. ic. Unsern ic. Es ist in dem unterm
10. Jul. a. c. wegen des Aufschlags a 25. pro Cent von
allem ausländischen gold- und silbernen Tressen dergleichen
Faden und Gespinste ergangenen Circulari verordnet, daß es
mit dergleichen Gold- und Silber-Arbeit, wenn sie in Königl.
Landen wirklich fabriciret und versertiget zu seyn, durch be-
hörige Passir-Zettel erwiesen worden, inwieviel der Accise und
des Zolles auf bisherigen Fuß gehalten werden sollen. Da
aber auch von denen Leipziger Messen, gold- und silberne Tress-
sen dergleichen Gespinste und gestickte Waaren aus der Ber-
linischen Fabrique eingebracht werden; So muß dabey alle-
mal ein Certificat von gedachter Fabrique produciret werden,
sonsten diese Waaren als ausländische anzusehen, und zur ein-
ländischen Consumtion mit 25. pro Cent über die ordinaire
Accise und Zoll-Sätze zu vergeben sind; bey denen von der
Franckfurther Messe aus der Berlinischen Fabrique eingehen-
den gold- und silbernen Tressen aber muß nach der Vorschrift
Eingangs gedachter Verordnung durch behörige Passir-Zettel,
daß sie allda fabriciret, erwiesen werden. Ihr habt demnach
denen Accise-Aemtern aufzugeben, daß sie bey Einbringung
dieser Tressen von denen Messen darauf besondere Attention
haben, auch denen Kaufleuten diese Verordnung bekannt ma-
chen sollen.

d. d. Breslau, den 23. Nov. 1752.

**Cirrulai-Ordre an die Dominia der Grafschaft
Glas, unter deren Jurisdiction Rasch- und Zeugmacher
befindlich, dieselben dahin anzuweisen, ihre Waaren
nur in die Glasische Städte zu verkaufen und
Lohn-Arbeit anzunehmen.**

Es ist denen Ständen der Grafschaft Glas gar wohl bekannt, daß vor Alters her und nach der vorigen Landes-Verfassung die Fabricirung der halb-wollenen Zeuge auf dem Lande gegen die Privilegia der Städte nicht anders als mit der Einschränkung zugelassen worden, daß alle solche Fabricata wiederum alleinig in die Städte der Grafschaft verkauft und debiciret werden sollen. Wie nun diese vorige Verfassung allerdings zur Unterhaltung einer genauen Connexion zwischen Land und Städten und zur Conservation des Handels der letztern gereicht; So finden Se. Königl. Majest. nöthig gedachten Ständen hiedurch, wie bereits durch den Land-Rath von Pannwitz geschehen, sothane zum Besten der Grafschaft gereichende Einrichtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Befehl, daß ein jedes in seiner Jurisdiction dahin sehen solle, daß solche Einrichtung befolget, und nicht dagegen contravenirt, noch auch in fraudem derselben denen unter ihnen wohnenden Mesolan- und Raschmachern gestattet werde, einige Lohn-Arbeit, wenn gleich das Materiale dazu gegeben wird, vor jemanden, er sey denn aus einer Glasischen Stadt, anzunehmen. Hierunter vollbringen die Dominia die Königl. Intention, welche das commercium der Grafschaft Glas auf alle Weise conserviret und befördert wissen will. Urkundlich &c.

d. d. Glogau, den 30. Nov. 1752.

Patent wegen des der Stadt Löwenberg verliehenen dritten Jahrmärkts, ingleichen derer bey jedem Jahrmärkte verliehenen Roß- und Vieh-Märkte.

Demnach der in Nieder-Schlesien im Fürstenthum Zauer belegenen Königl. Preuß. Stadt Löwenberg, nebst denen bisher gehabten 2. Jahrmärkten auch der 3te Jahrmarkt verliehen und concediret worden, an denen nunmehr

- 1) Auf den Sonntag vor Pauli Bekehrung
- 2) Auf den Sonntag nach Creutz-Erfindung, und
- 3) Auf den Sonntag nach Francisci einfallenden Jahrmärkten jedesmal den Tag zuvor Roß- und Vieh-Markt halten zu können; Als wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Gegeben Glogau den 30. Nov. 1752.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogausche Krieges- und
Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Basse, Lübeck, v. Minckwitz, Gr. v. Schwerin, Schwarzenberger, Machnisky, Püschel, v. Normann, Hacke, Engelbrecht.

d. d. Breslau, den 1. Dec. 1752.

Königl. Cammer-Rescript an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe Breslauischen Departements, wegen
der von Martini bis Weynachten zu gestattenden
Ausfuhr des Flachses ausser Landes.

Friderich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da an Flachs ein au-
sehnlicher Vorrath im ganzen Lande vorhanden, und aus
dieser und andern bewegenden Ursachen resolviret worden ist,
daß dieses Jahr, jedoch ohne Consequenz die Flachs-Aus-
fuhr ausser Landes auch von Martini bis Weynachten erlau-
bet und frey gegeben werden solle: Als habt ihr die Zoll-Aem-
ter Eurer Inspection hiernach zu instruiren. Seynd ꝛc.

(2. 1.)

Formular zum Frey-Paß vor die Breslauische
Höcker, Victualien und Vivres auf dem Lande
einzukaufen.

Demnach Ihro Königl. Majestät in der unterm 24. Aug.
1752. emanirten Höcker-Ordnung allerhöchst zu ver-
ordnen geruhet, daß jedem in allhiefiger Haupt- und Residenz-
Stadt neu angesetzten Höcker zum freyen und ohngehinderten
Einkauf derer Victualien und Vivres an Eiern, Butter, Kä-
se und Hütern, jedoch daß solche in denen wenigstens vier
Meilen von hier entlegenen Orten eingekauft werden, ein
besonderer Paß zur erforderlichen Legitimation ausgefertigt
werden soll.

Als ist dieser allerhöchsten Verordnung zu Folge, dem
nachdem selbiger in die Zahl
der angesetzten Höcker allhier aufgenommen, der zum freyen
und ohngehinderten Einkauf dieser Victualien benöthigte Paß
hierdurch ertheilet, und solcher zu mehrerer Beglaubigung mit
Vordruckung des Breslauischen Policy-Directorii-Insigels
von mir eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.
So geschehen Breslau den 17

Sr. Königl. Majestät in Preussen der
Königl. Haupt- und Residenz Stadt
Breslau bestallter Raths- und Po-
licey-Director.

Formularia zu Auftrieb-Registern vor das Accise-Amt Brieg bey dorigen großen Vieh-Märkten.

(2b.)
1er.)

Auftrieb-Registers N.

Brieg, den

175

Im

Gränß-Zoll-Baller N.

Markt

aus

Litr.	Qualit.	Sorten des Viehes	Accise- Satz.
A.	—	Amen. Wall. Poddol. und Ungarische Ochsen à Stück =	9 gr.
B.	—	Cosack. Crac. Ochsen, item Wall. und andere fremde Kühe =	7 gr.
C.	—	Ordinaire Fremde und Schlesische Ochsen =	6 gr.
D.	—	Fremde und Schlesische Zug-Ochsen u. Einl. Mittel Kühe =	4 gr.

Hat sich beim Verkauf jedesmal im Accise-Amt zu melden, und hierauf die verkaufenden Stücke abschreiben zu lassen. Wie denn auch die Eigenthümer deren Heerden oder Stücke Vieh vor die Nichtigkeit derer Treiber, Knechte oder anderer ihrer Leute Vieh, haften sollen. Deswegen sie selbige darzu anhalten lassen müssen. Die Verkäufer sollen den Verlust alles Viehes nicht ohne berichtigte Accise und Zoll-Gefälle vom Markt-Platz reisen. Es wird sich also ein jeder vor Schaden zu hüten wissen.

Pfand

Königl. Preuss. Accise-Amt.

(Abz.) Auftrieb-Registers N.

Gränk-Zoll-Ballet N.

aus

ser.) Krieg, den

175 Im

Markt

Meldet an zum Auftriebe

Litr.	Stück.	Sorten des Viehes	Accis- Einf.
E.	—	Moldauische Wall. und Ungarische Schweine à Stück	3 gr.
F.	—	Poln. und andere fremde Ditto	2 gr.
G.	—	Ditto von 1. Mart. ad ult. August	1 gr.
H.	—	Fremde Schaaf, Zackel Ziegen und Böcke	6 d.
I.	—	Einländische Ditto.	4 d.

Hat sich beim Verkauf jedesmal im Accis-Amt zu melden, und hierauf die verkaufenden Stücke abschreiben zu lassen. Wie denn auch die Eigenthümer deren Heerden oder Stücke Vieh vor die Michtigkeit derer Treiber, Knechte oder anderer ihrer Leute Vieh, haften sollen. Desentwegen sie selbstige darzu anhalten lassen müssen. Die Verkäufer sollen bey Verlust alles Viehes nicht ohne berichtigte Accise und Zoll-Gefälle vom Markt-Platz reisen. Es wird sich also ein jeder vor Schaden zu hüten wissen.

Pfand

Königl. Preuß. Accis-Amt.

1752

L 11 11

[illegible]

(Ab-
ler.) Thor N. Registers N. Zoll-Ballet N. aus
Brieg, den 175 Im Markt
Meldet an zum Verkauf

Litter. K.	Stück	Einfuhr Pferde	Werth Rthr.	Accis N.	Accis Ertrag		
					Rthr.	gr.	d.
		hat hiezu eingekauft und veracciset von					
		Die aufgerittenen Pferde sind beym Verkauf nicht alleine zu ver- accisen, sondern auch gehdrig zu verzollen, und jedesmal hierauf ein- und abschreiben zu lassen. Thor Pfand Königl. Pr. Acc. Amt.					

ΕΠΙΤΑΦΙΟΣ

ΕΠΙ

ΤΟΥ ΚΑΘΗΜΕΡΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ
ΕΠΙΤΑΦΙΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ

ΕΠΙ

ΤΟΥ ΚΑΘΗΜΕΡΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ
ΕΠΙΤΑΦΙΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ

ΕΠΙΤΑΦΙΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ

ΕΠΙΤΑΦΙΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ

ΕΠΙΤΑΦΙΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ

ΕΠΙΤΑΦΙΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ

ΕΠΙΤΑΦΙΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ

ΕΠΙΤΑΦΙΟΥ ΚΑΙ ΕΚΕΚΕΙΝΟΥ

No. I.

EXTRACT

Wie viel süsse, Ungarische, Oesterreichische und Mährische

Meine

In denen 4. Jahren nemlich

vom 1. Januar 1749. bis ult. Decembr. 1752.

sowohl zur Consumtion als Handlung

bey dem Accise-Amte

zu

versteuret worden,

und wie viel die vergütete LECCAGE

beträget.

	Zur Consumtion Eymer.	Zur Handlung Eymer.	In Leccage ist denen Wein-Händlern vergütet.	Zur Consumtion Eymer.	Zur Handlung Eymer.	In Leccage ist denen Wein-Händlern vergütet.
An und zwar folgenden Monaten.	Alicant Ober- u. Spanische Nieder- Burgunder ungar. und andere süßre- iche Weine.	Rhein-Deckar- ungar. Mosel- isch u. Decker- reiche Wein.	Franz-und- Grannen- Wein.	Alicant Ober- u. Spanische Nieder- Burgunder ungar. und andere süßre- iche Weine.	Rhein-Deckar- ungar. Mosel- isch u. Decker- reiche Wein.	Franz-und- Grannen- Wein.
Jan. 1749.	a 3 Ktl. = 3 Ktl. = 2 Ktl. = 8 gr.	Klfr. gr. d'.	Klfr. gr. d'.	a 3 Ktl. = 3 Ktl. = 2 Ktl. = 8 gr.	Klfr. gr. d'.	Klfr. gr. d'.
Februar,						
Mart,						
April						
May						
Jun.						
Jul.						
August						
Sept.						
Octobr.						
Nov.						
Dec.						
Summa						
Jan. 1750.						
Februar,						
Mart,						
April						
May						
Jun.						
Jul.						
August						
Sept.						
Octobr.						
Nov.						
Dec.						
Summa						
Jan. 1751.						
Februar,						
Mart,						
April						
May						
Jun.						
Jul.						
August						
Sept.						
Octobr.						
Nov.						
Dec.						
Summa						

d. d. Breslau, den 8. Jan. 1753.

Cammer Verordnung an die Inquisitores publicos wegen Liquidirung derer aus der Königl. Casse oder der Cämmerey einer Immediat-Stadt zu bezahlen: den Kosten der Physicorum und Medicorum.

Die Königl. ic. Cammer hat wegen der Liquidationum derer Medicorum und Chirurgorum bey Inquisitionen Fällen, hierdurch ein für allemahl festzusetzen befunden, daß zwar, wenn Crefß- und Stadt-Physici, oder andere Medici ingleichen Stadt- oder andere Chirurgi, ratione derer Inquisitionen einige Bemühungen gehabt, deren Liquidationes angenommen und ad Acta gebracht werden können.

Wenn sich aber hiernächst aus dem Urtheil ergiebet, daß die Inquisitionen-Kosten aus der Königl. Casse bezahlt werden sollen; so müssen erwähnte Liquidationes in dem Fall, wenn dergleichen Arbeit jemand gethan hat, so aus der Crefß-Casse oder Cämmerey einer Immediat-Stadt eine fixirte Besoldung erhält, bey der an die ic. Cammer zu übergebenden Haupt-Liquidation allemahl weggelassen werden, falls hingegen ein Stadt-Physicus oder Chirurgus, der ohne Besoldung ist, oder ein anderer Medicus und Chirurgus die Arbeit verrichtet, so ist dessen Forderung mit zu liquidiren und wird demselben, in soferne sie billig angesehen ist, bezahlt werden. Gleichergestalt ist es auch in denjenigen Fällen zu halten, wenn die Inquisitionen-Kosten aus der Cämmerey einer Immediat-Stadt bezahlt werden müssen, massen alsdann ihrem eigenen Stadt-Physico, oder Chirurgo, wenn sie Besoldung haben, nichts passiren kann, wohingegen solchemfalls die Crefß-Physici oder Medici und Chirurgi aus andern Städten, wenn

sie gleich in Besoldung stehen, für ihre Arbeit bezahlt werden sollen.

Der Inquisitor publicus N. zu N. hat sich dahero fürs künftige hiernach gehörig zu achten und bey ereignenden dergleichen Fall zuvörderst anzufragen, welche von denen Stadt-Physicis und Chirurgis eigentlich in Besoldung stehen, da die Crenß-Physici alle salarirt werden.

Eodem an das hiesige Criminal-Collegium

in e. m.

Friedrich, König ic. Unsern ic. Da Wir bishero verschiedentlich angemercket, daß ihr in denen über die euch communicirte Inquisitionen-Acten abgestatteten Gutachten die Liquidationes derer Stadt-Physicorum und Stadt-Chirurgorum auch in solchen Fällen passiren lassen, wenn die Inquisitionen-Kosten aus Unserer Casse oder aus der Cämmerey einer Immediat-Stadt zu bezahlen gewesen, dieses aber nicht angehet, wenn dergleichen Liquidanten in Besoldung stehen, als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, künftig in denenjenigen Fällen, da Unsere Casse die Inquisitionen-Kosten bezahlt, auf die Liquidationes derer Crenß und Stadt-Physicorum, oder Stadt-Chirurgorum, welche sonst ihre Besoldung haben, niemals zu reflectiren, in solchen Fällen hingegen, wenn die Cämmereyen derer Immediat-Städte die Kosten zahlen müssen, nur allein die Liquidationes ihrer eigenen in Besoldung stehenden Stadt-Physicorum nicht passiren zu lassen, denen Crenß- oder andern Stadt-Physicis und Chirurgis aber, wenn sie gleich in Besoldung stehen, die Vergütung ihrer Forderungen, in soferne selbige billig eingerichtet sind, zuzusprechen. Wir haben deshalb beyliegende Circulair-Verordnung an die Inquisitores ergehen lassen, welche Wir euch zur Nachricht und Achtung communiciren. Seynd ic.

No.

No. III.

d. d. Breslau, den 12. Jan. 1753.

Königl. Cammer-Rescript an die Ober-Schlesi-
sche Steuer-Räthe, wegen mehrerer Einschränkung
des Handels mit Mährischen Tüchern aus Ster-
belinge- und Kürschner-Wolle.

Unsern 2c. Euch ist bekannt, daß nicht nur nach Vorschrift
der noch unter voriger Landes-Regierung im Druck
emanirten General-Zunft-Articul de Anno 1739. Art. XI.
die einkommende fremde Handwerker-Waaren der Tüchtigkeit
halber vor angehenden Jahrmarcht beschauet und das untüch-
tig befundene zum Verkauf nicht zugelassen werden soll, son-
dern auch dieswegen unterm 24. Mart. a. p. ein besonderes
Circularre nicht minder in specie wider die Einfuhre der aus
verbothener Sterblings- und Kürschner-Wolle, oder sonsten auf
Betrug verfertigten fremden vornemlich Mährischer Tücher und
ratione deren Besichtigung unterm 31. Oct. 1744. und 15. Dec.
1746. gemessene Verordnung ergangen.

Da unterdessen gleichwohl zu Bevortheilung des Publici
und Nachtheil der einländischen Fabriken das Einbringen
solcher untauglichen fremden Tücher durch allerhand Wege
noch immer continuiret und von Zeit zu Zeit zunimmt, je mehr
in den disseitigen einländischen Tuch-Städten darüber gehalten
wird, daß dortige Meister nach Maaßgebung des Tuch-Re-
glement de Anno 1718. und der General-Tuch-Schau-
Ordnung de Anno 1746. untadelhafte gute Waare liefern
müssen, weilen besonders in Ober-Schlesien die der Sache
nicht verständige gemeine Leute bloß wegen der Wohlfeiligkeit,
sothane fremde Waare denen ungleich bessern einländischen
Tüchern vorziehen.

Demnächst sogar nicht wenige einländische Fabricanten mittelst Abandonirung ihres erlernten Handwerks sich auf den Handel mit allerhand fremden Tüchern von erwehelter Art zur einländischen Consumtion legen, ungeachtet nach dem eigentlichen Sinn des Tuch-Reglements und sonstiger generalen Observanz in regulairen Tuch-Städten denen Fabricanten, sie mögen ihre Profession noch betreiben, oder solche eingelegt und dafür den Gewandschnitt ergriffen haben, nur freysethet ihre selbst eigene oder die in loco von ihren Mit-Meistern, allenfalls auch, wenn es daselbst an Waare fehlet, die an andern einländischen Orten fabricirte Tücher zu führen; Wir aber keinesweges zu gestatten gemeinet, daß das Land noch ferner mit fremden betrüglichen und untauglichen Tüchern, dergleichen vermöge vorangezogenen Tuch-Reglements in Schlesien unter vorziger Regierung nicht haben gemacht und noch weniger vorjeko im disseitigen Schlesien von einheimischen Meistern verfertiget werden dürfen, überschwemmet werde; Als wird zu Abstellung derer eingerissenen Unordnungen und daraus erwachsenden nachtheiligen Folgen hiermit

1) Wegen Beschauung und Examination derer fremden Tücher, ob sie tüchtig und zum Verkauf admiffible, oder nicht, die Vorschrift der Anfangs angezogenen General-Zunft-Articul und übrigen Generalien erneuret, dabey aber in Ansehung derer Mährischen Tücher, so bekantermassen in Ober-Schlesien größtentheils an Orten, wo keine Tuchmacher-Zünfte, folglich auch keine Zunft-Ältesten und Schau-Meister vorhanden sind, eingehen, insbesondere perordnet und festgesetzt, daß sothane Mährische Tücher gleich beym Eintritt ins Land von der Grenze recta nach einer von den 5 Tuch-Städten, Rattibor, Hultschin, Eroschütz, Gleiwitz und Cohrau ohne Unterscheid, es sey die Waare zum Verkauf in diesen

diesen benannten, oder andern Ober-Schlesischen biseitigen Städten bestimmt, vom Verkäufer gebracht, daselbst durch den verordneten Tuch-Inspectorem und die Zunft-Ältesten oder vereidete Schau-Meister mit Zuziehung des Accise-Einnehmers, oder Controlleurs gewissenhaft Stück vor Stück beschauet und examiniret werden sollen, ob sie etwa aus verbotener Sterblings- und Kürschner-Wolle, oder sonst in Ansehung der Länge, Breite und Qualicät unrichtig und zu Bevortheilung der Käufer gearbeitet, mithin so nicht beschaffen, daß sie zum Verkauf zugelassen werden können; da dann wann die Tücher tanglich und Ordnungsmäßig befunden worden, Accise-Amt, solche Stück vor Stück am leßtern Ende mit dem gewöhnlichen Waaren-Siegel kântlich zu siegeln und davon die Sagmäßige Accise zu erheben, auch im Fall solche Waare weiter nach andern einländischen Orten gehet, auf den darüber zu ertheilenden Passir-Zettel deutlich zu vermercken hat, daß die Waaren behörig beschauet, richtig befunden und zur Consumtion versteuret worden, damit selbige weiter nicht angehalten, sondern überall admittiret und Accisefrey passiret werde. Fände sich aber, daß solche aus Sterblings- und Kürschner-Wolle oder sonst unrichtig gefertiget, so sind die aus Sterblings- und Kürschner-Wolle fabricirte Tücher zu confisciren, die sonst unrichtige und daher nicht zuläßige Waare hingegen wieder einzupacken, das Pack zu versiegeln, darüber ein Zoll-Passir-Pallet zum Zurücksenden zu ertheilen und dem Einbringer aufzugeben, selbige wieder ausser Landes zu schaffen, und sich bey Vermeidung der Confiscation damit im Lande weiter nicht betreffen zu lassen.

Hieraus nun folget, daß wann die eingehende Mährische Tücher nicht bald bey dem Eintritt ins Land zu allererst auf eine von gedachten 5 Tuch-Städten treffen, solche vom erstern Grenz-Zoll-Amte versiegelt und vermittelst Passir-Pallets nach

einem dieser 5 Orter, welcher dem Einbringer am bequemsten, zur Schau verwiesen werden müssen, massen es ein vor allemahl dabey sein Bewenden hat, daß die Mährischen Lächer lediglich an sothanen 5 Orten, da anderwärts solches in Ober-Schlesien cum Effectu nicht geschehen kann, zu beschauen, wowider auch um so weniger sich jemand mit Grunde beschweren kann, als diese Einrichtung denen vorigen Landes-Verfassungen gemäß und dabey lediglich die Intention ist, die Einfuhre falscher und untauglicher Waare zurück zu halten, eo ipso aber das Publicum nebst denen einländischen Fabriquen vor Betrug und Nachtheil in mehrere Sicherheit zu stellen, massen dann denen Beschauern hiermit nochmals eingeschärft wird, denen Einbringern guter und untadelhafter Waare auf keine Weise eine Hinderniß oder Aufenthalt zu verursachen, sondern selbige zu Beförderung des mutuellen Commerci zu aller Zeit ad locum Destinationis prompt abzufertigen.

2) Ist schon oben angeführet, warum in Ansehung derer einländischen disseitigen Luchmacher, welche gleich andern Handwerkern bey ihrer erlernten Profession bleiben und sich davon nähren sollen, der Handel und Ausschnitt fremder Lächer nicht zulässig. Da unterdessen verschiedene von denen selben in Ober-Schlesien sich darauf einmahl eingerichtet und diese in empfindliche Nahrungs-Verlegenheit gesetzt werden mögten, falls sie das zeitherige Negoce mit einmahl einstellen sollten, so wird ihnen in der Absicht, womit sie Zeit gewinnen zu Reassumirung ihres erlernten Handwerks Anstalt zu machen, zwar verstattet, vor der Hand und bis auf weitere Verordnung mit dem Ausschnitt fremder Lächer amnoch continuiren zu dürfen; jedoch müssen selbige angewiesen und angehalten werden, immittelst wenigstens so viel einländische Lächer mit zu verschneiden, als dieselben an fremder Waare debi-

debitiren: Wie sie denn auch schuldig die führende fremde
Tücher nirgends als im disseitigen Schlesien auf den Jahr-
Märkten von denen dahin kommenden Fremden zu erkaufen.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden, sowohl die Ma-
gistrate, ingleichen Accise- und Zoll-Ämter eurer Aufsicht
hiernach weiter zu instruiren und durch selbige denen dortigen
Tuchmacher-Zünften die Intention bekannt zu machen, als auch
eures Orts mit dahin zu sehen, womit alles genau befolget
werde, und hiernächst von dem Effect ad Acta Bericht zu er-
statten. Sind ic.

No. IV.

d. d. Breslau, den 30. Jan. 1753.

Königl. Cammer Rescript an sämtliche Magistträ-
te und Domainen-Ämter wegen der 3 Monatl.

Termine bey Subhastationibus Voluntariis.

Friederich, König ic. ic. Unsern ic. Wir lassen euch ein
von der hiesigen Ober-Amts-Regierung an Unsere Krie-
ges- und Domainen-Cammer erlassenes Anschreiben d. d.
17. huj. nebst dem an erstere ergangenen Rescript, nach wel-
chem bey Subhastationibus Voluntariis die vorhin gebräuch-
liche drey Monatliche Termine wiederum statt haben sollen,
anliegend in Abschrift zuertigen, mit dem gnädigsten Be-
fehl, Euch darnach vorkommenden Falls gehörig zu achten.
Seynd ic.

No. V.

d. d. Breslau, den 17. Jan. 1753.

Inschreiben der Bresl. Ober-Amts-Regierung an die Krieger- und Domainen-Cammer daselbst, wegen der drey Monathlichen Termine, welche bey Subhastationibus Voluntariis wieder statt haben sollen.

Einer Hochlöbl. Königl. Krieger- und Domainen-Cammer haben Wir die Ehre beykommendes Königl. Rescript, nach welchem bey Subhastationibus Voluntariis die vorhin gebräuchliche drey Monathliche Termine wiederum statt haben sollen, hiermit zu communiciren, auch dieselbe zugleich gang ergebendst zu ersuchen: besagtes Rescript sämtlichen Magistraten zu deren Beobachtung, gewöhnlicher massen publiciren zu lassen. Breslau, den 17. Jan. 1753.

Königl. Pr. Bresl. Ober-Amts-Regierung.

H. E. Fürst von Carolath.
v. Münchhausen.

No. VI.

d. d. Berlin, den 22. Dec. 1752.

Königl. Rescript an die Bresl. Ober-Amts-Regierung wegen der drey monathlichen Termine, welche bey Subhastationibus Voluntariis wieder statt haben sollen.

Friedrich, König in Preussen etc. Unsern etc. Nachdem bey vorgekommenen Umständen Wir in Gnaden resolviret und gut befunden, daß in denenjenigen Fällen, wenn eine Subhastatio bloß ad eruendum rerum Pretium gesucht wird und mithin solche Voluntaria ist, als z. E. bey Auseinandersetzungen von Aeltern, Kindern und Geschwistern etc.

es bey denen vorhin gebräuchlichen Terminis von Drey Monaten gelassen werden solle. So gesamen Wir an Ew. Edd. und befehlen Euch hiermit gnädigst, dieses hinführo bey allen Subhastationibus, welche voluntariæ sind, gehorsamst zu beobachten. Verbleiben etc. Berlin, den 22. Dec. 1752.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten
Special-Befehl.
Er, Podewills, Dandelsmann.

No. VII.

d. d. Breslau, den 5. Febr. 1753.

Königl. Cammer-Verordnung an sämtl. Cammer-
Renter Breslauischen Departements, daß die Personen
Bürgerlichen Standes mit 21 Jahren mündig
seyn sollen.

Nachdem durch ein von Hofe aus an sämtliche Ober-Amts-
Regierungen erlassenes Generale festgesetzt worden, daß
gleichwie denen Personen Bürgerlichen Standes in denen
Schlesischen Landen bisher noch zurück gelegtem 21 sten Jah-
re die freye Disposition über ihr sämtl. Vermögen, Capita-
lia und Immobilia nach dem Sachsen-Rechte eingeräumt
worden, und die bis dahin darüber geführte Vormundschaft-
ten cessiret; also es auch bey sothaner Observanz ferner sein be-
wenden haben solle; Als wird solches dem Königl. Amte zu
N. zu seiner Nachricht bekant gemacht.

No. VIII.

Extract aus der unterm 5. Febr. 1753. an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Mediat-Regierungen, Magistrate, Königl. Domainen-Aemter, an das Officium Fisci und an die Stempel-Cammer Breslauischen Departements, wegen Adhibirung des erforderlichen Stempel-Papiers zu denen Publicandis bey denen Gerichten, erlassenen Verordnung.

Da der Verfassung gemäß, bey denen Gerichten die Subhastations-Patente, Edictal-Citationes und alle Publicationes, worinnen 3 oder mehrere verschiedene Termine angesetzt, nicht mit einem Stempel a 3 Egr. sondern jeder Termin a 3 Egr. gerechnet, mit einem 9 Egr. auch 12 Egr. oder so vielen Stempeln als Termine darinnen befindlich, expediret werden müssen: Als wird solches sämtlichen Dominiis und Gerichten auf dem Lande zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekant gemacht. Signatum Breslau den 5 Febr. 1753.

(L.S.)

Königl. Preussisch-Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, v. Nussen, v. Minckwitz, Meyer Stendener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hoffmann, v. Nassau, Diebig, v. Pfuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Leuber, v. Pfeil.

No. IX.

d. d. Breslau, den 12. Febr. 1753.

Königl. Cammer-Rescript an samtl. Steuer-Räthe, und an die Magisträte zu Breslau und Reisse, daß die Walck-Müller zu gehöriger Präparirung der Füll-Erde angewiesen werden sollen.

Friederich 2c. Unsern 2c. Wir vernehmen aus der verschiedentlich bey Uns geschehenen Anzeige mißfällig, daß die Walck-Müller die Füll-Erde nicht nach der Vorschrift präpariren, sondern solche nur schlechthin einweichen, und also den guten und nützlichen Gebrauch davon nicht machen können, auch daß öfters Niemand auf dem Walck-Boden, ob schon wirklich gewalcket wird, vorhanden und überdem das Flocken sammeln und deren Verkauf noch immer continuiret werde; Wir befehlen euch daher hiermit in Gnaden, die Magisträte eurer Inspection zu instruiren, daß sie die Walcker anweisen sollen, die Füll-Erde nach dem Sinn des Tuch-Reglements pag. 32. ihrer Instruction und der ihnen von der Tuch-Revisions-Commission gegebenen Anweisung gemäß, bey Vermeidung der determinirten 2. Rthlr. Strafe gehörig zu präpariren und solchergestalt zu gebrauchen, zu dem Ende, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, beständig in einem Troge präparirte Füll-Erde vorrätzig zu halten und besage ihrer Instruction bey 2. Rthlr. Strafe während der wirklichen Walcke den Walck-Boden niemahls ledig zu lassen, mithin die Einrichtung darnach zu machen, damit entweder der Walcker- oder Walck-Knecht jederzeit gegenwärtig sey. Gleich wie auch die Walcker, deren Frauen und Gesinde sich des Flockensammelns gänzlich enthalten, und die Wolle die beyhm Walcken abgethet, denen Fabricanten zurück geben müssen; Also sollen die etwan contravenirende Walcker denen Fabricanten

eranten die zur Ungebühr abgewalckte Wolle nebst dem etwan sonst verursachten Schaden bezahlen, wobey gegen die Walcker ohne Nachsicht mit der in der Instruction ausgesetzten Strafe zu verfahren ist; Im übrigen wird verordnet, daß die Fabriken-Inspectores bey denen Quartal-Revisionen, wie diese Puncte befolget worden, mit untersuchen und davon in dem zu haltenden Protocoll Anzeige thun sollen.

No. X.

Extract aus der unterm 13ten Febr. 1753. an sämtliche Land-Räthe Breslauischen Departemens, wegen der Remission vor die Häusler-Stellen ergangenen Verordnung.

Da nach denem Principiis wegen Remittirung der Nahrungs-Steuer festgesetzt, daß wenn einer eine neue Häusler-Stelle im Dorfe anbauet, so, daß kein altes Haus eingegangen, sondern die Anzahl der Häusler und angesetzten Familien dadurch vermehret worden, der Neu-Anbauende von der Zeit an, da er das Haus zu bewohnen anfängt, vom dem Nahrungs-Gelde vom Hause auf Drey Jahre befreyet seyn soll, jedoch daß derselbe in die Nahrungs-Geld-Anlage gebracht und ihm das Nahrungs-Geld alljährlich remittiret werde, auch diejenigen darunter zu rechnen seyn, die von denen Grund-Herrschaften Häuser und Stellen erkaufen, und dadurch gleich dem ersteren die Anzahl der possessionirten Familien vermehren; Wohingegen aber, wenn ein dergleichen Haus oder Stelle auf eine Zeitlang an die Grund-Herrschaft verfallen, und von derselben wiederum an einen Unterthan verkauft wird, die Remission des Nahrungs-Geldes in diesem Casu nicht statt finden kan, weil die Ursache der Remission cessiret, und nicht eine possessionirte Familie im Dorfe mehr wird.

wird. Als wird diese zum Besten des Landes abzielende Königl. Allergnädigste Entschliesung sämtlichen Dominiis und Creysß-Eingefessenen zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekant gemacht. Signatum Breslau den 13. Febr. 1753.

(L. S.)

**Königl. Preussisch-Breslauische Krieges-
und Domainen-Cammer.**

Graf von Münchow, von Aussen, v. Minckwitz, Meyer, Steudener,
v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hofmann, v.
Rassau, Wiebig, v. Psuhl, Hänel, Witte, Graf zu Solms, Leuber,
v. Pfeil.

No. XI.

d. d. Breslau, den 17. Febr. 1753.

**Circulare an sämtl. Land und Steuer-Räthe,
um das Hausiren mit Eisen auf dem Lande bey der im
Patent vom 2. Dec. 1750. determinirten Strafe
wiederholt zu verbieten.**

Friederich 1c. Unsern 1c. Es ist verschiedentlich angemer-
cket worden, das wider die wegen des Hausirens emanir-
te Generalia und besonders das Patent vom 2. Dec. 1750.
noch allerhand Leute von Ort zu Ort auf dem platten Lande
mit Eisen herumfahren und zum Abbruch der Städtischen
Nahrung, auch derer Accise-Gefälle an die Dominia, Dorf-
Schmiede und andere Land-Lenthe solches verbotener Weise
abzusetzen suchen; Da Wir aber dieser Unordnung länger
nachzusehen nicht gemeinet: Als befehlen Wir euch hiermit
in Gnaden, nicht nur denen Eigenthümern derer im eurem
Creysse etwan befindlichen Eisen-Hammer, sondern auch an-
dern bekanten Herumführern, das Hausiren mit Eisen auf
dem platten Lande, bey Vermeidung derer in vor angezo-
gen Patent festgesetzten Strafe wiederholt ernstlich zu unter-
sagen,

sagen, nicht minder die Creyß- Dragoner zu instruiren, daß sie beyra Umritt auf die Contraventiones mit invigiliren und betreffenden Falls nach vorheriger Verarrestirung des Eisens davon behörige Anzeige thun sollen; dagegen bleibt einem jeden unbenommen nach Accisbaren Städten das Eisen zum Verkauf zu bringen und damit, wenn solches in der ersteren Stadt nicht debitiret werden kann, weiter von einer Stadt zur andern zu fahren, nur müssen sich die Verkäufer dabey unterweges auf dem platten Lande alles Verkaufs enthalten und das in jeder Stadt abgesetzte Eisen auf den Accis- Passir- Zeteln von dortigen Accis- Amte richtig abschreiben lassen 2c.

No. XII.

d. d. Breslau, den 9. Mart. 1752.

Königl. Breslauische Ober- Amts- Regierung.
Eurenden an sämtl. Land- und Steuer- Rätthe des Departements, worinnen der Codex Fridericianus ratione der
Einschränkung des Beweises der Handlungs- Bücher declariret wird.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen 2c.
Unsere gnädigen Gruß zuvor. Würdige Andächtige Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste, Liebe, Besondere, Besonders und liebe Getreue; Nachdem Wir die Kaufmannschaft, in Unserer Residenz- Stadt Berlin auf ihre wegen Einschränkung des Beweises ihrer Handels- Bücher, und daß ihnen allenfalls nach Verlauf der gesetzten Frist die Eydes- Delation nachgelassen werden möge, bey Uns gethane allerunterthänigste Vorstellung, folgendergestalt beschiedenen und Unsern Codicem Fridericianum dahin declariret haben: Daß

1) die

1.) die denen Handels-Büchern sonst zustehende Beweiß-Kraft auf 6. Monath zwar eingeschränckt verbleiben; jedoch bey denenjenigen Herrschaften, welche bald nach Erborgung der Waaren ver-eisen, und binnen dem gesetzten halben Jahre nicht wider-ommen, die Zeit ihrer Abwesenheit dem Creditirenden Kaufmann zu gute gerechnet werden solle, und daß ad

2.) ihnen nach Ablauf des halben Jahres sich zwar der Eydes-Delation, jedoch nur binnen 2. Jahren, zu bedienen, welche a dato contrahirter Schuld anzurechnen sind, nachgelassen sey; Dahingegen auch dem Debitori, wenn der Kaufmann alsdenn keine von ihm unterschriebene Rechnung in Händen hat, der Debitor aber die Rechnung bezahlt zu haben, vorschügt, die Zahlung mittelst Eydes zu erhalten, frey gelassen seyn solle; jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn der Debitor die Schuld anfänglich geleugnet, nach deferirtem Eyde aber dieselbe zugestanden, deren Bezahlung vorgegeben hat, und solche eydlich erhärten wolle, derselbe nicht darzu gelassen werden könne.

So haben Wir euch solches zu eurer Wissenschaft und geziemenden Nachachtung hierdurch allergnädigst bekannt machen wollen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Breslau den 9. Martii 1753.

(L.S.) v. Münchhausen, v. Carmer.

No. XIII.

d d. Breslau, den 9. Mart. 1753.

Extract aus der an die Land-Räthe ergangenen Verordnung, wegen der auf dem platten Lande befindlichen Stärkemacher.

Nachdem resolviret worden, daß zwar diejenigen Stärkemacher, so die Stärke zum Verkauf verfertigen, und vor-

vorjeto auf dem platten Lande wohnen, ohne Unterscheid noch ferner zu dulden, jedoch nicht nur mit einem proportionirlichen Nahrungs-Gelde beſeget, und ſolches von denen Land-Räthen der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zur Approbation in Vorſchlag gebracht, ſondern auch, wenn dieſe Stärkemacher auf dem platten Lande abgegangen, an ihrer Stelle weder neue, noch ſonſten neben ihnen andere dergleichen Nahrung treibende irgendwo angeſeſet werden, im übrigen aber einem jeden Einwohner des platten Landes zu aller Zeit frey bleiben ſoll, vor eigene Nothdurft Stärke zu machen: Als wird ſolches zu ſämmtlicher Creyß-Eingefesſenen Nachricht hierdurch bekandt gemacht. Breslau den 9. Mart. 1753.

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Graf von Münchow, von Aufſen, du Buillon, von Windſchitz, Meyer, Stendener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, Hoffmann, v. Maſſau, Biebig, von Pfuhl, Hanel, Witte, Graf zu Solms, Teuber, v. Pfeil.

No. XIV.

d. d. Breslau, den 14. Mart. 1753.

Breslauische Ober-Amts-Realerunters-Currenten an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe des Departements wegen Loßlaſſung der Unterthanen und der Loßlaſſungs-Gelder.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen, 2c. 2c. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Hochwohlgebohrne Wohlgebohrne Beſte und liebe Getreue. Nachdem Uns glaubwürdig hinderbracht worden iſt, was maſſen bey einigen Unſeren Schleiſſiſchen Dicasteriis Unſern wegen Loßlaſſung der Unterthanen unterm 10ten Decembr. 1748: und wegen des

des Abschusses und Detraetus uuterm 24sten Decembr. 1751. emanirte Edicta gemißdeutet, und eines Theils die in dem ersten festgesetzte 10. pro Cent, Loslassungs-Gelder für Abfarths-Gelder angesehen, andern Theils aber dafür gehalten werden wollen, als ob die zwischen den Grund-Herrschaften und Unterthanen ein und anderen Ortes, wegen der Loslassung vorhandene Pacta, gänglich dadurch aufgehoben worden wären;

Wann nun aber solches Unserer bey obigen Edicten gehetzten allergnädigsten Landes-Väterlichen Intention keinesweges gemäß ist; So haben Wir auch selbige nochmals dahin declariren wollen: daß fürs erste die 10. pro Cent welche nebst den persönlichen Loslassungs-Geldern durch Unser Edict vom 10ten Decembr. 1748. §pho 5to den Grund-Herrschaften für die Loslassung von der Unterthänigkeit zu fordern und zu nehmen erlaubt worden, keinesweges ein Abschoss, Abzug, Gabella emigrationis, oder hereditaria, sondern ein Theil des Lytri sind und mit und nebst dem persönlichen Loslassungs-Gelde zusammen das Lytrum ausmachen sollen, wie solches auch bereits durch das Edict vom Abschoss vom 24sten Decembr. 1751. §pho 25. deutlich vestgesetzt worden; Daß auch ferner bey dem Edict von 1748. Unsere Intention keinesweges gewesen, den Grund-Herrschaften, wider die ehemalige Landes-Verfassungen, ein neues Recht einzuraumen, um von ihren der Unterthänigkeit zu erlassenden Unterthanen, einen Abzug oder Abschoss zu fordern, sondern daß wir vielmehr hierbey Unser Augenmerk dahin gerichtet haben, um eines Theils den Grund-Herrschaften das Arbitrium bey Forderung der Loslassungs-Gelder einzuschräncken, andern Theils auch das Loslassungs-Geld der Unterthanen nach Proportion, nach dem selbige viel, wenig

oder nichts im Vermögen haben, auf einen billigmäßigen Fuß zu determiniren.

Ihr habt demnach diesen nunmehr deutlich declarirten Verstand Unserer obangezogenen Edicten euch hinführo zur Richtschnur dienen zu lassen, und selbigen in keine Wege zu überschreiten, folglich in denen Fällen, dadurch klare Pacta anteriora ein gewisses Loslassungs-Geld verabredet und festgesetzt worden, nach sothanen, und nicht die bey anderen Fällen erlaubte 10. pro Cent von eueren Unterthanen zu nehmen und zu fordern.

Jedoch ist Unsere Meynung keinesweges hierunter auch die Laudemia zu begreifen, als welche mit den Loslassungs-Geldern keine Gemeinschaft haben, sondern insbesondere die Recognitionem Dominii von dem Pundo Laudemiali und zwar regulariter von dem Käufer bezahlt werden müssen. Wornach ihr euch dann in gedachten Fällen allergehorsamst und eigentlich zu achten habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Breslau den 14. Martii 1753.

(L. S.) v. Münchhausen, v. Carmer.

No. XV.

d. d. Breslau, den 14. Mart. 1753.

Königl. Breslauische Ober- und Amts-Regierungs-Currenden an sämtliche Land- und Steuer-Räthe des Departements, daß die Weibes-Personen, welche sich an Soldaten verheyrathen, dem Parocho Loci die Proclamations- und Copulations-Jura zu entrichten verbunden seyn sollen.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, 2c. 2c. Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue. Wir haben Unser Ober-Consistorium zu Groß-Glogau, auf dessen unterm 15. vorigen Monats bey Uns gethane allergehorsamste Anstufung:

ge: ob die Stadt- und Land-Prediger, von Bürgerlichen Weibspersonen, welche sich an Soldaten verheyrathen, außer den Proclamations-Gebühren, auch die Taxam Stolæ pro Copulatione fordern mögen, dahin zu bescheiden befunden: daß es hierunter am süzlichsten bey dem 10. Spho des Geistlichen Reglements gelassen werden könne, dergestalt, daß wann sich eine Bürgerliche oder auf dem Lande befindliche Weibsperson an einen Soldaten verheyrathet, die Eltern, oder Angehörigen derselben, die Proclamations- und Copulations-Jura gedachtem Reglement gemäß dem Parocho Loci zu entrichten verbunden sind; den Feld-Predigern hingegen besage des Militair-Consistorial-Reglements erlaubet seyn solle, eben dieselben Jura auch von den Soldaten und zwar auf gleiche Weise zu erheben, wie es den Bet-Haus-Predigern in den Römisch-Catholischen Parochien gestattet wird. Wie Wir nun dieser Verordnung in allen obbemeldeten Fällen hinführo durchgängig beobachtet wissen wollen; So haben Wir euch auch solche zu eurer Nachricht und künftigen Verhaltung hierdurch allergnädigst publiciren lassen, und sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Breslau den 14. Martii 1753.

(L.S.) v. Münchhausen, v. Carmer.

No. XVI.

d. d. Breslau, den 23. Mart. 1753.

Rönial. Breslauisches Cammer-Rescript, an die sämtliche Ober-Schlesischen Land-Räthe, um den Dominiis und Gemeinden das Edict wegen Attrapirung des herum vagirenden liederlichen Gesindels nochmals einzuschärfen.

Friederich 1c. Unsern 1c. Wir haben zwar bereits in der, dem Unterm 14. Decembr. 1747. wegen Ausrottung der Bett-

Ppp pp 2

ler

ler und andern liederlichen Gesindels emanirten Edict, zugleich beygefügten Instruction §. 28. 29. festgesetzt, daß derjenige der einen Räuber oder gewaltigen Dieb angezeigt, oder lebendig liefert, vor jeden 20. Rthlr. bekommen und sein Name verschwiegen bleiben, auch dieses Geld nach Befinden der Umstände, hierbey angewendeten Mühe und ausgestandenen Gefahr erhöht werden, ingleichen wenn ein Dieb und Räuber selbst, ehe und bevor er arretiret und verhört worden, die Complices oder eine andere ihm bewusste Bande und die mit oder ohne ihn begangene Frevelthaten freiwillig entdeckte, nicht nur von oberwehntem Kopf: Gelde die Hülfe erhalten, sondern auch von aller Bestrafung befreyet seyn solle. Da aber dermalen unterschiedliches Diebs: und Räuber: Gesindel, besonders in Ober: Schlessien herum vagiret: Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, solche Verordnung in eurem Creiße per Currendam nochmalen bekant zu machen, dagegen aber auch die Herrschaft und Gemeinden nach mehrerem Inhalt obgedachten Edicts und Instruction zu erinnern, daß sie alle mögliche Mühe mit erforderlicher Vorsicht anwenden, damit das herum vagirende liederliche Gesindel arretiret und in die nächste Creiß: Stadt bis zu weiterer Verfügung gebracht werde.

No. XVII.

d. d. Breslau, den 23. Mart. 1753.

Brau: Reglement für die Stadt Pitschen.

Nachdem nöthig erachtet worden, die Königl. Immediat-Stadt Pitschen mit einem auf die Verbesserung dortiger Brau: Nahrung zurichtenden nützlich und brauchbaren Brau: Reglement zu versehen; so hat man solches mit allgemeiner

meiner Zufriedenheit der Bürgerschaft, wie folget, entworfen.
Zuförderst nun und

1. ist zu wissen, daß die Bier- Brauberechtigte Bürger
das Brauen in nachstehender Ordnung zu exerciren haben.

1. Herr Rittmeister von Bandemer Ringhauf.
2. Johann Christoph Braunes Erben dto.
3. Daniel Mercker Gassenhauf.
4. Michael Weinert Ringhauf.
5. Gottfried Goyes Wittwe dto.
6. Melcher Goyes Wittwe.
7. George Przirembel Gassenhauf.
8. Michel Lechs wüste Stelle dto.
9. Johann Christoph Zebe jun. Ringhauf.
10. George Langer dto.
11. Friedrich Ripelius jun. Gassenhauf.
12. Friedrich Gebauer dto.
13. Herr Bürgermeister Rauschke Ringhauf.
14. Sebastian Schliwa dto.
15. Andr. Goyes wüste Stelle Gassenhauf.
16. Johann Vogt dto.
17. Jacob Przirembel Ringhauf.
18. Johann Schlives Wittwe dto.
19. Adam Schulk Gassenhauf.
20. Adam Hybala dto.
21. Jacob Goyes Wittwe Ringhauf.
22. Jacob Schliwa dto.
23. Herr Doct. Maydelohn Gassenhauf.
24. Johann Minckenasch dto.
25. Gregorius Göke. Ringhauf.
26. Samuel Goy dto.
27. Gottlieb Liebeck Gassenhauf.
28. Daniel Schulzens Wittwe dto.

29. George Schulz Ringhauf.
30. Christoph Gollok dto.
31. Adam Goyes Wittwe Gassenhauf.
32. Gottlieb Schüller dto.
33. Siegmund Kofa dto.
34. George Przirembel Ringhauf.
35. Friedrich Rupilius sen. dto.
36. Johann Bovians wüste Stelle Gassenhauf.
37. Joh. Ploschke dto.
38. Andreas Maruschke Ringhauf.
39. Jacob Klotzech dto.
40. Martin Kirchales Wittwe Gassenhauf.
41. Christoph Klimsch dto.
42. Herr C. W. Tasadius Ringhauf.
43. Johann Christoph Zebe jun. dto.
44. Adam Gorcka Gassenhauf.
45. Andreas Roschny dto.
46. Johann Olesky Ringhauf.
47. Jacob Goy sen. dto.
48. Gottfried Exner Gassenhauf.
49. Sebastian Goy dto.
50. Sebastian Janusch Ringhauf.
51. Adam Goyes Wittwe wüste Stelle dto.
52. Jacob Goy jun. Gassenhauf.
53. Johann Zrzirembel dto.
54. Adam Goyes Wittwe Wirthshaus Ringhauf.
55. Johann Jacob Fick Gassenhauf.
56. Daniel Kroll jun. Gassenhauf.
57. Johann Viebig dto.
58. Martin Hiebemeyer dto.
59. Michael Goyes Wittwe dto.

60. Johann Dropecks wüste Stelle dto.

61. Johann Goy jun. dto.

Anderer Umgang.

62. Herr Rittmeister v. Bandmer Ringhauf.

63. Johann Christoph Braunes Erben dto.

64. Jacob Olesky Gassenhauf.

65. Jacob Przirembel Tischler dto.

66. Gottfried Goyes Wittwe Ringhauf.

67. Melchior Goy dto.

68. Daniel Kroll sen. Gassenhauf.

69. Barthel Gnille dto.

70. Michel Weinert Ringhauf.

71. Johann Christoph Zebe sen. dto.

72. Johann Wolnes wüste Stelle Gassenhauf.

73. Thomas Misches Wittve dto.

74. George Langner Ringhauf.

75. Herr Bürgermeister Rauschke dto.

76. Michel Kania Gassenhauf.

77. Daniel Zebe dto.

78. Sebastian Schliwa Ringhauf.

79. Jacob Przirembel dto.

80. Johann Schlags wüste Stelle Gassenhauf.

81. Gottfried Ramschel dto.

82. Johann Schlinwes Wittve Ringhauf.

83. Jacobs Goyes Wittve dto.

84. Sebastian Janusch sen. Gassenhauf.

85. Siegmund Janusch dto.

86. Jacob Schliwa Ringhauf.

87. Gregorius Göze dto.

88. Johann Knichala Gassenhauf.

89. George Wenger dto.

90. Samuel Goy Ringhauf.

91. George Schulze. dto.
92. Daniel Rania Gassenhaus.
93. Johann Christoph John dto.
94. Christoph Gollok Ringhaus.
95. George Przirembel dto.
96. Heinrich Wenger Gassenhaus.
97. Christoph Pfalz dto.
98. Friedrich Rupilius sen. Ringhaus.
99. Andreas Maruschke dto.
100. Johann Scheer Gassenhaus.
101. Adam Zebe dto.
102. Jacob Kloßeg Ringhaus.
103. Hr. C. W. Fassadius dto.
104. Michael Knotta Gassenhaus.
105. Johann Koschinsky dto.
106. Johann Christoph Zebe sen. Ringhaus.
107. Johann Olesky dto.
108. Martin Wenger Gassenhaus.
109. Andreas Deißberg dto.
110. Jacob Goy sen. Ringhaus.
111. Sebastian Janusch dto.
112. Caspar Czepka Gassenhaus.
113. Jacob Fietzek dto.
114. Adam Goyes Wittwe wüste Stelle Ringhaus.
115. Adam Goyes Wittwe dto.
116. David Ruschke Gassenhaus.
117. Michel Goyes Wittwe dto.
118. Johann Jacob Sidl dto.
119. Martin Hiehemeyer dto.
120. Johann Koschny dto.
121. Jacob Knychala Gassenhaus.
122. George Janusch dto.

123. Michael Schüllers Wittive dto.
124. Adam Oscheja dto.
125. Daniel Biarowsky dto.
126. Melchor Koschny dto.
127. Daniel Janusch dto.
128. Samuel Söfner dto.
129. Balhar Schwiegs wüste Stelle Gassenhaus.
130. Benjamin Christiani dto.
131. Benjamin Biehnva dto.
132. Daniel Koschny dto.
133. George Riesar dto.
134. Johann Idzick jun. dto.

2. Da nach vorstehender Ordnung ein jeder Bürger zu seinem Gebräu 8. Scheffel Gerste zum Mälzen liefern muß, so soll derselbe, so bald ihm der Brauer seine Ordnung zum Mälzen angekündigt, auf das allerlängste in 3. Tagen, solche ins Mälz-Haus zu liefern, vorher aber dem Mälzer, welcher hiesigen Orths zugleich Brauer ist, eine Probe zu geben, und sodann der Mälzer sothane Probe dem ex Gremio Magistratus zu bestellenden Brau Directori vorzuzeigen, schuldig seyn, damit die Güte der Gerste und ob solche angenommen werden könne, oder nicht, erkannt werden möge.

3. Weil es nicht möglich, daß ein gutes Bier gebrauen werden kann, wenn dazu nicht gutes Maltz genommen wird, ein jeder, welcher nicht zu rechter Zeit seine Gerste zum Mälzen liefert, damit das Maltz ehe es verbrauen wird, wenigstens 6. Wochen alt werden möge, in 2. Rthl. Strafe verfallen seyn, Lust-Maltz aber gar nicht genommen und verbrauen werden.

Nächst dem muß ein jeder brauender Bürger vor allen Dingen dahin sehen, daß die Gerste nicht zu lang wachse,

oder in den Graß-Reimen schieffe, oder gar verbrenne, sondern sich vielmehr bemühen, das Malz zu einer hochgelben Farbe zu bringen.

Reinigung
des Hopfens
von allen Ran-
ken und Pät-
tern

Strafe der
Bier-Verfäl-
schung.

Wie denn auch der zum Brauen zu nehmende Hopfen, rein und zuvor von allen Ranken und Blättern gereinigt seyn muß.

4. Von dem Kretschmer muß außer dem Füll-Bier kein Wasser unter das Bier gegossen werden, und da der Brau-Director von einem jeden Gebräu 4. Quart Probe-Bier bekommt, und es sich ereignen sollte, daß das Bier gefälscht, einen wäßrigen Geschmack bekommen, und dem Probe-Bier an Güte nicht gleiche, so hat der Kretschmer zu gewärtigen, daß solches Bier confisciret und den Armen gegeben, auch derselbe über dem nach vor jedes auf solche Weise verfälschtes Achtel-Bier mit 2. Rthl. das 2te mahl mit 3. Rthl. und das 3te mahl mit 4. Rthl. bestraft werde, bey öfterer Contravention aber ihm das Brauen gar ein- oder mehr mahl vorbei gehen soll; Zu welchem Ende der Brau-Director die Keller öfers visitiren und examiniren lassen muß, ob das Bier einen wäßrigen Geschmack bekommen, da denn bey vorkommenden gegründeten Verdacht, und wenn anders nicht aus der Sache zu kommen, Denunciatus und seine Frau sich jurato zu purgiren schuldig, daß weder durch sie, noch jemand anders ihres Wissens das Bier gefälschet worden. Nicht minder sieget dem Brau-Directori ob, darauf zu sehen, daß alle Zeit genugsames wohlabgelegenes und klares Bier vorrätzig sey, auch jeder Zeit 2. oder 3. Biere im Schancke sich befinden.

Wieviel Ach-
tel-Bier aus ei-
nem Gebräu
de von 9. Schf.
Gersten-Malz
zu ziehen

5. Zu einem Gebräu Gersten-Malz werden 8. Scheffel Gerst genommen, 9. Scheffel Malz aber, zur Mühlen gebracht, und veracciset, wovon 12. Achtel Bier inclusive Gersten-Malz $\frac{1}{2}$. Achtel Füll-Bier, das Achtel a 200. Quart Breslauisch Maas

Maas gezogen, und zu dem Ende auch die Bier- Bottiche auf so hoch eingerichtet und geächter, werden sollen; So ferne sich aber jemand unterstehen sollte, mehr reines Bier, als vorgedacht, zu gießen, so soll er vor jedes übrige Achtel zur Accise 2 Fl. Strafe erlegen, auch bey öfterer Contravention die Strafe erhöhet, der Brau- Meister hingegen, welcher hie- rinnen wider seinen Eyd handelt, das 1te mahl mit 2. Rthl. das 2te mahl mit 4. Rthl. Strafe belegt, und das 3te mahl gänzlich cassiret.

6. Wenn einem Brau- Eigen oder Mieths- Kretschmer das Brauen angesetzt worden, muß er nebst dem Brau- Mei- ster in Gegenwart eines Accis- Visitatoris das Malz anfeuch- ten und in denen ordentlich gezeichneten Malz- Säcken ver- siegelt zur Mühlen bringen lassen, auch hiernächst in der Müh- le gedachter Brauer das Malz- Schrotten selber besorgen, und solches keinen fremden anvertrauen; Falls der Brau- Meister aber diese accuratesse unterläßt, so hat er zu gewärtigen, daß wenn schlimmes Bier erfolgt, er zur Ver- antwortung gezogen werden, und den Schaden ersetzen soll. Ferner muß auch der Brau- Meister das Brauen nicht eher anfangen, als bis ihm der Feucht- oder Ambrenne- Zettul vor- gezeigt und übergeben worden. Da auch

7. Bey dem Brau- Besen, und damit gutes, reines, und wohlgeschmackendes Bier erhalten werde, es vornehmlich mit darauf ankommt, daß gute Malz- und Brau- Meister an- genommen und bestellt werden, welche verstehen, wie das Malz gemacht, und das Brauen tractiret werden muß, so hat Magistratus und insonderheit der Brau- Director sich alle er- sünliche Mühe zu geben, Malz- und Brau- Meister anzuschaf- fen, welche die nöthige Ränntniß besigen und andere Derter, allwo gutes Malz gemacht und gutes Bier gebrauet wird, besucht haben. Diesen Malz- und Brau- Meistern nun ist

Was bey dem
anfeuchten,
einfachen und
schrotten des
Malzes in der
Mühle zu be-
obachten.

Bey dem
Brau- Besen
kommt es auf
gute Malz- u.
Brau- Meistere
an.

8. Wohl einzuschärfen, sich nach allein demjenigen, was bereits §. 3. wegen des Malz machens 2c. verordnet worden, sich nach dem genau zu achten, noch mehr Gerste, als festgesetzt, anzunehmen; Würde unter dessen gleichwohl in Erfahrung gebracht werden, daß dieselben das Malz zulange gewässert, in den Graß-Reimen schießen, oder auf der Darre verbrennen lassen, sollten sie nicht allein das verdorbene Malz bezahlen, sondern auch überdem exemplarisch bestraft, und bey öfterer Nachlässigkeit fort gejaget werden, ohne ihnen wegen der Gerste eine Entschuldigung zustatten kommen zu lassen, indem keine untaugliche Gerste angenommen werden muß, wie denn auch vor jeden zuviel angenommenen Scheffel Gerste hiermit die Strafe auf 1. Rthl. vor die Accis-Casse festgesetzt wird.

Was bey dem Brauen selbst zu observiren.

Was hiernächst insbesondere das Brauen anbetrifft, so liegt ihnen ob, allen und jeden Mesch in die Pfannen zu schlagen, und sowohl selbigen nebst Bier und Hopffen wohl kochen zu lassen, damit solches nicht roh- oder roh-hoffig werde, als auch das Bier in denen Kellern selbst zur Gehre zu stellen, massen letzteres mit zu Erhaltung guten Bieres dienet; Das übrige aber läßt man auf ihre eigene gute Einsicht um so mehr ankommen, als auf den Fall, wenn kein gutes und klares Bier erfolget, sie davor die verdiente Strafe unerläßlich zu erwarten haben.

Bereybung u. Cautions-Einstellung d. Brau-Meister und Mälzer.

Damit aber auch die Brauerschaft wegen Ersehung des Schadens welcher einem oder dem andern durch des Brauers oder Mälzers Unwissenheit und Nachlässigkeit wiederfahren könnte, gesichert seyn möge, so soll sowohl der jetzt vorhandene als künftig anzunehmende Brau-Meister und Mälzer zuerst hinlängliche Caution zu machen angehalten, so denn mit hinten beygefügtten Eyd beleyet, und ihnen dasjenige, was in dieser Brau-Ordnung enthalten, und dieselben vornehmlich mit

mit angehet, deutlich vorgelesen, auch davon die Abschrift ertheilet werden, damit sie solches zu Zeiten nachlesen, und sich ihrer Schuldigkeit und Pflicht erinnern können.

10. Ueber dasjenige, was wegen des Brau-Meisters ^{Reinigung} in antecedentibus verordnet worden, und selbigem mit aller ^{der Brau- und} Treue zu observiren obliegt, muß er ferner wohl Acht haben, ^{Bier-Gefäße.} daß alle Brau-Bier-Gefäße, womit das Bier nicht Faß faul schmecke, wohl gesäubert und ausgebrühert werden, mithin ehe solches geschehen, das Brauen nicht anfangen, noch in die Gefäße Bier zu schlagen sich unterstehen, welche nicht Edict mäßig geachtet sind.

Wie viel aber dem Brauer, Mälzer, Bier- und Wasserträger, oder andern Handlangern an Lohn zu geben, solches besaget der in fine angeführte Anschlag.

11. Was den Treber und das Speise-Bier betrifft, so ^{Das Speise-} muß in specie das letztere im Brau-Hause verkauft, und da- ^{Bier und die} von weiter nichts nach Hause genommen werden, als was ^{Trebern wer-} diejenigen, so gebrauen, selbst für sich und die Ihrigen höchst ^{den im Brau-} nöthig gebrauchen; würde sich aber jemand unterstehen, ^{Hause og-} Speise-Bier in seinem Hause zu verkaufen, so soll er allemahl ^{kaufst.} in 4. Rthl. Strafe verfallen seyn, wovon die Hälfte zur Cämmern, die andere Hälfte aber zur Armen-Cassa zu berechnen. Und wie bereits §. 5. verordnet, wie viel Bier von einem Ge- ^{Die Zehenmei-} bräu Gersten-Malz gezogen werden kann, also lieget ferner de- ^{sier revidiren} neu Geschwornen Zehenmeistern und zwar nach der Reihe ob, ^{mit Zuziehung} sobald das Brauen geendiget ist, (als welches ihnen in Zei- ^{eines Accise-} ten von dem Brau-Meister angesaget werden muß) sich mit ^{Visitatoris das} Zuziehung eines Accise-Visitatoris nach dem Brau-Hause ^{Brau-Haus,} zu verfügen und zu examiniren, ob auch mehr, oder weniger ^{ob zu viel oder} Bier, wie in der Bier-Butte abgezeichnet ist, gezogen werden, ^{zu wenig ge-} und ob dasselbige seine gehörige Güte erlangt habe, nächst ^{gossen wor-} dem müssen sie nicht eher aus dem Brau-Hause gehen, bis ^{den.} daß

daß das Bier völlig weggehohlet, und in die Keller getragen worden, und zugleich determiniren, wie viel an Speise-Bier dem Brau-Eigen nach Anzahl seiner Familie erlaubt werden kan, nach Hause zu nehmen; Solte

Das Brauen kan an einen andern Brau-Eigen vermietet werden.

13. Ein Brau-Eigen nicht vermögend seyn, das ihn betreffende Brauen selbst zu verrichten, oder es litten sonst des einen oder andern Umstände solches nicht, so stehet einem jeden frey, das Brauen an einen andern Brau-Eigen zu vermietzen.

Da es auch öfters zu geschehen pfleget, daß ein Brau-Eigen ein fremdes Bier an sich gekauft, auch bereits darauf malszen lassen, nachgehends aber dasselbe zum Brauen wieder anderweitig verkauft, und also bis in die 3te Hand kommt, ehe es geschencket wird, wodurch dem letzten, welcher es schencken soll, wenig Profit übrig bleibet, hinfolglich derselbe zu Verfälschung des Bieres verleitet, wird, so soll nun dieser Vorseorge entgegen zu gehen, derjenige der ein Bier an sich gekauft, solches auch selbst zu schencken gehalten seyn, im niedrigen Fall aber und woferne er solches gleichwohl weiter zu verkauffen sich unterstehet, 4. Rthl. Strafe erlegen, wovon die eine Hälfte zur Cämmerey und die andere Hälfte zur Armen-Casse fließet.

Wie es mit dem verdorbenen Biere ratione der Heruntersetzung der Taxe und der Vergütung des Schadens zu halten

14. Diejenigen, welchen das Bier im Brauen verdorben, oder im Keller umgeschlagen, müssen solches sogleich dem Brau-Directori anzeigen, damit ersten Falls der Brau-Meister zu Ersehung des Schadens angehalten und zur Strafe gezogen, in beyden Fällen aber das Bier im Preise heruntergesetzt und ein ander Bier aufgethan werden möge; Würde im Gegentheil jemand sich unterstehen ohne Vorwissen des Brau-Directoris das Bier geringer, als die Taxa gesetzt, zu verkauffen, so soll allemahl derselbe 2. Rthl. und derjenige, so

so das Bier über die Taxe verkauft, 4. Rthl. Strafe zur
Cämmeren bezahlen.

15. Was den Aneschrot betrifft, muß der Brau-Di-
rector dahin sehen, daß in denen nach Pilschen gewidmeten
Dörfern, als

Jaskowitz.

Golkowitz.

Pollanowitz.

Kuchelsdorf Ober- und Nieder-Kretscham.

Bischdorf.

Baumgarthen und

Wogslawitz.

kein ander als Pilschens Bier, in Jaskowitz und Polla-
nowitz aber auch Pilschenscher Brandtwein, sowohl zum öf-
fentlichen Schanck, als zu den Gelagen, eingeführet und
consumiret werde, dahero daselbst öftere Visitationes angestellet
und in vorkommenden Contraventions-Fällen nach Vorschrift
der Circulair-Berordnung de ao. 1749. verfahren werden
muß.

16. Wenn ein Dorf-Kretschmer aus der Stadt Bier
holet, muß er solches in dem Accis-Amt in sein Büchel schrei-
ben lassen, damit er bey vorgehender Visitation sich legitimiren
könne, wann und wieviel Bier derselbe geholet.

17. Wann dem Kretschmer das Bier einmahl gut ge-
liefert worden, hernach aber solches durch seine Unvorsichtig-
keit, oder auf andere Art ohne Verschulden des Brau-Eige-
nen verwahrloset, oder schadhaft wird, so muß nicht der Bier-
Wirth, sondern der Kretschmer solchen Schaden ertragen.
Sonsten bleibet

18. Einem jedem Kretschmer zur Zeit frey, sein benöthigtes
Bier in der Stadt zu nehmen wo er es gut befindet, er muß
es aber entweder sogleich bey dem Empfang oder wenigstens

Visitationes
der zum An-
schrot der
Stadt geböri-
gen Dorf-
Kretschams.

Anmerkung
des auf das
Land gehen-
den Biers, in
die Büchel der
Dorf-Kretsch-
mer.

Der Kretsch-
mer trägt den
Schaden des
durch seine
Schuld ver-
wahrloseten
Bieres.

Unumschränk-
te Freyheit der
Kretschmer
wegen des
als Bier Ein-
kaufs.

als denn bezahlen, wenn er von neuem wieder Bier haben will.

Nichtigkeit
der Bier-Ach-
tel und Maas-
se.

19. Wegen der Bier = Achtel und übrigen Maasse hat es bey demjenigen sein Bewenden, was im Edict de ao. 1751 wegen Gleichheit und Nichtigkeit der Ellen, Masse und Gewichte festgesetzt ist, daher nicht nöthig erachtet wird, davon weiter etwas zu gedencken. Uebrigens aber und

Wie es mit
Entscheidung
der Sachen, so
das Brau-Be-
sen angehen,
ingeleichen we-
gen Zusammen-
kunft der
Brau = Eigen
zu halten.

20. Wird Brau = Director erinnert, in Sachen die das Brau = Wesen betreffen und von einiger Wichtigkeit sind, oder sonst eine nähere Ueberlegung erfordern, nichts vor sich abzuthun, sondern die Umstände dem Magistrats - Collegio vorzutragen und darüber dessen Resolution abzuwarten.

Wie dann auch Brau = Director mit dem Zech = Meister wo nicht öfter, doch wenigstens alljährlich den Mittwoch nach Trium Regum eine Zusammenkunft halten, darinnen, ob auch was zu mehrerer Aufnahme oder Ordnung im Brau = Wesen gereichen könne, wohl erwegen, hierüber ein förmlich Protocoll halten und solches dem Magistrat übergeben muß, damit dieser darunter, dem Befinden nach, das weiter erforderliche besorgen möge. Signatum etc.

Rectificirte Taxe und Bier-Anschlag
von einem Gersten-Biere.

	rthl.	gr.	pf.
1. Zu einem Gebräu Gersten-Biere werden ge- fordert 8. Scheffel Gerste Breslavi- sches Maas, welche nach dem gewöhn- lichen Preise 16. Silbergroschen ge- rechnet, betragen	4	6	4 $\frac{1}{2}$
2. Die Accise von 9. Scheffel Malz a 10 $\frac{1}{2}$. gr.	3	22	6
3. Die Accise von 1 $\frac{1}{4}$. Scheffel Hopfen a 3. pf.	=	=	3 $\frac{1}{2}$
4. Zur Cämmerey die Malz-Meßen und Pfan- nen-Geld	1	1	7 $\frac{1}{2}$
5. " " " Ausschrott-Geld aufs Dorf	=	1	2 $\frac{1}{2}$
6. Dem Mälzer und Bräuer	1	4	9 $\frac{1}{2}$
7. Denen Bier-Schrötern	=	9	7 $\frac{1}{2}$
8. Königl. Kburgl. Amts-Gefälle	=	6	11 $\frac{1}{2}$
9. Dem Brau-Directorio vor Besorgung der Malze und Führung der Rechnung	=	1	7 $\frac{1}{2}$
10. Diesem 4. Quart Probe-Bier	=	=	6 $\frac{1}{2}$
11. Denen Stadt-Eltesten so alternative die rich- tige Ziehung des Bieres im Brau- Hause examiniren	=	=	9 $\frac{1}{2}$
12. Vor eine Klafter Holz	=	19	2 $\frac{1}{2}$
13. " " 1 $\frac{1}{4}$. Scheffel Hopfen	=	20	=
14. Das Malz zur Mühlen und wieder zurück zubringen incl. 2. Schitten Stroh	=	4	=
15. Zu reparirung der Bier-Gefässe	=	2	=
16. Dem Bräuer vor Licht und Frühstück	=	3	=
Summa	13.	8.	8 $\frac{1}{2}$.

Von 9. Scheffel Gersten-Malz werden ge-			
zogen 11½. Achtel Bier exclusive des			
Fülle-Bieres, vor jedes 1. Rthl. 11. gr.			
2½. pf.	=	16. rthl. 20. gr. 9½. pf.	
Hefen, Trebern und Speise-Bier			
		19. = 2½. pf.	
beträgt also die Einnahme		=	17 16 =
die Ausgabe macht		= = =	13 8 8½
bleibt demnach von einem Gebräu Nutzen			4. 7. 3½.

Juramentum

Eines Brau-Meisters und Mälzers zu Pitschen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Eörperlichen Eyd, daß nachdem ich von E. E. Magistrat zu Pitschen zum Bräuer und Mälzer angenommen, ich nicht nur einem E. Magistrat hieselbst, auch dem Brau-Directorischul-digen Gehorsam leisten, und allemahl auf Verlangen mich unverzüglich vor ihnen stellen, und mich der Brau-Ordnung nach Gebühr halten und achten, auch mit Wissen und Willen keinem Brau-Eigen oder Mieths-Bräuer ein mehreres, oder weniger, als die geordnete Zahl an Bier machen, und mit unermüdeter Sorgfalt acht haben will, daß das Bier nicht umschlagen, noch verderben möge, wie ich denn auch niemanden, er sey auch wer er wolle, ohne den Feucht- und Anbrenne-Zettel aus der Cämmerey, nicht anbrennen auch kein mehrers bey jedem Gebräu zugiessen, oder meinen zugegebenen Brau-Knechten verstatten, als was gerichtlich ausgesaget, auch bevor das Bier durch die hierzu verordneten Stadt-Aeltesten besichtigt, nicht eher aus dem Brau-Hause tragen lassen wol-le, desgleichen auch bey Fertigung derer Malze kein mehrers, als was auf ein Gebräu ausgesaget, will malgen und

und beschütten lassen, an guten untadelhaften Körnern, dabey weder durch mich und mein Gesinde, weder im Malzhause noch in der Mühlen, als auch im Brau-Hause keinen Unterschleif verstaten; So Ihro Königl. Maj. an Dero Erb-Groschen, oder gemeinen Stadt zum Schaden oder Nachtheil gereichen könne, am wenigsten aber die Malze umtauschen, oder verwechseln, dabey an meinem treuen Fleiße ohne einige Verwahrlosung nichts erwinden lassen, bey dem Armen als bey dem Reichen und jederman dabey Recht thun. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort ic. ic.

No. XVIII.

d. d. Berlin, den 7. April. 1753.

Königl. Rescript an die drey Schlesiße Ober-Unts-Regierungen, wie es mit den Haus- und Kirchen-Collecten gehalten werden soll.

Friederich, König ic. ic. Nachdem Wir benachrichtiget worden, wasmassen in denenjenigen Fällen, wann Wir gnädigst resolviren, jemanden eine doppelte, nemlich eine Kirchen- und Haus-Collecte zu accordiren, und Euch solches mit notificiret wird, Ihr nicht nur die Kirchen- sondern auch die Haus-Collecte von den Canseln abkündigen lassen, und daraus verschiedentlich das Inconvenienz entstanden, daß weil die Haus-Collecten von Unserem dortigen Cameral-Departement verfügt werden müssen, selbige von Unseren Unterthanen doppelt eingesamlet worden; So erachten Wir für nöthig; Euch hiedurch in Gnaden bekandt zu machen, was massen Wir die Veranstaltungen der Haus-Collecten, als wovon Euch die Notification bloß zu Eurer Nachricht geschiet, gedachtem Unserem Cameral-Departement lediglich überlassen wissen wollen, und Ihr Euch dannenhero dispensiren

fren können, dererselben in denen von Euch verfügten Abkündigungen der Collecten Erwähnung zu thun, es würde dann solches von erwähnten Departement ausdrücklich verlangt. Wornach Ihr Euch dann in künftigen Fällen allergehorfamst zu achten. Seynd ic. Berlin den 7. April. 1753.

No. XIX.

d. d. Breslau, den 18. April. 1753.

Breslauische Ober-Amts-Regierung Currende an sämtliche Land-und Steuer-Räthe von dem Departement, daß die Auditeurs bey keinem Civil-Gerichte advociren und Schriften verfertigen sollen.

Friederich, König in Preussen ic. ic. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Da Wir durch verschiedene bey Unserer höchsten Person immediate angebrachte Beschwerden über einige Auditeurs in Unsern Westphälischen Provinzien, welche sich angemaset, bey den Civil-Ober-und Unter-Gerichten Partheyen Advocando zu dienen, veranlasset worden, durch Unser General-Auditoriat denselben überhaupt, folglich auch denjenigen, die vorhin Advocaten gewesen und nachhero Auditeur-Stellen angenommen, bey Vermeidung der Cassation alles Advociren, Schriftstellen und Anfertigung der Memorialien zu untersagen; und diese Unsere höchste Willens-Meinung per Rescriptum d. d. Berlin den 31. Mart. c. a. Unserer Breslauischen Ober-Amts-Regierung zur Nachricht und allergehorfamsten Achtung bekannt gemacht; Als wird euch solches andurch mit diesem allermildesten Befehl notificiret, womit Ihr jeden wider Verhoffen bey euch sich ereignenden Contraventions-Fall bey Unserer allhiefigen Ober-

Ober-Amts-Regierung sonder Anstand allerunterthänigst anzeigen sollet: Hieran geschiehet Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 18ten April 1753.

v. Münchhausen, v. Langenau.

(L. S.)

Sörster.

No. XX.

Extract aus der an die Land-Räthe ergangenen
Verordnung, wegen Versteuerung des von den
Dominiiis verkauften Brandwein-
Urbars.

Nachdem resolviret worden, daß, wenn eine Grund-Herrschaft die ihr zustehende und zur Versteuerung angeschlagene Brandwein-Gerechtigkeit an einen Unterthan, oder sonst jemanden erblich verkauft, die Steuern derselben abgeschrieben, und solche bey der Gemeine nach dem Rustical-Divisore, von so viel Eymern, als der Grund-Herrschaft nach denen Befunds-Tabellen angeschlagen, angesehen werden sollen; Als wird solches zu sämtlicher Creyß-Eingefessenen Nachricht hiez durch bekandt gemacht. Signatum Breslau den 8. Jun. 1753.

(L. S.)

Königl. Preussisch. Breslauische Krieges- und
Domainen-Cammer.

d. d. Berlin, den 15. Jun. 1753.
 Innungs-Articul für das Mittel der Barbierer
 und Wund-Ärzte zu Breslau.

Entwerfung
 Revision und
 Confirmation
 der Innungs-
 Articul für
 das Mittel der
 Barbierer und
 Wund-Ärzte
 zu Breslau.

Friederich, 1c. 1c. Thun kund und bekennen hiermit vor jedermänniglich, was massen Wir Allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, die Innungs-Articul des dortigen Mittels derer Barbierer und Wund-Ärzte nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer daselbst, nochmalen durchsehen, und auf die dormalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs-Articul Uns so dann zu Unserer Allernädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von den Lehr-Knaben.

Art. I.

Die Probezeit
 des Lehrlings
 wird auf 4
 Wochen be-
 stimmt, u. was
 vor Aufnäh-
 mung desselbe
 zu beobachten.

Ein Knabe, welcher die Barbier-Profession zu erlernen Willens ist, soll sich zuvörderst bey demjenigen Lehr-Patron, den er sich hierzu aufersehen, auf 4. Wochen in die Probe geben, und wann er demselben anständig, auch wegen des Lehr-Geldes sich mit ihm vergleichen, bey der nächsten Mittels-Zusammenkunft seinen Geburtss-Brief, oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, falls er etwann unterthänig, den Consens seiner Grundherrschaft, wie ingleichen den Permissions-Schein von demjenigen Regiment unter dessen Canton er gehöret, wegen Erlernung dieser Profession beybringen, zugleich die Hälfte seines Lehr-Geldes baar bezahlen,

zahlen, wegen der andern Hälfte, und seines Wohlverhaltens aber hinlängliche Bürgschaft bestellen.

Worauf er nach gethanem Ange.bniß, daß er sich wäh- Determini-
rung der Lehr-
Jahre und der
Aufdinge Ge-
bühren zur
Lade, render Lehr-Zeit ehrlich und redlich aufführen wolle und wer-
de, auf drey Lehr-Jahre angenommen und gegen Erlegung Aufdinge Ge-
bühren zur
Lade, zwey Nthl. Aufdinge-Gebühr zur Lade, in das Mittels-Pro-
tocoll soll eingeschrieben werden.

Art. 2.

Ein Lehr-Gelbe soll keinem ein mehreres als aufs höch- ingeleichen des
Lehr-Geldes
oder wann ei-
ner umsonst in
die Lehre ge-
nommen wird ste zwanzig Nthl. nebst denen gewöhnlichen Betten, welche nach geendigter Lehr-Zeit dem Lehr Patron verbleiben, abgefordert werden. Weniger aber als dieses ausgesetzte Quan-
tum zu nehmen, oder auch einen umsonst zu lernen, bleibet ei-
nem jeden Lehr-Patron unbenommen. Jedoch ist in solchen Fällen, der Lehrling, wenn es der Lehr-Patron verlanger, schuldig, zu Vergütung des Lehr-Geldes, über die ausge-
setzte drey Jahre, noch ein Jahr länger in der Lehre zu bleiben.

Art. 3.

Wenn sein Lehr-Patron vor Ausgang der bestimmten Wieder zu hal-
ten, wann der
Patron vor
Ausgang der
Lehr-Jahre
mit Tode ab-
geht sowohl
wegen der Aus-
lernung, als
des Lehr-Gel-
des und der
Betten. drey Lehr-Jahre mit Tode abgienge, so soll ihm ein anderer Lehr-Patron, welcher ihm vollends auslernen, und nach ge-
endigter Lehr-Zeit, bey der nächsten Mittels-Zusammenkunft mit Tode ab-
geht sowohl
wegen der Aus-
lernung, als
des Lehr-Gel-
des und der
Betten. frey sprechen muß, verschaffet werden.

Von dem Lehr-Gelbe behalten die Erben so viel als nach Proportion der Lehr-Zeit der Versterbene verdienet.

Wegen der Betten aber, so der Lehr-Pursche zurücke erhält, und zum neuen Lehr-Patron mitbringer, sollen die Amts habende Aeltesten nebst dem Assessore ebenfalls nach Pro-
portion der Lehr-Zeit, ein billiges Acquivaleut, welches der neue Lehr-Patron vergütet, aussetzen, hiernach auch in dem Fall, da der Lehr-Pursche vor Ausgang der Lehr-Jahre ver-
stirbet,

stirbet, in Ansehung seiner Erben und des Lehr-Patrons, sich achten.

Art. 4.

Die Bürgen bezahlen die andere Hälfte des Lehr-Geldes bey Entweichung des Lehrlings.

Daferne ein Lehr-Knabe binnen der Lehr-Zeit aus der Officin ohne rechtmäßige Ursache entweicht, und binnen 6. Wochen sich nicht freywillig wiederum einfindet, so sollen dessen Bürgen Salvo Regressu an seine Anverwandten schuldig seyn, die andere Hälfte des Lehr-Geldes unweigerlich zu bezahlen.

Estrafe des ausgetretenen und binnen 6. Wochen wieder zurück gekommene Lehrlings.

Wenn er hingegen sich binnen 6. Wochen wiederum einfindet, und Besserung zusaget, so sollen dessen Bürgen auf solchen Fall vor ihn zu haften, wider Willen weiter nicht verbunden seyn, sondern es muß der Junge alsdenn die übrige Hälfte des Lehr-Geldes baar bezahlen, über dieses auch zu Bestrafung seines muthwilligen Austretens, vor jeden Tag, den er aus geblieben, eine Woche, über die ausgesetzten drey Jahr, in der Lehre zu bleiben angehalten werden.

Art. 5.

Erklärung des Lehrlings zum Gesellen bey der Mittels-Zusammenkunft und in Gegenwart der beyden Assessorum Collegii Medici.

Wenn ein Lehrling die Lehr-Zeit der drey Jahre ehrlich und getreu ausgestanden, soll derselbe von seinem Lehr-Patron bey der nächsten Zusammenkunft, dem Mittel vorge stellt, von beyden assessoribus Collegii Medici und denen Eltesten examiniret, hierüber ihm ein Testimonium ertheilet, und wenn er vorhero denen Königl. Edicten und Generalien gehorsamlich nachzukommen, feyerlichst angelobet, gegen Erlösung 1. Rthlr. 10. Sgl. zur Cassé, ohne hievor etwas mehreres zu entrichten, und ohne die geringste Ceremonie vor einem Gesellen, in Gegenwart der andern Gesellen, erkläret, folgendes auch nebst seinen Bürgen über richtig gescheneer Bezahlung des Lehr-Geldes von seinem Lehr-Patron quittiret, alsdenn ihm ein gedruckter Lehr-Brief gegen die im Edict vom 28. Febr. 1747. ausgemessene Taxa, bey Strafe fünf Rthlr.

Rehr., welche die Eltesten ex propriis, bey dessen Unterlassung zu erlegen schuldig seyn sollen ausgefertigt, dieser Lehr-Brief aber nebst dem Geburts-Briefe, oder andern beygebrachten Urkunden seines Herkommens, in so lange bis er sich irgendwo als Chirurgus etabliren will, und diese Documenta legitimacionis nach der Vorschrift der Königl. Medicinal-Ordnung bey denen Collegiis Medicis, oder derselben angefügten Adjunctis, zu produciren nöthig hat, in originali aufbehalten werden.

Art. 6.

Hiernechst muß derselbe, dafern er ein Landes-Kind, ^{Landesfinder} bey seiner Loslassung sich auf das feyerlichste verbindlich machen, daß er ohne hiezu von der Königl. Kriege- und Domainen-Cammer ^{sollen ohne Erlaubniß der Cammer ihre} specielle Erlaubniß erhalten zu haben, nicht ^{Gesellen-Jahre nicht außerhalb sondern innerhalb Landes} in fremde Länder reisen, sondern die bey diesem Mittel festgesetzte sieben Gesellen-Jahre, in den Königl. Landen, als in welcher ein jeder Gelegenheit genug hat, sich in seiner Profession vollkommen zu machen, vollenden wolle. Zu welchem Ende dann ihm, wann er von hier abreisen will, obliegt, ein paar inländische Städte, woselbst er Condition zu nehmen gemeinet, nahmhaft zu machen. Wenn er aber von der Königl. Kriege- und Domainen-Cammer die Erlaubniß, ausserhalb den Königl. Landen reisen zu dürfen, erhalten, und sich hierzu hinlänglich legitimiret, so muß derselbe durch einen Handschlag angeloben, daß er wenigstens zwey Drittel der Gesellen-Jahre in den Königl. Landen zubringen wolle, und werde; immassen derjenige, welcher solches künftighin, in ein oder andern Stücke befolgt zu haben, durch glaubwürdige Atteste von den Städten, wo er in Condition gestanden, nicht würde bescheinigen können, nach Befund der Umstände mit empfindlicher Strafe angesehen werden soll; es wäre denn, daß jemand von mehr gedachter Königl. Kriege-

und Domainen: Cammer ausdrückliche Erlaubniß erhalten, die völlige Geiell n Jahre außer Landes zuzubringen, und haben die Eltesten auch ihres Orts hierüber fest zu halten, widrigenfalls zu selbst deswegen zur Verantwortung, und gestalten Sachen nach, zur verdichteten Strafe werden gezogen werden.

Artic. 7.

Ertheilung
der Kundschaft
and der Copen
vom gedruck-
ten Lehr- und
Geburts-
Briefe.

Wenn nun dießfalls das gehörige beobachtet und die geschehene Stipulation des neuen Gefellen ad Protocollum vermercket worden; so stehet ihm frey von hier abzureisen, und muß ihme sodann gegen Erlegung der Edictmäßigen Taxa, eine gedruckte Kundschaft, wie auch eine Abschrift seines Geburts- und Lehr- Briefes, oder anderer seines Herkommens wegen beygebrachte Urkunde, ohne Entgeld ausgefertigt werden.

II. Abschnitt.

Von den Gefellen.

Artic. 1.

Was ein an-
kommender
Gefelle nach
seiner Ankunft
zu beobachten

Ein anhero kommender fremder Gefelle, so mit richtiger Kundschaft, als ohne welche keiner bey Vermeidung der in den Generalien §. 2. ausgemessenen Geld- Busse von zwanzig Rthlr. angenommen werden muß, versehen ist, soll sich sogleich nach seiner Ankunft bey dem Amtshabenden Eltesten, weil bey diesem Mittel keine sogenannte Herberge vorhanden ist, melden, und selbigem, nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehr- Briefes, den bey dieser Profession üblichen Zettel, auf welchem der Ort seiner Geburt, wo er discipliniret, und zuletzt serviret, angemercket ist, vorzeigen, da alsdenn der Amtshabende Elteste, auf diesen Zettel diejenige Officin, welche die Sustentation der Ordnung nach zu übernehmen hat, mit seiner Namens Unterschrift ver-

verzeichnen, und der Geselle sich sofort in die ihm angewiesene Officin verfügen, den von dem Amtshabenden Eltesten unterschriebenen Zettel produciren, sich allda bescheidenlich aufführen, und nach Verfließung 8. oder 10. Tagen, dafern er keine Condition bekommen kan, oder der Patron in dessen Officin er angewiesen ist, ihn in Sustainment nicht länger behalten wollte, seinen Weg weiter fortsetzen soll, es muß aber vorher auf seine mitgebrachte jüngste Kundschaft von dem Amtshabenden Eltesten ohne Entgeld vermercket werden, daß kein Chirurgus alhier einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter reisen müssen.

Artic. 2.

Bekommt er hingegen Condition oder Sustainment, so muß derselbe seine unter dem Innungs-Siegel mitgebrachte Abschriften des Lehr- und Geburts-Briefes, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens, ingleichen die bisher erhaltene Kundschaften, dem Amtshabenden Eltesten einhändigen, welcher solche in die Lade verwahrlich niederzulegen, und dem Gesellen nicht eher zurück zu geben hat, als bis er dereinst von seinem Herrn, bey dem er in Condition oder Sustainment gestanden, wiederum Urlaub nimmet.

Die mitgebrachte Kundschaft nebst den Abschriften von Lehr- und Geburtsbriefen werden in der Lade aufbehalten.

Artic. 3.

Die hier in Condition stehende Gesellen müssen bey den gewöhnlichen halbjährigen Zusammenkünften des Mittels, allemal unausbleiblich, dafern sie nicht durch Krankheit, oder Pfliegung eines gefährlichen Patienten abgehalten werden, erscheinen, und den ihnen obliegenden unter Cap. III. art. 10. specificirten Beytrag, wovon jedoch die beyden Alt-Gesellen eximirt sind, zur Mittels-Casse unweigerlich entrichten, ihren Herren jederzeit allen geziemenden Gehorsam leisten, und alles was ihnen obliegt, treulichst besorgen, überhaupt auch

Die Gesellen sollen den halbjährigen Mittels-Zusammenkünften beywohnen, und den gewöhnlichen Beytrag thun.

sich dergestalt aufzuführen, wie es einem jeden ehrliebenden Professions-Verwandten geziemet und gebühret.

sich der Mäßigkeit befließen, nicht über Nacht ausbleiben, sondern des Sommers um 10 u. des Winters um 9. Uhr des Abends sich in der Officin wieder einfinden.
Strafe der dagegen handelnden Contravenienten.

Artic. 4.

Die Officin sollen sie fleißig abwarten, bey Tag und Nacht auf alle Nothfälle sich gefaßt halten, mithin der Nüchtern- und Mäßigkeit sich befließen, und ohne Erlaubniß ihres Patrons nicht außerm Hause, um so weniger aber gar über Nacht aussen bleiben, sondern sich Sommers- Zeit längstens um 10. Uhr, des Winters aber bald um 9. Uhr in der Officin einfinden.

Derjenige so hierwider handelt, soll auf den ersten Fall, eine Poen von 5. Sgl. zur Mittels-Casse, der über Nacht aber aussen bleibet 15. Sgl. ebenfalls zur Casse erlegen, und bey fernerer Uebertretung der Obrigkeit zu erforderlichen Bestrafung angezeigt werden. Wie denn auch nicht weniger dessen Principal, welcher den auf vorstehende Art begangenen Ungehorsam, bey den Assessoriibus und Amtshabenden Eltesten nicht angezeigt, zu einer gleichmäßigen in beyden Fällen ausgesetzten Poen soll angehalten werden.

Artic. 5.

Das äußerliche u. innerliche curiren der Gefellen ohne Vorbewußt des Patrons wird verboten, und wie solches zu bestrafen.

Keinem Gefellen ist erlaubt vor sich einen Patienten anzunehmen, und denselben innerlich, oder äußerlich zu curiren, dahingegen ist ein jeder schuldig, von denen ihm anbefohlenen Verrichtungen alsbald, und wenn er von solchen nach Hause kommt, seinem Patron umständlichen Bericht, wie er die Patienten befunden, abzustatten. Würde aber ein Gefelle seinen Dienst und anbefohlene Arbeit nicht treulich verrichten, und ein oder des andern Unterschleifs sich gelüsten lassen; so hat sein Principal solches denen Assessoriibus und Amtshabenden Eltesten zu denunciiren, welche die beygebrachte Beschwerde untersuchen, und den Gefellen, dafern er dessen überwiesen würde, nach Befinden mit einer zur

zur Mittels-Casse zu zahlenden leidentlichen Geld-Strafe belegen.

Beträfe es aber eine mit unbefugtem curiren begangene Puscherey, so ist solches als eine Contravention wider das Medicinal-Gesetz dem Collegio Medico zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Artic. 6.

Uebrigens wird zwar denen Gesellen verstattet, vor wie Die Be- nach zwey Alt-Gesellen unter sich zu haben, welche in nöthi- tung der Alt- gen Fällen vor sie sprechen sollen; diese Alt-Gesellen aber Gesellen wird müssen bey harter obrigkeitlicher Strafe sich alles Aufwie- was dieselben gelnß enthalten, hingegen alle Unordnung verhindern hel- zu beobachten. fen, und wenn sie ungebührliche wider diese Articul laufen- de Dinge, insonderheit heimlich unerlaubte Curen bey ihren Mitgesellen wahrnehmen, solche dem Amtshabenden Eltesten anzeigen, womit die Verbrecher hierüber zur Rede gestellt, und zu einer bessern Conduite, oder auch befundenen Um- ständen nach, bestraft werden mögen.

Artic. 7.

Aller Brief-Wechsel mit fremden Gesellschaften wird Der Brief- hiermit nachdrücklichst verboten; würden aber die hier in Wechsel mit Condition stehende Gesellen von auswärtigen Orten ein- fremden Gesell- schaften wird Schreiben erhalten, so haben sie solches dem Amtshabenden verboten, und Eltesten, diese aber dem Magistrat unerbroschen zuzustellen, die einlaufen- de Briefe sind und hierauf mündlichen Besch- ides, ob das Schreiben zurü- dem Eltesten de zu geben, und zu beantworten, oder zu cassiren sey, ohn- zuzustellen. entgeldlich zu gewärtigen.

Artic. 8.

Ein Geselle, welcher seinen Abschied nehmen will, muß Der Geselle solches allemal acht Wochen vor Ostern, oder Michael muß seine Er- lassung 8 Wo- (außer welchen beyden Terminen keiner seine Erlassung su- chen vor O- stern oder vor chen soll,) seinem Patron gebührend melden, da er dann stera oder vor Michael su- wider gehn.

wider seinen Willen länger zu bleiben, nicht genöthiget, sondern ihm, falls er sich sonst in allen Stücken wohl und untadelhaft aufgeführt, auch alle etwa nöthige Richtigkeit gepflogen, seine mitgebrachte Urkunden zurück gestellet, und über dieses eine neu gedruckte Kundschaft, gegen Erlegung der Edictmäßigen Taxe, mit gewöhnlichen Unterschriften erteilet, und derselbe, dafern er nicht etwa eine andere Nahrung anzufangen Willens ist, dahin angehalten werden soll, sich von hier wegzubegeben, immassen es keinem Gesellen erlaubt, bey einer andern der allhiefigen Officin, wenn er nicht inzwischen auswärtig einige Zeit serviret, in Dienste zu treten.

Welche Termine auch der Principal bey Aufkündigung der Condition zu beobachten.

Uebrigens verstehet sich dasjenige, was oben von der Aufkündigungszeit gesagt worden, im Gegensatz auch von dem Principalen eines Gesellen, daß nemlich derselbe demjenigen Gesellen, den er nicht länger behalten will, ebenfalls acht Wochen vor Ostern und Michael die Condition aufkündigen müsse, es wäre denn, daß ein Gesell sich übel verhielte, oder sonst seinem Principalen genugsame Ursache gäbe, ihn nicht länger zu behalten, auf welchen Fall einem jeden Chirurgus unbenommen bleibet, den sich übel verhaltenden Gesellen auch ausser der festgesetzten Aufkündigungszeit, zu dimittiren.

Art. 9.

Wie es zu halten, wann ein Geselle wegen Schulden, oder eines Verbrechens halber Urlaub nehmen will.

Wenn ein Geselle wegen Schulden, oder eines begangenen Verbrechens halber Urlaub nehmen will, hat dessen Patron solches bey eigener Vertretung denen Assessores und Amtshabenden Eltesten anzuzeigen, welche es hierauf dem Magistrat zu berichten, und bis zu Austrag der Sache, die von dem Gesellen mitgebrachte Kundschaft und Documenta zurück zu halten haben.

Hätte

Hätte aber ein dergleichen Gefelle sich bereits in der oder wenn er Stille fortgemachet, so ist solches ebenfalls dem Magistrate sich in der zu melden, damit gegen den Flüchtigen nach Maaßgebung Stille fortgemacht? der Generalien keine verfahren werden.

Artic. 10.

Endlich hat es, so viel die Speisen und das Wochen: Ratione der Lohn der Gefellen anbelanget, bey der bisherigen Einrich: des Wochen: tzung sein Bewenden, und soll vornemlich wegen des Wo: Lohns der Ge: chen: Lohns keinem Chirurgo frey stehen, dieserhalben vor sich bey der bishe: einige Abänderung zu machen, sondern ein jeder schuldig seyn, rigen Einrich: sich hierinnfalls nach der bey diesem Mittel hergebrachten Ob: tzung. fervanz zu achten.

III. Abschnitt.

Von denen Barbieren und Chirurgis selbst wie auch ihren Schuldigkeiten.

Artic. I.

Wer bey dem allhiefigen Mittel der Barbier: und Wund: Was einem Aerzte einzumerben gesonnen ist, muß dieses sein Vorha: Candidato ben denen Assessöribus und Amtshabenden Eltesten gebüh: Chirurgia: bey rend anzeigen, und hierauf bey der nächsten Mittels: Zusam: Einwerbung menkunft, welche allenfalls auf seine Kosten und Verlangen, in das Mittel zu verrichten obliegt. auch ausser der gewöhnlichen Zeit, mit Vorwissen des Magistrats, veranlasset werden kan, durch ein von dem Collegio Medico erlangtes Approbations: Decret, daß er in dem mit ihm gehaltenen Examine wohl bestanden, gehörig erweisen, zu: gleich auch seinen Lehr: Brief in originali produciren, nicht weniger, daß er 7. volle Jahre, und hierunter 3. Jahre als Gefelle, seine Profession in der Fremde excoliret, hinläng: lich dociren, endlich auch glaubwürdig bescheinigen, daß er eine von den hiesigen privilegirten Officinen, entweder Kauf: oder Miethungs: Weise an sich bringen wolle und werde.

Wor:

Worauf er unter der Direction des Adjuncti Col. gii Medici, des Physici und der Eltesten zu Anfertigung des Magisterii, welches vors künftige in einer Chirurgischen Operation an einem so viel möglich lebenden Thiere und Applicirung aller nöthigen Bandagen an einen Gliedermann bestehen soll, gelassen, und nachdem er hierbey seine Geschicklichkeit satz sam dargethan und von dem Collegio Medico nach der in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Formul vereydet worden, in Numerum der hiesigen Barbierer und Wund-Aerzte unweigerlich aufgenommen, und alsdann dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellt werden solle.

Wie die zugebrachte Gesellen, Jahre unter der Armee oder bey Herrschaften zu rechnen.

Uebrigens soll es einem Candidato ganz unschädlich seyn, wenn er in den 7. Gesellen Jahren unter der Königl. Armee als Soldat Dienste genommen, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhalten, oder eine Zeitlang zu seinem Fortkommen bey einer Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und seinen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, sondern es muß auch solche Zeit ihm zu den Servir-Jahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, 2. Dienst-Jahre vor eines gelten sollen, gerechnet werden, wann er nur sonst die Profesion wohl erlernet, und bey dem Examine bestanden hat.

Artic. 2.

Receptions-Kosten eines Candidaten zur Mittel-Casse und zu Chirurgischen Instrumenten.

An Receptions-Kosten hat ein Candidat ein mehrers nicht als acht Rthlr. in die Mittels-Casse, überdies die festgesetzte zwanzig Rthlr. zu Anschaffung Chirurgischer Instrumente und Bücher, an das Collegium Medicum zu entrichten, wenn aber ausserdem noch etwas von ihm abgefordert würde, sollen die Eltesten solches in duplo ex propriis zu ersetzen schuldig seyn, wie denn auch zugleich die sonst bey dergleichen Gelegenheit üblich gewesene Schmauseren nochmalen

malen hiermit abgeschaffet, und bey Vermeidung gleichmäſſiger Strafe verboten werden.

Artic. 3.

Ein fremder Chirurgus, welcher bereits in andern Städ-^{Wie es mit de-}ten seßhaft gewesen, und daselbst wirklich eine Officin ge-^{nen in andern}habt, soll sich, wenn er hier recipirt zu werden verlangt, zu-^{Städten seß-}vorderst durch die von dem Königl. Collegio Medico erhalte-^{haft gewesen}ne Approbation, und beglaubtes Attest von seiner bisherigen^{Chirurgis zu}Obrigkeit, daß er sich jederzeit wohl aufgeführt, und aus-^{halten, die sich}seiner verdächtigen Ursache sein Domicilium zu ändern be-^{ben dem hiesi-}müßiget worden, legitimiren, da er dann, so bald er beyge-^{gen Mittel}bracht, daß er um eine der allhiesigen Officinen in Tractaten^{wollen recipi-}stehe, gegen Erlegung des oben ausgemessenen Receptionis-^{ren lassen.}Quanti, ohne nochmalige Anfertigung des Magisterii (es sey dann, daß intuitu eines oder des andern Subjecti, das Collegium Medicum dießfalls eine Ausnahme zu machen vor nöthig erachtete) ins Mittel aufgenommen, und dem Magistrat zu Gewinnung des Bürger-Rechts vorgestellt werden mag.

Artic. 4.

Nachdem auch, vermöge der bisherigen Observanz, alle Die Verbind-^{lichmachung}diejenigen, so bey diesem Mittel recipirt zu werden ver-^{der Recipien-}langen, sich feyerlichst verbindlich machen müssen, daß sie^{dorum sich}sich bey gefährlichen Läufen der Pestilenz-Zeiten, gemei-^{ben gefährli-}ner Stadt zum Besten, gegen gewöhnliche Bestallung wol-^{chen Zeitläuf-}len gebrauchen lassen, so soll es auch vors künftige hierbey^{ten zum Besten}sein Bewenden haben, und soll das Mittel in solchen Fällen^{der Stadt ge-}nähere Instruction gewärtigen, wenn, und wieviel aus de-^{brauchen zu}nen hier befindlichen Chirurgis, oder auch andern der Kunst^{lassen wird}erfahrenen Personen, hierzu nöthig seyn dürfen.^{begehalten.}

Artic. 5.

Gleichwie überhaupt die Barbierer und Chirurghi allhier^{Die Chirurgi}verpflichtet sind, bey Exercirung ihrer Profession, nach dem^{werden auf die}Ordnung ver-^{Medicinal-}ordnen, und^{Ordnung ver-}jenigen,^{wiesen, und}

Daß sie die Pa-
tienten nicht
verwahrlosen
sollen.

jenigen, was in der Königl. Medicinal-Ordnung festgesetzt worden, auf das genaueste sich zu achten; also lieget ihnen auch zu Verhütung aller unverantwortlichen Verwahrlosung der Patienten insonderheit ob, jederzeit und vornemlich, wenn der Schaden gefährlich ist, beym Verbirnden selbst gegenwärtig zu seyn, und nicht den Gesellen alles anzuvertrauen, unter der ausdrücklichen Verwahnung, daß derjenige, welcher sich deßfalls der Gebühr nach, nicht verhalten, und entweder selbst, oder durch seiner Gesellen Nachlässigkeit, jemanden erweislich verwahrlosen würde, nicht allein vom Collegio Medico zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch so wohl dem Patienten, als auch dem andern Mittels-Verwandten, welcher den Patienten nach der Hand wieder zu rechte bringet, wegen seiner Mühe gerecht werden soll.

Art. 6.

Pflichten der
Chirurgorum
unter sich.

Die Chirurghi sollen sich unter einander freundlich vernehmen, einig und friedlich leben, und keiner dem andern das Gefinde und Patienten abhalten, noch sonst auf einige Weise einander zu beeinträchtigen suchen. Wenn auch zuweilen von einem Patienten noch ein anderer Chirurgus, es sey bald anfänglich, oder während der Cur, verlangt würde, so soll derjenige, welcher zuerst angenommen worden, sich keinesweges dagegen setzen, sondern es können und sollen beyde den Patienten verbinden, über dessen bedenkliche Umstände fleißig mit einander conferiren und die Cur zugleich fortsetzen.

Wenn die Medici oder das ganze Mittel zu consultiren.

Da aber die Cur und Heilung den erwünschten Fortgang nicht erreichen wollte, sollen sie einen erfahrenen Medicum, oder auch mehrere allenfalls auch das sämtliche Mittel hierüber zu Rathe ziehen, welches hierauf seine Meynung gewissenhaft, und wenn der Patient arm ist, ohne Entgeld zu

zu eröffnen, auch allen Fleiß mit anzuwenden hat, damit allen gefährlichen Zufällen bey dem Patienten in Zeiten vorgebeuget, oder abgeholfen werde.

Artic. 7.

Einem Patienten bleibt unbenommen, falls er zu dem Anfangs angenommenen Chirurgo kein Vertrauen weiter hätte, denselben auch ohne dessen Einwilligung zu verlassen, und einen andern nach seinem Wohlgefallen anzunehmen, welcher denn auch die angetragene Cur nicht verweigern, sondern ohne Besorgung einiger Strafe von Seiten des Mittels solche fortzusetzen wohl befugt seyn soll.

Dem Patienten steht frey den Chirur- gum abjudan- cken und einen andern zu er- wehlen.

Es ist aber dieser Veränderung ohngeachtet der Patient schuldig, den ersten Chirurgum für seine angewandte Mühe und Arzney, nach der General-Tax-Ordnung de ao. 1744. zu bezahlen; es wäre denn, daß der Patient begründete Beschwerden wegen der Cur und liquidirten Sostri bey dem Collegio Medico an- und auszuführen vermeynte,

Artic. 8.

Denen hiesigen Chirurgis ist erlaubt, so viel Gesellen zu halten, als sie wollen, und zu Treibung ihrer Profession nöthig erachten.

Freiheit der Chirurorum viel oder wenig Gesellen zu halten.

Art. 9.

Bei denen alle halbe Jahre, Term. Invocavit und Michaelis, in Gegenwart der Assessorum haltenden Zusammenkünften, soll ein jeder, er sey Principal oder Gefelle, zur angesetzten Stunde geziemend erscheinen, oder da er aus erheblichen Ursachen daran verhindert würde, bey dem Amtshabenden Eltesten sich entschuldigen zu lassen, verpflichtet seyn: Dagegen aber ein oder anderer ohne vorher geschene Entschuldigung ausßen bleibe, so soll derselbe, wenn er ein Principal, 8. Sgl. und wenn er ein Gefelle ist 4. Sgl. zur Mittels-Casse erlegen. Würde hingegen ein oder anderer nicht zu

Erscheinung bey den Mittels Zusammenkünften; Strafe des vorsehligen Ausßenbleibens.

recht und angelegter Stunde, sondern zu langsam kommen, hätt sich auch zu vorhero des Verzugs halber nicht entschuldigen lassen, so soll er die Hälfte der Strafe zur Mittels-Casse zu zahlen schuldig seyn.

Die außerordentlichen Zusammenkünfte werden verboten.

Uebrigens hat das Mittel sich aller außerordentlicher Zusammenkünfte gänglich zu enthalten, es sey denn daß es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, auf welchem Fall solches bey dem Magistrat ausgebeten, und beyde Beysitzer jedesmal gegenwärtig seyn müssen.

Artic. 10.

Wöchentliches Beytrag der Chirurgen und Gesellen zur Mittels-Casse.

Damit auch das Mittel etwas zu nöthigen Ausgaben im Vorrath habe, so soll wöchentlich ein jeder Chirurgus 1. Sgl. 1. Stuben-Alt-Geselle 6. Pf. und ein anderer Geselle 3. Pf. in die Mittels-Casse beyzutragen schuldig seyn. Alle außerordentliche Collecten aber werden hiermit nochmals auf das nachdrücklichste verboten.

Außerordentliche Collecten aufzubringen, oder ein Darlehn aufzunehmen, soll nicht anders als mit Vorwissen u. Einwilligung des Magistrats u. der Cammer gehen.

Dafern jedoch die Nothwendigkeit dergleichen erfordert, so haben Aeltesten und die Eltesten, wenn gleich das Mittel schon hierüber einstimmig etwas beschlossen hätte, solches dem Magistrat anzuzeigen, und deshalb weitem Bescheid zu gewärtigen. Wie denn auch dem Mittel ernstlich unterzaget wird, hinführo kein Darlehn aufzunehmen, es wäre denn, daß sie vorhero die Ursachen, welche solches etwa unumgänglich erfordern möchten, Magistratui angezeigt und nach abgestatteten Bericht an die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer, die Einwilligung hiezu erhalten hätte.

Artic. 11.

Die Monats-Gelder trägt jeder Mittels-Genosse pro Rata bey.

Zu Bestreitung der Monats-Gelder hat ein jeder Mittels-Genosse eine gleiche Ration, wie von Alters her üblich gewesen, beyzutragen, und wird die d. h. falls von dem Mittel in Ao. 1749. eigenmächtig getroffene Einrichtung, nach we-

welcher die Monats-Gelder ex Cassa bezahlet worden, hiez mit wieder aufgehoben.

In Ansehung der Armen-Gelder hingegen wird noch Die Armen-Gelder aber ferner verstatet, daß solche aus der Mittels-Lade genommen, werden aus und mit 10. Rthlr. an die Armen-Verpflegung, zum gemei- der Mittels- nen Almosen-Amt aber mit 4 Rthlr. 24 Sgl. entrichtet wer- Cassa genom- den mögen. men.

Artic. 12.

Die Amtshabende Eltesten müssen concurrenter mit 2. Die Eltesten Cassa-Deputirten, welche alle Jahre zu alterniren haben, über n. Cassen-De- Einnahme und Ausgabe der sämil. eingehenden Gefälle dem putirten legen Mittel halbjährig richtige Rechnung ablegen, die Jahres- über die Mit- Rechnung aber soll nach dem vom Magistrat denen sämlichen tels Gefälle Assessoribus ertheilten Schemate eingerichtet und bey der in Rechnung ab- Termino Invocavit zu haltenden Zusammenkunft, dem As- fessor zur Approbation, wie auch denen übrigen Mittels- Genossen, um ihre etwa habende Erinnerungen hiebei ma- chen zu können, vorgeleget, auch sodann dem Magistrat mit erforderlicher Unterschrift des Assessors und Amtshabenden Eltesten, wie auch der 2 Cassa-Deputirten, so, wie halbjäh- rig, mit einem Rechnungs-Extract ebenfalls geschehen muß, übergeben werden.

Artic. 13.

Uebrigens soll die Mittels-Lade mit 3 differenten Schlöß. Die Mittels- fern verwahret seyn, und hiez der eine Schlüssel dem Asses- Lade wird mit sori, der andere dem Amtshabenden Eltesten, und der dritte 3. Schlößern vor- den, was den zwey Cassen-Deputirten gegeben werden, und sind darin- vor Sachen auf- r dem nen, nebst den eingehenden Geldern alle und jede Urkunden Gelde darin- den zu ver- ten Abschriften der Gefellen, nicht weniger die Geburts- und wahren. Lehr-Briefe der Lehrlinge, endlich auch das groffe und kleinere

Mittels: Siegel, nach Vorschrift der Instruction verwahrlich aufzubehalten.

Artic. 14.

Wahl und
Confirmation
der Eltesten.

Zu Ersetzung einer vacirenden Eltesten Stelle, soll nach bisheriger Observanz der nächstfolgende, dafern demselben nicht etwan eine besondere Einwendung und Unvermögen entgegen stehet, allemal gewählt, und sodann dem Magistrat zur Confirmation vorgestellt werden.

Artic. 15.

Die Barbier-
Wittwen könn-
en die Pro-
fession fortse-
hen,

Eines verstorbenen Chirurghi Wittib bleibet unbenom-
men, die Profession mit erfahrenen Gesellen fortzusetzen, und
soll dieselbe eben die Gerechtsame, welche den übrigen Chi-
rurgis zustehen, ausser daß ihr keinen Lehr-Jungen zu halten
verstattet ist, zu genießen haben.

jedoch müssen
die Gesellen,
wenn sie Pati-
enten anneh-
men wollen,
vorhero exami-
nirt werden;

Damit auch der Wittib nicht verschrencket sey, Patien-
ten anzunehmen, und diese kein Mißtrauen zu schöpfen ver-
anlaßet werden mögen, so soll zu dessen Behuf jederzeit der
geschickteste Geselle von dem Amtshabenden Eltesten ausge-
lesen, und der Wittib vorgeschlagen, derselbe alsdenn von dem
Adjuncto Collegii Medici und denen 2. Chirurgis, welche
Assessores Collegii Medici sind, über nothwendige Wissen-
schaften in Anatomicis & Chirurgicis tentiret, und wenn er
tauglich befunden worden, von dem Collegio Medico mit ei-
nem Testimonio versehen werden. Uebrigens aber ist ein
solcher Geselle schuldig und verbunden, bey vorkommenden
bedencklichen Fällen, einen approbirten Chirurgum des hiesi-
gen Mittels allemal mit zu Rathe zu ziehen, widrigenfalls
er zur Verantwortung und nach Befinden zur Strafe gezo-
gen werden soll.

oder woferne
sie die Nah-
rung niederle-
gen wollen, ih-
re Officin ver-
kaufen.

Sollte hiernächst eine Wittib sich entschließen, die Nah-
rung niederzulegen, so stehet ihr frey ihre Officin einem taug-
lichen Subjecto, so sich auf obangezeigte Art hierzu erforder-
lich

lich qualificiret hat, wieder zu verkaufen, jedoch muß solches jederzeit, dafern sie Kinder hat, mit Rath und Zuthat derselben, oder ihrer Vormünder geschehen, nicht weniger auch der intendirende Verkauf, ehe solcher geschlossen wird, denen Assessoribus und Amtshabenden Eltesten bekant gemachet werden.

Artic. 16.

Wenn das Mittel auf Verordnung des Amtshabenden Eltesten zu eines Chirurgj, dessen Ehe-Consortin, Kindes oder Gesellens Begräbniß erfordert wird, muß ein jeder, sey Patron oder Geselle, geziemend erscheinen, oder da er aus erheblichen Ursachen daran verhindert würde, sich bey den Amtshabenden Eltesten entschuldigen lassen, widrigenfalls derjenige, welcher ohne Entschuldigung aussenbleibet, wenn er ein Principal 6. Sgl. wenn er aber ein Geselle ist 3. Sgl. zur Strafe, in die Casse zu erlegen schuldig und verbunden seyn soll.

Das Mittel ist verbunden auf Verordnung der Eltesten bey den Begräbnissen zu erscheinen; Strafe des Aussensbleibens.

Art. 17.

Nach Absterben eines Mittels: Verwandten haben die Bestellung der Eltesten sogleich auf Bestellung tüchtiger Vormünder vor die hinterbleibende unmündige Kinder fürzudenken, und solchem nach ein Paar tüchtige Subjecta hiezu, nach dießfalls genommener Abrede mit der Wittib, dem Magistrat aus ihrem Mittel in Vorschlag zu bringen.

Vormünder nach Absterben eines Mittels: Verwandten.

Art. 18.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit desjenigen, was ihm bey seiner Profession zu thun und zu beobachten obliegt, sich entschuldigen möge, so sollen bey denen gewöhnlichen Zusammenkünften, die in der Königl. Medicinal-Ordnung von denen Chirurgis befindliche Dispositiones, ingleichen die in Zinnungs-Sachen ergangene Königl. Edicte, und diese Articul jedesmal deutlich vorgelesen werden.

Ablefung der Articul der Königl. Edicte, und des nöthigen aus der Medicinal-Ordnung.

IV. Abschnitt.

Von denen Gerechtigkeiten dieses Mittels.

Artic. I.

Anzahl der
Barbier-Of-
ficinen.

Da nach Inhalt der Innungs- Articul, vom 31. Jul. 1637. und 26. Januar. 1736. bey dieser Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, nicht mehr als zehn Barbier-Officinen seyn sollen, so hat es auch vors künftige hierbey sein Bewenden; es wäre dann, daß Allerhöchsten Orts sothane Anzahl zu vermindern, oder zu vermehren, oder auch gestalten Sachen nach, mit einem oder andern über den bisherigen Numerum sich anmeldenden Candidaten zu dispensiren, und demselben eine besondere Concession zu ertheilen, gut befunden würde.

Der selben An-
und Verkauf,
und was da-
bey zu beob-
achten.

Ausserdem soll keiner zur Reception eher gelangen, bis einer von den 10. recipirten Chirurgis mit Tode abgegangen, oder einer von ihnen Alters oder Schwachheits halber, oder auch andern gültigen Ursachen wegen, seine Officin verkaufen wollte, immassen auf solchen Fall, einem dergleichen Chirurgo, annoch bey seinen Lebzeiten frey stehen soll, seine Officin einem andern, welcher auf oben in dem III. Abschnitt Art. I. ausgemessene Art, sich zur Aufnahme ins Mittel qualificiren kan, mit Vorbewußt der Assessorum und der Eltesten, zu verkaufen, Verkäufer muß aber alsdenn aller Eingriffe in die Barbierer-Gerechtigkeiten sich enthalten: Die Chirurgie aber, in so weit sie ein Theil der Medicinischen Wissenschaften, und von dem Mechanico zu unterscheiden ist, zu exerciren, bleibt demjenigen unbenommen, der seine dießfällige Wissenschaft und Erfahrung bey dem Examine erwiesen, und von denen Schlesischen Collegiis Medicis approbiret worden.

Art. 2.

Es soll auch der bisherige Gebrauch, nach welchem die Die Gewöhn-
erkaufte Barbiers-Gerechtigkeiten bey dem Mittel tradiret, heit, die Bar-
oder unterpfändlich verschrieben worden, gänzlich aufgehoben, bier Gerech-
seyn, und wird dagegen festgesetzt, daß vors künftige die Kauf- dem Mittel
Briefe jederzeit dem Magistrat zur Confirmation eingereicht zu tradiren
werden sollen, wobey zugleich den Eltesten ernstlich untersaget und Hypo-
wird, hinführo keine Hypothequen hierauf zu verschreiben, und auf zu ver-
hierüber, wie bisher eigenmächtig geschehen, Recognitiones schreiben
auszufertigen, widrigenfalls nicht nur dergleichen Pfandes-Ver- wird aufge-
schreibung vor ungültig geachtet, sondern auch sie, Eltesten, hoben.
schuldig seyn sollen, dem Creditori den Verlust, welchen er
nachhero etwan an Capital und Interessen erleiden dürfte, aus
ihrem eigenem Vermögen zu ersetzen.

Art. 3.

Wenn jemand ein Capital gegen gerichtliche Verpfän- Wie es zu
dung einer Barbier-Gerechtigkeit vorgelehnet und der Eigen- halten, wann
thümer davon non solvendo würde, folglich dieselbe sub hasta jemand eine
verkauft und in Ermangelung eines pingtioris Emptoris dem rechtigheit
Creditori plus licitanti adjudiciret werden müßte, oder auch aberkommt,
das Dominium davon durch Erbrecht an Jemanden, der nicht der
der Profession nicht zugethan ist, gelanget; so bleibet einem Profession
dergleichen Eigenthümer zwar unbenommen, die erstandene, zugethan.
oder erblich heimgefallene Officin, so lange bis sich ein Käufer
hierzu findet, durch tüchtige Gesellen, unter der oben Cap. III.
art. 15. ausgemessenen Modalität administriren zu lassen, es ist
ihm aber keinesweges verstatet, selbige an Jemand andern, als
eine der Profession zugethane und von dem Collegio Medi-
co approbirte Person wieder zu verkaufen.

Art. 4.

Das Mittels-Statutum vom 29. May 1711. vermöge dessen Aufhebung
das Mittel sich angemasset, im Fall, wenn ein Chirurgus ab des Mittels-
Statuti
vom 19. May
1711.

intestato verstorben, oder in Verfall der Nahrung gerathen, und über dessen Vermögen ein Concurfus Creditorum entstanden, von denen Erben, oder Curatoribus Bonorum, vor die Erlaubniß die Barbier-Stube offen zu halten, ein Quantum von 50 Thlr. Schl. abzuheischen, wird hiermit als eine höchst unbillige und andern treuherzigen Creditoren nachtheilige Sache, gänzlich annulliret.

Denen bey
Herrschaften
in Diensten
stehenden
Chirurgis
stet nur frey
des Herren
Haus zu be-
dienen.

Abschaffung
der Stöhrer
und Pflücker
dieser Mit-
tel.

Die künfti-
gen Abände-
rungen u. Zu-
sätze zu den
Articuln sol-
len gleichfalls
beobachtet
werden.

Königl. Con-
firmation
dieser Articul
und Befehl
solche fest zu
halten.

Art. 5.

Diejenigen Professions-Verwandten, welche bey einer Herrschaft in Diensten stehen, mögen zwar ihres Herrn Haus und Hofstadt bedienen, außer demselben aber sollen sie sich aller Eingriffe in die Barbier-Gerechtigkeit bey Strafe, als Stöhrer angesehen zu werden, schlechterdings enthalten.

Art. 6.

Endlich soll auch dem Mittel nach Maßgebung der Königl. Medicinal-Ordnung Art. 53. gegen alle diejenigen, welche dasselbe sonst zu beeinträchtigen suchen, auf geschehene Anzeige, rechtliche Hilfe wiederfahren, und denen hin und wieder sich aufhaltenden Stöhrern aller fernere Eingriff, nachdrücklichst untersaget werden.

Art. 7.

Sollte auch künftig befunden werden, obstehenden Articuln etwas beyzufügen, oder selbige in ein und dem andern Passu abzuändern; so sollen die Mittels-Genossen, nebst den Assessoreibus ebenfalls hiernach sich aufs genaueste zu achten verbunden seyn.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunft- und Innungs-Acticet Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden; Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt hiermit confirmiren und bestätigen wollen: Befehlen auch Unserer Krieger- und Domainen-Cammer und Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit frey und

und fest zu halten: Jedoch Uns, gleichwie auch sonst jebeß
männiglich an seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unters-
schrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen
Berlin den 15. Junii 1753.

Friderich.

No. XXII.

d. d. Potsdam, den 16. Jun. 1753.

Gesinde-Ordnung vor die Stadt Reysß.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. Unserm Die Unord-
allergnädigstem Herrn, allerunterthänigst vorgetragen nungen mit
worden, daß in der Stadt Reisse mit dem Gesinde mancherley dem Gesinde
Unordnungen eingerissen, welche eine nothwendige Verbesse- in Reiss sol-
rung und ernstes Einsehen erfordern; len durch die
Gesinde Ord-
nung abge-
holsten wer-

Als haben Allerhöchstdieselbe nach dem Modell der für
Dero Haupt- und Residenz-Stadt Breslau bereits publicirten den.
Gesinde-Ordnung für die Stadt Reisse, und darin befindlichen
Einwohnern eine gleichmäßige Vorschrift fertigen, und publi-
ciren zu lassen, allergnädigst resolviret, wie folget:

Tit. I.

Was vor Arten Leute unter dem Nahmen von Ge-
sinde verstanden werden.

Zusförderst werden alle diejenigen Leute und Personen, Welche Art
welche sowohl bey Vornehmen, oder sonst distinguirten Herr- Leute unter
schaften, als andern Einwohnern hiesiger Stadt, mittlern und dem Nahmen
geringern Standes, Jahr aus, Jahr ein, in einem beständigen in verstehen.
Lohn und Brodte stehen, und zum Standesmäßigen Wohlstan-
de, Bequemlichkeit, (und andern in der Wirtschaft vorkom-
menden

menden Arbeit gebraucht, und gehalten werden müssen, unter dem Namen von Gesinde verstanden, und nahmenlich dazu gerechnet:

Alle bey denen Particulier-Herrschaften in würcklichem Lohn und Brod stehende Haus-Hof-Meisters, Cammer-Diener, Vereuthers, Tafel-Decker, Confituriers, Schreiber, Köche, Lauffer, Heyducken, Laquayen, Jäger, Dienstgärtner, Portiers oder Thürsteher, dann Kutscher, Vorreuther, Reith-Knechte, Sessel-Träger, Wagen-Knechte, auch Küchen- und Dienst-Jungen; vom Weiblichen Geschlechte aber gehören hieher die Cammer-Mägden, die Haushalterinnen oder Ausgeberinnen, Kinder-Weiber, Köchinnen, Ammen und andere Mägde.

Tit. II.

Von Annehmung des Gesindes, und wie sie sich sowohl die Herrschaften, als das Gesinde dabey zu verhalten haben, wie auch von denen Gesinde-Mäcklern.

Ohne Zeugnis soll kein Gesinde gemietet werden.

§. 1.

Zuförderst soll niemand, er sey wes Standes er wolle, sowohl Eximirter als Bürger und Inwohner einiges der vorher beschriebenen Leuthe und Gesinde, Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, wann solche bishero schon gedienet haben, ohne Vorzeigung eines unverfälschten schriftlichen Zeugnisses von der Herrschaft, wo sie zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Zeugnis sich bey jemand vermiethen, oder anbringen lassen.

§. 2.

Wieder-Erlassungs-Schein einrichten.

Dieser Erlassungs-Schein, oder Zeugnis, soll nach dem unten beygefügtten Formular: 1) des Dienst-Bothen Vor- und Zunahmen, 2) Geburts-Ort, 3) Alter, 4) Größe und

und Statur, nebst Farbe der Haare, oder andern Kennzeichen, 5) ob er verheyrathet, oder nicht, 6) die Zeit wie lange er gedienet hat, 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten, in sich fassen, und wann das Gesinde sich übel verhalten, zum Nachtheil des Publici oder Schaden künftiger Herrschaften, solches keinesweges und bey unvermeidlicher Ahndung verschweigen, übrigen aber von den Herrschaften alle Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden hintan gesetzt, und das Attest unterschrieben und besiegelt werden.

§. 3.

Wann ein Gesinde bisher außerhalb der Stadt gedienet, hier aber sich in Dienste begeben wollte, muß es ein glaubres und unverfälschtes Zeugnis von seiner letzten Herrschaft, oder wenn es vom Lande, von der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Prediger, oder des neuen Gesindes Anverwandten herbringen, ohne welches selbiges nicht angenommen werden soll.

§. 4.

Hätte ein Dienst-Bothe noch gar keiner Herrschaft gedienet, sondern gieng das erstemahl in Dienste, soll er von seiner Herrschaft, seinem Herkommen, Alter und Auferziehung auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attest von seinen Eltern, oder Vormündern, oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von letzterer sonderlich in dem Fall, wann die Kinder der Unterthanen der Grund-Obrigkeit zu förderst zu dienen schuldig sind, so viel möglich aufzuweisen haben, diese aber ihnen solches ohnentgeltlich zu ertheilen gehalten seyn.

§. 5.

Das Zeugniß
muß von der
legten Herr-
schaft seyn.

Weil fernerhin kein Gefinde ohne Zeugniß zum Dienst ge-
lassen werden soll, so muß es sich mit selbigem von seiner leg-
tern Herrschaft versehen, es möge solches nach seinem Wunsch
eingerichtet seyn, oder nicht; es stehet aber, wenn solches nicht
gut lautet, sowohl dem Dienst-Bothen, daß er bey dem neuen
Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung
verspreche, als dem künftigen Herrn selbst frey, wie weit er dar-
auf nach Befinden reflectiren wolle, oder nicht, und ein der-
gleichen Gefinde auf einige Zeit zur Probe in den Dienst zu
nehmen gut finde.

§. 6.

Dienst-Bo-
then können
sich selbst ver-
miethe.

Es mag zwar keinem Dienst-Bothen gewehret werden, daß
er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige,
oder andere Freunde und Bekannte bey guter Herrschaft in
Vorschlag bringen und recommendiren lasse.

§. 7.

Bestellung
der Gefinde-
Mäcker.

Damit aber sowohl die Dienst-Bothen, wann sie sich selbst
anzubringen keine Gelegenheit haben, als den Herrschaften,
wann sie Gefinde benöthiget sind, desto leichter dazu verholten
werde; So sind eine Manns- und eine Weibs-Person zu Ge-
finde-Mäckers anzusetzen, auch deren Nahmen durch das In-
telligenz-Blatt, und Adress-Calender bekannt zu machen, von
welchen der Mann die Diener und Knechte, und das Weib die
Mägde, Köchinnen, u. zum Vermiethe anzubringen hat, die
Herrschaften aber sich bey solchen in bedürftenden Fall erkun-
digen können.

§. 8.

und derselben
Vereybung
durch den Po-
licey-Dire-
ctorem.

Zu solchen Gefinde-Mäcker, und Mäckerin soll nie-
mand genommen werden, der nicht vorher durch den Pollicy-
Directorem ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf
selbige, und Haltung der Gefinde-Ordnung vereydet, und ih-
nen

nen von letzterer ein gedrucktes Exemplar gegeben, an Gebüh-
ren aber vor die Bereyhung und Ertheilung der Concession
unter dem Stadt-Siegel 16 Gr. und die Taxe vor die Gesin-
de-Ordnung erleget werden.

§. 9.

Die Pflichten eines solchen Gesinde-Mäcklers und Mäck-
lerin bestehet darin: daß sie

Die Gesinde-
Mäcker sol-
len das Ge-
sinde bald zu
vermietthen
suchen.

1) Die Dienst-Bothen, so sich vermiethen wollen, bald
möglichst unterzubringen, vorzustellen, und wirklich zu ver-
mietthen; Denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen,
ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre
Concession, daß sie bestellte Mäcker sind, vorzeigen.

2) Von dem Gesinde, so sie anbringen, oder vermiethen,
ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein
darauf zu führendes Buch allezeit:

davon ein ac-
curates Ver-
zeichniß hal-
ten,

a) Des Dienst-Bothen Vor- und Zunahmen.

b) Woher er gebürtig.

c) Bey wem, und

d) Wenn und wie lange er sich vermiethet.

ausschreiben, damit man bedürftenden Falls daraus nöthige
Nachrichten nehmen könne.

3) Keinen Dienst-Bothen von seiner bisherigen Herr-
schaft weder unter Verheißung besseren Dienstes oder Loh-
nes, oder weniger und leichter Arbeit, noch anderer Vorthei-
le bey zwey Rthlr. Strafe abwendig machen, noch denen Her-
ren und Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey
andern dienenden Gesindes verlangen Gehör geben, sondern
erwarten, bis sich die Dienst-Bothen wegen anderweitiger
Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versü-
chert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bis-
herigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwan übel gehalten
worden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht blei-
ben

daselbige
nicht seiner
Herrschaft
abspenstig
machen,

Ben können, oder wollen, und den Dienst wirklich aufgefagt haben.

noch vermies-
then, wenn es
mit keinem
Zeugniß,

4) Ingleichen kein Gesinde bey einer andern Herrschaft wirklich anbringen, noch vermietthen, es sey denn mit obgedachten Zeugniß, wenn es vorher gar noch nicht gedienet, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungs-Schein, sonderlich wo es zuletzt gedienet, vorgezeigt, oder es habe, wann die Herrschaft vor gänglicher Endigung des Dienstes keinen Schein erteilen wollte, der Mäcker bey selbiger vorher Erkundigung eingelegen, ob der Dienst-Bothe seines Dienstes werde erlassen werden.

oder nur mit
alten Erlas-
sungs-Schei-
nen versehen;

5) Und damit liederliches, entlauffenes, oder mit schlechten Zeugniß versehenes Gesinde, mit alten Erlassungs-Scheinen, unter dem Vorwand, daß sie bißhero, oder eine Zeit lang gar nicht gedienet, Niemand betrüge; so sollen die Mäcker die Dienst-Bothen auf solche alte Briefe nicht forthelfen, sondern sich von selbigen ein Zeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführt haben.

Ferner sollen
sie sich nach
allen Umstän-
den des Ge-
sindes genau
erkundigen,

6) Wie dann die Mäcker sich überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermietthen will, und an was vor Orten es vorhin gedienet, wie es daselbst weggekommen, ob und was es vor Zeugniß habe, was es vor Herkommens sey, ob es verheyrathet, und dergleichen erkundigen, und nöthige Nachrichten denen miethenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch wenn und warum sie kein Zeugniß haben, verschweigen müssen.

und bey Stra-
fe den selbsti-
gen bey sich
keinen Auf-
enthalt ver-
statten.

7) Wird den Gesind-Mäcklern hiermit ernstlich und bey Arrest-Strafe auf wiederholten Contraventions-Fall aber bey der Amotion und noch schärfern Ahndung untersaget, dem im wirklichen Diensten sich befindenden Gesinde bey sich Aufenthalt, oder Zusammenkünfte zum Saufen, Car-
ten;

ten und Würfel-Spielen, und Tansen zu verstaten dieho-
niger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kü-
sten und Coffres, oder sonst etwas ohne ihrer Herrschaften
Wissen, von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen.

8) Soll denen Mäcklern von der Herrschaft zwey Egr. ^{Bestimmung}
und von dem Gesinde, welchem sie einen Dienst verschaffen, ^{des Mäkel-}
gleichfalls zwey Egr. vor ihre Bemühung gegeben, ein mehre- ^{Geldes.}
res aber so wenig von der Herrschaft, als vom Gesinde, bey
Strafe doppelter Erstattung, und 48stündiger Haft, weder
gefordert, noch genommen werden.

§. 10.

Außer diesen angefügten Gesinde-Mäcklern soll niemand ^{Strafe des}
sich unterstehen, Dienst-Bothen zur Vermiethung zuzuwe- ^{verbotenen}
sen; diejenigen aber, so darwider handeln, in die Häuser ein- ^{Gesinde Ver-}
laufen, das Gesinde verhezen, verführen, und der Herrschaft ^{miethens.}
abtrünnig machen, oder auch in solcher Absicht anderwärts
hin bestellen, sollen das erstemal mit 14tägigen, das 2temal
mit halbjährigen, bey fernerer Contravention aber mit zwey-
jährigen Stockhaus-Arrest bey Wasser und Brod bestraft,
und gezüchtigt werden.

§. 11.

Wie sich kein Dienst-Bothe bey Strafe unterstehen muß, ^{Ohne Mieth-}
bey zweyen Herrschaften sich zugleich zu vermieten; Also soll ^{pfennig ist}
der Herr, oder die Frau, so dergleichen Dienst-Bothen an- ^{keine Vermie-}
nimt, ihm sogleich den Mieth-Pfennig geben, und ohne selbi- ^{thung gültig,}
gen keine Vermiethung gültig seyn.

§. 12.

Folglich hat der, oder diejenige, so bey entstehender Strei- ^{und wer sol-}
tigkeit doppelter Vermiethung, am ersten den Mieths-Pfen- ^{chen zuerst ge-}
nig gegeben, den Vorzug, und das Gesinde, welches solchen ^{geben behält}
einmal angenommen, kan nicht zurück ziehen, noch den
Mieths-

Mieth- Pfennig wiedergeben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand dienen.

§. 13.

Die neue Herr-
schaft soll sich
bey der alten,
ob das Gesinde
Dienstlos sey,
erkundigen.

Kan das Gesinde, so sich bey anderer Herrschaft selbst, oder durch die Gesinde- Mäcker vermiethen will, das Zeugniß aus der Ursache nicht beybringen, daß die vorige Herrschaft ihm solches vor Endigung des Dienstes nicht ertheilen wolle, soll die neue Herrschaft bey der vorigen, ob der Dienst- Vorthe seine Zeit ausgedienet, und werde erlassen werden, vernehmen lassen, und anders selbigen nicht annehmen.

§. 14.

Strafe der Ab-
wendigma-
chung des Ge-
sindes.

Ein Gesinde aber seiner bisherigen Herrschaft abwendig zu machen, und unter Geschenken, Versprechungen, oder anderer Beredungen, solches, da es mit seiner Herrschaft zufrieden, und wohl länger in dem Dienst geblieben wäre, von derselben ab- und zu sich ziehen, stehet keiner ehrliebenden Herrschaft an, und soll bey ereignenden Fall, oder auch wahrscheinlichen Verdacht, aufs genaueste untersuchen, und mit 6. 8 und 10 Rthlr. auch nach Befinden höher bestrafet werden.

Tit. III.

Von Miethungs- Pfennig, und der Miethungs- Zeit.

§. 1.

Bestimmung
des Mie-
thungs- Pfen-
nigs.

Es wird hiermit der Miethungs- Pfennig zwar auf 4 bis 6 Ggr. gesetzt, und soll von niemanden der Bürgerschaft ein mehreres zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden, was aber vornehme, oder sonst distinguirte Herrschaften anbetrifft, wird selbigen die Freiheit gelassen, denen Leuten, so sie in Dienste nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben; jedoch soll das Gesinde, weil der Mieth- Pfennig ohne dem kein

kein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst-Contractis ist, durchaus nicht fordern, oder vorschreiben, weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Mieth-Geld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkührlicher Strafe unterworfen seyn.

§. 2.

Die Mieth-Zeit soll allezeit, wann nicht besondere Umstände ein anders erfordern, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienst-Bothen nicht erlaubt seyn, um nur öfters Mieth-Geld, oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermietthen, auch wann sie länger, als ein Jahr bleiben wollen, sollen sie doch keinen neuen Mieth-Pfennig verlangen, noch ihnen solcher jemals von neuen gegeben werden; Denenjenigen, so durch ihre Schuld ein Dienst-Jahr nicht aushalten, sondern im ersten oder 2ten Quartal dimittiret werden müssen, soll das empfangene Dienst-Geld auf ihr Lohn angerechnet werden.

§. 3.

Wegen der Mieth-Zeit bleibet es bey der bisherigen Observanz, daß nemlich die Dienst-Bothen beyderley Geschlechts den achten Tag nach Ostern, Johann, Michaeli, und Weihnachten in den Dienst gehen, und an selbigen Tagen wieder abziehen, so daß wenn gleich ein Dienst-Bothe einige Wochen vor dieser ausgesetzten Zeit in den Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal über Jahr zu dienen gehalten; Sollte aber wegen Krankheit, oder eines andern Nothfalls, ausser obgedachten Termin, ein Gesinde aufgenommen werden müssen, so hat die Herrschaft wegen der Interims-Zeit bis zum Quartal, und des hiernach zu rechnenden Lohns, mit dem Gesinde sich zu vergleichen.

Erlassung des
Gesinde's, Be-
zahlung des
Lohns u. An-
tretung des
neuen Dien-
stes.

§. 4. Sobald das Quartal verhanden, in welchem das Dienst-
Jahr zu Ende ist, muß das Gesinde ohne Aufenthalt erlassen,
und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden.
Insgemein aber selbiges gleich zu Anfang des neuen Quar-
tals darnach, in den neuen Dienst, wohin es sich vermietet,
gehen, und zugleich seinen letzten Erlassungs-Schein, samt der
Lade, oder Coffre, worin es seine Habseligkeit hat, mit ins
Haus bringen, solches aber ohne der Herrschaft Willen an kei-
nen andern Ort halten, sondern in solchem Fall vor verdäch-
tig angesehen und bestraft werden.

Strafe wenn
das Gesinde
nicht zu be-
stimmten Zeit
den Dienst an-
tritt.

§. 5. Daferne eine Herrschaft das Gesinde über die ausgesetzte
Zeit länger, wider der neuen Herrschaft Willen, aufhält, soll
sie von jedem Tag 8 Ggr. Strafe zahlen; die Dienst-Bothen
aber, welche, wann sie aus dem vorigen Dienst dimittirt
sind, dennoch zu bestimmter Zeit, und ohne erhebliche Ursache,
als wegen Kranckheit, 2c. 2c. sich nicht einstellen, sollen vor je-
den Tag 4 Ggr. straffällig seyn, und solches die neue Herrschaft
von dem künftigen Lohn zurücke halten; diejenigen Dienst-Bo-
then aber, so sich gar nicht einstellen, sollen aufgesucht, und
ins Stöck-Haus oder Schuld-Cammer gebracht werden, und
daseibst die veraccordirte Zeit verbleiben.

Tit. IV.

Von denen Pflichten des Gesindes gegen die
Herrschaft.

Pflichten des
Gesinde's ge-
gen die Herr-
schaft in Auf-
sicht ihrer
Berrichtun-
gen.

§. 1. Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Ver-
richtungen, treu, fleißig, und unverdrossen, gegen die Herr-
schaft aber ehrerbietig und gehorsam bezeigen, ohne detselben
zu widersprechen, zu trögen, wegen der Kost, oder sonst et-
was

was ungebührliches vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, auch zu allerley vorkommenden Haus = Arbeit, oder Verrichtung, ohne Murren, und Schwierigkeiten sich gebrauchen lassen, und dieselben keinesweges unter dem nichtigen Vorwande, als wann diese oder jene Arbeit vor das Neben-Gesinde gehörere, sich entziehen, vielweniger hierzu, ohne der Herrschaft Einwilligung, sich Gehülfsen anzunehmen.

§. 2.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaften Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in acht nehmen, und keinesweges verderben, oder zerbrechen, vielweniger an Niemanden davon etwas hinweg geben, auch alles verdächtigen Umgangs mit Personen, die Herrschaftliche Sachen, und Victualien zu verschleppen, und deshalber, unter dem Vorwand einer Hülfleistung bey der Dienst = Arbeit, sich in die Häuser einzuschleichen pflegen, sich gänglich enthalten. Uebrigens aber, nüchtern, verschwiegen, friedfertig, und ohne Zanck, ehrbar, fromm, und christlich sich verhalten.

§. 3.

Besonders soll sich kein Gesinde unterstehen, auf so genannte Schwängel = Pfennige bedacht zu seyn, und wann es etwas einzukaufen, oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anzurechnen, oder einzubehalten, oder an Maas und Gewicht weniger, als es bringen soll, zu nehmen, oder auch mit Krämmern, Höckern, Schlächtern, Fischen, Wein- und Bier-Schenken, und dergleichen, deshalb Durchstechereyen zu treiben, widrigenfalls sollen sowohl dergleichen Gesinde, als auch diejenigen, die von dergleichen Betrügereyen Theil nehmen, aufs empfindlichste, und nach Beschaffenheit der Umstände auf Erkenntnis wie Diebes-Volk, mit Hals-Eisen, Stock-Haus, und so weiter gestrafet, erstern auch über dem vor je-

den Pfennig, so sie erweislich geschwänzelt, von ihrem Lohn ein Groschen abgezogen, und solches zur Armen-Casse von der Herrschaft geliefert werden.

§. 4.

ingleichem auf
der Herrschaft
Nahmen
heimlich zu
borgen,

Es soll auch kein Dienst-Bothe in der Herrschaft Mahmen, oder sonst etwas heimlich aufborgen, noch von jemand demselben, bey Verlust des erborgten gegeben werden, wo nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber alsofort, oder längstens Tages darauf beygebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung, und darzu bestimmte Büchlein etwas holen, und solche jedesmal dahin einschreiben zu lassen, in Gewohnheit, oder verabredet hat.

§. 5.

und wer da
borget, thut
solches auf sei-
ne Gefahr.

Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr, jedoch soll auch Niemand demselben dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groschen an Bier borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untren wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden,

§. 6.

Geschwinde
Ausrichtung
des Anbefoh-
len.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschicket, soll es das anbefohlene geschwind ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützen Geschwäße, und Plaudereyen mit andern Gesinde, oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauf- und Spiel-Winkeln, oder auf Tanz-Boden, und andern verdächtigen Nestern sich indessen verweilen,

§. 7.

Vermeidung
böser Gesell-
schaften.

Sind aber einem Gesinde ein- oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb, wie es schuldig, vorher bey der Herrschaft gemeldet, erlaubt, vor sich auszugehen, so muß es nicht nur zu rechter Zeit wie-
der

der kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Dertter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemals aber ohne Erlaubniß der Herrschaft auslaufen, noch weniger, wann es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht oder gar dieselbe hindurch aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafens-Zeit weggehen, wie denn auch besonders das Gesinde am Sonntage unterm Gottesdienst, und auch hernach, nicht in liederlichen Derttern sich verweilen, widrigenfalls dasselbe, wie auch diejenigen Wirthe, so zu dergleichen liederlichen Lebens-Art Vorschub geben, zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen.

§. 8.

Insbefondere soll denen Kutschern und Knechten das Die Kutscher und Knechte sollen das Tabackrauchen in den Ställen, auf den Boden, und andern bedenklichen Orten, wie auch das Vollsansen, Verschleppen des Futters, brennendes Licht in obgedachte und andere bedenkliche Dertter, ausser in wohlverwahrten Laternen, zu nehmen, und alle andere unordentliche Lebens-Arten, hiermit nachdrücklich und bey Strafe des Stock-Hauses verboten seyn, wie dann auch, falls durch dergleichen unordentliches und unvorsichtiges Bezeigen, Feuer entstehen, oder anderer Schaden verursacht werden sollte, nach Befinden mit Leib und Lebens-Strafe gegen den Uebertreter verfahren werden soll; Die Herrschaften aber, so dergleichen liederliche Auf- führung wissen, und derselben nicht Einhalt und behdrigen Orts hiervon nicht Anzeige thun, vielmehr durch unerlaubte Nachsicht und Gelindigkeit das Gesinde in ihrer Bosheit stärken, sollen zur Verantwortung, und nach Befinden zu verdienter Strafe gezogen werden.

Tit. V.

Wie sich die Herrschaften gegen das Gesinde zu verhalten.

§. 1.

Die Herrschaft
muß dem Ge-
sindenothdürf-
tigen Unter-
halt, Klei-
dung und
Lohn geben,

Es wird hingegen auch von einer ordentlichen Herrschaft vermuthet, daß sie ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt in Essen und Trincken, die etwa versprochene Kleidung und Lohn geben, auch allenfalls über letzteres einen Lohn-Zettel halten, und darin das empfangene, wann ein oder ander Gesinde, solches mit Zufriedenheit der Herrschaft, sonst nicht stehen lassen will, Quartalliter verzeichnen werden, wobey einer jeden Herrschaft frey stehet, zu ihrer Sicherheit, wann ein oder andere Gesinde etwas veruntreuen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhandeln bringen sollte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 2.

mit guten Ge-
sinde nicht zu
hart verfahren,

Wie denn auch die Herrschaft mit sonst guten oder verträglichen Gesinde nicht zu hart verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest, und dergleichen übel zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten, und geringen, unversehnen, oder ohne Vorsatz und grosse Nachlässigkeit begangenen Schaden, demselben sogleich vom Lohn abzuziehen, am wenigsten aber ihnen auf eine allzu eigennützigte Weise, das Lohn zu Wasser machen muß.

§. 3.

und grobe
Verbrechen
dem Stadt-
Rogtey-Amte
zur Bestrafung
anzeigen.

So wenig aber hierdurch der Herrschaft die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht benommen, sondern viel mehr solche der Gebühr nach ihr billig gelassen wird, so soll sie

sie doch in besondern Fällen, wann das Gesinde wegen verübter Bosheit, Untreu, wiederholten Völlerey, und nächtlichen Ausbleibens, gethanen grossen Schadens, Zankens und Schlagens, mit dem Neben: Gesinde und dergleichen, eine geschärfte Strafe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an das Stadt: Vogtey: Amt gelangen, und demselben die Bestrafung und rechtliche Erkenntniß, sonderlich auch, wann, und wie gethaner Schaden zu ersetzen, überlassen, wie denn auch wegen sehr groben Verbrechen, und gegen die Herrschaft ausgestossener Injurien, oder wohl gar ausgeübter Thätlichkeit, gegen einen solchen frechen, und unbändigen Dienst: Boten inquisitorie und nach rechtlicher Erkenntniß, mit Leibes: Strafe verfahren werden soll.

§. 4.

Wann eine Herrschaft vermercket, daß sich ein in ihrem insonderheit Dienste stehendes Gesinde schwanger befindet, soll sie solches ^{wann sich ein} zu Verhütung Kinder: Mords, und andern daraus zu besor- ^{Dienst: Boten} genden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, ver- ^{schwanger be-} bindet. ^{findet.} büden seyn, auch das Gesinde selbst, so die Schwängerung vertheelet, davor gebührende Strafe leiden.

Tit. VI.

Vom Gesinde Lohn, Kost, Livrey und Kleidung.

§. 1.

So viel das Lohn der Dienst: Boten betrifft, sollen die ^{Dienst: Boten} Herrschaften selbige keinesweges mit dessen ungebührlicher ^{sollen durch} Erhöhung verderben, und übermüthig machen, sondern es da- ^{Erhöhung des} mit wie nachfolgender massen, wohlbedächlich verordnet, und ^{Lohns nicht} festgesetzt ist, aufs eigentlichste gehalten werden. ^{verderben} werden.

§. 2.

Obwohl das Lohn vor die Livrey tragende Bediente, ^{Das Lohn der} und die in denen Haus: Wirthschaften gewöhnliche Dienst- ^{nicht in Livrey} ^{nehenden Be-} danten wird ^{Bo-} vornehmen

Herrschaften
zur eignen
Bestimmung
überlassen.

Bothen weiblichen Geschlechts, wie hiernächst folget, auf ein gewisses hinreichendes Lohn, besonders in Ansehung der Bürgerschaft, hiermit gesetzt wird; So mag doch ein solches mit andern, sonderlich bey vornehmen Herrschaften vorkommenden Bedienten, so nicht in Livren stehen, als Cammerdienern, Haus- Hof- Meistern, Köchen, Laufern und Heydukken, welche Porte- Chaisen tragen müssen, und von weiblichen Geschlecht, Cammer- Mägdechens, und Haus- Halterinnen, nicht füglich noch mit Bestand geschehen, sondern es ist die Determinirung des Lohnes vor alle dergleichen Domestiquen, lediglich dem Gutbefinden der Herrschaften, und wie sie sich mit solchen am besten vergleichen können, zu überlassen, welches auch in Ansehung derer Handlungs- Diener, und Schreiber statt findet: Hingegen werden die Handucken, Thür- Steher, Jäger und Reit- Knechte dem Befinden nach gleich denen Laquayen im Lohne tractiret, und zwar

§. 3.

Lohn des Befindes männlichen und weiblichen Geschlechts.

Soll diesen nach Specificirten an Lohn ein mehrers nicht gegeben werden, als:
Einem Kutscher 10 bis 12 Rthlr.
Einem Reit- Knecht bey zwey Pferden 10 Rthlr.
Einem Kutscher, und einem Reit- Knecht bey 4 oder 6 Pferden 16 Rthlr.
Einem Vorreuther, nach dem er ein gesetzter Kerl ist oder nicht 7- 8 Rthlr.
Einem Laquayen nach Befinden seiner Geschicklichkeit 12, 14 Rthlr.
Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren 6, 8 Rthlr.
Und wann er in der Feder fertig, und dazu wohl zu gebrauchten 8, 12 Rthlr.
Einem Knecht, so bey Acker- Bau, Vorwerk, oder andern schweren

Schweren Arbeit gebraucht wird, ohne Kleidung 10,
12: 14 Rthlr.

Einer Köchin, so nur gut kochen und braten kan, 6: 8 Rthlr.

Einer andern, die mit Pasteten, Backwerck &c. umgehen, und
so gut als ein Koch bestehen kan, nach Beschaffenheit
ihrer Geschicklichkeit 12, 16: 20 Rthlr.

Einer Magd oder sogenanten Schleusserin, die zum Nähen,
Waschen, oder anderer Haus: Arbeit gebraucht wird,
6: 8 Rthlr.

Wann sie aber geschickt ist, und recht feine Nähe: Arbeit ma-
chen kan, 12 Rthlr.

Einer Ammen, wann sie keine geheyrathete Person, und kein
lebendig Kind zu versorgen hat, 10: 12 Rthlr.

Einer Ammen, so lange sie ein lebendig Kind hat, oder ge-
heyrathet ist, 12: 16 Rthlr.

Einer Kinder: Frau, 8: 10 Rthlr.

Einem Kinder: Mägdchen bey einem oder zwey Kindern, 4,
6 Rthlr.

Einem dergleichen bey drey oder mehr Kindern, 6: 8 Rthlr.

§. 4.

An Kost: Geld soll Monatlich gegeben werden.

Monatliches

Einem Kutscher, Reit: Knecht und Laquayen 2 Rthlr. 18 Ggr.
bis 3 Rthlr.

Kost: Geld.

Einem Vorreuther 2 Rthlr. 12 Ggr.

Einem jungen Burschen, und den Mägden ohne Unterscheid,
2 Rthlr. 8 Ggr.

Doch kan das Gesinde, wann es sich anfänglich auf des
Herrn Kost vermietet, hernach Zeit währenden Dienstes nicht
fordern, daß es auf Kost: Geld gesetzt werden möge, und ist
die Willkühr der Herrschaft, ob selbige Kost: Geld, oder die
Kost selbst geben wolle.

§. 5.

Wasch: Geld
wird nicht ge-
geben.

Wasch: Geld können Laquais, Diener und Kutscher nicht besonders fordern, sondern müssen solches von ihrem Lohne nehmen.

§. 6.

Weynachts-
Neujahrs- u.
Jahrmärkts-
Geschenke
werden dem
Gutfinden
der Herrschaft
überlassen.

Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neu: Jahrs: ingleichen Jahrmärkt: Geschenke gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigem damit in Kopf setzt, von seiner Herrschaft ein gleiches zu pretendiren; So wird hiermit generalliter verordnet, daß die sonst zur Gewohnheit gewordene Weynachts, Neu: Jahrs: und Jahrmärkts: Geschenke kein Recht, noch der Herrschaft obliegende Schuldigkeit sey, noch auch bey Miethung der Domestiquen, vor eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion der Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienst wohlverhaltenden Domestiquen zur Weynachts, oder Neu: Jahrs: Zeit, ingleichen bey den Jahrmärkten, zu fernerer Anfrischung etwas an Gelde oder Geldeswerth auszuwerfen, auch darunter eigenem Gutdüncken nach, unter den Domestiquen selbst einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts zu geben, wannenhero dann hierunter wohlbedächlich nichts vorgeschrieben wird.

§. 7.

Vorschrift wie
es bey dem Ab-
sterben der
Herrschaft,
oder des
Dienstbothen
zu halten.

Wann ein Dienst: Bothe zwischen der Zeit stirbt, so ist die Herrschaft seinen Erben ein mehreres an Lohn zu zahlen nicht verbunden, als bis er zur Zeit des Absterbens verdienet, wann aber die Herrschaft mit dem Tode abgeht, so ist zwar dem Gesinde das Lohn gleichfalls nach Ausmessung der Zeit nur zu entrichten, dabey aber sollen die Erben verbunden seyn, wenigstens auf einen Monat im Essen und Trincken, oder das Kost: Geld zu geben, damit er sich indessen um einen andern

bern Dienst bemühen könne; Wann aber die Erben den Dienst-Bothen im Dienst behalten wollen, soll er bis zu Ausgang der mit dem Verstorbenen accordirten Zeit, im Dienst zu verbleiben schuldig seyn.

§. 8.

Mit der Livrey, welche insgemein denen Laquais, Kut-^{Livrey, woraus} schern, Knecht-Knechten, Vorreuthern, und jungen Burschen ^{solche besteht} gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß, wann ^{und wie lange} ein Herr neben der gewöhnlichen Livrey, wozu ein Hut, Rock, ^{sie getragen} Camisol, und Bein-Kleider, nebst ein Paar Strümpfe, und ^{werden soll.} Schuhe gehöret, noch einen Sartout-Rock, und noch ein Paar Bein-Kleider, zwey Paar Strümpfe giebet, der Dienst-Bothe sich zwey Jahr damit behelfen müsse, bekommt er aber über die oben beschriebene ordinaire Livrey dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr als zwey ordinaire Livreyen in drey Jahren, und etwa ein Paar Bein-Kleider, Strümpfe und Schuhe darüber gegeben, und die neue Livrey durch die alte das erste Viertel Jahr noch geschonet werden.

Vornehmer Herrschaft bleibet ein mehreres zu thun zwar ^{Vornehmen} billig frey, jedoch ohne daß das Gefinde ein Recht daraus ^{Herrschaften} machen, und solches fordern, oder sich darauf beziehen könne; ^{steht frey ein} Wie dann eine Herrschaft, wann sie ausser der ordinären ^{nicht: eris zu} Livrey, noch besonders eine Parade-Livrey geben will, nicht verbunden, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern ihr vielmehr frey stehet, auf viele Jahre selbige, ihrer Convenienz nach, zu conserviren, und wann auch die solche tragende Domestiquen wegziehen, sothane Parade-Livrey allezeit zu behalten, ohne dem abziehenden davor etwas zu vergüten; Hingegen bleibet denen Domestiquen die ordinaire Livrey, wann sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Verkürzung, und wird die Zeit binnen welcher sie die Parade-Livrey getragen, nicht abgezogen.

§. 9.

Was den Bedienten, so vor Ablauf oder nach Ablauf des Jahres oder nach Endigung der Dienst-Zeit weggehen, von der Livrey zukommt.

Verhält sich ein Dienst-Bothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienste geschaffet wird, soll er an der Livrey nichts zu fordern, wenn er aber ein Jahr bleibet, das Camisol, und ein Paar Bein-Kleider samt dem Sartour haben, dienet er aber so lange als die Zeit dauret, auf welche die Livrey gegeben ist, behält er sie als seine verdiente Kleider, jedoch ist solches wie vorhero gedacht, nur von der täglichen Livrey zu verstehen.

§. 10.

Verderbung, Verletzung oder Verkaufung der Livrey Stücke.

Die Livrey müssen die Dienst-Bothen reinlich und brauchbar erhalten, wann sie aber solche muthwilliger Weise sehr befudeln, oder zerreißen, soll die Herrschaft berechtiget seyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livrey-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkaufet, oder Verletzungs-Weise annimmt, soll es ohne entgeldlich wieder heraus geben, und noch darzu willkürlich gestrafet werden.

Tit. VII.

Von Aufkündigung des Dienstes, und Erlassung des Gesindes.

§. 1.

Die Aufkündigung des Dienstes soll 6 Wochen vor Endigung der Mieth-Zeit geschehen.

Wann die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienst-Bothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern den Dienst sechs Wochen vor Ostern, Johann, Michael und Weynachten aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtiget, einen Dienst-Bothen, durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Haabseligkeiten, oder auf andere Weise, zu längern Diensten, wider seinen Willen, zu zwingen, und anzuhalten.

§. 2.

§. 2.

Wann weder von der einen, noch von der andern Seite, eine Aufkündigung geschehen, gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbothe sowohl noch ein Jahr von neuen zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden, dafern nachhero nicht etwan rechtmäßige Ursachen sich äusserten, weshalber auch binnen dem Jahre Aenderung vorzunehmen.

§. 3.

Bei der Erlassung soll jede Herrschaft, sie sey, wes Standes sie wolle, dem Gesinde ein Attest oder Erlassungs-Schein nach obiger Vorschrift Tit. II. ertheilen, nicht aber in ihrer Willkühr stehen, dergleichen dem Dienstbothen zu seinem Nachtheil vorzuenthalten.

§. 4.

Könte ein Gesinde dergleichen Attest von seiner Herrschaft nicht erlangen, soll es durch den Gesinde-Mäkler, oder durch den Viertel-Meister desjenigen Viertels, in welchem die Herrschaft wohnet, darum ansuchen lassen, und dieser gehalten seyn, dem Gesinde hierunter beizutreten, und von der Herrschaft die Ursachen des verweigerten Attests zu vernehmen.

§. 5.

Wollte auch dieses nicht helfen, soll es dem Stadt-Voigt gemeldet werden, und dieser den Erlassungs-Schein der Herrschaft abfordern, auch solche zu dessen Ertheilung nach Beden, entweder mit Nachdruck anhalten, oder anstatt derselben einen Schein dem Gesinde, daß es sich weiter vermietten könne, ex Officio aushändigen, welches auch besonders in denen Vorfällen statt finden soll, wenn ein Gesinde bestra-

fet worden, die Strafe ausgestanden, und Besserung angelobet.

§. 6.

Herrschaft u.
Gesinde müs-
sen die Dien-
stzeit aushal-
ten; in wel-
chen Fällen
dasselbe dimi-
tirt werden
kan.

Es ist ein Gesinde verbunden, sein Jahr richt'g und ordentlich auszudienen, und wann dieses geschieht, wird eine Herrschaft von selbst dahin bewegen werden, dergleichen zu thun; da aber doch Umstände vorkommen können, daß eine Herrschaft gut findet, ein oder andern ihres Gesindes vor Ablauf eines Jahres ausser Dienst zu setzen, so kan ihr zwar dieses nicht gewehret werden, es muß aber jedoch auch solches sechs Wochen vorhero geschehen, es sey denn, daß das Gesinde sich so liederlich aufführe, daß keine Erinnerungen, und Wort-Strafung mehr helfen wollten, alsdann keiner Herrschaft zu verargen, dergleichen Bedienten, so gar ohne Abschied, und ohne Aufkündigung fortzuschaffen, jedoch wird die Herrschaft, falls sonst die solcher Gestalt wegzuschaffende Bediente nichts gestohlen, von selbst ermeissen, daß es billig, denenselben ihr etwa rückständiges Lohn des laufenden Quartals zu reichen, auch wann solch Gesinde schon ein halb Jahr gedient, selbigen die Unter-Kleider, Hut, und Sartout-Rock zu lassen, wann aber ein Dienst-Bothe aus solcher Liederlichkeit, oder gar Diebstahl weggeschafft werden mußte, daß er kein Mitleiden verdiente, so stehet der Herrschaft frey, ihm was oder nichts von der Löhnen zu lassen, auch die Ersetzung des zugefügten Schadens zu fordern.

§. 7.

Die Herr-
schaft ist ver-
bunden die
Ursachen der
Abschaffung
an den Stadt-
Rath zu mel-
den.

Hat aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche, und in der That gegründete Ursachen, als überführter Untreue, Vorgen auf der Herrschaft Namen, und Betrug, beständiger Ergebung zum Eoff, oder anderen oben Tit. IV. schon berührten Excesse, mag sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, doch daß sie

sie es dem Stadt-Boigt zugleich durch ein Billet anzeige, und soll wider dergleichen liederliches Gesinde mit 8. oder 14. tägigen auch nach Befinden mit 4. wochentlichen Stockhauß, oder Schuld-Cammer Arrest, auch andern dergleichen Strafen verfahren werden.

§. 8.

Am wenigsten soll sich ein Dienstbothe unterstehen, der Herrschaft eigenwillig aus dem Dienst zu gehen, oder zu entlaufen, sondern derselbe in solchem Fall auf Anzeige der Herrschaft vom Stadt-Boigt durch die Diener aufgesucht, zur Haft gebracht werden, im Stock-Hause diejenige Zeit durch, welche er auszudienen verbunden gewesen, verbleiben, und zur Arbeit, bey Wasser und Brod, angehalten werden; dagegen ist die Herrschaft nicht schuldig, wenn sie sonst nicht will, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder das vom letzten Quartal verdiente Lohn (welches in solchem Fall, damit es nicht das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, denen Armen zufließen kann) zu geben, noch weniger, die Livrey oder etwas davon zu lassen.

§. 9.

Dahingegen das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft und ihre Di- nicht bleiben könnte, oder wollte, entweder seine Erlassung in der Güte verlangen, oder dessen Ursachen dem Stadt-Boigt anzeigen muß, und wenn die Herrschaft darüber zusörderst mit guter Art vernommen, soll der Stadt-Boigt sowohl wegen der Erlassung, als Ertheilung des Scheins erkennen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten nach einen andern Dienst-Bothen bewerben könne.

§. 10.

Fiele einem Gesinde während dem Dienst eine Heyrath vor, soll es nicht nur solches, und insonderheit, wann die Ver-
 Was bey der Verheyrathung des Gesindes,
 1753. 333 33

lobung geschehen, der Herrschaft gleich anzeigen, sondern auch nicht eher zur Priesterlichen Verbindung zugelassen werden, bis es seine Mieths-Zeit ausgedienet, oder einen andern Dienst-Bothen, womit die Herrschaft zufrieden, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben darüber verglichen habe, und solches durch der Herrschaft Attest bescheiniget wird; Sollte aber die vorhabende Heyrath nur zum Prætext vorgeschüzet, und nicht würcklich vollzogen werden, so soll gegen dergleichen muthwillige und betrügerische Dienst-Bothen, so wie gegen das entlaufene Gesinde, nach obiger Vorschrift verfahren werden.

§. II.

ingleichen
beym Abzuge
zu beobach-
ten.

Vorm Abzuge soll das Gesinde alles dasjenige, was ihm von der Herrschaft anvertrauet worden, treu und redlich wieder einhändigen, auch wie es bisher bräuchlich gewesen, die Reinigung der Gemächer, und zur Haushaltung gehöriger Sachen besorgen.

Tit. VIII.

Von denen Zusammenkünften, und Beherbergungen des Gesindes, wie auch der fremden neu ankommenden und Dienstlosen Gesinde, und desfalls anzustellenden Untersuchungen.

§. I.

Abhaltung
und Beher-
bergung des
Gesindes
wird verbo-
then,

Wie den Gesinde-Mäcklern Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zuzulassen, schon oben unterfaget, als soll auch sonst niemand, und insonderheit die Bier- und Brandwein-Schäncken, Keller-Wirthe, und andere, welche Schlaf-Stellen halten, denen würcklich im Dienste stehenden Dienst-Bothen dergleichen Zusammenkünfte, oder Versammlungen, zum Saufen, Spielen, Kuppelleyen, und andern Ueppigkeiten, oder auch Verläumdungen, Affterreden, Durchhechelung, und

und Berathschlagungen, wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen, und übel begegnen wollen, bey Vermeydung unausbleiblicher Strafe, und Schadloßhaltung der Herrschaft, keinesweges verstatten, noch eines annoch dienenden Gesindes Coffre oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen, und halten.

§. 2.

Sollte sich jemand gar unterstehen, wie solches insonderheit von einigen liederlichen Weibern, und Kupplerinnen bemercket worden, das Gesinde die Mägde und Diener, unter den Vorwand, sie bey guten Herrschaften anzubringen, oder zu verheyrathen, und dergleichen auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trinck- und Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwendete Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, so schon dergleichen Liederlichkeiten ergeben ist, durchzustechen, und sie darinn zu stärken, derselbe soll ohne Nachsicht mit Stock-Haus, oder Schuld-Cammer Arrest bey Wasser und Brod vierzehnen Tage, auch nach Beschaffenheit der Umstände und der wiederholten Verschleppungen, vier Wochen bestrafet werden.

§. 3.

Die Kretschmer, Bier- und Brandwein-Schäncken, Keller-Wirth, und andere Leute, so Gäste sehen, es sey in Häusern oder Gärten, sollen den Kutschern, Dienern, Kötchen, u. u. wenn es auf Spielen oder Vollsaufen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibsstücken, noch die Mägde, mit liederlichen Kerls sich zusammen setzen, und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde nächtlichen Aufenthalt, oder Dahinkunft, wann ihre Herrschaften schon schlafen gegangen, bey sich einräumen,

wie auch daselbe zum liederlichen Leben und Diebstahl zu verleiten,

noch ihnen Gelegenheit zum Spielen, Saufen und üppigen Leben machen.

diejenigen, so dardwider handeln, sollen mit zwey Thaler Strafe belegt, solche vom Stadt-Boigt bengetrieben, und berechnet, auch zu dem Ende dergleichen Orter von den Policen-Dienern von Zeit zu Zeit visitiret, und dergleichen liederliche Domestiquen ins Stockhaus gebracht werden.

§. 4.

Fremdes,
oder mit
Kundschaft
versehenes
Gesinde ist 14
Tage zu her-
bergen er-
laubt,

Es ist zwar erlaubt, fremdes Gesinde, so zuerst ankommt, oder auch, das hier schon gedienet, und erlassen ist, zu beherbergen; Es muß aber eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigen Zeugniß versehen, aufgenommen, andern Theils solches bey drey bis sechs Thaler, oder Gefängniß-Strafe, nicht länger als acht bis vierzehn Tage beherberget, und wann es indessen nicht hätte unterkommen können, dem Stadt-Boigt angezeigt werden, welcher sodann weiter zu verfügen wissen wird, ob solchen Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner gehaustet werden soll, sich zu vermietthen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen und an andern Orten Dienste suchen müsse. Wie denn die Wirthe, bey welchen dergleichen fremde, oder hiesige Domestiquen sich einfunden, solche binnen vier und zwanzig Stunden bey zwey Rthl. Strafe dem Viertel-Meister des Cantons anzeigen müssen.

§. 5.

aber kein ver-
laufenes oder
weggejagtes,

Wer entlaufenes, weggejagtes, oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herum getriebenes Gesinde heget, und heelet, und solches, wann es ihm gleich mit Bluts-Freundschaft, oder Schwägerschaft verwandt, dem Viertel-Meister desselben Cantons nicht sogleich angiebet, soll davor nachdrücklich angesehen, und dergleichen liederliches, oder öfters der Untreu bezüchtigtes, auf eigene Hand sitzendes, und fortgebrachtes Gesinde,
von

von Niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehauſet, auch ſo viel möglich, gar in der Stadt und den Vorſtädten nicht gelitten werden.

§. 6.

Vielweniger iſt zu geſtatten, daß ſich das Geſinde, ſon-
 derlich Mägde, auf ihre eigene Hand in Cammern, oder Stu-
 ben ſetzen, und dadurch nur zur Gelegenheit eines müßigen, auf eigne
 und lieberlichen Lebens gerathen, welches durchaus nicht zu Cammern zu
 dulden, ſondern dergleichen Volk ſoll, wann es von hier ſehen.
 nicht gebürtig, aus der Stadt geſchaffet, ſonſt aber ins Stock-
 Haus gebracht, diejenigen aber, ſo ſie bey ſich hegen, und dem
 Stadt-Boigt oder Viertel-Meiſter des Cantons nicht anzei-
 gen, ſollen mit Gefängniß, oder ſonſt nachdrücklich beſtrafet
 werden.

§. 7.

Um dergleichen Gelegenheit zum müßigen, und lieberli-
 chen Leben deſto mehr abzuschneiden, ſollen ferner ſowohl die
 Eltern, ſonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben,
 und ſie nicht ſüglich ernähren können, oder nicht ſelbſt gebrau-
 chen, ſolche andern Leuten in Dienſt hingeben, oder vermiethe-
 n, und dazu allenfalls mit Nachdruck angehalten werden, als
 auch die jungen Purſche und Mägdchen, wann ſie keine Eltern
 haben, ſich bey andern Leuten durch ihre Verwandten, Vor-
 münder, Mäkler, oder andere vermiethen, und ſich ehrlich zu
 ernähren ſuchen.

§. 8.

Damit ſich aber weder neu-ankommendes, oder ande-
 res Herrenloſes Geſinde, oder vorbenahmtes junges Volk
 auf eigene Hand ſetze, oder herum treibe, und auf ſaule lie-
 derliche Seite lege, noch Kötche, Diener, Knechte, Mägde, ohne
 Zeugniſſe ſich vermietzen, oder angenommen, noch verbothe-
 ne

ne Zusammenkünfte, und andere Ueppigkeiten vom Gesinde frey ausgebet werden;

So sollen die Viertel-Meister, welche ohnedem wissen müssen, was vor Leute sich in ihren Quartiren aufhalten, und wie sie sich aufführen, auf solches alles fleißige und genaue Acht haben, zuweilen unermuthete Visitationes und Erkundigung in den Häusern, und bey denen Nachbarn einziehen, und wegen der Zeugnisse, welches keine Herrschaft übel nehmen muß, Nachfrage halten; sodann das sich nicht gebühlich verhaltende Gesinde, und andere verspührte Contraventiones dem Stadt-Boigt angeben, damit solche zu gebührender Strafe gezogen, und das Gesinde in Ordnung gehalten werde.

§. 9.

ingeleichen der
verdächtigen
Derter.

Besonders müssen sie denen verbotenen heimlichen und üppigen Zusammenkünften des Gesindes, besonders auch der liederlichen Lebens-Art derer Handwercks-Purschen auf der Herberge zu steuern suchen, auf die Huren-Winkel und ungebührliche Tanz-Boden acht geben, und wer sie hält, auch was vor Gesinde sich daselbst am meisten finden läßt, und welche Bier-Schäncken, Keller-Wirthe, und Schlaf-Stellen haltende Leute, den obigen Verordnungen zuwider handeln, bemercken, die offenbare Uebertreter zur Haft bringen, und wie sie sich in besondern Fällen zu verhalten haben, vom Stadt-Boigt Instruction einholen.

Tit. IX.

Von den Strafen, womit diejenigen zu belegen, welche sie seyn Herrschaften, Gesinde, oder andere, wider diese Gesinde-Ordnung handeln.

§. 1.

Das Stadt-
Boigtey-Amt
bestimmt in

Ob wohl auf die Uebertreter der Gesinde-Ordnung schon sonst mancherley und scharfe Strafen gesetzt, und bestimmt

stimmet sind; So wird doch forthin die Bestrafung, weil es ^{unbestimm-} nicht sowohl darum, als um Einführung und Festhaltung ^{ten Fällen die} guter Ordnungen zu thun ist, in den unbestimmten Fällen, Strafen. und wo die Strafe nicht bereits oben beygefüget ist, dem Stadt-Boigrey-Amte, und dessen Pflichten und Gewissen dergestalt überlassen, daß es nach Befinden und Verdienst, ohne Ansehen der Person, und Menschen-Furcht verfare, und keinen schuldig befundenen Contravenienten übersehe, am wenigsten das Gefinde, so es verschuldet, ungestraft vorbeyle, und dadurch verhüte, daß solches nicht immer schlimmer werde.

§. 2.

Weil aber jedennoch in diesen und ienen besondern Stü-
cken einige Richtschnur vorröthig ist, als wird hiermit ver-
ordnet, und festgesetzt, daß hinführo diejenigen, welche
Dienst-Bothen ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch
vergleichen bey der Erlassung des Gefindes nicht ertheilen,
nach Beschaffenheit der Personen, und übrigen Umständen,
das erstemal mit zwey, das zweytemal mit vier, bey fernerm
Contraventions-Fall aber mit acht Rthlr. bestrafet werden
sollen.

§. 3.

Solche Zeugnisse müssen wahrhaft, und von den Herrschaf-
ten oder denen Tit. II. §. 4. benannten Personen, selbst gege-
ben seyn, dagegen diejenigen, so falsche Zeugnisse schreiben, oder
falsche als wahrhafte vorzeigen, als Falsarii angesehen, auch
dergestalt bestrafet zu werden gewärtigen sollen.

§. 4.

Der Gefinde-Mäcker, und Mäckerin, so Dienst-Bothen
ohne Zeugniß anbringen, oder vermietthen, sollen mit zwey
Thaler, oder wenn sie es nicht vermögen, mit zwey tägigen
Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet, und wenn sie
solches

solches öfters unternehmen, oder sonst den ihnen Tit. II. §. 9. vorgeschriebenen Puncten nicht nachleben, abgeschafft, das Gesinde aber, so sich ohne Zeugniß vermiethet, ebenfalls mit Gefängniß-Strafe belegen, und nach Befinden aus der Stadt geschafft werden.

§. 5.

oder dasselbe
der Herr-
schaft abspen-
stig machen.

Dafern die Mäcker und andere gemeine Leute und Gesinde einen Dienst-Bothen seiner Herrschaft abspenstig machen, oder daß sie nicht bey diesem oder jenem Herrn oder Frauen sich vermiethen sollten, durch allerley Afterreden und Plaudereyen abhalten, sollen sie nach der Vorschrift Tit. II. §. 10. und wann ein Herr oder Frau solches selbst thut, oder durch andere verrichten läßt, sollen diese, nach Beschaffenheit der dazu gebrauchten arglistigen Wege, und oftmaligen Wiederholung, mit sechs, acht, zehen, und mehr Thaler bestraft werden.

§. 6.

Strafe des
doppelt erhö-
benen Mieth-
pfennigs,

Das Gesinde, so von doppelter Herrschaft Mieths-Pfennige genommen, soll den zuletzt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod davor angesehen werden.

§. 7.

Außenblei-
bens zur ge-
setzten Mieth-
Zeit,

Welches Gesinde nicht zu rechter Zeit in den Dienst, zu welchen es sich vermiethet, sich begiebet, soll durch die Gerichts-Diener aufgesuchet, arretiret, und in den Dienst gebracht werden, auch dem Diener vier Groschen vor seine Mühe bezahlen.

§. 8.

Des trohigen
und wider-
spenstigen Ge-
sinde gegen
die Herrschaft,

Widerspenstiges, trohiges, und der Herrschaft schimpflich beegnendes Gesinde ist dem Stadt-Vogt anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängniß im Stock-Hause, oder Schuld-Cammer zur Besserung und Beobachtung seiner Schul-

Schuldigkeit anzuhalten, oder auch obgedachter massen nach Beschaffenheit der Umstände, mit noch härterer Strafe zu belegen.

§. 9.

Wegen derjenigen Dienst = Boten, welche untreu be-
funden werden, verbleibet es bey der Verfügung Tit. VII.
§. 7. gegen würckliche Haus = Diebe aber soll, wenn sie über-
führet, inquisitoric verfahren, und sie gleich andern Dieben
bestrafet werden.

§. 10.

Wer ein Gesinde, so sich schwanger befindet, dem Stadt-
Boigt nicht anzeigt, sondern solches wissentlich verschweiget
soll sechs Rthlr. Strafe bezahlen, und wenn ein Kinder-Mord
entstehen sollte, in noch höhere Strafe verfallen.

§. 11.

Wenn jemand die Tit. VIII. §. 1. verbotene Zusam-
menkünfte, und Ueppigkeiten des Gesindes, ingleichen Ver-
lästerung der Herrschaft und dergleichen, bey sich verstatet,
soll er mit drey, sechs, bis zehen Thaler, oder wann er es nicht
vermag, inhaftiret, und mit acht bis vierzehn tägiger Ge-
fängnis bey Wasser und Brod, welche aber Gesinde gar zur
Untreue, und Unzucht verführen, solches bey sich heelen, oder
mit ihnen durchstechen, sollen obgedachter massen mit dem
Stoek = Hause, oder auch, wenn sie aus fremden Landen
hieder gekommen, mit der Landes = Verweisung bestraft
werden.

§. 12.

Die Kretschmer, Bier- und Brandwein = Schencken, und
Keller = Wirthe, auch andere Leute so Gäste setzen, und zu-
wider der Verordnung Tit. VII. §. 3. dem Gesinde zur Böd-
leren, Karthen = Würfel- und Regel = Spielen, Liederlichkeit und
nächtllichen Aufenthalt Vorschub thun, sollen sowohl als die-
jenige, welche zum Liederlichen
Leben Vor-
schub thun.

jenigern, welche die daselbst in denen folgenden §§. verbotene Hausung und Hegung des entlaufenen, weggejagten, oder aus der Stadt gebrachten, oder auf eigene Hand sich setzenden Gesindes bey sich nachgeben, oder auch ungebührliche Tanzböden halten, nach Befinden 1. 2. 4. und mehr Thaler Strafe davor zur Armen - Casse erlegen, oder zur Haft gezogen, darinn etliche Tage behalten, oder mit anderer wohl verdienten Strafe beleet werden.

Tit. X.

Von Beobachtung dieser Gesinde-Ordnung.

§. 1.

Der Policy-Director, Stadt-Boigt und Viertel-Meister sollen auf die Befolgung dieser Ordnung acht haben, und die Gesinde-Sachen von der Garnison mit Hülfe des Gouvernements u. Commandanten abmachen.

So wohl das Stadt-Boigtey-Amt, als auch der Policy-Director, sollen besonders invigiliren, daß diese Gesinde-Ordnung in allem befolget werde, wie denn auch die Viertel-Meister auf die vorkommende Contraventiones genau Acht haben, und solche ungesäumt dem Stadt-Boigt anzeigen sollen.

In bedenklichen Fällen soll das Stadt-Boigtey-Amt, dem Policy-Director berichten, und dieselben mit seinem Vorwissen abmachen; Wann aber die Sache das Gesinde der Generalität, und Commandeurs der in Garnison liegenden Regimenter betrifft, soll der Policy-Director solche an das Gouvernement, oder den Commandanten bringen, auch mit dessen Beystände und Genehmigung dieselben abmachen.

§. 2.

Welche Gesinde-Sachen zur Cognition des Policy-Directoris u. des Stadt-Boigts gehören.

Zur Cognition des Policy-Directoris gehören alle Dienst-Bothen und Gesinde-Sachen, welche bey Königl. Bedienten, und andern eximierten, vorkommen, und soll dieselbe falls keine andere Jurisdiction Eingriff thun, vielweniger bey vorzunehmenden Untersuchungen Schwierigkeiten machen; Dahin-

Dahingegen alle Gesinde-Klagen, Beschwerden, und Inordinungen, so bey Bürgern, und andern Inwohnern vorkommen, von dem Stadt-Boigten Amte untersucht, entschieden, und die Bescheide, wie sonst gewöhnlich, ausgefertigt werden.

§. 3.

Wie die Policy- und Gesinde-Sachen ihrer Art nach schnellig, und ohne Weitläufigkeit tractiret, und abgemacht werden müssen;

sollen ohne Weitläufigkeit tractiret werden.

Also wollen Se. Königl. Majestät die Beschwerden, welche auf diese Gesinde-Ordnung, und andere dero Constitutiones sich gründen, so fort zur Execution gebracht, und darinn weder Appellationes, noch Provocationes verstatet wissen. Sollten aber besondere wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und da sich sonderlich jemand derer Königl. Bedienten und Eximierten durch den Bescheid dergestalt beschweret halten, daß er sich mit selbigen beruhigen zu können, nicht vermeinete; Sollen im letzteren Fall binnen 8. Tagen die Gravamina beym Policy-Directore eingebracht, und von diesem mit Beyfügung der Acten, und Gutachten, an die Krieges- und Domainen-Cammer; in Sachen derer Bürger und Inwohner aber die Gravamina beym Stadt-Boigt eingegeben, und von diesem mit denen Acten und Gutachten Bericht an den Magistrat zu gänzlicher Entscheidung remittiret, aubey diejenigen, so freventliche und unbegründete Beschwerden geführt, davor zugleich mit Beahndung angesehen werden.

Die Appellationes gehen vom Policy-Directore an die Cammer, u. vom Stadt-Boigt an den Magistrat.

§. 4.

Die Execution der Bescheide oder Verordnungen soll der Stadt-Boigt über die Bürger und gemeine Inwohner besorgen; wider die Königl. Bediente und deren Dienstherrn aber der Policy-Director, mit Vorbehalt desjenigen,

Execution der Bescheide und Verordnungen.

unter dessen Direction der Eximirte stehet, vollstrecken, und nöthigen Falls das Gouvernement oder Commandanten um Assistenz requiriren.

§. 5.

Mit Aufsicht
auf das Gesin-
de Wesen.

Zur Aufsicht des Gesinde Wesens hat der Policcy=Director der Viertel Meister, und Gerichts=Diener, oder auch der Wache nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen sich zu bedienen.

§. 6.

Die Bearbei-
tung der Ge-
sinde Sachen
geschiehet ex
officio.

Leiglich aber, und damit eines Theils das Stadt=Boigtey=Amt, wegen seines zuzeigenden Fleisses, und weil die Gesinde=Sachen ex officio und ohne Sportuli abzumachen sind, einigermassen belohnet, andern Theils die Viertel=Meister und andere zum Anzeigen der Uebertretungen angefrischet werden mögen:

Vertheilung
der Geld-
Strafen.

So sollen die Geld=Strafen dergestalt getheilet werden, daß ein Drittel davon dem Stadt=Boigtey Amt, hiernächst in Fällen, da ein Viertel=Meister, oder sonst jemand die Contravention wider die Gesinde=Ordnung angezeigt, dem Denuncianten ein Drittel, und alsdann das übrige Drittel der Stadt=Armen=Casse zufließen; wenn aber keine Denunciation geschehen, sondern die Untersuchung von dem Stadt=Boigte ex officio, oder auf Klage der Herrschaft und des Gesindes veranlasset wird, zwey Drittel der Stadt=Armen=Casse zugewiesen, und daselbst behörig berechnet werden.

Publication
und Beobach-
tung der Gesin-
de Ordnung.

Damit auch diese Gesinde=Ordnung zu jedermanns Wissenschaft, und folglich sowohl bey Herrschaften, als Gesinde zur Observanz und Ausübung gebracht werden möge; So soll selbige zum Druck befördert, und zu Nachhause affigiret, nicht

nicht minder, daß solche emaniret, nebst dem Preise wofür selbige zu haben, dem Publico durch die Zeitungen bekannt gemacht, auch Herrschaften, Bürger und Einwohner sich dieselbe anzuschaffen, und dem Gesinde vorlesen zu lassen, erinnert, gleichwie im übrigen darüber von jedermanniglich, und zwar von Termino Ostern a. c. an mit allem Ernst gehalten, und darnach verfahren werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Schlesischen Landes-Collegiis, dem Gouvernement in Neisse, dem Officio Fisci, wie auch dem Magistrat, und Stadt-Boigeten-Amte, nicht minder denen unter der Geistlichkeit stehenden Gerichts-Obriegkeiten sich hiernach aufs genaueste zu achten, und diese Gesinde-Ordnung zur punctuellen Ausführung zu bringen.

Zu dessen Urkund Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät solche höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel versehen lassen. So geschehen Potsdam den 16 Jun. 1753.

Friedrich.

(L. S.)

Münchow.

Nachdem aus
gebürtig, Alters Jahr,
von Statur, Haaren, heyrathet
bey mir als gedienet, und in solcher Zeit sich
dergestalt aufgeführt daß

und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil

Als habe darüber diesen Schein, der publicirten
Königl. Gesinde-Ordnung zufolge, und der Wahrheit ge-
mäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift, und Pet-
schaft ertheilen sollen. Weiß, den

d. d. Breslau, den 20. Jun. 1753.

Breslausche Ober-Amts-Regierungs-Currende
an sämtl. Land- und Steuer-Räthe, daß bey Ausfertigung der Subhastations-Patente und Edictal-Citationen jedesmal 9 Gr. Stempel-Papier genommen werden soll.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen etc. etc.
Unsere gnädigen Gruß zuvor. Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste und liebe Getreue. Nachdem Uns, Allerhöchst immediate angezeigt worden, daß aus der gegenwärtigen Justiz-Verfassung, in welcher unter andern verordnet ist, daß bey Ausfertigung der Subhastations-Patente und Edictal-Citation die sonst gewöhnlichen drey Termine in eine Citation gefasset werden sollen, der Schluß gemacht werden wolle, daß solche Patente nur auf einen Stempel-Bogen von 3 Gr. auszufertigen wären; Dieses aber Unserer Intention keinesweges gemäß ist, sondern vielmehr wollen, daß, hinführo dergleichen Patente und Citationes, welche 3 Termine zugleich enthalten, jedesmal auf einen neun Gr. Stempel-Bogen ausgefertigt werden müssen, Wir auch deshalb das erforderliche d. d. Berlin den 9ten & präsent. den 19ten huj. an Unsere allhiefige Ober-Amts-Regierung zu erlassen befunden; Als haben Wir euch diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung intimiren und zugleich befehlen wollen, daß ihr euch in derley künftigen Fällen hiernach allergehorsamst achten, und gegenwärtige Currendam, zur Anzeige, daß solche zu eurer Wissenschaft kommen seye, loco recepitte, mit eueren Nahmen unterzeichnen sollet. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 20 Junii 1753.

(L. S.) v. Münchhausen, v. Langenau.
Schäffer.

No.

d. d. Berlin, den 21. Jun. 1753.

Edict, wie es in dem Erb-Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz, wie auch in allen übrigen königlichen Landen mit denen von geist- und weltlichen Personen, an geistliche Stifter, Kirchen und Pia Corpora geschehenden Vermächtnissen und andern Zuwendungen gehalten werden soll.

Nothwendig:
keit die Ver-
mächtnisse an
Stifter und
Pia Corpora
einzuschren-
ken.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. Nachdem Wir öfters wahrgenommen, daß bißhero nicht allein den geistlichen Ordens-Leuten, wider die ausdrückliche Disposition der Rechte die Facultät und Macht, durch einen letzten Willen zu disponiren verstattet, sondern auch denen Elbstern, Stiftern, Kirchen und andern Piiis Corporibus verschiedene ansehnliche Summen bey allen dreyen recipirten Religionen, durch Geschenke, Vermächtnisse und andere Titulos Dominium translativos zugewandt, und dadurch den nächsten Verwandten die Erbschaft, dem gemeinen Handel und Wandel aber gar viele Capitalien entzogen worden; So haben Wir höchstnöthig gefunden, dergleichen Dispositionen Ziel und Masse zu setzen, indem bekannt ist, daß einfältige, schwache und superstitieuse Gemüther von ihren Geistlichen, insonderheit auf dem Kranken-Bette, durch allerhand Intrigues und Persuasionen dazu inducirt werden. Wir wollen daher als ein ewiges und beständiges Recht hierdurch festsetzen,

I.

Kein Clericus
regularis soll
ein Testament
verfertigen,

Clericus regularis Macht haben soll, ein Testament zu verfertigen, weil er pro civiliter mortuo gehalten wird, folglich nichts eigenes, worvon er disponiren könnte, haben kan. Hieraus nun folget

II.

II.

von selbstem, daß er auch die ihm anfallende Erbschaften und Erbschaften und andere Lucra nicht acquiriren könne, sondern solche denen ten oder an-
 nächsten Verwandten anheim fallen, welche aber nach verfer- dere Lucra
 tigter Gerichtlichen Taxe die Zinsen a 4 pro Cent, der Ordens- acquiriren
 Person, so lange dieselbe lebet, zu zahlen, und tüchtige Caution können.
 zu bestellen schuldig seyn sollen.

Dieses aber versteht sich nur von solchen Ordens- Leuten, Patribus und Fratribus, wie auch von denjenigen weiblichen Geschlechts, welche bereits Profession gethan und wirklich in den Orden eingetreten, nicht von denen, so noch in dem Noviciat-Jahre stehen, als welche nach ihrem Gefallen, ihren Erben ab intestato oder andern weltlichen ihr Vermögen überlassen, auch sich, wann sie nachhero in den Orden treten, die Zinsen ad hies vitæ mit 4 pro Cent reserviren können. Hin-
 gegen bleibet

III.

denen Clericis irregularibus und secularibus die Dispo- Denen Cle-
 sitio Testamentaria ihres Vermögens allezeit frey. Jedoch ricis secula-
 da an einigen Orten hergebracht ist, daß diese Freyheit nur auf ribus aber
 diejenige Güter, so der Clericus vor Erhaltung des Beneficii wird Dispo-
 besessen, sich erstrecke, und sich nicht auf dasjenige Vermögen, sitio Testa-
 welches derselbe ex Beneficio ejusque occasione erworben hat, mentaria
 extendire, so wollen wir es zwar an denen Orten, wo solches frey gelassen.
 wol hergebracht ist, darbey lassen, jedoch anders nicht, als daß
 allezeit der dritte Theil von diesem ex Beneficio herrührenden
 Vermögen dem Kloster, Stift oder Pio Corpori nur verblei-
 ben, die übrige beyde Theile aber dessen legitimen Erben, sive
 ex Testamento, sive ab intestato succedentibus eingeliefert
 werden sollen.

Und damit wegen dem Computo des dritten Theils des-
 jenigen Vermögens, welches ein solcher Clericus irregularis &

secularis ex Beneficio vel occasione illius erworben und hinterlassen, kein Streit noch Proceß entstehen möge, so soll dem Canonico oder obbeschriebenen Clerico, wann er in seinem Testamente an Eydes statt ein Quantum benennet, was seine Beneficia ihm eingetragen, und was er davon zu hinterlassen gedencke, schlechterdings geglaubet werden, in sofern dergleichen Summe in Ansehen des dritten Theils nicht 500 Rthlr. übersteiget.

Solltenum diese eydbliche Anzeig und Benennung nicht geschehen seyn, oder dergleichen Clerici ab intestato versterben, so soll denen weltlichen Erben überlassen werden einen Ueberschlag von des Defuncti Vermögen zu machen, und was er darunter ex Beneficio acquiriret und ersparet haben möge, ex aequo & bono zu überlegen, und dessen dritten Theil, mit einem körperlichen Eyde, jedoch blos de Credulitate zu bestärcken.

IV.

Die ehemah-
lige Versü-
gungen ra-
tione der
Welt Geis-
lichen in cor-
trarium wer-
den aufgeho-
ben.

Wir wollen also alles dasjenige, was bishero durch die ehedem respectu der Welt-Geistlichen in Schlesien und in der Graffschaft Glas gemachte Statuta und Verfügungen, in specie durch die Oppelische Landes-Ordnung, das Conclufum de Anno 1565. den Synodum Pragensen und die vormalige Breslauische Bischöffe, veranlasset und verordnet worden, so weit solche nemlich dieser hierin gemachten Verfassung und Einrichtung entgegen seyn, hierdurch gänzlich aufheben.

V.

Die Ver-
mächtnisse an
geistliche
Stifter, und
andere Pia
Corpora sol-
len nur bis
auf die Sum-
me von 500
Rthlr. gelten.

Alle andere und solche Personen, welche nicht unter die sogenannte Geistliche gehören und die Testamenti factionem haben, können zwar mit dem Ihrigen nach Gefallen disponiren, wenn sie aber einem Stifte, Kloster, Kirchen oder andern Pio Corpori etwas vermachen, soll dasselbe weiter nicht als bis auf 500 Rthlr. gelten.

Hiermit können sich auch die Klöster, Kirchen ic. wohl be-

Begnügen, weil die meisten schon hinlänglich und viele überflüssig dotirt seyn; Ja es werden auch, wenn ja dergleichen Legata, um in perpetuum, Seel-Messen davor zu halten, sollten vermacht werden, die Revenuen von 500 Rthlr. hinlänglich genug, die dazu erforderliche Kosten zu bestreiten, und die Geistlichen schuldig seyn, sothane Seel-Messen gehörig zu besorgen, allermassen Wir zu denen Römisch-Catholischen Geistlichen das Vertrauen haben, daß sie sich ihrer Schuldigkeit in Ansehung dieser Seel-Messen nicht entbrechen werden, weil Wir in der Vermuthung stehen, daß ihnen die Wohlfahrt der Seelen mehr als das zeitliche Interesse angelegen sey.

Und damit solches um desto gewisser geschehe, so befehlen Wir hiemit Unsern Regierungen gnädigst und Unsern Fiscalischen Bedienten ernstlich, dafür zu sorgen, daß dergleichen Legata genau befolget werden.

VII.

Von dieser so nöthigen Einschränkung und obgesetzten Verbot, mehr als 500 Rthlr. an Pia Corpora zu verwenden, nehmen Wir aus, alle Armen- und Waisen-Häuser, alle Hospitäler und in Schlesien, noch darzu die Fundationes der sogenannten barmherzigen Brüder und der Elisabethanerinnen, dergleichen wann ein gewisses Quantum zur Austheilung unter die Armen vermacht, oder ein Stipendium fundirt wird. In allen diesen Fällen mögen und müssen die Vermächtnisse und Fundationes völlig prästirt werden.

VII.

Wann hingegen eine Summe, die über 500 Rthlr. importirt, zu Erbauung einer neuen Kirche, Capelle, Altars oder andern geistlichen Gebäudes, wie auch zu Anschaffung der Kirchen-Ornamenten vermacht wird, so soll das Legatum nicht weiter als auf 500 Rthlr. gültig seyn.

Bbb bbb 2

Sollte

Welche Pia Corpora von dieser Einschränkung eximirt seyn sollen.

Legata zur Erbauung der Kirchen, und Anschaffung der Kirchen-Ornamenten.

Sollte aber nur zur Reparatur dergleichen Gebäude ein, die 500 Rthlr. übersteigendes Quantum vermachtet werden, so wollen Wir zutörderst untersuchen lassen, ob das Pium Corpus im Stande sey, das übrige Nöthige zu der Reparatur ex propriis zu bestreiten, und dem Befinden nach Uns hiernächst näher hierüber allemahl declariren. Da überdem

VIII.

Wie die an
Pia Corpora
vermachte
jährliche
Quanta von
Vidualien
zu rechnen,

Die Erfahrung zeigt, daß öfters denen Pius Corporibus ein jährliches Quantum von Fleisch, Fischen, Korn &c. vermacht zu werden pfleget; So verordnen Wir hierdurch, daß, in solchen Fällen dergleichen Revenüen zu Gelde geschlagen, und wann das Capital davon über 500 Rthlr. beträgt, das Legatum bis zu dieser Summe reducirt werden solle.

IX.

oder die Lega-
ta an viele
Pia Corpora,

Wann ein Testator vielen Pius Corporibus etwas legirt, welche Legata zusammen gerechnet, die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, so muß von einem jeden Legato so viel pro rata abgezogen werden, als der Ueberschuß beträgt.

X.

Verboth an
auswärtige
Pia Corpora
etwas zu ver-
machen.

Allen auswärtigen Pius Corporibus zuge dachte Vermächtnisse werden hiermit von Uns vor null und nichtig erkläret, ausgenommen diejenigen an die Gnaden Orte der Römisch-Catholischen Kirche, als welche Wir, doch weiter nicht als bis an die 500 Rthlr. passiren lassen wollen.

XI.

Bestimmung
des Dotis der
in einen geist-
lichen Orden
tretenden
Personen,

Dieses was Wir bishero geordnet, ist die Personen an-gegangen, welche den Pius Corporibus etwas über 500 Rthlr. vermachen, schenken oder sonst denenselben zuwenden, hierunter gehören nun diejenigen nicht, welche sich in einen geistlichen Orden begeben, und pro dote dem Kloster, Stifte &c. woein sie gehen, etwas einbringen, womit es folgender Gestalt gehalten werden soll.

Wann

Wann eine Person, sie mag Männlichen oder Weiblichen Geschlechts seyn, sich in ein Kloster, Stift &c. begeben will, und dazu Erlaubniß hat, soll sie nicht befugt seyn, bey den geringern Clöstern und Stiftern ein mehreres als 500 Rthlr. dotis loco zu inferiren oder sonst dem Kloster &c. zuzuwenden.

Bev denen höhern Stiftern und dem Benedictiner: Cistercienser- und Prämonstratenser-Orden aber, wo die Conventuales mit größern Kosten unterhalten werden, soll höchstens 1000 Rthlr. und wenn es Adelige Stifter seyn, nach Befinden, doch nicht mehr als 1500 bis 2000 Rthlr. zu inferiren erlaubt seyn.

XII.

Unter diesen gesetzten Summen, werden jedennoch die geistliche Ausstattungen der Ordens-Leute, an Leinen, Kirchenzeug, Einkleidung, imgleichen die Reise-Kosten vor die zur Einkleidung und Profession erforderliche Priester und die gewöhnliche Mahlzeiten nicht mit begriffen.

Worunter die Ausstattungs- u. Einkleidungs-Kosten nicht mit begriffen.

XIII.

Sollte dem ohngeachtet ein Stift oder Kloster mehr, als diese vorgeschriebene Quanta betragen, pro dote sich bezahlen, oder zuwenden lassen und es annehmen, so soll das ganze Quantum nebst dem Duplo Unserm Fisco anheim fallen.

Strafe des pro Dote überschrittenen Quantums, imgleichen der über 500 Rthlr. belauenden Vermächtnisse.

Wann auch Administratores piorum corporum die über 500 Rthlr. sich belaufende Vermächtnisse annehmen, oder Haeredes universales auswärtigen Legatariis das geringste abfolgen lassen, sollen sie ex propriis das Duplum Unserm Fisco erlegen.

Verstirbt ein Geistlicher, der ein Clericus irregularis gewesen, ohne Testament, so muß Unsern Regierungen das Inventarium der Hinterlassenschaft, von den Geistlichen Gerichten ohne Verzug, bey 100 Ducaten fiscalischer Strafe, eingeschicket werden.

XIV. Damit nun diese Unsere Verordnung desto gewisser und zuverlässiger befolget werde; So sollen auch alle und jede Testamente, Codicilli, Donationes, wodurch denen Pils Corporibus etwas zugewendet werden will, Unsern Regierungen ad inspiciendum und zur Confirmation bald eingesendet werden. Versäumet dieses ein Plum Corpus und beinächtigt sich indessen des Legati &c. soles nicht allein des Vermächtnisses ic. verlustiget seyn, sondern auch noch Unserm Fisco das Duplum zur Strafe bezahlen.

XV.

Terminus Damit auch wegen des Termini, von welcher Zeit an, alle diese Unsere zum Besten Unserer Lande abzieselnde Verordnungen gelten, und darnach verfahren werden solle, keine irige Erklärung, oder ausgefaulste Verdrehung geschehen könne, und besonders, auf daß die vor der Publication errichtete Testamente, Codicilli, Donationes &c. deren Verfertiger noch leben, nicht etwa ad casus prateritos gezogen werden könnten:

So wollen, setzen und verordnen Wir, daß alle diejenige Dispositiones, welche post publicationem dieses Edicts, so auf alle Weise beschleuniget werden muß, eröfnet werden, wann dieselben auch vor derselben datiret, errichtet oder deponiret worden, sofern der Testator oder Donans nicht ante publicationem Edicti verstorben, nach diesem Unserm Gesetze beurtheilet, und nur darnach verstanden werden sollen; und werden demnach alle dergleichen Leute, so etwas wider diese Regeln bereits disponiret haben, wohl thun, wann sie ihre Dispositiones hiernach bald abändern und reguliren.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Landes-Collegiis und Mediae und Unter-Gerichten, nicht weniger allen Obrigkeiten, über diese Unsere Verordnung, nachdrücklich und

unverbrüchlich zu halten, und keine Contravention dargegen zu verstaten, dem Officio Fisci aber, fleißig zu vigiliren, damit unter keinerley Prætext darwider gehandelt werde. Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 21sten Junii 1753.

Friderich.

(L.S.)

S. v. Coccej.

No. XXV.

d. d. Breslau, den 16. Jul. 1753.

Circulare an sämtliche Land und Steuer Rätthe und an die Magisträte zu Breslau und Meisse wegen des zeitherigen Hausirens der fremden Olicäten-Krämer.

Friderich 1c. Unsern 1c. Es ist in dem sub dato Berlin den 2ten Dec. 1750. wider das Hausiren mit allerhand Kram- Waaren in Städten und auf dem Lande emanirten Patent §. IV. so wie vorher durch verschiedene Generalia verordnet, welchergestalt es wegen der fremden Olicäten-Krämer bey der Vorschrift des Medicinal-Edicts dahin sein Berwenden habe, daß denenselben, wenn sie deßhalb nicht besonders privilegirt sind, ihre Olea und andere bey sich führende Medicinal-Waaren inner oder ausser den Jahr-Märkten zu verkaufen nicht erlaubet, sondern die Gränz-Zoll- und Accis-Plenier ihnen gleich bey der ersten Station, daß selbige mit den Waaren nur durchs Land passiren können, bekannt machen, die Paquete und Waaren-Behältnisse genau versiegeln und die Zoll-Zettel darüber zum Transito ertheilen sollen.

Da

Da man aber aus denen verschiedentlich eingekommenen Berichten gleichwohl wahrgenommen, was massen dergleichen ausländische Olicäten-Krämer ihre Waaren entweder mit Präterirung derer Gränz-Zoll- und Accis-Ämter heimlich und unangemeldet ins Land bringen, oder zwar darauf zum Durchgange nach andern benachbarten Ländern bey dem erstern einländischen Gränz-Zoll-Amt zum Schein die gehörigen Zettel lösen, und den Transito-Zoll entrichten, auch die verzollte Waaren versiegeln lassen, hingegen anstatt von der Gränze ihren Weg recta durchs Land zu nehmen, nachher die Behältnisse und zwar mehrentheils ohne Verletzung der Siegel zu eröffnen, alsdenn besonders in Ober-Schlesien das ganze Land von einem Orte zum andern, in die Länge und Breite mit ihren Waaren zu durchstreichen, und bis zu deren völligen Verkauf durch viele Wochen darinnen sich aufzuhalten, bisher Gelegenheit gefunden, zum Theil auch durch den gleich bey dem Eintritt ins Land bey denen mehresten sich aussernden Mangel an Gelde zum Behuf ihrer Subsistenz dergleichen verbotene Mittel zu ergreifen veranlasset worden, hiernächst auch gegründeter Verdacht vorhanden, daß unter dem Rahmen dieser Olicäten-Krämer allerhand auf Raub und Dieberey ausgehendes lüderliches Gesindel sich ins Land schleicht: Als wird, um solchen Contraventionen und übrigen nachtheiligen Folgen vors künftige zu begegnen, hiermit festgesetzt und verordnet, daß

1) keinem fremden Olicäten-Krämer von denen Gränz-Zoll-Ämtern der Durchgang durchs Land ferner gestattet werden solle, es habe dann derselbe sowohl durch einen unverbächtigen Paß von seiner Obrigkeit dociret, daß er eines ehrlichen, unbescholtenen Betragens als auch so viel Geld baar vorgezeigt, als zu seiner Subsistenz bey dem Durchgange im Lande unumgänglich nöthig ist.

Wann

Wann aber derselbe, sowohl mit einem als dem andern versehen, auch sonst an ihm nichts verdächtiges bemerkt wird, sind ihm vom Gränz-Zoll-Amt

2) Die Behältnisse, worinnen sich die Oelitäten nebst übrigen Medicamentis befinden, tüchtig und dergestalt zu versiegeln, daß solche ohne merkliche Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden können, sodann von dem Werth der Waaren der gesetzte Transito-Zoll zu erfordern, darüber der gehörige Durchgangs-Zettel zu ertheilen, und in demselben, sowohl, auf was Art die Versiegelung geschehen, und das benachbarte Land, wohin Zollant durch Schlesien zu reisen gedencket, zu exprimiren, als auch, und zwar vornemlich die Reise-Route dahin in Schlesien auf der geraden Strasse mit Benennung der Haupt-Orter, ingleichen der Tage, wie lange Zollant sich höchstens im Lande aufhalten könne, vorzuschreiben und an dem derselbe ernstlich zu warnen, sich im Lande länger nicht aufzuhalten, weniger die Waaren feil zu bieten und damit zu hausiren.

Sollte dem ungeachtet einer oder der andere sich unterstehen zu hausiren, oder auch nur ohne ganz erhebliche in continenti erweisliche und hinlängliche Ursachen über die determinirte Zeit im Lande aufhalten, oder sich von der angewiesenen geraden Strasse entfernt haben, ist Contravenienten die Waare wegzunehmen, und derselbe zur Verantwortung, auch nach Umständen, zum persönlichen Arrest zu ziehen und davon zur Decision zu berichten.

Wir befehlen euch solchemnach hiermit in Gnaden, die Magistrate, Accise- und Zoll-Ämter auch Zoll-Bereuter eurer Aufsicht hiernach weiter zu instruiren.

d. d. Breslau, den 13. Aug. 1753.

Proclama für die Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstädte zu Breslau, um auf Feuer und Licht zur Abwendung aller Feuers-Gefahr wohl acht geben zu lassen.

Dennach jedermänniglich bekannt, was seithero vor gefährliche und schädliche Feuers-Brünste in denen Vorstädten dieser Königl. Stadt Breslau, von Zeit zu Zeit entstanden, wodurch viele Häuser jämmerlich eingesehert, und eine grosse Anzahl der Eingefessenen um ihr ganzes Vermögen gebracht, mithin Zeit Lebens unglücklich gemacht worden; Und sich nun bey der von der Obrigkeit in solchen Fällen veranstalteten Untersuchung geäußert, daß die meisten dieser Brand-Schäden durch die Fahrlässigkeit derer Wirthe und Einwohner der Häuser verursacht, und entweder auf Feuer und Licht nicht wohl Achtung gegeben, oder auf andere unbedachtsame Weise zu dergleichen Feuers-Brünsten Anlaß gegeben worden, welches Verfahren aber um so unverantwortlicher als von dem Stifter eines solchen Brandes bey seiner Nachlässigkeit die Christliche Pflicht gegen den Nächsten gänzlich aus den Augen gesetzt, ihm selbst dadurch ein Brändmahl im Gewissen gemacht, und das Publicum auf eine höchst strafbare Weise dammificirer würd.

Als werden hiermit alle Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstädte ernstlich und nachdrücklich erinnert, sowohl vor sich selbst, als auch vor ihre gesamten Hausgenossen genaue Obacht zu tragen, womit in ihren Häusern und Wohnungen durch dergleichen Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht, nichts vernachlässiget, sondern vielmehr die bey dieser Stadt

Stadt zu Ablehnung dergleichen Gefährlichkeiten eingeführt und durch den Druck publicirte Ordnungen, genau in Acht genommen werden, jeder aber sein Gewissen und die Schuldigkeit gegen seinen Nächsten in acht nehmen möge, mit der ernstgemessenen Obrigkeitlichen Verwarnung, daß wann den noch dergleichen unbedachtsame Uebertreter dieser Verordnung, in solchen Brand-Fällen, welche Gott in Gnaden verhüten wolle, betroffen, und ihrer Nachlässigkeit überführt werden sollten, gegen selbige mit harter und wohlverdienter Ahnung wird verfahren werden; wie dann auch hinsichtlich alle Fehler und Mängel, so bey denen Visitationen gegen die Feuer-Ordnung begangen zu seyn entdeckt werden, ohne Nachsicht gebührend und ernstlich bestraft werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und womit dieses alles jedermänniglich kund gemacht werden möge, ist auf Allerhöchsten Königl. Befehl, die Ablefung dieser Obrigkeitlichen Warnung von denen Eangeln angeordnet worden.

No. XXVII.

Formular eines Lizenz-Zettels zur Leinwand-Sammlung.

Nachdem Vorzeiger dieses
aus im Creyße belegen, auf
beygebrachtes Attest von Schulzen und Gerichten, die Leinwand-Sammlung dergestalt verstattet worden, daß er zwar in dem Orte seiner Wohnung sowohl, als in andern Örtern selbige sammeln könne, vorzüglich aber solche auf denen einländischen Märckten kaufen solle: So wird demselben hiermit ernstlich aufgegeben, diese solcher gestalt gesamlte Leinwand an keine andere als an einländische Kaufleute, bey Confiscation und Verlust der Lizenz, zu verkaufen, auch sich bey eben

dieser Strafe alles Handels und heimlichen Verständnisses mit denen ausländischen Leinwandkäufern zu enthalten.

Oben derselbe angewiesen wird, auf diejenige, welche ohne Licenz Zettel des Leinwand-Sammelns oder Einkaufes auf dem platten Lande sich anmassen, oder gar unterstehen wollen, die gesamlte Leinwand an andere als an einländische Kaufleute zu verkaufen, oder zu verschicken, genaue Obacht zu halten, und solche dem Land-Rath oder dem Steuer-Rath anzuzeigen. Signaturum Breslau den

Königl. Preussisch-Breslauische Krieges und Domainen-Cammer.

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 23. Aug. 1753.

Innungs- Articul für das Mittel der Schneider zu Breslau.

Entwerfung
und Revision
der Innungs-
Articul, durch
den Magistrat
und die Cam-
mer.

Friedrich, 2c. 2c. Thun kund, und bekennen hiermit vor jedermänniglich, was massen Wir Allerhöchst nöthig gefunden, durch den Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau die Innungs-Articul des dortigen Mittels der Schneider nicht nur projectiren, sondern auch durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer selbst nochmals durchsehen, und auf die dormalige Verfassung einrichten zu lassen, welche revidirte Innungs-Articul Uns sodann zu Unserer Allernädigsten Confirmation vorgeleget worden, und von Wort zu Wort, wie folget, lauten:

I. Abschnitt.

Von Lehr-Jungen.

Art. 1.

Ein Knabe, welcher das Schneider = Handwerck zu erlern Willens ist, soll sich bey dem Meister, wo er in die Lehre zu treten gesonnen, durch vier Wochen auf die Probe geben, und wenn ihn der Meister vor tüchtig befundet, bey der nächsten Quartal = Zusammenkunft sich dem versammelten Mittel vorstellen, seinen Geburts = Brief, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens, daferne er aber unterthänig ist, den Consens seiner Grund = Herrschaft zu Erlernung eines Handwercks übergeben, und solchane Urkunden in die Zünfts = Lade verwahrlich niederlegen lassen: Worauf er vor offener Lade auf drey Jahr angenommen, und gegen Bezahlung zwey Thlr. schl. Aufdinge = Geld, welches eines Meisters Sohn eben sowohl, als ein Fremder entrichten muß, in das Handwercks = Protocoll eingeschrieben werden soll.

Art. 2.

Ein Lehr = Gelde ist ein Junge höchstens nur 12 bis 12. Nthlr. zu entrichten schuldig, und keinem Meister erlaubt, ein mehreres von ihm zu fordern. Wenn aber ein Junge solchanes Quantum nicht aufzubringen vermöchte, der Meister hingegen selbigen dennoch annehmen wollte, so wird ein dergleichen Lehr = Junge, daferne es der Meister verlangte, über die außgesetzte drey Jahre, noch ein Jahr in der Lehre zu verbleiben, und auf solche Weise das Lehr = Geld zu vergüten haben; Dafern aber ein Lehr = Junge während seiner Lehr = Zeit verstürbe, so hat dessen Meister solches dem Amts = habenden Eltesten, und dem Mittels = Assessori gebührend anzuzeigen, und von ihnen Bescheides zu gewärtigen, wie viel er von dem accordirten Lehr = Geld nach Proportion der Zeit,

da der Verstorbene bey ihm in der Lehre gestanden, vor sich behalten, und den Erben des verstorbenen Jungens hiervon verbleiben solle.

Art. 3.

Cautions-
Quantum zur
Sicherheit sei-
nes Verhal-
tens;

Hiernächst muß derselbe zur Sicherheit seines Verhal-
tens eine Caution von acht Rthlr., entweder baar, oder durch
einen tüchtigen Bürgen, welcher in solchem Fall bey der Ein-
schreibung gegenwärtig seyn muß, bestellen; jedoch wird den
Meistern frey gelassen, einen Lehr-Purschen auch ohne, oder
gegen eine geringere Caution anzunehmen.

ist zur Junfts-
Lade verfallen,
wann der Lehr-
ling ohne er-
hebliche Ursa-
che aus der
Lehre entlau-
fet.

Würde er nun vor Ablauf der drey Jahre ohne erhebliche
Ursachen aus der Lehre entlaufen, und binnen 6. Wochen
sich bey seinem Meister nicht wiederum einfinden, so sollen
nach Verlauf dieser 6. wöchentlichen Frist die baar deponir-
te acht Rthlr. in die Junfts-Lade verfallen, oder wenn die
Caution durch Bürgen wäre bestellet worden, die Bürgen
solche unweigerlich in die Junfts-Casse zu bezahlen verpflichtet
seyn; daferne er jedoch zugleich seinem Meister etwas verun-
trenet hätte, so soll demselben dasjenige, was er erweislich
macht, auf summarisches Erkenntniß des Magistrats ex Offi-
cio von besagtem Cautions-Quantum, in so weit es hinläng-
lich, hinwiederum vergütet werden.

Der Bürgen ist
nicht schuldig
über die Sum-
me der 8 Rthl.
zu haften.

Ueber gedachte Sammam derer acht Rthlr. hingegen ist
der Bürge nicht schuldig vor einen ausgetretenen Jungen zu
haften, und eben so wenig dahin anzuhalten, vor ihn, wenn
er auch binnen 6. Wochen wiederum zu Stand gebracht wür-
de, noch fernerhin wider seinen Willen zu caviren, sondern
es soll auf diesen Fall der Junge das Cautions-Quantum an
baaren Gelde erlegen, ausser dem auch verpflichtet seyn, vor
einen jeden ausgebliebenen Tag eine Woche nachzulernen.

Wird

Wird aber ein Junge von seinem Meister wider Billigkeit allzu hart tractirt, oder mehr zu häuslicher Arbeit als zu Erlernung des Handwerks angestrenget, so soll er solches bey dem Assessore und Amtshabenden Eltesten gebührend vorstelligmachen, und von diesem, falls die Klage begründet, zuvorderst der Lehr-Meister zu besserem und glimpflichen Verhalten auch fleißiger Unterweisung ermahnet, dafern aber dieses nicht fruchten wolte, die Beschwerde dem Magistrat angezeigt und nach dessen Erkenntniß ex Officio der Lehrling zu einem andern Meister zu Vollstreckung seiner übrigen Lehr-Jahre gegeben werden, da dann der vorige Meister, dafern er das Lehr-Geld schon völlig erhalten hätte, dem neuen Lehr-Meister hiervon, so viel als die noch übrige Lehr-Zeit beträgt, herauszugeben schuldig seyn solle.

Art. 4.

Stürbe einem Lehr-Jungen seyn Meister vor Endigung der ihm vorgeschriebenen Lehr-Zeit, so soll selbiger bey der hinterbliebenen Wittib, im Fall sie das Handwerk fortsetzte, ungehindert bis auf das letzte Viertel-Jahr gelassen, und ihm sodann von den Eltesten mit Vorbewußt des Assessoris ein anderer Meister, der ihn vollend auslernen, und darauf bey dem Mittel freysprechen könne, verschaffet, der Wittib aber das völlige Lehr-Geld gelassen werden.

Art. 5.

Wann ein Junge die festgesetzte Lehr-Zeit treu und redlich ausgehalten, so soll derselbe bey der ersten Quartal-Sammlenkunft, nachdem er zuvorderst angelobet, den Handwerks-Generalien und Königl. Edikten überall gehorsamste Folge zu leisten, von seinem bisherigen Meister, ohne die geringste Ceremonien, gegen Erlegung zwey Thlr. schl. in die Lade, wenn er so viel im Vermögen hat, außer dem aber gratis frey gesprochen, und zu einem Gesellen erklärt, sol-

Beschwerden
des Lehrlings
wider den
Meister, wo
solche anzu-
bringen und
wie sie zu de-
cidiren.

Wie es in hal-
ten, wann der
Meister vor
Endigung der
Lehrzeit mit
Tode abgeht.

Freysprechung
des Lehr-Jun-
gen, gegen
die Lade und
was sonst da
bezu. beob-
achtet zu werden.

gends auch die geleistete Caution cassirt, und ihm sogleich nach Maafgebung des Edicts vom 28 Febr. 1747. ein gedruckter Lehr-Brief mit gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt, dieser Lehr-Brief aber so lange bis der neue Geselle künftig hin sich irgendwo setzen und Meister werden will, dieserhalb auch von des Orts Obrigkeit glaubwürdige Atteste hergebracht hat, in der Meister-Lade originaliter verwahrt, sich aufbehalten werden.

Art. 6.

Wie lange der
gewesene Lehr-
junge nach der
Frensprechung
bey seinem
Meister zu
bleiben ver-
bunden.

Nach geschehener Frensprechung muß der gewesene Lehr-Junge amoch wenigstens einen Monat lang, bey seinem Meister, wenn er solches verlangt, gegen das gewöhnliche Wochen-Geld in Arbeit verbleiben, damit er bürnen Zeit von dem, was ihm anvertrauet gewesen, richtigen Bescheid geben, der Meister aber sich indessen mit anderem Gesinde versehen könne.

Art. 7.

Wie sich ein
ausgelernter
Geselle vor
seinem Fort-
wandern zu
verhalten.

Kein ausgelernter Gesell soll von hier fort wandern, er habe dann dieses sein Vorhaben bey dem Mittel geziemend angezeigt, und solches in das Mittels-Protocoll gehörig vermercken, auch seine gedruckte Rundschaft, wovon er nur die in ob angezogenem Königl. Edicte de 20. 1747. ausgemessene Taxam zu bezahlen hat, wie nicht weniger eine vidimirte Abschrift seines Lehr- und Geburtss-Briefes sich ertheilen lassen.

II. Abschnitt.

Von den Gesellen.

Die einwan-
dernde Gesell-
en sollen sich
auf der Her-
berge einfin-
den bey dem
Alt-Gesellen
melden,

Ein anhero wandernder Geselle soll sich nach dem Königl. Edict vom 14 Dec. 1747. überall auf das genaueste verhalten, und solchemnach gleich bey seiner Ankunft sich auf die

Strafe des
nächsten
oder späten
Außenblei-
bens.

tage oder andere Werkel-Tage, bey Vermeidung der in den Generalien ausgemessenen Strafe, seyn, und niemals ausser des Meisters Hause über Nacht wegbleiben, sondern sich jederzeit im Sommer längstens um 10. Uhr, des Winters aber um 9. Uhr zu Hause einfinden, widrigenfalls derjenige, welcher sich hierwider zu handeln unterstehen, und über Nacht ausbleiben würde, auf geschehene Anzeige des Meisters mit 4 Sgl. in die Zunft-Lade, bestuafet, derjenige aber, welcher die vorgeschriebene Stunde nicht inne gehalten, mit 2 Sgl. ebenfalls in die Zunft-Lade, belegt, nicht weniger auch der Meister, welcher dem Gesellen hierin falls nachgesehen, und solches verschwiegen hätte, zu einer gleichmäßigen Strafe angehalten werden soll.

Artic. 4.

Bei denen vier
wöchentlichen
Zusammen-
künften der
Gesellen sollen
2. Meister ge-
genwärtig
seyn.

Bei denen vier wöchentlichen Zusammenkünften sollen die von der Zunft verordnete 2. Meister allemal gegenwärtig seyn, und müssen selbige hierauf von allem, was hierbey vorgefallen, dem Assessor Bericht abstaten, überhaupt auch fleißige Obacht tragen, damit alles ordentlich zugehen möge, und denen Generalien auf keine Weise entgegen gehandelt werde.

Artic. 5.

Richtige Rech-
nung über das
Auflage-Geld
für arme und
franke Ge-
sell.

Das sogenannte zum Behuf der armen und franken Gesellen colligirte Auflage-Geld soll in dem hierzu gewidmeten bey der Handwerks-Lade befindlichen Behältnisse verwahrtlich aufbehalten, hiervon die Einnahme und Ausgabe alle Quartale, bey versamletem Mittel den Gesellen richtig berechnet werden.

Art. 6.

Verbotener
Briefwechsel
in Handwerks-
sachen.

Aller Brief-Wechsel in Handwerks-Angelegenheiten und Abschiebung an die Zünfte anderer Orten, wird hierdurch,

durch, gleichwie bereits in denen Generalien geschehen, de-
nen Gesellen nochmalen ernstlich verboten.

Angelegenhei-
ten mit aus-
wärtigen
Zünften.

Würden sie aber von fremden Gesellen ein Schreiben
empfangen, so haben sie solches sofort dem Assessor, oder
Amtshabenden Eltesten zuzustellen, und nachdem diese es an
den Magistrat gelangen lassen, mündlichen Bescheides we-
gen ihres diesfälligen Verhaltens, ob, und was darauf zu ant-
worten, ohnentsgeltlich zu gewärtigen.

Artic. 7.

Wenn ein Geselle, welcher sein Handwerk redlich er-
lernet, ausser demselben sein Brod suchet, und zu einer Herr-
schaft sich in Dienste begiebet, nach der Hand aber seinem
erlernten Handwerk wiederum als Geselle nachgehen, oder
auch Meister werden will, so soll ihm solches keinesweges nach-
theilig, oder an seinem Vorhaben verhinderlich seyn, jedoch
ist selbiger schuldig, sich seines Wohlverhaltens halber durch
glaubwürdige Atteste derjenigen Herrschaften, wo er gedie-
net, sich gehörig zu legitimiren.

Gesellen kön-
nen ohne ihren
Nachtheil bey
Herrschaften
dienen.

Artic. 8.

Keinem Gesellen ist erlaubt, seinen Abschied zu neh-
men, ohne solches 8. Tage vorher seinem Meister zu mel-
den; Dagegen ist der Meister auch verbunden, dem Ge-
sellen ebenfalls 8. Tage vorher die Arbeit aufzukündigen;
es wäre dann, daß sich dieser letztere übel verhielte, auf wel-
chen Fall es dem Meister frey stehet, selbigen ohne vorgän-
gige Aufkündigung sofort abzuschaffen.

Meister u. Ge-
sellen sollen 8.
Tage vorher,
ehe sie den Ab-
schied geben u.
nehmen, sol-
ches einander
aussagen.

Art. 9.

Daferne ein Geselle Schulden halber, oder eines began-
genen Verbrechens wegen, Urlaub nehmen wollte, so hat
dessen Meister bey eigener Vertretung solches dem Assessor
und Amtshabenden Eltesten unverzüglich anzuzeigen, und
müssen, bis die Sache auf ein oder die andere Weise abge-
than,

Wie sich ein
Meister zu ver-
halten, wann
ein Geselle we-
gen Schul-
den oder ei-
nes begangen
Verbre-
chens halber

Verlaß neh-
men wollte,
oder heimlich
fortgegangen
ist.

than, die von dem Gefellen mitgebrachte Documenta so lan-
ge in der Lade zurück behalten werden.

Wäre hingegen ein solcher Gefelle bereits in der Stille
von hier entwichen, so lieget dessen Meister gleichmäßig ob,
solches ohne einigen Anstand zu denunciren, damit gegen den
Flüchtigen nach Maßgebung der Handwerks = Generalien,
können verfahren werden.

Artic. 10.

Bei Feuers-
Brünsten ver-
sammeln sich
die Gefellen
auf dem Zerm-
Platz.

Bei entstehenden Feuers: Brünsten müssen sämtliche hier
in Arbeit stehende Gefellen, so bald als auf denen Thürnen
Lermen geblasen, oder an die Glocken geschlagen wird, sich
unverzüglich mit benötigten Lösch = Geräthe auf den angewie-
senen Lermert = Platz verfügen, und nach der Vorschrift der
neuen Feuer: Ordnung Tit. III. §. 33. mit wehren, löschen
und retten, allen möglichen Fleiß anwenden, welcher aber
von ihnen sich hierunter säumig finden liesse, derselbe soll
unausbleibliche Strafe zu gewärtigen haben.

Artic. 11.

Die Erregung
eines Aufruh-
des und alle
Aufwiegley
wird bey Stra-
fe verboten.

Sollte sich auch ein Gefelle gelüsten lassen, unter was
vor einem Vorwand es auch geschehen möchte, einen Auf-
stand zu machen, oder andere darzu zu verleiten, oder denen
Meistern ihr Gesinde aufzuheben, derselbe soll als ein Auf-
wiegler mit harter Bestrafung unnachlässlich angesehen, nicht
weniger diejenigen, so sich zu dergleichen Verbrechen verleiten
lassen, nach Verdienst bestraft werden.

Artic. 12.

Die Gefellen-
Mißbräuche
sollen vermög
der Hand-
werks = Gene-
ralien abge-
schafft bleiben.

Uebrigens hat es bey allen dem, was in jetzt angezog-
nen Handwerks: Generalien, wegen der verbotenen Brüder-
schaft, schwarzen Tafel, Bruderschafts = Siegel, Schimpe-
fens, Austreibens, und anderer Gefellen = Mißbräuche enthal-
ten und sonst wegen der Gefellen darinnen vorgeschrieben
worden, sein festes Verbleiben.

Womit aber die Gesellen darnider die Unwissenheit nicht vorzuschützen können, sondern von ihrer Schuldigkeit desto mehr unterrichtet seyn mögen; So sollen sie nicht nur, wenn in der Junfts-Versammlung die Handwerks-Generalien bey denen Meistern abgelesen werden, allemal zugegen seyn, sondern ihnen auch diese voranstehende Articul quartaliter bey ihren ordentlichen Zusammenkünften von Wort zu Wort vorgelesen werden, die Besitzer-Meister, daß solches ohnfehlbar geschehe, genaue Obsicht tragen, und davor responsable seyn.

*Ablesung die-
ser Articul und
der Hand-
werks-Genera-
lien bey den
Quartal-Zu-
sammenkünften.*

III. Abschnitt.

Von den Meistern.

Artic. I.

Derjenige, welcher bey dem Gewerck der Schneider allhier Meister werden will, muß sich dieserwegen zuvörderst bey dem verordneten Assessore und Amtshabenden Eltesten, nachher aber bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft melden, und vor allen Dingen seinen Geburts- und Lehr-Brief, nebst denen seines guten Verhaltens erlangten Kundschaften in original vorzeigen, auch daß er wenigstens drey Jahre auf das Handwerk gewandert, gebührend bescheinigen, jedoch soll dem Magistrat, was den Geburts-Brief betrifft, frey stehen, vorkommenden Umständen nach ex Officio zu erkennen, ob die Production des Geburts-Briefes erlassen werden kan, allemassen der Lehr-Brief ohnedem schon den Geburts-Brief allemal voraus setzet, wie denn auch, falls der Original-Lehr-Brief ohne viele Weitläufigkeit und Kosten nicht beschaffet werden könnte, dem Einwerber nach Maßgebung des General-Handwerks-Patents §. 2. die beglaubte Abschrift desselben nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn sollen.

*Diesemigen,
welche Meister
werden wollen,
müssen ihre
Lehr- und Ge-
burts-Briefe,
Kundschaften
u. die Beschei-
nigung von der
dreijährigen
Wanderschaft
vorzeigen
können.*

Die Dispensa-
tion von den
Wander-Jah-
ren wird bey
der Cammer
gesuchet.

Da auch von der hinterlegten Wanderschaft nicht füg-
lich auf die Geschicklichkeit eines Recipiendi ein sicherer Schluß
zu machen ist, sondern erst aus dem anzufertigenden Meister-
Stücke sich angeben muß, ob ein Geselle sein Handwerk
tüchtig gelernt, und solchemnach zum Meister: Nicht gela-
ssen zu werden verdienet habe; so soll derjenige, welcher we-
gen der Wander-Jahre dispensiret zu werden verlanget, des-
halber bey der Königl. Krieges- und Domainen: Cammer sich
melden, und deshalber Bescheides gewärtigen.

§. 2.

Die Einwer-
ber müssen sich
entweder zur
Manns- oder
Frauenarbeit
erklären; wor-
innen die Mei-
ster: Stücke
derselben be-
stehen sollen.
Bestimmung
des Einwerbe-
Geldes.

Ein jeder Einwerber muß sich so gleich erklären, ob er
Manns- oder Frauen: Arbeit, oder beydes zusammen verfers-
tigen wolle? im erstern Fall soll ihm zum Meister: Stück auf-
gegeben werden, in Gegenwart eines Eltesten, oder andern
Meisters, ein ordinaires Manns- Kleid, als Rock, Weste,
und Bein- Kleider, auf den andern Fall aber ein Frauenzim-
mer: Manteau- Kleid und Schür- Leib, oder auch eine andere
Gattung von Frauen- Kleidern nach der jedesmaligen Mode;
im letztern Fall hingegen alle diese Stücke zusammen, entwe-
der abzeichnen, oder auch, wenn er hierzu Gelegenheit
hat, selbst zu verfertigen, und soll es ohne einigen Zwang
lediglich des Einwerbenden Willkühr überlassen werden, ob
er gedachte Stücke zuschneiden und verfertigen, oder nach der
ehemaligen Gewohnheit, abzeichnen will, und muß ihm des-
halber weiter nichts sub poena dupli abgefordert werden.

Oben es sich von selbst versteht, daß der neue Mei-
ster nicht mit alten aus der Mode gekommenen Stücken, wie
etwan vormals gewöhnlich, zu seinem Schaden und Nach-
theil gequälet und aufgehalten werde.

Wollte

Wollte man wider dessen Capacität an Seiten des Mittels einige Einwendung gemacht, und daher ihm die Reception nicht verstattet werden; so hat derselbe solches dem Magistrat anzuzeigen, damit hierauf nach Maafgebung des Königl. Edicts vom 18. April 1747. das erforderliche könne verfügt werden.

Wäre hingegen an der Capacität des Einwerbers nichts auszusetzen; so soll derselbe ohne Unterscheid, ob er ein Fremder, oder Einheimischer sey, und eines Meisters Wittib, oder Tochter heyrathen wollte, gegen Erlegung der Edictmäßigen Receptions-Gebühren a acht Rthlr. ohne Meister-Essen, oder andere verbotene Plackereyen, nach geschehener Angelobung, daß er sowohl den Mittels-Versassungen, als auch denen Handwercks-Generalien und Königl. Edicten, sich in allen gemäß verhalten wolle, zu einem Mit-Meister unweigerlich angenommen werden.

Daferne aber ein neuer Meister die Uebertragung der Cammercy-Gefälle, und andere Mittels-Beneficien, wozu die ehemalige recipirte Mittels-Glieder ein nahmhafte bey der Reception bengetragen, genießen will; so soll er zu solchem Behuf und Unterhaltung dieser Mittels-Beneficiorum über obgedachte Receptions-Jura annoch in die Mittels-Lade zwölf Rthlr. erlegen, da im Gegentheil, derjenige, welcher nur acht Rthlr. entrichtet hat, die Cameral-Gefälle und andere Mittels-Onera jedesmal nach der auf ihn kommenden Antheil zur Lade bezahlen, und derer andern Beneficiorum, zu deren Unterhaltung er gleich den andern nichts bengetragen, entbehren muß.

Art. 3.

Die ehemals gewöhnliche Muth-Jahre und die deshal- Die Muth-
ber von den Einwerbern erpreste Relucions-Gelder werden Jahre werden
sub abgeschafft.

sub poena dupli (welche derjenige Elteste oder Meister, so diesen verbotenen Mißbrauch ferner beobachtet haben will, zur Mittels-Lade zu erlegen hat) hiermit nochmals verboten.

Artic. 4.

Wie es mit denen in andern Städten gewesenen Meistern wegen der Reception zu halten.

Dafern jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich allhier zu setzen, und in das Mittel allhier einzuwerben Willens wäre, dieserhalben auch durch glaubwürdige Auctorität des Ortes, wo er bishero das Schneider-Handwerk als Meister getrieben, sich legitimiren konte, so soll derselbe ohne nochmalige Anfertigung eines Meister-Stückes, gegen Erlegung der Receptionsgelder, nach oberwehnten Unterscheid, ohne Verzögerung eingenommen, und den übrigen Meistern gleich geachtet werden.

Artic. 5.

Erscheinung bey den Quartalszusammenkünften, und wie das Ausbleiben zu bestrafen.

Bei denen gewöhnlichen Quartalen, ausser denen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats, keine extraordinaire Zusammenkünfte, bey Vermeidung schwerer Strafe, erlaubt sind, sollen sich die sämtlichen Meister zu bestimmter Stunde pflichtmäßig einfinden, und ohne Genehmigung des Assessors, bey den sie sich zu solchem Ende vorher melden müssen, nicht ausbleiben, widrigenfalls derjenige, so nach geöffneter Lade erscheinet 2 Gr., der aber ohne erlangte Vergünstigung gänzlich wegbleibet, 4 Gr. zur Strafe in die Lade erlegen; übrigens aber zu alle dem, was bey der gehaltenen Quartal-Zusammenkunft in Mittels-Sachen beschlossen worden, schlechterdings verbunden seyn soll.

Art. 6.

Die Eltesten und Jüngsten sollen sich bey den Mittels-Zusammenkünften unter einander bescheiden aufführen.

Gleichwie denen Eltesten obliegt, denen Jüngsten mit Freundlichkeit und Glimpf zu begegnen, und durch ungestümes oder hartes Verfahren ihnen keinen Vorwand an die Hand zu geben, sich der Mittels-Zusammenkünfte zu entziehen; Also sind dagegen die sämtlichen jüngsten Meister nicht weniger

weniger schuldig, denen Eltesten jederzeit die gebührende Achtung zu bezeigen, und bey den Mittels: Zusammenkünften sich bescheiden aufzuführen.

Insonderheit hat ein jeder, welcher in Handwerks-Sachen was vorzutragen hat, seine Beschwerden geziemend vorzutragen, und hierauf der Zunft Erkenntniß gehörig abzuwarten, derjenige aber, so einigen Lant anfangen, oder durch unanständige Worte zu einem Zwietracht Anlaß geben, oder auch denen an das Mittel ergangenen obrigkeitlichen Befehlen sich widersetzen würde, soll dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt werden.

Artic. 7.

Kein Meister soll dem andern sein Gefinde auf irgend eine Weise, es geschehe von ihm selbst, oder durch andere Leute, bey willkührlicher Bestrafung abspenstig zu machen suchen.

Dahingegen steht einem jeden Meister frey, so viel Bezellen, als er zu seiner Arbeit brauchet, zu halten, damit dessen Fleiß und Geschicklichkeit nicht geändert, sondern vielmehr ein jeder zu Verfertigung tüchtiger Arbeit um so mehr angereizt werde. Sollte ihm aber an Seiten des Mittels einige Schwierigkeit diewalls gemacht werden, so hat derselbe solches dem Magistrat anzuzeigen, und hierüber weitem Bescheides zu gewärtigen.

Artic. 8.

Damit auch denen vielfältigen Beschwerden, als ob von denen Schneider-Meistern insgemein mehr Tuch, oder Zeug, als zu dem bestellten Kleide eigentlich nöthig ist, gefordert würde, so viel möglich abgeholfen werde, so wird hiermit festgesetzt, daß kein Meister bey Dren Rthlr. Strafe in die Zunft Lade, sich weigern solle, die von ihm zu verfertigen verlangte Kleidung in des Bestellers Hause, oder in dessen Gegenwart, den

Die Schnei-
der sind schul-
dig, die Klei-
de in des Be-
stellers Hause
auf Verlan-
gen zu zuschnei-
den.

zuzuschneiden, oder die hierzu nöthige Zuthat an Treffen, Unterfütter u. mit ihm abzumachen.

Straft der
veruntreuten
und zurück be-
haltenen Sa-
chen.

Würde aber ausserdem ein Meister überführet, daß er von dem Zeuge, Unterfütter, Treffen, Knöpfen u. es sey viel oder wenig, etwas zurück behalten, so soll derselbe auf diesfalls von dem Magistrat geschehene Untersuchung nicht nur das entwendete, oder dessen Werth, dem Eigenthümer zu restituiren schuldig seyn, sondern auch über dieses das erstemal mit fünf Rthlr. oder achttägigen Arrest, das anderemal mit zehn Rthlr. oder vierzehn tägigen Arrest bestraft, auf fernereitigen Betreten aber als ein unredlicher Mann aus dem Mittel gestossen, und zu seiner Subsistenz keine andere als **Glück = Arbeit** ihm gestattet werden.

Art. 9.

Der Arbeits-
Fehler.

Wann ein Meister etwa von jemanden eines begangenen Arbeits-Fehlers beschuldiget würde; so soll die diesfalls vorzunehmende Untersuchung von den beyden Amtshabenden Ältesten und den 2 verordneten Cassen-Deputirten concurrenter ohne alle Weitläufigkeit und Partheylichkeit vorgenommen, und befundenen Umständen nach, der Meister zu Verbesserung des Fehlers angehalten; dafern aber hiermit nicht geholfen werden könnte, die Sache dem Magistrat angezeigt, und der Meister zu Bezahlung des verderbten Kleides, nicht weniger auch zu Erstattung der verursachten Kosten angehalten werden.

Art. 10.

Die von einem
Meister ange-
fangene Ar-
beit soll ein
anderer in vol-
leenden schul-
dig seyn.

Hiernechst werden alle Meister dahin angewiesen, jedermann mit der bey ihnen bestellten Arbeit bestens zu befördern.

Würde aber jemand wider Gebühr hiemit aufgehalten; so bleibet demselben unbenommen, die Arbeit wegzunehmen, und einem andern zu übergeben, auf welchen Fall sich denn keiner

keiner weigern soll, die von einem andern bereits angefangene Arbeit vollends fertig zu machen.

Wie denn auch weder einzeln Meistern noch dem Mittel ^{Die Zesse-} verstattet seyn soll, die Preise der Arbeit zu übersehen, ^{nung einer ge-} oder durch heimliche Abrede und Verbindung die Arbeit auf ^{wissen Lare} gewisse Preise zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, ^{von der Arbeit} vor anstößig zu halten, oder zu bestrafen, vielmehr soll jedem ^{wird verboten.} Meister frey stehen, die Arbeit, so wohlfeil er will, zu verfertigen.

Artic. II.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll jedes ^{Die Rech-} mahl nach der schon von dem Magistrat ertheilten Vorschrift ^{nung soll nach} und dem dazu erhaltenen Schemate nebst denen 2 Amtshä- ^{dem erhaltenen} benden Eltesten zugleich von 2 sogenannten Cassen-Deputir- ^{ten Schemate} ten, welche so wie jene jährlich alterniren müssen, auf das ge- ^{te geführt} naueste geführt, und derselben jederzeit ein accurates Inventarium des Status Bonorum beygefüget, auch sodann nach ^{werd:n.} gemachten Abschluß dem Beysitzer in Gegenwart des samtl. Mittels zur Untersuchung und Attestirung über deren Richtigkeit vorgelegt werden, und haben die Eltesten um so viel sorgfältiger hierbey ihren Pflichten nachzukommen, als sonst dieselben, oder derer verstorbenen nachgelassene Erben, alle erweisliche Defecte zu vertreten, und dem Mittel zu ersetzen, sich nicht würden entbrechen können.

Artic. 12.

Damit aber hierbey alles um so viel ordentlicher zuge- ^{Verwahrung} hen möge, so soll die Zunft-Lade, in welcher die Instruction ^{der Zunftlade} des Mittels-Assessoris, das Zunft-Siegel, ingleichen die ^{mit 3 verschie-} Geburts- und Lehr-Briefe nebst den Rundschaften, das In- ^{denen Schlös-} ventarium von Mittels-Geräthen, wie auch allen andern ^{sern.} Handwerks-Arkunden aufbehalten werden müssen, mit dreyen verschiedenen Schlössern verwahret, und hierzu der eine ^{Schlüssel}

Schlüssel dem Assessor, der andere dem Amtshabenden Eltesten und der dritte den beyden Cassen-Deputirten anvertraut werden.

Artic. 13.

Einhebung
und Voraus-
zahlung der
Zunfts-Ge-
fälle.

Gleichwie übrigens die bishero zwischen den Eltesten und Cassen-Deputirten vertheilt gewesene Einhebung der Zunfts-Gefälle durch das Decret vom 22. Sept. 1750. §. 13. gänzlich verboten, zugleich auch der zeitherige Mißbrauch, vermöge dessen die Eltesten und Cassen-Deputirten die eingehende Zunfts-Gefälle in Händen behalten und allererst bey dem Jahres-Schluß, den verbleibenden Rechnungs-Bestand in die Mittels-Lade abgeben, ernstlich untersaget werden; also hat es auch nochmalen hierbey sein Bewenden, und wird hierdurch wiederholtermassen festgesetzt; daß, weil die Mittels-Einnahme nicht zu einer Zeit gefällig, und die Ausgabe sich nicht allemal an eine gewisse Zeit binden lassen, den Amtshabenden Eltesten und Cassen-Deputirten zwar verstattet seyn solle, die von einem Quartal bis zum andern einkommende Mittels-Gelder inzwischen bis zum nächsten Quartal bey sich zu behalten, um hiervon die nöthige und keinen Verzug leidende Ausgaben bestreiten zu können; es muß aber gleichwohl hierzu eine besondere mit 2 diversen Schlössern verwahrte Büchse, wozu die Amtshabende Eltesten den einen, die Cassen-Deputirten aber den andern Schlüssel haben sollen, gehalten, alle und jede binnen dem Quartal vorkommende Einnahmen und Ausgaben indessen specialiter von dem Zech-Schreiber verzeichnet, die Specification dem Mittel alle Quartale vorgeleget, und von dem, was nach dem Abschluß des Quartal-Rechnungs-Extracts übrig bleibet, mehr nicht als 20 Ehlr. Schl. zu weiterer Berechnung zurück behalten, das übrige hingegen zur Verwahrung in die Zunfts-Lade eingelegt werden.

Art.

Artic. 14.

Bei vorfallenden außerordentlichen Mittels: Ausgaben ^{Die es bey} müssen die Ältesten und Cassen-Deputirten ^{vorfallenden} zuvörderst dem ge- ^{außerordent-} samten Mittel hiervon Bericht abstat- ^{lichen} ten, welches hierauf ei- ^{Mittels,} nen Schluß fassen, und falls selbiges hierin consentiret, sol- ^{Ausgaben zu} ches dem Magistrat, dieser aber der Königl. Krieger- und ^{halten.} Domainen-Cammer solches anzeigen, und hierauf nähere Resolution erwartet werden muß.

Dafern aber auch alle diese Requisite vorhanden wären, können dennoch die Ältesten dergleichen extraordinaire Ausgaben nicht anders als mit Concurrenz der Cassen-Deputirten bewerkstelligen, inmassen überhaupt alle und jede auch die ordentliche Zech: Ausgaben anderer Gestalt nicht, als mit der Deputirten Vorbewußt geschehen müssen.

Artic. 15.

Nachdem das gesamte Mittel sich dahin vereinigt, daß ^{Die Anord-} zu Erleichterung der Mittels: Genossen der bisherige Vertrag ^{nung von Ab-} wegen der Gesellen und Jungen künftig gänzlich hinweg- ^{schaffung des} fallen solle, so hat es hierbey vor der Hand sein Verbleiben, ^{Beitrags, we-} und wird der hierüber gefasste Mittels: Schluß hierdurch noch ^{gen der Gesel-} malen bestätigt. ^{len und Jun-} ^{gen wird be-} ^{stätigt;}

Uebrigens aber soll ein jeder Meister vor wie nach ver- ^{Der Quartal-} bunden seyn, den gewöhnlichen Quartal: Groschen mit 2. ^{Groschen von} Egl. alle Quartale unweigerlich abzuführen; widrigenfalls ² ^{soll aber bey-} derjenige, so hiermit in Rückstand verbleibet, das Duplum zur ^{halten.} Mittels: Cassen erlegen soll.

Art. 16.

Wenn ein Eltester verstorben, oder sein Amt mit Ein- ^{Wahl u. Con-} willigung des Mittels niedergeleget hat, so bleibet zwar den ^{firmation der} übrigen Ältesten, alter Gewohnheit nach ferner unbenom- ^{Ältesten.} men, einen andern zu erwählen, es muß aber jederzeit solche Wahl in Gegenwart des Besitzers, bey Verlust des Wahl-

Nichts, geschehen, und hierbey, falls nicht eine begründete Einwendung entgegen stehet, auf die Ordnung der Reception ins Mittel, hauptsächlich aber auf des Eligendi Geschicklichkeit gesehen, keinesweges aber weder vom Besizer, noch von denen Eltesten *corruptiones* und Geschenke *sub poena dupli*, und bey Cassation der Wahl, angenommen, überhaupt auch nach der Vorschrift der Instruction de Anno 1748. hierin falls verfahren werden.

Worauf der neue Elteste zu Beobachtung seiner Pflicht angewiesen, dem Magistrat vorgestellt, und dasern sich bey der Wahl nichts begründetes zu erinnern findet, confirmiret werden soll.

Artic. 17.

Die Eltesten
sollen ausser
ihren Salariis
keine Acciden-
tzen nehmen.

Die Amtshabenden Eltesten sollen mit denen ihnen im Mittels-Etat ausgesetzten Salariis sich lediglich begnügen, und aller andern bishero eigenmächtig angemachten Accidentzien, sie haben Namen wie sie wollen, sich enthalten, widrigenfalls derjenige, welcher über den Ausfaz sich das geringste ferner zuzueignen unterfangen dürfte, auf den ersten Concraventions-Fall das Duplum dessen, was er zu Unrecht genommen, in die Junfts-Lade unnachbleiblich zu erlegen angehalten, bey wiederholter Uebertretung aber, nebst nochmaliger Erlegung des Dupli, seines Eltesten-Amtes ohnfehlbar entsetzet, und der letztere Jüngste werden soll.

Artic. 18.

Die Jüngsten
sollen Jech De-
putirten wer-
den.

Die Jech-Deputirten sollen künftig nicht willkührlich von den Eltesten ernennet werden, sondern vermöge der Instruction §. 12. sollen die Jüngsten nach der Reception ins Mittel diese Eunction übernehmen; es wäre denn, daß ein oder anderer wegen Krankheit, oder anderer erheblichen Ursachen solches deprecirte, in welchem Fall der nachkommende hierzu

hierzu zu ernennen ist, und müssen alle Jahr neue Zech-Deputirte nach der Ordnung der Reception ernennet werden.

Art. 19.

Den Gesellen soll bey ihren gewöhnlichen Zusammenkünften ein Meister als Beyfizer zugeordnet, und vierteljährig abgewechselt werden.

Derjenige nun, welcher sich dessen, wenn ihm die Reihe trifft, ohne begründete Ursache und Verhinderniß entziehet, oder auch bey den Gesellen Zusammenkünften sich nicht gegenwärtig befunden hat, soll zur Mittels-Casse Acht Vgr. erlegen.

Die Beyfizer aber haben bey Verrichtung ihres Officii dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was sowohl in den General-Handwerks-Articulu, als auch in der ertheilten Instruction deutlich ausgemessen, und anbefohlen worden.

Artic. 20.

Eines Meisters Wittib ist berechtiget, nach ihres Mannes Tode, mit so viel Gesellen, als sie will, das Handwerk fortzutreiben, und hat gegen Erlegung des Quartal-Groschen alle denen übrigen Meistern zustatten kommende Beneficia zu genießen; jedoch darf sie keinen Jungen in die Lehre nehmen, hätte aber ihr verstorbener Mann einen Lehr-Jungen hinterlassen, so ist es in Ansehung desselben dergestalt, wie oben in dem ersten Abschnitt Art. 4. ausgemessen worden, zu halten.

Daferne auch eine Wittib eines geschickten sogenannten Tafel-Schneiders zu Fortreibung des Handwerks benöthiget wäre, so haben die Eltesten ihr solchen zu verschaffen, und darf der Geselle, welcher hierzu vorgeschlagen worden, sich nicht im geringsten weigern, die Arbeit bey derselben anzunehmen, wie denn auch dem Meister, wo er bisher in Arbeit

Vierteljährige Abwechslung der Meister als Beyfizer bey den Gesellen.

Eines Meisters Wittib kan das Handwerk fortsetzen und sich einen Tafelschneider halten.

gestanden, nicht erlaubt ist, selbigen der Wittib vorzuenthalten.

Uebrigens hat dieselbe eben so wie andere Meister dasjenige, was oben Art. 8. & 9 wegen Fertigung der Kleider verordnet worden, auf das genaueste zu beobachten, jedoch bleibt ihr der Regress gegen den Tafel Schneider oder Gesellen, so die Arbeit entweder aus Nachlässigkeit verdorben, oder von dem empfangenen Zeuge etwas entwendet, allemahl unbenommen, und hat sich dieselbe auf solche Fälle allemahl bey dem Magistrat rechtlicher Hülfe zu getrüsten.

Artic. 21.

Das Correspondiren mit andern in- und ausländischen Gewercken hat sich das Gewerck bey schwerer Strafe zu enthalten.

Wenn aber dergleichen unumgänglich erfordert würde, soll es mit Vorwissen und Approbation des Magistrats geschehen, dahero dann die Eltesten alle Schreiben, welche etwa von andern Gewercken hier einlaufen dürften, unerbroschen dem Magistrat einhändigen, und hierauf mündlichen Bescheides, ob, und was? auf die eingelaufene Briefe zu antworten seyn werde, unentgeltlich und ohne Sportuln gewärtigen sollen.

Artic. 22.

Beobachtung der Handwercks Generalien und Königl. Edicte, wie auch Verlesung derselben bey den Quartalen zusammenkunft.

Endlich werden sämtliche Mittel-Genossen alles Ernstes anermahnet, denen Königl. Edicten, Handwercks-Generalien nicht weniger alledem, was sowohl in vorstehenden Articulen, als auch in der schon Anno 1748. ertheilten Instruction und sonst verordnet worden, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe auf das genaueste Folge zu leisten, zu welchem Ende dann, und womit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, vorstehende Articul bey den Haupt-Quartalen, die Generalien, Königl. Handwercks-Edicte, Baum- und Feuer-Ord-

Ordnungen aber von Zeit zu Zeit denen Mittels-Genossen in denen übrigen Quartalen deutlich sollen vorgelesen werden.

IV. Abschnitt.

Von denen Mittels-Gerechtigkeiten.

Art. 1.

Es soll Niemanden, der nicht das Meister-Recht erworben, und in der Innung ist, einige Schneider-Arbeit zu verfertigen, zugestanden werden, und da irgend in der Stadt einige Pfscher und Stöhrer aufgetrieben würden, sollen selbige, wenn sie in das Mittel einzuwerben sich auf keine Weise bequemen wollen, nicht geduldet, sondern sowohl als die Haus-Wirthe, welche dergleichen hartnäckigte Pfscher fernweit zu hegen sich etwa unterfangen dürften, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Gingegen bleibet es denen in Herrschaftlichen Diensten stehenden Schneider-Gesellen unbenommen, vor ihre Herrschaft und zu ihrer eigenen, wie auch der ihrigen Nothdurft, Arbeit zu verfertigen, ausserdem aber ist keinem erlaubt, vor jemand andern Arbeit zu machen, oder dieselbe zum Verkauf herum tragen zu lassen, bey Vermeidung der in den Handwerks-Generalien auf die Stöhrer ausgesetzten Strafe.

Art. 2.

Sollte übrigens auch künftig befunden werden, obstehen den Articuli etwas bezußfügen, oder selbige in ein und dem andern Passu abzuändern; so sollen die Mittels-Genossen und deren Assessor hiernach aufs genaueste sich zu achten verbunden seyn.

Nachdem Wir nun vorstehende Zunft- und Innungs-Articul Unserer Intention in allen Stücken gemäß befunden; Als haben Wir solche aus souverainer Landes-Herrlichen Macht und Gewalt hiemit confirmiren und bestätigen wollen.

1753.

Iff fff

De-

Befehlen auch Unserer Krieger- und Domainen-Cammer und Magistrat zu Breslau, darüber zu aller Zeit steif und feste zu halten. Jedoch Uns, gleichwie auch sonst jeder-männiglich an seinen Rechten ohne Nachtheil und Schaden. Urfundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin den 23 Aug. 1753.

Friedrich.

(L. S.)

Gr. v. Münchow.

No. XXIX.

Extract aus der an die Land Rätthe unterm 20sten Sept. 1753. ergangenen Verordnung wegen Verpachtung der Bier- und Brandwein-Urbars an die im Lande tolerirte Juden.

Zu Vermeidung der Unordnungen bey Uebergabe der mit denen Juden geschlossenen Pacht-Contracte wird verordnet, daß

- 1) Jedes Dominium, welches mit einem tolerirten Juden einen Contract schliesst, oder wer sonst der Verpächter ist, denselben binnen 8 Tagen a dato des Contracts bey Strafe von 2 Rthlr. Originaliter in duplo bey dem Land-Rath des Kreises einreichen
- 2) Die Pacht-Juden selbst, mit welchen der Contract geschlossen worden, sollen eine accurat übereinstimmende Copiam des Contracts, gleichfalls binnen 8 Tagen a die des geschlossenen Contracts, dem Toleranz-Amte, worunter die Pacht gehöret, präsentiren, bey gleichmäßiger irremissibler Strafe von 2 Rthlr.

3) Wer-

3) Werden die Toleranz = Aemter angewiesen, denjenigen Juden, welcher nicht in Termino, oder längstens binnen 3 Tagen seine Toleranz abführet, so fort mit der wirklichen Execution entweder durch den Policy = Vereuter, oder wenn derselbe nicht bey der Hand, durch eine von dem commandirenden Officier auszubittende Militair = Person gegen die verordnete Executions = Gebühr, welche täglich vor einem Unter = Officier 3 Ggr. vor einem gemeinen aber 2 Ggr. beträgt, belegt, derjenige Jude hingegen, welcher ungeachtet der eingelegten Execution mit der Zahlung über 4 Wochen trainiret, soll ohne weitere Consideration durch den Schub aufser Landes gebracht werden. Wornach die Dominia sowohl, als tolerirte Juden sich gehorsamst zu achten haben. Signatum Breslau den 20ten Septembr. 1753.

(L. S.)

Königl. Preussisch. Breslauische Krieges- und
Domainen = Cammer.

von Aussen, von Psuhl, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Walther, v. Nassau, Wiebig, Händel, Witte, Graf zu Solms, Deuber, v. Pfeil.

No. XXX.

d. d. Berlin, den 23. Sept. 1753.

Er. Königl. Majestät in Preussen allergnädigste
Ortroy, für die in Berlin zu errichtende Giro- und
Wechsel = Banque.

Königl. Vorsorge des Landes Wohlfart durch Vermehrung der Commercien und Manufacturen zu befördern.

Wir Friedrich, 1c. 1c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir vom Anfange Unserer Regierung an, beständig für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen,

Thf fff 2

Bedrückung
der Königl.
chen Unter-
thanen durch
die willkürli-
che neue
Münz-Ver-
fassung der
Stadt Ham-
burg.

insonderheit vor dem Wachsthum derer Commerciën und Vermehrung derer Manufacturen, auf das Landesväterlichste gesorget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht sind, der Kaufmannschaft alle nur mögliche Vorrechte und Encouragemens angedeihen zu lassen, wodurch deren Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgebreitet, die dem entgegen stehende Hindernisse aber aus dem Wege geräumt, und insonderheit wider die Bedrückungen einiger Ausländer in Sicherheit gestellt werden mögen. Und Wir dann mit grössstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß Unsere commercirende Unterthanen, deren meistens Negotium mit und durch die Stadt Hamburg betrieben wird, am meisten durch die von dieser Stadt, insonderheit seit Anno 1726. getroffene willkürliche neue Münz-Verfassung, auf das empfindlichste gedrucket und verkürzet werden. Denn so ist es Reichs- ja Weltkündig, daß diese Stadt im besagten Jahre mit Verlassung des vorigen, einen neuen und um 7½, oder bey nahe 8 pro Cent schlechtern Münz-Fuß in ihrem neuen Courant-Gelde eingeführet, daß solche diesem neuen Gelde einen Werth von 116 pro Cent gegen ihr Banco beygeleget, und dasselbe dadurch über 10 pro Cent über seinen innerlichen Werthe erhöhet habe, daß solche nicht allein Unsere eigene Münze, sondern auch das Geld aller teutschen Mit-Stände und benachbarten Staaten, nach deren innerlichen wahren Werthe, um viele pro Cent schlechter, als ihr Courant-Geld tarire, und beständig im niedrigen Cours erhalte, daß diese Stadt dieses neue über seinen Werth gegen Banco gesetzte Courant-Geld, dem eigentlichen Banco-Gelde als ein falsches Surrogatum substituirt habe; Diese Stadt auch nicht gewohnet sey, die im Banco stipulirte Bezahlungen in natura, sondern in ihrem Courant- oder andern Geld-Sorten, niemalsen aber

in

in einem solchen Aequivalente zu bezahlen, worin der in Banco-Gelde befindliche Werth vorhanden ist, und überhaupt, daß diese Stadt sich anmasse, außer denen im Preise steigenden und fallenden Gütern, auch das Geld aller Ausländer, gleich andern Waaren, dem übermäßigen Steigen und Fallen zu unterwerfen, dadurch aber die gesamte Kaufmanschaft sowohl wegen der zu leistenden, als zu empfangenden Bezahlung, in beständiger Unsicherheit und Gefahr erhalte. Um nun Unsere getreue Unterthanen und Kaufmanschaft solchen Vervortheilungen dieser einkeln, sich von ihnen grossen Theils nährenden Stadt nicht fernerweit ausgesetzt seyn zu lassen, Wir auch überzeugend eingesehen haben, daß der Wachsthum derer Commerciën derer grössten Handels-Plätze, denen daselbst befindlichen Banquen grossentheils beizumessen, daß der Credit der Auswärtigen im Wechsel-Negoce, auf die Richtigkeit der in Banco zum Grunde gelegten Valuta beruhe, daß der mit einer öffentlichen Banque verknüpften Güther-Belehnungen dem Kaufmann Gelegenheit geben, seine Geschäfte mit leichter Mühe zu vermehren und zu vervielfältigen, mithin das Commerce daher einen gesegneten Wachsthum ungezwifelt zu gewarten hat; Als sind Wir nach Unserer gegen die Kaufmanschaft und das Commerciën-Wesen hegenden allergnädigsten Neigung entschlossen, die in Unserer Königlich-Residenz-Stadt Berlin anzulegende öffentliche Giro- und Wechsel-Banque nicht allein in Unsere Königl. höchste Protection zu nehmen, sondern auch alles mögliche beizutragen, was zur Beförderung, Erhaltung und Verbesserung dieser dem Publico höchstnützlichen Banco-Anstalten dienlich seyn kan. Zu dem Ende declariren Wir hiemit allergnädigst:

Der Wachsthum der grössten Handels-Plätze ist vornemlich Banquen beizumessen.

Anlegung einer Giro- und Wechsel-Banque in Berlin.

I.

Königl. Declaration die Banco-Anstalten zu beschützen.

Daß Wir zu Einrichtung dieser öffentlichen Giro- und Wechsel-Banque in Unserer Königl. Residenz-Stadt Berlin, nach denen von denen sämtlichen Interessenten aufzuflegenden Banco-Articeln-Ordnung und denen darin zu machenden Einrichtung, nicht allein Unsere Königl. Einwilligung und Approbation allergnädigst ertheilen, sondern auch diese Banco-Anstalten in Unsere Königl. Protection aufnehmen, und dieselbe in allen ihr zu ertheilenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegiis, auf das kräftigste handhaben und schützen wollen.

II.

Die Sicherheit des Vermögens derselben zu Friedens- und Krieges-zeiten zu befördern.

Geloben und versprechen Wir bey Unserem Königlichem Worte, und verbinden Uns und Unsere Königlich- und Churfürstliche Nachfolger in der Regierung, daß das Vermögen in dieser Banque, es mag solches in baaren Gelde, oder andern Effecten bestehen, iho bey deren Einrichtung oder in künftigen Zeiten bey derselben niedergeleget werden, niemalsen und zu keiner Zeit, auch unter keinerley Nahmen oder Vorwand, weder in Friedens- noch Krieges-zeiten arretiret oder beschlagen werden solle, welche Sicherheit sich dann auf die in der Banque befindlichen Gelder und Effecten nicht allein derer Ausländer überhaupt, sondern auch der Unterthanen solcher Mächte und Staaten erstrecket, mit welchen Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung wirklich Krieg zu führen genöthiget seyn möchten.

III.

Freyheit der Banco-Capitalien von allen Abgaben und Abzügen Geldern,

Auch sollen diese Gelder, Güter und Effecten wider den Willen der Banque oder deren Interessenten zu keinem andern Gebrauch verwendet werden, als zu welchem sie bey der Anlage nach denen Anordnungen und Anstalten der Banque

que bestimmt worden. Wie denn auch die in Banco stehende Capitalien mit keinen Abgaben sollen beschweret werden, noch die denen Fremden zustehende und aus dem Lande wieder weggehende Capitalia, mit keinen Abzugs-Geldern zu belegen sind.

IV.

Weil also die Banque und deren Interessenten die freye Disposition über alle Capitalia, Güter und Effecten der Banque haben; So soll ihnen auch iho und in künftigen Zeiten frey stehen, auf ihren General-Versammlungen solche Anordnung bey der Banque zu machen, als sie zur Conservation und Verbesserung derselben dienlich erachten.

Freye Disposition der Banque Anordnungen zu ihren Besten zu machen.

V.

Wir gestatten auch allergnädigst, daß die bey der Banco vornemlich Interessirte in denen die Banque betreffende oder die Banco-Bediente, ratione ihres Officii angehende Sachen sprechen und solche entscheiden können.

Die Banque betreffende Sachen zu entscheiden.

VI.

Da auch dieses wichtige Werk so sehr mit dem allgemeinen Besten verknüpft ist, so wollen Wir, zur Beförderung dieser Anstalten, der Banque ein convenables Haus allergnädigst anweisen lassen, in welchem dieselben ihre Versammlung halten, ihre Comptours anlegen, auch ihre Capitalien, Güter und Effecten in gungfamer Sicherheit verwahrt werden können.

Anweisung eines Hauses vor die Banque.

VII.

Denen Interessenten der Banque bleibet erlaubet, allen- thig habende Bediente selbst zu erwählen, und denen Banco-Bedienten Berichtigungen tüchtige Personen vorzusetzen.

Ansetzung der Bedienten

VIII.

Wann auch nach denen Articulis und Bedingungen der Giro-Banque derselben Fond in unsern seit 1750. geprägten Galt-que.

Die Geld-Sorten der Giro-Banque.

gangen, halben und viertel Reichsthalern bestehet, auch die Bezahlung derselben sowohl per scontro als baar in keinen andern, als dieser Geld-Sorte geschehen soll; So approbiren Wir dieses, nicht allein allergnädigst, sondern verordnen und wollen auch kraft dieses, daß

Die ausgehende Waaren sollen in Banco-Gelde bezahlt werden,

1. Die in allen Königlichen Landen etablirte Kaufmannschaft alle in Parthenen außer Landes gehende Güter und Waaren, auch Landes-Producte, als Schlesiſche und andere Linnen, allerley Holz-Waaren, Hanf, Honig und Lein-Saat, Wachs, Korn und allerley Getreide, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, denen Ausländern gegen kein anders als hiesiges Banco-Geld überlassen, und in solchem die Preise bedingen und stipuliren müssen, da denn in dem Contraventions-Fall und darüber entstehenden Klage, denen Uebertretern dieser Verordnung keine Justiz administriret, und dieselbe überdies noch mit 100. Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

Ingleichen die Waaren der Compagnie zu Emden und die eingehende Waaren.

2. Sind auch die Verkaufungen, welche die Königliche Asiatische Compagnie in Emden von Zeit zu Zeit vornehmen wird, aus eben der Ursache in Banco festzusetzen.

3. Werden auch diejenigen Güter und Waaren, welche von denen Kaufleuten aus Hamburg entboten werden, in hiesigem Banco-Gelde bedungen und bezahlt, in Betracht ohnedem der Holländer und Hamburger gewohnt und schuldig ist, sich auf denen von ihm besuchten Messen nach dem Gelde eines jeden Orts zu accommodiren.

Die Kaufmanns-Wechsel sind in Banco-Gelde zu schließen.

4. Müssen alle Kaufmanns-Wechsel, welche entweder von Ausländern auf die Kaufmannschaft in denen Königlichen Landen traffiret, oder von diesen auf die Ausländer abgegeben, auch hier vernegotiiret und caviret werden, und die Summe von 100. Rthlr. betragen, in Banco-Gelde geschlossen, und durch die Banque bezahlt werden, als wohin der

§. 27. Unserer emanirten Wechsel-Ordnung in der Anlage sub A. verändert seyn soll, widrigenfalls wider alle dergleichen Wechsel alle diejenigen Ausflüchte statt haben sollen, die in Unserer Wechsel-Ordnung §. 27. und anderswo besonders benannt worden. Was aber diejenigen Wechsel-Briefe anbetrifft, ^{Eigne, oder trockne Wechsel} welche nicht in dem Negoce gebraucht werden, noch von einem Ort zum andern laufen, sondern nur über geliehene Capitalia ausgestellt sind, und trockene Wechsel genannt werden, auch alle Pacht-Contracte, Salaria, Löhnungen und dergleichen, ^{Friderich d'or und andern Silber Münzen bezahlet} solche mögen in Unsern Friderich d'or und andern königlichen Silber-Münzen nach wie vor ausgestellt und geschlossen werden.

5. Soll auch der Lantische Zoll in Banco-Gelde entrichtet werden. ^{Lantische Zoll Bezahlung liegen-}

6. Da auch bey Bezahlung liegender Güter billig darauf gesehen werden muß, daß solche in denen vollständigsten Münz-Sorten geleistet werde; So sollen nicht allein alle Kauf-Contracte über unbewegliche Güter, sondern auch die auf solche Güter zu nehmende gerichtliche Hypothequen ^{in den vollständigsten Münz-Sorten ge-} in hiesigem Banco-Gelde gestellet, jedoch kann die Bezahlung, in Ermangelung des Banco-Geldes, gegen den Cours-mäßigen Agio, zur Zeit des geschlossenen Contracts, in couranten Gelde bewürcket werden. Was aber diejenigen betrifft, so vor wirkliche Etablirung dieser Banco geschlossen sind, solche bleiben in ihrem Esse, und werden bey zu geschehender Bezahlung stipulirter massen in Friderich d'or oder Silber-Geld bezahlet.

7. Auch sollen in Zukunft die Cours-Zettel unter den Rubriquen des Hamburger und Amsterdamer Banco oder Courant-Geldes, nicht weiter als 100. Rthlr. dieses fremden Banco oder Courant-Geldes zum Grunde liegen, sondern es soll darin gesetzt werden: ^{Wie die Cours Zettel künftig einzurichten.}

100. Rthlr. Königlich Preuß. Banco-Geld wird gewechselt gegen Amsterdammer Banco oder Courant-Geld zu a Rthlr.

IX.

Königliche Versicherung der Banque mehrere Privilegien zu ertheilen.

Außer diesen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Wir der Banque und ihren Interessenten vor Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben noch mehrere, auf allerunterthänigste Vorstellung der Banque, zu deren Aufnahme und Erhaltung ihr angedeihen zu lassen.

Damit nun diese Unsere respective Declaration und Verordnung jedermans Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solche höchstseignähändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Siegel bestärcken, auch durch den Druck bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23. September, 1753.

Friderich.

(L. S.)

A.

Erleuterung des 27. Artikels der emanirten Wechsel-Ordnung.

Alle Wechsel-Briefe sollen in Zukunft und nach 2. Monat von dieser Publication an zu rechnen, in keinem andern als Unserm Banco-Gelde geschlossen und bezahlt werden, und zwar also, daß die auf fremde Plätze trassirte, oder von fremden Orten zu vernegotiiren eingesandte Wechsel-Briefe von dem Käufer nach dem vorhin accordirten Wechsel-Cours in Banco abgeschrieben werden sollen: Ingleichen, daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute etc. trassirte und

und in andern als Unserm Banco-Gelde gestellte Wechsel-Briefe gleichfalls in keiner andern Münze, als dem Banco-Gelde vergütet werden solle, jedoch so, daß wann der Inhaber des Wechsels oder der bezogene kein Folio in Banco haben, diese beyde sich über das Agio vergleichen, und sodann die Zahlung in Friderichs d'or, oder Silber-Gelde geleistet werden könne. Wofern aber der Inhaber eines solchen Wechsel-Briefes auf die Bezahlung in denen vorgeschriebenen Münz-Sorten, so in andern als Unserm Banco-Gelde bestehen, dringen, auch desfalls gar protestiren lassen wollte: So wird hiemit denen Notariis alles Ernstes untersaget, um dieser Ursach willen a dato der Publication an, keinen Protest zu formiren, massen dann alle Wechsel-Contracte und Bezahlungen, so in andern als Unserm Banco-Gelde auf vorbesagte Art geschlossen oder geschehen werden, bey darüber entstehender Klage als ungültig und nicht geschehen zu seyn gehalten, die Uebertreter überdies aber auch mit einer willkührlichen Strafe belegen werden sollen.

No. XXXI.

d. d. Potsdam, den 14. Oct. 1753.

Edict, wodurch das unachtsame Toback-Rauchen in denen Scheunen, Ställen, Wäldern, Heyden, und auf denen Strassen verboten wird.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen zc. Unser al-
 lergnädigster Herr, mit nicht geringen Mißfallen ver-
 nommen, welchergestalt in Dero Schlessischen Landen, durch-
 gehends sowohl in denen Städten, als Dörfern, das unachtsame und gefährliche Toback-Rauchen in denen Scheunen, Ställen und auf denen Strassen, auch in Wäldern und Heyden eingerissen und daher bereits viele und schwere Feuers-

Schaden, so durch das Toback-Rauchen verursacht worden.

Brünste entstanden, wodurch viele Leute ihr Leben, Gut und Vermögen verlohren: die

Strafe der
Contraveni-
enten, die an
gefährlichen
Dritten To-
back rauchen.

Als befehlen höchstgedachte Se. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Vorsorge, und zu Vermeidung des daraus ferner zu befürchtenden grossen Unglücks und Schadens hierdurch nachdrücklichst und alles Ernstes, daß ins künftige sich niemand, er sey wer er wolle, bey vier Rthlr. fiscalischer Strafe vor vermögende Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe, die übrigen aber, insbesondere die Knechte, Drescher, Tagelöhner und andere Dienst-Bothen bey unausbleiblicher Strafe, 4 wöchentlichen Wall- und Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit, auch Speisung bey Wasser und Brodt, sich unterstehen solle, beym Korn-Einfahren, Dreschen, Heer-Schneiden und Vieh-Futtern in Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, es sey in Städten, Flecken oder Dörfern, mit einer schmauchenden und brennenden Toback-Pfeife sich finden zu lassen; welches ebenfalls von denenjenigen zu verstehen, welche sowohl in denen Dörfern als in denen Städten, woselbst noch Stroh-Dächer oder Scheunen vorhanden, mit einer angezündeten Toback-Pfeife über die Strasse gehen; nicht weniger von denenjenigen, so durch Wälder, Heyden oder Hölzungen reisen, sie seyn von der Soldatesque, fremde oder einheimische Fußleute, oder sonst andere Reisende und durch Wälder passirende, als in welchem Fall das Toback-Rauchen gänglich hiermit untersaget wird, wenn auch gleich ein Deckel auf der Toback-Pfeife seyn und solches damit entschuldiget werden wollte, wogegen ihnen, so lange sie auf gang-offenen Wegen sind, da auf beyden Seiten keine Gebäude oder Wälder und Heyden oder Alleen befindlich, Toback zu rauchen, unversehret seyn soll; jedoch müssen sie, sobald sie einer Stadt, Dorf, Wald oder Heyde und Allee nahe kommen, mit Rauchen einhalten und die brennende

nende Pfeife auslöschten; Wie denn auch einem jeden in denen Häusern, oder wo es sonst nicht gefährlich, Toback zu rauchen, vor wie nach ungehindert erlaubt bleibet.

Sollte aber jemand, er sey von was Condition er wolle, oder solcher diesen Verboth freventlich zuwider handeln, oder er, daß dergleichen geschehen, sehen, oder sonst erfahren, aber nicht anzeihen: Derselbe soll auf gleiche Weise nach Maßgebung dieses Edicts entweder an Gelde oder Leibe bestraft werden.

So haben auch die Obrigkeiten und Policen-Bediente eines jeden Orts, sowohl in Städten als auf dem platten Lande, und absonderlich die Schulzen in denen Dörfern bey schwerer arbiträren Strafe zu invigiliren, daß dieses Edict in allen Fällen genau befolget werde; wie sie denn dergleichen Uebertreter gehörigen Orts gebührend anzuzeigen, oder sich derselben, dafern sie nicht possessionirt oder sonst vermögend sind, alsofort zu bemächtigen, damit sie zur ungesäumten Strafe gezogen werden mögen, welche jedennoch Se. Königl. Majestät dem Befinden nach zu vergrößern sich allemahl vorbehalten; Wie denn zugleich hiermit festgesetzt wird, daß wenn jemand in einem Stall, Scheune, oder bey dem Getreide-Einfahren, oder auch nur auf dem Hofe und in der Dorf-Strasse, ferner im Walde und in Holzungen bey dem Toback-Rauchen betroffen würde, solcher sogleich arretirt und bey dem Schulzen oder bey der Gerichts-Obrigkeit abgegeben, im Fall er aber nicht gleich arretirt werden könnte, davon der Gerichts-Obrigkeit sofort Nachricht gegeben werden solle; Und damit die hierunter hegende heilsame Absicht desto eher erreicht werde: So soll derjenige, welcher obgedachtermaßen

jemand bey dem Toback-Rauchen betrifft, und ihn arretirt, oder wenigstens davon Anzeige thut, im erstern Fall von dem Con-temnienten 1 Reich. bekommen, und solcher letzten an einem Lohn decourirt werden, im letztern Fall aber, und wenn er

oder solcher
sehen u. nicht
denunciren.

Aufsicht der
Obrigkeit in
den Städten
und auf dem
Lande zur Ab-
wendung al-
ler Gefahr.

der obige
anzeigt
soll
den
Gefallen

Denuncian-
ten Theil an
den Strafen
Gefallen.

ihn nicht arretiren könnte, sondern es nur denunciiret, 8 Ugr. ausgezahlt erhalten solle.

Haus-Wirthe, Kretschmer und Bier-Schenken sollen auf die Gäste ein wachsames Auge haben. Wie denn auch insbesondere denen Haus-Wirthen, Kretschmern und Bier-Schenken hiermit geboten wird, darauf Acht zu haben und zwar bey Vermeidung harter Bestrafung, daß die aus der Schencke nach Hause zurück gehende Gäste nicht mit brennenden Toback Pfeifen weggehen, und dafern jemand ihnen Gehör zu geben und die brennende Pfeife auszulöschen sich weigerte, solche alsofort bey der Gerichts-Obrigkeit des Orts zur Bestrafung anzuzeigen: Wie denn alle Gerichts-Obrigkeiten nochmahls nachdrücklich erinnert werden, durch ihre Bediente genau invigiliren zu lassen, ob mit der schädlichen Gewohnheit des unporsichtigen Toback-Rauchens und Einsteckung der brennenden Tobacks-Pfeifen in den Taschen und Schubsäcken ihrer Kleidung, amoch von den Knechten und Jungen continuiret werde.

Strafe der nachlässigen oder connivirenden Obrigkeiten, Diejenige Obrigkeiten, so hierunter etwas verabsäumen, oder zu dergleichen Unwesen gar durch die Finger sehen, und wider diese allergnädigste Ordre wissenflich handeln lassen, sollen allenfalls denen Umständen nach, vor allen daraus entstehenden Schaden stehen und denselben zu ersetzen angehalten werden.

Ingleichen der Kretschmer u. Gastwirthe. Insonderheit müssen die Wirthe in denen Dörfern und auf denen Höfen, hierunter auf ihre Kinder, Knechte und Gesinde, die Kretschmer- und Gast-Wirthe aber, auch auf die fremden und reisenden Leute fleißig Acht haben, daß durch unporsichtiges Toback-Rauchen kein Schade geschehe, oder gewärtig seyn, daß, wenn sie solches unterlassen, sie mit ebenmäßiger Strafe angesehen werden sollen.

Beobachtung dieses Edictes Wie dann zu dem Ende Se. Königl. Majestät allen und jeden Dero Gouverneurs und commandirenden Officiers sowohl, als denen Krieger- und Domainen-Cammern, Ober-
Amts-

Unters-Regierungen in Schlesien, Magisträten in Städten, auch Land-Räthen und Gerichts-Obrigkeiten auf dem platten Lande, hierdurch in Gnaden, jedoch alles Ernstes und bey schwerer Strafe anbefehlen, über dieses Edict mit Nachdruck steif und fest zu halten.

Damit auch solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursache haben möge, soll solches zum öffentlichen Druck befördert, aller Orten gewöhnlicher massen publiciret, und jährlich 4 mahl von denen Cankeln gelesen, auch auf dem Lande bey allen Gemein-Geboten und Drey-Dingen denen Leuten eingeschärft, nicht weniger allenthalben, wo es nöthig, öffentlich affigiret werden. Begeben zu Potsdam den 14. Octobr. 1753. und desselben Publication.

Friderich.

(L. S.)

No. XXXII.

d. d. Berlin, den 15. Nov. 1753.

Edict, daß die Königl. Vasallen, Diener und Unterthanen die annoch in Händen habende und noch nicht producirte Chur-Sächsishe Steuer-Scheine unverzüglich denunciren und hiernächst keine fernere Steuer-Scheine ausser in gewissen Fällen, von Königl. Chur-Sächsischen und andern Unterthanen bey Verlust der Königl. Protection in Bezahlung annehmen, vielmehr damit Verkehr treiben sollen.

Er. Maj. Einverständnig mit des Königs in Pohlen Majest. wegen Bezahlung der in den Händen der Preuss. Unterthanen befindlichen Steuern.

Wir Friderich etc. etc. Thun kund und fügen hiermit jedermannniglich zu wissen, was massen Wir sowohl zu gänglicher Hebung und Hinwegräumung der, wegen Friedens-Schluß-mäßiger vorzüglicher Bezahlung, der in den Hän-

den Schine,

den Unserer Vasallen, Diener und Unterthanen befindlichen Chur=Sächsischen Steuer=Scheine, bisher vorgekommenen Zweifel und Schwierigkeiten, als auch zu nachdrücklicher Vorbeugung der bey diesem Geschäfte zu besorgenden Verführen und Unterschleife, vor diensam und nöthig erachtet, Uns dieserhalb mit des Königs in Pohlen Maj. näher zu vernehmen, und über gewisse Principia regulativa zu vereinigen: in dessen Erfolg dann nachstehende Convention unter Uns geschlossen worden:

Demnach Ihre Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die aufrichtigste Intencion hegen, das zwischen Denenselben glücklich bestehende Freund=Brüder= und nachbarliche gute Vernehmen und enge Freundschafts=Band nicht nur sorgfältig zu unterhalten, sondern auch je länger je mehr zu befestigen und genauer zu verknüpfen, und alles dasjenige, was sothane Vereinigung auf einigerley Weise hindern oder schwächen könnte, aus dem Wege zu räumen und abzuwenden: und dann Seine Königl. Majest. in Pohlen, in Verfolg dieser freundschaftlichen Gesinnung, dahin angetragen, daß wegen der vorzüglichen Bezahlung derer in denen Händen derer Königl. Preussischen Vasallen, Diener und Unterthanen befindlichen Chur=Sächsischen Steuer=Scheine, zu Vorbeugung der dabey etwa zu besorgenden Verführen oder anderen Mißbräuche und Unterschleife, nähere und hinlängliche Maasregeln gemeinschaftlich concertiret werden möchten, des Königs in Preussen Majest. auch aus gleichmäßig heilsamen Absichten und wahrer aufrichtiger Begierde, des Königs in Pohlen Majest. bey aller Gelegenheit alle nur irgend möglich Merckmale Ihrer besondern Hochachtung, Attention und Gefälligkeit für Dero Vortheile und Vergnügen zu geben, zu so-

thanem

thanem Vorschlage die Hände willigst gebotten; Als haben beyderseits Königliche Majestäten für diensam erachten, sich über die bey diesem Werck bishero vorgekommene Schwierigkeiten unter einander vertraulich näher zu vernehmen, und folgende Convention zu errichten.

Art. I.

Zusörderst declariren des Königs in Pohlen Maj. hiermit, daß sie alle und jede, in dem Besiß derer Königl. Preuß. Vasallen, Diener und Unterthanen dermalen würcklich befindliche Chur-Sächssische Steuer-Scheine, ohne Ausnahme, quocunque titulo auch selbige an den jetzigen Inhaber gelangt seyn mögen, und zwar sowohl diejenigen, welche in denen Königl. Preuß. Seitß dem Königl. Pohlischen Hofe bisher überreichten Listen bereits mit aufgeführt sind, als auch die übrigen, so annoch vor Ablauf des hiernächst fixirten Termini von denen Besitzern produciret werden möchten, für derselben wahres und rechtmäßiges Eigenthum, salvo jure tertii, anerkennen, und selbigen das ihnen in solcher Qualitât accordirte Vorzugs-Recht unverweigerlich angedehen lassen wollen.

Das Vorzugs-Recht der Sächssischen Steuern Scheine der Preuß. Unterthanen wird erkannt.

Art. II.

Damit man aber in Aufsehung der letzteren zu einer vollkommenen Gewißheit gelangen und allem dabey etwa besorgtem Unterschleife außs kräftigste vorgebeuet werden möge; So wollen Se. Königl. Majestät in Preussen, sobald gegenwärtige Convention zu ihrem Schluß gediehen, unverzüglich in Dero sämtlichen Provinzien und Landen bekannt machen lassen, daß, wer von den dortigen Vasallen und Unterthanen etwa ein und andere Chur-Sächssische Steuer-Scheine, welche denen ehedem darüber aufgenommenen Listen noch nicht mit inserirer, jedoch vor der Publication des zu solchem Ende ergehenden Edicts bereits acquirirer wären, als welches von dem Inhaber zu bescheinigen, oder in Ermangelung anderer Be-

Vorbeugung der Unterschleife durch Bekanntmachung der Convention und Einziehung der Verzeichnisse von allen Steuer-Scheinen, so in den Preuß. Landen zu finden.

weise allenfalls endlich zu erhärten, schon befasse, solche muß mehro ohne den geringsten Anstand, und zwar längstens binnen drey Wochen a dato publicati, bey dem höchsten Dicasterio jeden Orts produciren, und enregistriren lassen müsse, in dessen Entstehung solche Steuer-Scheine, der, zum Vortheil der Königl. Preuß. Unterthanen, zugestandenen Priorität, gänzlich verlustig seyn und deren Besizere darunter der Königl. Protection und Assistentz fernerhin auf keine Weise zu erfreuen haben würden: Worbey dann auch erwähnten Dicasteriis auf das nachdrücklichste injungiret werden soll, sich die Beschleunigung dieses Wercks ganz besonders und dergestalt angelegen seyn zu lassen, damit, wann es möglich, in weniger als zwey Monathen a dato recepti, die aus denen einlaufenden Nachrichten zu errichtende Verzeichnisse bey dem Königl. Hof-Lager gewiß eintreffen mögen, welche alsdann von demselben unverzüglich und optima fide dem Königl. Pohnischen Hofe communiciret werden sollen.

Art. III.

Festsetzung
des Betrags
der Forderungen der
Preuß. Unter-
thanen an die
Chur-Sächs.
fische Steuer
aus den communicirten
Listen.

Aus diesen und denen vorhin bereits communicirten Listen soll nun zuvörderst der eigentliche wahre Betrag der von denen Königl. Preussischen Unterthanen an die Chur-Sächsische Steuer wirklich habenden Forderungen eruiert und festgesetzt, auch davon keine andere Steuer-Scheine excludediret werden, als welche entweder erweislich entwendet, falsch und nachgemachet, oder bereits bezahlet, oder auch aus Versehen in denen vorher übergebenen Consignationen doppelt aufgeführt befunden werden möchten, und in Ansehung welcher es sich von selbst verstehet, daß selbige gänzlich hinweg fallen, und in keine Weise in computum gebracht werden müssen.

Art. IV.

Wann also, jetzt angeführter massen, ein Liquidum con- Die Abfüh-
stituiert seyn wird, so verbinden sich Se. Königl. Majestät rung eines
in Pohlen hiemit, die Verfügung zu treffen, daß zu succes- Capitals
siver Tilgung der sämtlichen Steuer-Scheine, jährlich ein jährl. von
 $\frac{120}{m}$ Rthlr. halb an $\frac{60}{m}$ Rthlr. in jeder Leipziger wird verspro-
Oster-Messe und halb in jeder Leipziger Michaelis-Messe, in chen.
denen in jedem Steuer-Scheine verschriebenen Münz-Sorten,
oder, wo dergleichen nicht beobachtet worden, in andern Steuer-
mäßigen Especen und allenfalls Friderichs d'or und vollwich-
tigen Louis d'or, jedoch jedes Stück nicht höher als 5. Rthlr.
gerechnet, denen Inhabern, gegen Zurückgebung der Ori-
ginal-Steuer-Scheine und behörige Quittung, aus der Chur-
Sächsischen Ober-Steuer-Einnahme bezahlt, nicht weniger
denen Inhabern die Zinsen von allen oberwehnten Capitalien
der Königl. Preuss. Unterthanen bis zum Abtrag, wie zeithero
geschehen, jährlich a 5 pro Cento von halben zu halben Jah-
ren richtig abgeführt werden solle.

Art. V.

Daferne auch in Zukunft einige Chur-Sächsische Steuer- Die durch
Scheine durch Erbschaften oder Erheyrathungen aus denen Erbschaften,
Chur-Sächsischen Landen, oder auch aus gerichtlichen De- Erheyrath.
positis, an die Königl. Preussische Unterthanen, jedoch ver- tungen oder
möge eigenen erweislichen Rechts und Besizes, ohne Cession, aus gerichtl.
Verkur, oder Erhandlung von anderen, gelangen möchten, Depositis in
so versprechen Seine Königl. Majestät in Pohlen hiernit, Zukunft zu
daß dergleichen neue acquirirte Steuer-Scheine eben den Vor- acquirirnde
zug, den die in dem 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Articul ge- Steuersehei-
genwärtiger Convention begriffene bisherige Steuer-Scheine, ne der Preuss.
zu genießen haben, und zur Verfall-Zeit gegen Vorzugung, diesen Vor-
der über deren Acquisition erhaltenen gerichtlichen Arrestate, zug genießen.

Depositen-Scheine oder anderer Documenten, denen Inhabern aus der Ober-Steuer-Casse abgeführt werden sollen. Dahingegen und

Art. VI.

Alle übrige
Steuer-
schei-
ne, welche
quocunque
modo acqui-
rirt worden
sind den übrigen
Credito-
ribus des
Chur-Sächs.
Steuer-
Aerarii gleich
zu achten.

Alle übrige in obigen Quantis nicht mit begriffene, noch unter die vorigen 4ten und 5ten Articul mit gehörige Chur-Sächsische Steuer-Scheine, so von Königl. Preussischen Vasallen, Dienern und Unterthanen acquirirt werden, es geschehe solches durch Cession, im Handel und Wandel der sonst quocunque modo vel titulo, denen übrigen Creditoribus des Chur-Sächsischen Steuer-Aerarii auf alle Weise gleich geachtet werden sollen. Gestalt dann Ihro Königl. Majestät in Preussen, kraft dieses declariren, vor selbige weder ratione des Capitals, noch derer Zinsen, einiges Vorzugs-Recht jemals aus was vor einer Ursach es auch sey, zu verlangen; vielmehr wollen Ihro Königl. Majestät in Preussen auf den Fall, da Ihro Königl. Majestät in Pohlen künftig nähere Arrangements, zum Besten Dero Chur-Sächsischen Steuer-Aerarii und zu mehrerer Verminderung dessen Schulden-Quantis, treffen würden, solche Ihro nicht entgegen seyn lassen, noch vor Dero Vasallen, Diener und Unterthanen einige Ausnahme begehren, sondern es bey dem in vorstehenden 3ten 4ten und 5ten Articul enthaltenen Abschlusß bewenden lassen. Allermassen dann auch des Königs in Pohlen Majestät, um dieses Arrangement desto mehr zu bestärcken, und allem dem, was zu einigen dabey zu besorgenden Versuren und Unterschleifen Anlaß und Gelegenheit geben könnte, so viel möglich vorzubeugen, Dero Sächsischen Unterthanen nachdrücklichst verbieten werden, denen Königl. Preussischen, an statt des ihnen aus Erbschaften und Vermächtnissen zufließenden oder aus Concursen und anderen Schuld-Forderungen gebührenden baaren Geldes, Steuer-Schei-

Scheine zu oberudiren, noch auch im Handel und Wandel, als eine Conditionem sine qua non einer vorhabenden Handlung, vorzuschreiben und zu dessen Verhütung Dero sämtlichen Sächsischen Dicastern gemessene ernstliche Instruktion ertheilen wollen, auf dieses Objectum ein besonders wachsames Auge zu richten, und weder selbst denen Preussischen Unterthanen in ihren etwanigen Schuld-Processen Steuerscheine aufzudringen, noch zu gestatten, daß solches von jemand anders geschehe, sondern vielmehr, falls darüber bey ihnen Klage geführt würde, denen Klägern prompte und ohnpartheyische Justiz zu administriren, und dieselben, befindenden Umständen nach, brevi manu, und ohne Verstatung kostbarer processualische Weitläufigkeiten, klaglos zu stellen.

Gleichwie nun beyderseits Königliche Majestäten einander für Sich und Dero Erben, Successores und Nachfolger an der Regierung bey Dero Königlichen Wort, Treu und Glauben hiermit zusagen, alles obstehende genau zu halten und dem entgegen weder selbst jemals zu handeln, noch daß vor Jemand dergleichen geschehe, zu gestatten oder zu verhängen;

Genaue Erfüllung dieser Convention,

Also ist gegenwärtige Convection in duplo ausgefertigt und das eine Exemplar von Ihro Königl. Majestät in Preussen, das andere aber von Ihro Königliche Majest. in Pohlen unter Dero hohen Hand und Siegel vollzogen, hierauf auch beyde Exemplaria gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8. Nov. im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend Siebenhundert und Drey und Fünzig.

Der selben Ausführung und Vollziehung,

und derselben
Beobachtung
von Seiten
der Preuß.
Basallen und
Untertanen.

Wir befehlen auch dammenther hiermit Unsern sämtlichen getreuen Basallen, Dienern und Untertanen, welche etwa annoch bey denen Chur-Sächsischen Steuer-Scheinen inter-essirt sind, wes Standes, Würde oder Wesens sie seyn mögen, hiedurch und Kraft dieses, so gnädig, als ernstlich, sich hierunter nach demjenigen, was obstehende Convention ih-venthalben im Munde führet, in allen Stücken, und eigent-lich zu achten, und nicht nur die etwa annoch in Händen ha-bende Steuer-Scheine, welche in denen ihuen vorher abge-forderten Designationen nicht enthalten sind, in Unserer Chur-Marek bey Unserem hiesigen Cammer-Gericht, und in Unseren übrigen Provinzien, bey denen jedes Orts ver-ordneten Regierungen, nebst Beyfügung der bendithigten Beweise Ihres, vor der jeden Orts geschehenen Publication dieser Convention, acquirirten und daran habenden Eigen-thums, entweder in Originali, oder mittelst beglaubter Ab-schriften, und zwar auf das allerschleunigste und längstens binnen 14. Tagen a dato der jedes Orts geschehenen Publi-cation an zu rechnen, unter der im 2ten Articul dieser Con-vention enthaltenen Verwarnung, produciren und registri-ven zu lassen, in Zukunft aber außer denen im 3ten Articul reservirten Fällen, fernerweit keine Chur-Sächsische Steuer-Scheine, es sey von Unsern, Sächsischen, oder andern aus-wärtigen Untertanen in Bezahlung anzunehmen, vielweniger damit ein Gewerbe zu treiben; widrigenfalls sie nicht allein der von Uns hierunter erwarteten Protection verlustig seyn, sondern auch wohl, falls sich etwa hiebey einige verbothene Verfüren äußern möchten, und darüber bey Uns geklaget wür-de, vor solche Unfertigkeit noch besonders angesehen und bestra-fet werden sollen.

Welches Wir dann Unsern sämtlichen getreuen Vasallen, Dienern, und Unterthanen, zu Ihrer Direction und genauen gehorsamsten Beobachtung durch gegenwärtiges Edict bekannt machen lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin den 15. Nov. 1753.

Friderich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils. Sindenstein.



